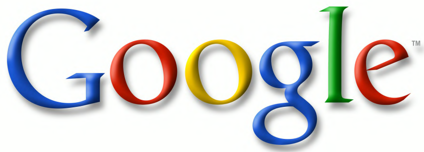
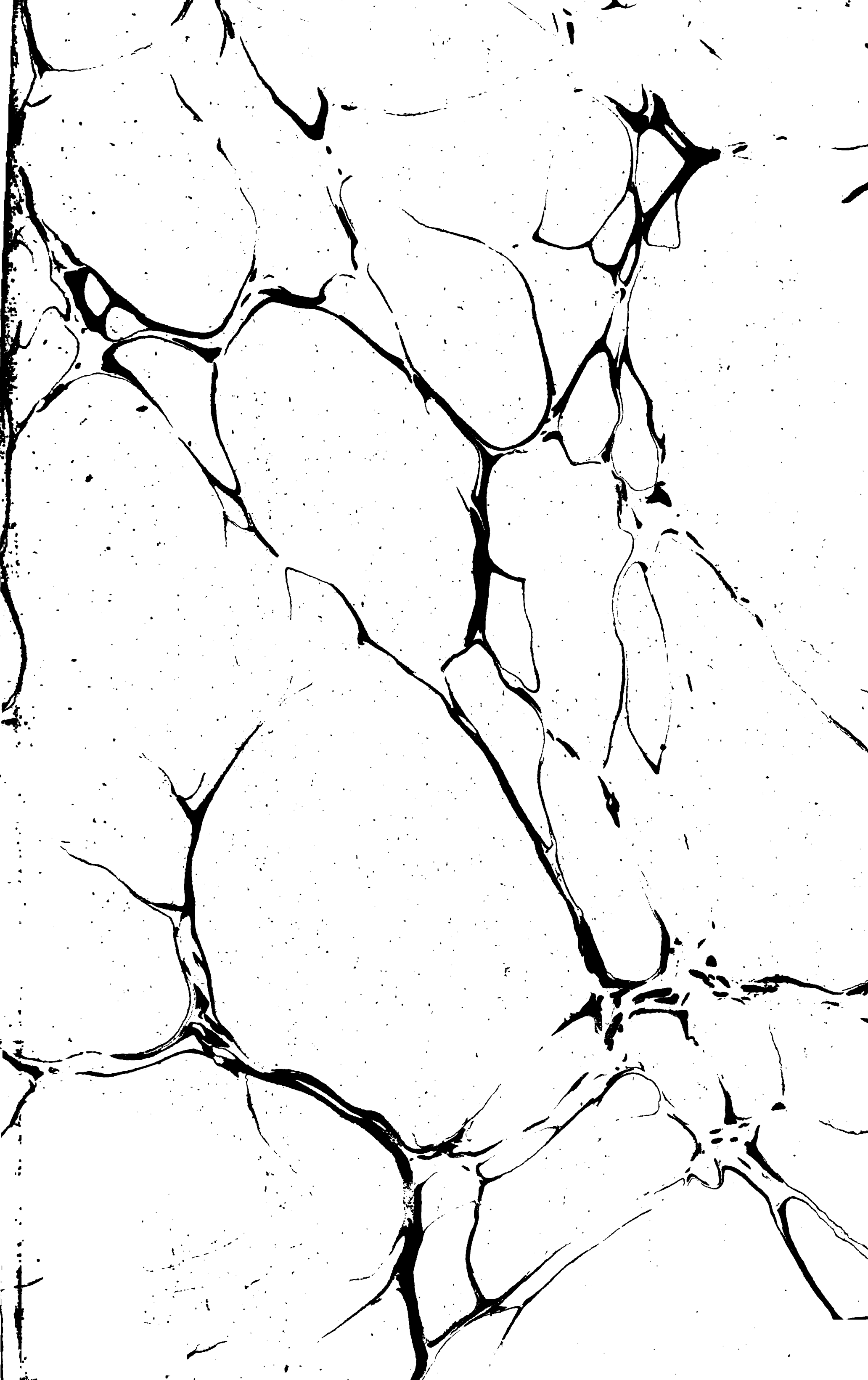




Jahrbuch

der

Preußischen Forst- und Jagdgesetzgebung und -Verwaltung.

Herausgegeben

von

Paul Riebel,
Königl. Preuß. Oberforstmeister
und Direktor der Forstakademie Eberswalde.

und

Wilhelm Weise,
Königl. Preuß. Oberforstmeister
und Direktor der Forstakademie Münden.

Im Anschluß an das Jahrbuch im Forst- und Jagd-Kalender für Preußen
I. bis XVII. Jahrgang (1851 bis 1867)

redigiert

von

A. Dimmek,
Sekretär der Forstakademie Eberswalde.



Sechsunddreißigster Band. 1904.



Berlin.
Verlag von Julius Springer.
1904.

Inhalts-Verzeichnis

des XXXVI. Bandes des Jahrbuchs der Preußischen Forst- und Jagdgesetzgebung und -Verwaltung.

Pensionierungen. Unterstützungen.

Tagegelder und Reisekosten.

Reichs- und landesgesetzliche Bestimmungen über Arbeiter- und Beamten-Versicherung und -Unterstützung.

Forstkultur und -Bewirtschaftung. Wegebau.

Unterrichts- und Prüfungswesen.

1.

Schließung von Regierungsbezirken für die Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter.

Runderlaß des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Aurich, Münster und Sigmaringen. III. 15274.

Berlin, den 6. Dezember 1903.

Die Regierungsbezirke Danzig, Posen, Stralsund, Köslin, Frankfurt a. O., Lüneburg, Hannover, Hildesheim, Breslau, Schleswig, Trier, Koblenz und Düsseldorf werden bis auf weiteres für Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Dies ist schleunigst durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Wesener.

2.

Schließung der Bezirke Bromberg und Wiesbaden.

Runderlaß des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Aurich, Münster und Sigmaringen) und abschriftlich an die Kgl. Inspektion der Jäger und Schützen zu Berlin zur gefälligen Kenntnisnahme. III. 15660.

Berlin, den 14. Dezember 1903.

Die Regierungsbezirke Bromberg und Wiesbaden werden bis auf weiteres für Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Dies ist schleunigst durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Wesener.

Organisation und Dienst-Instruktionen.

3.

Beflaggung der Staatsgebäude.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an 1. die Herren Oberpräsidenten, — 2. den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, — 3. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission in Posen, — 4. die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin, — 5. die Herren Generalkommissions-Präsidenten, — 6. die Königlichen Regierungen, — 7. die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin, — 8. die Herren Gestütdirigenten, — 9. die Herren Rektoren: a) der Königlichen Landwirtschaftlichen Hochschule hierselbst, — b) der Königlichen Tierärztlichen Hochschule hierselbst, — 10. die Herren Direktoren: a) der Königlichen Landwirtschaftlichen Akademie zu Bonn-Poppelsdorf, — b) der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, — c) der Königlichen Tierärztlichen Hochschule zu Hannover, — d) des Königlichen Pomologischen Instituts zu Proskau bei Oppeln, — e) der Königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh. I. A. a. b. 6362. II. 9717. III. 12673 II. I. G. a. 8204.

Berlin, den 16. Oktober 1903.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allerhöchst ihre Willensmeinung dahin kundzugeben geruht, daß Reichsgebäude und preußische Staatsgebäude beim Ab-

leben außerdeutscher Souveräne und Fürstlichkeiten nur auf ausdrücklichen Befehl Seiner Majestät halbmast zu flaggen haben.

Die in Frage kommenden Behörden und Anstalten der diesseitigen Verwaltung haben hiernach zu verfahren.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. V.: Sterneberg.

4.

Disziplinarverfahren. Durchsuchung der Wohnung.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft rc. an 1. die Herren Ober-Präsidenten, — 2. den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, — 3. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, — 4. die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten zu Berlin, — 5. die Herren Generalkommissions-Präsidenten, — 6. die Königlichen Regierungen, — 7. die Königliche Ministerial- Militär- und Baukommission zu Berlin, — 8. die Herren Gestütdirigenten, — 9. die Herren Rektoren: a) der Königlichen Landwirtschaftlichen Hochschule hierselbst, b) der Königlichen Tierärztlichen Hochschule hierselbst, — 10. die Herren Direktoren: — a) der Königlichen Landwirtschaftlichen Akademie zu Bonn-Poppelsdorf, — b) der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, — c) der Königlichen Tierärztlichen Hochschule zu Hannover, — d) des Königlichen Pomologischen Instituts zu Proskau bei Oppeln, — e) der Königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh. I. A. a. 5584. II. 10274. III. 11593.

Berlin, den 2. November 1903.

In dem Vorermittelungsverfahren gegen einen eines Disziplinarvergehens verdächtigen Lehrer hatte der zuständige Regierungs-Präsident das Amtsgericht des Wohnorts des Angeschuldigten um Vornahme einer Durchsuchung der Wohnung desselben nach Schriftstücken und Beweismitteln über das behauptete Disziplinar-Vergehen sowie um deren Beschlagnahme ersucht. Das Amtsgericht lehnte das Ersuchen ab. Auf die hiergegen von dem Regierungspräsidenten eingelegte Beschwerde hat der Strafsenat des Königlichen Kammergerichts durch Beschluß vom 12. Januar 1903 den ablehnenden Beschluß des Amtsgerichts aufgehoben und dem Antrage des Regierungspräsidenten stattgegeben, indem es zugleich anordnete, daß die beschlagnahmten Schriftstücke und Beweismittel dem Regierungspräsidenten zu übersenden seien und dem Kreislandrat von dem Termine der Durchsuchung Kenntnis zu geben sei.

In den Gründen des Kammergerichtsbeschlusses wird ausgeführt,

daß die Rechtsprechung stets davon ausgegangen ist, daß die Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens auf das Disziplinarverfahren entsprechende Anwendung finden (vergl. Oppenhoff, Rechtsprechung des Obertribunals Bd. 7, S. 315; Bd. 14, S. 522; Bd. 15, S. 18; Bd. 16, S. 575; Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 10, S. 428; Bd. 25, S. 97; Johow, Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 10, S. 9),

daß auch nach der Begründung zum Gesetze, betreffend Abänderungen von Bestimmungen der Disziplinargesetze vom 9. April 1879 die allgemeinen Vorschriften der deutschen Strafprozeßordnung, soweit dieselben mit dem Wesen und Zwecke des Disziplinarverfahrens vereinbar sind, bei demselben ergänzend zur Anwendung zu bringen sind,

daß sonach auch in einem Disziplinarverfahren die Vorschriften der Strafprozeßordnung über Beschlagnahmen und Durchsuchungen zur Anwendung kommen, um der Disziplinarbehörde die Beweismittel zu verschaffen, deren sie zur Entscheidung über die Einleitung der förmlichen Disziplinaruntersuchung

bedarf, denn der Anwendbarkeit dieser Vorschriften steht ein in der Natur des Disziplinarverfahrens liegender Grund nicht entgegen, da, sofern es sich bei der Durchsuchung und Beschlagnahme um Beschaffung von Beweisen handelt, das Disziplinarverfahren, wie das Strafverfahren den Zweck der Ermittelung der materiellen Wahrheit verfolgt und das bei beiden Verfahren obwaltende öffentliche Interesse der Mittel nicht entbehren kann, welche die Durchsuchung und Beschlagnahme einer zweckentsprechenden Durchführung des Verfahrens zu bieten vermag.

Im Anschluß hieran wird dargelegt,

daß nach den Ausführungen des Regierungspräsidenten der Verdacht des Dienstvergehens gegen den Angeschuldigten hinlänglich begründet erscheine und auch die Vermutung bestehe, daß die beantragte Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln, durch welche der Verdacht bestätigt werde, führen werde,

daß demnach die gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 102, 94 der Strafprozeßordnung vorliegen und das ersuchte Amtsgericht gemäß § 159 G.V.G. das Ersuchen des Regierungspräsidenten nicht ablehnen durfte.

Den Disziplinarbehörden erster Instanz teile ich dies zur Nachachtung und den übrigen nachgeordneten Behörden und Anstalten der diesseitigen Verwaltung zur Kenntnisnahme mit.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. V.: Sterneberg.

Gehalte, Emolumente. Brandversicherung.

5.

Bekanntmachung des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten.

Berlin, den 7. Dezember 1903.

Die vierundzwanzigste ordentliche Generalversammlung des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten findet am

28. Mai 1904, Vormittags 11 Uhr,

im Dienstgebäude des landwirtschaftlichen Ministeriums hierselbst — Leipzigerplatz Nr. 7 — statt.

Die nach § 13 des Vereinsstatuts zur Teilnahme an der Generalversammlung Berechtigten werden dazu hierdurch eingeladen. Bezüglich der Legitimation der Teilnehmer wird auf § 16 des Statuts verwiesen.

Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke als Rechnung, Bilanz und Jahresbericht für 1903, sowie der Etat für 1904 können im landwirtschaftlichen Ministerium — Leipzigerplatz Nr. 6 — eine Treppe Zimmer Nr. 6 vom 26. Mai 1904 ab in der Zeit von 11 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags eingesehen, auch können daselbst die Legitimationskarten in Empfang genommen werden.

Direktorium des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.

Tagegelder und Reisekosten.

6.

Neue Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft &c. an 1. die Herren Oberpräsidenten, — 2. den Herrn Präsidenten des Königlichen Oberlandeskulturgerichtes, — 3. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, — 4. die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten zu Berlin, — 5. die Herren Generalkommissions-Präsidenten, — 6. die Königlichen Regierungen, — 7. die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin, — 8. die Herren Gestüt-Dirigenten, — 9. die Herren Rektoren: a) der Königlichen Landwirtschaftlichen Hochschule hierselbst, — b) der Königlichen Tierärztlichen Hochschule hierselbst, — 10. die Herren Direktoren: a) der Königlichen Landwirtschaftlichen Akademie zu Bonn-Poppelsdorf, — b) der Königlichen Forstakademieen zu Eberswalde und Münden, — c) der Königlichen Tierärztlichen Hochschule zu Hannover, — d) des Königlichen Pomologischen Institutes zu Proskau bei Oppeln, — e) der Königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh. I. A. a. b. 7628. II. 11496. III. 11030.

Berlin, den 10. Dezember 1903.

Die in der Gesetz-Sammlung Nr. 29 Seite 231 abgedruckten, vom Königlichen Staatsministerium genehmigten neuen Ausführungsbestimmungen (a) zu den Vorschriften über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten sind im Bereiche der landwirtschaftlichen, Gestüt-, Domänen- und Forstverwaltung fortan genau zu beachten.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. V.: Sterneberg.

---

a.

Ausführungsbestimmungen

zu den Vorschriften über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten. Vom 11. November 1903.

Gemäß Artikel IV des Gesetzes vom 21. Juni 1897 (Gesetz-Samml. S. 193) bestimmt das Staatsministerium unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften folgendes:

A. Begriff und Ausgangsort einer Dienstreise.

1. Bei einer vom Wohnort angetretenen Dienstreise gilt als Ausgangsort der dienstliche Wohnort des Beamten.

Ist das Dienstgeschäft am tatsächlichen, vom dienstlichen verschiedenen Wohnorte des Beamten oder in einer geringeren Entfernung als 2 Kilometer vom tatsächlichen Wohnort auszuführen, so bleibt der dienstliche Wohnort außer Betracht. Nötigen dienstliche Gründe dazu, die Reise vom dienstlichen Wohnort aus anzutreten, so sind die wirklich entstehenden Auslagen zu erstatten, deren Belegung nicht erforderlich ist.

2. Die Gänge eines Beamten zwischen seinem Wohnort und seiner regelmäßigen Dienststätte sind auch dann nicht als Dienstreisen anzusehen, wenn die Dienststätte 2 Kilometer oder mehr von der Grenze des Wohnorts entfernt liegt.

Ordnet die vorgesetzte Dienstbehörde an, daß der Beamte zur Beschleunigung die sich darbietenden regelmäßigen Beförderungsgelegenheiten benutzt, so sind die ihm wirklich entstehenden Auslagen zu erstatten, deren Belegung nicht erforderlich ist.

3. Bei einer Dienstreise im Zusammenhange mit einer Urlaubsreise*) wird der

---

*) Die Verbindung einer Dienstreise mit einer Urlaubsreise ist wie bisher nur mit Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde zulässig.

Berechnung der Reisekosten nur die dienstlich zurückgelegte Entfernung zugrunde gelegt. Als dienstlich zurückgelegt gilt:

a) beim Anschluß einer Urlaubsreise an eine Dienstreise die Entfernung vom Wohnorte zum Geschäftsort und zurück;

b) beim Anschluß einer Dienstreise an eine Urlaubsreise die Entfernung vom Urlaubsorte nach dem Geschäftsort und von diesem nach dem Wohnort, insoweit als sie diejenige Entfernung übersteigt, die der Beamte auch ohne das Dienstgeschäft zur Rückkehr vom Urlaub hätte zurücklegen müssen;

c) beim Unterbrechen des Urlaubs durch eine Dienstreise die Entfernung vom Urlaubsorte zum Geschäftsort*) und von diesem zu dem Orte, an welchem der Beamte seinen weiteren Urlaub verbringt, die letztere Entfernung jedoch nur insoweit, als sie nicht größer ist als die erstere;

d) in den Fällen b und c, sofern der Auftrag zu dem Dienstgeschäfte schon vor Antritt der Urlaubsreise erteilt und die Urlaubsreise mit Rücksicht hierauf eingerichtet ist, die Entfernung vom Wohnorte zum Geschäftsort und zurück.

Erfordert die Erledigung des Dienstauftrags für den beurlaubten Beamten überhaupt keine Reise, wie z. B. bei Vornahme des Dienstgeschäfts am Urlaubsorte selbst oder in einer geringeren Entfernung als 2 Kilometer von ihm, so hat der Beamte nur Anspruch auf Tagegelder für die zur Erledigung des Auftrags erforderliche Zeit.

B. Zahl der Reisetage.

1. Dienst- und Versetzungsreisen müssen, sofern die Zahl der Reisetage dadurch beeinflußt werden sollte und nicht besondere dienstliche — bei späterem Antritte der Reise in dem Forderungsnachweise kurz zu erläuternde — Umstände ein anderes bedingen, in den Monaten April bis September von 6 Uhr und in den Monaten Oktober bis März von 7 Uhr Morgens ab angetreten werden.

2. Bei Reisen, welche mit der Eisenbahn, der Post oder dem Schiffe begonnen oder beendigt werden, ist, vorbehaltlich der Bestimmung unter Ziffer 3 Abs. 2, für die Berechnung der Zahl der Reisetage die fahrplanmäßige Abgangs- und Ankunftszeit an den Eisenbahn- und Poststationen oder Anlegeplätzen maßgebend. Verspätungen kommen nur insoweit in Betracht, als sie besonders nachgewiesen werden.

3. Bei Reisen, welche nicht mit der Eisenbahn, der Post oder dem Schiff ausgeführt werden, gilt als Zeitpunkt für den Beginn oder die Beendigung die Stunde des Verlassens oder des Wiederbetretens der Wohnung.

Das gleiche gilt, wenn die Entfernung zwischen der Ortsgrenze des Wohnorts und der zugehörigen Eisenbahnstation oder dem Anlegeplatze 2 Kilometer oder mehr beträgt.

4. Soweit die vorhandenen Verkehrsmittel es ermöglichen, sind Dienstreisen ohne andere als die zur Erledigung der Dienstgeschäfte erforderlichen Unterbrechungen zurückzulegen.

Wird eine Unterbrechung durch Krankheit oder andere besondere Umstände notwendig, so werden für die dadurch bedingten Liegetage Tagegelder gezahlt. Eine derartige Unterbrechung ist dem nächsten Dienstvorgesetzten ungesäumt zu melden sowie in dem Forderungsnachweis ersichtlich zu machen und zu begründen.

---

*) Auch wenn dies der dienstliche Wohnort ist. — Tagegelder sind über die Reisetage hinaus am Wohnorte nicht zu gewähren.

Zum Zwecke des Übernachtens sind Unterbrechungen nur bei Reisen, deren Zweck eine außergewöhnliche Beschleunigung nicht bedingt, gestattet, und zwar:

a) bei Benutzung von Eisenbahnen oder Schiffen, wenn trotz vorschriftsmäßigen Antritts der Reise (Ziffer 1) nach Lage der bestehenden Verbindungen das Reiseziel erst nach einer zwölfstündigen Reisezeit erreicht werden kann, bei Benutzung von Schiffen außerdem nur unter der ferneren Voraussetzung, daß an Bord keine Schlafeinrichtungen für Reisende vorhanden sind und durch eine Ausschiffung die Reisedauer infolge ungünstiger weiterer Beförderungsgelegenheit nicht wesentlich vergrößert wird;

b) bei Benutzung des Landwegs nach Zurücklegung einer Strecke von 75 Kilometern.

Notwendig gewordene Abweichungen von den zu a und b gegebenen Regeln sind in dem Forderungsnachweise zu erläutern.

Durch Unterbrechungen der Dienstreisen aus privaten Rücksichten dürfen der Staatskasse keinerlei Mehrkosten erwachsen.

5. Zur Reise sind, wenn dadurch Mehrkosten vermieden werden können, auch Sonn- und Feiertage zu benutzen.

Wird die dienstliche Tätigkeit während einer Dienstreise durch Sonn- und Feiertage oder durch besondere dienstliche Umstände unterbrochen, so hat der Beamte auf die Tagegelder für die Aufenthaltstage oder auf die Reisekosten für die Rückkehr zum Wohnort und die nochmalige Reise zum Bestimmungsort Anspruch, je nachdem die Berechnung sich für die Staatskasse vorteilhafter gestaltet.

Das gleiche gilt, wenn bei einer mehrere Tage erfordernden dienstlichen Verrichtung die tägliche Rückkehr an den Wohnort durch dienstliche Gründe oder nach Lage der bestehenden Verbindungen nicht ausgeschlossen ist.

6. Ein Beamter, welcher für die auf der Eisenbahn zurückzulegende Dienstreise an Reisekosten im Inlande 7 Pfennig oder mehr für das Kilometer zu beanspruchen hat, ist zur Benutzung von Schnell- und Durchgangs- (D-) Zügen verpflichtet, wenn dadurch eine im dienstlichen Interesse liegende Abkürzung der gesamten Dauer der Dienstreise ermöglicht oder eine Unterbrechung der Reise vermieden wird.

Die gleiche Verpflichtung haben auch die übrigen Beamten, sofern jene Züge die dritte Wagenklasse führen.

7. Die Weiter- oder Rückreise, namentlich bei kürzeren Reisewegen, ist nach beendetem Dienstgeschäfte möglichst noch an demselben Tage anzutreten, und zwar von den Beamten, welche für Reisen auf Landwegen 60 Pfennig für das Kilometer an Reisekosten erhalten, erforderlichenfalls unter Benutzung von Extrapost oder Lohnfuhrwerk.

Hat das Dienstgeschäft oder die Hinreise nebst dem Dienstgeschäfte 7 Stunden und darüber in Anspruch genommen, so werden unter kürzeren Reisewegen solche verstanden, welche in höchstens 2 Stunden zurückgelegt werden können.

Abweichungen von der Regel sind in dem Forderungsnachweise zu begründen.

C. Benutzung von Kleinbahnen.

1. Als Kleinbahnen gelten die im Reichskursbuch als solche bezeichneten Verkehrsmittel. Sie werden in nebenbahnähnliche Kleinbahnen und in Straßenbahnen unterschieden. Ob eine Kleinbahn im Sinne der nachstehenden Bestimmungen als nebenbahnähnliche oder als Straßenbahn anzusehen ist, entscheidet im Zweifelsfalle die Angabe im Kursbuche, nötigenfalls der Ressortchef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister.

2. Die Beamten sind verpflichtet, bei ihren Dienstreisen Kleinbahnen zu benutzen.

3. Sie erhalten bei Benutzung von nebenbahnähnlichen Kleinbahnen dieselben Reisekosten einschließlich Zu- und Abgangsgebühr, wie bei Benutzung der Eisenbahn.*) Bei Benutzung von Straßenbahnen werden ihnen dagegen nur die wirklich verauslagten Beträge für die Fahrt sowie bis zur Höhe der gesetzmäßigen Gebühr auch für Zu- und Abgang erstattet. Eine Belegung ist nicht erforderlich.

4. Ist für eine Reise, die mit einer Kleinbahn hätte zurückgelegt werden können, ein Fuhrwerk, eine Eisenbahn oder ein Schiff benutzt, so ist die etwa höhere Entschädigung hierfür dann zu gewähren, wenn die Benutzung der Kleinbahn im Interesse einer angemessenen Erledigung der Reise ungeeignet gewesen ist.

Als Fälle dieser Art gelten:

a) wenn durch die Benutzung eines anderen Beförderungsmittels als der Kleinbahn eine erhebliche, im dienstlichen Interesse liegende Zeitersparnis erzielt wird;
b) wenn dadurch eine zweckmäßigere Zeiteinteilung hinsichtlich der zu erledigenden auswärtigen Dienstgeschäfte ermöglicht wird;
c) wenn die Kleinbahn sich zur Beförderung notwendig mitzuführenden Gepäcks nicht eignet;
d) wenn die Kleinbahn mit Rücksicht auf die dienstliche Stellung des Beamten als ein angemessenes Beförderungsmittel nicht zu erachten ist. Kleinbahnen, die mehrere Wagenklassen führen, sind in keinem Falle aus Gründen, welche die dienstliche Stellung des Reisenden betreffen, als ungeeignet zur Benutzung anzusehen.

5. Seitens des Beamten sind in dem Forderungsnachweise die Gründe der Nichtbenutzung der Kleinbahn anzugeben. Die Entscheidung darüber, ob diese Gründe gerechtfertigt sind, steht vorbehaltlich einer abweichenden Anordnung dem Ressortchef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister zu.

6. In den Forderungsnachweisen sind benutzte Straßenbahnen als solche ersichtlich zu machen.

D. Voraussetzung für die Gewährung von Reisekosten.

1. Der Wohnort des Beamten und der Bestimmungsort seiner Dienstreise gelten nur dann als mindestens 2 Kilometer von einander entfernt, wenn sowohl die Entfernung von der Grenze des Wohnorts bis zur Mitte des Bestimmungsorts als auch die Entfernung von der Ortsgrenze des letzteren bis zur Mitte des ersteren mindestens 2 Kilometer beträgt.

Beträgt nur eine dieser Entfernungen 2 Kilometer oder mehr, so kann allein die Erstattung der wirklich verauslagten Reise- und sonstigen Unkosten (Brücken-, Fährgeld) in Frage kommen, und zwar auf Grund besonderer Angaben, deren Belegung jedoch nicht erforderlich ist.

Der Anspruch auf Tagegelder und Reisekosten wird im Falle des ersten Satzes nicht dadurch ausgeschlossen, daß die auf Eisenbahn, Kleinbahn oder Schiff zurückzulegende Reisestrecke weniger als 2 Kilometer beträgt.

2. a) Als Ort (Ziffer 1) gilt der hauptsächlich von Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken eingenommene Teil eines Gemeinde-(Guts-)bezirks, sodaß die

*) Wo diese Ausführungsbestimmungen von Eisenbahnen oder Eisenbahnstationen sprechen, sind die nebenbahnähnlichen Kleinbahnen oder deren Anhaltestellen mit inbegriffen, soweit sich nicht etwa ein anderes aus der betreffenden Vorschrift ergibt.

Ortsgrenze ohne Rücksicht auf vereinzelte Ausbauten oder Anlagen durch die Außenlinie jenes Bezirksteils gebildet wird. Derartig räumlich zusammenhängende, demselben Gemeinde- (Guts-) bezirk angehörende, von Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken eingenommene Flächen gelten auch dann als ein einziger Ort, wenn etwa für einzelne Teile besondere Ortsbezeichnungen üblich sind;

b) sind in einem Gemeinde- (Guts-) bezirke mehrere getrennt von einander liegende geschlossene Ortschaften vorhanden, so ist jede Ortschaft für sich als ein Ort anzusehen. Die durch öffentliche Anlagen, Gewässer, Festungswerke und Rayonbeschränkungen bedingten Unterbrechungen des baulichen Zusammenhanges mehrerer Ortsteile bewirken für sich allein keine Trennung des Ortes in mehrere Ortschaften im Sinne dieser Vorschrift.

c) Hat der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz außerhalb eines Ortes (a und b), sei es daß in dem Gemeinde-(Guts)-bezirk, in welchem der Wohnsitz sich befindet, ein durch die geschlossene Lage der Wohnstätten kenntlicher Ortsbering überhaupt nicht vorhanden ist, sei es daß die dem Beamten angewiesene Wohnstätte außerhalb der Grenze des geschlossenen Ortsberinges liegt, so gilt das Wohnhaus des Beamten als Anfangspunkt der Dienstreise.

d) Handelt es sich um die Erledigung eines Dienstgeschäfts an einer bestimmten Stelle außerhalb eines Ortes (a und b), so gilt dieser Punkt als Endpunkt der Dienstreise.

e) In den Fällen zu c und d findet die Bestimmung unter 1 sinngemäße Anwendung.

3. Zur Feststellung der hiernach maßgebenden Entfernungen sind, falls diese Feststellung nicht unter Benutzung der zu F 5 angegebenen Hilfsmittel erfolgen kann, die Bescheinigungen sachkundiger Behörden und hinsichtlich der im Auslande gemachten Dienstreisen Bescheinigungen der Kaiserlichen Gesandtschaften oder Konsulate beizubringen. Soweit für einen Bezirk durch die zuständigen Regierungen amtliche Entfernungskarten aufgestellt sind, treten diese hinsichtlich der aus ihnen hervorgehenden Entfernungen an die Stelle vorstehender Bescheinigungen.

E. Berechnung der Tagegelder.

1. Der Tag der Abreise sowie der Tag der Ankunft werden als Reisetage gerechnet, unbeschadet der Verpflichtung des Beamten, die Reisetage tunlichst auch zur Erledigung der Dienstgeschäfte zu benutzen.

2. Tagegelder können für ein und denselben Tag auch bei mehreren Reisen nur einmal gewährt werden und zwar, wenn mehrere Reisen an einem und demselben Tage oder an zwei Tagen innerhalb 24 Stunden angetreten und beendet sind, nach den etwa dafür vorgesehenen ermäßigten Sätzen.

3. Ein Beamter, der bei einer vorübergehenden Beschäftigung außerhalb seines Wohnorts die vollen Tagegelder bezieht, erhält daneben bei weiteren Dienstreisen keine Tagegelder.

Bezieht er für eine derartige Beschäftigung hinter den gesetz- oder verordnungsmäßigen zurückbleibende Tagegelder oder eine Bauschvergütung, so erhält er bei weiteren Dienstreisen daneben die gesetz- oder verordnungsmäßigen Tagegelder unverkürzt.

4. Bewegt die Dienstreise eines Beamten, welchem für die Zeit seines Aufenthalts im Auslande höhere Tagegelder als für das Inland bewilligt sind, sich an

einem Tage innerhalb und außerhalb des Reichsgebiets, so wird für den Tag des Überganges in das Ausland der höhere, für den Tag der Rückkehr in das Inland der niedrigere Tagegeldersatz gewährt. Erfolgt der Übergang in das Ausland und die Rückkehr in das Inland an demselben Tage, so ist der höhere Tagegeldersatz zu zahlen.

F. Berechnung der Reisekosten.

1. Sind nach D Reisekosten zu gewähren, so ist für ihre Berechnung bei Eisenbahn- oder Schiffswegen die Entfernung von Eisenbahnstation oder Anlegeplatz zu Eisenbahnstation oder Anlegeplatz, bei Landwegen die Entfernung von Ortsmitte zu Ortsmitte maßgebend.

Bestehen in einem Orte mehrere Eisenbahnstationen oder Anlegeplätze, so ist der letzte dieser Punkte des Ausgangsorts und der erste des Endorts der Berechnung zugrunde zu legen. Näherere Bestimmungen für einzelne Orte bleiben vorbehalten.

Für die Berechnung der Entfernung auf dem Landwege tritt in den Fällen zu D 2 c und d an die Stelle der Ortsmitte das Wohnhaus des Beamten oder der Endpunkt der Dienstreise.

2. Die Berechnung der Reisekosten erfolgt ohne Rücksicht darauf, welchen Weg der Beamte tatsächlich eingeschlagen und welches Beförderungsmittel er benutzt hat, nach demjenigen Wege, welcher sich für die Staatskasse unter Mitberücksichtigung des Tagegelderbezugs als der mindest kostspielige darstellt und nach dem Zwecke der Reise und den Umständen des besonderen Falles auch von dem Beamten wirklich hat benutzt werden können.

Hat der Beamte auf Grund der Bestimmung zu B 6 einen Schnell- oder Durchgangszug benutzen müssen, so wird der infolgedessen etwa zurückgelegte weitere Weg der Entfernungsberechnung zugrunde gelegt.

3. Ist nach dem Grundsatze zu 2 im Falle D 1 Abs. 3 dem Forderungsnachweise der Eisenbahn- oder Schiffsweg zugrunde zu legen, so ist die Entfernung auf 2 Kilometer anzunehmen und nach den gesetzlichen Bestimmungen abzurunden.

4. Bei Reisen, die teils auf der Eisenbahn oder zu Schiff, teils auf dem Landwege zurückzulegen sind, werden die Entfernungen für die auf Eisenbahn oder Schiff zurückzulegenden Strecken einerseits und die Landwegstrecken anderseits besonders berechnet und für sich abgerundet, soweit nicht die Vorschriften zu H 1 und 2 entgegenstehen. Beträgt eine der nach vorstehendem gesondert zu berechnenden Strecken im ganzen weniger als 2 Kilometer, so bleibt sie außer Ansatz. Dabei gelten Hin- und Rückreisen als verschiedene Reisen; eine sogenannte Rundreise (§ 5 des Gesetzes vom 24. März 1873) als eine Reise.

5. Für die Feststellung der Entfernungen sind bei Reisen auf Eisenbahnen die Angaben des Reichskursbuchs maßgebend. Bei Kleinbahnstrecken, für welche die Entfernungen aus dem Reichskursbuche nicht ersichtlich sind, entscheiden die von den Kleinbahnunternehmungen bekannt gemachten Fahrpläne oder Entfernungstafeln, in deren Ermangelung die amtlichen Entfernungskarten (D 3) oder die Auskunft der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde (§§ 3, 22 des Gesetzes vom 28. Juli 1892).

Bei Reisen auf Schiffen werden der Entfernungsberechnung die Angaben der Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs, und wenn die Entfernungen darauf nicht verzeichnet sind, diejenigen des Reichskursbuchs, bei Reisen auf Landwegen die Angaben der Post- und Eisenbahnkarte zugrunde gelegt.

Fehlen solche Angaben, so findet die Vorschrift zu D 3 Anwendung.

6. Soweit Dienstreisen mit unentgeltlich gestellten Verkehrsmitteln ausgeführt werden, sind an Reisekosten vorbehaltlich der Vorschriften zu G 8 nur die bestimmungsmäßigen Entschädigungen für Zu- und Abgang zu gewähren.

Unter unentgeltlich gestellten Verkehrsmitteln sind solche zu verstehen, deren Kosten aus öffentlichen Kassen bestritten werden, bei Reisen auf der Eisenbahn, Kleinbahn oder zu Schiff auch solche, welche dem Beamten mit Rücksicht auf den Zweck der Dienstreise von dritter Seite zur unentgeltlichen Benutzung gestellt worden sind. Freie Beförderung auf Grund besonderer persönlicher Beziehungen zwischen dem Beamten und einem Dritten kommen nicht in Betracht.

Allerhöchste Anordnungen über die Vergütung für Reisen mit den aus Kronfideikommißfonds bezahlten Verkehrsmitteln werden hierdurch nicht berührt.

G. Besondere Bestimmungen über Zu- und Abgang.

1. Ein Zu- und Abgang im Sinne des § 4 I des Gesetzes vom 21. Juni 1897 kann nur bei Dienstreisen entstehen, welche auf Eisenbahnen oder Schiffen gemacht werden.

2. Auch für die Zu- und Abgangsgebühr gelten die Hin- und die Rückreise als besondere Reisen.

3. Die Gebühr enthält die Vergütung für den Zugang und für den Abgang; sie kommt daher, wenn nur ein Zugang oder nur ein Abgang stattfindet, nur im halben Betrage zum Ansatze.

4. In der Regel entsteht ein Zu- und Abgang nur bei der Hinreise und ein zweiter bei der Rückreise.

Ein Zugang entsteht jedoch nicht, wenn die Hin- oder Rückreise bei Eisenbahnreisen vom Bahngebiete, bei Schiffsreisen vom Anlege- oder Liegeplatze, vom Ufer oder von dem Gebiete der Strom- oder Hafenanlagen aus angetreten wird.

Desgleichen entsteht kein Abgang, wenn am Endpunkte der Hin- oder der Rückreise die vorbezeichneten Gebiete nicht verlassen werden müssen.

5. An Zwischenorten entsteht nur dann ein Zu- und Abgang, wenn daselbst übernachtet oder ein Dienstgeschäft vorgenommen und zu diesem Zwecke bei Eisenbahnreisen das Bahngebiet, bei Schiffsreisen der Anlege- oder Liegeplatz, das Ufer oder das Gebiet der Strom- oder Hafenanlagen verlassen werden muß.

6. Wenn an Zwischenorten, an denen nicht übernachtet und kein Dinstgeschäft vorgenommen wird, eine Eisenbahnstation, eine Anhaltestelle, ein Anlege- oder Liegeplatz verlassen und die Reise von einer anderen Eisenbahnstation, einer anderen Anhaltestelle, einem anderen Anlege- oder Liegeplatz aus fortgesetzt werden muß oder wenn daselbst ein Übergang von Eisenbahn oder Schiff zur Straßenbahn oder umgekehrt stattfindet, so werden für den Übergang, sofern er nicht mittels durchgehender oder unmittelbar anschließender Züge über eine Verbindungsbahn erfolgen kann, die baren Auslagen in den Grenzen der gesetzmäßigen Gebühr für Zu- und Abgang erstattet. Einer Belegung der Auslagen bedarf es nicht.

Ob an einem Orte mehrere Eisenbahnstationen oder Schiffsanlegeplätze sich befinden sowie darüber, ob zwischen diesen Punkten für den Personenverkehr benutzbare Verbindungsbahnen vorhanden sind, entscheidet die Angabe im Reichskursbuche.

7. Falls nach den vorstehenden Bestimmungen unter 4 und 5 ein Zu- oder Abgang ausnahmsweise nicht entsteht, so können demjenigen Beamten, der für die Reise wegen unentgeltlicher Benutzung des Beförderungsmittels Kilometervergütung nicht zu

beanspruchen hat, etwa entstandene bare Nebenkosten auf Grund besonderer Angaben erstattet werden, deren Belegung nicht erforderlich ist.

8. Die Gebühr für Zu- und Abgang kann nur zur Hälfte beansprucht werden, wenn die Beförderung des Beamten nach oder von der Eisenbahnstation, dem Anlege- oder Liegeplatze durch unentgeltliche (vgl. F 6) Gestellung eines Beförderungsmittels erfolgt. Sie ist überhaupt nicht zahlbar, wenn eine derartige Beförderung sowohl nach wie von der Eisenbahnstation, dem Anlege- oder Liegeplatze stattfindet.

H. Straßenbahn- und Landwegstrecken in Verbindung mit Zu- und Abgang.

1. Die Gebühr für Zu- und Abgang schließt die Entschädigung für die Benutzung der Straßenbahn und die Reisekosten für Landweg in sich, sofern die auf der Straßenbahn oder dem Landwege zurückzulegende Entfernung weniger als 2 Kilometer beträgt.

2. Neben der Gebühr oder der Erstattung der baren Auslagen (C 3) für Zu- und Abgang werden die Reisekosten für Landweg nur gewährt, sofern die auf diesem zurückzulegende Entfernung mindestens 2 Kilometer beträgt.

3. Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzung von 1 und 2 vorliegt, erfolgt nach den Grundsätzen zu D. Zutreffendenfalls erfolgt die Berechnung der für die Höhe der Reisekosten maßgebenden Entfernung nach den Vorschriften zu F. Bei diesen Berechnungen tritt an die Stelle des Anfangs- und Endpunkts der Dienstreise der Anfangs- und Endpunkt der Landwegstrecke oder (Ziffer 1) der Straßenbahnfahrt.

4. Wenn nach Verlassen der Eisenbahn oder des Schiffes die Dienstreise Dienstgeschäfte halber oder zum Zwecke des Übernachtens unterbrochen und demnächst auf dem Landwege fortgesetzt wird, so wird die auf letzterem zurückgelegte Entfernung bei Berechnung der Gesamtlandwegstrecke (F 4) selbst dann mitgezählt, wenn sie weniger als 2 Kilometer beträgt.

I. Vorschußzahlung und Forderungsnachweise.

1. Dem Beamten, der eine Dienst- oder Versetzungsreise auszuführen hat, können auf seinen Antrag in Grenzen der Gebühren Vorschüsse gezahlt werden.

2. Die Zahlung der Reisegebührnisse erfolgt auf Grund des Forderungsnachweises, durch dessen Vollziehung der Beamte die Verantwortung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernimmt. Notwendige Erläuterungen über die Zahlbarkeit der Gebühren sind in den Nachweis aufzunehmen. Ebenso sind entstandene notwendige Auslagen erforderlichenfalls zu begründen und, sofern nach vorstehenden Bestimmungen nicht davon abgesehen werden darf, nachzuweisen. Der Beginn und die Beendigung der Dienst- oder Versetzungsreise müssen, sofern die Höhe der Vergütung davon abhängt, nach Tag und Stunde genau angegeben werden. Bei Erhebung eines Vorschusses ist eine Angabe über seine Höhe und die Kasse, aus der er empfangen ist, erforderlich.

3. Der Forderungsnachweis ist von der zuständigen Dienststelle mit der Bescheinigung der Richtigkeit zu versehen, welche das Anerkenntnis der Notwendigkeit der Reise, der geschehenen Ausführung der Dienstgeschäfte sowie der Angemessenheit der zu den letzteren verwendeten Zeitdauer und der Richtigkeit der angegebenen Dauer überhaupt in sich begreift.

4. Die Aufstellung des Forderungsnachweises soll nach dem als Anlage beigegebenen Muster erfolgen vorbehaltlich der durch besondere Verhältnisse gebotenen Änderungen.

K. Schlußbestimmungen.

Dieser Erlaß findet auf die Dienstreisen Anwendung, welche nach dem 31. Dezember 1903 angetreten werden.

Bei Reisen im Auslande bleiben seine Bestimmungen insoweit außer Anwendung, als dies durch die besonderen Verhältnisse des Auslandes jeweilig geboten ist. Inwieweit dies zutrifft, entscheidet die die Richtigkeit des Forderungsnachweises bescheinigende Dienststelle.

Auf Dienstreisen der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Berlin, den 11. November 1903.

Königliches Staatsministerium.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller. Budde. v. Einem.

Muster.

Forderungsnachweis

über Tagegelder und Reisekosten für die nachbezeichnete, auf Grund der Verfügung de .... vom ....

von dem Unterzeichneten ausgeführte Dienstreise.

Zeit der Ausführung		Stunde a) des Beginns, b) der Beendigung der Reise	Zahl der Tage		Zahl der Zeitabschnitte bis zu 24 Stunden mit dem 1 1/2fachen Satze[2])	Reiseweg und Angabe der dienstlichen Verrichtungen	Kilometer		Zu- und Abgang, wenn Eisenbahn, nebenbahnähnliche Kleinbahn oder Schiff benutzt ist.
Monat	Tag		mit vollen Tagegeldern[1])	mit ermäßigten Tagegeldern			Eisenbahn, nebenbahnähnliche Kleinbahn oder Schiff	Landweg	

[1]) Wenn die Dienstreise an einem und demselben Tage angetreten und beendet wird (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 21. Juni 1897).

[2]) Wenn eine Dienstreise sich auf 2 Tage erstreckt und innerhalb 24 Stunden beendet wird (a. a. O. § 1 Abs. 2).

Berechnung der Tagegelder und Reisekosten.

	Geldbetrag Mark	Pf.
A. Tagegelder, volle, für ...... Tage, je ...... Mark		
" ermäßigte, für ...... Tage, je ...... Mark ..		
" 1½fache, für ...... mal 24 Stunden, je ...... Mark		
B. Reisekosten für ...... Kilometer Eisenbahn, nebenbahnähnliche Kleinbahn oder Schiff, für jedes Kilometer ...... Pf.		
" für ...... Kilometer Landweg, für jedes Kilometer ...... Pf.		
" für Mitnahme eines Dieners[1]) auf ...... Kilometer, für jedes Kilometer 5 Pf.		
Zu- und Abgänge zum Satze von ...... Mark		
C. Auslagen bei Benutzung der Straßenbahn:		
a) für Fahrt		
b) beim Zu- und Abgange		
c) für Mitnahme eines Dieners[1])		
D. Auslagen für Zu- und Abgang beim Bahnhofswechsel sowie beim Übergange zwischen Eisenbahn und Straßenbahn		
Zusammen		

Auf obigen Betrag habe ich einen Vorschuß von ...... Mark aus der ...... Kasse erhalten.

[2])

[3])

N., den ......

(Name und Dienststellung des Fordernden.)

Nach den Entfernungen, den Sätzen und rechnerisch richtig (berichtigt auf ...... Mk. ...... Pf.).

N., den ......

(Name und Dienststellung des Rechnungsbeamten.)

Die Richtigkeit wird bescheinigt.

Die ...... Kasse wird angewiesen, den vorstehenden Betrag mit ...... Mark ...... Pf., in Worten ...... zu zahlen und bei Kap. ...... Tit. ...... des Etats zu verrechnen.

N., den ......

(Behörde, Unterschrift.)

An

die ...... Kasse.

Quittung.

Betrag erhalten.

N., den ......

(Unterschrift.)

---

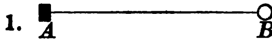
[1]) Die im Artikel 1 § 1 unter I bis IV des Gesetzes vom 21. Juni 1897 bezeichneten Beamten bei Reisen auf Eisenbahnen, Schiffen oder Kleinbahnen.

[2]) Begründung der Nichtbenutzung der Kleinbahn.

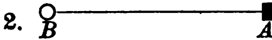
[3]) Amtliche Versicherung, daß ein Diener mitgenommen ist.

Erläuterungen.

I. Zu D 2 e.

1. 

Die Dienstreise wird von dem außerhalb eines Ortes liegenden Wohnhaus *A* des Beamten nach dem Orte *B* ausgeführt (2 c); dann werden, da nach den Grundsätzen zu D 1, um den Anspruch auf Tagegelder und Reisekosten zu begründen, auch die Entfernung von der Grenze des Ortes *B* nach *A* 2 Kilometer betragen muß, Tagegelder und Reisekosten nicht gewährt, wenn diese Entfernung geringer ist als 2 Kilometer, auch wenn die Mitte von *B* über 2 Kilometer von *A* entfernt ist.

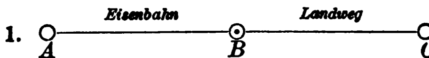
2. 

Das gleiche gilt, wenn von dem Wohnorte *B* aus ein Dienstgeschäft an der außerhalb eines Ortes liegenden Stelle *A* vorzunehmen ist (2 d).

3. 

Liegen sowohl das Wohnhaus des Beamten als auch die Stelle des Dienstgeschäfts außerhalb von Orten, so entscheidet die Entfernung zwischen diesen beiden Punkten.

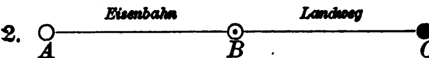
II. Zu H 2 und 3.

1. 

Der Anfangspunkt der Landwegstrecke (Bahnhof *B*) und der Endpunkt *C* liegen innerhalb je eines Ortes.

Reisekosten für die Landwegstrecke werden gewährt, wenn sowohl die Entfernung von der Grenze des Ortes *B* nach der Mitte des Ortes *C*, als auch diejenige von der Grenze des Ortes *C* nach der Mitte des Ortes *B* 2 Kilometer betragen (D 1).

Die für die Höhe der Reisekosten maßgebende Entfernung wird, wenn diese Voraussetzung zutrifft, von Mitte *B* nach Mitte *C* berechnet (F 1 Abs. 1).

2. 

Der Anfangspunkt der Landwegstrecke (Bahnhof *B*) liegt innerhalb, der Endpunkt *C* außerhalb eines Ortes.

Reisekosten für die Landwegstrecke werden gewährt, wenn die Entfernung von der Grenze des Ortes *B* nach dem Punkt *C* 2 Kilometer beträgt (D 2 d, e).

Die für die Höhe der Reisekosten maßgebende Entfernung wird zutreffendenfalls von Mitte *B* nach *C* berechnet (F 1 Abs. 1 und 3).

3. 

Der Anfangspunkt der Landwegstrecke (Bahnhof *B*) liegt außerhalb eines Ortes, der Endpunkt *C* innerhalb eines solchen.

Reisekosten für die Landwegstrecke werden gewährt, wenn die Entfernung von Bahnhof *B* nach der Grenze von *C* 2 Kilometer beträgt, ohne daß es auf die Entfernung zwischen Bahnhof und Ort *B* ankommt (D 1, 2 c, e).

Zutreffendenfalls wird die für die Höhe der Reisekosten maßgebende Entfernung von Bahnhof *B* bis zur Ortsmitte *C* berechnet (F 1 Abs. 1 und 3).

4. 

Der Anfangspunkt der Landwegstrecke (Bahnhof *B*) und die Stelle des Dienstgeschäfts (*C*) liegen außerhalb von Orten.

Reisekosten für die Landwegstrecke werden gewährt, wenn die Entfernung zwischen Bahnhof *B* und Punkt *C* 2 Kilometer beträgt. Diese Entfernung wird auch der Kostenberechnung zugrunde gelegt (D 1, 2 c, d, e, F 1 Abs. 3).

In gleicher Weise gestaltet sich die Anwendung der Grundsätze, wenn die Landwegstrecke der Eisenbahn- usw. Fahrt vorhergeht, also zwischen dem Abgangs- und demjenigen Punkte liegt, an welchem der Übergang auf die Bahn usw. stattfindet. Das Gleiche gilt auch, wenn die Landwegstrecke weder am Anfange noch am Ende einer Dienstreise liegt, sondern das Zwischenglied zweier Eisenbahn- usw. Reisen bildet.

Reichs- und landesgesetzliche Bestimmungen über Arbeiter- und Beamten-Versicherung und -Unterstützung.

7.

Erweiterte Krankenfürsorge für die in Betrieben oder im unmittelbaren Dienste des Staates gegen Entgelt voll beschäftigten Personen.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft 2c. an 1. die Herren Ober-Präsidenten, — 2. den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, — 3. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedlungskommission zu Posen, — 4. die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten zu Berlin, — 5. die Herren Generalkommissions-Präsidenten, — 6. die Königlichen Regierungen, — 7. die Königliche Ministerial-Militär- und Bau-Kommission zu Berlin, — 8. die Herren Rektoren: a) der Königlichen Landwirtschaftlichen Hochschule hierselbst, — b) der Königlichen Tierärztlichen Hochschule hierselbst, — 9. die Herren Direktoren: a) der Königlichen Landwirtschaftlichen Akademie zu Bonn-Poppelsdorf, — b) der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, — c) der Königlichen Tierärztlichen Hochschule zu Hannover, — d) des Königlichen Pomologischen Instituts zu Proskau bei Oppeln, — e) der Königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh., — 10. a) die Königliche Landesbaumschule zu Engers — zu Händen des Herrn Ober-Präsidenten zu Coblenz, — b) die Verwaltung der staatlichen Rebenveredelungsanstalten und Versuchsweinberge in der Provinz Sachsen zu Freyburg a. U. — zu Händen des Herrn Ober-Präsidenten zu Magdeburg, — c) die Königliche Kommission zur Aufteilung der Domäne Dahlem.

I. Ab 8498. II. 12411. III. 16337.

Berlin, den 31. Dezember 1903.

Abschrift.

Der Finanzminister. Berlin C. 2, den 4. Dezember 1903.

J.-Nr. I. 18252. II. 11452. III. 16118.

M. d. J. I. C. 1466.

Das Königliche Staatsministerium hat infolge der durch das Reichsgesetz vom 25. Mai d. Js. (R. G. Bl. S. 233) herbeigeführten Abänderung der §§ 3 und 6 des Krankenversicherungsgesetzes beschlossen, künftig den in Betrieben oder im unmittelbaren

Dienste des Staates gegen Entgelt voll beschäftigten Personen, denen auf Grund des Staatsministerialbeschlusses vom 10. Februar 1901 in Krankheitsfällen eine Unterstützung bis zur Dauer von 13 Wochen zugesichert war, eine Erweiterung dieser Fürsorge dahin zuzubilligen, daß die Unterstützung auf einen Zeitraum bis zu 26 Wochen ausgedehnt wird. Indem wir ein Exemplar der hiernach abgeänderten Grundsätze (a) beifügen, bemerken wir unter Hinweis auf die Verfügung vom 22. März 1901 — F. M. I. 2308 II. 1842. III. 2771. M. f. L. I. Ab 1460. M. d. J. Ic 420. —, daß die erweiterte Fürsorge mit dem 1. Januar 1904 in Kraft tritt.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung: gez. Dombois.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: gez. Bischoffshausen.

1. An sämtliche Königlichen Regierungen. 2. An sämtliche Herren Oberpräsidenten.
3. An die Königliche Ministerial-Militär- und Baukommission.

Vorstehende Abschrift nebst Anlage wird unter Bezugnahme auf den diesseitigen Erlaß vom 16. April 1901 — I. Ab 1460. II. 2897. III. 4950. — zur gleichmäßigen Beachtung im Bereiche der landwirtschaftlichen, Domänen- und Forst-Verwaltung mitgeteilt.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Hermes.

---

a.

1. Den in Betrieben oder im unmittelbaren Dienste des Staates gegen Entgelt voll beschäftigten Personen soll im Falle der Erkrankung, soweit sie nicht kraft Gesetzes der Krankenversicherung unterliegen, oder selbständige Gewerbetreibende sind oder soweit nicht auf Grund des § 3 des Krankenversicherungsgesetzes oder auf Grund sonstiger Regelung eine anderweite Fürsorge getroffen ist oder mit Zustimmung der Finanzverwaltung getroffen wird, bis auf weiteres im Wege des Vertrags folgende Unterstützung bis zu 26 Wochen gewährt werden:

a) im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab ein Krankengeld für jeden Arbeitstag in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 KrVG.). Das Krankengeld darf nicht mehr als die Hälfte des Arbeitsverdienstes betragen;

b) der nachgewiesene Aufwand für Arzt und Arznei bis zu einem Viertel des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter, sofern nicht ärztliche Behandlung und Arznei unmittelbar gewährt wird.

2. Die vorbezeichneten Personen haben sich hierfür einen Lohnabzug von 1 % des ortsüblichen Tagelohns (1 a) gefallen zu lassen.

3. Als vollbeschäftigt gelten Personen, die während der Dauer ihrer Beschäftigung in Betrieben oder im Dienste des Staates aus dieser Beschäftigung nach deren Art und Umfang in der Hauptsache ihren Lebensunterhalt finden.

4. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.

Holzabgabe und Holzverkauf. Taxen. Nebennutzungen.

8.

Taxklassenbildung für Eiche und Buche. Zu den Berichten auf meine Verfügung vom 11. Februar 1901. III. 1164.

Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an die Kgl. Reg. zu Arnsberg, Wiesbaden, Cöln, Trier, Hildesheim und Erfurt. III. 9042.

Berlin, den 8. September 1903.

Die sämtlichen Berichte stimmen darin überein, daß die neue Taxklassenbildung eine wesentliche Verbesserung im Vergleich zu der seitherigen Klassifizierung sowohl im Interesse der Forstverwaltung als auch in dem der Käufer bedeutet.

Im einzelnen sind von verschiedenen Regierungen unter Hinweis darauf, daß bei der Eiche und auch bei der Buche die Klasse 25—39 cm Hölzer von den verschiedenartigsten Verwendungszwecken umfasse, Vorschläge dahin gemacht worden, die Abgrenzung anderweit auf 30—39 cm und unter 30 cm durchweg festzusetzen.

Ferner ist angeregt worden, im Interesse sowohl einer richtigeren Bewertung als auch der Vereinfachung der Ausfaltung sowie im Hinblick darauf, daß eine verschiedene Klassenbildung bei Käufern und Beamten zu Irrtümern führe, die Klassenbildung der Eiche auch für die Buche einzuführen.

Es erscheine ferner erwünscht, mit Rücksicht auf die auch bei den schwächeren Sortimenten hervortretenden nicht unerheblichen Preisunterschiede je nach der Güte die gesamten Klassen von B auch für A einzuführen, letztere demnach nach unten fortzubilden.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Wünsche würde sich hiernach die Klassenbildung wie folgt gestalten:

Eiche. A. Ausgesuchte, gesunde, astfreie oder fast astfreie Stücke.

I.	Klasse	60 cm und mehr	Mittendurchmesser.
II.	„	50—59 cm	„
III.	„	40—49 „	„
IV.	„	30—39 „	„
V.	„	unter 30 „	„

B. Gewöhnliche, nicht mit erheblichen Fehlern behaftete Stücke.

Klassen wie bei A.

Buche wie bei Eiche.

Die Bildung von Werts- und Stärkeklassen auch für die übrigen Laubholzarten ist schließlich in Vorschlag gebracht worden. In einem Bezirk hat die Ausbietung nach Güteklassen beim Vorverkauf stehenden Holzes — es handelt sich um den Vorverkauf von Buchenlangholz — bei der Überweisung im Hinblick auf die Zuteilung zur A- oder B-Klasse zu Schwierigkeiten geführt. Mit dem Fortfall der Sonderung nach Güteklassen und Anwendung lediglich der Sätze der Klasse B erkläre ich mich beim Vorverkauf stehenden Holzes einverstanden und stelle der Königlichen Regierung nach eigenem Ermessen das Weitere anheim.

Die Königliche Regierung wolle die Abänderungs- bezw. Ergänzungsvorschläge zur Kenntnis der beteiligten Revierverwalter bringen, im übrigen die Versuche im kommenden Wadel in dem angeordneten Umfange und in der seitherigen Weise fort-

setzen lassen und zum 15. Mai 1904 auch im Hinblick auf die Abänderungsvorschläge weiteren eingehenden Bericht erstatten. Es bleibt gleichzeitig eine Nachweisung vorzulegen, in welcher nach Revieren, Taxklassen für Eiche und Buche und den Wirtschaftsjahren 1902, 1903, 1904 (1904 soweit die Ergebnisse vorliegen) getrennt die im Wege des Verkaufs nach dem Einschlage verwertete Masse, der erzielte Erlös im ganzen und pro fm, die gleichen Zahlen in Summa für die drei Wirtschaftsjahre und endlich die Schlußzahlen für den ganzen Bezirk herzuleiten sind.

Die im Wege des Vorverkaufes stehenden Holzes verwerteten Massen und die erzielten Preise sind sinngemäß in einer besonderen Nachweisung vorzulegen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Wesener.

9.

Holzverkauf und Numerierung der Hölzer.

Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft rc. an sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausschluß von Münster, Aurich und Sigmaringen. III. 12718.

Berlin, den 14. Oktober 1903.

Nach einer Eingabe des Nordwestdeutschen Vereins für Holzhandel und Holzindustrie sind in neuerer Zeit in den beteiligten Kreisen wieder Klagen über zu späten Verkauf und zu späte Überweisung von Buchennutzholz aus den Staatsforsten laut geworden.

Ich lasse dahingestellt, ob und inwieweit diese Klagen begründet sind, nehme jedoch Veranlassung, die Königliche Regierung wiederholt auf diesen Gegenstand hinzuweisen.

Wie bereits in den allgemeinen Verfügungen vom 22. Dezember 1894 — III. 16467*) — und vom 8. Januar 1902 — III. 17529**) — hervorgehoben ist, verdient die Berücksichtigung der diesbezüglichen Wünsche der Holzhändler volle Beachtung, und es erscheint im Hinblick auf die wünschenswerte Steigerung der Nachfrage nach Buchennutzholz empfehlenswert, von dem frühzeitigen, tunlichst schon im Monate September zu bewirkenden Verkaufe von Buchennutzholz vor dem Einschlage mehr als bisher Gebrauch zu machen.

Daß auch dem Wunsche nach möglichst baldiger Überweisung einer, wenn auch zunächst nur kleinen Menge des im Vorverkaufe erstandenen Buchennutzholzes an den Käufer tunlichst Rechnung zu tragen ist, ist in dem vorbezeichneten Erlasse gleichfalls bereits erwähnt.

Der genannte Verein hat ferner darüber Klage geführt, daß die noch vielfach übliche Art der Numerierung der Hölzer, im besonderen der Stämme, mit Bleistift, Kreide oder auch mit Gummistempeln nicht selten Veranlassung zu den unangenehmsten Verwechselungen und Weiterungen gebe, namentlich dann, wenn die Stämme geschleift worden sind, oder wenn sie längere Zeit gelagert haben. Es liegt auf der Hand, daß die durch Unleserlichkeit der Holznummer hervorgerufenen Unzuträglichkeiten im allseitigen Interesse nach Möglichkeit zu vermeiden sind. Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom

---

*) Jahrb. Bd. 27, Art. 8, S. 6.

**) Jahrb. Bd. 34, Art. 57, S. 60.

29. Januar 1900 — III. 1154*) — veranlasse ich die Königliche Regierung, dafür Sorge zu tragen, daß derartigen Beschwerden durch deutliche und dauerhafte Numerierung der Hölzer vorgebeugt wird. Wenn auch die Erhebungen über die zweckmäßigste Art und Weise des Numerierens, bezw. das brauchbarste Numerierungsgerät zur Zeit noch nicht abgeschlossen sind, und ein völlig mangelfreies Werkzeug der Königlichen Regierung nicht empfohlen werden kann, so ist doch unter allen Umständen zu fordern, daß die Holznummer und das Aufmaß in deutlich lesbarer und dauerhafter Weise angebracht wird. Eine Numerierung lediglich mit Bleistift oder Kreide kann keinesfalls als ausreichend bezeichnet werden.

Der Nordwestdeutsche Verein für Holzhandel und Holzindustrie hat endlich noch darauf hingewiesen, daß, wenn auf den Bahnhöfen Holz aus verschiedenen Schutzbezirken gleichzeitig verladen werde, bei dem Fehlen eines Unterscheidungs-Merkmales bezüglich der Schutzbezirke, aus welchen das Holz stammt, häufig unliebsame Verwechselungen stattfinden.

Die Königliche Regierung wolle gegebenenfalls der Beseitigung auch dieses Übelstandes Ihre Aufmerksamkeit zuwenden. Eine Unterscheidung der aus verschiedenen Schutzbezirken stammenden Hölzer wird sich unschwer dadurch erzielen lassen, daß die in Frage kommenden Hölzer entsprechend den Schutzbezirken, aus welchen sie stammen, mit einem neben der Holznummer anzubringenden Buchstaben versehen werden, oder daß die Numerierung in den bezüglichen Schutzbezirken in verschiedenen Farben, gegebenenfalls auch in verschiedenen Zahlenreihen erfolgt.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: v. Bornstedt.

Kassen- und Rechnungswesen.

10.

Verrechnung der Ausgaben zur Unterhaltung und zum Neubau der öffentlichen Wege und zu Forstvermessungen und Betriebsregulierungen.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft 2c. an sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derer in Aurich, Münster und Sigmaringen. III. 15193.

Berlin, den 1. Dezember 1903.

Die in Aussicht genommene Verrechnung der Ausgaben zur Unterhaltung und zum Neubau der öffentlichen Wege sowie der Ausgaben zu Forstvermessungen und Betriebsregelungen vom 1. Oktober 1904 ab nach dem Forstwirtschaftsjahre macht eine Änderung des Zeitpunktes für die Bedarfsanmeldung notwendig.

In der zum 15. Februar 1904 einzureichenden Wegebaugelderbedarfsnachweisung ist nur der Bedarf vom 1. April bis zum 30. September 1904 zu veranschlagen und die Bedarfsnachweisung für das Forstwirtschaftsjahr fortan alljährlich zum 15. November vorzulegen.

Die Beiträge zur Herstellung öffentlicher Wege sollen wie bisher nach dem Etatsjahre verrechnet werden.

---

*) Jahrb. Bd. 32, Art. 43, S. 134.

In dem zum 15. Dezember 1903 einzureichenden Plan und Kostenanschlage von den auszuführenden Forstvermessungs- und Einrichtungsarbeiten sind nur die Arbeiten vom 1. April bis zum 30. September 1904 zu berücksichtigen. Der Plan und Kostenanschlag für die Arbeiten im Forstwirtschaftsjahre ist künftig alljährlich zum 15. August vorzulegen.

Die Berechnung des erforderlichen Zuschusses auf dem Plan und Kostenanschlage ist überflüssig, weil die Forstkassen nur die wirklich entstandenen Ausgaben zugangsweise zu verrechnen haben und demnach ein Bestand nicht verbleiben kann.

Auf die Einreichung der Nachweisung über die ausgeführten Forstvermessungs- und Einrichtungsarbeiten zum 15. Mai eines jeden Jahres verzichte ich für die Zukunft. Es ist aber fortan jedesmal bei Vorlage eines neuen oder revidierten Abschätzungswerkes zu berichten, welche Kosten für die betreffenden Arbeiten aus Kapitel 2 Titel 6, 7, 21b und 34 im ganzen und durchschnittlich für das Hektar der Gesamtfläche der Oberförsterei aufgewendet worden sind.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Wesener.

11.
Erleichterung des Zahlungsverkehrs bei den Regierungshauptkassen und deren Spezialkassen.

Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft 2c. an sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Aurich und Münster. III. 13468.

Berlin, den 10. Dezember 1903.

Der Königlichen Regierung lasse ich hierneben . . . . Abdrücke (a und b) der allgemeinen Verfügung des Herrn Finanzministers vom 28. September d. Js. (I. 11582, II. 9641, III. 13255), betreffend Erleichterung des Zahlungsverkehrs bei den Regierungshauptkassen und deren Spezialkassen, nebst Anlage mit dem Auftrage zugehen, davon je ein Exemplar dem Oberforstmeister, den Regierungs- und Forsträten und den sämtlichen Oberförstern zur Kenntnisnahme und Nachachtung mitzuteilen.

Die Überexemplare sind für die dortigen Bureaus, sowie für etwaige weitere Bedarfsfälle bestimmt.

Dabei setze ich voraus, daß für die Deckung des Bedarfes der Forstkassen an derartigen Abdrucken dortseits bereits gesorgt ist.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Wesener.

---

a.

Der Finanzminister. Berlin C. 2, den 28. September 1903.
J.-Nr. I. 11582. II. 9641. III. 13255.

An die sämtlichen Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten, sämtliche Königliche Regierungen, die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin, die sämtlichen Herren Provinzialsteuerdirektoren, und den Herrn Generaldirektor des Thüringischen Zoll- und Steuervereins, sowie an sämtliche Königliche Strombauverwaltungen, Generalkommissionen, Konsistorien und Provinzialschulkollegien.

Betrifft Erleichterung des Zahlungsverkehrs bei den Regierungshauptkassen und deren Spezialkassen.

1. Nach den hier gemachten Wahrnehmungen wird von den Regierungshauptkassen und deren Spezialkassen bei Zahlungen an Private weder vom Giroverkehr noch vom Postanweisungsverkehr in ausreichendem Maße Gebrauch gemacht. Insbesondere wird der Abrechnungsverkehr der Regierungshauptkassen dadurch unnötig belastet, daß diese bei einmaligen kleineren Zahlungen an Personen in anderen Regierungsbezirken sich der Vermittelung der auswärtigen Regierungshauptkassen auch in dem Falle bedienen, daß sich am Wohnorte des Empfangsberechtigten keine Spezialkasse der Regierungshauptkasse befindet und diesem deshalb das Geld auch von der mit der Zahlung beauftragten Spezialkasse in der Regel durch die Post übersandt werden muß.

2. Nach Artikel 11 A. G. z. B. G. B. sind Zahlungen aus öffentlichen Kassen, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, an der Kasse in Empfang zu nehmen, sodaß den Empfangsberechtigten Gefahr und Kosten der etwaigen Übersendung durch die Post treffen. Anderseits können ihm diese Nachteile nicht gegen seinen Willen auferlegt werden. Es darf daher die Übersendung durch die Post nur auf Antrag oder doch nur dann erfolgen, wenn aus anderen Gründen mit Bestimmtheit anzunehmen ist, daß die Übersendung seinen Wünschen entspricht.

3. Um für die für Rechnung der Regierungshauptkassen zu leistenden Zahlungen ein gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen und die Empfangsberechtigten baldmöglichst in den Besitz des Geldes gelangen zu lassen, wird mit Zustimmung der beteiligten Herren Ressortchefs und der Königlichen Oberrechnungskammer hinsichtlich der einmaligen Zahlungen folgendes bestimmt:

a) Jeder Empfangsberechtigte ist von der die Zahlung anweisenden Behörde zu benachrichtigen, von welcher Kasse ihm das Geld ausgezahlt werden wird. Ausgenommen sind die im § 23 der Hinterlegungsordnung vorgeschriebenen Benachrichtigungsschreiben über die zur Auszahlung angewiesenen hinterlegten Gelder, welche nach Ziffer 24 der Ausführungsbestimmungen zur Hinterlegungsordnung von der Hinterlegungskasse ausgehen, und außerdem die Fälle, in denen von einer Benachrichtigung des Empfangsberechtigten über die Zahlungsanweisung — z. B. bei Arbeitslöhnen, Lieferung von Bureanbedürfnissen — herkömmlich abgesehen wird. Eine Aufforderung zur Abhebung des Geldes seitens der zahlenden Kasse erfolgt nur, wenn der Betrag innerhalb einer angemessenen Frist nicht zur Zahlung gelangt sein sollte.

b) Zahlungen an Empfangsberechtigte, welche Girokonto haben, erfolgen, insofern nicht ein gegenteiliger Antrag gestellt wird, durch Überweisung mittels roten Schecks auf das Reichsbankgirokonto des Empfangsberechtigten bezw. auf dasjenige des sein Girokonto führenden, an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossenen Bankinstituts. Von der stattgehabten Überweisung des Betrages ist der Privatbank unter Namhaftmachung des Empfangsberechtigten Kenntnis zu geben und der Empfangsberechtigte durch die Kasse mit dem Ersuchen um Einsendung einer Quittung zu benachrichtigen. Das Porto für diese Benachrichtigungen, zu denen Postkarten verwendet werden können, trägt die Staatskasse. Vorgängige Beibringung der Quittung ist nur zu fordern, wenn Bedenken wegen ihres pünktlichen Einganges vorliegen.

Bei den Kassenrevisionen ist zu prüfen, daß die Ausgaben nicht etwa doppelt gebucht und einmal mit dem Kontogegenbuche und alsdann mit der Quittung belegt werden.

c) Zahlungen an Empfangsberechtigte, welche kein Girokonto haben, und am Sitze der mit der Ausgabeweisung versehenen Kasse wohnen, sind auf der Kasse in Empfang zu nehmen. In Ausnahmefällen darf der Rendant die Zahlungsleistung in der Behausung oder in den Geschäftsräumen des Empfangsberechtigten durch den Kassendiener zulassen. Der Empfangsberechtigte ist in dem Benachrichtigungsschreiben der anweisenden Behörde um Abhebung des Betrages mit dem Hinzufügen zu ersuchen, daß ihm auf seinen bei der Kasse zu stellenden Antrag das Geld auch durch die Post auf seine Gefahr und Kosten werde übersandt werden, und zwar bei einem Betrage bis zu 800 Mark mittels Postanweisung ohne besondere Quittung, bei einem höheren Betrage als Sendung mit Wertangabe gegen vorgängige Einsendung der Quittung.

d) Zahlungen an Empfangsberechtigte, welche kein Girokonto haben und am Sitze einer auswärtigen Regierungshauptkasse oder einer Spezialkasse wohnen, werden, insofern nicht von vornherein ein Antrag auf Übersendung durch die Post gestellt ist, durch Vermittelung der örtlichen Kasse in der zu c bezeichneten Weise geleistet. Als Spezialkassen im Sinne dieser Verfügung gelten die Kreiskassen, die hauptamtlich verwalteten Forstkassen und Domänenrentamtskassen, sowie die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter nebst den nachgeordneten Zoll- und Steuerämtern. Soll eine Spezialkasse die Zahlung ausführen, so ist sie unmittelbar von der Rechnung legenden Regierungshauptkasse darum zu ersuchen. Dem Zahlungsersuchen sind tunlichst die Zahlungsbelege beizufügen. Die Anrechnung der gezahlten Beträge erfolgt in der bisherigen Weise unter Beifügung der Zahlungsbelege, und zwar seitens der Kreiskassen, Forstkassen und Domänenrentämter, sowie der Hauptzoll- und Hauptsteuerämter bei der Regierungshauptkasse ihres Bezirks und seitens der Zoll- und Steuerämter bei dem vorgesetzten Hauptzoll- bezw. Hauptsteueramte. Auch in der Art der Gutschrift und Belastung der Abrechnungskonten der beiderseitigen Regierungshauptkassen tritt eine Änderung nicht ein. Die Regierungshauptkassen haben den mit ihnen im Abrechnungsverkehr stehenden Spezialkassen ihres Bezirks mitzuteilen, welcher Buchhalterei sie die ihrerseits für auswärtige Regierungshauptkassen auf deren Ersuchen geleisteten Zahlungen in Rechnung zu stellen haben.

Das dem Empfangsberechtigten nach Ziffer 1 zugehende Benachrichtigungsschreiben der anweisenden Behörde erhält den Zusatz, daß die Abhebung des Geldes bei der Kasse nach 3 Tagen erfolgen könne. Bei welchen Kassen ausnahmsweise eine längere Frist festzusetzen, ist in dem unter Ziffer 4 beigefügten Verzeichnisse der zu den Zahlungen heranzuziehenden Spezialkassen ersichtlich gemacht. Die Fristbestimmung erscheint erforderlich, weil die zahlende Kasse das Ersuchen der Rechnung legenden Kasse später erhält als der Empfangsberechtigte das Benachrichtigungsschreiben der anweisenden Behörde und auch der Fall eintreten kann, daß die zahlende Kasse einer vorgängigen Verstärkung ihrer Barmittel bedarf.

e) Bei Zahlungen an Empfangsberechtigte, welche kein Girokonto haben und nicht am Sitze einer Regierungshauptkasse oder einer Spezialkasse derselben wohnen, ist ohne weiteres anzunehmen, daß die Übersendung durch die Post den Wünschen der Empfangsberechtigten entspricht. Es ist daher in dem ihnen von der anweisenden Behörde zugehenden Benachrichtigungsschreiben, insofern es sich um Zahlungen bis zu 800 Mark handelt, mitzuteilen, daß ihnen das Geld unter Kürzung des Portos auf ihre Gefahr mittels Postanweisung von der Kasse werde zugeschickt werden. Einer weiteren Benachrichtigung seitens der zahlenden Kasse, daß die Absendung erfolgt, bedarf es alsdann nicht. Die Absendung des Geldes selbst ist unverzüglich zu bewirken. Bei höheren Beträgen ist in dem Benachrichtigungsschreiben zu sagen, daß das Geld gegen vorgängige Einsendung einer Quittung als Sendung mit Wertangabe durch die Post unfrankiert und auf Gefahr des Empfängers werde zugeschickt werden. In geeigneten Fällen kann die anweisende Behörde ausnahmsweise auch die sofortige Absendung des Geldes durch die Post anordnen. Alsdann ist der Empfangsberechtigte in dem Benachrichtigungsschreiben zugleich um Einsendung der Quittung zu ersuchen.

f) Fällt bei Lieferungsverträgen usw. das Porto für Übersendung des Geldes durch die Post ausnahmsweise der Staatskasse zur Last, so ist dies in der Zahlungsanweisung zum Ausdruck zu bringen.

g) Sind zu den Quittungen besondere Bescheinigungen erforderlich, so sind diese auch künftig vor der Zahlung beizubringen.

h) Für die Auszahlung hinterlegter Gelder bleiben die Bestimmungen in den §§ 25—27 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (GS. S. 249) und in dem Runderlasse vom 3. Dezember 1901 (I. 14927) maßgebend. Bei Zahlungen, welche durch die Spezialkasse eines anderen Bezirks zu leisten sind, ist jedoch nach Maßgabe der Vorschriften unter Nr. 3d das Zahlungsersuchen künftig gleichfalls unmittelbar an die Spezialkasse zu richten. Sind Wertpapiere durch Vermittelung von Zoll- und Steuerämtern auszuhändigen, so sind sie nicht mehr zunächst dem Hauptzoll- oder Hauptsteueramte, sondern unmittelbar dem Zoll- oder Steueramte zuzusenden, welches die Quittung des Empfangsberechtigten noch am Tage der Zahlung der Regierungshauptkasse einzuschicken hat. Der Zeitpunkt der Absendung der Wertpapiere seitens der Regierungshauptkasse ist so zu wählen, daß eine mehrtägige Verwahrung der Wertpapiere bei den Zoll- und Steuerämtern vermieden wird.

4. Ein Verzeichnis der zu einmaligen Zahlungen für die Regierungshauptkassen heranzuziehenden Spezialkassen ist beigefügt. Jede Regierungshauptkasse hat von den in ihrem Bezirk eintretenden Änderungen des Verzeichnisses den übrigen Regierungshauptkassen und der Geheimen Registratur I A des Finanz-Ministeriums Mitteilung zu machen. Zu dem Zwecke haben die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter von den in ihrem Geschäftsbereich eintretenden Änderungen in jedem Falle der Regierungshauptkasse ihres Bezirks Kenntnis zu geben.

5. Hinsichtlich der fortlaufenden Zahlungen erscheinen weitere Bestimmungen nicht erforderlich, nachdem die Zahlung der Pensionen und Hinterbliebenenbezüge im Postanweisungsverkehr ohne Monatsquittungen nachgelassen und diese Einrichtung jetzt auf die Dienstbezüge der aktiven unmittelbaren Staatsbeamten usw. ausgedehnt ist. Es wird sich jedoch empfehlen, die getroffenen Anordnungen, insoweit sie nicht die Be-

züge der aktiven unmittelbaren Staatsbeamten betreffen, regelmäßig in bestimmten Zwischenräumen erneut zu veröffentlichen, damit sie in den Kreisen der Beteiligten genügend bekannt werden. Auch sind das Pensions-Quittungsformular A und die Witwen- pp. Geld-Quittungsformulare A und B künftig am Fuße der ersten Seite mit dem Vermerke zu versehen:

Zivilpensionen — Witwengelder usw. — bis zum Monatsbetrage von 800 Mark können innerhalb des Deutschen Reichs im Wege des Postanweisungsverkehrs ohne Monatsquittungen bezogen werden, sofern die Zahlung an den zum Bezuge der Pension — des Witwengeldes usw. Berechtigten selbst, nicht an einen dritten (Vormund, Pfleger, Bevollmächtigten), zu erfolgen hat. Als zum Bezuge von Waisengeldern berechtigt gilt hierbei die witwengeldberechtigte Mutter der Kinder. Die Zusendung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag der Berechtigten. Formulare zu Anträgen werden bei den zahlenden Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Bei Zahlungen in Höhe von mehr als 800 Mark ist etwaigen Wünschen der Pensionäre wegen Übersendung durch die Post gegen vorgängige Quittungsleistung selbstverständlich zu entsprechen. Die Übersendung hat bei Geldbriefen unter voller Wertangabe zu erfolgen, auf Wunsch auch mittels mehrerer Postanweisungen.

6. Zur Vereinfachung der Quittungsleistung bei staatlichen Zahlungen hat ferner die Königliche Oberrechnungskammer für den Bereich der gesamten Staatsverwaltung nachgelassen, daß

a) in allen Quittungen die Bezeichnung der Rechnung legenden Kasse wegfallen kann und die Angabe „aus der Staatskasse" genügt, wie solches bereits bezüglich der Quittungen über Zivilpensionen, Wartegelder, Witwen- und Waisengelder pp. bestimmt ist,

b) bei Quittungen, die unmittelbar unter der Rechnung oder der Anweisung erteilt werden, die ausdrückliche Angabe des Betrages und der Kasse wegfällt und nur mit den Worten „Betrag erhalten" quittiert wird, und daß

c) in den Rechnungen, zu welchen Vordrucke mit Längsspalten verwendet werden, bei Anbringung einer Spalte „Namensschrift als Quittung" in dieser mit Niederschrift des Namens ohne Beifügung der Worte „Betrag erhalten" quittiert werden kann.

7. Die Einrichtung, daß die Quittungsformulare zu Pensionen, Witwen- und Waisengeldern pp. fortdauernd auf Kosten der Staatskasse durch Buchdruck hergestellt und nach Bedarf an die Empfänger unentgeltlich abgegeben werden, wird auf die anderen für Rechnung der Regierungshauptkassen in größerer Zahl zu leistenden Zahlungen ausgedehnt.

8. Vorstehende Bestimmungen finden auch auf die eigenen Ausgaben der Kassen der Verwaltung der direkten Steuern Anwendung, jedoch ist bei Zahlungen an auswärtige Empfänger die Vermittelung anderer staatlicher Kassen nicht in Anspruch zu nehmen.

9. Dasselbe gilt — mit Ausschluß der Bestimmungen unter Ziffer 3 — für die eigenen Ausgaben der Kassen der Verwaltung der indirekten Steuern. Inwieweit die Bestimmungen unter Ziffer 3 künftig in Anwendung zu bringen, unterliegt noch der Erwägung und wird demnächst besonders verfügt werden.

10. Der Bedarf an Abdrucken dieser Verfügung und ihrer Anlage kann binnen längstens 8 Tagen von der Geheimen Kanzlei des Finanz-Ministeriums bezogen werden. Hier sind einstweilen je 5 Abdrucke beigefügt.

Freiherr von Rheinbaben.

---

b.

Verzeichnis

der Spezialkassen, welche zu einmaligen Auftragszahlungen für die Regierungshauptkassen herangezogen werden können.

Erlaß vom 28. September 1903 F. M. I. 11582. II. 9641. III. 13255.

Bei den mit * versehenen Kassen kann die Abhebung des Geldes erst nach 4 Tagen erfolgen. Vergl. Nr. 3d des Erlasses.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Kasse		Laufende Nr.	Bezeichnung der Kasse	
	Regierungsbezirk Königsberg.		37	**Pr. Holland**	Kreiskasse
1	**Allenstein**	Kreiskasse	38	**Rastenburg**	„
2	**Bajohren**	Nebenzollamt Ib	39	**Saalfeld**	Steueramt II
3	**Bartenstein**	Kreiskasse	40	**Soldau**	„ Ia
4	**Bieberthal**	Forstkasse	41	**Tapiau**	Forstkasse
5	**Bischofsburg**	Steueramt Ib	42	**Wartenburg**	Steueramt Ib
6	**Bischofstein**	„ II	43	**Wehlau**	Kreiskasse
7	**Braunsberg**	Kreiskasse	44	**Wormditt**	Steueramt Ib
8	**Camerau**	Nebenzollamt II	45	**Zinten**	„ II
9	**Fischhausen**	Kreiskasse			
10	**Friedland i. Ostpr.**	Hauptsteueramt		**Regierungsbezirk Gumbinnen.**	
11	**Friedrichshof**	Nebenzollamt Ib	46	**Alt-Ukta**	Forstkasse
12	**Gerdauen**	Steueramt Ib	47	**Angerburg**	Kreiskasse
13	**Gilgenburg**	„ Ib	48	**Arys**	Steueramt II
14	**Guttstadt**	„ II	49	**Augsgirren**	Nebenzollamt II
15	**Heiligenbeil**	Kreiskasse	50	**Benkheim**	Forstkasse
16	**Heilsberg**	„	51	**Bialla**	Steueramt Ib
17	**Hohenstein**	Steueramt Ib	52	**Borawsken**	Nebenzollamt II
18	**Illowo**	Nebenzollamt Ia	53	**Borszymmen**	„ II
19	**Kaltenborn**	Forstkasse	54	**Czymochen**	„ Ib
20	**Labiau**	Kreiskasse	55	**Darkehmen**	Kreiskasse
21	**Landsberg i. Ostpr.**	Steueramt II	56	**Dlottowen**	Nebenzollamt Ib
22	**Laugallen**	Nebenzollamt II	57	**Eydtkuhnen**	Hauptzollamt
23	**Lauknen**	Forstkasse	58	**Goldap**	Kreiskasse
24	**Mehlauken**	„	59	**Heinrichswalde**	„
25	**Memel**	Kreiskasse	60	**Heydekrug**	„
26	**Mensguth**	Steueramt Ib	61	**Insterburg**	„
27	**Mohrungen**	Kreiskasse	62	**Johannisburg**	„
28	**Napierken**	Nebenzollamt II	63	**Kaukehmen**	Forstkasse
29	**Neidenburg**	Kreiskasse	64	**Kl. Missischken**	Nebenzollamt II
30	**Nimmersatt**	Nebenzollamt II	65	**Kl. Prostken**	„ Ib
31	**Opalenietz**	„ Ib	66	**Kolletzischken**	„ II
32	**Ortelsburg**	Kreiskasse	67	**Kraupischken**	Steueramt II
33	**Osterode**	„	68	**Lasdehnen**	Forstkasse
34	**Pillau**	Hauptzollamt	69	**Laugallen**	Nebenzollamt II
35	**Pöszeiten**	Nebenzollamt II	70	**Laugszargen**	„ Ib
36	**Pr. Eylau**	Kreiskasse	71	**Lötzen**	Kreiskasse

Laufende Nr.	Bezeichnung der Kasse	
72	Lyck	Kreiskasse
73	Marggrabowa	"
74	Mierunsken	Nebenzollamt I b
75	Nikolaiken	Forstkasse
76	Pablindszen	Nebenzollamt II
77	Pillkallen	Kreiskasse
78	Prostken	Hauptzollamt
79	Ragnitt	Kreiskasse
80	Ruß	Steueramt I b
81	Sawadden	Nebenzollamt II
82	Schillehnen a. Memel	" II
83	Schmaleningken	" I a
84	Schwiddern	" II
85	Schirwindt	" I b
86	Sensburg	Kreiskasse
87	Stallupönen	"
88	Thomascheiten	Nebenzollamt II
89	Tilsit	Kreiskasse
90	Turoscheln	Forstkasse
91	Upidamischken	Nebenzollamt II
92	Widminnen	Steueramt I b
93	Wischwill	Forstkasse
	Regierungsbezirk Danzig.	
94	Berent	Kreiskasse
95	Bordzichow	Forstkasse
96	Carthaus	Kreiskasse
97	Dirschau	"
98	Elbing	"
99	Frankenfelde	Forstkasse
100	Marienburg	Kreiskasse
101	Neustadt (Westpr.)	"
102	Pr. Stargard	"
103	Putzig	"
104	Sobbowitz	Steueramt I b
105	Skurz	Forstkasse
	Regierungsbez. Marienwerder.	
106	Bischofswerder	Steueramt II
107	Briesen	Kreiskasse
108	Brunsplatz	Forstkasse
109	Bruß	"
110	Czersk	"
111	Dt. Eylau	Steueramt I a
112	Dt. Krone	Kreiskasse
113	Flatow	"
114	Freudenfier	Forstkasse
115	Garnsee	Steueramt I b
116	Gollub	Forstkasse
117	Gorzno (Zollhaus)	Nebenzollamt II
118	Graudenz	Kreiskasse
119	Hammerstein	Forstkasse
120	Konitz	Kreiskasse
121	Kulm	"
122	Lautenburg	Forstkasse
123	Leibitsch	Nebenzollamt I a
124	Löbau i. Westpr.	Steueramt I b
125	Lonkorsz	Forstkasse
126	Märk. Friedland	Steueramt I b
127	Neuenburg	Forstkasse
128	Neumark	Kreiskasse
129	Neu-Zielun	Nebenzollamt I b
130	Osche	Forstkasse
131	Bahnh. Ottlotschin	Nebenzollamt I a
132	Pierzenia	" II
133	Pissakrug	" II
134	Prechlau	Forstkasse
135	Pr. Friedland	Steueramt I b
136	Riesenburg	"
137	Rosenberg (Westpr.)	Kreiskasse
138	Schilno	Nebenzollamt II
139	Schlochau	Kreiskasse
140	Schloppe	Forstkasse
141	Schwetz	Kreiskasse
142	Straßburg (Westpr.)	"
143	Thorn	"
144	Tuchel	"
145	Tütz	Steueramt I b
	Regierungsbezirk Potsdam.	
146	Alt-Landsberg	Steueramt II
147	Angermünde	Kreiskasse
148	Beeskow	"
149	Belzig	"
150	Bernau	Steueramt I b
151	Brüssow	" I b

Laufende Nr.	Bezeichnung der Kasse		
152	Charlottenburg	Steueramt	Ia
153	Cöpenick	"	Ia
154	Eberswalde	Forstkasse	
155	Erkner	"	
156	Fehrbellin	Steueramt	Ib
157	Freienwalde a. O.	Kreiskasse	
158	Friesack	Steueramt	Ib
159	Gransee	Forstkasse	
160	Havelberg	Steueramt	Ib
161	Joachimsthal	Forstkasse	
162	Jüterbog	Kreiskasse	
163	Kremmen	Steueramt	II
164	Kyritz	Kreiskasse	
165	Luckenwalde	Steueramt	Ib
166	Nauen	Kreiskasse	
167	Neuruppin	"	
168	Oranienburg	Forstkasse	
169	Perleberg	Kreiskasse	
170	Prenzlau	"	
171	Pritzwalk	Steueramt	Ib
172	Rathenow	Kreiskasse	
173	Rheinsberg	Steueramt	II
174	Rixdorf	"	Ia
175	Schwedt a. O.	"	Ia
176	Spandau	Forstkasse	
177	Strasburg U.-M.	Steueramt	Ib
178	Strausberg	"	Ib
179	Templin	Keiskasse	
180	Trebbin	Steueramt	Ib
181	Werder a. H.	"	II
182	Wittenberge	"	Ia
183	Wittstock	"	Ib
184	Wriezen	"	Ia
185	Wusterhausen a. D.	"	Ib
186	Zechlin	Forstkasse	
187	Zehdenick	"	
188	Zossen	Steueramt	Ib

Regierungsbezirk Frankfurt.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Kasse		
189	Alt-Döbern	Steueramt	Ib
190	Arnswalde	Kreiskasse	
191	Bärwalde	Steueramt	Ib
192	Berlinchen	Forstkasse	
193	Calau	Kreiskasse	
194	Cottbus	"	
195	Crossen	"	
196	Cüstrin	Steueramt	Ia
197	Dahme	"	Ib
198	Dobrilugk	"	Ib
199	Driesen	Forstkasse	
200	Drossen	Steueramt	Ib
201	Finsterwalde	Forstkasse	
202	Forst	Steueramt	Ia
203	Friedeberg N.-M.	Kreiskasse	
204	Fürstenfelde	Forstkasse	
205	Fürstenwalde	Steueramt	Ia
206	Golßen	"	Ib
207	Guben	Kreiskasse	
208	Hohenwalde	Forstkasse	
209	Königsberg N.-M.	Kreiskasse	
210	Lagow	Steueramt	Ib
211	Landsberg a. W.	Kreiskasse	
212	Letschin	Steueramt	Ib
213	Lieberose	"	II
214	Lippehne	"	Ib
215	Luckau	Kreiskasse	
216	Lübben	"	
217	Müllrose	Forstkasse	
218	Müncheberg	Steueramt	Ib
219	Neudamm	"	Ib
220	Neuwedell	"	Ib
221	Peitz	Forstkasse	
222	Regenthin	"	
223	Reppen	Steueramt	Ib
224	Schönfließ	"	Ib
225	Schwiebus	"	Ib
226	Seelow	"	Ia
227	Senftenberg	"	II
228	Soldin	Kreiskasse	
229	Sommerfeld	Steueramt	II
230	Sonnenburg	Domänen-Rentamtskasse	
231	Sorau	Kreiskasse	
232	Spremberg	Steueramt	Ib
233	Vietz	Forstkasse	
234	Wend.-Buchholz	Steueramt	II
235	Woldenberg	"	Ib

Laufende Nr.	Bezeichnung der Kasse		
236	Zehden	Steueramt	I b
237	Ziebingen	"	I b
238	Zielenzig	Kreiskasse	
239	Züllichau	"	
	Regierungsbezirk Stettin.		
240	Altdamm	Forstkasse	
241	Anklam	Kreiskasse	
242	Bahn	Steueramt	II
243	Cammin	Kreiskasse	
244	Carolinenhorst	Forstkasse	
245	Daber	Steueramt	I b
246	Demmin	"	I a
247	Dölitz	"	I b
248	Fiddichow	"	I b
249	Freienwalde i. P.	"	II
250	Gartz a. O.	"	I a
251	Gollnow	"	I b
252	Greifenberg i. P.	"	I b
253	Greifenhagen	Kreiskasse	
254	Groß-Ziegenort	Forstkasse	
255	Jacobshagen	"	
256	Labes	Kreiskasse	
257	Löcknitz	Steueramt	I a
258	Massow	"	I b
259	Misdroy	Forstkasse	
260	Naugard	Kreiskasse	
261	Pasewalk	Steueramt	I b
262	Pencun	"	I b
263	Pölitz	"	II
264	Pyritz	Kreiskasse	
265	Regenwalde	Steueramt	I b
266	Rothenfier	Forstkasse	
267	Stargard i. P.	Kreiskasse	
268	Stepenitz	Forstkasse	
269	Swinemünde	Kreiskasse	
270	Torgelow	Forstkasse	
271	Treptow a. Rega	Steueramt	II
272	Treptow a. d. Toll.	Forstkasse	
273	Ückermünde	Kreiskasse	
274	Wangerin	Steueramt	I b
275	Wolgast	Hauptzollamt	
276	Wollin	Steueramt	I b
277	Zachan	"	II
	Regierungsbezirk Köslin.		
278	Altkolziglow	Steueramt	II
279	Bärwalde i. P.	"	I b
280	Belgard	Kreiskasse	
281	Bublitz	"	
282	Bütow	"	
283	Callies	Steueramt	I b
284	Dramburg	Kreiskasse	
285	Falkenburg	Steueramt	I b
286	Körlin a. Pers.	"	I b
287	Kolberg	Kreiskasse	
288	Lauenburg i. P.	"	
289	Leba	Steueramt	II
290	Lupow	"	I b
291	Neustettin	Kreiskasse	
292	Pollnow	Steueramt	I a
293	Polzin	"	I b
294	Ratzebuhr	"	I b
295	Rummelsburg	Kreiskasse	
296	Rügenwalde	Forstkasse	
297	Schivelbein	Kreiskasse	
298	Schlawe	"	
299	Stolp i. P.	"	
300	Stolpmünde	Nebenzollamt	I a
301	Tempelburg	Forstkasse	
	Regierungsbezirk Stralsund.		
302	Barth	Nebenzollamt	I a
303	Bergen	Kreiskasse	
304	Born	Forstkasse	
305	Franzburg	Kreiskasse	
306	Greifswald	"	
307	Grimmen	"	
308	Lauterbach a. Rüg.	Nebenzollamt	II
309	Richtenberg	Steueramt	I b
310	Saßnitz	"	I a
311	Velgast	Forstkasse	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Kasse	
	Regierungsbezirk Posen.	
312	Bentschen	Steueramt Ib
313	Birnbaum	Kreiskasse
314	Boguslaw	Nebenzollamt Ib
315	Boleslawice	" Ib
316	Bomst	Steueramt Ib
317	Borzykowo	Nebenzollamt Ib
318	Buk	Steueramt Ib
319	Fraustadt	Kreiskasse
320	Goslin	Forstkasse
321	Gostyn	Kreiskasse
322	Grabow	Nebenzollamt Ib
323	Grätz	Steueramt Ia
324	Jaratschewo	" Ib
325	Jarotschin	Kreiskasse
326	Kempen	"
327	Koschmin	"
328	Kosten	"
329	Krotoschin	"
330	Lissa	Hauptsteueramt
331	Meseritz	Kreiskasse
332	Murowana	Forstkasse
333	Neustadt b. P.	Steueramt Ia
334	Neutomischel	Kreiskasse
335	Obornik	"
336	Ostrowo	"
337	Pinne	Steueramt Ib
338	Pleschen	Kreiskasse
339	Podzamcze	Nebenzollamt Ia
340	Pogorzelice	Hauptzollamt
341	Pudewitz	Steueramt Ib
342	Rawitsch	Kreiskasse
343	Robakow	Nebenzollamt II
344	Rogasen	Hauptsteueramt
345	Samter	Kreiskasse
346	Schildberg	"
347	Schmiegel	"
348	Schrimm	"
349	Schroda	"
350	Schwerin a. W.	"
351	Skalmierzyce	Hauptzollamt
352	Stenschewo	Steueramt Ib
353	Stralkowo	Nebenzollamt Ia
354	Wollstein	Kreiskasse
355	Wreschen	"
356	Wronke	Steueramt II
357	Zirke	Forstkasse
	Regierungsbezirk Bromberg.	
358	Anastazewo	Nebenzollamt II
359	Argenau	Forstkasse
360	Crone a. Br.	Steueramt II
361	Czarnikau	Kreiskasse
362	Exin	Steueramt II
363	Filehne	Kreiskasse
364	Gnesen	"
365	Inowrazlaw	"
366	Jerzyce	Nebenzollamt II
367	Kolmar i. P.	Kreiskasse
368	Krumknie	Nebenzollamt II
369	Labischin	Steueramt Ib
370	Lobsens	" Ib
371	Margonin	" Ib
372	Mogilno	Kreiskasse
373	Nakel	Steueramt Ia
374	Papros	Nebenzollamt II
375	Schneidemühl	Forstkasse
376	Schokken	Steueramt Ib
377	Schönlanke	" II
378	Schubin	Kreiskasse
379	Strelno	"
380	Tremessen	Forstkasse
381	Walentinowo	Nebenzollamt II
382	Wirsitz	Kreiskasse
383	Wongrowitz	"
384	Woycin	Nebenzollamt II
385	Zerkow	Steueramt II
386	Znin	Kreiskasse
	Regierungsbezirk Breslau.	
387	Bernstadt	Steueramt Ia
388	Bobischau	Nebenzollamt II
389	Brieg	Kreiskasse
390	Frankenstein	"
391	Freiburg i. Schl.	Steueramt Ib
392	Glatz	Kreiskasse

Laufende Nr.	Bezeichnung der Kasse	
393	Groß-Peterwitz	Steueramt I b
394	Groß-Wartenberg	Kreiskasse
395	Guhrau	"
396	Habelschwerdt	"
397	Herrnstadt	Steueramt I b
398	Hundsfeld	" I b
399	Koberwitz	" I b
400	Kuttel	Nebenzollamt II
401	Langenbrück	" II
402	Leuthen	" II
403	Marienthal	" II
404	Militsch	Kreiskasse
405	Mittelsteine	Nebenzollamt I b
406	Mittelwalde	Hauptzollamt
407	Münsterberg	Kreiskasse
408	Namslau	"
409	Neumarkt	"
410	Neumittelwalde	Steueramt II
411	Neumohrau	Nebenzollamt II
412	Neurode	Kreiskasse
413	Nimptsch	"
414	Obernigk	Steueramt I b
415	Öls	Kreiskasse
416	Ohlau	"
417	Reichenbach	"
418	Reichenstein	Nebenzollamt II
419	Reinerz	Forstkasse
420	Rogelwitz	"
421	Schlaney	Nebenzollamt I b
422	Schweidnitz	Kreiskasse
423	Steinau a. O.	"
424	Strehlen	"
425	Striegau	"
426	Trachenberg	Steueramt I b
427	Trebnitz	Kreiskasse
428	Tuntschendorf	Nebenzollamt II
429	Vor Friedland i. Schl.	" II
430	Waldenburg	Kreiskasse
431	Wohlau	"
432	Wünschelburg	Nebenzollamt I b
433	Zobten a. Berge	Steueramt I b

Laufende Nr.	Bezeichnung der Kasse	
	Regierungsbezirk Liegnitz.	
434	Beuthen a. O.	Steueramt I b
435	Bolkenhain	Kreiskasse
436	Bunzlau	"
437	Dittersbach	Nebenzollamt II
438	Freystadt	Kreiskasse
439	Friedeberg a. Q.	Steueramt II
440	Glogau	Kreiskasse
441	Görlitz	"
442	Goldberg	"
443	Greiffenberg	Steueramt II
444	Grünberg	Kreiskasse
445	Grünthal	Nebenzollamt I b
446	Hain	" II
447	Halbstadt i. B.	" I a
448	Haynau	Steueramt I a
449	Hirschberg	Kreiskasse
450	Hofgöhlenau	Nebenzollamt II
451	Hoyerswerda	Kreiskasse
452	Jauer	"
453	Kontopp	Steueramt I b
454	Kunzendorf	Nebenzollamt II
455	Landeshut	Kreiskasse
456	Lauban	"
457	Liebau i. Schl.	Hauptzollamt
458	Löwenberg	Kreiskasse
459	Lüben	"
460	Muskau	Steueramt I b
461	Naumburg a. B.	" II
462	Naumburg a. Q.	" II
463	Nieder-Wüstegiersdorf	" I b
464	Niesky	" I b
465	Ober-Schmiedeberg	Nebenzollamt II
466	Ober-Schreiberhau	" II
467	Ober-Wüstegiersdorf	" II
468	Parchwitz	Steueramt I b
469	Polkwitz	" I b
470	Pr.-Albendorf	Nebenzollamt II
471	Priebus	Steueramt II

Die unterstrichenen Amtsstellen sind auf österreichischem Gebiet belegen (für einmalige Zahlungen an die an ihrem Sitze befindlichen Eisenbahn- und Zollbeamten in Anspruch zu nehmen).

Laufende Nr.	Bezeichnung der Kasse		
472	Reichenbach O.-L.	Steueramt	Ib
473	Rothenburg O.-L.	Kreiskasse	
474	Sagan	„	
475	Schlawa	Steueramt	Ib
476	Schmiedeberg	„	II
477	Schwerta	Nebenzollamt	II
478	Seidenberg-Stadt	„	Ib
479	Seidenberg-Zwecka	„	Ia
480	Sprottau	Kreiskasse	
481	Straßberg	Nebenzollamt	II
482	Warmbrunn	Steueramt	Ia
483	Wüstewaltersdorf	„	II

Regierungsbezirk Oppeln.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Kasse		
484	Baingow	Nebenzollamt	II
485	Beuthen O.-S.	Kreiskasse	
486	Bozanowitz	Nebenzollamt	Ib
487	Brzezinka	„	II
488	Burg-Branitz	„	II
489	Carlsruhe O.-S.	Steueramt	Ib
490	Deutsch-Krawarn	Nebenzollamt	II
491	Dürr-Kunzendorf	„	II
492	Dzieditz	„	Ia
493	Falkenberg O.-S.	Kreiskasse	
494	Gleiwitz	„	
495	Gnadenfeld	Steueramt	Ib
496	Gorzalkowitz	Nebenzollamt	II
497	Golkowitz (Kr. Kreuzburg O.-S.)	„	II
498	Golkowitz (Kreis Rybnik)	„	II
499	Groß-Kunzendorf	„	II
500	Groß-Strehlitz	Kreiskasse	
501	Grottkau	„	
502	Guttentag	Steueramt	Ib
503	Heinersdorf	Nebenzollamt	Ib
504	Hotzenplotz	„	Ib
505	Hultschin	„	II
506	Jarzomkowitz	„	II
507	Kalkau	„	II
508	Kamitz	„	II
509	Katscher	Steueramt	Ib
510	Kattowitz	Kreiskasse	
511	Klein-Chelm	Nebenzollamt	II
512	Klein-Hoschütz	„	II
513	Klingebeutel	„	II
514	Königshütte	Steueramt	Ia
515	Konstadt	„	Ib
516	Kosel	Kreiskasse	
517	Krappitz	Steueramt	Ib
518	Kreuzburg O.-S.	Kreiskasse	
519	Kupp	Forstkasse	
520	Landsberg O.-S.	Hauptzollamt	
521	Leobschütz	Kreiskasse	
522	Leschnitz	Steueramt	Ib
523	Lublinitz	Kreiskasse	
524	Murow	Forstkasse	
525	Myslowitz	Hauptzollamt	
526	Neiße	Kreiskasse	
527	Neuberun	Nebenzollamt	Ia
528	Neudeck	„	II
529	Neustadt O.-S.	Kreiskasse	
530	Nicolai	Steueramt	Ib
531	Ober-Glogau	„	Ib
532	Östr.-Jägersdorf, Bahnhof	Nebenzollamt	Ia
533	Östr.-Oderberg, Bahnhof	„	Ia
534	Ostrosnitza	„	II
535	Oswiecim	„	Ia
536	Patschkau	„	Ib
537	Petrzkowitz	„	Ib
538	Piltsch	„	II
539	Pitschen	Steueramt	Ib
540	Pleß	Kreiskasse	
541	Pr.-Herby	Nebenzollamt	Ia
542	Pr.-Oderberg	„	II
543	Proskau	Forstkasse	
544	Ratibor	Kreiskasse	
545	Roben	Nebenzollamt	II
546	Rosenberg O.-S.	Kreiskasse	
547	Rybnik	„	
548	Schoppinitz	Nebenzollamt	Ia

Bezüglich der unterstrichenen Orte vergleiche den Vermerk bei Regierungsbezirk Liegnitz.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Kasse		
549	Schwarzwasser	Nebenzollamt	II
550	Sohrau O.-S.	Steueramt	II
551	Tarnowitz	Kreiskasse	
552	Tost	Steueramt	Ia
553	Troplowitz	Nebenzollamt	II
554	Troppau	„	Ib
555	Ujest	Steueramt	II
556	Wachtel-Kunzendorf	Nebenzollamt	II
557	Wehowitz	„	II
558	Woischnik	„	II
559	Zarbze	Kreiskasse	
560	Zawisna	Nebenzollamt	Ia
561	Ziegenhals	„	Ia
562	Zülz	Steueramt	Ib
	Regierungsbezirk Magdeburg.		
563	Aken	Steueramt	Ib
564	Arendsee	„	II
565	Aschersleben	„	Ia
566	Barby	„	II
567	*Beendorf	Salzsteueramt	Ib
568	*Beetzendorf	Steueramt	II
569	Bismark	„	Ib
570	Burg	Kreiskasse	
571	Colbitz	Forstkasse	
572	Egeln	Steueramt	Ib
573	Eilsleben	„	Ib
574	Gardelegen	Kreiskasse	
575	Genthin	„	
576	Gommern	Steueramt	Ib
577	Halberstadt	Kreiskasse	
578	Kalbe a. S.	„	
579	Letzlingen	Forstkasse	
580	Loburg	„	
581	*Möckern	Steueramt	II
582	Neuhaldensleben	Kreiskasse	
583	Öbisfelde	Steueramt	II
584	Oschersleben	Kreiskasse	
585	Osterburg	„	
586	Osterwieck	Steueramt	Ib
587	Quedlinburg	Kreiskasse	
588	Salzwedel	„	
589	Schönebeck	Steueramt	Ia
590	*Schönhausen	Steueramt	II
591	Seehausen	„	II
592	Staßfurt	„	Ib
593	Stendal	Kreiskasse	
594	Tangermünde	Steueramt	II
595	Väthen	Forstkasse	
596	Wanzleben	Kreiskasse	
597	Weferlingen	Forstkasse	
598	Wernigerode	Steueramt	Ia
599	Wolmirstedt	„	Ib
	Regierungsbezirk Merseburg.		
600	Alsleben	Steueramt	Ib
601	Annaburg	Forstkasse	
602	Artern	Steueramt	Ib
603	Beesenlaublingen	Salzsteueramt	II
604	Bitterfeld	Kreiskasse	
605	Cönnern	Steueramt	Ib
606	Delitzsch	Kreiskasse	
607	Düben	Forstkasse	
608	*Eilenburg	Steueramt	Ib
609	Eisleben	Kreiskasse	
610	Elsterwerda	Forstkasse	
611	Halle a. S.	Kreiskasse	
612	Herzberg a. E.	„	
613	Hettstedt	Steueramt	II
614	Jessen	„	II
615	Kelbra	„	II
616	Kölleda	Kreiskasse	
617	Liebenwerda	„	
618	Lützen	Steueramt	II
619	Mansfeld	Kreiskasse	
620	Mücheln	Steueramt	Ib
621	Mühlberg	Hauptsteueramt	
622	Naumburg a. S.	Kreiskasse	
623	Nebra	Steueramt	II
624	*Ortrand	„	II
625	*Osterfeld	„	II
626	Querfurt	Kreiskasse	
627	Sangerhausen	„	
628	Schkeuditz	Steueramt	Ib
629	Schmiedeberg	„	Ib
630	Stolberg	„	II

Laufende Nr.	Bezeichnung der Kasse		
631	Torfhaus	Forstkasse	
632	Torgau	Kreiskasse	
633	Weißenfels	"	
634	*Wiehe	Steueramt	II
635	Wittenberg	Kreiskasse	
636	Zeitz	"	
637	*Zörbig	Steueramt	I b
	Regierungsbezirk Erfurt.		
638	*Gefell	Steueramt	II
639	Heiligenstadt	Kreiskasse	
640	Langensalza	"	
641	Mühlhausen	"	
642	Nordhausen	"	
643	*Ranis	Steueramt	II
644	Schleusingen	Kreiskasse	
645	*Sömmerda	Steueramt	I b
646	Suhl	Forstkasse	
647	*Treffurt	Steueramt	II
648	Weißensee	Kreiskasse	
649	Worbis	"	
650	Ziegenrück	"	
	Regierungsbezirk Schleswig.		
651	Aarösund	Nebenzollamt	II
652	Altona	Kreiskasse	
653	*Amrum	Nebenzollamt	II
654	Apenrade	Kreiskasse	
655	Augustenburg	Nebenzollamt	II
656	*Baungaard	"	II
657	Blankenese	"	II
658	Brunsbüttel	"	I a
659	Burg a. Fehmarn	"	I b
660	Eckernförde	Kreiskasse	
661	Ekensund	Nebenzollamt	II
662	Elmshorn	Steueramt	I a
663	Eutin	"	II
664	*Fjerstedt	Nebenzollamt	II
665	Flensburg	Kreiskasse	
666	*Foldingbro	Nebenzollamt	II
667	Friedrichstadt	Steueramt	I b
668	*Gjelsbro	Nebenzollamt	II
669	Glückstadt	"	I b
670	Hadersleben	Kreiskasse	
671	Heide	Steueramt	I b
672	Heiligenhafen	Nebenzollamt	I b
673	*Heilsminde	"	II
674	*Hoirup	"	II
675	*Holnis	"	II
676	Holtenau	"	I a
677	Hoyer	"	I b
678	Husum	Kreiskasse	
679	Hvidding	Nebenzollamt	I b
680	*Jels-Trolkjer	"	II
681	Itzehoe	Kreiskasse	
682	*Kaloe	Nebenzollamt	II
683	Kappeln	"	I b
684	Kellinghusen	Steueramt	I b
685	Kiel	Kreiskasse	
686	Laboe	Nebenzollamt	II
687	Lauenburg	Steueramt	I b
688	Lütjenburg	"	I b
689	Meldorf	Kreiskasse	
690	Mölln	Steueramt	I b
691	Mummark	Nebenzollamt	II
692	Neumühlen	"	I b
693	Neumünster	Steueramt	I a
694	Norburg	Nebenzollamt	II
695	Oldesloe	Steueramt	I b
696	Orth a. Fehmarn	Nebenzollamt	II
697	Pahlhude	Steueramt	II
698	Pinneberg	Kreiskasse	
699	Plön	"	
700	Preetz	Steueramt	I b
701	Ratzeburg	Kreiskasse	
702	Rendsburg	"	
703	*Röm	Nebenzollamt	II
704	*Schottburg	"	II
705	Segeberg	Kreiskasse	
706	Sommerstedt	Nebenzollamt	II
707	Sonderburg	"	I b
708	Steinberghaff	"	II
709	*Stevelt	"	II
710	*Südwesthörn	"	II
711	Tondern	Kreiskasse	
712	Tyrstrup	Nebenzollamt	I b

Laufende Nr.	Bezeichnung der Kasse	
713	Ütersen	Steueramt I b
714	Wandsbek	Kreiskasse
715	*Westerbeck	Nebenzollamt II
716	*Westerland a. Sylt	〃 I b
717	Woyens	〃 I a
718	Wyk a. Föhr	〃 I b
	Regierungsbezirk Hannover.	
719	Bassum	Steueramt II
720	Bückeburg	〃 I b
721	Diepholz	Kreiskasse
722	Hameln	〃
723	Hoya	〃
724	Linden	〃
725	Münder	Salzsteueramt II
726	Nienburg	Kreiskasse
727	Springe	Forstkasse
728	Stadthagen	Steueramt I b
729	Stolzenau	Kreiskasse
730	Sulingen	Steueramt I b
731	Syke	Kreiskasse
732	Wennigsen	Steueramt I b
	Regierungsbezirk Hildesheim.	
733	Alfeld	Kreiskasse
734	Bockenem	Steueramt I b
735	Clausthal	Kreiskasse
736	Duderstadt	〃
737	Einbeck	〃
738	Elze	Steueramt I a
739	Göttingen	Kreiskasse
740	Goslar	〃
741	Gronau	〃
742	Herzberg a. H.	〃
743	Lauterberg	Forstkasse
744	Liebenhalle (Salzgitter)	Salzsteueramt I b
745	Münden	Kreiskasse
746	Northeim	〃
747	Osterode	Forstkasse
748	Peine	Kreiskasse
749	Salzdetfurth	Salzsteueramt II
750	Uslar	Kreiskasse
	Regierungsbezirk Lüneburg.	
751	Bevensen	Steueramt I b
752	Bleckede	Kreiskasse
753	Burgdorf	〃
754	Celle	〃
755	Clenze	Steueramt II
756	Dannenberg	Kreiskasse
757	Gifhorn	〃
758	Hankensbüttel	〃
759	Harburg	〃
760	Lüchow	〃
761	Neuhaus a. E.	Steueramt II
762	Soltau	Kreiskasse
763	Ülzen	〃
764	Walsrode	〃
765	Wilhelmsburg	Zollabfertigungsstelle
766	Winsen a. d. L.	Kreiskasse
	Regierungsbezirk Stade.	
767	Bederkesa	Steueramt II
768	Beverstedt	〃 I b
769	Bremervörde	Kreiskasse
770	Brunshausen	Nebenzollamt II
771	Burgdamm	Steueramt I a
772	Buxtehude	〃 I b
773	Freiburg a. E.	Nebenzollamt II
774	Geestemünde	Kreiskasse
775	Hagen	Steueramt II
776	Neuhaus a. O.	Nebenzollamt I b
777	Osten	Steueramt II
778	Osterholz	Kreiskasse
779	Otterndorf	〃
780	Rönnebeck	Nebenzollamt I b
781	Rotenburg	Kreiskasse
782	Sebaldsbrück (Hemelingen)	Steueramt I a
783	Verden	Kreiskasse
784	Vremen	Nebenzollamt I b
	Regierungsbezirk Osnabrück.	
785	Bentheim	Nebenzollamt I a
786	Bersenbrück	Kreiskasse
787	Bramsche	Steueramt II

Laufende Nr.	Bezeichnung der Kasse	
788	*Escherbrügge	Nebenzollamt Ib
789	Frensdorferhaar	" II
790	Fürstenau	Steueramt II
791	Getelo	Nebenzollamt II
792	Gildehaus	" Ib
793	Haselünne	Steueramt Ib
794	Iburg	" Ib
795	Lage	Nebenzollamt II
796	Lingen	Kreiskasse
797	Melle	Steueramt Ib
798	Meppen	Kreiskasse
799	Neuenhaus	Steueramt II
800	Nordhorn	Hauptzollamt
801	Papenburg	Nebenzollamt Ia
802	Quakenbrück	Steueramt Ib
803	Rhede	Nebenzollamt II
804	Rothenfelde	Salzsteueramt Ib
805	*Rütenbrock	Nebenzollamt II
806	*Vennebrügge	" II
	Regierungsbezirk Aurich.	
807	Bunde	Nebenzollamt II
808	*Bunderneuland	" II
809	Emden	Kreiskasse
810	Esens	Nebenzollamt Ib
811	Leer	Kreiskasse
812	Norden	"
813	Norderney	Seebadekasse
814	Weener	Kreiskasse
815	Wilhelmshaven	Nebenzollamt Ia
816	Wittmund	Kreiskasse
	Regierungsbezirk Münster.	
817	Ahlen	Steueramt Ib
818	Alstätte	Nebenzollamt Ib
819	Beckum	Steueramt Ib
820	Bocholt	Nebenzollamt Ia
821	Borken	Kreiskasse
822	Burgsteinfurt	"
823	Dorsten	Steueramt Ib
824	Dülmen	" Ib
825	Garel	Nebenzollamt II
826	Glanerbrücke	" Ib
827	Greven	Steueramt II
828	Gronau	Nebenzollamt Ia
829	Großargena	" II
830	Hemden	" Ib
831	Ibbenbüren	Steueramt Ib
832	Koesfeld	Kreiskasse
833	Kotten	Nebenzollamt Ib
834	Lengerich	Steueramt II
835	Ölde	" Ib
836	Oldenkott	Nebenzollamt II
837	Recklinghausen	Kreiskasse
838	Rheine	Steueramt Ia
839	Sandersküper	Nebenzollamt II
840	Suderwick	" Ib
841	Telgte	Steueramt II
842	Vreden	Hauptzollamt
843	Wadersloh	Steueramt II
844	Warendorf	Kreiskasse
845	Zwillbrock	Nebenzollamt II
	Regierungsbezirk Minden.	
846	Bielefeld	Kreiskasse
847	Bünde	Steueramt Ia
848	Büren	Kreiskasse
849	Gütersloh	Steueramt Ia
850	Halle i. W.	" Ib
851	Herford	Kreiskasse
852	Höxter	"
853	Lichtenau	Forstkasse
854	Lübbecke	Kreiskasse
855	Neusalzwerk Öynhausen	Salzsteueramt Ib
856	Paderborn	Kreiskasse
857	Salzkotten	Salzsteueramt II
858	Vlotho	Steueramt Ia
859	Warburg	Kreiskasse
860	Wiedenbrück	"
	Regierungsbezirk Arnsberg.	
861	Altena	Kreiskasse
862	Altenhundem	Steueramt Ib
863	Berleburg	Kreiskasse
864	Bochum	"

Laufende Nr.	Bezeichnung der Kasse		
865	Brilon	Kreiskasse	
866	Dortmund	„	
867	Gelsenkirchen	„	
868	Hagen	„	
869	Hallenberg	Steueramt	II
870	Hamm	Kreiskasse	
871	Herne	Steueramt	I b
872	Hörde	Kreiskasse	
873	Iserlohn	„	
874	Lippstadt	„	
875	Lüdenscheid	Steueramt	I b
876	Meinerzhagen	„	II
877	Meschede	Kreiskasse	
878	Niedermarsberg	Steueramt	II
879	Sassendorf	Salzsteueramt	II
880	Schwelm	Kreiskasse	
881	Siegen	„	
882	Soest	„	
883	Unna-Königsborn	Salzsteueramt	I a
884	Werl	„	I a
885	Westernkotten	„	II
886	Winz	Steueramt	I a
887	Witten	„	I a

Regierungsbezirk Kassel.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Kasse		
888	Carlshafen	Steueramt	I a
889	Eschwege	Kreiskasse	
890	Frankenberg	„	
891	Fritzlar	„	
892	Fulda	„	
893	Gelnhausen	„	
894	Gersfeld	„	
895	Gieselwerder	Forstkasse	
896	Hanau	Kreiskasse	
897	Hersfeld	„	
898	Hofgeismar	„	
899	Homberg	„	
900	Hünfeld	„	
901	Kirchhain	„	
902	Marburg	„	
903	Melsungen	„	
904	Rinteln	„	
905	Rotenburg a. F.	„	
906	Schlüchtern	Kreiskasse	
907	Schmalkalden	„	
908	Steinau	Steueramt	I b
909	Thalitter	„	II
910	Witzenhausen	Kreiskasse	
911	Wolfhagen	„	
912	Ziegenhain	„	

Regierungsbezirk Wiesbaden.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Kasse		
913	Battenberg	Forstkasse	
914	Biebrich	Hauptsteueramt	
915	Biedenkopf	Kreiskasse	
916	Caub	Domänen-Rentamtskasse	
917	*Dauborn	Steueramt	I b
918	Diez	Domänen-Rentamtskasse	
919	Dillenburg	Kreiskasse	
920	Eltville	Steueramt	I b
921	Ems	„	I b
922	Frankfurt a. M.	Kreiskasse	
923	Hadamar	Domänen-Rentamtskasse	
924	Hochheim	Steueramt	I b
925	Höchst	Domänen-Rentamtskasse	
926	Höhr	Steueramt	I b
927	Homburg v. d. H.	Kreiskasse	
928	Idstein	Steueramt	I b
929	*Katzenelnbogen	„	I b
930	Königstein	Forstkasse	
931	Langenschwalbach	Kreiskasse	
932	Limburg	„	
933	Marienberg	„	
934	Montabaur	„	
935	Oberlahnstein	Hauptsteueramt	
936	Rüdesheim	Steueramt	I b
937	Schlangenbad	Badekasse	
938	St. Goarshausen	Kreiskasse	
939	Usingen	Forstkasse	
940	Weilburg	Kreiskasse	

Regierungsbezirk Koblenz.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Kasse		
941	Ahrweiler	Kreiskasse	
942	Altenkirchen	„	
943	Andernach	Steueramt	I b
944	Bacharach	„	II

Laufende Nr.	Bezeichnung der Kasse	
945	Betzdorf	„ Ib
946	Boppard	„ Ib
947	Braunfels	„ II
948	Cochem	Kreiskasse
949	Hatzenport	Steueramt II
950	Kirn	„ Ib
951	Kreuznach	Kreiskasse
952	Linz a. Rh.	Steueramt Ib
953	Mayen	Kreiskasse
954	Meisenheim	Steueramt Ib
955	Neuwied	Kreiskasse
956	Niedermendig	Steueramt Ib
957	Simmern	Kreiskasse
958	Sinzig	Steueramt II
959	Sobernheim	„ Ib
960	St. Goar	Kreiskasse
961	Wetzlar	„
962	Zell a. Mos.	Steueramt Ib

Regierungsbezirk Düsseldorf.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Kasse	
963	Barmen	Steueramt Ia
964	Calcar	„ Ib
965	Cleve	Kreiskasse
966	Cranenburg	Nebenzollamt Ib
967	Crefeld	Kreiskasse
968	Dinslaken	Steueramt Ib
969	Dormagen	„ Ib
970	Dülken	„ Ib
971	Duisburg	Kreiskasse
972	Elberfeld	„
973	Elten	Nebenzollamt Ia
974	Essen	Kreiskasse
975	Geldern	Steueramt Ia
976	Goch	Nebenzollamt Ia
977	Grevenbroich	Steueramt Ib
978	Grunewald	Nebenzollamt II
979	Issum	Steueramt Ib
980	Kaldenkirchen	Hauptzollamt
981	Keeken	Nebenzollamt II
982	Kempen	Kreiskasse
983	Kevelär	Steueramt Ib
984	Kl. Netterden	Nebenzollamt II
985	Lennep	Kreiskasse
986	Mettmann	Steueramt Ib
987	Mülheim a. R.	Kreiskasse
988	M. Gladbach	„
989	Neuß	„
990	Oberhausen	Steueramt Ia
991	Opladen	„ Ib
992	Ratingen	„ Ib
993	Rees	Nebenzollamt Ib
994	Remscheid	Steueramt Ia
995	Rheinberg	„ Ib
996	Rheydt	„ Ia
997	Ruhrort	„ Ia
998	Solingen	Kreiskasse
999	Strälen	Nebenzollamt Ia
1000	Ürdingen	Steueramt Ia
1001	Viersen	„ Ib
1002	Vohwinkel	Kreiskasse
1003	Weeze	Nebenzollamt II
1004	Werden	Steueramt Ib
1005	Wesel	Kreiskasse
1006	Wyler	Nebenzollamt Ib

Regierungsbezirk Köln.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Kasse	
1007	Bensberg	Steueramt Ib
1008	Bergheim	„ Ib
1009	Bonn	Kreiskasse
1010	Brühl	Steueramt Ib
1011	Euskirchen	Kreiskasse
1012	Gummersbach	„
1013	Königswinter	Steueramt Ib
1014	Mülheim a. Rh.	Kreiskasse
1015	Rheinbach	Steueramt II
1016	Siegburg	Kreiskasse
1017	Wipperfürth	Steueramt Ib

Regierungsbezirk Trier.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Kasse	
1018	Bitburg	Kreiskasse
1019	Daun	„
1020	Grumbach	Steueramt II
1021	Hermeskeil	„ II
1022	Hillesheim	„ II
1023	Kempfeld	„ II
1024	Lebach	„ II

Laufende Nr.	Bezeichnung der Kasse		
1025	Merzig	Kreiskasse	
1026	Morbach	Forstkasse	
1027	Neu-Cues (Bernkastel)	Steueramt	I b
1028	Neuerburg	"	II
1029	Neunkirchen	"	I b
1030	Ottweiler	Kreiskasse	
1031	Perl	Steueramt	II
1032	Prüm	Kreiskasse	
1033	Rentrisch	Steueramt	II
1034	Saarbrücken	Kreiskasse	
1035	Saarburg	Steueramt	II
1036	Saarlouis	Kreiskasse	
1037	Schweich	Steueramt	II
1038	Spiesen	"	II
1039	St. Wendel	Kreiskasse	
1040	Wadern	Steueramt	II
1041	Wellesweiler	"	II
1042	Wittlich	Kreiskasse	
	Regierungsbezirk Aachen.		
1043	Düren	Kreiskasse	
1044	Elmpt	Nebenzollamt	II
1045	Erkelenz	Kreiskasse	
1046	Eschweiler	Steueramt	I b
1047	Eupen	Kreiskasse	
1048	Geilenkirchen	"	
1049	Herbesthal	Nebenzollamt	I a
1050	Herzogenrath	"	I b
1051	Horbach	"	II
1052	Jülich	Kreiskasse	
1053	Karken	Nebenzollamt	I b
1054	Linnich	Steueramt	I b
1055	Malmedy	Kreiskasse	
1056	Mindergangelt	Nebenzollamt	II
1057	Pannesheide	"	II
1058	Scherpenseel	"	II
1059	Schleiden	Kreiskasse	
1060	Stolberg	Steueramt	I b
1061	Straß	Nebenzollamt	II
1062	St. Vith	Steueramt	II
1063	Tüddern	Nebenzollamt	II
1064	Tüllje	"	II
1065	Wälserquartier	"	I b
1066	Waldfeucht	"	II
1067	Wehr	"	I b
	Regierungsbezirk Sigmaringen.		
1068	Hechingen	Steueramt	I a

12.

Verrechnung der in Disziplinaruntersuchungssachen entstehenden Zeugengebühren.

Runderlaß des Ministeriums für Landwirtschaft rc. an sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Münster und Aurich. III. 14418.

Berlin, den 14. Dezember 1903.

Nach einer Vereinbarung mit dem Herrn Finanzminister und der Ober-Rechnungskammer sind die in Disziplinaruntersuchungssachen entstehenden Zeugengebühren künftig bei Kap. 58 Tit. 16 „zu unvorhergesehenen und vermischten Ausgaben" zu verrechnen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Wesener.

Bauwesen.

13.

Abänderung der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an 1. die Herren Oberpräsidenten, — 2. den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, — 3. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedlungskommission zu Posen, — 4. die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin, — 5. die Herren Generalkommissions-Präsidenten, — 6. die Königlichen Regierungen, — 7. die Königliche Ministerial-Militär- und Baukommission zu Berlin, — 8. die Herren Gestüt-Dirigenten, — 9. die Herren Rektoren: a) der Königlichen Landwirtschaftlichen Hochschule hierselbst, — b) der Königlichen Tierärztlichen Hochschule hierselbst, — 10. die Herren Direktoren: a) der Königlichen Landwirtschaftlichen Akademie zu Bonn-Poppelsdorf, — b) der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, — c) der Königlichen Tierärztlichen Hochschule zu Hannover, d) des Königlichen Pomologischen Instituts zu Proskau bei Oppeln, — e) der Königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh., — 11., a) die Königliche Landesbaumschule zu Engers — zu Händen des Herrn Oberpräsidenten zu Coblenz, — b) die Verwaltung der staatlichen Rebenveredelungsanstalten und Versuchsweinberge in der Provinz Sachsen zu Freyburg a. U. — zu Händen des Herrn Oberpräsidenten zu Magdeburg. — I. A a 5965. II. 9423. III. 12201.

Berlin, den 12. Oktober 1903.

Abschrift.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. III. A B 8141. V. D 13588.

Berlin W. 66, den 15. September 1903. Wilhelmstr. 79.

Bei der Ausführung von Staatsbauten pflegen die Unternehmer ihre Forderungen aus den mit der Verwaltung abgeschlossenen Verträgen vielfach an solche Personen abzutreten, welche ihnen entweder die erforderlichen Baustoffe liefern oder Geldmittel darleihen. Wenn in solchem Falle der Unternehmer sich seinen Verpflichtungen entzieht und die von ihm angenommenen Arbeiter oder Handwerker nicht befriedigt, so gehen diese für ihre Leistungen leicht leer aus. In letzter Zeit sind auf diese Weise, wie bereits im Runderlaß vom 25. März d. Js. — III b 1274, V. D. 1762 — hervorgehoben, wirtschaftlich schwächere Existenzen wiederholt um den ausschließlich oder doch vorwiegend mit ihrer Hände Arbeit verdienten Lohn gebracht worden.

In den zur Zeit bestehenden allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten (§ 11) ist der Verwaltung dem neuen Gläubiger (Zessionar) gegenüber nur in beschränktem Maße das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge unmittelbar an Arbeiter oder kleinere Handwerker zu zahlen. Sie ist dazu nur dann befugt, wenn das angemessene Fortschreiten der Arbeiten oder Lieferungen infolge der Nichtbefriedigung der genannten Berechtigten in Frage gestellt ist.

Nachdem die Erhebungen nunmehr abgeschlossen sind, wird beabsichtigt, dem Mißstande dadurch entgegenzutreten, daß der Verwaltung vertraglich ein weitergehender Einfluß auf die Erfüllung der Verbindlichkeiten, welche der Unternehmer gegen seine Arbeiter und Handwerker übernommen hat, gesichert wird. Demgemäß soll der § 11 der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten die aus der Anlage (a) hervorgehende anderweite Fassung erhalten, welche den ferneren Vertragsabschlüssen zugrunde zu legen ist.

Die neuen Bestimmungen sollen seitens der Verwaltung angewendet werden, wenn Beschwerden vorliegen, oder sonstige begründete Anlässe zu der Annahme berechtigen, daß der Unternehmer in der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen seine Leute lässig

ist. Ich hege das Vertrauen, daß die Baubeamten und die sonst in Betracht kommenden Verwaltungen in diesen Fällen von der ihnen beigelegten Befugnis im Interesse der Arbeiter und Handwerker ausgiebig Gebrauch machen werden. Dabei sind jedoch unnötige Härten gegen die Unternehmer zu vermeiden und ihnen insbesondere keine höheren Beträge vorzuenthalten, als zur Befriedigung der Arbeiter und Handwerker erforderlich erscheinen. In Fällen, in welchen weder die Zahlung noch die einstweilige Zurückbehaltung von Beträgen angebracht ist, sind die betreffenden Anträge abzulehnen. Sofern kein gesetzlicher Hinterlegungsgrund vorliegt, ist die Verwaltung rechtlich nicht in der Lage, den von den Arbeitern oder Handwerkern beanspruchten Betrag an die Hinterlegungsstelle abzuführen.

In Vertretung: gez. Schultz.

An die Herren Oberpräsidenten (Strombauverwaltungen ꝛc.) in Danzig, Breslau, Magdeburg, Hannover, Coblenz und Münster, sämtliche Herren Regierungspräsidenten und die Ministerial-Baukommission hier.

Vorstehende Abschrift wird zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung innerhalb der landwirtschaftlichen, Gestüt-, Domänen- und Forstverwaltung mitgeteilt.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Sterneberg.

Abänderung der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten.

Der § 11 erhält fortan folgende Fassung:

Erfüllung der dem Unternehmer, Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten.

1. Der Unternehmer hat der Verwaltung über die mit Handwerkern und Arbeitern wegen der Ausführung der Arbeiten und Lieferungen abgeschlossenen Verträge und deren Erfüllung jederzeit auf Erfordern Auskunft zu erteilen. Die Verwaltung kann die Leistung einer Abschlagszahlung oder der Schlußzahlung verweigern, bis eine ihr genügende Auskunft vorliegt.

2. Sollte der Unternehmer die ihm aus den Verträgen mit seinen Handwerkern und Arbeitern obliegenden Verpflichtungen nicht oder nicht pünktlich erfüllen, so bleibt der Verwaltung das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung aus seinem Guthaben oder der gestellten Sicherheit unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Lohnlisten und sonstigen Unterlagen der Verwaltung zur Verfügung zu stellen, auf Erfordern auch eine Erklärung abzugeben, ob und inwieweit er die Ansprüche der Handwerker und Arbeiter als begründet anerkennt. Geht die Erklärung nicht in der bestimmten Frist ein, so kann der Unternehmer Einwendungen gegen die Ansprüche der Verwaltung gegenüber nicht geltend machen.

Verschiedenes.

14.

Schutzzelt für Forstarbeiter.

Runderlaß des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Münster, Aurich und Sigmaringen. III. 15793.

Berlin, den 17. Dezember 1903.

Unter Bezugnahme auf beiliegende Preisliste*) stelle ich der Königlichen Regierung anheim, ein Schutzzelt und einen Zeltofen zu beschaffen. Im Falle der Anschaffung erwarte ich nach 3 Jahren Bericht über die gemachten Erfahrungen, andernfalls sehe ich einer entsprechenden Fehlanzeige entgegen. Die Kosten sind bei Kapitel 2 Titel 32 des Etats der Forstverwaltung zu verrechnen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Wesener.

Personalien.

15.

Veränderungen im Königl. Preuß. Forst- und Jagdverwaltungspersonal vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1903.

I. Verwaltungsbezirk der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter:

A. Ordens-Verleihungen.

Den Königlichen Kronen-Orden IV. Kl. m. d. Z. 50:

Reyher, Hegemeister zu Pinnesee, Oberf. Wildenbruch.

B. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten die Förster:

Wegner zu Schwarzwald, Oberf. Karmunkau.
Henchel zu Berkholz, Oberf. Heinersdorf.
Kretschmer zu Luisenhorst, Oberf. Peetzig und
Ueckermann zu Pechhütte, Oberf. Kl. Wasserburg (letzterer bei der Pensionierung).

II. Bei der Zentral-Verwaltung:

Die Landforstmeister Waechter und von dem Borne sind in den Ruhestand getreten.

Den Oberforstmeistern von Bornstedt und Schede ist die Amtsbezeichnung „Landforstmeister“ verliehen worden.

Der Regierungs- und Forstrat von Freier aus Merseburg ist zum Landforstmeister mit dem Range der Räte III. Klasse und vortragenden Rate ernannt worden.

Der Regierungs- und Forstrat Wrobel, bisher in Potsdam, und der Forstassessor Maske sind als Hilfsarbeiter in das Ministerium einberufen worden.

Dem Rechnungsrat Kreutzer ist der Charakter als Geheimer Rechnungsrat verliehen worden.

---

*) Die Preisliste kann von der Zeltefabrik Rob. Reichelt, Berlin C. Stralauerstr. 52 kostenfrei bezogen werden.

III. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten:

A. Gestorben:

Schmidt, Forstmeister in Sitzenroda, Reg.-Bez. Merseburg.

B. In den Ruhestand sind getreten:

Kalkhoff, Forstmeister in Eigershausen, Reg.-Bez. Kassel.
Dr. Kohli, Forstmeister in Lyck, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Scholz, Forstmeister in Göttingen, Reg.-Bez. Hildesheim.
Voß, Forstmeister in Pölsfeld, Reg.-Bez. Merseburg.
Wohlfromm, Forstmeister in Brödlauken, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Klähr, Revierförster in Kaselow, Oberf. Gramzow, Reg.-Bez. Potsdam.
Knothe, Revierförster in Karlsbrunn, Oberf. Neuenheerse, Reg.-Bez. Minden.
Lohff, Revierförster in Reinbeck, Oberf. Trittau, Reg.-Bez. Schleswig.

C. Unter Verleihung des Charakters als Oberförster sind auf eigenen Antrag aus dem Staatsdienste entlassen worden die Forstassessoren:

von Bodelschwingh, Brockhoff, Kottmeier und Linhoff.

D. Versetzt ohne Änderung des Amtscharakters:

Grotfeld, Regierungs- und Forstrat, von Königsberg nach Merseburg unter Übertragung der Forstinspektion Merseburg-Wendelstein.
Mittelacher, Forstmeister, von Ville, Reg.-Bez. Köln, nach Kattenbühl, Amtssitz Hann.-Münden, Reg.-Bez. Hildesheim.
Weis, Forstmeister, von Frankenberg, Reg.-Bez. Kassel, nach Ville, Amtssitz Brühl, Reg.-Bez. Köln.
Gottsched, Oberförster, von Hahn, Reg.-Bez. Wiesbaden, nach Lamspringe, Forstverwaltungsbezirk der Regierung in Hannover.
Grütter, Oberförster, von Flörsbach, Reg.-Bez. Kassel, nach Pölsfeld, Reg.-Bez. Merseburg.
Krause, Oberförster, von Rehburg, Forstverwaltungsbezirk der Regierung in Hannover, nach Lüchow, Reg.-Bez. Lüneburg.
Rieloff, Oberförster, von Junkerhof, Reg.-Bez. Marienwerder, nach Frankenberg, Reg.-Bez. Kassel.
Tübben, Oberförster, von Zielenzig, Reg.-Bez. Frankfurt a. O., auf die akademische Oberförsterstelle Greifswald.
Vogt, Oberförster, von Lamspringe nach Göttingen, Forstverwaltungsbezirk der Regierung in Hannover.

E. Befördert bezw. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtscharakters.

Böhm, Oberförster in Hilders, Reg.-Bez. Kassel, ist zum Regierungs- und Forstrat unter Übertragung der Forstinspektion Königsberg-Labiau ernannt worden.

F. Der Titel als Forstmeister mit dem Range der Räte IV. Klasse ist verliehen worden den Oberförstern:

Appel in Bischhausen, Reg.-Bez. Kassel.
Aston in Grünhaus, Reg.-Bez. Stettin.

Birner in Grünewalde, Reg.-Bez. Magdeburg.
Caspar in Müllrose, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Dietmar in Lübben, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Engelhardt in Neusternberg, Reg.-Bez. Königsberg.
Göbel in Rumbeck, Reg.-Bez. Minden.
Gussone in Neuhaus, Reg.-Bez. Hildesheim.
Helm in Kladow-West, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Hünten in Driedorf, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Kapff in Gauleden, Reg.-Bez. Königsberg.
Keuffel in Elsterwerda, Reg.-Bez. Merseburg.
Lemmel in Obernkirchen, Reg.-Bez. Minden.
Lorge in Haste, Reg.-Bez. Minden.
Merkel in Karlshafen, Reg.-Bez. Kassel.
Meyer in Schulenburg, Reg.-Bez. Hildesheim.
Neumann in Stolp, Reg.-Bez. Köslin.
Nothnagel in Frankenau, Reg.-Bez. Kassel.
Preuß in Gramzow, Reg.-Bez. Potsdam.
von Raesfeld in Reinerz, Reg.-Bez. Breslau.
Rodig in Jellowa, Reg.-Bez. Oppeln.
Rudolph in Steinberge, Reg.-Bez. Potsdam.
Steuber in Altenbeken, Reg.-Bez. Minden.
Dr. Storp in Schnecken, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Voigt in Hadamar, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Wagner in Steinbusch, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Weydanz in Magdeburgerforth, Reg.-Bez. Magdeburg.

G. Zu Oberförstern wurden ernannt die Forstassessoren:

Becker in Arstedt, Amtssitz Hagen, Reg.-Bez. Stade.
Dörr in Sand, Amtssitz Elgershausen, Reg.-Bez. Kassel.
Gerlach in Rehburg, Forstverwaltungsbezirk der Regierung in Hannover.
Klingholz in Flörsbach, Reg.-Bez. Kassel.
Kohlstock in Lyck, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Leyendecker in Hilders, Reg.-Bez. Kassel.
Marmätzschke in Haigerloch, Reg.-Bez. Sigmaringen.
von Papen in Bröblauken, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Wachendorff in Hahn, Reg.-Bez. Wiesbaden.
von Wilucki in Zielenzig, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.

Zur auftragsweisen Verwaltung einer Dienststelle wurden berufen:

Eyber, Oberförster in Lüchow, Reg.-Bez. Lüneburg, auf die Forstratsstelle Potsdam-Joachimsthal.

Donner, Forstassessor, Oberleutnant im reitenden Feldjägerkorps, auf die Oberförsterstelle Junkerhof, Reg.-Bez. Marienwerder.

I. Als Hilfsarbeiter bei einer Regierung wurden berufen die Forstassessoren:

Molly nach Magdeburg. Schellig nach Frankfurt a. O. Schering nach Hannover.

K. Zu Revierförstern wurden ernannt die Förster:

Medow in Lohra, Oberf. Ellnhausen, Reg.-Bez. Kassel. Ristow in Charlottenhof, Oberf. Stolp, Reg.-Bez. Köslin. Schulz in Krampnitz, Oberf. Potsdam, Reg.-Bez. Potsdam.

L. Als Revierförster auf Probe wurden berufen:

Busse, Hegemeister, auf die Revierförsterstelle Diensthoop, Oberf. Memsen, Reg.-Bez. Hannover.

Scheuermann, Hegemeister, auf die Revierförsterstelle Altenbeken, Oberf. Altenbeken, Reg.-Bez. Minden.

Eiden, Förster, auf die Revierförsterstelle Hemmerath, Oberf. Wittlich, Reg.-Bez. Trier.

Krug, Förster, auf die Revierförsterstelle Nitsche, Oberf. Mauche, Reg.-Bez. Posen.

Müller, Louis, Förster, auf die Revierförsterstelle Fredelshagen, Oberf. Hardegsen, Reg.-Bez. Hildesheim.

Nitschke, Förster, auf die Revierförsterstelle Kaselow, Oberf. Gramzow, Reg.-Bez. Potsdam.

Seidler, Förster, auf die Revierförsterstelle Neu-Görlitz, Oberf. Liebemühl, Reg.-Bez. Königsberg.

M. Den Charakter als Hegemeister erhielten die Förster:

Baumann in Steinbruch, Oberf. Dembio, Reg.-Bez. Oppeln.

Bertram in Luhne, Oberf. Rotenburg. Reg.-Bez. Stade.

Bläser in Kirchwehren, Oberf. Dedensen, Reg.-Bez. Hannover.

Braatz in Pritter, Oberf. Misdroy, Reg.-Bez. Stettin.

Brasen in Osterwald, Oberf. Koppenbrügge, Reg.-Bez. Hannover.

Broll in Küchen, Oberf. Meißner, Reg.-Bez. Kassel (beim Übertritt in den Ruhestand).

Densow in Horn, Oberf. Springe, Reg.-Bez. Hannover.

Dieckmann in Elbingerode, Oberf. Elend, Reg.-Bez. Hildesheim.

Dörrie in Dedensen, Oberf. Dedensen, Reg.-Bez. Hannover.

Dunk in Zanzhausen, Oberf. Wildenow, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.

Freitag in Buchwerder, Oberf. Woidnig, Reg.-Bez. Breslau.

Gansow in Salzdetfurth, Oberf. Diekholzen, Reg.-Bez. Hildesheim.

Gienow in Golchen, Oberf. Golchen, Reg.-Bez. Stettin.

Gützlaff in Saubucht, Oberf. Zicher, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.

Habel in Chronstau, Oberf. Zbitzko, Reg.-Bez. Oppeln.

Hagemann in Zellin, Oberf. Lietzegöricke, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.

Höhne in Gräfenort, Oberf. Grudschütz, Reg.-Bez. Oppeln.

Huwe in Püttkrug, Oberf. Pütt, Reg.-Bez. Stettin.

Jarchow in Kerngrund, Oberf. Karzig, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.

Kabdig in Zäckerick, Oberf. Lietzegöricke, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.

Klug in Elend, Oberf. Elend, Reg.-Bez. Hildesheim.

Kochalsky in Salzbrunn, Oberf. Murow, Reg.-Bez. Oppeln (bein Übertritt in den Ruhestand).

Kothe in Raschwitz, Oberf. Stoberau, Reg.-Bez. Breslau.

Kräft in Lautenthal, Oberf. Lautenthal, Reg.-Bez. Hildesheim (beim Übertritt in den Ruhestand).

Liese in Polenzigerbruch, Oberf. Reppen, Reg.-Bez Frankfurt a. O.
Mahnkopf im Bewern, Oberf. Bremervörde, Reg.-Bez. Stade.
Mautschke in Waldborf, Oberf. Reinerz, Reg.-Bez. Breslau.
Otte in Altenau, Oberf. Altenau, Reg.-Bez. Hildesheim.
Rechholtz in Wolfsluch, Oberf. Lüdersdorf, Reg.-Bez. Potsdam (beim Übertritt in den Ruhestand).
Retzdorff in Wendelstein, Oberf. Ziegelroda, Reg.-Bez. Merseburg (beim Übertritt in den Ruhestand).
Sarpe in Koppenbrügge, Oberf. Koppenbrügge, Reg.-Bez. Hannover.
Schmär in Nippern, Oberf. Nimkau, Reg.-Bez. Breslau.
Schramm in Trebow, Oberf. Zielenzig, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Siebold in Willershausen, Oberf. Westerhof, Reg.-Bez. Hildesheim.
Schütze I in Grüntanne, Oberf. Peisterwitz, Reg.-Bez. Breslau.
Sösemann in Hemeringen, Oberf. Hameln, Reg.-Bez. Hannover.
Staffel in Tarxdorf, Oberf. Schöneiche, Reg.-Bez. Breslau.
Vogt in Przyschetz, Oberf. Proskau, Reg.-Bez. Oppeln.
Voigt in Neukrug, Oberf. Misdroy, Reg.-Bez. Stettin.
Widera in Sczedrzik, Oberf. Zbitzko, Reg.-Bez. Oppeln.

N. Forstkassenbeamte:

Der Forstkassenrendant Knorr in Heinrichswalde, Reg.-Bez. Gumbinnen, ist gestorben.

Den Forstkassenrendanten Anuschek in Lautenburg, Reg.-Bez. Marienwerder, von Bassewitz in Hohenwalde, Reg.-Bez. Frankfurt a. O., Bienwald in Tuchel, Reg.-Bez. Marienwerder, und Kottlors in Proskau, Reg.-Bez. Oppeln, ist der Charakter als Rechnungsrat verliehen worden.

Die Forstkassenrendanten Bohn in Alt-Ukta, Reg.-Bez. Gumbinnen, und Ey in Lauterberg, Reg.-Bez. Hildesheim, sind in den Ruhestand getreten.

Der Regierungssekretär Büthe in Saarbrücken, Reg.-Bez. Trier, der Förster Kutzscher in Gieselwerder, Reg.-Bez. Kassel, der Oberleutnant a. D. von Maltzan Freiherr zu Wartenberg und Penzlin in Lauknen, Reg.-Bez. Königsberg, und der Oberleutnant a. D. Romeycke in Battenberg, Reg.-Bez. Wiesbaden, sind zu Forstkassenrendanten ebendaselbst ernannt worden.

Dem Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter Kapitzke ist die probeweise Verwaltung der Forstkasse in Lauterberg, Reg.-Bez. Hildesheim, dem Regierungs-Bureau-Diätar Salewski ist die probeweise Verwaltung der Forstkasse in Alt-Ukta, Reg.-Bez. Gumbinnen, übertragen worden.

Die Forstkasse für das Revier Klooschen, Reg.-Bez. Königsberg, ist von Pangessen nach Prökuls verlegt worden.

O. Verwaltungs-Änderungen.

Im Reg.-Bez. Gumbinnen: Das Förstergehöft Theerbude der Oberförsterei Rominten führt künftig den Namen Reiff und ist der Oberförsterei Nassawen überwiesen, das Förstergehöft Reiff der Oberförsterei Nassawen führt künftig den Namen Theerbude und ist der Oberförsterei Rominten zugewiesen worden.

Im Reg.-Bez. Breslau: Der Amtssitz des Verwalters der Oberförsterei Donnerswalde ist von Militsch nach dem Gutshofe Karmine verlegt worden.

16.

Ordens-Verleihungen an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1903.

Der Stern zum Roten Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub:

Waechter, Landforstmeister (50 jähriges Dienstjubiläum und Übertritt in den Ruhestand).
von dem Borne, Landforstmeister (beim Übertritt in den Ruhestand).

Der Rote Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

Kalckhoff, Forstmeister in Elgershausen, Reg.-Bez. Kassel (beim Übertritt in den Ruhestand).
Scholz, Forstmeister in Göttingen, Forstverwaltungsbezirk der Regierung in Hannover (beim Übertritt in den Ruhestand).
Voß, Forstmeister in Pölsfeld, Reg.-Bez. Merseburg (beim Übertritt in den Ruhestand).
Wohlfromm, Forstmeister in Bröblauken, Reg.-Bez. Gumbinnen (beim Übertritt in den Ruhestand).

Die Königliche Krone zum Roten Adler-Orden IV. Klasse:

Nitsche, Forstmeister in Zehdenick, Reg.-Bez. Potsdam.

Der Rote Adler-Orden IV. Klasse:

Schäfer, Regierungs- und Forstrat in Koblenz.
Möhring, Forstmeister in Poppelau, Reg.-Bez. Oppeln.
Volk, Oberförster in Prüm, Reg.-Bez. Trier.
Bohn, Forstkassenrendant, Rechnungsrat, in Alt-Ukta, Reg.-Bez. Gumbinnen (beim Übertritt in den Ruhestand).
Ey, Forstkassenrendant, Rechnungsrat, in Lauterberg, Reg.-Bez. Hildesheim (beim Übertritt in den Ruhestand).
Bauszus, Revierförster in Lindenbusch, Oberf. Papuschienen, Reg.-Bez. Königsberg (beim Übertritt in den Ruhestand).
Knothe, Revierförster in Karlsbrunn, Oberf. Neuenheerse, Reg.-Bez. Minden (mit der Zahl 50).
Richter, Revierförster in Ärzen, Oberf. Grohnde, Reg.-Bez. Hannover (mit der Zahl 50).
Stoltze, Hegemeister in Bornstedt, Oberf. Bischofrode, Reg.-Bez. Merseburg (beim Übertritt in den Ruhestand).

Der Kronen-Orden IV. Klasse:

Kaysfer, Forstassessor, Leutnant im reitenden Feldjägerkorps.
Seitz, Forstassessor.
Hoffmann, Revierförster in Schwarz-Kollm, Oberf. Hoyerswerda, Reg.-Bez. Liegnitz.
Klähr, Revierförster in Kaselow, Oberf. Gramzow, Reg.-Bez. Potsdam (beim Übertritt in den Ruhestand).
Rondé, Revierförster in Springiersbach, Oberf. Wittlich, Reg.-Bez. Trier (mit der Zahl 50).
Adam, Hegemeister in Rehhof, Oberf. Schelitz, Reg.-Bez. Oppeln (mit der Zahl 50).
Aulich, Hegemeister in Schmerberg, Oberf. Kunersdorf, Reg.-Bez. Potsdam (mit der Zahl 50).

Banszus, Hegemeister in Jecksterken, Oberf. Dingken, Reg.-Bez. Gumbinnen (beim Übertritt in den Ruhestand).

Brabandt, Hegemeister in Annaburg, Oberf. Annaburg, Reg.-Bez. Merseburg (mit der Zahl 50).

Breitenbach, Hegemeister in Kirchworbis, Oberf. Worbis, Reg.-Bez. Erfurt (mit der Zahl 50).

Buttgereit, Hegemeister in Grünheide, Oberf. Wilhelmsbruch, Reg.-Bez. Gumbinnen (beim Übertritt in den Ruhestand).

Drescher, Hegemeister im Forsthause bei Brandis, Oberf. Thiergarten, Reg.-Bez. Merseburg (mit der Zahl 50).

Großgebauer, Hegemeister in Dünsche, Oberf. Lüchow, Reg.-Bez. Lüneburg (beim Übertritt in den Ruhestand).

Haupt, Hegemeister in Wolthöfen, Oberf. Arstedt, Reg.-Bez. Stade (beim Übertritt in den Ruhestand).

Heyn, Hegemeister in Schakummen, Oberf. Warnen, Reg.-Bez. Gumbinnen (beim Übertritt in den Ruhestand).

Hoffmann, Hegemeister in Quint, Oberf. Trier, Reg.-Bez. Trier (beim Übertritt in den Ruhestand).

Liebelt, Hegemeister in Langewahl, Oberf. Neubrück, Reg.-Bez. Frankf. a. O. (beim Übertritt in den Ruhestand).

Lüttich, Hegemeister in Oderbrück, Oberf. Torfhaus, Reg.-Bez. Hildesheim (beim Übertritt in den Ruhestand).

Nelsheimer, Hegemeister in Allenfeld, Oberf. Entenpfuhl, Reg.-Bez. Koblenz (mit der Zahl 50).

Neuendorff, Hegemeister in Breitebruch, Oberf. Kladow-Ost, Reg.-Bez. Frankfurt a. O. (mit der Zahl 50).

Ohnesorge, Hegemeister in Königsdamm, Oberf. Tegel, Reg.-Bez. Potsdam (mit der Zahl 50).

Regling, Hegemeister in Forsthaus Schorfheide, Oberf. Grimnitz, Reg.-Bez. Potsdam.

Reinhardt, Hegemeister in Lipowo, Oberf. Sadlowo, Reg.-Bez. Königsberg (mit der Zahl 50).

Ritter, Hegemeister in Eichholz, Oberf. Lüdersdorf, Reg.-Bez. Potsdam (mit der Zahl 50).

Rößler, Hegemeister in Scharnebeck, Oberf. Scharnebeck, Reg.-Bez. Lüneburg (beim Übertritt in den Ruhestand).

Schelp, Hegemeister in Bornim, Oberf. Potsdam, Reg.-Bez Potsdam (mit der Zahl 50).

Schnabel, Hegemeister in Schetricken, Oberf. Nemonien, Reg.-Bez. Königsberg (mit der Zahl 50).

Schuchard, Hegemeister in Friedrichsthal, Oberf. Grünhaus, Reg.-Bez. Frankfurt a. O. (beim Übertritt in den Ruhestand.)

Schulz, Hegemeister in Grünhof, Oberf. Rothemühl, Reg.-Bez. Stettin (mit der Zahl 50).

Schwerdtfeger, Hegemeister in Mallentin, Oberf. Stangenwalde, Reg.-Bez. Danzig (beim Übertritt in den Ruhestand).

Zech, Hegemeister in Hofnetz, Oberf. Neustadt, Reg.-Bez. Kassel (beim Übertritt in den Ruhestand).

Ziegner, Hegemeister in Sandersdorf, Oberf. Zöckeritz, Reg.-Bez. Merseburg (beim Übertritt in den Ruhestand).

Mathes, Förster in Staudenheim, Oberf. Meisenheim, Reg.-Bez. Koblenz (mit der Zahl 50).

Die Kronen-Orden-Medaille:

Centner, Hilfsjäger in Forsthaus Spiegel, Oberf. Vietz, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.

Das Allgemeine Ehrenzeichen:

von Dreßler, Forstbeflissener.
Anhoff, Regimenter in Berkholz, Kreis Zauch-Belzig, Reg.-Bez. Potsdam.
Baschin, Regimenter in Ukley, Kreis Beeskow-Storkow, Reg.-Bez. Potsdam.
Boskamp, Holzhauermeister in Galgensteeg, Kreis Kleve, Reg.-Bez. Düsseldorf.
Braune, Regimenter in Gr.-Schönebeck, Kreis Niederbarnim, Reg.-Bez. Potsdam.
Dumke, Holzhauermeister in Hammer, Kreis Schlochau, Reg.-Bez. Marienwerder.
Hergert, Holzhauermeister in Lettgenbrunn, Kreis Gelnhausen, Reg.-Bez. Kassel.
Hillenbrandt, Holzhauermeister in Dipperz, Kreis Fulda, Reg.-Bez. Kassel.
Hönemann, Holzhauermeister in Schköna, Kreis Bitterfeld, Reg.-Bez. Merseburg.
Hütten, Holzhauermeister in Rott, Kreis Montjoie, Reg.-Bez. Aachen.
Jander, Holzhauermeister in Bartschdorf, Kreis Guhrau, Reg.-Bez. Breslau.
Kamp, Holzhauermeister, in Grünlinde, Kreis Wehlau, Reg.-Bez. Königsberg.
Mengel, Holzhauermeister in Pfaffenhausen, Kreis Gelnhausen, Reg.-Bez. Kassel.
Ringleben, Holzhauermeister in Thale, Kreis Quedlinburg, Reg.-Bez. Magdeburg.
Röntgen, Holzhauermeister in Rott, Kreis Montjoie, Reg.-Bez. Aachen.
Thomas, Holzhauermeister in Drahendorf, Oberf. Neubrück, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Viecenz, Holzhauermeister in Annaberg, Kreis Glatz, Reg.-Bez. Breslau.
Wittke, Holzhauermeister in Wuckensee, Oberf. Neuhaus, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Zibula, Holzhauermeister in Drachhausen, Oberf. Peitz, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Zielke, Holzhauermeister in Neustein, Kreis Birnbaum, Reg.-Bez. Posen.
Wenzel, Haumeister in Kaiserswalde, Kreis Habelschwerdt, Reg.-Bez. Breslau.
Grimm, Oberholzhauer in Kleinbartloff, Kreis Worbis, Reg.-Bez. Erfurt.
May, Oberholzhauer in Birkungen, Kreis Worbis, Reg.-Bez. Erfurt.
Orlob, Oberholzhauer in Steinbach, Kreis Worbis, Reg.-Bez. Erfurt.
Ruppert III, Oberholzhauer in Altengronau, Kreis Schlüchtern, Reg.-Bez. Kassel.
Rötzel, Klaftermeister in Jarken, Kreis Inowrazlaw, Reg.-Bez. Bromberg.
Marxen, Vorarbeiter in Lindeberg, Kreis und Reg.-Bez. Schleswig.
Uhlenwinkel, Vorarbeiter in Nienstedt, Kreis Syke, Reg.-Bez. Hannover.
Volkmer, Vorarbeiter in Neu-Falkenhain, Kreis Glatz, Reg.-Bez. Breslau.
Berkau, Waldarbeiter in Liebenberg, Kreis Ortelsburg, Reg.-Bez. Königsberg.
Gronitz, Waldarbeiter in Lodersleben, Kreis Querfurt, Reg.-Bez. Merseburg.
Koitzschke, Waldarbeiter in Schwarzenburg, Kreis Schweinitz, Reg.-Bez. Merseburg.
Merle, Waldarbeiter in Althattendorf, Kreis Ziegenhain, Reg.-Bez. Kassel.
Patz, Waldarbeiter in Liebenberg, Kreis Ortelsburg, Reg.-Bez. Königsberg.
Spekovius, Waldarbeiter in Lipniak, Kreis Ortelsburg, Reg.-Bez. Königsberg.
Wirth, fr. Vorarbeiter in Philippsthal, Kreis Teltow, Reg.-Bez. Potsdam.

17.

Aufruf.

Die im Jahre 1887 aus freiwilligen Beiträgen gegründete Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisenstiftung hat bis jetzt 33 Forstbeamtenkinder, die den Vater früh verloren hatten, in Waisenhäusern erziehen lassen und bei weiteren 26 Forstwaisen die Kosten der Erziehung den Angehörigen zum großen Teil abgenommen. Von den Kindern waren 8 völlig verwaist, während den übrigen noch die Mutter zur Seite stand. Die Fürsorge erstreckte sich auf 5 Oberförsterkinder, einen Rendantensohn, 35 Kinder von fiskalischen, 5 von Gemeinde- und 13 von Privat-Forstschutzbeamten, insgesamt auf 53 Knaben und 6 Mädchen. Dank der uns früher reichlich zugegangenen Beiträge konnten hierfür 58 087 Mk. bisher verausgabt werden.

Wenn auch dieses Ergebnis ein erfreuliches zu nennen ist, zumal wir nur ¾ der Zinsen unseres Kapitals statutenmäßig verwenden dürfen, so erfüllt uns doch mit Sorge, daß in den letzten Jahren die Beiträge nur spärlich eingegangen sind. Während früher allen berechtigten Wünschen, die an uns herantraten, entsprochen werden konnte, haben neuerdings verschiedene Eingaben mangels verfügbarer Gelder einstweilen zurückgelegt werden müssen.

Die Höhe der zur Zeit verwendbaren Jahresbeträge sowie des Kapitalbestandes der Stiftung ist aus dem hier folgenden Abschluß für das letzte Rechnungsjahr 1. April 1902/03 zu ersehen.

	Nennwert der angelegten Kapitalien			bar	
	eingetragen in das Preuß. Staatsschuldbuch zu 3½ % ℳ	bei der Seehandlung niedergelegte Preuß. Konsuls zu 3½ % ℳ	3 % ℳ	ℳ	₰
Einnahme:					
Tit. 1. Bestand aus dem Vorjahre .	123 850	4 800	29 600	1 031	47
„ 2. Ablieferungen aus den Sammlungen	—	—	—	570	—
„ 3. Ankauf von zinstragenden Papieren	—	1 300	—	—	—
„ 4. Zinsen von angelegten Kapitalien	—	—	—	5 427	50
Gesamte Einnahme . .	123 850	6 100	29 600	7 028	97
Ausgabe:					
Tit. 1. Für Unterbringung rc. von Waisen . . . . (Verfügbar sind ¾ der Zinsen, mithin z. Z. jährlich 4070 Mk.)	—	—	—	4 050	—
„ 2. Für den Ankauf von Wertpapieren	—	—	—	1 336	10
„ 3. Sonstige Ausgaben . . .	—	—	—	33	95
Gesamte Ausgabe . .	—	—	—	5 420	05
Bestand am 31. März 1903	123 850	6 100	29 600	1 608	92

(Summe der Kapitalien: 159 550 ℳ)

Da wir wissen, daß die Opferwilligkeit in den forstlichen und jagdlichen Kreisen nicht nachgelassen hat, so bringen wir die Stiftung bei allen Freunden der grünen Farbe in Erinnerung und hoffen, daß uns infolge dieses Aufrufes die milden Gaben, wie in früheren Jahren, wieder reichlicher zufließen werden. Geldspenden, deren kleinste auch mit Dank entgegengenommen wird, bitten wir an Herrn Rechnungsrat Schmidt II, Berlin W. 9, Leipzigerplatz 7, zu senden. Quittiert wird von Zeit zu Zeit in folgenden Zeitschriften: „Deutsche Forstzeitung“, „St. Hubertus“, „Wild und Hund“, „Waidmann“, „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen“, auf Verlangen auch durch besonderes Schreiben.

Wir bitten, diesem Aufruf durch möglichst weitgehende Verbreitung in Bekanntenkreisen ein wohlwollendes Interesse entgegenzubringen. Insbesondere würden die Herren Oberförster der Stiftung einen guten Dienst dadurch erweisen, daß sie den Aufruf innerhalb ihres Reviers in Umlauf setzen und etwaige Beiträge gesammelt einsenden.

Berlin, den 10. Oktober 1903.
W. 9 Leipzigerplatz 7.

Das Kuratorium der Stiftung.
Wesener. Moebius. Graf Bethusy-Huc.

Unterrichts- und Prüfungswesen.

18.

Schließung des Regierungsbezirkes Gumbinnen.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft rc. an die sämtlichen Königlichen Regierungen (mit Ausschluß derjenigen zu Aurich, Münster und Sigmaringen). III. 16180.

Berlin, den 4. Januar 1904.

Der Regierungsbezirk Gumbinnen wird bis auf weiteres für Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Dies ist schleunigst durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Wesener.

19.

Ausbildung und Prüfung der Bewerber um Königliche Forstkassen-Rendantenstellen.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft rc. an sämtliche Königlichen Regierungen. III. 332.

Berlin, den 12. Februar 1904.

Der Königlichen Regierung übersende ich anbei die Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung der Bewerber um Königliche Forstkassen-Rendantenstellen vom heutigen Tage (a.) mit dem Auftrage, die Veröffentlichung derselben durch das Amtsblatt zu veranlassen. Die Vorschriften treten sofort in Kraft.

Die gemäß Ziffer 4 dieser Vorschriften bei der Königlichen Regierung eingehenden Anträge um Zulassung zur Prüfung, welche letztere zuerst im Herbste 1904 abgehalten werden soll, sind alljährlich zum 1. Oktober, das erste Mal zum 1. Oktober 1904 gesammelt hier vorzulegen. Dabei ist ein Verzeichnis beizufügen, welches außer über Namen, Lebensalter, Wohnort, gegenwärtige Stellung und bisherige Laufbahn darüber Auskunft gibt, wann und wo die Ausbildung für eine Forstkassen-Rendantenstelle stattgefunden hat, und in dem zugleich eine gutachtliche Äußerung der Königlichen Regierung über die Befähigung des Bewerbers enthalten sein muß. — Die Vorlage hat pünktlich zu dem angegebenen Termine zu erfolgen. Einer Fehlanzeige bedarf es nicht.

Von den zur Zeit bereits vorgemerkten Bewerbern, die auf den Erlaß der beiliegenden Vorschriften noch besonders hinzuweisen sind, soll die Wiederaufnahme und weitere Ausdehnung der Ausbildungsbeschäftigung, da sie eine solche von der jetzt vorgeschriebenen Dauer nicht durchgemacht haben, zwar nicht ausdrücklich verlangt werden, jedoch ist denselben im Hinblick auf die von ihnen noch abzulegende Prüfung dringend anzuraten, die Zwischenzeit zu ihrer weiteren Ausbildung im Forstkassen- und Rechnungswesen sorgfältig zu verwenden, namentlich sich auch mit den in den Prüfungsvorschriften bezeichneten Bestimmungen gehörig vertraut zu machen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
von Podbielski.

---

a.

Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung der Bewerber um Königliche Forstkassen-Rendantenstellen.

1. Als etatsmäßige Königliche Forstkassen-Rendanten werden in Zukunft nur solche Bewerber angestellt, welche, wenn sie nicht die für den Bureau- und Kassendienst bei den Königlichen Regierungen (Oberpräsidien) oder die für die Königlichen Rentmeister vorgeschriebene Prüfung bestanden haben, durch Ablegung einer besonderen Prüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ihre technische Befähigung zur selbständigen Verwaltung einer Königlichen Forstkasse dartun. Hinsichtlich der sonstigen Erfordernisse für die Anstellung als Königlicher Forstkassen-Rendant wird hierdurch nichts geändert.

Einen Anspruch auf Anstellung gewährt das Bestehen der Prüfung nicht.

2. Das Gesuch um Zulassung zur Forstkassen-Rendantenlaufbahn hat der Bewerber an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unter Beifügung seines Lebenslaufes und seiner Zeugnisse zu richten.

3. Zur Prüfung werden nur solche Bewerber zugelassen, die sich während mindestens eines vollen Jahres bei einer hauptamtlich verwalteten oder mit einer Königlichen Kreiskasse verbundenen Königlichen Forstkasse behufs ihrer Ausbildung beschäftigt haben.

Zu dieser Beschäftigung ist die Genehmigung der der Kasse vorgesetzten Königlichen Regierung nachzusuchen.

Die Überweisung des Bewerbers an eine Königliche Forstkasse zum Zwecke seiner Ausbildung erfolgt nicht.

Eine Unterbrechung der Ausbildungsbeschäftigung innerhalb der vorgeschriebenen Zeit bedarf der Genehmigung der zuständigen Königlichen Regierung, eine ausnahmsweise Abkürzung der vorgeschriebenen Dauer der Ausbildungsbeschäftigung der Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

4. Nach Abschluß der Ausbildungsbeschäftigung wird dem Bewerber von dem Forstkassen-Rendanten ein stempelpflichtiges Zeugnis ausgestellt, welches eine eingehende Äußerung über die Teilnahme des Bewerbers an den Kassengeschäften, seinen hierbei betätigten Fleiß, seine Kenntnisse und seine Fähigkeiten enthalten, auch die Dauer der Beschäftigung angeben muß.

Der Bewerber hat das Zeugnis binnen längstens drei Monaten nach dem Empfang der dem Aussteller vorgesetzten Königlichen Regierung unter Beifügung des Lebenslaufes und etwaiger sonstiger Zeugnisse über seine Tätigkeit in früheren Stellungen mit dem Antrage einzureichen, die Zulassung zur Prüfung für ihn zu erwirken.

Die Königliche Regierung prüft die Zeugnisse nebst Zubehör und legt die sämtlichen im Laufe eines Jahres bei ihr eingegangenen Anträge dieser Art zum 1. Oktober jedes Jahres mit einer gutachtlichen Äußerung über die Bewerber dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zur Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung vor.

Liegen gegen die Zulassung keine Bedenken vor, so überweist der Minister die Bewerber zur Ablegung der Prüfung einer Königlichen Regierung.

5. Die Zulassung zur Prüfung haben auch, und zwar binnen Jahresfrist nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften, die zur Zeit bereits vorgemerkten Bewerber, sowie die noch nicht endgültig angestellten Verwalter Königlicher Forstkassen, welche Bewerber um eine etatsmäßige Forstkassenstelle sind, gleichfalls unter Beifügung ihres Lebenslaufes

und der in ihrem Besitze befindlichen Zeugnisse, durch Vermittelung derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sie beschäftigt sind oder sich in den Forstkassengeschäften ausgebildet haben, zu beantragen.

Die Prüfung dieser Anträge und die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung erfolgt nach den unter lfde. Nr. 4 gegebenen Vorschriften. Auch diese Bewerber werden zur Ablegung der Prüfung einer Regierung überwiesen.

Die Prüfung kann den vorbezeichneten Forstkassen-Verwaltern und -Bewerbern von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ausnahmsweise erlassen werden, wenn besondere Gründe hierfür vorliegen und die technische Befähigung zur selbständigen Verwaltung einer Königlichen Forstkasse schon anderweit hinreichend nachgewiesen worden ist.

6. Die Prüfung wird durch eine aus drei Mitgliedern bestehende Kommission, deren Tätigkeit sich in der Regel auf mehrere Regierungsbezirke erstrecken wird, am Sitze einer Königlichen Regierung, und zwar derjenigen Regierung abgehalten, welcher der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter angehört. Vorsitzender der Kommission ist in der Regel ein Oberforstmeister und bei dessen Behinderung ein Regierungs- und Forstrat. Außerdem werden ein im Forstkassen- und Rechnungswesen erfahrener Rechnungsbeamter und ein Forstkassen-Rendant in die Kommission berufen.

Die Bestellung zu diesen Ämtern behält sich der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vor.

Der Vorsitzende hat den Gang der Prüfung zu leiten und namentlich auch zu bestimmen, für welche Gegenstände jeder Examinator die Prüfung auszuführen hat. Ob und inwieweit er selbst prüfen will, bleibt dem Vorsitzenden überlassen. Ort und Zeit der Prüfungen, die nicht in regelmäßigen Zwischenräumen, sondern nach Bedarf abgehalten werden, setzt der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten fest.

Die Dauer jeder Prüfung soll 2 Tage nicht überschreiten.

7. Die Prüfung wird teils schriftlich, teils mündlich abgehalten.

In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfling einige Arbeiten — Dienstschreiben, Abschlüsse, Lieferzettel, Eintragungen in die Kassenbücher und dergleichen Aufgaben aus dem Geschäftsbereiche der Forstkassen — innerhalb der für jede Aufgabe zu bestimmenden Zeit unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission zu fertigen.

Im allgemeinen ist die Prüfung darauf zu richten, ob Prüfling die Fähigkeit besitzt, eine Königliche Forstkasse selbständig zu verwalten.

Insbesondere hat Prüfling nachzuweisen:

a) die Fähigkeit des klaren mündlichen und schriftlichen Gedankenausdrucks,
b) die erforderliche Fertigkeit im Rechnen,
c) Vertrautheit mit dem Zusammenhange des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens im allgemeinen und insbesondere mit der gesamten Einrichtung der Königlichen Forstkassen, mit den Bestimmungen der Geschäftsanweisung für die Königlichen Forstkassen-Rendanten, den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsanweisung für die Regierungs-Hauptkassen und die Königlichen Oberförster und mit den Vorschriften der Königlichen Oberrechnungskammer über die Legung der Forstgeldrechnungen,
d) Kenntnis der Bestimmungen des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt vom 11. Mai 1898, soweit sie für die Königlichen Forstkassen in Betracht kommen,
e) Kenntnis der Bestimmungen über das Verwaltungszwangsverfahren mit Einschluß der Geschäftsanweisung für die Vollziehungsbeamten,

f) Kenntnis der sonstigen die Forstkassen-Verwaltung einschließlich der damit verbundenen Nebenzahlungen betreffenden Vorschriften, insbesondere auch derjenigen über die Zahlung der Beamtengehälter usw. (Gesetz vom 6. Februar 1881 nebst den dazu ergangenen Verwaltungsbestimmungen), der Pensionen, Witwen- und Waisengelder und dergleichen Ausgaben, sowie über die Zahlungen usw. auf Grund der Arbeiterversicherungsgesetze.

8. Die Feststellung des Urteils über den Ausfall der Prüfung und der Zeugnisse für diejenigen Prüflinge, die die Prüfung bestanden haben, erfolgt nach Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende ist jedoch befugt, einen Mehrheitsbeschluß zu beanstanden und unter Vorlegung der Prüfungsakten nebst den in diesem Falle von den einzelnen Mitgliedern der Kommission einzufordernden schriftlichen Gutachten die Entscheidung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten herbeizuführen.

9. Die über die Prüfung und den Gang derselben aufzunehmende, von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission unterschriftlich zu vollziehende Verhandlung, die ausgefertigten Zeugnisse, welche ebenfalls von sämtlichen Mitgliedern der Kommission unterschrieben werden, und die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind von dem Vorsitzenden an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zur weiteren Verfügung einzureichen.

10. Prüflinge, welche die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten hierüber vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einen Bescheid. Zur Wiederholung der Prüfung werden sie in der Regel nur einmal zugelassen. Prüflinge, die sich der Prüfung vor deren Abschluß ohne zwingenden Grund entziehen, gelten als solche, die nicht bestanden haben.

11. Gebühren sind von den Prüflingen nicht zu entrichten. Zu den Zeugnissen sind Stempel von 1 Mk. 50 Pf. zu verwenden, die Bescheide und sonstigen Eröffnungen über die Prüfung aber stempelfrei auszufertigen.

Berlin, den 12. Februar 1904.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

von Podbielski.

20.

Schließung eines Bezirks für die Notierung forstversorgungsberechtigter Anwärter.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft 2c. an sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß derjenigen von Aurich, Münster i. W. und Sigmaringen. III. 2334.

Berlin, den 24. Februar 1904.

Der Regierungsbezirk Marienwerder wird bis auf weiteres für Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Dies ist schleunigst durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Wesener.

21.

Einstellung der Forstlehrlinge in den Militärdienst.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft rc. an sämtliche Königlichen Regierungen (ausschließlich Aurich und Münster).

Berlin, den 2. März 1904.

Nach § 8 der Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 1. Oktober 1897 darf die Einstellung der Forstlehrlinge in den Militärdienst nicht vor vollendetem 18. Lebensjahre derselben erfolgen.

Aus einer Mitteilung der Königlichen Inspektion der Jäger und Schützen habe ich jedoch ersehen, daß von den in diesem Jahre für den Militärdienst angemeldeten Forstlehrlingen mehrere das vorgeschriebene Alter noch nicht erreicht haben.

Die Königliche Regierung wird daher beauftragt, die Regierungs- und Forsträte anzuweisen, künftig bei der Königlichen Inspektion der Jäger und Schützen nur solche Forstlehrlinge zur Einstellung in den Militärdienst anzumelden, die am 1. Oktober des betreffenden Jahres das 18. Lebensjahr vollendet haben werden.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Wesener.

Organisation und Dienstinstruktionen.

22.

Ernennung von Hilfsförstern.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft rc. an sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß derjenigen zu Münster und Aurich). III. 15180.

Berlin, den 12. Januar 1904.

Aus den auf Grund des Runderlasses vom 1. April 1903 — III, 4320*) — zum 1. September v. J. erstatteten Anzeigen der Königlichen Regierungen über den Ausschluß einzelner forstversorgungsberechtigter Anwärter von der Ernennung zu Hilfsförstern habe ich ersehen, daß noch Zweifel darüber bestehen, aus welchen Gründen die Ernennung zu unterbleiben hat.

Zur Beseitigung dieser Zweifel bemerke ich, daß die mit der kommissarischen Verwaltung etatsmäßiger Rendanten-, Förster-, Waldwärter- und Nebenbetriebsbeamtenstellen betrauten, die als nebenamtliche Rendanten, Forstpolizeisergeanten usw. oder außerhalb des Staatsforstdienstes beschäftigten, sowie diejenigen Anwärter von der Ernennung zu Hilfsförstern ausgeschlossen werden müssen, welche die Försterprüfung noch nicht bestanden haben oder deren Führung nicht einwandsfrei ist.

Es können daher nur die im praktischen Staatsforstdienst tätigen Forstaufseher und die Schreibgehilfen der Revierverwalter, soweit sich nach deren Ernennung Gelegenheit zur Beschäftigung mit Forstbetriebsgeschäften bietet, zu Hilfsförstern ernannt werden.

Hiernach ist künftig bei Erstattung der alljährlich zum 1. September fälligen Anzeigen zu verfahren. Außer diesen regelmäßigen Anzeigen sind aber auch in allen denjenigen Fällen, in denen bei den von der Ernennung einstweilen ausgeschlossenen Anwärtern die Hinderungsgründe in Wegfall gekommen sind, jedesmal sofort Sonder-

---

*) Jahrb. Bd. XXXV, Art. 51, S. 163.

anzeigen zu erstatten, damit solche Anwärter nachträglich zu Hilfsförstern ernannt werden können.

Im übrigen verweise ich noch auf die Bestimmungen in meinen Runderlassen vom 10. März 1902 — III. 2282 I. — und vom 1. April 1903 — III. 4320 —*), wonach auf die Vervollständigung der forsttechnischen Ausbildung der forstversorgungsberechtigten Anwärter vor der Anstellung als Förster Bedacht zu nehmen und dahin zu streben ist, daß jeder Anwärter vor Übertragung einer Försterstelle tunlichst längere Zeit im Staatsforstdienste, spätestens bei der Einberufung als Hilfsförster, beschäftigt wird.

Von dieser Einberufung ist den in Privatstellungen befindlichen Anwärtern möglichst lange vorher Nachricht zu geben, damit sie die etwa bestehenden Dienstverträge rechtzeitig kündigen und ihre wirtschaftlichen Verhältnisse regeln können.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Wesener.

Gehalte, Emolumente. Brandversicherung.

23.

Zahlung der Dienstaufwandsentschädigung während der Amtssuspension. Bericht vom 5. d. Mts. O.F.O. 7186.

Erlaß des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an die Königliche Regierung zu C. und abschriftlich an sämtliche übrigen Königlichen Regierungen (ausschließlich Aurich, Münster und Marienwerder) III. 291. zur Beachtung.

Berlin, den 16. Januar 1904.

Der allgemeine Erlaß vom 17. Juni 1903 — III. 6875**) — hat auch bei vorläufigen Dienstenthebungen von Revierförstern und Förstern sinngemäße Anwendung zu finden.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Wesener.

24.

Gewährung von Gehaltsvorschüssen oder Darlehnen an Hilfsförster. Bericht vom 28. v. M. — 161. O.F. III. —

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an die Königliche Regierung zu B. und abschriftlich an sämtliche übrigen Regierungen (mit Ausschluß von Aurich) zur Nachachtung. III. 1823.

Berlin, den 1. Mai 1904.

Es ist nicht angängig, den Hilfsförstern, die in der Regel nach verhältnismäßig kurzer Zeit ihre Ernennung zum Förster zu erwarten haben, Vorschüsse zur ersten wirtschaftlichen Einrichtung auf der ihnen verliehenen Hilfsförsterstelle zu bewilligen. Die Königliche Regierung wolle deshalb nach Möglichkeit vermeiden, solche Hilfsförster, welche in absehbarer Zeit eine Försterstelle erhalten können, gelegentlich ihrer Ernennung zu Hilfsförstern auf Stellen zu versetzen, die den Betrieb einer mit erheblicheren Übernahmekosten verbundenen Landwirtschaft bedingen.

Die Bestimmung der allgemeinen Verfügung vom 22. Dezember 1902 — III. 14917***) —, nach welcher die frei werdenden Forstaufseherwohnungen in der Regel künftig an Hilfsförster oder ältere Forstaufseher zu überweisen sind, darf nicht dazu

---

*) Jahrb. Bd. XXXV, Art. 51, S. 163.
**) Jahrb. Bd. XXXV, Art. 76, S. 191.
***) Jahrb. Bd. XXXV, Art. 27, S. 59.

führen, den Hilfsförstern in rascher Aufeinanderfolge die Übernahme und Wiederauflösung eines landwirtschaftlichen Betriebes zuzumuten.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Hermes.

25.

Bekanntmachung des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten.

Die vierundzwanzigste ordentliche Generalversammlung des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten findet am

28. Mai 1904, Vormittags 11 Uhr,

im Dienstgebäude des landwirtschaftlichen Ministeriums hierselbst — Leipzigerplatz Nr. 7 — statt.

Die nach § 13 des Vereinsstatuts zur Teilnahme an der Generalversammlung Berechtigten werden dazu hierdurch eingeladen. Bezüglich der Legitimation der Teilnehmer wird auf § 16 des Statuts verwiesen.

Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke als Rechnung, Bilanz und Jahresbericht für 1903, sowie der Etat für 1904 können im landwirtschaftlichen Ministerium — Leipzigerplatz Nr. 6 — eine Treppe, Zimmer Nr. 6 vom 26. Mai 1904 ab in der Zeit von 11 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags eingesehen, auch können daselbst die Legitimationskarten in Empfang genommen werden.

Berlin, den 7. Dezember 1903.

Direktorium des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten.
J. A.: Wesener.

26.

Vierundzwanzigster Jahresbericht über den Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten für das Geschäftsjahr 1903.

Berlin, den 18. März 1904.

Der Abschluß für das vorbezeichnete Jahr hat einen Bestand von 8909 Policen über eine Versicherungssumme von 70346800 Mk., mithin einen Zugang von 294 Policen über eine Versicherungssumme von 3784450 Mk. ergeben. Diesem erheblichen, im Voranschlage in solcher Höhe nicht vorgesehenen Zugange entsprechend sind auch an laufenden Prämien 1726 Mk. 55 Pf. mehr gegen den Voranschlag eingekommen.

Von den im Berichtsjahre vorgekommenen 133 Brandfällen sind 132 endgültig durch Bewilligung von 39150 Mk. 20 Pf. erledigt worden. Hiervon erscheinen 38237 Mk. in der Rechnung für 1903 in Ist-Ausgabe, während die für 2 Brände erst nach dem Jahresabschluß gezahlten 913 Mk. 20 Pf. in der Rechnung für 1904 zur Verausgabung gelangen werden. Dieser Betrag ist durch die vorliegende Bilanz reserviert worden. In einem Falle mußte der Entschädigungsanspruch von 10 Mk. zurückgewiesen werden, weil der Geschädigte den Brandschaden nicht rechtzeitig innerhalb der statutenmäßig vorgeschriebenen Zeit angezeigt hatte und für diese Verspätung entschuldbare Gründe nicht angeben konnte.

Von dem verbliebenen Überschusse der Einnahmen über die Ausgaben sind 4900 Mk. (einschließlich 1831 Mk. 60 Pf. Eintrittsgelder) nach Vorschrift des § 40 des Statuts dem nunmehr 122000 Mk. betragenden statutenmäßigen Reservefonds zugeführt,

22818 Mk. 19 Pf. Prämien für die Unfallversicherung der Vereinsmitglieder an die Frankfurter Transport-, Unfall- und Glasversicherungs-Aktiengesellschaft gezahlt und 9241 Mk. 36 Pf. der in das Jahr 1904 übertragenen Dispositionssumme hinzugesetzt worden. Letztere beträgt nunmehr 72177 Mk. 10 Pf. Neben dem statutenmäßigen Reservefonds stehen dem Verein nunmehr der Spezial Reservefonds von 100000 Mk. und der unter 1) der Bilanz aufgeführte Betrag von 72177 Mk. 10 Pf. zusammen 172177 Mk. 10 Pf. zur Verfügung. Diese Summe kann ohne weiteres in Anspruch genommen werden, falls wider Erwarten in einem der nächsten Jahre die Einnahmen zur Bestreitung der Ausgaben nicht ausreichen sollten, sodaß in einem solchen Falle Nachschüsse von den Vereinsmitgliedern nicht zu erheben sein würden.

Die für unsere Vereinsmitglieder abgeschlossene Unfallversicherung hat auch im abgelaufenen Jahre keine Veranlassung zu Klagen gegeben. Von den zur Anzeige gebrachten 74 Unfällen sind bis jetzt 17 ohne nachteilige Folgen für die betreffenden Mitglieder verlaufen, 17 durch Zahlung einmaliger Entschädigungen von zusammen 1900 Mk. und Bewilligung von Renten im Gesamtwerte von 12900 Mk. endgültig geregelt, und 35 Fälle noch nicht erledigt. In 5 Fällen lag eine Entschädigungspflicht für die Frankfurter Unfallversicherungsgesellschaft nicht vor, doch hat dieselbe in 3 Fällen davon den hinterbliebenen Witwen der verunglückten Vereinsmitglieder freiwillig Unterstützungen von zusammen 831 Mk. 80 Pf. gezahlt. Hiernach hat sich diese Versicherung auch im Berichtsjahre gut bewährt.

Die Forstbeamten-Viehversicherung hat im ersten Geschäftsjahre vom 1. Oktober 1901 bis Ende September 1902 einen Überschuß von rund 500 Mk. ergeben. Mit Rücksicht auf dieses günstige Ergebnis ist auf Vorschlag der Direktion der Perleberger Viehversicherungsgesellschaft von dem Aufsichtsrat des Forstbeamten-Viehversicherungs-Verbandes am 13. Oktober 1902 beschlossen worden, für den 15 Monate umfassenden Zeitraum vom 1. Oktober 1902 bis Ende Dezember 1903 nur eine Jahresprämie, d. h. 80% der vertragsmäßigen Sätze zu erheben. Die Hoffnung, daß diese Teilprämie zur Deckung der Schäden und sonstigen Unkosten ausreichend sein werde, hat sich leider nicht erfüllt. Der Abschluß für diesen Zeitraum ergibt vielmehr einen Fehlbetrag von rund 1800 Mk, welcher indessen aus anderweiten Miteln gedeckt worden ist, sodaß Nachschüsse von den Versicherungsnehmern nicht erhoben zu werden brauchten. Dieses wenig günstige Ergebnis dürfte vorzugsweise auf die immer noch verhältnismäßig geringe Beteiligung der Forstbeamten an der Viehversicherung zurückzuführen sein. Immerhin kann hieraus der Schluß gezogen werden, daß auch schon bei dem jetzigen Umfange der abgeschlossenen Viehversicherungen die durch den Vertrag festgesetzten Prämiensätze von

2% für Pferde und Rinder,
3½% „ geimpfte Schweine,
4½% „ ungeimpfte Schweine und
3½% „ Ziegen,

welche für das Jahr 1904 wieder zum vollen Betrage erhoben werden mußten, zur Deckung der entstehenden Viehschäden und Unkosten ausreichen werden. Es läßt sich ferner aber auch erwarten, daß bei den verhältnismäßig geringen Verwaltungskosten eine Ermäßigung der vorstehenden Prämiensätze eintreten wird, sobald die Forstbeamten von dieser Versicherung erst einen umfangreicheren Gebrauch machen werden.

Die von uns mit der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft vereinbarte Forstbeamten-Hagelversicherung hat im abgelaufenen Jahre zwar eine Steigerung

der Versicherungsabschlüsse erfahren, jedoch nicht in solchem Umfange, als bei der Einführung dieser ebenso einfachen wie zweckmäßigen Versicherungsform der Gemeindeversicherungen angenommen wurde. Dies mag zum Teil wohl daran liegen, daß noch viele Forstbeamte bei anderen Hagelversicherungsgesellschaften engagiert sind. Die Schätzungen der vorgekommenen Schäden haben sich überall vorschriftsmäßig und zur Zufriedenheit vollzogen. Klagen sind nicht zu unserer Kenntnis gelangt.

Die 24. ordentliche Generalversammlung unseres Vereins findet am 28. Mai d. Js. statt. Eine recht zahlreiche Beteiligung an derselben ist umsomehr erwünscht, als durch diese Versammlung auch die Änderung der Vereinssatzungen beschlossen werden wird.

Direktorium des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten.
Wesener. von Bornstedt.

27.

Rechnungs-Abschluß des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.

Vierundzwanzigstes Rechnungsjahr 1903.

	Ist Mark	Ist Pf.	Rest Mark	Rest Pf.
A. Einnahmen:				
Bestand aus dem Vorjahre	9 052	.	.	.
Eintrittsgelder . . . . für 1902	394	20	.	.
„ 1903	1 427	80	403	80
Laufende Prämien . . . . „ 1902	453	43	.	.
„ 1903	75 520	59	1 005	96
Zuschußprämien für Umzugs- und Zeitversicherungen . . . . „ 1902	233	10	.	.
„ 1903	394	06	172	84
Zinsen von dem Vermögen . . . . . „ 1902	1 623	12	.	.
„ 1903	8 834	16	.	.
Strafgelder und sonstige unvorhergesehene Einnahmen .	10	.	.	.
Summe	97 942	46	1 582	60
B. Ausgaben:				
Zum Ankauf von Wertpapieren	12 851	90	.	.
Zahlungen in Brandfällen . . . . . für 1902	5 478	30	.	.
„ 1903	38 237	.	879	60
Belohnungen in Brandfällen	130	.	.	.
Reisekosten an Taxatoren	34	30	.	.
Verwaltungskosten	11 976	94	.	.
Prämie für die Unfallversicherung der Vereinsmitglieder an die Frankfurter Transport-, Unfall- und Glas-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Frankfurt a. M.	22 818	19	.	.
Summe	91 526	63	879	60
C. Barer Kassenbestand	6 415	83		

Bilanz.	Nennwert Mark	Kurswert Mark	Pf.
A. Aktiva:			
a) Wertpapiere (3½prozentige Preußische Konsols) .	224 800	229 520	80
b) In das Staatsschuldbuch eingetragene 3½prozentige Preußische Konsols		60 800	.
c) Rückständige Vereinsbeiträge		1 582	60
d) Noch nicht fällige Zinsen von 109 700 Mk. 3½prozentigen Preußischen Konsols für die Zeit vom 1. Oktober bis Ende Dezember 1903		959	87
e) desgleichen von der Staatsschuldbuchforderung für denselben Zeitraum		532	.
f) Barer Kassenbestand		6 415	83
Summe		299 811	10
B. Passiva:			
g) Statutenmäßiger Reservefonds . . . . 117 100 Mk. Zugang für 1903 = 4 900 „		122 000	.
h) Spezial-Reservefonds		100 000	.
i) Spezial-Reserve zum Ausgleich von Kursschwankungen . . .		4 720	80
k) Betrag für die erst nach dem Jahresschluß regulierten 2 Brandschäden		918	20
l) Übertrag in das Jahr 1904 zur Bestreitung von Ausgaben, falls die Einnahmen desselben dazu unzureichend sein sollten .		72 177	10
Summe		299 811	10

Berlin, den 18. März 1904.

Direktorium des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.
Wesener. von Bornstedt.

Forstkultur und -Bewirtschaftung. Wegebau.

28.

Einführung des Waldeisenbahn-Betriebes.

Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Sigmaringen, Münster und Aurich. III. 1871.

Berlin, den 10. Februar 1904.

Die Fortschritte der Technik in der Konstruktion typisch für den Waldbahnbetrieb geeigneter Motoren, die Erfindungen der Neuzeit, welche sich auf die Herstellung eines den Ansprüchen der leichten Verlegbarkeit und der mühelosen Anpassung an das Gelände voll entsprechenden Waldbahn-Oberbaues beziehen, sowie das Vorgehen und die Erfahrungen anderer Waldbesitzer und der Holzhändler lassen es im Hinweise auf die großen Opfer, die der Ausbau eines Wegenetzes erfordert, und auf die starke Inanspruchnahme der Kunststraßen durch Holz-Massentransport, sowie die sich hieraus ergebende große Ausbesserungsbedürftigkeit derselben und die bereits hier und da beginnende Heranziehung des Forstfiskus zu Vorausleistungen für die Unterhaltung der durch Holz-

abfuhr stark mitgenommenen Kreischausseen angezeigt erscheinen, der Frage der Ausdehnung des Waldeisenbahnbetriebes in den Staatsforsten ernstlich näher zu treten.

Die Vorzüge des Bahntransportes bestehen in der Verringerung der Transportkosten, der Beschleunigung des Holztransportes, der Unabhängigkeit von den Witterungsverhältnissen, der Möglichkeit, in den Gebirgsforsten große Lasten auf weite Strecken durch die eigene Schwere fortzubewegen, und für die Holzhändler abgesehen von der Billigkeit auch in der Verminderung der Unsicherheit in der Kalkulation der Unkosten für das Heranschaffen der Ware an die Wasser- oder Schienenstraßen.

Voraussetzung für die Einführung des Waldbahnbetriebes ist eine einheitliche Absatzrichtung, die womöglich an eine Wasser- oder Schienenstraße führt und eine genügend große jährlich fortzubewegende Gewichtsmenge an Holz oder anderen schweren oder umfangreichen aus dem Walde stammenden oder für denselben bestimmten Produkten, wie Steine, Torf und Torfstreu, Heu, künstliche Dungstoffe u. a. m. Bestimmte Zahlen können nicht angegeben werden, da die Rentabilität des Unternehmens neben der Transportmenge auch noch wesentlich von der Länge der Geleisstrecke abhängt. Zum ungefähren Anhalt mag dabei dienen, daß nach dem gegenwärtigen Stande der Erfahrungen eine jährlich fortzubewegende Gewichtsmenge von etwa 150 000 Zentnern oder 10—12 000 fm frischeingeschlagenen Holzes bei einer Gesamtlänge des Bahnnetzes von 30—40 km ausreicht.

Die Königliche Regierung wolle nach diesen Gesichtspunkten prüfen, für welche Reviere ihres Bezirkes die Einführung des Waldbahnbetriebes in Frage kommen könnte und mir hierüber binnen vier Monaten unter Abgabe bestimmter Vorschläge Bericht erstatten. Die voraussichtliche Transportmenge und die Gesamtlänge des Geleises ist in jedem Falle zu erörtern.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Wesener.

Holzabgabe und Holzverkauf. Taxen. Nebennutzungen.

29.

Buchenschwellenhölzer.

Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Münster, Aurich und Sigmaringen. III. 1026.

Berlin, den 4. Februar 1904.

Binnen vier Wochen ist nach nachstehendem Muster (a) eine Nachweisung derjenigen Oberförstereien einzureichen, in welchen ein jährlicher Einschlag von Rotbuchen in nennenswertem Umfange stattfindet. In die Spalte „Bemerkungen" sind u. a. die Namen der dort bekannten Schwellengroßhändler einzutragen. Auch erscheint eine Angabe darüber erwünscht, ob bei den bisherigen Buchenschwellenholz-Verkäufen rotkerniges Buchenholz von dem Verkaufe ausgeschlossen worden ist.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Wesener.

---

a.

Lfd. Nr.	Oberförsterei	Der jährliche Einschlag an Buchenderbholz beträgt in fm	In den Buchenbeständen tritt der rote Kern auf		Bei genügender Nachfrage könnte an Buchenschwellenholz jährlich zum Verkauf gestellt werden fm	Die Taxe für Buchenscheitholz beträgt		Die im laufenden Jahre erzielten Preise für Buchenschwellenholz betragen pro fm		Bemerkungen
			überwiegend	selten oder nie		ℳ	₰	ℳ	₰	
1	A.	1500	1		400	4	.	11—12	.	
2	B.	800		1	200	4	50	.	.	

Geschäftswesen.

30.

Portofreie Zusendung von Geldbeträgen an die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft zu Berlin.

Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft rc. an sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Königsberg, Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt, Breslau, Wiesbaden, Aurich, Münster und Sigmaringen. III. 16027. I. B.a 10444.

Berlin, den 6. Februar 1904.

Der Königlichen Regierung lasse ich anbei Abschrift einer an die Königliche Regierung zu Potsdam gerichteten Verfügung vom 27. Dezember 1894 — III. 17801, I. 27537 — (a.) zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung zugehen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. V.: Sterneberg.

Abschrift. a.

Berlin, den 27. Dezember 1894.

Auf den Bericht vom 6. Dezember d. J. (F. 1236/11) wird der Königlichen Regierung erwidert, daß dem Antrage der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, Dünger-Abteilung, zu Berlin auf portofreie Zusendung der Geldbeträge für den der Staats-Forstverwaltung gelieferten künstlichen Dünger zu entsprechen ist.

Die genannte Gesellschaft ist in diesem Falle als eine Erwerbsgesellschaft nicht anzusehen. Sie behält zwar von dem Rabatt, der ihr von den Händlern gewährt wird, bestimmte Prozente zurück, diese jedoch nur zur Deckung der Geschäftskosten für die Vermittelung, sowie zur Anstellung von Düngungs- rc. Versuchen im Interesse der Abnehmer des künstlichen Düngers, nicht aber zur Kapitalisation oder zur Verteilung an die Mitglieder der Gesellschaft.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: gez. Donner.

An die Königliche Regierung zu Potsdam. III. 17801, I. 27537.

31.

Papierverwendung.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an 1. die Herren Ober-Präsidenten, — 2. den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, — 3. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedlungskommission zu Posen, — 4. die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten zu Berlin, — 5. die Herren Generalkommissions-Präsidenten, — 6. die Königlichen Regierungen, — 7. die Königliche Ministerial-Militär- und Bau-Kommission zu Berlin, — 8. die Herren Gestüt-Dirigenten, — 9. die Herren Rektoren: a) der Königlichen Landwirtschaftlichen Hochschule hierselbst, — b) der Königlichen Tierärztlichen Hochschule hierselbst, — 10. die Herren Direktoren: a) der Königlichen Landwirtschaftlichen Akademie zu Bonn-Poppelsdorf, — b) der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, — c) der Königlichen Tierärztlichen Hochschule zu Hannover, — d) des Königlichen Pomologischen Instituts zu Proskau bei Oppeln, — e) der Königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh., — 11. a) die Königliche Landesbaumschule zu Engers — zu Händen des Herrn Ober-Präsidenten zu Coblenz, — b) die Verwaltung der staatlichen Rebenveredelungsanstalten und Versuchsweinberge in der Provinz Sachsen zu Freyburg a. U. — zu Händen des Herrn Ober-Präsidenten zu Magdeburg, — 12. die Königliche Kommission zur Aufteilung der Domäne Dahlem hier. I. A a 665. II. 1573. III. 1331 2. Ang.

Berlin, den 12. Februar 1904.

Die in Nr. 32 des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers veröffentlichten neuen Bestimmungen über das von den Staatsbehörden zu verwendende Papier (a.) nebst der zugehörigen, hier anliegenden Dienstanweisung vom 28. Januar 1904 (b.) sind im Bereiche der landwirtschaftlichen, Gestüt-, Domänen- und Forstverwaltung streng zu beachten.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. V.: Sterneberg.

---

a.

Bestimmungen über das von den Staatsbehörden zu verwendende Papier.

Auf das von den Staatsbehörden zu verwendende Papier, mit Ausnahme des Stempelpapiers, finden die nachstehenden Bestimmungen Anwendung:

§ 1.

Das Papier ist auf der Grundlage von Stoff- und Festigkeitsklassen (s. nachstehend A und B) in Verwendungsklassen (C) eingeteilt.

A. Stoffklassen.

I. Papiere nur aus Hadern (Leinen, Hanf, Baumwolle).

II. Papiere aus Hadern mit höchstens 25 % Zellstoff (aus Holz, Stroh, Esparto, Jute, Manila, Adansonia usw.), jedoch unter Ausschluß von verholzten Fasern.

III. Papiere von beliebiger Stoffzusammensetzung, jedoch unter Ausschluß von verholzten Fasern.

IV. Papiere von beliebiger Stoffzusammensetzung.

Aschengehalt der Papiere aller Stoffklassen beliebig.

B. Festigkeitsklassen.

Klasse	Mittlere Reißlänge in Metern	Mittlere Dehnung in Hundertsteln der ursprünglichen Länge (%)	Bis 31. Dezember 1904: Widerstand gegen Zerknittern	Vom 1. Januar 1905 ab:[1]) Zahl der Doppelfalzungen nach Schopper	Die Stufen für den Widerstand gegen Zerknittern (s. Spalte 4) sind:	Die Falzklassen (s. Spalte 5) sind:
1	6000	4	sehr groß	190	0 = außerordentlich gering	0 = 0—2 Doppelfalzungen
2	5000	3,5	sehr groß	190	1 = sehr gering	1 = 3—6 „
3	4000	3	groß	80	2 = gering	2 = 7—19 „
4	3000	2,5	ziemlich groß	40	3 = mittelmäßig	3 = 20—39 „
5	2000	2	mittelmäßig	20	4 = ziemlich groß	4 = 40—79 „
6	1000	1,5	sehr gering	8	5 = groß	5 = 80—189 „
					6 = sehr groß	6 = 190—999 „
					7 = außerordentlich groß	7 = 1000 und mehr Doppelfalzungen

Bruchlast, Dehnung, Widerstand gegen Zerknittern und Falzklasse werden bei 65 % relativer Luftfeuchtigkeit ermittelt. Der Berechnung der Reißlänge wird das Gewicht der bei 100° C. getrockneten Probestreifen zugrunde gelegt.

C. Verwendungsklassen.

Klasse	Verwendung	Stoffklasse	Festigkeitsklasse	Bogengröße cm	Gewicht für 1000 Bogen kg	Gewicht für 1 Quadratmeter g
1	Papier für dauernd aufzubewahrende, besonders wichtige Urkunden	I	1	33×42	15	—
	Papier zu Kabinettsordres (Quartgröße)	I	1	26,5×42	12	—
2	Papier zu Urkunden (s. auch Klasse 1), Standesamtsregistern, Geschäftsbüchern und dergl.:					
2a	erste Sorte	I	2	33×42	14	—
2b	zweite Sorte	I	3	33×42	13	—

[1]) In der Zeit bis zum 31. Dezember 1904 soll bei den amtlichen Prüfungen sowohl die Widerstandsstufe als auch die Falzklasse ermittelt werden und wenn letztere der ersteren nicht entspricht, das günstigere Ergebnis ausschlaggebend sein.

Klasse	Verwendung	Stoffklasse	Festigkeitsklasse	Bogengröße cm	Gewicht für 1000 Bogen kg	Gewicht für 1 Quadratmeter g
3	Aktenpapier für länger als 10 Jahre aufzubewahrende Schriftstücke:					
3a	Kanzleipapier	II	3	33×42	13	—
	Briefpapier (Quartgröße) .	II	3	26,5×42	10,4	—
	Briefpapier (Oktavgröße) .	II	3	26,5×21	5,2	—
	Schreibmaschinen-Durchschlagpapier	II	3	33×42	7	—
3b	Konzeptpapier	II	4	33×42	13	—
4	Aktenpapier für Schriftstücke von geringerer Bedeutung und kürzerer Aufbewahrungsfrist:					
4a	Kanzleipapier	III	Reißlänge 3500 m, Dehnung 2,75 %, Widerstand gegen Zerknittern ziemlich groß	33×42	12	—
	Briefpapier (Quartgröße) .	III		26,5×42	9,6	—
	Briefpapier (Oktavgröße) . .	III		26,5×21	4,8	—
4b	Konzeptpapier	III	4	33×42	12	—
5	Briefumschläge, Packpapier:					
5a	erste Sorte	—	3	—	—	—
5b	zweite Sorte	—	5	—	—	—
	Gewicht der Briefumschläge 5a u. b:					
	1. Umschläge bis zur Größe 13 × 19 cm	—	—	—	—	70
	2. Größere Umschläge und Umschläge für Wertsendungen .	—	—	—	—	115
	Gewicht des Packpapiers:					
	1. der Klasse 5a	—	—	—	—	130
	2. der Klasse 5b	—	—	—	—	115
6	Schreibpapier zu untergeordneten Zwecken des täglichen Verbrauchs	—	nur soweit in einzelnen Fällen erforderlich 5 oder 6	—	—	—
7	Aktendeckel:					
7a	für viel gebrauchte oder lange aufzubewahrende Akten .	I	Reißlänge 2500 m, Dehnung 3,5 %	36×47	81,2	480
7b	für andere Akten	III	Reißlänge 2500 m, Dehnung 2,5 %	36×47	42,3	250
8	Druckpapier:					
8a	für wichtige, länger als zehn Jahre aufzubewahrende Drucksachen	I	4	—	—	—
8b	für weniger wichtige Drucksachen	III	4	—	—	—
8c	zu untergeordneten Zwecken des täglichen Verbrauchs .	—	nur soweit in einzelnen Fällen erforderlich 5 oder 6	—	—	—

Jedes Papier muß eine seinem Verwendungszweck entsprechende Leimfestigkeit besitzen.

Die Bogengröße 33 × 42 ist auch bei Vordrucken, Büchern usw. vorzugsweise in Anwendung zu bringen. Soweit dies nicht angängig ist, sind die nachstehenden Bogengrößen, in der Regel unter Innehaltung der angegebenen Einheitsgewichte zu benutzen:

	Gewichte für	
	1000 Bogen kg	1 Quadratmeter g
Nr. 2 = 34 × 43 cm . . .	14,6	100
„ 3 = 36 × 45 „ . . .	16,2	
„ 4 = 38 × 48 „ . . .	18,2	
„ 5 = 40 × 50 „ . . .	20,0	
Nr. 6 = 42 × 53 cm . . .	24,5	110
„ 7 = 44 × 56 „ . . .	27,1	
„ 8 = 46 × 59 „ . . .	29,9	
„ 9 = 48 × 64 „ . . .	33,8	
Nr. 10 = 50 × 65 cm . . .	—	nach Bedarf
„ 11 = 54 × 68 „ . . .	—	
„ 12 = 57 × 78 „ . . .	—	

Für Schreibpapier der Klassen 1 und 2, das für seinen besonderen Zweck in hohem Maße undurchsichtig sein muß, kann nach Bedarf eine Gewichtserhöhung bis zu 25% vorgeschrieben werden.

Die Papiere der Klassen 1 bis 4 dürfen sowohl in der Reißlänge und der Dehnung als auch bei den Falzklassen bis zu 10% nach unten hin von den festgesetzten Werten abweichen.

Gegen die bei den Verwendungsklassen aufgeführten Einheitsgewichte dürfen

a) Schreib- und Druckpapiere um 2,5%,

b) Aktendeckel und Packpapiere um 4% des Gewichts

nach oben oder unten abweichen. Die Riesumhüllung (das zum Verpacken von 1000 Bogen verwendete Umschlagpapier) wird bei der Gewichtsfeststellung mitgerechnet.

§ 2.

Die Schreibpapiere der Verwendungsklassen 1 bis 4 sind mit einem auf dem Siebe hergestellten Wasserzeichen zu versehen. Das Wasserzeichen muß die Firma des Fabrikanten sowie neben dem Worte „Normal“ das Zeichen der Verwendungsklasse enthalten; die Hinzufügung einer Jahreszahl sowie eines Zeichens zur Kennzeichnung der Fertigung ist zulässig. Die Abkürzung der Firma ist nur insoweit gestattet, als dadurch keine Zweifel über den Ursprung des Papiers hervorgerufen werden können. Das Wasserzeichen muß vollständig, wenn auch unterbrochen, in jedem Bogen vorhanden sein.

§ 3.

Es dürfen nur solche Papiere der Klassen 1 bis 4 zum amtlichen Gebrauche verwendet werden, deren Wasserzeichen bei dem Königlichen Materialprüfungsamt in Dahlem eingetragen ist.

Die eingetragenen Wasserzeichen werden im Reichs- und Staatsanzeiger bekannt gemacht; ein Verzeichnis derselben kann unentgeltlich von dem Materialprüfungsamt bezogen werden.

§ 4.

Vor der Erteilung von Lieferungsaufträgen ist, sofern es sich nicht um einmalige Lieferungen geringen Umfangs handelt, von jeder Papiersorte zunächst eine Probe einzufordern, die für die äußere Beschaffenheit (Aussehen, Glätte, Griff usw.) des zu liefernden Papiers maßgebend ist.

Die Prüfung des Papiers nach äußerer Beschaffenheit sowie nach Gewicht und Bogengröße erfolgt durch die Behörde, der das Papier geliefert ist.

§ 5.

Zur Prüfung auf Stoffzusammensetzung, Festigkeit und Leimung sind sogleich nach erfolgter Lieferung und vor der Ingebrauchnahme des Papiers Proben an das Königliche Materialprüfungsamt in Dahlem einzusenden. Das Bedrucken des Papiers mit Kopfaufdruck oder Formularvordruck ist als „Ingebrauchnahme" nicht anzusehen. Soweit jedoch das Papier nicht schon bedruckt geliefert wird, hat die Prüfung vor dem Bedrucken zu erfolgen.

Die Gebühr für die Prüfung einer Papiersorte durch das Materialprüfungsamt beträgt 20 Mk. Ergibt die Prüfung, daß das Papier den Anforderungen genügt, so hat die Behörde, anderenfalls der Lieferant die Prüfungsgebühr zu zahlen.

§ 6.

Die an das Materialprüfungsamt einzusendenden Proben müssen aus 10 Bogen Papier, 10 Briefumschlägen oder Aktendeckeln von jeder zu prüfenden Sorte bestehen und einzeln aus verschiedenen Stellen der Lieferung und aus Paketen, die noch nicht geöffnet waren, bei größeren Lieferungen aus mindestens 5 Paketen, entnommen werden; sie sind zwischen steife Deckel zu verpacken und dürfen nur soweit geknifft werden, daß die ungeknifften Flächen mindestens 26,5 × 21 cm groß bleiben.

§ 7.

Das Materialprüfungsamt hat in seinen Prüfungszeugnissen neben der Angabe der Einzelergebnisse der Prüfung zu bescheinigen, ob das Papier die Bedingungen für die Stoffzusammensetzung, Festigkeit und Leimung erfüllt oder nicht erfüllt. Letzterenfalls ist ersichtlich zu machen, inwieweit den Anforderungen nicht genügt ist.

Auf Antrag und gegen Erstattung der Kosten können den Papierfabriken, deren Wasserzeichen eingetragen ist, die Ergebnisse der amtlicherseits veranlaßten Prüfungen ihrer Papiere von dem Materialprüfungsamt mitgeteilt werden.

§ 8.

Papiere, die nach dem Urteile der Behörden (§ 4 Abs. 2) oder nach den Prüfungszeugnissen des Materialprüfungsamts (§ 7 Abs. 1) den Bedingungen nicht genügen, sind zurückzuweisen.

Hat das Materialprüfungsamt bei den im Auftrage von Behörden vorgenommenen Prüfungen der Erzeugnisse einer Fabrik im Laufe eines Jahres mehrfach grobe Verstöße gegen die Bestimmungen festgestellt, so ist die Fabrik von dem Materialprüfungsamt zu verwarnen.

Als grobe Verstöße gelten Abweichungen gegen die Stoff- und Festigkeitsklasse, die bei achtsamer Fabrikation und gewissenhafter Kontrolle der Ware vor Abgang aus der Fabrik hätten erkannt werden müssen.

Bleibt die Verwarnung erfolglos, so kann die Fabrik durch Streichung ihres Wasserzeichens in dem amtlichen Verzeichnisse von ferneren Lieferungen für staatliche

Behörden ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber erfolgt durch den Minister für Handel und Gewerbe.

Die Löschung des Wasserzeichens wird im Reichs- und Staatsanzeiger bekannt gemacht.

Nach Ablauf von zwei Jahren kann die betreffende Fabrik unter Vorlegung von Proben ihres Papiers bei dem Materialprüfungsamte die Wiedereintragung ihres Wasserzeichens beantragen. Über den Antrag entscheidet auf Grund gutachtlichen Berichts des Materialprüfungsamts der Minister für Handel und Gewerbe.

§ 9.

Die Behörden dürfen in ihren Lieferungsbedingungen andere als die bei den Verwendungsklassen angegebenen Grenzwerte für Stoff, Festigkeit und Gewicht des Papiers nicht vorschreiben.

In den Verträgen über Papierlieferungen bezw. bei mündlicher Erteilung des Lieferungsauftrags ist auszubedingen, daß der Lieferant sich den für ihn aus diesen Bestimmungen folgenden Verpflichtungen zu unterwerfen habe.

Diese Bestimmungen sind jedem Lieferungsvertrag anzuheften und zu dem Zwecke von dem Königlichen Materialprüfungsamt in Dahlem auf Verlangen abzugeben.

§ 10.

Die unter dem 17. November 1891 erlassenen Vorschriften für die Lieferung und Prüfung von Papier zu amtlichen Zwecken treten außer Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1904.

Königliches Staatsministerium.

(gez.) Graf von Bülow. Schönstedt. Graf von Posadowsky. von Tirpitz. Studt. Frhr. von Rheinbaben. von Podbielski. Frhr. von Hammerstein. Möller. Budde. von Einem.

---

b.

Dienstanweisung zur Ausführung der Bestimmungen über das von den Staatsbehörden zu verwendende Papier vom 28. Januar 1904.

1.

Zu § 1 Tabelle C. Es ist unzulässig, für den einzelnen Zweck Papier einer geringeren als der dafür bestimmten Klasse zu verwenden.

Dem Minister der öffentlichen Arbeiten bleibt jedoch die Befugnis vorbehalten, für den Geschäftsbereich der Eisenbahnverwaltung, soweit die besonderen Verhältnisse dieser Verwaltung es bedingen, die bei den Verwendungsklassen 3 und 8a angegebenen Zeitgrenzen anderweit festzusetzen sowie für einzelne Zwecke ausnahmsweise die Verwendung eines geringeren als des dafür vorgeschriebenen Papiers zuzulassen.

2.

Zu § 3 Abs. 1. Die Provinzialbehörden haben von Zeit zu Zeit in geeigneter Weise festzustellen, ob von den nachgeordneten Dienststellen ausschließlich Normalpapier mit eingetragenem Wasserzeichen verwendet wird.

3.

Zu § 5 Abs. 1. a) Alle mit einem Bureau ausgestatteten Dienststellen — einschließlich der einzeln stehenden Beamten (Landräte usw.) — haben ihr Papier der Verwendungsklassen 1 bis 4 und 8a und b, soweit es ihnen nicht aus den geprüften Beständen einer anderen Behörde geliefert wird, selbständig prüfen zu lassen. Indessen sind die Provinzialbehörden ermächtigt, kleinere Behörden und einzeln stehende Beamte, die ihr Papier von demselben Lieferanten beziehen, ohne Rücksicht auf ihre Ressortzugehörigkeit zum Zwecke der Papierprüfung zu Gruppen von 2 bis 4 Teilnehmern zu vereinigen. Das Papier der verschiedenen Teilnehmer ist alsdann in möglichst unregelmäßiger Folge zu prüfen.

Die einzeln stehenden Beamten ohne Bureau haben ihren Papierbedarf durch Vermittelung der vorgesetzten Dienstbehörde zu decken. Die Zusendung des Papiers kann gleichfalls unmittelbar durch den Lieferanten erfolgen und die Prüfung darauf beschränkt werden, daß die auftraggebende Behörde gelegentlich neben dem eigenen Papier oder, wo die jährliche Gesamtbestellung den Wert von 300 Mk. nicht erreicht, an Stelle des eigenen das anderweit gelieferte Papier prüfen läßt. In einzelnen besonderen Ausnahmefällen können jedoch die Provinzialbehörden den einzeln stehenden Beamten ohne Bureau die selbständige Beschaffung ihres Papiers gestatten; in diesen Fällen entfällt der Prüfungszwang.

b) Die Prüfungspflicht der Behörden hängt von dem Umfange der Papierbestellung ab; wenn die jährliche Bestellung den Wert von 300 Mk. erreicht oder übersteigt, hat in jedem Etatsjahre, wenn sie diesen Wert nicht erreicht, im Laufe von zwei Etatsjahren mindestens eine Prüfung stattzufinden.

Inwieweit gelegentliche Prüfungen des Papiers der Verwendungsklasse 5 und 7 und gegebenenfalls der Klassen 6 und 8c vorzunehmen sind, bleibt dem Ermessen der Behörden überlassen.

4.

Zu § 5 Abs. 2. a) Die von den Staatsbehörden zu entrichtende ermäßigte Prüfungsgebühr wird auf 16 Mk. festgesetzt.

b) Es ist unstatthaft, die Prüfungskosten in den Lieferungsverträgen allgemein und ohne Rücksicht auf den Ausfall der Prüfung dem Lieferanten aufzuerlegen. Dagegen kann der Lieferant für den Fall der Lieferung ungenügenden und deshalb von ihm zurückzunehmenden Papiers verpflichtet werden, die Kosten der Prüfung des als Ersatz gelieferten Papiers auch dann zu tragen, wenn dieses Papier den Anforderungen genügt.

5.

Zu § 8 Abs. 1. a) Von der Vorschrift, daß ungenügend befundenes Papier zurückzuweisen ist, darf nur ausnahmsweise in besonderen Fällen abgewichen werden. Das Papier ist alsdann für Zwecke derjenigen Klasse zu verwenden, deren Anforderungen es nach dem Ergebnisse der Prüfung entspricht.

b) Ist einer Behörde wiederholt nicht vorschriftsmäßiges Papier derselben Fabrik geliefert worden, so ist sie berechtigt, Papier dieser Fabrik ihrerseits von weiteren Lieferungen auszuschließen. Die Ausschließung hat sich alsdann aber auf sämtliche Erzeugnisse der Fabrik zu erstrecken. Von einer derartigen Ausschließung ist unter näherer Darlegung der Gründe dem Ressortminister Anzeige zu erstatten, welcher erforderlichenfalls auch die übrigen Verwaltungschefs davon in Kenntnis setzt.

6.

Zu § 8 Abs. 5 und 6. Gründe für die Löschung des Wasserzeichens sind im Reichs- und Staatsanzeiger nicht anzugeben.

Die Löschung oder Wiedereintragung eines Wasserzeichens wird den Behörden auf amtlichem Wege mitgeteilt.

Berlin, den 28. Januar 1904.

Königliches Staatsministerium.

(gez.) Graf von Bülow. Schönstedt. Graf von Posadowsky. von Tirpitz. Studt. Frhr. von Rheinbaben. von Podbielski. Frhr. von Hammerstein. Möller. Budde. von Einem.

Für richtige Abschrift.

(L. S.) (gez.) Thomas, Geheimer Kanzlei-Direktor.

Kassen- und Rechnungswesen.

32.

Geschäftsverkehr mit der Königlichen Seehandlung.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft &c. an 1. den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichts, — 2. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, — 3. die Herren Generalkommissions-Präsidenten, — 4. die Herren Gestütdirigenten, — 5. die Herren Rektoren: a) der Königlichen Landwirtschaftlichen Hochschule hierselbst, — b) der Königlichen Tierärztlichen Hochschule hierselbst, — 6. die Herren Direktoren: a) der Königlichen Landwirtschaftlichen Akademie zu Bonn-Poppelsdorf, — b) der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, — c) der Königlichen Tierärztlichen Hochschule in Hannover, — d) des Königlichen Pomologischen Instituts zu Proskau bei Oppeln, — e) der Königlichen Lehranstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh. I. A. a. 20. II. 272. III. 568.

Berlin W. 9, den 17. Januar 1904.

In der Anlage wird eine Abschrift des Schreibens der General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät hierselbst vom 7. Dezember 1903 (a) und 1 Exemplar der am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Geschäftsbedingungen derselben (b) zur Kenntnisnahme und mit dem Anheimstellen übersandt, sich in geeigneten Fällen der Seehandlung zu bedienen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. V.: Sterneberg.

---

a.

Abschrift.

Königliche General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät.
J. No. P. 2747.

Berlin W. 56, den 7. Dezember 1903.
Markgrafenstraße 46 a.

Betrifft die neuen Geschäftsbedingungen der Seehandlung und den Schutz des Allerhöchsten Privilegs vom 17. Januar 1820.

Nach der Bestimmung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. Januar 1820 (Ges.S. S. 25) Nr. IV, 4 sind „alle im Inlande für Rechnung des Staates, dessen Kassen und Institute vorfallenden Geldgeschäfte, bei denen eine kaufmännische Mitwirkung nicht füglich entbehrt werden kann, ohne Unterschied durch die Seehandlung zu besorgen“.

Um auch den Behörden pp. den Verkehr mit der Seehandlung soweit als nur irgend möglich zu erleichtern, sind unsere Geschäftsbedingungen neuerdings einer Umarbeitung unterzogen worden und stellen sich — vom 1. Januar k. J. ab — wesentlich günstiger als die früheren. So ist besonders die Provision für den An- und Verkauf von Wertpapieren, bei jedesmaliger Berechnung von Maklergebühr, von 1/8 auf 1/10% und die Konto-Korrent-Provision von 1/6 auf 1/8% ermäßigt worden. Ferner wird künftig der Ankauf Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanleihe provisionsfrei ausgeführt und für die Aufbewahrung solcher Anleihen nur die Hälfte der sonstigen Depotgebühren erhoben werden.

Durch Erweiterung der Bedingungen B (für den Geld-Depositen-Verkehr) wird denjenigen, denen die Einrichtung eines Kontokorrent-Kontos nicht vorteilhaft erscheint, die Möglichkeit geboten, ohne Einrichtung eines solchen Kontos die verschiedensten geschäftlichen Angelegenheiten durch die Seehandlung provisionsfrei erledigen zu lassen.

Die für Depositengelder pp. nach den neuen Bedingungen gewährten Zinssätze werden sich im allgemeinen nicht unwesentlich günstiger stellen, ebenso sind bezüglich der Verfügung über das jeweilige Guthaben Erleichterungen eingeführt (vergl. B. 4 und D. 4). Auch ist der Scheckverkehr (vergl. B. 4) wesentlich ausgestaltet und die Annahme verschlossener Depots zulässig.

Wenn hiernach einerseits allen Anforderungen, welche Behörden an eine zweckmäßige Bankverbindung stellen können, Rechnung getragen ist, so darf andererseits nunmehr erwartet werden, daß alle Staatsbehörden ohne Ausnahme sich die genaue Befolgung des der Seehandlung Allerhöchst erteilten Privilegs angelegen sein lassen werden. Abgesehen von dem Interesse der Staatskasse an den Einnahmen des Seehandlungsinstitutes zielen die Vorschriften des Privilegs darauf hin, das Gedeihen und das Ansehen der Seehandlung zu fördern und ihr auf diese Weise die Stellung zu bewahren, kraft deren sie bisher bei vielen Gelegenheiten dem allgemeinen Staatsinteresse sich hat dienstbar erweisen können.

gez. Havenstein.

An den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

---

b.

Bedingungen für den Geschäftsverkehr bei der Königlichen Seehandlung.

Allgemeines.

1. Nach den gesetzlichen Bestimmungen leistet der Preußische Staat für die von der Seehandlung übernommenen Geschäfte und die daraus hervorgehenden Verpflichtungen Garantie.

2. Die Seehandlung übernimmt:

den An- und Verkauf von Wertpapieren, ausländischen Noten und Geldsorten den Ankauf und die Ausstellung von Schecks und Wechseln,	vergl. nachst. unter A
die Verzinsung von Gelddepositen aller Art (Scheckverkehr, Giroüberweisungen, Hypothekenzinsen) vergl. unter B,	
die Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren, Hypothekendokumenten usw. (offene Depots), die Aufbewahrung von verschlossenen Depots (Vermietung von eisernen Schrankfächern),	vergl. unter C

die Aufbewahrung und Verwaltung von Mündeldepots (vergl. unter F),
die Ausstellung von Kreditbriefen, Wechselinkasso, Steuerzahlungen (vergl. unter E),
sie gewährt geeignetenfalls Vorschüsse (Lombarddarlehen)
und eröffnet je nach Wahl:
provisionsfreie Depositen-Konten (vergl. unter B)
oder Kontokorrent-Konten (vergl. unter D).

3. Die Beamten der Seehandlung sind verpflichtet, über alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Vermögensangelegenheiten der Auftraggeber (Niederleger) gegen jedermann das unverbrüchlichste Stillschweigen zu beobachten.

4. Die Haupt-Seehandlungs-Kasse ist werktäglich von 9 bis 1 und von 3 bis 5 Uhr — Sonnabends von 9 bis 1 Uhr geöffnet.

5. Die Quittungen über Einzahlungen sowie über Einlieferungen von Effekten usw. werden von der Haupt-Seehandlungs-Kasse ausgestellt und von zwei Beamten unterschrieben. Die Namen der zur Erteilung von Quittungen berechtigten Beamten sind durch Aushang am Schalter der Kasse bekannt gegeben.

6. Alle der Seehandlung mitgeteilten Unterschriften und Vollmachten bleiben so lange giltig, bis der Seehandlung von dem Erlöschen schriftlich Anzeige gemacht worden ist.

7. Die Versendung von Geld und Wertpapieren erfolgt unter voller Wertangabe, sofern der Auftraggeber nicht eine andere Wertangabe oder Versendungsart ausdrücklich vorgeschrieben hat.

8. Die Seehandlung behält sich das Recht vor, die nachstehenden Bedingungen jederzeit abzuändern.

A. Für den Ankauf und Verkauf von Wertpapieren usw.

1. Sowohl für den Ankauf als für den Verkauf von Wertpapieren usw. berechnet die Seehandlung, abgesehen von der im Börsengebrauch üblichen Maklergebühr, den Stempelgebühren und den etwa veranlagten Kosten, eine Provision von $^1/_{10}$ ‰, jedoch mindestens 50 Pfennige. Der Ankauf Deutscher Reichsanleihe und Preußischer Staatsanleihe erfolgt provisionsfrei.

2. Bei gleichzeitigem Ankauf und Verkauf von Wertpapieren wird die Provision nicht vom Ankaufs- und vom Verkaufsbetrage, sondern nur von dem größeren dieser beiden Beträge, also nur einmal, in Ansatz gebracht, sofern die Aufträge an demselben Tage eingegangen sind.

3. Außer dem An- und Verkaufe von Wertpapieren übernimmt die Seehandlung auch das Umwechseln ausländischer Noten und Geldsorten, den Ankauf oder die Ausstellung von Schecks und Wechseln auf alle Hauptplätze des In- und Auslandes.

4. Bei Kauf-Aufträgen ist der ungefähre Kaufpreis in der Regel vor Ausführung des Ankaufes einzusenden. Verkaufs-Aufträge werden erst ausgeführt, nachdem die zu verkaufenden Wertpapiere eingeliefert und in Ordnung befunden worden sind. Börsenaufträge müssen spätestens bis 12 Uhr Mittags eingehen, wenn sie noch an demselben Tage ausgeführt werden sollen. Auf Wertpapiere, deren Verkaufspreis limitiert ist, werden geeignetenfalls Vorschüsse zu besonders zu vereinbarenden Bedingungen gewährt.

5. Dem Auftraggeber gegenüber tritt die Seehandlung, wofern sie in der Ausführungsanzeige nicht ausdrücklich das Gegenteil erklärt, stets als Selbst-Kontrahentin ein.

6. Für die Einlieferung der durch Vermittelung der Seehandlung angekauften oder bei ihr hinterlegten Preußischen Konsols oder Deutschen Reichsanleihe an das

Staats- oder Reichsschuldbureau nimmt die Seehandlung eine besondere Vergütung nicht in Anspruch. Die hierfür erforderlichen Formulare, welche kostenfrei erhältlich sind, hat der Antragsteller auszufüllen.

7. Formulare für Anträge zu An- und Verkäufen von Effekten können kostenfrei von der Haupt-Seehandlungskasse in Empfang genommen werden.

B. Für den Geld-Depositenverkehr.

1. Auf Depositen-Konto können die Konto-Inhaber selbst oder durch Dritte, insbesondere Hypothekenschuldner, Einzahlungen bewirken, auch den Erlös etwa verkaufter Wertpapiere, fällige Zins- und Gewinnanteilscheine usw. sich gutschreiben lassen (vergl. auch Bedingungen unter E).

Einzahlungen auf Depositen-Konto können außer bei der Haupt-Seehandlungs-Kasse auch bei allen mit Kasseneinrichtungen versehenen Reichsbankanstalten durch Benutzung des Reichsbank-Giro-Kontos der Seehandlung geleistet werden. Die Reichsbank erhält hierfür von Personen, die kein Giro-Konto besitzen, eine Gebühr von 10 Pfennig für jede 1000 Mark, mindestens aber 30 Pfennig für jede Einzahlung. Von derartigen Einzahlungen muß der Inhaber des Kontos der Seehandlung Anzeigen machen, damit der eingezahlte Betrag ordnungsmäßig verbucht werden kann.

2. Formulare für den Depositen-Verkehr, Ein- und Auszahlungen betreffend, werden von der Haupt-Seehandlungs-Kasse unentgeltlich verabfolgt.

3. Die Verzinsung der eingezahlten Gelder erfolgt von dem auf die Einzahlung folgenden Werktage ab:

a) für täglich ohne Kündigung abforderbare Gelder bis auf weiteres mit 2% unter dem jeweiligen offiziellen Wechseldiskontsatze der Reichsbank, jedoch nicht mehr als 3% auf das Jahr; Beträge, die während einer Zeit von 10 Tagen nach ihrer Einlage wieder abgehoben werden, sowie Guthaben unter 100 Mark werden nicht verzinst,

b) für Gelder, deren Rückzahlung an eine einmonatliche Kündigungsfrist gebunden ist, mit 1½% unter dem jeweiligen offiziellen Wechseldiskontsatze der Reichsbank, jedoch nicht mehr als 3½% auf das Jahr.

Für größere Geldbeträge, deren Rückzahlung an eine längere Kündigungsfrist gebunden ist, bleiben die Zinsbedingungen besonderer Vereinbarung vorbehalten.

4. Über fällige Guthaben kann insbesondere durch Abhebung in bar, durch schriftliche Zahlungs-Aufträge, Giro-Überweisungen, durch Aufträge zum Ankauf von Wertpapieren usw. und durch Schecks*) verfügt werden. Das Guthaben kann hierbei

---

*) Anmerkung. Für den Scheckverkehr ist folgendes zu beachten:

a) Schecks dürfen nur auf Grund verfügbarer Guthaben gezogen werden. Schecks, in welchen der Zusatz „oder Überbringer" durchstrichen oder eine Zahlungsfrist angegeben ist, werden nicht bezahlt. Der Konto-Inhaber ist verpflichtet, die ihm von der Seehandlung gegen Quittung ausschließlich zu seiner Benutzung gelieferten Scheck-Formulare sorgfältig aufzubewahren und von jedem Verluste der Seehandlung rechtzeitig schriftlich Anzeige zu machen, damit Zahlungen an Unberechtigte verhindert werden können. Unbrauchbar gewordene Formulare sind zurückzuliefern.

Die in den Formularen offen gelassenen Stellen sind so auszufüllen, daß eine Fälschung unmöglich ist; ferner sind diejenigen Zahlen von der Zahlenreihe (rechts) vor Ausgabe des Schecks abzutrennen, die dessen Betrag übersteigen.

Alle Folgen und Nachteile des Zuwiderhandelns gegen vorstehende Bestimmungen trägt der Konto-Inhaber.

b) Da die Schecks auf eine bestimmte Person, Firma usw. mit dem Zusatze „oder Überbringer"

in der Regel sofort ganz abgehoben werden. Höhere Beträge als Mark 50 000 ist die Seehandlung jedoch nur nach achttägiger Frist zurückzuzahlen verpflichtet.

Börsenaufträge, sowie Zahlungs- und sonstige Sendungsaufträge müssen spätestens bis 12 Uhr Mittags eingehen, wenn sie noch an demselben Tage ausgeführt werden sollen.

5. Die Seehandlung ist jederzeit berechtigt, die angegebenen Zinssätze zu ändern. Jede Abänderung der Zinssätze tritt für Guthaben ohne vorherige Kündigung sofort in Kraft, für Guthaben mit Kündigung erst von dem Tage an, zu welchem das Guthaben hätte gekündigt werden können. Bei Geldern, die bis zu einem bestimmten Rückzahlungstage festgelegt sind, tritt eine Änderung des vereinbarten Zinssatzes nicht ein.

6. Unterbleibt die Abhebung gekündigter Beträge, so werden über die abgelaufene Kündigungsfrist hinaus Zinsen nicht vergütet. Die Verzinsung beginnt erst wieder nach Zurücknahme der Kündigung.

7. Es bleibt vorbehalten, ausnahmsweise Rückzahlungen auch vor Ablauf der vereinbarten Kündigungsfrist zu leisten. Es wird jedoch in diesem Falle für die Rückzahlungssumme die Zinsvergütung von dem Tage ab, an welchem die Kündigung hätte bewirkt sein müssen, auf den für Geldbeträge ohne Kündigungsfrist geltenden Zinsfuß herabgesetzt.

8. Die Zinsen werden am Schlusse des Rechnungsjahres oder bei gänzlicher Auflösung des Kontos berechnet. Ein Rechnungs-Auszug wird jedem Konto-Inhaber mindestens einmal im Jahre, und zwar tunlichst im April, spätestens im Mai, zugefertigt werden. Im Laufe des Geschäftsjahres, welches vom 1. April bis 31. März läuft, werden Rechnungs-Auszüge nur auf Antrag ausgefertigt. Erhebt der Konto-Inhaber gegen den ihm zugefertigten Rechnungs-Auszug innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zufertigung keine Einwendung, so erkennt er ihn damit als richtig an.

9. Sollen Gelder von der Haupt-Seehandlungs-Kasse abgeholt werden, so sind die Empfangsberechtigten unter Mitteilung ihrer Unterschrift der Kasse vorher vorzustellen. An Überbringer von Quittungen, welche der Kasse nicht vorgestellt sind, werden Zahlungen

---

lauten, so werden sie an den Vorzeiger ausgezahlt, dessen Legitimation zu prüfen, keine Verpflichtung besteht.

c) Es ist gestattet, durch den quer durch den Text geschriebenen oder gedruckten Zusatz: „Nur zur Verrechnung" vorzuschreiben, daß der Scheck nicht bar bezahlt, sondern nur zur Verrechnung verwendet werden darf.

d) Schecks, die geschriebene Zusätze zwischen den vorgedruckten Zeilen enthalten, werden nicht bezahlt. Auch sind alle Korrekturen und Rasuren sorgfältig zu vermeiden.

e) Schecks dürfen nur auf von der Seehandlung gelieferten Formularen ausgestellt werden. Diese Formulare werden in Heften zu je 50 Stück bis auf weiteres kostenfrei geliefert.

f) Im Fernverkehr ist der Seehandlung von der Ausstellung eines jeden Schecks, unter Angabe der Nummer und des Betrages, alsbald Anzeige (Postkarte) zu machen, damit die Auszahlung des Scheckbetrages an unserer Kasse oder durch die unter g genannten Königlichen Kassen nicht eine Verzögerung erleidet.

g) Um den Inhabern von Depositen-Konten den Fernverkehr mit uns zu erleichtern, hat der Herr Finanzminister gestattet, daß Schecks, die auf die General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät gezogen sind, von allen Königlichen Regierungs-Hauptkassen oder Kreiskassen eingelöst werden. Auch Kommunen würden von der Erleichterung z. B. bei Zahlung von Staatssteuern und Renten Gebrauch machen können. Ferner ist genehmigt worden, daß solche Schecks von den Amtsstellen der Verwaltung der indirekten Steuern auf zu entrichtende Zölle und Steuern in Zahlung genommen werden. Bei den Königlichen Kassen sind hierbei 10 Pfennig Porto zu zahlen. Alle anderen aus diesem Verkehre erwachsenden Kosten übernimmt zugunsten der Konto-Inhaber die Seehandlung.

in der Regel nur geleistet, wenn die Quittung auf einen die Summe von Mark 1000 nicht übersteigenden Betrag lautet. Erben, auch Testamentserben, müssen, wenn die Seehandlung es verlangt, den Nachweis der Erbfolge durch gerichtlichen Erbschein führen und Testamentsvollstrecker ein Zeugnis des Nachlaßgerichts über die Ernennung beibringen. Bei Vorlegung einer gerichtlichen oder notariellen letztwilligen Verfügung und der darüber aufgenommenen Eröffnungsverhandlung bleibt die Seehandlung von der Pflicht einer weiteren Legitimationsprüfung befreit.

10. Die Depositen-Konten werden, abgesehen von der Erhebung der Provision usw. für den An- und Verkauf von Effekten usw. (vergl. A 1), provisionsfrei geführt. Es werden lediglich die entstandenen Unkosten und Spesen berechnet. Zu letzteren gehört bei Einzahlungen von Dritten und Auszahlungen an Dritte die Berechnung einer entsprechenden Expeditionsgebühr.

C. Für die Aufbewahrung von Wertpapieren usw.

a. Offene Depots (ausschließlich der Mündel-Depots. vergl. Bed. F).

1. Die Seehandlung übernimmt für die sichere und getreue Aufbewahrung der ihr übergebenen Papiere die gesetzliche Gewähr und außerdem die Verpflichtung,

a) die in der Allgemeinen Verlosungstabelle des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers während der Dauer der Aufbewahrung erscheinenden Ziehungs- und Verlosungslisten und Bekanntmachungen über Kündigung oder Konvertierung von Papieren nachsehen zu lassen und die danach zur Rückzahlung gelangenden Stücke zur Einlösung zu bringen oder die beantragte Konvertierung zu besorgen,

b) fällige Zins- und Gewinnanteilscheine, letztere, soweit bezügliche Bekanntmachungen im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger veröffentlicht sind, einzulösen, die in fremder Währung ausgestellten Zins- und Gewinnanteilscheine bestmöglichst zu verwerten, auch abgelaufene Zins- und Gewinnanteilscheine zu erneuern, wenn die betreffende Anweisung (Talon) mit den Papieren niedergelegt ist oder die Abhebung gegen Vorzeigung der Papiere selbst erfolgen kann,

c) vollgezahlte Interimsscheine in endgültige Stücke umzutauschen,

d) das mit den hinterlegten Wertpapieren bei Einlieferung oder später etwa verbundene Bezugsrecht auf neue Papiere geltend zu machen und Einzahlungen oder Vollzahlungen auf nicht vollgezahlte Papiere zu leisten, sofern dies rechtzeitig beantragt wird und der erforderliche Geldbetrag zur Verfügung steht,

e) auf Antrag der Niederleger, deren Aktien zu General-Versammlungen anzumelden.

2. Die Benachrichtigung über Kündigungen, Konvertierungen und Geltendmachung von Bezugsrechten erfolgen durch gewöhnliche Briefe. — In Ermangelung besonderer Erklärungen der Niederleger ist die Seehandlung ermächtigt, das Interesse derselben nach bestem Ermessen wahrzunehmen.

3. Die eingegangenen Beträge für fällige Zinsen usw. werden dem Niederleger, wenn er ein Konto gemäß den Bedingungen unter B oder D besitzt, auf dem Konto gutgeschrieben. Andernfalls stehen diese Beträge spätestens drei Tage nach der Fälligkeit zur Verfügung des Niederlegers und können bei nicht erfolgter Abhebung mittels Post übersandt werden.

4. Für die mit diesen Leistungen verbundene Mühewaltung und Gefahr ist eine Gebühr von 10 Pfennigen für je angefangene 1000 Mark des Nennwertes der Papiere für jedes Kalender-Vierteljahr zu entrichten, in welchem dieselben längere oder kürzere Zeit bei der Seehandlung aufbewahrt worden sind, wobei kein Unterschied gemacht wird, ob die Stücke mit oder ohne Zinsscheinbogen oder letztere allein eingeliefert worden sind.

Die Gebühr wird nach dem Gesamtnennwert der niedergelegten Papiere ohne Rücksicht auf deren Art und Zahl berechnet. Die Erhebung einer Mindestgebühr für kleine Beträge bleibt vorbehalten.

Für die Aufbewahrung und Verwaltung Deutscher Reichsanleihe oder Preußischer Staatsanleihe ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte d. h. auf 5 Pfennige vom Tausend, für jedes Kalender-Vierteljahr.

Für die Aufbewahrung und Verwaltung von Dokumenten, z. B. Hypothekenbriefen, Sparkassenbüchern, wird ebenfalls eine Gebühr von 10 Pfennig auf Tausend des Nennwertes für jedes Kalender-Vierteljahr — jedoch für jedes einzelne Dokument nicht mehr als 10 Mark für das Rechnungsjahr — berechnet.

Papiere usw., welche vierzehn Tage vor Schluß eines Kalender-Vierteljahres bei der Haupt-Seehandlungs-Kasse eingeliefert werden, unterliegen einer Gebührenberechnung erst vom nächsten Vierteljahr ab, es sei denn, daß diese Papiere usw. noch vor Beginn des neuen Quartals wieder zurückgezogen werden, in welchem Falle für ein Vierteljahr Gebühren zu entrichten sind.

Außer diesen Gebühren werden nur etwaige bare Auslagen berechnet.

Gebühren und Auslagen werden am Schlusse des Rechnungsjahres und bei Rücknahme des Depots dem Niederleger auf dem Konto belastet, andernfalls aus dem Guthaben des Niederlegers gedeckt oder durch Postnachnahme eingezogen. Wegen Gebühren und Auslagen darf sich die Seehandlung ohne gerichtliches Verfahren aus dem Depot bezahlt machen.

5. Die Zinsen von Hypothekenbriefen können bei der Haupt-Seehandlungs-Kasse eingezahlt oder ihr unter Angabe des Namens des Konto-Inhabers durch Reichsbank-Giro-Konto überwiesen werden. Es ist indessen Sache des Niederlegers, die Schuldner zur Zahlung an die Seehandlung anzuweisen und die etwa säumigen Verpflichteten zur Zahlung anzuhalten.

6. Über die hinterlegten Papiere wird auf Wunsch der Niederleger ein Depotschein erteilt. Wird ein Depotschein erteilt, so ist er unbedingt bei jeder Veränderung im Bestande des Depots vor der betreffenden Veränderung behufs Berichtigung vorzulegen. Den Niederlegern ist, sofern ein Depotschein erteilt ist, gestattet, ein Paßwort einzureichen und von dessen Angabe die Gesamt- oder Teilauslieferung des Depots abhängig zu machen. Der Depotschein soll mit einem bezüglichen Vermerke versehen sein.

7. Auf Wunsch wird den Niederlegern über die Einlösung von Zins- und Gewinnanteilscheinen sowie verlosten oder gekündigten Stücken kurze Mitteilung gemacht.

8. Sollen Wertpapiere von der Haupt-Seehandlungs-Kasse abgeholt werden, so sind die Empfangsberechtigten unter Mitteilung ihrer Unterschrift der Kasse vorher vorzustellen. An Überbringer von Quittungen, welche der Kasse nicht vorgestellt sind, werden Wertpapiere im allgemeinen nicht ausgehändigt. Erben, auch Testamentserben, müssen, wenn die Seehandlung es verlangt, den Nachweis der Erbfolge durch gerichtlichen Erbschein führen und Testamentsvollstrecker ein Zeugnis des Nachlaßgerichts über die Ernennung beibringen. Bei Vorlegung einer gerichtlichen oder notariellen letzt-

willigen Verfügung und der darüber aufgenommenen Eröffnungsverhandlung bleibt die Seehandlung von der Pflicht einer weiteren Legitimationsprüfung befreit.

9. Gegen Verpfändung der niedergelegten Wertpapiere können geeignetenfalls Vorschüsse (Darlehne) zu besonders zu vereinbarenden Bedingungen gewährt werden. Der Darlehnsnehmer räumt der Seehandlung das Recht ein, sich ohne gerichtliches Verfahren und ohne daß es einer Androhung oder der Einhaltung einer Frist bedarf, aus dem Pfande zu befriedigen.

10. Der Seehandlung sowohl als dem Niederleger steht es frei, jederzeit die Rücknahme oder Rückgabe des Depots zu verlangen.

11. Etwaige Abänderungen dieser Bedingungen treten erst sechs Wochen nach vorheriger Anzeige an den Niederleger in Kraft. Die Anzeige gilt durch Absendung einer eingeschriebenen Mitteilung als erfolgt.

b. Verschlossene Depots.

Zur Aufbewahrung von Wertsachen stellt die Seehandlung in ihren Tresors Stahlpanzer-Schränke mit verschließbaren Fächern mietweise unter folgenden Bedingungen zur Verfügung:

1. Die im voraus zu entrichtende Miete beträgt für:

Größe	Höhe	Breite	Tiefe	1 Jahr	½ Jahr	¼ Jahr
No. 1	12 cm	27 cm	45 cm	20 M.	10 M.	6 M.
„ 2	20 „	27 „	45 „	30 „	15 „	8 „
„ 3	27 „	27 „	45 „	40 „	20 „	11 „
„ 4	55 „	55 „	45 „	60 „	30 „	16 „

Bei Mietung zweier Fächer von derselben Größe seitens desselben Mieters auf ein ganzes Jahr ermäßigt sich die Jahresmiete auf das 1½fache der Miete für ein Fach.

2. Der Seehandlung steht es frei, jederzeit das Mietsverhältnis aufzuheben, ohne Gründe dafür anzugeben, jedoch gegen verhältnismäßige Rückzahlung der Miete. Der Mietsvertrag ist nur für die Person gültig, mit welcher derselbe geschlossen wurde; Aftervermietung ist nicht gestattet. Der gegenwärtige Mietsvertrag gilt stillschweigend als auf die gleiche Zeitdauer verlängert, wenn von keiner Seite vor Ablauf desselben eine dem entgegenstehende Erklärung abgegeben wird.

3. Die Fächer und die darin befindlichen, von der Seehandlung gelieferten Blech-Kassetten dürfen nur zur Aufbewahrung von Schriftstücken, Wertpapieren und Wertgegenständen usw. benutzt werden. Derjenige Mieter, welcher dieser Bestimmung zuwider handelt, haftet für jeden Schaden, der dadurch verursacht wird. Die Seehandlung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, zum Zweck der Sicherstellung dieser Bestimmung von dem Mieter Einsicht in den Inhalt zu verlangen.

4. Die Schrankfächer stehen unter dem eigenen Verschluß des Mieters und dem Mitverschluß der Seehandlung; nur beide gemeinsam können das Fach öffnen und schließen. Dem Mieter werden von der Seehandlung die zu seinem Schrankfachschlosse und zu seiner Blechkassette gehörenden Schlüssel in zwei Exemplaren geliefert, für deren sichere Bewahrung er Sorge zu tragen hat. Im Falle des Verlustes eines Schlüssels hat der Mieter — bei eigener Verantwortlichkeit für die Folgen der Unterlassung — der Seehandlung sofort Anzeige zu machen, damit diese die Änderung des Schlosses und die Anfertigung neuer Schlüssel auf Kosten des Mieters veranlaßt.

Verliert der Mieter beide Schlüssel, so daß ein gewaltsames Öffnen seines Schrankfaches nötig wird, so hat er sich mit der Seehandlung hierüber zu verständigen.

5. Der Tresor ist zur Benutzung der Schrankfächer werktäglich von 9 bis 1 Uhr und von 3 bis 5 Uhr, Sonnabend von 9 bis 1 Uhr geöffnet. Der Zutritt ist nur den Beamten der Seehandlung und in deren Begleitung den Mietern von Schrankfächern oder den zu deren Vertretung Berechtigten gestattet.

Jedem Mieter wird von der Seehandlung außer einer Einlaßkarte in einem verschlossenen Umschlage ein Schlüsselwort überreicht, ohne dessen Kenntnis er zum Tresor nicht zugelassen wird. Er hat außerdem vor dem Betreten des Tresors vor einem Beamten seine Unterschrift abzugeben.

Die Seehandlung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Kenntnis des Schlüsselwortes in Verbindung mit dem Besitze des Schrankfachschlüssels als ausreichenden Rechtsausweis anzusehen.

6. Der Mieter kann einem Dritten das Recht zum Betreten des Tresors und zur Verfügung über das gemietete Schrankfach übertragen. Der Seehandlung ist nach Maßgabe eines von ihr gelieferten Formulars Anzeige zu erstatten. (Vgl. am Schlusse befindliches Formular.) Die Zulassung eines Dritten, der seine Unterschrift abzugeben hat und von dem Mieter persönlich vorgestellt werden muß, bedarf der Zustimmung der Seehandlung. Gegebenen Falles wird dem Dritten eine Einlaßkarte ausgehändigt werden.

Der Besitz dieser und der Schlüssel gilt der Seehandlung gegenüber als Rechtsausweis. Vor Betreten des Tresors hat der Dritte außerdem noch seine Unterschrift vor einem Beamten abzugeben und das Schlüsselwort zu nennen.

Die Seehandlung nimmt von der Zurücknahme der Zulassung eines Dritten nur Kenntnis, wenn sie ihr direkt schriftlich mitgeteilt, und die für den Dritten ausgestellte Einlaßkarte ihr zurückgegeben wird. Das Recht des Dritten zum Betreten des Tresors wird als erloschen betrachtet, wenn der Seehandlung der Tod des Mieters bekannt geworden ist. Will der Mieter, daß im Falle seines Ablebens während des Mietsverhältnisses eine bestimmte Person berechtigt sein soll, das Schrankfach zu öffnen und dessen Inhalt in Besitz zu nehmen, so hat er hiervon der Seehandlung nach Formular schriftliche Mitteilung zu machen.

Will der Mieter sich in einem einzelnen Falle durch eine Vertrauensperson vertreten lassen, so hat diese sich durch ein sie ermächtigendes, eigenhändiges Schreiben des Mieters, den Besitz der Schlüssel und durch Kenntnis des Schlüsselwortes auszuweisen.

7. Den Mietern von Schrankfächern stehen zur Vornahme der mit den niedergelegten Wertgegenständen etwa erforderlich werdenden Arbeiten (Trennung der Zinsscheine usw.) die neben dem Tresor befindlichen Räume ohne weitere Vergütung zur Verfügung.

8. Bei Ablauf des Mietsverhältnisses ist der Mieter verpflichtet, die ihm übergebenen Schlüssel zurückzustellen, andernfalls er die Kosten für die Erneuerung des Schlosses nebst Schlüssel zu tragen hat, wie er auch alle Kosten für etwaige an dem Schrankfach und dem dazu gehörigen Kasten durch seine Schuld entstandenen Beschädigungen zu erstatten hat.

9. Die Seehandlung ist berechtigt, wenn nach Beendigung des Mietsverhältnisses binnen drei Tagen nach Absendung einer Aufforderung die Schlüssel seitens des Mieters oder seiner Rechtsnachfolger nicht zurückgeliefert werden, ohne jede gerichtliche Einmischung das Schrankfach öffnen zu lassen und sich aus dessen Inhalte wegen aller Ansprüche

aus dem Mietsverhältnisse sowie wegen aller sonstigen Forderungen gegen den Mieter zu befriedigen.

Die Aufforderung gilt als gehörig ergangen, wenn sie unter der letzten Adresse, welche der Mieter der Seehandlung aufgegeben hat, an diesen mittels eingeschriebenen Briefes der Post zur Beförderung übergeben worden ist.

10. Alle Personen, welche den Tresor und den Vorraum benutzen, haben sich den im Interesse der Sicherheit getroffenen Anordnungen der Seehandlung oder ihrer für die Verwaltung des Tresors besonders bestellten Beamten zu fügen.

11. Die Seehandlung wird auf die Bewachung und die Sicherung des Tresors und der einzelnen Schrankfächer die äußerste Sorgfalt verwenden und jeden Schaden ersetzen, der durch Vernachlässigung dieser Sorgfalt entsteht.

12. Die Aufbewahrung von in Kisten, Koffern oder sonst verpackten Gegenständen, welche in den Schrankfächern nicht untergebracht werden können, erfolgt nach besonderer Vereinbarung.

Die Kiste usw. muß mit dem Namen des Hinterlegers in deutlicher Schrift bezeichnet und dergestalt versiegelt sein, daß die Eröffnung nicht ohne Verletzung der Siegel möglich ist.

Holzkisten müssen außerdem vernagelt, Metallkisten mit einem Schlosse verschlossen oder beschnürt sein. Dem Niederleger wird eine Depositalquittung (vergl. „Allgemeines" Abschn. 5) erteilt. Das Depositum kann gegen Rückgabe der quittierten Depositalquittung zurückgegeben werden. Die Legitimation des Inhabers der Depositalquittung zu prüfen, ist die Seehandlung zwar berechtigt, eine Verpflichtung dazu übernimmt sie aber nicht; sie behält sich vielmehr ausdrücklich das Recht vor, bei Lebzeiten und nach dem Tode des Hinterlegers das Depositum an jeden auszuhändigen, der ihr die Depositalquittung überbringt.

Die Seehandlung hat das Recht, jederzeit die Rücknahme des Depots zu verlangen. Wird das Depot auf die diesbezügliche Aufforderung nicht binnen vierzehn Tagen abgeholt, so erlischt die Haftpflicht der Seehandlung unbeschadet ihres Anspruchs auf Fortentrichtung der Gebühren und ihrer Befugnis, das Depot auf Gefahr und Kosten des Hinterlegers bei der öffentlichen Hinterlegungsstelle niederzulegen oder an einen gerichtlich zu bestellenden Verwalter abzugeben.

Die Seehandlung haftet nur für den wirklichen Schaden und höchstens bis zum Wertbetrage von Mark 5000. Wird für das Depot ein höherer Wert angegeben, so ist neben dem vereinbarten Lagergelde noch eine Versicherungsgebühr zu bezahlen, die für jedes angefangene Tausend des über Mark 5000 hinausgehenden Mehrwertes 20 Pfennige für das Jahr beträgt. Die Versicherungsgebühr ist auch bei Niederlegung auf kürzere Zeit mindestens für ein Jahr zu entrichten. Auch im Fall der Versicherung eines höheren Betrages, als Mark 5000 haftet die Seehandlung nur für den wirklichen Schaden.

D. Für den Kontokorrent-Verkehr.*)

1. Auf dem Kontokorrent-Konto werden alle für Rechnung des Inhabers stattfindenden An- und Verkäufe von Wertpapieren, sowie alle für seine Rechnung erfolgenden Einzahlungen und Abhebungen usw. gebucht. Selbstverständlich stehen den Inhabern

*) Anmerkung: Diejenigen Kunden, denen die Einrichtung eines Kontokorrent-Kontos nicht erwünscht sein sollte, können sich gemäß den Bedingungen B ein provisionsfreies Konto einrichten lassen.

eines Kontokorrent-Kontos hinsichtlich der Einzahlungen und Abhebungen auch alle Vorteile zu, die unseren Kunden auf Grund der übrigen Bedingungen zustehen, z. B. Giro-Überweisungen, Scheckverkehr, Kreditbriefe, Wechselinkasso, Steuerzahlungen usw.

2. Für das Guthaben werden dem Konto-Inhaber bis auf weiteres von dem auf die Einzahlungen folgenden Werktage ab 2% unter dem jeweiligen offiziellen Wechseldiskontsatze der Reichsbank, jedoch nicht mehr als 3% auf das Jahr vergütet. Für etwaige Vorschüsse der Seehandlung werden in Ermangelung anderweitiger Vereinbarung Zinsen zum jeweiligen Diskontsatze der Reichsbank, mindestens zu 4% auf das Jahr berechnet.

3. Der Kontokorrent-Konto-Inhaber bestellt mit den niedergelegten Wertpapieren Faustpfand für alle ihm jetzt oder künftig von der Seehandlung gewährten Vorschüsse und räumt ihr das Recht ein, sich, ohne gerichtliches Verfahren und ohne daß es einer Androhung oder der Einhaltung einer Frist bedarf, aus dem Pfande zu befriedigen.

4. Der Konto-Inhaber ist berechtigt, über das Guthaben in der Regel sofort zu verfügen. Höhere Beträge als Mark 50 000 ist die Seehandlung jedoch nur nach 8tägiger Frist zu zahlen verpflichtet.

5. Die der Seehandlung zustehende Provision beträgt 1/8% von der Debetseite des Kontos. Neben derselben werden für An- und Verkäufe von Wertpapieren besondere Vergütungen (Provision) nicht beansprucht, sondern nur die etwaigen baren Auslagen in Ansatz gebracht.

6. Die Seehandlung sowie der Konto-Inhaber sind berechtigt, jederzeit das Konto aufzulösen, der Konto-Inhaber jedoch nur unter den sich aus Nr. 4 ergebenden Beschränkungen.

7. Die Bestimmungen unter B Nr. 4 Abs. 2, 8 und 9 und unter C a Nr. 8 finden auch bezüglich des Kontokorrent-Verkehrs Anwendung.

E. Reisekreditbriefe, Wechselinkasso, Steuerzahlungen.

Die Seehandlung übernimmt die Ausstellung von Reisekreditbriefen auf sämtliche größeren Plätze des Auslandes, sowie das Inkasso von Wechseln auf Berlin und andere deutsche Plätze unter Berechnung mäßiger Spesen.

Für rechtzeitige Präsentation und Beibringung eines Protestes von Wechseln auf deutsche Nebenplätze übernimmt sie keine Gewähr. Sämtliche Wechsel müssen mit dem gesetzlichen Stempel versehen sein. Bei umgestempelten oder nicht richtig gestempelten Wechseln lehnt die Seehandlung die Protestverbindlichkeit ab und behält sich die Berechnung jeder durch etwaige Stempelkontraventionen entstehenden Ausgaben vor.

Die Seehandlung berichtigt für ihre Kunden auf Wunsch auch deren Steuern. Im Fall der Magistrat die Steuern bei der Seehandlung einziehen soll, würde seitens der Steuerpflichtigen beim Magistrat Antrag zu stellen sein. Formulare hierzu für Angehörige solcher Gemeinden, welche sich zu derartigen Steuerberichtigungen der Vermittlung des Berliner Kassenvereins bedienen, sind durch die Haupt-Seehandlungs-Kasse kostenfrei zu beziehen.

F. Für Mündeldepots.

Die Anlegung von Mündelgeld und die Hinterlegung von zu Mündelvermögen gehörigen Wertpapieren kann nach gesetzlichen und ministeriellen Bestimmungen bei der Seehandlung als Hinterlegungsstelle geschehen.

a. Mündelgeld-Depositenverkehr.

1. Für eingezahlte Mündelgelder werden besondere Konten eröffnet.

2. Die Verzinsung beträgt für derartige Gelder bis auf weiteres 1½ % unter dem jeweiligen offiziellen Wechseldiskontsatze der Reichsbank, jedoch nicht über 3 % auf das Jahr.

Für größere Geldbeträge, deren Rückzahlung an eine längere Kündigungsfrist gebunden ist, bleiben die Zinsbedingungen besonderer Vereinbarung vorbehalten.

3. Über die hinterlegten Gelder kann nur entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verfügt werden. Bei Mündelgeldern ist demgemäß zur Erhebung der Gelder im allgemeinen außer der Unterschrift des Vormundes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich. (§§. 1809, 1810 B. G.-B.).

4. Im übrigen finden die für den Geld-Depositenverkehr vorstehend unter B abgedruckten Bedingungen Anwendung.

b. Zu Mündelvermögen gehörige Wertpapiere.

1. Bei Übergabe der Wertpapiere ist die gerichtliche Bestallung des Vormundes oder Pflegers, bei gesetzlicher Vertretung die die Hinterlegung anordnende gerichtliche Verfügung zur Einsicht vorzulegen.

2. Erfolgt die Einlieferung der Wertpapiere ohne Zins- und Gewinnanteilscheine, aber mit den Erneuerungsscheinen (Anweisungen, Talons), so ist eine Verwaltungsgebühr von 5 Pfennig für je angefangene 1000 Mark des Nennwertes der Papiere für jedes Kalender-Vierteljahr zu entrichten. In diesem Falle ist es Sache des Vormundes, Pflegers oder gesetzlichen Vertreters, die Zinsscheinbogen rechtzeitig zu erneuern, die Ziehungs- bezw. Verlosungslisten und Bekanntmachungen über Kündigung oder Konvertierung der Papiere nachzusehen und die zur Rückzahlung gelangenden Stücke an den festgesetzten Zeitpunkten zur Einlösung zu bringen oder die Konvertierung zu besorgen, Interimsscheine in endgiltige Stücke umzutauschen, das mit den niedergelegten Papieren etwa verbundene Bezugsrecht auf neue Papiere geltend zu machen, die weiteren Einzahlungen auf nicht vollgezahlte Papiere zu leisten usw.

Die Seehandlung übernimmt für die sichere und getreue Verwahrung der Papiere die gesetzliche Gewähr, irgend welche Verwaltungs-Handlungen übt sie nicht aus.

3. Auf Antrag des Vormundes pp. übernimmt die Seehandlung neben der Verwahrung der Wertpapiere auch die Ausübung der zu 2 gedachten Verwaltungshandlungen nach Maßgabe der Bedingungen zu C a. In diesem Falle ist, gleichviel ob die Wertpapiere mit oder ohne Zins- und Gewinnanteilscheine hinterlegt werden — die Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) sind jedenfalls einzuliefern — für die Verwahrung und Verwaltung eine Verwaltungsgebühr von 7½ Pfennig für je angefangene 1000 M. des Nennwertes der Papiere für jedes Kalender-Vierteljahr zu entrichten. Für die Aufbewahrung und Verwaltung Deutscher Reichsanleihe oder Preußischer Staatsanleihe ermäßigt sich die Gebühr auf 5 Pfennig vom Tausend für jedes Kalender-Vierteljahr.

4. Über die hinterlegten Wertpapiere werden Depotscheine ausgestellt (vergl. die Bedingungen unter C a 6).

5. Die Auslieferung der hinterlegten Wertpapiere erfolgt nur gegen Rückgabe des ordnungsmäßig quittierten Depotscheines. Die Quittung hat, wo erforderlich, die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Gerichts zur Aushändigung an einen namentlich zu bezeichnenden Empfänger zu enthalten.

6. Im übrigen finden die für die Aufbewahrung von Wertpapieren vorstehend unter C a abgedruckten Bedingungen Anwendung.

Die vorstehenden Bedingungen erkenne ich hierdurch an.

................................., den ....ten.............................. 19..........

................................., den .... 190....

An die

General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät
Berlin W. 56
Markgrafenstraße 46 a.

Mit Bezug auf Punkt 6 der „Bedingungen für verschlossene Depots" erstatte ich Ihnen hiermit die Anzeige, daß ....

....

berechtigt ist, d...... von Ihnen ermietete...... Schrankfach............ Nr. .... an meiner Statt zu öffnen, bezw. zu schließen und mit dem Inhalte de......selben gleich mir selbst zu verfahren.

Indem ich ersuche, hiervon genehmigend Vermerk zu nehmen und mir für Genannte...... eine Einlaßkarte auszufertigen, teile ich mit, daß ich de......selben sodann von meinem Schlüsselwort Kenntnis geben werde.

Hochachtend

....
Unterschrift des Mieters.

....
Unterschrift des Dritten.

................................., den .... 190....

An die

General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät
Berlin W. 56
Markgrafenstraße 46 a.

Hierdurch benachrichtige ich Sie, daß ....

....

während des Mietsverhältnisses nach meinem Ableben berechtigt ist, mein Schrankfach No. .... zu öffnen und dessen Inhalt in Besitz zu nehmen.

Diese Berechtigung d............ oben Genannten ist ein integrierender Teil unseres Vertragsverhältnisses.

Hochachtend

....
Unterschrift des Mieters.

....
Unterschrift des Berechtigten.

33.

Abschlüsse der Regierungshauptkassen. Bericht vom 17. August 1903. III B. II 5290.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft zc. an die Königl. Reg. zu M. und abschriftlich an sämtliche übrigen Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Aurich und Münster zur gleichmäßigen Beachtung. III. 10 842.

Berlin, den 23. Februar 1904.

Ich habe nichts dagegen einzuwenden, daß fortan die Abschlüsse der dortigen Regierungshauptkasse von der Forstverwaltung für das erste, zweite und auch das dritte Vierteljahr des Etatsjahres in der bei den übrigen Verwaltungen üblichen vereinfachten Form aufgestellt werden, bei den einzelnen Titeln der Einnahme und Ausgabe also nur die für das Ist und die Reste bestimmten Spalten ausgefüllt werden.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Wesener.

Bauwesen.

34.

Ortspolizeiliche Vorschriften über Schneefegen, Streuen zc. Aufsicht.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft zc. an 1. die Herren Oberpräsidenten, — 2. den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, — 3. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedlungskommission zu Posen, — 4. die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin, — 5. die Herren Generalkommissions-Präsidenten, — 6. die Königlichen Regierungen, — 7. die Königliche Ministerial-Militär- und Baukommission zu Berlin, — 8. die Herren Gestüt-Dirigenten, — 9. die Herren Rektoren: a) der Königlichen Landwirtschaftlichen Hochschule hierselbst, — b) der Königlichen Tierärztlichen Hochschule hierselbst, — 10. die Herren Direktoren: a) der Königlichen Landwirtschaftlichen Akademie zu Bonn-Poppelsdorf, — b) der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, — c) der Königlichen Tierärztlichen Hochschule zu Hannover, d) des Königlichen Pomologischen Instituts zu Proskau bei Oppeln, — e) der Königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh., — 11. a) die Königliche Landesbaumschule zu Engers — zu Händen des Herrn Oberpräsidenten zu Koblenz, — b) die Verwaltung der staatlichen Rebenveredelungsanstalten und Versuchsweinberge in der Provinz Sachsen zu Freyburg a. U. — zu Händen des Herrn Oberpräsidenten zu Magdeburg, — c) die Kommission zur Aufteilung der Domäne Dahlem. — I. A a 11. II. 342. III. 16404 2. Ang. I. G a 10859.

Berlin, den 12. Januar 1904.

In einem Falle hat der Fiskus eine nicht unerhebliche Entschädigungssumme zahlen müssen, weil eine Person vor einem fiskalischen Gebäude nach einem Schneefall ausgeglitten und dadurch zu Schaden gekommen war. Dergleichen Ansprüche gegen den Fiskus lassen sich vermeiden, wenn seitens derjenigen Beamten, denen die Verwaltung fiskalischer Gebäude unterstellt ist, zuverlässige Personen mit dem nach den ortspolizeilichen Vorschriften erforderlichen Schneefegen, Streuen usw. beauftragt werden und für ihre gehörige Instruktion und Beaufsichtigung gesorgt wird. (Zu vergl. Urteil des Reichsgerichts vom 20. März 1902, deutsche Juristen-Zeitung 1902 S. 321).

Ich ersuche, veranlassen zu wollen, daß für die fiskalischen Gebäude der landwirtschaftlichen, Gestüt-, Domänen- und Forstverwaltung die erforderlichen Anordnungen alsbald getroffen werden, soweit es nicht schon geschehen ist.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. V.: Sterneberg.

Erwerbungen, Veräußerungen und Verpachtungen von Domänen- und Forstgrundstücken.

35.

Nachweisung über die bei der Forstverwaltung vorgekommenen Flächenveränderungen.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Aurich, Münster und Sigmaringen). III. 3569.

Berlin, den 15. März 1904.

Die eingereichten Nachweisungen über die bei der Forstverwaltung vorgekommenen Flächenveränderungen entsprechen in vielfachen Beziehungen nicht den zu stellenden Anforderungen. Ich bestimme daher folgendes:

1. Die aufzustellenden Nachweisungen haben sich in ihrer Einrichtung und in der Reihenfolge und Breite der Spalten genau dem beifolgenden Muster (a.) anzupassen. Es muß also enthalten: Seite 2 — Spalte 1 bis 11, Seite 3 — Spalte 12 bis 20, Seite 4 — Spalte 21 bis 28, Seite 5 — Spalte 29 bis 35.
2. Die Oberförstereien sind in der durch den Etat gegebenen Reihenfolge aufzuführen.
3. Für jede Oberförsterei hat die Eintragung der Angaben in jeder Spalte nur in einer Summe zu erfolgen.
4. Die hierzu zu gebenden Erläuterungen sind hinter der Nachweisung anzufügen. Nur ganz kurze Bemerkungen sind in Spalte 35 einzutragen.
5. In die Spalten 3 bis 6 und 7 bis 10 sind nur die durch Kauf erworbenen oder durch Verkauf abgetretenen Flächen einzutragen. Bei Tauschgeschäften etwa geleistete Mehr- oder Ausgleichs-Zahlungen sind hier nicht aufzunehmen.
6. In die Spalten 3 bis 6 und 7 bis 10 sind die Angaben aufzunehmen, sobald die Flächen dem Fiskus bezw. dem Käufer übergeben sind. In die Spalten 4 bis 6 und 8 bis 10 sind nur die auf diese bereits übergebenen Flächen entfallenden Beträge einzusetzen. Sind bei einem Kauf- oder Verkaufsgeschäfte noch nicht alle Flächen übergeben, so ist unter den Erläuterungen anzugeben, daß aus dem Kauf- oder Verkaufsgeschäfte N. N. (Min.Erlaß vom . . . . . .) noch x ha mit einem Kauf-(Verkaufs-)Preise von y Mk. in der nächsten Nachweisung erscheinen würden.

   Es darf also in einer Nachweisung kein höheres Kaufgeld enthalten sein, als auf die nachgewiesenen Flächen entfällt.
7. In der Nachweisung dürfen Zu- und Abgänge nicht gegenseitig abgeglichen werden. Die Spalte 27 muß vielmehr die Summe sämtlicher Zugänge, die Spalte 28 die sämtlicher Abgänge enthalten (mit Ausschluß der Spalten 29 und 30).
8. Auf die Angaben der Grundsteuer-Reinerträge ist erhöhte Sorgfalt zu verwenden. Die Spalten überhaupt nicht auszufüllen, ist nicht angängig.
9. Auch bei der Schlußsumme ist in Spalte 5 und 9 anzugeben, wie hoch der auf 1 ha der gesamten angekauften oder verkauften Flächen entfallende Kauf- oder Verkaufspreis ist. Die Berechnung ist auf 2 Dezimalstellen genau durchzuführen. Eine Abrundung der Durchschnittsberechnung auf volle Mark ist unzulässig.

10. Die Spalten 29 und 30 dienen nur zur Aufnahme von Flächen, die von einer Oberförsterei an eine andere Oberförsterei desselben Regierungsbezirks übergegangen sind.

Sind Flächen einer Oberförsterei an eine Oberförsterei eines anderen Regierungsbezirks übertragen, so sind diese Flächen in den Spalten 25 und 26 nachzuweisen.

11. Nach der Schlußsumme sind bei den Spalten 31 bis 34 die auf die einzelnen Inspektionen entfallenden Summen anzugeben. Dagegen hat innerhalb der Nachweisung eine inspektionsweise Aufrechnung nicht zu erfolgen.

12. Die Spalte 31 der Nachweisung ist mit derjenigen der vorhergehenden Nachweisung in Vergleich zu setzen. Der Unterschied muß der Differenz der Spalten 27 und 28 gleich sein.

13. Die Flächengrößen sind überall auf 3, die Geldbeträge auf 2 Dezimalstellen anzugeben.

14. Die Eintragungen für gemeinschaftliche usw. Waldungen sind mit roter Tinte zu machen.

15. Die Nachweisungen sind hinsichtlich ihrer rechnerischen Richtigkeit zu bescheinigen.

16. Die zu gebenden Erläuterungen haben sich auch auf etwaige Abweichungen der Spalten 3 und 4 und 7 und 8 gegen die vorgelegte Nachweisung über die gezahlten Ankaufsgelder und gegen die Forstveräußerungs-Übersicht zu beziehen. Stimmen diese Nachweisungen mit den Angaben in den Spalten 3, 4, 7 und 8 überein, so sind weitere Erläuterungen entbehrlich.

17. Begleitberichte sind nicht zu geben.

18. Die Vorlage der Nachweisungen hat pünktlich zum 15. Juli eines jeden Jahres zu erfolgen.

Zusatz für Köslin.

Die Oberförsterei Wedelsdorf ist erst vom 1. April 1903 ab an den Regierungsbezirk Stettin übergegangen.

Sie ist daher mit 4394,369 ha — Holzb. 4059,882 ha, Nichtholzb. 334,487 ha (darunter ertraglos 106,097 ha) — der Nachweisung hier wieder zugesetzt worden, da diese den Stand vom 31. März 1903 enthalten soll. Die Absetzung hat daher erst in der nächstjährigen Nachweisung zu erfolgen.

Zusatz für Minden.

Die Flächengröße soll auf 3 Dezimalstellen angegeben werden. Die Größe der Oberförsterei Altenbeken ist daher hier in der Nachweisung auf 4165,786 ha — Holzboden 4089,285 ha, Nichtholzboden 76,501 ha (darunter ertragslos 7,242 ha) — festgesetzt.

Die Schlußsumme des Regierungsbezirks stellt sich hiernach auf 36939,440 ha, und zwar Holzboden 35415,946 ha, Nichtholzboden 1523,494 ha (darunter ertraglos 545,412 ha).

Zusatz für Cassel

Die Schlußsummen der beiden Oberforstmeisterbezirke sind in einer der beiden Nachweisungen zu einer Summe des Regierungsbezirks zusammmenzusetzen. Für die Spalten 5 und 9 sind auch hierfür die auf 1 ha entfallenden Durchschnittsbeträge zu berechnen.

(Fortsetzung auf Seite 89.)

a.

Nachweisung über die bei der Forstverwaltung

Laufende Nr.	Oberförsterei	Durch Ankauf: Flächen-Zugang ha	dec.	Betrag des Kaufgeldes im ganzen ℳ	₰	durchschnittlich für 1 ha ℳ	₰	Grundsteuer-Reinertrag der angekauften Flächen ℳ	₰	Durch Verkauf (Veräußerung): Flächen-Abgang ha	dec.	Betrag des Kaufgeldes im ganzen ℳ	₰	durchschnittlich für 1 ha ℳ	₰	Grundsteuer-Reinertrag der verkauften Flächen ℳ	₰	Durch … von der Domänen-Zugang ha	dec.
1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.		11.	
1	A.	464	448	69 616	82	149	89	231	—	5	616	1573	40	280	16	20	—	—	—
2	B.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	C.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	D.	48	698	9 779	50	200	82	59	75	—	—	—	—	—	—	—	—	4	215
5	E.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	F.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	G. usw.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
zusammen		1192	972	335 951	91	281	61	818	50	5	616	1573	40	280	16	20	—	6	139

Laufende Nr.	Oberförsterei	Durch Separationen und Servitut-Abfindungen: Flächen-Zugang ha	dec.	Grundsteuer-Reinertrag der Zugangsflächen ℳ	₰	Flächen-Abgang ha	dec.	Grundsteuer-Reinertrag der abgegebenen Flächen ℳ	₰	Durch etats- und geometrische Berichtigungen sowie durch sonstige Veranlassungen: Flächen-Zugang ha	dec.	Flächen-Abgang ha	dec.	Summe: Flächen-Zugang (Spalten 3, 11, 13, 15, 19, 21, 25) ha	dec.	Flächen-Abgang (Spalten 7, 12, 14, 17, 20, 23, 26) ha	dec.
		21.		22.		23.		24.		25.		26.		27.		28.	
1	A.	38	748	45	—	30	624	36	—	—	352	61	198	771	325	188	753
2	B.	38	377	41	50	29	965	34	25	—	119	18	701	38	496	48	666
3	C.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	D.	—	—	—	—	—	—	—	—	1	047	—	—	55	001	17	563
5	E.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	F.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	519	1	721
7	G. usw.	—	—	—	—	4	136	7	06	—	—	—	—	—	—	4	136
zusammen		93	154	102	45	87	102	99	50	14	231	122	017	1 587	038	402	843
														1 184	195		

vorgekommenen Flächenveränderungen.

Abtretung an die Verwaltung Abgang ha	dec.	von anderen Verwaltungen Zugang ha	dec.	an andere Verwaltungen Abgang ha	dec.	Durch Vertauschungen: Flächen-Zugang ha	dec.	Grundsteuer-Reinertrag der Zugangsflächen M	Pf	Flächen-Abgang ha	dec.	Grundsteuer-Reinertrag der abgegebenen Flächen M	Pf	Durch gerichtliche Entscheidungen, Vergleiche und Grenzregulierungen: Flächen-Zugang ha	dec.	Flächen-Abgang ha	dec.
12.		13.		14.		15.		16.		17.		18.		19.		20.	
—	—	—	—	—	—	267	777	231	—	91	315	311	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	17	131	—	—	—	—	—	—	—	—	1	041	0	432
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	4	519	69	—	1	721	42	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	422	0	714	17	131	278	787	1030	—	169	123	366	50	1	041	0	432

	Zugang von anderen Oberförstereien des Regierungs-Bezirks ha	dec.	Abgang an andere Oberförstereien des Regierungs-Bezirks ha	dec.	Mit Berücksichtigung der nebenstehenden Flächen-Zu- und Abgänge beträgt der Gesamtflächeninhalt Ende März 1903 ha	dec.	Von dem Gesamtflächeninhalt sind zur Holzzucht bestimmt ha	dec.	nicht bestimmt ha	dec.	Darunter unnutzbar an Wegen, Gestellen, Sümpfen und Wasserstücken ha	dec.	Bemerkungen
	29.		30.		31.		32.		33.		34.		35.
	—	—	—	—	7 626	216	6 148	105	1 478	111	985	765	
	—	—	2 346	512	4 195	296	3 845	441	349	855	155	987	Spalte 30: vergl. lfd. Nr. 3, Spalte 29.
	5 098	717	—	—	5 098	717	4 786	003	312	714	49	691	Spalte 29: vgl. Spalte 30, lfd. Nr. 2 und 5.
	—	—	—	—	5 775	427	4 494	068	1 281	359	1 008	440	
	—	—	2752	205	4 782	364	4 264	284	518	080	115	491	Spalte 30: vgl. Spalte 29 zu lfd. Nr. 3.
	—	—	—	—	4 850	320	4 143	333	706	987	86	469	
	—	—	—	—	5 330	315	4 783	788	546	527	164	290	
	5 098	717	5098	717	250 660	400	192 214	079	58 446	321	37 043	940	
Nach der vorigen Nachw.					249 476	205							
also jetzt mehr:					1 184	195							
Inspektion A.					52 644	745	40 725	470	11 919	275	8 241	546	
„ B.					47 626	216	40 148	145	7 478	071	5 558	812	
„ C.					43 039	908	33 274	362	9 765	546	7 999	094	
„ D.					38 189	881	30 845	614	7 344	267	5 247	259	
„ E.					42 875	408	26 338	028	16 537	380	8 906	612	
„ F.					26 284	242	20 882	460	5 401	782	1 090	617	

Erläuterungen.

Gegen die vorgelegte Nachweisung über die für Ankäufe zu den Forsten gezahlten Kaufgelder sind hier

mehr: bei lfd. Nr. 1: 4,147 ha mit einem Kaufgelde von 7218,47 Mk., da das Kaufgeld bereits im Etatsjahre 1901 gezahlt ist, die Flächen aber erst im Etatsjahre 1902 in fiskalischen Besitz übergegangen sind. (Vergl. auch Nr. 7 der vorjährigen Nachweisung über die gezahlten Kaufgelder).

weniger: bei lfd. Nr. 1: 936 Mk. Ausgleichszahlung in dem Tauschgeschäft mit dem Gutsbesitzer W. (vergl. Spalten 15/18).

Gegen die vorgelegte Nachweisung über die Veräußerung von forstfiskalischen Grundstücken sind hier

weniger: bei lfd. Nr. 6: 136,429 ha mit einem Kaufgelde von 26656,45 Mk. Das Kaufgeld ist bereits gezahlt, die Flächen sind aber noch nicht abgetreten. (Vergl. Nr. 3 der Veräußerungs-Nachweisung.)

Lfd. Nr. 1: Spalte 15—18: Tausch mit dem Gutsbesitzer W. Min.Erl. vom 5./6. 02. — III. 2846. —
Spalte 21—24: Zusammenlegungssache von X.
Spalte 25: Geometrische Berichtigung.
Spalte 26: 61,198 ha sind an die Oberförsterei N. N. im Regierungsbezirk Y übergegangen.

Lfd. Nr. 2: Spalte 21—24: Verkoppelung von Gr.
Spalte 25/26: Etatsberichtigung.

Lfd. Nr. 4: Spalte 11: 4,215 ha sind zur Ausstattung der Försterstelle K. mit Dienstland auf den Forstetat übernommen worden. Min.Erl. vom 31./12. 02. — II. 10681/III. 18413. —
Spalte 14: An die Staatseisenbahn-Verwaltung abgetreten. Min.Erl. vom 4./1. 03. — III. 21. —
Spalte 19/20: Vergleich mit der Gemeinde Sch. zur Festlegung der Grenzen des K. Sees. Min.Erl. vom 3./4. 02. — III. 4238. —
Spalte 25: Geometrische Berichtigung.

Lfd. Nr. 6: Spalte 15—18: Tausch mit dem Besitzer Schm. zu Kr.

Lfd. Nr. 7: Spalte 23/24: Für Aufgabe der Huteberechtigung an den Besitzer Alb. abgetreten. Min.Erl. vom 5./7. 02. — III. 6341. —

Zusatz für Gumbinnen. Zu Nr. 19 und 21 der vorgelegten Nachweisung wird bemerkt, daß die Unterschiede gegen die Angaben der vorhergehenden Nachweisung in der Spalte: „Durch Etats- und geometrische Berichtigungen, sowie durch sonstige Veranlassung“ mit 0,130 ha in Abgang und 0,035 ha in Zugang nachgewiesen werden mußten. Die Nachtragung ist hier vorgenommen. Dementsprechend ist auch die Spalte: „Summe“ bei der Inspektion Goldap und in der Gesamtsumme berichtigt worden.

Zusatz für Hildesheim. Nach der Verfügung vom 3. Juli 1903 — III. 5756 — [ist auch der Flächenbestand der Forstakademie in die Nachweisung über die bei der Forstverwaltung vorgekommenen Flächenveränderungen aufzunehmen].

Zusatz für Potsdam. Nach der Verfügung vom 1. Mai 1903 — III. 10824 — [wie vor].

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: v. Bornstedt.

Statistik.

36.

Nachweisung der beschäftigten Arbeiter.

Runderlaß des Ministeriums für Landwirtschaft zc. an sämtliche Königlichen Regierungen außer Aurich, Münster und Sigmaringen. III. 13320.

Berlin, den 14. Januar 1904.

Die für das Etatsjahr 1902 aufgestellte Nachweisung der von der Staatsforstverwaltung beschäftigten Arbeiter, deren Löhne, Arbeitszeit, Krankenversicherung, Betriebsunfälle usw. (a) übersende ich der Königlichen Regierung zur Kenntnisnahme.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Wesener.

---

a.

Nach-

der von der Staatsforstverwaltung beschäftigten Arbeiter, deren Löhne, Arbeitszeit,
forstverwaltung für die Arbeiter nach den Versicherungsgesetzen gemachten Aufwen-

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk	Von der Staatsforstverwaltung beschäftigte Arbeiter: Überhaupt: Zahl	Überhaupt: Ungefähre Gesamtzahl der Arbeitstage	Nachweisung der Arbeitslöhne. Für ein Tagewerk sind im Durchschnitt vergütet worden: I. im Tagelohn: im Sommer: Männer ℳ	₰	im Sommer: Frauen ℳ	₰	im Sommer: jugendliche Arbeiter ℳ	₰	im Sommer: durchschn. tägl. Arbeitsdauer Std.		im Winter: Männer ℳ	₰	im Winter: Frauen ℳ	₰	im Winter: durchschn. tägl. Arbeitsdauer Std.		II. im Stücklohn: im Sommer: Männer ℳ	₰	II. im Stücklohn: im Winter: Männer ℳ	₰	Von der Zahl in 4 fallen auf Krankenversicherung nach den Gesetzen 1883 und 10. bei forstfiskalischen Betriebs-Krankenkassen: Zahl	Ungefähre Gesamtzahl der Arbeitstage
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.		7a.		8.		9.		9a.		10.		11.		12.	13.
1	Königsberg	13 695	948 818	1	60	—	95	—	80	10	—	1	30	—	65	7	5	2	—	1	40	—	—
2	Gumbinnen	9 754	748 743	1	67	1	—	—	78	10	—	1	36	—	82	8	—	2	14	1	65	1 463	164 302
3	Danzig	6 542	384 945	1	58	—	97	—	88	10	—	1	30	—	82	7	8	1	96	1	48	—	—
4	Marienwerd.	14 483	816 172	1	50	—	95	—	79	10	—	1	20	—	65	7	5	1	76	1	46	328	25 878
5	Potsdam	10 905	633 097	2	05	1	06	—	84	9	6	1	81	—	94	7	9	2	57	2	01	1 103	87 387
6	Frankfurt a.O.	10 358	600 604	1	71	1	—	—	79	10	—	1	42	—	85	8	—	2	—	1	84	795	60 862
7	Stettin	4 460	297 112	1	97	1	06	—	88	9	8	1	50	—	92	8	2	2	52	2	07	—	—
8	Köslin	3 715	197 337	1	50	—	96	—	91	10	—	1	25	—	82	8	—	1	92	1	54	—	—
9	Stralsund	1 229	112 478	1	92	1	15	1	03	9	8	1	58	1	01	8	1	2	74	2	30	—	—
10	Posen	6 396	367 071	1	72	—	88	—	71	9	7	1	30	—	75	7	1	2	14	1	53	—	—
11	Bromberg	6 080	371 860	1	53	—	99	—	79	10	—	1	30	—	86	7	9	2	03	1	53	—	—
12	Breslau	6 428	444 132	1	49	—	82	—	65	10	—	1	28	—	68	8	—	1	89	1	66	—	—
13	Liegnitz	1 536	101 145	1	54	—	88	—	74	9	4	1	40	—	78	8	—	2	24	1	85	—	—
14	Oppeln	5 271	402 862	1	46	—	87	—	68	10	—	1	23	—	75	7	7	1	88	1	53	—	—
15	Magdeburg	3 083	359 381	2	15	1	07	—	87	10	—	1	83	—	94	8	5	2	61	2	45	—	—
16	Merseburg	3 666	299 139	2	01	1	01	—	92	9	8	1	85	—	87	8	2	2	62	2	22	1 673	184 964
17	Erfurt	1 815	235 346	2	10	1	10	—	90	10	—	1	90	—	95	8	—	2	85	2	55	562	133 687
18	Schleswig	1 854	132 529	2	26	1	42	1	22	9	7	2	—	1	24	8	1	2	71	2	36	65	5 832
19	Hannover	1 572	128 691	2	13	1	37	1	14	9	8	1	82	1	19	8	2	2	58	2	15	—	—
20	Hildesheim	3 945	541 851	2	20	1	26	1	06	9	8	2	03	1	12	8	8	2	79	2	56	—	—
21	Lüneburg	3 218	239 168	2	08	1	30	1	08	9	9	1	86	1	15	8	2	2	54	2	21	—	—
22	Stade	740	65 120	2	22	1	49	1	15	10	—	1	83	1	34	8	—	2	72	1	99	—	—
23	Osnabrück mit Aurich	678	37 033	1	98	1	34	1	26	9	8	1	70	1	13	8	2	2	16	1	87	—	—
24	Münster und Minden	2 871	174 222	2	03	1	31	1	12	9	7	1	91	1	17	8	2	2	70	2	30	—	—
25	Arnsberg	967	76 210	2	62	1	48	1	40	9	4	2	42	1	30	8	4	3	14	2	78	—	—
26	Kassel	17 013	833 330	2	04	1	21	1	08	10	—	1	75	1	15	8	5	2	65	2	13	356	16 996
27	Wiesbaden	7 027	234 010	2	39	1	35	1	41	9	9	2	22	1	27	8	2	2	98	2	40	—	—
28	Koblenz	3 107	152 976	2	10	1	28	1	15	10	—	1	94	1	18	8	—	2	77	2	30	—	—
29	Düsseldorf	1 206	70 988	2	31	1	45	1	36	9	6	2	13	1	27	8	3	3	12	2	91	—	—
30	Köln	406	40 075	2	55	1	48	1	37	9	5	2	40	1	45	8	1	3	40	3	—	—	—
31	Trier	3 280	327 880	2	40	1	20	1	30	10	—	2	30	1	05	8	4	3	20	2	60	2 690	295 760
32	Aachen	1 983	132 616	2	15	1	35	1	20	10	—	1	95	1	20	8	—	2	70	2	30	—	—
	Summe	159 283	10 506 941	1	46	—	82	—	65	9	4	1	20	—	65	7	1	1	76	1	40	9 035	975 668
				2	62	1	49	1	41	10	—	2	42	1	45	8	8	3	40	3	—		

weisung

Krankenversicherung (Erkrankungen) und Betriebsunfälle, sowie Nachweisung der von der Staats-
dungen und der freiwillig gewährten Unterstützungen für das Etatsjahr 1902.

Spalte 3 bezw. Arbeiter mit …sicherung nach … vom 15. Juni … April 1892 bei Ortskrankenkassen, oder der Gemeindekrankenversicherung unterliegend		Erkrankungen versicherter Arbeiter						Betriebsunfälle						Freiwillige Unterstützungen von Waldarbeitern und deren Hinterbliebenen		Beiträge des Fiskus zur Unterstützung von Waldarbeitern an Kassen, die nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen errichtet sind		Außerdem sind aus dem Gnadenpensionsfonds gezahlt		Bemerkungen
		der Spalte 12			der Spalte 14															
Zahl	Ungefähre Gesamtzahl der Arbeitstage	Zahl	Aufwendungen des Forstfiskus an Beiträgen usw.		Zahl	Aufwendungen des Forstfiskus an Beiträgen usw.		Gesamtzahl	Tötungen bei Betriebsunfällen	Aufwendungen des Forstfiskus als Betriebsunternehmer		Kosten des Heilverfahrens während der ersten 13 Wochen, soweit sie den forstfiskalischen Gutsbezirken zur Last fallen								
			M	Pf		M	Pf			M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	
14.	15.	16.	17.		18.	19.		20.	21.	22.		23.		24.		25.		26.		27.
680	46 152	—	—	—	8	—	—	144	3	25 731	20	532	46	1 077	—	—	—	84	—	
743	92 358	303	4 403	96	89	1 348	60	119	—	27 006	24	1 096	97	1 150	—	—	—	513	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	79	3	12 915	54	2 350	70	533	—	—	—	126	—	
3 611	254 243	31	821	48	191	1 720	05	75	4	17 585	98	1 375	27	910	—	—	—	775	80	
4 392	296 680	138	2 755	55	198	3 509	68	118	6	26 700	03	4 580	46	1 120	—	—	—	652	82	
2 215	189 420	75	626	84	148	2 255	77	23	1	21 303	16	3 333	66	970	—	—	—	246	—	
2 929	211 577	—	—	—	291	3 543	53	78	1	15 270	88	72	92	225	—	—	—	306	—	
20	1 500	—	—	—	—	—	—	29	—	6 546	38	1 092	95	332	—	—	—	204	—	
947	100 142	—	—	—	59	794	23	26	—	—	—	—	—	165	—	—	—	—	—	
109	9 686	—	—	—	—	—	—	32	1	6 926	41	947	11	600	—	—	—	180	—	
20	1 295	—	—	—	—	—	—	40	—	1 786	85	1 167	20	400	—	—	—	—	—	
702	53 988	—	—	—	80	776	90	100	2	16 128	67	1 818	89	610	—	—	—	308	—	
370	33 527	—	—	—	76	928	14	17	—	3 922	08	101	07	150	—	268	65	—	—	
2 363	231 986	—	—	—	377	2 438	45	33	2	10 980	24	521	84	400	—	—	—	180	—	
2 556	350 549	—	—	—	291	4 121	39	46	2	10 207	36	—	—	175	—	—	—	504	—	
1 020	93 044	242	3 305	39	84	1 230	89	38	1	7 769	65	—	—	800	—	—	—	132	—	
723	88 360	221	2 861	71	82	1 527	51	74	—	7 110	48	—	—	300	—	—	—	72	—	
890	80 553	4	199	39	38	1 444	93	31	1	9 227	62	543	87	200	—	—	—	244	—	
451	57 475	—	—	—	68	1 081	92	24	1	9 413	75	65	—	500	—	—	—	—	—	
1 823	231 100	—	—	—	213	3 217	45	208	1	22 364	58	154	09	900	—	31 835	53	962	—	
794	67 618	—	—	—	47	1 273	63	54	—	9 809	85	656	32	750	—	—	—	342	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	3 171	38	—	—	190	—	—	—	—	—	
160	10 275	—	—	—	9	196	59	10	—	2 048	07	—	—	80	—	—	—	—	—	
1 240	116 389	—	—	—	125	2 090	48	42	1	8 385	99	—	—	570	—	—	—	144	—	
314	24 426	—	—	—	58	655	27	15	—	5 468	25	—	—	549	77	—	—	—	—	
10 069	514 322	78	598	13	915	6 918	80	265	3	34 148	56	1 745	36	975	—	53	31	338	—	
1 129	51 921	—	—	—	30	441	55	85	3	11 235	90	—	—	300	—	—	—	—	—	
623	31 246	—	—	—	47	546	49	38	1	8 295	20	—	—	250	—	—	—	—	—	
471	30 610	—	—	—	18	321	18	14	—	4 591	34	—	—	200	—	—	—	—	—	
256	29 517	—	—	—	30	392	—	5	—	2 308	32	—	—	100	—	—	—	—	—	
—	—	555	13 328	93	—	—	—	61	—	13 904	98	—	—	550	—	—	—	—	—	
183	17 847	—	—	—	8	140	74	19	—	3 428	32	—	—	300	—	—	—	—	—	
41 803	3 317 806	1642	28 901	37	3580	42 915	97	1952	37	365 693	26	22 156	14	16 331	77	32 157	49	6 313	62	

Verschiedenes.

37.

Kriegervereinswesen.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft 2c. an 1. die Herren Oberpräsidenten, — 2. den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, — 3. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, — 4. die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten zu Berlin, — 5. die Herren Generalkommissions-Präsidenten, — 6. die Königlichen Regierungen, — 7. die Königliche Ministerial-Militär- und Baukommission zu Berlin, — 8. die Herren Gestütdirigenten, — 9. die Herren Rektoren: a) der Königlichen Landwirtschaftlichen Hochschule hierselbst, — b) der Königlichen Tierärztlichen Hochschule hierselbst, — 10. die Herren Direktoren: a) der Königlichen Landwirtschaftlichen Akademie zu Bonn-Poppelsdorf, — b) der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, — c) der Königlichen Tierärztlichen Hochschule zu Hannover, — d) des Königlichen Pomologischen Institutes zu Proskau bei Oppeln, — e) der Königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh., — 11., a) die Königliche Landesbaumschule zu Engers — zu Händen des Herrn Ober-Präsidenten zu Koblenz, — b) die Verwaltung der staatlichen Rebenveredelungsanstalten und Versuchsweinberge in der Provinz Sachsen zu Freyburg a. U. — zu Händen des Herrn Oberpräsidenten zu Magdeburg, — 12., a) die landwirtschaftlichen Kreditinstitute, — b) die Landwirtschaftskammern und die Zentralstelle zu Sigmaringen. I. A a 39. II. 630. III. 1020.

Berlin, den 30. Januar 1904.

Der Vorstand des Preußischen Landes-Kriegerverbandes in Berlin beabsichtigt zur Förderung seiner Bestrebungen etwa 80000 Stück der Professor Dr. Westphalschen Schrift „Das Deutsche Kriegervereinswesen, seine Ziele und seine Bedeutung für den Staat“ *) durch die Königlichen Landratsämter unter Beamten, Gemeindebeamten und anderen angesehenen Personen zu verteilen.

Bei der immer wachsenden Bedeutung, welche die Organisation der Kriegervereine in der Betätigung monarchischer und vaterländischer Gesinnung sowie auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiete erringt, stelle ich anheim, die Beamten und Bediensteten im Bereiche der diesseitigen Verwaltung auf die Schrift aufmerksam zu machen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. V.: Sterneberg.

38.

Kosten der Maßnahmen zum Schutz von Reichs-Telegraphen-Leitungen gegen Fällungsbeschädigungen. Bericht vom 10. Februar d. J. Nr. 267 Fa III.

Runderlaß des Ministeriums für Landwirtschaft 2c. an die Königl. Reg. zu B. und abschriftlich an die sämtlichen übrigen Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Sigmaringen, Aurich und Münster zur Kenntnisnahme und Nachachtung. III. 2274.

Berlin, den 26. Februar 1904.

Ich vermag mich der Auffassung der Kaiserlichen Oberpostdirektion daselbst nur anzuschließen. Die Eigentümer der in der Nähe von Reichs-Telegraphen-Leitungen stehenden Bäume sind demgemäß als verpflichtet anzusehen, beim Fällen der Bäume Beschädigungen der Telegraphen-Leitungen zu verhüten und, wenn zu dem Behufe die

---

*) Berlin 1903. Im Selbstverlage des Preußischen Landes-Kriegerverbandes. Druck von Bernhard Paul, Wilhelmstraße 22a.

vorübergehende Niederlegung der Leitungen von ihnen nachgesucht wird, alle hierdurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

Die Königliche Regierung wolle hiernach verfahren und die in dem vorgetragenen Einzelfall von der Kaiserlichen Oberpostdirektion zur Erstattung liquidierten 9 Mk. 25 Pf. zahlen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
v. Podbielski.

Personalien.

39.

Veränderungen im Königl. Preuß. Forst- und Jagdverwaltungspersonal vom 1. Januar bis 31. März 1904.

I. Verwaltungsbezirk der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter:

Ordensverleihungen.

Den Roten Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

von Münch, Oberforstmeister in Berlin.

Den Roten Adler-Orden IV. Klasse:

Böhm, Domänenrat, Amtsrentmeister und Forstkassenrendant in Niegripp, Oberf. gl. N.
Otto, Amtsrat und Forstkassenrendant in Trebatsch, Oberf. Schwenow.

Den Königlichen Kronen-Orden III. Klasse:

Lorenz, Forstmeister zu Staakow, Oberf. gl. N.

Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Krakow, Forstschutzgehilfe in Vierraden, Oberf. Heinersdorf.

II. Bei der Zentral-Verwaltung:

Der Oberförster von Heydebrand und der Lasa in Königsthal, Reg.-Bez. Erfurt, ist als Hilfsarbeiter in das Ministerium einberufen worden.

III. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten:

A. Gestorben:

von Schütz, Forstmeister in Abtshagen, Reg.-Bez. Stralsund.
Rübesamen, Revierförster in Schafhaus, Oberf. und Reg.-Bez. Aurich.

B. In den Ruhestand sind getreten:

Schirmacher, Oberforstmeister in Breslau.
Wallmann, Forstmeister in Göhrde, Reg.-Bez. Lüneburg.

C. Versetzt ohne Änderung des Amtscharakters:

Hellwig, Oberforstmeister, von Erfurt nach Breslau.
Runnebaum, Oberforstmeister, von Stade nach Erfurt.

Dyhrenfurth, Oberförster, von Laska, Reg.-Bez. Marienwerder, nach Sprakensehl, Reg.-Bez. Lüneburg.

Frey, Oberförster, von Tawellningken, Reg.-Bez. Gumbinnen, nach Göhrde, Reg.-Bez. Lüneburg.

Voigt, Oberförster, von Rehberg, Reg.-Bez. Marienwerder, nach Sitzenroda, Reg.-Bez. Merseburg.

D. Befördert, bezw. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtscharakters:

Rodegra, Regierungs- und Forstrat in Danzig, ist zum Oberforstmeister mit dem Range der Ober-Regierungsräte unter Übertragung der Oberforstmeisterstelle in Stade ernannt worden.

von **Sydow**, Oberförster in Koppelsberg, Reg.-Bez. Köslin, ist zum Regierungs- und Forstrat unter Übertragung der Forstinspektion Danzig-Berent ernannt worden.

E. Zu Oberförstern wurden ernannt die Forstassessoren:

Cornelius in Koppelsberg, Reg.-Bez. Köslin.

Coß in Rehberg, Reg.-Bez Marienwerder.

Meyer, Oberleutnant im reitenden Feldjägerkorps, in Tawellningken, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Treichel, Oberleutnant im reitenden Feldjägerkorps, in Laska, Reg.-Bez. Marienwerder.

F. Der Charakter als Oberförster wurde aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Staatsdienste verliehen dem Forstassessor:

Ewers.

G. Als einstweiliger Revierverwalter wurde berufen der Forstassessor:

Wagenhoff nach Königsthal, Reg.-Bez. Erfurt.

H. Als Hilfsarbeiter bei einer Regierung wurde berufen der Forstassessor:

Wegener nach Breslau.

I. Als Revierförster auf Probe wurde berufen der Förster:

Abendroth auf die Revierförsterstelle Grafenbrück, Oberf. Biesenthal, Reg.-Bez. Potsdam.

K. Den Charakter als Hegemeister erhielten die Förster:

Asche in Karrenzien, Oberf. Karrenzien, Reg.-Bez. Lüneburg.
Beer in Adelerwald, Oberf. und Reg.-Bez. Trier.
Bertram in Hüttchen, Oberf. Korschin, Reg.-Bez. Bromberg.
Bockenhagen in Mühlheide, Oberf. Rohrwiese, Reg.-Bez. Marienwerder.
Brosius in Harleshausen, Oberf. Kirchditmold, Reg.-Bez. Kassel.
Busse in Wiebeck, Oberf. Medingen, Reg.-Bez. Lüneburg.
Eckert in Wolfsheide, Oberf. Rehhof, Reg.-Bez. Marienwerder.
Enge in Lochau, Oberf. Glinke, Reg.-Bez. Bromberg.
Fincke in Lengers, Oberf. Heringen, Reg.-Bez. Kassel.
Frischkorn in Ottweiler, Oberf. St. Wendel, Reg.-Bez. Trier.
Gärtner in Forsthaus Einsiedel, Oberf. Reichenau, Reg.-Bez. Liegnitz.
Gombert in Alt-Hattendorf, Oberf. Immichenhain, Reg.-Bez. Kassel.
Graßhof in Starlin, Oberf. Lonkorsz, Reg.-Bez. Marienwerder.
Haberland in Gorin, Oberf. Schönwalde, Reg.-Bez. Potsdam.

Harlfinger in Tobiashaus, Oberf. Saarburg, Reg.-Bez. Trier.
Hartmann in Forsthaus Heckholzhausen, Oberf. Merenberg, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Hellwig in Hausen, Oberf. Salmünster, Reg.-Bez. Kassel.
Hochhäusler in Speckwinkel, Oberf. Mengsberg, Reg.-Bez. Kassel.
Hoppe in Netra, Oberf. Reichensachsen, Reg.-Bez. Kassel.
Hoyer in Hardenborstel, Oberf. Neubruchhausen, Reg.-Bez. Hannover.
Krug in Wildhaus, Oberf. Gahrenberg, Reg.-Bez. Kassel.
Kurtzins in Ahlden, Oberf. Walsrode, Reg.-Bez. Lüneburg.
Kurtzleben in Höchst, Oberf. Kassel, Reg.-Bez. Kassel.
Kurz in Roda, Oberf. Wolkersdorf, Reg.-Bez. Kassel.
Küch in Hessenstein, Oberf. Frankenau, Reg.-Bez. Kassel.
Kühne in Beber, Oberf. Hameln, Reg.-Bez. Hannover.
Künne in Schoo, Oberf. und Reg.-Bez. Aurich.
Lange in Neuwirthshaus, Oberf. Wolfgang, Reg.-Bez. Kassel.
Liebig in Ullersdorf, Oberf. Ullersdorf, Reg.-Bez. Liegnitz.
Lorengel in Haselstein, Oberf. Mackenzell, Reg.-Bez. Kassel.
Müller in Lamboybrück, Oberf. Wolfgang, Reg.-Bez. Kassel.
Müller in Kehrenbach, Oberf. Melsungen, Reg.-Bez. Kassel.
Mülverstedt in Ebertshausen, Oberf. Dietzhausen, Reg.-Bez. Erfurt.
Nürnberg in Klausheide, Oberf. Altruppin, Reg.-Bez. Potsdam.
Posse in Roda, Oberf. Rosenthal, Reg.-Bez. Kassel.
Richter in Neudorf, Oberf. Kirschgrund, Reg.-Bez. Bromberg.
Roge in Altfeld, Kloster-Oberf. Goslar, Forstverwaltungsbezirk der Reg. in Hannover.
Röder in Eberstein, Oberf. Neunkirchen, Reg.-Bez. Trier.
Sabiel in Lingen, Oberf. Lingen, Reg.-Bez. Osnabrück.
Sagner in Forsthaus Oberwald, Oberf. Tschiefer, Reg.-Bez. Liegnitz.
Scheuermann in Langenthal, Oberf. Karlshafen, Reg.-Bez. Kassel.
Schmücke in Barsinghausen, Kloster-Oberf. Wennigsen, Forstverwaltungsbezirk der Regierung in Hannover.
Schmüser in Gottsbüren, Oberf. Gottsbüren, Reg.-Bez. Kassel.
Schnell in Falkenbach, Oberf. Niederaula, Reg.-Bez. Kassel.
Schröder in Wellerode, Oberf. Wellerode, Reg.-Bez. Kassel.
Schröder in Forsthaus Wendegrund, Oberf. Rotenburg-Lüdersdorf, Reg.-Bez. Kassel.
Siebmann in Burgjoß, Oberf. Burgjoß, Reg.-Bez. Kassel.
Streich in Störitzsee, Oberf. Erkner, Reg.-Bez. Potsdam.
Tackmann in Burgwall, Oberf. Zehdenick, Reg.-Bez. Potsdam.
Trebs in Anzefahr, Oberf. Rauschenberg, Reg.-Bez. Kassel.
Virneburg in Oberrode, Oberf. Großenlüder, Reg.-Bez. Kassel.
Vollmer in Ebstorf, Oberf. Ebstorf, Reg.-Bez. Lüneburg.
Werner in Forsthaus Chausseehaus, Oberf. Chausseehaus, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Westram in Bonsbeuern, Oberf. Wittlich, Reg.-Bez. Trier.

L. Forstkassenbeamte:

Die Forstkassenrendanten Knorr in Heinrichswalde, Reg.-Bez. Gumbinnen und Rechnungsrat Pohl in Bietz, Reg.-Bez. Frankfurt a. O., sind gestorben.

Dem Förster Weidmann ist die probeweise Verwaltung der Forstkasse in Heinrichswalde, Reg.-Bez. Gumbinnen, übertragen worden.

M. Verwaltungs-Änderungen:

Im Reg.-Bez. Stettin: Dem Schutzbezirke Klein-Ziegenort, Oberf. Ziegenort, ist der Name Herzberg beigelegt worden.

Im Reg.-Bez. Kassel: Der Schutzbezirk Dünkelrode, Oberf. Hersfeld-Wippershain, ist künftig Schutzbezirk Wüstefeld zu nennen.

Im Reg.-Bez. Düsseldorf: Der bisherige Schutzbezirk Schermbeck in der Oberf. Hiesfeld ist fortan Damm zu benennen.

40.

Ordens-Verleihungen an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Januar bis 31. März 1904.

Der Rote Adler-Orden IV. Klasse:

Kalk, Regierungs- und Forstrat in Hannover.
Wrobel, Regierungs- und Forstrat, Hilfsarbeiter bei der Zentralverwaltung.
Dr. Hornberger, Professor an der Forst-Akademie Hann.-Münden.
Dr. Martin, Professor an der Forstakademie Eberswalde.
Dr. Schwappach, Professor an der Forstakademie Eberswalde.
Appenroth, Forstmeister in Altruppin, Reg.-Bez. Potsdam.
Banning, Forstmeister in Rieth, Reg.-Bez. Stettin.
Bremer, Forstmeister in Rogelwitz, Reg.-Bez. Breslau.
Cusig, Forstmeister in Stoberau, Reg.-Bez. Breslau.
Danckelmann, Forstmeister in Kleve, Reg.-Bez. Düsseldorf.
Eyser, Forstmeister in Neustettin, Reg.-Bez. Köslin.
Oppermann, Forstmeister in Liebenwalde, Reg.-Bez. Potsdam.
Schrage, Forstmeister in Astrawischken, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Der Kronen-Orden II. Klasse:

Wesener, Oberlandforstmeister.
Schirmacher, Oberforstmeister in Breslau (beim Übertritt in den Ruhestand).
Wallmann, Forstmeister in Göhrde, Reg.-Bez. Lüneburg (beim Eintritt in den Ruhestand).

Der Kronen-Orden III. Klasse:

Graf Bethusy-Huc, Oberforstmeister in Potsdam.
Graßhoff, Oberforstmeister in Osnabrück.
Wolff, Oberforstmeister in Hildesheim.

Der Kronen-Orden IV. Klasse:

Heimbs, Revierförster in Sorsum, Oberf. Diekholzen, Reg.-Bez. Hildesheim.
Meyer, Revierförster in Kalbe, Kloster-Revierförsterei Burgsittensen, Forstverwaltungsbezirk der Regierung in Hannover.
Bergemann, Hegemeister in Naderkau, Oberf. Rothehaus, Reg.-Bez. Merseburg (beim Übertritt in den Ruhestand).
Hinrichsen, Hegemeister in Tremmerup, Oberf. Flensburg, Reg.-Bez. Schleswig (beim Übertritt in den Ruhestand).

Kurts, Hegemeister in Lautenthal, Oberf. Lautenthal, Reg.-Bez. Hildesheim.
Malkewitz, Hegemeister in Lautenthal, Oberf. Lautenthal, Reg.-Bez. Hildesheim (beim Übertritt in den Ruhestand).
Bühmann, Förster a. D., Wildmeister, in Rebberlah bei Eschelde, Reg.-Bez. Lüneburg.

Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Hasselmann, Waldwärter in Sondermühlen, Oberf. Palsterkamp, Reg.-Bez. Osnabrück.
Röttger, Forstschutzgehilfe in Hamwiede, Kreis Fallingbostel, Reg.-Bez. Lüneburg (beim Übertritt in den Ruhestand).
Krakow, Amtsdiener und Forstschutzgehilfe in Vierraden, Kreis Angermünde, Reg.-Bez. Potsdam.
Luttat, stellvertretender Gutsvorsteher in Neu-Heidendorf, Kreis Labiau, Reg.-Bez. Königsberg.
Hönow, Holzhauermeister in Friedrichsbauhof, Kreis Teltow, Reg.-Bez. Potsdam.
Irmen, Holzhauermeister in Bleckhausen, Kreis Daun, Reg.-Bez. Trier.
Knieschke, Holzhauermeister in Steinkirchen, Kreis Lübben, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Femke, Holzhauermeister in Stettin.
Müller, Holzhauermeister in Salm, Kreis Daun, Reg.-Bez. Trier.
Wenzel, Holzhauermeister in Sarlowitz, Kreis Neiße, Reg.-Bez. Oppeln.
Meier, Oberholzhauer in Gestorf, Kreis Springe, Reg.-Bez. Hannover.
Schneider, Waldvorarbeiter in Röddenau, Kreis Frankenberg, Reg.-Bez. Kassel.
Ulbrich, Waldarbeiter in Annarode, Mansfelder Gebirgskreis, Reg.-Bez. Merseburg.
Wollmach, Holzhauer in Werder, Kreis Beeskow-Storkow, Reg.-Bez. Potsdam.

Die Erlaubnis zur Anlegung eines fremden Ordens erhielten:

von dem Borne, Forstassessor, Oberleutnannt im reitenden Feldjägerkorps, des russischen St.-Annen-Ordens III. Klasse.
Koch, Forstassessor, Oberleutnant im reitenden Feldjägerkorps, des Großh. Türkischen Osmanié-Ordens IV. Klasse.
v. Harling, Forstassessor, des Ehrenkreuzes IV. Klasse des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Hausordens.

Personalnachrichten aus Elsaß-Lothringen.

Juli 1903 bis März 1904.

I. **Gestorben:** Forstmeister **Müller**-Saarburg i. Lothr.
II. **In den Ruhestand versetzt:** Forstmeister **Thielmann**-Bitsch (Obf. Lemberg) unter Verleihung des Roten Adler-Ordens III. Kl. mit der Schleife.
III. **Den Titel Forstmeister mit dem Range der Räte IV. Klasse erhielten** die Kaiserl. Oberförster **Schroeder** II, Saarunion, — **Glasmacher**, Münster, — **Zwilling**, Dieuze, — **Martzolf**, Metz, — **Fuchs**, Lützelstein.
IV. **Ernannt** zu Kaiserl. Oberförstern: die Forstassessoren **Freih. v. d. Goltz** in Albesdorf, **Schaubach** in Bitsch (Obf. Lemberg), **Dietz** in Lützelstein (Nord).
V. **Versetzt:** Oberförster **Hardt** von Lützelstein (Nord) nach Saarburg.
VI. **Ausgezeichnet:** Reg.- u. Forstrat **Touraine**-Metz mit dem Kronen-Orden III. Kl., Forstmeister **Kautzsch**-Selz u. Oberförster **Stobbe**-Forsthaus Haslach mit dem Roten Adlerorden IV. Kl

---

a.

Nachweisung über die bei der Forstverwaltung

Laufende Nr.	Oberförsterei	Durch Ankauf: Flächen-Zugang		Betrag des Kaufgeldes: im ganzen		Betrag des Kaufgeldes: durchschnittlich für 1 ha		Grundsteuer-Reinertrag der angekauften Flächen		Durch Verkauf (Veräußerung): Flächen-Abgang		Betrag des Kaufgeldes: im ganzen		Betrag des Kaufgeldes: durchschnittlich für 1 ha		Grundsteuer-Reinertrag der verkauften Flächen		Durch von der Domänen-Zugang	
		ha	dec.	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ha	dec.	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ha	dec.
1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.		11.	
1	A.	464	448	69 616	82	149	89	231	—	5	616	1573	40	280	16	20	—	—	—
2	B.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	C.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	D.	48	698	9 779	50	200	82	59	75	—	—	—	—	—	—	—	—	4	215
5	E.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	F.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	G.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	usw.																		
zusammen		1192	972	335 951	91	281	61	818	50	5	616	1573	40	280	16	20	—	6	139

Laufende Nr.	Oberförsterei	Durch Separationen und Servitut-Abfindungen: Flächen-Zugang		Grundsteuer-Reinertrag der Zugangsflächen		Flächen-Abgang		Grundsteuer-Reinertrag der abgegebenen Flächen		Durch etats- und geometrische Berichtigungen sowie durch sonstige Veranlassungen: Flächen-Zugang		Flächen-Abgang		Summe: Flächen-Zugang (Spalten 3, 11, 13, 15, 19, 21, 25)		Flächen-Abgang (Spalten 7, 12, 14, 17, 20, 23, 26)	
		ha	dec.	ℳ	₰	ha	dec.	ℳ	₰	ha	dec.	ha	dec.	ha	dec.	ha	dec.
		21.		22.		23.		24.		25.		26.		27.		28.	
1	A.	38	748	45	—	30	624	36	—	—	352	61	198	771	325	188	753
2	B.	38	377	41	50	29	965	34	25	—	119	18	701	38	496	48	666
3	C.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	D.	—	—	—	—	—	—	—	—	1	047	—	—	55	001	17	563
5	E.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	F.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	519	1	721
7	G.	—	—	—	—	4	136	7	06	—	—	—	—	—	—	4	136
	usw.																
zusammen		93	154	102	45	87	102	99	50	14	231	122	017	1 587	038	402	843
														1 184	195		

Regierungbezirk N. N.

Etatsjahr 1902.

vorgekommenen Flächenveränderungen.

Abtretung an die Verwaltung Abgang		von anderen Verwaltungen Zugang		an andere Verwaltungen Abgang		Durch Vertauschungen: Flächen-Zugang		Grundsteuer-Reinertrag der Zugangsflächen		Flächen-Abgang		Grundsteuer-Reinertrag der abgegebenen Flächen		Durch gerichtliche Entscheidungen, Vergleiche und Grenzregulierungen: Flächen-Zugang		Flächen-Abgang	
ha	dec.	ha	dec.	ha	dec.	ha	dec.	ℳ	₰	ha	dec.	ℳ	₰	ha	dec.	ha	dec.
12.		13.		14.		15.		16.		17.		18.		19.		20.	
—	—	—	—	—	—	267	777	231	—	91	315	311	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	17	131	—	—	—	—	—	—	—	—	1	041	0	432
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	4	519	69	—	1	721	42	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	422	0	714	17	131	278	787	1030	—	169	123	366	50	1	041	0	432

Zugang von anderen Oberförstereien des Regierungs-Bezirks		Abgang an andere Oberförstereien des Regierungs-Bezirks		Mit Berücksichtigung der nebenstehenden Flächen-Zu- und Abgänge beträgt der Gesamtflächeninhalt Ende März 1903		Von dem Gesamtflächeninhalt sind zur Holzzucht bestimmt		nicht bestimmt		Darunter unnutzbar an Wegen, Gestellen, Sümpfen und Wasserstücken		Bemerkungen
ha	dec.	ha	dec.	ha	dec.	ha	dec.	ha	dec.	ha	dec.	
29.		30.		31.		32.		33.		34.		35.
—	—	—	—	7 626	216	6 148	105	1 478	111	985	765	
—	—	2346	512	4 195	296	3 845	441	349	855	155	987	Spalte 30: vergl. lfd. Nr. 3, Spalte 29.
5 098	717	—	—	5 098	717	4 786	003	312	714	49	691	Spalte 29: vgl. Spalte 30, lfd. Nr. 2 und 5.
—	—	—	—	5 775	427	4 494	068	1 281	359	1 008	440	
—	—	2752	205	4 782	364	4 264	284	518	080	115	491	Spalte 30: vgl. Spalte 29 zu lfd. Nr. 3.
—	—	—	—	4 850	320	4 143	333	706	987	86	469	
—	—	—	—	5 330	315	4 783	788	546	527	164	290	
5 098	717	5098	717	250 660	400	192 214	079	58 446	321	37 043	940	
Nach der vorigen Nachw.				249 476	205							
also jetzt mehr:				1 184	195							
Inspektion A.				52 644	745	40 725	470	11 919	275	8 241	546	
„ B.				47 626	216	40 148	145	7 478	071	5 558	812	
„ C.				43 039	908	33 274	362	9 765	546	7 999	094	
„ D.				38 189	881	30 845	614	7 344	267	5 247	259	
„ E.				42 875	408	26 338	028	16 537	380	8 906	612	
„ F.				26 284	242	20 882	460	5 401	782	1 090	617	

Erläuterungen.

Gegen die vorgelegte Nachweisung über die für Ankäufe zu den Forsten gezahlten Kaufgelder sind hier

mehr: bei lfd. Nr. 1: 4,147 ha mit einem Kaufgelde von 7218,47 Mk., da das Kaufgeld bereits im Etatsjahre 1901 gezahlt ist, die Flächen aber erst im Etatsjahre 1902 in fiskalischen Besitz übergegangen sind. (Vergl. auch Nr. 7 der vorjährigen Nachweisung über die gezahlten Kaufgelder).

weniger: bei lfd. Nr. 1: 936 Mk. Ausgleichszahlung in dem Tauschgeschäft mit dem Gutsbesitzer W. (vergl. Spalten 15/18).

Gegen die vorgelegte Nachweisung über die Veräußerung von forstfiskalischen Grundstücken sind hier

weniger: bei lfd. Nr. 6: 136,429 ha mit einem Kaufgelde von 26656,45 Mk. Das Kaufgeld ist bereits gezahlt, die Flächen sind aber noch nicht abgetreten. (Vergl. Nr. 3 der Veräußerungs-Nachweisung.)

Lfd. Nr. 1: Spalte 15—18: Tausch mit dem Gutsbesitzer W. Min.Erl. vom 5./6. 02. — III. 2846. —
Spalte 21—24: Zusammenlegungssache von X.
Spalte 25: Geometrische Berichtigung.
Spalte 26: 61,198 ha sind an die Oberförsterei N. N. im Regierungsbezirk Y übergegangen.

Lfd. Nr. 2: Spalte 21—24: Verkoppelung von Gr.
Spalte 25/26: Etatsberichtigung.

Lfd. Nr. 4: Spalte 11: 4,215 ha sind zur Ausstattung der Försterstelle K. mit Dienstland auf den Forstetat übernommen worden. Min.Erl. vom 31./12. 02. — II. 10681/III. 18413. —
Spalte 14: An die Staatseisenbahn-Verwaltung abgetreten. Min.Erl. vom 4./1. 03. — III. 21. —
Spalte 19/20: Vergleich mit der Gemeinde Sch. zur Festlegung der Grenzen des K. Sees. Min.Erl. vom 3./4. 02. — III. 4238. —
Spalte 25: Geometrische Berichtigung.

Lfd. Nr. 6: Spalte 15—18: Tausch mit dem Besitzer Schm. zu Kr.

Lfd. Nr. 7: Spalte 23/24: Für Aufgabe der Huteberechtigung an den Besitzer Alb. abgetreten. Min.Erl. vom 5./7. 02. — III. 6341. —

Zusatz für Gumbinnen. Zu Nr. 19 und 21 der vorgelegten Nachweisung wird bemerkt, daß die Unterschiede gegen die Angaben der vorhergehenden Nachweisung in der Spalte: „Durch Etats- und geometrische Berichtigungen, sowie durch sonstige Veranlassung“ mit 0,130 ha in Abgang und 0,035 ha in Zugang nachgewiesen werden mußten. Die Nachtragung ist hier vorgenommen. Dementsprechend ist auch die Spalte: „Summe“ bei der Inspektion Goldap und in der Gesamtsumme berichtigt worden.

Zusatz für Hildesheim. Nach der Verfügung vom 3. Juli 1903 — III. 5756 — [ist auch der Flächenbestand der Forstakademie in die Nachweisung über die bei der Forstverwaltung vorgekommenen Flächenveränderungen aufzunehmen].

Zusatz für Potsdam. Nach der Verfügung vom 1. Mai 1903 — III. 10824 — [wie vor].

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: v. Borustedt.

Statistik.

36.

Nachweisung der beschäftigten Arbeiter.

Runderlaß des Ministeriums für Landwirtschaft zc. an sämtliche Königlichen Regierungen außer Aurich, Münster und Sigmaringen. III. 18 320.

Berlin, den 14. Januar 1904.

Die für das Etatsjahr 1902 aufgestellte Nachweisung der von der Staatsforstverwaltung beschäftigten Arbeiter, deren Löhne, Arbeitszeit, Krankenversicherung, Betriebsunfälle usw. (a) übersende ich der Königlichen Regierung zur Kenntnisnahme.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Wesener.

---

a.

Nach-

der von der Staatsforstverwaltung beschäftigten Arbeiter, deren Löhne, Arbeitszeit, forstverwaltung für die Arbeiter nach den Versicherungsgesetzen gemachten Aufwen-

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk	Von der Staatsforstverwaltung beschäftigte Arbeiter: Überhaupt: Zahl	Überhaupt: Ungefähre Gesamtzahl der Arbeitstage	Nachweisung der Arbeitslöhne. Für ein Tagewerk sind im Durchschnitt vergütet worden: I. im Tagelohn, im Sommer: Männer ℳ	Männer ₰	Frauen ℳ	Frauen ₰	jugendliche Arbeiter ℳ	jugendliche Arbeiter ₰	durchschn. tägl. Arbeitsdauer Std.		im Winter: Männer ℳ	Männer ₰	Frauen ℳ	Frauen ₰	durchschn. tägl. Arbeitsdauer Std.		II. im Stücklohn, Männer: im Sommer ℳ	im Sommer ₰	im Winter ℳ	im Winter ₰	Von der Zahl in 4 fallen auf Krankenver- den Gesetzen 1883 und 10. bei forstfiskalischen Betriebs-Krankenkassen: Zahl	Ungefähre Gesamtzahl der Arbeitstage
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.		7 a.		8.		9.		9 a.		10.		11.		12.	13.
1	Königsberg	13 695	948 818	1	60	—	95	—	80	10	—	1	30	—	65	7	5	2	—	1	40	—	—
2	Gumbinnen	9 754	748 743	1	67	1	—	—	78	10	—	1	36	—	82	8	—	2	14	1	65	1 463	164 302
3	Danzig	6 542	384 945	1	58	—	97	—	88	10	—	1	30	—	82	7	8	1	96	1	48	—	—
4	Marienwerd.	14 483	816 172	1	50	—	95	—	79	10	—	1	20	—	65	7	5	1	76	1	46	328	25 878
5	Potsdam	10 905	633 097	2	05	1	06	—	84	9	6	1	81	—	94	7	9	2	57	2	01	1 103	87 387
6	Frankfurt a.O.	10 358	600 604	1	71	1	—	—	79	10	—	1	42	—	85	8	—	2	—	1	84	795	60 862
7	Stettin	4 460	297 112	1	97	1	06	—	88	9	8	1	50	—	92	8	2	2	52	2	07	—	—
8	Köslin	3 715	197 337	1	50	—	96	—	91	10	—	1	25	—	82	8	—	1	92	1	54	—	—
9	Stralsund	1 229	112 478	1	92	1	15	1	03	9	8	1	58	1	01	8	1	2	74	2	30	—	—
10	Posen	6 396	367 071	1	72	—	88	—	71	9	7	1	30	—	75	7	1	2	14	1	53	—	—
11	Bromberg	6 080	371 860	1	53	—	99	—	79	10	—	1	30	—	86	7	9	2	03	1	53	—	—
12	Breslau	6 428	444 132	1	49	—	82	—	65	10	—	1	28	—	68	8	—	1	89	1	66	—	—
13	Liegnitz	1 536	101 145	1	54	—	88	—	74	9	4	1	40	—	78	8	—	2	24	1	85	—	—
14	Oppeln	5 271	402 862	1	46	—	87	—	68	10	—	1	23	—	75	7	7	1	88	1	53	—	—
15	Magdeburg	3 083	359 381	2	15	1	07	—	87	10	—	1	83	—	94	8	5	2	61	2	45	—	—
16	Merseburg	3 666	299 139	2	01	1	01	—	92	9	8	1	85	—	87	8	2	2	62	2	22	1 673	184 964
17	Erfurt	1 815	235 346	2	10	1	10	—	90	10	—	1	90	—	95	8	—	2	85	2	55	562	133 687
18	Schleswig	1 854	132 529	2	26	1	42	1	22	9	7	2	—	1	24	8	1	2	71	2	36	65	5 832
19	Hannover	1 572	128 691	2	13	1	37	1	14	9	8	1	82	1	19	8	2	2	58	2	15	—	—
20	Hildesheim	3 945	541 851	2	20	1	26	1	06	9	8	2	03	1	12	8	8	2	79	2	56	—	—
21	Lüneburg	3 218	239 168	2	08	1	30	1	08	9	9	1	86	1	15	8	2	2	54	2	21	—	—
22	Stade	740	65 120	2	22	1	49	1	15	10	—	1	83	1	34	8	—	2	72	1	99	—	—
23	Osnabrück mit Aurich	678	37 033	1	98	1	34	1	26	9	8	1	70	1	13	8	2	2	16	1	87	—	—
24	Münster und Minden	2 871	174 222	2	03	1	31	1	12	9	7	1	91	1	17	8	2	2	70	2	30	—	—
25	Arnsberg	967	76 210	2	62	1	48	1	40	9	4	2	42	1	30	8	4	3	14	2	78	—	—
26	Kassel	17 013	833 330	2	04	1	21	1	08	10	—	1	75	1	15	8	5	2	65	2	13	356	16 996
27	Wiesbaden	7 027	234 010	2	39	1	35	1	41	9	9	2	22	1	27	8	2	2	98	2	40	—	—
28	Koblenz	3 107	152 976	2	10	1	28	1	15	10	—	1	94	1	18	8	—	2	77	2	30	—	—
29	Düsseldorf	1 206	70 988	2	31	1	45	1	36	9	6	2	13	1	27	8	3	3	12	2	91	—	—
30	Köln	406	40 075	2	55	1	48	1	37	9	5	2	40	1	45	8	1	3	40	3	—	—	—
31	Trier	3 280	327 880	2	40	1	20	1	30	10	—	2	30	1	05	8	4	3	20	2	60	2 690	295 760
32	Aachen	1 983	132 616	2	15	1	35	1	20	10	—	1	95	1	20	8	—	2	70	2	30	—	—
	Summe	159 283	10 506 941	1	46	—	82	—	65	9	4	1	20	—	65	7	1	1	76	1	40	9 035	975 668
				2	62	1	49	1	41	10	—	2	42	1	45	8	8	3	40	3	—		

weisung
Krankenversicherung (Erkrankungen) und Betriebsunfälle, sowie Nachweisung der von der Staats-bungen und der freiwillig gewährten Unterstützungen für das Etatsjahr 1902.

Spalte 3 bezw. Arbeiter mit sicherung nach vom 15. Juni April 1892 bei Ortskrankenkassen, oder der Gemeindekrankenversicherung unterliegend: Zahl	Ungefähre Gesamtzahl der Arbeitstage	Erkrankungen versicherter Arbeiter, der Spalte 12: Zahl	Aufwendungen des Forstfiskus an Beiträgen usw.		Erkrankungen versicherter Arbeiter, der Spalte 14: Zahl	Aufwendungen des Forstfiskus an Beiträgen usw.		Betriebsunfälle: Gesamtzahl	Tötungen bei Betriebsunfällen	Aufwendungen des Forstfiskus als Betriebsunternehmer		Kosten des Heilverfahrens während der ersten 13 Wochen, soweit sie den forstfiskalischen Gutsbezirken zur Last fallen		Freiwillige Unterstützungen von Waldarbeitern und deren Hinterbliebenen		Beiträge des Fiskus zur Unterstützung von Waldarbeitern an Kassen, die nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen errichtet sind		Außerdem sind aus dem Gnadenpensionsfonds gezahlt		Bemerkungen
			M	₰		M	₰			M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	
14.	15.	16.	17.		18.	19.		20.	21.	22.		23.		24.		25.		26.		27.
680	46 152	—	—	—	8	—	—	144	3	25 731	20	532	46	1 077	—	—	—	84	—	
743	92 358	303	4 403	96	89	1 348	60	119	—	27 006	24	1 096	97	1 150	—	—	—	513	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	79	3	12 915	54	2 350	70	533	—	—	—	126	—	
3 611	254 243	31	821	48	191	1 720	05	75	4	17 585	98	1 375	27	910	—	—	—	775	80	
4 392	296 680	138	2 755	55	198	3 509	68	118	6	26 700	03	4 580	46	1 120	—	—	—	652	82	
2 215	189 420	75	626	84	148	2 255	77	23	1	21 303	16	3 333	66	970	—	—	—	246	—	
2 929	211 577	—	—	—	291	3 543	53	78	1	15 270	88	72	92	225	—	—	—	306	—	
20	1 500	—	—	—	—	—	—	29	—	6 546	38	1 092	95	332	—	—	—	204	—	
947	100 142	—	—	—	59	794	23	26	—	—	—	—	—	165	—	—	—	—	—	
109	9 686	—	—	—	—	—	—	32	1	6 926	41	947	11	600	—	—	—	180	—	
20	1 295	—	—	—	—	—	—	40	—	1 786	85	1 167	20	400	—	—	—	—	—	
702	53 988	—	—	—	80	776	90	100	2	16 128	67	1 818	89	610	—	—	—	308	—	
370	33 527	—	—	—	76	928	14	17	—	3 922	08	101	07	150	—	268	65	—	—	
2 363	231 986	—	—	—	377	2 438	45	33	2	10 980	24	521	84	400	—	—	—	180	—	
2 556	350 549	—	—	—	291	4 121	39	46	2	10 207	36	—	—	175	—	—	—	504	—	
1 020	93 044	242	3 305	39	84	1 230	89	38	1	7 769	65	—	—	800	—	—	—	132	—	
723	88 360	221	2 861	71	82	1 527	51	74	—	7 110	48	—	—	300	—	—	—	72	—	
890	80 553	4	199	39	38	1 444	93	31	1	9 227	62	543	87	200	—	—	—	244	—	
451	57 475	—	—	—	68	1 081	92	24	1	9 413	75	65	—	500	—	—	—	—	—	
1 823	231 100	—	—	—	213	3 217	45	208	1	22 364	58	154	09	900	—	31 835	53	962	—	
794	67 618	—	—	—	47	1 273	63	54	—	9 809	85	656	32	750	—	—	—	342	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	3 171	38	—	—	190	—	—	—	—	—	
160	10 275	—	—	—	9	196	59	10	—	2 048	07	—	—	80	—	—	—	—	—	
1 240	116 389	—	—	—	125	2 090	48	42	1	8 385	99	—	—	570	—	—	—	144	—	
314	24 426	—	—	—	58	655	27	15	—	5 468	25	—	—	549	77	—	—	—	—	
10 069	514 322	78	598	13	915	6 918	80	265	3	34 148	56	1 745	36	975	—	53	31	338	—	
1 129	51 921	—	—	—	30	441	55	85	3	11 235	90	—	—	300	—	—	—	—	—	
623	31 246	—	—	—	47	546	49	38	1	8 295	20	—	—	250	—	—	—	—	—	
471	30 610	—	—	—	18	321	18	14	—	4 591	34	—	—	200	—	—	—	—	—	
256	29 517	—	—	—	30	392	—	5	—	2 308	32	—	—	100	—	—	—	—	—	
—	—	555	13 328	93	—	—	—	61	—	13 904	98	—	—	550	—	—	—	—	—	
183	17 847	—	—	—	8	140	74	19	—	3 428	32	—	—	300	—	—	—	—	—	
41 803	3 317 806	1642	28 901	37	3580	42 915	97	1952	37	365 693	26	22 156	14	16 331	77	32 157	49	6 313	62	

Verschiedenes.

37.

Kriegervereinswesen.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an 1. die Herren Oberpräsidenten, — 2. den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, — 3. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, — 4. die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten zu Berlin, — 5. die Herren Generalkommissions-Präsidenten, — 6. die Königlichen Regierungen, — 7. die Königliche Ministerial-Militär- und Baukommission zu Berlin, — 8. die Herren Gestütdirigenten, — 9. die Herren Rektoren: a) der Königlichen Landwirtschaftlichen Hochschule hierselbst, — b) der Königlichen Tierärztlichen Hochschule hierselbst, — 10. die Herren Direktoren: a) der Königlichen Landwirtschaftlichen Akademie zu Bonn-Poppelsdorf, — b) der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, — c) der Königlichen Tierärztlichen Hochschule zu Hannover, — d) des Königlichen Pomologischen Institutes zu Proskau bei Oppeln, — e) der Königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh., — 11., a) die Königliche Landesbaumschule zu Engers — zu Händen des Herrn Ober-Präsidenten zu Koblenz, — b) die Verwaltung der staatlichen Rebenveredelungsanstalten und Versuchsweinberge in der Provinz Sachsen zu Freyburg a. U. — zu Händen des Herrn Oberpräsidenten zu Magdeburg, — 12., a) die landwirtschaftlichen Kreditinstitute, — b) die Landwirtschaftskammern und die Zentralstelle zu Sigmaringen. I. A a 39. II. 630. III. 1020.

Berlin, den 30. Januar 1904.

Der Vorstand des Preußischen Landes-Kriegerverbandes in Berlin beabsichtigt zur Förderung seiner Bestrebungen etwa 80000 Stück der Professor Dr. Westphalschen Schrift „Das Deutsche Kriegervereinswesen, seine Ziele und seine Bedeutung für den Staat“ *) durch die Königlichen Landratsämter unter Beamten, Gemeindebeamten und anderen angesehenen Personen zu verteilen.

Bei der immer wachsenden Bedeutung, welche die Organisation der Kriegervereine in der Betätigung monarchischer und vaterländischer Gesinnung sowie auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiete erringt, stelle ich anheim, die Beamten und Bediensteten im Bereiche der diesseitigen Verwaltung auf die Schrift aufmerksam zu machen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. V.: Sterneberg.

38.

Kosten der Maßnahmen zum Schutz von Reichs-Telegraphen-Leitungen gegen Fällungsbeschädigungen. Bericht vom 10. Februar d. J. Nr. 267 Fa III.

Runderlaß des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an die Königl. Reg. zu B. und abschriftlich an die sämtlichen übrigen Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Sigmaringen, Aurich und Münster zur Kenntnisnahme und Nachachtung. III. 2274.

Berlin, den 26. Februar 1904.

Ich vermag mich der Auffassung der Kaiserlichen Oberpostdirektion daselbst nur anzuschließen. Die Eigentümer der in der Nähe von Reichs-Telegraphen-Leitungen stehenden Bäume sind demgemäß als verpflichtet anzusehen, beim Fällen der Bäume Beschädigungen der Telegraphen-Leitungen zu verhüten und, wenn zu dem Behufe die

---

*) Berlin 1903. Im Selbstverlage des Preußischen Landes-Kriegerverbandes. Druck von Bernhard Paul, Wilhelmstraße 22a.

vorübergehende Niederlegung der Leitungen von ihnen nachgesucht wird, alle hierdurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

Die Königliche Regierung wolle hiernach verfahren und die in dem vorgetragenen Einzelfall von der Kaiserlichen Oberpostdirektion zur Erstattung liquidierten 9 Mk. 25 Pf. zahlen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
v. Podbielski.

Personalien.

39.

Veränderungen im Königl. Preuß. Forst- und Jagdverwaltungspersonal vom 1. Januar bis 31. März 1904.

I. Verwaltungsbezirk der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter:

Ordensverleihungen.

Den Roten Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

von Münch, Oberforstmeister in Berlin.

Den Roten Adler-Orden IV. Klasse:

Böhm, Domänenrat, Amtsrentmeister und Forstkassenrendant in Niegripp, Oberf. gl. N.
Otto, Amtsrat und Forstkassenrendant in Trebatsch, Oberf. Schwenow.

Den Königlichen Kronen-Orden III. Klasse:

Lorenz, Forstmeister zu Staakow, Oberf. gl. N.

Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Krakow, Forstschutzgehilfe in Bierraden, Oberf. Heinersdorf.

II. Bei der Zentral-Verwaltung:

Der Oberförster von Heydebrand und der Lasa in Königsthal, Reg.-Bez. Erfurt, ist als Hilfsarbeiter in das Ministerium einberufen worden.

III. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten:

A. Gestorben:

von Schütz, Forstmeister in Abtshagen, Reg.-Bez. Stralsund.
Rübesamen, Revierförster in Schafhaus, Oberf. und Reg.-Bez. Aurich.

B. In den Ruhestand sind getreten:

Schirmacher, Oberforstmeister in Breslau.
Wallmann, Forstmeister in Göhrde, Reg.-Bez. Lüneburg.

C. Versetzt ohne Änderung des Amtscharakters:

Hellwig, Oberforstmeister, von Erfurt nach Breslau.
Runnebaum, Oberforstmeister, von Stade nach Erfurt.

Dyhrenfurth, Oberförster, von Laska, Reg.-Bez. Marienwerder, nach Sprakensehl, Reg.-Bez. Lüneburg.

Frey, Oberförster, von Tawellningken, Reg.-Bez. Gumbinnen, nach Göhrde, Reg.-Bez. Lüneburg.

Voigt, Oberförster, von Rehberg, Reg.-Bez. Marienwerder, nach Sitzenroda, Reg.-Bez. Merseburg.

D. Befördert, bezw. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtscharakters:

Rodegra, Regierungs- und Forstrat in Danzig, ist zum Oberforstmeister mit dem Range der Ober-Regierungsräte unter Übertragung der Oberforstmeisterstelle in Stade ernannt worden.

von Sydow, Oberförster in Koppelsberg, Reg.-Bez. Köslin, ist zum Regierungs- und Forstrat unter Übertragung der Forstinspektion Danzig-Berent ernannt worden.

E. Zu Oberförstern wurden ernannt die Forstassessoren:

Cornelius in Koppelsberg, Reg.-Bez. Köslin.

Coß in Rehberg, Reg.-Bez. Marienwerder.

Meyer, Oberleutnant im reitenden Feldjägerkorps, in Tawellningken, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Treichel, Oberleutnant im reitenden Feldjägerkorps, in Laska, Reg.-Bez. Marienwerder.

F. Der Charakter als Oberförster wurde aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Staatsdienste verliehen dem Forstassessor:

Ewers.

G. Als einstweiliger Revierverwalter wurde berufen der Forstassessor:

Wagenhoff nach Königsthal, Reg.-Bez. Erfurt.

H. Als Hilfsarbeiter bei einer Regierung wurde berufen der Forstassessor:

Wegener nach Breslau.

I. Als Revierförster auf Probe wurde berufen der Förster:

Abendroth auf die Revierförsterstelle Grafenbrück, Oberf. Biesenthal, Reg.-Bez. Potsdam.

K. Den Charakter als Hegemeister erhielten die Förster:

Asche in Karrenzien, Oberf. Karrenzien, Reg.-Bez. Lüneburg.
Beer in Abelerwald, Oberf. und Reg.-Bez. Trier.
Bertram in Hüttchen, Oberf. Korschin, Reg.-Bez. Bromberg.
Bockenhagen in Mühlheide, Oberf. Rohrwiese, Reg.-Bez. Marienwerder.
Brosius in Harleshausen, Oberf. Kirchditmold, Reg.-Bez. Kassel.
Busse in Wiebeck, Oberf. Medingen, Reg.-Bez. Lüneburg.
Eckert in Wolfsheide, Oberf. Rehhof, Reg.-Bez. Marienwerder.
Enge in Lochau, Oberf. Glinke, Reg.-Bez. Bromberg.
Fincke in Lengers, Oberf. Heringen, Reg.-Bez. Kassel.
Frischkorn in Ottweiler, Oberf. St. Wendel, Reg.-Bez. Trier.
Gärtner in Forsthaus Einsiedel, Oberf. Reichenau, Reg.-Bez. Liegnitz.
Gombert in Alt-Hattendorf, Oberf. Immichenhain, Reg.-Bez. Kassel.
Graßhof in Skarlin, Oberf. Lonkorsz, Reg.-Bez. Marienwerder.
Haberland in Gorin, Oberf. Schönwalde, Reg.-Bez. Potsdam.

Harlfinger in Tobiashaus, Oberf. Saarburg, Reg.-Bez. Trier.
Hartmann in Forsthaus Heckholzhausen, Oberf. Merenberg, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Hellwig in Hausen, Oberf. Salmünster, Reg.-Bez. Kassel.
Hochhäusler in Speckwinkel, Oberf. Mengsberg, Reg.-Bez. Kassel.
Hoppe in Netra, Oberf. Reichensachsen, Reg.-Bez. Kassel.
Hoyer in Hardenborstel, Oberf. Neubruchhausen, Reg.-Bez. Hannover.
Krug in Wildhaus, Oberf. Gahrenberg, Reg.-Bez. Kassel.
Kurtzins in Ahlden, Oberf. Walsrode, Reg.-Bez. Lüneburg.
Kurtzleben in Höchst, Oberf. Kassel, Reg.-Bez. Kassel.
Kurz in Roda, Oberf. Wolkersdorf, Reg.-Bez. Kassel.
Küch in Hessenstein, Oberf. Frankenau, Reg.-Bez. Kassel.
Kühne in Beber, Oberf. Hameln, Reg.-Bez. Hannover.
Künne in Schoo, Oberf. und Reg.-Bez. Aurich.
Lange in Neuwirthshaus, Oberf. Wolfgang, Reg.-Bez. Kassel.
Liebig in Ullersdorf, Oberf. Ullersdorf, Reg.-Bez. Liegnitz.
Lorengel in Haselstein, Oberf. Mackenzell, Reg.-Bez. Kassel.
Müller in Lamboybrück, Oberf. Wolfgang, Reg.-Bez. Kassel.
Müller in Kehrenbach, Oberf. Melsungen, Reg.-Bez. Kassel.
Mülverstedt in Ebertshausen, Oberf. Dietzhausen, Reg.-Bez. Erfurt.
Nürnberg in Klausheide, Oberf. Altruppin, Reg.-Bez. Potsdam.
Posse in Roda, Oberf. Rosenthal, Reg.-Bez. Kassel.
Richter in Neudorf, Oberf. Kirschgrund, Reg.-Bez. Bromberg.
Roge in Altfeld, Kloster-Oberf. Goslar, Forstverwaltungsbezirk der Reg. in Hannover.
Röder in Eberstein, Oberf. Neunkirchen, Reg.-Bez. Trier.
Sabiel in Lingen, Oberf. Lingen, Reg.-Bez. Osnabrück.
Sagner in Forsthaus Oberwald, Oberf. Tschiefer, Reg.-Bez. Liegnitz.
Scheuermann in Langenthal, Oberf. Karlshafen, Reg.-Bez. Kassel.
Schmücke in Barsinghausen, Kloster-Oberf. Wennigsen, Forstverwaltungsbezirk der Regierung in Hannover.
Schmüser in Gottsbüren, Oberf. Gottsbüren, Reg.-Bez. Kassel.
Schnell in Falkenbach, Oberf. Niederaula, Reg.-Bez. Kassel.
Schröder in Wellerode, Oberf. Wellerode, Reg.-Bez. Kassel.
Schröder in Forsthaus Wendegrund, Oberf. Rotenburg-Lüdersdorf, Reg.-Bez. Kassel.
Siebmann in Burgjoß, Oberf. Burgjoß, Reg.-Bez. Kassel.
Streich in Störitzsee, Oberf. Erkner, Reg.-Bez. Potsdam.
Tackmann in Burgwall, Oberf. Zehdenick, Reg.-Bez. Potsdam.
Trebs in Anzefahr, Oberf. Rauschenberg, Reg.-Bez. Kassel.
Virneburg in Oberrode, Oberf. Großenlüder, Reg.-Bez. Kassel.
Vollmer in Ebstorf, Oberf. Ebstorf, Reg.-Bez. Lüneburg.
Werner in Forsthaus Chausseehaus, Oberf. Chausseehaus, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Westram in Bonsbeuern, Oberf. Wittlich, Reg.-Bez. Trier.

L. Forstkassenbeamte:

Die Forstkassenrendanten Knorr in Heinrichswalde, Reg.-Bez. Gumbinnen und Rechnungsrat Pohl in Vietz, Reg.-Bez. Frankfurt a. O., sind gestorben.

Dem Förster Weidmann ist die probeweise Verwaltung der Forstkasse in Heinrichswalde, Reg.-Bez. Gumbinnen, übertragen worden.

M. Verwaltungs-Änderungen:

Im Reg.-Bez. Stettin: Dem Schutzbezirke Klein-Ziegenort, Oberf. Ziegenort, ist der Name Herzberg beigelegt worden.

Im Reg.-Bez. Kassel: Der Schutzbezirk Dünkelrode, Oberf. Hersfeld-Wippershain, ist künftig Schutzbezirk Wüstefeld zu nennen.

Im Reg.-Bez. Düsseldorf: Der bisherige Schutzbezirk Schermbeck in der Oberf. Hiesfeld ist fortan Damm zu benennen.

40.

Ordens-Verleihungen an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Januar bis 31. März 1904.

Der Rote Adler-Orden IV. Klasse:

Kalk, Regierungs- und Forstrat in Hannover.
Wrobel, Regierungs- und Forstrat, Hilfsarbeiter bei der Zentralverwaltung.
Dr. Hornberger, Professor an der Forst-Akademie Hann.-Münden.
Dr. Martin, Professor an der Forstakademie Eberswalde.
Dr. Schwappach, Professor an der Forstakademie Eberswalde.
Appenroth, Forstmeister in Altruppin, Reg.-Bez. Potsdam.
Banning, Forstmeister in Rieth, Reg.-Bez. Stettin.
Bremer, Forstmeister in Rogelwitz, Reg.-Bez. Breslau.
Ensig, Forstmeister in Stoberau, Reg.-Bez. Breslau.
Danckelmann, Forstmeister in Kleve, Reg.-Bez. Düsseldorf.
Eyser, Forstmeister in Neustettin, Reg.-Bez. Köslin.
Oppermann, Forstmeister in Liebenwalde, Reg.-Bez. Potsdam.
Schrage, Forstmeister in Astrawischken, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Der Kronen-Orden II. Klasse:

Wesener, Oberlandforstmeister.
Schirmacher, Oberforstmeister in Breslau (beim Übertritt in den Ruhestand).
Wallmann, Forstmeister in Göhrde, Reg.-Bez. Lüneburg (beim Eintritt in den Ruhestand).

Der Kronen-Orden III. Klasse:

Graf Bethusy-Huc, Oberforstmeister in Potsdam.
Graßhoff, Oberforstmeister in Osnabrück.
Wolff, Oberforstmeister in Hildesheim.

Der Kronen-Orden IV. Klasse:

Heimbs, Revierförster in Sorsum, Oberf. Diekholzen, Reg.-Bez. Hildesheim.
Meyer, Revierförster in Kalbe, Kloster-Revierförsterei Burgsittensen, Forstverwaltungsbezirk der Regierung in Hannover.
Bergemann, Hegemeister in Naderkau, Oberf. Rothehaus, Reg.-Bez. Merseburg (beim Übertritt in den Ruhestand).
Hinrichsen, Hegemeister in Tremmerup, Oberf. Flensburg, Reg.-Bez. Schleswig (beim Übertritt in den Ruhestand).

Kurts, Hegemeister in Lautenthal, Oberf. Lautenthal, Reg.-Bez. Hildesheim.

Malkewitz, Hegemeister in Lautenthal, Oberf. Lautenthal, Reg.-Bez. Hildesheim (beim Übertritt in den Ruhestand).

Bühmann, Förster a. D., Wildmeister, in Rebberlah bei Eschelde, Reg.-Bez. Lüneburg.

Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Hasselmann, Waldwärter in Sondermühlen, Oberf. Palsterkamp, Reg.-Bez. Osnabrück.

Röttger, Forstschutzgehilfe in Hamwiede, Kreis Fallingbostel, Reg.-Bez. Lüneburg (beim Übertritt in den Ruhestand).

Krakow, Amtsdiener und Forstschutzgehilfe in Vierraden, Kreis Angermünde, Reg.-Bez. Potsdam.

Luttat, stellvertretender Gutsvorsteher in Neu-Heidendorf, Kreis Labiau, Reg.-Bez. Königsberg.

Hönow, Holzhauermeister in Friedrichsbauhof, Kreis Teltow, Reg.-Bez. Potsdam.

Irmen, Holzhauermeister in Bleckhausen, Kreis Daun, Reg.-Bez. Trier.

Knieschke, Holzhauermeister in Steinkirchen, Kreis Lübben, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.

Femke, Holzhauermeister in Stettin.

Müller, Holzhauermeister in Salm, Kreis Daun, Reg.-Bez. Trier.

Wenzel, Holzhauermeister in Sarlowitz, Kreis Neiße, Reg.-Bez. Oppeln.

Meier, Oberholzhauer in Gestorf, Kreis Springe, Reg.-Bez. Hannover.

Schneider, Waldvorarbeiter in Röddenau, Kreis Frankenberg, Reg.-Bez. Kassel.

Ulbrich, Waldarbeiter in Annarode, Mansfelder Gebirgskreis, Reg.-Bez. Merseburg.

Wollmach, Holzhauer in Werder, Kreis Beeskow-Storkow, Reg.-Bez. Potsdam.

Die Erlaubnis zur Anlegung eines fremden Ordens erhielten:

von dem Borne, Forstassessor, Oberleutnannt im reitenden Feldjägerkorps, des russischen St.-Annen-Ordens III. Klasse.

Koch, Forstassessor, Oberleutnant im reitenden Feldjägerkorps, des Großh. Türkischen Osmanié-Ordens IV. Klasse.

v. Harling, Forstassessor, des Ehrenkreuzes IV. Klasse des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Hausordens.

Personalnachrichten aus Elsaß-Lothringen.

Juli 1903 bis März 1904.

I. **Gestorben:** Forstmeister Müller-Saarburg i. Lothr.

II. **In den Ruhestand versetzt:** Forstmeister Thielmann-Bitsch (Obf. Lemberg) unter Verleihung des Roten Adler-Ordens III. Kl. mit der Schleife.

III. **Den Titel Forstmeister mit dem Range der Räte IV. Klasse erhielten** die Kaiserl. Oberförster Schroeder II, Saarunion, — Glasmacher, Münster, — Zwilling, Dieuze, — Martzolf, Metz, — Fuchs, Lützelstein.

IV. **Ernannt** zu Kaiserl. Oberförstern: die Forstassessoren Freih. v. d. Goltz in Albesdorf, Schaubach in Bitsch (Obf. Lemberg), Dietz in Lützelstein (Nord).

V. **Versetzt:** Oberförster Hardt von Lützelstein (Nord) nach Saarburg.

VI. **Ausgezeichnet:** Reg.- u. Forstrat Touraine-Metz mit dem Kronen-Orden III. Kl., Forstmeister Kautzsch-Selz u. Oberförster Stobbe-Forsthaus Haslach mit dem Roten Adlerorden IV. Kl

---

Unterrichts- und Prüfungswesen.

41.

Schließung eines Bezirks für die Notierung forstversorgungsberechtigter Anwärter.

Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft zc. an sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß derjenigen zu Aurich, Münster und Sigmaringen) III. 5240.

Berlin, den 6. Mai 1904.

Der Regierungsbezirk Cassel wird bis auf weiteres für Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Dies ist schleunigst durch das Amtblatt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Wesener.

42.

Unwiderrufliche Anstellung der Forstassessoren. Beurlaubungen.

Allgem. Verf. des Ministeriums für Landwirtschaft zc. an sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß derer zu Aurich und Münster) sowie an die Herren Forstakademie-Direktoren zu Eberswalde und Münden. III. 4755 I. Ang.

Berlin, den 17. Mai 1904.

Die Absätze 4 und 5 des § 31 und der erste Satz des § 33 der Bestimmungen über die Vorbereitung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vom 25. Januar 1903*) werden in folgender Weise abgeändert:

1. An Stelle der Absätze 4 und 5 des § 31 treten nachstehende drei Absätze:

„Die Forstassessoren werden außeretatsmäßig zunächst auf Widerruf angestellt und können, sofern sie sich als nicht geeignet für den Staatsdienst erweisen, durch Verfügung des Ministers aus dem Staatsdienst entlassen werden. Hierbei wird in jedem Fall bestimmt, ob mit der Entlassung das Recht zur Führung des Titels „Forstassessor" verloren geht, oder ob der Titel mit dem Zusatz „a. D." fortgeführt werden kann.

Nach Vollendung einer sechsjährigen Staatsdienstzeit seit Ablegung der Forstassessorprüfung — unter Berücksichtigung der Vordatierung wegen Erfüllung der aktiven Militärdienstzeit gemäß Allerhöchstem Erlaß vom 14. Dezember 1891 (Min.-Bl. f. d. i. V. von 1892 S. 80) — kann der Minister die Unwiderruflichkeit der Anstellung aussprechen. Diese Erklärung schließt die dauernde Beschäftigung gegen eine fixierte Remuneration im Sinne des § 3 des Umzugskostengesetzes vom 24. Februar 1877 in sich. Die Forstassessoren erlangen

---

*) Jahrb. Bd. XXXV. Art. 25. S. 43 ff.

also mit der Erklärung die Pensionsberechtigung nach den gesetzlichen Bestimmungen einschließlich des Anspruchs ihrer Hinterbliebenen auf Witwen- und Waisengeld, sowie das Recht auf den Bezug der gesetzlichen Umzugskosten bei Versetzungen und können nur noch im Wege des Disziplinarverfahrens aus dem Staatsdienst entlassen werden.

Bei Beurlaubungen im staatlichen Interesse wird den Forstassessoren die Urlaubszeit auf den sechsjährigen Zeitraum bis zur unwiderruflichen Anstellung angerechnet. Beurlaubungen aus persönlichen Gründen finden fortan längstens auf 12 Monate mit der Maßgabe statt, daß die über 6 Monate hinausgehende Zeit bei Feststellung des zur unwiderruflichen Anstellung erforderlichen sechsjährigen Staatsdienstes unberücksichtigt bleibt."

2. An Stelle des ersten Satzes des § 33 tritt folgender Satz:

„Die Bestimmungen der vorstehenden §§ 19 und 26 finden auch auf Forstassessoren Anwendung."

Die Unwiderruflichkeit der Anstellung wird in jedem Fall von hier aus — ohne Antrag — verfügt werden. Für diejenigen Forstassessoren, welche ihrer Militärpflicht genügt haben, beträgt hiernach die Wartezeit mindestens 5 Jahre, für die übrigen mindestens 6 Jahre. Vom Inkrafttreten der heutigen Bestimmungen ab darf auf diese Wartezeit eine nicht im staatlichen Interesse erfolgte Beurlaubung längstens mit 6 Monaten in Anrechnung kommen, während diese Anrechnung für die vor dem Inkrafttreten der Bestimmungen beurlaubten Forstassessoren bis zur Dauer eines Jahres statthaft ist. Bezüglich der Höhe der Tage- und Monatsgelder der Forstassessoren sowie bezüglich der Ansprüche der zwar gegen fixierte Monatsgelder, aber noch nicht unwiderruflich beschäftigten Forstassessoren auf Umzugskosten-Ersatz tritt eine Änderung in den bestehenden Einrichtungen nicht ein.

Unter einer Beurlaubung im „staatlichen" — nicht „öffentlichen" — Interesse kann auch ein mittelbares Staatsinteresse, insbesondere auch das an der Verwaltung der Gemeinde- und Anstaltswaldungen verstanden werden. Sofern es sich aber nicht um eine Überweisung an eine andere Verwaltung des Staats oder des Reichs handelt, tritt künftig in jedem Einzelfall bei Beurlaubungen, die als im staatlichen Interesse erfolgt gelten sollen, die Mitwirkung des Herrn Finanzministers ein. Beurlaubungen unter dem Vorbehalt, daß die Urlaubszeit auf die pensionsfähige Dienstzeit nicht angerechnet wird, finden künftig aus rechtlichen Gründen nicht mehr statt, vielmehr muß denjenigen Forstassessoren, welchen eine Beurlaubung innerhalb der vorstehend als zulässig bezeichneten Grenzen nicht genügt, überlassen werden, ihre Entlassung aus dem Staatsdienst zu fordern. Die Zusicherung einer etwaigen späteren Wiederaufnahme in den Staatsdienst könnte in solchem Falle nicht erteilt werden. Die zur Zeit bereits bewilligten Beurlaubungen werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt, abgesehen von der Berechnung des Zeitpunktes für die zulässige Unwiderruflichkeit der Anstellung. Für Bekanntgebung der vorstehenden Bestimmungen an alle davon Betroffenen ist Sorge zu tragen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. V.: Sterneberg.

Gehalte, Emolumente. Brandversicherung.

43.

Verfahren bei Erhöhung der Monatsdiäten für forstversorgungsberechtigte Anwärter. Bericht vom 14. März d. J. (F. I 221).

Runderlaß des Ministeriums für Landwirtschaft 2c. an die Königliche Regierung zu Hildesheim und abschriftlich an sämtliche übrigen Königlichen Regierungen (ausschließlich Aurich und Münster) zur gleichmäßigen Beachtung. III. 8796.

Berlin, den 25. April 1904.

Die von der Königlichen Regierung bisher geübte Praxis, wonach

die Erhöhungen der Monatsdiäten für die forstversorgungsberechtigten Anwärter nicht von demjenigen Tage ab, an welchem die für Erhöhungen vorgeschriebene Zeit beendet ist, sondern erst von dem ersten Tage des folgenden Monats ab verfügt worden sind,

entspricht nicht den diesseitigen Absichten.

Der Tag der Ausstellung des Forstversorgungsscheins ist nicht nur für die erstmalige Besoldungserhöhung, sondern auch für alle folgenden Erhöhungen maßgebend.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Wesener.

44.

Bekanntmachung des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten.

Gemäß § 36 der Satzungen unseres Vereins wird hierdurch bekannt gemacht, daß von der 24. ordentlichen Generalversammlung unseres Vereins am 28. Mai d. Js. zu Mitgliedern des Verwaltungsrats die ausgeschiedenen Mitglieder Herr Oberforstmeister Graf Bethusy-Huc zu Potsdam und Herr Regierungs- und Forstrat Regling zu Berlin, auf die Wahlperiode 1904/1907 wiedergewählt und ferner neugewählt sind an Stelle des gleichfalls ausgeschiedenen Herrn Hegemeisters a. D. Wirth, welcher auf eine Wiederwahl verzichtet hat, der Herr Revierförster Schulz in Crampnitz für denselben Zeitraum und an Stelle des verstorbenen Herrn Hegemeisters a. D. Peitzer der Herr Förster Haenicke zu Bornim für die Wahlperiode 1904/1906.

Hauptvorstand des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten.

45.

Neue Vereinssatzungen.

Rundschreiben an sämtliche Bezirksvorstände des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten. B.B. 1154. II.

Berlin, den 16. Juni 1904.

Die 24. ordentliche Generalversammlung hat am 28. Mai d. Js. die Änderung der Satzungen unseres Vereins im Sinne des unserem Schreiben vom 11. März d. Js. (B.B. 556) beigefügten Entwurfs beschlossen. Von diesen inzwischen auch durch den Herrn Minister des Innern genehmigten Satzungen wird dem Bezirksvorstand in den nächsten Tagen eine Anzahl durch die Firma J. Neumann in Neudamm zugehen. (Anlage A.) Wir ersuchen, hiervon je ein Stück den Regierungs-Forstbeamten, Revierverwaltern und Vereinsmitgliedern baldmöglichst zuzustellen.

Ferner wird dem Bezirksvorstand durch dieselbe Firma eine Anzahl der gleichfalls abgeänderten „Vorschriften für die Bezirksvorstände" (Anlage B) zugehen. Von diesen Vorschriften ersuchen wir jedem Regierungs-Forstbeamten und Revierverwalter ein Stück auszuhändigen.

Im Anschluß an die beschlossenen Satzungs- und Vorschriften-Änderungen bemerken wir unter Hinweis auf unsere Schreiben vom 17. September 1903 (B.B. 2016) und vom 11. März d. Js. (B.B. 556) folgendes:

1. § 3. Zu den Forstbeamten im Sinne des ersten Absatzes dieses Paragraphen sind auch die Forstassessoren, Forstreferendare und Forsthülfsaufseher, nicht aber Forstbeflissene und Forstlehrlinge zu rechnen. Von der Zulassung des Eintritts der Waldarbeiter in unseren Verein mußte aus den bereits mitgeteilten Gründen Abstand genommen werden. Dagegen ist es für zweckmäßig erachtet worden, den bei der Staatsforstverwaltung angestellten Dünenbeamten den Eintritt in unseren Verein zu ermöglichen.
2. § 5 letzter Absatz. Den unverheirateten Töchtern verstorbener Vereinsmitglieder kann künftig ebenso, wie schon bisher den Witwen der letzteren die Fortsetzung der Versicherung gestattet werden. (Vergl. dieserhalb auch § 51 der Satzungen und Nr. 7 der Vorschriften für die Bezirksvorstände.)
3. § 47 erster Absatz. Die den Dienstboten gehörigen beweglichen Gegenstände, welche künftig gleichfalls versicherungsfähig sind, können ohne Rücksicht auf den Dienstbotenwechsel mit runden Beträgen in den Aufnahmeantrag unter Nr. 9 aufgenommen werden. Es findet auch keine Bedenken, die beweglichen Sachen der zum Hausstande des Antragstellers gehörenden Verwandten — unter besonderer Nummer — mitzuversichern. (Vergl. unser Schreiben vom 11. September 1880 — B.B. 255.)
4. § 48 zweiter und letzter Absatz. Außergewöhnliche Erntevorräte können künftig auf längstens 9 Monate mitversichert werden. Die für derartige Versicherungen zu zahlenden Versicherungsbeiträge sind fortan im Soll-Einnahmebuche, in welchem künftig die Spalte „Zuschußprämien für Umzugs- und Zeitversicherungen" in Wegfall kommen wird, in derselben Spalte zu buchen, in welcher die Jahresbeiträge (bisher laufende Prämien) zum Nachweis gelangen.
5. § 53.
   a) erster Absatz: Dieser Bestimmung wird durch eine allgemein gehaltene Anzeige über den Beginn des Umzuges unter Bezeichnung des neuen Wohnortes genügt. Eine spezielle Angabe der Umzugsdauer und des zurückzulegenden Weges kann unterbleiben, da die Versicherungsnehmer hierbei vielfach von dem Ermessen des Spediteurs abhängen. Umzugszuschußprämien gelangen vom 1. Juli d. Js. ab nicht mehr zur Erhebung. Die bis Ende Juni d. Js. fälligen Umzugszuschußprämien sind tunlichst bald einzuziehen, damit am Jahresschlusse keine Reste verbleiben. Die Buchung dieser Prämien im Soll-Einnahmebuche, in den Zusammenstellungen der an die General-Staatskasse abgeführten Vereinsbeiträge und im Jahresabschlusse hat für das laufende Jahr in der bisherigen Weise zu erfolgen.
   b) letzter Absatz. Aus dieser Bestimmung folgt ohne weiteres, daß die Versicherung auch für das Reisegepäck auf Reisen, für Getreide während des Transportes und der Aufbewahrung bei der Dreschmaschine, auf der Mühle rc., für die Benutzung der Kleidungsstücke außerhalb der Wohnung

usw. gilt. (Die Aufbewahrung der Erntevorräte in fremden Gebäuden fällt dagegen unter die Bestimmung des vorletzten Absatzes dieses Paragraphen und des dritten Absatzes des § 47.)

6. § 56 zweiter Absatz. Die Erhebung der Jahresbeiträge erfolgt künftig in ungetrennter Summe auf einmal alljährlich bis zum 15. Januar. Wir ersuchen den Bezirksvorstand dafür zu sorgen, daß diese Beiträge stets rechtzeitig eingezogen und zur Vermeidung von Zinsverlusten bis spätestens 20. Februar j. Js. an die General-Staatskasse abgeführt werden. Hierbei verweisen wir gleichzeitig auf die Bestimmung im letzten Absatze dieses Paragraphen, wonach die Versicherten auf ihre Kosten zur Zahlung rückständiger Versicherungsbeiträge durch die als Empfangsstelle bezeichnete Kasse aufzufordern sind.

7. § 61 dritter Absatz. Die Vorschrift, daß den Schätzern, welche Vereinsmitglieder sind, auf Antrag Ersatz der baren Auslagen gewährt wird, ist in gleicher Weise auch auf die unserem Vereine nicht angehörigen Schätzer (Revierverwalter ꝛc.) in Anwendung zu bringen. Es empfiehlt sich, letzteren hiervon in dem Ersuchen um Vornahme von Brandschadensabschätzungen (§ 61 zweiter Absatz) ausdrücklich Mitteilung zu machen. Bezüglich der Entschädigung der Regierungs- und Forsträte wird auf die Bestimmung zu Nr. 9 der Vorschriften für die Bezirksvorstände verwiesen.

8. § 74. Die neuen Satzungen treten mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.

9. Dem Gebrauch der Abkürzung „B.V.V.P.F." statt der Worte „Brandversicherungs-Verein Preußischer Forstbeamten" im Schriftwechsel stehen keine Bedenken entgegen. Auf Briefumschlägen und Paketadressen sind diese Abkürzungen zur Vermeidung von Irrtümern aber nicht zur Anwendung zu bringen.

10. Nach Nr. 8 Ia der Vorschriften für die Bezirksvorstände bedarf es bei Umzügen eines Vereinsmitgliedes künftig nur der Angabe (nicht Bescheinigung) des Revierverwalters auf dem Versicherungsscheine, daß der Versicherte seine versicherten Sachen von dem früheren Wohnorte mit gleicher Menge und gleichem Werte übergeführt und den Umzug am (Datum) beendet hat. Den Revierverwaltern bleibt überlassen, in welcher Weise sie sich die entsprechende Überzeugung verschaffen.

11. Aus Anlaß der Satzungsänderungen haben auch die Formulare zu den Aufnahme- und Nachtrags-Anträgen, den Versicherungs- und Verlängerungsscheinen, den Nachträgen, den Wohnungsveränderungs-Anzeigen und den Brandschaden-Anmeldungen abgeändert werden müssen. Bei dieser Gelegenheit hat auch eine Vereinfachung der Formulare zum Verzeichnis des Aufnahme-Antrages und zum Versicherungsscheine durch Zusammenfassung mehrerer Gegenstände zu einer Versicherungsnummer und Verminderung dieser Nummern stattgefunden. Außerdem haben wir dem Antrage eines Bezirksvorstandes entsprechend zu den Entwürfen für die Versicherungsscheine besondere Formulare auf einem halben Bogen gelben Papiers mit dem Abdruck lediglich der ersten Seite des Versicherungsschein-Formulars herstellen lassen. In gleicher Weise sind auch Formulare zu den Entwürfen der Verlängerungsscheine angefertigt worden. Dem Bezirksvorstand übersenden wir anliegend eine Anzahl der neuen Formulare mit mit dem Ersuchen, sie vom 1. Juli dieses Jahres ab in Benutzung zu nehmen. Wegen Überweisung der Satzungen und der Formulare zu den Aufnahme-An-

trägen an die Revierverwalter wird auf das diesseitige Schreiben vom 2. Juli 1903 (B.B. 1266) verwiesen. Sollten Aufnahme-Anträge zu Versicherungen, welche am 1. Juli d. Js. oder später beginnen sollen, dort vorliegen, dann ersuchen wir, sie schleunigst zur Umschreibung nach dem neuen Formular den Antragstellern zurückzugeben.

12. Durch Beschluß der eingangs gedachten Generalversammlung sind wir ermächtigt worden, mit Zustimmung des Verwaltungsrats zur Entlastung der Bureaubeamten bei den Bezirksvorständen eine Vereinfachung der für letztere vorgeschriebenen Buchführung herbeizuführen. Wir ersuchen den Bezirksvorstand, uns dieserhalb bis zum 1. Oktober d Js. Vorschläge zu machen. Es bleibt insbesondere zu erwägen, ob der Wegfall des Mitgliederverzeichnisses (Formular b der Vorschriften für die Bezirksvorstände) oder doch die Beschränkung desselben auf nur die wichtigsten Spalten zulässig erscheint.

Abschrift hiervon übersenden wir unter Beifügung je eines Abdrucks der neuen Satzungen und der Vorschriften für die Bezirksvorstände.

2. An den Herrn Forstakademie-Direktor zu Eberswalde.

Wie zu 2.

3. An den Herrn Forstakademie-Direktor zu Hann. Münden.

gez.: Wesener. von Bornstedt.

Anlage A.

Satzungen des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten

vom 24. Mai 1880 / 9. Juni 1904

(unter Berücksichtigung der durch die 24. ordentliche Generalversammlung am 28. Mai 1904 beschlossenen Änderungen).

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Zweck des Vereins.

Zweck des Vereins ist die Förderung der wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder durch gegenseitigen Ersatz der Schäden, welche sie durch unverschuldetes Brandunglück, Blitzschlag, Ausräumen, Einreißen, Entwendungen bei Feuersgefahr, Durchnässung oder sonstige Beschädigung beim Löschen an ihren beweglichen Sachen (§ 47) erleiden.

§ 2. Sitz des Vereins.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 3. Mitgliedschaft.

Befähigt zur Aufnahme in den Verein sind alle im Dienste des Staates, der Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Privaten stehenden Forstbeamten der Preußischen Monarchie, die bei den Forstakademien und Forstlehrlingsschulen angestellten Lehrer und Beamten und die Königlichen Forstkassenrendanten. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluß des Bezirksvorstandes bezw. Hauptvorstandes (§§ 7 und 49).

Forstuntererheber des Staatsdienstes und die bei den Nebenbetriebsanstalten der Forstverwaltung angestellten oder beschäftigten Beamten können von dem Hauptvorstande

zur Aufnahme in den Verein zugelassen werden, desgleichen die bei der Staatsforstverwaltung angestellten Dünenbeamten.

§ 4. Aufhören der Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt.

Der Austritt aus dem Vereine steht jedem Mitgliede zu jeder Zeit frei. Die Austrittserklärung muß schriftlich mit Angabe des Tages, an welchem der Austritt beabsichtigt wird, abgegeben werden.

Der Wiedereintritt ist jederzeit statthaft.

§ 5. Erlöschen der Mitgliedschaft.

Durch Versetzung in eine andere Forstdienststellung, Übergang in den Dienst eines anderen Forstbesitzers, Beförderung oder Versetzung in den Ruhestand wird in den Rechten und Pflichten eines Mitgliedes nichts geändert. Freiwilliges Ausscheiden aus dem Forstdienste kann den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge haben.

Übergang aus dem Forstdienste in eine andere Dienst- oder Privatbeschäftigung oder Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des preußischen Staates muß das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge haben.

Stirbt ein Mitglied, so ist von den Hinterbliebenen oder dem Vorgesetzten sofort Anzeige zu machen. Der Witwe und den unverheirateten Töchtern kann die Fortsetzung der Versicherung gestattet werden.

§ 6. Ausschließung aus dem Vereine.

Die Ausschließung aus dem Vereine kann erfolgen, wenn die Beiträge nicht rechtzeitig entrichtet werden, sie muß aber erfolgen,

a) wenn die Wertsangaben eines Mitgliedes über seine beweglichen Sachen den wirklichen gemeinen Wert, den die Gegenstände zur Zeit der Versicherung haben, um ein Drittel oder mehr übersteigen,
b) wenn ein Mitglied Handlungen oder Unterlassungen sich zu Schulden kommen läßt, welche das Vereinsinteresse erheblich gefährden,
c) wenn es wegen eines Vergehens mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt ist. Die Folgen des Waffengebrauchs im Amte werden hierzu nicht gerechnet.

§ 7. Entscheidung über Aufnahme und Aufhören.

Über Aufnahme, Austritt, Erlöschen befindet der Bezirksvorstand (§ 35), gegen dessen Beschluß Berufung an den Hauptvorstand statthaft ist, für Regierungs- und Forsträte und höherstehende Beamte der Hauptvorstand (§ 32) durch schriftlichen Bescheid. Angabe der Gründe für Ablehnung eines Aufnahmeantrages findet nicht statt.

Über Ausschließung entscheidet der Hauptvorstand, gegen dessen Beschluß in den Fällen a) und b) des § 6 Berufung an den Verwaltungsrat statthaft ist. Die in der Berufungsinstanz ergangenen Entscheidungen sind endgültig.

§ 8. Pflichten der Mitglieder.

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder gegenüber den Gläubigern des Vereins findet nicht statt.

§ 9.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine sämtlichen versicherungsfähigen beweglichen Sachen (§ 47) zur Versicherung zu bringen und dieselben bei keiner anderen Versicherungsanstalt gegen Brandschaden zu versichern oder versichert zu halten. Wenn ein

Mitglied solche Gegenstände, welche der Verein zur Versicherung nicht annimmt, bei einer anderen Anstalt versichert hat, so muß es hiervon unter Vorzeigung des Versicherungsscheines der fremden Anstalt dem Vereine (Bezirksvorstand) Anzeige machen, bei Vermeidung einer vom Hauptvorstande festzusetzenden Vertragsstrafe bis zu 50 Mark.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzungen und Vorschriften des Vereins zu befolgen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und weder von anderen Mitgliedern, noch von Fremden stillschweigend etwas zu dulden, was die Vereinsinteressen schädigt.

§ 10. Rechte der Mitglieder.

Jedes Mitglied hat Anspruch auf Entschädigung des Verlustes, welcher ihm an dem gemeinen Werte der verlorenen oder beschädigten Sachen nachweisbar durch Eintreten der im § 1 bezeichneten Fälle erwachsen ist, sowie auf Unterstützungen, welche bei eintretendem Überschusse der Einnahmen über die Ausgaben des Vereins nach Beschluß der Mitgliederversammlung den Vereinsmitgliedern zuteil werden können. Auch können durch Beschluß der Mitgliederversammlung die Überschüsse zu Wohlfahrtseinrichtungen für die Vereinsmitglieder verwendet werden.

§ 11. Staatsaufsicht.

Die Staatsaufsicht über den Verein wird vom Minister des Innern ausgeübt. Derselbe ist insbesondere befugt, zur Wahrnehmung des Oberaufsichtsrechts für einzelne Fälle oder für die Dauer einen Vertreter zu ernennen, welcher berechtigt ist, die Verwaltungsorgane und die Mitgliederversammlung zusammen zu berufen, an ihren Beratungen sich zu beteiligen, sowie jederzeit in die Geschäfts- und Kassenverwaltung des Vereins Einsicht zu nehmen.

II. Verwaltung des Vereins.

§ 12. Organe des Vereins.

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Rechnungsausschuß,
4. der Hauptvorstand,
5. die Bezirksvorstände.

1. Mitgliederversammlung.

§ 13. Teilnehmer.

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist berechtigt:

a) jedes Mitglied,
b) der Regierungsvertreter und die Mitglieder der Bezirksvorstände, sowie des Hauptvorstandes.

§ 14. Stimmrecht.

Zu einer Stimme berechtigt die Versicherung von mindestens 1000 Mark.

§ 15. Stellvertretung.

Die Stimmen können durch bevollmächtigte Stellvertreter aus der Zahl der stimmberechtigten Vereinsmitglieder abgegeben werden.

Die Vollmachten zur Vertretung müssen von dem Auftraggeber selbst vollzogen und die Unterschriften durch einen zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Beamten, unter Abdruck des Dienstsiegels, beglaubigt sein.

§ 16. Nachweis der Mitgliedschaft.

Die Teilnehmer an der Mitgliederversammlung haben ihre Mitgliedschaft bei dem Hauptvorstande nachzuweisen.

§ 17. Geschäftskreis.

Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

1. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats (§ 25),
2. die Wahl des Rechnungsausschusses (§ 30),
3. die Feststellung des vom Hauptvorstande zu entwerfenden und vom Verwaltungsrat zu begutachtenden Voranschlages,
4. der vom Hauptvorstande zu erstattende Jahresbericht,
5. der Bericht des Verwaltungsrats über den geprüften Abschluß der Jahresrechnung und die Jahresbilanz,
6. die Erteilung der Entlastung,
7. die Festsetzung etwaiger Nachschußzahlungen (§ 57),
8. Beschwerden über Verwaltungsrat und den Hauptvorstand,
9. Anträge über Änderung der Satzungen und Auflösung des Vereins,
10. Feststellung und nötigenfalls Änderung der Vorschriften für die Geschäftsführung des Verwaltungsrats (§ 27).

§ 18.

Die Mitgliederversammlungen zerfallen in ordentliche und außerordentliche. Vor letztere gehört die Beschlußnahme über Auflösung des Vereins und solche Änderungen der Satzungen, die der landesherrlichen Genehmigung bedürfen (§ 73).

§ 19. Berufung.

Die Berufung erfolgt durch den Hauptvorstand mittels zweimaliger Bekanntmachung durch die im § 36 bezeichneten Zeitschriften. Die erste Bekanntmachung muß mindestens vier, die zweite mindestens zwei Wochen vor dem zum Zusammentritt bestimmten Tage erfolgen und für außerordentliche Versammlungen die Beratungsgegenstände angeben.

§ 20. Ort und Zeit.

Die Mitgliederversammlungen werden zu Berlin abgehalten, und zwar:

die ordentlichen alljährlich spätestens im Monat Juni,

die außerordentlichen innerhalb einer Frist von acht Wochen, nachdem der Vertreter der Staatsaufsichtsbehörde oder der Verwaltungsrat die Abhaltung für erforderlich erklärt hat, oder ein hierauf gerichteter Antrag von mindestens 200 Stimmen eingebracht ist. Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen bis zum 15. März dem Verwaltungsrat schriftlich zugestellt sein. Anträge auf Änderung der Satzungen müssen von mindestens 50 stimmfähigen Personen unterstützt sein.

§ 21. Beschlußfähigkeit.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 Stimmen in derselben vertreten sind. Eine wegen Beschlußunfähigkeit der früheren anberaumte Mitgliederversammlung unterliegt, soweit es sich um die auf die Tagesordnung der früheren gesetzten Gegenstände handelt, dieser Beschränkung nicht.

§ 22. Geschäftsführung.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats.

Er ernennt aus den anwesenden Stimmberechtigten zwei Stimmzähler. Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zu Satzungsänderungen und zum Beschluß über Auflösung des Vereins ist Übereinstimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich.

§ 23. Wahlen.

Die Wahlen werden durch Stimmzettel vollzogen, sofern nicht sämtliche Teilnehmer an der Versammlung sich über ein anderes Abstimmungsverfahren einigen. Ergibt die erste Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so werden diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet dann das Los, welches der Vorsitzende zieht.

§ 24. Beurkundung.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Verhandlung aufgenommen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten muß.

Die Verhandlung ist von dem Vorsitzenden und mindestens zwei nicht zum Verwaltungsrate und nicht zu den besoldeten Beamten des Vereins gehörenden anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben.

2. Verwaltungsrat.

§ 25. Bildung.

Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Dieselben werden auf die Dauer von drei Jahren aus der Zahl der Vereinsmitglieder gewählt. Alljährlich scheiden drei Mitglieder aus. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

Mitglieder des Hauptvorstandes und etwaige besoldete Beamte des Vereins können nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein.

Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrats zur Erledigung, so kann dieselbe vorläufig bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Minister des Innern besetzt werden.

§ 26. Geschäftskreis.

Der Verwaltungsrat hat

1. Die Befolgung der Satzungen zu überwachen, nötigenfalls Satzungsänderungen zu beraten und der Mitgliederversammlung zu unterbreiten.
2. den Verein dem Hauptvorstande gegenüber zu vertreten, die Verwaltung desselben zu überwachen, Beschwerden zu erledigen oder die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen,
3. in Gemeinschaft mit dem Hauptvorstande die Vorschriften für die Bezirksvorstände und Schätzer zur Beschlußnahme der Mitgliederversammlung vorzubereiten und deren Befolgung zu überwachen,
4. die Vorschriften für die Geschäftsführung des Hauptvorstandes zu erlassen,
5. den Voranschlag des Hauptvorstandes zu prüfen und mit seinem Gutachten der Mitgliederversammlung vorzulegen,
6. die Jahresrechnung und Bilanz mit dem Berichte des Rechnungsausschusses der Mitgliederversammlung vorzulegen und an diese die wegen Ausschreibung

etwaiger Nachschußzahlungen oder Ermäßigung der Versicherungsabgabe erforderlichen Anträge zu stellen,

7. den Kassenführer zu wählen und dessen Besoldung zu bestimmen.

§ 27. Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung des Verwaltungsrats wird durch die von der Mitgliederversammlung festzustellenden Bestimmungen geordnet.

Der Verwaltungsrat zeichnet:

„Verwaltungsrat des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten“ mit Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§ 28. Versammlung.

Der Verwaltungsrat muß zur ordentlichen Versammlung jährlich einmal vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zusammentreten. Zur außerordentlichen Versammlung tritt er zusammen, wenn mindestens drei Mitglieder desselben oder der Hauptvorstand beim Vorsitzenden darauf antragen.

Die Einladungen ergehen unter Angabe des Zwecks durch den Vorsitzenden brieflich.

Die erschienenen Mitglieder sind beschlußfähig, wenn mindestens drei, einschließlich des Vorsitzenden, anwesend sind.

Der Verwaltungsrat wählt beim jedesmaligen Zusammentritt seinen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer aus den anwesenden Mitgliedern.

Der Vorsitzende führt als solcher die Geschäfte bis zur nächsten Versammlung.

§ 29.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats verwalten ihr Amt unentgeltlich.

3. Rechnungsausschuß.

§ 30. Wahl.

Der Rechnungsausschuß besteht aus drei Vereinsmitgliedern und einem dem Vereine nicht angehörenden Rechnungsbeamten der Zentralforstverwaltung, welche, nebst einer gleichen Zahl von Stellvertretern, auf drei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden.

Mitglieder des Verwaltungsrats, Hauptvorstandes oder der Bezirksvorstände können nicht Mitglieder des Rechnungsausschusses oder Stellvertreter sein.

Die Vereinsmitglieder verwalten dieses Amt unentgeltlich, die dem Rechnungsbeamten zu gewährende Besoldung bestimmt der Verwaltungsrat.

§ 31. Geschäftskreis.

Der Rechnungsausschuß, der seinen Vorsitzenden selbst wählt, hat die Jahresrechnung auf Grund des Voranschlages, des Rechnungsabschlusses und der Belege zu prüfen und über das Ergebnis bis spätestens 15. April jeden Jahres an den Verwaltungsrat zu berichten.

4. Hauptvorstand.

§ 32. Bildung.

Der Hauptvorstand besteht aus dem Oberlandforstmeister, den forsttechnischen Räten und dem Justitiarius der Zentralforstverwaltung, welche das Amt unentgeltlich verwalten.

§ 33. Geschäftskreis.

Der Hauptvorstand führt die laufende Verwaltung, soweit sie nicht dem Verwaltungsrate vorbehalten ist.

Er vertritt, mit der Befugnis der Bevollmächtigung, den Verein in allen Geschäften und Rechtsangelegenheiten, einschließlich derjenigen, welche nach den Gesetzen eine Sondervollmacht erfordern.

Die Unterschrift des Hauptvorstandes bei allen den Verein vermögensrechtlich verpflichtenden Schriftstücken lautet:

„Hauptvorstand des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten“

und muß mit den Unterschriften mindestens zweier Mitglieder versehen sein.

Die Beglaubigung des Hauptvorstandes wird durch Bescheinigung des Ministers des Innern beschafft.

§ 34.

Der Hauptvorstand führt die Verwaltung der örtlichen Geschäfte durch Vermittelung der Bezirksvorstände und des Kassenführers (§ 26 Satz 7), ist aber auch befugt, mit Zustimmung des Verwaltungsrats die erforderlichen Bureaubeamten anzustellen oder nebenamtlich zu beschäftigen und zu besolden, soweit der Umfang der Geschäfte es erfordert.

5. Bezirksvorstände.

§ 35.

Der Bezirksvorstand für jeden Regierungs- (Hofkammer-) Bezirk besteht aus dem Oberforstbeamten und den Regierungs- und Forsträten des Bezirks. Ist neben dem Oberforstbeamten ein Regierungs- und Forstrat nicht vorhanden, so ist als zweites Mitglied des Bezirksvorstandes ein Revierverwalter des Bezirks oder der forsttechnische Hilfsarbeiter bei der Regierung vom Hauptvorstande zu bestimmen.

Bei dem Bezirksvorstande sind Aufnahmegesuche, sowie Schadenanzeigen und Entschädigungsanträge oder sonstige Anzeigen und Anträge der Versicherten anzubringen. Er beschließt über Aufnahme in den Verein und Aufhören der Mitgliedschaft nach § 7, übernimmt die Vermittelung mit dem Hauptvorstande und führt, wo es nötig, dessen Beschlußnahme herbei.

Die Mitglieder des Bezirksvorstandes führen ihr Amt unentgeltlich.

III. Bekanntmachung.

§ 36.

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen durch:

den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger.

die von den Direktoren der Preußischen Forstakademien herausgegebenen Zeitschriften,

das Jahrbuch der Preußischen Forst- und Jagdgesetzgebung und -Verwaltung und die in Neudamm erscheinende Deutsche Forst-Zeitung.

In diesen werden auch die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrats und die Hauptergebnisse der jährlichen Rechnung zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Im Falle des Eingehens eines der vorbezeichneten Blätter hat der Verwaltungsrat über den Ersatz Bestimmung zu treffen und darüber der nächsten Mitgliederversammlung Anzeige zu machen, sowie den Vereinsmitgliedern durch die forterscheinenden anderen Blätter Kenntnis zu geben.

IV. Streitigkeiten.

§ 37.

Über die Streitigkeiten zwischen dem Hauptvorstande und Vereinsmitgliedern entscheidet der Verwaltungsrat unter Vorbehalt des Rechtsweges.

Die Beschwerde über eine Verfügung des Hauptvorstandes ist ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen vier Wochen nach der Zustellung beim Bezirksvorstande zur Weiterbeförderung an den Verwaltungsrat eingeht. Die Entscheidung des Verwaltungsrats ist nicht mehr anfechtbar, wenn nicht binnen vier Wochen nach ihrer Zustellung die Klage bei dem zuständigen Gerichte (§ 2) angebracht ist.

V. Verwaltung und Sicherstellung des Vermögens.

§ 38. Mittel des Vereins.

Die Mittel des Vereins bestehen:

1. aus dem Eintrittsgelde, welches jedes Mitglied mit ein Drittel vom Tausend seiner Versicherungssumme zu entrichten hat,
2. aus den eingezahlten Jahresbeiträgen seiner Mitglieder und etwaigen Nachschüssen,
3. aus der Rücklage (Reservefonds),
4. aus sonstigen Ersparnissen.

§ 39. Zinsbare Anlegung.

Die Gelder des Vereins müssen sobald als möglich und soweit sie nicht zur Bestreitung notwendiger Ausgaben verfügbar zu halten sind, verzinslich angelegt werden.

Die Belegung erfolgt durch den Hauptvorstand nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über die Anlegung von Mündelgeldern.

§ 40. Rücklage (Reservefonds).

Die Rücklage hat den Zweck, die Verbindlichkeiten des Vereins zu decken, falls die laufenden Jahreseinnahmen dazu nicht ausreichen.

Sie wird gebildet aus den Eintrittsgeldern und aus den jährlichen Überschüssen, soweit diese nicht zur Deckung laufender Bedürfnisse bereit gehalten werden müssen.

Insoweit die Rücklage die Höhe der einjährigen Jahresbeiträge um mehr als 45000 Mk. übersteigt kann sie bei einem etwaigen Mehrbetrage der Brandschäden über die laufenden Jahresbeiträge zur Deckung des Mehrbetrages verwendet werden, ohne daß es einer Nachschußzahlung der Vereinsmitglieder (§ 57) bedarf.

VI. Rechnungslegung und Jahresbilanz.

§ 41. Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 42. Bilanz.

Auf Grund der Bücher und der Rechnung ist die Jahresbilanz aufzustellen, welche die Vermögensgegenstände und die Schulden nachweisen muß.

Vermögensgegenstände sind:

1. die Hypotheken und Pfandforderungen,
2. die rückständigen Eintrittsgelder, Jahresbeiträge, Nachschüsse und sonstigen ausstehenden Forderungen,
3. die Wertpapiere nach dem Kurswert am 31. Dezember an der Berliner Börse,
4. die Zinsen der Hypotheken, Wertpapiere und Pfandforderungen bis zum 31. Dezember berechnet, soweit sie bis dahin noch nicht eingegangen sind,

5. der bare Kassenbestand,
6. der Wert der Geräte nach den Anschaffungskosten unter Abrechnung von jährlich mindestens 5 Prozent,

Schulden sind:

1. die Rücklage (Reservefonds),
2. die noch nicht ausgezahlten, aber bereits zur Zahlung angemeldeten Entschädigungsforderungen der Mitglieder,
3. die etwa rückständigen sonstigen Zahlungen aus der Vereinskasse, rückständige Zinsen und sonstige Schulden,
4. die etwa über den 31. Dezember hinaus bezahlten Jahresbeiträge oder sonstigen erst nach diesem Tage fälligen Leistungen.

§ 43.

Die Jahresrechnung und der Rechnungsabschluß mit Bilanz müssen von dem Hauptvorstande in jedem Jahre spätestens bis Ende März dem Vorsitzenden des Rechnungsausschusses vorgelegt werden.

VII. Versicherungs-Vorschriften.

§ 44. Versicherungsantrag.

Der Versicherungsantrag, welcher zugleich als Antrag zur Aufnahme in den Verein gilt, ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen an den Bezirksvorstand (§ 35) zu Händen des Oberforstbeamten des Bezirks, zu richten.

In dem Versicherungsantrage muß nach einem vom Hauptvorstande vorzuschreibenden Formular ein Verzeichnis der zu versichernden Gegenstände mit Angabe des Wertes und des Aufbewahrungsortes enthalten sein. Alle zur Zeit der Versicherungsnahme vorhandenen, sowie nachträglich hinzugekommenen beweglichen Gegenstände derselben Nummer der Versicherungsurkunde fallen unter die für diese Nummer genommene Versicherung, insoweit sie sich nicht ausdrücklich auf die nach § 47 einzeln aufzuführenden Gegenstände bezieht. Unter dem Verzeichnis muß bei Staatsforstbeamten von dem nächsten Vorgesetzten und einem Mitgliede des Vereins, das nicht ein Untergebener des Antragstellers sein darf, bei anderen Personen von zwei Vereinsmitgliedern bescheinigt sein, „daß die Richtigkeit der Angaben über Menge und Wert der versicherten Gegenstände nicht zu bezweifeln sei". Die bescheinigenden Vereinsmitglieder dürfen mit dem Antragsteller nicht verwandt oder verschwägert sein. Kann eine diesen Erfordernissen entsprechende Bescheinigung nicht beigebracht werden, so steht es dem Bezirksvorstande frei, auf andere Weise die Richtigkeit der Angaben des Antragstellers festzustellen.

Regierungs- und Forsträte und höher stehende Forstbeamte richten den Versicherungsantrag ohne Bescheinigung Dritter unmittelbar an den Hauptvorstand.

§ 45. Anderweite Versicherung unstatthaft.

In dem Versicherungsantrage muß der Antragsteller angeben, ob er bereits bei einer Anstalt seine beweglichen Sachen ganz oder teilweise versichert hat. Zutreffenden Falls ist dem Antrag Abschrift des Versicherungsscheins und ein Verzeichnis der dadurch versicherten Gegenstände beizufügen.

Jeder Antragsteller, welcher noch bei einer anderen Anstalt Versicherung hat, kann in den Verein erst aufgenommen werden, wenn er nachweist, daß er für alle bei dem Vereine versicherungsfähigen Sachen (§ 47) die bisherige Versicherung gültig aufgelöst hat.

Zuwiderhandeln gegen diese Verpflichtung hat den Verlust aller Ansprüche an den Verein und Ausschließung aus demselben zur Folge.

§ 46. Änderungsantrag.

Jeder Antragsteller ist verpflichtet, seine gesamten, versicherungsfähigen beweglichen Sachen zum vollen gemeinen Werte, den sie zur Zeit der Versicherung haben, zu versichern.

Wenn eine Vermehrung oder Verminderung seiner beweglichen Sachen oder ihres Wertes eintritt, kann Erhöhung oder Abminderung der Versicherungssumme beantragt werden. Für solchen Nachtragsantrag gelten die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls.

§ 47. Versicherungsfähige Sachen.

Versicherungsfähig sind die gesamten beweglichen Sachen, wozu auch das tote und lebende Wirtschaftsinventarium, einschließlich der Bienen, gehört, sofern sie in den zum Forstgehöft oder zur Wohnung des Antragstellers bezw. Vereinsmitgliedes gehörigen Wohn- und Wirtschaftsräumen oder Mieten, Feimen, Schobern aufbewahrt werden oder beim Umzuge auf dem Transporte sich befinden oder ihrer Zweckbestimmung entsprechend vorübergehend anderswo untergebracht sind. (§ 53 erster und sechster Absatz.) Getreide und Heu gilt auch dann als versicherungsfähig, wenn es noch nicht eingeerntet auf dem Felde sich befindet. Versicherungsfähig sind auch die den Dienstboten gehörigen beweglichen Gegenstände.

Die Gegenstände, welche in Mieten, Feimen und Schobern aufbewahrt werden, sind nur dann versicherungsfähig, wenn diese von den Gebäuden mindestens in den für jeden Regierungsbezirk polizeilich vorgeschriebenen Entfernungen aufgestellt sind.

Der Hauptvorstand ist ferner ermächtigt, auch dauernd oder auf längere Zeit anderswo untergebrachte Gegenstände zur Versicherung anzunehmen, falls dieselben abgesondert von Sachen Dritter aufbewahrt werden.

Dagegen sind nicht versicherungsfähig Urkunden, Wertpapiere, Geld, Gold- und Silberbarren.

Edelsteine, Perlen und solche Gegenstände, welche einen Kunstwert haben, sind nur dann versichert, wenn sie in der Versicherungsurkunde besonders benannt sind.

§ 48. Versicherung der Erntevorräte.

Die Erzeugnisse der Landwirtschaft an Getreide, Stroh, Heu, Früchten sind mit dem gemeinen Werte einer solchen Menge zur Gesamtversicherung zu bringen, welche nach Umfang und Beschaffenheit der Wirtschaft als gewöhnlicher Vorrat nach der Ernte anzunehmen ist.

Wünscht ein Mitglied hierüber hinaus außergewöhnliche Vorräte zeitweise zu versichern, so ist solches besonders zu beantragen und gilt für dieses Geschäft alles, was bezüglich der Hauptversicherung maßgebend ist.

Für solche auf kürzere Zeit, längstens auf neun Monate abgeschlossenen Zeitverversicherungen ist drei Viertel des vollen Betrages eines Jahresbeitrages zu entrichten.

§ 49. Beginn, Dauer der Versicherung.

Die Versicherung beginnt an demjenigen Tage mittags 12 Uhr, an welchem der Bezirksvorstand und im Falle des letzten Absatzes des § 44 der Hauptvorstand die Genehmigung des Antrages beschließt.

Dieser Tag ist auf dem Antrage und in dem Versicherungsscheine genau zu vermerken.

Die Dauer der Versicherung wird:

durch Ablauf der in dem Versicherungsscheine festgesetzten Zeit,

durch ausdrückliche schriftliche Erklärung des Versicherten über seinen Austritt aus dem Verein,

durch Erlöschen seiner Mitgliedschaft, oder durch Ausschließung (§§ 4—7) beendet.

§ 50. Ende der Versicherung.

Im Falle freiwilligen Austritts (§ 4) erlischt die Versicherung an dem Tage Mittags 12 Uhr, welcher in der Austrittserklärung als Termin des Ausscheidens angegeben ist, in den Fällen der §§ 5 und 6 an dem Tage Mittags 12 Uhr, an welchem durch den zuständigen Vorstand (§ 7) dem Versicherten die Ausschließung aus dem Verein oder das Erlöschen der Mitgliedschaft mitgeteilt ist.

§ 51. Todesfall.

Stirbt ein Mitglied, so ist dies seitens der Hinterbliebenen oder des Vorgesetzten dem Bezirksvorstande sofort anzuzeigen.

In diesem Falle läuft die Versicherung bis zur tatsächlich vollzogenen Erbschaftsteilung, längstens aber nur bis zu dem Zeitpunkte, wo die versicherten Gegenstände aus der Wohnung des Verstorbenen entfernt werden, bezw. die Zahlung des Gnadengehalts aufhört.

Erfolgt die Todesanzeige durch die Erben nicht innerhalb vier Wochen vom Tage der erlangten Kenntnis des Erbfalls, so erlischt jeder Entschädigungsanspruch.

Der Witwe und den unverheirateten Töchtern kann vom Hauptvorstande die Fortsetzung der Versicherung auf Grund eines neuen Versicherungs-Antrages ohne Forderung neuen Eintrittsgeldes gestattet werden.

§ 52.

Vorausbezahlte Versicherungsbeiträge werden bei Fortdauer der Versicherung in bisheriger Höhe und bei Erhöhung der Versicherungssumme auf die nächstjährigen Jahresbeiträge angerechnet, aber in keinem Falle zurückgezahlt.

§ 53. Umzug und sonstige Veränderung des Aufbewahrungsortes versicherter Gegenstände.

Beim Umzuge des Versicherten bleiben die versicherten Gegenstände, soweit sie noch im Eigentum des Versicherten verblieben sind, ohne Zahlung besonderer Beiträge versichert, wenn vor Beginn des Umzuges dem Bezirksvorstande des Abzugsortes Anzeige erstattet ist.

Binnen 14 Tagen nach dem Eintreffen der Sachen in der neuen Wohnung muß die Ankunft auf der neuen Stelle, unter Angabe etwaiger Veränderungen der beweglichen Gegenstände, dem Bezirksvorstande des neuen Wohnorts angemeldet werden.

Wird die Meldung nicht rechtzeitig bewirkt, so verliert dadurch der Versicherte jeden Anspruch an den Verein.

Der Bezirksvorstand des neuen Wohnorts hat sofort festzustellen, daß die beweglichen Sachen in der versicherten Menge und von dem versicherten Werte richtig vorhanden sind.

Werden, abgesehen von dem Falle des Umzuges, versicherte Gegenstände an einen anderen als den in dem Versicherungsscheine bestimmten Ort der Aufbewahrung gebracht, so hat der Versicherte dies binnen einer Woche nach bewirkter Veränderung des Aufbewahrungsortes dem Bezirksvorstande des letzteren anzuzeigen, widrigenfalls bis zum Eingange der Anzeige die Entschädigungsverpflichtung des Vereins ruht.

Einer solchen Anzeige bedarf es nicht, wenn es sich um eine der Zweckbestimmung der versicherten Sachen entsprechende vorübergehende Veränderung ihres Aufbewahrungsortes handelt.

§ 54. Versicherungsschein.

Der vom Hauptvorstande zu genehmigende Versicherungsschein, welcher zugleich als Aufnahmeschein in den Verein gilt, muß enthalten:

a) Namen, Dienstcharakter, Bezeichnung der Amtsstellung, Wohnort des Versicherten,
b) Bezeichnung der Gebäude bezw. Orte, in oder an welchen die Versicherungsgegenstände sich befinden,
c) Angabe der letzteren und ihres Wertes nach Gattungen,
d) die Gesamt-Versicherungssumme und den zu zahlenden Jahresbeitrag,
e) die Haupt-Versicherungs- und Entschädigungsbedingungen.

Die erfolgte Versicherung muß in der vom Hauptvorstande zu bestimmenden Weise an den außerhalb einer Stadt belegenen Wohngebäuden und an den Getreide- und Heu-Feimen deutlich erkennbar gemacht werden. Wer den hierüber ergehenden Vorschriften des Hauptvorstandes nicht gehörig Folge leistet, hat eine von diesem festzusetzende Vertragsstrafe bis zu 50 Mark verwirkt.

§ 55. Höhe der Jahresbeiträge.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf Ein und ein Zehntel vom Tausend der versicherten Werte, im Mindestbetrage jedoch auf eine Mark festgesetzt.

§ 56. Zahlung der Versicherungsbeiträge.

Eintrittsgeld und Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr sind beim Beginn der Versicherung binnen 14 Tagen nach Empfang des Versicherungsscheins an die vom Bezirksvorstande oder Hauptvorstande zu bezeichnende Empfangsstelle einzuzahlen, widrigenfalls jeder Anspruch an den Verein verloren geht. Erfolgt der Eintritt an einem anderen Tage als am 1. Januar, so ist für den Rest des Kalenderjahres neben dem vollen Eintrittsgelde der Jahresbeitrag nach Verhältnis der Zeit, jedoch so zu bestimmen, daß für den Anfangsmonat eine volle Monatsrate berechnet wird. Beim Aufhören oder Erlöschen der Versicherung, bei der Ausschließung eines Versicherten aus dem Vereine und bei einer Ermäßigung der Versicherungssumme ist der Jahresbeitrag für das Jahr, in welchem die Versicherung außer Kraft tritt oder die Versicherungssumme ermäßigt wird, voll zu zahlen.

Für jedes folgende Jahr ist der Jahresbeitrag im voraus, bis zum 15. Januar, an die bezeichnete Empfangsstelle einzuzahlen.

Unterbleibt die Zahlung, so ist der Versicherte auf seine Kosten durch die als Empfangsstelle bezeichnete Kasse zur Zahlung schriftlich aufzufordern. Erfolgt alsdann die Zahlung nicht innerhalb zweier Wochen nach Empfang der Aufforderung, so ruht von da ab auf die Dauer des Verzuges die Entschädigungsverpflichtung des Vereins.

§ 57. Nachschüsse.

Wenn die laufende Jahresbeitrags-Einnahme eines Jahres nicht ausreichen sollte, die in demselben Jahre zu vergütenden Brandschäden zu decken und die Rücklage nach der Schlußbestimmung des § 40 nicht die Mittel bietet, den Mehrbedarf zu bestreiten, werden Nachschußzahlungen von den Mitgliedern in der zur Deckung des Fehlbetrages erforderlichen Höhe nach Verhältnis der Jahresbeiträge erhoben.

Von den im Laufe des letzten Kalenderjahres neu eingetretenen Mitgliedern sind Nachschußzahlungen nur nach Verhältnis der Dauer ihrer Mitgliedschaft, auf volle Monate abgerundet, zu leisten.

Die Aufforderung zur Nachschußzahlung erfolgt durch besondere Mitteilung an jedes Mitglied unter Angabe der Zahlungsfrist und der Empfangsstelle.

Nichteinhaltung der bestimmten Zahlungsfrist hat die Folge, daß das säumige Mitglied jeden Anspruch an den Verein von dem Tage, Mittags 12 Uhr, verliert, welcher als spätester Zahlungstermin bestimmt war.

§ 58. Verpflichtung ausgeschiedener Mitglieder.

Jedes ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt für diejenigen Nachschußzahlungen mit seinem Vermögen verhaftet, welche für die im Kalenderjahre des Ausscheidens erwachsenen Schäden im nächsten Jahre ausgeschrieben werden.

Wird die Nachschußzahlung von einem ausgeschiedenen Mitgliede oder dessen Rechtsnachfolgern bis zu dem in der Zahlungsaufforderung bestimmten Tage nicht geleistet, so erfolgt gerichtliche Einklagung.

Die aufzunehmenden Vereinsmitglieder haben sich in dem Versicherungsantrage zur Zahlung der Nachschußprämie zu verpflichten.

§ 59. Abrundung der Zahlungen.

Alle Eintrittsgelder, Jahresbeiträge und Nachschußzahlungen, sowie alle Entschädigungszahlungen des Vereins sind für jede Schlußzahl auf volle Zehner von Pfennigen nach oben abzurunden.

Alle Zahlungen der Mitglieder sind kostenfrei an der zu bezeichnenden Empfangsstelle zu leisten, alle Zahlungen des Vereins an Mitglieder erfolgen portofrei bis zu der zu bezeichnenden Empfangsstelle.

§ 60. Festsetzung und Vergütung von Brandschäden.

Sobald ein Mitglied einen nach § 1 zu vergütenden Schaden erlitten hat, muß es dem Bezirksvorstande, zu Händen des Oberforstbeamten, oder, wenn der Beschädigte ein Forstschutzbeamter ist, seinem Vorgesetzten oder dem nächsten zum Vereine gehörenden Revierverwalter sofort, längstens binnen 48 Stunden nach Beseitigung der Feuersgefahr, Anzeige machen. Der Revierverwalter hat sofort, tunlichst unter Zuziehung eines nächstbenachbarten Vereinsmitgliedes, Ursache und Umstände des Brandfalles, sowie Umfang und Wert der Beschädigung zu ermitteln und das Ergebnis, unter Beifügung der Verhandlungen und etwaiger Zeugenvernehmungen, dem Bezirksvorstande unverzüglich mitzuteilen. Der Beschädigte selbst muß aber auch seinerseits binnen fünf Tagen nach dem Brande dem Bezirksvorstande, mit einem Berichte über Ursache und Umstände des Brandfalles, ein genaues Verzeichnis der zerstörten, entwendeten oder beschädigten Sachen, unter Angabe der Werte, den die verlorenen Sachen zur Zeit des Brandes hatten, und der Wertsverminderung der beschädigten Gegenstände, einsenden (Verlustverzeichnis).

§ 61.

Der Bezirksvorstand veranlaßt unverzüglich eine Ermittelung des Schadens (Schätzung).

Er beruft hierzu je nach Art und Umfang des Schadens einen bis drei Schätzer, die tunlichst aus der Zahl der Vereinsmitglieder, dem Schadensorte nahe wohnend, so zu wählen sind, daß einer womöglich der nächste Vorgesetzte des Beschädigten, einer dem letzteren im Range gleichstehend und, in wichtigeren Fällen, der dritte der Regierungs- und Forstrat bezw. Oberforstbeamte des Bezirks ist.

Die Schätzer, die Vereinsmitglieder sind, erhalten für die Ausführung des Geschäfts keine Vergütung. Ersatz der baren Auslage wird auf Antrag gewährt.

Wegen Ermittelung des Schadens für Regierungs- und Forsträte und höhere Beamte wird vom Hauptvorstand das Erforderliche nach Maßgabe der Verhältnisse in jedem einzelnen Falle angeordnet.

Die Schätzer dürfen zu dem Beschädigten nicht in einem Verhältnisse stehen, das dieselben nach dem Gesetze unfähig macht, als Zeugen in dieser Angelegenheit vernommen zu werden. Auch darf keiner der Schätzer direkter Untergebener des Beschädigten sein.

Dem Beschädigten steht vor Beginn der Schätzung das Recht zu, aus erheblichen Gründen die Schätzer abzulehnen. In diesem Falle hat der Hauptvorstand andere Schätzer zu bestimmen.

§ 62.

Die Ermittelung des Schadens ist im Anhalte an das Verlustverzeichnis, unter Vergleichung desselben mit dem Versicherungsverzeichnis, zu bewirken. Für die Bemessung der Entschädigung ist zur Richtschnur zu nehmen, daß diese dem Versicherten die Mittel gewähren soll, den Zustand so wiederherzustellen, wie er vor dem Brande war. Die Versicherung selbst begründet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes. Die Versicherungssumme bildet lediglich die Grenze für die Ersatzpflicht des Vereins, und zwar für jede einzelne Nummer der Versicherungsurkunde. Übersteigt der Wert der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes die darauf versicherte Summe, so wird der Schaden pro rata vergütet. Haben sie einen geringeren Wert, als die darauf versicherte Summe, so wird der Schaden nur nach dem geringeren Werte vergütet.

Die Schadenermittelungsverhandlung, in der die Schätzer das Verlustverzeichnis festzustellen und, wenn sie sich über die Schadensschätzung nicht einigen, die abweichenden Schätzungen anzugeben haben, ist dem Bezirksvorstande einzureichen und von diesem mit berichtlicher Äußerung dem Hauptvorstande vorzulegen.

Der Hauptvorstand bestimmt nach Prüfung der Vorlagen die zu gewährende Entschädigung und verfügt deren Zahlung so schleunig als möglich. Dem Beschädigten ist von der Zahlungsverfügung unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 63.

Dem Hauptvorstande steht es vor der Festsetzung frei, andere von ihm zu bestimmende Schätzer aus der Zahl der Vereinsmitglieder mit Nachprüfung der Schätzung zu beauftragen.

Die hierzu berufenen Personen erhalten für die Reise nach dem Schadensorte die Tagegelder und Reisekosten nach den Sätzen der Staatsforstbeamten aus Vereinsmitteln.

Im Falle eine Schätzungsnachprüfung für notwendig befunden wird, kann der Hauptvorstand dem Beschädigten eine Abschlagszahlung leisten lassen.

§ 64.

Auch der Beschädigte kann eine Nachprüfung der ersten Schätzung durch eine vom Hauptvorstande zu ernennende Kommission verlangen. Die Kosten der Schätzungsnachprüfung werden ihm aber von der Entschädigungssumme abgezogen, wenn diese schließlich im ganzen geringer festgestellt wird, als die erste Schätzung sie angegeben hat.

§ 65.

Wird keine der beiden Schätzungen vom Hauptvorstande und dem Beschädigten angenommen, so kann mit beiderseitigem Einverständnis der Landrat (Oberamtmann)

des Brandortes um eine schiedsrichterliche Entscheidung ersucht werden, und ist dann der Ausspruch des Landrats (Oberamtmanns) endgültig. Anderenfalls steht dem Beschädigten der Rechtsweg offen.

§ 66.

Die festgesetzte Entschädigungssumme wird dem Beschädigten ausgezahlt, kann aber auch, wenn Pfandrechte an den zerstörten Gegenständen geltend gemacht werden oder sonstige Zahlungsanstände obwalten, bis zu deren Beseitigung in der Vereinskasse zurückbehalten werden.

§ 67.

Alle Ansprüche auf Schadensersatz, welche dem Versicherten aus Anlaß des Brandes an versicherten Gegenständen gegen dritte Personen zustehen, gehen bis zur Höhe der Entschädigungssumme an den Verein über.

§ 68.

Unerhobene Entschädigungsgelder verfallen zwei Jahre nach der gemäß § 62 Absatz 3 erfolgten Zustellung der Zahlungsverfügung an den Beschädigten oder, wenn sie gemäß § 66 am Schlusse zurückbehalten waren, zwei Jahre nach Wegfall des Grundes der Zurückhaltung der Rücklage (Reservefonds).

§ 69.

Der Verlust des Entschädigungsanspruchs tritt ein:

a) wenn der Beschädigte wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Brandstiftung rechtskräftig verurteilt wird,
b) wenn er beim Löschen oder Retten absichtlich die ihm zu Gebote stehenden Mittel nicht anwendet oder die zur Wiedererlangung des Entwendeten dienenden Maßregeln unterläßt,
c) wenn er während des Brandes den Anordnungen der zuständigen Personen zuwiderhandelt,
d) wenn er die betreffenden Gegenstände doppelt versichert oder die vorgeschriebenen Verzeichnisse in betrügerischer Absicht falsch angefertigt hat,
e) wenn er die ihm nach § 60 obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt hat.

In allen diesen Fällen muß gleichwohl die Schätzung des Schadens erfolgen. Liegt der Verdacht vor, daß einer der vorbezeichneten Fälle obwaltet, so wird die Entschädigung bis zur gerichtlichen Entscheidung nicht gezahlt.

Verzugszinsen können in diesem Falle, sowie im Falle der Zurückbehaltung nach § 66 nicht beansprucht werden.

In den unter Buchstaben e erwähnten Fällen kann vom Hauptvorstande nach Lage der Verhältnisse ausnahmsweise eine Entschädigung gewährt werden. Dem Versicherten steht indessen ein rechtlicher Anspruch auf eine solche nicht zu.

§ 70.

Bei vollständigem Brandschaden erlischt die Versicherung und verliert der Versicherungsschein seine Gültigkeit.

Bei teilweisem Schaden geschieht dies nur für den zerstörten Anteil. Die verschonten Gegenstände bleiben versichert, auch wenn der Aufbewahrungsort sich ändert, müssen jedoch sofort in einem Nachtragsversicherungsschein angegeben und dem Aufbewahrungsorte nach bezeichnet werden. Nach Wiederbeschaffung der zerstörten Gegenstände wird ein neuer Versicherungsschein ausgefertigt.

§ 71.

Der Hauptvorstand ist befugt, in einzelnen Fällen Belohnungen für Auszeichnung an Rettungs- und Löschmannschaften bzw. Spritzeninhaber zu bewilligen.

VIII. Auflösung des Vereins.

§ 72.

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn derselbe seinen Zweck nicht erfüllt.

Zur Beschlußfassung über Auflösung muß eine ausdrücklich für diesen Zweck einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung zusammentreten (§ 18).

Wird die Auflösung gültig beschlossen, so hat der Hauptvorstand dies in den im § 36 genannten Blättern bekannt zu geben und die Gläubiger des Vereins zur Anmeldung und Begründung ihrer Ansprüche aufzufordern.

Nach Ablauf der hierzu zu bestimmenden Frist erfolgt die Aufstellung der Schlußbilanz und wird der Vermögensstand an die Mitglieder nach Verhältnis ihrer Versicherungssumme verteilt.

Die zwischen den Mitgliedern und dem Vereine bestehenden Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem in dem Beschlusse bestimmten Zeitpunkte, frühestens jedoch mit dem Ablaufe von vier Wochen, mit der Wirkung, daß die bis zu diesem Zeitpunkte entstandenen Versicherungsansprüche geltend gemacht, im übrigen aber nur die für künftige Versicherungsperioden vorausbezahlten Beiträge, abzüglich der hierfür aufgewendeten Kosten zurückgefordert werden können.

§ 73.

Mitgliederversammlungsbeschlüsse, welche die Auflösung des Vereins oder eine Satzungsänderung in Beziehung auf den Sitz, Zweck oder äußere Vertretung des Vereins zum Gegenstande haben, bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Sonstige Satzungsänderungen sind von der Genehmigung des Ministers des Innern abhängig.

Schlußbestimmung.

§ 74.

Die Bestimmungen dieser Satzungen treten mit dem 1. Juli 1904 in Kraft.

Genehmigt unter Verleihung der Rechte einer juristischen Person für den Verein durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 24. Mai 1880.

Die laut der in beglaubigter Abschrift angehefteten Verhandlung durch die Generalversammlung vom 28. Mai 1904 beschlossenen Änderungen der gleichfalls angeschlossenen Satzungen des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten vom 24. Mai 1880 werden genehmigt.

Berlin, den 9. Juni 1904.

(Siegel)

Der Minister des Innern.

J. A.: von Kitzing

Genehmigung Ib. 965.

Anlage B.

Brandversicherungs-Verein Preußischer Forstbeamten.

Vorschriften für die Bezirksvorstände.

(§ 26 der Satzungen.)

Geschäftsverkehr durch die Revierverwalter.

1. Der Bezirksvorstand führt den Verkehr mit den Mitgliedern des Vereins in der Regel durch Vermittelung der Revierverwalter.

Geschäftsgang § 35.

2. Der Bezirksvorstand ordnet den Geschäftsgang bei sich selbständig. Den Vorsitz führt der Oberforstbeamte, in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.

Über alle eingehenden und ausgehenden Sachen ist ein besonderes Geschäftstagebuch in der Forstregistratur zu führen. Bei dieser werden auch die Akten geführt.

Die Ausfertigungen brauchen in der Reinschrift nur von einem Mitgliede des Bezirksvorstandes vollzogen zu werden.

Aufnahme-Anträge § 7, § 44.

3. Der Bezirksvorstand prüft die eingehenden, nach vorgeschriebenem Formular aufzustellenden Aufnahme-Versicherungsanträge, verfügt nötigenfalls Berichtigung oder Vervollständigung und entscheidet über die Aufnahme.

Er fertigt den Versicherungsschein nach dem vorgeschriebenen Formular aus, trägt diesen in sein Versicherungsverzeichnis (vergl. 10a) ein, nimmt den Entwurf mit einer Ausfertigung des Aufnahme-Antrages, nachdem darauf die durch das Formular vorgezeichneten Vermerke gemacht sind, zu seinen Akten und sendet die Reinschrift des Versicherungsscheins mit der zweiten Ausfertigung des Aufnahme-Antrages, nachdem diese bezüglich der Randvermerke ebenfalls ergänzt ist, an den Hauptvorstand, und zwar ohne weitere Beischrift, wenn zu solcher keine besondere Veranlassung vorliegt.

Zu den eingegangenen Aufnahme-Anträgen der Forstuntererheber des Staatsdienstes, der Beamten der Nebenbetriebs-Anstalten der Forstverwaltung und der bei ihr angestellten Dünenbeamten holt der Bezirksvorstand, falls seinerseits gegen die Aufnahme der Antragsteller in den Verein keine Bedenken bestehen, unter gleichzeitiger Vorlage der Versicherungsscheine usw. die Genehmigung des Hauptvorstandes ein. Im übrigen ist hier ebenso zu verfahren, wie vorstehend im zweiten Absatze vorgeschrieben.

Nach Rückempfang des genehmigten Versicherungsscheines ergänzt der Bezirksvorstand seinen Entwurf zu diesem Schein mit dem Datum der Genehmigung des Hauptvorstandes und dessen Nummer des Versicherungsscheines, trägt die zu leistenden Zahlungen in sein Soll-Einnahmebuch (10c) ein, ergänzt die Randvermerke auf dem Aufnahme-Antrage in seinen Akten und übersendet den Versicherungsschein unter Anheftung der dritten, mit dem Gültigkeitsvermerke am Schlusse versehenen Ausfertigung des Aufnahmeantrages an den Revierverwalter zur Aushändigung und Zahlungsaufforderung an den Versicherten.

Die nach § 59 der Satzungen vorgeschriebene Abrundung der zu zahlenden Beträge ist so zu bewirken, daß jede Klasse der Zahlung (Eintrittsgeld, Jahresbeitrag ꝛc.) für sich auf volle 10 Pfennig nach oben abgerundet wird.

Der Revierverwalter trägt den ihm zugehenden Versicherungsschein in ein von ihm zu führendes Versicherungsverzeichnis, die darauf zu leistenden Zahlungen in ein

von ihm darüber zu führendes Soll-Einnahmebuch (11) ein und übersendet gleichzeitig mit der Abgabe des Versicherungsscheins an den Versicherten der Forstkasse die Erhebungsliste (nach dem Formular e zu 11).

Einzahlungsstellen.

4. Den Empfang der von den Vereinsmitgliedern zu leistenden Zahlungen besorgt für den Bereich einer jeden Oberförsterei der Forstkassenrendant auf Grund der ihm vom Revierverwalter zugehenden Hebelisten.

Diese Hebelisten werden, sobald eine Zahlung fällig ist, vom Revierverwalter aufgestellt und dem Rendanten übergeben.

Bezüglich der am 1. Januar fälligen Jahresbeiträge sind die Hebelisten vom Revierverwalter auf Grund seines Versicherungsverzeichnisses Ende Dezember aufzustellen und dem Rendanten vor Ablauf dieses Monats zu übergeben, damit dieser bei den Gehaltszahlungen zu Anfang Januar die fälligen Beträge einziehen kann.

Der Forstkassenrendant führt die erhobenen Vereinsgelder bei der nächsten Abrechnung mit der Regierungshauptkasse an diese mittels besonderer Aufrechnung, unter Beifügung der vom Revierverwalter ausgestellten Erhebungsliste, ab.

Über die fälligen Zahlungen derjenigen Vereinsmitglieder, welche bei der Regierung angestellt sind, wird vom Bezirksvorstande die Erhebungsliste aufgestellt und der Regierungshauptkasse übergeben.

Von der Regierungs-Hauptkasse werden die Gelder bei der nächsten Abrechnung mit der General-Staatskasse an diese unter Beifügung einer rechnerisch bescheinigten Zusammenstellung nach dem vom Hauptvorstande vorgeschriebenen Muster abgeführt und mit dieser Zusammenstellung von dem Kassenführer des Hauptvorstandes bei der General-Staatskasse in Empfang genommen. Der Herr Finanzminister hat zu diesem Verfahren seine Genehmigung erteilt.

Änderungs-Anträge § 46.

5. Über Änderungs-Anträge entscheidet der Bezirksvorstand oder der Hauptvorstand wie bei neuen Aufnahme-Anträgen. Tritt eine Änderung der Gesamt-Versicherungssumme nicht ein, sondern nur eine Verschiebung innerhalb der einzelnen Nummern, dann genügt eine Ergänzung des Versicherungsscheins durch einen vom Hauptvorstande zu genehmigenden Nachtrag.

Wird die Versicherungssumme ermäßigt, so ist die Änderung wenn sie nicht sehr erheblich ist, durch einen Nachtrag auf dem Versicherungsschein zu bewirken und die Genehmigung des Hauptvorstandes einzuholen. Ist die Änderung aber erheblich, dann muß der alte Versicherungsschein außer Gültigkeit gesetzt und ein neuer unter neuer Nummer ausgefertigt und dabei ganz so wie bei der ersten Aufnahme verfahren werden.

Tritt dagegen eine Erhöhung der Versicherungssumme ein, dann ist nach Wahl des Versicherten entweder der alte Versicherungsschein außer Gültigkeit zu setzen und über die ganze Versicherungssumme ein neuer oder aber unter Beibehaltung des alten Versicherungsscheins auf Grund eines vorschriftsmäßigen Aufnahme-Antrages ein neuer (zweiter) Versicherungsschein über den Mehrbetrag auszufertigen. In beiden Fällen sind die ausgefertigten Versicherungsscheine dem Hauptvorstande zur Genehmigung vorzulegen.

Der über den Mehrbetrag ausgefertigte zweite Versicherungsschein, welcher mit dem Vermerk: „Hierneben besteht der Versicherungsschein Nr. . . . des Bezirks X“ zu

versehen ist, darf aber nur noch auf die Gültigkeitsdauer des in Kraft verbleibenden alten Versicherungsscheins ausgefertigt werden.

Bei einer weiteren Erhöhung der Versicherung ist über die gesamte Versicherungssumme, unter Aufhebung der beiden alten Versicherungsscheine, ein neuer Versicherungsschein auszufertigen, da über ein und dieselbe Versicherung nicht mehr als zwei Versicherungsscheine bestehen dürfen.

Eintrittsgeld ist in allen diesen Fällen nur von dem Mehrbetrage der Versicherungssumme zu erheben.

Austritt, Erlöschen, Ausschließung §§ 4, 5, 6, 7, 50.

6. Meldet ein Mitglied seinen Austritt aus dem Verein an, so hat der Bezirksvorstand ihm darüber durch die Hand des Revierverwalters eine Bescheinigung auszufertigen, in welcher der Zeitpunkt des Endes der Versicherung genau anzugeben ist.

Dasselbe gilt, wenn Umstände zur Kenntnis des Bezirksvorstandes gelangen, welche das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge haben können oder müssen. Treten Umstände ein, welche die Ausschließung eines Mitgliedes veranlassen können, so hat der Bezirksvorstand hierüber zur Entscheidung des Hauptvorstandes schleunigst zu berichten.

Todesfall § 51.

7. Auf die Anzeige vom Tode eines Mitgliedes ist vom Bezirksvorstande das Erforderliche zu veranlassen. Wird von der Witwe oder den unverheirateten Töchtern beabsichtigt, die Versicherung fortzusetzen, so sind sie zur Einreichung eines neuen Versicherungs-Antrages aufzufordern. Wenn nach dessen Prüfung und nach Maßgabe aller obwaltenden Umstände der Bezirksvorstand kein Bedenken findet, die Fortsetzung der Versicherung zu gestatten, so ist der neue Versicherungsschein auszufertigen und dem Hauptvorstande zur Entscheidung vorzulegen.

Umzug und sonstige Veränderung des Aufbewahrungsortes versicherter Gegenstände § 53.

8. I. Auf die Anzeige von einem Umzuge hat der Bezirksvorstand:

a) wenn der Umzug innerhalb seines Bezirkes erfolgt, das Erforderliche zu veranlassen, um festzustellen, daß die versicherten Gegenstände in der versicherten Menge und dem versicherten Werte an dem neuen Wohnorte richtig vorhanden sind. Bleibt der Versicherte innerhalb derselben Oberförsterei, so genügt, wenn sich in dem Versicherungsscheine nichts ändert,

bei Beamten der Staatsforstverwaltung und der Königlichen Hofkammer eine Angabe des Revierverwalters auf dem Versicherungsschein, daß der Versicherte seine versicherten Sachen von dem früheren Wohnorte mit gleicher Menge und gleichem Werte übergeführt und den Umzug am (Datum) beendet hat,

bei den zu obigen Verwaltungen nicht gehörigen Beamten die gleiche Angabe der Ortspolizeibehörde und im Falle sie dies versagt, des Revierverwalters.

Es bedarf solchen Falles der Einsendung des Versicherungsscheins an den Bezirksvorstand nicht, sondern nur einer kurzen Anzeige des Revierverwalters an den Bezirksvorstand, auf Grund deren dieser die Wohnortsänderung in seinen Büchern vermerkt und dem Revierverwalter Mitteilung macht.

Wenn aber der Versicherungsschein einer Änderung bedarf oder der Umzug in eine andere Oberförsterei erfolgt, so muß der Versicherungsschein von dem Revierverwalter des neuen Wohnorts (für Revierverwalter vom Regierungs- und Forstrat) mit einer ähnlich obiger Bestimmung vom Revierverwalter bezw. der Ortspolizeibehörde auszustellenden Angabe über Menge und Wert der versicherten Gegenstände am neuen Wohnorte dem Bezirksvorstande eingereicht werden. Der letztere hat dann das weiter Erforderliche wegen Berichtigung des Versicherungsscheins, Eintragung in seine Bücher und Erhebung der zu leistenden Zahlungen zu veranlassen.

b) Wenn der Umzug in einen anderen Bezirk erfolgt, so hat der Bezirksvorstand des Abzugsortes den Versicherungsschein in seinen Büchern zu streichen und dem Bezirksvorstande des Anzugsortes den Entwurf des Versicherungsscheins nebst zugehörigem Aufnahme-Antrage zu übersenden.

Der Bezirksvorstand des Anzugsortes hat dann das Erforderliche wegen Feststellung von Menge und Wert der versicherten Gegenstände am neuen Wohnorte zu veranlassen und, wenn die Versicherungssumme unverändert geblieben ist, auf dem Versicherungsschein die Nummer und die Bezeichnung des Abzugsbezirks zu streichen, alsdann diesen Schein mit einer neuen Nummer und der Bezeichnung des Anzugsbezirks zu versehen und den so abgeänderten Versicherungsschein dem Hauptvorstand zur Berichtigung seiner Bücher vorzulegen. Eines förmlichen Vermerks auf dem Versicherungsscheine, durch welchen letzterer von einem Bezirk auf den anderen übertragen wird, bedarf es nicht. Hat dagegen bei dem Umzuge eine Änderung der Versicherungssumme stattgefunden, dann ist im übrigen nach Maßgabe der unter Nr. 5 gegebenen Bestimmungen zu verfahren.

Beim Umzuge eines Regierungs- und Forstrats oder höher stehenden Beamten hat dieser sogleich nach dem Eintreffen seiner versicherten Sachen am neuen Wohnorte dem Hauptvorstande Anzeige zu machen.

II. Geht eine Anzeige von einer sonstigen Veränderung des Aufbewahrungsortes versicherter Gegenstände bei dem Bezirksvorstande ein, so vermerkt er dies auf dem Entwurfe des Versicherungsscheins, sowie im Versicherungsverzeichnis und läßt, falls er es für notwendig erachtet, die Richtigkeit der Veränderung feststellen.

Brandfall §§ 60—70.

9. Wenn eine Brandanzeige eingeht, hat der Bezirksvorstand wegen Feststellung des Schadens das Erforderliche schleunigst zu veranlassen. Übersteigt der Schaden mutmaßlich den Betrag von 2000 M., so hat der zuständige Regierungs- und Forstrat, wenn es ihm irgend möglich ist, sich bei der Schadensfeststellung an Ort und Stelle zu beteiligen. Die Reisen sind in die Nachweisung über Dienstaufwandsverwendung aufzunehmen, sofern die Festsetzung der Brandentschädigung gelegentlich einer Dienstreise in forstfiskalischen Angelegenheiten vorgenommen werden kann, was meistenteils ausführbar sein wird.

Walten Umstände ob, welche es notwendig erachten lassen, zur Feststellung des Tatbestandes einen Justizbeamten zuzuziehen, so hat der Bezirksvorstand oder Regierungs- und Forstrat oder Revierverwalter das desfallsige Ersuchen an den zuständigen Justizbeamten zu richten.

Die Schadenermittelungsverhandlung ist vom Bezirksvorstande so schleunig als möglich dem Hauptvorstande mit berichtlicher Äußerung vorzulegen. Letztere muß sich

5. der bare Kassenbestand,
6. der Wert der Geräte nach den Anschaffungskosten unter Abrechnung von jährlich mindestens 5 Prozent,

Schulden sind:

1. die Rücklage (Reservefonds),
2. die noch nicht ausgezahlten, aber bereits zur Zahlung angemeldeten Entschädigungsforderungen der Mitglieder,
3. die etwa rückständigen sonstigen Zahlungen aus der Vereinskasse, rückständige Zinsen und sonstige Schulden,
4. die etwa über den 31. Dezember hinaus bezahlten Jahresbeiträge oder sonstigen erst nach diesem Tage fälligen Leistungen.

§ 43.

Die Jahresrechnung und der Rechnungsabschluß mit Bilanz müssen von dem Hauptvorstande in jedem Jahre spätestens bis Ende März dem Vorsitzenden des Rechnungsausschusses vorgelegt werden.

VII. Versicherungs-Vorschriften.

§ 44. Versicherungsantrag.

Der Versicherungsantrag, welcher zugleich als Antrag zur Aufnahme in den Verein gilt, ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen an den Bezirksvorstand (§ 35) zu Händen des Oberforstbeamten des Bezirks, zu richten.

In dem Versicherungsantrage muß nach einem vom Hauptvorstande vorzuschreibenden Formular ein Verzeichnis der zu versichernden Gegenstände mit Angabe des Wertes und des Aufbewahrungsortes enthalten sein. Alle zur Zeit der Versicherungsnahme vorhandenen, sowie nachträglich hinzugekommenen beweglichen Gegenstände derselben Nummer der Versicherungsurkunde fallen unter die für diese Nummer genommene Versicherung, insoweit sie sich nicht ausdrücklich auf die nach § 47 einzeln aufzuführenden Gegenstände bezieht. Unter dem Verzeichnis muß bei Staatsforstbeamten von dem nächsten Vorgesetzten und einem Mitgliede des Vereins, das nicht ein Untergebener des Antragstellers sein darf, bei anderen Personen von zwei Vereinsmitgliedern bescheinigt sein, „daß die Richtigkeit der Angaben über Menge und Wert der versicherten Gegenstände nicht zu bezweifeln sei". Die bescheinigenden Vereinsmitglieder dürfen mit dem Antragsteller nicht verwandt oder verschwägert sein. Kann eine diesen Erfordernissen entsprechende Bescheinigung nicht beigebracht werden, so steht es dem Bezirksvorstande frei, auf andere Weise die Richtigkeit der Angaben des Antragstellers festzustellen.

Regierungs- und Forsträte und höher stehende Forstbeamte richten den Versicherungsantrag ohne Bescheinigung Dritter unmittelbar an den Hauptvorstand.

§ 45. Anderweite Versicherung unstatthaft.

In dem Versicherungsantrage muß der Antragsteller angeben, ob er bereits bei einer Anstalt seine beweglichen Sachen ganz oder teilweise versichert hat. Zutreffenden Falls ist dem Antrag Abschrift des Versicherungsscheins und ein Verzeichnis der dadurch versicherten Gegenstände beizufügen.

Jeder Antragsteller, welcher noch bei einer anderen Anstalt Versicherung hat, kann in den Verein erst aufgenommen werden, wenn er nachweist, daß er für alle bei dem Vereine versicherungsfähigen Sachen (§ 47) die bisherige Versicherung gültig aufgelöst hat.

Zuwiderhandeln gegen diese Verpflichtung hat den Verlust aller Ansprüche an den Verein und Ausschließung aus demselben zur Folge.

§ 46. Änderungsantrag.

Jeder Antragsteller ist verpflichtet, seine gesamten, versicherungsfähigen beweglichen Sachen zum vollen gemeinen Werte, den sie zur Zeit der Versicherung haben, zu versichern.

Wenn eine Vermehrung oder Verminderung seiner beweglichen Sachen oder ihres Wertes eintritt, kann Erhöhung oder Abminderung der Versicherungssumme beantragt werden. Für solchen Nachtragsantrag gelten die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls.

§ 47. Versicherungsfähige Sachen.

Versicherungsfähig sind die gesamten beweglichen Sachen, wozu auch das tote und lebende Wirtschaftsinventarium, einschließlich der Bienen, gehört, sofern sie in den zum Forstgehöft oder zur Wohnung des Antragstellers bezw. Vereinsmitgliedes gehörigen Wohn- und Wirtschaftsräumen oder Mieten, Feimen, Schobern aufbewahrt werden oder beim Umzuge auf dem Transporte sich befinden oder ihrer Zweckbestimmung entsprechend vorübergehend anderswo untergebracht sind. (§ 53 erster und sechster Absatz.) Getreide und Heu gilt auch dann als versicherungsfähig, wenn es noch nicht eingeerntet auf dem Felde sich befindet. Versicherungsfähig sind auch die den Dienstboten gehörigen beweglichen Gegenstände.

Die Gegenstände, welche in Mieten, Feimen und Schobern aufbewahrt werden, sind nur dann versicherungsfähig, wenn diese von den Gebäuden mindestens in den für jeden Regierungsbezirk polizeilich vorgeschriebenen Entfernungen aufgestellt sind.

Der Hauptvorstand ist ferner ermächtigt, auch dauernd oder auf längere Zeit anderswo untergebrachte Gegenstände zur Versicherung anzunehmen, falls dieselben abgesondert von Sachen Dritter aufbewahrt werden.

Dagegen sind nicht versicherungsfähig Urkunden, Wertpapiere, Geld, Gold- und Silberbarren.

Edelsteine, Perlen und solche Gegenstände, welche einen Kunstwert haben, sind nur dann versichert, wenn sie in der Versicherungsurkunde besonders benannt sind.

§ 48. Versicherung der Erntevorräte.

Die Erzeugnisse der Landwirtschaft an Getreide, Stroh, Heu, Früchten sind mit dem gemeinen Werte einer solchen Menge zur Gesamtversicherung zu bringen, welche nach Umfang und Beschaffenheit der Wirtschaft als gewöhnlicher Vorrat nach der Ernte anzunehmen ist.

Wünscht ein Mitglied hierüber hinaus außergewöhnliche Vorräte zeitweise zu versichern, so ist solches besonders zu beantragen und gilt für dieses Geschäft alles, was bezüglich der Hauptversicherung maßgebend ist.

Für solche auf kürzere Zeit, längstens auf neun Monate abgeschlossenen Zeitversicherungen ist drei Viertel des vollen Betrages eines Jahresbeitrages zu entrichten.

§ 49. Beginn, Dauer der Versicherung.

Die Versicherung beginnt an demjenigen Tage mittags 12 Uhr, an welchem der Bezirksvorstand und im Falle des letzten Absatzes des § 44 der Hauptvorstand die Genehmigung des Antrages beschließt.

Dieser Tag ist auf dem Antrage und in dem Versicherungsscheine genau zu vermerken.

Die Dauer der Versicherung wird:

durch Ablauf der in dem Versicherungsscheine festgesetzten Zeit,

durch ausdrückliche schriftliche Erklärung des Versicherten über seinen Austritt aus dem Verein,

durch Erlöschen seiner Mitgliedschaft, oder durch Ausschließung (§§ 4—7) beendet.

§ 50. Ende der Versicherung.

Im Falle freiwilligen Austritts (§ 4) erlischt die Versicherung an dem Tage Mittags 12 Uhr, welcher in der Austrittserklärung als Termin des Ausscheidens angegeben ist, in den Fällen der §§ 5 und 6 an dem Tage Mittags 12 Uhr, an welchem durch den zuständigen Vorstand (§ 7) dem Versicherten die Ausschließung aus dem Verein oder das Erlöschen der Mitgliedschaft mitgeteilt ist.

§ 51. Todesfall.

Stirbt ein Mitglied, so ist dies seitens der Hinterbliebenen oder des Vorgesetzten dem Bezirksvorstande sofort anzuzeigen.

In diesem Falle läuft die Versicherung bis zur tatsächlich vollzogenen Erbschaftsteilung, längstens aber nur bis zu dem Zeitpunkte, wo die versicherten Gegenstände aus der Wohnung des Verstorbenen entfernt werden, bezw. die Zahlung des Gnadengehalts aufhört.

Erfolgt die Todesanzeige durch die Erben nicht innerhalb vier Wochen vom Tage der erlangten Kenntnis des Erbfalls, so erlischt jeder Entschädigungsanspruch.

Der Witwe und den unverheirateten Töchtern kann vom Hauptvorstande die Fortsetzung der Versicherung auf Grund eines neuen Versicherungs-Antrages ohne Forderung neuen Eintrittsgeldes gestattet werden.

§ 52.

Vorausbezahlte Versicherungsbeiträge werden bei Fortdauer der Versicherung in bisheriger Höhe und bei Erhöhung der Versicherungssumme auf die nächstjährigen Jahresbeiträge angerechnet, aber in keinem Falle zurückgezahlt.

§ 53. Umzug und sonstige Veränderung des Aufbewahrungsortes versicherter Gegenstände.

Beim Umzuge des Versicherten bleiben die versicherten Gegenstände, soweit sie noch im Eigentum des Versicherten verblieben sind, ohne Zahlung besonderer Beiträge versichert, wenn vor Beginn des Umzuges dem Bezirksvorstande des Abzugsortes Anzeige erstattet ist.

Binnen 14 Tagen nach dem Eintreffen der Sachen in der neuen Wohnung muß die Ankunft auf der neuen Stelle, unter Angabe etwaiger Veränderungen der beweglichen Gegenstände, dem Bezirksvorstande des neuen Wohnorts angemeldet werden.

Wird die Meldung nicht rechtzeitig bewirkt, so verliert dadurch der Versicherte jeden Anspruch an den Verein.

Der Bezirksvorstand des neuen Wohnorts hat sofort festzustellen, daß die beweglichen Sachen in der versicherten Menge und von dem versicherten Werte richtig vorhanden sind.

Werden, abgesehen von dem Falle des Umzuges, versicherte Gegenstände an einen anderen als den in dem Versicherungsscheine bestimmten Ort der Aufbewahrung gebracht, so hat der Versicherte dies binnen einer Woche nach bewirkter Veränderung des Aufbewahrungsortes dem Bezirksvorstande des letzteren anzuzeigen, widrigenfalls bis zum Eingange der Anzeige die Entschädigungsverpflichtung des Vereins ruht.

Einer solchen Anzeige bedarf es nicht, wenn es sich um eine der Zweckbestimmung der versicherten Sachen entsprechende vorübergehende Veränderung ihres Aufbewahrungsortes handelt.

§ 54. Versicherungsschein.

Der vom Hauptvorstande zu genehmigende Versicherungsschein, welcher zugleich als Aufnahmeschein in den Verein gilt, muß enthalten:

a) Namen, Dienstcharakter, Bezeichnung der Amtsstellung, Wohnort des Versicherten,
b) Bezeichnung der Gebäude bezw. Orte, in oder an welchen die Versicherungsgegenstände sich befinden,
c) Angabe der letzteren und ihres Wertes nach Gattungen,
d) die Gesamt-Versicherungssumme und den zu zahlenden Jahresbeitrag,
e) die Haupt-Versicherungs- und Entschädigungsbedingungen.

Die erfolgte Versicherung muß in der vom Hauptvorstande zu bestimmenden Weise an den außerhalb einer Stadt belegenen Wohngebäuden und an den Getreide- und Heu-Feimen deutlich erkennbar gemacht werden. Wer den hierüber ergehenden Vorschriften des Hauptvorstandes nicht gehörig Folge leistet, hat eine von diesem festzusetzende Vertragsstrafe bis zu 50 Mark verwirkt.

§ 55. Höhe der Jahresbeiträge.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf Ein und ein Zehntel vom Tausend der versicherten Werte, im Mindestbetrage jedoch auf eine Mark festgesetzt.

§ 56. Zahlung der Versicherungsbeiträge.

Eintrittsgeld und Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr sind beim Beginn der Versicherung binnen 14 Tagen nach Empfang des Versicherungsscheins an die vom Bezirksvorstande oder Hauptvorstande zu bezeichnende Empfangsstelle einzuzahlen, widrigenfalls jeder Anspruch an den Verein verloren geht. Erfolgt der Eintritt an einem anderen Tage als am 1. Januar, so ist für den Rest des Kalenderjahres neben dem vollen Eintrittsgelde der Jahresbeitrag nach Verhältnis der Zeit, jedoch so zu bestimmen, daß für den Anfangsmonat eine volle Monatsrate berechnet wird. Beim Aufhören oder Erlöschen der Versicherung, bei der Ausschließung eines Versicherten aus dem Vereine und bei einer Ermäßigung der Versicherungssumme ist der Jahresbeitrag für das Jahr, in welchem die Versicherung außer Kraft tritt oder die Versicherungssumme ermäßigt wird, voll zu zahlen.

Für jedes folgende Jahr ist der Jahresbeitrag im voraus, bis zum 15. Januar, an die bezeichnete Empfangsstelle einzuzahlen.

Unterbleibt die Zahlung, so ist der Versicherte auf seine Kosten durch die als Empfangsstelle bezeichnete Kasse zur Zahlung schriftlich aufzufordern. Erfolgt alsdann die Zahlung nicht innerhalb zweier Wochen nach Empfang der Aufforderung, so ruht von da ab auf die Dauer des Verzuges die Entschädigungsverpflichtung des Vereins.

§ 57. Nachschüsse.

Wenn die laufende Jahresbeitrags-Einnahme eines Jahres nicht ausreichen sollte, die in demselben Jahre zu vergütenden Brandschäden zu decken und die Rücklage nach der Schlußbestimmung des § 40 nicht die Mittel bietet, den Mehrbedarf zu bestreiten, werden Nachschußzahlungen von den Mitgliedern in der zur Deckung des Fehlbetrages erforderlichen Höhe nach Verhältnis der Jahresbeiträge erhoben.

Von den im Laufe des letzten Kalenderjahres neu eingetretenen Mitgliedern sind Nachschußzahlungen nur nach Verhältnis der Dauer ihrer Mitgliedschaft, auf volle Monate abgerundet, zu leisten.

Die Aufforderung zur Nachschußzahlung erfolgt durch besondere Mitteilung an jedes Mitglied unter Angabe der Zahlungsfrist und der Empfangsstelle.

Nichteinhaltung der bestimmten Zahlungsfrist hat die Folge, daß das säumige Mitglied jeden Anspruch an den Verein von dem Tage, Mittags 12 Uhr, verliert, welcher als spätester Zahlungstermin bestimmt war.

§ 58. Verpflichtung ausgeschiedener Mitglieder.

Jedes ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt für diejenigen Nachschußzahlungen mit seinem Vermögen verhaftet, welche für die im Kalenderjahre des Ausscheidens erwachsenen Schäden im nächsten Jahre ausgeschrieben werden.

Wird die Nachschußzahlung von einem ausgeschiedenen Mitgliede oder dessen Rechtsnachfolgern bis zu dem in der Zahlungsaufforderung bestimmten Tage nicht geleistet, so erfolgt gerichtliche Einklagung.

Die aufzunehmenden Vereinsmitglieder haben sich in dem Versicherungsantrage zur Zahlung der Nachschußprämie zu verpflichten.

§ 59. Abrundung der Zahlungen.

Alle Eintrittsgelder, Jahresbeiträge und Nachschußzahlungen, sowie alle Entschädigungszahlungen des Vereins sind für jede Schlußzahl auf volle Zehner von Pfennigen nach oben abzurunden.

Alle Zahlungen der Mitglieder sind kostenfrei an der zu bezeichnenden Empfangsstelle zu leisten, alle Zahlungen des Vereins an Mitglieder erfolgen portofrei bis zu der zu bezeichnenden Empfangsstelle.

§ 60. Festsetzung und Vergütung von Brandschäden.

Sobald ein Mitglied einen nach § 1 zu vergütenden Schaden erlitten hat, muß es dem Bezirksvorstande, zu Händen des Oberforstbeamten, oder, wenn der Beschädigte ein Forstschutzbeamter ist, seinem Vorgesetzten oder dem nächsten zum Vereine gehörenden Revierverwalter sofort, längstens binnen 48 Stunden nach Beseitigung der Feuersgefahr, Anzeige machen. Der Revierverwalter hat sofort, tunlichst unter Zuziehung eines nächstbenachbarten Vereinsmitgliedes, Ursache und Umstände des Brandfalles, sowie Umfang und Wert der Beschädigung zu ermitteln und das Ergebnis, unter Beifügung der Verhandlungen und etwaiger Zeugenvernehmungen, dem Bezirksvorstande unverzüglich mitzuteilen. Der Beschädigte selbst muß aber auch seinerseits binnen fünf Tagen nach dem Brande dem Bezirksvorstande, mit einem Berichte über Ursache und Umstände des Brandfalles, ein genaues Verzeichnis der zerstörten, entwendeten oder beschädigten Sachen, unter Angabe der Werte, den die verlorenen Sachen zur Zeit des Brandes hatten, und der Wertsverminderung der beschädigten Gegenstände, einsenden (Verlustverzeichnis).

§ 61.

Der Bezirksvorstand veranlaßt unverzüglich eine Ermittelung des Schadens (Schätzung).

Er beruft hierzu je nach Art und Umfang des Schadens einen bis drei Schätzer, die tunlichst aus der Zahl der Vereinsmitglieder, dem Schadensorte nahe wohnend, so zu wählen sind, daß einer womöglich der nächste Vorgesetzte des Beschädigten, einer dem letzteren im Range gleichstehend und, in wichtigeren Fällen, der dritte der Regierungs- und Forstrat bezw. Oberforstbeamte des Bezirks ist.

Die Schätzer, die Vereinsmitglieder sind, erhalten für die Ausführung des Geschäfts keine Vergütung. Ersatz der baren Auslage wird auf Antrag gewährt.

Wegen Ermittelung des Schadens für Regierungs- und Forsträte und höhere Beamte wird vom Hauptvorstand das Erforderliche nach Maßgabe der Verhältnisse in jedem einzelnen Falle angeordnet.

Die Schätzer dürfen zu dem Beschädigten nicht in einem Verhältnisse stehen, das dieselben nach dem Gesetze unfähig macht, als Zeugen in dieser Angelegenheit vernommen zu werden. Auch darf keiner der Schätzer direkter Untergebener des Beschädigten sein.

Dem Beschädigten steht vor Beginn der Schätzung das Recht zu, aus erheblichen Gründen die Schätzer abzulehnen. In diesem Falle hat der Hauptvorstand andere Schätzer zu bestimmen.

§ 62.

Die Ermittelung des Schadens ist im Anhalte an das Verlustverzeichnis, unter Vergleichung desselben mit dem Versicherungsverzeichnis, zu bewirken. Für die Bemessung der Entschädigung ist zur Richtschnur zu nehmen, daß diese dem Versicherten die Mittel gewähren soll, den Zustand so wiederherzustellen, wie er vor dem Brande war. Die Versicherung selbst begründet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes. Die Versicherungssumme bildet lediglich die Grenze für die Ersatzpflicht des Vereins, und zwar für jede einzelne Nummer der Versicherungsurkunde. Übersteigt der Wert der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes die darauf versicherte Summe, so wird der Schaden pro rata vergütet. Haben sie einen geringeren Wert, als die darauf versicherte Summe, so wird der Schaden nur nach dem geringeren Werte vergütet.

Die Schadenermittelungsverhandlung, in der die Schätzer das Verlustverzeichnis festzustellen und, wenn sie sich über die Schadensschätzung nicht einigen, die abweichenden Schätzungen anzugeben haben, ist dem Bezirksvorstande einzureichen und von diesem mit berichtlicher Äußerung dem Hauptvorstande vorzulegen.

Der Hauptvorstand bestimmt nach Prüfung der Vorlagen die zu gewährende Entschädigung und verfügt deren Zahlung so schleunig als möglich. Dem Beschädigten ist von der Zahlungsverfügung unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 63.

Dem Hauptvorstande steht es vor der Festsetzung frei, andere von ihm zu bestimmende Schätzer aus der Zahl der Vereinsmitglieder mit Nachprüfung der Schätzung zu beauftragen.

Die hierzu berufenen Personen erhalten für die Reise nach dem Schadensorte die Tagegelder und Reisekosten nach den Sätzen der Staatsforstbeamten aus Vereinsmitteln.

Im Falle eine Schätzungsnachprüfung für notwendig befunden wird, kann der Hauptvorstand dem Beschädigten eine Abschlagszahlung leisten lassen.

§ 64.

Auch der Beschädigte kann eine Nachprüfung der ersten Schätzung durch eine vom Hauptvorstande zu ernennende Kommission verlangen. Die Kosten der Schätzungsnachprüfung werden ihm aber von der Entschädigungssumme abgezogen, wenn diese schließlich im ganzen geringer festgestellt wird, als die erste Schätzung sie angegeben hat.

§ 65.

Wird keine der beiden Schätzungen vom Hauptvorstande und dem Beschädigten angenommen, so kann mit beiderseitigem Einverständnis der Landrat (Oberamtmann)

des Brandortes um eine schiedsrichterliche Entscheidung ersucht werden, und ist dann der Ausspruch des Landrats (Oberamtmanns) endgültig. Anderenfalls steht dem Beschädigten der Rechtsweg offen.

§ 66.

Die festgesetzte Entschädigungssumme wird dem Beschädigten ausgezahlt, kann aber auch, wenn Pfandrechte an den zerstörten Gegenständen geltend gemacht werden oder sonstige Zahlungsanstände obwalten, bis zu deren Beseitigung in der Vereinskasse zurückbehalten werden.

§ 67.

Alle Ansprüche auf Schadensersatz, welche dem Versicherten aus Anlaß des Brandes an versicherten Gegenständen gegen dritte Personen zustehen, gehen bis zur Höhe der Entschädigungssumme an den Verein über.

§ 68.

Unerhobene Entschädigungsgelder verfallen zwei Jahre nach der gemäß § 62 Absatz 3 erfolgten Zustellung der Zahlungsverfügung an den Beschädigten oder, wenn sie gemäß § 66 am Schlusse zurückbehalten waren, zwei Jahre nach Wegfall des Grundes der Zurückhaltung der Rücklage (Reservefonds).

§ 69.

Der Verlust des Entschädigungsanspruchs tritt ein:

a) wenn der Beschädigte wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Brandstiftung rechtskräftig verurteilt wird,
b) wenn er beim Löschen oder Retten absichtlich die ihm zu Gebote stehenden Mittel nicht anwendet oder die zur Wiedererlangung des Entwendeten dienenden Maßregeln unterläßt,
c) wenn er während des Brandes den Anordnungen der zuständigen Personen zuwiderhandelt,
d) wenn er die betreffenden Gegenstände doppelt versichert oder die vorgeschriebenen Verzeichnisse in betrügerischer Absicht falsch angefertigt hat,
e) wenn er die ihm nach § 60 obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt hat.

In allen diesen Fällen muß gleichwohl die Schätzung des Schadens erfolgen. Liegt der Verdacht vor, daß einer der vorbezeichneten Fälle obwaltet, so wird die Entschädigung bis zur gerichtlichen Entscheidung nicht gezahlt.

Verzugszinsen können in diesem Falle, sowie im Falle der Zurückbehaltung nach § 66 nicht beansprucht werden.

In den unter Buchstaben e erwähnten Fällen kann vom Hauptvorstande nach Lage der Verhältnisse ausnahmsweise eine Entschädigung gewährt werden. Dem Versicherten steht indessen ein rechtlicher Anspruch auf eine solche nicht zu.

§ 70.

Bei vollständigem Brandschaden erlischt die Versicherung und verliert der Versicherungsschein seine Gültigkeit.

Bei teilweisem Schaden geschieht dies nur für den zerstörten Anteil. Die verschonten Gegenstände bleiben versichert, auch wenn der Aufbewahrungsort sich ändert, müssen jedoch sofort in einem Nachtragsversicherungsschein angegeben und dem Aufbewahrungsorte nach bezeichnet werden. Nach Wiederbeschaffung der zerstörten Gegenstände wird ein neuer Versicherungsschein ausgefertigt.

§ 71.

Der Hauptvorstand ist befugt, in einzelnen Fällen Belohnungen für Auszeichnung an Rettungs- und Löschmannschaften bzw. Spritzeninhaber zu bewilligen.

VIII. Auflösung des Vereins.

§ 72.

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn derselbe seinen Zweck nicht erfüllt.

Zur Beschlußfassung über Auflösung muß eine ausdrücklich für diesen Zweck einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung zusammentreten (§ 18).

Wird die Auflösung gültig beschlossen, so hat der Hauptvorstand dies in den im § 36 genannten Blättern bekannt zu geben und die Gläubiger des Vereins zur Anmeldung und Begründung ihrer Ansprüche aufzufordern.

Nach Ablauf der hierzu zu bestimmenden Frist erfolgt die Aufstellung der Schlußbilanz und wird der Vermögensstand an die Mitglieder nach Verhältnis ihrer Versicherungssumme verteilt.

Die zwischen den Mitgliedern und dem Vereine bestehenden Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem in dem Beschlusse bestimmten Zeitpunkte, frühestens jedoch mit dem Ablaufe von vier Wochen, mit der Wirkung, daß die bis zu diesem Zeitpunkte entstandenen Versicherungsansprüche geltend gemacht, im übrigen aber nur die für künftige Versicherungsperioden vorausbezahlten Beiträge, abzüglich der hierfür aufgewendeten Kosten zurückgefordert werden können.

§ 73.

Mitgliederversammlungsbeschlüsse, welche die Auflösung des Vereins oder eine Satzungsänderung in Beziehung auf den Sitz, Zweck oder äußere Vertretung des Vereins zum Gegenstande haben, bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Sonstige Satzungsänderungen sind von der Genehmigung des Ministers des Innern abhängig.

Schlußbestimmung.

§ 74.

Die Bestimmungen dieser Satzungen treten mit dem 1. Juli 1904 in Kraft.

Genehmigt unter Verleihung der Rechte einer juristischen Person für den Verein durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 24. Mai 1880.

Die laut der in beglaubigter Abschrift angehefteten Verhandlung durch die Generalversammlung vom 28. Mai 1904 beschlossenen Änderungen der gleichfalls angeschlossenen Satzungen des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten vom 24. Mai 1880 werden genehmigt.

Berlin, den 9. Juni 1904.

(Siegel)

Der Minister des Innern.

J. A.: von Kitzing

Genehmigung Ib. 965.

Anlage B.

Brandversicherungs-Verein Preußischer Forstbeamten.

Vorschriften für die Bezirksvorstände.

(§ 26 der Satzungen.)

Geschäftsverkehr durch die Revierverwalter.

1. Der Bezirksvorstand führt den Verkehr mit den Mitgliedern des Vereins in der Regel durch Vermittelung der Revierverwalter.

Geschäftsgang § 35.

2. Der Bezirksvorstand ordnet den Geschäftsgang bei sich selbständig. Den Vorsitz führt der Oberforstbeamte, in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.

Über alle eingehenden und ausgehenden Sachen ist ein besonderes Geschäftstagebuch in der Forstregistratur zu führen. Bei dieser werden auch die Akten geführt.

Die Ausfertigungen brauchen in der Reinschrift nur von einem Mitgliede des Bezirksvorstandes vollzogen zu werden.

Aufnahme-Anträge § 7, § 44.

3. Der Bezirksvorstand prüft die eingehenden, nach vorgeschriebenem Formular aufzustellenden Aufnahme-Versicherungsanträge, verfügt nötigenfalls Berichtigung oder Vervollständigung und entscheidet über die Aufnahme.

Er fertigt den Versicherungsschein nach dem vorgeschriebenen Formular aus, trägt diesen in sein Versicherungsverzeichnis (vergl. 10a) ein, nimmt den Entwurf mit einer Ausfertigung des Aufnahme-Antrages, nachdem darauf die durch das Formular vorgezeichneten Vermerke gemacht sind, zu seinen Akten und sendet die Reinschrift des Versicherungsscheins mit der zweiten Ausfertigung des Aufnahme-Antrages, nachdem diese bezüglich der Randvermerke ebenfalls ergänzt ist, an den Hauptvorstand, und zwar ohne weitere Beischrift, wenn zu solcher keine besondere Veranlassung vorliegt.

Zu den eingegangenen Aufnahme-Anträgen der Forstuntererheber des Staatsdienstes, der Beamten der Nebenbetriebs-Anstalten der Forstverwaltung und der bei ihr angestellten Dünenbeamten holt der Bezirksvorstand, falls seinerseits gegen die Aufnahme der Antragsteller in den Verein keine Bedenken bestehen, unter gleichzeitiger Vorlage der Versicherungsscheine usw. die Genehmigung des Hauptvorstandes ein. Im übrigen ist hier ebenso zu verfahren, wie vorstehend im zweiten Absatze vorgeschrieben.

Nach Rückempfang des genehmigten Versicherungsscheines ergänzt der Bezirksvorstand seinen Entwurf zu diesem Schein mit dem Datum der Genehmigung des Hauptvorstandes und dessen Nummer des Versicherungsscheines, trägt die zu leistenden Zahlungen in sein Soll-Einnahmebuch (10c) ein, ergänzt die Randvermerke auf dem Aufnahme-Antrage in seinen Akten und übersendet den Versicherungsschein unter Anheftung der dritten, mit dem Gültigkeitsvermerke am Schlusse versehenen Ausfertigung des Aufnahmeantrages an den Revierverwalter zur Aushändigung und Zahlungsaufforderung an den Versicherten.

Die nach § 59 der Satzungen vorgeschriebene Abrundung der zu zahlenden Beträge ist so zu bewirken, daß jede Klasse der Zahlung (Eintrittsgeld, Jahresbeitrag rc.) für sich auf volle 10 Pfennig nach oben abgerundet wird.

Der Revierverwalter trägt den ihm zugehenden Versicherungsschein in ein von ihm zu führendes Versicherungsverzeichnis, die darauf zu leistenden Zahlungen in ein

von ihm darüber zu führendes Soll-Einnahmebuch (11) ein und übersendet gleichzeitig mit der Abgabe des Versicherungsscheins an den Versicherten der Forstkasse die Erhebungsliste (nach dem Formular e zu 11).

Einzahlungsstellen.

4. Den Empfang der von den Vereinsmitgliedern zu leistenden Zahlungen besorgt für den Bereich einer jeden Oberförsterei der Forstkassenrendant auf Grund der ihm vom Revierverwalter zugehenden Hebelisten.

Diese Hebelisten werden, sobald eine Zahlung fällig ist, vom Revierverwalter aufgestellt und dem Rendanten übergeben.

Bezüglich der am 1. Januar fälligen Jahresbeiträge sind die Hebelisten vom Revierverwalter auf Grund seines Versicherungsverzeichnisses Ende Dezember aufzustellen und dem Rendanten vor Ablauf dieses Monats zu übergeben, damit dieser bei den Gehaltszahlungen zu Anfang Januar die fälligen Beträge einziehen kann.

Der Forstkassenrendant führt die erhobenen Vereinsgelder bei der nächsten Abrechnung mit der Regierungshauptkasse an diese mittels besonderer Aufrechnung, unter Beifügung der vom Revierverwalter ausgestellten Erhebungsliste, ab.

Über die fälligen Zahlungen derjenigen Vereinsmitglieder, welche bei der Regierung angestellt sind, wird vom Bezirksvorstande die Erhebungsliste aufgestellt und der Regierungshauptkasse übergeben.

Von der Regierungs-Hauptkasse werden die Gelder bei der nächsten Abrechnung mit der General-Staatskasse an diese unter Beifügung einer rechnerisch bescheinigten Zusammenstellung nach dem vom Hauptvorstande vorgeschriebenen Muster abgeführt und mit dieser Zusammenstellung von dem Kassenführer des Hauptvorstandes bei der General-Staatskasse in Empfang genommen. Der Herr Finanzminister hat zu diesem Verfahren seine Genehmigung erteilt.

Änderungs-Anträge § 46.

5. Über Änderungs-Anträge entscheidet der Bezirksvorstand oder der Hauptvorstand wie bei neuen Aufnahme-Anträgen. Tritt eine Änderung der Gesamt-Versicherungssumme nicht ein, sondern nur eine Verschiebung innerhalb der einzelnen Nummern, dann genügt eine Ergänzung des Versicherungsscheins durch einen vom Hauptvorstande zu genehmigenden Nachtrag.

Wird die Versicherungssumme **ermäßigt**, so ist die Änderung wenn sie nicht sehr erheblich ist, durch einen Nachtrag auf dem Versicherungsschein zu bewirken und die Genehmigung des Hauptvorstandes einzuholen. Ist die Änderung aber erheblich, dann muß der alte Versicherungsschein außer Gültigkeit gesetzt und ein neuer unter neuer Nummer ausgefertigt und dabei ganz so wie bei der ersten Aufnahme verfahren werden.

Tritt dagegen eine **Erhöhung** der Versicherungssumme ein, dann ist nach Wahl des Versicherten entweder der alte Versicherungsschein außer Gültigkeit zu setzen und über die ganze Versicherungssumme ein neuer oder aber unter Beibehaltung des alten Versicherungsscheins auf Grund eines vorschriftsmäßigen Aufnahme-Antrages ein neuer (zweiter) Versicherungsschein über den Mehrbetrag auszufertigen. In beiden Fällen sind die ausgefertigten Versicherungsscheine dem Hauptvorstande zur Genehmigung vorzulegen.

Der über den Mehrbetrag ausgefertigte zweite Versicherungsschein, welcher mit dem Vermerk: „Hierneben besteht der Versicherungsschein Nr. . . . des Bezirks X“ zu

versehen ist, darf aber nur noch auf die Gültigkeitsdauer des in Kraft verbleibenden alten Versicherungsscheins ausgefertigt werden.

Bei einer weiteren Erhöhung der Versicherung ist über die gesamte Versicherungssumme, unter Aufhebung der beiden alten Versicherungsscheine, ein neuer Versicherungsschein auszufertigen, da über ein und dieselbe Versicherung nicht mehr als zwei Versicherungsscheine bestehen dürfen.

Eintrittsgeld ist in allen diesen Fällen nur von dem Mehrbetrage der Versicherungssumme zu erheben.

Austritt, Erlöschen, Ausschließung §§ 4, 5, 6, 7, 50.

6. Meldet ein Mitglied seinen Austritt aus dem Verein an, so hat der Bezirksvorstand ihm darüber durch die Hand des Revierverwalters eine Bescheinigung auszufertigen, in welcher der Zeitpunkt des Endes der Versicherung genau anzugeben ist.

Dasselbe gilt, wenn Umstände zur Kenntnis des Bezirksvorstandes gelangen, welche das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge haben können oder müssen. Treten Umstände ein, welche die Ausschließung eines Mitgliedes veranlassen können, so hat der Bezirksvorstand hierüber zur Entscheidung des Hauptvorstandes schleunigst zu berichten.

Todesfall § 51.

7. Auf die Anzeige vom Tode eines Mitgliedes ist vom Bezirksvorstande das Erforderliche zu veranlassen. Wird von der Witwe oder den unverheirateten Töchtern beabsichtigt, die Versicherung fortzusetzen, so sind sie zur Einreichung eines neuen Versicherungs-Antrages aufzufordern. Wenn nach dessen Prüfung und nach Maßgabe aller obwaltenden Umstände der Bezirksvorstand kein Bedenken findet, die Fortsetzung der Versicherung zu gestatten, so ist der neue Versicherungsschein auszufertigen und dem Hauptvorstande zur Entscheidung vorzulegen.

Umzug und sonstige Veränderung des Aufbewahrungsortes versicherter Gegenstände § 53.

8. I. Auf die Anzeige von einem Umzuge hat der Bezirksvorstand:

a) wenn der Umzug innerhalb seines Bezirkes erfolgt, das Erforderliche zu veranlassen, um festzustellen, daß die versicherten Gegenstände in der versicherten Menge und dem versicherten Werte an dem neuen Wohnorte richtig vorhanden sind. Bleibt der Versicherte innerhalb derselben Oberförsterei, so genügt, wenn sich in dem Versicherungsscheine nichts ändert,

bei Beamten der Staatsforstverwaltung und der Königlichen Hofkammer eine Angabe des Revierverwalters auf dem Versicherungsschein, daß der Versicherte seine versicherten Sachen von dem früheren Wohnorte mit gleicher Menge und gleichem Werte übergeführt und den Umzug am (Datum) beendet hat,

bei den zu obigen Verwaltungen nicht gehörigen Beamten die gleiche Angabe der Ortspolizeibehörde und im Falle sie dies versagt, des Revierverwalters.

Es bedarf solchen Falles der Einsendung des Versicherungsscheins an den Bezirksvorstand nicht, sondern nur einer kurzen Anzeige des Revierverwalters an den Bezirksvorstand, auf Grund deren dieser die Wohnortsänderung in seinen Büchern vermerkt und dem Revierverwalter Mitteilung macht.

Wenn aber der Versicherungsschein einer Änderung bedarf oder der Umzug in eine andere Oberförsterei erfolgt, so muß der Versicherungsschein von dem Revierverwalter des neuen Wohnorts (für Revierverwalter vom Regierungs- und Forstrat) mit einer ähnlich obiger Bestimmung vom Revierverwalter bezw. der Ortspolizeibehörde auszustellenden Angabe über Menge und Wert der versicherten Gegenstände am neuen Wohnorte dem Bezirksvorstande eingereicht werden. Der letztere hat dann das weiter Erforderliche wegen Berichtigung des Versicherungsscheins, Eintragung in seine Bücher und Erhebung der zu leistenden Zahlungen zu veranlassen.

b) Wenn der Umzug in einen anderen Bezirk erfolgt, so hat der Bezirksvorstand des Abzugsortes den Versicherungsschein in seinen Büchern zu streichen und dem Bezirksvorstande des Anzugsortes den Entwurf des Versicherungsscheins nebst zugehörigem Aufnahme-Antrage zu übersenden.

Der Bezirksvorstand des Anzugsortes hat dann das Erforderliche wegen Feststellung von Menge und Wert der versicherten Gegenstände am neuen Wohnorte zu veranlassen und, wenn die Versicherungssumme unverändert geblieben ist, auf dem Versicherungsschein die Nummer und die Bezeichnung des Abzugsbezirks zu streichen, alsdann diesen Schein mit einer neuen Nummer und der Bezeichnung des Anzugsbezirks zu versehen und den so abgeänderten Versicherungsschein dem Hauptvorstand zur Berichtigung seiner Bücher vorzulegen. Eines förmlichen Vermerks auf dem Versicherungsscheine, durch welchen letzterer von einem Bezirk auf den anderen übertragen wird, bedarf es nicht. Hat dagegen bei dem Umzuge eine Änderung der Versicherungssumme stattgefunden, dann ist im übrigen nach Maßgabe der unter Nr. 5 gegebenen Bestimmungen zu verfahren.

Beim Umzuge eines Regierungs- und Forstrats oder höher stehenden Beamten hat dieser sogleich nach dem Eintreffen seiner versicherten Sachen am neuen Wohnorte dem Hauptvorstande Anzeige zu machen.

II. Geht eine Anzeige von einer sonstigen Veränderung des Aufbewahrungsortes versicherter Gegenstände bei dem Bezirksvorstande ein, so vermerkt er dies auf dem Entwurfe des Versicherungsscheins, sowie im Versicherungsverzeichnis und läßt, falls er es für notwendig erachtet, die Richtigkeit der Veränderung feststellen.

Brandfall §§ 60—70.

9. Wenn eine Brandanzeige eingeht, hat der Bezirksvorstand wegen Feststellung des Schadens das Erforderliche schleunigst zu veranlassen. Übersteigt der Schaden mutmaßlich den Betrag von 2000 M., so hat der zuständige Regierungs- und Forstrat, wenn es ihm irgend möglich ist, sich bei der Schadensfeststellung an Ort und Stelle zu beteiligen. Die Reisen sind in die Nachweisung über Dienstaufwandsverwendung aufzunehmen, sofern die Festsetzung der Brandentschädigung gelegentlich einer Dienstreise in forstfiskalischen Angelegenheiten vorgenommen werden kann, was meistenteils ausführbar sein wird.

Walten Umstände ob, welche es notwendig erachten lassen, zur Feststellung des Tatbestandes einen Justizbeamten zuzuziehen, so hat der Bezirksvorstand oder Regierungs- und Forstrat oder Revierverwalter das desfallsige Ersuchen an den zuständigen Justizbeamten zu richten.

Die Schadenermittelungsverhandlung ist vom Bezirksvorstande so schleunig als möglich dem Hauptvorstande mit berichtlicher Äußerung vorzulegen. Letztere muß sich

insbesondere auch darauf erstrecken, ob einer der in den §§ 66, 67 und 69 der Satzungen gedachten Fälle vorliegt.

Demnächst ist wegen Aufstellung eines neuen Versicherungsscheins nach § 70 das Erforderliche vom Bezirksvorstande zu veranlassen.

Buchführung.

10. Der Bezirksvorstand hat folgende Bücher zu führen:

a) ein Versicherungsverzeichnis, in welches jeder Versicherungsschein unter fortlaufender Nummerfolge nach der Zeitfolge eingetragen wird. (Formular a.)

b) ein Mitgliederverzeichnis nach den Oberförstereibereichen, vergl. vorstehend unter 1. (Formular b.)

c) ein Soll-Einnahmebuch, in welches alle zu erhebenden Zahlungen der Mitglieder des Bezirks einzutragen sind. Dasselbe ist zur Feststellung der gesamten Jahres-Solleinnahme des Bezirks jährlich abzuschließen. (Formular c.)

d) ein Brandverzeichnis, in welchem alle zur Anmeldung gelangenden Brandfälle nach der Zeitfolge eingetragen und durch weitere Vermerke über Schadensfeststellung und bewilligte Entschädigung so verfolgt werden, daß die Sachlage jederzeit ersichtlich ist. (Formular d.)

Buchführung der Revierverwalter.

11. Jeder Revierverwalter führt ein Verzeichnis der in seinem Bereiche wohnenden Vereinsmitglieder und, als Anhang zu dem nach § 4 der Geschäftsanweisung für die Oberförster vom 4. Juli 1870 zu führenden Soll-Einnahmebuche, eine Nachweisung aller von Mitgliedern seines Bereiches zu erhebenden und der Forstkasse zur Einziehung überwiesenen Geldbeträge. Vergl, vorstehend unter 4. (Formular e.)

Büchervergleichung.

12. Der Bezirksvorstand hat dem Hauptvorstande bis zum 20. Januar jeden Jahres sein auf die Jahressumme abgeschlossenes Soll-Einnahmebuch und sein Versicherungsverzeichnis, sowie einen Abschluß nach dem vom Hauptvorstande vorgeschriebenen Muster einzureichen, um die Übereinstimmung mit den Büchern des Hauptvorstandes vergleichen bezw. herstellen zu können.

Versicherungsschilder § 54.

Die nach § 54 der Satzungen an den außerhalb der Stadt belegenen Gehöften, Feimen ꝛc. zum Zeichen der Versicherung anzubringenden Schilder werden vom Hauptvorstande gebührenfrei übersandt werden, wenn ein bezüglicher Antrag an

„den Hauptvorstand des F.-V.-V.-Vereins
Berlin W., Leipziger Platz 7, landwirtschaftliches Ministerium"

gebührenfrei mit Einsendung von 60 Pfg. für jedes Schild (nötigenfalls in Postwertzeichen) gerichtet wird.

Die Mitglieder des Bezirksvorstandes wollen sich davon überzeugen, daß der Vorschrift im § 54 pünktlich nachgekommen, nötigenfalls die Versäumnis gehörig bestraft wird.

Diese Vorschriften treten am 1. Juli 1904 in Kraft.

Genehmigt durch die 24. ordentliche Generalversammlung am 28. Mai 1904 mit der Maßgabe, daß die unter Nr. 10 aufgeführten Formulare unter Zustimmung des Verwaltungsrats abgeändert werden dürfen.

Formular a.

Versicherungsverzeichnis des Regierungsbezirks . . . .

Nr. des Versicherungsscheins im Verzeichnis des		Datum der Ausfertigung des Bezirksvorstandes	Datum der Genehmigung des Hauptvorstandes	Des Versicherten Name, Dienststellung, Wohnort	Im Bereiche der Oberförsterei	Beginn der Versicherungen			Ganze Versicherungssumme	Bemerkungen über	
Bezirksvorstandes	Hauptvorstandes					Tag	Mon.	Jahr	M.	Veränderungen	Brandfälle

Formular b.

Verzeichnis der Mitglieder im Bezirke.

Oberförsterei	Des Mitgliedes Name, Dienststellung, Wohnort	Nr. des Versicherungsscheines im Verzeichnis des		Beginn der Versicherung			Ganze Versicherungssumme	Eintrittsgeld	Jahresbeitrag	Bemerkungen
		Bezirksvorstandes	Hauptvorstandes	Tag	Mon.	Jahr	M.	M.	M.	

Formular c.

Soll-Einnahmebuch für den Bezirk . . .

Lfd Nr.	Der Versicherten Namen	Nr. des Versicherungsscheins im Versicherungsverzeichnis des		Vorgang siehe Nr.	Betrag der Soll-Einnahmen für . . .							Nachrichtliche Angabe für . . .				Fortgang siehe Nr.
					Fälligkeitszeit	Eintrittsgeld		Versicherungsbeitrag		Summa		Eintrittsgeld		Versicherungsbeitrag		
		Bezirksvorstandes	Hauptvorstandes			M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	

Formular d.

Brandverzeichnis.

Lfd Nr.	Zeit des Brandes, Tag, Monat, Jahr, Tageszeit	Nr. des Versicherungsscheins im Verzeichnis des		Des Versicherten Name, Dienststellung, Wohnort im Bereiche der Oberförsterei	Ganze Versicherungssumme	Bemerkungen über Ursache und nähere Umstände des Brandes, über die zur Schadensfeststellung getroffenen Anordnungen und den weiteren Verlauf der Sache bis zur völligen Beendigung und Ausfertigung des neuen Versicherungsscheins	Entschädigungsbetrag nach der endgültigen Feststellung
		Bezirksvorstandes	Hauptvorstandes		M.		M.

Formular e.

Soll-Einnahmebuch der Oberförsterei und zugleich Erhebungsliste für die Forstkasse

Jahr . . . Regierungsbezirk . . . . Oberförsterei . . . Forstkasse . . .

Lfd. Nr.	Tag der Überweisung an die Forstkasse			Des Versicherten			Fälligkeitszeit	Betrag der Soll-Einnahme					Bemerkungen	
	Tag	Mon.	Jahr	Versicherungsschein-Nr. des Bezirks	Name, Dienststellung	Wohnort		Eintrittsgeld	Versicherungsbeitrag	Nachschüsse § 57	Strafen usw.	Summe		Zur Forstkasse eingezahlt am

Tagegelder und Reisekosten.

46.

Zeit des Antrittes der Dienstreisen, Benutzung der wenige Minuten vor 6 bezw. 7 Uhr Morgens abfahrenden Züge, Dampfschiffe 2c.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft 2c. an 1. die Herren Ober-Präsidenten, — 2. die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten zu Berlin, — 3. die Königlichen Regierungen, — 4. die Königliche Ministerial-Militär- und Bau-Kommission zu Berlin, — 5. die Herren Gestüt-Dirigenten, — 6. die Herren Rektoren: a) der Königlichen Landwirtschaftlichen Hochschule hierselbst, — b) der Königlichen Tierärztlichen Hochschule hierselbst, — 7. die Herren Direktoren: a) der Königlichen Landwirtschaftlichen Akademie zu Bonn-Poppelsdorf, — b) der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, — c) der Königlichen Tierärztlichen Hochschule zu Hannover, — d) des Königlichen Pomologischen Instituts zu Proskau bei Oppeln, — e) der Königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh. I. Ab 3741. II. 5486. III. 5851.

Berlin, den 1. Juni 1904.

Aus Anlaß eines Spezialfalles wird im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister den Behörden und Anstalten zur gleichmäßigen Beachtung folgendes mitgeteilt:

Vom rechtlichen Standpunkte aus betrachtet, besteht eine unbedingte Pflicht der Beamten zum Antritt einer Dienstreise vor 6 beziehungsweise 7 Uhr Morgens nicht mehr, nachdem der in den früheren Grundsätzen über die Berechnung der Reisekosten gemachte Vorbehalt bezüglich des Antritts der Dienstreisen von 6 beziehungsweise 7 Uhr Morgens ab: „wenn nicht die fahrplanmäßige Abfahrtszeit der Eisenbahnzüge oder Dampfschiffe ein anderes bedingte“ in die jetzt gültigen Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Tagegelder und Reisekosten vom 11. November 1903 nicht wieder aufgenommen worden ist.

Es liegt jedoch im dienstlichen Interesse, daß in besonderen Fällen, wo es sich um die Benutzung der wenige Minuten vor 6 beziehungsweise 7 Uhr Morgens abfahrenden Züge handelt, seitens der einzelnen Behörden auf einen früheren Antritt der Dienstreisen hingewirkt wird.

Eine allgemeine Regel kann jedoch hierüber nicht aufgestellt werden, vielmehr muß es dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörden überlassen bleiben, in der angedeuteten Weise auf die ihnen unterstellten Beamten einzuwirken, um eine zu weitgehende Belastung der Staatskasse nach Möglichkeit zu vermeiden.

Fälle, in denen sich die Beamten weigern, dem Verlangen, eine Dienstreise wenige Minuten vor 6 beziehungsweise 7 Uhr Morgens anzutreten, sind mir anzuzeigen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. V.: Sterneberg.

Reichs- und landesgesetzliche Bestimmungen über Arbeiter- und Beamten-Versicherung und -Unterstützung.

47.

Fürsorge in Krankheitsfällen.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an 1. die Herren Regierungs-Präsidenten, — 2. die Herren Generalkommissions-Präsidenten, — 3. die Königlichen Regierungen, mit Ausnahme von Sigmaringen, — 4. die Herren Rektoren: a) der Landwirtschaftlichen Hochschule hier, — b) der Tierärztlichen Hochschule hier, — 5. die Herren Direktoren: a) der Landwirtschaftlichen Akademie zu Bonn-Poppelsdorf, — b) der Tierärztlichen Hochschule zu Hannover, — c) der Forstakademien zu Eberswalde und Münden, — d) der Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh., — e) des Pomologischen Instituts zu Proskau bei Oppeln, — 6. den Herrn Dirigenten der Landesbaumschule zu Engers. I. Ab 2002. II. 3229. III. 4665.

Berlin, den 29. April 1904.

Durch Artikel I Abschnitt III und IV des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1903 — R.G.Bl. S. 233 — haben die Leistungen aus § 6 und dementsprechend auch die im § 3 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehenen Voraussetzungen eine Erweiterung erfahren. Es wird deshalb der Anspruch, welcher den unter das Krankenversicherungsgesetz fallenden Beamten durch die Verfügung vom (zu 3 u. 5 v. 17. Mai 1898. — III. 6679 / II. 3134 / im übrigen 21. Juli 1898. I. 12484) für 13 Wochen eingeräumt war, hiermit vom 1. Januar 1904 ab bis zur Dauer von 26 Wochen verlängert.

Im übrigen bleiben die Grundsätze der obenbezeichneten Verfügung bestehen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Hermes.

Forstkultur und Bewirtschaftung. Wegebau.

48.

Keimproben des aus Samenhandlungen bezogenen Samens.

2 Anlagen (a und b).

Runderlaß des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Münster, Aurich und Sigmaringen und abschriftlich an die Hauptstation des forstlichen Versuchswesens zu Eberswalde zur Kenntnisnahme. III. 4112.

Berlin, den 20. April 1904.

In die von ihnen vermittelten Lieferungsverträge über Nadelholzsamen haben einige Landwirtschaftskammern die Bestimmung aufgenommen, daß für einen Teil der Empfänger — höchstens 20% — auf Kosten der Samenhandlung auszuführende Keimproben von der Waldsamenprüfungsanstalt Eberswalde unter Zugrundelegung der dortigen Bestimmungen vorzunehmen sind, von deren Ausfall die endgültige Preisbemessung der gesamten vertragsmäßigen Lieferung abhängt.

Die Königliche Regierung wolle dieses Verfahren, welches sich bisher bewährt hat, in einer den fiskalischen Verhältnissen angepaßten Form für den dortseits bewirkten Ankauf von Nadelholzsämereien anwenden und dementsprechende Bedingungen in die Lieferungsverträge zukünftig aufnehmen. Es kommt also im wesentlichen nur Fichten- und Kiefernsamen in Frage. Von den Revierverwaltern, welche gemäß dortseitiger Anordnung Fichten- und Kiefernsamen durch ein und dieselbe Privat-Samenhandlung beziehen, ist alljährlich eine bestimmte Anzahl (bis zu 20%) anzuweisen, von jeder gelieferten Samengattung 200 gr Samen der Prüfungsanstalt Eberswalde unter Bezeichnung der Handlung und des Lieferungsvertrages einzuschicken (cfr. §§ 2 und 5 der beiliegenden Bestimmungen). Die Prüfungsanstalt ist dortseits hiervon in Kenntnis zu setzen mit dem Ersuchen, das Ergebnis der Prüfung der Königlichen Regierung direkt mitzuteilen.

Auf Grund dieses Ergebnisses ist die der Königlichen Regierung direkt einzureichende Samenrechnung erforderlichenfalls zu kürzen und soweit die Meldungen der Revierverwalter über Eingang ꝛc. des Samens zu Bedenken keine Veranlassung geben, zur Zahlung auf die Regierungs-Hauptkasse und zur Verrechnung in der Forstverwaltungsrechnung anzuweisen. Vom 1. Oktober 1904 ab erfolgt also die Verrechnung der Ankaufskosten für Fichten- und Kiefernsamen nicht mehr durch die Forstgeldrechnungen, es muß daher seitens der Königlichen Regierung bei Verteilung der verfügbaren Kulturgelder ein entsprechender Betrag zurückbehalten werden.

Bezüglich der Prüfung der Keimfähigkeit des aus fiskalischen Darren gelieferten Samens verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

Nach § 2 der Bestimmungen für die Waldsamenprüfungsanstalt können dort in gleicher Weise auch Eicheln und Bucheln untersucht werden. Ich stelle anheim, falls diese Sämereien einheitlich für den ganzen Bezirk bezogen werden, ein gleiches Verfahren wie bei dem Nadelholzsamen, in Anwendung zu bringen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Wesener.

a.

Bekanntmachung betreffend den Bezug von Waldsamen.

Die Waldsamenhandlung von . . . . hat sich bereit erklärt, den Waldbesitzern der Provinz Pommern durch die Vermittelung des Forstausschusses der Land-

wirtschaftskammer für die Provinz Pommern zu Stettin Waldsamen zu folgenden Preisen und Bedingungen rechtzeitig zu liefern.

I. Verzeichnis der Preise und der Ansprüche bezüglich des Gebrauchswertes für die Waldsämereien.

Laubholz			Nadelholz		
Holzart	Gebrauchswert	Preis für 1 kg	Holzart	Gebrauchswert	Preis für 1 kg
Eicheln rob. ped. . .	. . .	. . .	Kiefer . . .	. . .	. . .
Bucheln . . .	. . .	. . .	Fichte . . .	. . .	. . .
Roteicheln . .	. . .	. . .	Lärche . . .	. . .	. . .
Eschen . . .	. . .	. . .	Weißtanne . .	. . .	. . .
Spitzahorn . .	. . .	. . .	Weymutskiefer .	. . .	. . .
Bergahorn . .	. . .	. . .	Bankkiefer . .	. . .	. . .
Roterle . . .	. . .	. . .	Douglasfichte .	. . .	. . .
Akazie . . .	. . .	. . .	Japanlärche .	. . .	. . .

Im übrigen verweisen wir bezüglich der Forstpflanzen auf die Frühjahrspreisliste 1904, welche die Firma auf Wunsch jedem Waldbesitzer gern frei zusendet, soweit dies nicht bereits schon geschehen ist.

II. Bedingungen für die Lieferung von Samen im Frühjahr 1904.

Der Forstausschuß erklärt sich hiermit bereit, Anträge der Waldbesitzer auf Bestellung von Waldsamen und Pflanzen entgegenzunehmen und baldmöglich an die Handlung von . . . . unter folgenden Bedingungen weiterzugeben.

1. Die Handlung bestätigt den Eingang und die Annahme der Bestellung umgehend durch kurze Mitteilung an den Forstausschuß und an den Besteller.
2. Die Versendung des bestellten Samens erfolgt möglichst schnell, spätestens aber bis zum 1. April 1904 direkt an den Besteller.
3. Die Handlung liefert alle Samen sandfrei und franko mit Eisenbahn nach der der betreffenden Empfangsstelle nächstgelegenen Bahnstation, — doch steht der Handlung auch die Benutzung der Post frei, falls sie hier ebenfalls das Porto tragen will.

   Das Gewicht der Verpackung kommt bei der Berechnung des Gewichtes und des Geldwertes des Samens nicht in Anrechnung.
4. Der Same der Nadelhölzer muß in vollständig reifer, unversehrter, abgeflügelter und reiner Ware, alle Laub- und Nadelholzsamen unter Garantie des ausbedungenen Gebrauchswertes und der gesunden Ankunft versandt werden.
5. Jeder Sendung fügt die Handlung bei:
   a) Eine Abschrift der Bestimmungen der Waldsamenprüfungsanstalt zu Eberswalde, enthaltend die Anleitung zur Entnahme von Proben und zur Berechnung des Gebrauchswertes des Samens.

      Die Handlung unterwirft sich hiermit bezüglich der Gebrauchsfähigkeit des gelieferten Samens dem Gutachten der Samenprüfungsanstalt bei der Hauptstation für das forstliche Versuchswesen zu Eberswalde.

b) Diese Bedingungen für die Lieferung von Waldsamen durch Vermittelung des Forstausschusses und verpflichtet sich dadurch gegenüber dem Besteller und dem Empfänger zur Erfüllung der Bestimmungen, zur Einhaltung der Preise und der Bedingungen des Forstausschusses.

6. Die Samenprüfung beantragt der Forstausschuß, die Kosten derselben trägt die Handlung. — Jedoch soll die kostenfreie Untersuchung nicht mehr wie $^1/_5$ der Besteller betreffen.

Die Waldbesitzer haben die Kosten dieser Prüfung selbst zu tragen, wenn sie nicht vorher die Genehmigung zur Vornahme der Prüfung bei dem Forstausschuß eingeholt und erhalten haben. — Letzterer behält sich sowohl der Handlung wie dem Waldbesitzer gegenüber völlig freie Entschließung bei der Auswahl der zu prüfenden Lieferung vor.

7. Die Samenprüfungsanstalt teilt dann dem Forstausschuß das Ergebnis ihrer Prüfung und den Gebrauchswert des Samens mit. Der Forstausschuß setzt hiervon die Samenhandlung und die Waldbesitzer in Kenntnis.

8. Die Bezahlung des Samens und der Pflanzen erfolgt durch den Empfänger direkt an die Handlung.

9. Die Landwirtschaftskammer übernimmt keinerlei Verpflichtung oder Vorteile aus ihrer Vermittelung, oder aus einer etwa mangelhaften Lieferung.

III. Schließlich bemerken wir, daß wir auch von anderen, wohlbekannten Samenhandlungen z. B. von: . . . . ähnlich vorteilhafte Angebote erhalten haben und den Herren Waldbesitzern, die ihren Bedarf bisher dorther bezogen haben, anheimstellen, sich ev. direkt an dieselben zu wenden.

Wir werden, da wir natürlich nur mit einer Handlung verhandeln können, alle uns zugehenden Aufträge an diese weitergeben. Waldbesitzer die sich unserer Vermittelung nicht bedienen, können einen Anspruch an diese Handlung auf die von uns vertragsmäßig ausbedungenen Vorzugspreise und Vorzugsbedingungen nicht erheben.

Der Forstausschuß.

---

b.

Bestimmungen für die Waldsamen-Prüfungs-Anstalt bei der Hauptstation des forstlichen Versuchswesens zu Eberswalde.

§ 1.

Aufgabe der Prüfungs-Anstalt ist die Untersuchung der eingesandten forstlichen Sämereien.

§ 2.

Zum Zweck der Untersuchung sind der Regel nach mindestens einzusenden:

50 g von Birke,

100 g von Ahorn, Akazie, Erle, Esche, Hainbuche, Linde und von Nadelhölzern,

250 g von Eiche und Rotbuche,

500 Stück von Kastanien, Juglans- und Carya-Arten.

Von kostbaren exotischen Sämereien werden auch geringere Quantitäten zur Untersuchung angenommen, doch kann in diesem Falle nicht der größtmöglichste Genauigkeitsgrad in Aussicht gestellt werden.

Die Einsendung muß in trockenen und festen Behältern, am zweckmäßigsten in Pappschachteln oder in Büchsen erfolgen. Ungenügende Verpackung hat oft recht erheb-

liche Beschädigung der Proben bei der Versendung zur Folge, durch welche das Prozent der Reinheit und des Gebrauchswertes herabgedrückt wird.

§ 3.

Die Proben müssen den Durchschnitts-Charakter des Saatgutes darstellen, sie sind demnach vorsichtig unter Beobachtung der nachstehenden Vorschriften zu entnehmen und versiegelt portofrei einzusenden.

Behufs Gewinnung regelrechter Durchschnittsproben lassen sich folgende Wege einschlagen:

Ist die Ware unverpackt gelagert (wie meist bei Samenproduzenten und Händlern der Fall), so mische man gut durch, entnehme nun Proben an mindestens zehn Stellen in verschiedenen Höhenlagen, vermenge diese zehn Proben gründlich und ziehe hieraus das Durchschnittsmuster.

Wollen Käufer eine vom Samenhändler gelieferte Ware prüfen lassen, so können sie bei der Musterziehung entweder ebenfalls nach obiger Methode vorgehen, nachdem sie die Sämereien ausgeleert haben, oder die Proben aus den Verpackungen entnehmen, und zwar auf folgende Weise:

Bei einer Lieferung in 1 bis 6 Verpackungen sind aus jeder, bei einer Lieferung von 7 bis 12 aus jeder zweiten, bei einer Lieferung von 13 bis 24 Verpackungen aus jeder vierten, bei einer Lieferung von 25 bis 50 aus jeder fünften, bei einer Lieferung von mehr als 50 Verpackungen aus jeder zehnten kleine Proben, und zwar aus der Mitte, dem unteren und oberen Teil des Inhaltes zu entnehmen. Nachdem diese Proben gut gemischt wurden, wird hieraus das Durchschnittsmuster gezogen.

Wenn tunlich, sollen die Proben mit dem Nobbeschen Keimprobenstecher entnommen werden.

§ 4.

Der Einsender hat dafür Sorge zu tragen, daß die der Prüfung zu unterwerfende Ware vor Zeugen ordnungsmäßig*) gezogen ist, um als wahres Durchschnittsmuster der gekauften Ware eine rechtliche Grundlage für etwaige Ersatzansprüche zu bilden.

§ 5.

Es wird vorausgesetzt, daß der Einsender eine gleich große, identische, durch den Zeugen versiegelte Probe für eine etwaige Schiedsprüfung zurückbehält und ordnungsmäßig in einem trockenen, ungeheizten, frostfreien Raum aufbewahrt. Die Prüfungs-Anstalt erklärt sich jedoch bereit, auf Wunsch die sachgemäße Teilung eines richtig gezogenen Gesamtmusters von dem Doppelten der obigen Gewichtsmengen ihrerseits auszuführen und die nicht in Untersuchung zu nehmende Hälfte ordnungsmäßig längstens 1 Jahr hindurch aufzubewahren. Samenproben werden nicht zurückgegeben.

§ 6.

Der eingesandten Probe sind für jeden Fall beizufügen.

1. Name und genaue Adresse des Absenders;
2. jene Punkte, auf welche sich die Untersuchung erstrecken soll (§ 8);
3. wenn möglich, Erntejahr und Herkunft des Samens.

---

*) Vergleiche Nobbe, „Handbuch der Samenkunde", Seite 423.

Hat der Einsender das Saatgut selbst geerntet, so ist es erwünscht, die Herkunft des Samens nach Staat, Regierungsbezirk, Kreis (event. Oberförsterei), sowie eine eingehende Beschreibung des Standortes, von welchem der Same herrührt, beizufügen.

§ 7.

Die Untersuchung kann sich erstrecken auf a) Reinheit, b) absolutes Gewicht (Gewicht von je 1000 Körnern), c) Keimkraft.

Die Untersuchung einer zur Prüfung auf Keimkraft eingesandten Probe wird, falls nicht ausdrücklich etwas anderes gewünscht ist, dahin aufgefaßt, daß zugleich die Ermittelung der fremden Bestandteile erfolgen soll, daß also der Gebrauchswert gemeint ist.

§ 8.

Die Untersuchung der Reinheit und des absoluten Gewichts werden in tunlichst kurzer Frist nach der Einsendung durchgeführt, die Bestimmung des Keimprozentes erfordert jedoch 28 bis 56 Tage. Bei Weimouthskiefersamen wird die Prüfung, falls nicht ausdrücklich anders gewünscht wird, am 56. Tage abgeschlossen. Schnittproben werden nur auf besonderen Wunsch ausgeführt.

§ 9.

Für die bei der Prüfung ermittelten Prozente der Reinheit, Keimkraft und des Gebrauchswertes werden entsprechend den „Technischen Vorschriften des Verbandes landwirtschaftlicher Versuchs-Stationen im Deutschen Reiche für Samenprüfungen“ vom 16. September 1899 folgende Abweichungen (Latitüden) vorbehalten:

a) Keimkraft: 5% bei Samen aller Gattungen, welche zu 90 und mehr Prozenten, dagegen 8% bei Samen, welche zu 50—90% keimen;

b) Reinheit: 2% bei Samen mit einer Reinheit von 90 und mehr Prozenten, 3% bei Samen mit einer Reinheit unter 90%;

c) Gebrauchswert: 6% bei Samen, deren Gebrauchswert (aus Reinheit und Keimkraft) 90 und mehr Prozente beträgt, dagegen 9% bei einem gefundenen Gebrauchswert unter 90%.

Der Minderwert beginnt also z. B. bei Vereinbarung eines Gebrauchswertes von 80% erst, wenn die betreffende Probe 71% oder weniger ergibt.

Bei Beurteilung einer größeren Anzahl von Einzelproben, deren jede nach der im § 3 gegebenen Anleitung gezogen werden muß, ist der Gebrauchswert jeder solchen Probe für sich zu beurteilen.

§ 10.

Etwaige Differenzproben sind versiegelt zur weiteren Behandlung an die Versuchs-Anstalt zu Tharand einzusenden.

§ 11.

Die Kosten der Untersuchung betragen für:

1. Prüfung der Reinheit bei
   a) Birken und Erlen 2,00 Mk.,
   b) allen anderen Holzarten 0,50 Mk.,

2. Prüfung der Keimfähigkeit 2,50 Mk.,

3. Bestimmung des absoluten Gewichts für 1000 Körner 1,00 Mk.

Untersuchungen auf Antrag der Behörden der preußischen Staatsforstverwaltung werden kostenfrei ausgeführt.

Eberswalde, den 9. Februar 1904.

Der Vorstand der Samen-Prüfungs-Anstalt.
Dr. Schwappach.

Holzabgabe und Holzverkauf. Taxen. Nebennutzungen.

49.

Holzverkauf.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Aurich, Sigmaringen und Münster. III. 9372.

Berlin, den 10. August 1903.

In Abänderung meiner allgemeinen Verfügung Nr. 34 vom 8. Dezember 1899 — III. 17355*) —, betreffend Muster zur Verhandlung über die Versteigerung eingeschlagenen Holzes wird bestimmt:

Der Passus zu 1. „Bei nicht pünktlicher Zahlung .... übersteigt" hat vom kommenden Wirtschaftsjahr ab zu lauten: „Wird die Zahlung verzögert, aber noch bis zum dreißigsten Tage nach dem Fälligkeitstermin geleistet, so sollen Verzugszinsen nicht berechnet werden. Rückstände unter 300 Mark bleiben überhaupt zinsfrei." Hierdurch kommt also auch für die Folge die Unterscheidung nach der Höhe des Kaufpreises für die einzelnen Verkaufslose in Fortfall.

Aus den Berichten auf meine Verfügung vom 30. März 1903 — III. 2242 — betreffend Holzverkäufe im Wege des schriftlichen Meistgebotes habe ich entnommen, daß in der weitaus größeren Mehrzahl der Fälle bereits jetzt eine Trennung des Termins für die Einreichung und desjenigen für die Eröffnung der Gebote stattfindet. (Einreichungstermin in der Regel bis zu einer bestimmten Stunde des Tages vor dem Eröffnungstermin.) Ich brauche nicht näher hervorzuheben, daß ein solches, für die Zukunft, soweit dies noch nicht geschehen, durchweg in Anwendung zu bringendes Verfahren im engsten Zusammenhange mit den Zwecken des schriftlichen Angebotes bei Holzverkäufen steht.

Die Bestimmung, daß verspätet, also nach dem Einreichungstermin eingehende Gebote unberücksichtigt bleiben, deren Annahme also nicht, wie seither teilweise zulässig, dem Ermessen des versteigernden Beamten ꝛc. überlassen bleibt, erscheint im allseitigen Interesse gerechtfertigt und ist allgemein durchzuführen.

Die Forderung einer ausdrücklichen Erklärung in den Angeboten, daß Bieter sich den Verkaufsbedingungen unterwirft, ist im Interesse der Rechtssicherheit des Geschäftes aufrecht zu erhalten, beziehungsweise einzuführen.

---

*) Jahrb. Bd. XXXII, Art. 22, S. 91.

Insoweit etwa seitens der Revierverwalter die Abgabe der Angebote für jedes einzelne Los auf besonderem Bogen verlangt worden ist, ist dies abzustellen.

Gegen eine ausdrücklich zu erklärende allgemeine Zulassung von telegraphischen Angeboten sind verschiedentlich Bedenken (eventuell Durchbrechung des Prinzips der Geheimhaltung, Verstümmelungen von Telegrammen, dolose Absendung usw.) geäußert worden, die namentlich im Hinblick auf eine etwaige Erweiterung der sich zur Zeit nur in mäßigen Grenzen bewegenden telegraphischen Angebote nicht ganz von der Hand zu weisen sind, wenn sie auch durch Verwendung von Telegrammen mit einer den Inhalt kennzeichnenden Aufschrift auf der Adresse sowie ferner verglichener Telegramme ꝛc. zum Teil behoben werden könnten.

In der Praxis hat sich das Verfahren seither meist so gestaltet, daß fast durchweg besondere formelle Bestimmungen über die Zulässigkeit von Telegrammen fehlen, auf diesem Wege rechtzeitig also bis zum Einreichungstermine abgegebene Gebote jedoch an und für sich Berücksichtigung gefunden haben, ohne daß hierdurch erkennbare Nachteile entstanden sind. — Weitere allgemeine, in die Bedingungen aufzunehmende Bestimmungen erachte ich hiernach weder für zweckmäßig noch für erwünscht und bestimme, daß unter Aufhebung etwaiger den Ausschluß von Telegrammen betreffenden Anordnungen das vorerwähnte in der Praxis bereits zur Anwendung gekommene Verfahren allgemein Anwendung zu finden hat, ein Gebot somit nur aus dem Grunde, weil es auf telegraphischem Wege abgegeben, nicht zurückzuweisen ist.

Allgemein bemerke ich schließlich, daß Gebote mit formellen, meist leicht zu behebenden Mängeln deshalb nicht zurückzuweisen sind, vielmehr der Mangel in der durch die Verhältnisse bedingten Weise zu heilen ist.

Die Königliche Regierung wolle hiernach das Nötige auch wegen Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der Bedingungen mit Gültigkeit vom nächsten Wirtschaftsjahre ab anordnen und dafür Sorge tragen, daß die Bekanntmachungen entsprechend gefaßt werden.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Wesener.

50.

Holzverkauf.

Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an sämtliche Königlichen Regierungen der Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen, Pommern, Brandenburg, Sachsen und Schlesien mit Ausschluß von Frankfurt a. O. III. 4359.

Berlin, den 21. April 1904.

Der Königlichen Regierung lasse ich hierneben Abschrift des Berichts der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. vom 29. März d. Js. — 3. B. b. I. 1107 — (a) betreffend Holzverkauf zur Kenntnisnahme zugehen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Wesener.

---

a.

Abschrift.
Königliche Regierung
Abteilung für direkte Steuern,
Domänen und Forsten B.
zu Frankfurt a./O.
J.-No. 3. B. b. I. 1107/04.

Frankfurt a./O., den 29. März 1904.

Betrifft: Holzverkauf. Erlaß vom 23. Dezember 1902. — III. 15594.

Im laufenden Wirtschaftsjahre sind in größerem Umfange folgende Versuche mit dem Verkaufe stehenden Holzes unter gesonderter Behandlung der gesunden und der kranken Hölzer gemacht worden.

I. a) Das gesunde Holz wurde in einem Lose vor dem Einschlage, das kranke nach dem Einschlage verkauft.

Dabei hat sich eine recht unliebsame Folge herausgestellt, daß die Abfuhr wesentlich erschwert wurde, weil das Holz verschiedenen Käufern zufiel, welche bezüglich der Abfuhr von einander abhängig sind.

b) sämtliches Holz wurde in einem Lose stehend verkauft bei gesonderten Geboten für das Festmeter des gesunden und des kranken Holzes;

c) wie zu b aber mit dem Unterschiede, daß das kranke Holz zu 70 % des für die Einheit des gesunden Holzes gebotenen Preises vom Käufer mitzuübernehmen war.

Zu b und c. Diese Verkaufsweisen haben den Mangel, daß der Käufer genötigt wird neben dem gesunden auch das kranke Holz zu erwerben. Bei beiden war es den Käufern natürlich in hohem Maße zuwider, daß durch Abtrennen der kranken Stammteile die Stämme „gesund geschnitten" wurden, weil sich dadurch der Gesamtkaufpreis erhöhte und überdies die Gebrauchsfähigkeit mancher Stämme sich verminderte.

Als Hauptübelstand trat bei I a—c hervor, daß es überaus schwer war, den Begriff „gesund" und „krank" zu bestimmen, weil die Ansichten darüber selbst bei Fachleuten weit auseinandergehen. Dem Revierverwalter die endgültige Bestimmung in dieser Hinsicht vorzubehalten, haben wir nicht für ersprießlich gehalten, weil die Aufarbeitung der Schläge nach seinen Anweisungen geschieht und deshalb seine Unparteilichkeit Zweifeln unterliegen kann.

Nach den allgemeinen Verkaufsbedingungen entscheidet über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Käufer und dem Revierverwalter wegen der erfolgten Aufarbeitung des Holzes — dem Erlasse vom 7. Oktober 1895 — III. 13508 — zufolge — der schiedsrichterliche Spruch des Bezirksforstrats. Dabei haben wir es auch bezüglich der Meinungsverschiedenheit über die Beschaffenheit des Holzes in bezug auf „gesund" und „krank" bewenden lassen.

Daß es recht mißlich ist, in dieser Beziehung einen Schiedsspruch abzugeben, trat in der Oberförsterei Steinspring deutlich hervor, wo die Vermittelung des Forstrats wegen Meinungsverschiedenheit zwischen Revierverwalter und Käufer wegen Bezeichnung von Stämmen als gesund oder krank angerufen wurde.

Über das finanzielle Ergebnis der Versuche im Vergleiche zu den jetzigen Verfahren, bei welchen eine Sonderung von gesundem und krankem Holze beim Verkaufe

nicht stattfindet, ist zu berichten, daß ein ins Gewicht fallender Unterschied im Gelderlöse nicht zu verzeichnen gewesen ist.

Wegen der den Verkaufsarten Ia—c anhaftenden Mängel und der mit ihnen verbundenen Unzuträglichkeiten können wir keine derselben zur Einführung empfehlen.

Übrigens haben sich namhafte Holzhändler (u. a. Stoltz-Driesen) neuerdings dahin ausgesprochen, daß sie eine Trennung von gesundem und krankem Holze beim Vorverkaufe stehenden Holzes nicht mehr wünschen.

Noch weitere Versuche sind zur Ausführung gelangt, nämlich II. a. das stehende Holz wurde mit Ausschluß derjenigen Stämme, welche als Schwammbäume äußerlich kenntlich und durch einen Kalkring bezeichnet waren, in einem Lose ohne Trennung von „gesund" und „krank" verkauft. Nach bewirktem Abtriebe des ganzen Schlages gelangten die Schwammbäume gesondert zum Ausgebote.

Als eine unliebsame Begleiterscheinung dieses Verfahrens trat hervor, daß der Einschlag der Schwammbäume in demselben Jahre mit manchen Unzuträglichkeiten beim Hiebe und bei der Abfuhr — wie bei Ia — verbunden ist.

b) Solche Bestände, aus denen im vergangenen Jahre die äußerlich als „Schwammbäume" kenntlichen, sowie auch einzelne andere kranke oder besonders geringwertige Stämme herausgehauen und entfernt worden waren, wurden stehend ohne Trennung von gesund und krank verkauft.

Dies Verfahren dürfte sich von allen angewendeten am besten bewähren.

Die Verkaufsarten zu IIa und b sind mit keinem Nachteile für die Forstkasse verknüpft gewesen.

Es wird sich nach dem Ergebnisse der ausgeführten Versuche empfehlen, dem Verfahren zu 2b künftig weitere Ausdehnung zu geben.

gez.: von Schroetter. von Krogk.

An den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu Berlin W. 9.

Taxationswesen.

51.

Verwendung von Forstassessoren bei Betriebsregelungsarbeiten.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft 2c. an sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen. III. 5083.

Berlin, den 14. April 1904.

Die durch meine Verfügung vom 3. Oktober 1902 — III. 11735 — zum 1. Oktober jeden Jahres geforderte Anzeige über die Dauer der Beschäftigung 2c. von Forstassessoren bei Betriebsregelungsarbeiten ist für die Folge nicht mehr zu erstatten.

Die entsprechenden Angaben sind künftig in die Spalte „Bemerkungen" des nach der Allgemeinen Verfügung Nr. 24/1903 vom 1. Dezember 1903 — III. 15193 — zum 15. August jeden Jahres vorzulegenden Planes und Kostenanschlages von den auszuführenden Forstvermessungs- und Einrichtungsarbeiten aufzunehmen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Wesener.

Geschäftswesen.

52.

Inventarienstücke für Forstkassen und Forsthilfskassen.

Bericht vom 13. v. Mts. — 564. Fa. III. —

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an die Königl. Reg. zu Bromberg und abschriftlich an sämtliche übrigen Regierungen mit Ausnahme von Breslau, Münster, Aurich und Sigmaringen zur Kenntnisnahme und Nachachtung. III. 5288.

Berlin, den 17. Mai 1904.

Die Königliche Regierung wird ermächtigt, zur Entwertung der in die Quittungskarten der Waldarbeiter eingeklebten Beitragsmarken zur Invaliditäts- und Altersversicherung geeignete Stempelapparate für die Forst- und Forsthilfskassen des dortigen Bezirkes zu beschaffen und die hierdurch entstehenden Kosten bei Kapitel 2 Titel 31 des Etats der Forstverwaltung zu verausgaben.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Wesener.

Kassen- und Rechnungswesen.

53.

Unterstützungsfonds zu Kapitel 4 Titel 3.

Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Aurich und Münster.). III. 3717.

Berlin, den 18. März 1904.

Durch den Erlaß vom 3. März 1900 — III. 2887*) — ist bestimmt worden, daß in den Erläuterungen zu den Abschlüssen der Forstverwaltung bei der Ausgabe zu Kapitel 4 Titel 3 u. a. auch die Anzahl der aus dem Dispositionsfonds der Königlichen Regierung unterstützten ehemaligen Forstbeamten und der Hinterbliebenen verstorbener Forstbeamten, sowie die an diese Personen gezahlten Beträge angegeben werden sollen.

Unter Aufhebung dieser Anordnung bestimme ich, daß mir an Stelle dieser Angaben fortan alljährlich bis spätestens zum 1. April, zum ersten Male baldmöglichst über die Anzahl der aus jenem Dispositionsfonds im abgelaufenen Etatsjahre unterstützten Personen eine Nachweisung nach dem beiliegenden Muster (a) kurzer Hand ohne Begleitbericht vorgelegt werde.

Über die in den Zu- und Abgangsnachweisungen zu den Abschlüssen der Forstverwaltung künftig zu den eingangs gedachten Unterstützungsfonds zu machenden Erläuterungen wird später besondere Bestimmung ergehen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: v. Bornstedt.

---

*) Jahrb. Bd. XXXII. Art. 47 S. 136.

a.

Regierungsbezirk N. . . . .

Nachweisung der Anzahl der aus dem diesseitigen Dispositionsfonds zu Kapitel 4 Titel 3 des Etats der Forstverwaltung unterstützten ehemaligen Forstbeamten und Hinterbliebenen verstorbener Forstbeamten für das Etatsjahr 190 . .

1	2	3
Es haben Unterstützungen erhalten:		
ehemalige höhere Beamte und Hinterbliebene von höheren Beamten: Gesamtzahl der noch unversorgten Kinder, welche die nach Spalte 1 unterstützten Witwen haben.	ehemalige mittlere und Unterbeamte und Hinterbliebene von mittleren und Unterbeamten. Gesamtzahl der noch unversorgten Kinder, welche die nach Spalte 2 unterstützten Witwen haben.	Bemerkungen
4 (2)	15 (11)	

(Datum und Unterschrift.) (Rechnerische-Bescheinigung.)

Anmerkungen:

1. Als unversorgt im Sinne dieser Nachweisungen sind, wenn nicht besondere Umstände, wie Krankheit, noch nicht beendete Vorbildung für einen Lebensberuf u. a. m. eine Ausnahme begründen, nur diejenigen Kinder anzusehen, welche am Tage der Unterstützung das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und von der Mutter ganz oder teilweise unterhalten werden müssen.
2. Werden an Vormünder Unterstützungen für verwaiste unversorgte Kinder bewilligt, dann ist die Anzahl der letzteren in Spalte 1 bezw. 2 nachzuweisen.

Etatswesen.

54.

Etat der Forstverwaltung für das Etatsjahr 1904.

Kap.	Tit.	Einnahme	Betrag für 1904 Mark
2.	1.	Für Holz aus dem Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1903/04	92 600 000
	2.	Für Nebennutzungen	5 152 000
	3.	Aus der Jagd	432 000
	4.	Von Torfgräbereien bis zum 30. September 1904 . . .	187 000
	5—9.	Fallen aus.	
	10.	Von dem Tiergarten bei Cleve und dem Eichholze bei Arnsberg	21 000
	11.	Verschiedene andere Einnahmen, einschließlich der zu erstattenden Besoldungen und der Besoldungsbeiträge für Forstbeamte, die lediglich im Interesse Dritter angestellt sind	837 200
	11 a.	Rückzahlungen auf die an Forstbeamte (Oberförster, Revierförster, Förster und Waldwärter) zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Übernahme einer Stelle gewährten Vorschüsse (vgl. Kap. 2 Tit. 9 c der Ausgabe)	120 000
	12.	Von der Forstakademie zu Eberswalde	12 800
	13.	Von der Forstakademie zu Münden	6 500
		Summe der Einnahme	99 368 000

Kap.	Tit.	Ausgabe		Betrag für 1904 Mark
		A. Dauernde Ausgaben.		
2.		**Kosten der Verwaltung und des Betriebes.**		
		Besoldungen.		
	1.	34 Oberforstmeister und 94 Regierungs- und Forsträte mit (4200 bis 7200 Mk.) 779400 Mk. und 26400 Mk. zu Dirigentenzulagen für Oberforstmeister (höchstens 900 Mk. für jeden), darunter 600 Mk. künftig wegfallend		805 800
		(1 Regierungs- und Forstrat hat Dienstwohnung.)		
	2.	760 Oberförster mit (2700 bis 5700 Mk.)	3 178 800 Mk.	
		Hierzu: 1 Verwalter des Tiergartens bei Cleve mit (1500 bis 3300 Mk.)	1 500 „	
		2 verwaltende Revierförster in den Klosterforsten der Provinz Hannover mit (1500 bis 2000 Mk.) Gehalt .	4 000 „	
		und einer Revierförsterzulage von je 300 Mk.	600 „	
		sowie 1 Verwalter der durch das Gesetz vom 3. August 1897 (Gesetz-Samml. S. 285), betreffend Regelung der Forstverhältnisse für das ehemalige Justizamt Olpe, der Staatsaufsicht unterstellten Forsten mit einem Einzelgehalte von	2 900 „	
		Dem Oberförster in Sigmaringen für die Dauer seiner Verwendung als forsttechnischer Beirat des Regierungs-Präsidenten in Sigmaringen eine Zulage von	900 „	3 188 700
		Der Verwalter für Olpe hat keine Nebenbezüge. Die übrigen vorstehend aufgeführten Beamten erhalten außerdem freie Dienstwohnung und freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung. Der Wert der freien Feuerung wird für die 2 verwaltenden Revierförster in den Klosterforsten zu 75 Mk., für den Verwalter des Tiergartens bei Cleve zu 105 Mk., im übrigen aber zu 150 Mk. als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet.		
	2a	116 vollbeschäftigte Forstkassen-Rendanten mit (1800 bis 4200 Mk.)		354 800
		(2 Rendanten haben Dienstwohnung.)		
		Seite		4 349 300

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für 1904 Mark
(2.)		Übertrag	4 349 300
	3.	3912 Revierförster und Förster mit (1200 bis 1800 Mk.) 6034330 Mk., darunter 2 Förster unter Vorbehalt jederzeitiger Zurückziehung, ausschließlich für die Zwecke und auf Kosten einer Privatperson, deren Gehälter bei Kap. 2 Tit. 11 vereinnahmt werden; 67460 Mk. zu Revierförster- und Hegemeisterzulagen in Höhe von 60 bis 450 Mk.; 1 Dünenmeister mit (1800 bis 2700 Mk.) 2100 Mk.; 1 Dünenaufseher mit (900 bis 1200 Mk.) 1150 Mk.; 600 Hilfsförster mit (1200 bis 1400 Mk.) 735700 Mk.; 99 voll beschäftigte Waldwärter mit 79700 Mk. Einzelgehältern von 600 bis 1000 Mk. Im ganzen . . . . 6 920 440 Mk. Hiervon ab diejenigen . . . . 1 740 „ die für 2 Förster im Regierungsbezirk Osnabrück-Aurich als Besoldungsteil in ihrer Eigenschaft als Moorvögte auf die Besoldungsmittel der Domänenverwaltung angewiesen werden. Bleiben	6 918 700
		Die Revierförster, die Förster und die Hilfsförster erhalten außerdem freie Dienstwohnung, der Dünenmeister Dienstwohnung und sämtliche Beamte freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung. Der Wert der freien Feuerung wird den Revierförstern, Förstern und Hilfsförstern zu 75 Mk. als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet. Die Waldwärter und der Dünenaufseher erhalten freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung, außerdem Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist. Der Wert der freien Feuerung wird den Waldwärtern zu 75 Mk. als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet.	
	4.	1 Torfverwalter mit (1500 bis 3300 Mk.) 3300 Mk., 15 Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- usw. Meister mit (1200 bis 1800 Mk.) 22250 Mk.; 7 Torf-, Wiesen- usw. Wärter (sämtlich voll beschäftigt), zusammen 6050 Mk. Einzelgehälter von 600 bis 1000 Mk.	31 600
		Außerdem erhalten freie Dienstwohnung und freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten	
		Seite	11 299 600

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für 1904 Mark
(2.)	(4.)	Übertrag	11 299 600
		oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung: der Torfverwalter mit einem pensionsfähigen Werte der freien Feuerung von 105 Mk., die Meister wie die Förster, die Wärter wie die Waldwärter.	
		Summe Tit. 1 bis 4	11 299 600
	5.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten . .	105 960
		Summe Tit. 5 für sich	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	6.	Zur Remunerierung von Hilfsarbeitern bei den Regierungen und bei den Oberförstern (einschließlich Sigmaringen) sowie bei den Forstvermessungen und Betriebsregelungen . . .	470 000
	7.	Zur Remunerierung von Forsthilfsaufsehern, einschließlich für Stellvertretungen, zur Remunerierung von nebenamtlichen Waldwärtern und Wärtern bei den Nebenbetriebsanstalten und zur Verstärkung des Forstschutzes überhaupt, einschließlich der Besoldungsbeiträge für die gemeinschaftlichen Forstschutzbeamten im Regierungsbezirke Wiesbaden	1 411 000
		Außer der Remuneration freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist. Die fixierten Diätensätze der Forsthilfsaufseher betragen höchstens 1 200 Mk. jährlich. In besonders dazu angetanen Fällen kann ihnen eine Teuerungszulage von monatlich 3 Mk. gewährt werden.	
	8.	Vergütung für die Gelderhebung und Auszahlung — Remuneration und Dienstaufwands-Entschädigung — an nicht voll, bezw. nur nebenamtlich beschäftigte Forstkassenrendanten und an Untererheber sowie Stellvertretungskosten . . .	320 300
	9.*)	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Unterbeamte	36 300
	9a	Zu außerordentlichen Remunerationen für mittlere Beamte .	18 000
	9b.*)	Zu außerordentlichen Unterstützungen für mittlere und höhere Beamte	113 000
	9c.	Vorschüsse an Forstbeamte (Oberförster, Revierförster, Förster und Waldwärter) zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Übernahme einer Stelle (vgl. Kap. 2 Tit. 11a der Einnahme)	120 000
		Seite	2 488 600

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für 1904 Mark
(2.)		Übertrag	2 488 600
		Es darf nur der Betrag der wirklichen Einnahme Kap. 2 Tit. 11a zur Verausgabung gelangen. — Der am Jahresschlusse nicht verwendete Betrag dieser Einnahme kann zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden	
		Summe Tit. 6 bis 9c	2 488 600
		Stellenzulagen, Dienstaufwands- und Mietsentschädigungen.	
	10.	Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberforstmeister bis zu 4000 Mk., für Regierungs- und Forsträte bis zu 3000 Mk., für Oberförster bis zu 2100 Mk. für jeden, für den Oberförster in Münster 2700 Mk., für den Oberförster in Sigmaringen 2400 Mk., für den Verwalter des Tiergartens bei Cleve bis zu 1200 Mk. und für die zwei verwaltenden Revierförster bis zu 900 Mk.	1 639 210
	11.	Fällt aus.	
	12.	Stellenzulagen für Oberförster bis zu 600 Mk. und für den Verwalter des Tiergartens bei Cleve bis zu 300 Mk. . .	72 900
	12a.	Dienstaufwands-Entschädigungen für die vollbeschäftigten Forstkassen-Rendanten Kap. 2 Tit. 2a bis zu 2000 Mk. für jeden	159 800
	13.	Dienstaufwands-Entschädigungen bis zu 300 Mk., Stellenzulagen bis zu 300 Mk., Pferdehaltungszulagen bis zu 180 Mk. und Kahnunterhaltungszulagen bis zu 100 Mk. für Revierförster und Förster, Stellenzulage von 80 Mk. und Pferdehaltungszulage von 360 Mk. für den Dünenaufseher, zusammen . . . . 976 740 Mk. und Stellenzulagen bis zu 200 Mk. für Waldwärter (einschließlich 6250 Mk. künftig wegfallend) . . . . 10 320 „	987 060
	14.	Dienstaufwands-Entschädigungen bis zu 1200 Mk. für den Torfverwalter und zwei Flößereiverwalter . . 1 800 Mk. und Stellenzulagen bis zu 200 Mk. für die Meister und Wärter bei den Nebenbetriebsanstalten . . . . 2 550 „	4 350
	15.	Mietsentschädigungen wegen fehlender Dienstwohnungen für Oberförster bis zu 1200 Mk., für Revierförster, Förster, Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- usw. Meister bis zu 300 Mk., für Hilfsförster bis zu 200 Mk. für jeden	180 100
		Summe Tit. 10 bis 15	3 043 420

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für 1904 Mark
(2.)		Sächliche Verwaltungs- und Betriebskosten.	
	16.	Für Werbung und Transport von Holz im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1903/1904 und von anderen Forstprodukten bis zum 30. September 1904	11 757 000
	17.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der Gebäude sowie zur Beschaffung fehlender Gebäude (einschließlich 300 000 Mk. künftig wegfallend)	2 394 800
		(Dieser Fonds überträgt sich mit dem Fonds Kap. 3 Tit. 7.)	
	18.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der öffentlichen Wege bis zum 30. September 1904 und zur Gewährung von Beiträgen zur Herstellung solcher Wege (innerhalb der Forsten)	1 236 200
		(Dem Ausgabesoll treten diejenigen Beträge hinzu, welche von Kreisen und Provinzen zum chausseemäßigen Ausbau von Kommunikationswegen innerhalb der Staatsforsten gewährt und bei Kap. 2 Tit. 11 dieses Etats vereinnahmt werden.)	
	19.*)	Beihilfen zu Chaussee- und anderen Wege- und Brückenbauten und zur Anlegung von Eisenbahngüter-Haltestellen (außerhalb der Forsten), welche von wesentlichem Interesse für die Forstverwaltung sind	250 000
	20.	Zu Wasserbauten in den Forsten bis zum 30. September 1904	56 500
	21.*)	Zu Forstkulturen, zur Erziehung von Pflanzen zum Verkauf, zur Verbesserung der Forstgrundstücke, zum Bau und zur Unterhaltung der Holzabfuhrwege und Eisenbahngüter-Haltestellen, welche im Interesse der Forstverwaltung angelegt werden müssen, im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1903/1904 sowie zu Forstvermessungen und Betriebsregelungen bis zum 30. September 1904	5 138 500
		(Vgl. die Bemerkung zu Kap. 4 Tit. 6 — Allgemeine Ausgaben — dieses Etats.)	
	22.	Jagdverwaltungskosten bis zum 30. September 1904 und Wildschaden-Ersatzgelder	62 200
	23.	Betriebskosten für Torfgräbereien bis zum 30. September 1904	60 500
		(Die Kosten der Torfstreufabrikation gelangen für das Forstwirtschaftsjahr zur Verrechnung.)	
	24 bis 26.	Fallen aus.	
	27.	Fällt aus.	
	28.	Fällt aus.	
	29.	Für den Tiergarten bei Cleve und das Eichholz bei Arnsberg	13 220
		(Bei dem Tiergarten bei Cleve und dem Eichholze bei Arnsberg darf die Ausgabe beider Anlagen zusammen	
		Seite	20 968 920

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für 1904 Mark
(2.)		Übertrag	20 968 920
		deren Einnahme nicht überschreiten. Der am Schlusse eines Jahres verbleibende Überschuß darf nur in den nächstfolgenden beiden Jahren noch verwendet werden.)	
	30.	Fällt aus.	
	31.	Zu Separationen und Regulierungen, Prozeßkosten, Druckkosten und anderen vermischten Ausgaben, bei denen keine Löhne vorkommen	111 200
	32.	Zur Bezeichnung und Berichtigung der Grenzen, Vorflutkosten, Holzverkaufs- und Verpachtungskosten, Botenlöhne und sonstige Ausgaben, bei denen Löhne vorkommen, bis zum 30. September 1904	268 400
	33.	Fällt aus.	
	34.	Umzugskosten, Tagegelder und Reisekosten	184 000
	35.	Kosten für Vertilgung schädlicher Tiere bis zum 30. September 1904	200 000
		Summe Tit. 16 bis 35	21 732 520
		Hierzu: „ „ 10 „ 15	3 043 420
		„ „ 6 „ 9c	2 488 600
		„ „ 5	105 960
		„ „ 1 „ 4	11 299 600
		Summe Kap. 2	38 670 100
		Zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken.	
		Besoldungen.	
3.	1.	Bei der Forstakademie zu Eberswalde:	
		1 Direktor mit 8300 Mk.; 8 Professoren mit (4100 bis 6900 Mk.) 44 800 Mk.; 1 Sekretär mit (1500 bis 2700 Mk.) 1500 Mk., 1 Hausmeister mit (900 bis 1200 Mk.) 1200 Mk . . . . 55 800 Mk.	
		Für 2 gleichzeitig als Oberförster bestellte forsttechnische Lehrer neben dem Einkommen als Revierverwalter auf die Dauer ihrer Verwendung als forsttechnische Lehrer und für 2 Professoren pensionsfähige Zulage, darunter 950 Mk. künftig wegfallend . . . . . 4 700 „	60 500
		Bei der Forstakademie zu Münden:	
		1 Direktor mit 7500 Mk.; 6 Professoren mit (4100 bis 6900 Mk.) 33 800 Mk.; 1 Sekretär und 1 akademischer Gärtner mit (1500 bis 2700 Mk.) 3400 Mk.; 1 Hausmeister mit (900 bis 1200 Mk.) 1200 Mk. 45 900 Mk.	
		Seite	60 500

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für 1904 Mark
(3.)		Übertrag 45 900 Mk.	60 500
		Für 2 gleichzeitig als Oberförster bestellte forsttechnische Lehrer neben dem Einkommen als Revierverwalter auf die Dauer ihrer Verwendung als forsttechnische Lehrer und für 1 Professor pensionsfähige Zulage, darunter 1 250 Mk. künftig wegfallend . . . . 4 700 „	50 600
		Bemerkung. Die pensionsfähigen Zulagen sind für beide Akademien übertragungsfähig. Die Hausmeister erhalten freie Wohnung und freies Feuerungsmaterial. Die Direktoren, 1 Professor und der Gärtner in Münden haben Dienstwohnung.	
	3.	Bei der Forstlehrlingsschule zu Groß-Schönebeck: 2 Lehrer mit (1 500 bis 2 700 Mk.)	5 400
		Summe Tit. 1 bis 3	116 500
	4.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Lehrer und Beamten	7 272
		Summe Tit. 4 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	5.	Zu Vergütungen für Hilfskräfte und für den forstlichen Unterricht bei den Jäger-Bataillonen	38 500
		Der Gehilfe des ersten Professors der anorganischen Naturwissenschaften in Münden, der mit der Wartung der Fischzuchtanstalt in Eberswalde beauftragte Forstaufseher und ein Forstaufseher als Hausvater der Forstlehrlingsschule in Proskau erhalten freie Wohnung.	
	6.*)	Zu außerordentlichen Remunerationen an mittlere und Unterbeamte und zu außerordentlichen Unterstützungen an höhere, mittlere und Unterbeamte bei den Forstakademien und den Forstlehrlingsschulen	2 400
		Summe Tit. 5 und 6	40 900
		Sonstige Ausgaben.	
	7.	Zur Unterhaltung der Gebäude	9 000
		(Dieser Fonds überträgt sich mit dem Fonds Kap. 2 Tit. 17.)	
	8.*)	Amtsunkostenvergütungen, Stellenzulagen für die Hausmeister bei den Forstakademien bis zu 200 Mk. für jeden, Umzugskosten, Tagegelder und Reisekosten, nicht aversionierte Postporto- und Gebührenbeträge und sonstige Frachtgebühren	
		Seite	9 000

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für 1904 Mark
(3.)		Übertrag	9 000
		für dienstliche Sendungen, Telegrammgebühren bei den Akademien, sächliche Ausgaben, einschließlich derjenigen bei den forstlichen Versuchsstationen sowie sonstige vermischte Ausgaben	99 928
		Drei Arbeiter, die in den Laboratorien der beiden Forstakademien ständig beschäftigt werden, erhalten freie Wohnung und freies Feuerungsmaterial.	
		Summe Tit. 7 und 8	108 928
		Hierzu: „ „ 5 „ 6	40 900
		„ „ 4	7 272
		„ „ 1 bis 3	116 500
		Summe Kap. 3	273 600
4.		**Allgemeine Ausgaben.**	
	1.	Real- und Kommunallasten und Kosten der örtlichen Kommunal- und Polizeiverwaltung in fiskalischen Guts- und Amtsbezirken	1 627 000
	2.	Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Naturalabgaben	570 000
	2a.	Beiträge zur Krankenversicherung der Arbeiter und Ausgaben auf Grund des Gesetzes über die Invalidenversicherung bis zum 30. September 1904. Ausgaben auf Grund der Unfallversicherungsgesetze, sowie Aszendentenrenten, Heilungskosten und Sterbegelder auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes und Beiträge zum Pensionskassenverbande für Gemeindeforstschutzbeamte des Regierungsbezirks Wiesbaden	471 000
	3.*)	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie zu Pensionen und Unterstützungen für Witwen und Waisen von Beamten	194 000
	4.	Kosten der dem Forstfiskus auf Grund rechtlicher Verpflichtung obliegenden Armenpflege mit Einschluß von rund 30 000 Mk., welche im Durchschnitt alljährlich als Beiträge der Forstverwaltung zur Forstarbeiter-Unterstützungskasse zu Klausthal im Regierungsbezirke Hildesheim gezahlt werden . . .	90 000
	5.*)	Zu Unterstützungen aus sonstiger Veranlassung, einschließlich zu einmaligen Unterstützungen für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, im Dienste der Forstverwaltung beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, sowie für Hinterbliebene solcher Personen	21 300
		Seite	2 973 300

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für 1904 Mark
(4.)		Übertrag	2 973 800
	6.*)	Zum Ankaufe von Grundstücken zu den Forsten . . . . (Die zur Verstärkung des Kulturfonds (Kap. 2 Tit. 21) erforderlichen Beträge können aus diesem Fonds entnommen werden.)	1 050 000
		Summe Kap. 4	4 023 300
		Hierzu: " " 3	273 600
		" " 2	38 670 100
		*) Zu Kap. 2 Tit. 9, 9b, 19 und 21, Kap. 3 Tit. 6 und 8 sowie Kap. 4 Tit. 3, 5 und 6: Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	
		Summe A. Dauernde Ausgaben.	42 967 000
11.		**B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.**	
	1.	Zur Ablösung von Forst-Servituten, Reallasten und Passivrenten	200 000
	2.	Zum Ankaufe und zur ersten Einrichtung von Grundstücken zu den Forsten und zur Anlage von Straßenzügen innerhalb der Forstgrundstücke, deren Veräußerung beabsichtigt wird . (Außerordentlicher Zuschuß zu Kap. 4 Tit. 6 der dauernden Ausgaben.) Hier kommt ein fester Betrag von 3 700 000 Mk. zur Verwendung und außerdem kann derjenige Teil der Ist-Einnahme aus Veräußerungen von Domänen- und Forstgrundstücken hier verwendet werden, der die Summe von 1 600 000 Mk. übersteigt und nicht zur Erwerbung und ersten Einrichtung von Domänen und Domänengrundstücken verwendet wird. (Vergl. Anmerkung zu Kap. 10 Tit. 3 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben des Etats der Domänenverwaltung.)	4 000 000
	3.	Zur versuchsweisen Beschaffung von Insthäusern für Arbeiter	100 000
	4.	Außerordentlicher Zuschuß zum Forstbaufonds Kap. 2 Tit. 17 der dauernden Ausgaben	250 000
	5.	Außerordentlicher Zuschuß zum Wegebaufonds Kap. 2 Tit. 18 der dauernden Ausgaben	400 000
	6.	Außerordentlicher Zuschuß zu Kap. 2 Tit. 19 der dauernden Ausgaben zu Beihilfen für Wegebauten usw.	100 000
	7.	Zur Herstellung von Fernsprechanlagen	100 000
		Seite	5 150 000

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für 1904 Mark
(11.)		Übertrag	5 150 000
	8.	Beitrag zur Herstellung einer unmittelbaren Wasserverbindung zwischen dem Teltowkanal und dem Wannsee durch den Griebnitz-, den Stolper- und den kleinen Wannsee, 2. und letzte Rate	100 000
		Zu Kap. 11. Auch bei den nicht zu den außerordentlichen Baufonds gehörigen Fonds können die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände in die folgenden Jahre übertragen werden.	
		Summe B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben	5 250 000
		Abschluß.	
		Die Einnahmen betragen	99 368 000
		Die dauernden Ausgaben betragen	42 967 000
		Mithin Überschuß	56 401 000
		Hiervon ab die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	5 250 000
		Bleibt Überschuß	51 151 000

Übersicht
des Flächeninhaltes und des Natural-Ertrages des staatlichen Forstbesitzes
für das Etatsjahr 1904.

Nr.	Regierungsbezirk	Flächeninhalt nach Hektaren: Zur Holzzucht bestimmter Waldboden	Flächeninhalt nach Hektaren: Zur Holzzucht nicht bestimmter Waldboden	Flächeninhalt nach Hektaren: Summe	Flächeninhalt nach Hektaren: Darunter unnutzbar an Wegen, Gestellen, Sümpfen und Wasserstücken	Natural-Ertrag nach den Abnutzungssätzen in Festmetern: Kontrollfähiges Material	Natural-Ertrag nach den Abnutzungssätzen in Festmetern: Nichtkontrollfähiges Material
1.	Königsberg	192214	58446	250660	37044	621617	113487
2.	Gumbinnen	194313	49351	243664	15698	503888	133524
3.	Danzig	112140	12431	124571	5866	233182	55648
4.	Marienwerder . . .	223015	27089	250104	14010	636822	143274
5	Potsdam	204482	22314	226796	11703	540629	137485
6.	Frankfurt a. O. . .	178449	14081	192530	6322	539621	107506
7.	Stettin	102821	11705	114526	2331	342215	58796
8.	Köslin	67248	7099	74347	2212	164360	40722
9.	Stralsund	25182	3000	28182	994	67193	24751
10.	Posen	78491	7977	86468	2692	178723	56338
11.	Bromberg	104439	8645	113084	3529	257224	71257
12.	Breslau	57309	4865	62174	801	236561	47309
13.	Liegnitz	20577	1362	21939	502	73301	17376
14.	Oppeln	72918	4315	77233	707	262399	48739
15.	Magdeburg	62854	6026	68880	1534	136524	77190
16.	Merseburg	71917	6926	78843	1240	199807	74263
17.	Erfurt	36096	984	37080	283	155135	44981
18.	Schleswig	37452	7100	44552	911	96025	39007
19.	Hannover	27810	3141	30951	653	94929	33710
20.	Hildesheim	100950	4684	105634	1600	353002	99926
21.	Lüneburg	78970	8237	87207	2215	141186	76515
22.	Stade	17301	3981	21282	436	42994	15196
23.	Osnabrück-Aurich .	14832	1443	16275	470	40113	17220
24.	Minden-Münster .	35416	1524	36940	545	137865	39595
25.	Arnsberg	20784	797	21581	150	54274	13083
	Gemeinschaftliche Waldungen . . .	1114	9	1123	—	—	—
26.	Cassel	200226	6549	206775	1092	451908	260386
	Gemeinschaftliche Waldungen . . .	401	5	406	1	—	—
27.	Wiesbaden	51480	1673	53153	328	153066	66448
28.	Coblenz	29111	865	29976	192	69083	41491
29.	Düsseldorf	17012	2127	19139	382	53491	27072
30.	Cöln	13481	792	14273	116	27528	18203
31.	Trier	63108	2087	65195	456	179180	45050
32.	Aachen	31986	986	32972	491	77431	27193
33.	Sigmaringen . . .	—	—	—	—	—	—
	Summe	2544384	292602	2836986	117505	7121276	2072741
	Gemeinschaftliche Waldungen . . .	1515	14	1529	1	—	—

55.

Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten über den Etat der Forstverwaltung für das Etatsjahr 1904.

A. 7. Sitzung am 30. Januar 1904.

Präsident von Kröcher: Wir gehen über zum Etat der Forstverwaltung.

(Rufe: Vertagen!)

Hierzu gehören:

a) die Nachweisung der bei der Forstverwaltung im Etatsjahr 1902 vorgekommenen Flächenzugänge, und Flächenabgänge, sowie die
Denkschrift, betreffend diejenigen Veräußerungen und Erwerbungen, bei denen der Wert 100 000 ℳ im Einzelfalle übersteigt, Nr 17 der Drucksachen,

b) die Nachweisung der von der Staatsforstverwaltung beschäftigten Arbeiter, deren Löhne, Arbeitszeit, Krankenversicherung, Betriebsunfälle, sowie Nachweisung der von der Staatsforstverwaltung für die Arbeiter nach den Versicherungsgesetzen gemachten Aufwendungen und der freiwillig gewährten Unterstützungen für das Etatsjahr 1902, Nr 22 der Drucksachen,

c) der Antrag der Abgeordneten Hofmann und Genossen auf Drucksachen Nr 34 und 40,

d) der Antrag der Budgetkommission auf Drucksache Nr 36 II.

Berichterstatter ist der Abgeordnete v. Pappenheim.

Ich gehe über zur Einnahme, Kap. 2 und eröffne die Besprechung über Tit. 1. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

v. Pappenheim, Berichterstatter: Der Etat weist aus den Verkäufen an Holz für das Wirtschaftsjahr 1. Oktober 1903/1904 11 600 000 ℳ auf. Ehe ich auf diesen Posten selber näher eingehe, mache ich darauf aufmerksam, daß hier ausdrücklich darauf hingewiesen ist, daß diese Einnahme aus dem Forstwirtschaftsjahr 1. Oktober 1903/1904 resultiert. In früheren Etats schon war dieser Titel auch nach dem Forstwirtschaftsjahr berechnet; dagegen richteten sich eine Reihe von anderen Titeln nach dem Etatsjahr 1. April bis 1. April. Nun hat es sich als wünschenswert herausgestellt, und die Budgetkommission hat sich damit einverstanden erklärt, den ganzen Etat nach diesem Forstwirtschaftsjahr umzugestalten. Sie finden sowohl in der Einnahme wie in der Ausgabe eine ganze Reihe von Titeln, die dadurch wesentlich sich ändern. So finden Sie z. B. unter dem Tit. 4, „von Torfgräbereien bis zum 30. September 1904" 89 000 ℳ weniger vereinnahmt. Das ist auch das Resultat davon, daß die Einnahmen nach dem 1. Oktober 1904 hier nicht mehr berücksichtigt werden. Dasselbe werden Sie bei den Ausgaben verschiedentlich finden. Es ist jedesmal unter den Erläuterungen klargestellt, und ich glaube deshalb, hier generell darauf hinweisen zu sollen, ohne nachher in jedem einzelnen Falle wieder darauf zurückzukommen.

Die Mehreinnahme aus diesem Titel für Holz aus dem Wirtschaftsjahr 1903/4, so erfreulich sie erscheint, hat doch einen wesentlichen Grund nicht etwa in normalen höheren Erträgen, sondern zum großen Teil in den Schäden, die der Forstverwaltung durch Raupenfraß, durch Schneebruch und Windbruch in dem vorangegangenen Etatsjahre entstanden ist. Es ist schon im vorigen Jahre darauf hingewiesen worden; die Schatten dieser Schäden sind auch in diesem Etatsjahre zu erkennen, indem das Holz im vorigen Jahre nicht überall hat aufbereitet werden können, vielmehr noch ein Betrag von über 5 Millionen an der Einnahme mit zu berechnen ist.

Das Jahr 1903 hat nach den Ausführungen des Herrn Finanzministers mit einem Überschuß von rund 20 Millionen abgeschlossen. Auch hier ist ein großer Teil des Überschusses das Resultat dieser Beschädigungen, die hauptsächlich in der Letzlinger Heide einen sehr bedeutenden Umfang angenommen hatten. Es haben da sehr große Flächen gänzlich abgetrieben werden müssen, und das Holz kommt in seinen letzten Teilen in diesem Jahre noch hier in dem Etat zur Einnahme. Immerhin ist doch eine normale und erfreuliche Steigerung in diesem Einnahmetitel enthalten.

Es wurde in der Budgetkommission eingehend erörtert, ob nicht mit Rücksicht auf die schweren Schädigungen, die ich vorhin gestreift habe, ein geringerer Einschlag zu empfehlen sein dürfte. Wenn das auch anerkannt wurde, so würde dieser geringere Einschlag doch immer erst zum Ausdruck kommen in dem nächstjährigen Etat mit Rücksicht auf das ja schon im Laufe sich befindende Forstwirtschaftsjahr. Es hätte deshalb eine Rücksicht auf den Einhieb in diesem Etat nicht mehr zum Ausdruck kommen können. Fraglich ist ja, ob die Forstverwaltung dauernd solche Mehrerträge wird einstellen können, ob sie nicht vielmehr als vorsichtige Wirtschafterin wieder zu einem geringeren Einhieb zurückkehren muß, um die Schäden, die durch Naturereignisse entstanden sind zu paralysieren. Die Forstverwaltung darf ja nicht lediglich dahin wirtschaften, möglichst hohe Reinerträge zu erzielen, sondern sie muß in erster Linie in volkswirtschaftlichem Interesse dahin wirtschaften, dauernd den Markt beeinflussen zu können nach der Richtung hin, daß sie bei sehr bedeutendem Mehrbedarf und vielleicht geringerem Import als starke Verkäuferin auftritt und eine große Reserve für die Staatsfinanzen schafft, die Abtriebszeit verlängert, indem sie mehr Nutzholz schafft, und so dem inländischen Bedarf mehr gerecht wird.

Die Budgetkommission hat sich infolge aller dieser Umstände damit einverstanden erklärt, daß in diesem Jahre ein Mehrbetrag von 11600000 Mk. hier zur Einnahme gestellt wird, und empfiehlt Ihnen die Annahme dieses Titels.

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Frhr. v. Wolf-Metternich.

(Pause. Rufe: Vertagen!)

Meine Herren, es ist ja noch nicht vier Uhr. — Das Wort hat der Abgeordnete v. Böhlendorf-Kölpin.

(Pause.)

Dann hat das Wort der Abgeordnete Graf Praschma.

Graf Praschma, Abgeordneter: Meine Herren, es ist von seiten einzelner Jagdschutzvereine der Wunsch geäußert worden, daß den Forstbeamten für die Vertilgung des Raubzeuges aus der Staatskasse Schußprämien oder Schußgeld gezahlt werde. Unter anderem hat sich der Jagdschutzverein in Oppeln in diesem Sinne an den Herrn Minister gewandt, und ist ihm darauf zur Antwort geworden, daß ein Bedürfnis dafür nicht vorläge, weil ja die Jagd in den dortigen Staatswaldungen anerkannt gut sei. Ja, meine Herren, darauf allein kommt es doch nicht an, sondern es kommt auch darauf an, daß die Jagd in den umliegenden Gemeindebezirken gut ist, und hier sind die Jagdpächter nicht in der Lage, das Raubzeug in entsprechender Weise wegzufangen, wenn diese Vertilgung nicht auch in den Staatsforsten vorgenommen wird. Es besteht in den Staatsbetrieben das Prinzip, daß den Forstbeamten die Bälge des Raubzeuges gehören, daß sie aber Prämien nicht bekommen. Das verleitet nun leicht dazu, daß sie im Sommer das Raubzeug gewissermaßen hegen, um es im Winter zu fangen, wo die Bälge einen höheren Wert haben.

(Sehr richtig!)

Ich möchte daher den Herrn Minister bitten, doch wohlwollend in Erwägung zu ziehen, ob es nicht möglich wäre, wenigstens im Sommer den Forstbeamten Schußprämien oder Schußgeld zu geben. Wenn ich recht orientiert bin, so hat auf eine ähnliche Eingabe des hannöverschen Jagdschutzvereins der Herr Minister erklärt, daß er die Sache in wohlwollende Erwägung ziehen würde. Wenn dagegen gesagt wird, daß die Landwirtschaft in dieser Beziehung ein gegenteiliges Interesse hätte, weil die Füchse starke Mäusevertilger seien, so muß ich darauf erwidern, das anderseits sowohl die Füchse als besonders die Marder und Iltisse sehr starken Schaden an dem Federvieh der bäuerlichen Besitzer anrichten und daß von seiten der bäuerlichen Besitzer auch der Wunsch gehegt wird, daß gegen das Raubzeug in erhöhtem Maße eingeschritten wird.

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Frhr v. Bodenhausen.

(Pause.)

Das Wort hat der Abgeordnete Gamp.

(Pause. Rufe: Vertagen!)

Meine Herren, den Titel können wir doch wenigstens noch fertig machen.

Das Wort hat der Abgeordnete Werner.

Werner, Abgeordneter: Ich will bei Titel 1 eine Angelegenheit zur Sprache bringen, die besonders für das ehemalige Kurhessen von großem Interesse ist: die Verteilung des Losholzes. Nach einem kurhessischen Gesetz aus dem Jahre 1865 haben die Gemeindebewohner ein gewisses Quantum Holz zu beanspruchen, welches denselben durch das Los zugeteilt wird. Längere Jahre wurde den Empfangsberechtigten Holz verabfolgt, mit dem sie einigermaßen zufrieden sein konnten; namentlich wurde das seitens der Forstverwaltung respektiert, was in dem hessischen Gesetze stand; es wurde ihnen möglichst Hartholz — unter dem man vorwiegend Buchenknüppel versteht — verabfolgt. In den letzten Jahren ist den Berechtigten aber so schlechtes Losholz zuerteilt worden, daß es oft kaum noch der Mühe lohnt es abzufahren. Namentlich diejenigen, welche nicht selbst Fuhrwerk haben, haben oft mehr für die Abfuhr zu zahlen, als das Holz wert ist, Sie sind aber gezwungen, dasselbe abzufahren; tun sie es nicht, so werden sie in eine Strafe genommen; es muß die Abfuhr in einer gewissen Zeit erfolgen. Es kommt auch vor, daß die Entfernungen ganz ungeheuerliche sind. So ist es beispielsweise in einem Falle gewesen, der den Ort Friedewald betrifft. Man hatte dort den Berechtigten das Losholz in der Nähe von Höhnebach gegeben und wiederum den Höhnebachern das Losholz in der Nähe von Friedewald zugeteilt; das entspricht einer Entfernung von etwa 22 Kilometern. Wozu diese großen Entfernungen?! Man könnte doch den Leuten in der Nähe ihres Ortes, wenn es angängig ist, das Losholz zuerteilen.

Nun soll Losholz nach dem kurhessischen Gesetze auch den Auszüglern werden, insofern diese selbständige Haushaltungen haben. Wiederholentlich aber hat man den Auszüglern dieses Holz verweigert mit der Begründung, sie hätten keine selbständige Haushaltung. Es hat z. B. der Herd gefehlt; die Forstverwaltung war anscheinend der Ansicht, bei einer selbständigen Haushaltung muß ein Herd vorhanden sein. Ich kenne viele Leute, die keinen Herd haben, sondern im Ofen kochen, und trotzdem einen selbständigen Haushalt haben. Es ist ungerecht, wenn man den Auszüglern das Holz zu verweigern sucht, das sie auf Grund des erwähnten Gesetzes einmal zu beanspruchen haben.

Daß über die Verteilung und die Qualität des Losholzes in Kurhessen allgemein Klagen laut werden, ist begreiflich. Manche Empfangsberechtigten würden gern auf das Losholz verzichten, können es aber nicht, weil man ihnen sonst seitens der Forstverwaltung kein Streuzeug verabfolgen würde. Der Herr Minister sollte daher darauf Bedacht

nehmen, daß die Empfangsberechtigten zu ihrem vollen Rechte gelangen. Ich bin gern bereit, ihm eingehend begründete Unterlagen schriftlich zu unterbreiten. Ich habe oft sogenanntes Losholz gesehen und muß bestätigen, daß dieses nicht einmal das Abfahren wert gewesen ist; es war teilweise verfaultes Holz, welches zum selbständigen Verbrennen kaum geeignet ist, aber abgefahren werden mußte, wenn die Leute sich nicht auch noch in Strafe nehmen lassen wollen. Ich behaupte nicht, daß es allgemein so ist: aber in meinem Wahlkreise Hersfeld-Rotenburg liegen die Verhältnisse tatsächlich so, wie ich sie geschildert habe. Meine Wähler haben mich gebeten, die Angelegenheit zur Sprache zu bringen, damit ihnen ihr Recht wird.

Man macht den Bürgermeistern unberechtigterweise den Vorwurf, daß die Verteilung des Losholzes nicht gerecht sei. Diese Herren bekommen aber oft in verschiedenen Bezirken und Schlägen das Losholz zugewiesen, und so sind sie kaum in der Lage, eine gerechte Verteilung vorzunehmen, besonders wird ihnen die Aufgabe dadurch noch wesentlich erschwert, daß das Reisigholz, welches vielfach an Stelle von Hartholz verausgabt wird, nicht mehr, wie früher, in Bunde geschnürt ist.

Daß einige Oberförster anerkennen, daß es gut ist, daß das Losholz abgefahren werden muß, das geht aus Äußerungen eines dieser Herren hervor, der sagte: es ist doch gut, daß wir das Losholz abzugeben haben, damit das schlechte Holz aus den Waldungen entfernt wird. Dieser Ausspruch ist jedenfalls charakteristisch für die Bewertung des Losholzes seitens der Forstverwaltung. Man soll doch den Leuten das geben, was sie auf Grund des kurhessischen, jetzt noch zu Recht bestehenden Gesetzes von 1865 zu beanspruchen haben; denn im preußischen Staate soll doch ein jeder nach dem Grundsatze behandelt werden: Jedem das Seine!

(Bravo!)

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Herr Regierungskommissar.

Wesener, Oberlandforstmeister, Regierungskommissar: Meine Herren, die sogenannte Losholzabgabe aus den Staatsforsten in den vormals kurhessischen Landesteilen ist durch Gesetz geregelt. Wenn Ungerechtigkeiten oder Unbilligkeiten vorgekommen sein sollten, so bitte ich sie zur Kenntnis der Königlichen Regierung zu Cassel, eventuell zur Kenntnis des Herrn Ministers zu bringen. Die Fälle werden dann untersucht werden, und es wird, soweit solche Unbilligkeiten vorgekommen sind, Abhilfe geschaffen werden.

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Frhr. v. Bodenhausen.

Frhr. **v. Bodenhausen,** Abgeordneter: Es ist vor einigen Jahren hier der Wunsch geäußert worden, daß bei den in den Forsten stattfindenden Holzauktionen kleinere Lose gemacht werden möchten, damit auch dem Detailbedürfnis der Umwohner mehr Rechnung getragen werden könnte, seitens des Herrn Ministers ist auch diese Zusage erteilt worden. Jedenfalls herrscht aber hinsichtlich der Ausführung der doch nunmehr getroffenen Anordnung des Herrn Ministers zwischen dem Publikum und der Forstverwaltung eine gewaltige Differenz, insofern als das Publikum von einer Änderung in dieser Art und Weise nicht viel gespürt hat. Selbstverständlich ist für die großen Massen des Holzes, welche zum Abtrieb kommen, das Absatzgebiet der Umgegend viel zu klein; es müssen also natürlich auch größere Lose stattfinden. Wenn es aber jetzt in den meisten Oberförstereien vorkommt, daß kaum eine einzige Auktion für den kleineren Bedarf stattfindet, so dürfte eine größere Rücksichtnahme für das Publikum doch wünschenswert sein. Dies dürfte in der Weise stattzufinden haben, daß etwa ein oder zwei Holzauktionen, und namentlich in den Schlägen mit den verschiedensten Altersklassen

stattfinden, welche zum Detailverkauf für das Publikum geöffnet werden. Dann bleibt immer noch genug übrig für die Abgabe in größeren Losen.

Diese Klagen herrschen nicht nur in meiner Heimatprovinz, sondern sind mir auch von meinen engeren Freunden aus anderen Provinzen mitgeteilt worden. Daß der kleine Mann in meiner Provinz nicht bei sich in der Nachbarschaft kaufen kann, hat zur Folge, daß er sich an den Zimmermeister wenden muß und nunmehr seine Bauten im Akkord fix und fertig hergestellt bekommt und zwar meistenteils, trotzdem er dicht am fiskalischen Walde wohnt, nicht von fiskalischem Holze, sondern meist von böhmischen Holz, welches von den Zimmerleuten auf billigerem Wege vom Stapelplatz in Riesa bezogen wird. Der größere Teil des Holzabtriebes muß natürlich in Losen abgegeben werden, aber auch hier dürften die Lose gegenüber der bisherigen Art und Weise zu verkleinern sein.

Im gegenwärtigen Etat ist ja eine bedeutende Mehreinnahme aus den Letzlinger Forsten aufgeführt. Man erzählt sich, daß hier von der hiesigen Ministerialinstanz aus der Verkauf dieser Massen in nur zwei Losen hätte stattfinden sollen, und daß es nur mit Mühe der Provinzialinstanz gelungen ist, zu bewirken, daß 20 Lose daraus gemacht worden sind, welche einen bei weitem höheren Ertrag erzielt haben, als wenn nur zwei Lose vergeben worden wären. Immerhin haben dabei die Ersteher der Lose eine bedeutende Einnahme gemacht, welche teilweis, ohne das Holz überhaupt zu verwenden, mit ganz bedeutendem Aufschlage ihre Lose sofort anderweit verkauft haben. Es dürfte daraus der Beweis erbracht sein, daß die Lose, je größer sie sind, desto weniger Ertrag für den Forstfiskus ergeben.

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Frhr. v. Wolff-Metternich.

Frhr. v. **Wolff-Metternich**, Abgeordneter: Meine Herren, als der Herr Finanzminister uns ein so außerordentlich günstiges Bild über die Finanzlage im Staate entrollte, da war es erfreulich für uns alle, ganz besonders auch für die Vertreter der Forstverwaltung zu hören, daß an diesem Überschuß die Forsten den so bedeutenden Anteil von zirka 20 Millionen nehmen. Das läßt darauf schließen, daß der Wert unserer Waldungen stets im Wachsen begriffen, daß das Bedürfnis und die Nachfrage nach Holz eine sehr erhebliche ist, und vor allen Dingen auch, daß die Forstverwaltung in allen ihren Schichten mit Recht von sich sagen kann, daß sie ihre Pflicht und Schuldigkeit getan hat. Der Wert der Einfuhr von Nutz- und Bauholz im Jahre 1902 hat den sehr erheblichen Betrag von 146,7 Millionen Mark erreicht. Auch das läßt mit Recht annehmen, daß die Einnahmen aus den Forsten sich auf derselben oder wenigstens auf einer ähnlichen Höhe halten werden, wie es bisher gewesen ist. Hierfür bürgt auch der allgemeine wirtschaftliche Aufschwung, in dem wir uns befinden.

Nun hat allerdings der Herr Minister darauf hingewiesen, daß an diesem Überschuß von 20 Millionen nicht zum geringsten Teile die Raupen und der Wind schuld waren. Ich hoffe, daß das in Zukunft nicht nötig ist, daß wir auch ohne die Raupen und ohne den Wind jährlich zu Überschüssen kommen werden, weil die Bewirtschaftung der Forsten in den letzten Jahren in vieler Hinsicht eine intensivere geworden ist, weil die Durchforstungen in höherem Maße ausgenutzt worden sind, und vor allem weil die Forstverwaltungen durch Anlage von Wegenetzen und Erleichterungen der Verkehrsmittel dafür gesorgt haben, daß der Absatz des Holzes fortschreitend ein besserer geworden ist.

An diesen Überschüssen und an den hohen Erträgen aus der Forstverwaltung sind nun wohl in erster Linie die Nadelholzbestände beteiligt. Da ist es begreiflich, daß die Ausdehnung der letzteren innerhalb der letzten 10 Jahre besonders in Westdeutschland

zu Ungunsten des Laubholzes zugenommen hat. Wir haben in Deutschland nach den statistischen Nachweisungen eine Vermehrung der Nadelholzbestände von 345000 ha. Das Laubholz hat sich in dieser Zeit von 1883 bis 1900 um die sehr erhebliche Fläche von 257700 ha vermindert. In der Rheinprovinz, im Regierungsbezirk Arnsberg und in Birkenfeld beträgt die Vermehrung für das Nadelholz zirka 75600 ha. Die Laubholzbestände haben sich in demselben Bezirke um etwa 70000 ha vermindert.

Meine Herren diese Zahlen sprechen eine sehr beredte Sprache für die Tätigkeit der deutschen Forstwirte. Denn diese Flächen, welche dem Laubholz genommen und dem Nadelholz zugeführt worden sind, mußten von neuem aufgeforstet und kultiviert werden. Es war, um sie wieder in Bestand zu bringen, ein sehr erhebliches Quantum von Arbeit und Kosten erforderlich. Nun will ich gerne zugeben, daß es vielfach gerechtfertigt war, wenn in unseren westlichen Gebietsteilen Laubholzbestände, welche hauptsächlich der Buche angehörten, in Nadelholz übergeführt wurden, da sich diese Flächen oft nicht mehr zur Verjüngung der Buche eigneten. Es ist gewiß in dieser Beziehung noch manches zu tun, und ich zweifle nicht, daß noch Waldungen im Gemeinde- und Staatsbesitz vorhanden sind, die sich nicht mehr auf Buchen verjüngen lassen; aber hier und da kann man sich doch der Annahme nicht verschließen, daß auch zuweilen solche Buchenbestände der Umwandlung anheimfallen, die, wenn sie auch nicht auf den allerbesten Buchenböden stocken, doch immerhin noch eine natürliche Verjüngung bei hinreichender Bodenarbeit zulassen würden. Es ist wünschenswert, daß in dieser Hinsicht nicht zu schnell vorgegangen wird in unseren westlichen Provinzen. Der Buchenwald ist es hauptsächlich, der uns außer manchem Nutzstück das Brennholz liefert, und auch die Brennholzpreise sind, trotzdem die Kohle mehr und mehr sich Eingang verschafft, in den letzten Jahren nach Ausweis der statistischen Feststellungen nicht zurückgegangen, sondern stetig in aufwärtssteigender Bewegung gewesen. Das Zurückgehen der Buchenwaldungen liegt vielleicht auch daran, weil man in der heutigen schnelllebigen Zeit nicht immer die nötige Geduld hat, um die Verjüngung abzuwarten. Ich wollte dieses hier anführen im Interesse der wünschenswerten Erhaltung unserer Laubholzbestände im Westen.

Wenn es nun, meine Herren, dem Laubwalde, vor allen Dingen den Buchenbeständen in Westdeutschland, vielfach schlecht ergangen ist, so gibt es doch noch eine Betriebsart und eine Art von Waldungen bei uns, welcher es noch sehr viel schlechter geht, nämlich: den Eichenschälwaldungen. Meine Herren, ich glaube, daß es wichtig und sehr angebracht ist gerade in der jetzigen Zeit, wo wir hoffentlich vor einem baldigen Abschlusse von neuen Handelsverträgen stehen, und wo hoffentlich der neue Zolltarif, wie er im vorigen Jahre vom Reichstag angenommen worden ist, bald in Kraft tritt, einige Worte über die Eichenschälwaldungen zu sagen, damit dieselben nicht in Vergessenheit geraten.

Meine Herren, die Waldfläche in Deutschland, welche dem Schälwalde angehört, beträgt im ganzen rund 446500 ha. An dieser Zahl sind beteiligt meist bedürftige Gemeinden und Private mit der sehr erheblichen Fläche von zirka 423600 ha. Im Regierungsbezirk Koblenz allein beträgt die Fläche 88812 ha, im Regierungsbezirk Trier 63257 ha, allein in dem einen Kreise Olpe zirka 37000 ha. Man kann annehmen, meine Herren, daß auf einem Hektar Eichenschälwald pro Jahr ungefähr $3^1/_2$ Zentner Lohe wachsen, innerhalb der letzten 20 Jahre hat eine Entwertung der Eichenlohe stattgefunden, und zwar hauptsächlich durch die Einführung von ausländischen Gerbmaterialien, besonders von Quebrachoholz, um 3 M. pro Zentner. Jeder Zentner

Lohe, der heute verkauft wird — wenn sich überhaupt dafür Käufer finden, gilt 3 M. weniger als vor ungefähr 15 Jahren. Hiernach ergibt sich ein Mindererlös pro Jahr und Hektar von ungefähr 10½ M., mit anderen Worten: jeder Hektar Eichenlohschlag bringt heute, nachdem die Einfuhr der ausländischen Gerbmittel in so außerordentlichem Maße zugenommen hat, zirka 10½ M. weniger als früher. Was sich hieraus für Verluste ergeben für die Landwirtschaft, vor allem für die kleinen Gemeinden und Privaten, die ja an erster Stelle an der großen Waldfläche des Eichenlohschlages beteiligt sind, mögen Sie aus folgenden Zahlen entnehmen.

Der jährliche Minderertrag würde für Deutschland betragen zirka 4680000 M., davon für die Privaten und Gemeinden zirka 4447000 M., für den Regierungsbezirk Koblenz jährlich zirka 932500 M., für den Regierungsbezirk Trier zirka 664190 M. Die Handelskammer in Olpe hat vor einigen Jahren den jährlichen Verlust, der dem Kreise durch diesen Preisrückgang der Eichenlohe erwachsen ist, auf zirka 400000 M. berechnet, einzig und allein für den Kreis Olpe! Für die Rheinprovinz würde sich hiernach ein jährlicher Verlust von zirka 2145000 M. ergeben.

Hierzu kommt dann natürlicherweise noch derjenige Verlust hinzu, der durch die folgerichtige Entwertung des Grund und Bodens der Lohhecken entsteht. Die Einfuhr an Gerbmitteln aus dem Auslande hat betragen im Jahre 1902 für ungefähr 16 Millionen Mark. Also, meine Herren, wir haben im Jahre 1902 16 Millionen Mark für Gerbstoffe an das Ausland bezahlt und dabei unsere eigene Rinde nur zum Teil verwerten können.

Nun, meine Herren, werden gegen den berechtigten Wunsch eines wirksamen Zollschutzes allerlei Einwendungen gemacht. Zunächst wird gesagt: der Zoll hilft nichts —

(Glocke des Präsidenten.)

Präsident v. Kröcher (den Redner unterbrechend: Herr Abgeordneter, ich fürchte, Sie sprechen nicht zum Forstetat. Sie sprechen nur von Gemeindewaldungen; die stehen aber gar nicht im Forstetat.

Frhr. **v. Wolff-Metternich** (fortfahrend): Die Staatsforstverwaltung ist aber in sehr erheblichem Maße an diesen verminderten Einnahmen beteiligt.

Präsident v. Kröcher: Wenn Sie sich auf Einkünfte der Staatsforstverwaltung beschränken, so gehört das natürlich zur Sache, jedoch nicht Ausführungen über die Gemeindewaldungen und über die schlechte Lage der Lohheckenbesitzer.

(Zuruf des Redners.)

Schön; dann kommen Sie also wieder zur Sache.

Frhr. **v. Wolff-Metternich** (fortfahrend): Also die Einwendungen, die gemacht werden, gehen zunächst dahin, daß der Zoll keinen Einfluß haben würde auf die Erhöhung der Lohepreise. Dagegen möchte ich bemerken, daß durch eine Verteuerung der Gerbmittel überhaupt, welche entstehen wird durch einen vermehrten Zoll, unsere Gerbrinde ebenfalls wertvoller wird, denn warum sollte gerade sie zurückbleiben gegen die Preissteigerung, welche die übrigen Gerbmittel zweifellos erfahren.

Außerdem ist es der Wunsch auch vieler Gerbereien, daß ein möglichst hoher Zoll eintritt. Die Lederindustrie würde dadurch nicht geschädigt werden, die Großindustrie arbeitet heute mit dem Verdienst von einer ganz respektablen Anzahl von Prozenten, während die Landwirtschaft bekanntermaßen zufrieden sein muß, wenn sie 1, höchstens 2 % verdient.

Welche Wirkung die Entwertung der Eichenlohrinde auf den Verkauf der Lohe gehabt hat, das habe ich häufig in meiner Tätigkeit als Revierverwalter der Ober-

försterei Morbach in den dortigen Staatswaldungen erfahren müssen. Es gehörten zur dortigen Oberförsterei Lohhecken keineswegs der schlechteren Sorte, sondern solche in allerbester Lage, und es war keine Seltenheit, daß sich überhaupt kein Käufer fand, wenn man diese Lohhecken zum Verkaufe ausbot; es wurden häufig keine oder nur ganz ungenügende Preise erlangt.

Nun, meine Herren, entsteht die Frage, was soll man mit den Lohhecken anfangen, wenn sie in dieser vorgeschilderten Weise entwertet werden. Da hört man sagen, man wandelt sie um. Ja wenn das Umwandeln so leicht ginge! Es kann in zweifacher Weise geschehen: entweder kann man die Stockausschläge durchgehen lassen und einen Eichenhochwald erzielen, oder sie abtreiben und Nadelholz anbauen. Was z. B. an den Moselhängen mit dem wenig tiefgründigen Boden dabei herauskommt, wenn man die Lohhecken durchgehen läßt, ist außerordentlich zweifelhaft. Es entsteht niemals ein brauchbarer Eichenhochwald, sondern es bleiben immer krüppelhafte Bestände, deren Absatz schwer ist, besonders jetzt, wo das Eichengrubenholz billiger geworden. Etwas besser gestalten sich die Verhältnisse für die Umwandlung der Eichenlohschläge in hochstämmige Eichenbestände in ganz wenigen Gegenden des Niederrheins, dort kann man hier und da die Stockausschläge durchgehen lassen und den Anwuchs, die so erwachsenden Eichen als Weidepfähle usw. verwerten.

Aber auch auf diesen besseren Böden des Niederrheins wird man niemals einen guten Eichenbestand erzielen, das heißt einen solchen, wie wir ihn dort verlangen. Es wird auch da nichts anderes übrig bleiben, als die Eichenlohhecken in Nadelholz umzuwandeln. Die letzte Zuflucht ist immer Nadelholz. Bei der Umwandlung in Nadelholz stellen sich aber die Kulturkosten auf, wenig gesagt 100 M. pro Hektar. Ich verstehe darunter die Kosten für sämtliche Arbeiten, welche erforderlich sind, um Lohhecken in Nadelholzbestände umzuwandeln. Dahin gehört zunächst das Pflanzen von Fichten oder die Saat von Kiefern. Damit ist aber die Sache noch nicht zu Ende, sondern es sind fast immer im Laufe der Jahre noch ganz erhebliche Nachbesserungen nötig. Handelt es sich um Kiefernkulturen, so müssen diese auch noch des öfteren freigestellt werden, um das Wachstum der Kiefern zu ermöglichen.

Meine Herren, nun gebe ich Ihnen zu erwägen, welche Summen notwendig wären, um unsere Lohschläge, welche sich im Staats-, Gemeinde- und Privatbesitze befinden, umzuwandeln. Ein Vorschlag, die Lohhecken in Weinberge zu verwandeln, ist bei der geringen Ausdehnung der Flächen, auf denen dies möglich wäre, überhaupt gar nicht ernst zu nehmen; ich will deshalb nicht weiter darauf eingehen. Ich will einige Zahlen nennen. Für die deutschen Privat- und Gemeindeschälwaldungen würden sich bei einer Annahme von 100 M. pro Hektar die Kosten der Aufforstung mit Fichten oder Kiefern auf zirka 42360000 M. belaufen; für den Regierungsbezirk Trier mindestens 6325000 M., Coblenz 8880000 M., welche den oft armen Gemeinden und bedürftigen Kleinbauern zur Last fallen. Nun kommt als weitere Schwierigkeit hinzu, daß eine lange Wartezeit verstreichen würde, bis man auf den umgewandelten Lohhecken etwas erntet. 35 bis 40 Jahre sind nötig, um Erträge zu erhalten. Während dieser Zeit aber sind alle Kosten für die Verwaltung und den Schutz dieser Waldungen nach wie vor zu tragen, ohne irgend eine Einnahme daraus.

Wenn nun auch durch einen erheblichen Zoll auf ausländische Gerbemittel vielleicht die Ertragsfähigkeit der Lohhecken nicht wieder auf die frühere Höhe gebracht werden sollte, so würde doch jedenfalls soviel erreicht, daß die deutschen Lohhecken nicht vollständig verschwinden, sondern erhalten bleiben.

Meine Herren, ich möchte daher die dringende Bitte an den Herrn Landwirtschaftsminister richten, daß er bei dem Abschluß der neuen Handelsverträge, welcher hoffentlich für die nächste Zeit in Aussicht steht, seinen ganzen Einfluß mit allem Nachdruck einsetzt, um einen möglichst hohen Zoll für die ausländischen Gerbemittel, insbesondere für das Quebrachoholz, durchzusetzen.

(Bravo!)

Meine Herren, es handelt sich hier um eines der wichtigsten Interessen der Landwirtschaft; es handelt sich in erster Linie um das Interesse einer kleinbäuerlichen, bedürftigen Bevölkerung, die wahrlich der Hilfe würdig ist.

(Bravo! rechts. — Lebhafte Rufe: Vertagen!)

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. v. Savigny.

(Lebhafte Rufe: Vertagen!)

Dr. **v. Savigny**, Abgeordneter: Meine Herren, wir wollten vertagen; Sie haben es in ihrer Mehrheit nicht beschlossen. Jetzt müssen Sie die Reden der Herren, die Sie gezwungen haben, heute noch zu sprechen, in Ruhe und Gnade und Freundlichkeit über sich ergehen lassen.

(Heiterkeit.)

Ich will aber auch freundlich sein, und mich so kurz fassen, als es die Wichtigkeit des Gegenstandes, den ich vorzutragen habe, irgend gestattet.

Zunächst möchte ich mir die Bemerkung erlauben, daß die Ausführungen meines verehrten Herrn Vorredners durchaus zur Sache gehörten, denn wo soll denn überhaupt eine Frage der Waldbewirtschaftung, die das Nationalinteresse, das volkswirtschaftliche Interesse auch das staatswirtschaftliche berührt, und eine Frage, bei der unzweifelhaft die Staatsforstverwaltung und der Herr Minister, als deren oberster Chef, eine bedeutende Einwirkung hat, schon durch die Kommunalaufsicht eine bedeutende Einwirkung hat, zur Sprache gebracht werden, als bei dem Forstetat, bei dem Etat der Staatsforstverwaltung? Das ist auch immer geschehen, und darum kann ich nicht zugeben, daß mein Herr Vorredner, wie von verschiedenen Seiten durch nicht ganz unwahrnehmbare Bemerkungen geäußert worden ist, nicht zur Sache gesprochen hat.

Ich möchte mich aber zu einem ganz anderen Punkte, als er hier behandelt hat, wenden und möchte den Herrn Minister bitten, doch darauf Bedacht nehmen zu wollen, eine an sich vielleicht geringfügig scheinende, aber nicht unwesentliche Beschwerde, welche im Kreise der höheren Forstbeamten besteht, zur Abänderung in Aussicht zu nehmen. Es handelt sich darum, daß das Schreibwerk bei den Königlichen Oberförstereien in neuester Zeit infolge der umfänglichen Bewirtschaftung der Forsten zur Erzielung von Nutzholz und aus anderen Gründen ganz außerordentlich gewachsen ist. Dennoch sind die Verhältnisse hinsichtlich der Hilfe, die ihnen dafür zur Seite zu stellen ist, noch immer dieselben geblieben, wie vor langer Zeit, als die Anforderungen noch nicht so große waren. Es ist also notwendig, da den Verhältnissen zu folgen und eine Änderung zu treffen. Die Änderung ist deshalb notwendig, weil dem Oberförster die Verantwortung auferlegt wird für das Zahlenmaterial, das er seinen vorgesetzten Stellen liefert. Er kann aber diese Verantwortung faktisch nicht tragen; sonst käme er gar nicht mehr aus der Schreibstube in den Wald hinaus. Daß das ein Unglück wäre, wird wohl auf der Hand liegen und nicht eines weiteren Beweises bedürfen. Es ist ihm bisher zur Seite gestellt gewesen lediglich ein Forstaufseher, der als Forstsekretär tituliert wird für die Zeit dieser Beschäftigung, und der als ganze Vergütigung gegenüber seinen Berufsgenossen, welche Außendienst versehen, sage und schreibe: sechs Mark monatlich mehr erhält

gegenüber seinen Amtsgenossen für all die verantwortlichen Sachen, für all die Schreibarbeit, für all die Sekretariatsarbeit, die er auf den Königlichen Oberförstereien leistet. Daß das ungenügend ist, bedarf auch keines Beweises, und daß dafür die Verantwortung dem Manne nicht aufgebürdet werden kann, ebenfalls nicht. Die ganze Einrichtung ist eine ungenügende. Und ich meine, es wäre bei den Rieseneinnahmen unserer Forstverwaltung über die wir uns ja alle freuen, ein leichtes, nach dieser Richtung Wandel zu schaffen. Wenn man etwa in Aussicht nähme, eine Jahrespauschalsumme dafür den Beamten zu vergüten von 300 M., so würde das wahrscheinlich als ausreichend und als erhebliche Verbesserung betrachtet werden und eine gar nicht zu große Belastung des Etats darstellen. Ein anderer Weg wäre vielleicht der, wenn man dem Königlichen Oberförster an seinem Dienstwohnsitz einen der Königlichen Förster zur Seite zu stationieren suchte — und das ließe sich ja wohl fast überall durchführen — der überdies dann geeignet wäre, wenn er zu den älteren Beamten gehörte, in Fällen der Abwesenheit den Oberförster zu vertreten, was dort, wo nicht zufällig gerade ein Forstassessor beschäftigt ist, ohnehin gegenwärtig mit Schwierigkeiten verknüpft ist. — Dieser Förster wäre dann auch die geignete Person, dem Sekretariate, der Kanzlei vorzustehen, und ihm könnte man die erwähnte Remuneration zuteil werden lassen. Das wäre wieder eine Gelegenheit, den verdienten Forstbeamten, den älteren Forstbeamten, denen der Außendienst schon gesundheitlich schwer fällt, eine Verbesserung zuzuwenden. Ich bitte den Herrn Minister, es gütigst in Erwägung zu ziehen, ob nicht auf dem einen oder anderen Wege den von mir erwähnten Übelständen Abhilfe geschaffen werden könnte.

Dann möchte ich mich wenden zu einer von dem Herrn Minister in der Budgetkommission gemachten Mitteilung, die mir wenigstens und manchen meiner Freunde neu war, und die uns veranlaßt, den Herrn Minister zu bitten, die von ihm getroffenen Entscheidungen und Entschließungen noch einer Nachprüfung und Revision zu unterziehen. Der Herr Minister hat angekündigt, daß es seine Absicht sei, in Zukunft nicht mehr — abgesehen vielleicht noch von einer gewissen Übergangszeit, aber doch schon in sehr naher Zukunft nicht mehr Königliche Forstbeamte, höhere sowohl wie mittlere und untere, für den Kommunal- und Privatdienst zu beurlauben, sodaß also in erster Linie die Gemeinden nicht mehr in der Lage wären, von den vortrefflich ausgebildeten Königlichen Forstbeamten für ihre Verwaltung Nutzen zu ziehen, und daß unsere großen Waldbesitzer ihr technisches Forstpersonal nicht mehr aus diesen Beamtenkreisen entnehmen können. Bis jetzt hat sich die Sache so gemacht, daß es besonders für die höheren Forstbeamten sehr angenehm war, für die endlose Zeit, die sie durchmachen mußten, bis sie zu einer etatsmäßigen Staatsanstellung gelangen konnten, auf dem Wege des Kommunalforstdienstes oder Privatforstdienstes in angemessener, nützlicher und belehrender Weise beschäftigt zu werden. Das hat ihnen meines Erachtens nur zum Vorteil gereicht, und indirekt auch dem Staat. Wenn dieser Zustand geändert werden sollte, so würde ich das aufrichtig beklagen. Auch die mittleren und unteren Forstbeamten sind, da eine gewisse Überfüllung vorlag, abkommandiert und beurlaubt worden, um im Kommunaldienst tätig zu sein, und die Gemeinden haben auf diese Art große Vorteile gehabt. Sie haben tüchtige, gut disziplinierte Beamte bekommen, die für ein verhältnismäßig billiges Gehalt ihre Geschäfte wahrnahmen, für dasselbe Gehalt, das sie ungefähr im Staatsdienst gehabt haben würden, was, wie wir leider schon lange beklagt haben, kein eigentlich genügendes ist. Wir sind aber in der Unmöglichkeit, an diesen Gehaltssätzen momentan Änderungen vorzunehmen. Wir haben es in den letzten Jahren versucht auf dem Wege des Dienstaufwandes; es ist da ein kleiner Fort-

schritt erzielt, aber die Höhe ist mäßig. Die Gemeinden bekommen also gute Beamte für einen verhältnismäßig geringen Aufwand an Gehalt. Vor allen Dingen brauchen sie sich nicht zu belasten mit den Folgen der Anstellung durch Pensionierung, Reliktenversorgung u. dgl. sondern die Beamten treten, wenn etatsmäßige Staatsstellen wieder frei werden, in den Staatsdienst zurück. Das ist ein Vorteil, der den Gemeinden nicht genommen werden dürfte; es würde außerdem zum Schaden der Gemeindewaldverwaltung dienen; denn wenn eine andere Kategorie von Beamten herangezogen werden würde, so würde ihnen diese vortreffliche Schulung und Kenntnis des Staatsforstdienstes fehlen.

Auch den Privatwaldbesitzern möchte ich diesen Vorteil erhalten wissen; ganz abgesehen von ihren direkten und persönlichen Interessen bin ich der Ansicht, daß unsere großen Privatwaldungen einen Teil unseres Nationalreichtums darstellen, und daß wir ein großes Interesse daran haben, daß die Waldwirtschaft dort in guter und nachhaltiger Weise geführt wird.

(Glocke des Präsidenten.)

Präsident v. Kröcher (den Redner unterbrechend): Herr Abgeordneter v. Savigny, es handelt sich um die Staatsforsten; der Forstetat gilt nur für die Staatsforsten, Privatforsten interessieren uns heute nicht.

Dr. **v. Savigny**, Abgeordneter: Herr Präsident haben vielleicht meinem Gedankengange nicht ganz folgen können;

(Heiterkeit)

denn ich habe genau und deutlich dargelegt, daß ich davon sprach, daß der Herr Minister eine Verwaltungsmaßnahme plant, die den Staatsforstbeamten es unmöglich machen soll in der Zeit, bis sie etatsmäßig angestellt werden, in den Privatdienst zu treten. Das ist eine Frage der Handhabung der Staatsforstverwaltung. Ich bin meines Erachtens bei der Sache, wenn ich das Interesse darlege, welches die Nationalwirtschaft, die Volkswirtschaft des preußischen Staates daran hat, daß auch die Privatwaldungen gut verwaltet werden, und daß diese Waldwirtschaft durch Maßnahmen der Verwaltung nicht geschädigt wird, und daß die Staatsforstbeamten, die dahin beurlaubt sind, gerade durch ihre tüchtigen im Staatsforstdienst erworbenen Kenntnisse in der Lage sind, diese Verwaltung zum Wohle des Landes zu führen.

(Glocke des Präsidenten.)

Präsident v. Kröcher: Die letzteren Ausführungen gehören durchaus zur Sache.

Dr. **v. Savigny**, Abgeordneter (fortfahrend): Ich bin dem Herrn Präsidenten dankbar, daß er mir dazu verholfen hat, meine Ausführungen in kürzerer und präziserer Form unter der vollen Aufmerksamkeit des Hauses zu machen.

Das ist also einer der Vorteile, den ich in der Beurlaubung von Staatsbeamten in den Privatdienst erblicke. Ein anderer Vorteil ist der, daß der Staat daran interessiert ist, daß seine Beamten, welchen er durch seine Anstellungsverhältnisse doch ganz außerordentlich die Wartezeit verlängert, während derselben in der Lage sind, in freierer selbständigerer Weise in größeren und umfassenderen Wirtschaften ihre Ausbildung zu vervollständigen, als ihnen dies später im Staatsdienst geboten werden kann. Gerade in den Privatforstbetrieben befinden sich eine Reihe von Wirtschaftszweigen, die der Staatsforstbetrieb nur wenig kennt: z. B. die großen Holzschneidemühlen und Sägewerke, die Holzstofffabriken, Papierfabriken und anderes mehr, die bei den größeren Besitzern damit verbunden sind. Der Staatsforstbeamte erweitert also ganz erheblich seinen Gesichtskreis, wenn es ihm ermöglicht wird, auch dort tätig zu sein, und es kommt dem Staat indirekt wieder, wenn er ihn in seinen Dienst zurückgenommen hat, ganz sicherlich zugute.

Ich bitte auch darauf Bezug nehmen zu dürfen, daß andere Verwaltungen in solchen Abkommandierungen und Beurlaubungen zur weiteren Ausbildung keinen Schaden für den Dienst als solchen erblicken. Ich bitte nur auf unsere militärischen Verhältnisse zurückgreifen und hinweisen zu dürfen. Unsere großen Generale sind zum großen Teil solche gewesen, die jahrelang im Auslande Dienst getan haben und dann auf Grund der dort gewonnenen Erfahrungen wieder nützlich für das Vaterland gewirkt haben. Ich nenne nur Namen wie Moltke, Göben und den Häseler des Ostens, den Kommandierenden des ersten Armeekorps, den kommandierenden General v. d. Goltz. Wenn solche Beispiele auf anderen Gebieten vorliegen, so dürfte das wohl den Beweis liefern, daß solche Beurlaubungen in keiner Weise dem Staatsdienst schädlich sind. Außerdem hat der Staat ein Interesse daran, sich eine größere Auswahl von Beamten zu sichern, und das wird ihm nur ermöglicht, wenn er die Zahl der Bewerber für den Dienst, für die Karriere nicht zu eng auf seinen knapp ausgerechneten Bedarf beschränkt. Wenn also auch ein kleiner Überfluß demnächst an solchen Bewerbern angenommen wird, sodaß also auch der Privat- und Kommunaldienst noch aus ihnen sich rekrutieren kann, so ist das für den Staat auch unter diesem Gesichtspunkt kein Schaden. Ich sehe aber in erster Linie als eine Pflicht des Staates an, für die richtige Verwaltung besonders der Kommunalwaldungen zu sorgen, und diesen Kommunalwaldungen die ja unter der Aufsicht des Staates stehen, denen er eine Menge von beschränkenden Auflagen in bezug auf den Gebrauch ihres Eigentums macht, dafür auch die technisch gut vorgebildeten Beamten zur Verfügung zu stellen.

Nun sagt man, das soll in Zukunft weiter geschehen, aber auf einem anderen Wege. Man wolle eine besondere Art der Ausbildung, eine besondere Karriere für die Privatforstbeamten und für die Kommunalforstbeamten einrichten und Kandidaten speziell für diese Karriere annehmen. Sie sollten sogar dieselbe Ausbildung erhalten und dieselben Examina machen, wie die Staatsforstbeamten. Nun frage ich, meine Herren, glauben Sie wirklich, daß es viele junge Leute geben wird, die bei der Berufswahl sich entschließen sollten, ausschließlich auf den Kommunalforstdienst, ausschließlich auf den Privatforstdienst sich vorzubereiten und sich die Chance, auch in den Staatsforstdienst einzutreten, damit von vornherein zu verschließen? Es würde eine gewiß verhältnismäßig geringe Zahl sein, und daneben würden ihnen doch auf dem erwählten Gebiete irgend welche besonderen Vorteile geboten werden müssen, wenn sie auf das Höhere und Bessere verzichten sollten; es müßten ihnen Erleichterungen geboten werden, also eigentlich Erleichterungen in der Ausbildung. Das würde natürlich in der Konsequenz eine minderwerte Ausbildung bedeuten und würde eine zweite Klasse von Beamten schaffen, die ganz sicherlich sehr wenig wünschenswert wäre. Auf alle Fälle wird man im Publikum und in den interessierten Kreisen der Kommunen und Privaten nicht der Ansicht sein, daß diejenigen, welche sich von vornherein für diese Karriere gemeldet haben, mit denen, die der Staat für denselben Beruf akzeptiert und ausgebildet hat, gleichwertig seien, und ich bin fest überzeugt, wenn man in diesen Kreisen Umfrage halten würde, würden dieselben entschieden der Ansicht sein, daß derjenige Zustand, bei dem der im Staatsforstdienst Ausgebildete in gleicher Weise nach der einen wie nach der anderen Richtung später sich entscheiden kann, oder eine Zeitlang im Kommunal- und Privatdienst bleibt und dann in den Staatsdienst zurückkehrt, das Vorzuziehendere wäre.

Ich möchte also glauben, daß nach allen Richtungen aus den von mir angeführten Gründen die von dem Herrn Minister beabsichtigte Maßnahme die mannigfachsten Bedenken in sich schließt, und daß es dringend wünschenswert wäre, wenn der Herr

Minister die Güte hätte, sie, da sie ohnehin nicht einer unmittelbaren Durchführung unterliegen kann, da eine gewisse Übergangszeit notwendig überhaupt vorhanden sein muß, um das vorhandene zahlreiche Beamtenmaterial an höheren Forstbeamten, wenn ich so sagen darf, aufzubrauchen oder es auf den normalen Stand zu bringen, damit es gerade nur genüge, um die Staatsstellen zu besetzen, nochmal einer gründlichen und wohlwollenden Erwägung zu unterziehen.

(Bravo!)

Präsident von Kröcher: Das Wort hat der Herr Oberlandforstmeister.

Wesener, Ministerialdirektor, Oberlandforstmeister, Regierungskommissar: Meine Herren, nur ein paar Worte! Der Herr Minister entzieht sich der Verpflichtung nicht, dafür zu sorgen, daß Beamte für den Privat- und Kommunalforstverwaltungsdienst ausgebildet werden. Unsere Forstassessoren werden bei der Beschränkung der Annahme von Jahr zu Jahr knapper, und es ist deshalb nicht möglich, sie für diesen Zweck auf längere Zeit zu beurlauben.

Die Frage, die Herr v. Savigny vorhin gestellt hat, ob sich junge Leute finden würden, welche sich für den Privat- und Kommunalforstverwaltungsdienst ausbilden lassen, kann ich nur bejahen. Es haben sich im vorigen Jahr allein 20 für diesen Zweck gemeldet und sind auch angenommen worden. Ich muß aber hier ausdrücklich dagegen protestieren, daß diese für den Privat- und Kommunaldienst angenommenen Beamten, welche dieselben Bedingungen bezüglich der Zulassung erfüllen, genau dieselbe Ausbildung genießen, dieselben Examina wie die für den Staatsdienst angenommenen Beamten machen müssen, als Assessoren zweiter Klasse bezeichnet werden. Sie sind ebenso vollwertig wie die für den Staatsforstdienst angenommenen Beamten.

Dann, meine Herren, ist auch die Rede davon gewesen, daß den Gemeinden und Privatwaldbesitzern das nötige Forstschutzpersonal fehle. Wir haben in der Staatsforstverwaltung auf etwa 4000 Försterstellen über 2100 forstversorgungsberechtigte Anwärter, nebenbei noch über 2000 junge Leute, die in der Ausbildung begriffen sind. Diese können im Staatsforstdienst nur zu einem Teil beschäftigt werden und stehen daher für den Privat- oder Kommunalforstdienst zur Verfügung.

(Rufe: Vertagen!)

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete v. Böhlendorf-Kölpin. —

(Derselbe ist nicht anwesend.)

(Rufe: Vertagen!)

Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Lotichius.

Dr. **Lotichius,** Abgeordneter: Meine Herren, bereits vor mehreren Jahren wurde hier im Hohen Hause die dringende Bitte an den Herrn Minister gerichtet, doch dafür Sorge tragen zu wollen, daß die Holzversteigerungen nicht im Wirtshause, sondern im Walde stattfinden sollen. Es wurde mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß die Wirtshäuser oft viel zu klein sind, um alle die Leute zu fassen, welche an der Versteigerung teilnehmen wollen, daß es aber auch für solche Personen, welche vorher erst das Holz ansehen wollen, sehr umständlich ist, erst sich in den Wald zu begeben und dann in den betreffenden Ort, wo die Holzversteigerungen stattfinden. Der Herr Regierungskommissar hatte damals die Güte gehabt, eine entgegenkommende Antwort zu erteilen, und ich gebe zu, daß z. B. im Regierungsbezirk Wiesbaden in einzelnen Kreisen die Holzversteigerungen im Walde abgehalten werden, in anderen Kreisen dieses Regierungsbezirks aber noch nach wie vor im Wirtshause.

Ich möchte deshalb die dringende Bitte an den Herrn Minister richten, veranlassen

zu wollen, daß alle Holzversteigerungen, im Regierungsbezirk Wiesbaden wenigstens, im Walde abgehalten werden und nicht im Wirtshause, aus den Gründen, die ich mir erlaubt habe, hier anzugeben, und um so mehr, als auch der Zentralverein Nassauischer Land- und Forstwirte sich ganz auf denselben Standpunkt gestellt hat.

Präsident v. Kröcher: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Dr. v. Heydebrand und der Lasa.

Dr. **v. Heydebrand und der Lasa,** Abgeordneter: Meine Herren, ich möchte den Antrag stellen, daß wir uns jetzt vertragen. Wir haben seit 11 Uhr hier gesessen, und die Reden, die wir gehört haben, waren so spannend und interessant, daß unsere ganze Aufmerksamkeit in Anspruch genommen worden ist. Aber es ist auch jetzt zu Ende damit. Ich beantrage deshalb die Vertagung.

Präsident v. Kröcher: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Dr. Friedberg.

Dr. **Friedberg,** Abgeordneter: Ich kann den Antrag des Herrn Dr. v. Heydebrand nur auf das lebhafteste unterstützen.

Präsident v. Kröcher: Ich bedaure, daß ich einen Fehler gemacht habe, indem ich Herrn Dr. Friedberg das Wort zur Geschäftsordnung gab; denn über den Antrag auf Vertagung darf nicht gesprochen werden,

(Heiterkeit)

darüber ist keine Diskussion zuläſſig. — Meine Herren, ich sehe ein, daß Sie mit Gewalt jetzt aufhören wollen. Es ist nur noch ein Redner gemeldet zu dem Titel; wir hätten dann die allgemeine Debatte beendet.

(Zuruf: Den wollen wir noch hören!)

Es scheint mir auch noch Neigung zu sein, weiter zu sitzen. Dann bitte ich die Herren, die den Antrag des Abgeordneten Dr. v. Heydebrand unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung genügt.

Zum Worte ist noch gemeldet der Abgeordnete Funck.

Ich bitte nun, daß diejenigen Herren aufstehen respektive stehen bleiben, die den Antrag auf Vertagung annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; das Haus vertagt sich.

Ich schlage vor, die nächste Sitzung abzuhalten übermorgen, Montag, Vormittag 11 Uhr, mit folgender Tagesordnung:

Fortsetzung der zweiten Etatsberatung, und zwar
- a) Rest der heutigen Tagesordnung,
- b) Landwirtschaftliche Verwaltung, Einnahme, dauernde Ausgaben, einmalige und außerordentliche Ausgaben Kap. 12 Tit. 4 und 10.

Ein Widerspruch gegen die Tagesordnung erhebt sich nicht, sie steht fest.

Ich schließe die Sitzung.

Schluß der Sitzung 4 Uhr 40 Minuten.

B. 8. Sitzung am Montag den 1. Februar 1904.

Präsident von Kröcher: Ich eröffne die Sitzung.

Wir treten in die Tagesordnung:

Fortsetzung der zweiten Beratung des Entwurfs des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1904, und zwar: Forstverwaltung.

Wir sind stehen geblieben beim Kap. 2 der Einnahme Tit. 1.

Nach der Rednerliste von vorgestern hat das Wort der Abgeordnete Funck.

Funck, Abgeordneter: Meine Herren, der Herr Abgeordnete v. Wolff-Metternich hat in der letzten Sitzung die Frage des Quebrachozolles angeschnitten. Ich bedaure das; denn wir haben über diese Frage hier schon eine Reihe eingehender Erörterungen gehabt und der gegenwärtige Augenblick scheint mir nicht ganz geeignet zu sein, die Frage von neuem aufzurollen. Aber, meine Herren, da es nun einmal geschehen ist und seitens des Herrn Kollegen verschiedene Bemerkungen gemacht sind, die es uns wünschenswert erscheinen lassen zu erwidern, muß ich Ihre Zeit mit der Sache nur wenige Minuten in Anspruch nehmen.

Die Darstellungen des Herrn Kollegen v. Wolff-Metternich waren, wie sich das aus der Natur seines Berufes und seiner Stellung erklärt, etwas einseitig. Meine Herren, es ist in früheren Jahren darauf hingewiesen worden, daß keineswegs nur der Import von Quebracho den Rückgang der Eichenlohwerte mit sich gebracht hat, sondern daß dazu eine ganze Reihe anderer Dinge beigetragen hat, die von Fachleuten sehr eingehend erörtert sind. Zunächst ist eine ganz entschieden rationellere Bewirtschaftung des Lohheckenbetriebes seitens der Gemeinden wünschenswert, darüber haben sich Sachkenner, die als Lohheckenbesitzer eine erste Stellung einnehmen, in eingehenden schriftlichen Erörterungen, die im Druck vorliegen, eingehend verbreitet.

Ich kann es mir ersparen, auf die Details, die wir hier schon öfters behandelt haben, nochmals zurückzukommen. Im übrigen sind gegenwärtig hier die Handelsvertragsverhandlungen im Gange, und es erscheint uns daher vorerst nicht angezeigt, noch weiter auf die Regierung zu drücken, um so weniger, als im Reichstag ein Zoll von 7 Mk. Höhe beschlossen worden ist, d. h. nicht mehr und nicht weniger als 80% des Wertes des Quebrachoholzes! Eine Erscheinung, die in der letzten Zeit sich deutlich zeigt und die zur Beurteilung der zur Diskussion stehenden Verhältnisse von Wichtigkeit ist, ist folgende: das Quebrachoholz hat sich seit einigen Jahren im Preise um 60% gehoben, allein im letzten Jahre um zirka 40%, und es wird keinem der Herren, die den Lohwaldbetrieb so sehr verteidigen, auch nicht dem Herrn von Wolff-Metternich gelingen, nachzuweisen, daß daraus die geringste Zunahme des Verbrauches von Eichenrinde resultiert. Die Änderung, zum Nachteil der Lohrinden, liegt auf einem völlig anderen Gebiet. Die technische Umwälzung in der Gerberei hat es erforderlich gemacht, daß man sich nach Gerbstoffen umsah, deren Gerbgehalt ein weitaus bedeutenderer sein mußte, als die Eichenrinde ihn aufweist, und die zweitens ermöglichen, daß eine wesentliche Zeitersparnis bei der Gerberei Platz greift, mit einem Wort, der rationellere, der moderne Betrieb, der sich gegenwärtig in der Gerberei immer mehr Geltung verschafft, wird es verhindern, daß auf Eichenlohe in dem früheren Umfange zurückgegriffen wird. Daß damit auch die Einnahmen des Fiskus zurückgehen, ist eine Sache, die nicht zu leugnen, die aber auch nicht zu ändern ist.

Nun hat der Herr Kollege auch die Summen hier mitgeteilt, für welche Gerbstoffe im Laufe des Jahres in Deutschland eingeführt werden. Ich gebe zu, daß das eine ganz respektable Zahl ist; allein, meine Herren, er hat vergessen anzuführen, wieviel denn auch ausgeführt wird; und auch diese Zahlen sind sehr bedeutend. Sie stehen mir leider im Augenblick nicht zur Verfügung, sonst würde ich sie hier mitteilen. Das Quebrachoholz unterliegt vielfach in Deutschland nicht nur der Anwendung in der Gerberei selbst, sondern es wird zu Extrakt verarbeitet und zerkleinert und in mancherlei Gestalt wieder aus Deutschland exportiert.

Zum Schluß seiner Ausführungen hat der Herr Kollege gesagt, die Regierung möge in erster Linie besorgt sein, den kleinen Schälwaldbesitzern zu helfen; die Lederindustrie als solche prosperiere ausgezeichnet. Das ist auch eine sehr einseitige Darstellung; denn der letzte Satz ist zweifellos unrichtig. Aus den Veröffentlichungen einzelner Bilanzen von Aktiengesellschaften, die vielleicht Spezialitäten fabrizieren, kann man absolut noch nicht schließen, daß die Prosperität der Lederindustrie eine gute sei. Gerade die Kartellbestrebungen, die in den letzten Zeiten innerhalb der Lederindustrie im Gange sind, beweisen am deutlichsten, wie sehr die Leute sich bemühen, größeren Einfluß auf die Preisgestaltung zu gewinnen, weil tatsächlich die Prosperität in den letzten Jahren ganz wesentlich zurückgegangen ist.

Meine Herren, ich kann mich auf diese wenigen Ausführungen beschränken. Eine Rückkehr zu dem alten System, zu der ausschließlichen Eichenlohgerbung, ist vollständig ausgeschlossen. Und so bedauerlich das auch sein mag, müssen sich die betreffenden Kreise doch mit der Tatsache abfinden, daß Eichenrinde ein Artikel ist, der meines Erachtens in seiner Preisstellung nie mehr die Höhe erreichen wird, die er vor Jahren gehabt hat.

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Gamp.

Gamp, Abgeordneter: Meine Herren, ich habe vor einigen Jahren die Bitte an den damaligen Herrn Minister gerichtet, Einrichtungen bei der Forstverwaltung zu treffen, die es unseren kleinen Handwerkern, den Tischlern usw. ermöglichen, das von ihnen benötigte Holz freihändig von der Forstverwaltung zu erstehen. Es sind auch demgemäß Anordnungen ergangen. Diese werden aber so gehandhabt, daß sie meines Erachtens den kleinen Handwerkern nicht nur nicht nützen, sondern im Gegenteil sogar schaden. In einzelnen Oberförstereien ist das Verfahren nämlich derart, daß die kleinen Handwerker, Tischler usw. sich die Stämme, die sie für ihren Zweck gebrauchen, aus dem zur Abholzung gelangenden Revier aussuchen, und daß es ihnen überlassen ist, auf diese ein freihändiges Gebot abzugeben, ein Gebot, das, wie ich gehört habe, 30 % höher ist wie die Taxe. Nun glauben die Leute damit ein Recht auf diese Stämme zu erwerben. Das ist aber nicht der Fall. Wenn nun solche Gebote eingegangen sind, kommt der Oberförster und verauktioniert diese Stämme noch einmal. Es wird dabei stets ein höheres Gebot erzielt, und die Leute haben weiter nichts, als daß sie tagelang im Forst herumgelaufen sind, ihre Zeit vertrödelt haben und schließlich doch nichts bekommen. Das sollte man meines Erachtens ändern; man sollte sich dazu entschließen, diesen kleinen Handwerkern zu ermöglichen, ihren Bedarf an Nutzholz innerhalb gewisser Grenzen, die die Forstverwaltung eng ziehen mag, zu angemessenen Preisen zu decken; aber man sollte sie nicht der Gefahr aussetzen, von einem Großhändler überboten zu werden.

Mir ist gesagt worden, dieses Verfahren würde die Oberrechnungskammer nicht gestatten. Meines Erachtens hat die Oberrechnungskammer in dieser Beziehung gar nichts zu gestatten. Wie der preußische Herr Eisenbahnminister für die Schienen und für die Kohlen höhere Preise bezahlt, als er im Wege der Konkurrenz zu bezahlen benötigt wäre, so kann auch meines Erachtens der Herr Landwirtschaftsminister Einrichtungen treffen, die es dem kleinen Handwerker ermöglichen, seinen Bedarf an Holz sich auf dem angegebenen Wege zu sichern. Wenn darüber aber noch ein Zweifel besteht, so möchte ich den Herrn Minister bitten, sich mit der Oberrechnungskammer in Verbindung zu setzen und ihre Zustimmung zu diesem Verfahren einzuholen. Eventuell würde ich mir vorbehalten, in der dritten Lesung eine Resolution einzubringen, die dem Wunsche des Abgeordnetenhauses — ich glaube, das Abgeordnetenhaus wird diesen Wunsch

in überwiegender Mehrheit teilen — Ausdruck gibt, daß diesen kleinen Handwerkern der Bezug ihres Holzes zu angemessenen Preisen ermöglicht wird.

Dann habe ich noch eine Bitte bezüglich der Beeren und Pilze. Auch in dieser Beziehung sind Beschwerden gegen die Forstverwaltung erhoben. Ich will auf die persönliche Seite hier nicht eingehen; für mich handelt es sich nur darum, für die Zukunft eine Besserung der Verhältnisse zu erreichen. Ich möchte darauf hinweisen, daß im Dt.-Kroner Kreise Forsten sind, die einen ganz erheblichen Wert in ihren Pilzen und Beeren repräsentieren. Mir hat ein Oberförster aus dem dortigen Bezirke mitgeteilt, daß, während er, glaube ich, 180 000 Mk. für Holz einbekäme, er den Wert der dort gesuchten Pilze und Beeren auf zirka 80 000 Mk. schätze. Die Forstverwaltung ist ja nun sehr liberal, was ich durchaus anerkenne, und gestattet gegen eine Rekognitionsgebühr — ich glaube von 1 oder 2 Mk. — allen Leuten das Beeren- und Pilzesuchen. Es kommt nun darauf an, daß diese Scheine möglichst zeitig ausgestellt werden, damit keine Verluste an Beeren usw. eintreten. Dann möchte ich auch bitten, in Erwägung zu ziehen, ob es nicht möglich wäre, das Suchen der Pilze und Beeren auf die angrenzenden Ortschaften zu beschränken. Mir ist speziell aus der Schlopper Gegend mitgeteilt, daß nach einzelnen Förstereien, die besonders ergiebig sind, Leute 20, 30, 40 Meilen weit mit ihren Familien kommen, um dort die Wochen über sich an dem Suchen der Pilze und Beeren zu beteiligen. Ich glaube, das ist nun eigentlich nicht die Absicht und der Zweck dieser erleichterten Einrichtung für das Pilze- und Beerensuchen. Ich meine, man sollte es auf diejenigen Ortschaften beschränken, die in der Nachbarschaft liegen, und man sollte Leuten, welche aus anderen Gegenden kommen, nicht gestatten, sich an dem Beerensuchen zu beteiligen. Will man dies aber, so wäre es meines Erachtens durchaus gerechtfertigt, von ihnen eine erheblich höhere Gebühr zu verlangen als diese kleine Rekognitionsgebühr ist.

Ich möchte die Forstverwaltung bitten, diese beiden Wünsche einer wohlwollenden Prüfung zu unterziehen.

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Herr Oberlandforstmeister.

Wesener, Ministerialdirektor, Oberlandforstmeister, Regierungskommissar: Meine Herren, die Revierverwalter sind ausdrücklich angewiesen, auf die Bedürfnisse auch des kleinen Mannes Rücksicht zu nehmen und die Bildung der Verkaufslose den Wünschen der Käufer anzupassen. Personen, welche Holz zum Gewerbebetriebe kaufen wollen, und notorisch wohlhabende Personen werden in den die Befriedigung des häuslichen Bedarfs der Selbstkonsumenten bezweckenden Versteigerungen vom Mitbieten ausgeschlossen. Kommen hiergegen Verstöße vor — ich muß sagen: im letzten Jahre ist auch nicht ein einziger Fall zur Kenntnis der Zentralforstverwaltung gelangt —, so bitte ich Sie, der Regierung es mitzuteilen, die dann schon Abhilfe schaffen wird.

Was die Scheine zum Sammeln von Beeren betrifft, so werden sie selbstverständlich erst dann ausgegeben, und zwar sämtlich an ein und demselben Tage, wenn die Beeren volle Reife erlangt haben. Es ist dies im Interesse der Sammler selbst; denn sonst kommt der eine dem anderen zuvor und erntet die unreifen Beeren.

Der Ausschluß von Personen aus ferner belegenen Ortschaften soll in Erwägung gezogen werden. In den Revieren, wo auch solche Leute bisher zugelassen sind, ist wahrscheinlich ein so großer Vorrat von Beeren vorhanden gewesen, daß die Bewohner der angrenzenden Ortschaften sie nicht allein haben sammeln können.

Ich darf dann noch mit ein paar Worten auf die vorgestrigen Bemerkungen des Herrn Abgeordneten v. Bodenhausen eingehen. Der Herr Abgeordnete v. Bodenhausen

hat im wesentlichen zunächst dieselben Fragen wie der Herr Abgeordnete Gamp berührt. Dann hat er sich über den Verkaufsmodus des in der Letzlinger Heide eingeschlagenen Holzes beschwert.

Es war selbstverständlich unmöglich, die Menge des auf zirka 1200000 Festmeter sich belaufenden Spannerfraßholzes in kleinen Losen zu verkaufen. Die Bildung der Lose, welche der Regierung in Magdeburg überlassen war, mußte so erfolgen, daß die Käufer die enormen Unkosten, Errichtung von Waldbahnen, Errichtung von Sägemühlen u. dgl., zu tragen vermochten. Ob die Lose im fiskalischen Interesse größer oder kleiner zu bilden gewesen wären, will ich dahin gestellt sein lassen; jedenfalls ist der Erlös von über 10 Mk. pro Festmeter ein durchaus befriedigender gewesen.

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Gleim.

Gleim, Abgeordneter: Meine Herren, ich muß Veranlassung nehmen, auf die in der vorigen Sitzung von dem Abgeordneten Werner berührte Losholzangelegenheit im Regierungsbezirk Cassel zurückzukommen. Es ist dies eine von den berechtigten Eigentümlichkeiten des früheren Kurfürstentums, deren Erhaltung uns durch Königliche Proklamation seinerzeit zugesagt worden ist. Wir freuen uns ja darüber, daß diese Gerechtsame uns erhalten geblieben ist, und sind dafür dankbar, aber ich kann doch nicht unterlassen, auch meinerseits hier vielfache Klagen darüber auszusprechen, welche mir über die geringwertige Beschaffenheit des zugewiesenen Holzes und die ungünstige weite Abfuhr desselben zugegangen sind. Es liegt mir absolut fern, den Herren Oberförstern und ihren Unterbeamten einen direkten Vorwurf zu machen, aber ich habe so das Gefühl, als ob dieselben in allzu gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflicht das Interesse des Forstfiskus mehr wahren, als es in diesem Falle der holzbezugsberechtigten Bevölkerung gegenüber wünschenswert und notwendig erscheint. Ich bitte deshalb den Herren Landwirtschaftsminister, die ausführenden Forstbehörden durch eine entsprechende Hinweisung nicht in Zweifel zu lassen über die wohlwollenden Absichten der Staatsregierung, damit im Sinne der Königlichen Proklamation die Holzüberweisung zur Zufriedenheit der hessischen Bevölkerung ausgeführt werde. Ich hoffe, daß es dem Herrn Minister gefallen werde, das um so bereitwilliger zu tun, da die waldreiche Provinz Hessen-Nassau zu den erheblichen Mehrerträgen aus den Staatsforsten gewiß wesentlich beigetragen hat.

Bravo!

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Macco.

Macco, Abgeordneter: Meine Herren, die Ausführungen des Herrn Kollegen Funck veranlassen mich, hier noch einige Worte zu sprechen, selbst auf die Gefahr hin, daß ich ebenso wie der Herr Kollege Funck häufig Gesagtes wiederholen muß. Die Rede des Herrn Funck klang in eine ziemlich scharfe Verurteilung und eine ziemlich traurige Schilderung der Zukunft unserer Eichenlohgerbereien und damit auch unserer Hauberge aus. Ich kann diesen Ausführungen in keiner Weise in dieser Form beitreten; sie entsprechen nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Wohl ist es richtig, wie Herr Kollege Funck sagte, daß das Quebrachoholz in der letzten Zeit einen hohen Preis bekommen hat und demnach auch in den nächsten Jahren nicht so drückend auf den Markt für Eichenrinde einzuwirken vermag, wie es bisher der Fall war; aber immerhin werden die exotischen Gerbstoffe noch eine große Rolle in der Zukunft spielen und werden unsere Eichenrindegerberei und den Schälwaldbetrieb aufs äußerste bedrücken.

Wenn Herr Kollege Funck sagt, daß man in Zukunft nicht mehr auf die Eichenrinde zurückgreifen würde, und daß die Eichenrindegerberei eigentlich keine Bedeutung mehr hätte, so ist das in dem Umfange, wie er es gesagt hat, auch nicht richtig. Es

ist unzweifelhaft und bis jetzt noch nicht das Gegenteil nachgewiesen, daß die Gerberei mit Eichenrinde bisher noch von keiner anderen Gerbart übertroffen worden ist. Und was das ökonomische Resultat anbetrifft, so ist es ja möglich, daß man vielleicht in Zukunft allgemein exotische Gerbstoffe als Zusatz zur Eichenrinde nimmt. Das ist an sich keine Verschlechterung, wenn es in mäßiger Weise geschieht. Aber es ist nicht richtig, daß durch eine derartige Gerbung dieselbe Qualität erreicht wird, die mit reiner Eichenlohgerbung erzielt wird.

Meine Herren, ich gebe dem Kollegen Funck zu, daß ein großer Teil der Gerber nicht auf Rosen gebettet ist; aber wenn Herr Funck sich in denjenigen Gemeinden umsieht, die auf Eichenschälwaldzucht angewiesen sind, so wird er dort noch ein ganz anderes Elend finden als bei den wohlhabenden Großfabrikanten, die mit exotischen Gerbstoffen arbeiten. Hier trifft man die großen Massen kleiner Familien, die von der Hand in den Mund leben und auf den pekuniären Ertrag aus dem Eichenschälwald als die einzige bare Einnahme angewiesen sind, mit der sie ihre Schulden bezahlen können.

(Zuruf: Arbeit!)

— Die Arbeit haben diese Leute kaum bezahlt. Der kümmerliche Lohn, der bei der Arbeit in den Haubergen herauskommt, wenn die ganze Familie vom Kinde bis zum Ältesten, Mann und Frau, arbeiten muß, ist nicht weit her. Wenn die Industriearbeiter unter ähnlichen Verhältnissen arbeiten sollten wie diese armen Bauern, so würden sie bald ihre Arbeitsstätte verlassen.

Ich wiederhole, daß wir in bezug auf die Eichenschälwaldungen eine Pflicht haben, den Leuten, die darauf angewiesen sind, die nichts anderes damit machen können, nach Möglichkeit beizuspringen und dafür zu sorgen, daß wir, um eine gute Qualität Leder für die Bedürfnisse von Heer und Zivil zu haben, diese Bevölkerung erhalten. Ich erkenne dankbar an, daß der Herr Landwirtschaftsminister den armen Gemeinden, die gezwungen sind, die Eichenschälwaldungen in Hochwald umzuwandeln, Hilfe gegeben hat und ich hoffe, daß in dieser Beziehung in Zukunft noch mehr getan wird. Anderseits muß ich hier betonen, daß ich nach meinen langjährigen Erfahrungen durchaus die Überzeugung habe, daß auf dem Gebiete der Eichenschälwaldungen noch viel mehr geschehen kann als bisher,

(sehr richtig!)

daß es möglich ist, in denjenigen Gegenden, die sich dazu eignen, die Sonnenseite haben und wo der Boden danach ist, einen viel höheren Ertrag an Eichenlohe zu bekommen, daß da noch manches geschehen kann und daß auch nach dieser Richtung hin die Unterstützung der Königlichen Staatsregierung für die armen Gemeinden absolut notwendig ist. Denn wir müssen immer auf den Eichenschälwald zurückgreifen, wenn wir von anderen Gerbstoffen abgeschnitten sind; deshalb dürfen wir es nie riskieren, daß wir den Eichenschälwald zu Falle bringen und nachher allein auf das Rohmaterial des ausländischen Marktes angewiesen sind. Das inländische Material ist für uns selber, für die ganze Nation notwendig, und es ist für einen großen Teil unserer armen Landbevölkerung unbedingt erforderlich, es zu erhalten.

(Bravo!)

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete v. Böhlendorff-Kölpin.

v. Böhlendorff-Kölpin, Abgeordneter: Meine Herren, ich habe aus dem Kreise Ückermünde einen Mißstand hier vorzutragen. Es gibt in der preußischen Monarchie wohl kaum einen Kreis, der so viel Flächen Forst enthält wie gerade der Kreis Ückermünde, und es wird auch kaum in einem so großen Forstareal, wie in dem des Kreises

Ückermünde, so wenig gute Wege geben wie gerade dort in den großen vortrefflich bestandenen Forsten.

(Hört, hört!)

Meilenweit sieht man die herrlichen Bestände und, meine Herren, ich kann versichern, man hat zu viel Zeit, sie zu betrachten, denn man kommt zu langsam vorwärts. Es ist kaum in irgend einer anderen Gegend die Wegebesserung und der Wegebau notwendiger als gerade dort; denn im tiefsten Sande müssen sich die Räder allerwärts durcharbeiten, keine einzige Chaussee führt durch die Reviere. Nun, muß ich sagen, verstehe ich nicht, wie der größte Grundbesitzer in diesem Kreise bisher so wenig auf den Wegebau hat verwenden können.

(Zuruf rechts: Das tut er immer!)

Dieser größte Grundbesitzer im Kreise, in diesem Fall der Königliche Forstfiskus, hätte die Pflicht gehabt, Chausseen schon seit langer Zeit im Kreise anzulegen; statt dessen hat er bisher aber leider noch keinerlei Anregung zum Chausseebau durch seine großen Ückermünder Forsten gegeben. Der Kreisverwaltung und dem Kreisausschuß dort ist in dieser Beziehung hingegen nichts vorzuwerfen. Ich muß im Gegenteil anerkennen, daß der Kreisausschuß im Kreise Ückermünde sich sehr eingehend mit den Wegefragen beschäftigt, und es ist wohl hier darauf hinzuweisen, daß gerade der größte Großgrundbesitzer, der Forstfiskus, anregend, aufmunternd wirken müßte. Ich möchte dem Herrn Oberlandforstmeister empfehlen, daß er in dieser Beziehung eine Einwirkung an zuständiger Stelle ausüben möchte.

Hat man Gelegenheit, da durchfahren zu müssen, so erkennt man, wie unbedingt notwendig das ist. Ich habe selbst die Ehre und Freude gehabt, den Herren Oberlandforstmeister dort zu treffen, und ich zweifle nicht, daß er entschieden meiner Ansicht zustimmt.

Bei dieser Gelegenheit werde ich noch auf etwas anderes hingelenkt: auf die außerordentlich hohen Einnahmen, die der Forstfiskus hat schaffen können dank seiner vortrefflichen Verwaltung, aber auch dank des Orkans vom 19. und 20. April. Die Einnahmen sind durch den Windbruch sehr hohe geworden, und ich kann es nicht finanziell als richtig bezeichnen, daß zu viel von diesen Einnahmen wo anders hinfließt, als wo sie hinfließen sollten. Wenn der Herr Finanzminister sagt: einen Teil nehme ich mir davon —, so wird man gewiß nicht sehr viel dagegen haben; wenn er aber sagt: ich nehme alles —, so muß man sagen, es wäre richtiger, wenn der allergrößte Teil dieser Supereinnahmen — als solche sind sie doch nur aufzufassen — „werbend" angelegt würden in dem Grund und Boden, aus dem sie kommen. Wenn wir uns nun unsere Ödländereien ansehen, die wir noch recht viel, besonders im Osten, haben, und wissen, wie die lechzen, daß das Samenkorn hineingelegt wird, damit gute Bestände entstehen, wird in uns allen der Wunsch rege, man möchte in dem Aufforstungsmodus ein etwas schärferes Tempo einschlagen. Gerade heute sind diese Ödländereien sehr wohlfeil zu haben. Warum benutzt man die Konjunktur nicht? Unsere Forstverwaltung hat auch die Pflicht, in den Zeiten möglichst zu kaufen, wo die Ländereien noch billig sind.

Ich habe noch einen kurzen Punkt zu erwähnen; er betrifft die östlichen Gegenden, und zwar habe ich die Ehre, das hier zu tun, weil der betreffende Kollege heute hier nicht anwesend sein kann. In Ost- und Westpreußen, besonders in Masuren und Litauen, ist in einzelnen Gegenden die gesetzliche Verpflichtung vorhanden, das Schulholz zu liefern. Da wird es diesen Gemeinden vielfach sehr unbequem gemacht. Es liegt natürlich nahe, daß aus den nächstgelegenen Revieren dieses Holz bezogen und dann aus den nächst-

gelegenen Jagen herausgeholt werden kann. Es sind da sehr vielfach berechtigte Klagen vorhanden, daß dieses nicht geschieht, daß man das Schulholz aus ferner gelegenen Revieren anweist, statt aus den zunächst gelegenen, sodaß bezüglich der Anfuhr noch besondere Unbequemlichkeiten entstehen. Ich glaube dieser Hinweis wird genügen, daß die Forstverwaltung eine Verfügung erläßt, die diesen Klagen Abhilfe schafft.

Ich habe Gelegenheit gehabt, persönlich zu erfahren, daß es immer noch den Gewerbtreibenden erschwert bezw. unmöglich gemacht wird, sich ihr Holz — ich erinnere da besonders an die Tischler — aus den Beständen direkt zu kaufen. Nur wenn man Gelegenheit hat hier und da darauf aufmerksam machen zu können, bekommt der Tischler etwas, sonst erhält er keine Gelegenheit, sich seinen Holzbedarf selbst kaufen zu können. Mir ist sehr wohl bekannt, wie die Forstverwaltung das ernste Streben hat, solchen Klagen Abhilfe zu schaffen. Ich weiß ferner, daß von der Forstverwaltung vor mehreren Jahren ganz strikte Anweisungen darüber den beteiligten Regierungen gegeben worden sind; aber wie allerwärts in der Welt, der Herr kann nicht an jedem Punkte sein, und daraus entstehen Mißgriffe, Übergriffe und Mißstände. Es wird gut sein, wenn die Forstverwaltung auf diesen Erlaß hinweist, wenn Prüfungen angestellt werden, die eine oder die andere Stichprobe, ob nach diesem Erlaß auch wirklich allerwärts verfahren wird.

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Gamp.

Gamp, Abgeordneter: Ich wollte hiermit nur konstatieren, daß der Herr Oberlandforstmeister das von mir gerügte Verfahren auch seinerseits gemißbilligt hat und es für unzulässig erachtet, daß das Holz, welches die kleinen Tischler zunächst freihändig kaufen wollen, hinterher noch einmal zur öffentlichen Submission gestellt wird, um einen höheren Preis herauszuschlagen. Ich kann mich dem Wunsche des Herrn Vorredners nur anschließen, daß die Forstverwaltung geneigt sein möchte, durch eine allgemeine Verfügung auf diesen Weg hinzuweisen und auch zeitweise darüber Bericht zu erfordern, in welchem Umfang dieser freihändige Verkauf stattgefunden hat.

Ich werde mir erlauben, das nächste Jahr an die Forstverwaltung die Anfrage zu richten, in welchem Umfange dieser freihändige Verkauf stattgefunden hat.

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Herr Oberlandforstmeister.

Wesener, Ministerialdirektor, Oberlandforstmeister, Regierungskommissar: Das ist doch wohl ein Irrtum, meine Herren. Ich habe von dem freihändigen Verkaufe überhaupt nicht geredet. Ich habe gesprochen von dem Verkauf mit beschränkter Konkurrenz, in dem es dem kleinen Mann möglich gemacht ist, durch den Anschluß von Personen, welche Holz zum Gewerbebetrieb kaufen, seinen Bedarf in der Versteigerung sich zu erstehen.

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Hofmann.

Hofmann, Abgeordneter: Meine Herren, ich will nur eine kurze Bemerkung machen. Ich will den alten Streit, der ja reichlich erörtert worden ist, — namentlich auch im Reichstage — zwischen Eichenlohe einerseits und Quebrachoholz und exotischen Gerbstoffen anderseits hier nicht wieder aufrollen. In der Richtung schließe ich mich den Ausführungen an, die vorhin der Herr Kollege Macco gemacht hat, auch namens anderer Abgeordneter aus Nassau. Ich möchte aber darauf hinweisen, daß nicht bloß die Eichenschälwaldbesitzer in einer, ich möchte sagen, verzweifelten Lage sich befinden, sondern auch Hunderte von kleinen Gerbereien auf dem Lande tatsächlich in ähnlich verzweifelter Lage und dem Untergange nahe sind. Das hängt damit zusammen, daß sie wesentlich auf die Gerbung mit Eichenrinde angewiesen sind. Meine Herren, ich stelle den Satz

auf: das Blühen der großen Gerbereien, namentlich an der Seeküste, bedeutet für uns den Ruin von hunderten von kleinen Gerbereien auf dem Lande.

(Sehr richtig!)

Diese kleinen Gerbereien auf dem Lande haben doch auch ihre große soziale und wirtschaftliche Berechtigung.

Meine Herren, ich möchte hier die Gelegenheit benutzen, das Wohlwollen und die Fürsorge der Regierung, das sie gegenüber diesen Großgerbereien beweist, doch auch darauf zu lenken, daß sie für diese Hunderte von kleinen Gerbereien die nötige Fürsorge übt und damit diese Arbeitsgelegenheit auf dem Lande erhalten bleibt.

(Bravo!)

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Dasbach.

Dasbach, Abgeordneter: Auch im Namen der Gegenden, die ich zu vertreten die Ehre habe, muß ich mich den Herren Vorrednern, den Herren Abgeordneten Macco und Hofmann, anschließen. Es handelt sich da namentlich um jene großen Werte an Eichenschälwaldungen, welche von Gemeinden, Genossenschaften und Privaten besessen werden. Der Fiskus kommt auch mit einem großen Teil in Betracht; aber dieser Teil scheint nicht so groß zu sein, daß er auf die Meinung der höheren Staatsbehörden einen Einfluß ausübt, aber daß die Privatleute, die einen großen Teil ihres Vermögens in Eichenschälwaldungen angelegt haben, daß die Gemeinden, die zur Bestreitung ihrer großen Ausgaben auf den Ertrag der Eichenschälwaldungen angewiesen sind, daß die vielen Genossenschaften, die ebenfalls große Flächen von solchen Waldungen besitzen, vollständig dem Ruin anheimgegeben sein werden, wenn nicht bei Abschluß der Handelsverträge der vom Reichstag beschlossene Zoll aufrecht erhalten wird, das ist eine allgemeine Überzeugung. Ich meine: wenn man anderseits darauf hingewiesen hat, welche großen Kapitalien in den Quebrachogerbereien angelegt sind, so muß man aber auch anerkennen, daß doch zunächst ein Recht auf Schutz diejenigen haben, welche diese Eichenschälwaldungen besitzen.

(Sehr richtig!)

Die Quebrachogerberei wird nicht in Not geraten, wenn auch der hohe Zoll aufrecht erhalten wird; höchstens wird sie eine Kleinigkeit an ihren hohen Dividenden einbüßen. Wir wollen ihr die noch übrig bleibenden Dividenden gönnen; aber wir wollen auch verlangen, daß man diesen Kleinbesitz, diesen Mittelstand schützt. Das ist die wahre Mittelstandspolitik, und wenn von seiten der Regierung so oft der Schutz des Mittelstandes proklamiert worden ist, dann, meine ich, wäre dies hier gerade eine Gelegenheit, bei welcher namentlich der Herr Landwirtschaftsminister ganz energisch eingreifen müßte.

(Bravo! im Zentrum.)

Man hat gesagt, daß die Eichenschälwaldungen ja leicht umgewandelt werden können, daß dort, wo heute Eichenschälwald steht, irgend etwas anderes gepflanzt werden könne. Der Herr Minister hat ja große Unterstützungen zugesagt und vielfach auch gewährt. Aber, meine Herren, das alles kann nicht helfen. Ich glaube, wenn der Herr Landwirtschaftsminister auch fortfährt, solche Unterstützungen zu gewähren, so wird das alles nicht wettmachen den großen Nachteil, der diesen Leuten durch die Herabminderung eines Zolles auf ausländische Gerbstoffe erwachsen würde. Diese Unterstützungen sind ein Notbehelf, eine Kleinigkeit, sie sind ein Almosen, aber sie sind nicht geeignet, den Ruin, der heute von vielen Seiten bestätigt worden ist, aufzuhalten, und es wäre wirklich wünschenswert, daß der Herr Landwirtschaftsminister diese Frage ein-

mal speziell behandelte und nicht besonders auf diejenigen hörte, welche im Interesse der Gerbereien eine Herabsetzung des beschlossenen Zolles verlangen. Meine Herren, es ist rein unmöglich für die betreffenden Besitzer, eine Umwandlung des Betriebes herbeizuführen, ohne sich zu ruinieren. Auf manchen jener steinreichen Anhöhen, auf denen vielfach jetzt Eichenschälwald steht, kann man nichts anderes pflanzen, als solche Eichenschälwaldungen. Einige Gegenden allerdings eignen sich dazu, Weinberge anzulegen, und das hat ja der Fiskus auch mit großem Erfolge getan; aber das sind nur minimale Flächen im Verhältnis zu dem großen Ganzen, um das es sich hier handelt. Und wenn man wirklich auch andere Baumarten dort pflanzen wollte, so wird man zunächst die Unkosten der Pflanzungen haben, und dann wird man vielleicht 20, 30, 40 Jahre, je nachdem man eine neue Art wählt, warten müssen, ehe man einen Ertrag hat. Wovon sollen nun die heutigen Inhaber dieser Eichenschälwaldungen in der Zwischenzeit leben? Sie werden ruiniert sein, ehe sie irgend einen Ertrag aus der neuen Anpflanzung haben. Das ist der Hauptpunkt; und ich glaube der Herr Minister hat auf diesen Punkt bisher zu wenig Gewicht gelegt. Es ist notwendig, daß er sich die Frage vorlegt: wovon sollen die Gemeinden, die Eichenschälwald haben, die Gehöferschaften, die beteiligt sind, und die vielen Privatleute in der Zwischenzeit von 40 Jahren den Ausfall decken? Das ist eine lange Karenzzeit, 40 Jahre, und wenn diese Leute einmal zugrunde gerichtet sind, dann fehlen sie später dem Staate als Steuerzahler. Diesen Ruin kann man aufhalten, wenn man den beschlossenen hohen Zoll aufrecht halten wird.

(Bravo! im Zentrum und rechts.)

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Gamp.

Gamp, Abgeordneter: Meine Herren, ich bin zu meinem Bedauern genötigt, nochmals auf diese Holz-Angelegenheit zurückzukommen, weil sich daran sehr wichtige Interessen knüpfen.

Ich habe vorgetragen, wie einzelne Oberförster prozedieren. Ich habe mitgeteilt, daß seitens des Herrn Ministers Bedenken gegen den von mir vorgeschlagenen Weg erhoben seien mit Rücksicht auf die Oberrechnungskammer. An sich schien der Herr Minister dieser Frage sehr wohlwollend gegenüberzustehen, was ja auch selbstverständlich ist. Denn es handelt sich hier um eine für die Forstverwaltung nicht sehr erhebliche Menge Holz, die, wie gesagt, zu angemessenen Preisen — das Holz soll keineswegs den Leuten geschenkt werden — freihändig verkauft werden soll. Aber es ist doch ein ganz unmögliches Prozedere, daß erst der Tischler 2 oder 3 Tage in der Forst herumläuft und sich die Stämme aussucht, und daß nachher eine öffentliche Auktion stattfindet; dann erreicht man nicht nur nichts, sondern erbittert die Leute nur. Ich kann sagen, es besteht in dem Bezirk, den ich vorzugsweise im Auge habe — der Herr Oberlandforstmeister weiß ja, welchen ich meine — geradezu eine Erbitterung gegen den Oberförster wegen dieses Vorgehens.

Also ich meine, das sind doch unter allen Umständen Mißstände, und wenn der Herr Landwirtschaftsminister mir das Bedenken mit der Oberrechnungskammer entgegenhält, so muß man suchen, diese Bedenken zu beseitigen. Hinterher das Holz auf dem Wege der Versteigerung zu verkaufen, sodaß die kleinen Handwerker das Holz nicht bekommen, die es haben wollten, das scheint mir doch ungerecht und unbillig zu sein.

Ich möchte daher dringend bitten, daß diese Frage noch einmal in Erwägung gezogen wird und Vorschriften erlassen werden, die wirklich der Absicht entsprechen, den kleinen Handwerkern ihr Holz zu angemessenen Preisen zu verschaffen.

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Funck.

Funck, Abgeordneter: Meine Herren, es war ja vorauszusehen, daß das, was ich vorhin ausgeführt habe, auf den verschiedensten Seiten Widerspruch erfahren würde; aber das kann mich nicht überzeugen, daß meine Ausführungen unrichtig gewesen sind. Die Frage ist hier nach verschiedenen Richtungen hin behandelt worden; ich möchte Sie bitten, meine Herren: reduzieren wir die Sache einmal auf die einfachste Form: es soll den kleinen Eichenschälwaldbesitzern durch einen hohen Zoll geholfen werden. Meine Herren, ich bestreite, daß Sie das fertig bringen,

(oho!)

weil die Entwickelung der Verhältnisse eine vollständig andere geworden ist, als daß ein Zoll den Leuten helfen könnte.

Ich gebe ohne weiteres zu, was Herr Kollege Hofmann gesagt hat, daß eine große Reihe kleinerer Gerbereien die hauptsächlich mit Eichenrinde gegerbt haben, sich momentan in einer außerodentlich mißlichen Lage befinden. Aber den Leuten wird doch nicht geholfen dadurch, daß wir auf Quebracho und andere ähnliche überseeische Gerbstoffe einen Zoll legen. Die heutige Technik der Schuhwarenfabrikation bedingt ein anderes Ledermaterial, als es seit Jahrhunderten geliefert worden ist, und dieses Material kann nach Beschaffenheit und Preis nur beschafft werden unter Anwendung von exotischen Gerbstoffen. Wenn wir den Import von ausländischen Gerbstoffen unmöglich machen, dann fördern wir im Ausland die Fabrikation von Sohlleder, die uns ähnlich, wie es vor dem Jahre 1879 der Fall war, mit ihren Produkten überschwemmen wird, weil die heimische Schuhindustrie allein mit dem Leder aus den kleinen Eichenlohgerbereien nicht bestehen kann.

Meine Herren ich wollte ihnen nur nachweisen, daß Sie mit dem erhöhten Zoll weder den kleinen Gerbereien noch den Eichenschälwaldungen helfen, und damit will ich Sie bitten, dieses Gebiet zu verlassen und der Königlichen Staatsregierung zunächst ruhig das weitere zu überlassen.

(Oho! rechts und im Zentrum.)

Es wird sich später, wenn die Handelsverträge im Reichstag vorgelegt sind, herausstellen, ob dieselben so ausgefallen sind, daß Sie Ihre Zustimmung dazu geben können oder nicht.

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Heckenroth.

Heckenroth, Abgeordneter: Meine Herren, als Vertreter eines Kreises, der ein großes Gebiet von Eichenschälwaldungen besitzt, möchte ich auch noch zu den Worten der Herren Dasbach und Macco meine vollste Zustimmung geben.

Auch ich richte an die Königliche Staatsregierung die Bitte, doch dahin wirken zu wollen, daß diese Eichenschälwaldungen erhalten bleiben. Wir haben gerade in meinem Kreise eine ganze Anzahl von kleinen Bauern, die ausschließlich von diesen Eichenschälwaldungen leben. Die Lage dieser kleinen Bauern ist in der letzten Zeit eine verzweiflungsvolle geworden. Ihre Arbeit unter diesen schwierigen Verhältnissen ist so außerordentlich groß, daß sie kaum für das, was sie bisher geleistet haben in diesen Bergen, auch nur irgendwie den Schweiß belohnt bekommen. Wir haben weite Gebiete, die so außerordentlich darniederliegen, daß es sich kaum noch lohnt, Eichenschälwaldungen zu behalten. Es tritt an die Besitzer die Frage heran, was aus ihnen für die Zukunft werden soll. Wenn die Königliche Staatsregierung bestrebt ist, allmählich den Eichenschälwald in Hochwald umzuwandeln, dann ist die Frage für uns allerdings eine sehr brennende: was sollen die Leute in dieser ganzen Zeit machen, bis der Hochwald rentabel wird? Ich

habe eine Bürgermeisterei in meinem Kreise, deren Leute fast nur vom Eichenschälwald leben; daneben sind noch Gruben vorhanden, die außerordentlich schlecht gehen. Unter einem solchen Notstand ist die Lage der Eichenschälwald-Bauern eine geradezu verzweiflungsvolle.

Ich möchte meinerseits ebenfalls die Hoffnung aussprechen, das durch den geplanten erhöhten Quebrachozoll auch für unsere Bauern eine bessere Zukunft kommen wird, und ich kann mich nur ganz der Bitte des Herrn Kollegen Dasbach anschließen, daß unsere Königliche Staatsregierung doch in dieser Hinsicht Mittelstandspolitik treiben wolle, d. h. einen Schutz geben wolle einem Bauernstand, der treu gewesen ist bis hierher, der deutsch gewesen ist bis auf die Knochen, einem Bauernstande, der sich das gute Herz erhalten hat und auch in seiner verzweiflungsvollen Lage noch immer treu geblieben ist. Ich will hoffen, daß dieser Bauernstand auch für die Zukunft eine Stütze unseres Staates bleibt; aber es muß ihm dann auch von seiten des Staates die Stütze gewährt werden, die er braucht, um selber eine Stütze bleiben zu können.

(Bravo!)

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Engelsmann.

Engelsmann, Abgeordneter: Meine Herren, ich würde genau in dieselbe Kerbe schlagen, wie der Herr Vorredner und wäre ebenso dafür, daß unser Bauernstand, speziell der, der mit Eichenschälwaldungen zu tun hat, in jeder Beziehung erhalten bleibt; aber ein ganz klein wenig muß man doch auch den Verhältnissen Rechnung tragen. Sie wissen, ich habe schon sehr oft für die Eichenschälwaldungen bezw. für die Heraufsetzung des Quebrachozolls gesprochen; wir müssen aber mit gegebenen Tatsachen rechnen und uns sagen, daß wahrscheinlich auf den Maximalzoll nicht zu rechnen ist. Wir werden vielleicht eine kleine Erhöhung des Quebrachozolles bekommen. Ob damit aber erreicht wird, daß die Eichenschälwaldungen wieder zu ihrer früheren Blüte gedeihen, ist mir fraglich. Im Kreis Kreuznach z. B. — ich glaube, es ist der größte Kreis, der Eichenschälwaldungen besitzt — haben wir in der guten Zeit einen Durchschnittspreis von ungefähr 8 Mk. pro Zentner bekommen. Heute wird der Durchschnittspreis zwischen 3 Mk. und 3,50 Mk. sein; er deckt also kaum die Werbungskosten. Aber, meine Herren, ich weiß nicht, ob es uns etwas nützen wird, immer wieder in dieselbe Kerbe hineinzuschlagen. Das einzige, was vielleicht möglich wäre, und was ich ja auch früher schon ausgeführt habe, wäre, wenn die Königliche Staatsregierung oder der Militärfiskus es fertig brächte, daß man für die Armee nur solches Sohlleder verwenden dürfte, welches mit wirklicher Eichenlohrinde gegerbt worden ist. Dann wäre es vielleicht möglich, der heruntergegangenen Eichenlohrindenindustrie wieder ein klein wenig auf die Beine zu helfen.

Meine Herren, ich fühle mich verpflichtet, das hier zu sagen. So gern ich genau dasselbe sagen würde, was die Herren Kollegen Dasbach, Heckenroth und Hofmann vorgebracht haben, so glaube ich doch nicht, daß wir jetzt den Maximalzoll für Gerbstoffe bekommen werden. Wir müssen uns daher leider nach anderen Sachen umsehen, um, wenn möglich, in etwas diesen schönen Betrieb zu erhalten und dem Bauernstand in dieser Beziehung auf die Beine zu helfen.

(Bravo!)

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Lotichius.

Dr. **Lotichius,** Abgeordneter: Meine Herren, soviel mir bekannt ist, hat die Militärverwaltung schon Anordnungen in der Weise getroffen, daß für das Militär nur Leder genommen werden soll, welches nach der alten Weise bereitet wird. Das württem-

bergische Kriegsministerium wenigstens hat dies ausdrücklich bestimmt, und, soviel mir bekannt ist, ist dies auch für Preußen der Fall. Es geschieht von der Militärverwaltung also, was möglich ist, und ich möchte befürworten, daß man es auch für die Zukunft tut. Es hat sich doch gezeigt, daß das Sohlleder, das nach dem alten Verfahrn bereitet wird, das solideste, haltbarste und überhaupt besser ist, als dasjenige Sohlleder, welches nach der modernen Weise fabriziert wird.

Ich kann mich den Ausführungen anschließen, die der Herr Abgeordnete Engelsmann gemacht hat, daß es nicht möglich ist, den hohen Zoll für Quebrachoholz, wie er vom Reichstag beschlossen ist, also den Maximalzoll, zu erheben; wohl aber kann man einen entsprechenden Zoll auf Quebrachoholz legen, wodurch erreicht wird, daß unsere Eichenschälwaldungen rentabler werden, als es gegenwärtig der Fall ist. Das halte ich auch für durchaus geboten; denn sonst werden die Eichenschälwaldkulturen, welche im Interesse unserer Lederindustrie durchaus notwendig sind, immer mehr zurückgehen, und das wäre sehr zu bedauern. Es ist auch schon notwendig aus dem Grunde, weil ein guter Teil unserer Lederindustrie lediglich nach dem bisherigen alten System arbeitet, also nur Eichenrinde verwendet, und ich möchte wünschen, daß dieser Teil der Lederindustrie für die Zukunft erhalten bleibe aus den Gründen, die wir von anderen Rednern schon gehört haben.

Ich möchte also an den Herrn Minister die Bitte richten, das seinige zu tun, daß bei dem Abschluß künftiger Handelsverträge, soweit das möglich ist, die Eichenschälwaldungen und damit auch ein Teil und nicht der schlechteste, unserer Lederindustrie geschützt werde.

Präsident v. Kröcher: Die Besprechung ist geschlossen.

Einen Widerspruch gegen Tit. 1 habe ich nicht gehört; Tit. 1 ist festgestellt.

Ebenso Tit. 2.

Ich eröffne die Besprechung über Tit. 3. Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Eckels.

Dr. **Eckels**, Abgeordneter: Meine Herren, die Einnahmen aus der Jagd sind im Etat eingestellt mit 432 000 Mk; die Ausgaben belaufen sich einschließlich derjenigen für Wildschaden auf 62 200 Mk., sodaß zu gunsten der Staatskasse ein Überschuß von 369 800 Mk. bleibt. Diese Einnahme erscheint außerordentlich gering; sie ist nicht größer wie etwa 11 Pf. pro Hektar. Bei den Feldmarksjagden hat man berechnet, daß die Einnahmen variieren zwischen 40 Pf. und 4 Mk. pro Hektar. Wenn man nun bei den fiskalischen Jagden nur eine Einnahme von durchschnittlich 1 Mk. oder auch nur von 80 Pf. zugrunde legte, so würde man schon zu einer Einnahme von etwa 2 Millionen kommen. Nun möchte ich durchaus nicht generell empfehlen, die Jagdreviere zu verpachten; es würde dies vielfach gar nicht ausführbar sein, namentlich im Osten. Aber ich meine, es wäre der Erwägung bedürftig, ob nicht eine Reihe von Jagdrevieren namentlich in der Nähe großer Städte der Verpachtung unterzogen werden könnte. Es ist ja bekannt, daß es Städte mit größeren Waldungen gibt, welche aus ihrer Verpachtung außerordentlich hohe Pachtpreise erzielen.

Bei einer derartigen Einrichtung würde natürlich Sorge dafür getragen werden müssen, daß die Oberförster als die Revierbeamten und lokalen Vertreter des Fiskus eine angemessene Stellung auch den Pächtern gegenüber bei der Ausübung der Jagd erhalten. Aus den Mehreinnahmen würden natürlich die Oberförster wegen ihrer Einnahmeausfälle entschädigt werden müssen; weitere Mehreinnahmen könnten zweckmäßig dazu verwendet werden, um die Gehälter der Revierförster aufzubessern, eine Aufbesserung, die wir wohl alle ihnen bei ihrem schweren Berufe gerne wünschen.

Sollte in dieser Beziehung auch nur teilweise eine Reorganisation eintreten, so würde noch ein weiterer Punkt zu erwägen sein, den ich schon im Jahre 1897 hier angeregt habe, nämlich der Übelstand, daß heutzutage die Revierförster und die Förster fast gänzlich von der Jagd ausgeschlossen sind, daß ihnen der Abschuß zum Teil gar nicht, zum Teil nur unter so erschwerenden Bedingungen gestattet ist. Ich habe damals darauf hingewiesen, daß es eine große Unbilligkeit ist, daß diese Beamten, welche, namentlich da, wo Wilddiebe vorkommen, tagtäglich ihr Leben riskieren müssen, darauf beschränkt werden, bei Treibjagden mitzuwirken, daß sie nicht mal das Anrecht auf Geweih und Gehörn haben von demjenigen Wild, das sie selbst erlegen. Den Beamten wird dadurch die Dienstfreudigkeit durchaus genommen. Ich habe ferner damals darauf hingewiesen, daß jede Tätigkeit und jede Leistungsfähigkeit erlahmen muß, wenn sie nicht geübt werden kann. Wenn die Förster nicht mehr in der Lage sind, beim Begehen der Reviere auch die Jagd auszuüben, so verlieren sie die Treffsicherheit und werden dadurch weniger geeignet für den Forstschutz und den Jagdschutz.

Bei der damaligen Besprechung hat mir der Herr Regierungsvertreter erwidert, daß es ja den Förstern gestattet sei, Raubzeug zu schießen, Schnepfen, Enten und Kaninchen. Aber, meine Herren, ich glaube, das ist doch kein genügendes Äquivalent dafür, daß ihnen im übrigen die Jagd durchaus verschlossen ist. Ich möchte deshalb an die Königliche Staatsregierung die Bitte richten, diesen Punkt in wohlwollende Erwägung nehmen zu wollen.

Präsident v. Kröcher: Die Besprechung ist geschlossen. Der Titel ist festgestellt; — ebenso Tit. 4. (Tit. 5 bis 9 fallen aus.)

Ich eröffne die Besprechung über Tit. 10. Das Wort hat der Abgeordnete Frhr. v. Wolff-Metternich. —

(Pause.)

Es liegt keine Wortmeldung weiter vor. Der Titel ist festgestellt.

Ebenso Tit. 11, — 11a, — 12 — und 13.

Wir gehen über zu den dauernden Ausgaben. — Ich eröffne die Besprechung über Kap. 2 Tit. 1. — Tit. 1 ist bewilligt.

Zu Tit. 2 liegt vor der Antrag der Abgeordneten Hofmann und Genossen auf Drucksache Nr 34, welcher durch den Antrag auf Drucksache Nr 40 abgeändert ist. Dieser Antrag ist in der Budgetkommission beraten worden mit Ausnahme des Zusatzantrages, sodaß nach meiner Auffassung § 27 der Geschäftsordnung nicht mehr in Frage kommt.

Ich eröffne die Besprechung über den Titel und die Anträge. — Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

v. Pappenheim, Berichterstatter: Zu dem Titel habe ich zunächst darauf hinzuweisen, daß hier die Etatisierung eines neuen Regierungs- und Forstamts für den Regierungsbezirk Bromberg gefordert wird. Die Geschäfte bei dieser Regierung haben sich durch den Ankauf von Forst- und Ödländereien außerordentlich vermehrt. Die Budgetkommission beantragt die Bewilligung dieses Postens.

Ebenso wird in diesem Titel die Errichtung von drei neuen Oberförstereien gefordert, die auch infolge der Flächenankäufe notwendig geworden sind. Eine eigentliche Vermehrung der Oberförsterstellen tritt also nicht ein, sondern sie entspricht nur dem größeren Besitztum der Staatsverwaltung.

Ich wende mich nun zu dem vorliegenden Antrag auf Nr. 34 respektive Nr. 40 der Drucksachen. In der Budgetkommission haben Mitglieder der Budgetkommission

den Antrag Hofmann-Kaute-Krause aufgenommen, und so kam er auch dort zur Verhandlung. Er geht dahin:

> die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß den Königlichen Forstassessoren eine die Dauer von sechs Jahren überschreitende Zeit der diätarischen Beschäftigung bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters in Anrechnung gebracht werde.

Zur näheren Erörterung der einschlägigen Verhältnisse habe ich zu bemerken, daß eine ähnliche Maßnahme, wie sie hier den Forstassessoren zugute kommen soll, bei der Festsetzung der Besoldung der übrigen Staatsbeamten nicht vorliegt.

(Sehr richtig!)

Es ist zwar durchaus anzuerkennen und wurde auch von allen Seiten in der Budgetkommission anerkannt, daß die Anstellungsverhältnisse der Forstassessoren außerordentlich ungünstig sind, und daß es außerordentlich wünschenswert ist, nicht nur im Interesse dieser Herren, sondern auch im Interesse der Staatsverwaltung, daß bessere Anstellungsverhältnisse hier eintreten.

Der Übelstand hat seinen Grund wohl in einer zu reichlichen Annahme von Forstkandidaten vor einer Reihe von Jahren. Wenn man sich jetzt auch darauf beschränkt, die Anwärter für den höheren Forstdienst nach Durchschnittszahlen anzunehmen, so wird die Wirkung dieser Maßregel doch erst in einer Reihe von Jahren eintreten, und es ist zu befürchten, daß der augenblicklich schon recht traurige Stand dieser Herren sich noch verschärfen wird bis zum Jahre 1910/11. Von da an wird eine Besserung eintreten nach dem statistischen Material, das uns seitens der Staatsforstverwaltung vorgelegt ist, und es ist anzunehmen, daß in ungefähr 10 bis 12 Jahren ein normaler Anstellungsmodus eintreten wird.

Die Herren wünschen nun diesen Übelstand, den ich eben als einen vorübergehenden kennzeichnete, zunächst in ihrem ursprünglichen Antrag dadurch zu beseitigen, daß sie für die Forstassessoren eine exzeptionelle Stellung dahin verlangen, daß ihnen nach sechsjähriger diätarischer Dienstzeit das weitere Dienstalter angerechnet wird auf die Alterszulagen usw. Sie haben bei der Begründung dieses Antrages in der Budgetkommission exemplifiziert auf einige Beamtenklassen, und ich muß deshalb näher darauf eingehen.

Zunächst kamen die Subalternbeamten in Betracht, die mittleren sowohl wie die unteren, denen eine bestimmte diätarische Dienstzeit angerechnet wird, von der an ihr Dienstalter gerechnet wird, und von der an sie die Alterszulagen erhalten. Dieser Vergleich trifft meiner Meinung nach nicht zu, da die Anstellungsverhältnisse dieser Subalternbeamten und Unterbeamten nicht wie die der Forstassessoren durch den ganzen Staat geregelt sind, sondern da die Anstellungsverhältnisse sich nach den Provinzen respektive den Dienstbranchen richten, in denen sie angestellt sind. Es würde also da, wenn nicht ein Ausgleich stattfände, die Möglichkeit eintreten, daß in einzelnen Provinzen diese Beamten sehr früh zur Anstellung kämen, während sie in anderen Provinzen oder Dienstzweigen sehr lange warten müssen. Es würde dadurch bei den Subaltern- und Unterbeamten eine außerordentliche Verschiedenheit in ganz gleichen Stellen eintreten.

Weiter exemplifizieren sie auf die Baumeister und technischen Beamten bei der Eisenbahnverwaltung. Auch hier trifft der Vergleich nicht zu. Es ist diesen Beamten zwar eingeräumt, daß sie nach einer fünfjährigen diätarischen Beschäftigung definitiv in den Staatsdienst aufgenommen werden und ihnen damit die Pensionsfähigkeit und die Fürsorge für ihre Waisen und Witwen gewährt wird, daß sie also mit Sicherheit darauf rechnen können, im Staatsdienst zu verbleiben, daß sie weiter, wenn sie durch irgend-

welche Umstände gezwungen werden, den Staatsdienst zu verlassen, schon in dieser Zeit Pension erhalten und für ihre Hinterbliebenen gesorgt wird. Durchaus nicht trifft es zu, daß diesen Beamten die weiteren Jahre, ehe sie zur definitiven Anstellung kommen, auf ihr Dienstalter angerechnet werden.

Es wird weiter exemplifiziert von den Herren Antragstellern auf die Oberlehrer und Lehrer an den höheren Lehranstalten. Auch dieser Vergleich trifft nicht zu; denn es handelt sich um eine Kategorie von Beamten, die wie die Subaltern- und unteren Beamten nicht durch die ganze Monarchie ihr Dienstalter haben, sondern nach Provinzen und zum Teil sogar nach einzelnen beschränkten Teilen der Provinzen. Wir haben bekanntlich 3 Arten von höheren Lehrern hier in Betracht zu ziehen: zunächst die an rein staatlichen Anstalten, dann die an solchen Anstalten, die vom Staat und anderen Verbänden gemeinsam unterhalten werden, und drittens solche, die nur von kommunalen Verbänden unterhalten werden. Es mußte nun, um eine Gleichmäßigkeit der Anstellungsberechtigung dieser Herren durch die Monarchie und unter diesen einzelnen Kategorien zu erwirken, ein Modus gefunden werden, um nicht da die Ungleichheiten in derselben Beamtenklasse, unter denselben Voraussetzungen usw. eintreten zu lassen. Es ist also dieselbe Rücksicht hier maßgebend gewesen, die man bei der Bestimmung der Subaltern- und Unterbeamten gehabt hat, daß nicht in einem einzelnen Dienstzweig ganz verschiedene Anstellungsverhältnisse entstehen dürften, und es ist deshalb für diese ganz bestimmte Zeit der Vorbereitungsdienst festgelegt worden. Wenn das jetzt für die Forstassessoren verlangt wird, so würde entgegen den Grundsätzen, die wir bei der damaligen Beratung der Besoldungszulagen aufgestellt haben, für eine einzelne Beamtenkategorie und für einen vorübergehenden Zustand ein Ausnahmezustand geschaffen werden. Ich habe schon vorhin betont, daß durchaus anzuerkennen ist, daß die augenblicklichen Anstellungsverhältnisse dieser Forstassessoren durchaus ungünstig sind, und daß es außerordentlich erwünscht wäre, wenn man ihnen helfen könnte. Man darf das aber meiner Ansicht nach nicht dadurch tun, daß man diesen vorübergehenden Zustand durch Ausnahmebestimmungen beseitigt, sondern man müßte versuchen, in anderer Beziehung zu helfen, und so habe ich im vorigen Jahre als Referent für die Forstverwaltung der Königlichen Staatsregierung empfohlen, die Anstellungsverhältnisse ebenso zu regeln, wie das bei den technischen und Baubeamten der Eisenbahn geschieht. Die Staatsregierung ist darauf mit den einzelnen hier in Betracht kommenden Ressorts, der Finanzverwaltung und der Staatsforstverwaltung, in Beratung getreten, und sie hat uns in der Budgetkommission folgende Erklärung abgegeben:

> Nach Vollendung einer sechsjährigen Staatsdienstzeit seit dem Tage, von welchem das Anstellungsdienstalter rechnet, kann der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die Forstassessoren die Unwiderruflichkeit der Anstellung aussprechen.
>
> Die Forstassessoren erlangen mit dieser Erklärung die Pensionsberechtigung nach den gesetzlichen Bestimmungen einschließlich des Anspruchs ihrer Hinterbliebenen auf Witwen- und Waisengeld und können nur noch im Wege des Disziplinarverfahrens aus dem Staatsdienste entlassen werden.
>
> Da ihnen ferner nach Ablauf einer Diätarienzeit von sechs Jahren eine fixierte Remuneration gewährt wird, erhalten sie damit auf Grund des § 3 des Umzugskostengesetzes von 1877 auch den Anspruch auf den Bezug der gesetzlichen Umzugskosten bei Versetzungen.

Es ist also hier ein wesentlicher Schritt vorwärts zur Verbesserung der Verhält-

nisse dieser Beamtenkategorie geschehen. Man hat ebenso wie bei der Eisenbahnverwaltung ihnen eine sichere Zukunft eröffnet, und man hat ihnen zugleich auch für den Fall, daß sie im Dienst auf irgend eine Weise verunglücken oder die Pension nehmen müssen, auch die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen zugesichert.

Auf Grund der Erklärung der Königlichen Staatsregierung haben nun in der Budgetkommission die Antragsteller zum Teil den ersten Antrag in der Form zurückgenommen, und die Budgetkommission hat beschlossen, Ihnen zu empfehlen, mit Rücksicht auf die Erklärung der Königlichen Staatsregierung den ursprünglich gestellten Antrag Hofmann-Kaute-Krause abzulehnen. Darauf ist von den Antragstellern der Antrag, wie er Ihnen unter Nr. 40 vorliegt, vorgelegt worden, d. h. es ist diesem Antrag eine beschränkte Dauer auf 15 Jahre gegeben worden. Dieser Antrag hat zwar der Budgetkommission nicht vorgelegen; ich muß also darauf verzichten, Ihnen hier über die Stellungnahme der Budgetkommission zu diesem Antrag zu referieren. Dagegen muß ich darauf hinweisen, daß die Budgetkommission, der Anträge ähnlicher Bedeutung und ähnlicher Zwecke schon öfter vorgelegen haben, stets den prinzipiellen Standpunkt eingenommen hat, daß sie erklärt hat, für vorübergehende bedauerliche Anstellungsverhältnisse einzelner Beamtenkategorien dürfen keine Ausnahmebestimmungen getroffen werden. Ich bin der Überzeugung — das muß ich für meine Person hier einschieben —, daß die Budgetkommission in ihrer Mehrheit in Aufrechterhaltung dieses Grundsatzes auch den Antrag wie er Ihnen jetzt in Nr. 40 vorliegt, nicht angenommen haben würde. Meine Herren, wohin soll es führen, wenn für eine einzelne Beamtenkategorie mal vorübergehend solche Verhältnisse eintreten, daß dann Ausnahmebestimmungen getroffen werden! Es würde damit allen Beamtenkategorien — denn es wäre hier der erste Fall, in dem es geschähe — allen Beamtenkategorien eine gewisse Zusicherung gegeben, daß eben für den Fall, daß mal bei ihnen vorübergehend schlechte Anstellungsverhältnisse vorliegen, der Staat das Recht und die Pflicht hätte, diese durch Ausnahmebestimmungen zu regeln. Es würde also gewissermaßen der Staat eine Versicherungspflicht gegen schlechte Anstellungsverhältnisse übernehmen.

Wir bedauern mit den Antragstellern, daß die Verhältnisse der Forstassessoren so liegen. Wir können aber unmöglich auf der anderen Seite diesen alten Grundsatz zu gunsten der einen Beamtenkategorie aufgeben. Wir müssen Ihnen vielmehr auch hier die Bedenken vortragen, die selbst einem zeitlich beschränkten Antrage zugrunde liegen. Wie gesagt, ich habe Ihnen im Namen der Budgetkommission nur vorzuschlagen, den Antrag auf Nr. 34 abzulehnen, und den Antrag der Budgetkommission, mit Rücksicht auf die Erklärung der Staatsregierung, den Antrag auf Nr. 34 abzulehnen, zu empfehlen. Ich glaube aber, daß es eine natürliche Konsequenz der früheren Stellungnahme der Budgetkommission bedeutet, wenn ich sage, sie würde auch zu diesem neuen, abgeänderten Antrage eine andere Stellung nicht haben einnehmen können.

Vizepräsident Dr. **Krause (Königsberg)**: Das Wort hat der Abgeordnete Kaute.

Kaute, Abgeordneter: Meine Herren, bei der vorjährigen Besprechung der schlechten Anstellungsverhältnisse der Forstassessoren in diesem Hause kündigte Herr Abgeordneter Krause an, daß die durch diese Verhältnisse gebotenen Forderungen solange stets von neuem Gegenstand der Erörterung hier sein würden, bis sie von seiten der Königlichen Staatsregierung eine gerechte und hinreichende Würdigung erfahren hätten. Da letzteres bis jetzt nicht geschehen ist, wird der Ihnen vorliegende Antrag, welcher für die Forstassessoren die Anrechnung der über 6 Jahre hinausgehenden Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter verlangt, Sie kaum überrascht

haben. Wir haben nachträglich diesen Antrag für den Zeitraum der nächsten 15 Jahre eingeschränkt, da angenommen werden darf, daß innerhalb dieses Zeitraums die Wartezeit dauernd auf eine sechsjährige sich ermäßigen wird.

Meine Herren, Sie haben vorhin gehört, daß nunmehr für die Forstassessoren nach dem 6. Dienstjahre die Unwiderruflichkeit der Beschäftigung ausgesprochen werden soll. Insbesondere diese den Forstassessoren gewährte Konzession hat die Budgetkommission veranlaßt, eine zu unserem Antrage ablehnende Stellung einzunehmen. Es scheint mir, daß die Budgetkommission jene Konzession doch wohl etwas überschätzt hat, weshalb ich mir gestatten möchte, den Wert und die praktische Wirkung derselben Ihnen kurz auseinanderzusetzen.

Bislang konnte der Forstassessor zu jeder Zeit durch Verfügung des Herrn Ministers aus dem Dienst entlassen werden. Nunmehr aber soll derselbe vom 6. Dienstjahre ab definitiv in den Dienst übernommen werden können und für ihn das Disziplinargesetz Geltung haben. Kosten fallen der Staatskasse durch die Gewährung dieses Rechtes nicht zur Last. Mit der Unwiderruflichkeit der Beschäftigung ist sodann weiter das Recht auf Pension und Reliktenversorgung verbunden. Auch hierdurch werden der Staatskasse neue Kosten kaum auferlegt; denn zu einer Pensionierung von Forstassessoren wird es trotz der langen Wartezeit derselben wohl nicht kommen und die in einzelnen Fällen zu gewährenden Witwen- und Waisengelder würden auch künftig dem bisherigen Gebrauch gemäß den betreffenden Hinterbliebenen wohl ohne Zweifel im Wege der Gnade zugebilligt werden.

Die Unwiderruflichkeit der Beschäftigung soll ferner das Recht auf Umzugskosten mit sich bringen. Neues aber wird hierdurch den Forstassessoren nicht gewährt, da sie mit dem Bezug von fixierten Diäten bereits jetzt Anspruch auf Umzugskosten genießen.

Es werden also durch diese Konzession die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Forstassessoren bezw. der Oberförster in keiner Weise gebessert, und bleibt schließlich nur eine moralische Stärkung der Position der Forstassessoren übrig. Gleichwohl würde es unrecht sein, wollte man die durch jenes Recht herbeigeführte Verbesserung der Lage der Assessoren nicht anerkennen. Ohne Zweifel wird sie mit großer Genugtuung und mit Dank gegen die Forstverwaltung entgegengenommen werden. Aber als Beweis dafür, daß die in unserem Antrage gestellte Forderung nunmehr überflüssig und hinfällig geworden sei, kann sie auch nicht im entferntesten dienen.

(Sehr richtig! im Zentrum).

Meine Herren, meine im vorigen Jahre ausgesprochene Befürchtung einer weiteren Verschlechterung der Anstellungsverhältnisse der Forstassessoren ist durch die in diesem Jahre zum erstenmal erschienene Lebens- und Dienstaltersliste der höheren Forstbeamten vollauf bestätigt worden. Mit der Veröffentlichung dieser Dienstaltersliste ist einem dringenden Bedürfnisse Genüge geschehen, und es ist dankend anzuerkennen, daß die Forstverwaltung zu diesem Schritte sich entschlossen hat. Denn erst jetzt ist den Interessenten die Möglichkeit gegeben, über die Anstellungsverhältnisse im höheren Forstfache sich Klarheit zu verschaffen, was bis dahin trotz der entgegenstehenden Ansicht der Herren Vertreter des Finanzministeriums nicht möglich war, selbst nicht dem mit den Verhältnissen doch einigermaßen vertrauten Fachmanne.

Meine Herren, um auch Ihnen einen Einblick in die Anstellungsverhältnisse der Forstassessoren zu ermöglichen, habe ich mir gestattet, Ihnen eine auf jene Liste sich stützende Nachweisung zu überreichen. Aus derselben werden Sie ersehen, daß die in

diesem Jahre zur Anstellung gelangenden Zivilforstassessoren eine Wartezeit von 12 Jahren durchzumachen hatten, daß die Wartezeit für die Zivilforstassessoren aus dem Jahrgange 1896 sogar 15 Jahre betragen wird, und daß die jüngsten der vorhandenen Zivilforstassessoren, also aus dem Jahrgange 1903, damit rechnen müssen, nach etwa 11 Jahren zur Anstellung als Oberförster zu gelangen.

Wie ganz anders und günstiger stehen in dieser Beziehung die Feldjäger da, deren Anciennität nicht vom Assessorexamen, sondern vom Offizierspatent ab rechnet. Es werden in diesem Jahre Feldjäger aus den Jahren 1898, 1899 und 1900 angestellt werden, von denen die des Jahrganges 1900 also nur eine Wartezeit von 4 Jahren gehabt haben, der eine Wartezeit der ihnen gleichaltrigen Zivilassessoren von 12 Jahren entgegensteht!

(Hört, hört! im Zentrum.)

Welch ein Vorteil den Feldjägern infolge der früheren Anstellung erwächst, mögen Sie daraus ermessen, daß das Mehreinkommen eines Feldjägers, welcher nur 6 Jahre eher zur Anstellung gelangt, als der gleichaltrige Zivilforstassessor, mit drei Prozent kapitalisiert, im 65. Lebensjahre 35500 Mk. beträgt,

(hört, hört!)

ein Vorteil, den die Feldjäger genießen auf Kosten der Zivilforstassessoren bezw. der aus ihnen hervorgegangenen Oberförster. Meines Wissens gibt es keine andere höhere Beamtenkarriere, in welcher vollständig gleichartige und gleichwertige Elemente in bezug auf die Anstellung so verschieden behandelt werden.

(Sehr richtig! im Zentrum)

Einer gerechten Änderung dieses Zustandes würde es einzig und allein entsprechen, wenn Feldjäger und Zivilforstassessoren gleich rangierten. Leider scheinen derselben aber unüberwindliche Hindernisse bei der Militärverwaltung entgegenzustehen. Wenn daher der vorliegende Antrag auf anderem Wege einen Ausgleich herbeizuführen sucht, indem er die über 6 Jahre hinausgehende Wartezeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet wissen will, so kann diese Forderung sicher nicht als unbillig bezeichnet werden.

(Sehr richtig!)

Bis zum Jahre 1914, also innerhalb der nächsten 11 Jahre, würden 295 Forstassessoren, ungefähr ein Drittel der Gesamtzahl der Oberförster, von der vorgeschlagenen Vergünstigung Vorteil haben. Unter diesen aber befinden sich 8%, nämlich 25 Feldjäger. Ohne Zweifel wird hierauf bei der Bekämpfung des Antrages von den Herren Vertretern des Finanzministeriums hingewiesen werden. Aber aus jenem Grunde nun der großen Anzahl der Zivilforstassessoren die notwendige Hilfe vorzuenthalten, wäre doch wohl allzu hart und unbillig.

Meine Herren, ich gehe über zu den Besoldungsverhältnissen. Wie ungünstig diese sind, ergibt ein Vergleich derselben mit den Besoldungsverhältnissen der übrigen den Oberförstern gleichstehenden Beamtenkategorien. Wenn auch zugegeben werden muß, daß ein Vergleich der Besoldungsverhältnisse der einzelnen Beamtenkategorien untereinander stets aus diesem oder jenem Grunde hinkt, so läßt doch immerhin eine Gegenüberstellung der einzelnen Gehälter erkennen, auf welcher Seite günstigere Verhältnisse vorliegen. Insbesondere wollen nun die Herren Vertreter des Finanzministeriums einen Vergleich mit den Besoldungsverhältnissen der richterlichen Beamten nicht gelten lassen, da diese nicht nach dem Dienstaltersystem besoldet werden. Gewiß, dieser Unterschied des Aufrückens in die höheren Gehaltsklassen ist nicht zu bestreiten; aber zu

konstatieren ist doch, daß die richterlichen Beamten nach einer zwölfjährigen Wartezeit einen Gehalt von 4200 Mk. beziehen, während dann der Oberförster mit 2700 Mk. auf einer sogenannten „Anfangsstelle“ beginnt. Was unter einer Anfangsstelle im allgemeinen zu verstehen ist, dürften einige von Ihnen vielleicht nicht wissen. Man versteht darunter eine Stelle, auf welcher der Oberförster einsam, fern vom Verkehr wohnt, eine Stelle, auf welcher er gezwungen ist, für die Erziehung seiner Kinder durch das Halten eines Hauslehrers oder einer Erzieherin hohe Kosten aufzuwenden, auf welcher er Landwirtschaft zu treiben sich genötigt sieht, nur zu oft mit dem Erfolge, daß die Produkte, die er zieht, ihm teurer zu stehen kommen, als sie auf dem Markte käuflich zu erwerben sind.

(Sehr richtig!)

Von anderen mißlichen Verhältnissen, wie insbesondere von dem oft wenig zufriedenstellenden Zustande der Dienstwohnungen und von der Unzulänglichkeit des Dienstaufwandes will ich nicht reden. Meine Herren, ist es nun denkbar, daß ein Oberförster, der, im Alter von mehr als 40 Jahren stehend, selten ohne Familie sein wird, mit einem Gehalte von 2700 Mk. den an ihn herantretenden Verpflichtungen genügen kann? Ganz gewiß nicht.

(Sehr richtig!)

Die pekuniären Sorgen werden, wenn nicht hohe Privateinnahmen ihm zur Seite stehen, nicht nur seine Lebensfreudigkeit, sondern auch seine Berufsfreudigkeit herabmindern.

Ziehen wir ferner die Gehaltsverhältnisse der Oberlehrer zum Vergleiche heran. Mit Rücksicht darauf, daß die Wartezeit der Hilfslehrer in den einzelnen Provinzen eine verschiedene sein soll, ist der Regierung die Befugnis gegeben, die über 4 Jahre hinausgehende Dienstzeit unter gewissen Voraussetzungen auf das Besoldungsdienstalter der Oberlehrer anzurechnen. Nun, ich habe vorhin ausgeführt, daß die Differenz der Wartezeit der Zivil- und Feldjägerforstassessoren eine größere ist, als solches bei den Oberlehrern je der Fall gewesen sein dürfte. Gegenwärtig aber sind bei den Oberlehrern die Anstellungsverhältnisse derartig günstige, daß bereits nach zirka 2 Jahren die Hilfslehrer zu Oberlehrern ernannt werden. Aber angenommen, die Anstellungsverhältnisse verschlechtern sich wieder, so würden nach einer zwölfjährigen Wartezeit die Oberlehrer 3300 Mk. beziehen; dazu kommt dann noch, daß die Oberlehrer in der Zeit vom 9. bis 15. Dienstjahre eine pensionsfähige Funktionszulage von 900 Mk. beziehen.

Ferner die Bauinspektoren. Sie erhalten ein Gehalt von 3600 bis 5700 Mk.; die Oberförster ein Anfangsgehalt von 2700 Mk., — also 900 Mk. weniger. Die Bauinspektoren erreichen das Maximalgehalt in 12 Jahren, die Oberförster in 21 Jahren. Die Bauinspektoren haben gegenwärtig eine Wartezeit von 9 Jahren; nach zwölfjähriger Wartezeit beziehen sie ein Gehalt von 4200 Mk.

Meine Herren, ich könnte diese Vergleiche fortsetzen. Ich glaube aber schon bewiesen zu haben, daß die Oberförster im Vergleich zu den ihnen gleich stehenden Beamten die schlechtest besoldeten sind.

(Sehr richtig!)

Der Unterschied wird aber noch größer werden, da die Wartezeit der Oberförster von 12 bis auf 15 Jahre steigen wird. Ständen die Oberförster im Gehalte den übrigen Beamten gleich, wie z. B. den Bauinspektoren, so würde der vorliegende Antrag trotz allem nicht an Sie herangetreten sein.

Bei Besprechung des Forstetats betonte der Herr Finanzminister, daß die in den

letzten Jahren zu verzeichnenden großen Einnahmen der Forstverwaltung, zum Teil wenigstens dem immer steigenden Bemühen der Forstleute, hohe Holzpreise zu erzielen, zu verdanken seien. Herr Abgeordneter Gamp spendete im vorigen Jahre den Forstbeamten ein gleiches Lob, und Herr Abgeordneter Krause fügte mit vollem Rechte hinzu, daß der Erfolg der Wirtschaft in erster Linie von der Tätigkeit und Tüchtigkeit der Oberförster abhänge. Wenn das aber der Fall ist, warum zögert man dann noch, den Oberförstern das zu geben, was die übrigen ihnen gleich stehenden Beamten längst genießen? Der Forstverwaltung, welche doch am besten die geschilderte Lage der ihr unterstellten Beamten kennt, welche die Klagen derselben hört, sie als berechtigt anerkennt und doch nicht zu helfen in der Lage ist, würde dadurch sicherlich ein schwerer Stein vom Herzen genommen werden.

(Sehr richtig!)

Nun sagten die Herren Vertreter des Finanzministeriums, es handele sich ja nur um einen vorübergehenden Zustand, und es lohne sich daher nicht, zu helfen. Von der vorgeschlagenen Maßregel würden weit mehr als 300 Oberförster, mehr als ein Drittel der Gesamtzahl derselben, Nutzen haben, und die schlechten Anstellungsverhältnisse würden noch etwa 35 Jahre auf die Besoldungsverhältnisse in ungünstiger Weise weiter wirken. Es lohnt sich daher wohl, zu helfen.

Ferner wollen die Herren Vertreter des Finanzministeriums mit dem Hinweis auf die Tatsache, daß sich alljährlich zur Aufnahme ins Forstfach mehr melden, als aufgenommen werden können und daß jeder von vornherein wisse, was im Forstfache geboten würde, die vorgeschlagene Maßregel als überflüssig bezeichnen. Gewiß; wollen wir aber nach diesem Grundsatze verfahren, so würden wir in Zukunft so leicht nicht wieder zur Erhöhung von Beamtengehältern kommen; dann würde auch beispielsweise der von der nationalliberalen Partei neulich ausgesprochene Wunsch der Gleichstellung der richterlichen Beamten mit den Verwaltungsbeamten in bezug auf die Gehälter keine Aussicht auf Erfüllung haben. Einen Mangel an richterlichen Beamten haben wir nicht, und sie haben bei ihrem Eintritt in die richterliche Karriere gewußt, was ihnen dort geboten wird.

(Sehr richtig!)

Sodann weisen die Herren Vertreter des Finanzministeriums darauf hin, daß die Oberförster noch bedeutende Nebeneinnahmen, besonders auch aus der Landwirtschaft genössen. Aber das ist eine irrige Ansicht. Es gibt eine große Anzahl von Oberförstereien, die überhaupt nicht mit Landwirtschaft dotiert sind, so in Hessen-Nassau, in der Rheinprovinz, in Westfalen und auch in anderen Provinzen. Wie aber finden die Inhaber dieser Stellen eine Entschädigung für die seinerzeit mit Rücksicht auf die Nebeneinnahmen erfolgte geringere Bemessung des Gehaltes? Sodann gibt es eine Anzahl — leider eine sehr große — von Oberförstereien, auf welchen die Stelleninhaber zur Führung der Landwirtschaft zwar gezwungen sind, wo aber mißliche Verhältnisse einen günstigen Erfolg ausschließen.

(Sehr richtig!)

Hier bedeutet die Führung der Landwirtschaft sogar eine wesentliche Kürzung des Gehaltes der Oberförster. Freilich gibt es auch Oberförstereien, auf welchen die Landwirtschaft noch mit Vorteil betrieben werden kann. Dieser verhältnismäßig seltene Fall ist nun von den Herren Vertretern des Finanzministeriums, offenbar mit Unrecht, für sämtliche Oberförstereien als zutreffend angenommen worden.

Meine Herren, ich komme zu den Kosten und damit auch zum Schluß meiner

Ausführungen. Es ist unseres Erachtens notwendig, daß die vorgeschlagene Maßregel insoweit rückwirkende Kraft erhält, daß keiner der bereits angestellten Oberförster hinsichtlich des Gehaltes schlechter steht, als diejenigen Oberförster, welche noch angestellt werden. Es würden also, wenn die Maßregel sofort zur Durchführung gelangte, die in diesem Jahre anzustellenden Oberförster direkt in die mit 3700 Mk. dotierte 3. Gehaltsstufe eintreten, und notwendigerweise würden die bereits angestellten Oberförster, welche dieses Gehalt noch nicht beziehen, bis zu dieser Gehaltsstufe vorrücken müssen. Es würden hiernach die Oberförster aus dem Jahre 1899 um ein Jahr, die aus dem Jahre 1900 um 2 Jahre, die aus dem Jahre 1901 um 3 Jahre, die aus dem Jahre 1902 um 4 Jahre, die aus dem Jahre 1903 um 5 Jahre und die in diesem Jahre anzustellenden Oberförster um 6 Jahre vorzuschieben sein. Dadurch würde dem Staate im ersten Jahre ein Kostenaufwand von rund 107000 Mk. erwachsen. Diese Kosten werden selbstverständlich steigen, und im Jahre 1914, dem Jahre, in welchem die jetzt vorhandenen Forstassessoren, wie angenommen werden darf, sämtlich zur Anstellung gelangt sein werden, rund 385600 Mk. betragen. Voraussichtlich — genau läßt sich das nicht berechnen — wird dann die Summe noch steigen bis auf etwa 480000 Mk. Dann aber wird sie sich vermindern, und wird aus dem Etat wieder verschwinden, sobald alle Oberförster, welche von dieser Maßregel profitieren würden, in die höchste Gehaltsstufe eingerückt sein werden, was etwa nach einem Zeitraum von 35 Jahren der Fall sein wird.

So also wird es möglich sein, mit verhältnismäßig geringen Kosten die geforderte Maßregel durchzuführen, ein langjähriges Unrecht wieder gut zu machen und um das Staatswohl hochverdienten Beamten die beeinträchtigte Berufsfreudigkeit wieder zu stärken.

(Bravo!)

An Sie aber, meine Herren, die Sie in allen Parteien für die Forstbeamten und nicht zuletzt für die Oberförster so großes Wohlwollen bekundet haben, richte ich die Bitte, dieses Wohlwollen nun auch durch die Annahme dieses Antrages zu betätigen.

(Lebhaftes Bravo!)

Vizepräsident Dr **Krause (Königsberg):** Das Wort hat der Abgeordnete Krause (Waldenburg).

Krause (Waldenburg), Abgeordneter: Meine Herren, ich bedaure, daß nach den sehr sachlichen Darlegungen meines Herrn Mitantragstellers Kante nicht der Herr Vertreter des Herrn Finanzministers schon Gelegenheit genommen hat, den Standpunkt der Finanzverwaltung zu unserem Antrage klarzulegen.

(Sehr gut!)

Es wäre mir persönlich natürlich lieber gewesen, wenn ich bei dem, was ich jetzt ausführen will, mich zugleich hätte richten können gegen das, was gegen unseren Antrag von seiten der Finanzverwaltung ausgeführt werden wird.

(Sehr richtig! und Heiterkeit.)

Da das nicht geschehen ist, bleibt mir nichts weiter übrig, als, da ich nicht die sachlichen Ausführungen des Herrn Abgeordneten Kante wiederholen will, mich mit dem zu beschäftigen, was nach dem Vortrage des Herrn Berichterstatters und nach, wie ich annehmen darf, völlig zuverlässigen Zeitungsnachrichten als Gründe der Finanzverwaltung gegen unseren Antrag in der Budgetkommission angeführt worden ist. Ich habe mich bemüht, das Protokoll der Budgetkommission über diese Sitzung zu erhalten; Es war leider in den Händen des Herrn Berichterstatters und mir nicht zugänglich. Ich habe also eine authentischere Quelle als die soeben genannte nicht finden können.

Nun, meine Herren, hat der Herr Berichterstatter uns schon angegeben, daß die Finanzverwaltung gegen unseren Antrag prinzipiell Stellung nehmen zu müssen glaubt, weil sie sagt: wir halten es prinzipiell für unzulässig, einer einzelnen Kategorie von Beamten, deren Besoldungsverhältnisse vorübergehend sehr ungünstig sind, Ausnahmevergünstigungen zu gewähren, die anderen Beamtenkategorien nicht gewährt werden, — und der Herr Vertreter des Herrn Finanzministers hat ferner ausgeführt, daß in denjenigen Fällen, wo von diesem Grundsatz abgewichen worden ist, ganz besondere Gründe dafür maßgebend gewesen sind. Er hat nach dem Bericht, der hier in der Kreuzzeitung steht, und von dem ich, wie gesagt, annehme, daß er durchaus zuverlässig ist, gesagt:

> Von diesem Grundsatz ist nun hinsichtlich der mittleren und unteren Beamten eine Ausnahme dahin zugelassen, daß bei denselben die über 5 Jahre hinausgehende diätarische Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet wird. Es geschah dies aus dem Grunde, um die zufälligen Verschiedenheiten im Zeitpunkt der ersten etatsmäßigen Anstellung innerhalb derselben Dienstkategorie auszugleichen. Eines solchen Ausgleichs bedarf es bei den höheren Beamten nicht, da dieselben durch die Monarchie rangieren.

Ja, meine Herren, ich muß gestehen, ich bin einigermaßen erstaunt, daß der Herr Vertreter des Herrn Finanzministers eine solche Erklärung unserem Antrag gegenüber hat abgeben können. Es hört sich das wirklich so an, als ob der Herr Vertreter des Herrn Finanzministers heute zum ersten Mal durch unsere Vorträge hier erfahren würde, welche enorme Verschiedenheit in der Behandlung der Beamtenkategorie der Oberförster tatsächlich heute in Preußen besteht. Trotzdem aber, meine Herren, kann ich dem Herrn Vertreter des Herrn Finanzministers — sein Gedächtnis wird ihm ja das auch selbst bestätigen — nachweisen, daß in den 11 Jahren, die ich die Ehre habe diesem Hohen Hause anzugehören, ich fast jedes Jahr auf diese Verschiedenheiten in einer Rede hingewiesen habe, und viele andere meiner Herren Kollegen — mein Kollege Kaute, Hoffmann — haben dasselbe getan. Also daß der Herr Vertreter des Herrn Finanzministers hier hat sagen können: hier besteht kein Unterschied in der Besoldungsbehandlung und in der Anstellung der Beamten — das, muß ich sagen, ist mir ganz unbegreiflich. Der Herr Kollege Kaute hat Ihnen die Zahlen schon genannt und auch schon auseinandergesetzt, worauf diese ungeheuerliche Verschiedenheit beruht. Es bestehen für die aus dem Feldjägerkorps hervorgehenden Oberförster besondere Privilegien, die zu beseitigen wir nicht in der Lage sind, weil das Feldjägerkorps nicht im preußischen Etat steht, sondern zur Reichsmilitärverwaltung gehört, und die Reichsmilitärverwaltung der Beseitigung dieser Privilegien einen, wie es scheint, unüberwindlichen Widerstand entgegensetzt. Aus diesen Privilegien gehen diese enormen Verschiedenheiten hervor, daß z. B. von den Beamten, die in diesem Jahre zur Anstellung gelangen, die Herren, die aus der Zivilforstkarriere hervorgehen, eine Wartezeit von 12 Jahren hinter sich haben, die aus der Feldjägerkarriere eine solche von 6 bis 4 Jahren; im nächsten Jahre sind es 13 bis 12 gegen 6 bis 5 ꝛc. Die Zusammenstellung des Herrn Kollegen Kaute befindet sich ja in Ihren Händen; ich will sie nicht wiederholen.

Daraus ergibt sich, daß in dem Augenblick, wo der gleichaltrige Forstassessor aus der Zivilkarriere zur Anstellung gelangt, sein gleichaltriger Kollege aus dem Feldjägerkorps sich in der dritten, zum Teil schon in der vierten Gehaltsklasse befindet.

(Hört, hört! bei den Freikonservativen.)

Wenn das nicht eine ungeheure Verschiedenheit der Besoldung derselben Beamtenkategorie ist, so weiß ich nicht, was der Herr Vertreter des Finanzministers unter Verschiedenheit

verstehen will. Jedenfalls wird in keiner Beamtenkategorie, bei der man aus Gründen der differentiellen Behandlung solche Ausnahmestellung zugelassen hat, auch nur annähernd mit so verschiedenem Maße gemessen wie in dieser. Meine Herren, die Folgen — ich glaube, das ist absolut nicht anders zu bezeichnen — dieser im höchsten Maße ungerechten Behandlung dieser zwei verschiedenen Kategorien in derselben Beamtenklasse machen sich durch die ganze Laufbahn, durch das ganze Leben dieser Beamten geltend, sie bleiben, bis sie in hohem Alter vielleicht, wenn sie ein langes Leben haben, das höchste Diensteinkommen erreicht haben, dauernd zwei oder drei Stufen hinter ihren gleichaltrigen Kollegen aus dem Feldjägerkorps zurück.

In dem Augenblick nämlich, in dem sie zur Anstellung gelangen, haben die Herren eine Anziennität von 7 bis 8 Jahren. Es ist gar kein Zweifel, daß die Herren aus der Zivilkarriere, weil sie die Anstellungsanziennität erst in so hohem Lebensalter erreichen, fast völlig verzichten müssen auf jede Beförderung, daß alle Beförderung naturgemäß den Herren in Aussicht steht, die acht Jahre früher in den Dienst gekommen sind. Es ist ebenso zweifellos — das hat Herr Kollege Kaute auch schon hervorgehoben, — daß alle die Herren, die in diesem späten Lebensalter angestellt werden, zunächst in eine sogenannte Anfangsstelle kommen, während ihre gleichaltrigen Kollegen aus dem Feldjägerkorps bereits mit acht Jahren Anziennität einen begründeten Anspruch auf eine gute Stelle haben.

Und worin, meine Herren, hat dies alles seinen Grund? Existiert irgend ein Schein von Gerechtigkeit für diese differentielle Behandlung? Der Herr Oberlandforstmeister hat mir im vorigen Jahre wenigstens durch Kopfnicken bestätigt, daß die Herren, die aus der Zivilkarriere hervorgehen, forstlich genau dieselbe Qualität haben wie die Herren aus dem Feldjägerkorps; ja vielleicht sind sie mehr im Staatsforstdienst tätig wie die Herren aus dem Feldjägerkorps, die wegen ihrer Zugehörigkeit zum Feldjägerkorps vielfach zu anderen Beschäftigungen herangezogen werden können und müssen. Also in der Qualifikation liegt der Unterschied nicht.

Er liegt in einem alten — ich will mir ja kein Urteil erlauben, ob es heute noch berechtigt ist — in einem alten Privileg, das wir nicht ändern können; aber ich glaube, die preußische Staatsregierung hat gerade deshalb die dringende Verpflichtung, die großen Differenzen, die aus diesem alten Privileg für die Angehörigen desselben Berufsstandes hervorgehen, zu beseitigen. Das ist eine Forderung der Gerechtigkeit, der kann sich die preußische Staatsregierung nicht entziehen.

Meine Herren, ich kann nur sagen, ich bitte mit dem Herrn Kollegen Kaute, daß Sie unseren Antrag möglichst einstimmig annehmen. Aber wie auch das Votum dieses Hohen Hauses ausfallen wird — das eine steht hier vor dem Hohen Hause und dem ganzen Lande fest —: es liegt eine große Ungerechtigkeit vor, und diese Ungerechtigkeit auszugleichen, hat die Staatsregierung die Pflicht, und wenn sie sich dieser Pflicht entzieht, so wollen wir ihr jedes Jahr wieder vorhalten, daß Beamte derselben Kategorie hier mit großer Ungerechtigkeit behandelt werden, wie man sie in unserem preußischen Staatswesen nicht für möglich hält.

(Lebhaftes Bravo.)

Vizepräsident Dr **Krause (Königsberg)**: Der Herr Vertreter des Finanzministeriums hat das Wort.

Belian, Wirklicher Geh. Oberfinanzrat, Regierungskommissar: Meine Herren, dem hier vorliegenden Antrage stehen doch so erhebliche Bedenken entgegen, daß ich das Hohe Haus bitten muß, ihm nicht zuzustimmen.

Ich habe aus der Begründung den Eindruck gewonnen, als ob die Herren Antragsteller mit diesem Antrage auch beabsichtigt haben, gewissermaßen auf einem Umwege, eine Gehaltsverbesserung der Oberförster herbeizuführen. Meine Herren, dieser Gesichtspunkt muß meines Erachtens unter allen Umständen zunächst außer Betracht bleiben, denn es wäre nicht angängig, eine einzige Kategorie höherer Beamten hier herauszugreifen und sie im Gehalte zu verbessern; das würde die weitgehendsten Berufungen auch anderer Beamtenkategorien nach sich ziehen und die ganze Beamtenbesoldung wieder aufrollen.

Der Herr Abgeordnete Kante hat geklagt über das unzureichende Gehalt der Oberförster und er hat Vergleiche mit dem Gehalte der Richter, der Oberlehrer und der Bauinspektoren angestellt. Er übersieht aber dabei, daß den Oberförstern doch eine ganze Reihe von Nebenemolumenten zustehen, die die anderen Beamten nicht haben, und die doch sehr wertvoll und schätzenswert sind. Während jeder andere Beamte sonst — oder wenigstens der Regel nach — nur Wohnungsgeldzuschuß bezieht, hat der Oberförster einen Anspruch auf freie Dienstwohnung oder Mietsentschädigung, und diese Mietsentschädigung ist im Jahre 1901 bis auf den Betrag von 1200 Mk. erhöht, also verhältnismäßig viel höher als der Wohnungsgeldzuschuß bei den betreffenden anderen Beamten.

Was dann das Dienstland betrifft, so will ich gern zugeben, daß dies vielleicht einen besonderen Vorteil den Oberförstern nicht immer bringt, ja, daß sogar bei dem Niedergang der Landwirtschaft der Oberförster vielleicht oft genötigt ist, hier etwas zuzusetzen. Aber immerhin, glaube ich, können wir doch soviel anerkennen, daß es für die Oberförster und insbesondere für solche, die eine gute Stelle haben, eine ganz wertvolle, schätzenswerte wirtschaftliche Einnahmequelle ist.

Weiter, meine Herren, beziehen die Oberförster freies Brennholz gegen Erstattung der Werbekosten oder an Stelle der Naturalleistung eine Geldvergütung. Der Wert der freien Feuerung wird ihnen mit 150 Mk. pensionsfähig angerechnet. Welcher von den anderen Beamten bezieht sonst freies Feuerungsmaterial? Ich denke, daß dieser Vorteil, den die Oberförster haben, nicht zu unterschätzen ist.

Der größte Teil der Oberförster bezieht dann noch Stellenzulage, und zwar bis zu 600 Mk.. Ja, meine Herren, welche von den höheren Beamten beziehen denn überhaupt Stellenzulage? Das ist auch eine besondere Begünstigung.

Es gibt dann noch eine Reihe von Annehmlichkeiten, die dem Oberförster zufallen, die ich aber wegen ihrer Geringfügigkeit, z. B. Ausübung der Jagd, nicht weiter anführen will.

Das alles sind Umstände gewesen, die seinerzeit bei der Regulierung der Gehälter im Jahre 1897/98 einen ganz besonderen Einfluß ausgeübt haben und besonders berücksichtigt sind. Es ist dabei auch die Differenz zwischen dem Gehalte der Oberförster und dem der anderen Beamten erörtert und dem Hause ausführlich dargelegt worden, warum das geschehen ist, und das Haus hat sich damit einverstanden erklärt. Man kann es also nicht als eine furchtbare Ungerechtigkeit bezeichnen, daß die Oberförster ein Gehalt erhalten, welches von dem anderer gleichartiger Beamten abweicht. Dafür erhalten sie aber in den Nebenemolumenten, welche die anderen Beamten nicht beziehen, einen Ausgleich.

Meine Herren, es ist nicht angängig, durch Anrechnung von Diätarienzeit auf das Besoldungsdienstalter den Oberförstern einen Ausgleich dafür zu gewähren, daß sie wegen Überfüllung der Forstlaufbahn spät angestellt werden. Wer in eine Beamten-

laufbahn eintritt, tut dies aus freier Entschließung. Im allgemeinen wird er in der Lage sein, sich darüber zu vergewissern, wie seine Aussichten sich dereinst stellen werden. Täuscht er sich darin, dann muß er es eben ertragen; aber er kann die Staatsregierung nicht dafür verantwortlich machen, wenn sich die Anstellungsverhältnisse in Zukunft ungünstiger gestalten und er wegen Überfüllung der Karriere später zur Anstellung kommt. Ich erkenne gern an, daß die Anstellungsverhältnisse der Forstassessoren, soweit sie aus der Zivilkarriere hervorgehen, außerordentlich ungünstig sind. Es ist dies sehr zu bedauern im Interesse der Staatsverwaltung und auch im Interesse der Herren selbst. Aber, meine Herren, wer hat denn schuld daran? Ist es den Herren bei ihrem Eintritt in den Forstdienst etwa unbekannt gewesen, daß die Anstellungsverhältnisse sich für sie ungünstig gestalten werden? Als ich das Abiturientenexamen gemacht hatte und einem Freunde, der das Examen auch gemacht hatte und zur Forstkarriere übergehen wollte, vorhielt, daß er mindestens bis zum vierzigsten Lebensjahre bis zur Anstellung werde warten müssen, erwiderte er, daß ihn dies nicht abhalten werde, in die Karriere, die ihm vielfache Annehmlichkeiten böte, einzutreten. Also die Herren haben gewußt, daß sich ihre Verhältnisse so ungünstig gestalten werden; sie haben es auch wissen müssen. Die Forstverwaltung hat sie wiederholt gewarnt, in die Forstlaufbahn einzutreten und ihnen die ungünstigen Anstellungsverhältnisse vorgehalten. Sie sind dem nicht gefolgt; die Annehmlichkeiten, die die Forstkarriere sonst bot, haben ihnen einen solchen Anreiz gegeben, daß sie bei ihrem ursprünglichen Entschluß stehen geblieben sind. Für den Fall, daß etwa angezweifelt werden sollte, daß die Forstverwaltung solche Warnungen hat ergehen lassen, berufe ich mich auf das Zeugnis der Herren von der Forstverwaltung, die das wohl bestätigen werden.

Bei Einführung des Dienstaltersystems galt es als ein fundamentaler Satz, daß das Besoldungsdienstalter eines Beamten erst vom Tage der etatsmäßigen Anstellung an gerechnet werden sollte. Ich will auf diese Punkte, die der Herr Abgeordnete Krause angeführt hat, nicht näher eingehen. Wenn er darauf hinweist, daß ich derartige Erklärungen in der Budgetkommission angeführt habe, so ist das möglich. Ich habe es der Vollständigkeit wegen tun müssen und habe im allgemeinen den Gang der ganzen Angelegenheit darlegen wollen. Dann hat mir der Herr Abgeordnete Krause einen Vorwurf gemacht, ich wollte nicht einsehen, daß innerhalb der Forstassessoren große Verschiedenheiten beständen. Das habe ich sehr wohl eingesehen, und werde auf diesen Punkt noch nachher näher zurückkommen. Aber das muß ich hier vorweg noch bemerken, daß, wenn für die Forstassessoren hierin etwas geschehen, wenn für sie die Diätarienzeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden sollte, nach meiner festen Überzeugung auch von anderen Seiten gleiche Anträge gestellt werden. Ich bin der Überzeugung, daß dann auch die Bauinspektoren kommen werden, obwohl doch bei ihnen die Verhältnisse ganz anders liegen.

(Zurufe: Sicher!)

Es werden schließlich auch die Richter ein solches Verlangen stellen, vorläufig besteht bei ihnen noch nicht das Dienstaltersystem. Aber sollte es bei ihnen zur Einführung gelangen, dann ist es mir nicht zweifelhaft, daß die Anstellungsverhältnisse der Richter sich mit der Zeit außerordentlich verschlechtern werden, und daß dann auch die Richter das Verlangen haben werden, dieselben Vergünstigungen wie die Oberförster zu erhalten.

Nun ist ja der zweite modifizierte Antrag gestellt, der dahin geht, daß die Diätarienzeit auf das Besoldungsdienstalter nur für einen beschränkten Zeitraum, nur für die Dauer von 15 Jahren angerechnet werden soll, und zwar für einen Zeitraum,

in welchem sich die Verhältnisse der Assessoren, die aus den Feldjägern hervorgehen günstiger gestalten, als bei den anderen Assessoren. Dazu bemerke ich zunächst: Ist es denn den Herren von der Zivilkarriere auch hier unbekannt gewesen, daß die Assessoren aus der Feldjägerkarriere eine besondere Bevorzugung erlangt haben? Es ist ihnen bei ihrem Eintritt vollkommen klar gewesen, daß es hier zwei Karrieren gibt, und daß die Feldjäger eine besondere Bevorzugung haben. Hiermit müßten sie dann auch in der Folge rechnen. Aber hiervon ganz abgesehen würde durch die beantragte Maßnahme, durch welche Remedur dafür geschaffen werden soll, daß das ungünstige Verhältnis eines Teils einer Beamtenklasse gegen den anderen Teil vorübergehend ausgeglichen werden soll, nach meiner Ansicht ein Vorgang geschaffen, der verwirrend und beunruhigend auf die ganze Beamtenschaft einwirken muß, und der auch das ganze Dienstaltersystem noch schwieriger gestalten würde. Ein großer Teil der Beamten schätzt heute sein Einkommen nicht etwa nach dem Wert und nach der Bedeutung des Amts und der Stellung, die das Amt im Staate einnimmt, sondern es ist heute Gewohnheit geworden, bei der Prüfung der eigenen Einkommensverhältnisse auf das Einkommen anderer Beamtenklassen hinzuschauen. Da wird dann auf höhere Klassen gesehen. Die Herren überschätzen sich häufig und kommen zu völlig unrichtigen Schlüssen.

Meine Herren, ich habe die feste Überzeugung, wenn Sie diesem Antrag, der Ihnen vorliegt, Ihre Zustimmung erteilen und der Antrag wirklich durchgeführt werden sollte, daß dann eine ganz kolossale Beunruhigung in allen anderen Beamtenklassen eintreten würde und die Beamten anfangen würden, zu erwägen, ob bei ihnen nicht ähnliche Verhältnisse vorliegen, die zu gleichen Anforderungen berechtigten. Man wird mir entgegenhalten, daß dies eine rein theoretische Erwägung von meiner Seite sei, daß solche Fälle, wie sie bei den Forstassessoren vorliegen, bei keiner anderen Verwaltung vorkämen. Um diesem Einwande zu begegnen, möchte ich Ihnen doch mal ein ganz krasses Beispiel vorführen.

Nach den Grundsätzen des Bundesrats vom Jahre 1882 über die Besetzung von Beamtenstellen mit Militäranwärtern ist unter anderem bestimmt, daß den Militäranwärtern bei verschiedenen Kategorien der mittleren Beamten die Hälfte der Stellen vorbehalten werden muß. Es ist also bei diesen mittleren Beamten die eine Hälfte aus der Zivilkarriere hervorgegangen, der andere Teil besteht aus Militäranwärtern. Die Verhältnisse zwischen diesen beiden Beamtenkategorien stellen sich naturgemäß ungünstig, wenn viele Anwärter vorhanden sind, sie stellen sich günstiger, wenn deren weniger angenommen sind. Augenblicklich ist dieser Zustand ein derartiger, daß bei einzelnen großen Staatsverwaltungen die Militäranwärter wesentlich früher zur Anstellung gelangen, während die Zivilanwärter erheblich längere Zeit auf Anstellung warten müssen. Wenn die Staatsregierung hieraus auch niemals Anlaß nehmen wird und kann, einen Ausgleich durch Anrechnung von Diätarienzeit herbeizuführen, so werden Sie doch zugeben müssen, daß eine gewisse Analogie mit den Verhältnissen der Forstassessoren, die Sie heute berührt haben, besteht.

(Zuruf: Ganz andere Verhältnisse!)

— Ich bitte sehr! Ich werde mir erlauben, Ihnen zu zeigen, daß hier analoge Verhältnisse vorliegen. Es handelt sich in beiden Fällen um Beamte in derselben Beamtenklasse — in beiden Fällen handelt es sich um Beamte, die teils aus der Zivil-, teils aus der Militärkarriere hervorgegangen sind. In beiden Fällen handelt es sich um Stellen, die den Militäranwärtern vorbehalten sind. Auch in beiden Fällen trifft es zu, daß die Verhältnisse der Militäranwärter sich günstiger gestaltet haben, als die der Zivilanwärter.

Ich meine, meine Herren, das sind vier Vergleichungspunkte, die doch wirklich der Erwägung wert sind, und Sie werden sich wohl überlegen müssen, ob Sie durch diesen Antrag nicht eine ganz kolossale Beunruhigung in die große Zahl der Beamten hineinbringen.

Nun, meine Herren, habe ich aber noch ein weiteres Bedenken. Ich muß bekennen: die beantragte Maßnahme vorübergehend, gerade für 15 Jahre, einzuführen, ist mir nicht ganz klar geworden. Jedenfalls scheinen mir dabei einige Inkongruenzen obzuwalten. Von den Herren Antragstellern ist hier eine Nachweisung über die Anstellungsverhältnisse der Forstassessoren eingereicht. Ich bin nicht in der Lage gewesen, die Richtigkeit dieser Nachweisung zu prüfen; die Herren Antragsteller, die sie vorgelegt haben, werden sie aber gegen sich gelten lassen müssen. Daraus ergibt sich nun, daß für 1904 die Wartezeit der Assessoren, die aus der Zivilkarriere hervorgegangen sind, 12 Jahre beträgt, die der Feldjäger dagegen 6 Jahre. Daraus entnehme ich, daß diese Zusammenstellung des Jahres 1904 zunächst den Anlaß gegeben hat, den Antrag so zu stellen, wie er vorliegt, d. h. die Forderung aufzustellen, die über 6 Jahre hinausgehende Diätarienzeit auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen. Das läßt sich ja nach den Verhältnissen vom Jahre 1904 vom Standpunkt der Herrn Antragsteller aus durchaus rechtfertigen. Wie geht es weiter? Schon im Jahre 1906 haben die Feldjäger 7 Jahre bis zur Anstellung zu warten, 1908 8 Jahre, 1909 9 Jahre, dann 6 Jahr, 8 Jahre, 9 Jahre, 10 Jahre usw. Wie soll es denn nun gehalten werden, wenn die Wartezeit der Feldjägerassessoren noch 7, 8, 9 Jahre beträgt, also auch 6 Jahre übersteigt? Soll auch ihnen die über 6 Jahre hinausgehende Diätarienzeit auf das Besoldungsdienstalter gerechnet werden? Ich glaube, das würde der ganzen Tendenz Ihres Antrages widersprechen, der ja gerade die Begünstigungen der Feldjäger beseitigen bezw. ausgleichen will. Im Jahre 1913 ist die Wartezeit der Zivilassessoren 11 bis 13, bei den Feldjägern 10 bis 11 Jahre, und im Jahre 1914, also von jetzt an gerechnet nach 10 oder 11 Jahren, stehen sich beide vollständig in der Wartezeit gleich; aber nichtsdestoweniger soll nach dem Antrage 15 Jahre hindurch den Zivilassessoren die über sechs Jahre hinausgehende Diätarienzeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden. Ich meine, das sind doch Inkongruenzen, die zum Nachdenken Anlaß geben müssen.

Dann möchte ich darauf hinweisen, daß nach dem Antrag diese Maßnahme rückwirkende Kraft haben soll. Das ist wiederum ein überaus bedenklicher Schritt, da bisher bei derartigen Regelungen immer nur davon ausgegangen ist, für die Zukunft Bestimmungen zu treffen. Hier handelt es sich aber darum: daß auch die Oberförster, die bereits angestellt sind, bis zu einem gewissen Grade eine Aufbesserung bekommen, und gerade hieraus ziehe ich den Schluß, daß Ihr Antrag zum großen Teil gewünscht und beabsichtigt hat, eine Aufbesserung der Besoldungsverhältnisse herbeizuführen.

Das System der Dienstaltersstufen bietet ganz außerordentliche Schwierigkeiten. Es liegt das darin, daß die Verhältnisse bei den einzelnen Verwaltungen verschieden sind, es liegt an der Eigenart der Einzelfälle, die da vorkommen. Wenn da nicht feste Grundsätze sind, werden diese Schwierigkeiten sich immer noch erhöhen, und die Verwaltung verliert in der Tat jeden Boden, wenn Sie alle diese fundamentalen Grundsätze beseitigt sehen wollen, sodaß man schließlich keine Grundsätze mehr hat. So segensreich das System der Dienstaltersstufen bisher gewirkt hat, so würde sich das doch ins Umgekehrte verwandeln, wenn unausgesetzt an den Grundsätzen gerüttelt wird.

Eine besondere Härte ist immer darin gesehen worden, daß die Forstassessoren

widerruflich angestellt sind, daß sie jeden Augenblick entlassen werden können, daß sie deshalb keine Pensionsberechtigung und Reliktenversorgung haben. Der Herr Abgeordnete Kaute hat gemeint, daß auf die jetzt in dieser Beziehung getroffene anderweitige Regelung kein besonderer Wert zu legen sei. Demgegenüber möchte ich aber bemerken, daß es sich hier um eine ganz bedeutende Errungenschaft handelt. Bis jetzt konnten die Assessoren ohne Disziplinarurteil entlassen werden; künftig kann dies nur durch Urteil erfolgen. Wie viele Fälle tatsächlich vorgekommen sind, in denen Forstassessoren dienstunfähig geworden oder gestorben sind, ist mir nicht bekannt; wenn ich aber Vergleiche ziehe mit den Regierungsassessoren bei der allgemeinen Verwaltung, wo die Verhältnisse ähnlich liegen, so kann ich konstatieren, daß eine ganze Reihe von Pensionierungen von Assessoren stattgefunden hat, und auch eine Anzahl von Assessoren mit Tod abgegangen sind, deren Relikten nachher Versorgung erhalten haben. Die Budgetkommission hat den vorliegenden Antrag eingehend beraten. Sie hat demselben ihre Zustimmung versagt. Nicht allein mit Rücksicht auf die seitens der Staatsregierung abgegebene Erklärung über die Pensionierung und Reliktenversorgung, sondern auch aus den allgemeinen Erwägungen, die ich mir erlaubt habe eben vorzutragen.

Meine Herren, ich kann Sie nach diesen Ausführungen nur dringend bitten, dem Antrage nicht stattzugeben, sollte der Antrag von Ihnen angenommen werden, so würde dadurch eine neue Beunruhigung in das Land hineingetragen werden; sie würden bei den Beamten Hoffnungen erwecken, die die Staatsregierung zu erfüllen nicht in der Lage ist.

Vizepräsident Dr. **Krause (Königsberg)**: Das Wort hat der Abgeordnete Hofmann.

Hofmann, Abgeordneter: Meine Herren, gegenüber den Ausführungen des Herrn Vertreters des Finanzministeriums will ich allerdings anerkennen, daß das, worüber er zuletzt gesprochen hat, die Unwiderruflichkeit der Beschäftigung vom sechsten Jahre ab, ein ganz erheblicher Fortschritt gegenüber dem jetzigen Zustand ist, nur nicht in der Frage, um die es sich hier handelt, wohl aber z. B. bezüglich der Disziplinarfrage. Bezüglich der Gehaltsfrage wird der tatsächliche Zustand wenig geändert. Im übrigen hat der Herr Vertreter des Finanzministeriums seine Ausführungen im wesentlichen darauf basiert, daß durch unseren Antrag eine indirekte Gehaltsvermehrung der Oberförster herbei geführt werden solle. Meine Herrn, ich muß das doch bestreiten. Er hat gemeint, der Herr Abgeordnete Kaute, der erste Begründer des Antrages, habe einen Vergleich mit den Gehältern der übrigen Beamten angestellt und gehe nun darauf hinaus, das Gehalt der Oberförster dem der übrigen Beamten ungefähr gleichzustellen. Das ist doch meines Erachtens nicht richtig. Soviel ich gehört habe, hat der Herr Abgeordnete Kaute die Gehälter der übrigen Beamten nur bezüglich des Anfangsgehaltes herangezogen, nicht bezüglich der gesamten Höhe.

Dann hat der Herr Vertreter des Finanzministeriums gemeint, die Gehälter der übrigen Beamten ständen nicht wesentlich höher als die Gehälter der Oberförster und hat nun auf verschiedene Nebenemolumente exemplifiziert, wie beispielsweise Dienstland, freie Wohnung, Brennholz, Stellenzulagen, Jagd u. dgl. Ja, meine Herren, da frage ich doch gerade bezüglich dieser Ausführungen: ist es denn etwas anderes mit diesen Nebenemolumenten für die Ziviloberförster und etwas anderes für diejenigen, die aus der Feldjägerkarriere hervorgehen? Die Feldjäger beziehen diese Nebeneinkünfte doch auch, und trotzdem herrscht durch die verschiedenartige Anstellung bis jetzt der kolossale Unterschied in den Gehältern, den der Herr Antragsteller Kaute ausgeführt hat.

Meine Herren, dann hat der Herr Vertreter des Finanzministeriums gemeint, die jetzigen Oberförster, die jetzigen Zivilassessoren könnten sich ja gar nicht beschweren, sie haben die gesamten Mißstände über die jetzt geklagt wird, von vornherein gekannt; sind sogar ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden. Meine Herren, der tatsächliche Zustand ist doch der folgende. Die Forstbehörde hat es in ihrer Hand, Anwärter für ihren Dienst in beliebiger Anzahl anzunehmen, sie hat es auch in der Hand, solche auszuschließen. Meine Herren, gewöhnlich, das kann man doch auch für die Vergangenheit sagen, sitzen in den leitenden Stellen doch verständige und vernünftige Männer, die auch die Verhältnisse in der Zukunft überschauen können, und, meine Herren, wir fordern allgemein, daß sie sie überschauen müssen. Wenn nun diese Herren einen jungen Mann, dem vielleicht die einzelnen Vorteile eines zukünftigen Standes in übertriebenem Maße vor der Seele stehen, und der die Nachteile nicht empfindet, vor einer solchen Karriere auch warnen, dann hat nach meiner Auffassung die Regierung bei Nichtbeachtung der Warnung die Verpflichtung, mit für ihn zu sorgen, für ihn zu denken und einfach zu sagen: wir können nur so und soviel Anwärter aufnehmen. Andernfalls müssen sich solche Zustände entwickeln, wie sie sich tatsächlich entwickelt haben. Ich mache also der Regierung der Vergangenheit den Vorwurf, daß sie dieser Pflicht der Voraussicht für die Zukunft nicht nachgekommen ist, sondern daß sie mit Bewußtsein — denn es muß angenommen werden, daß sie das Bewußtsein schon damals gehabt hat — diese Zustände hat einreißen lassen.

(Sehr wahr!)

Meine Herren, daß Mißstände da sind, ist auch von seiten der Regierung, auch seitens der Finanzverwaltung zugegeben worden, und wenn sie diese Zustände mit Bewußtsein hat einreißen lassen, so ist es jetzt ihre verfluchte Pflicht und Schuldigkeit, diese vorübergehenden Mißstände, so lange sie bestehen, auch wieder zu sanieren.

Meine Herren, der Herr Vertreter des Finanzministeriums hat gemeint: man darf hier keine Ausnahme machen, sonst kommt der eine Stand und kommt der andere Stand und klagt in entsprechender Weise; er hat auch dazu mehrere Beispiele angeführt. Ja, meine Herren, das mag richtig sein; aber da komme ich auf einen anderen Punkt zu sprechen. Wirkt denn das Dienstaltersystem, wie es jetzt in die Erscheinung tritt, tatsächlich in der richtigen Weise? Meine Herren, ich bin durchaus Anhänger des Dienstaltersystems. Aber wir können doch das Dienstaltersystem nur aufbauen auf normalen Verhältnissen! So ist auch seinerzeit gesagt worden, es sollte der Aufbau auf normalen Verhältnissen erfolgen. Bei der großen Gehaltsregulierung wurde von seiten des Vertreters des Finanzministeriums fortwährend gesagt: wir können vorübergehende Mißstände nicht dazu benutzen, um die Gehälter dauernd danach einzurichten; wir müssen von dem normalen Zustande ausgehen —, und das ist ein durchaus richtiger Grundsatz. Nun, meine Herren, müssen wir doch auch bei der Herrschaft des Dienstaltersystems ebenfalls von normalen Verhältnissen ausgehen, und diese normalen Verhältnisse werden wir in unserem Falle, wie wir das angenommen haben, etwa in 15 Jahren wieder erhalten, dank der jetzigen Fürsorge der Regierung, die die Annahme der Anwärter beschränkt hat. Wir nehmen an, daß in etwa 15 Jahren der tatsächliche Zustand sich dahin entwickelt haben wird, daß nach höchstens sechsjähriger Wartezeit der Zivilassessor seine Anstellung erhält. Dann ist der Normalzustand hergestellt, und diesen Normalzustand möchten wir jetzt von dort rückwärts herstellen.

Meine Herren, der anormale Zustand, die Mißstände liegen allerdings in dem Interesse einer rein fiskalischen Finanzverwaltung. Denken Sie sich einfach den Fall,

daß ein Anwärter für ein höheres Amt erst im 45. Jahre zur Anstellung kommt, und denken Sie sich dann weiter, daß erst nach 24 Dienstjahren das Höchstgehalt erreicht wird; dann würde der Mann bis zur Erreichung des Höchstgehalts 68 Jahre alt werden. Nun, meine Herren, hat mit Ausnahme der Richter die Regierung es in der Hand, jedem Beamten mit dem 65. Lebensjahr zu sagen: du mußt abgehen. Würde sie von dieser Befugnis allgemein Gebrauch machen, dann würde der betreffende Beamte niemals in die Lage kommen, das Höchstgehalt zu erreichen, noch nicht einmal die zweithöchste Stufe, und würde das systematisch durchgeführt werden, so würden für diese Beamtenkategorie unter denselben Verhältnissen einfach die zwei höchsten Stufen ausfallen, und damit würde natürlich ein Ausnahmezustand konstituiert, bei dem das Durchschnittsgehalt sinken würde. Von den ungünstigen Verhältnissen profitiert bei dem Dienstaltersystem lediglich die Finanzverwaltung.

Wir möchten nun bestrebt sein, die Auswüchse, die Mißstände dieses Systems dadurch zu beseitigen, daß wir ein Ventil einrichten, ein Ventil, das bei ungünstigen Verhältnissen dahin wirkt, daß sie mit dem Zeitpunkt der festen Anstellung als normale zu betrachten sein würden. Meines Erachtens ist es überhaupt für die Zukunft — ich spreche aber hier bloß für meine Person — notwendig, ein solches Ventil einzulegen, und tatsächlich ist es ja auch schon eingelegt. Bei allen Unterbeamten und bei allen Subalternbeamten ist dies Ventil schon vorhanden; nämlich allen diesen Beamten, die nach Ablauf von 5 Jahren erst angestellt werden, wird bei ihrem Eintritt die Zeit über 5 Jahre angerechnet, die können dann gleich eventuell in die höhere Gehaltsstufe kommen. Wie wir gehört haben, ist dieses Ventil auch bei einzelnen Klassen von höheren Beamten, wenn auch mit gewisser Beschränkung, in Geltung. Wenn nun von seiten der Finanzverwaltung gesagt worden ist, die Durchbrechung dieses Prinzips beruhe bei allen diesen Beamten auf ganz besonderen Motiven, so sage ich: in Wirklichkeit sind die Motive ganz gleichgültig, der rechtliche und tatsächliche Zustand ist vielmehr der maßgebende, und der tatsächliche und rechtliche Zustand für die unteren und Subalternbeamten ist eben derjenige, den ich vorher geschildert habe, d. h. das Ventil ist vorhanden, sie erhalten alle eine ganz gleichmäßige Dienstaltersanrechnung.

Meine Herren, der Herr Vertreter des Finanzministeriums hat uns graulich zu machen versucht durch das Beispiel mit den Militäranwärtern. Gewiß, ich gebe ihm durchaus recht, diese Konsequenz würde zu ziehen sein, aber ich ziehe ganz andere Konsequenzen daraus, nämlich nach der folgenden Richtung. Ebenso, wie sich als Mißstand herausgestellt hat, daß bei den Zivilassessoren und Feldjägern lediglich eine bestimmte Anzahl Stellen den einen und den anderen vorbehalten ist, ebenso falsch ist es, den Militäranwärtern ohne Rücksicht auf die Zahl der tatsächlichen Anwärter ganz ziffermäßig bestimmte Stellen vorzubehalten und damit künstlich Mißstände herbeizuführen, die sich naturgemäß entwickeln werden. Dann muß dafür gesorgt werden, daß die Stellen unter die tatsächlichen Anwärter verteilt werden, und es darf nicht einfach theoretisch ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwärter schematisch verfahren werden.

Meine Herren, es versteht sich nach meinem Standpunkt von selbst, daß die Konsequenz, die der Herr Vertreter des Finanzministeriums gezogen hat, daß man die Vorteile unseres Antrages dann auch den Feldjägern zubilligen müsse, von mir gewollt wird. Nach dem, was ich vorhin vorgetragen habe, ist es klar, daß dies der Fall sein muß, denn es besteht bei einem längeren als sechsjährigem Warten auch für diese ein Notstand, der bis zur Herstellung normaler Verhältnisse beseitigt werden muß.

Daß unser Antrag bezüglich der rückwirkenden Kraft so ganz ungeheuerliche Kon-

sequenzen nach sich ziehen würde, kann ich auch nicht so ohne weiteres anerkennen. In der Gesetzgebung ist das auch nicht so ohne Präzedens. Gerade in der gegenwärtigen Periode, wenn ich recht unterrichtet bin, soll dem Reichstag ein Gesetzentwurf vorgelegt werden über die Pensionierung der Offiziere, und da ist im Prinzip die rückwirkende Kraft dieses Gesetzes auch bereits anerkannt, wenn auch nur für eine bestimmte Kategorie. Ich bin sogar der Meinung, daß unter Umständen der Reichstag das Prinzip überhaupt annehmen und dieses ganze Gesetz rückwirkend in Kraft treten lassen wird. So gegen alle Prinzipien der Gesetzgebung verstößt also unser Antrag in keiner Weise.

Meine Herren, die Schwierigkeiten bei der Anwendung des Dienstaltersystems sind ja allerdings vorhanden und ergeben sich da eine große Reihe von Differenzen, die tatsächlich schwierig zu behandeln sind. Aber das eine Prinzip als Mindestforderung ist doch einfach und klar, und das könnte nach meiner Auffassung in der Tat gerade bei unserem Antrag ausgeführt werden; es muß jedem Beamten Gelegenheit geboten werden, bis zum 65. Jahre nicht bloß das Höchstgehalt zu erreichen, sondern dieses Höchstgehalt mindestens 3 Jahre zu genießen, er muß also mit spätestens 62 Jahren in den Genuß dieses Höchstgehaltes kommen. Dieses Prinzip ist gerade auf der Grundlage des Dienstaltersystems aufgebaut, und wenn man das Prinzip als richtig anerkennt, dann ist es logisch und notwendig, daß wir Maßregeln treffen, daß die einzelnen auch in das entsprechende Gehalt einrücken, und dieses Ventil, wie ich es vorhin genannt habe, liegt nach meiner Auffassung in unserem Antrage.

Ich schließe mich im übrigen, was die positive Darstellung der Seite anlangt, den Ausführungen meiner Herren Vorredner an. Ich glaube also kaum, daß unser Antrag etwas Schreckhaftes hat. Daß er so verderblich in die Finanzverwaltung eingreift, wie der Herr Vertreter des Finanzministeriums geschildert hat, kann ich nicht anerkennen, sondern ich glaube, wenn wir dieses Prinzip für den einzelnen Fall durchführen, — ich für meine Person würde es allgemein durchführen —, daß wir Verhältnisse schaffen werden, die wir im Interesse unserer gesamten Beamtenschaft nur wünschen können. Meine Herren, gerade die Ausführungen des Herrn Vertreters des Finanzministeriums haben mir gezeigt, daß, wenn wir einfach starr auf dem jetzigen Prinzip des Dienstaltersystem stehen bleiben, wir auch in Zukunft bei der einen oder anderen Beamtenkategorie künstlich diejenigen Mißstände hervorrufen, die wir jetzt bei den Oberförstern beklagen. Meine Herren, es kann doch nicht Aufgabe der Staatsverwaltung sein, durch das starre Festhalten an allen bisherigen Grundsätzen eines solchen Prinzips sich eine Reihe von unzufriedenen Beamten zu schaffen, die nachher erbittert werden und ihren Beruf nicht mehr mit der Freudigkeit tun, wie sie ihn sonst tun, und die unter Umständen zu einem ganz gefährlichen Element in unserem Staatswesen wenigstens werden könnten; ich glaube ja noch nicht an diese Gefahr, aber die Möglichkeit ist doch immerhin nicht ausgeschlossen.

Zum Schluß möchte ich dann zum Titel selbst noch zwei Fragen berühren. Ich habe schon im vorigen Jahre Ausführungen gemacht, die dahin gingen, daß bezüglich der Stellenzulagen bei den Oberförstern immer noch ein großer Mißstand herrscht, nach meiner Auffassung, zwischen dem Westen und dem Osten. Im Osten sind die besseren Oberförstereien, d. h. diejenigen, die mit viel Dienstland ausgestattet sind, die von der Jagd unter Umständen eine sehr große Einnahme haben, die überhaupt in einer besseren finanziellen Lage sind. Im Westen fällt das Dienstland fort, es fällt zum großen Teil auch die Jagd weg, und es sind die Verhältnisse ganz wesentlich teurer als im gesamten

Osten. Trotzdem ist mir kein Fall bekannt — ich will es nicht bestreiten, daß es vielleicht einige derartige Fälle gibt, ich weiß es aber nicht —, daß in irgend einem Falle bei uns im Westen die volle Stellenzulage von 600 Mk. gegeben wird. Jedenfalls sind die Stellenzulagen, die bei uns in Nassau gegeben werden, durchaus ungenügend, um einigermaßen einen Ausgleich in der Differenz der Stellen gegenüber dem Osten zu schaffen. Ich möchte doch die Forstverwaltung ernent bitten, Erhebungen darüber anzustellen, wenn es inzwischen noch nicht geschehen sein sollte, und unseren westlichen Oberförstern doch eine so hohe Stellenzulage zu geben, wie es überhaupt nur möglich ist, um einen gewissen Ausgleich in dieser Richtung eintreten zu lassen.

Dann ist mir ein anderer Wunsch von den kommunalen Oberförstern entgegengetragen worden. Sie berufen sich darauf, daß die Lehrer an den höheren Kommunalanstalten nach einer bestimmten Zeit gerade so wie die übrigen staatlichen Lehrer den Titel „Professor" bekommen; so wünschen sie nun, daß die kommunalen Oberförster auch nach einer bestimmten Reihe von Jahren denselben Titel wie die staatlichen Oberförster, nämlich den Titel „Forstmeister" verliehen bekämen.

Ich will gleich, weil es dem Sinne nach in derselben Richtung liegt, anführen, daß auch bezüglich der kommunalen Förster derselbe Wunsch vorliegt, nämlich einmal, daß sie ebenso das goldene Portepee verliehen bekommen, wenn sie unter denselben Verhältnissen angestellt sind wie die staatlichen Förster, und daß sie dann auch den Titel „Hegemeister" hernach erhalten können.

Ich will mich auf diese Ausführungen beschränken. Ich hoffe, daß die Forstverwaltung den von mir ausgesprochenen Wünschen wohlwollend entgegenkommen wird.

(Bravo!)

Vizepräsident Dr. **Krause (Königsberg)**: Das Wort hat der Abgeordnete Funck.

Funck, Abgeordneter: Meine Herren, meine politischen Freunde werden für den Antrag eintreten.

(Bravo!)

Die Ausführungen der verschiedenen Herren Vorredner, namentlich der Herren Antragsteller, sind meines Erachtens derart eingehend und überzeugend gewesen, daß ich es mir wohl versagen kann, auf irgendwelche Details in dieser Frage weiter einzugehen. Die Zustände auf diesem Gebiete sind — ich glaube, darüber wird wohl so ziemlich eine Meinung herrschen — unhaltbar, und, meine Herren, die Einwendungen, die gegen den Antrag gemacht worden sind, können uns nicht überzeugen, daß dessen Annahme irgend etwas Bedenkliches mit sich brächte. Die Einwendungen, die seitens des Herrn Vertreters des Finanzministeriums gemacht worden sind, haben namentlich zwei Punkte als wesentlich hervortreten lassen. Der eine ist der, daß der Herr Vertreter des Finanzministeriums meinte, es könnte, falls die Regierung dem Antrage stattgäbe, eine Begehrlichkeit auch in anderen Beamtenklassen wachgerufen werden, und die Furcht vor diesen Folgen müßte schon allein verhindern, daß man den Antrag annähme. Ob der Antrag angenommen oder abgelehnt wird, wird jedenfalls, wie ich glaube, die Neigung in den verschiedenen Beamtenkategorien zu Vergleichen mit anderen nach wie vor dieselbe bleiben.

(Sehr richtig!)

Wo die Verhältnisse dazu berechtigen, Ansprüche zu stellen, werden die Leute an uns herantreten, ob wir heute den Antrag annehmen oder ablehnen. Diese Verhältnisse sind überhaupt stets im Fluß. Ich kann grundsätzlich nicht zugestehen, daß die Regelung

von Beamtengehältern und Anstellungsverhältnissen auf eine große Reihe von Jahren als abgeschlossen betrachtet werden muß.

(Sehr richtig!)

Mit den ganzen Lebensverhältnissen ändern sich naturgemäß auch die Verhältnisse der verschiedenen Beamtenkategorien,

(sehr richtig!)

und es kann im nächsten Jahre etwas als unbedingt notwendig erscheinen, was heute überflüssig ist.

(Sehr richtig!)

Der zweite Punkt, auf den der Herr Vertreter des Finanzministeriums besonderen Wert gelegt hat, ist der, daß er glaubte, daß die Antragsteller mit dem Antrage gewissermaßen indirekt eine Gehaltserhöhung der Forstassessoren herbeiführen wollen. Ich lasse das ganz dahingestellt, ob das direkt oder indirekt beabsichtigt ist. Daß es den Effekt haben wird, daß die Leute früher in auskömmliche Gehälter kommen, das ist an und für sich etwas, was wir nicht verwerfen, sondern was wir auch unsererseits unterstützen. Ich muß dabei aber anführen, daß wir hier sehr oft im Interesse der kleineren Beamtenkategorien eingetreten sind, ohne daß wir Gegenliebe in den übrigen Teilen des Hauses gefunden haben. Ich möchte daher wünschen, daß, wenn wir heute hier aus vollster Überzeugung für die Wünsche der Antragsteller eintreten, wir auch da, wo es sich bei den anderen Etats um andere Beamte handelt, dieselbe Gegenliebe bei den Herren finden werden, die sie heute auf unserer Seite wahrnehmen. Es unterliegt keinem Zweifel — das kann ich ruhig hier zugeben —, daß bei einer ganzen Reihe von kleinen Beamten Gehaltserhöhungen noch viel notwendiger sind als bei den Forstassessoren.

Als einer der wundesten Punkte bei der vorliegenden Frage erscheint das Verhältnis der Zivilassessoren gegenüber den Feldjäger-Assessoren. Dieser Punkt allein sollte der Königlichen Staatsregierung schon Veranlassung geben, der Prüfung der Verhältnisse näher zu treten. Ich hoffe, daß, wenn der Antrag mit großer Majorität angenommen worden ist, die Königliche Staatsregierung Mittel und Wege finden wird, um zu einem gedeihlichen Beschluß in der Angelegenheit zu kommen.

(Bravo!)

Vizepräsident Dr. **Krause (Königsberg)**: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. v. Heydebrand und der Lasa.

(Pause.)

— Der Herr Abgeordnete scheint nicht anwesend zu sein.

Dann hat das Wort der Abgeordnete Schmidt (Warburg).

(Abgeordnete Schmidt [Warburg]: Ich verzichte!)

Dann hat das Wort der Abgeordnete Dr. v. Savigny.

(Pause.)

— Der Herr Abgeordnete ist nicht anwesend.

Die Besprechung ist geschlossen. Das Schlußwort hat der Herr Berichterstatter.

v. Pappenheim, Berichterstatter: Meine Herren, ich habe den Ausführungen, die ich eingangs gemacht habe, nichts weiter hinzuzufügen. Ich habe nur noch darauf hinzuweisen, daß die Ausführung des Antrages, wie er jetzt hier auf Nr. 40 der Drucksachen vorliegt, mir deshalb außerordentlich schwierig erscheint, weil in ihm nichts darüber gesagt ist, ob er rückwirkende Kraft haben soll auf die bisher angestellten Ober-

förster — er nennt hier nur die Forstassessoren. Ich nehme aber an, daß der Antragsteller das gewollt hat; denn er hat uns wenigstens das Material nach dieser Richtung gegeben, und ich kann da auch nur darauf hinweisen, daß das natürlich die Bedenken nur noch vermehren würde. Über das Verhältnis der Assessoren, die zugleich Feldjäger sind, zu den sogenannten Zivilforstassessoren ist in dem Antrage nichts gesagt. Die Ordnung dieser Verhältnisse unterliegt ja auch nicht den Beschlüssen dieses Hauses hier, sodaß der Antrag für die Regelung dieser Frage eine Bedeutung nicht haben würde.

Vizepräsident Dr. Krause (Königsberg): Wir kommen zur Abstimmung. Der Tit. 2, über den eben diskutiert worden ist, ist vom Hause nicht angefochten. Ich darf feststellen, daß derselbe vom Hause bewilligt ist.

Es liegen dann formell zwei Anträge vor, von den Abgeordneten Hofmann und Genossen auf Nr. 34 der Drucksachen, dahingehend:

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen,

dafür Sorge zu tragen, daß den Königlichen Forstassessoren eine die Dauer von sechs Jahren überschreitende Zeit der diätarischen Beschäftigung bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters in Anrechnung gebracht werde

und der Antrag auf Nr. 40 der Drucksachen, dahin gehend:

in dem Antrage auf der Drucksache Nr. 34 hinter den Worten „dafür Sorge zu tragen, daß“ einzurücken

„für die nächsten fünfzehn Jahre“ —

Nach der Erklärung der Herren Antragsteller wünschen diese, die beiden Anträge als einen einheitlichen Antrag aufgefaßt zu sehen; der zweite sei nur eine Korrektur des ersten. Ich werde über den Antrag im ganzen abstimmen lassen, falls aus dem Hause kein Widerspruch dagegen erhoben wird. — Das ist nicht der Fall.

Ich bitte, daß diejenigen Herren sich erheben, welche entsprechend dem Antrage Hofmann und Genossen auf Nr. 34 der Drucksachen mit der Korrektur auf Nr. 40 der Drucksachen ihre Stimme abgeben wollen.

(Geschieht.)

Das Bureau ist darüber einig, daß die Mehrheit steht. Der Antrag ist angenommen.

(Bravo!)

Ich eröffne die Besprechung über Tit. 2a; — schließe die Besprechung und stelle die Bewilligung dieses Titels durch das Haus fest.

Ich eröffne die Besprechung über Tit. 3. Das Wort hat der Abgeordnete Lattmann.

(Pause.)

Der Herr Abgeordnete ist nicht anwesend; dann hat das Wort der Abgeordnete Hofmann.

Hofmann, Abgeordneter: Meine Herren, ich möchte nur zwei Worte bezüglich dieses Titels sagen. Ich möchte die Forstverwaltung bitten, doch bezüglich der Waldwärter vielleicht ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß sie in Zukunft noch etwas besser gestellt werden. Meine Herren, nach den Ausführungen bei dem Titel selbst sind bloß noch 99 Stellen für vollbeschäftigte Waldwärter vorhanden. Die Waldwärter haben ein Gehalt von 600 M. bis zu 1000 M. als Höchstgehalt. Ich glaube, nachdem die Zahl der Stellen auf 99 herabgesunken ist, könnte doch für die Zukunft den Leuten, die die gleiche Vorbildung mit den Königlichen Förstern haben, die bloß ein

etwas minder gutes Examen gemacht haben, doch in der Weise entgegengekommen werden, daß man das Anfangs- und Endgehalt um mindestens 100 M. erhöhte,

(sehr richtig!)

wenn man also für die Zukunft 700 bis 1100 M. einsetzen würde. Das macht im ganzen etwa 10000 M. aus. Damit kommt man den Wünschen dieser Herren entgegen, und es rechtfertigt sich dies umsomehr, als gerade auch in der Eisenbahnverwaltung für die schlecht besoldeten Stellen in diesem Jahre eine erhebliche Aufbesserung stattgefunden hat und ebenso auch im Reiche für die Briefträger eine Aufbesserung um 100 M. Ich glaube, das ist nicht unbescheiden, wenn dieser Wunsch hier ausgedrückt wird. Es könnte im nächsten Etat dem Rechnung getragen werden. Auch glaube ich kaum, daß bei dem ganz geringen Betrage, der dafür aufzuwenden sein würde, die Finanzverwaltung dem widersprechen würde.

Dann möchte ich bitten, daß bezüglich der Gehälter der Förster noch ein Umstand berücksichtigt würde. Das größte Mißbehagen der einzelnen Förster besteht darin, daß die tatsächlichen Gehälter der einzelnen Försterstellen so kolossal ungleich sind, je nach der Lage ob sie im Osten oder Westen liegen, und je nachdem namentlich für den Osten eine größere Masse von Dienstland bei der Stelle ist oder nicht.

Meine Herren, der Herr Vertreter des Staatsministeriums hat vorhin hervorgehoben, daß der größte Ärger immer dadurch hervorgerufen wird, daß der andere eine bessere Stelle hat, und es besteht in der Tat in weiten Kreisen ein großer Ärger bei den einzelnen Forstbeamten darüber, daß für solche Leute, die mit ihnen auf vollständig gleicher Stufe stehen, die keine besseren Leistungen aufzuweisen haben, eine große Reihe von Stellen vorhanden sind, die Hunderte, unter Umständen Tausende von Mark mehr einbringen als bei ihnen. Jedenfalls aber sind nach dieser Richtung hin die Stellen im Westen wesentlich benachteiligt gegenüber denen im Osten, weil im Westen fast überall kein Dienstland vorhanden ist, und trotz der teureren Verhältnisse des Westens die Beamten mit dem gleichen Gehalt auskommen müssen, wie der Osten. Wenn darin ein gewisser Ausgleich geschaffen werden könnte, würde ich das mit Freude begrüßen.

Dann ist angeregt worden, und namentlich auch in der Presse erörtert worden, ob nicht vielleicht den Forstsekretären, die die Oberförster haben, überall, in jedem Kreise bezw. bei jeder Oberförsterei die Kasseneinnahmen zu überweisen seien. Bei einer großen Reihe von Oberförstereien sind ja untere Forstkassen, Forsthilfskassen gegründet, die irgend jemand aus dem Wohnort der Oberförster oder einem Nachbarorte übertragen sind, bei denen die einzelnen Landleute insbesondere ihre Gebühren und Kaufgelder abliefern können. Ich möchte die Frage zur Erwägung stellen, ob nicht die Möglichkeit vorhanden wäre, den Forstsekretären die Kasseneinnahmen zu übertragen, um auf diese Weise die Einnahmen dieser Herren zu verbessern. Ferner ist mir als Wunsch aus Oberförsterkreisen vorgetragen worden, daß den Forstsekretären in der Weise eine gewisse Selbständigkeit beigelegt werden möchte, daß sie für die rechnerische Richtigkeit von Belegen usw. bei den einzelnen Verwaltungsarbeiten selbständig verantwortlich werden. Meine Herren, wir haben das ja bei den Subalternbeamten unserer Gerichte ähnlich. Das könnte auch bei den Forstsekretären geschehen, damit nicht der Oberförster von der Regierung gleich einen großen Rüffel bekommt: wie kommen Sie dazu, solche Fehler zu machen? Ich glaube, dieser kleine Wunsch könnte wohl berücksichtigt werden, und ich möchte dazu beitragen, indem ich das hier vorbringe.

Vizepräsident Dr. **Krause (Königsberg)**: Das Wort hat der Abgeordnete Lüders.

Lüders, Abgeordneter: Meine Herren, ich kann das voll und ganz unterschreiben, was der Herr Vorredner gesagt hat. Aber auf eins möchte ich noch aufmerksam machen: daß leider unsere Forstbeamten zur Zeit die am schlechtesten besoldeten Beamten der Monarchie sind. Wenn hier darauf hingewiesen worden ist, daß den Forstbeamten immerhin ein gewisses Einkommen aus der Bewirtschaftung ihres Landes werde, und deshalb darauf Rücksicht zu nehmen sei, so möchte ich demgegenüber erklären, daß der Betrieb der Landwirtschaft eine große Last und Plage für sie geworden ist. Wenn die Herren von der linken Seite des Hauses in ihren Zeitungen erwähnen, daß bei der Beratung des landwirtschaftlichen und Domänenetats dieselben Klagen über die Not der Landwirtschaft alle Jahre wiederkehren, immer in derselben Reihenfolge wieder hier auftreten, so möchte ich Sie auf die Forstbeamten hinweisen, die genötigt sind, ihren Acker selber zu bestellen. Fragen Sie einmal bei den Oberförstern und Förstern an, ob dieselben mit Lust und Liebe ihr Land bewirtschaften, wie gern sie es sähen, wenn sie davon entbunden würden. Ich könnte Ihnen Beispiele vorführen, wo Förster durch die Bewirtschaftung ihres Landes geradezu finanziell ruiniert sind.

Meine Herren, im Etat stehen noch 99 Waldwärterstellen von 600 bis 1000 M. Gehalt. Die Inhaber sind meistens alte Leute, die teilweise den Feldzug von 1870/71 mitgemacht haben und dadurch gewissermaßen ein patriotisches Anrecht auf unsere Unterstützung haben, die außerdem bei ihrem hohen Alter nicht mehr imstande sind, Nebenverdienste in Feld und Wald zu erwerben; bei diesen ist es entschieden angezeigt, daß wir das Gehalt um 200 M. erhöhen. Das wäre ein Entgegenkommen, das die Waldwärter vor allen Dingen verdienen.

Ich möchte daher den Minister dringend bitten, der Waldwärter gedenken zu wollen.

Vizepräsident Dr. **Krause (Königsberg)**: Das Wort hat der Abgeordnete Werner.

Werner, Abgeordneter: Meine Herren, vor zwei Jahren bereits bin ich für die Förster eingetreten. Ich habe damals ausgeführt, man möge den Förstern das Dienstland nehmen und ihnen dafür eine pensionsfähige Zulage von 5 bis 600 M. geben. der verstorbene Abgeordnete v. Schöning hat einmal sehr treffend gesagt, der Förster müsse in erster Linie Forstbeamter sein; wenn aber der Förster in den einzelnen Teilen der preußischen Monarchie gezwungen ist, sich dem landwirtschaftlichen Betriebe hinzugeben, kann er unmöglich den Verpflichtungen, die ihm sein Amt auferlegt, so nachkommen wie er es sollte.

Ich kann heute im wesentlichen auf meine Ausführungen von 1902 in bezug auf das Dienstland zurückkommen. Ich habe damals ausgeführt:

> Die Verteilung und Verwertung dieses Dienstlandes ist doch ganz ungleichmäßig. Namentlich die Förster meiner engeren Heimat, des ehemaligen Kurfürstentums Hessen, haben alle Veranlassung, mit dem Dienstlande unzufrieden zu sein. Bei uns hat ein Förster 10 bis 20 Morgen Land, während in der Provinz Ostpreußen, in der Mark und in Pommern bis 70 Morgen Dienstland auf eine Försterstelle kommen.

Noch viel schlimmer gestaltet sich die Sache in Gebirgsgegenden. Die sogenannten Gebirgsförster, die auf dem Gebirge die Ländereien haben, wo selbst der Boden steril ist, können unmöglich bei den hohen Löhnen aus dem Lande nennenswerte Erträge erhalten. Es müßte daher ein Ausgleich geschaffen werden. Ich gebe zu, daß man nicht schematisieren kann; aber das Landwirtschaftsministerium hat ja die einzelnen

Unterlagen und kann daher recht wohl beurteilen, in welcher Weise diese Frage zweckentsprechend gelöst werden kann. Es mag möglich sein, daß verschiedene Förster im Osten gerne das Land behalten; aber in Hessen ist dies im allgemeinen nicht der Fall, sondern die Förster empfinden es häufig lästig, sich noch mit Dienstland beschäftigen zu müssen. Wenn bei uns ein Förster 10 bis 20 Morgen Land hat, so ist es ganz erklärlich, daß er das Land mit seinen Angehörigen bewirtschaften muß; denn er kann kaum bei einem derartig kleinen Besitz fremde Kräfte zur Bearbeitung heranziehen, die überdies sehr rar sind und teurer bezahlt werden müssen.

Ich will nicht dafür plädieren, daß man das Gehalt der Förster augenblicklich aufbessern solle, obgleich das wohl auch wünschenswert wäre; man gebe ihnen aber statt des Dienstlandes 500 bis 600 Mk. pensionsfähige Zulage und berechne, so lange das Dienstland beibehalten wird, die Nutzung desselben den Förstern nicht zu hoch, sondern entsprechend den heutigen Verhältnissen möglichst niedrig.

Den Ausführungen, die mein Herr Vorredner in bezug auf die Waldwärter gemacht hat, kann ich mich vollinhaltlich anschließen. Bereits vor zwei Jahren hat der damalige Abgeordnete Frhr. v. Wangenheim die traurige Lage dieser Waldwärter geschildert. Es handelt sich im ganzen nur noch um 99 Mann im preußischen Staate; davon haben 28 die Qualifikation zum Förster. Nun haben diese Waldwärter 600 bis 1000 Mk. ohne Gehaltsskalen. Man wird zugestehen müssen, daß ein Mann mit 600 bis 1000 Mk. mit einer Familie unmöglich auskommen kann. Viele Waldwärter sind seinerzeit in diese Stellung hineingedrängt worden, weil damals die Försterkarriere überfüllt war. Dieselben sind aus der Zahl der Forstanwärter hervorgegangen. Man könnte wenigstens die 28 Waldwärter in Försterstellen einrücken lassen, den übrigen aber müßte man 1200 Mk. als Maximalgehalt bewilligen. Ich kenne keine Beamtenkarriere in Preußen, die so schlecht gestellt wäre wie die Waldwärter. Wenn diese Herren wiederholt mit der Bitte um Besserstellung an die Abgeordneten herantreten, so ist das leicht begreiflich; denn ihre Lage ist geradezu trostlos.

Vizepräsident Dr Krause (Königsberg): Das Wort hat der Herr Regierungsvertreter.

Wesener Ministerialdirektor, Oberlandforstmeister, Regierungskommissar: Meine Herren, auf die Ausführungen der drei letzten Herren Redner habe ich nur ein paar Worte zu erwidern. Das Gehalt der Waldwärter beträgt 600 bis 1000 Mk.. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß die Waldwärter in der Regel sehr kleine Bezirke zu beschützen haben. Wenn das Gehalt noch höher hinaufgeschraubt wird, so würden die Schutzkosten für den Hektar bis 15 oder 20 Mk. steigen. Das steht doch außer allem Verhältnis. Von den 99 noch vorhandenen Waldwärtern, deren Aussterben beabsichtigt ist, gehören nur 38 der früheren Jägerklasse A 2 an, die allerdings die Jägerprüfung, aber nicht die Försterprüfung abgelegt haben. Ihre Ansprüche sind durch die Erteilung des beschränkten Forstversorgungsscheins erloschen.

Dann hat der Herr Abgeordnete Hofmann auf die Ungleichartigkeit der Försterstellen im Westen und im Osten der Monarchie hingewiesen. Diese Ungleichartigkeit sind wir bemüht durch entsprechende Bemessung des im laufenden Jahre zuerst bewilligten Dienstaufwandes und der Stellenzulage auszugleichen.

Es ist ferner die Rede auf die Forstsekretäre gekommen und unter anderem vorgeschlagen, es sollte ihnen auch die Verwaltung der Forstkasse übertragen werden. Das verstößt gegen einen unserer wichtigsten Verwaltungsgrundsätze. Beamte, die das Material an die Käufer zu verabfolgen haben, dürfen naturgemäß mit der Erhebung der Geldes

nichts zu tun haben. Es ist auch empfohlen, die Forstsekretäre für das Rechnungswesen verantwortlich zu machen, und gesagt, es sei für die Oberförster sehr peinlich, für Fehler in dem Rechnungswesen von der vorgesetzten Behörde Vorwürfe zu bekommen. So arg ist die Sache nicht. Ich habe als Oberförster, wenn ich auf einen Rechenfehler hingewiesen wurde, die betreffende Verfügung dem Sekretär gegeben und ihm gesagt: die ist an Ihre Adresse gerichtet. Tatsächlich wird der dem Oberförster als Schreibgehilfe überwiesene Forsthilfsaufseher ausdrücklich verpflichtet, seinen Obliegenheiten als Schreibgehilfe ebenso pünktlich nachzukommen, wie den ihm übertragenen Funktionen im Forstschutzdienst.

Vizepräsident Dr **Krause (Königsberg):** Das Wort hat der Abgeordnete Hofmann.

Hofmann, Abgeordneter: Meine Herren, ich will nur eine Bemerkung bezüglich der Waldwärter machen. Es handelt sich jetzt nicht mehr um Stellen im Nebenamt und im Hauptamt, sondern es handelt sich jetzt lediglich nach dem eigenen Titel noch um vollbeschäftigte Waldwärter. Ob der vollbeschäftigte Waldwärter nun ein kleines oder ein großes Revier hat, ist an sich ganz gleichgültig. Für ihn kommt es nur darauf an, daß er von dem, was er für volle Beschäftigung bekommt, leben kann. Das ist zur Zeit nicht möglich. Deshalb meine ich, gerade weil diese Kategorie ausstirbt, könnte die Staatsregierung doch wenigstens so viel bewilligen, daß die Beamten bis zu ihrem Aussterben auch wirklich existieren können.

(Bravo!)

Vizepräsident Dr. **Krause (Königsberg):** Das Wort hat der Abgeordnete Lüders.

Lüders, Abgeordneter: Ich möchte den Herrn Oberlandforstmeister bitten, den 38 erwähnten Waldwärtern, die die Vorbildung zu Förstern haben, doch den Förstertitel verleihen zu wollen.

Vizepräsident Dr **Krause (Königsberg):** Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Besprechung ist geschlossen. Tit. 3 ist nicht angefochten, ich stelle die Bewilligung dieses Titels durch das Haus fest.

Ich eröffne die Besprechung über Tit. 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 9a, — 9b, — 9c, — schließe die Besprechung über diese Titel. Da das Wort nicht verlangt wird, stelle ich fest, daß alle diese Titel vom Hause bewilligt sind.

Ich eröffne die Besprechung über Tit. 10. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

v. Pappenheim, Berichterstatter: In dem Etat werden hier zum erstenmal die Dienstaufwandsentschädigungen für Oberforstmeister, für Regierungs- und Forsträte und für Oberförster in einen Titel zusammengezogen; sie waren früher getrennt in die Tit. 10 und 11. Sie finden dadurch eine Mehretatisierung von 1278470 Mk. Ferner ist für eine neue Regierungs- und Forstratsstelle 2100 Mk. und in Rücksicht auf die drei neuen Oberförsterstellen für neu angekaufte Flächen ein Betrag von 5040 Mk. hinzugekommen und außerdem 600 Mk. für den Oberförster in Münster, der zugleich forsttechnischer Beirat des Regierungspräsidenten dortselbst ist. Die Budgetkommission beantragt die Genehmigung dieser Posten.

Vizepräsident Dr **Krause (Königsberg):** Das Wort ist nicht weiter verlangt; die Besprechung ist geschlossen. Ich stelle die Bewilligung des Tit. 10 durch das Haus fest. — Tit. 11 fällt aus.

Ich eröffne die Besprechung über Tit. 12. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

v. Pappenheim, Berichterstatter: Bei Tit. 12 wurde in der Budgetkommission erörtert, ob die beiden Posten für den Tiergarten bei Cleve und das Eichholz bei Arnsberg nicht etwa einen anderen Charakter hätten, ob sie noch in den Forstetat hineingehörten. Es handelt sich um die Erhaltung von Parks, und es wurde der Königlichen Regierung zur Erwägung gestellt, ob die Posten nicht in einen anderen Etat aufzunehmen seien.

Vizepräsident Dr. **Krause (Königsberg)**: Das Wort wird nicht verlangt; ich schließe die Besprechung und stelle die Bewilligung des Tit. 12 durch das Haus fest.

Ich eröffne die Besprechung über Tit. 12a — 13, — 14, — 15. — Ich schließe die Besprechung und stelle die Bewilligung dieser Titel durch das Haus fest.

Ich eröffne die Besprechung über Tit. 16. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

v. Pappenheim, Berichterstatter: Hier finden Sie mehr eingesetzt 1107000 Mk. Das entspricht den Mehreinnahmen und Mehrwerbungskosten durch den erhöhten Einschlag.

Vizepräsident Dr. **Krause (Königsberg)**: Das Wort ist nicht verlangt; die Besprechung ist geschlossen. Tit. 16 ist vom Hause bewilligt.

Ich eröffne die Besprechung über Tit. 17. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

v. Pappenheim, Berichterstatter: In Tit. 17 sind die 2394800 Mk. wieder verlangt wie im vorigen Jahre als Baufonds für die Beschaffung von Dienstgebäuden und dgl. Es bestehen zur Zeit 689 Dienstwohnungen für 760 Oberförster und 3649 Dienstwohnungen für 3012 Revierförster und Förster. Es wird erstrebt diesen Beamten soweit wie möglich Dienstwohnung zu gewähren, und es wurde in der Budgetkommission anerkannt, daß nach der Richtung noch weiteres zu geschehen habe. Es wurde erhofft, daß mit der Zeit der wünschenswerte Zustand erreicht werde, daß allen diesen Beamten Dienstwohnungen zur Verfügung gestellt werden.

Vizepräsident Dr. **Krause (Königsberg)**: Das Wort wird nicht verlangt; die Besprechung ist geschlossen. Ich stelle die Bewilligung des Tit. 17 durch das Haus fest.

Ich eröffne die Besprechung über Tit. 18. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

v. Pappenheim. Berichterstatter: Zu Tit. 18 ist im Extraordinarium noch ein Ergänzungsbetrag eingesetzt worden. Die Budgetkommission beantragt die Genehmigung dieser beiden Titel.

Vizepräsident Dr **Krause (Königsberg)**: Das Wort ist nicht verlangt; die Besprechung ist geschlossen. Ich stelle die Bewilligung des Tit. 18 durch das Haus fest.

Ich eröffne die Besprechung über Tit. 19—20 und 21. — Ich schließe die Besprechungen, da das Wort nicht verlangt ist, und stelle fest, daß diese Titel durch das Haus bewilligt sind.

Ich eröffne die Besprechung über Tit. 22, Jagdverwaltungskosten.

Das Wort hat der Abgeordnete Frhr. v. Wolff-Metternich.

Frhr. **v. Wolff-Metternich,** Abgeordneter: Meine Herren, ich will zunächst eine kurze Bemerkung auf eine Äußerung des Herrn Abgeordneten Werner machen. Derselbe hat vorhin gesagt, daß die Förster im Westen nach dem Dienstland gar nicht sehr verlangen und daß sie vielleicht, wenn ich ihn richtig verstanden habe, froh wären, wenn ihnen das Dienstland genommen würde. Da ist der Herr Kollege Werner bezüglich vieler Gegenden und vieler Förster im Irrtum; wenn er einmal auch im

Westen Umfrage halten wollte, so würde er finden, daß sich nur sehr wenige damit einverstanden erklären, wenn ihnen die Benutzung des Dienstlandes verloren ginge, zumal diejenige von Wiesen und Weideflächen.

Dann, meine Herren, möchte ich nur wenige Worte sprechen zu der Ausführung des Herrn Kollegen Dr. Eckels, der die Verpachtung der Jagd in den Staatsforsten hier zur Sprache gebracht hat. Ich möchte hierzu zunächst bemerken, daß bei vielen, die mit den Verhältnissen nicht näher vertraut sind, eine irrtümliche Vorstellung besteht bezüglich der Beteiligung der Oberförster an der Jagd in den Staatsforsten. Es hat vielfach die Meinung Platz gegriffen, daß die Oberförster quasi Eigentümer der Jagd sind und den ganzen Nutzen daraus haben. Das beruht auf einem Irrtum, meine Herren. Die Oberförster sind nicht Eigentümer, sondern lediglich Administratoren der Jagd d. h. also bezüglich des Hochwildes, Dam-, Rot-, Elch-, Reh- und Schwarzwildes sowie des Auer- und Birkwildes haben sie den Abschuß auszuführen nach einem vorher bestimmten Beschußplan. Das erlegte Wild können sie behalten; sie müssen aber für jedes Stück eine ziemlich hohe Taxe an die Forstkasse und den Förstern Schußgeld zahlen.

Was die niedere Jagd betrifft, so sind sie auch bezüglich dieser keineswegs Eigentümer, sondern sie wird an die Oberförster verpachtet; und in manchen Revieren haben dieselben eine jährliche, ziemlich hohe Pachtsumme zu zahlen, die sich danach richtet, wie groß die mutmaßlichen Erträge aus der Jagd sind. Es soll nicht geleugnet werden, daß eine kleine Einnahme für die Oberförster aus dem Verkaufe des Wildes übrig bleibt, aus der Administration der Jagd; wenn man sie aber verpachten wollte, müßte man die Oberförster für diesen ihnen entstehenden Ausfall entschädigen. Der Herr Vertreter aus dem Finanzministerium hat vorhin ganz besonders die Nebeneinnahmen erwähnt, die die Oberförster haben, um damit die geringe Höhe anderer Bezüge zu rechtfertigen. Er hat auch die Jagd genannt. Es ist also schon ganz folgerichtig, wenn man die Jagd in den Staatsforsten verpachten wollte, daß man dann die Oberförster und Förster dafür durch Gehaltszulagen entschädigen müßte.

Dann ist gesagt worden, daß die Förster bei der jetzigen Handhabung der Jagd in den Staatsforsten nicht hinreichend am Abschuß des Wildes beteiligt wären. Das ist auch ein Irrtum, meine Herren; denn die Förster sind nach der Instruktion berechtigt, die Jagd auszuüben bei einzelnen Wildarten. Es steht ihnen frei, z. B. Schnepfen, Enten usw. auf dem Zuge eventuell auch auf der Suche zu schießen. Dann haben sie den Abschuß des Raubwildes ganz frei. Sie können es schießen und den Balg zu ihrem eigenen Vorteil verwenden; und außerdem, meine Herren, es ist doch der normale Zustand in einer Oberförsterei, wenigstens wenn der betreffende Oberförster die richtige Auffassung von seiner Stellung und der Stellung der Förster hat, daß er den Förstern die Mitbeteiligung einräumt beim Abschuß des Rot- und des Rehwildes, auch des männlichen. Die Förster haben durch die Jagd mancherlei Mühe, sie haben eine große Verantwortung, sie haben den Schutz, sie kommen unter Umständen in Lagen, mit ihrem Leben dafür einzutreten. Infolgedessen ist es selbstverständlich in der Ordnung und entspricht unbedingt der Billigkeit, daß die Oberförster auch den Förstern einen weitergehenden Anteil bei Ausübung der Jagd gewähren, als letzteren dies instruktionsmäßig zusteht. Wenn das hier und da nicht geschieht, so ist das zu bedauern; aber es muß doch als Grundsatz angenommen werden und wird auch in den meisten Fällen geschehen. Wie würde es nun aber sein, wenn die Jagd in den Staatsforsten verpachtet würde? Dann würden die Förster jeden Rechtes auf Ausübung der Jagd verlustig gehen, ja sie würden vielfach, ich möchte sagen, in ein dienstbares Verhältnis

zu dem betreffenden Jagdpächter treten. Soviel ich weiß, ist diese Frage auch schon in der Presse erörtert, und aus Försterkreisen sind Stimmen laut geworden, daß es bei dem bisherigen Verfahren bezüglich der Ausübung der Jagd in den Staatsforsten bleiben möge, und daß die Jagden nicht verpachtet werden sollen.

Nun weiter: der Umstand, daß die Jagd in den Staatsforsten nicht verpachtet, sondern administriert respektive durch die Forstbeamten ausgeübt wird, verbürgt jedenfalls eine weidgerechte Handhabung, vor allen Dingen auch, daß für die Erhaltung eines mäßigen Wildstandes gesorgt wird. Ich bitte, mich nicht mißzuverstehen: ich will durchaus nicht einen übermäßigen Wildstand dulden, aber wir müssen doch Wert darauf legen, daß die Jagd bei uns erhalten bleibt. Sie bildet heutzutage einen sehr beachtenswerten Faktor in unserem volkswirtschaftlichen Leben, und wir sind stolz darauf, daß wir in Deutschland noch gute Jagdgelegenheiten haben. In Holland, Belgien und anderen Ländern finden Sie, daß es da bezüglich der Jagd oft recht traurig aussieht. Bei dem bisherigen Verfahren wird die Erhaltung eines mäßigen Wildstandes und seltener Tierarten garantiert. Ich erinnere an die Elche; wo wären die Elche, wenn die Jagd in den Staatsforsten verpachtet wäre? Wie sieht es aus mit den Bibern? Die Erhaltung der Biber in Deutschland verdanken wir nur dem Umstand, daß sie in den Staatsforsten vollständige Schonung genießen. Hoffentlich wird dies auch noch bei anderer Gelegenheit zur Sprache kommen und den Bibern mehr Schutz als bisher gewährt werden. Wenn der Wildstand in den Staatsforsten auf einer mäßigen Höhe erhalten wird, so haben davon in sehr vielen Gegenden auch die angrenzenden Jagden und Jagdbesitzer Vorteile. Ich weiß, daß z. B. in der Rheinprovinz gerade aus diesem Grunde an Staatsforsten angrenzende Gemeindejagden sehr beliebt sind. Auch in den Fällen, wo die Jagden in den Gemeindewaldungen nicht weidmännisch behandelt werden, wo ein übermäßiger Abschuß stattfindet, wie z. B. nicht selten beim Rehwild, wissen die betreffenden Gemeinden und Pächter sehr wohl, daß, wenn ihre Jagdbezirke an die Staatsforsten angrenzen, der Wildstand sich aus diesen stets wieder zu ersetzen pflegte.

Weiterhin, meine Herren, bin ich doch auch der Meinung, daß wir nicht gerade alles dem Mammon opfern sollen; es gibt doch auch eine ganze Menge Leute auf der Welt, die gern einmal auf die Jagd gehen und sich auf der Jagd Erholung und Ausspannung verschaffen möchten, die nicht so mit den Gütern des Lebens gesegnet sind, wie manche von denjenigen, die den Wunsch haben, daß die Jagd in den Staatswaldungen verpachtet werde. Auch an diese müssen wir denken. Ein weiterer Grund, der gegen die Verpachtung spricht, ist derjenige, daß wir einen sehr erheblichen und wahrlich nicht den schlechtesten Teil unseres Nachwuchses für den höheren und niederen Forstdienst aus dem Grund erhalten, weil den Herren die Ausübung der Jagd in den Staatsforsten in Aussicht steht. Gerade dieser Grund fällt sehr in die Wagschale, denn es werden dadurch der Forstverwaltung junge Leute zugeführt, von denen von vornherein angenommen werden kann, daß sie nicht die Absicht haben, ihr Leben in Bureaustunden und zwischen den Akten oder im Wirtshause zuzubringen, sondern daß sie sich hinaussehnen in den Wald, wozu die Jagd sie in ganz besonderer Weise anregt. Ich möchte daher die Bitte an den Herrn Minister richten, daß er niemals zugeben möge, daß die Jagd in den Staatsforsten verpachtet wird.

Vizepräsident Dr. Krause (Königsberg): Das Wort ist nicht verlangt; ich schließe die Besprechung und stelle die Bewilligung des Tit. 22 durch das Haus fest.

Ich eröffne die Besprechung über Tit. 23, — (24 bis 28 fallen aus), — 29,

— (30 fällt aus) — 31, — 32, — (33 fällt aus) — 34, — 35, — schließe die Besprechung über diese Titel und stelle fest, daß das Haus dieselben bewilligt hat.

Wir kommen zu Kap. 3. Ich eröffne die Besprechung über Tit. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — schließe die Besprechung und stelle die Bewilligung dieser Titel durch das Haus fest.

Wir kommen zu Kap. 4. Ich eröffne die Besprechung über Tit. 1. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

v. Pappenheim, Berichterstatter: Im Tit. 1 sind etatisiert 27000 Mk. Es ist das der Bedarf für die Steigerung der örtlichen Kommunal- und Polizeiverwaltung. Die Budgetkommission schlägt vor, den Posten zu genehmigen.

Vizepräsident Dr. Krause (Königsberg): Das Wort ist nicht verlangt; die Besprechung ist geschlossen. Tit. 1 ist vom Hause bewilligt.

Ich eröffne die Besprechung über Tit. 2. Das Wort wird nicht verlangt; ich schließe die Besprechung und stelle die Bewilligung durch das Haus fest.

Ich eröffne die Besprechung über Tit. 2a: Beiträge zur Krankenversicherung. — Ich schlage dem Hause vor, mit diesem Titel zugleich die Nachweisung auf Nr. 22 der Drucksachen zu beraten, wozu der Antrag der Budgetkomission auf Drucksache Nr. 36 II 5 vorliegt.

Ich eröffne die Besprechung. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

v. Pappenheim, Berichterstatter: Beiträge zur Krankenversicherung der Arbeiter und Ausgaben auf Grund des Gesetzes über die Invalidenversicherung bis zum 30. September 1904. Der Durchschnitt für die Etatsjahre 1901 und 1902 beträgt 640000 Mk. Hiervon gehen ab durch Verrechnung der Beiträge zur Krankenversicherung und der Ausgaben auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes vom 1. Oktober 1904 nach dem Forstwirtschaftsjahre 169000 Mk.; deshalb sind hier nur 471000 Mk. etatisiert. Ich mache darauf aufmerksam, daß das eine Folge der Maßregel ist, die ich in meinen allgemeinen Bemerkungen bei Einleitung der Besprechung des Etats erwähnte, daß jetzt überall im Etat das Forstwirtschaftsjahr der Berechnung und Etatisierung zugrunde gelegt wird.

Vizepräsident Dr. Krause (Königsberg): Das Wort hat der Abgeordnete Goldschmidt.

Goldschmidt, Abgeordneter: Meine Herren, auf die von meinem Freunde, dem Abgeordneten Dr. Max Hirsch, erfolgte Anregung legt uns der Herr Minister jetzt alljährlich eine Nachweisung vor über die von der Staatsforstverwaltung beschäftigten Arbeiter, deren Löhne, Arbeitszeit, Krankenversicherung, Betriebsunfälle usw. Der Wert dieser Nachweisungen leidet unter einem schweren Mangel, um dessen Abstellung ich dringend bitten möchte. Es fehlen nämlich die Ziffern der vorhergegangenen Jahre, sodaß eine Vergleichung nicht möglich ist. Für den Sozialstatistiker ist es aber gerade von großer Bedeutung, zu wissen, ob sich die Verhältnisse im Vergleich zu früheren Jahren besser oder schlechter gestaltet haben.

Die uns vorliegende Nachweisung (Drucksache Nr. 22) ergibt, das im Jahre 1902 159283 männliche, weibliche und jugendliche Arbeiter beschäftigt waren. Die Löhne der Staatsforstarbeiter sind über die Maßen niedrig. Im Regierungsbezirk Marienwerder beträgt der tägliche Sommerlohn für erwachsene männliche Arbeiter nur 1,50 Mk., für Frauen 0,95 Mk. und für jugendliche Arbeiter nur 0,79 Mk.; der tägliche Winterlohn geht herab auf 1,20 Mk. für erwachsene männliche Arbeiter und auf 0,65 Mk. für Frauen. Noch niedriger, als hier angegeben, sind die Löhne

der staatlichen Forstarbeiter in den schlesischen Regierungsbezirken Breslau und Oppeln, wo sie 1,49 Mk. bezw. 1,46 Mk. für Männer und 0,82 Mk. bezw. 0,87 Mk. für Frauen betragen, und zwar im Sommer; die Winterlöhne sind entsprechend niedriger. Auf ähnlicher Höhe stehen die Löhne der Königlichen Forstarbeiter und Arbeiterinnen in den Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Frankfurt a. O., Köslin, Posen, Bromberg und Liegnitz. Westlich der Elbe steigen die Löhne im Höchstfalle — es betrifft das den Regierungsbezirk Arnsberg — auf 2,62 Mk. für männliche Arbeiter und auf 1,48 Mk. für Frauen; auch diese Löhne gelten nur für den Sommer. Ich bitte die Königliche Staatsforstverwaltung, sich darüber selber einmal ein Exempel machen zu wollen, wie eine Arbeiterfamilie sich mit solchen Löhnen durchs Leben schlagen soll; da muß Schmalhans Küchenmeister sein. Und wie stimmt das überein mit dem Königlichen Wort, daß Staatsbetriebe Musteranstalten sein sollen! Dabei ist die Arbeit in den Forsten nicht einmal ungefährlich. Wie die Nachweisung ergibt, sind im Jahre 1902 verunglückt 1952 Forstarbeiter; davon opferten 37 ihr Leben für einen so fürstlichen Lohn, wie er von der Staatsforstverwaltung diesen Arbeitern gezahlt wird. Es ist der dringende Wunsch meiner Freunde, daß die Staatsforstverwaltung einmal gründlich mit sich zu Rate gehen möchte, um dann wie ich hoffe, dahin zu kommen, die Lage ihrer Forstarbeiter aufzubessern.

Ich möchte sodann an die Staatsforstverwaltung noch die Frage richten, um welche Art von Kassen es sich handelt, für welche der Fiskus Unterstützungsbeiträge liefert: im Regierungsbezirk Liegnitz von 268,65 Mk., im Regierungsbezirk Hildesheim von 31 835,53 Mk. und im Regierungsbezirk Cassel von 53,31 Mk.. Die erhebliche Verschiedenheit dieser Beiträge und die Tatsache, daß in all den übrigen preußischen Regierungsbezirken nicht eine einzige solche Kasse vorhanden ist, für welche Beiträge durch die Königliche Forstverwaltung geleistet werden, lassen es doch dringend wünschenswert erscheinen, daß wir Aufklärung darüber erhalten, welcher Art diese Kassen sind, und wenn diese Kassen sich bewährt haben, und zwar derart, daß z. B. in Hildesheim dazu 31 835,53 Mk. gegeben werden, warum es dann an ähnlichen Einrichtungen in den anderen Regierungsbezirken fehlt.

Vizepräsident Dr. **Krause (Königsberg)**: Das Wort wird nicht verlangt; ich schließe die Besprechung. Ich stelle fest, daß Tit. 2a vom Hause bewilligt ist, und nehme an, daß die Nachweisung Nr 22 dem Antrage der Budgetkommission entsprechend als durch Kenntnisnahme für erledigt erklärt ist. — Ich stelle dies fest.

Ich eröffne die Besprechung über Tit. 3, — 4, — 5, — schließe die Besprechung und stelle die Bewilligung dieser Titel durch das Haus fest.

Ich eröffne die Besprechung über Tit. 6 und schlage dem Hause vor, diese Besprechung zu verbinden mit der Besprechung über Kap. 11 Tit. 2 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben und der Nachweisung und Denkschrift auf Drucksache Nr 17. — Damit ist das Haus einverstanden.

Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

v. Pappenheim, Berichterstatter: Zum Ankauf von Grundstücken zu Forsten stehen der Königlichen Staatsforstverwaltung zu Gebote erstens dieser Titel, zweitens der Tit. 2 des Kap. 11 im Extraordinarium und drittens diejenigen Beträge, die aus dem Verkauf von Domänen und Forstgrundstücken resultieren, insoweit sie die Summe von 1 600 000 Mk. übersteigen, die zum Staatsschatz fließen. Ein Teil von diesem letzteren Posten wird natürlich von der Domänenverwaltung in Anspruch genommen, aber sehr bedeutende Beträge sind doch auch in den letzten Jahren der Forstverwaltung

zum Ankauf überwiesen worden. So sind im Jahre 1902 der Forstverwaltung 1½ Millionen überwiesen worden und im Jahre 1903 stehen im ganzen 6 700 000 Mk. zur Verfügung, wovon 3 Millionen der Forstverwaltung zur Disposition gestellt worden sind. Auch künftig werden aus diesem Fonds beträchtliche Mittel zur Verfügung stehen. Trotzdem hat es die Staatsforstverwaltung und auch das Finanzministerium für erwünscht gehalten, diesen Fonds bedeutend zu verstärken. Sie finden unter Kap. 11 Tit. 2 eine Mehretatisierung von 2 600 000 Mk., also über 200 % mehr als früher, statt 1 400 000 Mk. 4 Millionen. Es werden also der Königlichen Forstverwaltung sehr stattliche Mittel zum Erwerb von neuen Flächen zur Disposition gestellt.

Die Budgetkommission empfiehlt die Annahme nach Vorlage, da sie sich davon überzeugt hat, daß gerade jetzt, wo der Forstverwaltung sehr bedeutende zur Aufforstung geeignete Flächen zur Disposition gestellt werden, ihr die Mittel in reichlichem Maße gewährt werden sollen, um so mehr, als die Erfahrung gelehrt hat, daß hier das Staatsvermögen in günstiger Weise angelegt ist und auch volkswirtschaftlich den Ansprüchen und Anforderungen an Verbrauch im eigenen Lande für die Zukunft die notwendige Grundlage gegeben wird.

Aus diesem Fonds werden für den Kulturfonds Kap. 2 Tit. 21 die Mittel entnommen, soweit es sich um Ankauf von Ödländereien und unbestandenen Forstflächen handelt, da natürlich durch diesen sehr energischen und zielbewußten Ankauf sehr bedeutende Flächen der Kultur eröffnet werden und deshalb der im Ordinarium zur Disposition stehende Fonds bei weitem nicht ausreicht. Auf Drucksache Nr. 17 finden Sie die Nachweisung über die im Jahre 1902 erfolgten Ankäufe. Sie ersehen daraus, daß für die Forstverwaltung 12063 ha angekauft sind und nur 75 ha verkauft sind. In dem abgeschlossenen Jahre 1903 wie in dem laufenden Jahre wird es sich wahrscheinlich um bedeutend größere Flächen handeln. Wenn aber die Forstverwaltung in der hier nachgewiesenen Weise den Ankauf weiter verfolgt, so entspricht sie damit durchaus den Wünschen dieses Hauses, wie sie seit Jahren hier laut geworden sind. Es werden die Ankäufe ganz besonders in den Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Posen und Bromberg bedeutende Kosten erreichen, und das entspricht ja auch den Wünschen des Hauses. Ich beantrage namens der Budgetkommission die Annahme der Titel und ferner die Drucksache Nr. 17 durch Kenntnisnahme für erledigt zu erklären.

Vizepräsident Dr. **Krause (Königsberg)**: Das Wort hat der Abgeordnete Mooren.

Mooren, Abgeordneter. Meine Herren, wenn ich mir erlaube, Ihre Aufmerksamkeit für einige Minuten zu den vorliegenden Etatsdispositionen in Anspruch zu nehmen, so bin ich überzeugt, damit zwar nicht vollständig im Sinne aller meiner Fraktionsgenossen zu sprechen, aber jedenfalls sehr vieler auf allen Bänken dieses Hauses, weil es sich hier um eine kulturelle Frage, um eine neutrale Frage in der besten Bedeutung des Wortes handelt, worin alle Parteien dieses Hohen Hauses einig sein sollten.

Mit meinem verehrten Fraktionsgenossen dem Grafen Spee kann ich mich dahin einverstanden erklären, daß etwas mehr geschehen müsse für den Zollschutz des Waldes, namentlich in bezug auf Quebracho; denn dazu liegt umsomehr Anlaß vor, als die Königliche Staatsregierung selbst auf dem Kongreß Deutscher Landwirte oder im Klub der Landwirte im Jahre 1890 durch den in den beteiligten Kreisen hochangesehenen Dozenten an der Königlichen Landwirtschaftsschule zu Berlin, Herrn Oberförster Kottmeyer, eine dahingehende offiziöse Erklärung abgegeben hat. Wenn aber Herr Graf

Spee geglaubt hat, es dürften in der Hand des Staates nicht noch größere Grundflächen vereinigt werden, so hat er damit offenbar nicht den Waldbesitz bezeichnen wollen; denn darüber ist kein Wort zu verlieren, daß wir von allen Seiten darauf ausgehen müssen, gerade den Wald in der Hand des Staates oder der Gemeinden, also unsterblicher Korporationen, wenn ich so sagen darf, möglichst zu vereinigen und zu vergrößern. Gewiß ein wahres Wort, welches Herr Kollege Gamp vor einigen Tagen einem Herrn von der Linken zurief, die Not der Landwirtschaft bedürfe eigentlich keines weiteren Beweises, und wenn sie sich nicht ziffernmäßig in der anschwellenden Flut der Schulden ausspräche, so wäre sie zum Teil zu suchen auch in dem Niederschlagen des Waldes. Ja, meine Herren, — des Privatwaldes, weil viele Familien durch die Macht der Verhältnisse gezwungen sind, ihren von den Vorfahren ererbten wertvollen Waldbesitz, um Zahlungsverpflichtungen erfüllen zu können — wie soll ich sagen? — auf dem Altar der Zinsknechtschaft zu opfern.

Meine Herren, wenn ich in dieser Weise also dem deutschen Walde das Wort rede, dann möchte ich zunächst beginnen mit dem Ausspruche einer in allen Reihen des Hohen Hauses auch heute noch hoch gefeierten Autorität, des verewigten Herrn Oberforstmeisters Dr. Danckelmann-Eberswalde, welcher mit Recht sagte: „Die Forstwirtschaft bildet ein Glied der Weltwirtschaft und beeinflußt die ganze Volkswirtschaft in allen Zweigen.“ Meine Herren, das hat ja auch der Herr Finanzminister in seiner Etatsrede anerkannt, in dem er mit einem berechtigten Wohlgefallen darauf hinwies, in wie angenehmer Weise die Einkünfte aus den Staatswaldungen gestiegen sind. Man darf behaupten, daß die Verstaatlichung der Eisenbahnen und die Konservierung der Forsten in der Hand des Staates die mächtigen Eckpfeiler unserer preußischen Staatsfinanzen bilden,

(sehr richtig!)

ein rocher de bronce, woran wir unter keinen Umständen rütteln dürfen. Meine Herren, freuen wir uns, daß Preußen wenigstens in diesem Punkt — ich meine die relative Ausdehnung der Forsten — allen übrigen Kulturstaaten Europas voran ist. Ich sehe ab von Rußland und Österreich-Ungarn, vielleicht auch von Skandinavien, die ja einen gewissen Raubbau treiben. Mit einer Größe des absoluten Waldbodens von 23,5 im Verhältnis zur Gesamtfläche nehmen wir jedenfalls die allerbeste Stellung ein. Ist doch der Wald in seiner Wechselwirkung eine absolute Notwendigkeit im Haushalte der Natur. Es kommt also darauf an, ihn nicht bloß zu pflegen, sondern ihn auch zu erhalten und die entwaldeten Flächen wieder ihrer ursprünglichen Bestimmung entgegenzuführen. Mit Dankbarkeit muß anerkannt werden, meine Herren, daß in den letzten Jahren, besonders seitdem die Staatsforsten nicht mehr nach den engherzigen Prinzipien der Finanzverwaltung allein verwaltet werden, sondern der mehr kulturellen, volkswirtschaftlichen Hand des Herrn Landwirtschaftsministers und des Forstdepartements anvertraut worden sind, in dieser Beziehung viel Erfreuliches geschehen ist. Es bleibt aber immer noch die Frage, ob nicht noch sehr vieles nachzuholen ist, und da bleiben uns jedenfalls noch manche Lücken auszufüllen.

Meine Herren, vorab muß hier daran erinnert werden, daß in den letzten Jahren — und das gereicht unserer Forstverwaltung zum Ruhme — durchschnittlich über eine ganze Quadratmeile aufgeforstet worden ist; gleichwohl darf mahnend daran erinnert werden, daß auf diesem Gebiete noch ein großes Feld dankbarer Tätigkeit winkt. Möge sich die Forstverwaltung dieser Aufgabe auch in Zukunft mit nie erkaltendem Eifer unterziehen. Nach den statistischen Tabellen, meine Herren, — ich fasse mich möglichst kurz — umfassen die Staats- und Kronwaldungen in Preußen 2530000 ha, die Ge-

meindewaldungen leider nur noch 1030000, Stifts- und Genossenschaftswaldungen 300000, während die Privatwaldungen auf dem Papiere noch mit 4330000 ha verzeichnet stehen. Zusammen also rund 8190000 ha. Ich habe mir schon erlaubt zu sagen, daß es bei dem Privatwalde in diesem Falle eine unsichere Berechnung ist und die statistischen Tabellen hier leicht irren. Zweifellos ist der Wald namentlich in der Hand der kleinen Bauern, durch die Macht der landwirtschaftlichen Notlage dazu gedrängt, seit der Katastrierung besonders im Westen der Monarchie in bedenklichem Maße immer mehr zusammengeschwunden. Meine Herren, wir erfreuen uns nun allerdings einer eingehenden Statistik über die preußischen Waldungen. Wir sind dem Herrn Minister und seinen Räten sehr zu Danke verpflichtet, daß er die Güte gehabt hat, in den Wandelgängen dieses hohen Hauses eine hochinteressante graphische Darstellung anbringen zu lassen, woraus das Nähere hervorgeht. Aber wie wäre es, nachdem Preußen einmal die führende Rolle in Deutschland übernommen hat, wenn auch auf diesem weiteren Gebiete bald eine graphische Darstellung über alle Waldungen im ganzen Reiche folgen könnte? Daraus würde sich gleich ergeben, daß unsere lieben Bundesgenossen im Süden uns doch in manchen Punkten noch voraus sind. Hier wäre eine edle Rivalität sehr am Platze.

Meine Herren, ich habe betont: Staat und Gemeinde, — und zwar aus einem einfachen Grunde. Beide sind eben fortlebende Korporationen, nach der Natur der Dinge dazu berufen und verpflichtet, den Wald als ein heiliges Gut in ihrer Hand zu hüten und zu wahren. Der geniale Herr Danckelmann hatte wohl recht, als er mir hinsichtlich Gemeindewaldungen einmal bemerkte: die Gemeindewaldungen in der Hand einer sorglichen Verwaltung bilden die sicherste Rente der Zukunft. Allerdings dann darf man aber nicht für den Augenblick rechnen und stets sofort genießen wollen wie jene strengen Finanziers, welche bei der Waldrente Zins und Zinseszins auf einander türmen und sich danach allein in ihrem Facit richten möchten. Wir haben nach der Statistik — sie ist immer sehr lehrreich — in Preußen an Öd- und Unland heute noch zirka 3205000 ha, wovon mindestens 600000 ha mit geringen Kosten noch aufforstungsfähig sind. Staat und Gemeinde sollten hier nicht engherzig knausern, sondern diesen wirklich großartigen, bis jetzt unrentablen Schatz, der nur gehoben zu werden braucht, endlich einer höheren Kultur entgegenführen.

Meine Herren, es ist in der Tat eine eigentümliche ernste Erscheinung, daß in allen Landen, wo der Wald in Ehren steht, auch ein erfreulicher Fortschritt der allgemeinen menschlichen Kultur zu bemerken ist. Das Gegenteil rächt sich bitter. Darüber besteht kein Zweifel.

Wenn wir zurückblättern in der Geschichte, und die heutigen Verhältnisse damit in Vergleich ziehen, so finden wir, daß in den südeuropäischen Staaten, Portugal, Spanien, Italien und Griechenland — Südfrankreich nicht ausgeschlossen — die Kultur in gleichem Schritte auf den meisten Gebieten zurückgegangen ist, je nachdem der Waldreichtum des betreffenden Landes abgenommen hat. Fürwahr eine untrügliche Skala. Noch erfreut sich der Staat Preußen auch hier eines großen Vorzugs. Suchen wir uns denselben dauernd zu sichern. Preußen ist kein armer Staat, wie man früher scheinbar mit einigem Recht behaupten wollte. Nein, Preußen ist recht wohl in der Lage, auch hier den Reigen zu eröffnen und seiner Mission treu zu bleiben. Wenn bei Pessimisten noch Zweifel darüber bestehen könnten, ob der Wald, als öffentlicher Besitz gedacht, wirklich eine gute Rente repräsentiert, so sollten sie endlich darüber die letzten Zweifel fahren lassen. Denn, meine Herren, es ist konstatiert, daß mit der

steigenden Bevölkerung die Nachfrage nach Holz und Waldprodukten naturgemäß fortwährend wächst, während das Geld — auch das ist ein nationalökonomisches Grundgesetz — immer mehr im Werte sinkt. Und dabei zahlen wir noch viele Millionen für Holzeinfuhr an das Ausland. Vergleichen wir unsere Staatsrechnungen, soweit sie überhaupt der Gegenwart zugänglich sind. Wir haben jetzt aus Forsten, wenn ich nicht irre, rund 98 Millionen Einnahmen, während im Jahre 1821 bei der Auseinandersetzung über die Rente des Kronfideikommißfonds höchstens 20 Millionen zu vereinnahmen waren. Das bedeutet also eine Verfünffachung, auch wenn man hierbei Zins und Zinseszins rechnen wollte, so könnte uns das jedenfalls nicht irreführen. Auch dafür kann ich aus meiner persönlichen Erfahrung ein eklatantes Beispiel anführen. Der vielleicht auch ihnen nicht unbekannte „Hertogenwald" auf der Grenze zwischen Belgien und Preußen etwa 40000 Morgen umfassend — war früher zur Hälfte der holländischen Landessouveränität unterworfen, und ein holländischer Finanzminister fand bei Prüfung der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben: wenn dieser Wald verkauft und in kleine Parzellen zerlegt würde, dann könnte er uns vielleicht 0,3 % mehr im Jahre abwerfen, also mobilisieren wir ihn; er soll verschwinden, so hieß es im Rate der Weisen. Einer meiner Freunde im belgischen Ministerium hat mir damals das fertige Einteilungsprojekt gezeigt. Glücklicherweise, — in diesem Falle glücklicherweise — brach bald darauf die Septemberrevolution in Brüssel aus, und aus diesem geplanten unglücklichen Unternehmen exaltierter Finanzkünstler, wie wir sie wohl mal in allen Ministerien finden, ist nichts geworden. Derselbe Wald aber — heute eine wahre Perle mit reichem Wildstande —, meine Herren, ist vor einigen Wochen von einer aristokratischen belgischen Jagdgesellschaft bejagt worden und bringt heute, so habe ich mir erzählen lassen, dank freundlicher hochherziger Entschließung des Grafen von Flandern in einem Jahre an Jagdpacht mehr auf, als damals nach der Rechenkünstelei der holländischen Regierung dabei überhaupt herrauskommen sollte. Ist das nicht interessant?

Meine Herren, wenn wir von dem deutschen Walde sprechen, dann muß man aber auch im geistigen Blicke die Geschichte etwas Revue passieren lassen. Und hier kann man doch nicht verkennen, daß auch bei uns in dieser Sphäre viele Fehler vorgekommen sind. Das sonst hochgepriesene Landeskulturedikt aus der Stein-Hardenbergschen Zeit von 1811, in der Not der Verhältnisse emaniert, hatte dem Wald keinen Schutz angedeihen lassen. Die Sanddünen an unserer Ostseeküste führen eine warnende Sprache! Den Wald teilen, wie es darin vorgesehen oder erleichtert wurde, heißt eigentlich ihn mobilisieren, heißt ihn zweifellos nicht der volkswirtschaftlichen, sondern der finanziellen Spekulation überliefern. Bald darauf erschien die Gemeinheitsteilungsordnung von 1821. Auch sie litt an demselben Grundfehler. Der Wald in der Hand eines einzelnen läßt sich sehr wohl erhalten und pfleglich bewirtschaften; aber wenn er zerstückelt in viele kleine Parzellen zerrissen, dann ist sein Schicksal bald besiegelt.

Nun ist in den Verhandlungen immer hervorgehoben, daß man nicht den sogenannten Westfonds — das ist ja selbstredend ausgeschlossen —, sondern diejenigen Fonds, welche zum Ankauf von Ödländereien bestimmt sind, hauptsächlich dem Osten zuwenden möge. Meine Herren, das scheint mir unrecht und bedenklich, bedenklich schon unter dem Gesichtspunkt, daß gerade in den westlichen Provinzen viele Oberförstereien leicht noch mit einigen Absplißparzellen arrondiert und belastet werden könnten, ohne daß es einer Vermehrung derselben bedarf. Vergessen Sie auch nicht: gerade wir im Westen haben am allermeisten zu leiden gehabt unter der gefährlichen These, die in

der berühmten — oder richtiger verhängnisvollen — Augustnacht des Jahres 1789 in der französischen Constituante proklamiert wurde, und wo es hieß: der Boden ist frei wie der Bürger, der ihn bewohnt. Ja, meine Herren, nur eine Scheinphrase, wenigstens in ihrer Anwendung auf den Wald! Die Freiheit des einzelnen — darüber werden wir uns doch klar sein — bedingt in der Regel die Unfreiheit des Ganzen; sie verkennt den schönen Satz:

> — — und kannst du selber kein ganzes werden, als dienendes Glied schließe an ein Ganzes dich an!

Da erschien für die linke Rheinseite das bedenkliche Gesetz über die Tilgung der französischen Kriegsschulden vom 17. März 1822. In der Napoleonischen Zeit waren alle Kapitalien und Zinsleistungen gestundet worden: daß hier etwas geschehen mußte, um die Gläubiger endlich zu befriedigen, darüber war ja kein Wort zu verlieren. Aber man hat es in einer ganz verkehrten Weise getan. Denn es hieß in diesem Gesetz, § 15 — ich habe mir den betreffenden Passus kurz notiert und darf wohl so frei sein, mit freundlicher Genehmigung des Herrn Präsidenten ihn vorzulesen —:

> Wenn eine Gemeinde kündbare Kapitalien und andere disponible Gegenstände besitzt, so ist dieselbe verpflichtet, solche zum Behuf der Tilgung der Gemeindeschulden zu veräußern und einzuziehen; und dahin gehören

— meine Herren hören Sie, wo von dem Grundbesitz die Rede ist —:

> Landgüter, Gemeindeweiden und Forsten.

Dürfte man die Sprache, welche in anderen Versammlungen geführt wird, auch hier anwenden, so könnte man mit einem gewissen Rechte sagen, ja das war das Patrimonium der Enterbten, der kleinen Nutznießer, welches damals zugunsten weniger Spekulanten veräußert worden ist. Meine Herren, hier wurzelt im Grunde genommen die tiefe Not der meisten rheinischen Gemeinden, weil sie ausdrücklich angewiesen wurden, alle ihre Landgüter, selbst ihre Forsten und zwar innerhalb einer kurzen Frist — wenn ich nicht irre eventuell in 6 Wochen — zu veräußern.

Was damals möglich war, das bitte ich nur an folgenden Fällen zu sehen. Allein in dem einen Kreise Geldern waren zirka 50 000 Morgen Gemeindeeigentum, bestehend in Waldungen, Heiden, Forsten, Weiden usw. Ein äußerst wertvoller Besitz mußte in kurzer Zeit unter den Hammer gebracht werden. Dort wie überall haben einige Spekulanten ihr Geschäft gemacht, während die Gemeinden heute das Nachsehen haben. Ein eklatanter Fall wurde mir noch eben durch meinen Freund Hoeveler, den ich hier vor mir sehe, mitgeteilt. Meine Herren, die Schlacht bei Crefeld, worin der Herzog von Braunschweig 1758 die Franzosen auf der S. Töniser Heide besiegte, spielte sich auf einem öden Plateau von vielleicht 2000 Morgen ab. Der Gemeindevorstand wurde 1823 angewiesen, innerhalb einer gemessenen Frist (ausdrücklich in der Gesetzsammlung von 1822 so vorgesehen) um jeden Preis zu verkaufen. Auch diese Heide wurde versilbert, der Morgen glaube ich zu 10 Mk.; ein kluger Patrizier aus Crefeld blieb Ankäufer. Heute finden Sie dort einen schönen Wald mit Eisenbahnstation, und die ganze Umgegend ist einer reichen Familie bei Holzverkäufen in gewissem Sinne tributär geworden. Meine Herren, das Geschäft wurde damals sogar als eine rettende Tat gepriesen. Ja, eine rettende Tat vielleicht im Sinne der damaligen Bureaukratie, die, nach engherzigen Gesichtspunkten handelnd, den Besitz der sogenannten toten Hand rasch losschlug, aber keineswegs im Sinne einer weitausschauenden öffentlichen Verwaltung. Endlich hat am Rhein auch die Gemeinheitsteilungsordnung vom Mai 1851 arge Verwüstungen angerichtet. Sehr viele, wenn nicht die meisten Gemeinden hatten

damals weitgehende Gerechtsame in den fiskalischen Waldungen, bestehend in Weide, Leseholz, Bauholz, Torfstich usw., im Sturme der Zeiten gerettet. Leider standen viele rheinische Abgeordnete damals mehr oder weniger unter dem Banne des Gedankens aus der Augustnacht 1789: der Boden müsse von den letzten Servituten und Lasten befreit werden. Scheinbar hat man auch hier die Scholle aus ihrer Ungebundenheit befreit, aber gleichzeitig zerrissen und in tausend unwirtlichen Parzellen verteilt und bald abgeholzt; heute starren uns stellenweise braune Heiden entgegen, wo früher schöne Eichenwaldungen rauschten. Es wissen das namentlich einsichtsvolle Männer am meisten zu beklagen, welche am Niederrhein, im Jülicher Lande zu Hause sind. Dort gab es noch viele sogenannte Genossenschafts-Erben, keine eigentlichen Kommunalwaldungen, welche derselben verkehrten Theorie zum Opfer gefallen sind. Meine Herren, nur ein Mann aus der Rheinprovinz hatte damals — ich habe die Verhandlungen studiert — den Mut, hier in Berlin für die in ihren tiefsten Lebensinteressen geschmälerten rheinischen Gemeinden einzutreten. Dieser war kein anderer, als der damals verkannte Oberpräsident von Kleist-Retzow, welcher mit Mannesmut hier geltend machte: nein, wenn den Gemeinden Naturalnutzungen entzogen werden, sind wir auch verpflichtet, sie für diese wieder in natura, nicht mit einem Stück Geld abzufinden. Meine Herren, wie wurde die Sache damals denn von Berlin aus betrieben? Man gab Weisungen an die rheinischen Regierungen und Forstdepartements, diese drückten auf die Landräte, die Landräte auf die Bürgermeister und diese ihrerseits wieder auf die Gemeindeverordneten. Das traurige Resultat war: die Gemeinden, statt mit einer schönen und honorigen Abfindung bedacht zu werden, wie Herr von Kleist-Retzow es vergeblich wünschte, haben in den meisten Fällen nur ein Linsengericht bekommen in der verlockenden Form von mobilen Kapitalien, faktisch nur als schwachen Ersatz für ein wertvolles Erbe einer besseren Vergangenheit, Gelder, die inzwischen meistens verbraucht sind.

Meine Herren, hatte ich nicht recht, wenn ich sagte, es wäre das nur ein Linsengericht gewesen? Nur in vereinzelten Restfällen ist nach der Warnung: vestigia terrent gehandelt worden. Es ist in der Tat denkwürdig und hochinteressant, wie große Gesetzgeber in längst verklungenen Zeiten damals schon verstanden haben, die hohe Bedeutung des Waldes zu würdigen und ihn in Ehren zu halten. Hier darf daran erinnert werden, daß Friedrich der Große im Jahre 1770 das sogenannte Forstimmediatedikt erließ, daß noch heute zum Unterschied von Spanien im weiteren Sinne in den mit herrlichen Wäldern bedeckten baskischen Provinzen auf Grund älterer Provinzialsatzungen der Waldbesitz unter allen Umständen besonders hoch gehalten werden muß. Vor Jahren habe ich mir dort von einer interessanten Bestimmung erzählen lassen, die etwa dahin ging: Bei jeder im Rathause anzumeldenden Zivilstandsbewegung, also bei Geburten, Verlobungen, Heiraten ja selbst Todesfällen mußten die beteiligten Familien aus Kommunalländereien gewisse Anpflanzungen der Mit- und Nachwelt als Andenken hinterlassen. Dadurch hat man dort das Interesse für dieses hohe Gut lebhaft erhalten. Wilhelm von der Normandie und Eduard III. haben es verstanden, in den südlichen Grafschaften Britanniens ähnliche Vorschriften zu erlassen. Darf ich aus meiner persönlichen Erinnerung sprechen: ich habe noch manche Stelle gekannt, wo das Franzosentum in übermütigem Sinne die sogenannten Freiheitsbäume auf den Märkten hatte pflanzen lassen, noch den Eichenkranz gesehen, der auch in meiner rheinischen Heimat zur Erinnerung an die Geburt des Königs von Rom im Jahre 1811 gepflanzt werden mußte. Freuen wir uns, daß an ihrer Stelle jetzt deutsche Friedenseichen grünen.

Meine Herren, ich habe Sie vielleicht zu weit geführt, daher zum Schluß nur noch eins. Kann man sich ein großes blühendes Gemeinwesen denken ohne schönen Stadtwald? Das ist fast unmöglich. Sprechen wir zunächst von unserer Hauptstadt. Was wäre Berlin ohne seinen Tiergarten, was Breslau ohne den Scheidnicher Park? was Görlitz ohne Kohlfurt, Hannover ohne Eilriede? Erfreulicherweise haben in den letzten Jahren auch in den Rheinlanden große Gemeinwesen, beraten von intelligenten Magistraten und nicht eingeschüchtert durch engherzige Berechnungen einzelner Stadtverordneten — allen voran Cöln — vieles erreicht. Ich erinnere ferner an Düsseldorf, Elberfeld, Crefeld, Essen usw.. Auch im Gebiete der Waldästhetik ist vieles geleistet worden, das muß dankbar anerkannt werden. Aber es darf nicht verschwiegen werden, daß viele mittlere und erst recht kleinere Städte hier noch sehr rückständig sind. Hier fehlts noch sehr an sogenannten „Lungen".

Wenn ich hauptsächlich die Rheinlande zum Gegenstand meiner Ausführungen gewählt habe, dann drängt sich noch eine freundlich winkende Oase auf, die nicht unerwähnt bleiben darf. Herrn Landrat Königs-Lennep ist es mit rühmlicher Anstrengung gelungen, viele Ödländereien im bergischen Lande zum Segen des Landes wieder der sorglich-forstlichen Hand entgegenzuführen. Auch im bergischen Land gabs früher undurchdringliche Wälder. In einer hochinteressanten Darstellung der Geschichte des Landes vor noch nicht 100 Jahren wird ausgeführt, daß wilde Pferdchen wie in Podolien und der Ukraine sich in dem damaligen Dickicht zwischen Duisburg und Düsseldorf herdenweise herumgetrieben hätten. Es wird ausdrücklich erzählt, daß der Reitergeneral, spätere Großherzog und König Murat, sich daran besonders ergötzt habe.

Nun hat man teilweise Provinzialforsten eingerichtet, und diesen möchte ich noch ein Wort widmen. Es war kein anderer als der frühere vortreffliche, zielbewußte Landwirtschaftsminister Herr Frhr. v. Hammerstein-Loxten, der auch in seiner Heimatprovinz Hannover auf diesem Gebiet sehr segensreich tätig gewesen ist. Ferner ist die waldarme Provinz Schleswig-Holstein dank einer sorglichen Provinzialverwaltung bedacht worden. Über Hannover noch ein kurzes Kuriosum. Vor längerer Zeit fabelte ein französischer Tourist über die Lüneburger Heide: une contrée sauvage, peuplée par les Haidschnuk! Wenn der lebhafte Autor, möge er das Sonnenlicht noch schauen, sich jetzt diese lediglich durch Waldkultur aufblühende Gegend ansehen könnte, so würde er seinen großen Irrtum bald erkennen. Meine Herren, wir haben bekanntlich eine Sparbüchse im Juliusturm. Niemand wird bedauern, daß sie keine Zinsen trägt; denn wer den Frieden will, der muß für den Krieg gewappnet sein. Gilt nicht dasselbe für unseren deutschen Wald? Auch dieser bildet eine Sparkasse, welche frühere Geschlechter der Gegenwart überliefert haben. Das heutige Geschlecht ist nicht berechtigt, diese Sparpfennige zu verzehren. Nein, hier handelt's sich um ein hohes und gewinnbringendes Gut, und das Geld, das darin angelegt ist, ist wahrlich nicht zum Fenster hinausgeworfen. Lassen wir uns durch das Schreckgespenst vom Besitz in der toten Hand nicht beirren.

Meine Herren, obwohl noch manche Betrachtung sich aufdrängt, habe ich damit so ziemlich gesagt, was sich mir im Augenblick aufdrängt.

Zum Schluß resümiere ich mich dahin: der landwirtschaftliche Verein für Rheinpreußen hat schon im Jahre 1890, und zwar einstimmig, die Reformbedürftigkeit des Waldschutz- und Genossenschaftsgesetzes von 1875 anerkannt. Bis heute ist darin nichts geschehen. Im Westen sind viele Waldungen der irrigen Auffassung der französischen und Manchesterschule zum Opfer gefallen. Wir alle werden uns freuen, wenn der

Herr Finanzminister im nächsten Etat nicht wie jetzt 4 Millionen, sondern 8 oder 10 Millionen etatisieren wolle. Meine Herren, das ist eine Ehrenpflicht. Wenn unsere intelligente Staatsforstverwaltung dem Lande jährlich ungezählte Millionen einbringt, so haben wir — die Verehrer des deutschen Waldes — ein volles Anrecht darauf, daß wie bei der Eisenbahnverwaltung auch hier ein Teil davon thesauriert wird — das Wort ist zwar nicht beliebt, aber hier angebracht —, damit der Wald nach allen Richtungen nicht nur das bleibe, was er auch früher gewesen ist, sondern an Bedeutung noch gewinne.

Verehrte Herren! Ich schließe also, indem ich nochmals dem Wunsche Ausdruck gebe, daß das Kastanienwäldchen, welches mitunter etwas zugeknöpft ist, für diese hohe Aufgabe in Form einer erhöhten Etatsposition, und zwar nicht verstohlen im Extraordinarium, sondern im Ordinarium, im nächsten Jahre mindestens die doppelte Summe bringen solle. Meine Herren, dann bin ich fest überzeugt: auf allen Bänken des Hohen Hauses, wo man sich für diese große, eminent wichtige, kulturelle und nationale Frage interessiert, wird ein einstimmiges, dankbares Echo dem Vorschlage des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers für landwirtschaftliche Angelegenheiten zum wahren Segen des Vaterlandes folgen.

(Lebhafter Beifall.)

Vizepräsident Dr **Krause (Königsberg)**: Das Wort hat der Herr Minister für Landwirtschaft.

v. Podbielski, Minister für Landwirtschaft: Sie werden es, meine Herren, verstehen, wenn ich dem Herrn Vorredner dankbar bin für seine Ausführungen, besonders für sein Lob auf die preußische Forstverwaltung, um so mehr weil ich bei den vorhergehenden Erörterungen das Empfinden hatte, daß man die einzelnen Beamtenkategorien in Gegensatz zur obersten Forstverwaltung zu bringen suchte. Ich habe öfter ausgesprochen, daß ich es als die vornehmste Pflicht des Ministers und der Herren in der obersten Forstverwaltung erachte, für die Arbeiter und Förster und die höheren Beamten einzutreten, und die letzten Jahre haben den Beweis erbracht, daß wir wahrlich die Hände nicht in den Schoß gelegt haben. Um so tiefer bedaure ich, wenn mir immer von neuem, und zwar von den untersten Stellen angefangen, gesagt wird: hier, Forstverwaltung, tust du nicht genug. Solche Schwierigkeiten haben nicht die Herren in diesem Hause auszubaden, machen aber unausgesetzt große Sorge bei der Zentralverwaltung. Das kann nie der Weg sein, um das Vertrauen zwischen den Abgeordneten, den Beamten und der obersten Verwaltung zu erhalten.

Was nun die Anregungen des Herrn Vorredners betrifft, so möchte ich im Bergischen und an der Eifel gern mehr kaufen. Aber ich hoffe dabei auf die Unterstützung der Herren aus jenen Landen, die jene Gegenden genau kennen. Die Eifel würde landwirtschaftlich viel besser zu nutzen sein, wenn sie nicht die öden, weiten, kahlen Flächen hätte. Aber in der Bevölkerung ist das Verständnis hierfür nicht so wie bei dem Herren Vorredner entwickelt, und ich wäre dankbar, wenn die Herren lokaliter immer wieder darauf hinwiesen, wie notwendig im Interesse des Ackerbaues die Bewaldung der Höhen ist. Ich habe mit einzelnen Herren aus der Eifel in lebhafter schriftlicher Erörterung gestanden, die der Forstverwaltung sogar den Vorwurf machten, wir kauften dort zu viel Land auf. Ich bin gern bereit, dem Herrn Abgeordneten eine solche Korrespondenz zur Verfügung zu stellen; Sie sehen daraus, wie schwer es ist, allen gerecht zu werden.

Einen Punkt muß ich aber hervorheben: wir können unmöglich für den Hektar

Forstland 500 M. ausgeben; bei der höchsten Verwertung ist das unmöglich. Daran sind auch unsere Ankäufe im Bergisch-Märkischen gescheitert, daß 500 M. das Minimum war, was für den Hektar gefordert wird. Ich bitte also die Herren, im Interesse der Bewohner dahin zu wirken, daß sie uns nicht das für landwirtschaftliche Zwecke unbrauchbare Land zu so exorbitanten Preisen anbieten.

Vielfach herrscht auch in der ländlichen Bevölkerung der Eifel die Sorge: wenn die Forstverwaltung viel Land aufforstet, nehmen die Wildschweine zu. Ich verstehe diese Sorge vollständig und wiederhole daher auch hier: ich gehe grundsätzlich gegen diese Tiere vor.

(Große Heiterkeit.)

Ich habe noch in neuerer Zeit, als Klagen vom Rhein kamen, Saufänge anlegen lassen und will auf diesem Wege weiter vorgehen, weil ich glaube, daß mit den sogenannten öffentlichen Polizeijagden, wo eine große Zahl Volks mit auszieht, viel Lärm macht und gewöhnlich das Wild schon fortgelaufen ist, ehe überhaupt die Treiber ins Revier gekommen sind, nichts zu erreichen ist. Ich hoffe, daß es uns vielleicht gelingt, indem wir ein genügendes Personal erziehen im Fangen der Sauen, daß wir gerade in diesen Distrikten dafür sorgen, daß das Schwarzwild abnimmt, denn ich stehe ganz auf dem Standpunkt der Leute, welche sagen, es ist eine große Gefahr daß mit den zunehmenden Dickungen das Schwarzwild zunimmt und unsere Felder verwüstet. Also die Herren finden unsere volle Unterstützung darin. Ich habe nur den Wunsch auszudrücken, daß wir als Forstverwaltung eine große kulturelle Aufgabe zu lösen haben, indem wir viele zur Landwirtschaft ungeeignete Flächen aufforsten und dadurch das Land kultivieren und das Klima verbessern. Aber unterstützen Sie darin die Staatsregierung, indem Sie die Leute, die vielleicht nicht das Verständnis dafür besitzen, überzeugen, daß derartige Aufforstungen lediglich im Gesamtinteresse der Bevölkerung stattfinden, und daß meiner Ansicht nach kommende Generationen das ernten werden, was wir heute gesäet haben, d. h. daß wir wirklich Wald geschaffen haben, von dem unsere Nachkommen noch Segen haben werden und haben sollen.

(Bravo!)

Vizepräsident Dr. **Krause (Königsberg)**: Das Wort ist weiter nicht verlangt; ich schließe die Besprechung.

(Zuruf des Abgeordneten Mooren.)

— Ja, Herr Abgeordneter Mooren, bei dem Herrn Schriftführer sind Meldungen nicht eingegangen, und ich habe es nicht gesehen; die Beratung ist geschlossen. — Ich stelle fest, daß Kap. 4 Tit. 6 und Kap. 11 Tit. 2 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben bewilligt sind. Ich stelle ferner fest, daß dem Antrage der Budgetkommission gemäß das Haus die Nachweisung und die Denkschrift auf Drucksache 17 durch Kenntnisnahme für erledigt erklärt hat. — Das ist der Fall.

Ich eröffne die Besprechung über Kap. 11, einmalige und außerordentliche Ausgaben, Tit. 1, — (Tit. 2 ist bereits bewilligt) — Tit. 3, — schließe die Besprechung und stelle die Bewilligung dieser Titel durch das Haus fest.

Ich eröffne die Besprechung über Tit. 4. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

v. Pappenheim, Berichterstatter: Zu den Titeln 4, 5, 6 und 7 habe ich eine allgemeine Bemerkung zu machen, die ich in der Budgetkommission unter Zustimmung der Mitglieder derselben gemacht habe. Diese Titel gehören meines Erachtens nicht in das Extraordinarium. Wenn die Königliche Staatsregierung selber anerkennt, daß

weitere Mittel zum Bau und weitere Zuschüsse dringend notwendig sind, so ist das nicht eine außerordentliche Ausgabe für das Jahr 1904, sondern diese Ausgabe hat erfahrungsmäßig schon seit einer Reihe von Jahren bestanden und wird voraussichtlich noch eine Reihe von Jahren bestehen. Sie gehört also in das Ordinarium. Ich halte deshalb darauf, daß diese Posten des Extraordinariums sich nicht so vermehren, damit nicht das Verhältnis zwischen Extraordinarium und Ordinarium sich verschiebt, und das Finanzministerium sagen kann: wir haben ja 6,2 % für das Extraordinarium bewilligt, während tatsächlich im Extraordinarium Posten sind, die in das Ordinarium gehören. Ich habe daher der Königlichen Staatsregierung anheimgestellt, diese Posten auf das Ordinarium zu übernehmen.

Vizepräsident Dr. Krause (Königsberg): Das Wort ist nicht verlangt, — die Besprechung ist geschlossen, Tit. 4 ist bewilligt.

Ich eröffne die Besprechung über Tit. 5, — 6, — 7 und 8, — schließe dieselbe und stelle auch hier fest, daß das Haus alle diese Titel bewilligt hat.

Damit ist der Etat der Forstverwaltung erledigt.

C. 59. Sitzung am 23. April 1904.

Präsident v. Kröcher: Wir kommen zum Etat der **Forstverwaltung**.

Das Wort hat der Abgeordnete Metger (Flensburg).

Metger (Flensburg), Abgeordneter: Es ist mir der Wunsch ausgesprochen worden, eine Angelegenheit hier zur Sprache zu bringen, die in der Stadt Glücksburg große Beunruhigung hervorgerufen hat. Es ist davon die Rede, daß der dortige Wald an den Herzog Ferdinand verkauft werden soll. Ein solcher Verkauf, oder auch nur ein Austausch würde für die Stadt Glücksburg von großer Bedeutung sein. Glücksburg ist ein schön gelegener Badeort an der Flensburger Föhrde, der jährlich von Tausenden von Badegästen aus dem Binnenlande besucht wird, die hier eine Erholungsstätte finden. Eine gleiche vorzügliche Verbindung von See und Laubwald, wie sie hier vorhanden ist, wird an der Ostseeküste vielleicht nur noch in Rügen gefunden. Es ist für die Stadt von der größten Wichtigkeit, daß diese Vorzüge nicht geschädigt werden, sondern ihr erhalten bleiben. Bis jetzt ist der Wald fiskalisch; der Fiskus ist dem Publikum in liberalster Weise entgegengekommen und hat die Wege zur Verfügung gestellt, die seit einem Menschenalter als öffentliche bezeichnet werden können. Glücksburg würde ruiniert sein, wenn die Wege geschlossen würden; denn der Ort würde damit einen seiner Hauptreize verlieren. Nun würde es sicherlich von den Einwohnern von Glücksburg mit Befriedigung aufgenommen werden, wenn der Herzog Ferdinand durch die Erwerbung des Waldes veranlaßt würde, dauernd seinen Wohnsitz in Glücksburg zu nehmen. Es müßte aber der Fiskus bei einem solchen Kauf oder Tausch, wenn die rechtliche Verpflichtung dazu auch nicht vorliegt, doch dafür Sorge tragen, daß die Wege als öffentliche erhalten bleiben.

Ich möchte den Wunsch aussprechen, daß, wenn ein Verkauf oder Austausch des Waldes stattfindet, im Sinne der von mir gegebenen Anregung in Zukunft verfahren werde.

Präsident v. Kröcher: Der Herr Minister für Landwirtschaft hat das Wort.

v. Podbielski, Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten: Ich kann dem Herrn Vorredner nur erklären, daß keine Verhandlungen wegen Tausches oder Verkaufes der Forst bei Glücksburg geschwebt haben oder zur Zeit schweben. Die anderen Wünsche betreffs der Wege werden, falls eine Änderung in den Besitzverhält-

nissen eintreten sollte, von der Forst- bezw. Landwirtschaftsverwaltung eingehend geprüft werden.

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Arendt (Labiau).

(Derselbe verzichtet.)

Das Wort wird dann weiter nicht verlangt. Der Etat der Forstverwaltung ist genehmigt.

56.

Titelveränderungen 2c. im Etat der Forstverwaltung.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft 2c. an sämtliche Königlichen Regierungen.

III. 4524 M. f. L.
I. 5594 F. M.

Berlin, den 14. April 1904.

Vom 1. April 1904 ab sind die Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberförster, für den Verwalter des Tiergartens bei Cleve und für die zwei verwaltenden Revierförster in den Klosterforsten der Provinz Hannover nicht mehr unter Kapitel 2 Titel 11, sondern unter Titel 10 zu verrechnen. Titel 10 lautet nunmehr:

„Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberforstmeister, für Regierungs- und Forsträte, für Oberförster, für den Verwalter des Tiergartens bei Cleve und für die zwei verwaltenden Revierförster."

Bei Titel 11 ist in den Etats, den Abschlüssen und Rechnungen zu vermerken:

„Fällt aus."

Die Beträge beim Titel 11 sind in Sollausgabe-Abgang zu stellen. Die den Oberförstern 2c. bewilligten Dienstaufwands-Entschädigungen sind vorläufig in den Forstgeldrechnungen beim Titel 10 über den Etat zu verrechnen, bei Aufstellung neuer Etats aber bei diesem Titel auszuwerfen.

Vom 1. April 1904 ab sind ferner die Ausgaben zur Bezeichnung und Berichtigung der Grenzen nicht mehr beim Titel 31, sondern unter Titel 32 und die Druckkosten und andere vermischte Ausgaben, bei denen keine Löhne vorkommen, unter Titel 31 nachzuweisen.

Der Wortlaut der beiden Titel wird folgender:

Titel 31 „Zu Separationen und Regulierungen, Prozeßkosten, Druckkosten und anderen vermischten Ausgaben, bei denen keine Löhne vorkommen."

und

Titel 32 „Zur Bezeichnung und Berichtigung der Grenzen, Vorflutkosten, Holzverkaufs- und Verpachtungskosten, Botenlöhne und sonstige Ausgaben, bei denen Löhne vorkommen."

Die in den laufenden Etats besonders veranschlagten Beträge für die Ausgaben zur Bezeichnung und Berichtigung der Grenzen beim Titel 31 und für die Druckkosten und anderen vermischten Ausgaben, bei denen keine Löhne vorkommen, beim Titel 32 sind in Abgang zu stellen und die hierfür entstehenden notwendigen Ausgaben sind beim Titel 32 oder 31 vorläufig über den Etat zu verrechnen, bei Neuaufstellung der Etats aber sind diese Ausgaben nach dem zweijährigen Durchschnitte bei den Titeln 32 und 31 mit zu veranschlagen. Die Ausgaben des Titels 32 sind in den Forstgeldrechnungen, die des Titels 31, sofern sie für sämtliche Oberförstereien zu leisten sind, wie z. B. die Druckkosten, sind in der Forstverwaltungsrechnung, alle übrigen in den Forstgeldrechnungen nachzuweisen. Um das Verfahren bei der Verlohnung von Forstarbeitern vereinfachen zu können, sind vom 1. Oktober 1904 ab außer den Ausgaben

für Werbung und Transport von Holz Kapitel 2 Titel 16,
für Forstkulturen ꝛc. . . . . „ „ „ 21a
für die Torfstreufabrikation . . . . „ „ „ 23 und
den Einnahmen für Holz . . . . „ „ „ 1

noch folgende Ausgaben und Einnahmen nach dem Forstwirtschaftsjahr zu verrechnen:

die Ausgaben

für Werbung und Transport von anderen Forstprodukten . Kapitel 2 Titel 16
zur Unterhaltung und zum Neubau der öffentlichen Wege . . . . „ 18
— die Beiträge zur Herstellung solcher Wege sind, wie bisher, nach dem Etatsjahr zu verrechnen —,
zu Wasserbauten in den Forsten . . . . „ 20
zu Forstvermessungen und Betriebsregelungen . . . . „ 21b
die Jagdverwaltungskosten . . . . „ 22
— die Verrechnung der Wildschadenersatzgelder bleibt nach dem Etatsjahre —,
sämtliche Betriebskosten für Torfgräbereien . . . . „ 23
zur Bezeichnung und Berichtigung der Grenzen, Vorflutkosten, Holzverkaufs- und Verpachtungskosten, Botenlöhne und sonstige Ausgaben, bei denen Löhne vorkommen . . . . „ 32
die Kosten für Vertilgung schädlicher Tiere . . . . „ 35
die Beiträge zur Krankenversicherung der Arbeiter und die Ausgaben auf Grund des Gesetzes über die Invalidenversicherung . . . . Kapitel 4 „ 2a
— die Verrechnung der Ausgaben auf Grund der Unfallversicherungsgesetze, sowie Aszendentenrenten, Heilungskosten und Sterbegelder auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes und der Beiträge zum Pensionskassenverbande für Gemeindeforstschutzbeamte des Regierungsbezirks Wiesbaden bleibt nach dem Etasjahre —
sowie die Einnahmen von Torfgräbereien . . . . Kapitel 2 „ 4

Alle diese Ausgaben und Einnahmen kommen demgemäß vom 1. April bis zum 30. September 1904 für das Etatsjahr 1904 und vom 1. Oktober 1904 bis zum 30. September 1905 für das Etatsjahr 1905 zur Verrechnung.

In den Abschlüssen, titelweisen Zusammenstellungen und Rechnungen für das Etatsjahr 1904 ist dem Texte dieser Titel oder der Teile von Titeln hinzuzusetzen:

„bis zum 30. September 1904“

für das Etatsjahr 1905

„im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1904/1905 usw.“

Für das Etatsjahr 1904 lautet mithin der Titel 16 Kapitel 2 der Ausgabe:

„Für Werbung und Transport von Holz im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1903/1904 und von anderen Forstprodukten bis zum 30. September 1904“,

der Titel 18

„Zur Unterhaltung und zum Neubau der öffentlichen Wege bis zum 30. September 1904 und zur Gewährung von Beiträgen zur Herstellung solcher Wege (innerhalb der Forsten)“

der Titel 22

„Jagdverwaltungskosten bis zum 30. September 1904 und Wildschadenersatzgelder“

und der Titel 2a Kapitel 4

„Beiträge zur Krankenversicherung der Arbeiter und Ausgaben auf Grund des Gesetzes über die Invalidenversicherung bis zum 30. September 1904. Ausgaben

auf Grund der Unfallversicherungsgesetze, sowie Aszendentenrenten, Heilungskosten und Sterbegelder auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes und Beiträge zum Pensionskassenverbande für Gemeindeforstschutzbeamte des Regierungsbezirks Wiesbaden",

für das Etatsjahr 1905 dagegen

Kapitel 2 Titel 16

„Für Werbung und Transport von Holz und anderen Forstprodukten im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1904/1905"

Kapitel 2 Titel 18

„Zur Unterhaltung und zum Neubau der öffentlichen Wege im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1904/1905 und zur Gewährung von Beiträgen zur Herstellung solcher Wege (innerhalb der Forsten)."

Bei den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben Kapitel 11 Titel 2 für das Etatsjahr 1904 ist die Zweckbestimmung des Titels erweitert worden. Er lautet nunmehr:

„Zum Ankaufe und zur ersten Einrichtung von Grundstücken zu den Forsten und zur Anlage von Straßenzügen innerhalb der Forstgrundstücke, deren Veräußerung beabsichtigt wird."

Die durch den Staatshaushaltsetat der Forstverwaltung für das Etatsjahr 1904 bewilligten Beträge bleiben bei einzelnen Ausgabetiteln hinter den für die gleichen Zwecke bestimmten Summen der für dasselbe Etatsjahr gültigen Spezialkassenetats zurück. Um eine Überschreitung der im ganzen nach dem Staatshaushaltetat zur Verfügung stehenden Mittel zu vermeiden, wird die Königliche Regierung veranlaßt, wenn irgend angängig

a) bei Kapitel 2 Titel 7 „Zur Remunerierung von Forsthilfsaufsehern 2c. rund 25 %

b) bei Kapitel 2 Titel 23 „Betriebskosten für Torfgräbereien" . . rund 12 %

c) bei Kapitel 2 Titel 31 „Zur Bezeichnung und Berichtigung der Grenzen, Vorflutkosten, Holzverkaufs- und Verpachtungskosten, Botenlöhne und sonstige Ausgaben, bei denen Löhne vorkommen, bis zum 30. September 1904" rund 34 %

d) bei Kapitel 2 Titel 34 „Umzugskosten, Tagegelder und Reisekosten" rund 19 %

der dortigen etasmäßigen Summe einzusparen.

In der zum 15. Januar 1905 an mich, den mitunterzeichneten Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, einzureichenden Nachweisung der voraussichtlichen Etatsüberschreitungen 2c. ist erforderlichenfalls anzugeben, aus welchem Grunde sich eine Einsparung durchaus nicht hat ermöglichen lassen. Bei obigen Titeln ist das Mehr oder Weniger wie im Vorjahre gegen die etatsmäßige Summe zu ziehen.

Der Finanzminister.
J. V.: Dombois.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Wesener.

Bauwesen.

57.

Schneefegen, Streuen usw. vor forstfiskalischen Grundstücken.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft 2c. an sämtliche Königlichen Regierungen III. 5751.

Berlin, den 30. Mai 1904.

Unter Bezugnahme auf die allgemeine Verfügung vom 12. Januar 1904 (Nr. I Aa. 11, II. 342, III. 16404 2. Ang., I. Ga. 10859)*) werden für den Bereich

*) Jahrb. Art. 34, S. 83 ds. Bds.

der Staatsforstverwaltung die Vorschriften über die Benutzung und bauliche Unterhaltung der Dienstgehöfte der Staatsforstverwaltung vom 31. Januar 1893 durch folgenden Nachtrag ergänzt:

§ 7 Ziffer s.

„Liegen forstfiskalische Dienstgehöfte und Dienstländereien an Straßen und Gassen von Ortschaften, für die durch ortspolizeiliche Vorschriften das Schneefegen, Streuen usw. vor den Grundstücken angeordnet ist, so haben die Nutznießer solche Obliegenheiten auf eigene Kosten auszuführen."

Die Königliche Regierung hat in gleichen Fällen Mietern und Pächtern forstfiskalischer Grundstücke dieselbe Verpflichtung bei dem Abschlusse der Verträge auferlegen zu lassen.

a) Zusatz für Oppeln: Der Bericht vom 23. April d. Js. (III. f. III. 3089) findet hierdurch seine Erledigung.

b) Zusatz für Minden: wie zu a, aber Bericht vom 9. Mai 1904 (IIIb 2531).

c) Zusatz für Liegnitz: Der Bericht vom 25. April d. Js. ($\frac{\text{III. F. II.}}{\text{A. IVa}}$ 747), dessen beide Anlagen hierneben zurückerfolgen, findet hierdurch seine Erledigung.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Wesener.

Personalien.

58.

Veränderungen im Königl. Preuß. Forst- und Jagdverwaltungspersonal vom 1. April bis 30. Juni 1904.

I. Bei der Zentralverwaltung:

Der Oberforstmeister Denzin aus Coblenz ist als Hilfsarbeiter in das Ministerium einberufen worden.

Dem Geheimen Registrator Kluge ist der Charakter als Kanzleirat verliehen worden.

Der Polizeisekretär Miehlke ist zum Geheimen Registrator ernannt worden.

Der Forstassessor Sonntag ist zum Landmesser, die Forstaufseher Hilscher und Schmoll sind zu Forstgeometern, die Zeichner Birkholz und Brill sind zu Zeichnern, sämtlich im Forsteinrichtungs-Bureau, ernannt worden.

II. Bei den Forstakademien:

Die Geheimen Regierungsräte Professoren Dr. Metzger in Münden und Müttrich in Eberswalde sind in den Ruhestand getreten.

Der Privatdozent, Professor Dr. Heymons, ist zum Professor der Zoologie an der Forstakademie in Münden,

Der Privatdozent, Professor Dr. Schubert, ist zum Professor der Physik, Meteorologie und Geodäsie an der Forstakademie in Eberswalde ernannt worden.

III. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten:

A. Gestorben:

Sprengel, Forstmeister in Melsungen, Reg.-Bez. Cassel.

Schumacher, Oberförster in Obereimer, Reg.-Bez. Arnsberg.

B. In den Ruhestand sind getreten:

von Groote, Oberforstmeister in Düsseldorf.
von Ehrenstein, Forstmeister in Grudschütz, Reg.-Bez. Oppeln.
Winkler, Forstmeister in Marienwalde, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.

C. Aus der Beschäftigung bei der Staats-Forstverwaltung sind auf eigenen Antrag entlassen worden:

von Harling, Oberforstmeister in Trier.
Fleck, Forstassessor, unter Verleihung des Charakters als Oberförster.
von Harling, Forstassessor, unter Verleihung des Charakters als Oberförster.
Salomon, Forstassessor, unter Verleihung des Charakters als Oberförster.

D. Versetzt ohne Änderung des Amtscharakters:

Dunkelbeck, Regierungs- und Forstrat, von Hildesheim nach Stettin, unter Übertragung der Forstinspektion Stettin-Stargard.
Schilling, Regierungs- und Forstrat, bisher in Stettin, auf eigenen Antrag auf die Oberförsterstelle Hinternah, Reg.-Bez. Erfurt.
Cleve, Forstmeister, von Fallersleben, Reg.-Bez. Lüneburg, nach Abtshagen, Reg.-Bez. Stralsund.
Cusig, Forstmeister, von Stoberau, Reg.-Bez. Breslau, nach Grudschütz, Reg.-Bez. Oppeln.
Gieße, Forstmeister, von Idstein, Reg.-Bez. Wiesbaden, nach Thiergarten, Reg.-Bez. Cassel.
Lampson, Forstmeister, von Kastellaun, Reg.-Bez. Coblenz, nach Marienwalde, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Romanus, Forstmeister, von Wilhelmsbruch, Reg.-Bez. Gumbinnen, nach Fallersleben, Reg.-Bez. Lüneburg.
Wagner, Forstmeister, von Burgstall, Reg.-Bez. Magdeburg, nach Steinbusch, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Braubach, Oberförster, von Worbis, Reg.-Bez. Erfurt, nach Stoberau, Reg.-Bez. Breslau.
Delhaes, Oberförster, von Grüneberge, Reg.-Bez. Königsberg, nach Kempfeld, Reg.-Bez. Trier.
Tzschaschel, Oberförster von Eichwald, Reg.-Bez. Gumbinnen, nach Worbis, Reg.-Bez. Erfurt.

E. Befördert, bezw. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtscharakters:

Zu Oberforstmeistern mit dem Range der Ober-Regierungsräte wurden ernannt die Regierungs- und Forsträte:

Freytag in Hildesheim, unter Übertragung der Oberforstmeisterstelle in Trier.
von und zur Mühlen in Arnsberg, unter Übertragung der Oberforstmeisterstelle in Coblenz.

F. Zu Regierungs- und Forsträten wurden ernannt die Oberförster:

Cordemann in Thiergarten, Reg.-Bez. Kassel, unter Übertragung der Forstinspektion Arnsberg-Siegen.

Nordbahr in Kempfeld, Reg.-Bez. Trier, unter Übertragung der Forstinspektion Hildesheim-Northeim.

Krause in Hinternah, Reg.-Bez. Erfurt, unter Übertragung der Forstinspektion Hildesheim-Lauterberg.

G. Zu Oberförstern wurden ernannt die Forstassessoren:

Altmann in Kastellaun, Reg.-Bez. Coblenz.

Giebler in Eichwald, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Koch, Oberleutnant im reitenden Feldjägerkorps, in Grüneberge, Amtssitz Ortelsburg, Reg.-Bez. Königsberg.

Landsberg in Idstein, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Oberdieck in Wilhelmsbruch, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Wagenhoff in Königsthal, Reg.-Bez. Erfurt.

H. Zur auftragsweisen Verwaltung einer Dienststelle wurden berufen:

Roth, Regierungs- und Forstrat in Magdeburg, auf die Oberforstmeisterstelle in Düsseldorf.

von Heydebrand und der Lasa, Oberförster, zuletzt Hilfsarbeiter im Ministerium, auf die Forstratsstelle Magdeburg-Letzlingen.

I. Als Hilfsarbeiter bei einer Regierung wurde berufen der Forstassessor:

Kirscht nach Marienwerder.

K. Zu Revierförstern wurden ernannt:

Wehmeyer, Hegemeister in Krähe, Oberf. Nienburg, Reg.-Bez. Hannover.

Beckmann, Förster in Sellhorn, Oberf. Langeloh, Reg.-Bez. Lüneburg.

Grelle, Förster in Rehrhof, Oberf. Munster, Reg.-Bez. Lüneburg.

Krug, Förster in Nitsche, Oberf. Mauche, Reg.-Bez. Posen.

Kuhr, Förster in Zworaden, Oberf. Grünfließ, Reg.-Bez. Königsberg.

Nowack in Klein-Strehlitz, Oberf. Schelitz, Reg.-Bez. Oppeln.

Wohlfromm, Förster in Albrechtshausen, Oberf. Tapiau, Reg.-Bez. Königsberg.

L. Als Revierförster auf Probe wurde berufen der Förster:

Schröter auf die Revierförsterstelle Schafhaus, Oberf. Aurich, Forstverwaltungsbezirk der Regierung in Osnabrück.

M. Den Charakter als Hegemeister erhielten die Förster:

Beyer in Szerzantinnen, Oberf. Pfeil, Reg.-Bez. Königsberg.

Binder in Stablack, Oberf. Pr.-Eylau, Reg.-Bez. Königsberg.

Busse in Hagedungsforth, Oberf. Weißewarte, Reg.-Bez. Magdeburg (beim Übertritt in den Ruhestand).

Dreger in Letzlingen, Oberf. Letzlingen, Reg.-Bez. Magdeburg.

Faßbender in Buch, Oberf. Kastellaun, Reg.-Bez. Coblenz.

Gersch in Breitenhagen, Oberf. Löbderitz, Reg.-Bez. Magdeburg.

Gießelmann in Bargstedt, Oberf. Barlohe, Reg.-Bez. Schleswig.

Glatzel in Kraschеow, Oberf. Kraschеow, Reg.-Bez. Oppeln (beim Übertritt in den Ruhestand).

Hagen in Klein-Harrie, Oberf. Bordesholm, Reg.-Bez. Schleswig.

Hempel in Schützenhaus, Oberf. Lübben, Reg.-Bez. Frankfurt a. O. (beim Übertritt in den Ruhestand).

Horn in Farienen, Oberf. Friedrichsfelde, Reg.-Bez. Königsberg.
Höppe in Jögeritten, Oberf. Födersdorf, Reg.-Bez. Königsberg.
Japp in Mörel, Oberf. Barlohe, Reg.-Bez. Schleswig.
Jenrich in Magdeburgerforth, Oberf. Magdeburgerforth, Reg.-Bez. Magdeburg.
Kemnitz in Meierei, Oberf. Altenplathow, Reg.-Bez. Magdeburg.
Konietzko in Brandenburger Heide, Oberf. Pr.-Eylau, Reg.-Bez. Königsberg.
Leschinsky in Wilky, Oberf. Fritzen, Reg.-Bez. Königsberg.
Lindenberg in Laszeningken, Oberf. Papuschienen, Reg.-Bez. Königsberg.
Lüthje in Heidemühlen, Oberf. Segeberg, Reg.-Bez. Schleswig.
Matthes in Wujewken, Oberf. Kaltenborn, Reg.-Bez. Königsberg.
Orlowski in Rothenbergerhof, Oberf. Kastellaun, Reg.-Bez. Koblenz.
Pechstein in Hütten, Oberf. Planken, Reg.-Bez. Magdeburg.
Pohle in Koßwald, Oberf. Födersdorf, Reg.-Bez. Königsberg.
Poskowsky in Groß-Raum, Oberf. Fritzen, Reg.-Bez. Königsberg.
Przetack in Wolisko, Oberf. Grünfließ, Reg.-Bez. Königsberg.
Rix in Guttau, Oberf. Kattenberg, Reg.-Bez. Schleswig.
Schön in Karben, Oberf. Wormditt, Reg.-Bez. Königsberg.
Schwabe in Neuhof, Oberf. Biederitz, Reg.-Bez. Magdeburg.
Schwarz in Hirschau, Oberf. Warnicken, Reg.-Bez. Königsberg.
Schwede in Laukwargen, Oberf. Nemonien, Reg.-Bez. Königsberg.
Thorun in Bardungen, Oberf. Jablonken, Reg.-Bez. Königsberg.
Usinger in Hahnenkoppel, Oberf. Trittau, Reg.-Bez. Schleswig.
Wohlfromm in Alexen, Oberf. Altsternberg, Reg.-Bez. Königsberg.
Wollanke in Gaisberg, Oberf. und Reg.-Bez. Potsdam.
Wrba in Weißbruch, Oberf. Jablonken, Reg.-Bez. Königsberg.
Wyszomierski in Schönbruch, Oberf. Kl.-Naujock, Reg.-Bez. Königsberg.

N. Forstkassenbeamte:

Der Forstkassenrendant Freiherr **Schilling von Cannstatt** ist von Heydekrug, Reg.-Bez. Gumbinnen, nach Vietz, Reg.-Bez. Frankfurt a. O., versetzt worden.
Dem Steuersekretär **Sachse** ist die probeweise Verwaltung der Forstkasse in Heydekrug, Reg.-Bez. Gumbinnen, übertragen worden.
Dem Förster **Scherz** ist die probeweise Verwaltung der Forstkasse in Karolinenhorst, Reg.-Bez. Stettin, übertragen worden.

59.

Ordensverleihungen an Forst- und Jagdbeamte vom 1. April bis 30. Juni 1904.

Der Kronen-Orden II. Klasse:

von Groote, Oberforstmeister in Düsseldorf (beim Übertritt in den Ruhestand).

Der Kronen-Orden III. Klasse:

von Harling, Oberforstmeister in Trier (beim Ausscheiden aus dem Staatsdienste).
Metzger, Geh. Regierungsrat und Professor an der Forstakademie in Münden (beim Übertritt in den Ruhestand).

Müttrich, Geh. Regierungsrat und Professor an der Forstakademie in Eberswalde (beim Übertritt in den Ruhestand).

von Ehrenstein, Forstmeister in Grudschütz, Reg.-Bez. Oppeln (beim Übertritt in den Ruhestand).

Winkler, Forstmeister in Marienwalde, Reg.-Bez. Frankfurt a. O. (beim Übertritt in den Ruhestand).

Der Kronen-Orden IV. Klasse:

Anmann, Revierförster in Eichen, Oberf. Hanau, Reg.-Bez. Cassel (mit der Zahl 50).

Berg, Hegemeister in Lüttgen-Dreetz, Oberf. Havelberg, Reg.-Bez. Potsdam (beim Übertritt in den Ruhestand).

Dankert, Hegemeister in Pretzetze, Oberf. Dannenberg, Reg.-Bez. Lüneburg (beim Übertritt in den Ruhestand).

Grebe, Hegemeister in Eggersdorf, Oberf. Rüdersdorf, Reg.-Bez. Potsdam (mit der Zahl 50).

Mobrow, Hegemeister in Swareitkehmen, Oberf. Dingken, Reg.-Bez. Gumbinnen (beim Übertritt in den Ruhestand).

Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Diel, Forstschutzgehilfe in Landershausen, Oberf. Hersfeld-Wippershain, Reg.-Bez. Kassel.

Larberg, Forstschutzgehilfe in Levern, Kloster-Oberf. Osnabrück (beim Ausscheiden aus dem Dienste).

Arndt, Holzhauermeister in Heidemühl, Oberf. Rehhof, Reg.-Bez. Marienwerder.

Barton, Holzhauermeister in Zawisc, Oberf. Dombrowka, Reg.-Bez. Oppeln.

Bergmann, Holzhauermeister in Nergena, Oberf. Cleve, Reg.-Bez. Düsseldorf.

Bührke, Holzhauermeister in Sprakensehl, Kreis Isenhagen, Reg.-Bez. Lüneburg.

Hillger, Holzhauermeister in Behnsdorf, Oberf. Bischofswald, Reg.-Bez. Magdeburg.

Jatho, Holzhauermeister in Kleinalmerode, Oberf. Witzenhausen, Reg.-Bez. Kassel.

Kneib, Holzhauermeister in Buchholz Oberf. St. Goar, Reg.-Bez. Koblenz.

Langer, Holzhauermeister in Klein-Briesen, Oberf. Neiße Reg.-Bez. Oppeln.

Müller, Holzhauermeister in Küstje, Oberf. Kreis und Reg.-Bez. Stade.

Nolle, Holzhauermeister in Nexdorf, Oberf. Dobrilugk, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.

Promnitz, Holzhaumeister in Spiegelberg, Oberf. Lagow, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.

Scheele, Holzhauermeister in Lauenberg, Oberf. Einbeck, Reg.-Bez. Hildesheim.

Schulz, Holzhauermeister in Fh. Trommelort, Oberf. Obornik, Reg.-Bez. Posen.

Wagener, Holzhauermeister in Hiesfeld, Kreis Ruhrort, Reg.-Bez. Düsseldorf.

Zachert, Holzhauermeister in Spiegelberg Oberf. Lagow, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.

Zastrow, Holzhauermeister in Schnittriege, Kreis Naugard, Reg.-Bez. Stettin.

Fahrenholz, Oberholzhauer in Neuemoor, Oberf. Friedeburg, Forstverwaltungsbezirk der Regierung in Osnabrück.

Koch, Oberholzhauer in Lüderode, Oberf. Königsthal, Reg.-Bez. Erfurt.

Potthast, Oberholzhauer in Hemeln, Kreis Hann.-Münden, Reg.-Bez. Hildesheim.

Stender, Oberholzhauer in Glashütte, Kreis Hann.-Münden, Reg.-Bez. Hildesheim.

Trepinski, Klaftermeister in Ochodza, Oberf. Taubenwalde, Reg.-Bez. Bromberg.

Herzberg, Vorarbeiter in Mohsall, Kreis Franzburg, Reg.-Bez. Stralsund

Schnutz, Regimenter in Wannsee, Oberf. und Reg.-Bez. Potsdam.

Stein, Regimenter in Zehlendorf, Oberf. Liebenwalde, Reg.-Bez. Potsdam.

Jahns, Waldarbeiter in Sillium, Kreis Marienburg, Reg.-Bez. Hildesheim.
Mahlke, Waldarbeiter in Rederitz, Oberf. Schönthal, Reg.-Bez. Marienwerder.
Rabehl, Waldarbeiter in Schöneberger Teerofen, Oberf. Lichtefleck, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Steinort, Waldarbeiter in Buddenhagen, Oberf. Werder, Reg.-Bez. Stralsund.

Die Erlaubnis zur Anlegung eines fremden Ordens erhielten:

Wesener, Oberlandforstmeister, der II. Klasse (Großoffizierkreuzes) des Japanischen Ordens des heiligen Schatzes.
Krückeberg, Forstmeister a. D. in Wiesbaden, des Ritterkreuzes des Militär- und Verdienst-Ordens Adolfs von Nassau.

Unterrichts- und Prüfungswesen.

60.

Äußerung über Forstassessoren.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft zc. an die Königliche Regierung zu Stettin und abschriftlich zur Beachtung an sämtliche übrigen Königlichen Regierungen (mit Ausschluß derer zu Aurich und Münster) III. 7694.

Berlin, den 8. Juni 1904.

Über den Forstassessor X., der bereits seit dem April 1898 im dortigen Bezirk beschäftigt ist, hat Sich die Königliche Regierung bisher noch nicht geäußert.

Ich sehe mich daher veranlaßt, die Königliche Regierung auf die Vorschriften der §§ 33 und 26 der Bestimmungen über die Vorbereitung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vom 25. Januar 1903 und auf den ergänzenden Erlaß vom 11. Juli 1901 — III. 10634*) — zur künftigen Beachtung zu verweisen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Wesener.

61.

Betrifft Ausbildung der Forstlehrlinge.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft zc. an die sämtlichen Königlichen Regierungen. III. 8350.

Berlin, den 24. Juni 1904.

Denjenigen Forstlehrlingen, welche bereits ein Jahr ihrer Lehrzeit erledigt haben, soll vom 1. Oktober 1905 ab der einjährige Besuch einer Forstlehrlingsschule zur Pflicht gemacht werden.

Zu diesem Zweck werden voraussichtlich im ganzen vier Schulen und zwar eine im Westen der Monarchie, zwei in der Provinz Brandenburg und eine in der Provinz Posen in der Form von Internaten errichtet werden.

Die Schulen haben die Aufgabe, die Zöglinge in ähnlicher Weise, wie es jetzt in der Forstlehrlingsschule in Proskau und in der Forstlehrlingsklasse der Schule in Groß-Schönebeck geschieht, für ihren künftigen Beruf als Forst- und Jagdschutzbeamte vorzubereiten, und denjenigen, welchen eine ausreichende Schulbildung fehlen sollte, durch Unterricht in den Elementarfächern Gelegenheit zu geben, die in ihrem Wissen vorhandenen Lücken zu beseitigen.

Für die Verpflegung der Zöglinge wird unter Aufsicht der Verwaltung ein Ökonom sorgen, welchem ein monatliches Kostgeld von etwa 27 bis 30 Mk. zu entrichten ist.

Außerdem wird die Forstverwaltung von den Lehrlingen für Unterricht ein Lehrgeld und für Unterkunft auf den Schulen eine Vergütung erheben.

*) Jahrb. Bd. XXXIII. Art. 99. S. 219.

Die infolge des Anstaltsbesuches erwachsenden Reisekosten hat der Lehrling selbst zu tragen.

Abgesehen von ausreichender Kleidung und Leibwäsche werden die Zöglinge Bettwäsche, Kopfkissen sowie Lehrmittel in die Anstalt mitzubringen und für Instandhaltung ihrer Sachen sowie für Reinigung der Wäsche zu sorgen haben.

Nach überschläglicher Berechnung wird der einjährige Aufenthalt in der Anstalt einen Aufwand von ca. 400 Mk. erfordern.

Den Forstlehrlingen wird Gelegenheit gegeben werden, die im forstlichen Betriebe vorkommenden Arbeiten zum Teil selbst auszuführen.

Soweit solche, im Interesse der Staatsforstverwaltung geleisteten Arbeiten gut erledigt worden sind, werden die Zöglinge in derselben Weise wie die Waldarbeiter belohnt werden.

Ob und inwieweit Söhne von Forstbeamten von der Bezahlung einer Vergütung für Unterkunft und Unterricht befreit werden sollen, steht noch nicht fest.

Da die bevorstehenden Änderungen bereits für diejenigen Forstlehrlinge Bedeutung haben, welche am 1. Oktober 1904 die forstliche Lehrzeit beginnen werden, so sind die Eltern oder Vormünder derjenigen, welche für den 1. Oktober 1904 zum Eintritt in die Forstlehre angemeldet worden sind, entsprechend zu bescheiden.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Wesener.

62.

Aufstellung der Nachweisung der forstversorgungsberechtigten Anwärter.

Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an sämtliche Königlichen Regierungen (ausschließlich derjenigen zu Aurich, Münster und Sigmaringen). III. 9309.

Berlin, den 13. Juli 1904.

Die im vergangenen Jahre auf Grund des § 35 der Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes ꝛc. vom 1. Oktober 1897 vorgelegten Nachweisungen der notierten forstversorgungsberechtigten Anwärter haben zu mehrfachen Ausstellungen Anlaß gegeben. Teilweise waren in den Spalten über die Ablegung der Försterprüfung, sowie über Art und Ort der Beschäftigung nur Hinweise auf frühere Nachweisungen enthalten; in der letztgedachten Spalte fehlten in einigen Fällen die Angaben über die Beschäftigungsart, namentlich der beurlaubten Anwärter, ganz.

Zur Vermeidung von Rückfragen bestimme ich daher, daß künftig derartige Hinweise auf frühere Nachweisungen ganz zu unterlassen sind und bei jedem Anwärter — auch den beurlaubten — die Beschäftigungsart und der Beschäftigungsort nach dem Stande am 1. August des betreffenden Jahres und bei denjenigen Anwärtern, welche die Försterprüfung bereits bestanden haben, angegeben wird, wann und in welchem Bezirk dieselbe abgelegt worden ist. Die früheren Beschäftigungen brauchen nicht angegeben zu werden.

Wo die Eintragung einzelner Anwärter in die Nachweisung ausnahmsweise mit meiner Genehmigung abweichend von der durch die Bestimmungen festgesetzten Reihenfolge stattgefunden hat, ist in jedem Falle die betreffende Ministerialverfügung anzugeben.

Um ein zu schnelles Anwachsen der Akten zu verhindern, empfiehlt es sich, den Umfang der Nachweisungen tunlichst einzuschränken und zu diesem Zwecke auf jede Seite — wie dies bisher bereits teilweise geschehen — eine größere Anzahl Anwärter — etwa 10 bis 15 — einzutragen.

Bei der Aufstellung der Nachweisung der notierten Reservejäger der Klasse A hat diese Verfügung sinngemäße Anwendung zu finden.

Im übrigen ist dafür zu sorgen, daß die Nachweisungen alljährlich pünktlich zum 1. August hier zur Vorlage gelangen, damit die Schließung der überfüllten Bezirke rechtzeitig bekannt gemacht werden kann.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Wesener.

63.

Schließung einzelner Regierungsbezirke für Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter.

Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß derjenigen zu Aurich und Münster). III. 11184.

Berlin, den 25. August 1904.

Auf Grund des § 26 der Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 1. Oktober 1897 werden bei den Königlichen Regierungen Oppeln, Liegnitz, Stade und Cöln, sowie bei der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter neue Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter bis auf weiteres derart ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur Meldungen solcher Anwärter angenommen werden dürfen, welche zur Zeit der Ausstellung des Forstversorgungsscheins mindestens zwei Jahre im Staatsforstdienste des betreffenden Bezirkes beschäftigt sind.

Zur Anbahnung einer der Zahl der Revierförster- und Försterstellen entsprechenden Verteilung der Anwärter bestimme ich ferner, daß einschließlich der Meldungen von Anwärtern, die den vorgenannten Bedingungen genügen, Anmeldungen höchstens zugelassen werden dürfen für Königsberg 29, Gumbinnen 13, Danzig 13, Marienwerder 25, Potsdam 4, Frankfurt a. O. 16, Stettin 1, Köslin 5, Stralsund 4, Posen 11, Bromberg 28, Breslau 2, Magdeburg 3, Merseburg 8, Erfurt 5, Schleswig 4, Hannover 4, Hildesheim 11, Lüneburg 4, Osnabrück 3, Minden 6, Arnsberg 4, Kassel 30, Wiesbaden 7, Koblenz 6, Düsseldorf 1, Trier 6 und Aachen 9. Es steht der Königlichen Regierung somit zunächst nur die um die Zahl der mehrfach erwähnten vorzugsberechtigten Anwärter verminderte Anzahl von Stellen zwecks Notierung anderer Anwärter zur Verfügung.

Zur Vermeidung unnötiger Zurückweisungen wolle die Königliche Regierung indessen die mindestens zwei Jahre im Staatsforstdienste des Bezirks Beschäftigten zu einer sofortigen Anzeige darüber auffordern, ob sie sich in dem Beschäftigungsbezirke anzumelden beabsichtigen. Über die durch die etwaige Verzichtleistung dieser Anwärter freiwerdenden Stellen ist anderweit zu verfügen.

Im übrigen regelt sich im laufenden Jahre das Verfahren unter Beachtung des § 27 Absatz 2 der eingangs gedachten Bestimmungen derart, daß auf die vorgeschriebene Zahl abgesehen von den vorbehaltlich späterer Rangierung ohne weiteres anzunehmenden vorzugsberechtigten Anwärtern eine weitere endgültige Annahme nur hinsichtlich der

Inhaber von Forstversorgungsscheinen aus dem Jahre 1903 und früher stattfindet. (Notierung nach dem Datum des Eingangs der Anmeldung bei der Königlichen Regierung, bei gleichem Eingangsdatum entscheidet das Jahr des Forstversorgungsscheines und bei gleichem Jahr die Anciennetätsnummer). Die Meldungen der übrigen Anwärter mit Forstversorgungsscheinen aus dem Jahre 1904 sind bis zum Eingange der die nachträgliche Schließung des Bezirkes anordnenden Verfügung vorläufig vorzumerken. Diese Anwärter wolle die Königliche Regierung nach der Nummer der Forstversorgungsscheine rangieren und sobald nach Erfüllung der vorgeschriebenen Anzahl Meldungen besser Berechtigter zu berücksichtigen sind, die Minderberechtigten sofort zwecks in deren Interesse liegender baldigen Anmeldung in einem anderen Bezirke zurückweisen. Bei tunlichster Beschleunigung und richtiger Handhabung dieser Angelegenheit ist zu erwarten, daß alle Anwärter bei rechtzeitiger Anmeldung bis Anfang Dezember d. Js. eine ihrer Anciennetät entsprechende Notierung erlangen werden.

Falls die im zweiten Absatz vermerkten Zahlen bis Ende November 1904 erreicht sind, sehe ich pünktlich zum 1. Dezember d. Js. unter Beifügung einer Nachweisung nach dem durch die Verfügung vom 5. September 1903 — III. 11472 — vorgeschriebenen Muster einer Anzeige entgegen, damit die nachträgliche Schließung angeordnet werden kann. Selbstredend sind unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen auch die nach Aufstellung der Nachweisung eingehenden Anmeldungen, soweit dies zulässig, zu berücksichtigen. Im übrigen ist sinngemäß Bericht zu erstatten, sobald die erwähnte Voraussetzung später eintritt.

Hat ein Anwärter mit einem Forstversorgungsscheine aus dem Jahre 1904 in dem genannten Kalenderjahre trotz rechtzeitiger Anmeldung bei einer Regierung etwa nicht notiert werden können, so ist er bei etwaiger Anmeldung bis zum 1. März 1905 für einen sodann noch offen gebliebenen im zweiten Absatz vermerkten Bezirk so zu behandeln, als wenn er sich im Kalenderjahre 1904 angemeldet hätte.

Zum Schluß wird noch auf die diesseitige Verfügung vom 29. August 1903 — III. 9912*) — verwiesen, welche genau zu beachten ist.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: v. Bornstedt.

Organisation und Dienst-Instruktionen.

64.

Anberaumung der Übergabe-Termine bei Besetzung von Oberförsterstellen.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Aurich und Münster. III. 7131.

Berlin, den 18. Juni 1904.

Bei der Neu- oder Wiederbesetzung von Oberförsterstellen ist es erforderlich, daß die Übergabe-Kommissare sofort nach Bekanntgabe der Ernennungen mit einander direkt in Verbindung treten und unter tunlicher Ausgleichung der dabei in Betracht kommenden, zum Teil entgegengesetzten Interessen die Übergabetermine derart anberaumen, daß für die an- und abziehenden Stelleninhaber die Notwendigkeit doppelter Reisen vermieden wird.

---

*) Jahrb. Bd. XXXV. Art. 71. S. 188.

Die Königliche Regierung wolle entsprechende Anordnungen — in sinngemäßer Weise auch für die Besetzung der Försterstellen — treffen. Sollten derartige Doppelreisen ausnahmsweise unvermeidlich gewesen sein, so sind die Reisekosten-Anforderungen unter ausführlicher Begründung zur diesseitigen Entscheidung vorzulegen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Wesener.

65.

Revision der Grenzen.

Rundverfügung des Ministeriums für Landwirtschaft zc. an die sämtlichen Regierungen, ausschl. Sigmaringen. III. 9592.

Berlin, den 18. Juli 1904.

Unter Abänderung der Vorschriften im § 48 der Dienstinstruktion für die Königl. Preußischen Förster vom 23. Oktober 1868 bestimme ich, daß die Förster in Zukunft regelmäßig jährlich einmal und zwar in den Monaten Mai, Juni oder Juli alle äußeren und inneren Grenzen ihres Schutzbezirks zu begehen und den schriftlichen Bericht über den Grenzbefund bis spätestens Ende Juli dem Revierverwalter vorzulegen haben.

Die Revierverwalter haben für die Folge die gemäß § 95 der Geschäftsanweisung für die Oberförster der Königl. Preußischen Staatsforsten vom 4. Juni 1870 vorgeschriebenen jährlichen Grenzbesichtigungen nach näherer Anordnung der Regierung in der Weise vorzunehmen, daß sie innerhalb eines Zeitraums von drei oder vier Jahren sämtliche äußeren und inneren Grenzen der Oberförsterei örtlich geprüft haben.

Die in der bisherigen Form aufzunehmenden Verhandlungen über den Grenzbefund sind der Regierung mit dem Grenzsicherungsplane bis zum 1. September jeden Jahres vorzulegen.

Weiter halte ich es für ausreichend, wenn die Forstinspektionsbeamten jährlich die Grenzen eines Schutzbezirkes ihrer Inspektion und zwar jedesmal in einer anderen Oberförsterei besichtigen, so daß nach Ablauf eines nach der Anzahl der Oberförstereien des Inspektionsbezirkes zu bemessenden Zeitraumes in allen Oberförstereien Grenzbesichtigungen seitens der Forstinspektionsbeamten stattgefunden haben.

In denjenigen Oberforstmeisterbezirken, welche nur aus einer Oberförsterei bestehen, hat die jährliche Grenzrevision jedesmal in einem anderen Schutzbezirk stattzufinden.

Bezüglich der Vertretung der Regierungsforstbeamten bei den Grenzbesichtigungen verbleibt es bei den Bestimmungen des Runderlasses vom 7. April 1885 — III. 3711*).

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Wesener.

66.

Personalnachweisungen über Forstverwaltungsbeamte.

Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft zc. an sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Aurich und Münster. III. 10287.

Berlin, den 5. August 1904.

Bei den im Jahre 1903 gemäß der Allgemeinen Verfügung Nr. 30 vom 22. Oktober 1902 — III. 12074 — eingereichten Nachweisungen der persönlichen und

*) Jahrb. Bd. XVII. Art. 46. S. 212.

dienstlichen Verhältnisse der Regierungsforstbeamten und der Revierverwalter sind vielfach die Spalten 1—8 unnötigerweise wieder vollständig ausgefüllt worden. Demgegenüber weise ich zur Vermeidung überflüssiger Schreib- und Lesearbeit besonders darauf hin, daß nach der Fußnote auf dem mitgeteilten Muster zu den Nachweisungen Eintragungen in jene Spalten nur zu machen sind, soweit Veränderungen gegen die vorjährige Nachweisung in Betracht kommen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: v. Bornstedt.

Gehalte, Emolumente. Brandversicherung.

67.

Tapezierung von Stuben in Dienstwohnungen der Forstschutzbeamten.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft 2c. an sämtliche Königlichen Regierungen. III. 3747.

Berlin, den 16. Juni 1904.

Im Anschluß an meine Verfügung vom 31. Januar 1893 — III. 16993 I. Ang.*) bestimme ich hinsichtlich der Ausstattung der Dienstwohnungen der Staatsforstbeamten folgendes:

1. Soweit die Forstbaufonds der Regierungen es gestatten, können in Zukunft auch in den Stuben der Forstschutzbeamten auf Staatskosten die Wände mit Tapezierung und die Decken mit einem Anstrich versehen werden.

Dabei sind folgende Höchstsätze inne zu halten:

Tapeten die Rolle bis 40 Pfg.,
Borten das Meter bis 15 Pfg.,
Deckenanstrich das qm bis 35 Pfg.

Nicht einbegriffen sind hierbei die Kosten für Bandstreifen, Unterlagspapier und dergleichen, welche in den Preis für das Aufkleben einzubeziehen sind.

Werden gleichzeitig mehrere Stuben tapeziert, so ist es gestattet, den Preis der Tapete und Borte für den einen oder anderen Raum zu erhöhen, wenn in anderen Räumen der Preis ermäßigt wird. Die Gesamtkosten der Tapezierung dürfen aber nicht höher werden, als wenn durchweg der gestattete Höchstpreis für Tapeten und Borten zur Berechnung käme, was in jedem Falle nachzuweisen ist.

Hinsichtlich der Küchen, Flure, Kammern usw. bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

2. Bei allen Forstneubauten sind die Kosten der Tapezierungen und des Anstrichs aus den Mitteln für den Neubau zu bestreiten, sofern die Beschaffenheit der Wände eine Tapezierung vor Abschluß der Baurechnung ermöglicht. Feuchte Wände dürfen nie tapeziert werden — weder in Neubauten, noch in alten Häusern.

3. Alle auf Staatskosten, oder bei der Übernahme von Gebäuden in die Staatsverwaltung, neu hergestellten Tapezierungen und Anstriche dürfen frühestens nach 8 Jahren auf Staatskosten erneuert werden. Um in der Zwischenzeit Ausbesserungen, deren Ausführungskosten den Nutznießern zur Last fallen, bewirken zu können, kann bei

---

*) Jahrb. Bd. XXV. Art. 25. S. 77 ff.

jeder Neutapezierung von jeder Tapetensorte eine Rolle über den Bedarf auf Staatskosten beschafft werden.

Gebotene Ausnahmen, z. B. bei Stellenwechsel zc. bedürfen eingehender Begründung auf der entsprechenden Rechnung. Zu Desinfektionszwecken erforderliche Neutapezierungen und Anstriche haben auf Kosten der Nutznießer zu erfolgen.

Behufs Kontrolle der Tapezierungszeiten sind den Gebäude-Inventarien Tabellen nach beiliegendem Muster (a) anzuheften und auf dem Laufenden zu halten.

4. Eine rückwirkende Kraft dergestalt, daß die Kosten von auf Rechnung der Nutznießer bereits ausgeführten Tapezierungen und Anstrichen nunmehr auf die Staatskasse übernommen werden können, ist dieser Verfügung nicht beizumessen.

Vorstehende Bestimmungen, ausschließlich derjenigen unter 1, gelten auch für Oberförster-Dienstwohnungen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Wesener.

---

a.

Oberförster-Dienstgehöft ....
oder
Förster-Dienstgehöft ....
in der Oberförsterei ....

Nachweisung
der erfolgten Neutapezierungen.

Bezeichnung der Stuben*)	Jahr der Tapezierung**)
Stube a.	1904 — 1912 — ...... — ...... — ...... — ...... —
Stube b.	1904 — ...... — ......

*) Die Bezeichnung muß mit derjenigen im Gebäude-Inventarium übereinstimmen.

**) Die Jahre, in denen Neutapezierungen stattgefunden haben, sind ohne sonstige Zusätze, nur durch Striche von einander getrennt, einzutragen.

68.

Erinnerung der Ober-Rechnungskammer, betreffend die Festsetzung des Besoldungsdienstalters des Försters M. zu S. in der Oberförsterei S.

Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft zc. an die Königliche Regierung zu Danzig und abschriftlich an sämtliche übrigen Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung. III. 7487.

Berlin, den 18. Juni 1904.

Ich schließe mich der Ansicht der Königlichen Ober-Rechnungskammer an und bestimme in Ergänzung meiner allgemeinen Verfügung vom 7. Mai 1894 — III.

7492*) —, daß den Forstversorgungsberechtigten auch die Zeit einer etwa unentgeltlichen Beschäftigung im Staatsdienste auf die fünfjährige, in der Regel diätarische Dienstzeit anzurechnen ist, welche bei der Berechnung des Besoldungsdienstalters unberücksichtigt bleibt, sofern im übrigen die Voraussetzungen obiger Verfügung für die Anrechnungsfähigkeit jener Zeit vorliegen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Wesener.

69.

Übertragung von Amtsvorstehergeschäften an Förster.

Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an die Königliche Regierung zu Gumbinnen und abschriftlich zur Kenntnisnahme und mit der gleichen Ermächtigung an die Königlichen Regierungen zu Königsberg, Marienwerder, Danzig, Potsdam, Frankfurt a. O., Stettin, Köslin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt und Schleswig. III. 7963.

Berlin, den 5. Juli 1904.

Im Anschluß an meinen Erlaß vom 7. Februar 1902 — III. 1104 — ermächtige ich die Königliche Regierung, die Genehmigung zur Annahme des Nebenamtes als Amtsvorsteher und Amtsvorsteher-Stellvertreter auch den Förstern ohne Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen.

Derartige Genehmigungen sind ebenfalls in die durch den Erlaß vom 19. Oktober 1901 — III. 14984**) — vorgeschriebene Nachweisung und zwar auch dann aufzunehmen, wenn eine fortlaufende Vergütung für das betreffende Nebenamt nicht gewährt wird.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: gez. Schede.

70.

Verwendung der Stellenbezüge bei kommissarischer Verwaltung erledigter Forstdienststellen.

Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Aurich und Münster. III. 10334.

Berlin, den 9. August 1904.

Ein hier zur Sprache gebrachter Fall gibt mir Anlaß, darauf hinzuweisen, daß die Bestimmung im § 18 letzter Absatz des durch Allerhöchste Order vom 20. April 1898 genehmigten Nachtrages zum Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten (Min.-Bl. S. 120) durch die §§ 56, 28 und 29 des Gesetzes vom 11. Mai 1898, betreffend den Staatshaushalt (G.-S. S. 77), nicht aufgehoben ist. Den kommissarischen Verwaltern erledigter Stellen kann mithin die Dienstwohnung der Stelle unentgeltlich überlassen werden. Da die Vorschriften über die Benutzung und Unterhaltung der Staats-Forstdienstgehöfte nichts gegenteiliges enthalten, so ist die Bestimmung auch für die Forstverwaltung maßgebend.

---

*) Jahrb. Bd. XXVI. Art. 40. S. 175.
**) Jahrb. Bd. XXXIV. Art. 13. S. 7.

Außer der freien Dienstwohnung gehören die Mietsentschädigung, das freie Brennmaterial, die hierfür etwa gewährte Geldentschädigung und die Stellenzulage der Forstbeamten zu den Besoldungen und sonstigen Diensteinkünften, die bei der kommissarischen Verwaltung einer Stelle nach § 23 des erwähnten Gesetzes verwendet werden dürfen (vergl. Rund-Erlaß vom 10. Januar 1899 — I A. 6655, II. 66, III. 18762, und vom 15. Juni 1901 — I Aa. 3732, II. 5641, III. 9440 II.*) —). Es dürfen aber die kommissarischen Verwalter erledigter Försterstellen, deren Stellenzulage nach dem Normalplan gekürzt werden soll, nur den niedrigeren normalplanmäßigen Satz erhalten. Nr. 8 Absatz 1 der den Förster-Besoldungsplänen vom Jahre 1899 vorgehefteten allgemeinen Bestimmungen wird in dieser Beziehung ergänzt.

Über die Verwendung der Besoldungsersparnisse bei Oberförsterstellen behalte ich mir die Bestimmung vor. Bezüglich aller übrigen Stellen der örtlichen Forstverwaltung bleibt sie den Regierungen überlassen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: v. Bornstedt.

Pensionierungen. Unterstützungen.

71.

Feststellung der anrechnungsfähigen Dienstzeit der höheren Forstbeamten bei ihrer Pensionierung.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausnahme von Aurich und Münster) sowie an die Herren Direktoren der Forstakademien in Eberswalde und Münden. III. 8157 M. f. L. / I. 8103 F. M.

Berlin, den 14. Juni 1904.

Unter Bezugnahme auf das in den Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Neue Folge, Erster Band, S. 290 ff., abgedruckte Urteil vom 6. Mai 1902 wird für die Feststellung der anrechnungsfähigen Dienstzeit der höheren Forstbeamten bei ihrer Pensionierung unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen das Folgende bestimmt.

Jedem hierher einzureichenden Antrage auf Pensionierung eines Beamten ist eine von der berichtenden Behörde zu vollziehende Darstellung seiner Dienstlaufbahn nach dem anliegenden Muster (Anlage 1) beizufügen. In diese möglichst kurz zu fassende Darstellung sind lediglich die maßgebenden Tatsachen aufzunehmen; es sind also hier alle Erörterungen über zweifelhafte Fragen zu vermeiden. Soweit die Beschäftigung ausschließlich im Staatsdienste stattgefunden hat, ist nur die erste dienstliche Stellung anzugeben, und dabei zu bemerken, daß der Beamte seitdem ununterbrochen im Staatsdienste gestanden hat; dagegen sind alle Beschäftigungen außerhalb des Staatsdienstes einzeln kenntlich zu machen, auch wenn während dieser Zeit der Beamte nach Auffassung der berichtenden Behörde im Staatsbeamtenverhältnis verblieben war. Zur Begründung ist in der letzten Spalte der Darstellung auf die Nummer der Belege, und wo eine nähere Begründung erforderlich ist, auf den Bericht zu verweisen. Abgesehen von letzterem Falle ist in dem Berichte, wie in der Pensionsvorschlags-Nach-

---

*) Jahrb. Bd. XXXIII. Art. 106. S. 229.

weisung von einer wiederholten Darlegung der für die Berechnung der Dienstzeit in Betracht kommenden Tatsachen abzusehen. Wo die Beschaffung urkundlicher Belege über die zur Berechnung gelangende Dienstzeit nicht möglich ist, bleibt es der berichtenden Behörde überlassen, eine eidesstattliche Versicherung des Beamten dann zu erfordern, wenn dadurch ihre Überzeugung von der Richtigkeit seiner tatsächlichen Angaben den Umständen nach begründet werden kann.

Übrigens entstehen Schwierigkeiten in der Regel dadurch, daß die Beschaffung von urkundlichen Belegen über die frühere Dienstzeit meistens erst zur Zeit der eintretenden Pensionierung, also in der Regel eine Reihe von Jahren nach der endgültigen Anstellung erfolgt. Es ist daher in Zukunft zur Sicherung demnächstiger Feststellung dieser Dienstzeit bereits bei der ersten etatsmäßigen Anstellung von dem Beamten alsbald nach seiner Einführung eine Darstellung seiner bisherigen dienstlichen Laufbahn, der die entsprechenden urkundlichen Belege beizufügen sind, einzuziehen und nach Aufklärung etwaiger Zweifelspunkte nebst den Belegen (oder beglaubigten Abschriften davon) zu den Personalakten des Betreffenden zu nehmen. Für die bereits in etatsmäßige Stellen eingerückten höheren Forstbeamten wird es entsprechend der erhöhten Bedeutung der Vereidigung infolge der neuen Rechtsprechung hauptsächlich auf den genauen Nachweis des Zeitpunktes der Vereidigung ankommen. Im übrigen ist der Beamte darauf aufmerksam zu machen, daß es seine Sache sei, die Tatsache seiner Beschäftigung während derjenigen Zeit, deren Anrechnung er in Anspruch nimmt, nachzuweisen, daß es daher in seinem Interesse liege, alle erforderlichen Belege zu beschaffen, insbesondere über militärische Dienstleistungen und Teilnahme an kriegerischen Ereignissen. Wegen der Berechnung der Dienstzeit wird hier besonders hervorgehoben, daß sie in der Regel vom Tage der Beeidigung als Forstreferendar (Forstkandidat) gerechnet wird.

Nach Maßgabe des § 14 Nr. 4 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 gelangen außerdem zur Anrechnung:

a. die nach den Bestimmungen über die Vorbereitung zum Königlichen Forstverwaltungsdienst erforderliche einjährige bezw. nach § 4 der genannten Bestimmungen vom 30. Juni 1874 siebenmonatliche praktische Vorbereitungszeit im Walde, soweit sie nach dem Beginn des 21. Lebensjahres zurückgelegt ist, und

b. bei den nach den Bestimmungen vom 30. Juni 1874 geprüften Beamten auch die für die Feldmesserprüfung vorgeschriebene praktische Beschäftigungszeit, soweit sie nicht mit dem praktischen Lehrjahre oder dem Studium auf der Forstakademie zusammenfällt (§ 2 der Prüfungsvorschriften vom 2. März 1871 — Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 131 — und §§ 9 und 28 der Prüfungsvorschriften vom 4. September 1882 — Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 202).

Den hierher einzureichenden Vorschlagsnachweisungen über zu bewilligende Witwen- und Waisengelder ist eine nach dem gleichen Muster aufgestellte Darstellung der Dienstlaufbahn des verstorbenen Beamten beizufügen. Das Urteil des Reichsgerichtes vom 6. Mai 1902 bezieht sich nach seiner Begründung zunächst nur auf die im höheren Staatsdienste beschäftigten Personen, darunter die Forstverwaltungsbeamten, sodaß für die übrigen Forstbeamten dem Zeitpunkte der Vereidigung nicht ohne weiteres die gleiche maßgebende Bedeutung beizulegen ist. Es kann indessen über dieses Bedenken bezüglich der Revierförster, Förster und Hilfsförster hinweggesehen werden, da deren Vereidigung als unmittelbare Staatsbeamte von jeher erst nach Erlangung des Forstversorgungsscheines und Verabschiedung aus der Jägertruppe bei ihrer Einberufung in den Staatsdienst stattgefunden hat und eine Wiederbeurlaubung solcher vereidigten Forstschutzbeamten

aus dem Staatsdienste nur ganz ausnahmsweise vorgekommen sein wird. Umsomehr ist aber in solchen Ausnahmefällen eingehend zu prüfen, ob die eingetretene Beurlaubung etwa als eine zeitweise Entlassung aus dem Staatsdienste aufzufassen ist. Zutreffendenfalls würde die Zeit der Beurlaubung auf die pensionsfähige Staatsdienstzeit nicht in Anrechnung gebracht werden dürfen. In Zweifelsfällen ist die diesseitige Entscheidung einzuholen. Für die Zukunft sind Forstversorgungsberechtigte nach ihrer Vereidigung als unmittelbare Staatsbeamte zur Übernahme einer anderweiten Stellung längstens auf Jahresfrist zu beurlauben, bei weitergehenden Urlaubswünschen dagegen aus dem Staatsdienst zu entlassen, soweit nicht von vornherein ihre Streichung in der Forstversorgungsliste verfügt wird.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
v. Podbielski.

Der Finanzminister.
J. A.: Germar.

Anlage 1.

Darstellung der Dienstlaufbahn des	Dienstzeit		Nr. der Belege.
	Jahre	Tage	

72.

Heranziehung der Unfallpension bei Berechnung der Witwen- und Waisengelder.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft 2c. an 1. die Herren Oberpräsidenten, — 2. den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, — 3. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, — 4. die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten zu Berlin, — 5. die Herren Generalkommissions-Präsidenten, — 6. die Königlichen Regierungen, — 7. die Königliche Ministerial-Militär- und Baukommission zu Berlin, — 8. die Herren Gestütdirigenten, — 9. die Herren Rektoren: a) der Königlichen Landwirtschaftlichen Hochschule hierselbst, — b) der Königlichen Tierärztlichen Hochschule hierselbst, — 10. die Herren Direktoren: a) der Königlichen Landwirtschaftlichen Akademie zu Bonn-Poppelsdorf, — b) der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, — c) der Königlichen Tierärztlichen Hochschule zu Hannover, — d) des Königlichen Pomologischen Institutes zu Proskau bei Oppeln, — e) der Königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh., — 11., a) die Königliche Landesbaumschule zu Engers — für die Akten des Herrn Ober-Präsidenten zu Koblenz, — b) die Verwaltung der staatlichen Rebenveredelungsanstalten und Versuchsweinberge in der Provinz Sachsen zu Freyburg a. U. — für die Akten des Herrn Oberpräsidenten zu Magdeburg, — I. A a 5282, II. 9109, III. 10438.

Berlin, den 8. September 1904.

Das Königliche Staatsministerium hat es für zulässig erachtet, daß der Berechnung der Witwen- und Waisengelder für die Hinterbliebenen eines durch einen Unfall im Dienste getöteten Beamten usw. sowie für die Hinterbliebenen eines Unfallpensionärs, gleichviel, ob dessen Tod mit dem Unfall in Zusammenhang steht oder nicht, künftig allgemein die Unfallpension zugrunde gelegt wird.

Im Bereiche der landwirtschaftlichen, Gestüt-, Domänen- und Forstverwaltung ist hiernach zu verfahren.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Hermes.

Reichs- und landesgesetzliche Bestimmungen über Arbeiter- und Beamten-Versicherung und -Unterstützung.

73.

Überweisung von Unfallrentenempfängern an die Ausführungsbehörde des ständigen Wohnorts.

Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft &c. an sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Sigmaringen und Magdeburg. III. 9404 / II. 8294.

Berlin, den 5. August 1904.

Seitens der Königlichen Regierung in Magdeburg ist um grundsätzliche Entscheidung darüber gebeten worden, ob Unfallrentner der Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten einer Regierung, welche dauernd in einen anderen Bezirk verziehen, an die Ausführungsbehörde dieses Bezirkes abzugeben sind. Auf Grund der in Abschrift (a) beiliegenden Äußerung des Reichsversicherungsamts habe ich diese Frage verneint.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: v. Bornstedt.

a.

Das Reichsversicherungsamt.
I. 12893.

Berlin, den 11. Juli 1904.

Urschriftlich mit der Anlage an das Königliche Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, hier.

An der Entscheidung der von der Königlichen Regierung in Magdeburg in dem Schlußsatz ihres Berichts gestellten Frage hat das Reichsversicherungsamt nur insofern ein Interesse, als daran festzuhalten ist, daß, wie die erste Zahlung, auch die Weiterzahlungen für einen Unfall in den dem Reichstage nach dem Gesetz jährlich vorzulegenden Rechnungsergebnissen von der Ausführungsbehörde nachgewiesen werden, gegen welche der Anspruch rechtlich geltend gemacht worden ist.

Im übrigen wird bemerkt, daß auch die Berufsgenossenschaften, insbesondere diejenigen, welche sich nicht über das ganze Deutsche Reich erstrecken, häufig Entschädigungsberechtigte zu kontrollieren haben, die außerhalb ihres Bezirks wohnen.

gez. Gaebel.

Forstkultur und Bewirtschaftung. Wegebau.

74.

Darrbetrieb.

Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft &c. an sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Münster, Aurich und Sigmaringen. III. 6685.

Berlin, den 18. Mai 1904.

Infolge der außerordentlichen guten Kiefernzapfenernte des vergangenen Jahres und der verhältsmäßig starken Betriebsanspannung auch der kleinen Darren ist das Ergebnis der letzten Darrperiode ein unerwartet hohes geworden. Während in den Vorjahren stets erhebliche Samenmengen angekauft werden mußten, liegt in diesem

Jahre ein erheblicher Produktionsüberschuß vor. Um nun zukünftig eine der bevorstehenden Kiefernzapfenernte entsprechende Regelung des Darrbetriebes zur Durchführung zu bringen, besonders auch um über die vorteilhafteste Bedarfseindeckung der größeren Darren, die unter Umständen ihre Zapfen aus dem Auslande beziehen müssen, rechtzeitig ein einigermaßen sicheres Urteil zu gewinnen, ist es notwendig, über die Aussichten der nächsten Zapfenernte zeitig Mitteilung zu erhalten. Die Königliche Regierung wolle demgemäß zum 1. April jeden Jahres sich über die Aussichten des laufenden Kiefernzapfenjahres äußern und angeben, ob, beziehungsweise wieviel hl Zapfen zu angemessenem Preise innerhalb des Staatswaldes mutmaßlich im nächsten Winter gesammelt werden können. In den Abtriebsschlägen werden die Unterlagen für die Schätzung unschwer zu beschaffen sein. Auf Grund von Erfahrungen wird dabei empfohlen, 7000 Stück Zapfen auf 1 hl zu rechnen.

Soweit tunlich, sind auch Angaben über den Bezug von Zapfen aus Gemeinde- und Privatwaldungen zu machen.

Für das laufende Jahr ist die Anzeige zum 15. Juni zu erstatten. Sofern es den Revierverwaltern nicht möglich sein sollte, sich auf Grund ihrer Beobachtungen in den letztjährigen Abtriebsschlägen ein Urteil über die bevorstehende Kiefernzapfenproduktion zu bilden, sind Probestämme zu fällen.

Denjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirk niemals auf nennenswerte Kiefernzapfenernte zu rechnen ist, bleibt überlassen, in dem zum 15. Juni d. J. fälligen Bericht die stillschweigende Entbindung von künftigen Fehlanzeigen zu beantragen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Schede.

75.

Verkehr auf forstfiskalischen Privatwegen.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derjenigen zu Aurich, Münster und Sigmaringen. III. 7296.

Berlin, den 10. Juni 1904.

In einem Einzelfalle ist die Frage, ob die Bestimmung des § 368 Ziffer 9 des Strafgesetzbuches, wonach das Gehen, Fahren, Reiten, Viehtreiben auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege unter Strafe gestellt ist, auch auf Wege in Forsten Anwendung finde, verneint und angenommen worden, daß das Verbot sich nur auf Feldgrundstücke beziehe.

Der Herr Justizminister hat auf meinen Antrag sämtliche Herren Oberstaatsanwälte beauftragt, die ihnen nachgeordneten Beamten der Staatsanwaltschaft anzuweisen, gegen etwaige in dem gleichen Sinne ergehende Entscheidungen der Gerichte die zulässigen Rechtsmittel einzulegen, wovon ich die Königliche Regierung hierdurch in Kenntnis setze.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Wesener.

Holzabgabe und Holzverkauf. Taxen. Nebennutzungen.

76.

Unterschriftliche Anerkennung der Holzverkaufsbedingungen.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft &c. an die Königliche Regierung zu Erfurt und abschriftlich an sämtliche übrigen Königlichen Regierungen ausschließlich Aurich, Münster und Sigmaringen zur Kenntnisnahme und Nachachtung. III. 7049.

Berlin, den 11. Juni 1904.

Die Königliche Regierung wird ermächtigt, falls es im Interesse des Holzverkaufs für zweckmäßig erachtet wird, die Bestimmung im § 16 der allgemeinen Holzverkaufsbedingungen, mitgeteilt durch Rundverfügung vom 12. Juni 1899 — III 7457*) —, wonach die von Holzkäufern geforderten Unterschriften jedesmal bei den von ihnen erstandenen Kauflosen abzugeben sind, dahin abzuändern, daß die unterschriftliche Anerkennung der Verkaufsbedingungen sowohl als auch der Gebote durch die betreffenden Käufer nur einmal, und zwar für die sämtlichen von ihnen erstandenen Kauflose am Schlusse der Verkaufsverhandlung zu erfolgen hat.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Wesener.

Geschäftswesen.

77.

Ausführung von Zwangsvollstreckungen aus dem Bereiche der Forstverwaltung durch die Gerichtsvollzieher.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft &c. an sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Aurich, Münster i. W. und Sigmaringen. III. 5372.

Berlin, den 23. Juli 1904.

Um bei der zwangsweisen Beitreibung von Forstgefällen zu vermeiden, daß im Falle des fruchtlosen Ausfalles der Zwangsvollstreckung die Kosten der letzteren auf die Staatskasse übernommen werden müssen, bestimme ich im Einverständnis mit dem Herrn Justizminister, daß die Forstkassen, soweit von ihnen nicht gemäß der in Gemeinschaft mit dem Herrn Finanzminister erlassenen allgemeinen Verfügung vom 30. März 1882 — F. M. III. 2897, II. 2650, I. 3441 (M. f. L. II/III. 1672**) — die Vollziehungsbeamten der direkten bezw. indirekten Steuerverwaltung herangezogen werden können, für die Ausführung der Zwangsvollstreckungen fortan allgemein die Gerichtsvollzieher in Anspruch zu nehmen haben. Die Inanspruchnahme eines Gerichtsvollziehers kann aber auch erfolgen, wenn diese nach der Lage des einzelnen Falles den Vorzug verdient.

Die bei der Zwangsvollstreckung von den Schuldnern durch den Gerichtsvollzieher beigetriebenen Kosten der Vollstreckung sind an die Gerichtskasse zur Vereinnahmung als Gerichtskosten, die für Rechnung der auftraggebenden Forstkasse erhobenen Geldbeträge dagegen an diese abzuführen.

---

*) Jahrb. Bd. XXXI Art. 48 S. 110 ff.
**) Jahrb. Bd. XIV Art. 60 S. 152.

Die den Gerichtsvollziehern zustehenden Bezüge für die erfolgreiche Erhebung solcher der Staatskasse gebührenden Geldbeträge werden denselben aus der Gerichtskasse gezahlt.

Diese Verfügung tritt am 1. Oktober 1904 in Kraft.

Zusatz für Köslin. Der dortseitige Bericht vom 15. Oktober v. J. — III. A. 283. 10. 03 — findet hiernach seine Erledigung.

Das damit vorgelegte Belegheft erfolgt anbei zurück.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Unterschrift.

Kassen- und Rechnungswesen.

78.

Abschlüsse der Regierungshauptkassen für die Forstverwaltung.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derer in Aurich und Münster. III. 8168.

Berlin, den 20. Juni 1904.

Zur Aufstellung der Vierteljahres- und Jahresabschlüsse der Forstverwaltung und der zugehörigen Zu- und Abgangsnachweisungen folgen anbei je 28 neue Formulare. Die alten Formulare sind aufzubrauchen. Die Aufstellung einer besonderen Erläuterungsnachweisung zum Endabschluß erübrigt sich. Ich habe deshalb auch keine Formulare hierzu beifügen lassen. Die allein noch zu gebenden Erläuterungen zu Kap. 4 Tit. 3 des Forstverwaltungsetats sind in der Zu- und Abgangsnachweisung für das letzte Viertel des Etatsjahres von der Regierungs-Hauptkasse in der Spalte Bemerkungen wie folgt zu machen.

Von der Istausgabe bei Kapitel 4 Titel 3 im Etatsjahre 19 . . entfallen

I. auf einmalige Unterstützungen	
a) aus den zur selbständigen Verfügung überwiesenen Fonds	Mk.
b) auf Grund besonderer Ministerialverfügungen an darin bestimmt bezeichnete Empfänger	„
II. auf laufende Unterstützungen	„
Zusammen	Mk.

Die Zu- und Abgangsnachweisungen sind wie bisher vierteljährlich kurzer Hand der diesseitigen Geheimen Forstkalkulatur zuzusenden. Dieser ist auch ein etwaiger Mehrbedarf an Formularen mitzuteilen.

Die Erläuterungen auf Grund der auch für die Forstverwaltung maßgebenden, von dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Minister des Innern unterm 8. Juni 1898 (Min.-Bl. 1898 S. 133) erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz betreffend den Staatshaushalts vom 11. Mai 1898 hinsichtlich der §§ 18, 23 und 38 Absatz 2 dieses Gesetzes sind nicht in den Abschlüssen, sondern in der bis zum 20. Mai d. J. einzureichenden titelweisen Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben von der Forstverwaltung unterhalb des Vergleichs zwischen dem rechnungsmäßigen Soll und

dem Soll nach dem Etat und der vorigen Rechnung bei jedem einzelnen der dabei in Betracht kommenden Etatstitel anzubringen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Wesener.

Zusatz für die Königlichen Regierungen in Danzig, Marienwerder, Posen und Bromberg.

In die Zu- und Abgangsnachweisungen sind auch die zu Lasten des 100 Millionenfonds gezahlten Beträge aufzunehmen.

79.

Benutzung von tabellarischen Ministerial-Genehmigungen bei der Rechnungsprüfung.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft 2c. an sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Aurich und Münster. III. 7635.

Berlin, den 15. Juli 1904.

Zur Erleichterung der Rechnungslegung bestimme ich im Einverständnis mit der Königlichen Oberrechnungskammer, daß von den tabellarischen Ministerial-Genehmigungen zur Übernahme von Nebenämtern, zur Überweisung von Dienst- und Pachtland sowie zur Verpachtung von Fischereien an Forstbeamte künftig für die rechnungsmäßige Belegung der Änderungen keine Auszüge mehr gefertigt werden. Die tabellarischen Genehmigungen sind vielmehr alljährlich bis zum 1. September der Königlichen Oberrechnungskammer in Urschrift einzureichen und werden später, nachdem sie bei der Rechnungsprüfung benutzt worden sind, den Regierungen wieder zugehen. Die Geldrechnungen sind lediglich mit dem Vermerk zu versehen, daß die Änderung in die hierher einzureichende Zusammenstellung aufgenommen ist. Zur wirksamen Ausführung der Vereinfachung ist es notwendig, daß die Zusammenstellungen sich nur auf das abgelaufene Etatsjahr erstrecken, für dieses aber auch die Änderungen sämtlich bringen.

Sollte infolgedessen bei der Zusammenstellung der Dienst- und Pachtlandsveränderungen sowie der Fischereiverpachtungen der jetzige Februar-Termin ausnahmsweise nicht innezuhalten sein, so ist bei der Berichterstattung der Grund der Verspätung anzugeben. Für gewöhnlich muß indessen an dem Februar-Termin festgehalten werden, da es nur so möglich ist, die an den Nutzungs- und Pachtgeldern usw. hier etwa vorgenommenen Änderungen noch in den Geldrechnungen des betreffenden Etatsjahres zu berücksichtigen.

Auf der Titelseite der Zusammenstellungen ist das Etatsjahr zu vermerken, für das die Genehmigung zu den Änderungen erbeten wird.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Wesener.

80.

Verrechnung der Ankaufskosten für Kupfervitriol und Kupfersoda.

Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft 2c. III. 8065.

Berlin, den 16. Juli 1904.

Ich bin damit einverstanden, daß die Ankaufskosten für das zum Bespritzen der Kiefernkulturen erforderliche Material an Kupfervitriol und Kupfersoda in der Forstver-

waltungsrechnung verrechnet werden, wenn das betreffende Material für die Oberförstereien des Bezirks gemeinsam beschafft worden ist und die Trennung der Einzelbeträge für jede Oberförsterei und die Verrechnung in den Forstgeldrechnungen Schwierigkeiten bereitet.

An die Königliche Regierung zu Posen.

An sämtliche übrigen Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Wesener.

Etatswesen.

81.

Titelveränderungen 2c. im Etat der Forstverwaltung.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft 2c. an die Königliche Regierung zu Hannover und abschriftlich an sämtliche übrigen Königlichen Regierungen zur Nachachtung. III. 6282.

Berlin, den 18. Juni 1904.

Da in dem allgemeinen Erlasse vom 14. April d. J. — III. 4524 M. f. L., I. 5594 F. M.*) — nichts anderes bestimmt ist, stehen der Königlichen Regierung und den Oberförstereien für die Zeit vom 1. April bis zum 30. September d. J. bei den Titeln 16 des Kapites 2 „für Werbung und Transport von anderen Forstprodukten", 22 „Jagdverwaltungskosten", 23 „Betriebskosten für Torfgräbereien", 32 „zur Bezeichnung und Berichtigung der Grenzen, Vorflutkosten, Holzverkaufs- und Verpachtungskosten, Botenlöhne und sonstige Ausgaben, bei denen Löhne vorkommen", 35 „Kosten für Vertilgung schädlicher Tiere" und bei Kapitel 4 Titel 2a „Beiträge zur Krankenversicherung der Arbeiter und Ausgaben auf Grund des Gesetzes über die Invalidenversicherung" die hierfür in dem Forstverwaltungsetat oder in den Forstgeldetats ausgeworfenen Mittel für ein ganzes Etatsjahr zur Verfügung, soweit nicht Einsparungen angeordnet sind.

In den Rechnungen 2c. für das Etatsjahr 1904 ist daher bei diesen Ausgaben der ganze für das Etatsjahr bestimmte Etatsansatz als Soll nach dem Etat einzusetzen.

Zusatz für Hannover. Für Wasserbauten geringeren Umfangs in den fiskalischen Forsten Ihres Bezirks stehen der Königlichen Regierung auch fernerhin für das Forstwirtschaftsjahr 600 Mk. zur Verfügung. Für die Zeit vom 1. April bis zum 30. September d. J. kann der volle Betrag verwendet werden.

Wegen der Grenzrevisionen ergeht eine besondere allgemeine Verfügung.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.. Wesener.

---

*) Jahrb. Art. 56 S. 217 dieses Bandes.

Erwerbungen, Veräußerungen und Verpachtungen von Domänen- und Forstgrundstücken.

82.

Wertsberechnungen für die Erwerbung von Flächen.

Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft rc. an sämtliche Königlichen Regierungen. III. 7308.

Berlin, den 6. Juni 1904.

In einigen Fällen sind die Ergebnisse der im diesseitigen Auftrage aufgestellten Bestands- und Bodenwertsberechnungen von Flächen, welche der Staatsforstverwaltung zum Kaufe angeboten waren, den Verkäufern im Verlaufe der Ankaufsverhandlungen mitgeteilt worden oder doch bekannt geworden. Es liegt auf der Hand, daß hierdurch die Verkaufsverhandlungen in einer den fiskalischen Interessen wenig entsprechenden Weise beeinflußt werden, und daß sogar der Geschäftsabschluß auf diese Weise völlig in Frage gestellt werden kann. Bevor die örtlich gefertigten Waldwertberechnungen diesseits unter Abwägung aller maßgebenden, der Lokalverwaltung nicht selten unbekannten Verhältnisse und Nebenumstände geprüft und gebilligt sind, geben sie kein zuverlässiges Urteil über den Wert, welchen die Kaufobjekte für die Staatsforstverwaltung haben.

Unter diesen Umständen bestimme ich, daß in Zukunft das Ergebnis aller zum Zwecke der Erwerbung gefertigten Waldwertberechnungen von allen beteiligten Beamten streng geheim gehalten wird.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
v. Podbielski.

Jagd und Fischerei.

83.

Raubzeugvertilgung in den Staatsforsten.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft rc. an die sämtlichen Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Sigmaringen. III. 8761.

Berlin, den 5. Juli 1904.

In beiden Häusern des Landtages sind wiederholt Klagen darüber laut geworden, daß die Revierverwalter, denen die niedere Jagd in den Staatsforsten verpachtet ist, für die Verminderung des jagdschädlichen Raubzeugs im allgemeinen nicht mit dem gehörigen Nachdruck sorgten.

Gerade in den Staatsforsten fände unter diesen Umständen das Raubzeug häufig eine gesicherte Zufluchtstätte und Gelegenheit zu starker Vermehrung. Hierdurch würde die Hebung der Niederjagd auch in den an den Staatsforstbesitz angrenzenden Jagdbezirken erschwert oder verhindert und den benachbarten Jagdberechtigten ein nicht unerheblicher Schaden zugefügt.

Es liegt nicht in meiner Absicht, eine systematische Vernichtung und rücksichtslose Ausrottung sämtlicher Raubtiere anzuordnen. Im Interesse der Erhaltung seltener Raubvögel, besonders der Adler, die gewöhnlich nur vereinzelt vorkommen und daher jagdlich nicht in größerem Umfange gefährlich werden, erscheint sogar eine gewisse Schonung wünschenswert.

Die Staatsforsten dürfen aber nicht als Hege- und Brutstätten schädlicher Jagdräuber den benachbarten Jagdberechtigten begründeten Anlaß zu Klagen geben.

Die Revierverwalter haben deshalb in Gegenden, in denen erhebliche Interessen der Niederjagd durch Überhandnehmen des Raubwildes geschädigt werden können, mit allem Nachdruck dessen Verminderung, besonders diejenige des Fuchses, anzustreben, und die ihnen unterstellten Forstschutzbeamten unter Hinweis auf § 65 Abs. 5 der Försterdienstinstruktion zur Raubzeugvertilgung anzuhalten.

Revierverwalter, die ein so geringes Interesse für die Pflege der ihnen verpachteten staatlichen Niederjagd zeigen, daß sie die erforderliche Verminderung des Raubzeugs vernachlässigen und dadurch zu Klagen Anlaß geben, sind mir namhaft zu machen.

Da die Forstschutzbeamten zur Vertilgung des Raubzeugs verpflichtet sind, kann ihnen eine besondere Gebühr für Erfüllung dieser Dienstpflicht nicht zugesichert werden. Ich würde aber nichts dagegen einzuwenden finden, es vielmehr für wünschenswert halten, wenn die Revierverwalter den Schutzbeamten hierfür bestimmte Prämien zuwendeten.

Auch stelle ich der Königlichen Regierung anheim, denjenigen Schutzbeamten, welche mit besonderem Eifer und Erfolg sich die Raubzeugvertilgung angelegen sein lassen, Remunerationen aus den der Königlichen Regierung zur Verfügung gestellten Fonds zu gewähren.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
v. Podbielski.

84.

Wildschongesetz. Vom 14. Juli 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§ 1.

Jagdbare Tiere sind:

a) Elch-, Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild, Hasen, Biber, Ottern, Dachse, Füchse, wilde Katzen, Edelmarder;

b) Auer-, Birk- und Haselwild, Schnee-, Reb- und schottische Moorhühner, Wachteln, Fasanen, wilde Tauben, Drosseln (Krammetsvögel), Schnepfen, Trappen, Brachvögel, Wachtelkönige, Kraniche, Adler (Stein-, See-, Fisch-, Schlangen-, Schreiadler), wilde Schwäne, wilde Gänse, wilde Enten, alle anderen Sumpf- und Wasservögel mit Ausnahme der grauen Reiher, der Störche, der Taucher, der Säger, der Kormorane und der Bleßhühner.

§ 2.

Mit der Jagd zu verschonen sind:

1. männliches Elchwild vom 1. Oktober bis 31. August,
2. weibliches Elchwild und Elchkälber das ganze Jahr hindurch,
3. männliches Rot- und Damwild vom 1. März bis 31. Juli,
4. weibliches Rotwild, weibliches Damwild sowie Kälber von Rot- und Damwild vom 1. Februar bis 15. Oktober,

5. Rehböcke vom 1. Januar bis 15. Mai,
6. weibliches Rehwild und Rehkälber vom 1. Januar bis 31. Oktober,
7. Dachse vom 1. Januar bis 31. August,
8. Biber vom 1. Dezember bis 30. September,
9. Hasen vom 16. Januar bis 30. September,
10. Auerhähne vom 1. Juni bis 30. November,
11. Auerhennen vom 1. Februar bis 30. November,
12. Birk-, Hasel- und Fasanenhähne vom 1. Juni bis 15. September,
13. Birk-, Hasel- und Fasanenhennen vom 1. Februar bis 15. September,
14. Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner vom 1. Dezember bis 31. August,
15. wilde Enten vom 1. März bis 30. Juni,
16. Schnepfen vom 16. April bis 30 Juni,
17. Trappen vom 1. April bis 31. August,
18. Wilde Schwäne, Kraniche, Brachvögel, Wachtelkönige und alle anderen jagdbaren Sumpf- und Wasservögel mit Ausnahme der wilden Gänse vom 1. Mai bis 30. Juni,
19. Drosseln (Krammetsvögel) vom 1. Januar bis 20. September.

Die im vorstehenden als Anfangs- und Endtermine der Schonzeiten bezeichneten Tage gehören zur Schonzeit.

Beim Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild gilt das Jungwild als Kalb bis einschließlich zum letzten Tage des auf die Geburt folgenden Februars.

Vorstehende Vorschriften über Schonzeiten finden auf das Fangen oder Erlegen von Wild in eingefriedigten Wildgärten keine Anwendung.

§ 3.

Aus Rücksichten der Landeskultur oder der Jagdpflege kann der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten den Abschuß weiblichen Elchwildes für die Zeit vom 16. bis 30. September gestatten.

Aus denselben Gründen können durch Beschluß des Bezirksausschusses

a) der Anfang und der Schluß der Schonzeiten für die in § 2 unter 12 bis 14 genannten Wildarten und der Schluß der Schonzeit für Rehböcke anderweit, jedoch nicht über 14 Tage vor oder nach den dort bestimmten Zeitpunkten festgesetzt,

b) das Ende der Schonzeit für Drosseln (Krammetsvögel) bis 30. September einschließlich hinausgeschoben,

c) die Schonzeiten für Dachse und wilde Enten eingeschränkt oder gänzlich aufgehoben sowie für Rehkälber und Biber verlängert oder auf das ganze Jahr ausgedehnt werden.

Die hiernach zulässige Abänderung oder Aufhebung der Schonzeiten darf für den ganzen Umfang oder nur für einzelne Teile des Regierungsbezirkes, die Abänderung für die einzelnen Teile desselben Regierungsbezirkes in verschiedener Weise erfolgen.

Der Beschluß zu a kann nur für die Dauer eines Jahres gefaßt werden.

§ 4.

Das Aufstellen von Schlingen, in denen sich jagdbare Tiere oder Kaninchen fangen können, ist verboten.

Unter dieses Verbot fällt nicht die Ausübung des Dohnenstiegs mittels hochhängender Dohnen. Die Art der Ausübung des Dohnenstiegs kann durch den Regierungspräsidenten im Wege der Polizeiverordnung geregelt werden.

§ 5.

Kiebitz- und Möveneier dürfen nur bis 30. April einschließlich eingesammelt werden.

Durch Beschluß des Bezirksausschusses kann dieser Termin bis zum 10. April einschließlich zurückverlegt oder für Möveneier bis zum 15. Juni einschließlich verlängert werden.

Das Sammeln der Kiebitz- und Möveneier darf von anderen Personen als dem Jagdberechtigten nur in dessen Begleitung oder mit dessen schriftlich erteilter Erlaubnis, welche der Sammelnde bei sich zu führen hat, vorgenommen werden.

Eier oder Junge von anderem jagdbaren Federwild auszunehmen, ist auch der Jagdberechtigte nicht befugt, mit Ausnahme derjenigen Eier, welche ausgebrütet werden sollen.

Zum Ausnehmen von Eiern, welche zu wissenschaftlichen oder zu Lehrzwecken benutzt werden sollen, bedarf es der Genehmigung der Jagdpolizeibehörde.

§ 6.

Vom Beginne des fünfzehnten Tages der für eine Wildart festgesetzten Schonzeit bis zu deren Ablauf ist es verboten, derartiges Wild in ganzen Stücken oder zerlegt, aber nicht zum Genusse fertig zubereitet, in demjenigen Bezirke, für welchen die Schonzeit gilt, zu versenden, zum Verkaufe herumzutragen oder auszustellen oder feilzubieten, zu verkaufen, anzukaufen, oder den Verkauf von solchem Wild zu vermitteln.

Vorstehenden Beschränkungen unterliegt nicht der Vertrieb einzelner Arten von Wild aus Kühlhäusern, wenn er unter Kontrolle nach Maßgabe der von den zuständigen Ministern zu erlassenden Bestimmungen stattfindet. Die Kosten der Kontrolle fallen den Inhabern der Kühlhäuser zur Last und können in Form einer Gebühr nach Tarifen erhoben werden.

Ferner dürfen Ausnahmen, wenn es sich um die Versendung, den Verkauf, den Ankauf und die Verkaufsvermittelung von lebendem Wild zum Zwecke der Blutauffrischung oder Einführung einer Wildart handelt, durch den für den Empfangsort zuständigen Regierungspräsidenten gestattet werden.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden auf Kiebitz- und Möveneier entsprechende Anwendung.

§ 7.

Vom Beginne des fünfzehnten Tages der für das weibliche Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild festgesetzten Schonzeiten bis zu deren Ablauf ist es verboten, unzerlegtes Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild, bei welchem das Geschlecht nicht mehr mit Sicherheit zu erkennen ist, zu versenden, zum Verkaufe herumzutragen oder auszustellen oder feilzubieten, zu verkaufen, anzukaufen oder den Verkauf von solchem Wilde zu vermitteln.

§ 8.

Die Vorschriften der §§ 6 und 7 finden auf Wild keine Anwendung, welches im Strafverfahren in Beschlag genommen oder eingezogen, oder welches mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde oder in Fällen erlegt ist, in denen besondere gesetzliche Vorschriften es gestatten (§ 19 Abs. 2).

Wer jedoch solches Wild in ganzen Stücken oder zerlegt versendet, zum Verkaufe herumträgt oder ausstellt oder feilbietet, verkauft, oder den Verkauf von solchem Wilde vermittelt, muß mit einer befristeten Bescheinigung der Ortspolizeibehörde oder des von ihr mit Genehmigung des Landrats zur Ausstellung einer solchen ermächtigten Gemeinde-(Guts-)Vorstehers versehen sein.

Der Käufer muß sich die Bescheinigung vorzeigen lassen.

§ 9.

Die Versendung von Wild darf nur unter Beifügung eines Ursprungsscheins erfolgen.

Die näheren Vorschriften werden von dem Oberpräsidenten oder dem Regierungspräsidenten im Wege der Polizeiverordnung erlassen; hierbei können von dem Erfordernisse des Ursprungsscheins bezüglich einzelner kleinerer Wildarten Ausnahmen gestattet werden.

§ 10.

Die Vorschriften der §§ 6 bis 9 finden auch auf Wild, welches in eingefriedigten Wildgärten erlegt oder gefangen ist, Anwendung.

§ 11.

Der Bezirksausschuß ist befugt, für den Umfang des ganzen Regierungsbezirkes oder einzelne Teile des letzteren diejenigen nicht jagdbaren Vögel zu bezeichnen, auf welche die Ausnahmebestimmung des § 5 Abs. 1 des Reichsgesetzes, betreffend den Schutz von Vögeln, vom 22. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 111) dauernd oder vorübergehend Anwendung finden darf.

§ 12.

Der Beschluß des Bezirksausschusses ist in den Fällen der §§ 3, 5 und 11 endgültig.

§ 13.

Mit den nachstehenden Geldstrafen wird bestraft, wer während der Schonzeit erlegt oder einfängt:

1.	ein Stück Elchwild	150 Mark,
2.	ein Stück Rotwild	150 „
3.	ein Stück Damwild	100 „
4.	einen Biber	100 „
5.	ein Stück Rehwild	60 „
6.	ein Stück Auerwild, eine Trappe, einen Schwan	30 „
7.	einen Dachs, einen Hasen, ein Stück Birk- oder Haselwild, eine Schnepfe oder einen Fasan	10 „
8.	ein Rebhuhn, ein schottisches Moorhuhn, eine Wachtel, eine wilde Ente, einen Kranich, einen Brachvogel, einen Wachtelkönig oder einen sonstigen jagdbaren Sumpf- oder Wasservogel	5 „
9.	eine Drossel (Krammetsvogel)	2 „

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Geldstrafe in den Fällen 1 bis 4 bis auf 15 Mark, 5 und 6 bis auf 5 Mark, in den Fällen 7 bis 9 bis auf 1 Mark für jedes Stück ermäßigt werden.

§ 14.

Bei Einführung oder Einwanderung bisher nicht einheimischer Wildarten kann durch Königliche Verordnung Bestimmung getroffen werden über ihre Jagdbarkeit, die Festsetzung von Schonzeiten für sie und die Androhung von Strafen bei Verletzung der festgesetzten Schonzeiten.

§ 15.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark wird bestraft, wer:

1. innerhalb der Schonzeit auf die durch diese geschützten Tiere die Jagd ausübt, ohne sie zu erlegen oder einzufangen,
2. den Vorschriften des § 4 zuwider Schlingen stellt, in denen jagdbare Tiere oder Kaninchen sich fangen können.

Ist in den Schlingen Wild gefangen worden, für welches eine Schonzeit vorgeschrieben ist, so darf eine niedrigere Strafe, als wie sie nach §§ 13 und 14 angedroht ist, nicht verhängt werden. Das Gleiche findet Anwendung auf Wild, für welches die Schonzeiten deshalb nicht gelten, weil es sich in eingefriedigten Wildgärten befindet.

Bei einer Zuwiderhandlung gegen den § 4 ist neben der Geldstrafe die Einziehung der Schlingen auszusprechen, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

§ 16.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark wird bestraft: wer den Vorschriften der §§ 6, 7 und 8 zuwider Wild oder Kiebitz- oder Möveneier versendet, zum Verkaufe herumträgt oder ausstellt oder feilbietet, verkauft, ankauft oder den Verkauf von solchem Wild (Eiern) vermittelt.

Hat der Täter gewerbs- oder gewohnheitsmäßig gehandelt, so ist eine Geldstrafe von nicht unter 30 Mark zu verhängen.

Neben der Geldstrafe ist das den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildende Wild (die Kiebitz- und Möveneier) einzuziehen ohne Unterschied, ob der Schuldige Eigentümer ist oder nicht; von der Einziehung kann abgesehen werden, wenn der Ankauf nur zum eigenen Verbrauche geschehen ist.

§ 17.

An die Stelle einer nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu verhängenden, nicht beitreibbaren Geldstrafe tritt Haftstrafe nach Maßgabe der §§ 28 und 29 des Reichs-Strafgesetzbuchs.

§ 18.

Für die Geldstrafe und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienste eines anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer im Falle des Unvermögens der Verurteilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 zu 9 des Strafgesetzbuchs verurteilt wird. Wird festgestellt, daß die Tat nicht mit seinem Wissen verübt ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

Hat der Täter noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen haftet, zur Zahlung der Geldstrafe und der Kosten als unmittelbar haftbar verurteilt. Dasselbe gilt, wenn der Täter zwar das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte und wegen

Mangels der zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Tat erforderlichen Einsicht freizusprechen ist oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt.

Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

§ 19.

Alle dem gegenwärtigen Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen treten außer Kraft, insbesondere § 24 Titel XIV der Forstordnung für Ostpreußen und Litauen vom 3. Dezember 1775 und § 31 der Hannoverschen Jagdordnung vom 11. März 1859 (Hannoversche Gesetzsammlung I Seite 159).

Die Befugnisse, welche in den einzelnen Landesteilen zum Schutze gegen Wildschaden in betreff des Erlegens von Wild auch während der Schonzeit gesetzlich bestehen, werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

In denjenigen Landesteilen, in denen das Recht, Kiebitz- und Möveneier einzusammeln, anderen Personen als den Jagdberechtigten zusteht, bleibt dieses Recht bis zum Ablaufe der bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Jagdpachtverträge von dessen Bestimmungen unberührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Aalesund an Bord M. J. „Hohenzollern“, den 14. Juli 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein.
Möller. v. Einem.

85.

Anweisung zur Ausführung des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 (Gesetz-Samml. Nr. 23).

1. Zu § 1. § 1 des Gesetzes bestimmt einheitlich für den ganzen Staat (ausschließlich Hohenzollern), welche Tiere jagdbar sind. Hierdurch ist nichts an den bestehenden Vorschriften hinsichtlich der Rechte an den jagdbaren Tieren geändert.
2. Zu § 3.
   a) Die im Herbst vom Norden nach dem Süden durchziehenden Drosseln erscheinen in den einzelnen Gegenden zu verschiedenen Zeiten. Absatz 2 zu b soll die Möglichkeit geben, den Krammetsvogelfang dann erst beginnen zu lassen, wenn die heimischen Drosseln bereits fortgezogen sind.
   b) Die gänzliche Aufhebung der Schonzeit für wilde Enten wird sich nur dann rechtfertigen lassen, wenn diese Vögel durch massenhaftes Auftreten der Fischerei ernstlich schädlich werden.
   c) Der Beschluß Absatz 2 zu a hat nur Gültigkeit für die Dauer der jährlichen Jagdperiode; die Beschlüsse zu b und c können gefaßt werden für eine näher bestimmte Reihe von Jahren oder auf unbestimmte Zeit bis zu ihrer Wiederaufhebung. Soweit für das Jahr 1904 bereits Beschlüsse auf Grund des

Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 § 2 gefaßt sind, welche mit den Bestimmungen des § 3 des neuen Wildschongesetzes unvereinbar sind, sind sie schleunigst aufzuheben und, soweit erforderlich, durch andere zu ersetzen.

3. Zu § 4. Da die Drosseln (Krammetsvögel) zu den jagdbaren Tieren gehören, stellt die Ausübung des Dohnenstieges eine Jagdausübung dar. Wer diese Jagd ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein bei sich führen. Der Erlaß von Polizeiverordnungen soll der überflüssigen Tierquälerei bei Ausübung des Dohnenstieges vorbeugen (vgl. Runderlaß des Landwirtschaftsministers an die Regierungen vom 11. Februar 1891 I B. 1250/III. 2033).

Kaninchen gehören, da sie im § 1 nicht aufgeführt sind, in Zukunft nirgends mehr zu den jagdbaren Tieren.

4. Zu § 5. Kiebitze und Möven gehören als Sumpf- und Wasservögel zu den jagdbaren Tieren. Das Sammeln der Eier dieser Vögel stellt eine Jagdausübung dar, zu der es aber nach § 2 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895 der Lösung eines Jagdscheines nicht bedarf. Absatz 3 versteht sich nach dem Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 § 17 von selbst, ist aber aufgenommen worden, weil ohne ihn das Suchen der Eier auf Pachtjagden in der Provinz Hannover nur in Begleitung des Jagdpächters zulässig gewesen wäre (§ 14 der Hannoverschen Jagdordnung vom 11. März 1859). Der letzte Absatz des § 19 hat den Zweck, in denjenigen Landesteilen, in denen die Kiebitze und Möven bisher nicht jagdbar waren, ihre Eier mithin von anderen Personen als den Jagdberechtigten gesucht werden durften, diese Befugnis bis zum Ablauf der zur Zeit bestehenden Jagdpachtverträge zu erhalten. Erst beim Abschluß neuer Jagdpachtverträge wird auch hier das Recht, die Eier zu sammeln, den Jagdberechtigten allein vorbehalten sein.

Damit, daß die Kiebitze und Möven allgemein zu jagdbaren Tieren erklärt worden sind, sollte diesen für die Landwirtschaft nützlichen Vogelarten ein Schutz gegen ihre Ausrottung gegeben werden. Dieses würde, besonders bezüglich der Kiebitze, vereitelt werden, wenn das Eiersammeln stets bis zum 30. April gestattet sein sollte, da in einigen Gegenden der Kiebitz seltener, die Möve so zeitig im Jahre anfängt Eier zu legen, daß bei der ausnahmslosen Freigabe des Eiersammelns bis zum 30. April auch die letzten Gelege in Gefahr kämen, fortgenommen zu werden. In solchen Fällen ist es angezeigt, die Zeit des Eiersammelns einzuschränken.

Anderseits beginnt in manchen Gegenden, besonders im Osten, die Möve erst im Anfang Mai mit dem Eierlegen, hier kann die Frist unbedenklich verlängert werden.

5. Zu § 6 Absatz 2. Wegen des Vertriebs von Wild aus Kühlhäusern wird eine besondere Anweisung ergehen.

6. Zu §§ 6—9. Das Wildschongesetz vom 14. Juli 1904 hat es sich zur Aufgabe gestellt, durch Verschärfung der Bestimmungen über die Kontrolle des Verkehrs mit Wild den Wilddiebstahl zu erschweren. Diese Aufgabe wird nur erfüllt werden können, wenn die in den §§ 6—9 des Gesetzes gegebenen Handhaben voll ausgenutzt werden. § 9 stellt zunächst das in einzelnen Gerichtsentscheidungen angezweifelte Recht der Verwaltungsbehörden, im Wege der Polizeiverordnung den Verkehr mit Wild zu regeln, außer Frage und schreibt eine solche Regelung vor.

Dieses gilt auch für die Provinzen Ostpreußen und Hannover, für welche die nach Gerichtsentscheidungen entgegenstehenden Gesetzesvorschriften aufgehoben worden sind (§ 19 Absatz 1 des Gesetzes). Solche Polizeiverordnungen sind jetzt schon fast für sämtliche Provinzen und Regierungsbezirke erlassen worden. Es ist nunmehr für diese Bezirke zu prüfen, ob die bestehenden Verordnungen abzuändern sind, für die anderen Bezirke (so auch für Hannover und Ostpreußen), sind Verordnungen zu erlassen. Hierbei ist davon auszugehen, daß im Interesse der Einheitlichkeit die Verordnungen für den gesamten Umfang der Provinzen, und nur da, wo innerhalb der Provinz so verschiedenartige Verhältnisse vorliegen, daß ihre Berücksichtigung erforderlich ist, Regierungsbezirks-Verordnungen zu erlassen sind. Zu prüfen ist insbesondere, ob der Ursprungsschein für alle Wildarten vorgeschrieben werden muß, oder ob Ausnahmen für einzelne kleinere Wildarten zugelassen werden können. Besondere Aufmerksamkeit ist der Frage zuzuwenden, wie es verhindert werden kann, daß ein Mißbrauch der ausgestellten Bescheinigungen durch nochmalige Verwendung stattfindet. Als ein wirksames Mittel, die Identität des mittels Ursprungsscheins versandten Wildes festzustellen, hat sich bei dem größeren Wilde die Vorschrift erwiesen, daß in dem Scheine das Gewicht des Stücks Wild angegeben wird.

Die Polizeiverordnungen müssen regeln die Versendung des Wildes, d. h. den Verkehr von Ort zu Ort; sie können auch Bestimmungen treffen für den Handel mit Wild, d. h. den Verkehr an einem und demselben Orte. Es wird zu prüfen sein, ob auch für eine solche Regelung ein Bedürfnis vorliegt. Endlich bedarf es der Erwägung, ob die Ausstellung der Bescheinigung nach § 8 Absatz 2 des Gesetzes in den Verordnungen näher zu regeln ist, andernfalls empfiehlt es sich, im Aufsichtswege für den Verwaltungsbezirk eine einheitliche Frist vorzuschreiben, für welche diese Bescheinigung auszustellen ist und mit dem Ablauf sie ihre Gültigkeit verliert.

Die Herren Oberpräsidenten werden ersucht, die vorstehenden Fragen (zu 6 dieser Anweisung) nach Benehmen mit dem Regierungspräsidenten zu prüfen und über die von ihnen beabsichtigten Maßregeln unter Beifügung von Entwürfen der Polizeiverordnungen binnen 2 Monaten zu berichten.

Als Anhalt wird die für Hohenzollern erlassene Verordnung vom 7. April 1903 beigefügt (a).

Die Landräte sind darauf hinzuweisen, daß bei der Auswahl der Gemeinde-(Guts-) Vorsteher, welche mit der Ausstellung der Bescheinigungen nach § 8 Absatz 2 betraut werden, mit der äußersten Vorsicht zu verfahren ist.

Nach Erlaß der Verordnungen ist von ihnen den Eisenbahn- und Oberpostdirektionen Kenntnis zu geben (vgl. Zirkularverfügungen vom 9. August 1873 und 30. August 1894, Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung, S. 274).

7. Zu § 11. § 11 will die bisher fehlende landesgesetzliche Bestimmung, welche die Voraussetzung für die Erlaubnis aus § 5 des Reichs-Vogelschutzgesetzes vom 22. März 1888 bildet, schaffen und wird vor allem für Störche, die an sich unter den Schutz dieses Gesetzes fallen, in Frage kommen. Es ist aber darauf zu halten, daß die neue Bestimmung nicht zur allgemeinen Ausrottung des Storches ausgenutzt wird, sondern nur dann zur Anwendung gelangt, wenn und solange der Storch wirklich eine ernste Gefahr für das jagdbare Feder- und Haarwild bedeutet.

8. Zu § 14. Hier kommt vor allen Dingen das Steppenhuhn in Frage, wenn dieses wiederum nach Preußen einwandern sollte.

9. § 15 zu 1 bestraft das Jagen auf Wild während der Schonzeit, ohne daß der beabsichtigte Erfolg, das Erlegen oder Einfangen erreicht wird. § 5 des Wildschongesetzes von 26. Februar 1870 bestrafte nur das wirklich erreichte Einfangen oder Töten, obwohl im § 1 jedes Jagen (Aufsuchen, Verfolgen, Nachstellen des Wildes, Schießen auf Wild) während der Schonzeit, auch ohne daß ein Töten oder Einfangen erfolgte, verboten war, während das erfolglose Jagen nach § 18 Absatz 2 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 bestraft wurde. § 13 und § 15 zu 1 geben also für den Geltungsbereich des Jagdpolizeigesetzes nur den bestehenden Rechtszustand wieder. Voraussetzung für die Anwendung des § 15 zu 1 ist die Absicht, die Jagd auszuüben; unter Ausübung der Jagd sind nur solche vorsätzliche Handlungen zu verstehen, die auf Okkupation des Wildes gerichtet sind. Die Abgabe blinder Schüsse bei dem Abführen von Jagdhunden würde z. B. nicht den Tatbestand des § 15 zu 1 erfüllen.

10. § 18 stimmt überein mit §§ 11—13 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 und § 5 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880.

11. § 19 Absatz 2 hält ausdrücklich die Bestimmungen, welche das Erlegen von Wild während der Schonzeit zum Schutz gegen Wildschäden gestatten, aufrecht.

Es kommen hierbei in Betracht laut Begründung:

Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850, §§ 23, 24.

Verordnung, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei im ehemaligen Herzogtum Nassau vom 30. März 1867, §§ 25, 26.

Jagdordnung für Hannover vom 11. März 1859, § 27,

Kurhessisches Jagdgesetz vom 7. September 1865, §§ 26, 28.

Großherzoglich Hessisches Gesetz vom 6. August 1810, § 20 und Verordnung vom 21. September 1815, sowie Gesetz vom 26. Juli 1848, Artikel 13,

Landgräflich Hessisches Gesetz für das Amt Homburg vom 8. Oktober 1849, § 18.

Bayerische Verordnung vom 5. Oktober 1863, § 18.

Gesetz, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei im Herzogtum Lauenburg vom 17. Juli 1872, §§ 26, 27.

Gesetz, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden in den vormals Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Landesteilen und in der Provinz Schleswig-Holstein vom 1. März 1873, § 7.

Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891, §§ 12, 13, 16.

12. Die Rückseite der Jagdscheine wird nunmehr an Stelle des in unserer Ausführungsanweisung vom 2. August 1895 zum Jagdscheingesetz vom 31. Juli 1895 mitgeteilten Musters folgendermaßen zu lauten haben:

Weiß = Jagdzeit Schwarz = Schonzeit	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Männliches Elchwild	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒		▒	▒	▒
Weibliches Elchwild und Elchkälber	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒
Männliches Rot- und Damwild			▒	▒	▒	▒	▒					
Weibliches Rot- und Damwild, Wildkälber		▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒ 16		
Rehböcke	▒	▒	▒	▒	▒ 16							
Weibliches Rehwild, Rehkälber	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒		
Dachse	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒				
Biber	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒			▒
Hasen	15 ▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒			
Auerhähne						▒	▒	▒	▒	▒	▒	
Auerhennen		▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	
Birk-, Hasel-, Fasanen-Hähne						▒	▒	▒	▒ 16			
Birk-, Hasel-, Fasanen-Hennen		▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒ 16			
Rebhühner, Wachteln, schott. Moorhühner	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒				▒
Wilde Enten			▒	▒	▒	▒						
Schnepfen				15 ▒	▒	▒						
Trappen				▒	▒	▒	▒	▒				
Wilde Schwäne, Kraniche, Brachvögel, Wachtelkönige und alle anderen jagdbaren Sumpf- und Wasservögel, ausgenommen wilde Gänse					▒	▒						
Drosseln (Krammetsvögel)	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒ 21			

Berlin, den 30. Juli 1904.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Wesener.

Der Minister des Innern.
J. V.: v. Bischoffshausen.

---

a.

Polizeiverordnung.

Veräußerung und Versendung von Wild.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 265), §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195), §§ 137 und 139 der Jagdordnung für

die Hohenzollernschen Lande vom 10. März 1902 (Gesetz-Samml. S. 33), § 17 Absatz 2, 3, 5 wird für den Umfang des Regierungsbezirkes folgendes vorgeschrieben:

§ 1. Jagdbares Wild muß mit einer Bescheinigung über den rechtmäßigen Erwerb (Ursprungsschein) versehen sein, wenn es ganz oder zerlegt, aber noch nicht zum Genusse fertig zubereitet ist und zum Verkauf herumgetragen, — in Läden, oder sonst auf irgend eine Art zum Verkauf ausgestellt oder feilgeboten — in Ortschaften eingebracht — den Eisenbahnen, Posten oder sonstigen Verkehrsanstalten übergeben wird.

§ 2. Dieser Ursprungsschein muß erkennen lassen:

a) den Jagdbezirk und die Zeit, in der das Wild erlegt oder gefunden wurde,
b) die Wildgattung,
c) den Jagdberechtigten oder seinen Stellvertreter,
d) Beglaubigung der Unterschriften von
  a) durch die Ortspolizeibehörde (den Bürgermeister),
  b) die Gemeinde, in welcher der Schein ausgestellt ist.

Der Ursprungsschein muß für jedes einzelne Stück Wild besonders ausgestellt und an ihm befestigt sein.

§ 3. 1. Eines Ursprungsscheines bedürfen nicht folgende Wildarten: Rebhühner, Wildenten, Wildtauben, Schnepfen, Bekassinen, Raubwild (Füchse, Habichte).

2. Desgleichen nicht Wild, welches der berechtigte Jäger auf der Jagd oder auf der Rückkehr von der Jagd bei sich führt, oder durch Beauftragte bringen läßt nach seinem Wohnorte in der Gemeinde des Jagdbezirkes oder nach seinem Beförderungsmittel in der Nähe des Jagdbezirkes.

3. Ist das Wildbret nachweisbar außerhalb des Regierungsbezirks erlegt, so genügt an Stelle des Ursprungsscheines ein Post-, Fracht- oder sonstiger Versendungsschein, welcher den auswärtigen Ursprung des Wildes angibt, oder eine entsprechende Bescheinigung der betreffenden Grenzzollbehörde.

4. Ist das Wild auf Anordnung oder mit Genehmigung des Oberamtmannes erlegt (Jagdordnung §§ 20—22), so genügt eine Bescheinigung des betreffenden Oberamtmannes, welche die Angaben des Ursprungsscheines enthält.

5. Die Beglaubigung der Namensunterschrift ist nicht erforderlich, wenn der Jagdberechtigte oder sein Stellvertreter als Beamter zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist und sein Dienstsiegel der Namensunterschrift beidrückt.

Die Bescheinigungen aus § 2 und § 3 Absatz 3 und 4 sind ungültig, wenn 14 Tage vergangen sind, seit das Wild nach der Bescheinigung erlegt oder gefunden ist.

§ 5. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen von 5—150 Mark bestraft. Neben der Geldstrafe ist auf Einziehung des Wildes zu erkennen (Jagdordnung § 25).

§ 6. Die Bestimmungen über die Ursprungsscheine treten mit dem 1. Mai 1903 in Kraft.

Sigmaringen, den 7. April 1903.

Ursprungsscheine für Wild.

Unter Bezugnahme auf die Polizeiverordnung, betreffend Veräußerung und Versendung von Wild vom heutigen Tage, wird bekannt gemacht, daß für den Ursprungsschein in § 2 der Verordnung nachstehendes Muster entworfen ist:

Ursprungsschein.

Jahr 19....

(Gültig 14 Tage von dem hier unten angegebenen Tage, an welchem das Wild erlegt oder gefunden ist.)

Wild: .... Gewicht: ....

Erlegt oder gefunden am: ....

Jagdbezirk: ....

Verkauft am: } ....
oder
Versandt am: } ....

....
(Gemeinde, in welcher der Schein ausgestellt ist.)

....
(Name des Jagdberechtigten oder dessen Stellvertreters.)

Die Unterschrift beglaubigt

(L. S.) ....

....
(Name und Stand.)

86.

Vertrieb von Wild aus Kühlhäusern während der Schonzeit.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an sämtliche Herren Oberpräsidenten, sämtliche Herren Regierungspräsidenten außer Sigmaringen und den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin. I. B d. 5829 II. M. f. L. usw. I. 12152 F. M. IVb. 1787 M. d. J. IIb. 7364 M. f. H. u. G.

Berlin, den 15. August 1904.

Nachdem das Wildschongesetz vom 14. Juli 1904 in Nr. 23 der Gesetz-Sammlung veröffentlicht worden ist, übersenden wir beifolgend im Anschluß an die von uns, den Ministern für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern, ergangene allgemeine Ausführungsanweisung die von uns erlassene spezielle Ausführungsbestimmung (a), betreffend den Vertrieb von Wild aus Kühlhäusern während der Schonzeit, zur Kentnisnahme und Nachachtung. Für die Orte mit Königlicher Polizeiverwaltung bleiben weitere Ausführungsbestimmungen über die Bemessung, Einziehung und Verrechnung der Gebühren für die Benutzung der Kühlhäuser usw. vorbehalten.

Der Finanzminister.
J. V.: Dombois.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
v. Podbielski.

Der Minister des Innern.
J. V.: v. Bischoffshausen.

Der Minister für Handel u. Gewerbe.
Möller.

---

a.

Ausführungsbestimmung betreffend den Vertrieb von Wild aus Kühlhäusern während der Schonzeit.

Auf Grund des § 6 Absatz 2 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 (Gesetz-Samml. S. 159) wird nachstehendes bestimmt:

§ 1.

Der Vertrieb von Wild aus Kühlhäusern wird in der Zeit vom Beginn des fünfzehnten Tages der für die betreffende Wildart festgesetzten Schonzeit bis zu deren Ablauf für folgende Wildarten, nämlich für Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild, sowie für Hasen zugelassen.

§ 2.

Das Wild, welches in der angegebenen Zeit aus den Kühlhäusern vertrieben werden soll, um versendet, zum Verkauf herumgetragen oder ausgestellt oder feilgeboten oder verkauft zu werden, ist seitens der Ortspolizeibehörde am rechten Gehör mit einer Ohrmarke zu versehen, die auf der einen Seite, dem Knopf, den Preußischen Wappenadler, umgeben von der Bezeichnung des Ortes, an dem die Ohrmarke ausgegeben und angebracht ist, z. B. „Berlin“ und dem Worte „Kühlhaus“, auf der anderen Seite, einer flachen Platte, eine fortlaufende Nummer zu enthalten hat. Der Adler ist erhaben zu prägen. Die Ohrmarke ist so einzurichten und zu befestigen, daß sie von dem Gehör nicht entfernt werden kann, ohne daß der Knopf zerstört wird.

§ 3.

Der Beauftragte der Polizeibehörde hat die Ohrmarke selbst an dem Wild anzubringen. Die Polizeibehörde hat in einer Liste zu vermerken, welche Nummern sie für jedes Kühlhaus verwendet hat. Die Inhaber der Kühlhäuser müssen darüber Buch führen, wann und an welchen Abnehmer sie das betreffende Stück Wild aus den Kühlhäusern abgegeben haben und welche Nummer an diesem angegeben war. Bei Hasen kann mit Genehmigung der Landespolizeibehörde davon abgesehen werden, daß auf den Ohrmarken Nummern angebracht werden, und daß über die Abgabe des Wildes aus dem Kühlhaus Buch geführt wird.

§ 4.

Das aus den Kühlhäusern in der im § 1 angegebenen Zeit vertriebene Wild darf nur mit der Ohrmarke versehen und nur im unzerlegten und unabgehäuteten Zustande, wenn auch ausgenommen, versendet, zum Verkauf herumgetragen oder ausgestellt oder feilgeboten, verkauft oder angekauft werden.

§ 5.

Die durch die Ausführung vorstehender Bestimmungen entstehenden Kosten sind von den Inhabern der Kühlhäuser zu tragen. Sie sind als Gebühren bei der Anbringung der Ohrmarken zu erheben, welche von den Landespolizeibehörden in Form eines Gebührentarifs festzusetzen sind. Die Gebühren sind so zu bemessen, daß sie die Kosten ihrer Erhebung einschließlich einer Entschädigung für die Mühewaltung der mit der Anbringung der Marken betrauten Polizeibeamten, der Anbringung und Beschaffung der Ohrmarken und der Listenführung über die ausgegebenen Nummern nicht übersteigen.

§ 6.

Die Landespolizeibehörden haben die weiter noch erforderlichen Ausführungsbestimmungen für ihre Verwaltungsbezirke zu erlassen.

Geeignete Muster für die Ohrmarken werden von der Firma H. Hauptner, Louisenstraße 53, Berlin NW. 6, geführt.

Berlin, den 15. August 1904.

Der Finanzminister.
J. V.: Dombois.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
v. Podbielski.

Der Minister des Innern.
J. V.: v. Bischoffshausen.

Der Minister für Handel u. Gewerbe.
Möller.

Personalien.

87.

Veränderungen im Königl. Preuß. Forst- und Jagdverwaltungspersonal vom 1. Juli bis 30. September 1904.

I. Verwaltungsbezirk der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

A. Ordensverleihungen:

Den Kronen-Orden IV. Klasse:

Corniceliu s, Hegemeister a. D. und Forstkassenrendant in Polkwitz bei seinem Ausscheiden als solcher.

B. Sonstige Veränderungen:

Callenbach, Hegemeister a. D. sind die Forstkassengeschäfte für die Hausfideikommiß-Oberförsterei Töppendorf in Polkwitz übertragen.

II. Bei der Zentralverwaltung:

Der Oberforstmeister Denzin aus Koblenz ist zum Landforstmeister mit dem Range der Räte dritter Klasse und vortragenden Rate im Ministerium ernannt worden.

Der Forstaufseher Pohl ist zum Forstgeometer im Forsteinrichtungsbureau ernannt worden.

Der Zeichner Birkholz ist gestorben.

III. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten:

A. Gestorben:

Godeckemeyer, Forstmeister in Rüthnick, Reg.-Bez. Potsdam.

Hohensee, Forstmeister in Fulda, Reg.-Bez. Cassel.

Krause, Forstmeister in Wellerode, Reg.-Bez. Cassel.

Meyer, verwaltender Revierförster in Kalbe, Kloster-Oberf. Burgsittensen, Forstverwaltungsbezirk der Regierung in Hannover.

B. Aus der Beschäftigung bei der Staats-Forstverwaltung sind auf eigenen Antrag und unter Verleihung des Charakters als Oberförster entlassen worden die Forstassessoren:

Dr. Bertog, Deitmer und Wilski.

C. In den Ruhestand sind getreten:

Vollmer, Regierungs- und Forst-Rat in Stettin.
Frömbling, Forstmeister in Golchen, Reg.-Bez. Stettin.
Haß, Forstmeister in Kummersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.
Richert, Forstmeister in Eckstelle, Bez.-Bez. Posen.
Schultz, Forstmeister in Jammi, Reg.-Bez. Marienwerder.
Seefeldt, Forstmeister in Selgenau, Reg.-Bez. Bromberg.
Hoffmann, Revierförster in Lohhecken, Oberf. Ludwigsberg, Reg.-Bez. Posen.
Michelis, Revierförster in Bockenen, Oberf. Sillium, Reg.-Bez. Hildesheim.
Näse, Revierförster in Dingwalde, Oberf. Pr.-Eylau, Reg.-Bez. Königsberg.
Pohl, Revierförster in Seehorst, Oberf. Grünheide, Reg.-Bez. Posen.

D. Versetzt ohne Änderung des Amtscharakters:

Betzhold, Regierungs- und Forst-Rat, von Marienwerder nach Stettin unter Übertragung der Forstinspektion Stettin-Wollin.
Albert, Forstmeister, von Woltersdorf nach Kummersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.
Engelhard, Forstmeister, von Neusternberg, Reg.-Bez. Königsberg, nach Selgenau, Reg.-Bez. Bromberg.
Riesberg, Forstmeister, von Schloppe, Reg.-Bez. Marienwerder, nach Dippmannsdorf, Reg.-Bez. Potsdam.
Rosenthal, Forstmeister von Dippmannsdorf, Reg.-Bez. Potsdam, nach Woltersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.
Wendroth, Forstmeister, von Plietnitz, Reg.-Bez. Marienwerder, nach Golchen, Reg.-Bez. Stettin.
Achterberg, Oberförster, von Eisenbrück, Reg.-Bez. Marienwerder, nach Schloppe, Reg.-Bez. Marienwerder.
Möbes, Oberförster von Zwangshof, Reg.-Bez. Marienwerder, nach Bracht, Reg.-Bez. Cassel.
Wrede, Oberförster, von Gildon, Reg.-Bez. Marienwerder, nach Nothwendig, Reg.-Bez. Bromberg.
Steckel, Revierförster, von Lysack, Oberf. Reußwalde, nach Dingwalde, Oberf. Pr.-Eylau, Reg.-Bez. Königsberg.

E. Befördert bezw. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtscharakters:

Der Oberförster Hartmann in Bracht, Reg.-Bez. Cassel, und der Oberförster v. Wödtke in Straßebersbach, Reg.-Bez. Wiesbaden, sind zu Regierungs- und Forst-Räten unter Übertragung der Forstinspektionen Bromberg-Schönlanke bezw. Marienwerder-Strasburg ernannt worden.

F. Zu Oberförstern wurden ernannt die Forstassessoren:

Donner, Oberleutnant im reitenden Feldjägerkorps, in Junkerhof, Reg.-Bez. Marienwerder.
Fink in Jammi, Reg.-Bez. Marienwerder.
Friedrichs in Melsungen, Reg.-Bez. Cassel.
Grentzenberg in Plietnitz, Reg.-Bez. Marienwerder.
Kochs in Ebersbach, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Mohnike in Neusternberg, Reg.-Bez. Königsberg.

Freiherr von der Recke, Oberleutnant im reitenden Feldjägerkorps, in Zwangshof, Reg.-Bez. Marienwerder.
Seitz in Eckstelle, Reg.-Bez. Posen.
Siemens in Eisenbrück, Reg.-Bez. Marienwerder.

G. Als einstweiliger Revierverwalter wurde berufen:

Kohlbach, Forstassessor, auf die Oberförsterstelle Dratzig, Reg.-Bez. Bromberg.

H. Als Hilfsarbeiter bei einer Regierung wurde berufen der Forstassessor:

Berner nach Posen.

I. Zu Revierförstern wurden ernannt die Förster:

Eiden in Hemmerath, Oberf. Wittlich, Reg.-Bez. Trier.
Kraft in Tringenstein, Oberf. Oberscheld, Reg.-Bez. Wiesbaden.

K. Als Revierförster auf Probe wurden berufen die Förster:

Bamberg auf die Revierförsterstelle Bockenen, Oberf. Sillium, Reg.-Bez. Hildesheim.
Lukat auf die Revierförsterstelle Lysack, Oberf. Reußwalde, Reg.-Bez. Königsberg.
Otto auf die Revierförsterstelle Mölln-Medow, Oberf. Werder, Reg.-Bez. Stralsund.
Schmidt auf die Revierförsterstelle Lohhecken, Oberf. Ludwigsberg, Reg.-Bez. Posen.
Urban auf die Revierförsterstelle Seehorst, Oberf. Grünheide, Reg.-Bez. Posen.

L. Den Charakter als Hegemeister erhielten die Förster:

Borraß in Theerofen, Oberf. Chorin, Reg.-Bez. Potsdam.
Börst in Buddenhagen, Oberf. Jägerhof, Reg.-Bez. Stralsund.
Böttcher in Falkenberg, Oberf. Grünau-Dahme, Reg.-Bez. Potsdam.
Grußdorf in Tegelsee, Oberf. Tegel, Reg.-Bez. Potsdam.
Hettner in Altkupp, Oberf. Murow, Reg.-Bez. Oppeln.
Locke in Friedrichshof, Oberf. Grünaue, Reg.-Bez. Potsdam.
Mathes in Staudernheim, Oberf. Meisenheim, Reg.-Bez. Koblenz (beim Übertritt in den Ruhestand).
Schinn in Buchhaide, Oberf. Zechlin, Reg.-Bez. Potsdam.
Seydaack in Albrechtshöhe, Oberf. Grumsin, Reg.-Bez. Potsdam.
Tank in Rusewase, Oberf. Werder, Reg.-Bez. Stralsund.
Tornow in Friedrichsthal, Oberf. Oranienburg, Reg.-Bez. Potsdam.
Wegener in Dahl, Oberf. Altenbeken, Reg.-Bez. Minden (beim Übertritt in den Ruhestand).
Zäpernick in Stolpe, Oberf. und Reg.-Bez. Potsdam.

M. Der Titel „Königlicher Förster“ wurde verliehen:

dem Dünenaufseher Bleß in Pillkoppen, Oberf. Rossitten, Reg.-Bez. Königsberg.
„ Waldwärter Hahn in Rauschenberg, Oberf. Rauschenberg, Reg.-Bez. Cassel.
„ „ von Kolczynski in Steinberg, Oberf. Lindenberg, Reg.-Bez. Marienwerder.
„ „ Languth in Baranitz, Oberf. Golau, Reg.-Bez. Marienwerder.
„ „ Lüth in Christianslust, Oberf. und Reg.-Bez. Schleswig.
„ „ Müller in Poppenbrügge, Oberf. Bordesholm, Reg.-Bez. Schleswig.

dem Waldwärter Reimann in Lusin, Oberf. Neustadt, Reg.-Bez. Danzig.
" " Rosencrantz in Weuse, Oberf. Wardböhmen, Reg.-Bez. Lüneburg.
" " Schawer in Holzhausen, Oberf. Gahrenberg, Reg.-Bez. Cassel.
" " Schweitzer in Kerstenhausen, Oberf. Fritzlar, Reg.-Bez. Cassel.
" " Thormählen in Sprenge, Oberf. Reinfeld, Reg.-Bez. Schleswig.
" " Werner in Örenburg, Oberf. Lüchow, Reg.-Bez. Lüneburg.
" " Wintziger in Schnelsen, Oberf. Quickborn, Reg.-Bez. Schleswig.

N. Forstkassenbeamte:

Der Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter Kapitzke ist zum Forstkassenrendanten in Lauterberg, Reg.-Bez. Hildesheim,

Der Regierungssekretär Salewski ist zum Forstkassenrendanten in Alt-Ukta, Reg.-Bez. Gumbinnen,

Der Förster Hesse ist zum Forstkassenrendanten in Springe, Reg.-Bez. Hannover, ernannt worden.

O. Verwaltungsänderungen:

Im Regierungsbezirk Bromberg ist vom 1. Juli 1904 ab eine 4. Forstinspektion, Bromberg-Schönlanke, gebildet worden. Es umfassen jetzt:

die 1. Forstinspektion Bromberg-Jagdschütz (Inspektionsbeamter: Oberforstmeister Ochwadt) die Oberförsterei Jagdschütz,

die 2. Forstinspektion Bromberg-Bromberg (Inspektionsbeamter: Regierungs- und Forstrat Schuster) die Oberförstereien Nakel, Rosengrund, Stronnau, Wtelno, Glinke, Bartelsee, Kirschgrund und Schulitz,

die 3. Forstinspektion Bromberg-Inowrazlaw (Inspektionsbeamter: Regierungs- und Forstrat Royen) die Oberförstereien Wodek, Argenau, Schirpitz, Mirau, Korschin, Taubenwalde und Stefanswalde,

die 4. Forstinspektion Bromberg-Schönlanke (Inspektionsbeamter: Regierungs- und Forstrat Hartmann) die Oberförstereien Durowo, Podanin, Kruschewo, Selgenau, Schönlanke, Dratzig und Notwendig.

88.

Ordensverleihungen an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Juli bis 30. September 1904.

Der Rote Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

Vollmer, Regierungs- und Forstrat in Stettin (beim Übertritt in den Ruhestand).

Der Rote Adler-Orden IV. Klasse:

Otto, Regierungs- und Forstrat in Schleswig.
Christ, Forstmeister in Neumünster, Reg.-Bez. Schleswig.

Der Kronen-Orden III. Klasse:

Conrades, Oberforstmeister in Schleswig.
Frömbling, Forstmeister in Golchen, Reg.-Bez. Stettin (beim Übertritt in den Ruhestand).

Haß, Forstmeister in Kummersdorf, Reg.-Bez. Potsdam (beim Übertritt in den Ruhestand).
Richert, Forstmeister in Eckstelle, Reg.-Bez. Posen (beim Übertritt in den Ruhestand).
Schultz, Forstmeister in Jammi, Reg.-Bez. Marienwerder (beim Übertritt in den Ruhestand).
Seefeldt, Forstmeister in Selgenau, Reg.-Bez. Bromberg (beim Übertritt in den Ruhestand).

Der Kronen-Orden IV. Klasse:

Hoffmann, Revierförster in Lohhecken, Oberf. Ludwigsberg, Reg.-Bez. Posen (beim Übertritt in den Ruhestand).
Krahmer, Revierförster in Mölln-Medow, Oberf. Werder, Reg.-Bez. Stralsund (beim Übertritt in den Ruhestand).
Michelis, Revierförster in Bockenen, Oberf. Sillium, Reg.-Bez. Hildesheim (beim Übertritt in den Ruhestand).
Pohl, Revierförster in Seehorst, Oberf. Grünheide, Reg.-Bez. Posen (beim Übertritt in den Ruhestand).
Breyer, Hegemeister in Ballien, Oberf. Trier, Reg.-Bez. Trier (beim Übertritt in den Ruhestand).
Dentler, Hegemeister in Borkau, Oberf. Pelplin, Reg.-Bez. Danzig (m. d. Z. 50).
Egidy, Hegemeister im Fh. Rackow, Oberf. Klaushagen, Reg.-Bez. Köslin (beim Übertritt in den Ruhestand).
Jäckisch, Hegemeister in Stutthof, Oberf. Steegen, Reg.-Bez. Danzig (beim Übertritt in den Ruhestand).
Kling, Hegemeister in Wirtheim, Oberf. und Reg.-Bez. Cassel (beim Übertritt in den Ruhestand).
Küßner, Hegemeister in Elisenthal, Oberf. Czersk, Reg.-Bez. Marienwerder (beim Übertritt in den Ruhestand).
Lichtenfeld, Hegemeister in Salmünster, Oberf. Salmünster, Reg.-Bez. Cassel (mit der Zahl 50).
Magnus, Hegemeister in Zingst, Oberf. Darß, Reg.-Bez. Stralsund (beim Übertritt in den Ruhestand).
Nikl, Hegemeister in Poppelau, Oberf. Poppelau, Reg.-Bez. Oppeln (beim Übertritt in den Ruhestand).
Nitschke, Hegemeister in Rehberg, Oberf. Panten, Reg.-Bez. Liegnitz (beim Übertritt in den Ruhestand).
Schultz, Hegemeister in Fh. Damshagen, Oberf. Neukrakow, Reg.-Bez. Köslin (beim Übertritt in den Ruhestand).
Schütze, Hegemeister in Grüntanne, Oberf. Peisterwitz, Reg.-Bez. Breslau (beim Übertritt in den Ruhestand).
Simon, Hegemeister in Niederrodenbach, Oberf. Wolfgang, Reg.-Bez. Cassel (beim Übertritt in den Ruhestand).
Stelter, Hegemeister in Pollnitz II, Oberf. Lindenberg, Reg.-Bez. Marienwerder (beim Übertritt in den Ruhestand).
Becker, Förster in Wolz, Oberf. Jammi, Reg.-Bez. Marienwerder (beim Übertritt in den Ruhestand).
Klemß, Förster in Zechlin, Oberf. Zechlin, Reg.-Bez. Potsdam (beim Übertritt in den Ruhestand).

Das allgemeine Ehrenzeichen:

Fontäne, Waldwärter in Fraulautern, Oberf. Saarlouis, Reg.-Bez. Trier (beim Übertritt in den Ruhestand).
Nissen, Waldwärter in Luhnstedt, Kreis Rendsburg, Reg.-Bez. Schleswig.
Wintziger, Waldwärter in Schnelsen, Kreis Pinneberg, Reg.-Bez. Schleswig.
Baldzuhn, Forstkassen-Vollziehungsbeamter in Lissen, Kreis Angerburg, Reg.-Bez. Gumbinnen (beim Ausscheiden aus dem Staatsdienste).
Timmik, Forstkassen-Vollziehungsbeamter in Alt-Ukta, Kreis Sensburg, Reg.-Bez. Gumbinnen (beim Ausscheiden aus dem Staatsdienste).
Gerhard, Rottenmeister in Malges, Oberf. Burghaun, Reg.-Bez. Cassel.
Domeyer, Holzhauermeister in Lauterberg, Kreis Osterode, Reg.-Bez. Hildesheim.
Groch, Holzhauermeister in Preilack, Oberf. Tauer, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Weisner, Holzhauermeister in Stuhmerfelde, Kreis Stuhm, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Turowski, Haumeister in Gorzekallen, Oberf. Grondowken, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Zietz, Oberholzhauer in Scharzfeld, Kreis Osterode, Reg.-Bez. Hildesheim.
Huhn, Holzhauer in Ulmbach, Kreis Schlüchtern, Reg.-Bez. Cassel.
Bock, Waldarbeiter in Lauterberg, Kreis Osterode, Reg.-Bez. Hildesheim.
Peter, Waldarbeiter in Scharzfeld, Kreis Osterode, Reg.-Bez. Hildesheim.
Schulmeistrat, Waldarbeiter in Motzischken, Kreis Ragnit, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Zellweger, Waldarbeiter in Lauterberg, Kreis Osterode, Reg.-Bez. Hildesheim.

89.

Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisenstiftung.

Berlin W. 9, den 22. September 1904.
Leipzigerplatz 7.

Aufruf.

In dem Aufruf vom 10. Oktober 1903 hatten wir die Überzeugung ausgesprochen, daß ein öffentlicher Hinweis auf die Zwecke unserer Stiftung uns wieder, wie früher, reichere Mittel zuführen würde. Der Erfolg hat uns recht gegeben. Seitdem ist in zahlreichen Oberförstereien unter den Forstbeamten für die Stiftung gesammelt worden. Viele Privatwaldbesitzer und Jagdfreunde haben ihre Hand aufgetan. Einige Zeitschriften haben sich der guten Sache dadurch besonders angenommen, daß sie unseren Aufruf abdruckten und Sammlungen einrichteten. Auch sind von einigen Freunden der Stiftung Privatsammlungen veranstaltet worden. So können wir allen freundlichen Gebern mit Dank mitteilen, daß im letzten Jahre an freiwilligen Spenden 3775 Mk. eingegangen sind gegen 570 Mk. im Vorjahre.

Die Stiftung, die sich bekanntlich der verwaisten Kinder deutscher Staats-, Gemeinde- oder Privatforstbeamten, und zwar sowohl der Knaben wie der Mädchen annimmt, hat im Jahre 1. April 1903/04 21 Kinder unterstützen können, wovon 5 ganz auf Kosten der Stiftung in Waisenhäusern untergebracht waren. Seit Gründung der Stiftung im Jahre 1887 bis heute wurden für 57 Knaben und 7 Mädchen 61237 Mk. ausgegeben.

Der Abschluß für das Rechnungsjahr 1. April 1903/04 ergibt an:

	Nennwert der angelegten Kapitalien			bar	
	eingetragen in das Preuß. Staatsschuldbuch zu $3^1/_2$ %	bei der Seehandlung niedergelegte Preuß. Konsols zu $3^1/_2$ %	3 %		
Einnahme:	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Pf.
Tit. 1. Bestand aus dem Vorjahre	123 850	6 100	29 600	1 608	92
„ 2. Ablieferungen aus den Sammlungen	—	—	—	3 775	—
„ 3. Ankauf von zinstragenden Papieren	—	5 400	—	—	—
„ 4. Zinsen	—	—	—	5 547	78
Gesamte Einnahme .	123 850	11 500	29 600	10 931	70
Ausgabe:					
Tit. 1. Für Unterbringung &c. von Waisen . . . . (Verfügbar sind $^3/_4$ der Zinsen, mithin z. Zt. jährlich 4160 Mk.	—	—	—	4 020	—
„ 2. Für den Ankauf von Wertpapieren	—	—	—	5 545	90
„ 3. Sonstige Ausgaben . . .	—	—	—	91	56
Gesamte Ausgabe .	—	—	—	9 657	46
Bestand am 31. März 1904 .	123 850	11 500	29 600	1 274	24
	164 950 Mk.				

Weitere Geldspenden werden dankbar entgegengenommen. Wir bitten, sie an Herrn Rechnungsrat Schmidt II, Berlin W. 9, Leipzigerplatz 7, zu senden. Der Empfang des Geldes wird von Zeit zu Zeit öffentlich in den Zeitschriften „Deutsche Forstzeitung", „St. Hubertus", „Wild und Hund", „Weidmann", „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen", „Der Holzmarkt" oder, wenn dies ausdrücklich verlangt wird, durch besonderes Schreiben bestätigt werden.

Wir bitten, diesen Aufruf nach Möglichkeit zu verbreiten.

Das Kuratorium der Stiftung.

Wesener. Moebius. Graf Bethusy-Huc.

90.

Chronologisches Verzeichnis

der im gegenwärtigen (XXXVI.) Bande des Jahrbuchs enthaltenen Gesetze, Erlasse, Staatsministerial-Beschlüsse, Instruktionen, Regulative und Ministerialverfügungen usw.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Artikel im XXXV. Bande, Seite 205.)

(Chronologische Verzeichnisse dieser Art vom Jahre 1851 an für die ersten acht Jahrgänge 1851—1858 des Jahrbuchs im Forst- und Jagdkalender für Preußen befinden sich im VIII. Jahrgange 1858, Seite 77, und von da ab für die einzelnen Jahrgänge IX—XVII (1859—1867) jedesmal am Schlusse des Kalender-Jahrbuchs, die Fortsetzungen in den Bänden des vorliegenden seit 1868 vom Kalender getrennten Jahrbuchs.)

1880.

24. Mai S. 104.

1894.

27. Dezember S. 62.

1903.

7. April S. 254.
10. August S. 133.
8. September S. 17.
15. „ S. 39.
28. „ S. 20.
10. Oktober S. 49.
12. „ S. 39.
14. „ S. 18.
16. „ S. 1.
2. November S. 2.
11. „ S. 4.
1. Dezember S. 19.
4. „ S. 15.
6. „ S. 1.
7. „ S. 3. 57. 70.
10. „ S. 4. 20.
14. „ S. 1. 38.
17. „ S. 41.
31. „ S. 15.

1904.

4. Januar S. 51.
12. „ S. 55. 83.
14. „ S. 89.
16. „ S. 56.
17. Januar S. 70.
28. „ S. 63. 68.
30. „ S. 92. 150.
1. Februar S. 163.
4. „ S. 61.
6. „ S. 62.
9. „ S. 130.
10. „ S. 60.
12. „ S. 51. 63.
23. „ S. 83.
24. „ S. 54.
26. „ S. 92.
2. März S. 55.
15. „ S. 84.
18. „ S. 57. 137.
29. „ S. 135.
14. April S. 136. 217.
20. „ S. 128.
21. „ S. 134.
23. „ S. 216.
25. „ S. 101.
29. „ S. 127.
1. Mai S. 56.
6. „ S. 99.
17. „ S. 99. 137.
18. „ S. 238.
28. „ S. 104.
30. Mai S. 219.
1. Juni S. 126.
6. „ S. 244.
8. „ S. 227.
9. „ S. 104.
10. „ S. 239.
11. „ S. 240.
14. „ S. 235.
16. „ S. 101. 232.
18. „ S. 230. 233. 243.
20. „ S. 241.
24. „ S. 227.
5. Juli S. 234. 244.
11. „ S. 238.
13. „ S. 228.
14. „ S. 245.
15. „ S. 242.
16. „ S. 242.
18. „ S. 231.
23. „ S. 240.
30. „ S. 250.
5. August S. 231. 238.
9. „ S. 234.
15. „ S. 256.
25. „ S. 229.
8. September S. 237.
22. „ S. 263.

Druck von E. Buchbinder in Neu-Ruppin.

Jahrbuch

der

Preußischen Forst- und Jagdgesetzgebung und -Verwaltung.

Herausgegeben

von

Paul Riebel,
Königl. Preuß. Oberforstmeister
und Direktor der Forstakademie Eberswalde.

und

Wilhelm Weise,
Königl. Preuß. Oberforstmeister
und Direktor der Forstakademie Münden.

Im Anschluß an das Jahrbuch im Forst- und Jagd-Kalender für Preußen
I. bis XVII. Jahrgang (1851 bis 1867)

redigiert

von

A. Dimmek,
Sekretär der Forstakademie Eberswalde.



Siebenunddreißigster Band. 1905.



Berlin.
Verlag von Julius Springer.
1905.

Inhalts-Verzeichnis

des XXXVII. Bandes des Jahrbuchs der Preußischen Forst- und Jagdgesetzgebung und -Verwaltung.

Etatswesen.

Bauwesen.

Forststatistik.

Forststrafrecht und Strafprozeß.

Jagd und Fischerei.

Verschiedenes.

Art. Seite

Personalien.

Unterrichts- und Prüfungswesen.

1.

Abänderung der Bestimmungen über die Vorbereitung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vom 25. Januar 1903 in bezug auf die Beurteilung des Sehvermögens.

Allgemeine Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft rc. an sämtliche Königlichen Regierungen.
III. 14 463.

Berlin, den 6. Dezember 1904.

Es ist notwendig geworden, die gemäß § 4 Nr. 3 der Bestimmungen über die Vorbereitung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vom 25. Januar 1903 an die Anwärter hinsichtlich des Sehvermögens zu stellenden Anforderungen in bestimmterer Form zum Ausdruck zu bringen.

§ 4 Nr. 3 a. a. O. wird hiernach durch folgende Anmerkung ergänzt:

„Für die Beurteilung des Sehvermögens ist zu beachten, daß, da Forstbeflissene keine Augengläser gebrauchen sollen, die Sehleistung ohne Verbesserung etwaiger Brechungsfehler für jedes Auge festzustellen ist.

Bei krankhaften Veränderungen der inneren Teile der Augen, welche die Sehleistung beeinträchtigen, ist der Antragsteller als untauglich zu erachten.

Das rechte Auge muß vollkommen fehlerfrei sein (volle Sehleistung, keine Brechungsfehler). Auf dem linken Auge darf die Sehleistung nicht weniger als $^3/_4$ der regelrechten betragen. Kurzsichtigkeit auf dem linken Auge, bei welcher der Fernpunktsabstand 70 cm oder weniger beträgt, schließt vom Eintritt in den Forstverwaltungsdienst aus."

Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft. Seitens des Herrn Kriegsministers wird eine Änderung der entsprechenden Bestimmungen der Dienstanweisung zur Beurteilung der Militärdienstfähigkeit und zur Ausstellung von militärärztlichen Zeugnissen vom 1. Februar 1894 veranlaßt werden.

Im Falle den Herren Oberforstmeistern für die Annahme im Frühjahre 1905 hiernach nicht ganz zweifelsfreie militärärztliche Bescheinigungen vorliegen oder eingereicht werden, ist für deren Vervollständigung Sorge zu tragen.

Anliegend lasse ich der Königlichen Regierung die nötige Anzahl von Ergänzungsblättern zu den Bestimmungen vom 25. Januar 1903 zugehen. Ein etwaiger Mehrbedarf ist im Registraturwege zu beziehen.

Zur Behebung von Zweifeln bestimme ich ferner, daß Anträge von Forstbeflissenen wegen eines Wechsels der Lehroberförsterei der Genehmigung des bezw. der beteiligten Oberforstbeamten und Forstinspektionsbeamten unterliegen.

Diese Beamten sind ferner zuständig für die Genehmigung längerer Unterbrechungen der praktischen Vorbereitungszeit (Erfüllung der militärischen Dienstpflicht pp.). Hierbei ist jedoch zu beachten, daß die mindestens einjährige praktische Vorbereitungszeit in der Regel alle Kalendermonate zu umfassen hat und die Monate November bis einschließlich Mai unter keinen Umständen ausfallen dürfen.

v. Podbielski.

2.

Schließung mehrerer Bezirke für Notierung forstversorgungsberechtigter Anwärter.

Allgemeine Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß derjenigen zu Aurich und Münster). III. 15 907.

Berlin, den 10. Dezember 1904.

Die Regierungsbezirke Gumbinnen, Potsdam, Frankfurt a. O., Stettin, Cöslin, Stralsund, Posen, Bromberg, Breslau, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Minden, Wiesbaden, Coblenz und Düsseldorf werden bis auf weiteres für Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Dies ist schleunigst durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

J. A.: Wesener.

Gehalte, Emolumente. Brandversicherung.

3.

Beschaffung von Öfen für Milchkeller. Bericht vom 2. November 1904. — V. 3168. —

Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an die Königl. Regierung zu S. und abschriftlich an sämtliche übrigen Königlichen Regierungen zur Kenntnis. III. 14 618.

Berlin, den 23. November 1904.

Unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen genehmige ich, daß auf den Forst-Dienstgehöften künftig die Milchkeller mit Öfen auf Staatskosten ausgestattet werden dürfen, wenn nach dem Ermessen der Königlichen Regierung ein Bedürfnis hierfür vorliegt.

Die Öfen sind den Verwendungsstellen entsprechend in einfachster Weise herzustellen. In der Regel wird es genügen, wenn dieselben aus Ziegelsteinen aufgemauert werden.

J. A.: Wesener.

4.

Bekanntmachung betr. 25. ordentliche Mitgliederversammlung des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten. B. V. 2708.

Berlin, den 9. Dezember 1904.

Die fünfundzwanzigste ordentliche Mitgliederversammlung des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten findet am

13. Mai 1905, vormittags 11 Uhr

im Dienstgebäude des landwirtschaftlichen Ministeriums hierselbst — Leipzigerplatz Nr. 7 — statt.

Die nach § 13 der Vereinssatzungen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung Berechtigten werden dazu hierdurch eingeladen. Bezüglich der Legitimation der Teilnehmer wird auf § 16 der Satzungen verwiesen.

Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke als Rechnung, Bilanz und Jahresbericht für 1904, sowie der Etat für 1905 können im landwirtschaftlichen Ministerium

— Leipzigerplatz 7 — vom 11. Mai 1905 ab in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags eingesehen, auch können daselbst die Legitimationskarten in Empfang genommen werden.

Wesener.

Reichs- und landesgesetzliche Bestimmungen über Arbeiter- und Beamten-Versicherung und -Unterstützung.

5.

Zahlung von Vergütungen an ständige Arbeiter, wenn in deren Beschäftigung gewisse Unterbrechungen eintreten.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an 1. die Herren Oberpräsidenten, — 2. den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, — 3. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, — 4. die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten zu Berlin, — 5. die Herren Generalkommissions-Präsidenten, — 6. die Königlichen Regierungen, — 7. die Königliche Ministerial-Militär- und Baukommission zu Berlin, — 8. die Herren Gestütdirigenten, — 9. die Herren Rektoren: a) der Königlichen Landwirtschaftlichen Hochschule hierselbst, — b) der Königlichen Tierärztlichen Hochschule hierselbst, — 10. die Herren Direktoren: a) der Königlichen Landwirtschaftlichen Akademie zu Bonn-Poppelsdorf, — b) der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, — c) der Königlichen Tierärztlichen Hochschule zu Hannover, — d) des Königlichen Pomologischen Institutes zu Proskau bei Oppeln, — e) der Königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh., — 11. a) die Königliche Landesbaumschule zu Engers — zu Händen des Herrn Ober-Präsidenten zu Koblenz, — b) die Verwaltung der staatlichen Rebenveredelungsanstalten und Versuchsweinberge in der Provinz Sachsen zu Freyburg a. U. — zu Händen des Herrn Ober-Präsidenten zu Magdeburg, — 12. die Kommission zur Aufteilung der Domäne Dahlem. Nr. III. 11606, I. Ab 8319, II. 13184.

Berlin, den 23. Dezember 1904.

Nach § 616*) des B.G.B. wird der durch Dienstvertrag zur Dienstleistung Verpflichtete des Anspruchs auf die vereinbarte Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird.

In Ausführung dieser Bestimmung wird für diejenigen Arbeiter der Landwirtschaftlichen-, Domänen- und Forstverwaltung, die **entweder** als ständige Arbeiter anzusehen sind, — das sind solche, die ständig beschäftigt werden oder doch der Verwaltung ständig zur Verfügung stehen, die also nur bei fehlender Arbeitsgelegenheit nicht beschäftigt sind — **oder** bei denen aus der Beschaffenheit oder dem Zwecke der Dienste auf ein länger währendes Dienstverhältnis geschlossen werden muß —, also unter Ausschluß der ausdrücklich nur zu vorübergehenden Zwecken angenommenen Gelegenheitsarbeiter — folgendes angeordnet.

1. Arbeiter, die mindestens ein Jahr im ständigen Dienstverhältnis der Verwaltung gestanden haben, erhalten zwei Drittel des Lohnes, wenn sie an der Fortsetzung der ihnen von der Verwaltung aufgegebenen Dienstleistungen durch eine militärische Übung von nicht mehr als 14 Tagen verhindert werden und zugleich verheiratet oder

---

*) § 616 B.G.B. lautet: „Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt."

überwiegend Ernährer von Familienangehörigen sind. Bei länger als 14 Tage dauernden Übungen wird der bezeichnete Teilbetrag des Lohnes nur für die ersten 14 Tage gezahlt.

2. Allen eingangs genannten Arbeitern, auf welche diese Bestimmungen Anwendung finden, wird, wenn sie infolge von Teilnahme an Kontrollversammlungen, Aushebungen und Musterungen, sowie infolge von Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten (Schöffen-, Geschworenendienst, Wahrnehmung von Terminen als Zeuge, Sachverständiger, Vormund usw., Feuerlöschdienst auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung, Teilnahme an den Reichstags-, Landtags- und Kommunalwahlen, Beteiligung an den Sitzungen der Gemeindeversammlung, des Gemeinderats und der städtischen Körperschaften) an der Fortsetzung der ihnen von der Verwaltung aufgegebenen Dienstleistungen verhindert werden, der Lohn für die Dauer der notwendigen Abwesenheit weiter gewährt; die etwa für den Zeitverlust anderweit gewährten Entschädigungen sind anzurechnen.

3. In anderen Fällen, namentlich bei Arbeitsversäumnis wegen dringender persönlicher Angelegenheiten bleibt dem Ermessen der Verwaltung überlassen, den Lohn zu gewähren; dem Arbeiter wird aber ein klagbarer Anspruch hierauf nicht zugestanden. Als Verhinderungsfälle dieser Art kommen besonders in Frage: Wahrnehmung gerichtlicher Termine in eigenen Angelegenheiten, Anzeigen beim Standesamte, Eheschließungen des Arbeiters, Geburten und Taufen in der eigenen Familie, Todesfälle oder schwere Erkrankungen der nächsten Angehörigen.

4. Im übrigen findet ein Anspruch aus § 616 B.G.B. auf Vergütung bei Unterbrechung der Arbeit nicht statt; auch wird eine Anwendung dieser Gesetzesvorschrift auf Erkrankungsfälle ausgeschlossen; in letzterer Beziehung finden, soweit nicht das Krankenversicherungsgesetz Platz greift, die Bestimmungen, betreffend die Krankenfürsorge für die in Betrieben oder in unmittelbarem Dienste des Staates gegen Entgelt voll beschäftigten Personen Anwendung (vergl. Allgemeine Verfügungen Nr. 31, 1901 und Nr. 77, 1903).

5. Der in den Fällen zu Nr. 1 und 2 zu gewährende Lohn ist zu bemessen bei Unterbrechung von Akkordarbeit nach dem durchschnittlichen Akkordverdienst dieser Arbeit*), im übrigen nach dem für den Arbeiter in Frage kommenden Tagelohnsatze.

6. Die Dienstverträge mit den Arbeitern sind zukünftig nur unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen abzuschließen, bestehende Hau- und sonstige Arbeitsordnungen, Dienstverträge oder allgemeine Verfügungen aber entsprechend abzuändern bezw. zu ergänzen.

In den Fällen, in denen das Dienstverhältnis der Arbeiter lediglich im Wege mündlicher Vereinbarung begründet wird, sind ihnen die vorstehenden Bestimmungen in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen, die gleichen Eröffnungen sind den gegenwärtig im Dienst befindlichen Arbeitern zu machen.

7. Die gleichen Grundsätze, die für die im Dienst der Staatsverwaltung beschäftigten Arbeiter gelten, sind auch auf solche Hilfskräfte mit Beamteneigenschaft anzuwenden, welche gegen nicht ständige Diäten oder gegen Stücklohn (Schreiblohn) beschäftigt werden.

8. Soweit durch frühere dienstpragmatische Bestimmungen für die Arbeiter günstigere Festsetzungen getroffen sind, bleiben diese auch für die Zukunft ungeschmälert in Kraft.

v. Podbielski.

---

*) Beispiel für Forstarbeiter bei Hauungsarbeiten:

Akkordverdienst aller Arbeiter in dem betreffenden Schlage	280,45 Mk.
Gesamtzahl der hierzu verwendeten Arbeitstage	100
Durchschnittlicher Tagesakkordverdienst	2,80 Mk.

Forstkultur und Bewirtschaftung. Wegebau.

6.

Forstwegebaufonds.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft zc. an sämtliche Königlichen Regierungen (ausschließlich Aurich, Münster und Sigmaringen). III. 13514.

Berlin, den 16. Oktober 1904.

Bei der bisherigen Art der Verteilung und Verwendung der Mittel des Forstwegebaufonds (Kapitel 2 Titel 18 des Etats der Forstverwaltung) hat sich der Mißstand herausgestellt, daß an jedem Jahresschlusse bei dem Zentralfonds ganz erhebliche Summen als unverwendet in das nächste Jahr übertragen werden mußten. Dieser Zustand wurde hauptsächlich dadurch hervorgerufen, daß auf Antrag der Regierungen in zahlreichen Fällen zu einzelnen Wegebauten die Mittel für ein bestimmtes Jahr diesseits besonders bewilligt und festgelegt worden sind. Häufig hat sich dann die Ausführung des fraglichen Wegebaues in dem betreffenden Jahre nicht ermöglichen lassen, auch mehrfach derart verzögert, daß für bestimmte Zwecke jederzeit bereit zu haltende Beträge jahrelang nutzlos festgelegt blieben, während vielfach die Ausführung anderer sehr dringlicher Wegebauten wegen Mangels an verfügbaren Mitteln aufgeschoben werden mußte.

Ähnliche Mißstände haben sich auch bei der Bewilligung und Bereithaltung von Mitteln für Beiträge an Dritte zur Herstellung von Wegen ergeben.

Im Interesse einer zweckmäßigen Förderung der Forstwegebauten erscheint es dringend geboten, dahin zu streben, daß mit den für das betreffende Etatsjahr verfügbaren Wegebaumitteln bis zum Jahresschluß tunlichst aufgeräumt und das nutzlose Brachliegen größerer Beträge vermieden wird.

Zu diesem Zwecke werden künftig bestimmte Beträge für diesseits genehmigte und von der Forstverwaltung auszuführende Wegebauten ohne Rücksicht auf die Höhe der Kostensumme überhaupt nicht mehr, Beiträge zu Wegebauten aber nur noch bei Einzelbeträgen von über 1000 Mk. hier vorgemerkt werden. Die bisher bereits bewilligten Beträge der vorgedachten Art werden, soweit sie bis zum Schlusse des jetzt abgelaufenen Wirtschaftsjahres oder des laufenden Etatsjahres nicht zur Verwendung gelangt sein sollten, zurückgezogen.

Die Königliche Regierung hat nunmehr in den künftig nach beiliegendem Muster (a) aufzustellenden alljährlichen Bedarfsnachweisungen die Mittel für alle Wegebauten und alle Wegebaubeiträge, deren Verwendung in dem betreffenden Wirtschafts- bezw. Etatsjahre mit einiger Sicherheit zu erwarten ist, zu berücksichtigen und die volle Verantwortung für die Vollständigkeit der Bedarfsanmeldungen zu übernehmen, da die diesseitige Kontrolle künftig auf die Wegebaubeiträge über 1000 Mk. beschränkt werden wird.

Auf Grund dieser Bedarfsnachweisung wird der Königlichen Regierung alljährlich ein einmaliger allgemeiner Zuschuß zu ihrem Forstwegebaufonds nach Maßgabe des Bedürfnisses und der verfügbaren Mittel überwiesen werden. In diesem Zuschuß werden auch die beantragten Summen für alle Wegebaubeiträge bis einschließlich 1000 Mk. mitenthalten sein.

Die Bewilligung und Überweisung der Beiträge über 1000 Mk. wird in der bisherigen Weise besonders, aber tunlichst gleichzeitig mit dem allgemeinen Zuschuß erfolgen. Es ist jedoch auch hierfür nur der unbedingt erforderliche Bedarf für das betreffende Etatsjahr in der Nachweisung zu berücksichtigen.

a.

Regierungsbezirk ....

Nachweisung
über den Bedarf an Geldmitteln zur Unterhaltung und zum Neubau der öffentlichen Wege für das
Wirtschaftsjahr 1. Oktober (1904/5),
und zur Gewährung von Beiträgen zur Herstellung solcher Wege (innerhalb der Forsten) für das
Etatsjahr (1905).
(Kapitel 2 Titel 18 des Etats der Forstverwaltung.)

Königliche Regierung ...., den ....ten .... 19........
Geschäfts-Nr. ....

K. H. dem
Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
zu
frei! Berlin

zufolge der allgemeinen Verfügung vom 16. Oktober 1904 — III. 13514 — vorgelegt.

(Unterschriften.)

1. Be-

Laufende Nr.	Oberförsterei	Für die allgemeine Wegeunterhaltung M.	Für besondere Wegebauten, welche von der Forstverwaltung ausgeführt werden und deren Kosten nach dem Forstwirtschaftsjahre zu verrechnen sind.				
			Genehmigender Ministerial-Erlaß	Gesamtbetrag des Kostenanschlages M.	Für den betreffenden Wegebau		
					waren bereits Mittel beantragt in den Bedarfsnachweisungen für die Wirtschaftsjahre	sind bisher im ganzen verausgabt worden M.	sollen im Wirtschaftsjahre (1904/5) aufgewendet werden M.
1	2	3	4	5	6	7	8

2. Berechnung der erforderlichen Geldmittel.

Der Königlichen Regierung stehen zur Verfügung:

a) der Etatsbetrag für (1905) mit . . . . Mk. .... Pfg.

b) die Ersparnisse aus dem Vorjahre mit . . . . „ .... „

zusammen .... Mk. .... Pfg.

Der Gesamtbedarf berechnet sich nach Spalte 14 vorstehender Nachweisung auf . . . . „ .... „

Danach verbleibt ein Fehlbetrag von . . . . Mk. .... Pfg.

Hiervon sind für Wegebauhilfen im Einzelbetrage von über 1000 Mk. besonders zu bewilligen und zu überweisen (im ganzen) . . . . „ .... „

Mithin ist für das Etatsjahr (1905) ein Zuschuß erforderlich von .... Mk. .... Pfg.

und zwar:

a) für Wegebaubeiträge bis zum Einzelbetrage von 1000 Mk. im ganzen . . . . Mk. .... Pfg.

b) für Wegebauten selbst . . . . „ .... „

Rechnerisch richtig

N. N.

Regierungs-........

darf.

Beihilfen, welche Kreisen, Gemeinden usw. aus Kapitel 2 Titel 13 zugesichert worden und nach dem Etatsjahre zu verrechnen sind.					Gesamtsumme des Bedarfs (Spalten 3, 8 und 13)	In der Bedarfssumme sind an Mitteln für besonders bringliche Wegebauten enthalten	Bemerkungen
Genehmigender Ministerial-Erlaß	Gesamtbetrag der bewilligten Beihilfe		Für diese Beihilfen				
	(bis einschl. 1000 M.)	(über 1000 M.)	sind bisher im ganzen verausgabt worden	sollen im Etatsjahre (1905) aufgewendet werden			
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
9	10	11	12	13	14	15	16

Sobald feststeht, daß von den festgelegten Beiträgen über 1000 Mk. ein Betrag für seinen Zweck in dem betreffenden Etatsjahre bestimmt nicht verausgabt werden kann, ist unverzüglich in jedem Einzelfalle hierher Anzeige zu erstatten, damit über den freigewordenen Betrag anderweit verfügt werden kann.

Nach Überweisung des allgemeinen Zuschusses kann auf Bewilligung weiterer Mittel in dem betreffenden Etatsjahre nicht gerechnet werden, da hier nur ein kleiner Reservebetrag für unvorhergesehene Fälle zurückgehalten werden wird. Der Regierung bleibt alsdann überlassen, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel nach eigenem Ermessen für die notwendigen und von mir genehmigten Wegebauten und zur Auszahlung der von mir genehmigten Wegebaubeiträge bis zu 1000 Mk. zu verwenden.

Dabei wird Sie aber durch sparsame Haushaltung und zweckmäßige Einteilung Vorsorge zu treffen haben, daß Ihr durch etwaigen Mangel an Mitteln für unaufschiebbare Wegebauten keine Ungelegenheiten erwachsen können. Unter dieser Voraussetzung kann die Königliche Regierung auch die überwiesenen, in dem betreffenden Etatsjahre aber nicht zur Auszahlung gelangenden Wegebaubeiträge bis zu 1000 Mk. für andere dringliche Wegebauzwecke verwenden, Sie muß dann aber später bei eintretendem Bedarf diese Beiträge aus Ihren eigenen Mitteln bestreiten. Jedenfalls können die fraglichen Beiträge nur einmal auf Grund der Bedarfsnachweisung beantragt und überwiesen werden.

Schließlich spreche ich die Erwartung aus, daß die Königliche Regierung dem Ausbau und der Unterhaltung der öffentlichen Wege in den Staatsforsten volle Aufmerksamkeit zuwendet und die hierzu für das Wirtschafts- oder Etatsjahr zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des gedachten Zeitraumes in zweckmäßiger Weise verwendet und tunlichst aufbraucht.

J. A.: Denzin.

Geschäftswesen.

7.

Ausführung von Zwangsvollstreckungen aus dem Bereiche der Forstverwaltung durch die Gerichtsvollzieher.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft rc. an sämtliche Königlichen Regierungen ausgenommen Aurich, Münster und Sigmaringen. III. 11 902.

Berlin, den 26. Oktober 1904.

Unter Bezugnahme auf den diesseitigen Runderlaß vom 23. Juli d. Js. (III. 5372)*) wird der Königlichen Regierung hierbei Abschrift (a) der Allgemeinen Verfügung vom 12. August d. Js., welche der Herr Justizminister in der nebenbezeichneten Angelegenheit an die nachgeordneten Behörden erlassen hat, zur Kenntnisnahme übersandt.

J. A.: Wesener.

---

a.

Allgemeine Verfügung vom 12. August 1904, betreffend die Beitreibung von Geldbeträgen aus dem Bereiche der Forstverwaltung durch die Gerichtsvollzieher.

*) Jahrb. Bd. XXXVI S. 240 Art. 77.

§ 6 der Verordnung vom 15. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 545).
§ 24 der Gerichtsvollzieherordnung.
Allgemeine Verfügung vom 31. März 1900 (Just.-Minist.-Bl. S. 385).

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat im Ein-[illegible]rnehmen mit dem Justizminister durch die nachstehend abgedruckte Verfügung vom [illegible]. Juli d. Js. bestimmt, daß die im Bereiche der Forstverwaltung erforderlich werdenden [illegible]angsvollstreckungen im Verwaltungszwangsverfahren vom 1. Oktober 1904 ab den [illegible]ichtsvollziehern zur Ausführung zu übertragen sind, soweit sie nicht durch die Voll-[illegible]ngsbeamten der direkten oder der indirekten Steuerverwaltung vorgenommen werden k[illegible]n oder wenn nach Lage des einzelnen Falles die Inanspruchnahme eines Gerichts-v[illegible]hers den Vorzug verdient.

Die zuständigen Geri[illegible]llzieher haben die ihnen entweder unmittelbar durch die Fo[illegible]hörden oder du[illegible]mittelung der Verteilungsstelle zugehenden Aufträge der geb[illegible]en Art ge[illegible] § 24, § 59 Abs. 1a der Gerichtsvollzieherordnung zu be-han[illegible]n.

Die [illegible]er Zwangsvollstreckung von den Schuldnern durch den Gerichtsvollzieher be[illegible]eb[illegible] Kosten der Vollstreckung sind gemäß § 68 der Gerichtsvollzieherordnung a[illegible]tskasse zur Vereinnahmung als Gerichtskosten, die für Rechnung der auf-t[illegible]e[illegible]n Behörde erhobenen Geldbeträge aber an diese abzuführen.

[illegible] Vergütung und Entschädigung der Gerichtsvollzieher für die erfolgreiche Er-[illegible]olcher Geldbeträge und die Festsetzung und Zahlung dieser Bezüge regelt sich [illegible]n Vorschriften der Nummern 2, 5ff. der Allgemeinen Verfügung vom 31. März [illegible] (Just.-Minist.-Bl. S. 385).

Berlin, den 12. August 1904.

Der Justizminister.
J. V.: gez. Küntzel.

Verschiedenes.

8.

[illegible]erteilung der Conwentzschen Denkschrift über Gefährdung der Naturdenkmäler ꝛc.

Ver[illegible]s Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Münster, Aurich und Sigmaringen. III. 13507.

Berlin, den 21. Oktober 1904.

Der Königlichen Regierung übersende ich ein Exemplar der Conwentzschen Denk-[illegible]rift über Gefährdung der Naturdenkmäler ꝛc. mit dem Auftrage, dafür Sorge tragen zu wollen, daß seitens der Revierverwalter den Anregungen des Buches, soweit es ohne Verletzung der wirtschaftlichen Interessen möglich ist, Beachtung geschenkt wird.

J. A.: v. Bornstedt.

Sobald feststeht, daß von den festgelegten Beiträgen über 1000 Mk. ein Betrag für seinen Zweck in dem betreffenden Etatsjahre bestimmt nicht verausgabt werden kann, ist unverzüglich in jedem Einzelfalle hierher Anzeige zu erstatten, damit über den freigewordenen Betrag anderweit verfügt werden kann.

Nach Überweisung des allgemeinen Zuschusses kann auf Bewilligung weiterer Mittel in dem betreffenden Etatsjahre nicht gerechnet werden, da hier nur ein kleiner Reservebetrag für unvorhergesehene Fälle zurückgehalten werden wird. Der Regierung bleibt alsdann überlassen, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel nach eigenem Ermessen für die notwendigen und von mir genehmigten Wegebauten und zur Auszahlung der von mir genehmigten Wegebaubeiträge bis zu 1000 Mk. zu verwenden.

Dabei wird Sie aber durch sparsame Haushaltung und zweckmäßige Einteilung Vorsorge zu treffen haben, daß Ihr durch etwaigen Mangel an Mitteln für unaufschiebbare Wegebauten keine Ungelegenheiten erwachsen können. Unter dieser Voraussetzung kann die Königliche Regierung auch die überwiesenen, in dem betreffenden Etatsjahre aber nicht zur Auszahlung gelangenden Wegebaubeiträge bis zu 1000 Mk. für andere dringliche Wegebauzwecke verwenden, Sie muß dann aber später bei eintretendem Bedarf diese Beiträge aus Ihren eigenen Mitteln bestreiten. Jedenfalls können die fraglichen Beiträge nur einmal auf Grund der Bedarfsnachweisung beantragt und überwiesen werden.

Schließlich spreche ich die Erwartung aus, daß die Königliche Regierung dem Ausbau und der Unterhaltung der öffentlichen Wege in den Staatsforsten volle Aufmerksamkeit zuwendet und die hierzu für das Wirtschafts- oder Etatsjahr zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des gedachten Zeitraumes in zweckmäßiger Weise verwendet und tunlichst aufbraucht.

J. A.: Denzin.

Geschäftswesen.

7.

Ausführung von Zwangsvollstreckungen aus dem Bereiche der Forstverwaltung durch die Gerichtsvollzieher.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an sämtliche Königlichen Regierungen ausgenommen Aurich, Münster und Sigmaringen. III. 11902.

Berlin, den 26. Oktober 1904.

Unter Bezugnahme auf den diesseitigen Runderlaß vom 23. Juli d. Js. (III. 5372)*) wird der Königlichen Regierung hierbei Abschrift (a) der Allgemeinen Verfügung vom 12. August d. Js., welche der Herr Justizminister in der nebenbezeichneten Angelegenheit an die nachgeordneten Behörden erlassen hat, zur Kenntnisnahme übersandt.

J. A.: Wesener.

---

a.

Allgemeine Verfügung vom 12. August 1904, betreffend die Beitreibung von Geldbeträgen aus dem Bereiche der Forstverwaltung durch die Gerichtsvollzieher.

*) Jahrb. Bd. XXXVI S. 240 Art. 77.

§ 6 der Verordnung vom 15. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 545).
§ 24 der Gerichtsvollzieherordnung.
Allgemeine Verfügung vom 31. März 1900 (Just.-Minist.-Bl. S. 385).

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat im Einvernehmen mit dem Justizminister durch die nachstehend abgedruckte Verfügung vom 23. Juli d. Js. bestimmt, daß die im Bereiche der Forstverwaltung erforderlich werdenden Zwangsvollstreckungen im Verwaltungszwangsverfahren vom 1. Oktober 1904 ab den Gerichtsvollziehern zur Ausführung zu übertragen sind, soweit sie nicht durch die Vollziehungsbeamten der direkten oder der indirekten Steuerverwaltung vorgenommen werden können oder wenn nach Lage des einzelnen Falles die Inanspruchnahme eines Gerichtsvollziehers den Vorzug verdient.

Die zuständigen Gerichtsvollzieher haben die ihnen entweder unmittelbar durch die Forstbehörden oder durch die Vermittelung der Verteilungsstelle zugehenden Aufträge der gedachten Art gemäß den § 24, § 59 Abs. 1a der Gerichtsvollzieherordnung zu behandeln.

Die bei der Zwangsvollstreckung von den Schuldnern durch den Gerichtsvollzieher beigetriebenen Kosten der Vollstreckung sind gemäß § 68 der Gerichtsvollzieherordnung an die Gerichtskasse zur Vereinnahmung als Gerichtskosten, die für Rechnung der auftraggebenden Behörde erhobenen Geldbeträge aber an diese abzuführen.

Die Vergütung und Entschädigung der Gerichtsvollzieher für die erfolgreiche Erhebung solcher Geldbeträge und die Festsetzung und Zahlung dieser Bezüge regelt sich nach den Vorschriften der Nummern 2, 5 ff. der Allgemeinen Verfügung vom 31. März 1900 (Just.-Minist.-Bl. S. 385).

Berlin, den 12. August 1904.

Der Justizminister.
J. V.: gez. Küntzel.

Verschiedenes.

8.

Verteilung der Conwentzschen Denkschrift über Gefährdung der Naturdenkmäler ꝛc.

Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Münster, Aurich und Sigmaringen. III. 13507.

Berlin, den 21. Oktober 1904.

Der Königlichen Regierung übersende ich ein Exemplar der Conwentzschen Denkschrift über Gefährdung der Naturdenkmäler ꝛc. mit dem Auftrage, dafür Sorge tragen zu wollen, daß seitens der Revierverwalter den Anregungen des Buches, soweit es ohne Verletzung der wirtschaftlichen Interessen möglich ist, Beachtung geschenkt wird.

J. A.: v. Bornstedt.

Personalien.

9.

Veränderungen im Königl. Preuß. Forst- und Jagdverwaltungspersonal vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1904.

I. Verwaltungsbezirk der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter:

A. Ordensverleihungen:

Den Roten Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

Oppenhoff, Forstmeister zu Königs-Wusterhausen.

Den Königlichen Kronen-Orden III. Klasse:

Gallasch, Forstmeister zu Hammer.

Das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens:

Wurzler, Förster in Dubrow, Oberförsterei Königs-Wusterhausen.
Hoffmann, Förster in Prieros, Oberförsterei Hammer.

B. Definitiv zum Revierförster ernannt:

Dreizehner, inter. Revierförster in Linde, Oberförsterei Wildenbruch.

II. Bei der Zentral-Verwaltung:

Dem Landforstmeister von Bornstedt ist der Rang der Räte 2. Klasse verliehen worden.
Der Regierungs- und Forstrat Wrobel ist zum Oberforstmeister mit dem Range der Ober-Regierungsräte ernannt worden.
Der Regierungssekretär Guth ist zum Geheimen Registrator ernannt worden.
Der Forstaufseher Buse ist zum Forstgeometer im Forsteinrichtungsbureau,
der Forstaufseher Reiske ist zum Zeichner im Forsteinrichtungsbureau unter Verleihung der Amtsbezeichnung Forstgeometer ernannt worden.
Der Landmesser Wächter, bisher in Marburg, ist zur kommissarischen Beschäftigung als Vermessungsbeamter ins Forsteinrichtungsbureau einberufen worden.

III. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten:

A. Gestorben:

Gödeckemeyer, Forstmeister in Rüthnick, Reg.-Bez. Potsdam.
Hohensee, Forstmeister in Fulda, Reg.-Bez. Kassel.
Kickbusch, Forstmeister in Harburg, Reg.-Bez. Lüneburg.
Krause, Forstmeister in Wellerode, Reg.-Bez. Kassel.
Löwe, Forstmeister in Uszballen, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Nickelmann, Forstmeister in Bartelsee, Reg.-Bez. Bromberg.
Rauschning, Forstmeister in Neu-Thymen, Reg.-Bez. Potsdam.
Emmerich, Oberförster in Neuhof, Reg.-Bez. Kassel.
Freiherr von Wangenheim, Forstassessor.
Meyer, verwaltender Revierförster in Kalbe, Klosteroberförsterei Burgsittensen.

B. In den Ruhestand sind getreten:

Grashoff, Oberforstmeister in Osnabrück.
Kellner, Forstmeister in Zicher, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Aumann, Revierförster in Eichen, Oberf. Hanau, Reg.-Bez. Kassel.
Deichmann, Revierförster in Satrup, Oberf. und Reg.-Bez. Schleswig.
Köring, Revierförster in Gemünden, Oberf. Rosenthal, Reg.-Bez. Kassel.

C. Aus der Beschäftigung bei der Staats-Forstverwaltung sind auf eigenen Antrag und unter Verleihung des Charakters als Oberförster entlassen worden die Forstassessoren:

Dern und Roth.

D. Versetzt ohne Änderung des Amtscharakters:

Bohl, Forstmeister, von Wodek, Reg.-Bez. Bromberg, nach Zicher, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Göbel, Forstmeister, von Rumbeck, Reg.-Bez. Minden, nach Obereimer, Reg.-Bez. Arnsberg.
Martin, Forstmeister, von Großenlüder nach Wellerode, Amtssitz Waldau, Reg.-Bez. Kassel.
Busse, Oberförster, von Diepholz, Reg.-Bez. Hannover, nach Rumbeck, Reg.-Bez. Minden.
von Düring, Oberförster, von Margoninsdorf, Reg.-Bez. Bromberg, nach Rüthnick, Reg.-Bez. Potsdam.
Ohnesorge, Oberförster, von Mollenfelde, Reg.-Bez. Hildesheim, nach Diepholz, Reg.-Bez. Hannover.
Stein, Revierförster, von Kreuzgrund, Oberf. Marjoß, nach Eichen, Oberf. Hanau, Reg.-Bez. Kassel.
Wehmeyer, Revierförster, von Krähe, Oberf. Nienburg, Reg.-Bez. Hannover, probeweise auf die Kloster-Revierförsterstelle Burgsittensen.
Witt, Revierförster, von Linnetschau, Oberf. Apenrade, nach Satrup, Oberf. und Reg.-Bez. Schleswig.

E. Befördert bezw. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtscharakters:

von Schrader, Regierungs- und Forstrat in Merseburg, ist zum Oberforstmeister mit dem Range der Ober-Regierungsräte unter Übertragung der Oberforstmeisterstelle in Osnabrück,
Freiherr von Massenbach, Oberförster in Freyburg a. U., Reg.-Bez. Merseburg, ist zum Regierungs- und Forstrat unter Übertragung der Forstinspektion Merseburg-Düben ernannt worden.

F. Der Titel Forstmeister mit dem Range der Räte IV. Klasse ist verliehen worden den Oberförstern:

Bene in Hiesfeld, Reg.-Bez. Düsseldorf.
Braubach in Stoberau, Reg.-Bez. Breslau.
Dittmar in Hochzeit, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Ehlers in Warnen, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Ehlert in Charlottenthal, Reg.-Bez. Marienwerder.

Engels in Jädkemühl, Reg.-Bez. Stettin.
Fesca in Hohenbucko, Reg.-Bez. Merseburg.
Goldammer in Glücksburg, Reg.-Bez. Merseburg.
Kirschbaum in Gladenbach, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Knaack in Aurich.
Lange in Lohra, Reg.-Bez. Erfurt.
Lörbrocks in Büren, Reg.-Bez. Minden.
Lubeseder in Battenberg, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Renser in Sullenschin, Reg.-Bez. Danzig.
Ohnesorge in Diepholz, Reg.-Bez. Hannover.
Petersson in Grünhaus, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Preuß in Börnichen, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Rhode in Jablonken, Reg.-Bez. Königsberg i. Pr.
Schultze in Dietzhausen, Reg.-Bez. Erfurt.
Schwarz in Nikolaiken, Reg.-Bez Gumbinnen.
Vogt in Göttingen, Forstverwaltungsbezirk d. Reg. in Hannover.
Wilke in Zechlinerhütte, Reg.-Bez. Potsdam.

G. Zu Oberförstern wurden ernannt die Forstassessoren:

Bando in Gildon, Reg.-Bez. Marienwerder.
Brunn in Margoninsdorf, Reg.-Bez. Bromberg.
Demme in Großenlüder, Reg.-Bez. Kassel.
Lieckfeld in Freyburg a. U., Reg.-Bez. Merseburg.
Lonsky in Mollenfelde, Reg.-Bez. Hildesheim.
Wannow in Wodek, Reg.-Bez. Bromberg.

H. Als Hilfsarbeiter bei einer Regierung wurde berufen der Forstassessor:

Beltmann nach Kassel.

J. Zu Revierförstern wurden ernannt:

Busse, Hegemeister, in Diensthop, Oberf. Memsen, Reg.-Bez. Hannover.
Scheuermann, Hegemeister, in Sachsenborn, Oberf. Altenbeken, Reg.-Bez. Minden.
Abendroth, Förster, in Grafenbrück, Oberf. Biesenthal, Reg.-Bez. Potsdam.
Komm, Förster, in Lindenbusch, Oberf. Papuschienen, Reg.-Bez. Königsberg.
Müller, Förster, in Fredelshagen, Oberf. Hardegsen, Reg.-Bez. Hildesheim.
Nitschke, Förster, in Kaselow, Oberf. Gramzow, Reg.-Bez. Potsdam.
Seydler in Neu-Görlitz, Oberf. Liebemühl, Reg.-Bez. Königsberg.

K. Als Revierförster auf Probe wurden berufen:

Schnell, Hegemeister, auf die Revierförsterstelle Kreuzgrund, Oberf. Marjoß, Reg.-Bez. Kassel.
Lorenzen, Förster, auf die Revierförsterstelle Linnetschau, Oberf. Apenrade, Reg.-Bez. Schleswig.
Rammisch, Förster, auf die Revierförsterstelle Krähe, Oberf. Nienburg, Reg.-Bez. Hannover.

L. Den Charakter als Hegemeister erhielten die Förster:

Ackermann in Thurbruch, Oberf. Linichen, Reg.-Bez. Köslin.
Baruschke in Stengow, Oberf. Misdroy, Reg.-Bez. Stettin.
Baumgarten in Hausfreden, Oberf. Alfeld, Reg.-Bez. Hildesheim.
Bergerfurth in Emmerich, Oberf. Rheinwarden, Reg.-Bez. Düsseldorf.
Bernstorff in Rienstedt, Oberf. Westerhof, Reg.-Bez. Hildesheim.
Borchardt in Replin, Oberf. Neustettin, Reg.-Bez. Köslin.
Borchert in Hangelsberg, Oberf. Hangelsberg, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Brähmer in Kiebitzbruch, Oberf. Glinke, Reg.-Bez. Bromberg.
Busch in Brodden, Oberf. Selgenau, Reg.-Bez. Bromberg.
Busse in Plompen, Oberf. Papuschienen, Reg.-Bez. Königsberg.
Dinter in Wolbeck, Oberf. Münster, Forstverwaltungsbezirk der Regierung in Minden.
Döring in Habichtsberg, Oberf. Kaltenborn, Reg.-Bez. Königsberg.
Drescher in Luxhaus, Oberf Greiben, Reg.-Bez. Königsberg.
Erdmann in Zinnowitz, Oberf. Pudagla, Reg.-Bez. Stettin.
Ewert in Kronau, Oberf. Sadlowo, Reg.-Bez. Königsberg.
Fischer in Jüdenberg I, Oberf. Rothehaus, Reg.-Bez. Merseburg.
Flebbe in Langenholzen, Oberf. Alfeld, Reg.-Bez. Hildesheim.
Freyer in Schwanau, Oberf. Karthaus, Reg.-Bez. Danzig.
Freytag in Falkenstruth, Oberf. Rosenfeld, Reg.-Bez. Merseburg.
Friedrich in Wangen, Oberf. Ziegelroda, Reg.-Bez. Merseburg.
Furchner in Schraden, Oberf. Elsterwerda, Reg.-Bez. Merseburg.
Gärtner in Obersier, Oberf. Obersier, Reg.-Bez. Köslin.
Gengnagel in Kleeberg, Oberf. Brandoberndorf, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Gerhardt in Skierwieth, Oberf. Ibenhorst, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Große in Buchenhain, Oberf. Börnichen, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Günther in Rehlaug, Oberf. Braschen, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Günther in Theerofen, Oberf. Heydtwalde, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Herodes in Seeberg, Oberf. Ludwigsberg, Reg.-Bez. Posen.
Heum in Sandau, Oberf. Stronnau, Reg.-Bez. Bromberg.
Hoffmann in Ludweiler, Oberf. Karlsbrunn, Reg.-Bez. Trier (beim Übertritt in den Ruhestand).
Holz in Dickebruch, Oberf. Lichtefleck, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Höppe in Ulenhorst, Oberf. Wirthy, Reg.-Bez. Danzig.
Jankowski in Reußen, Oberf. Taberbrück, Reg.-Bez. Königsberg.
Jaursch in Langenpfuhl, Oberf. Lagow, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Kalusche in Rees, Oberf. Rheinwarden, Reg.-Bez. Düsseldorf.
Kammer in Smortawe, Oberf. Peisterwitz, Reg.-Bez. Breslau.
Klein in Wiersbianken, Oberf. Rothebude, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Kleinwächter in Pödelist, Oberf. Freyburg, Reg.-Bez. Merseburg.
Krause in Brunken, Oberf. Neuhaus, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Krüger in Mohnwerder, Oberf. Marienwalde, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Krüger in Sonnenburg, Oberf. Limmritz, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Kubsch in Klaffenthal, Oberf. Lyck, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Lange in Kleinesee, Oberf. Rosenfeld, Reg.-Bez. Merseburg.
Langner in Döbern, Oberf. Peisterwitz, Reg.-Bez. Breslau.

Lewerenz in Rothemühl, Oberf. Rothemühl, Reg.-Bez. Stettin.
Lichtenberg in Coccejendorf, Oberf. Altkrakow, Reg.-Bez. Köslin.
Liepe in Sehlsgrund, Oberf. Steinspring, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Liers in Suddinghausen, Oberf. Büren, Reg.-Bez. Minden.
Löber in Wallau, Oberf. Biedenkopf, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Lukaszyk in Birkenfurth, Oberf. Hartigsheide, Reg.-Bez. Posen.
Mahnkopf in Wallitz, Oberf. Neuglienicke, Reg.-Bez. Potsdam.
Mantzke in Bukow, Oberf. Neukrakow, Reg.-Bez. Köslin.
Mau in Forsthaus Kolow, Oberf. Mühlenbeck, Reg.-Bez. Stettin.
Muchow in Rosenfeld, Oberf. Rosenfeld, Reg.-Bez. Merseburg.
Müller in Biebersdorf, Oberf. Reinerz, Reg.-Bez. Breslau.
Müller in Christianstadt, Oberf. Christianstadt, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Müller in Altenau, Oberf. Altenau, Reg.-Bez. Hildesheim.
Müller in Elbrighausen, Oberf. Elbrighausen, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Münchow in Buchhorst, Oberf. Stolp, Reg.-Bez. Köslin.
Mützell in Schwarzheide, Oberf. Müllrose, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Nestor in Rodeland, Oberf. Peisterwitz, Reg.-Bez. Breslau.
Nietzke in Tauer, Oberf. Tauer, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Pabel in Ölpoche, Oberf. Mauche, Reg.-Bez. Posen.
Peglow in Klossow, Oberf. Neumühl, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Persicke in Neuendorf, Oberf. Reppen, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Plein in Nieder-Asdorf, Oberf. Kirchen, Reg.-Bez. Koblenz.
Reinhard in Wilsdorf, Oberf. Freyburg, Reg.-Bez. Merseburg.
Reuter in Weselerwald, Oberf. Hiesfeld, Reg.-Bez. Düsseldorf.
Richter in Thurow, Oberf. Neustettin, Reg.-Bez. Köslin.
Rohde in Buylien, Oberf. Brödlauken, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Ruland in Buschhofen, Oberf. Kottenforst, Reg.-Bez. Köln.
Ruths in Wurow, Oberf. Klaushagen, Reg.-Bez. Köslin.
Rüther in Blankenrode, Oberf. Hardehausen, Reg.-Bez. Minden.
Schrebler in Bärenbruch, Oberf. Hammerheide, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Schulz in Jägerhof, Oberf. Jagdschütz, Reg.-Bez. Bromberg.
Schulte in Everswinkel, Oberf. Münster, Forstverwaltungsbezirk der Regierung in Minden.
Sieg in Bruchwalde, Oberf. Wilhelmswalde, Reg.-Bez. Danzig.
Telle in Lehnin, Oberf. Lehnin, Reg.-Bez. Potsdam.
Thiele in Linda, Oberf. Glücksburg, Reg.-Bez. Merseburg.
Volkmer in Reichwald, Oberf. Nimkau, Reg.-Bez. Breslau.
Wegener in Forsthaus Eichhorst, Oberf. Jakobshagen, Reg.-Bez. Stettin.
Wehner in An der Flut, Oberf. Neubrück, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Wels in Forsthaus Buchholz, Oberf. Mühlenbeck, Reg.-Bez. Stettin.
Westphal in Junghof, Oberf. Brödlauken, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Westphal in Pötschkehmen, Oberf. Eichwald, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Wicht in Neufasserei, Oberf. Neustadt, Reg.-Bez. Danzig.
Wiese in Adenstedt, Oberf. Sillium, Reg.-Bez. Hildesheim.
Woite in Dobrilugk, Oberf. Dobrilugk, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Wottrich in Kippen, Oberf. Wilhelmsbruch, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Zschinzsch in Petersberg, Oberf. Zöckeritz, Reg.-Bez. Merseburg.

M. Der Charakter als Förster wurde verliehen:

Dem Forstaufseher a. D. Rabe in Goltewitz, Reg.-Bez. Merseburg.
Dem Waldwärter Kersten in Nadolle, Oberf. Gohra, Reg.-Bez. Danzig.

N. Forstkassenbeamte:

Der Steuersekretär Sachse ist zum Forstkassenrendanten in Heydekrug, Reg.-Bez. Gumbinnen, ernannt worden.
Dem Regierungs-Bureau-Diätar Reimann ist die probeweise Verwaltung der Forstkasse Karolinenhorst, Reg.-Bez. Stettin, übertragen worden.

O. Verwaltungs-Änderungen:

Der Oberf. Kruschewo, Reg.-Bez. Bromberg, ist der Name Hollweg beigelegt worden.
Die im Reg.-Bez. Lüneburg belegene bisher fiskalische Oberf. Miele ist an die Klosterkammer abgetreten worden, wohingegen der Königliche Forstfiskus die bisherige Kloster-Oberförsterei Margoninsdorf übernommen hat
Die Oberf. Zersen, Reg.-Bez. Minden, hat künftig den Namen Oldendorf zu führen.

10.

Ordens-Verleihungen an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1904.

Der Rote Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub:

von Hövel, Forstmeister in Grimnitz, Reg.-Bez. Potsdam.

Der Rote Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

von Saint-Paul, Forstmeister in Nassawen, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Die Königliche Krone zum Roten Adler-Orden IV. Klasse:

von Lindequist, Forstmeister in Letzlingen, Reg.-Bez. Magdeburg.
von Minckwitz, Forstmeister in Gr.-Schönebeck, Reg.-Bez. Potsdam.
Zimmer, Forstmeister in Springe, Reg.-Bez. Hannover.
Ehlers, Oberförster in Warnen, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Der Rote Adler-Orden IV. Klasse:

von Freier, Landforstmeister.
Freytag, Oberforstmeister in Trier.
von und zur Mühlen, Oberforstmeister in Koblenz.
Rodegra, Oberforstmeister in Stade.
Schöpffer, Forstmeister in Planken, Reg.-Bez. Magdeburg.
Wagner, Forstmeister in Jävenitz, Reg.-Bez. Magdeburg.
Peters, Oberförster in Lüß, Reg.-Bez. Lüneburg.
Freiherr von Wangenheim, Oberförster in Burgstall, Reg.-Bez. Magdeburg.
Wächter, Oberförster in Grunewald, Reg.-Bez. Potsdam.

Die Rote Adler-Medaille:

Schilke, Forstaufseher in Zehdenick, Oberf. Zehdenick, Reg.-Bez. Potsdam.

Der Kronen-Orden III. Klasse:

Mühl, Regierungs- und Forst-Rat in Frankfurt a. O. (mit der Zahl 50).
Dreßler, Forstmeister in Gr.-Schönebeck, Reg.-Bez. Potsdam.
Fischer, Forstmeister in Reiersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.
Hoffmann, Forstmeister in Bonn, Reg.-Bez. Köln.
Kampmann, Forstmeister in Oranienburg, Reg.-Bez. Potsdam.
Kellner, Forstmeister in Zicher, Reg.-Bez. Frankfurt a. O. (beim Übertritt in den Ruhestand).
Nitsche, Forstmeister in Zehdenick, Reg.-Bez. Potsdam.
Zinnius, Forstmeister in Kolbitz, Reg.-Bez. Magdeburg.
Freiherr Speck von Sternburg, Oberförster in Szittkehmen, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Der Kronen-Orden IV. Klasse:

Frey, Oberförster in Göhrde, Reg.-Bez. Lüneburg.
Witte, Oberförster in Goldap, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Andermann, Revierförster in Forsthaus Mönchswald, Oberf. Reichenau, Reg.-Bez. Liegnitz (mit der Zahl 50).
Deichmann, Revierförster in Satrup, Oberf. und Reg.-Bez. Schleswig (beim Übertritt in den Ruhestand).
Köring, Revierförster in Gemünden, Oberf. Rosenthal, Reg.-Bez. Kassel (beim Übertritt in den Ruhestand).
Appel, Hegemeister in Briesenhorst, Oberf. Hohenwalde, Reg.-Bez. Kassel (beim Übertritt in den Ruhestand).
Brandt, Hegemeister in Gaisberger Hof, Oberf. Saarlouis, Reg.-Bez. Trier (mit der Zahl 50, beim Übertritt in den Ruhestand).
Bruns, Hegemeister in Barriere Zienau, Oberf. Jävenitz, Reg.-Bez. Magdeburg (beim Übertritt in den Ruhestand).
Brüsch, Hegemeister in Beutel, Oberf. Alt-Placht, Reg.-Bez. Potsdam (beim Übertritt in den Ruhestand).
Dentler, Hegemeister in Borkau, Oberf. Pelplin, Reg.-Bez. Danzig (mit der Zahl 50).
Exner, Hegemeister in Lütjensee, Oberf. Trittau, Reg.-Bez. Schleswig (beim Übertritt in den Ruhestand).
Frädrich, Hegemeister in Altenstein, Oberf. Allendorf, Reg.-Bez. Kassel (beim Übertritt in den Ruhestand).
Friedrich, Hegemeister in Langenfuhr, Oberf. Regenthin, Reg.-Bez. Frankfurt a. O. (mit der Zahl 50).
Hücker, Hegemeister in Wilhelmsthal, Oberf. Ehrsten, Reg.-Bez. Kassel (mit der Zahl 50).
Kniep, Hegemeister in Eibendamm, Oberf. Wilhelmswalde, Reg.-Bez. Danzig (mit der Zahl 50).
Koch, Hegemeister in Schöneberg, Oberf. Hofgeismar, Reg.-Bez. Kassel (beim Übertritt in den Ruhestand).
Kunstmann, Hegemeister in Rohrbruch, Oberf. Marienwalde, Reg.-Bez. Frankfurt a. O. (beim Übertritt in den Ruhestand).
Lüthje, Hegemeister in Heidmühlen, Oberf. Segeberg, Reg.-Bez. Schleßwig (beim Übertritt in deu Ruhestand).

Seifert, Hegemeister in Waldhaus, Oberf. Neumühl, Reg.-Bez. Frankfurt a. O (mit der Zahl 50).

Steinhausen, Hegemeister in Hundekehle, Oberf. Grunewald, Reg.-Bez. Potsdam mit der Zahl 50).

Sternsdorff, Hegemeister in Kraschen, Oberf. Woidnig, Reg.-Bez Breslau (mit der Zahl 50).

Tappert, Hegemeister in Nulle, Kloster-Oberf. Osnabrück (beim Übertritt in den Ruhestand).

Vergien, Hegemeister in Grünort, Oberf. Liebemühl, Reg.-Bez. Königsberg (beim Übertritt in den Ruhestand).

Werk, Hegemeister in Mückeburg, Oberf. Lübbesee, Reg.-Bez. Frankfurt a. O. (mit der Zahl 50).

Wiegandt, Hegemeister in Feldichen, Oberf. Neumühl, Reg.-Bez. Frankfurt a. O. (beim Übertritt in den Ruhestand).

Wollanke, Hegemeister in Gaisberg, Oberf. und Reg.-Bez. Potsdam (beim Übertritt in den Ruhestand).

Borchardt, Förster in Eichwald, Oberf. Rehberg, Reg.-Bez. Marienwerder (beim Übertritt in den Ruhestand).

Die Kronen-Orden-Medaille:

Schmidt, Forstaufseher in Bludszen, Oberf. Rominten, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Szeimeis, Haumeister in Gr.-Inse, Kreis Niederung, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Mertins, Waldarbeiter in Gr.-Inse, Kreis Niederung, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Die goldene Krone zum Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens:

Dalchow, Revierförster in Dusterlake, Oberf. Reiersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.

Das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens:

Fratsche, Hegemeister in Forsthaus Hirschberg, Oberf. Gr.-Schönebeck, Reg.-Bez. Potsdam.

Hücker, Hegemeister in Wildfang, Oberf. Gr.-Schönebeck, Reg.-Bez. Potsdam.
Lehmann, Hegemeister in Bludszen, Oberf. Rominten, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Grimmer, Förster in Werbellinsee, Oberf. Grimnitz, Reg.-Bez. Potsdam.
Kempe, Förster in Vietmannsdorf, Oberf. Reiersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.
Lange, Förster in Hammelspring, Oberf. Zehdenick, Reg.-Bez. Potsdam.
Linke, Förster in Altenhof, Oberf. Grimnitz, Reg.-Bez. Potsdam.
Meißner, Förster in Wesendorf, Oberf. Zehdenick, Reg.-Bez. Potsdam.
Mogwitz, Förster in Eichhorst, Oberf. Pechteich, Reg.-Bez. Potsdam.
Müller, Förster in Gollin, Oberf. Reiersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.
Petzer, Förster in Forsthaus Tremmersee, Oberf. Gr.-Schönebeck, Reg.-Bez. Potsdam.
Pysall, Förster in Eichheide, Oberf. Pechteich, Reg.-Bez. Potsdam.
Reich, Förster in Forsthaus Rehluch, Oberf. Gr.-Schönebeck, Reg.-Bez. Potsdam.
Werkmann, Darrmeister in Niederrodenbach, Kreis Hanau, Reg.-Bez. Kassel (beim Ausscheiden aus dem Staatsdienste).

Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Otten, Forstschutzgehülfe in Hesedorf, Kreis Zeven, Reg.-Bez. Stade (beim Ausscheiden aus dem Dienste).

Urban, Darrmeister in Kupp, Kreis und Reg.-Bez. Oppeln.
Horeis, Waldwärter in Wanhöden, Oberf. Bederkesa, Reg.-Bez. Stade (beim Übertritt in den Ruhestand).
Diekmann, Holzhauermeister in Lietzegöricke, Oberf. Lietzegöricke, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Jerichow, Holzhauermeister in Ravensbrück, Oberf. Neu-Thymen, Reg.-Bez. Potsdam.
Kleinschmidt, Holzhauermeister in Tharden, Kreis Osterode, Reg.-Bez. Königsberg.
Klosa, Holzhauermeister in Wilhelmsberg, Oberf. Proskau, Reg.-Bez. Oppeln.
Kranert, Holzhauermeister in Friedrichsbrunn, Oberf. Thale, Reg.-Bez. Magdeburg.
Müller, Holzhauermeister in Lindenhof, Oberf. Hatzfeld, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Witte, Holzhauermeister in Weißewarte, Oberf. Weißewarte, Reg.-Bez. Magdeburg.
Kahl, Oberholzhauer in Frauenwald, Kreis Schleusingen, Reg.-Bez. Erfurt.
Seidenstücker, Oberholzhauer in Friedrichsrode, Kreis Grafschaft Hohenstein, Reg.-Bez. Erfurt.
Töbter, Oberholzhauer in Rübehorst, Kreis Bremervörde, Reg.-Bez. Stade.
Becker, Holzhauer in Friedrichsbrunn, Oberf. Thale, Reg.-Bez. Magdeburg.
Ibold, Holzhauer in Wendehausen, Kreis Mühlhausen, Reg.-Bez. Erfurt.
Krämer, Holzhauer in Schmiedefeld, Kreis Schleusingen, Reg.-Bez. Erfurt.
Schneider, Holzhauer in Schmiedefeld, Kreis Schleusingen. Reg.-Bez. Erfurt.
Berg, Waldarbeiter in Weißbruch, Oberf. Jablonken, Reg.-Bez. Königsberg.
Janikulla, Waldarbeiter in Hallersfleiß, Oberf. Proskau, Reg.-Bez. Oppeln.
Pockrandt, Waldarbeiter in Brand, Oberf. Driesen, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Prangel, Waldarbeiter in Heiligensee, Oberf. Tegel, Reg.-Bez. Potsdam.

Die Erlaubnis zur Anlegung eines fremden Ordens erhielten:

Wesener, Oberlandforstmeister, des Russischen St. Stanislaus-Ordens I. Klasse.
Brewer, Forstassessor, des Russischen St. Annen-Ordens III. Klasse.

Unterrichts- und Prüfungswesen.

11.

Schließung einiger Bezirke für die Notierung forstversorgungsberechtigter Anwärter.

Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft 2c. an sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß derjenigen zu Aurich und Münster). III. 16544.

Berlin, den 24. Dezember 1904.

Die Regierungsbezirke Danzig, Schleswig, Cassel und Trier werden bis auf weiteres für Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Dies ist schleunigst durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

J. A.: v. Bornstedt.

Organisation und Dienst-Instruktionen.

12.

Herausgabe eines Nachweises der Staats-Förster- und der mit Dienstwohnungen ausgestatteten Forsthilfsaufseherstellen.

Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft 2c. an sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß derjenigen zu Aurich, Münster und Sigmaringen). III. 16708.

Berlin, den 29. Dezember 1904.

Ich habe keine Bedenken dagegen geltend zu machen, daß Sie den Ihnen aus Försterkreisen zugegangenen Wünschen gemäß einen Nachweis der Staats-Förster- und der mit Dienstwohnungen ausgestatteten Forsthilfsaufseherstellen in etwa acht Abschnitten nach der mir mitgeteilten Form herausgeben und dabei die Vermittlung der Herren Revierverwalter in Anspruch nehmen.

Die letzteren sind ermächtigt worden, die ihnen dieserhalb zugehenden Fragebogen auszufüllen und alsdann Ihrer Firma wieder zuzustellen.

Auf den mir von ihnen als Entschädigung für die Mühewaltung der Herren Revierverwalter zu wohltätigen Zwecken in Aussicht gestellten Betrag wird im Interesse einer billigeren Herstellung des Werkes verzichtet.

An den Königlichen Kommerzienrat Herrn J. Neumann zu Neudamm, Regierungsbezirk Frankfurt a. O.

Abschrift hiervon erhält die Königliche Regierung mit dem Auftrage, die Revierverwalter des dortigen Verwaltungsbezirks zu ermächtigen, die ihnen dieserhalb von der Firma J. Neumann in Neudamm zugehenden Fragebogen auszufüllen und derselben alsdann wieder zuzustellen.

v. Podbielski.

13.

Abänderung der Geschäftsanweisung für die Oberförster.

Allgemeine Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Münster, Aurich und Sigmaringen). III. 16194.

Berlin, den 17. Januar 1905.

Der durch den Runderlaß vom 23. November 1872 — IIb. 18112 — abgeänderte Absatz 6 des Paragraphen 35 der Geschäftsanweisung für die Oberförster vom 4. Juni 1870 erhält für die Folge nachstehende Fassung:

„Das Ausgebot, welches sich stets auf bestimmte, durch Angabe der Holznummern genau zu bezeichnende Stücke oder Holzstöße beziehen muß, ist in der Regel mit dem Taxpreise zu bewirken. Es ist jedoch dem Oberförster unbenommen, das Holz je nach seiner Lage und Beschaffenheit oder nach Maßgabe der bestehenden Nachfrage auch zu jedem anderen ihm angemessen erscheinenden Preise über oder unter der Taxe auszubieten und, sofern die Regierung nicht andere Bestimmung trifft, auch auf unter der Taxe bleibende Gebote den Zuschlag zu erteilen, wenn nach seinem pflichtmäßigen Ermessen eine bessere Verwertung des Holzes nicht zu erzielen ist.

Dieselben Grundsätze finden bei dem Holzverkaufe im Wege des schriftlichen Aufgebots bezüglich der Erteilung des Zuschlags auf Gebote unter der Taxe Anwendung."

Der letzte Absatz des genannten Paragraphen von „Der Zuschlag" bis „entspricht" und die in der Julius Springerschen Neuauflage der Geschäfts-Anweisung aufgenommene, dem Runderlaß vom 25. März 1881 III. 2802 Rechnung tragende Bemerkung am Schluß des § 35 kommen in Wegfall.

v. Podbielski.

14.

Anstellung als Hilfsförster.

Allgemeine Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Münster, Aurich und Sigmaringen). III. 453.

Berlin, den 11. Februar 1905.

Zur Behebung von Zweifeln bestimme ich, daß bei der Ernennung von Hilfsförstern den Besoldungsverfügungen an die Forstkasse die Forstversorgungsscheine, versehen mit dem Ernennungsvermerk, als Rechnungsbelege beizufügen sind, um der Königlichen Oberrechnungskammer eine Nachprüfung des Besoldungsdienstalters zu ermöglichen. Da das Besoldungsdienstalter der Hilfsförster auch bei der späteren Anstellung als Förster maßgebend bleibt, so bedarf es der nochmaligen Vorlage dieser Scheine bei der Anstellung als Förster nicht.

Bei dieser Gelegenheit mache ich unter Hinweis auf Absatz 1 der §§ 25 und 31 der Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 1. Oktober 1897 noch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß der Forstversorgungsanspruch auf Verleihung einer Försterstelle geht, durch die Ernennung zum Hilfsförster also nicht seine Erfüllung findet.

J. A.: Wesener.

Gehalte, Emolumente. Brandversicherung.

15.

Nachweis der Verwendung des Dienstaufwandes der Oberförster.

Allgemeine Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausnahme derer zu Aurich und Münster). III. 15154.

Berlin, den 6. Dezember 1904.

Die Königlichen Regierungen werden beauftragt, von den Oberförstern den Nachweis der Verwendung des Dienstaufwandes gemäß dem Erlasse vom 9. Dezember 1902 — III. 7829*) — in der dort zweckmäßig erscheinenden Art auch fernerhin führen zu lassen.

Über das Ergebnis ist nach Ablauf von 2 Jahren unter Angabe der Zahl der Oberförster, welche mindestens ein Pferd halten, also von der Führung des Nachweises entbunden sind, abermals zu berichten.

J. A.: Wesener.

16.

Bekanntmachung des Hauptvorstandes des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten. B. V. 2708.

Berlin, den 9. Dezember 1904.

Die fünfundzwanzigste ordentliche Mitgliederversammlung des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten findet am

13. Mai 1905, vormittags 11 Uhr

im Dienstgebäude des landwirtschaftlichen Ministeriums hierselbst — Leipzigerplatz Nr. 7 — statt.

Die nach § 13 der Vereinssatzungen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung Berechtigten werden dazu hierdurch eingeladen. Bezüglich der Legitimation der Teilnehmer wird auf § 16 der Satzungen verwiesen.

Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke als Rechnung, Bilanz und Jahresbericht für 1904, sowie der Etat für 1905 können im landwirtschaftlichen Ministerium — Leipzigerplatz Nr. 7 — vom 11. Mai 1905 ab in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags eingesehen, auch können daselbst die Legitimationskarten in Empfang genommen werden.

Wesener.

17.

Zahlung der Brennholz-Entschädigung an die Hilfsförster.

Bericht vom 30. Dezember 1904 — F. I. 1822. —

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an die Königliche Regierung zu H. und abschriftlich an die übrigen Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Aurich und Münster zur Nachachtung. III. 212.

Berlin, den 19. Januar 1905.

Ich stimme der Ansicht der Königlichen Ober-Rechnungskammer darin bei, daß es unter sinngemäßer Anwendung des Runderlasses vom 6. Mai 1881 — III. 4726 —

---

*) Jahrb. Bd. XXXV., Art. 29, S. 62.

für zulässig zu erachten ist, auch den Hilfsförstern die ihnen an Stelle des Brennholzes gewährte Geldentschädigung, wie den übrigen etatsmäßigen Forstbeamten, vierteljährlich im voraus zahlen zu lassen. Es bleibt aber der Königlichen Regierung nach dem erwähnten Erlasse anheimgestellt, für den einzelnen Fall auch monatliche Zahlung anzuordnen, wo die Verhältnisse dies angezeigt erscheinen lassen.

J. A.: Wesener.

18.

Fünfundzwanzigster Jahresbericht über den Brandversicherungs-Verein Preußischer Forstbeamten für das Geschäftsjahr 1904.

Berlin, den 13. März 1905.

Im abgelaufenen Jahre hat die Weiterentwickelung unseres Vereins wiederum erfreuliche Fortschritte gemacht. Am Jahresschlusse waren 9225 Versicherungsscheine mit einer Versicherungssumme von 74181450 Mk. vorhanden, sodaß ein reiner Zugang von 316 Versicherungsscheinen mit einer Versicherungssumme von 3834650 Mk. stattgefunden hat. Infolge dieses erheblichen Zuganges sind auch an Jahresbeiträgen 1656 Mk. 85 Pf. gegen den Voranschlag mehr aufgekommen.

Trotzdem war das finanzielle Ergebnis des vergangenen Jahres wegen der vorgekommenen außergewöhnlich vielen und zum Teil recht umfangreichen Brände leider ein ungünstiges. Von den entstandenen 147 Brandschäden sind 145 durch Zahlung von 92667 Mk. 60 Pf. Entschädigungen endgültig erledigt. Hiervon erscheinen 92083 Mk. 90 Pf. in der Rechnung für 1904 in Ist-Ausgabe, während die erst nach dem Rechnungsschluß gezahlten 583 Mk. 70 Pf. in der Rechnung für 1905 zur Verausgabung gelangen werden. Dieser Betrag ist durch die vorliegende Bilanz reserviert. Einen Antrag auf Gewährung einer Entschädigung von 72 Mk. für die auf dem Felde gelegentlich eines Waldbrandes beschädigten Kartoffeln mußten wir ablehnen, da für Schäden an noch im Boden befindlichen Früchten Entschädigungen nicht bewilligt werden dürfen. Ein zweiter Antrag auf Bewilligung einer Entschädigung von 514 Mk. 30 Pf. für verbrannte Wirtschaftsvorräte, welche in einer fremden Scheune untergebracht waren, mußte mit Rücksicht auf die Bestimmung im vierten Absatz des § 53 der Satzungen gleichfalls abgelehnt werden, weil die Veränderung des Aufbewahrungsortes nicht angezeigt war. Für diesen Brandschaden wird aber die Bewilligung einer Unterstützung durch die nächste Mitgliederversammlung von uns beantragt werden.

Der satzungsmäßigen Rücklage (Reservefonds) sind gemäß § 40 der Satzungen die Eintrittsgelder von 1913 Mk. 20 Pf. zugeführt worden. Diese Rücklage beträgt nunmehr 123913 Mk. 20 Pf. Außer dieser satzungsmäßigen Rücklage besitzt unser Verein die Spezial-Rücklage von 100000 Mk. und den in das Jahr 1905 übertragenen Betrag von 38030 Mk. 77 Pf., zusammen also 138030 Mk. 77 Pf. Die Summe kann ohne weiteres in Anspruch genommen werden, falls in einem der nächsten Jahre die Einnahmen zur Bestreitung der Ausgaben nicht ausreichen sollten.

Das Vereinsvermögen ist in 195050 Mk. 3½ prozentigen Preußischen Konsols und einer Staatsschuldbuchforderung von 60800 Mk. zinsbar angelegt.

Die am 1. Juli 1900 für unsere Vereinsmitglieder eingeführte Unfallversicherung läuft Ende Juni 1906 ab. Wir werden die Entscheidung darüber, ob und zutreffendenfalls unter welchen Bedingungen das Vertragsverhältnis zu verlängern sein wird, der nächstjährigen Mitgliederversammlung vorbehalten.

Es ist zu unserer Kenntnis gelangt, daß Unfälle, welche unsere Vereinsmitglieder erlitten haben, von diesen oder von deren Hinterbliebenen nicht innerhalb der bestimmungsmäßigen Fristen der Frankfurter Versicherungsgesellschaft angezeigt worden und dadurch die Entschädigungsansprüche verloren gegangen sind. Im dringenden Interesse der Versicherungsnehmer liegt es, Fristversäumnissen bei Unfallanmeldungen in geeigneter Weise vorzubeugen. Wir ersuchen daher die Vereinsmitglieder, ihre Familienangehörigen über die bestehende Unfallversicherung und die bei vorkommenden Unfällen zu beachtenden formularmäßigen Meldungen eingehend zu unterrichten, insbesondere dafür zu sorgen, daß bei Todesfällen die erforderlichen Schriftstücke leicht aufgefunden und die Schadensanmeldungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist bewirkt werden können.

Um hierauf von Zeit zu Zeit immer wieder aufmerksam zu machen, hat sich die Firma J. Neumann in Neudamm bereit erklärt, in der Deutschen Forstzeitung ab und zu auf die bestehende Unfallversicherung und die vorgeschriebenen Anmeldefristen hinzuweisen.

Von der Forstbeamten-Viehversicherung ist im abgelaufenen Jahre zwar in etwas erweitertem Umfange Gebrauch gemacht worden, jedoch hat die Beteiligung den bei ihrer Begründung gehegten Erwartungen noch bei weitem nicht entsprochen, trotzdem die Generaldirektion der Perleberger Viehversicherungs-Gesellschaft (welche bei der Gegenseitigkeit der Versicherung auch die Interessen der von Viehschäden nicht betroffenen Verbandsmitglieder wahrzunehmen hat, um die Versicherung möglichst billig zu gestalten) bei der Regelung der vorgekommenen Viehschäden tunlichstes Entgegenkommen gezeigt hat. Über das Ergebnis dieser Versicherung hat der Aufsichtsrat des Forstbeamten-Viehversicherungs-Verbandes in seinem an die Gruppenleiter gerichteten Rundschreiben vom 14. Februar d. Js. das Nähere mitgeteilt.

Die Beteiligung an der von uns mit der Norddeutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft vereinbarten Forstbeamten-Hagelversicherung ist im abgelaufenen Jahre weiter gestiegen. Es hatten ihre Ernte versichert 927 Beamte mit 1487311 Mk. Die Prämie hat durchschnittlich 71,6 Pf. für je 100 Mk. Versicherungssumme betragen. Wir verfehlen nicht, auf die Vorteile dieser günstigen Versicherung nochmals aufmerksam zu machen.

Die 25. ordentliche Mitgliederversammlung unseres Vereins findet am 13. Mai d. Js. statt.

Hauptvorstand des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.

Wesener. Moebius.

19.

Rechnungs-Abschluß des Brandversicherungs-

Fünfundzwanzigstes

		Ist		Rest	
		Mark	Pf.	Mark	Pf.
A. Einnahmen:					
Bestand aus dem Vorjahre		6 415	83	.	.
Eintrittsgelder	für 1903	402	40	.	.
	„ 1904	1 378	20	540	.
Jahresbeiträge	„ 1903	1 005	59	.	.
	„ 1904	79 614	08	1 042	77
Zuschußprämien für Umzugs- und Zeitversicherungen	„ 1903	176	39	.	.
	„ 1904	230	80	.	.
Zinsen von dem Vermögen	„ 1903	1 491	87	.	.
	„ 1904	9 111	96	.	.
Erlös für verkaufte Wertpapiere		30 124	35	.	.
	Summe	129 946	47	1 582	77
B. Ausgaben:					
Zahlungen in Brandfällen	für 1903	913	20	.	.
	„ 1904	92 083	90	.	.
Belohnungen in Brandfällen		30	.	.	.
Reisekosten an Schätzer		46	30	.	.
Verwaltungskosten (einschl. 1420 Mk. 35 Pf. Druckkosten für die neuen Satzungen, Vorschriften und Formulare)		12 677	75	.	.
Prämie für die Unfallversicherung der Vereinsmitglieder an die Frankfurter Transport-, Unfall- und Glasversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Frankfurt a. M.		24 088	04	.	.
	Summe	129 839	19	.	.
C. Barer Kassenbestand		107	28	.	.

Forstkultur und Bewirtschaftung. Wegebau.

20.

Bedarf an Waldsämereien für die Frühjahrskulturen 1905.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Münster, Aurich und Sigmaringen. III. 681.

Berlin, den 18. Januar 1905.

Nach einer vorläufigen Zusammenstellung kann der zu den Frühjahrskulturen 1905 erforderliche Bedarf an Kiefern- und Fichtensamen aus den fiskalischen Darren voll gedeckt werden. Den Samenhandlungen ist eine entsprechende Mitteilung zugegangen.

Das Verteilungsverzeichnis des verfügbaren Samens wird der Königlichen Regierung später zugesandt werden.

J. A.: Wesener.

Vereins Preußischer Forstbeamten.
Rechnungsjahr 1904.

Bilanz	Nennwert Mark	Kurswert Mark	Pf.
A. Vermögensgegenstände:			
a) Wertpapiere (3 1/2 prozentige Preußische Konsols) . .	195 050	198 463	35
b) in das Staatsschuldbuch eingetragene 3 1/2 prozentige Preußische Konsols		60 800	.
c) rückständige Vereinsbeiträge		1 582	77
d) noch nicht fällige Zinsen von 84 700 Mk. 3 1/2 prozentigen Preußischen Konsols für die Zeit vom 1. Oktober bis Ende Dezember 1904		741	12
e) desgleichen von der Staatsschuldbuchforderung für denselben Zeitraum		532	.
f) Wert der Geräte (eiserner Geldschrank, Siegel- und Stempelapparate) nach den Anschaffungskosten unter Abrechnung von jährlich 5%		301	15
g) Barer Kassenbestand		107	28
Summe		262 527	67
B. Schulden:			
h) Satzungsmäßige Rücklage (Reservefonds) 122 000 Mk. — Pf. Zugang für 1904 1913 „ 20 „		123 913	20
i) Spezial-Rücklage		100 000	.
k) Betrag für die erst nach dem Rechnungsabschluß entschädigten 4 Brandfälle		583	70
l) Übertrag in das Jahr 1904 zur Bestreitung von Ausgaben, falls die Einnahmen desselben dazu unzureichend sein sollten		38 030	77
Summe		262 527	67

Berlin, den 13. März 1905.

Hauptvorstand des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.
Wesener. Moebius.

21.

Verjüngungshiebe in Buchenbeständen.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an sämtliche Königlichen Regierungen (außer Münster und Aurich). III. 12476.

Berlin, den 2. Februar 1905.

Wenn in Buchenrevieren nur Bestände der I. Periode verjüngt werden, so entstehen häufig dadurch Schwierigkeiten, daß in den letzten Jahren dieses Zeitraumes einerseits weitere Lichtungen für die Verjüngung der bezeichneten Bestände nachteilig sind und anderseits die Bestände der II. Periode nicht rechtzeitig zur Verjüngung herangezogen werden können.

Um diesen Übelständen abzuhelfen, ermächtige ich die Königlichen Regierungen in Buchenbeständen der II. Periode vom Beginne des zweiten Jahrzehnts der I. Periode ab zur Verhinderung der oben angegebenen Nachteile Verjüngungshiebe zu führen. Die entfallenden Massen zählen zur Hauptnutzung.

J. A.: v. Bornstedt.

Holzabgabe und Holzverkauf. Taxen. Nebennutzungen.

22.

Sicherheitsleistungen für Holzkaufgelder.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft 2c. an sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Münster, Aurich und Sigmaringen. III. 12409.

Berlin, den 29. November 1904.

Nachdem die Zulassung von Sicherheitsleistungen durch Hinterlegung von Wechseln in anderen Verwaltungszweigen zu einem unentbehrlichen Bedürfnisse geworden ist, ist den vielfach laut gewordenen Wünschen der Holzhändler, auch für die Hinterlegung von Holzkaufgeldern Wechsel zuzulassen, in größerem Umfange als bisher Rechnung zu tragen, wenngleich eine Verpflichtung der Verwaltung zur Annahme von Wechseln nicht anerkannt werden kann.

Bei der Annahme von Wechseln haben, um die fiskalische Kasse tunlichst vor Verlusten zu schützen, nachstehende in der Verwaltung der indirekten Steuern vorgeschriebenen Vorkehrungen sinngemäße Anwendung zu finden. Die zur Sicherheitsleistung niederzulegenden Wechsel sind nach Maßgabe der Verfügung des Herrn Finanzministers vom 12. Januar 1891 — III. 12 Z. Bl. — für die Abgaben-Gesetzgebung S. 17 und der ihr beigegebenen Muster für trockene und gezogene Wechsel auszustellen. Statt der bestimmten Angabe des Zahlungstages im Wechsel (Acht Tage nach Sicht) ist auch die nach den ergangenen rechtlichen Entscheidungen ebenfalls eine genügende Zeitbestimmung enthaltende Fassung „Auf Sicht" zulässig. Die Einschaltung „nicht an Order" im Wechseltext ist notwendig, um die wechselrechtliche Weitergabe dieser Kautionswechsel zu verhindern und Mißbrauch mit diesen auszuschließen.

In der Regel sollen die Wechsel von den Kreditnehmern selbst ausgestellt und von sicheren inländischen Handlungshäusern angenommen oder (bei eigenen Wechseln) verbürgt sein. Unter Umständen können jedoch auch von anderen zahlungsfähigen Personen (oder Firmen) ausgestellte Sichtwechsel als Sicherheit angenommen werden, namentlich wenn dadurch eine noch weitergehende Sicherheit, als sie in den Verhältnissen des an sich zuverlässigen und vertrauenswürdigen Kreditsuchenden liegt, erreicht wird. Es ist ferner zulässig, daß die zu hinterlegenden Sicherheitswechsel statt von Handlungshäusern auch von anderen als vollkommen sicher anzusehenden Personen angenommen oder verbürgt werden.

Die Sicherheit der Personen, die den Wechsel ausgestellt oder sonst mit ihrer Unterschrift versehen haben, muß in jedem einzelnen Falle sorgfältig geprüft werden. Die Königliche Regierung hat daher unter eigener Verantwortlichkeit nicht nur vor der Gewährung des Kredits die sorgfältigste Prüfung über die Vermögenslage und die unbedingte Zahlungsfähigkeit der Kreditnehmer und der Wechselaussteller und -nehmer oder Bürgen eintreten zu lassen, sondern auch über die Vermögenslage der Kreditnehmer und der Wechselverpflichteten Sich fortdauernd in Kenntnis zu erhalten und zu diesem

Zwecke geeignete Ermittelungen von Zeit zu Zeit anzustellen. Abgesehen von vorsichtigen Rückfragen bei geeigneten Vertrauenspersonen und Bankinstituten werden hierbei amtliche Erkundigungen bei den Reichsbankstellen, den Landräten und örtlichen Polizeiverwaltungen, die Einsicht des Grundbuchs oder die Einziehung vertraulicher Auskunft über das Gesamteinkommen oder Vermögen, nach dem der Kreditnehmer und die sonstigen Wechselbeteiligten zur Einkommen- und Ergänzungssteuer veranlagt sind, von den Veranlagungskommissionen in Frage kommen. Die Annahme von Wechseln als Mittel zur Sicherheitsbestellung ist nur dann zulässig, wenn Aussteller, Akzeptant und Bürge volle Gewähr dafür bieten, daß sie die übernommene Wechselverpflichtung jederzeit zu erfüllen in der Lage sind.

Wechsel, die von einer Genossenschafts-Vereinigung (sog. Verbandskasse) ausgestellt und von der preußischen Zentralgenossenschaftskasse angenommen sind, sind ohne weiteres als genügende Sicherheit anzusehen (vergleiche Verfügung vom 15. September 1901, Z. Bl. S. 226) und bedürfen somit nicht einer dritten Unterschrift.

Kommen die Verwaltungsstellen den vorstehend angeführten Verpflichtungen bei Prüfung der Vermögenslage der Wechselunterzeichner vor Annahme der Sicherheitswechsel und während der Dauer ihrer Hinterlegung gewissenhaft nach und nehmen sie bei unerwartet eintretendem Vermögensverfall der Beteiligten die Interessen der Staatskasse nach Möglichkeit wahr, so bleiben sie für die etwa entstehenden Verluste außer Verantwortlichkeit. Andernfalls sind sie für den Ausfall nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts nach dem Maße ihres Verschuldens in Anspruch zu nehmen.

Zu den inländischen Staatspapieren, die ebenso wie die sonstigen mündelsicheren Wertpapiere zum vollen Kurswerte, jedoch nicht über den Nennwert als Sicherheit angenommen werden dürfen, sind auch die Anteilscheine der Reichsbank zu rechnen. Statt der zugelassenen Wertpapiere selbst können auch Depotscheine der Reichsbank über solche Papiere sowie derartige Depotscheine einiger als Hinterlegungsstellen in den Fällen des § 1082 pp. BGB. anerkannten öffentlichen Bankanstalten, wie der Kur- und Neumärkischen ritterschaftlichen Darlehnskasse hierselbst, der Schlesischen landschaftlichen Bank zu Breslau, der Ostbank für Handel und Gewerbe in Posen, der Pommerschen landschaftlichen Darlehnskasse in Stettin, der Ostpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse in Königsberg und der Westpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse in Danzig, unter der vorgeschriebenen Verpfändung des der Bank gegenüber bestehenden Rückforderungsrechts und der hinterlegten Wertpapiere als Sicherheit angenommen werden. Als Sicherheitsleistung ist ferner die Verpfändung einwandfreier Staats- und Reichsschuldbuchforderungen und zwar auch solcher, die nicht für den Kreditnehmer selbst, sondern für einen Dritten eingetragen sind, zuzulassen. Der letztere hat in diesem Falle zugleich mit der Verpfändungserklärung in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen oder beglaubigten Urkunde eine ausdrücklich als unwiderruflich zu bezeichnende Erklärung dahin abzugeben, daß die Königliche Regierung ermächtigt werde und berechtigt sein solle, ohne seine Mitwirkung lediglich auf Grund der amtlichen Feststellung, daß ein gestundeter Betrag fällig geworden ist, die Löschung der im Reichsschuldbuch (Staatsschuldbuch) eingetragenen der Königlichen Regierung verpfändeten Forderung und die Ausreichung entsprechender Schuldverschreibungen bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden (Reichsschuldenverwaltung) zu beantragen.

Um die Sicherheitsleistungen namentlich der kleineren Käufer zu erleichtern, bestimme ich ferner, daß auch Sparkassenbücher der in Preußen bestehenden öffentlichen Sparkassen anzunehmen sind.

Die Königliche Regierung wird jedoch hierbei in jedem einzelnen Falle sorgfältig zu prüfen haben, in welcher Weise neben der Verpfändung der Sparkassenguthaben die Forderung des Fiskus in rechtsgültiger Form sicher zu stellen ist.

Die Annahme von Sparkassenbüchern öffentlicher, nicht in Preußen, jedoch innerhalb des Gebiets der deutschen Bundesstaaten bestehender Sparkassen sowie die Sicherheitsleistung lediglich durch Bürgschaftsleistung ist von der Entschließung der Königlichen Regierung abhängig zu machen.

v. Podbielski.

23.

Maßtafel für Grubenhölzer.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft 2c. an sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Münster, Aurich und Sigmaringen). III. 16214, II. Ang.

Berlin, den 24. Dezember 1904.

Die von dem Königlichen Forstmeister Lehnpfuhl für Grubenhölzer von 1 bis 2,5 m Länge und 5—32 cm Zopfstärke berechnete Maßtafel, von welcher der Königlichen Regierung ihrem Antrage gemäß .. Exemplare zugegangen sind, ist, soweit der Verkauf nach der Stückzahl stattfindet, zukünftig allgemein der Massenermittelung und dem Verkaufe von Grubenholz obiger Abmessungen zugrunde zu legen.

Für den laufenden Wadel kann, wenn die Anwendung der neuen Maßtafel auf Schwierigkeiten stoßen sollte, das bisher übliche Verfahren der Massenermittelung beibehalten werden.

Für die über 2,5 m langen Grubenholzstücke verbleibt es bei den Bestimmungen des Erlasses vom 13. Juli 1897, III. 9003 (Allgemeine Verfügung 17/1897).

Die Königliche Regierung wolle denjenigen Revierverwaltern und etatsmäßigen Forstschutzbeamten, in deren Dienstbereiche Grubenholz der erwähnten Art zur Aufarbeitung gelangt, je ein Exemplar der Maßtafel als Inventarienstück überweisen, den Rest zu dortigem Gebrauche bezw. zum Ersatze dort behalten, einen etwaigen Mehrbedarf aber hier beantragen.

J. A.: von Freier.

24.

Aufarbeitung und Verwertung von Holz bei großem Holzanfall infolge Waldbeschädigungen.

Allgem. Verf. des Ministeriums für Landwirtschaft 2c. an sämtliche Königlichen Regierungen (ausschließlich Aurich, Münster und Sigmaringen). III. 14586.

Berlin, den 26. Dezember 1904.

Bei allen mit großem Holzanfall verbundenen Waldbeschädigungen verursacht die Holzaufarbeitung und Verwertung wegen Arbeitermangels und Marktüberfüllung Schwierigkeiten.

Der Verwaltung erwächst in solchen Fällen die wichtige Aufgabe, durch geeignete Maßnahmen dem Verderben oder der Wertsminderung der durch Kalamitäten geschädigten Hölzer, die nicht sogleich zu angemessenen Preisen verwertbar sind, möglichst entgegenzuwirken.

Die Erfahrungen, welche bisher über die Widerstandsfähigkeit solcher Hölzer gegen Verderben gemacht worden sind, genügen jedoch nicht, um in allen Fällen das Richtige zu treffen.

Einen wertvollen Anhalt gewähren die im Jahrgang XXIX (1897), Seite 552ff. der Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen enthaltenen Ausführungen und Winke des Landforstmeisters Dr. Danckelmann in dem Aufsatze „Die Waldverheerungen durch den Orkan vom 12. Februar 1894“.

Hiernach üben Holzart, Standort und Bestandsschluß, Art und Grad der Beschädigung, Jahreszeit, in der der Schaden eintritt, und Witterungsverhältnisse in der Zeit von der Beschädigung bis zur Verwertung auf die Widerstandsfähigkeit der Hölzer einen gewissen Einfluß aus.

Die obigen Danckelmannschen Ausführungen werden durch die Beobachtungen des Jahres 1903 in folgenden Punkten bestätigt:

1. Von den wertvolleren Holzarten ist bei Sturm- und Schneebeschädigungen vornehmlich die Kiefer dem Verderben ausgesetzt.
2. Der Gefahr des Verderbens unterliegen wenig oder garnicht:
   a) die nur geschobenen Stämme,
   b) geworfene, nicht abgelängte Stämme mit Wurzelverbindung in der Erde oder mit einem starken, fest anhaftenden Erdballen,
   c) ganz abgelängte, berindete oder entrindete, im Wasser aufbewahrte Stämme.
3. Das vollkommene Schälen der nicht im Wasser aufbewahrten Kiefern hat sich im allgemeinen als unvorteilhaft erwiesen. In vielen Fällen beschleunigte das Schälen das Blauwerden der Kiefern und verursachte starkes Reißen, so daß sie zu Schneideholz untauglich wurden.

   Von einigen Seiten wird erwähnt, daß es sich bewährt habe, die beschädigten Kiefern und Fichten aufzuarbeiten, unter Belassung der Bastschicht zu schälen und auf Unterlagen zu bringen.

   Von anderer Seite wird sofortiges Ablängen, Entrinden und Zusammenbringen in möglichst große, in schattigem Bestande aufzuschichtende Stapel empfohlen. Die derart behandelten Nadelhölzer hätten sich jahrelang gut gehalten.
4. Älteres Holz verdirbt langsamer als jüngeres.

Für die Behandlung der beschädigten Hölzer ergeben sich aus den vorerwähnten übereinstimmenden Beobachtungen nachstehende Schlußfolgerungen:

I. Bei größeren Waldbeschädigungen ist in erster Linie den stärker beschädigten Kiefern Aufmerksamkeit zuzuwenden und möglichst für deren sofortige Verwertung zu sorgen.

II. Die Aufarbeitung der unter 2a und b erwähnten Stämme aller Holzarten kann so lange zurückgestellt werden, bis dringlichere Aufgaben erledigt sind.

   Die aufgearbeiteten, nicht sogleich angemessen zu verwertenden Stämme sind, soweit dadurch nicht unverhältnismäßig große Kosten entstehen, möglichst im Wasser aufzubewahren.

III. Schälen der nicht verkauften Kiefern ist dort, wo größere Borkenkäfergefahr nicht droht, zu unterlassen. Erweist sich Schälen als nötig, so ist den Stämmen ein Teil der Bastschicht zu belassen.

   Auch empfiehlt es sich, in solchen Fällen die geschälten Hölzer möglichst in schattiger Lage dachförmig hoch aufzustapeln.

IV. Aus der Beobachtung, daß älteres Kiefernholz nicht so schnell dem Blauwerden unterliegt als junges, die Nutzanwendung zu ziehen, schwaches Holz vor dem starken aufzuarbeiten, wäre deshalb verfehlt, weil das Blauwerden des Grubenholzes, wozu junges Kiefernnutzholz vornehmlich verwendet wird, für den Verwertungspreis belanglos ist, während starkes Holz durch jede Art des Verderbens erheblich an Nutzwert einbüßt.

Im übrigen gehen die im Jahre 1903 gemachten Beobachtungen über den Einfluß, den Standort, Bestandsschluß, Grad der Beschädigung, Jahreszeit des Schadens und Behandlung der beschädigten Stämme auf deren Widerstandsfähigkeit gegen das Verderben haben, mehr oder weniger auseinander.

Während nach den im Jahre 1894 gewonnenen Erfahrungen beschädigte Hölzer sich auf frischen Böden, in geschlossenen Beständen und schattiger Lage besser gehalten haben als auf trockenem Standort bei ungehindertem Luftzutritt, wurde im Jahre 1903 zum Teil das Entgegengesetzte festgestellt, zum Teil auch jeder Einfluß von Standort und Bestandsschluß bestritten.

Auch über die Widerstandsfähigkeit entwipfelter, nicht geworfener und der ohne Ballen geworfenen Stämme stimmen die Beobachtungen des Jahres 1903 nicht überein.

Die von mehreren Seiten aufgestellte Behauptung, daß das in der Vegetationsruhe — im Winter und Vorfrühling — beschädigte Holz bald verderbe, während das in der Saftzeit verletzte sich länger halte, ist nicht unbestritten.

Bei sofortiger Aufarbeitung haben sich vielfach, jedoch nicht überall, die im Frühjahre 1903 beschädigten Hölzer gut gehalten.

Ganz verschieden war die Widerstandsfähigkeit der vom Stocke getrennten, mit der Krone liegen gebliebenen Stämme.

Während es im allgemeinen als vorteilhaft bezeichnet wird, das aufgearbeitete Holz auf Unterlagen zu betten, mißt man vereinzelt den Unterlagen nur dann einen günstigen Einfluß bei, wenn zwischen Boden und Stamm die Luft frei streichen kann. Wenn Unkraut und Graswuchs den freien Luftumlauf hindern, sei die Bettung auf Unterlagen wirkungslos.

Da hiernach über die zweckmäßigste Behandlung geschädigter Bestände noch manche Zweifel bestehen, wird vorläufig davon abgesehen, auf Grund der bisherigen Erfahrungen für etwaige mit größerem Holzanfall verbundene Waldbeschädigungen bezw. der Aufarbeitung der den Kalamitäten zum Opfer gefallenen Hölzer im einzelnen Bestimmungen zu treffen.

Es empfiehlt sich jedoch, gegebenenfalls den obigen auf übereinstimmenden Beobachtungen beruhenden Schlußfolgerungen allgemein Rechnung zu tragen. Im übrigen wolle die Königliche Regierung darauf hinwirken, daß zur Aufklärung der zur Zeit noch zweifelhaften Punkte bei sich bietender Gelegenheit sorgfältige vergleichende Untersuchungen angestellt werden.

Über die gewonnenen Erfahrungen ist seinerzeit Bericht zu erstatten.

J. A.: Wesener.

25.

Einzahlung von Holzkaufgeldern.

Allgemeine Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft zc. an sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen. III. 16437. II. Ang.

Berlin, den 30. Dezember 1904.

Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß den Wünschen der Holzkäufer, höhere Beträge nicht bei den Forstkassen, sondern bei der zuständigen Regierungs-Hauptkasse oder der General-Staatskasse hierselbst einzahlen zu dürfen, nicht überall Rechnung getragen wird.

Indem ich unter Hinweis auf Nr. 13 meiner allgemeinen Verfügung vom 8. Januar 1902 — III. 17529*) — bemerke, daß es auch im fiskalischen Interesse liegt, den Holzkäufern die Art der Zahlungsleistung tunlichst zu erleichtern, bestimme ich, daß für die Folge größere Beträge stets auch an die Regierungs-Hauptkasse oder an die General-Staatskasse, sei es in bar oder durch Überweisung im Giro-Verkehr, gezahlt werden können, wenn Käufer dies wünschen. Letztere sind in den besonderen Verkaufsbedingungen hierauf aufmerksam zu machen und darauf hinzuweisen, daß bei Einzahlung von Holzkaufgeldern bei den letztgenannten Kassen stets durch einen Lieferschein der Name des Zahlungsverpflichteten und der empfangsberechtigten Kasse, gegebenenfalles auch der Name der Oberförsterei, in welcher das Holz gekauft ist, und der Tag der Holzversteigerung, auf welche sich das Kaufgeld bezieht, anzugeben ist, damit die Überweisung der Kaufgelder an die zuständige Kasse ohne Verzug und zwar auf Grund einer der betreffenden Kasse zuzustellenden und demnächst in Aufrechnung zu bringenden Anweisung erfolgen kann.

Die Festsetzung des Mindestbetrages der bei der Regierungs-Hauptkasse bezw. der General-Staatskasse zuzulassenden Zahlungen bleibt der Königlichen Regierung überlassen.

Dem Ermessen der Königlichen Regierung bleibt ferner anheimgestellt, darüber zu befinden und gegebenenfalls Anordnung zu treffen, inwieweit höhere Beträge grundsätzlich nicht bei den Forstkassen, sondern bei der Regierungs-Hauptkasse oder der General-Staatskasse einzuzahlen sind.

J. A.: Wesener.

26.

Sicherheitsleistung für Holzverkaufgelder durch Wechsel.

Bericht vom 24. Januar d. Js. F./W.O. 11898.

Allgemeine Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft zc. an die Königliche Regierung in Cassel und abschriftlich an sämtliche übrigen Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Münster, Aurich und Sigmaringen zur Kenntnisnahme. III. 1368.

Berlin, den 14. Februar 1905.

Es unterliegt an und für sich keinen Bedenken, auch von nichtpreußischen sicheren deutschen Handlungshäusern angenommene oder verbürgte Wechsel zuzulassen, wenn die über den Käufer und das Handlungshaus, gegebenenfalls bei der Reichsbank eingezogenen Erkundigungen bezüglich der Kreditwürdigkeit der Beteiligten keine Zweifel

---

*) Jahrb. Bd. XXXIV., Art. 57, S. 60 ff.

aufkommen lassen, auch sonstige Umstände nicht bekannt sind, welche gegen die unbedingte Zahlungsfähigkeit der Kreditgenießenden Bedenken erregen.

In welchen Zwischenräumen die Ermittlungen über die Kreditwürdigkeit der Kreditnehmer und Wechselverpflichteten zu wiederholen sind, muß dem pflichtmäßigen Ermessen der Königlichen Regierung nach Lage des Einzelfalles und nach Maßgabe des Wortlautes der erteilten Auskunft überlassen bleiben. Bei größeren und bekannten Firmen und bei vollständig befriedigender Auskunft seitens der Reichsbank wird es im allgemeinen genügen, wenn, wie dies bei der Eisenbahn- und Steuer-Verwaltung Brauch ist, die Ermittlungen nach Jahresfrist wiederholt werden.

J. A.: Wesener.

27.

Taxklassenbildung.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft rc. an sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Aurich, Münster und Sigmaringen. III. 2618.

Berlin, den 28. Februar 1905.

Die seit mehreren Jahren in einem Teil der Monarchie für Eichen- und Buchen-Langnutzholz in Stämmen und Abschnitten versuchsweise eingeführte Taxklassenbildung nach Werts- und Mittendurchmesserklassen hat sich bewährt und soll vom 1. Oktober 1905 ab allgemein für Laubholz in Stämmen und Abschnitten unter Beachtung nachstehender Gesichtspunkte zur Einführung gelangen.

1. Für Stämme und Abschnitte von Eiche und Buche, sowie der übrigen Harthölzer sind folgende Klassen in Anwendung zu bringen:

A. Ausgesuchte, astfreie oder fast astfreie, mit nur kleinen, den Gebrauchswert nicht beeinträchtigenden Fehlern und Schäden behaftete Stücke

I.	Klasse	60 cm und mehr	Mittendurchmesser,
II.	„	50 bis 59 cm	„
III.	„	40 „ 49 „	„
IV.	„	30 „ 39 „	„
V.	„	unter 30 „	„

B. Gewöhnliche, nicht mit erheblichen Fehlern behaftete Stücke.

Klassen wie bei A.

Die mit erheblichen Fehlern behafteten Stücke sind in gleicher Weise wie seither, die Anbruchhölzer innerhalb der einzelnen Klassen der Abteilung B zu behandeln.

2. Für anderes (Weich-)Laubholz sind Stärkeklassen wie zu 1. unter Einreihung in die B-Klasse zu bilden. Es bleibt jedoch dem Ermessen der Königlichen Regierung anheimgegeben, falls ein Bedürfnis hierzu vorliegen sollte, auch Güteklassen wie bei 1. in Vorschlag zu bringen.

Ich bemerke dabei, daß es der Königlichen Regierung überlassen bleiben wird, beim Vorverkauf stehenden Laubholzes die Sonderung nach Güteklassen fortfallen zu lassen und lediglich die Taxsätze der Klasse B in Anwendung zu bringen, um bei der Überweisung der Schläge Meinungsverschiedenheiten und Weiterungen bezüglich der Zuteilung zur A- oder B-Klasse tunlichst zu vermeiden.

3. Die Sortimente und Taxklassen sind in der Holztaxe, welche gleichzeitig auch bezüglich der Nadelholzstämme und -Abschnitte für die gesamte Monarchie einheitlich gestaltet werden soll, in Anlehnung an folgende Reihenfolge einzuordnen.

I. Bau- und Nutzholz.

A. Langnutzholz.

1. In Stämmen und Abschnitten.

α. Laubholz.

a) **Wahlhölzer.**

Ausgesuchte Hölzer zu besonderen Gebrauchszwecken von vorzüglicher Beschaffenheit.

Die Unterteilung in verschiedene Klassen, sowie die Eintragung besonderer Taxsätze fallen fort. In den Text ist aufzunehmen, daß die Taxe nach der Güte und Seltenheit des Holzes, wenigstens aber zu 25% über die Taxe für die A-Klasse des gleichen Mittendurchmessers anzusetzen ist.

b) **Sonstige Rundhölzer.**

A. Ausgesuchte, astfreie oder fast astfreie mit nur kleinen, den Gebrauchswert nicht beeinträchtigenden Fehlern und Schäden behaftete Stücke.

I.	Klasse	60 cm und mehr	Mittendurchmesser,
II.	„	50 bis 59 cm	„
III.	„	40 „ 49 „	„
IV.	„	30 „ 39 „	„
V.	„	unter 30 „	„

B. Gewöhnliche, nicht mit erheblichen Fehlern behaftete Stücke.

Klassen wie bei A.

c) Schiffs- und Kahnknie.

Falls eine besondere Taxe für dieses Sortiment besteht, verbleibt es bei der seitherigen Klassen-Einteilung nach dem Festgehalt.

Demnächst folgen, insoweit hierfür ein Bedürfnis besteht, die geringwertigeren Nutzhölzer in kürzeren Längen, wie Eisenbahnschwellen, Grubenhölzer, Zaunpfähle usw.

β. Nadelholz.

a) **Wahlhölzer.**

Wie bei α (zu a), mit dem Unterschiede, daß die Taxe nach der Güte und Seltenheit des Holzes, wenigstens aber zu 25% über der Taxe für Schneidehölzer des gleichen Festgehaltes anzusetzen ist.

b) **Schneidehölzer**, glatte Abschnitte mit mindestens 25 cm Zopfdurchmesser.

Soweit dieses Sortiment bereits eingeführt ist, oder dessen Einführung für zweckmäßig erachtet wird, hat die Unterteilung in folgende Klassen zu erfolgen:

Sägeblöcke	I. Klasse,	das Stück	über 2 Festmeter,
„	II. „	„ „	„ 1 bis einschließlich 2 Festmeter,
„	III. „	„ „	bis einschließlich 1 Festmeter.

c) **Gewöhnliche Rundhölzer.**

Es sind folgende Klassen zu bilden:

Bau- und Nutzholzstämme	I. Klasse,	das Stück	über 2 Festmeter,
„ „ „	II. „	„ „	von über 1 bis einschl. 2 Festmeter,
„ „ „	III. „	„ „	„ „ 0,5 „ „ 1 „
„ „ „	IV. „	„ „	bis einschließlich 0,5 Festmeter.

Es folgen sodann die weiteren, etwa in Anwendung befindlichen Sortimente (wie Grubenhölzer, Schwellenhölzer, Zaunpfähle, Kahnknie pp.).

2. In Stangen pp. wie seither.

Im übrigen behält es bei der Messung aller Holzarten **mit Rinde** sein Bewenden. Insoweit jedoch zur Verhütung von Insektenschäden oder aus anderen Gründen Nadelholzstämme auf fiskalische Rechnung geschält und entrindet zum Verkauf gestellt werden, hat auch die Holzvermessung im entrindeten Zustande zu erfolgen

Inwieweit mehrere Holzarten unter eine Tarifposition zusammenzufassen sind, bleibt dem Ermessen der Königlichen Regierung überlassen.

Nach den vorstehenden Gesichtspunkten wolle die Königliche Regierung Ihre Vorschläge zu einer neuen Holztaxe spätestens bis zum 1. Juni d. Js. vorlegen und gegebenenfalls etwaige, bezüglich der getroffenen Anordnungen dort bestehende Bedenken zur Sprache bringen.

J. A.: Wesener.

Forstschutz.

28.

Bekämpfung des Kiefernbaumschwammes.

Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft 2c. an sämtliche Königlichen Regierungen (ausschließlich Aurich, Münster und Sigmaringen). III. 15326.

Berlin, den 10. Dezember 1904.

Eingehende wissenschaftliche Untersuchungen des Forstmeisters Professor Dr. Möller-Eberswalde, deren Ergebnis ein im Jahrgang 1904 der Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen erschienener Aufsatz „Über die Notwendigkeit und Möglichkeit wirksamer Bekämpfung des Kiefernbaumschwammes“ *) zusammenfaßt, geben Mittel an die Hand, diesen Schädling, dessen nachteilige finanzielle Bedeutung bisher noch nicht allseitig gehörig gewürdigt wurde, auf ein wirtschaftlich ungefährliches Maß zurückzuführen.

Die Königliche Regierung erhält .. Sonderabdrücke der erwähnten Arbeit zur Verteilung an die Verwalter solcher Oberförstereien, in denen die Kiefer bestandbildend auftritt.

Die Schriften sind zu inventarisieren.

Zur Durchführung der von Möller vorgeschlagenen Maßregeln wolle die Königliche Regierung die Revierverwalter anweisen, innerhalb einer dort zu bestimmenden Frist für die Entfernung der Kiefernbaumschwämme Sorge zu tragen und zwar kommen hierfür zwei Wege in Betracht:

1. Aushieb der befallenen Stämme, soweit er, ohne die Bestände in bedenklicher Weise zu durchlöchern, möglich ist,
2. Entfernen der Pilzkonsolen von den gefällten und besonders auch von denjenigen Kiefern, welche vorläufig noch stehen bleiben müssen.

An letzteren sind die Anheftungsstellen, von denen die Konsolen abgestoßen worden sind, sorgfältig mit Raupenleim von Ermisch zu bestreichen.

Die abgestoßenen Konsolen sind zu verbrennen oder ausreichend tief zu vergraben. Da nach den Möllerschen Beobachtungen die Fruchtträger besonders in den Monaten September bis einschließlich Januar Sporen entweichen lassen, so empfiehlt es sich, die Konsolen tunlichst außerhalb dieser Zeit zu entfernen. Die an schon gereinigten Stämmen

---

*) Im Buchhandel zu beziehen durch Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3. Preis M. 2.—

etwa neu ausbrechenden Konsolen sind ebenfalls baldmöglichst abzustoßen und die Anhaftungsstellen jedesmal mit dem genannten Leim zu bestreichen.

Die Königliche Regierung wolle die Lokalbeamten zu Beobachtungen darüber anregen, ob, unter welchen Umständen und in welcher Zeit an Stelle der entfernten Konsolen sich neue bilden.

Es ist wünschenswert, im großen Betriebe die Möllersche Beobachtung zu kontrollieren, wie lange der Raupenleim von Ermisch das Hervortreten neuer Fruchtträger verhindert, und durch geeignete Versuche festzustellen, ob andere, billigere Mittel das Bestreichen mit Raupenleim zu ersetzen vermögen.

Im übrigen sind die Revierverwalter anzuweisen, zukünftig bei allen in Betracht kommenden Durchforstungen etwa vorhandene Schwammbäume sorgfältig ermitteln und grundsätzlich aus den Beständen entfernen zu lassen.

Die durch die obigen Bekämpfungsmaßregeln und Versuche erwachsenden Kosten sind, soweit nicht bezüglich der Holzfällung und Aufarbeitung der Holzwerbungskostenfonds in Anspruch zu nehmen ist, bei Kapitel 2 Titel 32 des Forstetats in Ausgabe zu verrechnen.

Für diejenigen Oberförstereien, in welchen das Vorkommen des Kiefernbaumschwammes umfangreichere Maßnahmen nötig macht, sind jährlich entsprechende Eintragungen im Hauptmerkbuche nach näherer Anordnung der Königlichen Regierung vorzunehmen.

Die Königliche Regierung wolle der Bekämpfung des Kiefernbaumschwammes ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden und dafür Sorge tragen, daß die Frage bez. der taxatorischen Behandlung der befallenen Bestände bei Beginn jeder Forstabschätzung oder Taxationsrevision in der Einleitungsverhandlung erörtert wird.

Falls die Verbreitung des Kiefernbaumschwammes in einzelnen Revieren etwa so erhebliche Eingriffe in die Bestände rätlich erscheinen lassen sollte, daß vor der Zeit eine Änderung des geltenden Abschätzungswerkes nötig würde, so ist Bericht zu erstatten.

Zum 1. April 1909 wird über die Ausführung und den Erfolg dieser Anordnung unter Angabe der in den einzelnen Jahren und Oberförstereien entstandenen Kosten Bericht erwartet.

J. A.: von Freier.

29.

Anlage und Behandlung der Feuerschutzstreifen an den Eisenbahnen innerhalb von Waldbeständen.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft zc. an die sämtlichen Königlichen Regierungen. III. 947.

Berlin, den 26. Januar 1905.

Der Königlichen Regierung lasse ich in der Anlage . . Exemplare der „Vorschriften über die Anlage und Behandlung der Feuerschutzstreifen an den Haupt- und Nebeneisenbahnen innerhalb der Waldbestände“ (a.) vom heutigen Tage mit folgenden Aufträgen zugehen:

1. Die „Vorschriften“ sind bei jeder Oberförster- und Försterstelle, deren Dienstbezirk von Eisenbahnen durchschnitten oder berührt wird, zu inventarisieren, auch jedem Regierungsforstbeamten zum dienstlichen Gebrauche in einem Exemplare auszuhändigen. Die Königliche Regierung wolle der Geheimen Forstregistratur meines Ministeriums

binnen 8 Tagen die Zahl der für den dortigen Bezirk hiernach noch erforderlichen Exemplare mitteilen.

2. Die Herstellung und Behandlung der Feuerschutzstreifen längs den die fiskalischen Forsten durchschneidenden oder berührenden Haupt- und Nebeneisenbahnen hat fortan nach den in den Vorschriften aufgestellten Grundsätzen zu erfolgen.

3. Um festzustellen, inwieweit die längs der Staatseisenbahnen innerhalb der fiskalischen Forsten vorhandenen Schutzanlagen den Vorschriften entsprechen oder nach Maßgabe der Vorschriften zu ergänzen bezw. wiederherzustellen sind, soll alljährlich bis zum 15. März eine gemeinschaftliche Bereisung der in Betracht kommenden Strecken durch Beamte der Königlichen Eisenbahn- und der Forstverwaltung erfolgen. Über den vorgefundenen Zustand der Anlagen und etwa notwendige Verbesserungen desselben haben diese Beamten eine Verhandlung aufzunehmen, die sie in je einer Ausfertigung alsbald ihrer vorgesetzten Behörde zur weiteren Verfügung einreichen.

4. Als Vertreter der Forstverwaltung hat nach Bestimmung der Königlichen Regierung entweder der Revierverwalter allein oder der zuständige Bezirksforstrat und der Revierverwalter an den jährlichen Bereisungen, zu denen der Förster des betreffenden Schutzbezirkes in jedem Falle zuzuziehen ist, teilzunehmen.

Wer als Vertreter der Eisenbahnverwaltung an den Bereisungen teilzunehmen hat, wird die Königliche Eisenbahndirektion, mit der die Königliche Regierung Sich wegen Ausführung der diesjährigen Bereisung sofort in Verbindung setzen wolle, seinerzeit der Königlichen Regierung mitteilen.

5. Wegen Ausführung und Bezahlung der notwendigen Feuerschutzanlagen verbleibt es im allgemeinen bei den bestehenden Vorschriften. Es sind demnach die auf den Schutzstreifen notwendig werdenden Abtriebshauungen, Durchforstungen und Trocknishiebe, die Beseitigung des Abraums nach diesen Fällungsarbeiten, die Aufforstungen und die Nachbesserungen dieser durch die Forstverwaltung und auf deren Kosten auszuführen. Die Aufästungen werden gleichfalls durch die Forstverwaltung ausgeführt, die hierfür verausgabten Kosten aber von der Eisenbahnverwaltung erstattet. Alle übrigen Arbeiten an den Feuerschutzanlagen werden von der Königlichen Eisenbahnverwaltung und auf deren Kosten ausgeführt.

6. Es ist mit allem Nachdruck dahin zu wirken, daß die der Forstverwaltung obliegenden Arbeiten an den Feuerschutzanlagen, insbesondere also die erforderlichen Durchforstungen und Aufästungen und die Beseitigung des Abraums von den Schlag- und Aufästungsflächen schon vor der Frühjahrsbereisung ausgeführt und die bei der Bereisung sich etwa noch als notwendig herausstellenden Ergänzungsarbeiten mit größter Beschleunigung fertig gestellt werden.

Wegen der Ausführung solcher Neuanlagen, die etwa in der Bereisungsverhandlung als notwendig oder erwünscht bezeichnet werden, hat die Königliche Regierung Sich mit der Königlichen Eisenbahndirektion alsbald nach Vorlage der Verhandlung zu verständigen.

7. Wegen Herbeiführung eines vorschriftsmäßigen Zustandes der Feuerschutzanlagen längs der Privateisenbahnen innerhalb der fiskalischen Forsten wolle die Königliche Regierung nach Benehmen mit dem Königlichen Eisenbahnkommissar mit den betreffenden Bahnverwaltungen in Verbindung treten. Soweit frühere vertragliche Abmachungen nicht entgegenstehen, wird die Herstellung und Unterhaltung der Schutzanlagen und die fortlaufende Kontrolle über den Zustand der Anlagen hier in gleicher oder doch möglichst ähnlicher Weise zu regeln sein wie bei den Staatseisenbahnen.

8. In jeder mir künftig vorzulegenden Einleitungs- oder Taxationsverhandlung zu einer Betriebsregelung ist zu erörtern, ob und eventuell welche besonderen Betriebsmaßnahmen erforderlich erscheinen, um einen befriedigenden Zustand der Feuerschutzanlagen längs der das Revier durchschneidenden Eisenbahnen zu erhalten oder herbeizuführen.

9. Bis zum 1. August d. J. erwarte ich den Bericht der Königlichen Regierung

a) über den allgemeinen Zustand der Feuerschutzanlagen längs der Staatseisenbahnen innerhalb der Staatsforsten dortigen Bezirks, wie er durch die erste Frühjahrsbereisung festgestellt worden ist;

b) über die von der Königlichen Regierung und der Königlichen Eisenbahnverwaltung beschlossenen Verbesserungen des gegenwärtigen Zustandes der Anlagen zu a durch Neuanlagen, über die für diese Neuanlagen ins Auge gefaßte Ausführungszeit und über die voraussichtlich hierfür aus forstfiskalischen Mitteln aufzuwendenden Kosten;

c) über den allgemeinen Zustand der Feuerschutzanlagen längs der Privateisenbahnen innerhalb der Staatsforsten und das Ergebnis der mit den zuständigen Verwaltungen über die Verbesserung und Unterhaltung dieser Anlagen sowie über die Einführung einer gemeinsamen ständigen Kontrolle der Anlagen geführten Verhandlungen;

d) über die im Interesse der Erhaltung oder Herbeiführung eines zweckentsprechenden Zustandes der Feuerschutzanlagen längs der Eisenbahnen etwa erforderlichen alsbaldigen Abänderungen bestehender Forstbetriebsvorschriften.

Ich spreche schließlich die Erwartung aus, daß die Königliche Regierung es Sich angelegen sein lassen werde, den Zustand der Feuerschutzstreifen innerhalb der fiskalischen Forst so rasch wie möglich zu einem zweckentsprechenden zu gestalten und rechne insbesondere darauf, daß nicht nur die Lokalforstbeamten die erteilten Vorschriften über die Behandlung der gedachten Anlagen sorgfältig beachten und bei häufiger Kontrolle die vorgefundenen Mängel der Unterhaltung ungesäumt abstellen oder zuständigen Ortes zur Sprache bringen, sondern auch die Regierungsforstbeamten dem wichtigen Gegenstande die gebührende Aufmerksamkeit zuwenden und jede Gelegenheit benutzen werden, sich von dem Zustande der Schutzstreifen an Ort und Stelle zu überzeugen.

10. Wegen Behandlung der Feuerschutzanlagen längs der Eisenbahnen (Staatseisenbahnen und Privateisenbahnen) in nichtfiskalischen Forsten wird sich die Königliche Eisenbahndirektion bezw. der Königliche Eisenbahnkommissar mit der Königlichen Regierung in Verbindung setzen. Diese wolle einem etwaigen Ersuchen der Eisenbahnverwaltung um die Mitwirkung Königlicher Forstbeamten bei der Untersuchung der Feuerschutzanlagen in nichtfiskalischen Forsten entsprechen.

11. Die Sicherung der Waldungen gegen Brandgefahr wird es voraussichtlich nicht nötig erscheinen lassen, längs der Kleinbahnen Feuerschutzstreifen in demselben Umfange anzulegen, wie längs der Staats- und Privateisenbahnen.

Die Königliche Regierung wird jedoch innerhalb der fiskalischen Forsten den Zustand etwaiger Feuerschutzanlagen längs der Kleinbahnen ebenfalls zu prüfen und im Benehmen mit den betreffenden Bahnverwaltungen festzustellen haben, in welcher Weise unter sinngemäßer Beachtung der anliegenden Vorschriften ein ausreichender Schutz der Staatswaldungen gegen die von den Kleinbahnen ausgehende Waldbrandgefahr noch herbeizuführen ist. Diese Feststellungen haben im Benehmen mit den bei der Beaufsichtigung mitwirkenden Königlichen Eisenbahndirektionen zu erfolgen.

Über das Ergebnis der Ermittelungen ist unter Vorlage entsprechender Kostenanschläge innerhalb drei Monaten zu berichten. Gleichzeitig wolle die Königliche Regierung Sich gutachtlich darüber äußern, von wem und auf wessen Kosten die Schutzanlagen herzustellen und zu erhalten sein werden.

v. Podbielski.

---

a.

Vorschriften
über
die Anlage und Behandlung der Feuerschutzstreifen an den Haupt- und Nebeneisenbahnen innerhalb der Waldbestände.

Vorbemerkung. Die Vorschriften finden im Preußischen Staatsgebiete allgemein Anwendung auf neu zu erbauende Haupt- und Nebeneisenbahnen; bei den schon im Betriebe oder in der Bauvorbereitung befindlichen Bahnen gleicher Art sind die Aufsichtsbehörden berechtigt, einschränkende Bestimmungen zu treffen.

---

1. Allgemeines.

Der einstweilen nicht genügend zu verhütende Auswurf glühender Kohlen aus den Lokomotiven und der von Jahr zu Jahr an Ausdehnung und Lebhaftigkeit gewinnende Betrieb der Eisenbahnen lassen einen sorgfältigen Schutz der Forsten vor der ihnen von den Eisenbahnen drohenden Feuersgefahr immer dringlicher erscheinen.

Die besten Schutzanlagen sind mit Holz bestandene Streifen von hinreichender Breite, durch welche die glühenden Kohlenstückchen nicht hindurch-, über welche sie nicht hinwegfliegen können.

Der Boden dieser Streifen ist frei zu halten von brennbaren Stoffen, die bei entstehendem Feuer — und solches entsteht im Walde immer im Bodenüberzug — große Hitze und hoch aufschlagende Flamme erzeugen, wie Heide, Wacholder, hohes trocknes Gras, Rohhumusmassen, abgefallene trockne Zweige, trocknes Gestrüpp usw. Eine vollständige Beseitigung des Bodenüberzuges auf den bestandenen Streifen ist nicht erforderlich und im Interesse der Erhaltung der Bodenkraft auch nicht erwünscht, dagegen sind die Bäume bis zu einer Höhe von 1,5 m von allen trocknen Ästen und soweit grüne Äste bis tief auf den Boden hinunterhängen, auch von diesen zu befreien. Nur die grünen Äste der am bahnseitigen Rande der Schutzstreifen stehenden Stämme sind niemals zu beseitigen.

Um das Überlaufen der häufigen Böschungsfeuer in den Bestand des Schutzstreifens zu hindern, ist zwischen diesem und der Böschung ein 1 m breiter Wundstreifen dauernd frei von allen brennbaren Stoffen zu halten.

Die Breite des bestandenen Streifens selbst ist auf 12—15 m zu bemessen und von der hinter ihm liegenden zu schützenden Forst durch einen dauernd und vollständig frei von brennbaren Stoffen zu haltenden Wundstreifen von 1,5 m Breite zu trennen.

Die beiden Wundstreifen längs der Eisenbahnböschung und längs des zu schützenden Waldes sind je nach der Größe der Gefahr in Abständen von 20—40 m durch 1 m breite Wundstreifen miteinander zu verbinden.

Auf trocknen und armen Standorten, für welche die Gefahr besonders groß ist, werden Schutzstreifen am besten mit der Kiefer aufgeforstet, deren früh sich entwickelnde

Borke sie besonders widerstandsfähig gegen Lauffeuer macht, während sie als immergrüner Baum die Funken zu jeder Jahreszeit mit gleicher Sicherheit auffängt. Für bessere Standorte kommt auch die Fichte in Betracht. Dasselbe gilt von den Laubhölzern, die auf armen und trocknen Böden meist nur kümmerlich sich entwickeln und hier den gefährlichen Gras- und Heidewuchs weniger gut unterdrücken wie die Kiefer.

2. Ausführung.

A. Neuanlage von Schutzstreifen.

Neuanlagen sind nur auszuführen, insoweit die aufzuwendenden Kosten in einem richtigen Verhältnis zur Größe der abzuwendenden Gefahr stehen und können z. B. bei kleinen Feldhölzern, ausgeharkten Bauernforsten mäßigen Umfanges usw. unterbleiben.

Beim Neubau von Bahnen ist der Bestand längs des Bahnkörpers nur so weit abzutreiben, wie dies für die Übersichtlichkeit der Strecke und die Sicherheit des Bahn- und Telegraphenbetriebes vor überfallendem Holz erforderlich ist. Je breiter die Bahngasse durch den Wald gelegt wird, desto leichter und weiter werden die glühenden Kohlen seitwärts in den Bestand getrieben.

Beiderseits der Bahn wird der vorhandene Bestand in der oben angegebenen Weise zu einem bestandenen Schutzstreifen umgewandelt.

Die vorgeschriebenen Wundstreifen können durch befahrene Wege, vorhandene Wassergräben oder jährlich mit Seradella anzusäende Streifen ersetzt werden. Wo trockner Moor- oder Torfboden sich findet, kommt Besandung der Wundstreifen in Frage.

Der bestandene Schutzstreifen ist in der Regel nicht breiter anzulegen wie oben unter 1 angegeben.

Ist der Bestand noch nicht hoch genug, um die Funken aufzufangen oder das Terrain dem Winde besonders ausgesetzt, so ist die Anlage eines zweiten eventuell dritten Parallel-Schutzstreifens hinter dem ersten, nicht aber eine Verbreiterung dieses ersten Streifens am Platze.

Bestände, die an der Außenseite einer Kurve oder gegenüber von Blößen und neben hohen Bahndämmen liegen, sind besonders gefährdet und können ebenfalls die Anlage eines zweiten Parallel-Schutzstreifens an der gefährdeten Bahnseite erfordern. Ist der von der Bahn durchschnittene Bestand hoch und sturmgefährdet, so wird mit Rücksicht auf die Sicherheit des Bahn- und Telegraphenbetriebes der Bestand soweit erforderlich abgetrieben und die abgetriebene Fläche bis an den Wundstreifen längs der Bahnböschung sofort wieder aufgeforstet.

B. Behandlung schon vorhandener Schutzanlagen.

Es ist sorgfältig zu prüfen, ob die vorhandenen Schutzanlagen nach ihrer Art den beabsichtigten Zweck erfüllen können. Bejahendenfalls sind sie, und zwar im ersten Frühjahre, unmittelbar nach Weggang des Schnees bezw. bis zu dieser Zeit durch vollkommenes Wundmachen der vorgeschriebenen Wundstreifen (oder Gräben), Befreien der Stämme von allen trocknen Ästen bis zu einer Höhe von 1,5 m und von allen zu tief herabhängenden grünen Ästen und Entfernung aller leicht brennbaren und im Entzündungsfalle die Entwicklung einer hoch aufschlagenden Flamme und starker Hitze ermöglichenden Stoffe vom Boden des bestandenen Schutzstreifens in guten Zustand zu bringen.

Ältere Laubholz- und andere ungefährdete Bestände auf hinreichend frischem Boden, in denen eine Zündung durch glühende Kohlen nicht zu befürchten, werden unter Umständen durch die Unterhaltung eines Wundstreifens längs der Bahnböschung genügend geschützt.

Über das Ergebnis der Ermittelungen ist unter Vorlage entsprechender Kostenanschläge innerhalb drei Monaten zu berichten. Gleichzeitig wolle die Königliche Regierung Sich gutachtlich darüber äußern, von wem und auf wessen Kosten die Schutzanlagen herzustellen und zu erhalten sein werden.

v. Podbielski.

---

a.

Vorschriften
über
die Anlage und Behandlung der Feuerschutzstreifen an den Haupt- und Nebeneisenbahnen innerhalb der Waldbestände.

Vorbemerkung. Die Vorschriften finden im Preußischen Staatsgebiete allgemein Anwendung auf neu zu erbauende Haupt- und Nebeneisenbahnen; bei den schon im Betriebe oder in der Bauvorbereitung befindlichen Bahnen gleicher Art sind die Aufsichtsbehörden berechtigt, einschränkende Bestimmungen zu treffen.

---

1. Allgemeines.

Der einstweilen nicht genügend zu verhütende Auswurf glühender Kohlen aus den Lokomotiven und der von Jahr zu Jahr an Ausdehnung und Lebhaftigkeit gewinnende Betrieb der Eisenbahnen lassen einen sorgfältigen Schutz der Forsten vor der ihnen von den Eisenbahnen drohenden Feuersgefahr immer dringlicher erscheinen.

Die besten Schutzanlagen sind mit Holz bestandene Streifen von hinreichender Breite, durch welche die glühenden Kohlenstückchen nicht hindurch-, über welche sie nicht hinwegfliegen können.

Der Boden dieser Streifen ist frei zu halten von brennbaren Stoffen, die bei entstehendem Feuer — und solches entsteht im Walde immer im Bodenüberzug — große Hitze und hoch aufschlagende Flamme erzeugen, wie Heide, Wacholder, hohes trocknes Gras, Rohhumusmassen, abgefallene trockne Zweige, trocknes Gestrüpp usw. Eine vollständige Beseitigung des Bodenüberzuges auf den bestandenen Streifen ist nicht erforderlich und im Interesse der Erhaltung der Bodenkraft auch nicht erwünscht, dagegen sind die Bäume bis zu einer Höhe von 1,5 m von allen trocknen Ästen und soweit grüne Äste bis tief auf den Boden hinunterhängen, auch von diesen zu befreien. Nur die grünen Äste der am bahnseitigen Rande der Schutzstreifen stehenden Stämme sind niemals zu beseitigen.

Um das Überlaufen der häufigen Böschungsfeuer in den Bestand des Schutzstreifens zu hindern, ist zwischen diesem und der Böschung ein 1 m breiter Wundstreifen dauernd frei von allen brennbaren Stoffen zu halten.

Die Breite des bestandenen Streifens selbst ist auf 12—15 m zu bemessen und von der hinter ihm liegenden zu schützenden Forst durch einen dauernd und vollständig frei von brennbaren Stoffen zu haltenden Wundstreifen von 1,5 m Breite zu trennen.

Die beiden Wundstreifen längs der Eisenbahnböschung und längs des zu schützenden Waldes sind je nach der Größe der Gefahr in Abständen von 20—40 m durch 1 m breite Wundstreifen miteinander zu verbinden.

Auf trocknen und armen Standorten, für welche die Gefahr besonders groß ist, werden Schutzstreifen am besten mit der Kiefer aufgeforstet, deren früh sich entwickelnde

Borke sie besonders widerstandsfähig gegen Lauffeuer macht, während sie als immergrüner Baum die Funken zu jeder Jahreszeit mit gleicher Sicherheit auffängt. Für bessere Standorte kommt auch die Fichte in Betracht. Dasselbe gilt von den Laubhölzern, die auf armen und trocknen Böden meist nur kümmerlich sich entwickeln und hier den gefährlichen Gras- und Heidewuchs weniger gut unterdrücken wie die Kiefer.

2. Ausführung.

A. Neuanlage von Schutzstreifen.

Neuanlagen sind nur auszuführen, insoweit die aufzuwendenden Kosten in einem richtigen Verhältnis zur Größe der abzuwendenden Gefahr stehen und können z. B. bei kleinen Feldhölzern, ausgeharkten Bauernforsten mäßigen Umfanges usw. unterbleiben.

Beim Neubau von Bahnen ist der Bestand längs des Bahnkörpers nur so weit abzutreiben, wie dies für die Übersichtlichkeit der Strecke und die Sicherheit des Bahn- und Telegraphenbetriebes vor überfallendem Holz erforderlich ist. Je breiter die Bahngasse durch den Wald gelegt wird, desto leichter und weiter werden die glühenden Kohlen seitwärts in den Bestand getrieben.

Beiderseits der Bahn wird der vorhandene Bestand in der oben angegebenen Weise zu einem bestandenen Schutzstreifen umgewandelt.

Die vorgeschriebenen Wundstreifen können durch befahrene Wege, vorhandene Wassergräben oder jährlich mit Seradella anzusäende Streifen ersetzt werden. Wo trockner Moor- oder Torfboden sich findet, kommt Besandung der Wundstreifen in Frage.

Der bestandene Schutzstreifen ist in der Regel nicht breiter anzulegen wie oben unter 1 angegeben.

Ist der Bestand noch nicht hoch genug, um die Funken aufzufangen oder das Terrain dem Winde besonders ausgesetzt, so ist die Anlage eines zweiten eventuell dritten Parallel-Schutzstreifens hinter dem ersten, nicht aber eine Verbreiterung dieses ersten Streifens am Platze.

Bestände, die an der Außenseite einer Kurve oder gegenüber von Blößen und neben hohen Bahndämmen liegen, sind besonders gefährdet und können ebenfalls die Anlage eines zweiten Parallel-Schutzstreifens an der gefährdeten Bahnseite erfordern. Ist der von der Bahn durchschnittene Bestand hoch und sturmgefährdet, so wird mit Rücksicht auf die Sicherheit des Bahn- und Telegraphenbetriebes der Bestand soweit erforderlich abgetrieben und die abgetriebene Fläche bis an den Wundstreifen längs der Bahnböschung sofort wieder aufgeforstet.

B. Behandlung schon vorhandener Schutzanlagen.

Es ist sorgfältig zu prüfen, ob die vorhandenen Schutzanlagen nach ihrer Art den beabsichtigten Zweck erfüllen können. Bejahendenfalls sind sie, und zwar im ersten Frühjahre, unmittelbar nach Weggang des Schnees bezw. bis zu dieser Zeit durch vollkommenes Wundmachen der vorgeschriebenen Wundstreifen (oder Gräben), Befreien der Stämme von allen trocknen Ästen bis zu einer Höhe von 1,5 m und von allen zu tief herabhängenden grünen Ästen und Entfernung aller leicht brennbaren und im Entzündungsfalle die Entwicklung einer hoch aufschlagenden Flamme und starker Hitze ermöglichenden Stoffe vom Boden des bestandenen Schutzstreifens in guten Zustand zu bringen.

Ältere Laubholz- und andere ungefährdete Bestände auf hinreichend frischem Boden, in denen eine Zündung durch glühende Kohlen nicht zu befürchten, werden unter Umständen durch die Unterhaltung eines Wundstreifens längs der Bahnböschung genügend geschützt.

Die Königliche Regierung wird jedoch hierbei in jedem einzelnen Falle sorgfältig zu prüfen haben, in welcher Weise neben der Verpfändung der Sparkassenguthaben die Forderung des Fiskus in rechtsgültiger Form sicher zu stellen ist.

Die Annahme von Sparkassenbüchern öffentlicher, nicht in Preußen, jedoch innerhalb des Gebiets der deutschen Bundesstaaten bestehender Sparkassen sowie die Sicherheitsleistung lediglich durch Bürgschaftsleistung ist von der Entschließung der Königlichen Regierung abhängig zu machen.

v. Podbielski.

23.

Maßtafel für Grubenhölzer.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Münster, Aurich und Sigmaringen). III. 16214, II. Ang.

Berlin, den 24. Dezember 1904.

Die von dem Königlichen Forstmeister Lehnpfuhl für Grubenhölzer von 1 bis 2,5 m Länge und 5—32 cm Zopfstärke berechnete Maßtafel, von welcher der Königlichen Regierung ihrem Antrage gemäß .. Exemplare zugegangen sind, ist, soweit der Verkauf nach der Stückzahl stattfindet, zukünftig allgemein der Massenermittelung und dem Verkaufe von Grubenholz obiger Abmessungen zugrunde zu legen.

Für den laufenden Wadel kann, wenn die Anwendung der neuen Maßtafel auf Schwierigkeiten stoßen sollte, das bisher übliche Verfahren der Massenermittelung beibehalten werden.

Für die über 2,5 m langen Grubenholzstücke verbleibt es bei den Bestimmungen des Erlasses vom 13. Juli 1897, III. 9003 (Allgemeine Verfügung 17/1897).

Die Königliche Regierung wolle denjenigen Revierverwaltern und etatsmäßigen Forstschutzbeamten, in deren Dienstbereiche Grubenholz der erwähnten Art zur Aufarbeitung gelangt, je ein Exemplar der Maßtafel als Inventarienstück überweisen, den Rest zu dortigem Gebrauche bezw. zum Ersatze dort behalten, einen etwaigen Mehrbedarf aber hier beantragen.

J. A.: von Freier.

24.

Aufarbeitung und Verwertung von Holz bei großem Holzanfall infolge Waldbeschädigungen.

Allgem. Verf. des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an sämtliche Königlichen Regierungen (ausschließlich Aurich, Münster und Sigmaringen). III. 14586.

Berlin, den 26. Dezember 1904.

Bei allen mit großem Holzanfall verbundenen Waldbeschädigungen verursacht die Holzaufarbeitung und Verwertung wegen Arbeitermangels und Marktüberfüllung Schwierigkeiten.

Der Verwaltung erwächst in solchen Fällen die wichtige Aufgabe, durch geeignete Maßnahmen dem Verderben oder der Wertsminderung der durch Kalamitäten geschädigten Hölzer, die nicht sogleich zu angemessenen Preisen verwertbar sind, möglichst entgegenzuwirken.

Die Erfahrungen, welche bisher über die Widerstandsfähigkeit solcher Hölzer gegen Verderben gemacht worden sind, genügen jedoch nicht, um in allen Fällen das Richtige zu treffen.

Einen wertvollen Anhalt gewähren die im Jahrgang XXIX (1897), Seite 552ff. der Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen enthaltenen Ausführungen und Winke des Landforstmeisters Dr. Danckelmann in dem Aufsatze „Die Waldverheerungen durch den Orkan vom 12. Februar 1894“.

Hiernach üben Holzart, Standort und Bestandsschluß, Art und Grad der Beschädigung, Jahreszeit, in der der Schaden eintritt, und Witterungsverhältnisse in der Zeit von der Beschädigung bis zur Verwertung auf die Widerstandsfähigkeit der Hölzer einen gewissen Einfluß aus.

Die obigen Danckelmannschen Ausführungen werden durch die Beobachtungen des Jahres 1903 in folgenden Punkten bestätigt:

1. Von den wertvolleren Holzarten ist bei Sturm- und Schneebeschädigungen vornehmlich die Kiefer dem Verderben ausgesetzt.
2. Der Gefahr des Verderbens unterliegen wenig oder garnicht:
   a) die nur geschobenen Stämme,
   b) geworfene, nicht abgelängte Stämme mit Wurzelverbindung in der Erde oder mit einem starken, fest anhaftenden Erdballen,
   c) ganz abgelängte, berindete oder entrindete, im Wasser aufbewahrte Stämme.
3. Das vollkommene Schälen der nicht im Wasser aufbewahrten Kiefern hat sich im allgemeinen als unvorteilhaft erwiesen. In vielen Fällen beschleunigte das Schälen das Blauwerden der Kiefern und verursachte starkes Reißen, so daß sie zu Schneideholz untauglich wurden.

   Von einigen Seiten wird erwähnt, daß es sich bewährt habe, die beschädigten Kiefern und Fichten aufzuarbeiten, unter Belassung der Bastschicht zu schälen und auf Unterlagen zu bringen.

   Von anderer Seite wird sofortiges Ablängen, Entrinden und Zusammenbringen in möglichst große, in schattigem Bestande aufzuschichtende Stapel empfohlen. Die derart behandelten Nadelhölzer hätten sich jahrelang gut gehalten.
4. Älteres Holz verdirbt langsamer als jüngeres.

Für die Behandlung der beschädigten Hölzer ergeben sich aus den vorerwähnten übereinstimmenden Beobachtungen nachstehende Schlußfolgerungen:

I. Bei größeren Waldbeschädigungen ist in erster Linie den stärker beschädigten Kiefern Aufmerksamkeit zuzuwenden und möglichst für deren sofortige Verwertung zu sorgen.

II. Die Aufarbeitung der unter 2a und b erwähnten Stämme aller Holzarten kann so lange zurückgestellt werden, bis dringlichere Aufgaben erledigt sind.

   Die aufgearbeiteten, nicht sogleich angemessen zu verwertenden Stämme sind, soweit dadurch nicht unverhältnismäßig große Kosten entstehen, möglichst im Wasser aufzubewahren.

III. Schälen der nicht verkauften Kiefern ist dort, wo größere Borkenkäfergefahr nicht droht, zu unterlassen. Erweist sich Schälen als nötig, so ist den Stämmen ein Teil der Bastschicht zu belassen.

   Auch empfiehlt es sich, in solchen Fällen die geschälten Hölzer möglichst in schattiger Lage dachförmig hoch aufzustapeln.

IV. Aus der Beobachtung, daß älteres Kiefernholz nicht so schnell dem Blauwerden unterliegt als junges, die Nutzanwendung zu ziehen, schwaches Holz vor dem starken aufzuarbeiten, wäre deshalb verfehlt, weil das Blauwerden des Grubenholzes, wozu junges Kiefernnutzholz vornehmlich verwendet wird, für den Verwertungspreis belanglos ist, während starkes Holz durch jede Art des Verderbens erheblich an Nutzwert einbüßt.

Im übrigen gehen die im Jahre 1903 gemachten Beobachtungen über den Einfluß, den Standort, Bestandsschluß, Grad der Beschädigung, Jahreszeit des Schadens und Behandlung der beschädigten Stämme auf deren Widerstandsfähigkeit gegen das Verderben haben, mehr oder weniger auseinander.

Während nach den im Jahre 1894 gewonnenen Erfahrungen beschädigte Hölzer sich auf frischen Böden, in geschlossenen Beständen und schattiger Lage besser gehalten haben als auf trockenem Standort bei ungehindertem Luftzutritt, wurde im Jahre 1903 zum Teil das Entgegengesetzte festgestellt, zum Teil auch jeder Einfluß von Standort und Bestandsschluß bestritten.

Auch über die Widerstandsfähigkeit entwipfelter, nicht geworfener und der ohne Ballen geworfenen Stämme stimmen die Beobachtungen des Jahres 1903 nicht überein.

Die von mehreren Seiten aufgestellte Behauptung, daß das in der Vegetationsruhe — im Winter und Vorfrühling — beschädigte Holz bald verderbe, während das in der Saftzeit verletzte sich länger halte, ist nicht unbestritten.

Bei sofortiger Aufarbeitung haben sich vielfach, jedoch nicht überall, die im Frühjahre 1903 beschädigten Hölzer gut gehalten.

Ganz verschieden war die Widerstandsfähigkeit der vom Stocke getrennten, mit der Krone liegen gebliebenen Stämme.

Während es im allgemeinen als vorteilhaft bezeichnet wird, das aufgearbeitete Holz auf Unterlagen zu betten, mißt man vereinzelt den Unterlagen nur dann einen günstigen Einfluß bei, wenn zwischen Boden und Stamm die Luft frei streichen kann. Wenn Unkraut und Graswuchs den freien Luftumlauf hindern, sei die Bettung auf Unterlagen wirkungslos.

Da hiernach über die zweckmäßigste Behandlung geschädigter Bestände noch manche Zweifel bestehen, wird vorläufig davon abgesehen, auf Grund der bisherigen Erfahrungen für etwaige mit größerem Holzanfall verbundene Waldbeschädigungen bezw. der Aufarbeitung der den Kalamitäten zum Opfer gefallenen Hölzer im einzelnen Bestimmungen zu treffen.

Es empfiehlt sich jedoch, gegebenenfalls den obigen auf übereinstimmenden Beobachtungen beruhenden Schlußfolgerungen allgemein Rechnung zu tragen. Im übrigen wolle die Königliche Regierung darauf hinwirken, daß zur Aufklärung der zur Zeit noch zweifelhaften Punkte bei sich bietender Gelegenheit sorgfältige vergleichende Untersuchungen angestellt werden.

Über die gewonnenen Erfahrungen ist seinerzeit Bericht zu erstatten.

J. A.: Wesener.

25.

Einzahlung von Holzkaufgeldern.

Allgemeine Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft rc. an sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen. III. 16437. II. Ang.

Berlin, den 30. Dezember 1904.

Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß den Wünschen der Holzkäufer, höhere Beträge nicht bei den Forstkassen, sondern bei der zuständigen Regierungs-Hauptkasse oder der General-Staatskasse hierselbst einzahlen zu dürfen, nicht überall Rechnung getragen wird.

Indem ich unter Hinweis auf Nr. 13 meiner allgemeinen Verfügung vom 8. Januar 1902 — III. 17529*) — bemerke, daß es auch im fiskalischen Interesse liegt, den Holzkäufern die Art der Zahlungsleistung tunlichst zu erleichtern, bestimme ich, daß für die Folge größere Beträge stets auch an die Regierungs-Hauptkasse oder an die General-Staatskasse, sei es in bar oder durch Überweisung im Giro-Verkehr, gezahlt werden können, wenn Käufer dies wünschen. Letztere sind in den besonderen Verkaufsbedingungen hierauf aufmerksam zu machen und darauf hinzuweisen, daß bei Einzahlung von Holzkaufgeldern bei den letztgenannten Kassen stets durch einen Lieferschein der Name des Zahlungsverpflichteten und der empfangsberechtigten Kasse, gegebenenfalles auch der Name der Oberförsterei, in welcher das Holz gekauft ist, und der Tag der Holzversteigerung, auf welche sich das Kaufgeld bezieht, anzugeben ist, damit die Überweisung der Kaufgelder an die zuständige Kasse ohne Verzug und zwar auf Grund einer der betreffenden Kasse zuzustellenden und demnächst in Aufrechnung zu bringenden Anweisung erfolgen kann.

Die Festsetzung des Mindestbetrages der bei der Regierungs-Hauptkasse bezw. der General-Staatskasse zuzulassenden Zahlungen bleibt der Königlichen Regierung überlassen.

Dem Ermessen der Königlichen Regierung bleibt ferner anheimgestellt, darüber zu befinden und gegebenenfalls Anordnung zu treffen, inwieweit höhere Beträge grundsätzlich nicht bei den Forstkassen, sondern bei der Regierungs-Hauptkasse oder der General-Staatskasse einzuzahlen sind.

J. A.: Wesener.

26.

Sicherheitsleistung für Holzverkaufgelder durch Wechsel.

Bericht vom 24. Januar d. Js. F./W.O. 11898.

Allgemeine Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft rc. an die Königliche Regierung in Cassel und abschriftlich an sämtliche übrigen Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Münster, Aurich und Sigmaringen zur Kenntnisnahme. III. 1368.

Berlin, den 14. Februar 1905.

Es unterliegt an und für sich keinen Bedenken, auch von nichtpreußischen sicheren deutschen Handlungshäusern angenommene oder verbürgte Wechsel zuzulassen, wenn die über den Käufer und das Handlungshaus, gegebenenfalls bei der Reichsbank eingezogenen Erkundigungen bezüglich der Kreditwürdigkeit der Beteiligten keine Zweifel

*) Jahrb. Bd. XXXIV., Art. 57, S. 60ff.

aufkommen lassen, auch sonstige Umstände nicht bekannt sind, welche gegen die unbedingte Zahlungsfähigkeit der Kreditgenießenden Bedenken erregen.

In welchen Zwischenräumen die Ermittlungen über die Kreditwürdigkeit der Kreditnehmer und Wechselverpflichteten zu wiederholen sind, muß dem pflichtmäßigen Ermessen der Königlichen Regierung nach Lage des Einzelfalles und nach Maßgabe des Wortlautes der erteilten Auskunft überlassen bleiben. Bei größeren und bekannten Firmen und bei vollständig befriedigender Auskunft seitens der Reichsbank wird es im allgemeinen genügen, wenn, wie dies bei der Eisenbahn- und Steuer-Verwaltung Brauch ist, die Ermittlungen nach Jahresfrist wiederholt werden.

J. A.: Wesener.

27.

Taxklassenbildung.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Aurich, Münster und Sigmaringen. III. 2618.

Berlin, den 28. Februar 1905.

Die seit mehreren Jahren in einem Teil der Monarchie für Eichen- und Buchen-Langnutzholz in Stämmen und Abschnitten versuchsweise eingeführte Taxklassenbildung nach Werts- und Mittendurchmesserklassen hat sich bewährt und soll vom 1. Oktober 1905 ab allgemein für Laubholz in Stämmen und Abschnitten unter Beachtung nachstehender Gesichtspunkte zur Einführung gelangen.

1. Für Stämme und Abschnitte von Eiche und Buche, sowie der übrigen Harthölzer sind folgende Klassen in Anwendung zu bringen:

A. Ausgesuchte, astfreie oder fast astfreie, mit nur kleinen, den Gebrauchswert nicht beeinträchtigenden Fehlern und Schäden behaftete Stücke

I.	Klasse	60 cm und mehr	Mittendurchmesser,
II.	„	50 bis 59 cm	„
III.	„	40 „ 49 „	„
IV.	„	30 „ 39 „	„
V.	„	unter 30 „	„

B. Gewöhnliche, nicht mit erheblichen Fehlern behaftete Stücke.

Klassen wie bei A.

Die mit erheblichen Fehlern behafteten Stücke sind in gleicher Weise wie seither, die Anbruchhölzer innerhalb der einzelnen Klassen der Abteilung B zu behandeln.

2. Für anderes (Weich-)Laubholz sind Stärkeklassen wie zu 1. unter Einreihung in die B-Klasse zu bilden. Es bleibt jedoch dem Ermessen der Königlichen Regierung anheimgegeben, falls ein Bedürfnis hierzu vorliegen sollte, auch Güteklassen wie bei 1. in Vorschlag zu bringen.

Ich bemerke dabei, daß es der Königlichen Regierung überlassen bleiben wird, beim Vorverkauf stehenden Laubholzes die Sonderung nach Güteklassen fortfallen zu lassen und lediglich die Taxsätze der Klasse B in Anwendung zu bringen, um bei der Überweisung der Schläge Meinungsverschiedenheiten und Weiterungen bezüglich der Zuteilung zur A- oder B-Klasse tunlichst zu vermeiden.

3. Die Sortimente und Taxklassen sind in der Holztaxe, welche gleichzeitig auch bezüglich der Nadelholzstämme und -Abschnitte für die gesamte Monarchie einheitlich gestaltet werden soll, in Anlehnung an folgende Reihenfolge einzuordnen.

I. Bau- und Nutzholz.

A. Langnutzholz.

1. In Stämmen und Abschnitten.

α. Laubholz.

a) Wahlhölzer.

Ausgesuchte Hölzer zu besonderen Gebrauchszwecken von vorzüglicher Beschaffenheit.

Die Unterteilung in verschiedene Klassen, sowie die Eintragung besonderer Taxsätze fallen fort. In den Text ist aufzunehmen, daß die Taxe nach der Güte und Seltenheit des Holzes, wenigstens aber zu 25% über die Taxe für die A-Klasse des gleichen Mittendurchmessers anzusetzen ist.

b) Sonstige Rundhölzer.

A. Ausgesuchte, astfreie oder fast astfreie mit nur kleinen, den Gebrauchswert nicht beeinträchtigenden Fehlern und Schäden behaftete Stücke.

I.	Klasse	60 cm und mehr	Mittendurchmesser,	
II.	„	50 bis 59 cm	„	
III.	„	40 „ 49 „	„	
IV.	„	30 „ 39 „	„	
V.	„	unter 30 „	„	

B. Gewöhnliche, nicht mit erheblichen Fehlern behaftete Stücke.

Klassen wie bei A.

c) Schiffs- und Kahnknie.

Falls eine besondere Taxe für dieses Sortiment besteht, verbleibt es bei der seitherigen Klassen-Einteilung nach dem Festgehalt.

Demnächst folgen, insoweit hierfür ein Bedürfnis besteht, die geringwertigeren Nutzhölzer in kürzeren Längen, wie Eisenbahnschwellen, Grubenhölzer, Zaunpfähle usw.

β. Nadelholz.

a) Wahlhölzer.

Wie bei α (zu a), mit dem Unterschiede, daß die Taxe nach der Güte und Seltenheit des Holzes, wenigstens aber zu 25% über der Taxe für Schneidehölzer des gleichen Festgehaltes anzusetzen ist.

b) Schneidehölzer, glatte Abschnitte mit mindestens 25 cm Zopfdurchmesser.

Soweit dieses Sortiment bereits eingeführt ist, oder dessen Einführung für zweckmäßig erachtet wird, hat die Unterteilung in folgende Klassen zu erfolgen:

Sägeblöcke I. Klasse, das Stück über 2 Festmeter,
„ II. „ „ „ „ 1 bis einschließlich 2 Festmeter,
„ III. „ „ „ bis einschließlich 1 Festmeter.

c) Gewöhnliche Rundhölzer.

Es sind folgende Klassen zu bilden:

Bau- und Nutzholzstämme I. Klasse, das Stück über 2 Festmeter,
„ „ „ II. „ „ „ von über 1 bis einschl. 2 Festmeter,
„ „ „ III. „ „ „ „ „ 0,5 „ „ 1 „
„ „ „ IV. „ „ „ bis einschließlich 0,5 Festmeter.

Es folgen sodann die weiteren, etwa in Anwendung befindlichen Sortimente (wie Grubenhölzer, Schwellenhölzer, Zaunpfähle, Kahnknie pp.).

2. In Stangen pp. wie seither.

Im übrigen behält es bei der Messung aller Holzarten mit Rinde sein Bewenden. Insoweit jedoch zur Verhütung von Insektenschäden oder aus anderen Gründen Nadelholzstämme auf fiskalische Rechnung geschält und entrindet zum Verkauf gestellt werden, hat auch die Holzvermessung im entrindeten Zustande zu erfolgen

Inwieweit mehrere Holzarten unter eine Tarifposition zusammenzufassen sind, bleibt dem Ermessen der Königlichen Regierung überlassen.

Nach den vorstehenden Gesichtspunkten wolle die Königliche Regierung Ihre Vorschläge zu einer neuen Holztaxe spätestens bis zum 1. Juni d. Js. vorlegen und gegebenenfalls etwaige, bezüglich der getroffenen Anordnungen dort bestehende Bedenken zur Sprache bringen.

J. A.: Wesener.

Forstschutz.

28.

Bekämpfung des Kiefernbaumschwammes.

Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft 2c. an sämtliche Königlichen Regierungen (ausschließlich Aurich, Münster und Sigmaringen). III. 15326.

Berlin, den 10. Dezember 1904.

Eingehende wissenschaftliche Untersuchungen des Forstmeisters Professor Dr. Möller-Eberswalde, deren Ergebnis ein im Jahrgang 1904 der Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen erschienener Aufsatz „Über die Notwendigkeit und Möglichkeit wirksamer Bekämpfung des Kiefernbaumschwammes“ *) zusammenfaßt, geben Mittel an die Hand, diesen Schädling, dessen nachteilige finanzielle Bedeutung bisher noch nicht allseitig gehörig gewürdigt wurde, auf ein wirtschaftlich ungefährliches Maß zurückzuführen.

Die Königliche Regierung erhält .. Sonderabdrücke der erwähnten Arbeit zur Verteilung an die Verwalter solcher Oberförstereien, in denen die Kiefer bestandbildend auftritt.

Die Schriften sind zu inventarisieren.

Zur Durchführung der von Möller vorgeschlagenen Maßregeln wolle die Königliche Regierung die Revierverwalter anweisen, innerhalb einer dort zu bestimmenden Frist für die Entfernung der Kiefernbaumschwämme Sorge zu tragen und zwar kommen hierfür zwei Wege in Betracht:

1. Aushieb der befallenen Stämme, soweit er, ohne die Bestände in bedenklicher Weise zu durchlöchern, möglich ist,
2. Entfernen der Pilzkonsolen von den gefällten und besonders auch von denjenigen Kiefern, welche vorläufig noch stehen bleiben müssen.

An letzteren sind die Anheftungsstellen, von denen die Konsolen abgestoßen worden sind, sorgfältig mit Raupenleim von Ermisch zu bestreichen.

Die abgestoßenen Konsolen sind zu verbrennen oder ausreichend tief zu vergraben. Da nach den Möllerschen Beobachtungen die Fruchtträger besonders in den Monaten September bis einschließlich Januar Sporen entweichen lassen, so empfiehlt es sich, die Konsolen tunlichst außerhalb dieser Zeit zu entfernen. Die an schon gereinigten Stämmen

*) Im Buchhandel zu beziehen durch Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3. Preis M. 2.—

etwa neu ausbrechenden Konsolen sind ebenfalls baldmöglichst abzustoßen und die Anhaftungsstellen jedesmal mit dem genannten Leim zu bestreichen.

Die Königliche Regierung wolle die Lokalbeamten zu Beobachtungen darüber anregen, ob, unter welchen Umständen und in welcher Zeit an Stelle der entfernten Konsolen sich neue bilden.

Es ist wünschenswert, im großen Betriebe die Möllersche Beobachtung zu kontrollieren, wie lange der Raupenleim von Ermisch das Hervortreten neuer Fruchtträger verhindert, und durch geeignete Versuche festzustellen, ob andere, billigere Mittel das Bestreichen mit Raupenleim zu ersetzen vermögen.

Im übrigen sind die Revierverwalter anzuweisen, zukünftig bei allen in Betracht kommenden Durchforstungen etwa vorhandene Schwammbäume sorgfältig ermitteln und grundsätzlich aus den Beständen entfernen zu lassen.

Die durch die obigen Bekämpfungsmaßregeln und Versuche erwachsenden Kosten sind, soweit nicht bezüglich der Holzfällung und Aufarbeitung der Holzwerbungskostenfonds in Anspruch zu nehmen ist, bei Kapitel 2 Titel 32 des Forstetats in Ausgabe zu verrechnen.

Für diejenigen Oberförstereien, in welchen das Vorkommen des Kiefernbaumschwammes umfangreichere Maßnahmen nötig macht, sind jährlich entsprechende Eintragungen im Hauptmerkbuche nach näherer Anordnung der Königlichen Regierung vorzunehmen.

Die Königliche Regierung wolle der Bekämpfung des Kiefernbaumschwammes ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden und dafür Sorge tragen, daß die Frage bez. der taxatorischen Behandlung der befallenen Bestände bei Beginn jeder Forstabschätzung oder Taxationsrevision in der Einleitungsverhandlung erörtert wird.

Falls die Verbreitung des Kiefernbaumschwammes in einzelnen Revieren etwa so erhebliche Eingriffe in die Bestände rätlich erscheinen lassen sollte, daß vor der Zeit eine Änderung des geltenden Abschätzungswerkes nötig würde, so ist Bericht zu erstatten.

Zum 1. April 1909 wird über die Ausführung und den Erfolg dieser Anordnung unter Angabe der in den einzelnen Jahren und Oberförstereien entstandenen Kosten Bericht erwartet.

J. A.: von Freier.

29.

Anlage und Behandlung der Feuerschutzstreifen an den Eisenbahnen innerhalb von Waldbeständen.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft 2c. an die sämtlichen Königlichen Regierungen. III. 947.

Berlin, den 26. Januar 1905.

Der Königlichen Regierung lasse ich in der Anlage . . Exemplare der „Vorschriften über die Anlage und Behandlung der Feuerschutzstreifen an den Haupt- und Nebeneisenbahnen innerhalb der Waldbestände“ (a.) vom heutigen Tage mit folgenden Aufträgen zugehen:

1. Die „Vorschriften“ sind bei jeder Oberförster- und Försterstelle, deren Dienstbezirk von Eisenbahnen durchschnitten oder berührt wird, zu inventarisieren, auch jedem Regierungsforstbeamten zum dienstlichen Gebrauche in einem Exemplare auszuhändigen. Die Königliche Regierung wolle der Geheimen Forstregistratur meines Ministeriums

binnen 8 Tagen die Zahl der für den dortigen Bezirk hiernach noch erforderlichen Exemplare mitteilen.

2. Die Herstellung und Behandlung der Feuerschutzstreifen längs den die fiskalischen Forsten durchschneidenden oder berührenden Haupt- und Nebeneisenbahnen hat fortan nach den in den Vorschriften aufgestellten Grundsätzen zu erfolgen.

3. Um festzustellen, inwieweit die längs der Staatseisenbahnen innerhalb der fiskalischen Forsten vorhandenen Schutzanlagen den Vorschriften entsprechen oder nach Maßgabe der Vorschriften zu ergänzen bezw. wiederherzustellen sind, soll alljährlich bis zum 15. März eine gemeinschaftliche Bereisung der in Betracht kommenden Strecken durch Beamte der Königlichen Eisenbahn- und der Forstverwaltung erfolgen. Über den vorgefundenen Zustand der Anlagen und etwa notwendige Verbesserungen desselben haben diese Beamten eine Verhandlung aufzunehmen, die sie in je einer Ausfertigung alsbald ihrer vorgesetzten Behörde zur weiteren Verfügung einreichen.

4. Als Vertreter der Forstverwaltung hat nach Bestimmung der Königlichen Regierung entweder der Revierverwalter allein oder der zuständige Bezirksforstrat und der Revierverwalter an den jährlichen Bereisungen, zu denen der Förster des betreffenden Schutzbezirkes in jedem Falle zuzuziehen ist, teilzunehmen.

Wer als Vertreter der Eisenbahnverwaltung an den Bereisungen teilzunehmen hat, wird die Königliche Eisenbahndirektion, mit der die Königliche Regierung Sich wegen Ausführung der diesjährigen Bereisung sofort in Verbindung setzen wolle, seinerzeit der Königlichen Regierung mitteilen.

5. Wegen Ausführung und Bezahlung der notwendigen Feuerschutzanlagen verbleibt es im allgemeinen bei den bestehenden Vorschriften. Es sind demnach die auf den Schutzstreifen notwendig werdenden Abtriebshauungen, Durchforstungen und Trocknishiebe, die Beseitigung des Abraums nach diesen Fällungsarbeiten, die Aufforstungen und die Nachbesserungen dieser durch die Forstverwaltung und auf deren Kosten auszuführen. Die Aufästungen werden gleichfalls durch die Forstverwaltung ausgeführt, die hierfür verausgabten Kosten aber von der Eisenbahnverwaltung erstattet. Alle übrigen Arbeiten an den Feuerschutzanlagen werden von der Königlichen Eisenbahnverwaltung und auf deren Kosten ausgeführt.

6. Es ist mit allem Nachdruck dahin zu wirken, daß die der Forstverwaltung obliegenden Arbeiten an den Feuerschutzanlagen, insbesondere also die erforderlichen Durchforstungen und Aufästungen und die Beseitigung des Abraums von den Schlag- und Aufästungsflächen schon vor der Frühjahrsbereisung ausgeführt und die bei der Bereisung sich etwa noch als notwendig herausstellenden Ergänzungsarbeiten mit größter Beschleunigung fertig gestellt werden.

Wegen der Ausführung solcher Neuanlagen, die etwa in der Bereisungsverhandlung als notwendig oder erwünscht bezeichnet werden, hat die Königliche Regierung Sich mit der Königlichen Eisenbahndirektion alsbald nach Vorlage der Verhandlung zu verständigen.

7. Wegen Herbeiführung eines vorschriftsmäßigen Zustandes der Feuerschutzanlagen längs der Privateisenbahnen innerhalb der fiskalischen Forsten wolle die Königliche Regierung nach Benehmen mit dem Königlichen Eisenbahnkommissar mit den betreffenden Bahnverwaltungen in Verbindung treten. Soweit frühere vertragliche Abmachungen nicht entgegenstehen, wird die Herstellung und Unterhaltung der Schutzanlagen und die fortlaufende Kontrolle über den Zustand der Anlagen hier in gleicher oder doch möglichst ähnlicher Weise zu regeln sein wie bei den Staatseisenbahnen.

8. In jeder mir künftig vorzulegenden Einleitungs- oder Taxationsverhandlung zu einer Betriebsregelung ist zu erörtern, ob und eventuell welche besonderen Betriebsmaßnahmen erforderlich erscheinen, um einen befriedigenden Zustand der Feuerschutzanlagen längs der das Revier durchschneidenden Eisenbahnen zu erhalten oder herbeizuführen.

9. Bis zum 1. August d. J. erwarte ich den Bericht der Königlichen Regierung

a) über den allgemeinen Zustand der Feuerschutzanlagen längs der Staatseisenbahnen innerhalb der Staatsforsten dortigen Bezirks, wie er durch die erste Frühjahrsbereisung festgestellt worden ist;

b) über die von der Königlichen Regierung und der Königlichen Eisenbahnverwaltung beschlossenen Verbesserungen des gegenwärtigen Zustandes der Anlagen zu a durch Neuanlagen, über die für diese Neuanlagen ins Auge gefaßte Ausführungszeit und über die voraussichtlich hierfür aus forstfiskalischen Mitteln aufzuwendenden Kosten;

c) über den allgemeinen Zustand der Feuerschutzanlagen längs der Privateisenbahnen innerhalb der Staatsforsten und das Ergebnis der mit den zuständigen Verwaltungen über die Verbesserung und Unterhaltung dieser Anlagen sowie über die Einführung einer gemeinsamen ständigen Kontrolle der Anlagen geführten Verhandlungen;

d) über die im Interesse der Erhaltung oder Herbeiführung eines zweckentsprechenden Zustandes der Feuerschutzanlagen längs der Eisenbahnen etwa erforderlichen alsbaldigen Abänderungen bestehender Forstbetriebsvorschriften.

Ich spreche schließlich die Erwartung aus, daß die Königliche Regierung es Sich angelegen sein lassen werde, den Zustand der Feuerschutzstreifen innerhalb der fiskalischen Forst so rasch wie möglich zu einem zweckentsprechenden zu gestalten und rechne insbesondere darauf, daß nicht nur die Lokalforstbeamten die erteilten Vorschriften über die Behandlung der gedachten Anlagen sorgfältig beachten und bei häufiger Kontrolle die vorgefundenen Mängel der Unterhaltung ungesäumt abstellen oder zuständigen Ortes zur Sprache bringen, sondern auch die Regierungsforstbeamten dem wichtigen Gegenstande die gebührende Aufmerksamkeit zuwenden und jede Gelegenheit benutzen werden, sich von dem Zustande der Schutzstreifen an Ort und Stelle zu überzeugen.

10. Wegen Behandlung der Feuerschutzanlagen längs der Eisenbahnen (Staatseisenbahnen und Privateisenbahnen) in nichtfiskalischen Forsten wird sich die Königliche Eisenbahndirektion bezw. der Königliche Eisenbahnkommissar mit der Königlichen Regierung in Verbindung setzen. Diese wolle einem etwaigen Ersuchen der Eisenbahnverwaltung um die Mitwirkung Königlicher Forstbeamten bei der Untersuchung der Feuerschutzanlagen in nichtfiskalischen Forsten entsprechen.

11. Die Sicherung der Waldungen gegen Brandgefahr wird es voraussichtlich nicht nötig erscheinen lassen, längs der Kleinbahnen Feuerschutzstreifen in demselben Umfange anzulegen, wie längs der Staats- und Privateisenbahnen.

Die Königliche Regierung wird jedoch innerhalb der fiskalischen Forsten den Zustand etwaiger Feuerschutzanlagen längs der Kleinbahnen ebenfalls zu prüfen und im Benehmen mit den betreffenden Bahnverwaltungen festzustellen haben, in welcher Weise unter sinngemäßer Beachtung der anliegenden Vorschriften ein ausreichender Schutz der Staatswaldungen gegen die von den Kleinbahnen ausgehende Waldbrandgefahr noch herbeizuführen ist. Diese Feststellungen haben im Benehmen mit den bei der Beaufsichtigung mitwirkenden Königlichen Eisenbahndirektionen zu erfolgen.

Über das Ergebnis der Ermittelungen ist unter Vorlage entsprechender Kostenanschläge innerhalb drei Monaten zu berichten. Gleichzeitig wolle die Königliche Regierung Sich gutachtlich darüber äußern, von wem und auf wessen Kosten die Schutzanlagen herzustellen und zu erhalten sein werden.

v. Podbielski.

---

a.

Vorschriften
über
die Anlage und Behandlung der Feuerschutzstreifen an den Haupt- und Nebeneisenbahnen innerhalb der Waldbestände.

Vorbemerkung. Die Vorschriften finden im Preußischen Staatsgebiete allgemein Anwendung auf neu zu erbauende Haupt- und Nebeneisenbahnen; bei den schon im Betriebe oder in der Bauvorbereitung befindlichen Bahnen gleicher Art sind die Aufsichtsbehörden berechtigt, einschränkende Bestimmungen zu treffen.

---

1. Allgemeines.

Der einstweilen nicht genügend zu verhütende Auswurf glühender Kohlen aus den Lokomotiven und der von Jahr zu Jahr an Ausdehnung und Lebhaftigkeit gewinnende Betrieb der Eisenbahnen lassen einen sorgfältigen Schutz der Forsten vor der ihnen von den Eisenbahnen drohenden Feuersgefahr immer dringlicher erscheinen.

Die besten Schutzanlagen sind mit Holz bestandene Streifen von hinreichender Breite, durch welche die glühenden Kohlenstückchen nicht hindurch-, über welche sie nicht hinwegfliegen können.

Der Boden dieser Streifen ist frei zu halten von brennbaren Stoffen, die bei entstehendem Feuer — und solches entsteht im Walde immer im Bodenüberzug — große Hitze und hoch aufschlagende Flamme erzeugen, wie Heide, Wacholder, hohes trocknes Gras, Rohhumusmassen, abgefallene trockne Zweige, trocknes Gestrüpp usw. Eine vollständige Beseitigung des Bodenüberzuges auf den bestandenen Streifen ist nicht erforderlich und im Interesse der Erhaltung der Bodenkraft auch nicht erwünscht, dagegen sind die Bäume bis zu einer Höhe von 1,5 m von allen trocknen Ästen und soweit grüne Äste bis tief auf den Boden hinunterhängen, auch von diesen zu befreien. Nur die grünen Äste der am bahnseitigen Rande der Schutzstreifen stehenden Stämme sind niemals zu beseitigen.

Um das Überlaufen der häufigen Böschungsfeuer in den Bestand des Schutzstreifens zu hindern, ist zwischen diesem und der Böschung ein 1 m breiter Wundstreifen dauernd frei von allen brennbaren Stoffen zu halten.

Die Breite des bestandenen Streifens selbst ist auf 12—15 m zu bemessen und von der hinter ihm liegenden zu schützenden Forst durch einen dauernd und vollständig frei von brennbaren Stoffen zu haltenden Wundstreifen von 1,5 m Breite zu trennen.

Die beiden Wundstreifen längs der Eisenbahnböschung und längs des zu schützenden Waldes sind je nach der Größe der Gefahr in Abständen von 20—40 m durch 1 m breite Wundstreifen miteinander zu verbinden.

Auf trocknen und armen Standorten, für welche die Gefahr besonders groß ist, werden Schutzstreifen am besten mit der Kiefer aufgeforstet, deren früh sich entwickelnde

Borke sie besonders widerstandsfähig gegen Lauffeuer macht, während sie als immergrüner Baum die Funken zu jeder Jahreszeit mit gleicher Sicherheit auffängt. Für bessere Standorte kommt auch die Fichte in Betracht. Dasselbe gilt von den Laubhölzern, die auf armen und trocknen Böden meist nur kümmerlich sich entwickeln und hier den gefährlichen Gras- und Heidewuchs weniger gut unterdrücken wie die Kiefer.

2. Ausführung.

A. Neuanlage von Schutzstreifen.

Neuanlagen sind nur auszuführen, insoweit die aufzuwendenden Kosten in einem richtigen Verhältnis zur Größe der abzuwendenden Gefahr stehen und können z. B. bei kleinen Feldhölzern, ausgeharkten Bauernforsten mäßigen Umfanges usw. unterbleiben.

Beim Neubau von Bahnen ist der Bestand längs des Bahnkörpers nur so weit abzutreiben, wie dies für die Übersichtlichkeit der Strecke und die Sicherheit des Bahn- und Telegraphenbetriebes vor überfallendem Holz erforderlich ist. Je breiter die Bahngasse durch den Wald gelegt wird, desto leichter und weiter werden die glühenden Kohlen seitwärts in den Bestand getrieben.

Beiderseits der Bahn wird der vorhandene Bestand in der oben angegebenen Weise zu einem bestandenen Schutzstreifen umgewandelt.

Die vorgeschriebenen Wundstreifen können durch befahrene Wege, vorhandene Wassergräben oder jährlich mit Seradella anzusäende Streifen ersetzt werden. Wo trockner Moor- oder Torfboden sich findet, kommt Besandung der Wundstreifen in Frage.

Der bestandene Schutzstreifen ist in der Regel nicht breiter anzulegen wie oben unter 1 angegeben.

Ist der Bestand noch nicht hoch genug, um die Funken aufzufangen oder das Terrain dem Winde besonders ausgesetzt, so ist die Anlage eines zweiten eventuell dritten Parallel-Schutzstreifens hinter dem ersten, nicht aber eine Verbreiterung dieses ersten Streifens am Platze.

Bestände, die an der Außenseite einer Kurve oder gegenüber von Blößen und neben hohen Bahndämmen liegen, sind besonders gefährdet und können ebenfalls die Anlage eines zweiten Parallel-Schutzstreifens an der gefährdeten Bahnseite erfordern. Ist der von der Bahn durchschnittene Bestand hoch und sturmgefährdet, so wird mit Rücksicht auf die Sicherheit des Bahn- und Telegraphenbetriebes der Bestand soweit erforderlich abgetrieben und die abgetriebene Fläche bis an den Wundstreifen längs der Bahnböschung sofort wieder aufgeforstet.

B. Behandlung schon vorhandener Schutzanlagen.

Es ist sorgfältig zu prüfen, ob die vorhandenen Schutzanlagen nach ihrer Art den beabsichtigten Zweck erfüllen können. Bejahendenfalls sind sie, und zwar im ersten Frühjahre, unmittelbar nach Weggang des Schnees bezw. bis zu dieser Zeit durch vollkommenes Wundmachen der vorgeschriebenen Wundstreifen (oder Gräben), Befreien der Stämme von allen trocknen Ästen bis zu einer Höhe von 1,5 m und von allen zu tief herabhängenden grünen Ästen und Entfernung aller leicht brennbaren und im Entzündungsfalle die Entwicklung einer hoch aufschlagenden Flamme und starker Hitze ermöglichenden Stoffe vom Boden des bestandenen Schutzstreifens in guten Zustand zu bringen.

Ältere Laubholz- und andere ungefährdete Bestände auf hinreichend frischem Boden, in denen eine Zündung durch glühende Kohlen nicht zu befürchten, werden unter Umständen durch die Unterhaltung eines Wundstreifens längs der Bahnböschung genügend geschützt.

Die durch Anbau von Hackfrüchten und grün zu gewinnenden Futterkräutern (nicht von Getreide) landwirtschaftlich genutzten Streifen können vorläufig unverändert beibehalten werden, wenn hinter ihnen ein bestandener Schutzstreifen von genügender Breite liegt.

Liegen vor einem gefährdeten Bestande nur kahle Schutzstreifen, so ist der Waldrand in einen vorschriftsmäßigen bestandenen Schutzstreifen alsbald umzuwandeln.

Ungenutzte kahle Schutzstreifen sind allmählich unter Belassung eines Wundstreifens längs der Eisenbahnböschung aufzuforsten, und zwar in der Regel durch die Kiefer mittels Pflanzung in der Bahn gleichlaufenden Reihen. Mit einjährigen Kiefern wird in einem Verbande von 1,2 : 0,5 m mit verschulten 3jährigen Kiefern oder mit Wildlingsballen in einem Verbande von 1,3 : 1,3 m gepflanzt. Der Boden zwischen den Reihen wird jährlich im Frühjahr einmal durch Hacken wund gemacht, bis die Pflanzen die Höhe von etwa 1 m erreicht haben. War die Fläche vor der Aufforstung vollständig umgepflügt, so läßt sich diese Arbeit auch mit der Pferdehacke ausführen. Im Bedarfsfalle ist das Hacken im Laufe des Sommers noch einmal zu wiederholen.

Beginnt das Absterben der unteren Äste, so müssen die trocknen und absterbenden Äste abgeschnitten und von der Fläche entfernt werden.

Nach Abschluß der Nachbesserungsperiode wird in den Pflanzreihen durch Beseitigung der etwa überzähligen Stämmchen ein Pflanzenabstand von durchschnittlich 1 m hergestellt. Kann der Boden bei eintretendem Schluß der Pflanzung nicht mehr gehackt werden, so wird das vorgeschriebene Wundstreifennetz über die Fläche gelegt. (Siehe lfde. Nr. 1.)

Der Schutzstreifen in dem hinter der Kultur liegenden älteren Bestande ist so lange zu erhalten, bis der vorliegende Aufforstungsstreifen die erforderliche Höhe erreicht hat und seinerseits als Schutzstreifen wirken kann.

Sollen an Stelle der Kiefern junge Laubhölzer gepflanzt werden, so ist das Wundmachen des Bodens ebenfalls notwendig.

3. Betrieb.

Die Wundstreifen sind dauernd wund zu halten und jährlich wenigstens einmal im Frühling sofort nach Schneeabgang bezw. bis zu dieser Zeit von Nadeln, Laub usw. zu reinigen (soweit sie nicht gegrubbert und mit Seradella besäet werden).

Dasselbe gilt von den Hackstreifen zwischen den jungen Pflanzenkulturen auf den Schutzstreifen. Die Bestände der Schutzstreifen sind sorgfältig von allen abgestorbenen Ästen bis zu 1,5 m am Stamme herauf, desgleichen von tief auf den Boden herabhängenden Ästen, auch wenn sie noch grün sind, zu befreien und häufig zu durchforsten, doch muß sich die Durchforstung meist auf Entnahme der trocknen Stämme beschränken und dem Waldmantel jeder grüne Stamm und Zweig erhalten bleiben.

Alle abgefallenen trocknen Zweige sind vom Boden der Schutzstreifen zu entfernen, ebenso sich einstellender stärkerer Gras- oder Heidewuchs usw.

Der Bestand auf dem Schutzstreifen ist in einem 60—80jährigen Umtriebe zu bewirtschaften. Muß er verjüngt werden, so darf das niemals gleichzeitig auf beiden Seiten, sondern nur einseitig der Bahn und niemals gleichzeitig mit der Verjüngung des dahinter liegenden Bestandes geschehen. Der Bestand auf der zweiten Seite der Bahn darf erst verjüngt werden, wenn die Anpflanzung auf der ersten verjüngten Seite genügende Höhe — Höhe des Lokomotivenschornsteins — erreicht hat. Die gleiche Höhe muß der hinter dem altbestandenen Schutzstreifen angelegte junge Bestand erreicht haben, ehe der Schutzstreifen selbst abgetrieben werden darf.

Bis der auf dem Schutzstreifen angelegte junge Bestand eine Höhe von etwa 3 m erreicht hat, ist hinter ihm ein bestandener Schutzstreifen von etwa 12—15 m Breite zu unterhalten.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
v. Podbielski.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
v. Budde.

Geschäftswesen.

30.

Porto für Übersendung der Kommunalabgaben von Domänen- und forstfiskalischen Grundstücken.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an sämtliche Königlichen Regierungen.
III. 778. / II. 916. M. f. L. — I. 2183 / II. 1573 F.-M.

Berlin, den 25. Februar 1905.

Wir bestimmen hierdurch, daß fortan die für Domänen- und forstfiskalische Grundstücke zu entrichtenden Kommunalabgaben, insoweit nicht herkömmlich deren Abholung oder Abtragung erfolgt, den Gemeindekassen mit der Post unter dem Aversionierungsvermerk auf Kosten der Staatskasse zugesandt werden.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Wesener.

Der Finanz-Minister.
J. V.: Dombois.

Kassen- und Rechnungswesen.

31.

Verrechnung der Wildfütterungskosten.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an sämtliche Königlichen Regierungen. III. 16526.

Berlin, den 27. Dezember 1904.

Vom 1. Oktober 1904 ab sind die entstandenen Wildfütterungskosten in den Forstgeldrechnungen der einzelnen Oberförstereien bei Kap. 2 Tit. 22 zugangsweise zu verrechnen. Die Mittel für diese Ausgaben sind wie bisher im Forstverwaltungsetat zu veranschlagen.

J. A.: Wesener.

32.

Verrechnung der Erlöse aus verkauften Abbruchs- ꝛc. Materialien für die aus dem 100 Millionenfonds erworbenen Grundstücke.

Bericht vom 8. September v. J. 13556 C. 2 M. II. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an die Königliche Regierung zu Marienwerder und abschriftlich an die Königlichen Regierungen in Danzig, Posen und Bromberg zur gleichmäßigen Beachtung. III. 992.

Berlin, den 14. Februar 1905.

Im Verfolg des Schlußsatzes meiner Verfügung vom 7. Oktober v. J. III. 12101, I. Ang. — bestimme ich im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister hinsichtlich der für den Forstfiskus aus Mitteln des 100 Millionenfonds erworbenen Grundstücke, daß der Erlös aus dem Verkauf der bei erstmaligen Instandsetzungen und Bauausführungen zu Lasten dieses Fonds über den Bedarf hinaus neu angeschafften, erübrigten Materialien dem 100 Millionenfonds — solange derselbe zur Verwendung offen ist — durch Absetzung von der Ausgabe wieder zuzuführen ist.

Im übrigen hat die Verrechnung der Erlöse für auf Abbruch verkaufte Gebäude, Abbruchs- und alte Bau-Materialien ohne Rücksicht auf eine etwaige Beteiligung des 100 Millionenfonds nach den hierfür bestehenden Grundsätzen zu erfolgen.

J. A.: Wesener.

Etatswesen.

33.

Etat der Forstverwaltung für das Etatsjahr 1905.

Kap.	Tit.	Einnahme	Betrag für 1905 Mark
2.	1.	Für Holz aus dem Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1904 bis 1905	93000000
	2.	Für Nebennutzungen	5152000
	3.	Aus der Jagd	453000
	4.	Von Torfgräbereien aus dem Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1904/1905	216000
	5—9.	Fallen aus.	
	10.	Von dem Tiergarten bei Cleve und dem Eichholze bei Arnsberg (die Einnahme für Holz aus dem Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1904/1905)	19900
	11.	Verschiedene andere Einnahmen, einschließlich der zu erstattenden Besoldungen und der Besoldungsbeiträge für Forstbeamte, die lediglich im Interesse Dritter angestellt sind	761300
	11a.	Rückzahlungen auf die an Forstbeamte (Oberförster, Revierförster, Förster, Meister und Wärter) zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Übernahme oder anderweiten Ausstattung einer Stelle gewährten Vorschüsse (vgl. Kap. 2 Tit. 9c der Ausgabe)	130000
	12.	Von der Forstakademie zu Eberswalde	12300
	13.	Von der Forstakademie zu Münden	6500
		Summe der Einnahme	99751000
		Ausgabe.	
		A. Dauernde Ausgaben.	
2.		**Kosten der Verwaltung und des Betriebes.**	
		Besoldungen.	
	1.	34 Oberforstmeister und 94 Regierungs- und Forsträte mit (4200 bis 7200 M.) 778200 Mk. und 26400 Mk. zu Dirigentenzulagen für Oberforstmeister (höchstens 900 Mk. für jeden), darunter 600 Mk. künftig wegfallend . . . . (1 Regierungs- und Forstrat hat Dienstwohnung.)	804600
	2.	761 Oberförster mit (2700 bis 5700 Mk.) 3215100 Mk. Hierzu: 1 Verwalter des Tiergartens bei Cleve mit (1500 bis 3300 Mk.) 1500 „ 2 verwaltende Revierförster in den	
		Seite 3216600 Mk.	804600

Kap.	Tit.	Ausgabe		Betrag für 1905 Mark
(2.)	(3.)	Übertrag	3216600 Mk.	804600
		Klosterforsten der Provinz Hannover mit (1500 bis 2000 Mk.) Gehalt	4000 „	
		und einer Revierförsterzulage von je 300 Mk.	600 „	
		sowie 1 Verwalter der durch das Gesetz vom 3. August 1897 (Gesetz-Samml. S. 285), betreffend Regelung der Forstverhältnisse für das ehemalige Justizamt Olpe, der Staatsaufsicht unterstellten Forsten mit einem Einzelgehalte von . . .	2900 „	
		Dem Oberförster in Sigmaringen für die Dauer seiner Verwendung als forsttechnischer Beirat des Regierungs-Präsidenten in Sigmaringen eine Zulage von	900 „	3225000
		Der Verwalter für Olpe hat keine Nebenbezüge. Die übrigen vorstehend aufgeführten Beamten erhalten außerdem freie Dienstwohnung und freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung. Der Wert der freien Feuerung wird für die 2 verwaltenden Revierförster in den Klosterforsten zu 75 Mk., für den Verwalter des Tiergartens bei Cleve zu 105 Mk., im übrigen aber zu 150 Mk. als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet.		
	2a.	116 vollbeschäftigte Forstkassen-Rendanten mit (1800 bis 4200 Mk.) . . . . (2 Rendanten haben Dienstwohnung.)		360400
	3.	3925 Revierförster und Förster mit (1200 bis 1800 Mk.) 6068175 Mk., darunter 2 Förster unter Vorbehalt jederzeitiger Zurückziehung, ausschließlich für die Zwecke und auf Kosten einer Privatperson, deren Gehälter bei Kap. 2 Tit. 11 vereinnahmt werden; 68660 Mk. zu Revierförster- und Hegemeisterzulagen in Höhe von 60 bis 450 Mk.; 1 Dünenmeister mit (1800 bis 2700 Mk.) 2100 Mk.; 1 Dünenaufseher mit (900 bis 1200 Mk.) 1150 Mk.; 600 Hilfsförster mit (1200 bis 1400 Mk.) 733500 Mk.; 91 voll-		
		Seite		4390000

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für 1905 Mark
(2.)		Übertrag	4890000
		beschäftigte Waldwärter mit 73300 Mk. Einzelgehältern von 600 bis 1000 Mk. Im ganzen 6946885 Mk.	
		Hiervon ab diejenigen . . . . 1740 „ die für 2 Förster im Regierungsbezirk Osnabrück-Aurich als Besoldungsteil in ihrer Eigenschaft als Moorvögte auf die Besoldungsmittel der Domänenverwaltung angewiesen werden.	
		Bleiben	6945145
		Die Revierförster, die Förster und die Hilfsförster erhalten außerdem freie Dienstwohnung, der Dünenmeister Dienstwohnung und sämtliche Beamte freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung. Der Wert der freien Feuerung wird den Revierförstern, Förstern und Hilfsförstern zu 75 Mk. als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet.	
		Die Waldwärter und der Dünenaufseher erhalten freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung, außerdem Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist. Der Wert der freien Feuerung wird den Waldwärtern zu 75 Mk. als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet.	
	4.	1 Torfverwalter mit (1500 bis 3300 Mk.) 3300 Mk.; 15 Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- usw. Meister mit (1200 bis 1800 Mk.) 21750 Mk.; 7 Torf-, Wiesen- usw. Wärter (sämtlich voll beschäftigt), zusammen 6050 Mk. Einzelgehälter von 600 bis 1000 Mk.	31100
		Außerdem erhalten freie Dienstwohnung und freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung: der Torfverwalter mit einem pensionsfähigen Werte der freien Feuerung von 105 Mk., die Meister wie die Förster, die Wärter wie die Waldwärter.	
		Summe Tit. 1 bis 4	11366245
	5.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten . .	109000
		Summe Tit. 5 für sich	

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für 1905 Mark
(2.)		**Andere persönliche Ausgaben.**	
	6.	Zur Remunerierung von Hilfsarbeitern im Forstverwaltungsdienste bei den Regierungen und bei den Oberförstern (einschließlich Sigmaringen) sowie bei den Forstvermessungen und Betriebsregelungen	470000
	7.	Zur Remunerierung von Forsthilfsaufsehern, einschließlich für Stellvertretungen, zur Remunerierung von nebenamtlichen Waldwärtern und Wärtern bei den Nebenbetriebsanstalten und zur Verstärkung des Forstschutzes überhaupt, einschließlich der Besoldungsbeiträge für die gemeinschaftlichen Forstschutzbeamten im Regierungsbezirke Wiesbaden . . .	1470200
		Außer der Remuneration freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist. Die fixierten Diätensätze der Forsthilfsaufseher betragen höchstens 1200 Mk. jährlich. In besonders dazu angetanen Fällen kann ihnen eine Teuerungszulage von monatlich 3 Mk. gewährt werden.	
	8.	Vergütung für die Gelderhebung und Auszahlung — Remuneration und Dienstaufwands-Entschädigung — an nicht voll, bezw. nur nebenamtlich beschäftigte Forstkassenrendanten und an Untererheber sowie Stellvertretungskosten . . .	321200
	9.*)	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Unterbeamte	51300
	9a.	Zu außerordentlichen Remunerationen für mittlere Beamte .	16000
	9b.*)	Zu außerordentlichen Unterstützungen für mittlere und höhere Beamte	100000
	9c.	Vorschüsse an Forstbeamte (Oberförster, Revierförster, Förster, Meister und Wärter) zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Übernahme oder anderweiten Ausstattung einer Stelle (vgl. Kap. 2 Tit. 11a der Einnahme)	130000
		Nach Verwendung der 10000 Mk., um welche der Fonds verstärkt worden ist, darf nur der Betrag der wirklichen Einnahme Kap. 2 Tit. 11a zur Verausgabung gelangen. — Der am Jahresschlusse nicht verwendete Betrag dieser Einnahme kann zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	
		Summe Tit. 6 bis 9c	2558700

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für 1905 Mark
(2.)		**Stellenzulagen, Dienstaufwands- und Mietsentschädigungen.**	
	10.	Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberforstmeister bis zu 4000 Mk., für Regierungs- und Forsträte bis zu 3000 Mk., für Oberförster bis zu 2100 Mk. für jeden, für den Oberförster in Münster 2700 Mk., für den Oberförster in Sigmaringen 2400 Mk., für den Verwalter des Tiergartens bei Cleve bis zu 1200 Mk., für die zwei verwaltenden Revierförster bis zu 900 Mk. und Stellenzulagen für Oberförster bis zu 600 Mk. und für den Verwalter des Tiergartens bei Cleve bis zu 300 Mk.	1714890
	11.	Fällt aus.	
	12.	Fällt aus.	
	12a.	Dienstaufwands-Entschädigungen für die vollbeschäftigten Forstkassen-Rendanten Kap. 2 Tit. 2a bis zu 2000 Mk. für jeden	159800
	13.	Dienstaufwands-Entschädigungen bis zu 300 Mk., Stellenzulagen bis zu 300 Mk., Pferdehaltungszulagen bis zu 180 Mk. und Kahnunterhaltungszulagen bis zu 100 Mk. für Revierförster und Förster, Stellenzulage von 80 Mk. und Pferdehaltungszulage von 360 Mk. für den Dünenaufseher, zusammen . . . . 981 120 Mk. und Stellenzulagen bis zu 200 Mk. für Waldwärter (einschließlich 5700 Mk. künftig wegfallend) . . . . 9 420 „	990540
	14.	Dienstaufwands-Entschädigungen bis zu 1200 Mk. für den Torfverwalter und zwei Flößereiverwalter . 1 800 Mk. und Stellenzulagen bis zu 200 Mk. f. d. Meister und Wärter bei den Nebenbetriebsanstalten 2 550 „	4350
	15.	Mietsentschädigungen wegen fehlender Dienstwohnungen für Oberförster bis zu 1200 Mk.; für Revierförster, Förster, Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- usw. Meister bis zu 300 Mk., für Hilfsförster bis zu 200 Mk. für jeden	182500
		Summe Tit. 10 bis 15	3052080
		Sächliche Verwaltungs- und Betriebskosten.	
	16.	Für Werbung und Transport von Holz und anderen Forstprodukten im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1904/1905	11500000
	17.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der Gebäude sowie zur Beschaffung fehlender Gebäude (einschließlich 300000 Mk. künftig wegfallend) . . . . (Dieser Fonds überträgt sich mit dem Fonds Kap. 3, Tit. 7.)	2394800
		Seite	18894800

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für 1905 Mark
(2.)		Übertrag	13894800
	18.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der öffentlichen Wege im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1904/1905 und zur Gewährung von Beiträgen zur Herstellung solcher Wege (innerhalb der Forsten)	1624800
		(Dem Ausgabesoll treten diejenigen Beträge hinzu, welche von anderen Beteiligten zum chausseemäßigen Ausbau von Kommunikationswegen innerhalb der Staatsforsten gewährt und bei Kap. 2 Tit. 11 dieses Etats vereinnahmt werden.)	
	19.*)	Beihilfen zu Chaussee- und anderen Wege- und Brückenbauten und zur Anlegung von Eisenbahngüter-Haltestellen (außerhalb der Forsten), welche von wesentlichem Interesse für die Forstverwaltung sind	250000
	20.	Zu Wasserbauten in den Forsten im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1904/1905	64300
	21.*)	Zu Forstkulturen, zur Erziehung von Pflanzen zum Verkauf, zur Verbesserung der Forstgrundstücke, zum Bau und zur Unterhaltung der Holzabfuhrwege und Eisenbahngüter-Haltestellen, welche im Interesse der Forstverwaltung angelegt werden müssen, sowie zu Forstvermessungen und Betriebsregelungen im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1904/1905	5250500
		(Vgl. die Bemerkung zu Kap. 4 Tit. 6 — Allgemeine Ausgaben — dieses Etats.)	
	22.	Jagdverwaltungskosten im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1904/1905 und Wildschaden-Ersatzgelder	106000
	23.	Betriebskosten für Torfgräbereien im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1904/1905	68500
	24—28.	Fallen aus.	
	29.	Für den Tiergarten bei Cleve und das Eichholz bei Arnsberg	18220
		(Die Werbungs- und Kulturkosten gelangen für das Forstwirtschaftsjahr zur Verrechnung. Bei dem Tiergarten bei Cleve und dem Eichholze bei Arnsberg darf die Ausgabe beider Anlagen zusammen deren Einnahme nicht überschreiten. Der am Schlusse eines Jahres verbleibende Überschuß darf nur in den nächstfolgenden beiden Jahren noch verwendet werden.)	
	30.	Fällt aus.	
	31.	Zu Separationen und Regulierungen, Prozeßkosten, Druckkosten und anderen vermischten Ausgaben, bei denen keine Löhne vorkommen	109600
		Seite	21381720

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für 1905 Mark
(2.)		Übertrag	21381720
	32.	Zur Bezeichnung und Berichtigung der Grenzen, Vorflutkosten, Holzverkaufs- und Verpachtungskosten, Botenlöhne und sonstige Ausgaben, bei denen Löhne vorkommen, im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1904/1905	453555
	33.	Fällt aus.	
	34.	Umzugskosten, Tagegelder und Reisekosten	184000
	35.	Kosten für Vertilgung schädlicher Tiere im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1904/1905	264000
		Summe Tit. 16 bis 35	22283275
		Hierzu: " " 10 " 15	3052080
		" " 6 " 9 c	2558700
		" " 5	109000
		" " 1 " 4	11366245
		Summe Kap. 2	39369300
3.		**Zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken.**	
		Besoldungen.	
	1.	Bei der Forstakademie zu Eberswalde: 1 Direktor mit 8300 Mk.; 8 Professoren mit (4100 bis 6900 Mk.) 42800 Mk.; 1 Sekretär mit (1500 bis 2700 Mk.) 1500 Mk.; 1 Hausmeister mit 900 bis 1200 Mk.) 1200 Mk. . . . . 53 800 Mk. Für 2 gleichzeitig als Oberförster bestellte forsttechnische Lehrer neben dem Einkommen als Revierverwalter auf die Dauer ihrer Verwendung als forsttechnische Lehrer und für 2 Professoren pensionsfähige Zulage, darunter 950 Mk. künftig wegfallend . . 4 700 "	58500
	2.	Bei der Forstakademie zu Münden: 1 Direktor mit 7500 Mk.; 6 Professoren mit (4100 bis 6900 Mk.) 32200 Mk.; 1 Sekretär und 1 akademischer Gärtner mit (1500 bis 2700 Mk.) 3400 Mk.; 1 Hausmeister mit (900 bis 1200 Mk.) 1200 Mk. 44 300 Mk. Für 2 gleichzeitig als Oberförster bestellte forsttechnische Lehrer neben dem Einkommen als Revierverwalter auf die Dauer ihrer Verwendung als forsttechnische Lehrer und für 1 Professor pensionsfähige Zulage, darunter 1250 Mk. künftig wegfallend . . 4 700 "	49000
		Seite	107500

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für 1905 Mark
(3.)		Übertrag	107500
		Bemerkung. Die pensionsfähigen Zulagen sind für beide Akademien übertragungsfähig. Die Hausmeister erhalten freie Wohnung und freies Feuerungsmaterial. Die Direktoren, 1 Professor und der Gärtner in Münden haben Dienstwohnung.	
	3.	3 Lehrer mit (1500 bis 2700 Mk.) bei den Forstlehrlingsschulen (2 Lehrer erhalten Dienstwohnung.)	6150
		Summe Tit. 1 bis 3	113650
	4.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Lehrer und Beamten	7872
		Summe Tit. 4 für sich	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	5.	Zu Vergütungen für 2 Professoren für die Abhaltung von Fischereilehrkursen 400 Mk. und für die Verwaltung der Bibliothek 300 Mk., für Oberförster als Leiter von Forstlehrlingsschulen, für Hilfskräfte und für den forstlichen Unterricht bei den Jägerbataillonen	41700
		Der Gehilfe des ersten Professors der anorganischen Naturwissenschaften in Münden, der mit der Wartung der Fischzuchtanstalt in Eberswalde beauftragte Forstaufseher und vier Forstaufseher und Hausväter der Forstlehrlingsschulen in Proskau, Margoninsdorf, Steinbusch und Hachenburg erhalten freie Wohnung.	
	6.*)	Zu außerordentlichen Remunerationen an mittlere und Unterbeamte und zu außerordentlichen Unterstützungen an höhere, mittlere und Unterbeamte bei den Forstakademien und den Forstlehrlingsschulen	2400
		Summe Tit. 5 und 6	44100
		Sonstige Ausgaben.	
	7.	Zur Unterhaltung der Gebäude . . . . (Dieser Fonds überträgt sich mit dem Fonds Kap. 2 Tit. 17.)	10100
	8.*)	Amtsunkostenvergütungen, Stellenzulagen für die Hausmeister bei den Forstakademien bis zu 200 Mk. für jeden, Umzugskosten, Tagegelder und Reisekosten, nicht aversionierte Postporto- und Gebührenbeträge und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegrammgebühren bei den Akademien, sächliche Ausgaben, einschließlich derjenigen bei den forstlichen Versuchsstationen, sowie sonstige vermischte Ausgaben	103678
		Seite	113778

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für 1905 Mark
(3.)		Übertrag	113778
		Drei Arbeiter, die in den Laboratorien der beiden Forstakademien ständig beschäftigt werden, erhalten freie Wohnung und freies Feuerungsmaterial.	
		Summe Tit. 7 und 8	113778
		Hierzu: „ „ 5 „ 6	44100
		„ „ 4	7872
		„ „ 1 bis 3	113650
		Summe Kap. 3	279400
4.		**Allgemeine Ausgaben.**	
	1.	Real- und Kommunallasten und Kosten der örtlichen Kommunal- und Polizeiverwaltung in fiskalischen Guts- und Amtsbezirken	1673000
	2.	Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Naturalabgaben	573000
	2a.	Beiträge zur Krankenversicherung der Arbeiter und Ausgaben auf Grund des Gesetzes über die Invalidenversicherung im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1904/1905. Ausgaben auf Grund der Unfallversicherungsgesetze und des Unfallfürsorgegesetzes und Beiträge zum Pensionskassenverbande für Gemeindeforstschutzbeamte des Regierungsbezirks Wiesbaden	640000
	3.*)	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie zu Pensionen und Unterstützungen für Witwen und Waisen von Beamten	194000
	4.	Kosten der dem Forstfiskus auf Grund rechtlicher Verpflichtung obliegenden Armenpflege mit Einschluß von rund 30000 Mk., welche im Durchschnitt alljährlich als Beiträge der Forstverwaltung zur Forstarbeiter-Unterstützungskasse zu Clausthal im Regierungsbezirke Hildesheim gezahlt werden . .	97000
	5.*)	Zu Unterstützungen aus sonstiger Veranlassung, einschließlich zu einmaligen Unterstützungen für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, im Dienste der Forstverwaltung beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, sowie für Hinterbliebene solcher Personen	21300
	6.*)	Zum Ankaufe von Grundstücken zu den Forsten	1050000
		(Die zur Verstärkung des Kulturfonds (Kap. 2 Tit. 21) erforderlichen Beträge können aus diesem Fonds entnommen werden.)	
		Summe Kap. 4	4248300
		Hierzu: „ „ 3	279400
		„ „ 2	39369300
		*) Zu Kap. 2 Tit. 9, 9b, 19 und 21, Kap. 3 Tit. 6 und 8, sowie Kap. 4 Tit. 3, 5 und 6: Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	
		Summe A. Dauernde Ausgaben	43897000

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für 1905 Mark
11.		**B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.**	
	1.	Zur Ablösung von Forst-Servituten, Reallasten und Passivrenten	200000
	2.	Zum Ankaufe und zur ersten Einrichtung von Grundstücken zu den Forsten und zur Anlage von Straßenzügen innerhalb der Forstgrundstücke, deren Veräußerung beabsichtigt wird	4000000
		(Außerordentlicher Zuschuß zu Kap. 4 Tit. 6 der dauernden Ausgaben.)	
		Hier kommt ein fester Betrag von 3700000 Mk. zur Verwendung und außerdem kann derjenige Teil der Ist-Einnahme aus Veräußerungen von Domänen- und Forstgrundstücken hier verwendet werden, der die Summe von 1600000 Mk. übersteigt und nicht zur Erwerbung und ersten Einrichtung von Domänen und Domänengrundstücken verwendet wird. (Vgl. Anmerkung zu Kap. 10 Tit. 3 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben des Etats der Domänenverwaltung.)	
	3.	Zur versuchsweisen Beschaffung von Insthäusern für Arbeiter	100000
	4.	Außerordentlicher Zuschuß zum Forstbaufonds Kap. 2 Tit. 17 der dauernden Ausgaben	650000
	5.	Außerordentlicher Zuschuß zum Wegebaufonds Kap. 2 Tit. 18 der dauernden Ausgaben	400000
	6.	Außerordentlicher Zuschuß zu Kap. 2 Tit. 19 der dauernden Ausgaben zu Beihilfen für Wegebauten usw.	100000
	7.	Zur Herstellung von Fernsprechanlagen	150000
	8.	Zur Anlage und zur Beteiligung an Anlagen von Kleinbahnen, sowie zu Beihilfen für dieselben, sofern diese Bahnen von wesentlichem Nutzen für die Forstverwaltung sind . .	100000
		Rückeinnahmen fließen dem Fonds wieder zu.	
	9.	Zur Errichtung von Forstlehrlingsschulen in Margoninsdorf, Steinbusch und Hachenburg, einschließlich der inneren Einrichtung	187100
		Zu Kap. 11. Auch bei den nicht zu den außerordentlichen Baufonds gehörigen Fonds können die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände in die folgenden Jahre übertragen werden.	
		Summe B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben	5887100
		Abschluß.	
		Die Einnahmen betragen	99751000
		Die dauernden Ausgaben betragen	43897000
		Mithin Überschuß	55854000
		Hiervon ab die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben .	5887100
		Bleibt Überschuß	49966900

34.

Übersicht

des Flächeninhaltes und des Natural-Ertrages des staatlichen Forstbesitzes für 1905.

Nr.	Regierungsbezirk	Flächeninhalt nach Hektaren: Zur Holzzucht bestimmter Waldboden	Flächeninhalt nach Hektaren: Zur Holzzucht nicht bestimmter Waldboden	Flächeninhalt nach Hektaren: Summe	Darunter unnutzbar an Wegen, Gestellen, Sümpfen und Wasserflächen	Natural-Ertrag nach den Abnutzungssätzen in Festmetern: Kontrollfähiges Material	Natural-Ertrag nach den Abnutzungssätzen in Festmetern: Nichtkontrollfähiges Material
1.	Königsberg	192623	58444	251067	37170	622041	114498
2.	Gumbinnen	195413	49027	244440	15691	503888	133524
3.	Danzig	113755	12963	126718	5959	237341	58554
4.	Marienwerder . . .	226672	28273	254945	14434	643770	146640
5.	Potsdam	204240	22057	226297	11550	548007	138777
6.	Frankfurt a. O. . .	188432	15403	203835	7100	539621	106706
7.	Stettin	106875	12046	118921	2145	342215	58796
8.	Köslin	63618	6807	70425	2137	164360	40722
9.	Stralsund	25178	3003	28181	975	67193	24751
10.	Posen	83984	8418	92402	2845	187975	56904
11.	Bromberg	121363	10799	132162	3853	262998	71962
12.	Breslau	57329	4880	62209	797	258119	49677
13.	Liegnitz	22209	1404	23613	536	73301	17376
14.	Oppeln	72912	4350	77262	708	262399	48739
15.	Magdeburg	62651	6022	68673	1534	136524	77190
16.	Merseburg	71690	6902	78592	1248	199310	74090
17.	Erfurt	36160	986	37146	286	160232	46683
18.	Schleswig	37827	7177	45004	801	96025	39007
19.	Hannover	27717	3127	30844	662	94941	33611
20.	Hildesheim	101024	4627	105651	1630	352974	99781
21.	Lüneburg	78938	8247	87185	2229	143154	74981
22.	Stade	17394	3974	21368	437	42994	15196
23.	Osnabrück-Aurich .	14824	1446	16270	470	21776	9320
24.	Minden-Münster .	34699	1542	36241	571	136869	38202
25.	Arnsberg	20970	819	21789	150	64239	14191
	Gemeinschaftliche Waldungen . . .	1114	9	1123	—	3642	529
26.	Cassel	200876	6761	207637	1103	455012	260581
	Gemeinschaftliche Waldungen . . .	401	5	406	1	—	—
27.	Wiesbaden	51570	1688	53258	338	156083	65862
28.	Coblenz	29172	873	30045	195	69083	41491
29.	Düsseldorf	16919	2161	19080	381	53491	27072
30.	Cöln	13567	806	14373	116	27528	18203
31.	Trier	63277	2086	65363	482	179180	45050
32.	Aachen	32072	989	33061	493	77431	27193
33.	Sigmaringen . . .	—	—	—	—	—	—
	Summe	2585950	298107	2884057	119026	7180074	2075330
	Gemeinschaftliche Waldungen . . .	1515	14	1529	1	3642	529

35.

Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten über den Etat der Forstverwaltung für das Etatsjahr 1905.

A. 127. Sitzung am Sonnabend, den 28. Januar 1905.

Präsident v. Kröcher: . . . . . Wir gehen über zum Etat der Forstverwaltung.

Hierzu gehören:

1. Nachweisung der bei der Forstverwaltung im Etatsjahre 1903 vorgekommenen Flächenzugänge und Flächenabgänge nebst
   Denkschrift betreffend diejenigen Veräußerungen und Erwerbungen, bei denen der Wert 100000 Mk. im Einzelfalle übersteigt — Drucksache Nr. 600;
2. Nachweisungen über die Arbeitsverhältnisse der Staatsforstverwaltung für das Etatsjahr 1903 — Drucksache Nr. 603;
3. der Antrag der Abgeordneten Kaute und Gen. auf Drucksache Nr. 615:
   die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß für die nächsten 15 Jahre den königlichen Forstassessoren die über 6 Jahre hinausgehende Wartezeit bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters in Anrechnung gebracht werde;
4. der Antrag der Budgetkommission auf Drucksache Nr 651. — Berichterstatter ist der Abgeordnete v. Pappenheim.

Ich gehe zunächst über zur Einnahme.

Ich eröffne die Besprechung über Kap. 2 Tit. 1. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

v. Pappenheim, Berichterstatter: Die Einnahme ist wieder, wie gewöhnlich, eingesetzt nach dem Durchschnitt der voranliegenden Abschlußrechnungen der Jahre 1902 und 1903. Es hat sich dadurch ermöglichen lassen, an Einnahme 400000 Mk. mehr einzusetzen als im vorigen Jahre, so daß 93 Millionen hier als Einnahme eingesetzt sind. Ich halte diese Annahme mit der Budgetkommission für durchaus vorsichtig, und es wird zu erwarten sein, daß diese Summe mindestens erreicht wird. Ich empfehle die Annahme des Titels.

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Frhr. v. Wolff-Metternich.

v. Wolff-Metternich, Abgeordneter: Meine Herren, wie der ganze Etat in diesem Jahre ein erfreuliches Bild zeigt, so ist dies auch beim Forstetat der Fall. Die Einnahmen für Holz sind in den letzten Jahren stetig gestiegen, und diese Steigerung wird sich erhalten und noch weiter fortschreiten, wenn, was wir alle wünschen und hoffen, der wirtschaftliche Aufschwung, in dem wir uns befinden, anhält.

Als ein wesentliches Mittel zur Förderung der Einnahmen aus den Staatswaldungen sehe ich es unter anderem an, wenn die ländlichen Bezirke zahlungsfähig erhalten werden, und wenn für sie in ähnlich ausgiebiger Weise gesorgt wird, wie es für die Industrie geschieht; wenn ferner der in der Nähe der Staatswaldungen wohnenden Bevölkerung, welche seit unvordenklichen Zeiten darauf angewiesen war, ihr Brennholz von dort her zu beziehen, auch weiterhin diese Möglichkeit erhalten bleibt. Man sollte da, wo es sich um solche Bezirke handelt, in den Staatswaldungen auch die Brennholzproduktion nicht als eine quantité négligeable betrachten. Ich halte es für mindestens bedenklich, wenn man sich bei der Nachzucht der Holzarten und der Begründung des Waldes in der Hauptsache durch die zeitweilig herrschenden Holzpreise

leiten läßt; der höchst bedauerliche gegenwärtige Streik im Kohlenrevier ist eine ernste Mahnung, dafür zu sorgen, daß die ländlichen Ortschaften — ich denke hierbei besonders an diejenigen in meinem Wahlkreis, die Gegenden des Hunsrücks und der Eifel — ihren Bedarf an Brennholz aus den Staatswaldungen auch fernerhin zu beziehen in der Lage sind. Nicht allein auf die Erzielung höchster Preise und Einkünfte dürfte es ankommen, sondern die Bedürfnisse der Bevölkerung sollte man dabei nicht außer acht lassen.

Eine weitere Möglichkeit zur Hebung der Erträge aus den Staatswaldungen erblicke ich in dem Ausbau der Wege, sowohl innerhalb als außerhalb des Waldes; nicht selten kommt es vor, daß innerhalb der Staatswaldungen gut ausgebaute Wegenetze vorhanden sind, welche indessen ohne Anschluß auf dem anstoßenden Privat- oder Gemeindebesitz der Holzabfuhr nicht die wünschenswerte Erleichterung gewähren. Es muß dankbar anerkannt werden, daß größere Beträge in den diesjährigen Etat eingestellt wurden, um daraus Zuschüsse zu gewähren zum Ausbau von Wegen und Kleinbahnen außerhalb der Staatsforsten, wenn die Forstverwaltung dabei besonders interessiert ist.

Die bedürftigen Gemeinden des Hochwaldes und der Eifel sind meist keineswegs in der Lage, teuere Wegeanlagen aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Da möchte ich den Herrn Minister recht dringend bitten, wenn von dort her Wünsche kommen oder demnächst Pläne gefaßt werden, welche den Ausbau von solchen Kleinbahnen oder auch von Wegen betreffen, welche für die Holzbeförderung aus den Staatswaldungen von Bedeutung sind, dann seine milde Hand aufzutun und zu diesen Bauten reichliche Zuschüsse zu gewähren.

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete v. Böhlendorff-Kölpin.

v. Böhlendorff-Kölpin, Abgeordneter: Meine Herren, im Interesse der Badeorte, die an der Seeküste liegen, habe ich dem Herrn Oberlandforstmeister einen Wunsch zu unterbreiten. Die Badeorte, die vielfach, namentlich im Gelände der Ostseeküste, nachbarlich zu Staatsforsten gelegen sind, haben dadurch sehr viele Beziehungen zu den Verwaltungen dieser Forstbezirke und auch vielfach den Wunsch, kleine schmale Teile des Strandes und auch des Forstterrains zu Wegeführungen in Anspruch zu nehmen. Oft wird da nun staatlicherseits eine so hohe Pacht genommen, daß den Badeverwaltungen dadurch große Kosten verursacht werden. Beispielsweise kostet forstfiskalisches Terrain, an Dünen gelegen, das also einen Ertragswert auch forstlich so gut wie gar nicht besitzt, für eine solche Wegelinie an Pacht pro Ar 24 Mk., das bedeutet also für einen deutschen Morgen einen Pachtertrag von 600 Mk., und zwar für Landstriche, die an sich vielfach höchstens einen Kapitalswert von 10 Mk. überhaupt haben. Das das etwas Unverhältnismäßiges ist, ist, glaube ich, in die Augen springend und für die Badeorte eine unliebsame Ausgabe, die sie stark beschwert. Der Staat dürfte doch daran ein Interesse haben, den Badeorten das Aufblühen zu erleichtern, es ihnen aber nicht zu erschweren. Kommen die Badeorte gut vorwärts, so stärkt das die Steuerkraft unseres Landes; auch die Kreise merken das: sie können vielmehr Aufwendungen machen im Gesamtinteresse des Kreises, wenn sie solche Einnahmen aus den Badeorten haben. Ich verweise nur auf die hohen Erträge aus der Gebäudesteuer, die die Badeorte ihren Kreisverwaltungen zuführen. Wie außerordentlich hebt sich diese Einnahme in den Kreisen! — ein Beweis, daß das allgemeine Interesse darauf gerichtet sein muß, den Badeverwaltungen, die sich vielfach mit den Kommunalverwaltungen identifizieren, Einnahmequellen zu erschließen, aber nicht ihnen unverhältnismäßige Ausgaben zu ver-

ursachen. Also man soll ihnen das Aufschließen des nachbarlichen Forstgeländes erleichtern, nicht aber erschweren.

Ich glaube, der Herr Oberlandforstmeister wird nicht umhin können, mir beizupflichten, daß als Pacht für einen Ar 24 Mk. — also als Pacht für einen einzigen Morgen Dünenstreusands 600 Mk.! — zu hoch ist, und er wird mir auch darin beipflichten, daß es mit einer sogenannten Anerkenntnisgebühr auch getan wäre, und daß diese nicht zu hoch, sondern möglichst gering zu bemessen wäre.

Das ist diese Bitte, die ich zum Vortrag zu bringen habe.

Dann noch eine andere Bitte, die auch die Forstwege anlangt. Es ist gewiß im forstlichen Interesse notwendig, daß der Verkehr im Revier genügend unter Kontrolle ist, daß kein zu lebhafter Verkehr von Leuten im Revier geduldet wird, die dort nichts zu tun haben. Wenn wir uns aber klar machen, daß eine schöne Forst hart an einem Badeorte liegt, wie es z. B. bei Misdroy, Heringsdorf, Ahlbeck, Coserow, Kölpinsee, Zinnowitz und vielen anderen Orten der Fall ist, und daß die Badegäste auch Spazierwege in dem schönen Forst haben wollen, so wird man von Bestimmungen, die anderwärts wohl am Platze sind, doch wohl abweichen müssen. Die Forstverwaltung mag zwar Unbequemlichkeiten davon befürchten, auch besorgen, daß das Wild dadurch etwas inkommodiert werden dürfe; im übrigen gewöhnt das Wild sich aber erfahrungsmäßig sehr leicht an den Verkehr. Jedenfalls sollten die forstlichen Behörden im Interesse der Badeorte, und somit auch im staatlichen Interesse, das zweifellos mit obwaltet, in eine etwaige derartige Unbequemlichkeit willigen und in der Umgebung der Badeorte besonders large sein und den Wünschen der Kommunalbehörden besonders entgegenkommen. Ich glaube, das würde von den Kommunal- und Badeverwaltungen sehr freudig begrüßt werden und dem Aufblühen der Badeorte sehr förderlich sein.

Präsident v. Kröcher: Das Wort wird nicht weiter verlangt, Widerspruch nicht erhoben. Der Tit. 1 ist festgestellt. — Ebenso Tit. 2, — 3, — 4. — (Tit. 5—9 fallen aus).

Zu Tit. 10 hat das Wort der Abgeordnete Dr. Heveling (Kleve).

Dr. **Heveling (Kleve)**, Abgeordneter: Meine Herren, im Laufe des vorigen Sommers hat die Königliche Regierung in Düsseldorf der Stadt Kleve mitgeteilt, daß der landwirtschaftliche Minister einen Teil des Tiergartens, dessen Ertrag hier in Tit. 10 vermerkt ist, verkaufen will. Diese Nachricht hat weit über Kleve hinaus große Erregung hervorgerufen, und diese Erregung ist noch nicht verstummt. Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat nun in der Budgetkommission die Erklärung abgegeben, daß die Abholzung in der ersten Zeit noch nicht stattfinden solle, daß vielmehr der Herr Minister der Stadt Kleve sehr entgegenkommen und den Wald für einen billigen Preis anbieten wolle. Es ist nun sehr erfreulich, sehr liebenswürdig vom Herrn Minister, aber für Kleve doch ein schlechter Trost. Denn die Stadt Kleve ist keine Großstadt, so daß sie einen solchen großen Teil des Waldes von über 50 ha ankaufen kann. Kleve ist ja eine Landstadt, geographisch — d. h. nach der politischen Geographie — sehr ungünstig gelegen: an der Grenze Hollands. Sie hat wenig Industrie; die Hauptindustrie, die in den letzten Jahren aufgekommen ist, ist holländischen Ursprungs Die Holländer haben aus zollpolitischen Rücksichten ihre Margarine-, Öl-, Schokoladenfabriken nach Kleve verlegt. Sonst ist die Stadt hauptsächlich eine Stadt des Mittelstandes und bloß wegen ihrer schönen und gesunden Lage eine Anziehungskraft für Fremde und besonders für Rentner. Soll nun die Stadt für den Ankauf und die ständige Unterhaltung des Parkes diese große Summe ausgeben, so

werden natürlich die, welche besonders Steuerzahler sind, die Rentner, wegen der erhöhten Kommunalsteuer aus Kleve vertrieben. Ebenso ist es gefährlich, wenn die Stadt nicht kauft; dann wird das Gebiet allmählich versilbert werden. Es werden dadurch neue Bauplätze geschaffen, die ganze wirtschaftliche Lage wird verändert, und ebenso verliert Kleve die Anziehungskraft für die Fremden. Ich denke, der Herr Minister wird sich nochmal überlegen, ob er eine so kleine, im Aufblühen befindliche Stadt in eine so verzweifelte Alternative bringen will.

Meine Herren, Kleve verdient besondere Rücksicht. Es ist für Preußen der Ort im Westen, der allmählich die beiden Teile der Monarchie zusammengeschweißt hat. Daß diese Empfindung in dem Königlichen Staatsministerium herrscht, davon hat uns der Herr Justizminister hier im Hause Kenntnis gegeben. Er hat gesagt: Kleve soll sein Landgericht behalten; denn mit Kleve verbinden uns die schönsten historischen Erinnerungen. Dieses Wort des Herrn Justizministers hat im ganzen alten Herzogtum Kleve lauten Widerhall gefunden, und ebenso wird der Herr Minister für Landwirtschaft und Forsten lauten Beifall finden, wenn er hier die Versicherung abgibt: Kleve soll seinen Wald behalten. Auch in diesem Falle sind es die schönsten Erinnerungen, welche Preußen mit Kleve verbinden. Denn wer hat diesen Wald, der erhalten werden soll, geschaffen? Es sind die preußischen Kurfürsten und Könige gewesen, die sich immer für diesen Wald interessiert haben. Schon der Große Kurfürst hat diesen Wald durch seinen Statthalter anlegen lassen. Ich will nur kurz darauf eingehen, weil 1864 die Staatsregierung diesem Hohen Hause eine Denkschrift hat zugehen lassen, worin diese Verhältnisse genau auseinandergesetzt wurden. Da wird betont, daß der Große Kurfürst diese Anlagen geschaffen hat, dann, daß besonders der große König Friedrich II. ebenfalls sich für diesen Wald sehr interessiert, dort die herrlichsten Anlagen, Wasserkünste, Galerien, Amphitheater geschaffen hat, und daß dann, als im 18. Jahrhundert die Franzosen kamen und alles zerstörten, es wiederum der König Friedrich Wilhelm III. war, welcher durch Kabinettsorder bestimmte, daß der Tiergartenwald wiederhergestellt werden sollte, zwar nicht in seiner früheren Herrlichkeit und Größe; aber es sollte alles getan werden, damit Kleve wieder den Vorteil erhielte, welchen der Tiergarten ihm gebracht.

Auf diese Kabinettsorder vom 6. April 1822 gründet sich das ganze fernere Verhalten der Königlichen Staatsregierung gegenüber diesem Walde. Als nachher die Verfassung kam, sind die Einnahmen und Ausgaben des Tiergartens in den Etat gestellt, aber immer in derselben Weise, daß das Holz, das gefällt wurde, zu den Einnahmen gestellt und zur Unterhaltung dieses Waldes als Park verwendet werden sollte. Das ist geblieben bis 1864. Da ist zum erstenmal im Etat eine Verhandlung gekommen, daß die Überschußgelder an die Staatskasse abgeführt werden sollen. Bisher war nämlich eine eigentliche Kasse gebildet für den Tiergarten, und alle Überschüsse flossen in dieselbe. Jetzt aber bestimmte die Budgetkommission, daß nur die Überschüsse der beiden letzten Jahre der Forstkasse verbleiben, dann aber das übrige an die Staatskasse abgeführt werde. So ist bis jetzt niemals in irgend einer Verwaltung an dem königlichen Wort gerüttelt. Immer ist es festgehalten worden; jetzt erst im vorigen Jahre will die Regierung von diesem bisherigen Herkommen abweichen. Ich kann mir gar nicht denken, daß ein Königlicher Staatsminister dazu die Hand bieten wird. Als beim Bau der Eisenbahn die Femlinde in Gefahr kam, da haben selbst die Schienenstränge dieser grauen Zeugin der Jahrhunderte weichen müssen, da hat man Rücksicht genommen auf die Erinnerung an das alte ehemalige Recht der Westfalen, an die ehe-

malige Freiheit des Volkes, die längst vergangen ist. Jetzt aber sollen die Wälder Kleves, die lebendigen Zeuginnen der Huld, der Gnade und hochherziger Fürsorge unseres Königlichen Herrscherhauses, vor dem nackten Geldbeutel verschwinden. Kleve rüstet sich jetzt schon zu der Festfeier der dreihundertjährigen Vereinigung mit Preußen im Jahre 1909; schon jetzt wird jedes Jahr eine Summe zurückgelegt, damit dieses Fest aufs herrlichste gefeiert werden kann. Aber in diese Vorbereitungen des Festes fällt als bitterer Wermutstropfen diese drohende Gefahr der Niederreißung seiner Wälder. Ich bitte den Herrn Minister, daß er dieses Damoklesschwert, das über den Wäldern hängt, wegnehme und auch die beruhigende Erklärung abgebe: Kleve soll seine Wälder behalten.

(Bravo!)

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Herr Landwirtschaftsminister.

v. Podbielski, Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten: Ich darf wohl zunächst auf die von dem Herrn Vorredner angeregte Frage eingehen und dabei feststellen, daß überhaupt dieses ganze Vorgehen nicht von der Forstverwaltung inauguriert worden ist, sondern daß seitens des Hohen Hauses, seitens der Budgetkommission, seit Jahren darauf hingewiesen ist, daß hier bei diesem Titel eine Änderung eintreten müßte; denn zweifellos sei der Staat nicht verpflichtet, eine Ausgabe für eine einzelne Gemeinde zu leisten. Das ist ein ganz naturgemäßer Grund, und es handelt sich — das wird mir der Herr Vorredner zugeben müssen — nicht um eine Vernichtung des Waldes bei Kleve, sondern nur um eine billige Auseinandersetzung, um eine schiedliche Teilung, d. h.: will eben Kleve diesen Wald sich erhalten, so muß es dafür Aufwendungen machen. Ich möchte den Herrn Vorredner nur bitten, mal auf die Literatur des Hohen Hauses zurückzugreifen. Hier vor mir liegen z. B. Druckschriften aus dem Jahre 1864. Bereits darin sind lange Auseinandersetzungen darüber enthalten, daß Kleve in diesen Sachen Klarheit schaffen muß; denn die Behauptungen, daß Kleve in früheren Jahrhunderten der Wald genommen worden wäre, treffen nach den angestellten Untersuchungen tatsächlich nicht zu, sondern Kleve hat einen, man kann ja vielleicht sagen, nicht vorteilhaften Tausch gemacht; aber das zu beurteilen, ist jetzt, nach 230 Jahren, sehr schwer. Jedenfalls hat Kleve andere Forsten bekommen und den hier in Rede stehenden an den damaligen Kurfürsten abgegeben. Also über die Frage des rechtmäßigen Besitzes kann meiner Ansicht nach gar kein Zweifel sein. Dem Staat kann nun aber doch nicht die Aufgabe zugesprochen werden, für eine einzelne Stadt etwa einen Park herzugeben,

(sehr richtig! rechts)

sondern die Beschaffung eines solchen ist Sache der Stadt. Wo würden wir denn hinkommen? Wie viele Städte haben überhaupt keinen fiskalischen Wald in ihrer Nähe! Wie sollten wir also gerade für diejenigen noch Aufwendungen machen, die so glücklich sind, einen fiskalischen Wald in ihrer Nähe zu haben. Für ihre Einwohner zu sorgen, kann nur Aufgabe der bezüglichen Kommunalverwaltung sein, aber niemals Sache des Staates; der Weg ist für mich unbeschreitbar. Ich kann mich also nach dieser Richtung hin in die Worte zusammenfassen: sorgen Sie dafür, daß die Stadt ein den Verhältnissen entsprechendes annehmbares Gebot für den fiskalischen Wald macht. Ich kann dabei erklären, daß die Staatsregierung niemals darauf ausgegangen ist, sich bei der Gelegenheit zu bereichern. Ich darf natürlich fiskalisches Eigentum nicht verschenken. Aber ich bin bereit, der Stadt möglichst entgegenzukommen. Wenn indessen gesagt wird: nein, wir bezahlen nichts, du Staat hast die Verpflichtung, für uns zu sorgen,

— so bedaure ich, das nicht anerkennen zu können. Und will die Stadt nun die ihr entgegengestreckte Hand nicht einschlagen, dann muß ich die Sache eben in anderer Weise behandeln als bisher.

Ich möchte speziell aber vor dem Hohen Hause hervorheben, wie ich das auch in der Budgetkommission getan habe, daß die Stadt Kleve in einer äußerst schwierigen Lage sich befand. Längs der dort vorhandenen großen Alleen gehörte dem Fiskus auf jeder Seite ein großer Randstreifen. Infolgedessen war die Bebauung des Geländes hinter diesen Straßen gar nicht möglich. Der Herr Vorredner, der die Verhältnisse in Kleve kennt, wird mir zugeben, daß ich in sehr liberaler Weise der Stadt entgegengekommen bin, damit sie die Bebauung überhaupt durchführen konnte. Denn wenn ich mich hingestellt und gesagt hätte: ich bin der Besitzer der vorderen Fläche, du kannst entweder nicht bauen, oder mußt mich teuer abfinden, wie wir das manchmal noch im spekulativen Baugeschäft sehen, dann hätte die Sache einen ganz anderen Verlauf genommen. Ich bin, glaube ich, nach der Richtung der Stadt sehr weit entgegengekommen.

Ich möchte, meine Herren, bei dieser Gelegenheit zu der ganzen Frage, die ja nicht allein ernste Zeitungen, sondern auch die Witzblätter beschäftigt hat, noch einiges sagen. Wie Sie ja wohl wissen, hat man mich in den Witzblättern in einer sehr hübschen Weise als Waldverwüster dargestellt, und ich habe selbst mit eigner Hand, als die Wogen in Berlin sehr hoch gingen, einen Zettel geschrieben und an meine Tür geheftet, worauf stand: „Der Minister ist heut nach dem Grunewald gefahren, um einige Bäume abzusägen."

(Heiterkeit)

Es tut mir nur leid, daß keiner der Herren diesen Zettel im Original mitgenommen hat, als einen Beweis dafür, was alles die böse Forstverwaltung und vor allem der böse Minister vorhaben.

Meine Herren, ich glaube doch soweit ein verständiger Geschäftsmann zu sein, um sagen zu müssen: wo immer in der Nähe von Großstädten Grundbesitz zum Verkauf kommt, werde ich zweifellos den Grundbesitz wesentlich teurer verkaufen, auf dem auch selbst nur die elendesten Kiefern stehen, als wenn es der nackte Boden wäre. Es ist ja ganz natürlich: wer sich ein Stückchen Land kauft, wo kein Baum darauf steht, wer in dieser Beziehung mit einer Zukunft von 20, 30 Jahren rechnen muß, der sagt sich: das hat für mich nicht so viel Wert wie ein Grundstück, auf dem ein paar Bäume stehen, und bezahlt uns infolgedessen weit über das hinaus, was sonst für Grund und Boden gezahlt wird. Ich möchte doch alle die Herren, die sich für die Fragen interessieren — ich stelle gern die Beamten der Forstverwaltung zur Verfügung —, sich zu überzeugen bitten, ob hier in der Umgegend von Berlin speziell Wald heruntergehauen ist. Meine Herren, wir haben gar keinen Wald heruntergehauen, auch gar nicht die Absicht, das zu tun; denn wie ich Ihnen eben ausführte, würde dadurch ja die Verkaufsmöglichkeit eine sehr viel schwierigere sein.

Ich darf bei dieser Gelegenheit auch kurz die Petition, die damals in Berlin auslag, streifen. Da wurde gesagt, ich hätte die Bäume in Dahlem heruntergeschlagen. Dahlem hat überhaupt nur Ackerland gehabt; es stand dort gar kein Baum, den ich hätte herunterhauen können.

(Heiterkeit)

Dann hieß es, ich hätte Nikolassee verwüstet. Nikolassee hat nie der preußischen Domänenverwaltung gehört; ich glaube, es war im Besitz Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Friedrich Leopold. — Dann hat man gesagt, ich hätte im Osten bei

Köpenick die Bäume heruntergeschlagen. Kurz, es war eine ganze Blumenlese von Anschuldigungen, und es ergab sich nur daraus, daß die betreffenden Grundstücke entweder der Forstverwaltung gar nicht gehört hatten, oder, wie Dahlem, gar keine Bäume gehabt hatten.

Ich habe neulich in der Budgetkommission ferner hervorgehoben, daß gerade zu der Zeit, wo ich, wie ich gern zugebe, in Wahrung fiskalischer Interessen, nicht mit dem Abholzen vorging, die Stadt Berlin — obschon ja immer gesagt wird, der Wald sei die Lunge einer Stadt — 200 ha an das Berliner Holzkontor zum Abholzen verkauft hat.

(Hört, hört!)

Es ist dann in den Zeitungen gesagt worden: ja, Bauer, das ist ganz was anderes, wir machen Rieselfelder daraus. Ich möchte nun doch fragen: ist das Rieselfeld wirklich eine bessere Lunge für die Stadt wie der Wald?

(Heiterkeit)

Ich bezweifle das. Im übrigen nehme ich es den Grundstücksspekulanten bei Berlin gar nicht übel, wenn sie die Forstverwaltung angreifen, weil sie, die Forstverwaltung, zweifellos durch ihr Verhalten in einer für diese Interessenten oft unangenehmen Weise auf die Preisbildung für Baugrundstücke einwirkt.

(Sehr richtig! rechts)

Ich habe noch in letzter Zeit folgenden sehr flagranten Fall erlebt. Dicht aus der Nähe von Berlin schreibt eine Grundstücksbank an mich wegen eines Weges. Wir antworten: den Weg in der gewünschten Weise zum Bahnhof festlegen können wir nicht, da wir eventuell die Absicht haben, den Grund und Boden später zu verkaufen. Ich schrieb, als ich die Sache unterschrieb, sofort an den Rand: „Innerhalb 5, 6 Tagen wird in den Zeitungen stehen, ich holzte das Terrain ab"; und richtig, nach 5 Tagen stand das bereits in allen Zeitungen.

(Heiterkeit)

Es ist das ein typischer Fall für die Art und Weise, wie man der Forstverwaltung Vorwürfe macht. Wie gesagt, ich verdenke es ja dem einzelnen nicht; nur soll niemand daraus den Schluß ziehen, dieser Forstfiskus, dieser böse Minister säbele die Bäume herunter, sie haben kein Interesse für uns, sie gehen nur darauf aus, Geld zu machen. Mir hat wirklich nichts ferner gelegen; es ist aber immer sehr hübsch, wenn man so seine Dekorationsstücke hat. Ich handle offen und ehrlich. Nehmen Sie andere Städte, die im Interesse ihrer Bewohner größere Ankäufe von Forstflächen vorgenommen und zweifellos damit auch im Interesse ihrer Bewohner etwas Gutes geschaffen haben! Mancher der Herren wird mir bestätigen, daß ich, soweit ich irgend gekonnt habe, diesen Kommunen entgegengekommen bin; aber ein Feind der Bodenspekulation bin ich immer gewesen. Hier bei Berlin hat die Stadt Charlottenburg 200 ha von der Jungfernheide gekauft, Hannover hat den ganzen Forstort Kirchroder Tiergarten gekauft, 102 ha. Am Rhein sind die Städte Düsseldorf, Cöln usw. gekommen. Ich habe immer gesagt: Jawohl, aber freilich — und das Hohe Haus wird mir zustimmen, daß das eine richtige Bedingung gewesen ist — der Staat verkauft nur darum so billig, damit dieser Park, dieser Wald erhalten wird; sollte gleichwohl später eine Spekulation mit dem Terrain vorgenommen werden, so will der Staat vollständig, wenn ich so sagen soll, an dieser Ausschlachtung teilhaben, weil wir auf diesem Wege allein hoffen, die Städte davon abzuhalten, etwa in kommender Zeit dieses jetzt billig erworbene Terrain seinem ursprünglichen Zwecke zu entfremden. Ich meine, diese Grundsätze sind durchaus zweck-

mäßig, und ich hoffe, daß das Hohe Haus meiner Auffassung, die auch diejenige des Herrn Finanzministers ist, beitreten wird.

Meine Herren, es liegt also tatsächlich die Absicht nicht vor, zu entwalden. Im übrigen — und da scheide ich mich vielleicht in vieler Beziehung von den Städten — bin ich immer der Meinung gewesen: wir gebrauchten gar nicht so viele große Volksparks, wenn die Städte auf breiterem Raum aufgebaut und bei jedem Hause der vernünftige kleine Garten wäre, in welchem sich die Kinder und die Frauen ergehen könnten. Ich erblicke in diesen großen Volksparks wirklich nicht das einzige Heil, sondern ich meine, — und wir haben ja bereits solche Bestrebungen in England mit den sogenannten Gartenstädten — wir sollten darauf dringen, daß die Städte sich möglichst in die Breite dehnen, daß große Menschenmassen nicht auf kleinem Raum zusammengepfercht werden, sondern daß jedermann in einem wirklich gesunden Hause, möglichst mit einem kleinen Garten dabei, wohnt. Das sind ja Ideale, das gebe ich gern zu, und vielfach sind sie vielleicht gar nicht mehr zu verwirklichen. Aber prinzipiell, glaube ich, würde dies die richtigste Lösung einer wichtigen Frage sein.

Ich erinnere daran, daß das Hohe Haus nach dieser Richtung hin der Königlichen Staatsregierung schon einmal bereitwilligst entgegengekommen ist. Als hier die Berliner Bauordnung so vielfach angefeindet wurde, war ja die Regierung eigentlich willens — dies liegt ja vor meiner Zeit —, um eine weniger gedrängte Bebauung herbeizuführen, auf gewissen Terrains nur die Bebauung mit Villen zuzulassen, hohe Häuser eben zu verbieten usw. Meine Herren, für einen Kapitalisten mag es ja das Ideal sein, die sogenannten Wolkenkratzer aus Nordamerika hierher zu verpflanzen.

(Heiterkeit)

Aber der Gesundheit der Bewohner halte ich diese Wolkenkratzer für sehr wenig zuträglich.

(Sehr wahr! rechts)

Meine Herren, so liegen im allgemeinen die Verhältnisse. Ich darf hierbei vielleicht noch die Frage des Grunewalds berühren, die ja auch vielfach in der Presse zur Erörterung gekommen ist. Meine Herren, ich glaube, ich würde als Landwirtschaftsminister, wenn ich für die Anlage eines Volksparks im Grunewald hier so nach meiner Taxe II 12, 15 Millionen forderte,

(hört, hört!)

bei Ihnen sehr wenig Gegenliebe finden. Ich meine, jeder einzelne der Herren, der noch so bereit wäre, für eine Stadt etwas zu tun, würde eine solche Aufwendung für Berlin von der Hand weisen. Ich meine, auch hier in Berlin muß man sich darüber klar sein, daß man eine solche Anlage nicht auf allgemeine Kosten verlangen kann, sondern, will die Berliner Kommune so etwas im Interesse der Bewohner schaffen, so muß sie in den Geldbeutel greifen.

(Sehr richtig! rechts)

Also so liegen die Verhältnisse. Ich hoffe, es wird eine Klärung eintreten. Die Witzblätter werden mich vielleicht noch einige Male auf dem Kirchhof der Forsten malen; aber ich bin darüber beruhigt: ich habe nach meiner besten Überzeugung nichts für die Vernichtung der Forsten beigetragen, sondern ich bin bloß bestrebt gewesen, die allgemeinen staatlichen Interessen, auch die der Forstverwaltung hier im besonderen, den einzelnen Wünschen gegenüber in berechtigter Weise zu vertreten.

(Bravo!)

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Heveling (Kleve).

Dr. **Heveling (Kleve),** Abgeordneter: Meine Herren, der Herr Minister hat den Grundsatz ausgesprochen, die Staatsregierung wäre nicht in der Lage, den Städten Parks auf öffentliche Kosten zu erhalten. Das ist ja ganz richtig; aber bei Kleve liegen die Verhältnisse doch etwas anders als bei den anderen Städten. Kleve ist keine große Stadt, welche sich einen Park leisten kann; es ist ja gezwungen, wenn der Herr Minister bei seiner Absicht bleibt, zu kaufen. Dann aber liegt bei Kleve die Sache doch so: es ist die dritte Residenz, die Könige haben diesen Wald geschaffen, und jetzt will ein Minister dazu die Hand bieten, diese Schöpfung der Könige beiseite zu setzen. Ich will ja ganz gern meine Zustimmung dazu geben, daß der Minister formell dazu berechtigt ist; aber er hat doch die moralische Pflicht, den Wald zu erhalten, und er darf sich nicht berufen auf das Hohe Haus, auf das Jahr 1864. Ich habe den Bericht der Kommission vom Jahre 1864 vor mir, wo es heißt:

> Die Kommission pflichtet indes der Ansicht der Staatsregierung dahin bei, daß unbeschadet ihrer Befugnis, über dies Vermögensobjekt des Staates anderweit zu dessen Zwecken zu verfügen, bis auf weiteres auf Grund des alten Herkommens und der erteilten landesherrlichen Genehmigung ihrem bisherigen Zwecke in bisheriger Weise zu erhalten, die Einnahmen aus demselben zur Unterhaltung der Anlagen, soweit sie hierzu erforderlich sind, zu verwenden, die Überschüsse aber mit denen der Forstverwaltung zu den allgemeinen Staatsrevenuen abzuführen.

Die Kommission hat also damals ausdrücklich anerkannt, daß das alte Herkommen bestehen bleiben soll, und daß die Gelder, die aus der Abholzung fließen, wieder verwandt werden sollen bis auf weiteres für die Erhaltung des Waldes, und zwar auf Grund des alten Herkommens und auf Grund dieser Kabinettsorder vom 6. April 1822. Dem Beschluß seiner Kommission ist das Hohe Haus damals beigetreten.

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Kreitling.

Kreitling, Abgeordneter: Meine Herren, der Herr Minister hat es soeben für nötig gehalten, zu seiner Rechtfertigung, und um sich nicht als Waldverwüster hinstellen zu lassen, einige Seitenhiebe auf Berlin auszuteilen. Da ich nun nicht erwarten konnte, daß heute etwas derartiges zur Sprache gebracht werden würde, habe ich mich mit Material nicht weiter versehen und kann Ihnen daher nur das mitteilen, was in meinem Gedächtnisse ruht.

Der Herr Minister hat gesagt, es hätte ihm eine Anzahl Petitionen vorgelegen, die sich auf Dahlem usw. bezögen. Damit hat Berlin und seine Verwaltung, soviel ich weiß, durchaus gar nichts zu tun; das sind lediglich Privatpetitionen gewesen. Aber in demselben Atem hat der Herr Minister erklärt, Berlin wolle immer Benefizien haben, und es habe doch 300 ha von seinen Rieselgütern abgeholzt. Das ist doch eine recht ernste Frage; wir sind nicht in der Lage, in der Gegend von Berlin soviel Boden aufzutreiben, um etwa 300 ha, die wir zu Rieselzwecken brauchen, und die sich vielleicht ganz besonders dazu eignen, ohne besonders aptiert zu werden, zum Zwecke der Holzkultur zu verwenden. Ich zweifle keinen Augenblick, daß der Herr Minister in solchen Zweckmäßigkeitsfragen ebenso handeln würde wie Berlin. Ich freue mich, daß der Herr Minister das durch Kopfnicken bestätigt.

Das, was die Stadt Berlin als Wunsch ausgesprochen hat, bezieht sich auf die Schönholzer Angelegenheit und auf den Botanischen Garten. Hier hat allerdings der Fiskus sich ablehnend verhalten und hat lediglich Baustellenpreise verlangt, während

man doch allerdings hätte erwarten können, daß der Stadt Berlin etwas entgegengekommen würde, und daß nicht gesagt wird, Berlin beansprucht diese Summe aus öffentlichen Mitteln. Ich erinnere Sie daran, daß die Stadt Berlin zu der Einkommensteuer beinahe $1/_{8}$ der ganzen Einkommensteuereinnahme beiträgt.

(Hört, hört!)

Wenn also einmal der Herr Minister und der Fiskus überhaupt sich entschließen würde, der Stadt Berlin dafür einen etwas billigeren Preis in bezug auf ihre Grundstückswerte anzurechnen, so, glaube ich, könnte man ihm daraus keinen Vorwurf machen.

Meine Herren, der Herr Minister hat sich vor dem Vorwurf zu wahren gesucht, daß er ein Waldverwüster sei. Ich bin im Gegenteil der Meinung, daß der Herr Minister ein sehr guter Geschäftsmann ist,

(sehr richtig! bei den Freisinnigen)

daß er genau weiß, welche Preise er zu fordern hat. Ich verdenke es ihm auch gar nicht, wenn er sich gegenüber einer solchen privaten Petition, die, wie er sagte, von zwei Zeitungsredakteuren hier in Umlauf gesetzt ist, den Grunewald als Volkspark herzugeben und dafür gar nichts zu nehmen, entschieden ablehnend verhält. Ich kann dem Herrn Minister versichern, daß ich diese Petition, als sie mir vorgelegen hat, nicht unterschrieben habe. Meine Herren, ich glaube, die Sache läßt sich besser auf gütlichem Wege und unter Berücksichtigung der Verhältnisse, derjenigen Summen, die Berlin als Einkommensteuer zahlt, erledigen, als daß man bei einer Gelegenheit, wie der jetzigen, nun auf einmal ein Odium auf Berlin und seine Verwaltung werfen will.

(Sehr richtig! bei den Freisinnigen)

Wenn der Herr Minister uns also Preise stellt, die uns mit Rücksicht auf die Verhältnisse, die ich eben hervorgehoben habe, als annehmbar erscheinen, dann wird die Stadt Berlin auch bereit sein, zur Erwerbung solcher Terrains ihrerseits beizutragen.

(Bravo! bei den Freisinnigen)

Präsident v. Kröcher: Das Wort wird weiter nicht verlangt; die Besprechung ist geschlossen. Der Titel ist nicht angegriffen; er ist festgestellt.

Bei Tit. 11 beantragt der Herr Berichterstatter, mit diesem Titel Kap. 3 Tit. 3 der dauernden Ausgaben und Kap. 11 der außerordentlichen Ausgaben Tit. 9 in der Besprechung zu verbinden. — Ein Widerspruch gegen diesen Vorschlag erhebt sich nicht; ich verbinde also die Besprechung über die drei genannten Titel. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

v. Pappenheim, Berichterstatter: Es handelt sich hier zum erstenmale um Einnahmen aus einer neu zu bildenden Forstlehrlingsschule. Es hat sich ergeben, daß die Oberförster, denen bisher die Ausbildung der Forstlehrlinge oblag, neben der Verwaltung ihrer, zum Teil recht erheblichen Oberförstereien und neben ihren vielen schriftlichen Arbeiten nicht in der Lage wären, sich um die theoretische Ausbildung ihrer Forstlehrlinge genügend kümmern zu können. Es wird deshalb angestrebt, für die zum Staatsforstdienst jährlich eintretenden 200 Forstlehrlinge ausreichende Staatsanstalten zu beschaffen, um ihnen ihre theoretische Ausbildung, zugleich mit einer praktischen verbunden, zukommen zu lassen. Und zwar wird beabsichtigt, die jetzt bestehende Schule in Proskau aufzugeben, dagegen die jetzt bestehende Schule in Gr.-Schönebeck beizubehalten und außerdem in Margoninsdorf, Regierungsbezirk Posen, in Steinbusch, Regierungsbezirk Frankfurt a. O. und in Hachenburg, Regierungsbezirk Wiesbaden, neue Schulen zu begründen. Jede dieser Schulen soll ungefähr mit 50 Lehrlingen besetzt werden. Es sind diese Orte gewählt, weil sie die nötigen Gebäude zur Disposition

stellen. Überall handelt es sich um die Verwertung vorhandener großer Gebäude, und der Ausbau dieser Schulen, zu denen die Kosten unter Tit. 3 des Kap. 3 der Ausgabe gefordert werden, ist verhältnismäßig billig. Auch die Einrichtungskosten werden in diesen Schulen keine sehr erheblichen sein, und es ist zu hoffen, daß sie ihren Zweck, da sie günstig liegen, auch die Verteilung auf die Monarchie eine günstige ist, durchaus zu erfüllen in der Lage sind.

Die Budgetkommission empfiehlt Ihnen, diese zu diesen Zwecken bestimmten Posten in Einnahme und Ausgabe zu bewilligen.

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete v. Hagen.

v. Hagen, Abgeordneter: Meine Herren, es ist von den verschiedensten Seiten im Laufe der letzten Jahre bei den verschiedenen Etats der Wunsch zum Ausdruck gebracht, daß die alte Ministerialinstruktion von 1817 einer Abänderung und Verbesserung unterzogen würde, speziell in der Richtung, daß die technischen Mitglieder der Regierung dasselbe Stimmrecht in dem Kollegium haben wie die demselben Kollegium angehörigen juristischen Mitglieder. Als ich vor zwei Jahren für die Forsträte denselben Wunsch hier anregte, wurde mir vom Vertreter — —

(Glocke des Präsidenten)

Präsident v. Kröcher (den Redner unterbrechend): Ich bitte um Verzeihung, Herr v. Hagen; ich habe Ihnen zu Unrecht das Wort jetzt gegeben. Sie sind erst zu Kap. 2 Tit. 1 der Ausgabe gemeldet, und wir sind doch jetzt bei Tit. 11 der Einnahme.

Das Wort wird zu Kap. 3 Tit. 3 und zu Kap. 11 Tit. 9, die vorhin in der Besprechung verbunden waren mit dem Tit. 11 der Einnahme, nicht verlangt.

Diese drei Titel sind festgestellt bezw. bewilligt. — Ebenso Tit. 11a, — 12 und 13.

Ich eröffne die Besprechung über die dauernden Ausgaben Kap. 2 Tit. 1. Das Wort hat der Abgeordnete v. Hagen.

v. Hagen, Abgeordneter: Ich wiederhole also ganz kurz, daß allseitig der Wunsch hier wiederholt zum Ausdruck gebracht ist, daß den technischen Mitgliedern der Regierung das gleiche Stimmrecht innerhalb des Kollegiums zuteil würde wie den juristisch gebildeten Herren desselben Kollegiums. Als ich vor zwei Jahren für die Forsträte denselben Wunsch zum Ausdruck brachte, wurde mir von seiten des Vertreters der Forstverwaltung zur Antwort, daß die Forstverwaltung diesem Verlangen sehr sympathisch gegenüberstünde, daß auch schon seit langer Zeit Verhandlungen mit den verschiedenen Ministern schwebten, und daß ein günstiges Ergebnis dieser Verhandlungen in Aussicht stünde. Diese Erklärung hat in den beteiligten Kreisen sehr angenehm berührt, und man hat die feste Überzeugung, daß seitens der Forstverwaltung alles getan wird, um den Forsträten zur Erreichung dieses Desideriums zu verhelfen. Es sind nun aber inzwischen zwei Jahre vergangen, ohne daß ein Ergebnis sich gezeigt hat, und es läßt sich daraus wohl schließen, daß noch ein Widerstand vorhanden ist. Ich möchte daher den Herrn Minister bitten, in seinen Bestrebungen zugunsten der Forsträte fortzufahren, und die Hoffnung aussprechen, daß er baldigst den Erfolg erreicht, der gewünscht wird. Bei den ganz veränderten Verhältnissen von 1817 bis heute kann das Weiterfortbestehen dieser alten Ministerialinstruktion nicht mehr als berechtigt anerkannt werden, nicht nur auf diesem Gebiete, sondern auch auf anderen. Ich verweise darauf, daß noch vor einigen Tagen der Herr Abgeordnete Graf Praschma auf ihre Abänderungsbedürftigkeit in anderer Beziehung hingewiesen hat.

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete v. Ditfurth.

v. Ditfurth, Abgeordneter: Ich möchte die Aufmerksamkeit der Königlichen Staatsregierung auf die eigentümlichen Ressortverhältnisse lenken, welche für den Kreis Rinteln hinsichtlich der Forstverwaltung obwalten. Als der Kreis Rinteln 1866 mit Preußen vereinigt wurde, bestand in Rinteln eine eigene Forstinspektion, welche aufgehoben und mit einer Regierung vereinigt werden mußte. Da die Verkehrsverbindung mit der Bezirkshauptstadt Cassel damals sehr ungünstig war — man war auf die Postkutsche angewiesen —, so wurde diese selbständige Forstinspektion der Forstverwaltung der nächstliegenden Regierung, der in Minden, zugelegt. Es mag ja damals diese Maßregel vom Forstverwaltungsstandpunkte aus sehr zweckmäßig gewesen sein; im Laufe der Jahre haben sich aber doch eine ganze Reihe von Mißständen daraus ergeben. Der forstfiskalische Besitz im Kreise Rinteln umfaßt ungefähr den vierten Teil der Fläche des ganzen Kreises, und es ist klar, daß ein solcher großer Besitz in alle Wirtschafts- und Verwaltungsverhältnisse, speziell in die Landgemeinden einschneidet. Daß die Verwaltung dieses großen forstfiskalischen Besitzes nun von einer Forstabteilung geführt wird, welche nicht in Verbindung steht mit den Behörden der allgemeinen Landesverwaltung des Kreises, hat zum mindesten für die Regierung eine ungeheure Häufung von Schreibwerk zur Folge. Jede Kleinigkeit, die sonst in fünf Minuten durch Rücksprache zwischen den Dezernenten erledigt werden kann, muß auf schriftlichem Wege erledigt werden; so wird immer eine lange Korrespondenz zwischen den Regierungen dazu erforderlich sein, worunter natürlich die Interessenten, die Regierten leiden.

Ich möchte noch darauf hinweisen, daß diese eigentümliche Verwaltungsorganisation die Anwendbarkeit des § 24 des Landesverwaltungsgesetzes auf die Verhältnisse im Kreise Rinteln der Forstabteilung in Minden gegenüber vollständig unmöglich macht. Denn der Regierungspräsident in Minden kennt die Verhältnisse des ihm nicht unterstellten Kreises weiter nicht und ist deshalb materiell nicht in der Lage, unter Umständen Beschlüsse der Forstabteilung, die die Verhältnisse des Kreises Rinteln betreffen, zu beanstanden. Der Regierungspräsident in Cassel, der die Verwaltung des Kreises überwacht und leitet, ist nicht Mitglied des Kollegiums in Minden und kann daher kein Beanstandungsrecht gegenüber den Beschlüssen der Forstabteilung in Minden ausüben. Ich erkenne an, daß die Regierung in Minden besonders in den letzten Jahren bemüht gewesen ist, die Schwierigkeiten, welche diese eigentümliche Organisation gezeitigt hat, nach Möglichkeit abzumindern; aber ganz ist es ihr durchaus nicht gelungen. Im Gegenteil hat gerade in den letzten Jahren eine große Reihe von Prozessen, sowohl des Zivilgerichts wie des Verwaltungsgerichts geschwebt, die mit einer einzigen Ausnahme in neuester Zeit sämtlich zuungunsten des Fiskus entschieden sind. Es liegt das eben darin, daß die Regierung in Minden vor die Aufgabe gestellt wird, für 4 Oberförstereien eine ihr im übrigen ganz fremde Rechtsmaterie zu bearbeiten und einen Bruchteil eines Gebiets zu verwalten, in dem eine andere Gemeindeordnung, andere Wegeordnung, andere Wasserbauordnung usw. usw. herrschen als in allen anderen ihres sonstigen Verwaltungsgebietes. Da ist ganz natürlich, daß Reibungen aller Art mit größerer Leichtigkeit entstehen, die zu vermeiden wären, wenn sich die Forstverwaltung am Sitz der allgemeinen Staatsverwaltung befinden würde.

Die eigentümliche Teilung der Ressorts beschränkt sich aber nicht auf die Forsten allein; denn von der Forstverwaltung ressortieren im Kreise Rinteln auch eine Menge landwirtschaftlicher Streuparzellen, die aus mir unbekannten, wahrscheinlich historisch überkommenen Gründen von der Regierung in Minden verwaltet werden.

Ferner herrschen ganz eigentümliche Verhältnisse bezüglich der Fischerei, besonders in der Weser. Die Weserufer stehen nach altem Lokalrecht in Verwaltung und Nutzung des Kreises und sind damit als Kreiskommunalvermögen der Aufsicht des Regierungspräsidenten in Cassel unterstellt. Bautechnisch und wasserpolizeilich unterstehen sie dem Oberpräsidenten der Provinz Hannover als Chef der Weserstrombaudirektion, und die Fischerei, die an den Ufern ausgeübt wird, untersteht der Regierung in Minden. Ich glaube, daß man eine größere Teilung der Gewalten, unter 3 verschiedene Behörden von 3 verschiedenen Provinzen, gar nicht vornehmen kann. Ähnlich steht es mit den kleineren Flüssen. Die unterstehen der Polizei und der Verwaltung der Regierung in Cassel; sowie sich aber ein Fisch oder ein Krebs darin findet, macht die Regierung in Minden ihre Ansprüche geltend kraft des von ihr verwalteten staatlichen Fischereiregals, vorausgesetzt, daß nicht, wieder auf einem anderen Rechtstitel basierend, die Fischerei mit einem Domänengrundstück verbunden ist und deshalb von der Regierung, von der Domänenabteilung in Cassel ressortiert. Es ist ein so buntes Durcheinander, daß manchmal wirklich für die Verwaltungsbehörden kaum durchzukommen ist; und den Schaden davon hat die Bevölkerung zu tragen.

Nun hat der Grund, welcher seinerzeit zur Abtrennung der Forstverwaltung im Kreise Rinteln von der Regierung in Cassel und zur Zusammenlegung mit Minden führte, die schlechte Verbindung längst aufgehört; wir verfügen über recht gute Bahnverbindungen; heutzutage kann vom Regierungsgebäude in Cassel aus, ich möchte sagen, jeder Schutzbezirk im Kreise Rinteln in 6 Stunden erreicht werden. Ich glaube, das ist doch ein ganz günstiges Verhältnis, und es liegt deshalb eigentlich gar kein Grund mehr vor, die im Jahre 1866 vielleicht notwendige Trennung aufrechtzuerhalten. Ich gebe zu, ein Grund wird wohl dagegen eingewendet werden: nämlich der, daß die Forstabteilung in Minden einen großen Mangel an Forsten hat. Ich nehme aber an, Land und Leute sind nicht dazu da, um den Behörden genügende Gelegenheit zur Betätigung zu geben, sondern umgekehrt: die Behörden sind dazu da, um Land und Leute nach möglichst guten Verwaltungsgrundsätzen zu verwalten, und wenn sich auf die Dauer herausgestellt hat, daß eine Verwaltungsorganisation, die vielleicht früher praktisch gewesen ist, jetzt nicht mehr praktisch ist, dann wird man wohl dazu schreiten können, sie aufzuheben.

Ich möchte deshalb an die Königliche Staatsregierung die Bitte richten, ernstlich in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Forstverwaltung im Kreise Rinteln wieder an die Regierung in Cassel zurückzuverlegen sein wird.

Präsident v. Kröcher: Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

v. Bornstedt, Landforstmeister, Regierungskommissar: Die tatsächlichen Verhältnisse sind von dem Herrn Vorredner durchaus zutreffend geschildert worden; auch die mancherlei Nachteile, welche für die Forstverwaltung dadurch entstehen, daß man sich von Minden aus in vielen Verwaltungsfragen nicht persönlich, sondern nur in dem schwierigeren Schriftverkehr mit der Regierung in Cassel in Verbindung setzen muß, werden seitens der Forstverwaltung durchaus empfunden. Immerhin hat der Herr Vorredner doch die Umstände, welche seinerzeit zu dieser eigentümlichen Organisation geführt haben, nicht mit derjenigen Schärfe betont, die für die Entschließung der Staatsregierung maßgebend war.

Ich darf zunächst kurz vorausschicken, daß nicht die Forstverwaltung allein dem zum Regierungsbezirk Cassel gehörigen Kreise Rinteln gegenüber eine eigenartige Stellung einnimmt, sondern eine Reihe anderer Verwaltungen. Postalisch und mili-

werden natürlich die, welche besonders Steuerzahler sind, die Rentner, wegen der erhöhten Kommunalsteuer aus Kleve vertrieben. Ebenso ist es gefährlich, wenn die Stadt nicht kauft; dann wird das Gebiet allmählich versilbert werden. Es werden dadurch neue Bauplätze geschaffen, die ganze wirtschaftliche Lage wird verändert, und ebenso verliert Kleve die Anziehungskraft für die Fremden. Ich denke, der Herr Minister wird sich nochmal überlegen, ob er eine so kleine, im Aufblühen befindliche Stadt in eine so verzweifelte Alternative bringen will.

Meine Herren, Kleve verdient besondere Rücksicht. Es ist für Preußen der Ort im Westen, der allmählich die beiden Teile der Monarchie zusammengeschweißt hat. Daß diese Empfindung in dem Königlichen Staatsministerium herrscht, davon hat uns der Herr Justizminister hier im Hause Kenntnis gegeben. Er hat gesagt: Kleve soll sein Landgericht behalten; denn mit Kleve verbinden uns die schönsten historischen Erinnerungen. Dieses Wort des Herrn Justizministers hat im ganzen alten Herzogtum Kleve lauten Widerhall gefunden, und ebenso wird der Herr Minister für Landwirtschaft und Forsten lauten Beifall finden, wenn er hier die Versicherung abgibt: Kleve soll seinen Wald behalten. Auch in diesem Falle sind es die schönsten Erinnerungen, welche Preußen mit Kleve verbinden. Denn wer hat diesen Wald, der erhalten werden soll, geschaffen? Es sind die preußischen Kurfürsten und Könige gewesen, die sich immer für diesen Wald interessiert haben. Schon der Große Kurfürst hat diesen Wald durch seinen Statthalter anlegen lassen. Ich will nur kurz darauf eingehen, weil 1864 die Staatsregierung diesem Hohen Hause eine Denkschrift hat zugehen lassen, worin diese Verhältnisse genau auseinandergesetzt wurden. Da wird betont, daß der Große Kurfürst diese Anlagen geschaffen hat, dann, daß besonders der große König Friedrich II. ebenfalls sich für diesen Wald sehr interessiert, dort die herrlichsten Anlagen, Wasserkünste, Galerien, Amphitheater geschaffen hat, und daß dann, als im 18. Jahrhundert die Franzosen kamen und alles zerstörten, es wiederum der König Friedrich Wilhelm III. war, welcher durch Kabinettsorder bestimmte, daß der Tiergartenwald wiederhergestellt werden sollte, zwar nicht in seiner früheren Herrlichkeit und Größe; aber es sollte alles getan werden, damit Kleve wieder den Vorteil erhielte, welchen der Tiergarten ihm gebracht.

Auf diese Kabinettsorder vom 6. April 1822 gründet sich das ganze fernere Verhalten der Königlichen Staatsregierung gegenüber diesem Walde. Als nachher die Verfassung kam, sind die Einnahmen und Ausgaben des Tiergartens in den Etat gestellt, aber immer in derselben Weise, daß das Holz, das gefällt wurde, zu den Einnahmen gestellt und zur Unterhaltung dieses Waldes als Park verwendet werden sollte. Das ist geblieben bis 1864. Da ist zum erstenmal im Etat eine Verhandlung gekommen, daß die Überschußgelder an die Staatskasse abgeführt werden sollen. Bisher war nämlich eine eigentliche Kasse gebildet für den Tiergarten, und alle Überschüsse flossen in dieselbe. Jetzt aber bestimmte die Budgetkommission, daß nur die Überschüsse der beiden letzten Jahre der Forstkasse verbleiben, dann aber das übrige an die Staatskasse abgeführt werde. So ist bis jetzt niemals in irgend einer Verwaltung an dem königlichen Wort gerüttelt. Immer ist es festgehalten worden; jetzt erst im vorigen Jahre will die Regierung von diesem bisherigen Herkommen abweichen. Ich kann mir gar nicht denken, daß ein Königlicher Staatsminister dazu die Hand bieten wird. Als beim Bau der Eisenbahn die Femlinde in Gefahr kam, da haben selbst die Schienenstränge dieser grauen Zeugin der Jahrhunderte weichen müssen, da hat man Rücksicht genommen auf die Erinnerung an das alte ehemalige Recht der Westfalen, an die ehe-

malige Freiheit des Volkes, die längst vergangen ist. Jetzt aber sollen die Wälder Kleves, die lebendigen Zeuginnen der Huld, der Gnade und hochherziger Fürsorge unseres Königlichen Herrscherhauses, vor dem nackten Geldbeutel verschwinden. Kleve rüstet sich jetzt schon zu der Festfeier der dreihundertjährigen Vereinigung mit Preußen im Jahre 1909; schon jetzt wird jedes Jahr eine Summe zurückgelegt, damit dieses Fest aufs herrlichste gefeiert werden kann. Aber in diese Vorbereitungen des Festes fällt als bitterer Wermutstropfen diese drohende Gefahr der Niederreißung seiner Wälder. Ich bitte den Herrn Minister, daß er dieses Damoklesschwert, das über den Wäldern hängt, wegnehme und auch die beruhigende Erklärung abgebe: Kleve soll seine Wälder behalten.

(Bravo!)

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Herr Landwirtschaftsminister.

v. Podbielski, Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten: Ich darf wohl zunächst auf die von dem Herrn Vorredner angeregte Frage eingehen und dabei feststellen, daß überhaupt dieses ganze Vorgehen nicht von der Forstverwaltung inauguriert worden ist, sondern daß seitens des Hohen Hauses, seitens der Budgetkommission, seit Jahren darauf hingewiesen ist, daß hier bei diesem Titel eine Änderung eintreten müßte; denn zweifellos sei der Staat nicht verpflichtet, eine Ausgabe für eine einzelne Gemeinde zu leisten. Das ist ein ganz naturgemäßer Grund, und es handelt sich — das wird mir der Herr Vorredner zugeben müssen — nicht um eine Vernichtung des Waldes bei Kleve, sondern nur um eine billige Auseinandersetzung, um eine schiedliche Teilung, d. h.: will eben Kleve diesen Wald sich erhalten, so muß es dafür Aufwendungen machen. Ich möchte den Herrn Vorredner nur bitten, mal auf die Literatur des Hohen Hauses zurückzugreifen. Hier vor mir liegen z. B. Druckschriften aus dem Jahre 1864. Bereits darin sind lange Auseinandersetzungen darüber enthalten, daß Kleve in diesen Sachen Klarheit schaffen muß; denn die Behauptungen, daß Kleve in früheren Jahrhunderten der Wald genommen worden wäre, treffen nach den angestellten Untersuchungen tatsächlich nicht zu, sondern Kleve hat einen, man kann ja vielleicht sagen, nicht vorteilhaften Tausch gemacht; aber das zu beurteilen, ist jetzt, nach 230 Jahren, sehr schwer. Jedenfalls hat Kleve andere Forsten bekommen und den hier in Rede stehenden an den damaligen Kurfürsten abgegeben. Also über die Frage des rechtmäßigen Besitzes kann meiner Ansicht nach gar kein Zweifel sein. Dem Staat kann nun aber doch nicht die Aufgabe zugesprochen werden, für eine einzelne Stadt etwa einen Park herzugeben,

(sehr richtig! rechts)

sondern die Beschaffung eines solchen ist Sache der Stadt. Wo würden wir denn hinkommen? Wie viele Städte haben überhaupt keinen fiskalischen Wald in ihrer Nähe! Wie sollten wir also gerade für diejenigen noch Aufwendungen machen, die so glücklich sind, einen fiskalischen Wald in ihrer Nähe zu haben. Für ihre Einwohner zu sorgen, kann nur Aufgabe der bezüglichen Kommunalverwaltung sein, aber niemals Sache des Staates; der Weg ist für mich unbeschreitbar. Ich kann mich also nach dieser Richtung hin in die Worte zusammenfassen: sorgen Sie dafür, daß die Stadt ein den Verhältnissen entsprechendes annehmbares Gebot für den fiskalischen Wald macht. Ich kann dabei erklären, daß die Staatsregierung niemals darauf ausgegangen ist, sich bei der Gelegenheit zu bereichern. Ich darf natürlich fiskalisches Eigentum nicht verschenken. Aber ich bin bereit, der Stadt möglichst entgegenzukommen. Wenn indessen gesagt wird: nein, wir bezahlen nichts, du Staat hast die Verpflichtung, für uns zu sorgen,

— so bedaure ich, das nicht anerkennen zu können. Und will die Stadt in die ihr entgegengestreckte Hand nicht einschlagen, dann muß ich die Sache eben in anderer Weise behandeln als bisher.

Ich möchte speziell aber vor dem Hohen Hause hervorheben, wie ich das auch in der Budgetkommission getan habe, daß die Stadt Kleve in einer äußerst schwierigen Lage sich befand. Längs der dort vorhandenen großen Alleen gehörte dem Fiskus auf jeder Seite ein großer Randstreifen. Infolgedessen war die Bebauung des Geländes hinter diesen Streifen gar nicht möglich. Der Herr Vorredner, der die Verhältnisse in Kleve kennt, wird mir zugeben, daß ich in sehr liberaler Weise der Stadt entgegengekommen bin, damit sie die Bebauung überhaupt durchführen konnte. Denn wenn ich mich hingestellt und gesagt hätte: ich bin der Besitzer der vorderen Kulisse, du kannst entweder nicht bauen, oder mußt mich teuer abfinden, wie wir das manchmal auch im spekulativen Baugeschäft sehen, dann hätte die Sache einen ganz anderen Verlauf genommen. Ich bin, glaube ich, nach der Richtung der Stadt sehr weit entgegengekommen.

Ich möchte, meine Herren, bei dieser Gelegenheit zu der ganzen Frage, die ja nicht allein ernste Zeitungen, sondern auch die Witzblätter beschäftigt hat, noch einiges sagen. Wie Sie ja wohl wissen, hat man mich in den Witzblättern in einer sehr drastischen Weise als Waldverwüster dargestellt, und ich habe selbst mit eigner Hand, als die Wogen in Berlin sehr hoch gingen, einen Zettel geschrieben und an meine Tür geheftet, worauf stand: „Der Minister ist heut nach dem Grunewald gefahren, um einige Bäume abzusägen.“

(Heiterkeit)

Es tut mir nur leid, daß keiner der Reporter diesen Zettel im Original mitgenommen hat, als einen Beweis dafür, was alles die böse Forstverwaltung und vor allem der böse Minister vorhaben.

Meine Herren, ich glaube doch soweit ein vernünftiger Geschäftsmann zu sein, um sagen zu müssen: wo immer in der Nähe von Großstädten Grundbesitz zum Verkauf kommt, werde ich zweifellos den Grundbesitz wesentlich teurer verkaufen, auf dem auch selbst nur die elendesten Kiefern stehen, als wenn es der nackte Boden wäre. Es ist ja ganz natürlich: wer sich ein Stückchen Land kauft, wo kein Baum drauf steht, wer in dieser Beziehung mit einer Zukunft von 20, 30 Jahren rechnen muß, der sagt sich: das hat für mich nicht so viel Wert wie ein Grundstück, auf dem ein paar Bäume stehen, und bezahlt uns solches weit über das hinaus, was sonst für Grund und Boden gezahlt wird. Ich möchte doch alle die Herren, die sich für die Fragen interessieren — ich stelle gern die Beamten der Forstverwaltung zur Verfügung —, sich zu überzeugen bitten, ob hier in der Umgegend von Berlin speziell Wald heruntergehauen ist. Meine Herren, wir haben gar keinen Wald heruntergehauen, auch gar nicht die Absicht, das zu tun; denn wie ich schon eben ausführte, würde dadurch ja die Verkaufsmöglichkeit eine sehr viel beschränktere sein.

Ich darf bei dieser Gelegenheit auch kurz die Petition, die damals in Berlin auslag, streifen. Da wurde gesagt, ich hätte die Bäume in Dahlem heruntergeschlagen. Dahlem hat überhaupt nur Ackerland gehabt; es stand dort gar kein Baum, den ich hätte herunterhauen können.

(Heiterkeit)

Dann hieß es, ich hätte Nikolassee verwüstet. Nikolassee hat nie der preußischen Domänenverwaltung gehört; ich glaube, es war im Besitz Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Friedrich Leopold. — Dann hat man gesagt, ich hätte im Osten bei

Köpenick die Bäume heruntergeschlagen. Kurz, es war eine ganze Blumenlese von Anschuldigungen, und es ergab sich nur daraus, daß die betreffenden Grundstücke entweder der Forstverwaltung gar nicht gehört hatten, oder, wie Dahlem, gar keine Bäume gehabt hatten.

Ich habe neulich in der Budgetkommission ferner hervorgehoben, daß gerade zu der Zeit, wo ich, wie ich gern zugebe, in Wahrung fiskalischer Interessen, nicht mit dem Abholzen vorging, die Stadt Berlin — obschon ja immer gesagt wird, der Wald sei die Lunge einer Stadt — 200 ha an das Berliner Holzkontor zum Abholzen verkauft hat.

(Hört, hört!)

Es ist dann in den Zeitungen gesagt worden: ja, Bauer, das ist ganz was anderes, wir machen Rieselfelder daraus. Ich möchte nun doch fragen: ist das Rieselfeld wirklich eine bessere Lunge für die Stadt wie der Wald?

(Heiterkeit)

Ich bezweifle das. Im übrigen nehme ich es den Grundstücksspekulanten bei Berlin gar nicht übel, wenn sie die Forstverwaltung angreifen, weil sie, die Forstverwaltung, zweifellos durch ihr Verhalten in einer für diese Interessenten oft unangenehmen Weise auf die Preisbildung für Baugrundstücke einwirkt.

(Sehr richtig! rechts)

Ich habe noch in letzter Zeit folgenden sehr flagranten Fall erlebt. Dicht aus der Nähe von Berlin schreibt eine Grundstücksbank an mich wegen eines Weges. Wir antworten: den Weg in der gewünschten Weise zum Bahnhof festlegen können wir nicht, da wir eventuell die Absicht haben, den Grund und Boden später zu verkaufen. Ich schrieb, als ich die Sache unterschrieb, sofort an den Rand: „Innerhalb 5, 6 Tagen wird in den Zeitungen stehen, ich holzte das Terrain ab"; und richtig, nach 5 Tagen stand das bereits in allen Zeitungen.

(Heiterkeit)

Es ist das ein typischer Fall für die Art und Weise, wie man der Forstverwaltung Vorwürfe macht. Wie gesagt, ich verdenke es ja dem einzelnen nicht; nur soll niemand daraus den Schluß ziehen, dieser Forstfiskus, dieser böse Minister säbele die Bäume herunter, sie haben kein Interesse für uns, sie gehen nur darauf aus, Geld zu machen. Mir hat wirklich nichts ferner gelegen; es ist aber immer sehr hübsch, wenn man so seine Dekorationsstücke hat. Ich handle offen und ehrlich. Nehmen Sie andere Städte, die im Interesse ihrer Bewohner größere Ankäufe von Forstflächen vorgenommen und zweifellos damit auch im Interesse ihrer Bewohner etwas Gutes geschaffen haben! Mancher der Herren wird mir bestätigen, daß ich, soweit ich irgend gekonnt habe, diesen Kommunen entgegengekommen bin; aber ein Feind der Bodenspekulation bin ich immer gewesen. Hier bei Berlin hat die Stadt Charlottenburg 200 ha von der Jungfernheide gekauft, Hannover hat den ganzen Forstort Kirchroder Tiergarten gekauft, 102 ha. Am Rhein sind die Städte Düsseldorf, Cöln usw. gekommen. Ich habe immer gesagt: Jawohl, aber freilich — und das Hohe Haus wird mir zustimmen, daß das eine richtige Bedingung gewesen ist — der Staat verkauft nur darum so billig, damit dieser Park, dieser Wald erhalten wird; sollte gleichwohl später eine Spekulation mit dem Terrain vorgenommen werden, so will der Staat vollständig, wenn ich so sagen soll, an dieser Ausschlachtung teilhaben, weil wir auf diesem Wege allein hoffen, die Städte davon abzuhalten, etwa in kommender Zeit dieses jetzt billig erworbene Terrain seinem ursprünglichen Zwecke zu entfremden. Ich meine, diese Grundsätze sind durchaus zweck-

mäßig, und ich hoffe, daß das Hohe Haus meiner Auffassung, die auch diejenige des Herrn Finanzministers ist, beitreten wird.

Meine Herren, es liegt also tatsächlich die Absicht nicht vor, zu entwalden. Im übrigen — und da scheide ich mich vielleicht in vieler Beziehung von den Städten — bin ich immer der Meinung gewesen: wir gebrauchten gar nicht so viele große Volksparks, wenn die Städte auf breiterem Raum aufgebaut und bei jedem Hause der vernünftige kleine Garten wäre, in welchem sich die Kinder und die Frauen ergehen könnten. Ich erblicke in diesen großen Volksparks wirklich nicht das einzige Heil, sondern ich meine, — und wir haben ja bereits solche Bestrebungen in England mit den sogenannten Gartenstädten — wir sollten darauf dringen, daß die Städte sich möglichst in die Breite dehnen, daß große Menschenmassen nicht auf kleinem Raum zusammengepfercht werden, sondern daß jedermann in einem wirklich gesunden Hause, möglichst mit einem kleinen Garten dabei, wohnt. Das sind ja Ideale, das gebe ich gern zu, und vielfach sind sie vielleicht gar nicht mehr zu verwirklichen. Aber prinzipiell, glaube ich, würde dies die richtigste Lösung einer wichtigen Frage sein.

Ich erinnere daran, daß das Hohe Haus nach dieser Richtung hin der Königlichen Staatsregierung schon einmal bereitwilligst entgegengekommen ist. Als hier die Berliner Bauordnung so vielfach angefeindet wurde, war ja die Regierung eigentlich willens — dies liegt ja vor meiner Zeit —, um eine weniger gedrängte Bebauung herbeizuführen, auf gewissen Terrains nur die Bebauung mit Villen zuzulassen, hohe Häuser eben zu verbieten usw. Meine Herren, für einen Kapitalisten mag es ja das Ideal sein, die sogenannten Wolkenkratzer aus Nordamerika hierher zu verpflanzen.

(Heiterkeit)

Aber der Gesundheit der Bewohner halte ich diese Wolkenkratzer für sehr wenig zuträglich.

(Sehr wahr! rechts)

Meine Herren, so liegen im allgemeinen die Verhältnisse. Ich darf hierbei vielleicht noch die Frage des Grunewalds berühren, die ja auch vielfach in der Presse zur Erörterung gekommen ist. Meine Herren, ich glaube, ich würde als Landwirtschaftsminister, wenn ich für die Anlage eines Volksparks im Grunewald hier so nach meiner Taxe II 12, 15 Millionen forderte,

(hört, hört!)

bei Ihnen sehr wenig Gegenliebe finden. Ich meine, jeder einzelne der Herren, der noch so bereit wäre, für eine Stadt etwas zu tun, würde eine solche Aufwendung für Berlin von der Hand weisen. Ich meine, auch hier in Berlin muß man sich darüber klar sein, daß man eine solche Anlage nicht auf allgemeine Kosten verlangen kann, sondern, will die Berliner Kommune so etwas im Interesse der Bewohner schaffen, so muß sie in den Geldbeutel greifen.

(Sehr richtig! rechts)

Also so liegen die Verhältnisse. Ich hoffe, es wird eine Klärung eintreten. Die Witzblätter werden mich vielleicht noch einige Male auf dem Kirchhof der Forsten malen; aber ich bin darüber beruhigt: ich habe nach meiner besten Überzeugung nichts für die Vernichtung der Forsten beigetragen, sondern ich bin bloß bestrebt gewesen, die allgemeinen staatlichen Interessen, auch die der Forstverwaltung hier im besonderen, den einzelnen Wünschen gegenüber in berechtigter Weise zu vertreten.

(Bravo!)

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Heveling (Kleve).

Dr. **Heveling (Kleve),** Abgeordneter: Meine Herren, der Herr Minister hat den Grundsatz ausgesprochen, die Staatsregierung wäre nicht in der Lage, den Städten Parks auf öffentliche Kosten zu erhalten. Das ist ja ganz richtig; aber bei Kleve liegen die Verhältnisse doch etwas anders als bei den anderen Städten. Kleve ist keine große Stadt, welche sich einen Park leisten kann; es ist ja gezwungen, wenn der Herr Minister bei seiner Absicht bleibt, zu kaufen. Dann aber liegt bei Kleve die Sache doch so: es ist die dritte Residenz, die Könige haben diesen Wald geschaffen, und jetzt will ein Minister dazu die Hand bieten, diese Schöpfung der Könige beiseite zu setzen. Ich will ja ganz gern meine Zustimmung dazu geben, daß der Minister formell dazu berechtigt ist; aber er hat doch die moralische Pflicht, den Wald zu erhalten, und er darf sich nicht berufen auf das Hohe Haus, auf das Jahr 1864. Ich habe den Bericht der Kommission vom Jahre 1864 vor mir, wo es heißt:

> Die Kommission pflichtet indes der Ansicht der Staatsregierung dahin bei, daß unbeschadet ihrer Befugnis, über dies Vermögensobjekt des Staates anderweit zu dessen Zwecken zu verfügen, bis auf weiteres auf Grund des alten Herkommens und der erteilten landesherrlichen Genehmigung ihrem bisherigen Zwecke in bisheriger Weise zu erhalten, die Einnahmen aus demselben zur Unterhaltung der Anlagen, soweit sie hierzu erforderlich sind, zu verwenden, die Überschüsse aber mit denen der Forstverwaltung zu den allgemeinen Staatsrevenuen abzuführen.

Die Kommission hat also damals ausdrücklich anerkannt, daß das alte Herkommen bestehen bleiben soll, und daß die Gelder, die aus der Abholzung fließen, wieder verwandt werden sollen bis auf weiteres für die Erhaltung des Waldes, und zwar auf Grund des alten Herkommens und auf Grund dieser Kabinettsorder vom 6. April 1822. Dem Beschluß seiner Kommission ist das Hohe Haus damals beigetreten.

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Kreitling.

Kreitling, Abgeordneter: Meine Herren, der Herr Minister hat es soeben für nötig gehalten, zu seiner Rechtfertigung, und um sich nicht als Waldverwüster hinstellen zu lassen, einige Seitenhiebe auf Berlin auszuteilen. Da ich nun nicht erwarten konnte, daß heute etwas derartiges zur Sprache gebracht werden würde, habe ich mich mit Material nicht weiter versehen und kann Ihnen daher nur das mitteilen, was in meinem Gedächtnisse ruht.

Der Herr Minister hat gesagt, es hätte ihm eine Anzahl Petitionen vorgelegen, die sich auf Dahlem usw. bezögen. Damit hat Berlin und seine Verwaltung, soviel ich weiß, durchaus gar nichts zu tun; das sind lediglich Privatpetitionen gewesen. Aber in demselben Atem hat der Herr Minister erklärt, Berlin wolle immer Benefizien haben, und es habe doch 300 ha von seinen Rieselgütern abgeholzt. Das ist doch eine recht ernste Frage; wir sind nicht in der Lage, in der Gegend von Berlin soviel Boden aufzutreiben, um etwa 300 ha, die wir zu Rieselzwecken brauchen, und die sich vielleicht ganz besonders dazu eignen, ohne besonders aptiert zu werden, zum Zwecke der Holzkultur zu verwenden. Ich zweifle keinen Augenblick, daß der Herr Minister in solchen Zweckmäßigkeitsfragen ebenso handeln würde wie Berlin. Ich freue mich, daß der Herr Minister das durch Kopfnicken bestätigt.

Das, was die Stadt Berlin als Wunsch ausgesprochen hat, bezieht sich auf die Schönholzer Angelegenheit und auf den Botanischen Garten. Hier hat allerdings der Fiskus sich ablehnend verhalten und hat lediglich Baustellenpreise verlangt, während

man doch allerdings hätte erwarten können, daß der Stadt Berlin etwas entgegengekommen würde, und daß nicht gesagt wird, Berlin beansprucht diese Summe aus öffentlichen Mitteln. Ich erinnere Sie daran, daß die Stadt Berlin zu der Einkommensteuer beinahe $^1/_8$ der ganzen Einkommensteuereinnahme beiträgt.

(Hört, hört!)

Wenn also einmal der Herr Minister und der Fiskus überhaupt sich entschließen würde, der Stadt Berlin dafür einen etwas billigeren Preis in bezug auf ihre Grundstückswerte anzurechnen, so, glaube ich, könnte man ihm daraus keinen Vorwurf machen.

Meine Herren, der Herr Minister hat sich vor dem Vorwurf zu wahren gesucht, daß er ein Waldverwüster sei. Ich bin im Gegenteil der Meinung, daß der Herr Minister ein sehr guter Geschäftsmann ist,

(sehr richtig! bei den Freisinnigen)

daß er genau weiß, welche Preise er zu fordern hat. Ich verdenke es ihm auch gar nicht, wenn er sich gegenüber einer solchen privaten Petition, die, wie er sagte, von zwei Zeitungsredakteuren hier in Umlauf gesetzt ist, den Grunewald als Volkspark herzugeben und dafür gar nichts zu nehmen, entschieden ablehnend verhält. Ich kann dem Herrn Minister versichern, daß ich diese Petition, als sie mir vorgelegen hat, nicht unterschrieben habe. Meine Herren, ich glaube, die Sache läßt sich besser auf gütlichem Wege und unter Berücksichtigung der Verhältnisse, derjenigen Summen, die Berlin als Einkommensteuer zahlt, erledigen, als daß man bei einer Gelegenheit, wie der jetzigen, nun auf einmal ein Odium auf Berlin und seine Verwaltung werfen will.

(Sehr richtig! bei den Freisinnigen)

Wenn der Herr Minister uns also Preise stellt, die uns mit Rücksicht auf die Verhältnisse, die ich eben hervorgehoben habe, als annehmbar erscheinen, dann wird die Stadt Berlin auch bereit sein, zur Erwerbung solcher Terrains ihrerseits beizutragen.

(Bravo! bei den Freisinnigen)

Präsident v. Kröcher: Das Wort wird weiter nicht verlangt; die Besprechung ist geschlossen. Der Titel ist nicht angegriffen; er ist festgestellt.

Bei Tit. 11 beantragt der Herr Berichterstatter, mit diesem Titel Kap. 3 Tit. 3 der dauernden Ausgaben und Kap. 11 der außerordentlichen Ausgaben Tit. 9 in der Besprechung zu verbinden. — Ein Widerspruch gegen diesen Vorschlag erhebt sich nicht; ich verbinde also die Besprechung über die drei genannten Titel. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

v. Pappenheim, Berichterstatter: Es handelt sich hier zum erstenmale um Einnahmen aus einer neu zu bildenden Forstlehrlingsschule. Es hat sich ergeben, daß die Oberförster, denen bisher die Ausbildung der Forstlehrlinge oblag, neben der Verwaltung ihrer, zum Teil recht erheblichen Oberförstereien und neben ihren vielen schriftlichen Arbeiten nicht in der Lage wären, sich um die theoretische Ausbildung ihrer Forstlehrlinge genügend kümmern zu können. Es wird deshalb angestrebt, für die zum Staatsforstdienst jährlich eintretenden 200 Forstlehrlinge ausreichende Staatsanstalten zu beschaffen, um ihnen ihre theoretische Ausbildung, zugleich mit einer praktischen verbunden, zukommen zu lassen. Und zwar wird beabsichtigt, die jetzt bestehende Schule in Proskau aufzugeben, dagegen die jetzt bestehende Schule in Gr.-Schönebeck beizubehalten und außerdem in Margoninsdorf, Regierungsbezirk Posen, in Steinbusch, Regierungsbezirk Frankfurt a. O. und in Hachenburg, Regierungsbezirk Wiesbaden, neue Schulen zu begründen. Jede dieser Schulen soll ungefähr mit 50 Lehrlingen besetzt werden. Es sind diese Orte gewählt, weil sie die nötigen Gebäude zur Disposition

stellen. Überall handelt es sich um die Verwertung vorhandener großer Gebäude, und der Ausbau dieser Schulen, zu denen die Kosten unter Tit. 3 des Kap. 3 der Ausgabe gefordert werden, ist verhältnismäßig billig. Auch die Einrichtungskosten werden in diesen Schulen keine sehr erheblichen sein, und es ist zu hoffen, daß sie ihren Zweck, da sie günstig liegen, auch die Verteilung auf die Monarchie eine günstige ist, durchaus zu erfüllen in der Lage sind.

Die Budgetkommission empfiehlt Ihnen, diese zu diesen Zwecken bestimmten Posten in Einnahme und Ausgabe zu bewilligen.

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete v. Hagen.

v. Hagen, Abgeordneter: Meine Herren, es ist von den verschiedensten Seiten im Laufe der letzten Jahre bei den verschiedenen Etats der Wunsch zum Ausdruck gebracht, daß die alte Ministerialinstruktion von 1817 einer Abänderung und Verbesserung unterzogen würde, speziell in der Richtung, daß die technischen Mitglieder der Regierung dasselbe Stimmrecht in dem Kollegium haben wie die demselben Kollegium angehörigen juristischen Mitglieder. Als ich vor zwei Jahren für die Forsträte denselben Wunsch hier anregte, wurde mir vom Vertreter — —

(Glocke des Präsidenten)

Präsident v. Kröcher (den Redner unterbrechend): Ich bitte um Verzeihung, Herr v. Hagen; ich habe Ihnen zu Unrecht das Wort jetzt gegeben. Sie sind erst zu Kap. 2 Tit. 1 der Ausgabe gemeldet, und wir sind doch jetzt bei Tit. 11 der Einnahme.

Das Wort wird zu Kap. 3 Tit. 3 und zu Kap. 11 Tit. 9, die vorhin in der Besprechung verbunden waren mit dem Tit. 11 der Einnahme, nicht verlangt.

Diese drei Titel sind festgestellt bezw. bewilligt. — Ebenso Tit. 11a, — 12 und 13.

Ich eröffne die Besprechung über die dauernden Ausgaben Kap. 2 Tit. 1. Das Wort hat der Abgeordnete v. Hagen.

v. Hagen, Abgeordneter: Ich wiederhole also ganz kurz, daß allseitig der Wunsch hier wiederholt zum Ausdruck gebracht ist, daß den technischen Mitgliedern der Regierung das gleiche Stimmrecht innerhalb des Kollegiums zuteil würde wie den juristisch gebildeten Herren desselben Kollegiums. Als ich vor zwei Jahren für die Forsträte denselben Wunsch zum Ausdruck brachte, wurde mir von seiten des Vertreters der Forstverwaltung zur Antwort, daß die Forstverwaltung diesem Verlangen sehr sympathisch gegenüberstünde, daß auch schon seit langer Zeit Verhandlungen mit den verschiedenen Ministern schwebten, und daß ein günstiges Ergebnis dieser Verhandlungen in Aussicht stände. Diese Erklärung hat in den beteiligten Kreisen sehr angenehm berührt, und man hat die feste Überzeugung, daß seitens der Forstverwaltung alles getan wird, um den Forsträten zur Erreichung dieses Desideriums zu verhelfen. Es sind nun aber inzwischen zwei Jahre vergangen, ohne daß ein Ergebnis sich gezeigt hat, und es läßt sich daraus wohl schließen, daß noch ein Widerstand vorhanden ist. Ich möchte daher den Herrn Minister bitten, in seinen Bestrebungen zugunsten der Forsträte fortzufahren, und die Hoffnung aussprechen, daß er baldigst den Erfolg erreicht, der gewünscht wird. Bei den ganz veränderten Verhältnissen von 1817 bis heute kann das Weiterfortbestehen dieser alten Ministerialinstruktion nicht mehr als berechtigt anerkannt werden, nicht nur auf diesem Gebiete, sondern auch auf anderen. Ich verweise darauf, daß noch vor einigen Tagen der Herr Abgeordnete Graf Praschma auf ihre Abänderungsbedürftigkeit in anderer Beziehung hingewiesen hat.

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete v. Ditfurth.

v. Ditfurth, Abgeordneter: Ich möchte die Aufmerksamkeit der Königlichen Staatsregierung auf die eigentümlichen Ressortverhältnisse lenken, welche für den Kreis Rinteln hinsichtlich der Forstverwaltung obwalten. Als der Kreis Rinteln 1866 mit Preußen vereinigt wurde, bestand in Rinteln eine eigene Forstinspektion, welche aufgehoben und mit einer Regierung vereinigt werden mußte. Da die Verkehrsverbindung mit der Bezirkshauptstadt Cassel damals sehr ungünstig war — man war auf die Postkutsche angewiesen —, so wurde diese selbständige Forstinspektion der Forstverwaltung der nächstliegenden Regierung, der in Minden, zugelegt. Es mag ja damals diese Maßregel vom Forstverwaltungsstandpunkte aus sehr zweckmäßig gewesen sein; im Laufe der Jahre haben sich aber doch eine ganze Reihe von Mißständen daraus ergeben. Der forstfiskalische Besitz im Kreise Rinteln umfaßt ungefähr den vierten Teil der Fläche des ganzen Kreises, und es ist klar, daß ein solcher großer Besitz in alle Wirtschafts- und Verwaltungsverhältnisse, speziell in die Landgemeinden einschneidet. Daß die Verwaltung dieses großen forstfiskalischen Besitzes nun von einer Forstabteilung geführt wird, welche nicht in Verbindung steht mit den Behörden der allgemeinen Landesverwaltung des Kreises, hat zum mindesten für die Regierung eine ungeheure Häufung von Schreibwerk zur Folge. Jede Kleinigkeit, die sonst in fünf Minuten durch Rücksprache zwischen den Dezernenten erledigt werden kann, muß auf schriftlichem Wege erledigt werden; so wird immer eine lange Korrespondenz zwischen den Regierungen dazu erforderlich sein, worunter natürlich die Interessenten, die Regierten leiden.

Ich möchte noch darauf hinweisen, daß diese eigentümliche Verwaltungsorganisation die Anwendbarkeit des § 24 des Landesverwaltungsgesetzes auf die Verhältnisse im Kreise Rinteln der Forstabteilung in Minden gegenüber vollständig unmöglich macht. Denn der Regierungspräsident in Minden kennt die Verhältnisse des ihm nicht unterstellten Kreises weiter nicht und ist deshalb materiell nicht in der Lage, unter Umständen Beschlüsse der Forstabteilung, die die Verhältnisse des Kreises Rinteln betreffen, zu beanstanden. Der Regierungspräsident in Cassel, der die Verwaltung des Kreises überwacht und leitet, ist nicht Mitglied des Kollegiums in Minden und kann daher kein Beanstandungsrecht gegenüber den Beschlüssen der Forstabteilung in Minden ausüben. Ich erkenne an, daß die Regierung in Minden besonders in den letzten Jahren bemüht gewesen ist, die Schwierigkeiten, welche diese eigentümliche Organisation gezeitigt hat, nach Möglichkeit abzumindern; aber ganz ist es ihr durchaus nicht gelungen. Im Gegenteil hat gerade in den letzten Jahren eine große Reihe von Prozessen, sowohl des Zivilgerichts wie des Verwaltungsgerichts geschwebt, die mit einer einzigen Ausnahme in neuester Zeit sämtlich zuungunsten des Fiskus entschieden sind. Es liegt das eben darin, daß die Regierung in Minden vor die Aufgabe gestellt wird, für 4 Oberförstereien eine ihr im übrigen ganz fremde Rechtsmaterie zu bearbeiten und einen Bruchteil eines Gebiets zu verwalten, in dem eine andere Gemeindeordnung, andere Wegeordnung, andere Wasserbauordnung usw. usw. herrschen als in allen anderen ihres sonstigen Verwaltungsgebietes. Da ist ganz natürlich, daß Reibungen aller Art mit größerer Leichtigkeit entstehen, die zu vermeiden wären, wenn sich die Forstverwaltung am Sitz der allgemeinen Staatsverwaltung befinden würde.

Die eigentümliche Teilung der Ressorts beschränkt sich aber nicht auf die Forsten allein; denn von der Forstverwaltung ressortieren im Kreise Rinteln auch eine Menge landwirtschaftlicher Streuparzellen, die aus mir unbekannten, wahrscheinlich historisch überkommenen Gründen von der Regierung in Minden verwaltet werden.

Ferner herrschen ganz eigentümliche Verhältnisse bezüglich der Fischerei, besonders in der Weser. Die Weserufer stehen nach altem Lokalrecht in Verwaltung und Nutzung des Kreises und sind damit als Kreiskommunalvermögen der Aufsicht des Regierungspräsidenten in Cassel unterstellt. Bautechnisch und wasserpolizeilich unterstehen sie dem Oberpräsidenten der Provinz Hannover als Chef der Weserstrombaudirektion, und die Fischerei, die an den Ufern ausgeübt wird, untersteht der Regierung in Minden. Ich glaube, daß man eine größere Teilung der Gewalten, unter 3 verschiedene Behörden von 3 verschiedenen Provinzen, gar nicht vornehmen kann. Ähnlich steht es mit den kleineren Flüssen. Die unterstehen der Polizei und der Verwaltung der Regierung in Cassel; sowie sich aber ein Fisch oder ein Krebs darin findet, macht die Regierung in Minden ihre Ansprüche geltend kraft des von ihr verwalteten staatlichen Fischereiregals, vorausgesetzt, daß nicht, wieder auf einem anderen Rechtstitel basierend, die Fischerei mit einem Domänengrundstück verbunden ist und deshalb von der Regierung, von der Domänenabteilung in Cassel ressortiert. Es ist ein so buntes Durcheinander, daß manchmal wirklich für die Verwaltungsbehörden kaum durchzukommen ist; und den Schaden davon hat die Bevölkerung zu tragen.

Nun hat der Grund, welcher seinerzeit zur Abtrennung der Forstverwaltung im Kreise Rinteln von der Regierung in Cassel und zur Zusammenlegung mit Minden führte, die schlechte Verbindung längst aufgehört; wir verfügen über recht gute Bahnverbindungen; heutzutage kann vom Regierungsgebäude in Cassel aus, ich möchte sagen, jeder Schutzbezirk im Kreise Rinteln in 6 Stunden erreicht werden. Ich glaube, das ist doch ein ganz günstiges Verhältnis, und es liegt deshalb eigentlich gar kein Grund mehr vor, die im Jahre 1866 vielleicht notwendige Trennung aufrechtzuerhalten. Ich gebe zu, ein Grund wird wohl dagegen eingewendet werden: nämlich der, daß die Forstabteilung in Minden einen großen Mangel an Forsten hat. Ich nehme aber an, Land und Leute sind nicht dazu da, um den Behörden genügende Gelegenheit zur Betätigung zu geben, sondern umgekehrt: die Behörden sind dazu da, um Land und Leute nach möglichst guten Verwaltungsgrundsätzen zu verwalten, und wenn sich auf die Dauer herausgestellt hat, daß eine Verwaltungsorganisation, die vielleicht früher praktisch gewesen ist, jetzt nicht mehr praktisch ist, dann wird man wohl dazu schreiten können, sie aufzuheben.

Ich möchte deshalb an die Königliche Staatsregierung die Bitte richten, ernstlich in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Forstverwaltung im Kreise Rinteln wieder an die Regierung in Cassel zurückzuverlegen sein wird.

Präsident v. Kröcher: Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

v. Bornstedt, Landforstmeister, Regierungskommissar: Die tatsächlichen Verhältnisse sind von dem Herrn Vorredner durchaus zutreffend geschildert worden; auch die mancherlei Nachteile, welche für die Forstverwaltung dadurch entstehen, daß man sich von Minden aus in vielen Verwaltungsfragen nicht persönlich, sondern nur in dem schwierigeren Schriftverkehr mit der Regierung in Cassel in Verbindung setzen muß, werden seitens der Forstverwaltung durchaus empfunden. Immerhin hat der Herr Vorredner doch die Umstände, welche seinerzeit zu dieser eigentümlichen Organisation geführt haben, nicht mit derjenigen Schärfe betont, die für die Entschließung der Staatsregierung maßgebend war.

Ich darf zunächst kurz vorausschicken, daß nicht die Forstverwaltung allein dem zum Regierungsbezirk Cassel gehörigen Kreise Rinteln gegenüber eine eigenartige Stellung einnimmt, sondern eine Reihe anderer Verwaltungen. Postalisch und mili-

torisch gehört Rinteln nicht zum Regierungsbezirk Cassel, sondern zur Provinz Hannover. Die Verwaltung der indirekten Steuern wird ebenfalls von anderen Bezirken ausgeführt. Das liegt eben daran, daß der Kreis Rinteln eine sehr ungünstige Lage zu Cassel hat; das war für die Postverwaltung, für die es wesentlich darauf ankommt, jederzeit möglichst schnell durch ihre Regierungsorgane an Ort und Stelle sich umsehen zu können, von besonderer Bedeutung. Hierzu kommt noch, was der Abgeordnete v. Ditfurth nicht erwähnt hat, daß der Regierungsbezirk Cassel ungemein reich an Staatswaldungen ist; er ist der reichste in der preußischen Monarchie und umfaßt 88 Oberförstereien, so daß wir im Regierungsbezirk Cassel zwei selbständige Oberforstmeisterbezirke mit je sechs Forstratsbezirken einrichten mußten. Also an und für sich ist der Bezirk Cassel forstlich so groß, daß erhebliche Bedenken obwalten, ihn noch ohne zwingende Gründe zu vergrößern. Endlich gehört der Regierungsbezirk Minden forstlich zu den kleinsten des Bezirks; er liegt in unmittelbarer Nähe der Grafschaft Schaumburg, die Mitglieder der Regierung können jederzeit — in einem Bruchteil der Zeit wie von Cassel aus — in die Reviere gelangen.

Alles dieses hat dazu geführt, im Jahre 1866 die Organisation so zu treffen, und wenn auch die Nachteile, welche der Herr Abgeordnete angeführt hat, zutreffen und von uns auch vielfach empfunden worden sind, so haben sie sich doch nicht als so schwerwiegend erwiesen in den verflossenen nahezu 40 Jahren, daß die Forstverwaltung eine Berücksichtigung des Wunsches auf Änderung der Verhältnisse in nahe Aussicht stellen könnte.

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Eickhoff.

Eickhoff, Abgeordneter: Meine Herren, ich möchte mich bei diesem Titel der kleinen und mittleren Landwirte am Niederrhein, in den Kreisen Ruhrort, Neuß und vor allen Dingen im Kreise Solingen, mit einigen wenigen Worten annehmen, die durch Wildschaden ganz außerordentlich betroffen werden; namentlich aus dem Landkreise Solingen, den ich zu vertreten die Ehre habe, kommen neuerdings lebhafte Klagen darüber, und ich möchte den Herren Minister bitten, ihnen sein Ohr zu leihen.

Meine Herren, wie erheblich der Wildschaden dort nachgerade geworden ist, mögen Sie aus der Tatsache erkennen, daß jüngst in einem Orte des Landkreises Solingen, in Immigrath, eine von 180 Personen besuchte Versammlung stattfand, die sich mit dieser Frage beschäftigte. Nach dem Berichte der „Walder Zeitung“ wurde die Größe des Wildschadens in dieser Versammlung festgestellt.

Ein Besucher gab an, daß ihm von drei Morgen Rüben wenigstens 70 Zentner durch das Wild vernichtet seien. Ein anderer teilte mit, ein Stück Roggen in der Größe von fünf Morgen sei derart verwüstet, daß es gänzlich umgepflügt werden müsse. Diesen Klagen gesellten sich noch viele andere zu. Auf einem mit 9000 Erdkohlrabi bestandenen Felde sind 4000 Stück abgefressen und die anderen mit wenigen Ausnahmen beschädigt worden. Auf einem vom Wilde heimgesuchten ½ ha großen Roggenfelde wurden nur 111 Pfund Roggen und auf einem zirka 1 ha großen Felde nur 1000 Pfund Roggen geerntet. Alles übrige war dem Wilde zum Opfer gefallen.

Meine Herren, ich möchte noch erwähnen, daß im Anschluß an die Debatte in jener Versammlung eine Resolution angenommen wurde, worin die Aufsichtsbehörde um Schutz gegen den immer unerträglicher werdenden Wildschaden gebeten wurde; ja es wurde sogar ein besonderer Verein gegen Wildschaden gegründet. Ich habe nun aus meinem Wahlkreis einen brieflichen Bericht erhalten, der mit den Mitteilungen übereinstimmt, welche die „Walder Zeitung“ über jene Versammlung veröffentlichte.

In diesem Bericht werde ich ausdrücklich gebeten, diese Angelegenheit hier zur Sprache zu bringen. Mein Gewährsmann schreibt mir unter anderm, er habe jüngst einen Rundgang durch die Felder gemacht und festgestellt, daß die Saaten überall wieder abgefressen waren.

Allenthalben

— so schreibt er —

erblicke man statt grüner Saaten kahle Felder, auf denen die Spuren zahlreichen Wildes sichtbar waren.

Die außerhalb der Dörfer wohnenden Arbeiter behielten von ihren Gartenfrüchten nur sehr wenig übrig. In Richrath erklärte eine Arbeiterfrau, von dem im Garten gezogenen Gemüse habe sie kaum etwas übrig behalten.

Zwischen den Orten Richrath und Immigrath

— so berichtet mein Gewährsmann weiter —

liegen ganze Strecken Ackerland brach, wo früher Weizen und Rüben gezogen worden seien. Die Gärten seien mit hohen Drahtgittern umzäunt, ebenso müßten die Landwirte die Grundstücke durch Drahtgitter gegen das Wild zu schützen suchen.

Mein Gewährsmann schließt mit den Worten:

Welche Kosten, Mühen und Arbeiten erwachsen so unseren kleinen Landwirten!

Meine Herren, nun handelt es sich hierbei hauptsächlich um Schaden, der durch *Rehwild* und *wilde Kaninchen* verursacht wird. Das Rehwild soll in den Wäldern eines Barons v. Eppinghoven — an der Straße von Richrath nach Eppinghoven — besonders stark sein. Die Herren, die mit den Jagdverhältnissen bekannt sind, werden ja wissen, wie das Wild allabendlich bei Eintritt der Dämmerung auf die Felder tritt und überall den größten Schaden anrichtet. Die Folge aber davon ist, daß nicht der Eigentümer der Waldungen, sondern die Pächter der umliegenden Gemeindejagden den Schaden zu tragen haben. Ich meine daher, zum mindesten sollte der Waldbesitzer, der in seinem Walde selbst das Jagdrecht ausübt, seine Waldungen derartig einzuzäunen haben, daß das Wild nicht austreten kann. Außerdem aber — und darauf möchte ich besonders hinweisen — gibt § 23 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 den Behörden eine Handhabe, diesem Wildschaden zu steuern. Schon § 21 des genannten Gesetzes schreibt bekanntlich vor, daß jeder durch Klappern und aufgestellte Schreckbilder, sowie durch Zäune das Wild von seinen Besitzungen abhalten und sich zur Abwehr des Rot-, Dam- und Schwarzwildes auch kleiner oder gemeiner Haushunde bedienen darf. Im Fall eines *erheblichen* Wildschadens aber

— und ein solcher scheint mir hier vorzuliegen — ist nach § 23 der Landrat befugt,

auf Antrag der beschädigten Grundbesitzer, nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und für die Dauer desselben den Jagdpächter *selbst während der Schonzeit* zum Abschusse des Wildes aufzufordern. Schützt der Jagdpächter, dieser Aufforderung ungeachtet, die beschädigten Grundstücke nicht genügend, so kann der Landrat den Grundbesitzern selbst die Genehmigung erteilen, das auf diese Grundstücke übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des *Schießgewehrs* zu töten.

In voller Übereinstimmung damit besagt § 16 des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891:

Die Aufsichtsbehörde kann die Besitzer von Obst-, Gemüse-, Blumen- und Baumschulanlagen ermächtigen, Vögel und Wild, welche in den genannten Anlagen Schaden anrichten, zu jeder Zeit mittels *Schußwaffen* zu erlegen.

Meine Herren, diese Bestimmungen können also dann in Kraft treten, wenn es sich um Rehwild oder überhaupt um jagdbares Wild handelt. Aber es handelt sich bei diesem Wildschaden vor allem auch um wilde Kaninchen, die bekanntlich nicht zu dem jagdbaren Wild gehören, sondern auf Grund von § 15 des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891 eben wegen ihrer anerkannten Schädlichkeit dem freien Tierfange, mit Ausnahme des Fangens mit Schlingen, unterliegen. Nun heißt es in dem erwähnten § 23 des Jagdpolizeigesetzes im Absatz 2:

> Das Nämliche gilt rücksichtlich der Besitzer solcher Grundstücke, auf welchen sich die Kaninchen bis zu einer der Wald- und Gartenkultur schädlichen Menge vermehren, in betreff dieser Wildgattung.

Das heißt also: wilde Kaninchen darf der geschädigte Grundbesitzer unter Umständen auf jede erlaubte Weise fangen oder mit Anwendung des Schießgewehrs töten. Nun ist aber, soviel ich weiß, in der Rechtsprechung eine Kontroverse darüber entstanden, ob dieser Absatz 2 des § 23 des Jagdpolizeigesetzes nach Inkrafttreten des Wildschadengesetzes noch gültig sei, weil eben nach § 15 des Wildschadengesetzes wilde Kaninchen kein jagdbares Wild mehr seien. Jedenfalls steht fest, daß durch diese Kontroverse die Vertilgung der wilden Kaninchen überaus erschwert worden ist, obwohl Oberlandesgerichtsrat Holtgreven in seinem bekannten Kommentar des Wildschadengesetzes, der hier vor mir liegt, auf Seite 176 klipp und klar den Standpunkt vertritt, daß § 23 Absatz 2 des Jagdpolizeigesetzes durch § 15 des Wildschadengesetzes nicht aufgehoben, an jener Bestimmung also nichts geändert sei. Meine Herren, nun soll neuerdings das Oberverwaltungsgericht diese Rechtsauffassung als richtig anerkannt haben, wie mir mitgeteilt worden ist; ich habe leider die Oberverwaltungsgerichtsentscheidung in der Bibliothek nicht finden können; ich muß also sagen: relata refero. Wenn das aber zutrifft, wenn eine solche Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts tatsächlich ergangen ist, dann würden die Landräte befugt sein, Erlaubnisscheine zum Abschusse von Kaninchen an die Grundbesitzer zu erteilen, wenn der Jagdpächter selber nicht für genügenden Abschuß sorgt. Eben deshalb, meine Herren, möchte ich an den Herrn Minister die Bitte richten, sich von dem Landrat des Landkreises Solingen einmal einen genauen Bericht über diese Verhältnisse erstatten zu lassen und danach die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Meine Herren, ich weiß selbstverständlich wohl, daß das Schießen wilder Kaninchen nicht jedermanns Sache ist, und ich glaube, nicht zu viel zu behaupten, wenn ich sage, daß mancher von den Herren hier im Saale, die Jäger sind, an wilden Kaninchen schon vorbeigeschossen hat. Mit der Erlaubnis zum Abschusse allein scheint es mir also nicht getan zu sein. Ich gebe auch meinerseits gerne zu, daß diese Erlaubnis nur zu leicht zu Übertretungen des Jagdrechtes führen kann;

(sehr richtig! im Zentrum)

die Wildplage hat im Landkreise Solingen schon mancherlei Übertretungen, wie mir berichtet wird, herbeigeführt. Aber ich möchte Sie fragen: kann man es den Grundbesitzern, kann man es vor allem den kleinen Arbeitern übel nehmen, wenn sie schließlich zur Selbsthilfe greifen?

In jedem Falle muß hier etwas Ernstliches geschehen. Einmal haben, wie ich nachgewiesen habe, die Jagdpächter von dem jetzigen Zustande den größten Nachteil; denn die Gemeinden machen sie natürlich für jeden Wildschaden verantwortlich, selbst dann, wenn das Wild aus Waldungen ausbricht, in denen sie gar nicht das Jagdrecht ausüben; sie machen sie verantwortlich für jeden Wildschaden, auch für denjenigen, für

den gesetzlich kein Ersatz vorgeschrieben ist, also auch für den Schaden, den Hasen und Kaninchen an den Grundstücken und ihren Erzeugnissen anrichten; denn es ist mir berichtet worden, daß die Gemeinden in die Pachtbedingungen eine besondere Bestimmung nach dieser Richtung hin einzufügen pflegen, was, wie Sie mir zugeben werden, für die Jäger, für die Jagdberechtigten überaus unangenehm ist. Vor allem aber sind diese Zustände für die mittleren und kleineren Landwirte geradezu unhaltbar geworden, und nicht minder auch für die Arbeiter, die in unserer industriereichen Gegend vielfach auf dem Lande wohnen, wie auch dem Herrn Minister bekannt sein wird, und in ihren kleinen Gärtchen Gemüse und Kartoffeln zu ziehen pflegen. Bei dem warmen Herzen für die Landwirtschaft, dessen sich der Herr Minister noch in diesen Tagen rühmen durfte, wird er aber sicher gerne bereit sein, hier Wandel zu schaffen, und er wird es um so lieber tun, als er ja zugleich auch ein weidgerechter Mann ist, der alle diese Verhältnisse richtig und objektiv zu beurteilen vermag. Darum möchte ich ihn hiermit gebeten haben.

(Bravo!)

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Herr Minister.

v. Podbielski, Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten: Auf die Abstellung der Klagen, die mir bei diesem Titel entgegengebracht sind, habe ich eigentlich keinen direkten Einfluß. Ich halte mich aber für verpflichtet, auf die vielen Anregungen zu antworten. In einem Erlaß, der erst vor wenigen Wochen hinausgegangen ist, habe ich ausgesprochen, daß wir bei dem heutigen Kulturzustande in freier Wildbahn das Schwarzwild nicht mehr halten können. Ich bin dafür verschiedentlich gescholten worden. Man hat mir ein Bild zugeschickt, in dem gezeichnet war, wie ich vor Angst einen Baum hinaufklettere und die Keiler mir nachstellen. Es ist richtig, das Schwarzwild geht oft weite Wege, fällt irgend einem ganz unbeteiligten kleinen Mann auf seinen Kartoffelacker, vernichtet die Kartoffeln, und der Mann erhebt dann mit Recht Klage. Das müssen wir zu verhüten suchen. Wir wollen gewiß für eine Wildpflege eintreten, wir müssen aber auch daran denken, daß unter Umständen der kleine Besitzer, der nicht in der Lage ist, auf seinem Besitz die Jagd auszuüben, einen Schutz haben muß. Aus diesem Grunde wünsche ich, daß das Schwarzwild möglichst in Saufängen gefangen und beseitigt wird.

Natürlich ganz anders liegen die Verhältnisse für unsere Wildparks. Da sind die Stätten, wo es in größerer Zahl gehalten werden kann. In ähnlicher Weise bin ich betreffs des Rotwilds vorgegangen. Ich halte es für ein Unding, unzählige Stücke Rotwild zu halten, insbesondere eine Überzahl von alten Tieren, und dazu einen sehr geringen Hirschbestand. Das ist kein richtiges jagdliches Verhältnis und meiner Ansicht nach auch nicht weidgerecht. Deshalb habe ich darauf gedrungen, daß die übermäßigen Rotwildbestände reduziert werden, namentlich in bezug auf das weibliche Wild.

Weiter meine ich, daß überhaupt der Westen unseres Vaterlandes, wo die Hirsche stellenweise in die Weinberge gegangen sind, im allgemeinen nicht mehr der Ort ist, wo man Rotwild hegen und pflegen soll.

Den vorliegenden Fall anlangend, habe ich mich schnell noch zu informieren gesucht. Ich kann also nicht mit apodiktischer Sicherheit sagen, aber soweit ich es übersehen kann, hat es den Anschein, daß es sich im Kreise Solingen überhaupt nicht um fiskalische Waldungen handelt. Im Kreise Solingen hat der preußische Staat erst im letzten Jahre einige Ödflächen angekauft, und außerdem liegt nur eine kleine Parzelle der Oberförsterei Benrath in diesem Kreise. Im übrigen findet sich der große Wald-

besitz, der dort ist, lediglich im Besitz von Privaten oder Gemeinden. Hier habe ich nur geringen oder keinen Einfluß, da es für mich ausgeschlossen ist, in die Gerechtsame des Grundbesitzers einzugreifen. Ich bin nicht einmal in der Lage, den Grundbesitzern zu sagen: stellt hier oder da ein Wildgatter auf. Für mich endet im allgemeinen die Möglichkeit einzugreifen, an der Grenze des fiskalischen Waldes, und hier bin ich gern bereit zu helfen, wo mir berechtigte Klagen zu Ohren kommen, zu gattern, soweit es nötig und mit Erfolg auszuführen ist, und andere dergleichen Maßnahmen im Interesse des kleinen Besitzers auszuführen.

Die Ausführungen, die der Herr Vorredner gemacht hat betreffs der Kaninchen, treffen zu. Er richtete auch die Frage an mich, ob § 23 Absatz 2 des Jagdpolizeigesetzes von 1852 noch in Kraft wäre. Nach Auffassung der Forstverwaltung: ja; aber schließlich, in concreto hat hierüber noch das Gericht zu entscheiden; ich kann nur meine Auffassung aussprechen; ob sie zutreffend ist, das kann ich nicht sagen. Die maßgebende Entscheidung liegt bei dem Richter. Soweit ich augenblicklich sehen kann, handelt es sich in dem vorliegenden Fall um einen kleinen Bezirk, der etwa einen viertel Schuß weit in die Oberförsterei Benrath des Kreises Solingen hineinragt. Wenn da die Verhältnisse so liegen, wie es geschildert worden, so bin ich bereit, helfend einzugreifen. Aber ich glaube, die Klagen entstehen mehr aus den einzelnen Kommunalbezirken. Hier sind Hauberge und Waldungen, dort unten Fluren, die in höherer Kultur sind; natürlich beschweren sich diejenigen mit Recht, die Felder haben, über diejenigen, die den Wald haben; da ist immer eine gewisse Rivalität vorhanden.

Meine Herren, noch in den letzten Tagen erhielt ich eine ganz interessante Eingabe. Ich gattere eine Königliche Forst ein, und sofort bekomme ich einen Protest des Anliegers, der sich durch dieses Vorgehen tief geschädigt fühlt. Er hatte da seine Schonung, durch die das Wild in eine hinter der Schonung liegende zweite Gemeindeflur hinein zu Schaden ging, und die letztere wollte ich schützen. Im Geldbeutel traf ich natürlich meinen unmittelbar angrenzenden Nachbar. Die Herren sehen hieraus, wie schwer es oft ist, zwischen den verschiedenen Interessen richtig durchzufinden. Der eine war hauptsächlich ein Anlieger mit Wald, durch den das Wild nur durchwechselte; er machte hin und wieder mal eine Lappjagd, fing das Wild weg und hatte hierdurch zuweilen eine Einnahme; der andere, bei dem das Wild zu Schaden ging, hatte nichts davon. Jener beschwert sich nun und droht mir mit einer Klage darüber, daß ich, ohne berechtigt zu sein, ein Gatter gesetzt hätte. Also so liegen die Interessen verschieden. Solche Sachen kommen sehr oft vor. Manche Gemeinden bekommen eine Jagdpacht von sehr hohem Betrage. Hier in der Nähe von Berlin bekommt die kleine Stadt Biesenthal an der Nordbahn, glaube ich, 7- bis 8000 Mk. für ihren meistens mit Wald bestandenen Jagdbezirk. Davor liegt nun wieder Ackerland. Die Absitzer des letzteren wünschen ihrerseits auch die Begatterung des an die Gemarkung Biesenthal grenzenden fiskalischen Waldes. Was soll ich nun tun? Meine Herren, die Jagdverpachtungen spielen heute schon oft eine sehr große Rolle in den Einnahmen der Gemeinden,

(sehr richtig! rechts)

namentlich in der Nähe der größeren Städte, und man wird in jedem Falle abwägen müssen, ob man nach der einen oder anderen Richtung hin vorgehen soll. Das aber betone ich immer wieder: ich habe als Minister der Landwirtschaft die Pflicht, dafür

zu sorgen, daß unser kleinerer Besitzer nicht etwa in erheblichem Umfange durch zu Schaden gehendes Wild in seinem Besitzstande geschädigt wird.

(Bravo! rechts.)

Vizepräsident Dr. **Porsch**: Das Wort hat der Abgeordnete Knie.

Knie, Abgeordneter: Meine Herren, wie der Herr Vorredner aus dem Hause, so habe auch ich hier Klagen wegen Wildschadens vorzutragen. Meine Klagen beziehen sich hauptsächlich auf den Schaden, der durch Hasen und Kaninchen angerichtet wird.

(Hört, hört! links.)

Nach unserem jetzigen Wildschadengesetz wird für Hasenschaden nicht gehaftet. Der Versuch, die Ersatzpflicht für Hasenschaden in das Bürgerliche Gesetzbuch hineinzubringen, ist ja bekanntlich an dem Widerspruche der Rechten dieses Hauses gescheitert. Meine Herren, ich gebe ja auch zu, daß sich der Osten, den die Rechte ja überwiegend vertritt, in anderer Lage befindet wie der Westen. Im Osten hat man große Gutsbezirke, die durchweg selbständige Jagdbezirke bilden. Wenn die Hasen dort Schaden anrichten, dann sind es in der Regel die eigenen Hasen, die das tun, und das wird wohl nicht so sehr empfunden. Anders liegt aber die Sache im Westen. Hier haben wir überwiegend Kleinbauern und einen stark parzellierten Besitz. Dort ist es denn in der Regel der kleine, der ärmere Mann, der den größten Schaden zu erleiden hat. Denn der kleine Mann hat seine Felder nicht in der Nähe des Dorfes, der Gemeinde, wo meistens das beste Land ist, sondern weit draußen in der Nähe des Waldes, und dort wird der größte Schaden angerichtet. Speziell in der Rheinprovinz, wo die Wälder unserer Gebirge vielfach bis an die Abhänge am Rhein, bis an die Weinberge heranreichen, wird gewaltig über Schaden durch Hasen und Kaninchen geklagt. Der Schaden wird meist dadurch angerichtet, daß die Hasen und Kaninchen in den Weinbergen, speziell in den Jungfeldern die jungen Triebe der Reben abfressen. Das kommt zuweilen mehrere Jahre aufeinander vor. Der Winzer ist genötigt, immer wieder auszubessern, die Ernte wird ihm so durch die Tiere um 1 bis 2 Jahre an den betreffenden Stöcken hinausgeschoben, da die Rebe durch das Abfressen der Triebe im Wachsen um ein Jahr zurückgesetzt wird.

Nun kann dieser Schaden aber auch von Rehen angerichtet werden. Meldet der Beschädigte einen Schadensersatzfall an, und die Kommission kommt an Ort und Stelle, dann heißt es: ja, wodurch ist denn der Schade entstanden? haben Sie gesehen oder können Sie beweisen, daß es Rehe gewesen sind? — Dieser Beweis kann in der Regel nicht geführt werden; namentlich in der Winterszeit wie jetzt bei trockenem Frost sind die Spuren der Tiere nicht festzustellen. Die Folge ist dann, daß der Beschädigte gar keinen Schadensersatz bekommt. Ich könnte Ihnen hier eine Menge von Klagen vorlegen, Dutzende von Zuschriften, von eingesandten Zeitungsnachrichten; ich habe auch ganze Verzeichnisse aus Weinbergsgemeinden in Händen, in denen die einzelnen Winzer, ihre Weinberge und die Zahl der beschädigten Stöcke verzeichnet sind — es sind oft in einem Weinberge mehrere Hunderte von beschädigten Stöcken. Ich will Sie aber damit nicht weiter aufhalten. Das ist aber nicht der einzige Schade. Auch an anderen Bodenerzeugnissen, an Gemüsen, Knollengewächsen, Schotenfrüchten, jungen Bäumen, Klee, Wintersaat — wird von den Hasen viel Schaden zugefügt. Auch hierüber habe ich reichliches Material in den Händen. Die Bevölkerung ist dort in großer Aufregung über diese Zustände und verlangt eine Änderung des Wildschadengesetzes. Ich meine, man kann ihr das nicht verargen.

Ich gehe nun nicht so weit, eine Änderung des Gesetzes für die ganze Monarchie zu verlangen; aber wenn ich eine Spezialbestimmung wünsche, welche die Verpflichtung zum Ersatz des von Hasen und Kaninchen angerichteten Schadens für die Rheinprovinz einführt, so, glaube ich, wird das wohl in diesem Hohen Hause keinem besonderen Widerspruch begegnen. Wir haben ja auch in einzelnen Teilen der Monarchie die Ersatzpflicht für Hasenschaden schon. Unser Wildschadengesetz gilt nicht für Hannover und auch nicht für Kurhessen. In Hannover wird für allen Schaden, den jagdbares Wild einschließlich der Hasen anrichtet, gehaftet, und in Kurhessen ist es meines Wissens auch so. Ferner gilt die Schadensersatzpflicht für Hasen- und Kaninchenschaden in Bayern, Württemberg, Elsaß-Lothringen und in einer ganzen Reihe kleinerer Bundesstaaten. Ich meine, aus dieser Tatsache geht hervor, daß für den Westen doch andere Verhältnisse vorliegen, und daß es auch am Platze wäre, in der Rheinprovinz die Verpflichtung zum Ersatz des von Hasen und Kaninchen verursachten Schadens einzuführen. Ich möchte die Königliche Staatsregierung um eine Erklärung bitten, wie sie sich zu dieser Frage stellt; ich muß mir eventuell vorbehalten, in dieser Richtung weitere Anträge zu stellen.

Dann habe ich ferner noch Klage zu führen über die Art und Weise, wie die Staatsaufsicht über die gemeinschaftlichen Holzungen geübt wird. Meine diesbezüglichen Ausführungen beziehen sich in erster Linie auf den Kreis Altenkirchen; ich glaube aber, daß sie auch für viele andere Bezirke zutreffend sein werden. Im Kreise Altenkirchen ist der Wald noch zu einem erheblichen Teile Privatwald; er gehört vielfach einzelnen Interessenten, einzelnen Gemeindebürgern, den sogenannten Gemeindeberechtigten, ein anderer Teil, die sogenannten Hauberge, stehen im Eigentum der Hauberggenossenschaften, das sind privatrechtliche Gesellschaften. Bis zum Jahre 1881 waren nun diese Privatwaldungen von jeder Aufsicht befreit, die Eigentümer, die Interessenten waren vollständig unbeschränkt in der Verwaltung und Benutzung ihrer Wälder. Es hatten sich über die Art der Bewirtschaftung und Benutzung bestimmte Regeln und Grundsätze gebildet, die sich durch jahrzehntelange Erfahrungen bewährt hatten. In der Regel wurde der Wald, zumeist Nieder- und Mittelwald, alle 12—14 Jahre geschlagen. Der Wald gewährte den Leuten Brennholz, Nutzholz, Streu, Weide, und er brachte ihnen auch noch etwas Geld aus dem Verkauf der Lohe. Das sind alles Dinge, die man in der dortigen Gegend für die Ackerwirtschaft nötig hat. Der Kreis Altenkirchen liegt nämlich am Nordabhange des Westerwaldes, speziell nach der Sieg zu, und an einigen anderen kleinen Wasserläufen dieses Gebirges. Das Ackerland ist dort ziemlich beschränkt; trotzdem hat die Gegend einen ziemlich starken Viehstand. Daß in diesen Gebirgsabhängen das Land nicht besonders fruchtbar ist, liegt auf der Hand; die Erträge aus der Landwirtschaft sind deshalb ziemlich gering. Ich erinnere mich, daß mir einmal ein Bauersmann sagte, daß sie im Sommer ungefähr jeden zweiten Tag Regen brauchen könnten, weil die Feuchtigkeit an den Gebirgsabhängen sehr rasch wieder verläuft. Daraus ergibt sich schon, daß die Leute vielfach mit Futter- und Strohnot zu kämpfen haben. Da muß ihnen der Wald aushelfen. Der Wald ist sozusagen eine Zubehörde der Landwirtschaft, ohne den Wald können die Leute nicht bestehen.

Nun kam das Gesetz vom Jahre 1881, ich glaube, es ist vom 14. März. Durch dieses Gesetz sind die hier fraglichen Privatwaldungen unter Staatsaufsicht gestellt. Die Staatsaufsicht wird geführt nach Maßgabe derselben Bestimmungen, welche für die Bewirtschaftung und Verwaltung der Gemeindewaldungen gelten. Für die Rheinprovinz kommen hier die Verordnung vom 24. Dezember 1816 und eine Oberpräsidialinstruktion

vom 31. August 1839 in Frage. Es sind aber auch noch später einige kleinere Anweisungen ergangen. Durch die Bestimmungen der angezogenen Instruktion ist eigentlich weniger eine Aufsicht eingeführt als vielmehr eine weitgehende Bevormundung der Interessenten; man kann weniger von Staatsaufsicht als vielmehr von staatlicher Verwaltung sprechen, denn die Leute haben jetzt ungefähr nichts mehr zu sagen. Der Oberförster stellt den Hauungsplan, den Kulturplan auf, er bestimmt über Nebennutzungen, Wegebau usw., kurz, die Leute haben auch bei den kleinsten Dingen nicht mitzureden; wollen sie einmal ihren Willen durchsetzen, dann kommt es zum Konflikt. Die früheren Nutzungen ihres Waldes werden ihnen nur noch in beschränktem Maße zuteil. Nur eins hat ihnen das Gesetz neu gebracht: sie müssen mehr bezahlen als früher, sie müssen zu den Kosten der Oberaufsicht, des Oberförsters, beitragen und müssen einen Forstanwärter als Förster anstellen, während sie früher mit einem Waldwärter sich begnügten, den sie aus ihrer Mitte sich wählten, und der vielleicht den zehnten Teil des Gehalts des jetzigen Försters bekam.

Fragt man sich nun, woher die Mißstände kommen, so lautet die Antwort: die Forstbehörde, speziell die Oberförster, haben die altbewährten Grundsätze für die Bewirtschaftung der Wälder aufgegeben, und wollen jetzt den Wald nach den Regeln der Forsttheorie bewirtschaften. Es wird ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der Leute vom grünen Tisch über den Wald der Interessenten und über seine Benutzung disponiert und der grüne Tisch, meine Herren, der ist bei der Forstverwaltung am allergrünsten.

Die Herren Oberförster wollen in jener Gegend einen schönen Wald, einen Wald, wie er in ihrem Buche steht, anlegen: Hochwald und Nadelwald. Die Interessenten sind aber der Meinung, daß das für ihre Verhältnisse nicht taugt; sie sind auch der Ansicht, daß ein auch nur mäßiger Hochwald sich an jenen Hängen überhaupt nicht erzielen lasse, und in dieser Meinung treten ihnen viele Sachverständige bei. Und was die Nadelwälder anlangt, so sind die Interessenten überzeugt, daß ihre jetzigen Schälwaldungen ihnen selbst bei den gegenwärtig billigen Lohepreisen noch mehr einbringen und besser für sie sind, als Nadelwaldungen, die ihnen keine Nebennutzungen, keine Weide, keine Reiser, keine Streu gewähren, und die ihnen vor 30—40 Jahren keine oder doch keine nennenswerte Rente einbringen würden. Die Interessenten wehren sich daher mit Recht gegen das jetzige System, bei welchem sie nicht zu ihrem Rechte kommen. Sie behaupten nicht mit Unrecht, daß sie bei der Eigenart ihrer Verhältnisse den Wald und seine Nebennutzungen nicht entbehren können. Meine Herren, ich bin der Ansicht, daß es auch ein großes Unrecht wäre, solche Opfer von den Leuten zu verlangen. Oder sollen die Leute etwa dem Staate, dem Forstbeamten zuliebe, wenn sie ohne die erwähnten Nutzungen nicht existieren können, Hab und Gut verlassen und auswandern? Sollen sie das tun, damit die Forstverwaltung in ihren Wäldern Experimente machen kann mit der Kultur von Hochwald und Nadelwald, der für die Interessenten nach deren Überzeugung ja doch nicht taugt? Sollen sie aus angeblichen Gründen des öffentlichen Wohles Nadelwälder anlegen, von denen sie, wie gesagt, erst nach 30 bis 40 Jahren eine Rente zu erwarten haben? Dafür bedanken sie sich und meiner Ansicht nach mit Recht, meine Herren!

Man mutet ja auch anderen Berufsständen derartiges nicht zu. Der Großgrundbesitzer, der ein größeres Waldareal besitzt, ist in der Benutzung seines Waldes vollständig frei, dem sind nirgends die Hände gebunden; und doch kommen gerade bei diesen Leuten häufig Devastationen der Wälder vor, beispielsweise wenn die Familien in schlechte Vermögensverhältnisse gekommen sind. Aber da ist keine Rede von Staats-

aufsicht. Nur die kleinen Leute pflegt der Staat unter dem Titel liebreicher Fürsorge einzuschränken, nur ihnen werden Fesseln und Schienen angelegt; die wirtschaftlich Starken dagegen sind frei, an die wagt der Staat sich nicht heran. Was würden unsere Kohlenbergwerksbesitzer sagen, wenn der Staat an sie heranträte und das Verlangen stellte, sie sollten ihre Bergwerke im Interesse der Öffentlichkeit, des Gesamtwohles verwalten und bewirtschaften? Was würden sie sagen? sie, die schon so empfindlich sind, wenn ihre eigenen Leute, die Arbeiter, mit Ansprüchen auf Lohnerhöhungen oder sonstige Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen an sie herantreten?

Es besteht zu meinem Bedauern bei der Staatsregierung immer die Neigung, die kleinen Leute zu bevormunden und in ihrer Freiheit zu beschränken. Das hat sich beispielsweise auch jetzt wieder gezeigt bei der Beratung des Gesetzentwurfs über die Verwaltung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke. Der Großgrundbesitzer, der 300 Morgen Grundbesitz sein eigen nennt, ist vollständig Herr seiner Jagd; er kann sie selbst ausüben, er kann den Wildstand vernichten, er kann die Jagd verpachten, wie und an wen er will; es steht ihm nichts im Wege, der Staat kümmert sich nicht darum. Dagegen den kleinen Leuten, die zu 60 oder 100 und mehr mit ihrem Grundbesitz einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden, sagt die Königliche Staatsregierung: Leute, ihr könnt eure Jagd nicht selbst verpachten, das ist nicht zweckmäßig, euch muß ich einen Vormund geben, das macht besser ein Beamter für euch, der Bürgermeister oder der Ortsvorsteher! Die kleinen Grundbesitzer empfinden diese ungleiche Behandlung in unserer heutigen Zeit sehr wohl. Sie werden von der Presse, namentlich von der Presse einer gewissen Richtung, auch darauf aufmerksam gemacht, und sie führen lebhafte Klagen über die ungleiche Behandlung. Sie werden verstimmt und erbittert wegen dieser Behandlung. Das sollte aber, meine ich, die Staatsregierung verhüten, sie sollte mehr auf das soziale Empfinden der kleinen Leute Rücksicht nehmen. Unsere Zeit ist auch gar nicht mehr zu solcher Bevormundung angetan.

Um nun auf die gemeinschaftlichen Holzungen zurückzukommen, so wäre es auch hier die höchste Zeit, daß der Bevormundung der Interessenten durch die Staatsaufsicht ein Ende gemacht würde; namentlich müßte die Oberpräsidialinstruktion von 1839, die aus der schlimmsten Zeit des Bureaukratismus herrührt, und die bis ins kleinste genaue Bestimmungen über die Bewirtschaftung der Interessentenwaldungen trifft, endlich abgeschafft und den Leuten mehr Freiheit und Selbständigkeit für die Benutzung ihres Waldes eingeräumt werden. Es herrscht in dem Kreise Altenkirchen eine große Erregung über die jetzigen Zustände; es hat noch vor einigen Wochen eine Versammlung stattgefunden, in der fast sämtliche Waldvorstände vertreten waren. Dort haben die Leute bitter darüber geklagt, wie sie heute von den Forstbehörden behandelt werden. Vom Verwaltungsbeschwerdewege versprechen sie sich keine Abhilfe; die bisherigen Erfahrungen hätten gezeigt, daß sie von diesem Wege nichts zu erhoffen hätten. Sie sind der Überzeugung, daß ihnen nur im Wege der Gesetzgebung geholfen werden könne, und verlangen, daß in einer Novelle zu dem Gesetze über die gemeinschaftlichen Holzungen die Rechte der Interessenten und die Aufsichtsbefugnisse der Behörden scharf abgegrenzt werden. Sie verlangen daher eine Reform des genannten Gesetzes etwa in folgenden Richtungen. Sie sind der Meinung, daß nach Analogie einiger für Gemeindewaldungen erlassener neuerer Gesetze, denen aber in der Ausdehnung der Staatsaufsicht nicht gefolgt werden könne, weil es sich bei ihnen, den Interessenten, doch um Privatwaldungen handele, von der Aufstellung eines förmlichen Betriebsplanes für ihre Waldungen Abstand genommen werden könne, da die Ausdehnung der Wälder nur eine

verhältnismäßig geringe und die Art der Bewirtschaftung eine einfache sei. Hauungs- und Kulturpläne müssen nach ihrer Meinung von dem Waldvorstand aufgestellt werden, nicht wie jetzt von dem Oberförster. Dieselben sollen dem Oberförster vorgelegt werden; hat dieser Bedenken, dann soll er sich mit dem Waldvorstande benehmen, eventuell soll eine andere Behörde, vielleicht der Landrat, entscheiden, der ja den Leuten näher steht, und ihre Verhältnisse und Bedürfnisse besser zu würdigen weiß.

Ebenso soll es in bezug auf die Nebennutzungen gehalten werden. Auch darüber soll der Waldvorstand beschließen, bei etwaigem Widerspruch des Oberförsters soll der Landrat entscheiden. Die Ausführung der Pläne soll allein Sache der Interessenten, und zwar des Waldvorstandes sein, die Überwachung könnten die Staatsorgane übernehmen. Bei Zuwiderhandlungen gegen den Hauungsplan würde dem Oberförster ein Einspruchsrecht zustehen, eventuell würde auch hier der Landrat zu entscheiden haben. Die Kosten der Staatsaufsicht muß nach der Überzeugung der Interessenten, da sie im Interesse der Öffentlichkeit erfolgt, auch der Staat tragen.

Ferner wünschen die Interessenten eine Änderung des § 9 des Gesetzes, der eine Strafbestimmung enthält. Jetzt werden bei den geringsten Zuwiderhandlungen gegen den Hauungsplan die sämtlichen Interessenten vor Gericht gezogen, oft 30, 40, 50 Personen, die sich zuweilen in 3 Instanzen vor dem Strafrichter zu verantworten haben. Die Interessenten sind der Meinung, daß für alles, was im Walde geschieht, in bezug auf die Bewirtschaftung der Waldvorstand verantwortlich ist, daß dieser eventuell allein zur Verantwortung zu ziehen ist.

(Zuruf rechts: Das wird eine schöne Wirtschaft werden!)

Wenn Sie die Verhältnisse der Leute kennten und wüßten, daß sie den Wald und seine Nutzungen für ihre Ackerwirtschaft und ihr Vieh nicht entbehren könnten, würden Sie so den Zuruf wohl unterlassen haben. Die Forstbehörde hat wiederholt die Behauptung aufgestellt, der Wald würde von den Interessenten devastiert, und man müsse dieser Gefahr vorbeugen. Aus dieser Befürchtung heraus ist auch wohl das Gesetz von 1881 entstanden. Diese Behauptung ist aber absolut unzutreffend; die Leute haben jedenfalls ein ebenso großes Interesse an der Erhaltung des Waldes wie der Staat. Sie wollen auch den Wald ihren Kindern und Enkeln erhalten, wie das ihre Vorfahren getan haben, so werden sie das auch tun. Aber auf die Nutzungen, auf das, was ihnen der Wald notwendig geben muß, und was er ihnen früher gegeben hat, können sie nicht und wollen sie auch nicht verzichten.

Ich möchte nach diesen Ausführungen den Herrn Minister dringend bitten, dieser Angelegenheit näher zu treten und in Erwägung zu ziehen, ob nicht eine Änderung der Gesetzgebung nach der angegebenen Richtung einzuleiten ist. So wie es jetzt ist, kann es nicht bleiben. Die Erregung der Leute wächst von Tag zu Tag. Der jetzige Zustand bedeutet für sie eine große wirtschaftliche Schädigung, für manche vielleicht den vollständigen Ruin. Ich muß mir eventuell vorbehalten, weitere Anträge zu stellen.

Zum Schluß möchte ich den Herrn Minister noch bitten, bei den demnächst abzuschließenden, hier in Betracht kommenden Handelsverträgen auch dafür Sorge zu tragen, daß die Eichenschälwaldungen berücksichtigt werden, damit für die Lohe wieder bessere Preise erzielt werden können, insbesondere darauf hinzuwirken, daß auf die künstlichen Gerbmittel, speziell das Quebrachoholz, ein angemessener Zoll gelegt werde.

Vizepräsident Dr. **Porsch:** Das Wort hat der Herr Regierungskommissar.

Wesener, Oberlandforstmeister, Ministerialdirektor, Regierungskommissar: Alles, was der Herr Vorredner uns vorgeführt hat, steht doch nur in einem sehr lockeren Zusammenhang mit dem Etat der Forstverwaltung.

(Sehr wahr!)

Zunächst hat er sich über Wildschaden beklagt und eine Änderung des Wildschadengesetzes verlangt. Ich habe sehr aufmerksam zugehört. Ich habe aber mit keinem Worte gehört, daß das schädigende Wild, das er im Sinne hat, aus fiskalischen Forsten ausgetreten sein soll.

Er ist dann weiter auf das Gesetz über die gemeinschaftlichen Holzungen von 1881 gekommen und hat insbesondere bemängelt, daß die Aufsichtsbehörde darauf drängt, statt der wenig rentierenden Schälwaldungen Hochwald, speziell Fichtenhochwald, anzulegen. Meine Herren, das ist eine sehr schwerwiegende Frage. Ich habe diese Verhältnisse noch im vorigen Jahre an Ort und Stelle studiert. Ich kann Ihnen beispielsweise die Stadt Brilon anführen. Die Stadt Brilon hat ungefähr 7000 bis 8000 ha Gemeindewald, der gegenwärtig in einem überaus traurigen Zustande sich befindet. Er besteht in der Hauptsache aus Niederwald, der in kurzem Umtriebe bewirtschaftet wird und sehr geringe Erträge liefert. Hätte die Stadt Brilon vor 50 bis 70 Jahren statt des Schälwaldes einen Fichtenhochwald angelegt, so würde sie heute aus dem Ertrage ihres Waldes nicht allein ihren gesamten Haushalt bestreiten können, sondern es würde auch jeder einzelne Bürger noch eine ganz erkleckliche Summe alljährlich herausgezahlt erhalten. Liegt irgend wo begründete Veranlassung zu Klagen über die Handhabung dieses Gesetzes vor, so bitte ich, sie bei der betreffenden Regierung vorzubringen. Ich zweifle nicht daran, daß dann Remedur eintreten wird.

Dann hat der Herr Vorredner noch den Gesetzentwurf über die gemeinschaftlichen Jagdbezirke erwähnt. Ich möchte doch bitten, daß wir auf diesen Gesetzentwurf, der im Monat März noch Gegenstand eingehender Beratungen sein wird, hier nicht eingehen.

(Sehr richtig!)

Wollen wir über Wildschaden und über gemeinschaftliche Jagdbezirke uns heute aussprechen, dann bin ich überzeugt, sitzen wir heute Abend um 11 Uhr hier und haben immer noch nicht den Forstetat beendet.

(Sehr richtig!)

Vizepräsident Dr. **Porsch:** Das Wort hat der Abgeordnete Knie.

Knie, Abgeordneter: Der Herr Regierungskommissar hat von der großen Rentabilität des Hochwaldes gegenüber dem Niederwalde gesprochen. Demgegenüber wird mir versichert, daß der Fiskus im Kreise Altenbeken mit seinem Hochwalde sehr schlechte Geschäfte macht und aus demselben trotz mehr als 100 jähriger Verwaltung nur eine Verzinsung von kaum 2% erzielt. Mit Rücksicht gerade darauf sind die Interessenten überzeugt, daß sie mit ihren Niederschälwaldungen immer noch besser fahren als mit Hochwald. Die Gegend eignet sich allem Anschein nach nicht für Hochwald, wie ich bereits ausführte. Den Gesetzentwurf über die gemeinschaftlichen Jagdbezirke habe ich hier nur zur Illustration angeführt, nicht aber um ihn als solchen selbst zu behandeln. Vom Beschwerdeweg erwarten die Interessenten, wie ich schon ausführte, auch nicht den geringsten Erfolg.

Vizepräsident Dr. **Porsch:** Die Besprechung ist geschlossen. Der Titel ist nicht angefochten; ich stelle seine unveränderte Bewilligung fest.

Wir kommen zu Tit. 2. Bei diesem Titel wird mit zur Besprechung gestellt der Antrag Kaute und Genossen auf Drucksache Nr. 615:

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß für die nächsten 15 Jahre den Königlichen Forstassessoren die über 6 Jahre hinausgehende Wartezeit bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters in Anrechnung gebracht werde. Dieser Gegenstand ist bereits in der Budgetkommission beraten, ein Beschluß in derselben aber nicht gefaßt worden. Es darf daher über den § 27 der Geschäftsordnung unter diesen Umständen hinweggesehen werden. — Das Haus ist damit einverstanden. — Ich erteile das Wort dem Herrn Berichterstatter

v. Pappenheim, Berichterstatter: Meine Herren, die Anstellungsverhältnisse unserer Oberförster haben seit einer ganzen Reihe von Jahren zu ernsten Bedenken Anlaß gegeben. Durch die Überfüllung der Karriere sind Mißstände eingetreten, die dringend der Abhilfe bedürfen. Alle Parteien des Hauses haben das anerkannt, und die Wege, die zum Ziele führen sollen, sind in den verschiedenen Jahren, die wir uns mit dieser Materie beschäftigt haben, auf das eingehendste geprüft worden. Der Antrag, der Ihnen heute auf Nr. 615 der Drucksachen vorliegt, hat Sie auch im vorigen Jahre beschäftigt. Nachdem zunächst die Zeitbestimmung darin nicht enthalten war, wurde im vorigen Jahre auch schon die Beschränkung auf 15 Jahre hineingesetzt, und das Haus hat damals den Antrag mit Mehrheit angenommen. Die Budgetkommission hat im vorigen Jahre sich mit diesem Antrage in der Fassung deshalb nicht beschäftigen können, weil eben die Beschränkung nicht vorlag.

In diesem Jahre war der Antrag ihr bekannt, und trotzdem kein Mitglied der Budgetkommission ihn zu dem seinigen machte, wurde er doch mit zur Beratung gestellt, und wir haben uns eingehend über denselben unterhalten. Eine eigentliche Abstimmung konnte, wie ich schon bemerkt habe, nicht stattfinden.

Zunächst wurde hervorgehoben, daß der Antrag darüber Unklarheit ließe, ob er die Vergangenheit mittreffen sollte, ob er rückwirkende Kraft haben sollte, und ob er die Oberförster, die, seit diese Kalamität besteht, also seit ungefähr 20 Jahren, angestellt sind, mittreffen sollte, oder ob er sich nur beschränken sollte auf diejenigen, die jetzt nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen zur Anstellung kommen. Würde das eine der Fall sein, würden die Antragsteller bezwecken, ihm rückwirkende Kraft zu geben, so würde die finanzielle Wirkung natürlich eine sehr erhebliche sein; es würden dann eine ganze Reihe von Oberförstern, die sich jetzt in den niedrigeren Gehaltsstufen befinden, in die höheren kommen, und die finanzielle Tragweite würde recht erheblich sein. Würde man aber diese rückwirkende Kraft nicht einführen, so würde man damit Ungleichheiten schaffen, die die Herren Antragsteller selbst ganz gewiß nicht gewollt haben; man würde damit bewirken, daß Leute, die einen Tag vor dem Inkrafttreten dieses Antrags zur Anstellung kommen, unter Umständen gleich 6, 7, ja sogar 8 Jahre in ihrem Anziennetätsverhältnis gegenüber denen geschädigt würden, die nach dem angestellt werden. Wenn Sie die Übersicht zur Hand nehmen, die uns die Königliche Staatsregierung über das Lebensalter der höheren Forstbeamten und die Anstellungsverhältnisse der Forstassessoren zur Verfügung gestellt hat, so werden Sie dort finden, daß die Dauer zwischen dem Staatsexamen und der Anstellung der Oberförster jetzt ungefähr 13, 12, 11, auch 14 Jahre beträgt. Sie wird sogar noch steigen, und sie wird nach dieser Übersicht, die ja das Resultat vielleicht nicht genau, aber doch sehr annähernd wiedergibt, im Jahre 1905 sogar bis 15 Jahre betragen.

Meine Herren, das Bedauerliche bei dieser Erscheinung ist ja unzweifelhaft, daß der Staatsverwaltung die besten Kräfte dieser anzustellenden Assessoren in ihrer Hauptstellung eigentlich verloren gehen. Sie kommen erst zur Anstellung, wenn sie eigentlich

schon die besten Mannesjahre hinter sich haben. Das ist doch ein Übelstand, der unzweifelhaft von allen Seiten anerkannt wird; und daß nach dieser Richtung hin Abhilfe zu schaffen not tut, darüber sind, glaube ich, alle Parteien dieses Hauses einig. Aber wenn wir den hier vorgeschlagenen Weg betreten, so würden wir das damit nicht erreichen, sondern wir würden nur erreichen, daß die Herren, wenn sie zur Anstellung kommen, sich einer entsprechend besseren Gehaltsnormierung erfreuen würden, und dem eigentlichen Übelstand der zur späten Anstellung würde damit nicht vorgebeugt. Nun hat ja die Königliche Staatsregierung Präventivmaßregeln getroffen. Sie hat schon seit mehreren Jahren die Anzahl der Forstkandidaten sehr beschränkt. Es ist noch heute ein kolossaler Andrang zu der höheren Forstkarriere; die Staatsverwaltung ist aber in der Annahme der Kandidaten jetzt außerordentlich vorsichtig. Dadurch wird, so hoffen wir alle, in einem gewissen Zeitraum ein Beharrungszustand eintreten, nach dem die Anstellung nach ungefähr 6 bis 8 Jahren nach dem Staatsexamen — das würde wohl das Normale sein — erreicht wird. Aber für diese Zwischenzeit gilt es nun, für die dadurch Betroffenen Abhilfe zu schaffen. Es ist ja unzweifelhaft ein juristischer Anspruch den Herren nicht einzuräumen. Die Herren haben, wie sie die Karriere ergriffen, gewußt, daß die Verhältnisse sich so gestalten würden. Noch heute könnte sich jeder ganz genau ausrechnen, wenn er die Durchschnittszahl und das darauf gegründete Material zur Hand nimmt, wann er zur Anstellung käme. Aber immerhin ist die Sache doch sowohl für die Staatsverwaltung wie für die betreffenden Herren ein so großer Übelstand, daß es dringend wünschenswert wäre, in irgend einer Weise Abhilfe zu schaffen.

Wenigstens zweifelhaft ist, wie gesagt, ob dieser Weg der richtige ist, und da hat die Königliche Staatsregierung uns in Aussicht gestellt, einen anderen Weg zu prüfen, über den, wie ich annehme, nachher der Herr Vertreter des Finanzministeriums sich noch eingehender äußern wird, der dahin gehen soll, die finanziellen Verhältnisse dieser Herren auch als Assessoren schon möglichst besser zu gestalten und nicht erst abzuwarten, bis sie mit ihrem 42. bis 44. Jahre zur Anstellung kommen.

Darüber war in der Budgetkommission volles Einverständnis, daß wir nicht dauernde Zustände schaffen dürfen aus Rücksicht auf eine vorübergehende Kalamität in den Anstellungsverhältnissen; wir fürchteten aber, daß durch diesen Antrag, auch wenn es nicht gewollt ist, trotzdem durch die Macht der Verhältnisse dauernde Änderungen in den Anstellungsverhältnissen geschaffen würde, weil es schwierig sein wird, zu bestimmen, ob diese beschränkte Zeitdauer von 15 Jahren schon das richtige Maß trifft. Es muß jedenfalls sehr vorsichtig erwogen werden, ob die unmittelbar nach den 15 Jahren zur Anstellung Kommenden nicht etwa unter Aufhebung dieser Bestimmung leiden.

Ein weiteres, sehr schwerwiegendes Bedenken gegen den Antrag liegt darin, daß hier eine Sonderbestimmung für einen Stand geschaffen werden soll, die nirgend eine Parallele in den Anstellungsverhältnissen unserer Staatsbeamten hat. Es ist von dem Antragsteller im vorigen Jahre allerdings eine Parallele mit den Oberlehrern gezogen. Diese Parallele trifft aber nicht zu; denn die Gehalts- und Anstellungsverhältnisse der Oberlehrer sind aus ganz anderen Rücksichten normiert worden, als sie bei den Staatsforstbeamten vorliegen. Bei den Oberlehrern mußte einerseits auf die Konkurrenz der Kommunalverwaltungen mit der Staatsverwaltung und andrerseits auf die ganz verschiedene Gestaltung der Karriere in den einzelnen Provinzen Rücksicht genommen werden. Um da einen Ausgleich zu schaffen, ist allerdings der Anstellungszeitpunkt nach der Ablegung der großen Staatsprüfung normiert worden; die Königlichen Oberlehrer

werden bekanntlich 6 Jahre nach Ablegung der Staatsprüfung angestellt. Auch der Vergleich mit den technischen Beamten der Eisenbahnverwaltung, den Baumeistern usw., der gezogen wurde, trifft nicht zu, wie so oft solche Anstellungs- und Gehaltsvergleiche zwischen heterogenen Beamtenklassen nicht zutreffen. Hier soll, wie gesagt, für die Oberförster das Prinzip verlassen werden, daß jeder mit der Berufung in ein Amt mit der niedrigsten Gehaltsklasse anfängt; hier soll mit der Berufung in das Amt schon das Recht auf eine viel höhere Gehaltsstufe konstituiert werden. Dadurch würde eine Verschiedenheit gegenüber den anderen Beamtenklassen des Staats geschaffen werden, die zu den größten Inkonvenienzen führen würde. Es ist ganz selbstverständlich, daß die anderen Beamten sich dadurch verletzt fühlen würden, sobald ihre Karriere unter solchen Kalamitäten leiden würde, und wir müssen den Grundsatz einfach aufrecht erhalten, daß der Staat nicht eine Versicherungsanstalt gegen schlechte Karriere sein kann. Es kann unmöglich Aufgabe des Staats sein, dagegen prinzipielle Maßregeln zu treffen. Es muß seine Aufgabe sein, für seine Beamten in jeder Beamtenklasse zu sorgen; aber er kann unmöglich für solche vorübergehende Kalamitäten dauernde Einrichtungen treffen, die zu allerlei schwierigen Vergleichen und Inkongruitäten unter den Beamtenklassen Veranlassung geben würden.

Meine Herren, ich resumiere mich dahin: ich erkenne es an, wie ich es im vorigen Jahre anerkannt habe, und wie die Budgetkommission es seit einer langen Reihe von Jahren anerkannt hat, daß es wünschenswert und erstrebenswert ist, sobald als möglich in dieser Beziehung Abhilfe zu schaffen, daß aber gegen den hier vorgeschlagenen Weg prinzipielle Bedenken vorliegen, und daß wir deshalb der Königlichen Staatsregierung ans Herz legen müssen, zu prüfen, auf welche andere Weise dieser große Übelstand zu beseitigen ist, ohne die Ansprüche anderer Beamtenklassen in irgend einer Weise dadurch ungerecht zu beeinflussen.

Vizepräsident Dr. **Porsch**: Ich eröffne die Besprechung und erteile das Wort dem Abgeordneten Kaute.

Kaute, Abgeordneter: Meine Herren, der Ihnen vorliegende Antrag hat bereits im vorigen Jahre die Zustimmung dieses Hohen Hauses gefunden. Da die Königliche Staatsregierung diesen zustimmenden Beschluß nicht berücksichtigt hat, haben wir uns für verpflichtet erachtet, den Antrag aufs neue zu stellen.

Derselbe will, daß den Forstassessoren die über 6 Jahre hinausgehende Wartezeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werde. Zu seiner Begründung verbreitete ich mich im vorigen Jahre über die im höheren Forstfache vorhandenen höchst ungünstigen Anstellungsverhältnisse, über die sich hieraus ergebenden schlechten Besoldungsverhältnisse und hob dabei die differentielle Behandlung der Feldjäger und der Zivilforstassessoren in bezug auf die Anstellung hervor.

Wie im vorigen Jahre, so habe ich auch diesesmal mir gestattet, dem Hohen Hause eine Nachweisung über die Anstellungsverhältnisse der Forstassessoren zu überreichen; Zahlen beweisen, und die in jener Nachweisung aufgeführten Zahlen, die im einzelnen hier vorzutragen nicht wohl angängig ist, sprechen im hohen Maße für unseren Antrag.

Sie ersehen aus der Nachweisung, daß die Zivilforstassessoren gegenwärtig eine Wartezeit von 13 Jahren haben,

(hört, hört! im Zentrum)

die demnächst bis zu 15 Jahren steigen wird und sodann auf eine von der Forstverwaltung seit langen Jahren durch die Annahme einer beschränkten Anzahl von An-

wärtern erstrebte Wartezeit von sechs Jahren herabsinken dürfte. Da es sich also um einen vorübergehenden Zustand handelt, haben die Antragsteller geglaubt, den Antrag auf eine bestimmte Zeit beschränken zu sollen, und zwar auf einen Zeitraum von 15 Jahren, weil angenommen werden darf, daß innerhalb dieses Zeitraumes das von der Forstverwaltung angestrebte Ziel, die Wartezeit auf sechs Jahre herabzudrücken, erreicht sein wird. Voraussichtlich wird dieses in den Jahren 1918/1919 der Fall sein, keineswegs, wie in der Kommission behauptet worden ist, im Jahre 1914. Auch wird innerhalb der nächsten 15 Jahre die Differenz der Wartezeit der Feldjäger und der Zivilforstassessoren ausgeglichen sein.

Aus diesen Gründen halten die Antragsteller die von dem Herrn Vertreter des Finanzministeriums bemängelte Beschränkung des Antrages auf einen bestimmten Zeitraum für gerechtfertigt.

Meine Herren, wie liegen nun die Anstellungsverhältnisse der Feldjäger? Die Feldjäger kommen gegenwärtig nach einer Wartezeit von fünf Jahren zur Anstellung; die Differenz der Wartezeit der Feldjäger und Zivilforstassessoren beträgt gegenwärtig acht Jahre,

(Hört, hört! im Zentrum)

und es können also Fälle eintreten, daß Feldjäger, welche gegenwärtig angestellt werden, noch Primaner waren, als die mit ihnen jetzt zur Anstellung gelangenden Zivilforstassessoren das Assessorenexamen bereits abgelegt hatten.

(Hört, hört! im Zentrum)

Im Jahre 1914 wird die Differenz der Wartezeit zwischen den Feldjägern und den Zivilassessoren im Durchschnitt noch zwei Jahre betragen. In meiner vorjährigen Nachweisung hatte ich angenommen, daß die Wartezeit der Feldjäger und der Zivilforstassessoren im Jahre 1914 eine gleiche sein würde. Indessen war diese Annahme eine irrige; es war mir im vorigen Jahre noch nicht eine Bestimmung bekannt, nach welcher die Feldjäger nach fünfzehnjähriger Dienstzeit im Korps nicht jede achte, sondern jede fünfte Stelle erhalten sollen. Dieselbe Differenz der Wartezeit würde aber auch dann bleiben, wenn selbst jene Deutung des Erlasses die richtige sein sollte, daß die Feldjäger nach fünfzehnjähriger Dienstzeit sofort zur Anstellung gelangen sollen, was im übrigen natürlich noch zu größeren Unbilligkeiten führen würde.

Meine Herren, man fragt sich doch unwillkürlich: welche Leistungen und besonderen Verdienste rechtfertigen ein solches Privileg? Ich habe solche nicht ausfindig machen können, und ich meine, daß jeder, der noch ein Gefühl für Gerechtigkeit hat, bei vorurteilsfreier Beurteilung der Sache zu dem Schlusse kommen muß, daß hier eine zu mißbilligende Bevorzugung der Feldjäger vorliegt.

(Lebhafte Zustimmung im Zentrum)

Meine Herren, leider hat es nun die Forstverwaltung, was ich bereits im vorigen Jahre besonders betont habe, nicht in der Hand, diese Verhältnisse, so scharf sie zu verurteilen sind, zu beseitigen, und aus diesem Grunde ist der Antrag gestellt worden.

Bei der Durchführung des Antrages würde der Hauptnachteil beseitigt, daß in derselben Karriere gleichaltrige und gleichwertige Beamte dauernd in bezug auf die Höhe des Gehaltes verschieden gestellt sind. Während gegenwärtig der Zivilforstassessor im Alter von 40 Jahren Oberförster wird und mit einem Gehalt von 2700 Mk. beginnt, hat der gleichaltrige Feldjäger ein Gehalt von 3700 Mk. und rückt, da er bereits 7 bis 8 Jahre Oberförster ist, nach einem bezw. zwei Jahren in die nächst höhere Gehaltsstufe

von 4100 Mk. Außerdem hat er noch in vielen Fällen den Vorzug, auf eine bessere Stelle versetzt oder unter Umständen zum Forstrat befördert zu sein.

Meine Herren, vom Finanzministerium sind im vorigen Jahre diese Verhältnisse zu rechtfertigen gesucht und zwar durch einen Vergleich der Feldjäger mit den Militäranwärtern; indessen meines Ermessens vollständig zu unrecht. Die günstigen Anstellungsverhältnisse der Militäranwärter werden nämlich gewährt im Interesse des Heeres, um die notwendige Ergänzung des Unteroffizierkorps mit tüchtigen Kräften zu erleichtern;

(sehr richtig!)

der Zivilversorgungsschein gilt für eine Belohnung für langjährige dem Staate geleistete Dienste. Der Feldjäger aber hat derartige Verdienste nicht aufzuweisen;

(sehr richtig!)

im Heere leistet er dieselben Dienste wie jeder Reserveoffizier, im Forstfache genießt er dieselbe Ausbildung, leistet er dieselben dienstlichen Verrichtungen wie jeder Zivilforstassessor, und daß ein Teil der Feldjäger kurz vor der Anstellung zu Kurierdiensten verwendet wird, die Annehmlichkeit genießt, die Welt kennen zu lernen, kann doch wohl nicht als ein Verdienst um den Staat bezeichnet werden, wenn man dazu noch bedenkt, daß den Zivilforstassessoren um dieselbe Zeit die Erledigung forstlicher Aufträge im Interesse des Staates obliegt, vielfach unter recht ungünstigen äußeren Verhältnissen. Zu einer Parallele der Feldjäger mit den Militäranwärtern fehlt also jede Berechtigung. Dazu kommt noch, daß den Militäranwärtern trotz ihrer berechtigten Ansprüche auf gewisse Vorrechte den Zivilanwärtern gegenüber nirgendwo solche in dem Maße gewährt werden, wie die Feldjäger sie ohne persönliches Verdienst genießen.

Ich bin weit davon entfernt, hier eine Lanze gegen die Institution des Feldjägerkorps zu brechen; aber, meine Herren, es muß alles beseitigt werden, was geeignet sein könnte, das Solidaritätsgefühl unter den Forstbeamten zu lockern oder zu schädigen. Hieran hat der Staat das größte Interesse, da es ihm darum zu tun sein muß, die Berufsfreudigkeit und Zufriedenheit unter seinen Beamten zu erhalten. Ihn aber in diesem Bestreben zu unterstützen, ist auch ein Zweck unseres Antrages.

Meine Herren, mit der Durchführung des von uns gestellten Antrages würde die in diesem Hause so oft erörterte Feldjägerfrage dauernd von der Tagesordnung verschwinden, weil dann Beschwerden aus den Forstkreisen über die noch in einzelnen Punkten bestehenbleibenden Vergünstigungen der Feldjäger hier keinen Widerhall mehr finden würden. Andererseits werden die Klagen hier nicht eher verstummen, als bis die von uns geforderte Maßregel durchgeführt ist; ja, und ich befürchte, daß diese Klagen auch hinübergeleitet werden zum Reichstage, wo die Mittel für das Feldjägerkorps bewilligt werden, daß dort aber die Verhandlungen vielleicht einen Verlauf nehmen könnten, welcher den Freunden des Feldjägerkorps höchst unbequem sein müßte.

Meine Herren, das ablehnende Verhalten der Königlichen Staatsregierung gegen unseren Antrag ist um so auffallender, als sie anderen Beamtenkategorien gegenüber, bei denen ähnliche Verhältnisse vorlagen, wie jetzt bei den Forstassessoren, ein größeres Wohlwollen an den Tag gelegt hat. Das bestreitet freilich der Herr Berichterstatter. Ich verweise aber auf die Oberlehrer, denen die über 4 Jahre — nicht 6 Jahre — hinausgehende Wartezeit auf das Besoldungsdienstalter in Anrechnung gebracht wird. Diese Vergünstigung wird denselben gewährt mit Rücksicht auf die verschiedene Wartezeit in den einzelnen Provinzen an den staatlichen und städtischen Lehranstalten. Hier hat die Königliche Staatsregierung, und zwar unter Zustimmung aller Parteien dieses Hohen

Ich gehe nun nicht so weit, eine Änderung des Gesetzes für die ganze Monarchie zu verlangen; aber wenn ich eine Spezialbestimmung wünsche, welche die Verpflichtung zum Ersatz des von Hasen und Kaninchen angerichteten Schadens für die Rheinprovinz einführt, so, glaube ich, wird das wohl in diesem Hohen Hause keinem besonderen Widerspruch begegnen. Wir haben ja auch in einzelnen Teilen der Monarchie die Ersatzpflicht für Hasenschaden schon. Unser Wildschadengesetz gilt nicht für Hannover und auch nicht für Kurhessen. In Hannover wird für allen Schaden, den jagdbares Wild einschließlich der Hasen anrichtet, gehaftet, und in Kurhessen ist es meines Wissens auch so. Ferner gilt die Schadensersatzpflicht für Hasen- und Kaninchenschaden in Bayern, Württemberg, Elsaß-Lothringen und in einer ganzen Reihe kleinerer Bundesstaaten. Ich meine, aus dieser Tatsache geht hervor, daß für den Westen doch andere Verhältnisse vorliegen, und daß es auch am Platze wäre, in der Rheinprovinz die Verpflichtung zum Ersatz des von Hasen und Kaninchen verursachten Schadens einzuführen. Ich möchte die Königliche Staatsregierung um eine Erklärung bitten, wie sie sich zu dieser Frage stellt; ich muß mir eventuell vorbehalten, in dieser Richtung weitere Anträge zu stellen.

Dann habe ich ferner noch Klage zu führen über die Art und Weise, wie die Staatsaufsicht über die gemeinschaftlichen Holzungen geübt wird. Meine diesbezüglichen Ausführungen beziehen sich in erster Linie auf den Kreis Altenkirchen; ich glaube aber, daß sie auch für viele andere Bezirke zutreffend sein werden. Im Kreise Altenkirchen ist der Wald noch zu einem erheblichen Teile Privatwald; er gehört vielfach einzelnen Interessenten, einzelnen Gemeindebürgern, den sogenannten Gemeindeberechtigten, ein anderer Teil, die sogenannten Hauberge, stehen im Eigentum der Hauberggenossenschaften, das sind privatrechtliche Gesellschaften. Bis zum Jahre 1881 waren nun diese Privatwaldungen von jeder Aufsicht befreit, die Eigentümer, die Interessenten waren vollständig unbeschränkt in der Verwaltung und Benutzung ihrer Wälder. Es hatten sich über die Art der Bewirtschaftung und Benutzung bestimmte Regeln und Grundsätze gebildet, die sich durch jahrzehntelange Erfahrungen bewährt hatten. In der Regel wurde der Wald, zumeist Nieder- und Mittelwald, alle 12—14 Jahre geschlagen. Der Wald gewährte den Leuten Brennholz, Nutzholz, Streu, Weide, und er brachte ihnen auch noch etwas Geld aus dem Verkauf der Lohe. Das sind alles Dinge, die man in der dortigen Gegend für die Ackerwirtschaft nötig hat. Der Kreis Altenkirchen liegt nämlich am Nordabhange des Westerwaldes, speziell nach der Sieg zu, und an einigen anderen kleinen Wasserläufen dieses Gebirges. Das Ackerland ist dort ziemlich beschränkt; trotzdem hat die Gegend einen ziemlich starken Viehstand. Daß in diesen Gebirgsabhängen das Land nicht besonders fruchtbar ist, liegt auf der Hand; die Erträge aus der Landwirtschaft sind deshalb ziemlich gering. Ich erinnere mich, daß mir einmal ein Bauersmann sagte, daß sie im Sommer ungefähr jeden zweiten Tag Regen brauchen könnten, weil die Feuchtigkeit an den Gebirgsabhängen sehr rasch wieder verläuft. Daraus ergibt sich schon, daß die Leute vielfach mit Futter- und Strohnot zu kämpfen haben. Da muß ihnen der Wald aushelfen. Der Wald ist sozusagen eine Zubehörde der Landwirtschaft, ohne den Wald können die Leute nicht bestehen.

Nun kam das Gesetz vom Jahre 1881, ich glaube, es ist vom 14. März. Durch dieses Gesetz sind die hier fraglichen Privatwaldungen unter Staatsaufsicht gestellt. Die Staatsaufsicht wird geführt nach Maßgabe derselben Bestimmungen, welche für die Bewirtschaftung und Verwaltung der Gemeindewaldungen gelten. Für die Rheinprovinz kommen hier die Verordnung vom 24. Dezember 1816 und eine Oberpräsidialinstruktion

vom 31. August 1839 in Frage. Es sind aber auch noch später einige kleinere Anweisungen ergangen. Durch die Bestimmungen der angezogenen Instruktion ist eigentlich weniger eine Aufsicht eingeführt als vielmehr eine weitgehende Bevormundung der Interessenten; man kann weniger von Staatsaufsicht als vielmehr von staatlicher Verwaltung sprechen, denn die Leute haben jetzt ungefähr nichts mehr zu sagen. Der Oberförster stellt den Hauungsplan, den Kulturplan auf, er bestimmt über Nebennutzungen, Wegebau usw., kurz, die Leute haben auch bei den kleinsten Dingen nicht mitzureden; wollen sie einmal ihren Willen durchsetzen, dann kommt es zum Konflikt. Die früheren Nutzungen ihres Waldes werden ihnen nur noch in beschränktem Maße zuteil. Nur eins hat ihnen das Gesetz neu gebracht: sie müssen mehr bezahlen als früher, sie müssen zu den Kosten der Oberaufsicht, des Oberförsters, beitragen und müssen einen Forstanwärter als Förster anstellen, während sie früher mit einem Waldwärter sich begnügten, den sie aus ihrer Mitte sich wählten, und der vielleicht den zehnten Teil des Gehalts des jetzigen Försters bekam.

Fragt man sich nun, woher die Mißstände kommen, so lautet die Antwort: die Forstbehörde, speziell die Oberförster, haben die altbewährten Grundsätze für die Bewirtschaftung der Wälder aufgegeben, und wollen jetzt den Wald nach den Regeln der Forsttheorie bewirtschaften. Es wird ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der Leute vom grünen Tisch über den Wald der Interessenten und über seine Benutzung disponiert und der grüne Tisch, meine Herren, der ist bei der Forstverwaltung am allergrünsten.

Die Herren Oberförster wollen in jener Gegend einen schönen Wald, einen Wald, wie er in ihrem Buche steht, anlegen: Hochwald und Nadelwald. Die Interessenten sind aber der Meinung, daß das für ihre Verhältnisse nicht taugt; sie sind auch der Ansicht, daß ein auch nur mäßiger Hochwald sich an jenen Hängen überhaupt nicht erzielen lasse, und in dieser Meinung treten ihnen viele Sachverständige bei. Und was die Nadelwälder anlangt, so sind die Interessenten überzeugt, daß ihre jetzigen Schälwaldungen ihnen selbst bei den gegenwärtig billigen Lohepreisen noch mehr einbringen und besser für sie sind, als Nadelwaldungen, die ihnen keine Nebennutzungen, keine Weide, keine Reiser, keine Streu gewähren, und die ihnen vor 30—40 Jahren keine oder doch keine nennenswerte Rente einbringen würden. Die Interessenten wehren sich daher mit Recht gegen das jetzige System, bei welchem sie nicht zu ihrem Rechte kommen. Sie behaupten nicht mit Unrecht, daß sie bei der Eigenart ihrer Verhältnisse den Wald und seine Nebennutzungen nicht entbehren können. Meine Herren, ich bin der Ansicht, daß es auch ein großes Unrecht wäre, solche Opfer von den Leuten zu verlangen. Oder sollen die Leute etwa dem Staate, dem Forstbeamten zuliebe, wenn sie ohne die erwähnten Nutzungen nicht existieren können, Hab und Gut verlassen und auswandern? Sollen sie das tun, damit die Forstverwaltung in ihren Wäldern Experimente machen kann mit der Kultur von Hochwald und Nadelwald, der für die Interessenten nach deren Überzeugung ja doch nicht taugt? Sollen sie aus angeblichen Gründen des öffentlichen Wohles Nadelwälder anlegen, von denen sie, wie gesagt, erst nach 30 bis 40 Jahren eine Rente zu erwarten haben? Dafür bedanken sie sich und meiner Ansicht nach mit Recht, meine Herren!

Man mutet ja auch anderen Berufsständen derartiges nicht zu. Der Großgrundbesitzer, der ein größeres Waldareal besitzt, ist in der Benutzung seines Waldes vollständig frei, dem sind nirgends die Hände gebunden; und doch kommen gerade bei diesen Leuten häufig Devastationen der Wälder vor, beispielsweise wenn die Familien in schlechte Vermögensverhältnisse gekommen sind. Aber da ist keine Rede von Staats-

aufsicht. Nur die kleinen Leute pflegt der Staat unter dem Titel liebreicher Fürsorge einzuschränken, nur ihnen werden Fesseln und Schienen angelegt; die wirtschaftlich Starken dagegen sind frei, an die wagt der Staat sich nicht heran. Was würden unsere Kohlenbergwerksbesitzer sagen, wenn der Staat an sie heranträte und das Verlangen stellte, sie sollten ihre Bergwerke im Interesse der Öffentlichkeit, des Gesamtwohles verwalten und bewirtschaften? Was würden sie sagen? sie, die schon so empfindlich sind, wenn ihre eigenen Leute, die Arbeiter, mit Ansprüchen auf Lohnerhöhungen oder sonstige Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen an sie herantreten?

Es besteht zu meinem Bedauern bei der Staatsregierung immer die Neigung, die kleinen Leute zu bevormunden und in ihrer Freiheit zu beschränken. Das hat sich beispielsweise auch jetzt wieder gezeigt bei der Beratung des Gesetzentwurfs über die Verwaltung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke. Der Großgrundbesitzer, der 300 Morgen Grundbesitz sein eigen nennt, ist vollständig Herr seiner Jagd; er kann sie selbst ausüben, er kann den Wildstand vernichten, er kann die Jagd verpachten, wie und an wen er will; es steht ihm nichts im Wege, der Staat kümmert sich nicht darum. Dagegen den kleinen Leuten, die zu 60 oder 100 und mehr mit ihrem Grundbesitz einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden, sagt die Königliche Staatsregierung: Leute, ihr könnt eure Jagd nicht selbst verpachten, das ist nicht zweckmäßig, euch muß ich einen Vormund geben, das macht besser ein Beamter für euch, der Bürgermeister oder der Ortsvorsteher! Die kleinen Grundbesitzer empfinden diese ungleiche Behandlung in unserer heutigen Zeit sehr wohl. Sie werden von der Presse, namentlich von der Presse einer gewissen Richtung, auch darauf aufmerksam gemacht, und sie führen lebhafte Klagen über die ungleiche Behandlung. Sie werden verstimmt und erbittert wegen dieser Behandlung. Das sollte aber, meine ich, die Staatsregierung verhüten, sie sollte mehr auf das soziale Empfinden der kleinen Leute Rücksicht nehmen. Unsere Zeit ist auch gar nicht mehr zu solcher Bevormundung angetan.

Um nun auf die gemeinschaftlichen Holzungen zurückzukommen, so wäre es auch hier die höchste Zeit, daß der Bevormundung der Interessenten durch die Staatsaufsicht ein Ende gemacht würde; namentlich müßte die Oberpräsidialinstruktion von 1839, die aus der schlimmsten Zeit des Bureaukratismus herrührt, und die bis ins kleinste genaue Bestimmungen über die Bewirtschaftung der Interessentenwaldungen trifft, endlich abgeschafft und den Leuten mehr Freiheit und Selbständigkeit für die Benutzung ihres Waldes eingeräumt werden. Es herrscht in dem Kreise Altenkirchen eine große Erregung über die jetzigen Zustände; es hat noch vor einigen Wochen eine Versammlung stattgefunden, in der fast sämtliche Waldvorstände vertreten waren. Dort haben die Leute bitter darüber geklagt, wie sie heute von den Forstbehörden behandelt werden. Vom Verwaltungsbeschwerdewege versprechen sie sich keine Abhilfe; die bisherigen Erfahrungen hätten gezeigt, daß sie von diesem Wege nichts zu erhoffen hätten. Sie sind der Überzeugung, daß ihnen nur im Wege der Gesetzgebung geholfen werden könne, und verlangen, daß in einer Novelle zu dem Gesetze über die gemeinschaftlichen Holzungen die Rechte der Interessenten und die Aufsichtsbefugnisse der Behörden scharf abgegrenzt werden. Sie verlangen daher eine Reform des genannten Gesetzes etwa in folgenden Richtungen. Sie sind der Meinung, daß nach Analogie einiger für Gemeindewaldungen erlassener neuerer Gesetze, denen aber in der Ausdehnung der Staatsaufsicht nicht gefolgt werden könne, weil es sich bei ihnen, den Interessenten, doch um Privatwaldungen handele, von der Aufstellung eines förmlichen Betriebsplanes für ihre Waldungen Abstand genommen werden könne, da die Ausdehnung der Wälder nur eine

verhältnismäßig geringe und die Art der Bewirtschaftung eine einfache sei. Hauungs- und Kulturpläne müssen nach ihrer Meinung von dem Waldvorstand aufgestellt werden, nicht wie jetzt von dem Oberförster. Dieselben sollen dem Oberförster vorgelegt werden; hat dieser Bedenken, dann soll er sich mit dem Waldvorstande benehmen, eventuell soll eine andere Behörde, vielleicht der Landrat, entscheiden, der ja den Leuten näher steht, und ihre Verhältnisse und Bedürfnisse besser zu würdigen weiß.

Ebenso soll es in bezug auf die Nebennutzungen gehalten werden. Auch darüber soll der Waldvorstand beschließen, bei etwaigem Widerspruch des Oberförsters soll der Landrat entscheiden. Die Ausführung der Pläne soll allein Sache der Interessenten, und zwar des Waldvorstandes sein, die Überwachung könnten die Staatsorgane übernehmen. Bei Zuwiderhandlungen gegen den Hauungsplan würde dem Oberförster ein Einspruchsrecht zustehen, eventuell würde auch hier der Landrat zu entscheiden haben. Die Kosten der Staatsaufsicht muß nach der Überzeugung der Interessenten, da sie im Interesse der Öffentlichkeit erfolgt, auch der Staat tragen.

Ferner wünschen die Interessenten eine Änderung des § 9 des Gesetzes, der eine Strafbestimmung enthält. Jetzt werden bei den geringsten Zuwiderhandlungen gegen den Hauungsplan die sämtlichen Interessenten vor Gericht gezogen, oft 30, 40, 50 Personen, die sich zuweilen in 3 Instanzen vor dem Strafrichter zu verantworten haben. Die Interessenten sind der Meinung, daß für alles, was im Walde geschieht, in bezug auf die Bewirtschaftung der Waldvorstand verantwortlich ist, daß dieser eventuell allein zur Verantwortung zu ziehen ist.

(Zuruf rechts: Das wird eine schöne Wirtschaft werden!)

Wenn Sie die Verhältnisse der Leute kennten und wüßten, daß sie den Wald und seine Nutzungen für ihre Ackerwirtschaft und ihr Vieh nicht entbehren könnten, würden Sie so den Zuruf wohl unterlassen haben. Die Forstbehörde hat wiederholt die Behauptung aufgestellt, der Wald würde von den Interessenten devastiert, und man müsse dieser Gefahr vorbeugen. Aus dieser Befürchtung heraus ist auch wohl das Gesetz von 1881 entstanden. Diese Behauptung ist aber absolut unzutreffend; die Leute haben jedenfalls ein ebenso großes Interesse an der Erhaltung des Waldes wie der Staat. Sie wollen auch den Wald ihren Kindern und Enkeln erhalten, wie das ihre Vorfahren getan haben, so werden sie das auch tun. Aber auf die Nutzungen, auf das, was ihnen der Wald notwendig geben muß, und was er ihnen früher gegeben hat, können sie nicht und wollen sie auch nicht verzichten.

Ich möchte nach diesen Ausführungen den Herrn Minister dringend bitten, dieser Angelegenheit näher zu treten und in Erwägung zu ziehen, ob nicht eine Änderung der Gesetzgebung nach der angegebenen Richtung einzuleiten ist. So wie es jetzt ist, kann es nicht bleiben. Die Erregung der Leute wächst von Tag zu Tag. Der jetzige Zustand bedeutet für sie eine große wirtschaftliche Schädigung, für manche vielleicht den vollständigen Ruin. Ich muß mir eventuell vorbehalten, weitere Anträge zu stellen.

Zum Schluß möchte ich den Herrn Minister noch bitten, bei den demnächst abzuschließenden, hier in Betracht kommenden Handelsverträgen auch dafür Sorge zu tragen, daß die Eichenschälwaldungen berücksichtigt werden, damit für die Lohe wieder bessere Preise erzielt werden können, insbesondere darauf hinzuwirken, daß auf die künstlichen Gerbmittel, speziell das Quebrachoholz, ein angemessener Zoll gelegt werde.

Vizepräsident Dr. **Porsch**: Das Wort hat der Herr Regierungskommissar.

Wesener, Oberlandforstmeister, Ministerialdirektor, Regierungskommissar: Alles, was der Herr Vorredner uns vorgeführt hat, steht doch nur in einem sehr lockeren Zusammenhang mit dem Etat der Forstverwaltung.

(Sehr wahr!)

Zunächst hat er sich über Wildschaden beklagt und eine Änderung des Wildschadengesetzes verlangt. Ich habe sehr aufmerksam zugehört. Ich habe aber mit keinem Worte gehört, daß das schädigende Wild, das er im Sinne hat, aus fiskalischen Forsten ausgetreten seiu soll.

Er ist dann weiter auf das Gesetz über die gemeinschaftlichen Holzungen von 1881 gekommen und hat insbesondere bemängelt, daß die Aufsichtsbehörde darauf drängt, statt der wenig rentierenden Schälwaldungen Hochwald, speziell Fichtenhochwald, anzulegen. Meine Herren, das ist eine sehr schwerwiegende Frage. Ich habe diese Verhältnisse noch im vorigen Jahre au Ort und Stelle studiert. Ich kann Ihnen beispielsweise die Stadt Brilon anführen. Die Stadt Brilon hat ungefähr 7000 bis 8000 ha Gemeindewald, der gegenwärtig in einem überaus traurigen Zustande sich befindet. Er besteht in der Hauptsache aus Niederwald, der in kurzem Umtriebe bewirtschaftet wird und sehr geringe Erträge liefert. Hätte die Stadt Brilon vor 50 bis 70 Jahren statt des Schälwaldes einen Fichtenhochwald angelegt, so würde sie heute aus dem Ertrage ihres Waldes nicht allein ihren gesamten Haushalt bestreiten können, sondern es würde auch jeder einzelne Bürger noch eine ganz erkleckliche Summe alljährlich herausgezahlt erhalten. Liegt irgend wo begründete Veranlassung zu Klagen über die Handhabung dieses Gesetzes vor, so bitte ich, sie bei der betreffenden Regierung vorzubringen. Ich zweifle nicht daran, daß dann Remedur eintreten wird.

Dann hat der Herr Vorredner noch den Gesetzentwurf über die gemeinschaftlichen Jagdbezirke erwähnt. Ich möchte doch bitten, daß wir auf diesen Gesetzentwurf, der im Monat März noch Gegenstand eingehender Beratungen sein wird, hier nicht eingehen.

(Sehr richtig!)

Wollen wir über Wildschaden und über gemeinschaftliche Jagdbezirke uns heute aussprechen, dann bin ich überzeugt, sitzen wir heute Abend um 11 Uhr hier und haben immer noch nicht den Forstetat beendet.

(Sehr richtig!)

Vizepräsident Dr. **Porsch**: Das Wort hat der Abgeordnete Knie.

Knie, Abgeordneter: Der Herr Regierungskommissar hat von der großen Rentabilität des Hochwaldes gegenüber dem Niederwalde gesprochen. Demgegenüber wird mir versichert, daß der Fiskus im Kreise Altenbeken mit seinem Hochwalde sehr schlechte Geschäfte macht und aus demselben trotz mehr als 100 jähriger Verwaltung nur eine Verzinsung von kaum 2% erzielt. Mit Rücksicht gerade darauf sind die Interessenten überzeugt, daß sie mit ihren Niederschälwaldungen immer noch besser fahreu als mit Hochwald. Die Gegend eignet sich allem Anschein nach nicht für Hochwald, wie ich bereits ausführte. Den Gesetzentwurf über die gemeinschaftlichen Jagdbezirke habe ich hier nur zur Illustration angeführt, nicht aber um ihn als solchen selbst zu behandeln. Vom Beschwerdeweg erwarten die Interessenten, wie ich schon ausführte, auch nicht den geringsten Erfolg.

Vizepräsident Dr. **Porsch**: Die Besprechung ist geschlossen. Der Titel ist nicht angefochten; ich stelle seine unveränderte Bewilligung fest.

Wir kommen zu Tit. 2. Bei diesem Titel wird mit zur Besprechung gestellt der Antrag Kaute und Genossen auf Drucksache Nr. 615:

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß für die nächsten 15 Jahre den Königlichen Forstassessoren die über 6 Jahre hinausgehende Wartezeit bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters in Anrechnung gebracht werde. Dieser Gegenstand ist bereits in der Budgetkommission beraten, ein Beschluß in derselben aber nicht gefaßt worden. Es darf daher über den § 27 der Geschäftsordnung unter diesen Umständen hinweggesehen werden. — Das Haus ist damit einverstanden. — Ich erteile das Wort dem Herrn Berichterstatter

v. Pappenheim, Berichterstatter: Meine Herren, die Anstellungsverhältnisse unserer Oberförster haben seit einer ganzen Reihe von Jahren zu ernsten Bedenken Anlaß gegeben. Durch die Überfüllung der Karriere sind Mißstände eingetreten, die dringend der Abhilfe bedürfen. Alle Parteien des Hauses haben das anerkannt, und die Wege, die zum Ziele führen sollen, sind in den verschiedenen Jahren, die wir uns mit dieser Materie beschäftigt haben, auf das eingehendste geprüft worden. Der Antrag, der Ihnen heute auf Nr. 615 der Drucksachen vorliegt, hat Sie auch im vorigen Jahre beschäftigt. Nachdem zunächst die Zeitbestimmung darin nicht enthalten war, wurde im vorigen Jahre auch schon die Beschränkung auf 15 Jahre hineingesetzt, und das Haus hat damals den Antrag mit Mehrheit angenommen. Die Budgetkommission hat im vorigen Jahre sich mit diesem Antrage in der Fassung deshalb nicht beschäftigen können, weil eben die Beschränkung nicht vorlag.

In diesem Jahre war der Antrag ihr bekannt, und trotzdem kein Mitglied der Budgetkommission ihn zu dem seinigen machte, wurde er doch mit zur Beratung gestellt, und wir haben uns eingehend über denselben unterhalten. Eine eigentliche Abstimmung konnte, wie ich schon bemerkt habe, nicht stattfinden.

Zunächst wurde hervorgehoben, daß der Antrag darüber Unklarheit ließe, ob er die Vergangenheit mittreffen sollte, ob er rückwirkende Kraft haben sollte, und ob er die Oberförster, die, seit diese Kalamität besteht, also seit ungefähr 20 Jahren, angestellt sind, mittreffen sollte, oder ob er sich nur beschränken sollte auf diejenigen, die jetzt nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen zur Anstellung kommen. Würde das eine der Fall sein, würden die Antragsteller bezwecken, ihm rückwirkende Kraft zu geben, so würde die finanzielle Wirkung natürlich eine sehr erhebliche sein; es würden dann eine ganze Reihe von Oberförstern, die sich jetzt in den niedrigeren Gehaltsstufen befinden, in die höheren kommen, und die finanzielle Tragweite würde recht erheblich sein. Würde man aber diese rückwirkende Kraft nicht einführen, so würde man damit Ungleichheiten schaffen, die die Herren Antragsteller selbst ganz gewiß nicht gewollt haben; man würde damit bewirken, daß Leute, die einen Tag vor dem Inkrafttreten dieses Antrags zur Anstellung kommen, unter Umständen gleich 6, 7, ja sogar 8 Jahre in ihrem Anziennetätsverhältnis gegenüber denen geschädigt würden, die nach dem angestellt werden. Wenn Sie die Übersicht zur Hand nehmen, die uns die Königliche Staatsregierung über das Lebensalter der höheren Forstbeamten und die Anstellungsverhältnisse der Forstassessoren zur Verfügung gestellt hat, so werden Sie dort finden, daß die Dauer zwischen dem Staatsexamen und der Anstellung der Oberförster jetzt ungefähr 13, 12, 11, auch 14 Jahre beträgt. Sie wird sogar noch steigen, und sie wird nach dieser Übersicht, die ja das Resultat vielleicht nicht genau, aber doch sehr annähernd wiedergibt, im Jahre 1905 sogar bis 15 Jahre betragen.

Meine Herren, das Bedauerliche bei dieser Erscheinung ist ja unzweifelhaft, daß der Staatsverwaltung die besten Kräfte dieser anzustellenden Assessoren in ihrer Hauptstellung eigentlich verloren gehen. Sie kommen erst zur Anstellung, wenn sie eigentlich

schon die besten Mannesjahre hinter sich haben. Das ist doch ein Übelstand, der unzweifelhaft von allen Seiten anerkannt wird; und daß nach dieser Richtung hin Abhilfe zu schaffen not tut, darüber sind, glaube ich, alle Parteien dieses Hauses einig. Aber wenn wir den hier vorgeschlagenen Weg betreten, so würden wir das damit nicht erreichen, sondern wir würden nur erreichen, daß die Herren, wenn sie zur Anstellung kommen, sich einer entsprechend besseren Gehaltsnormierung erfreuen würden, und dem eigentlichen Übelstand der zur späten Anstellung würde damit nicht vorgebeugt. Nun hat ja die Königliche Staatsregierung Präventivmaßregeln getroffen. Sie hat schon seit mehreren Jahren die Anzahl der Forstkandidaten sehr beschränkt. Es ist noch heute ein kolossaler Andrang zu der höheren Forstkarriere; die Staatsverwaltung ist aber in der Annahme der Kandidaten jetzt außerordentlich vorsichtig. Dadurch wird, so hoffen wir alle, in einem gewissen Zeitraum ein Beharrungszustand eintreten, nach dem die Anstellung nach ungefähr 6 bis 8 Jahren nach dem Staatsexamen — das würde wohl das Normale sein — erreicht wird. Aber für diese Zwischenzeit gilt es nun, für die dadurch Betroffenen Abhilfe zu schaffen. Es ist ja unzweifelhaft ein juristischer Anspruch den Herren nicht einzuräumen. Die Herren haben, wie sie die Karriere ergriffen, gewußt, daß die Verhältnisse sich so gestalten würden. Noch heute könnte sich jeder ganz genau ausrechnen, wenn er die Durchschnittszahl und das darauf gegründete Material zur Hand nimmt, wann er zur Anstellung käme. Aber immerhin ist die Sache doch sowohl für die Staatsverwaltung wie für die betreffenden Herren ein so großer Übelstand, daß es dringend wünschenswert wäre, in irgend einer Weise Abhilfe zu schaffen.

Wenigstens zweifelhaft ist, wie gesagt, ob dieser Weg der richtige ist, und da hat die Königliche Staatsregierung uns in Aussicht gestellt, einen anderen Weg zu prüfen, über den, wie ich annehme, nachher der Herr Vertreter des Finanzministeriums sich noch eingehender äußern wird, der dahin gehen soll, die finanziellen Verhältnisse dieser Herren auch als Assessoren schon möglichst besser zu gestalten und nicht erst abzuwarten, bis sie mit ihrem 42. bis 44. Jahre zur Anstellung kommen.

Darüber war in der Budgetkommission volles Einverständnis, daß wir nicht dauernde Zustände schaffen dürfen aus Rücksicht auf eine vorübergehende Kalamität in den Anstellungsverhältnissen; wir fürchteten aber, daß durch diesen Antrag, auch wenn es nicht gewollt ist, trotzdem durch die Macht der Verhältnisse dauernde Änderungen in den Anstellungsverhältnissen geschaffen würde, weil es schwierig sein wird, zu bestimmen, ob diese beschränkte Zeitdauer von 15 Jahren schon das richtige Maß trifft. Es muß jedenfalls sehr vorsichtig erwogen werden, ob die unmittelbar nach den 15 Jahren zur Anstellung Kommenden nicht etwa unter Aufhebung dieser Bestimmung leiden.

Ein weiteres, sehr schwerwiegendes Bedenken gegen den Antrag liegt darin, daß hier eine Sonderbestimmung für einen Stand geschaffen werden soll, die nirgend eine Parallele in den Anstellungsverhältnissen unserer Staatsbeamten hat. Es ist von dem Antragsteller im vorigen Jahre allerdings eine Parallele mit den Oberlehrern gezogen. Diese Parallele trifft aber nicht zu; denn die Gehalts- und Anstellungsverhältnisse der Oberlehrer sind aus ganz anderen Rücksichten normiert worden, als sie bei den Staatsforstbeamten vorliegen. Bei den Oberlehrern mußte einerseits auf die Konkurrenz der Kommunalverwaltungen mit der Staatsverwaltung und andrerseits auf die ganz verschiedene Gestaltung der Karriere in den einzelnen Provinzen Rücksicht genommen werden. Um da einen Ausgleich zu schaffen, ist allerdings der Anstellungszeitpunkt nach der Ablegung der großen Staatsprüfung normiert worden; die Königlichen Oberlehrer

werden bekanntlich 6 Jahre nach Ablegung der Staatsprüfung angestellt. Auch der Vergleich mit den technischen Beamten der Eisenbahnverwaltung, den Baumeistern usw., der gezogen wurde, trifft nicht zu, wie so oft solche Anstellungs- und Gehaltsvergleiche zwischen heterogenen Beamtenklassen nicht zutreffen. Hier soll, wie gesagt, für die Oberförster das Prinzip verlassen werden, daß jeder mit der Berufung in ein Amt mit der niedrigsten Gehaltsklasse anfängt; hier soll mit der Berufung in das Amt schon das Recht auf eine viel höhere Gehaltsstufe konstituiert werden. Dadurch würde eine Verschiedenheit gegenüber den anderen Beamtenklassen des Staats geschaffen werden, die zu den größten Inkonvenienzen führen würde. Es ist ganz selbstverständlich, daß die anderen Beamten sich dadurch verletzt fühlen würden, sobald ihre Karriere unter solchen Kalamitäten leiden würde, und wir müssen den Grundsatz einfach aufrecht erhalten, daß der Staat nicht eine Versicherungsanstalt gegen schlechte Karriere sein kann. Es kann unmöglich Aufgabe des Staats sein, dagegen prinzipielle Maßregeln zu treffen. Es muß seine Aufgabe sein, für seine Beamten in jeder Beamtenklasse zu sorgen; aber er kann unmöglich für solche vorübergehende Kalamitäten dauernde Einrichtungen treffen, die zu allerlei schwierigen Vergleichen und Inkongruitäten unter den Beamtenklassen Veranlassung geben würden.

Meine Herren, ich resumiere mich dahin: ich erkenne es an, wie ich es im vorigen Jahre anerkannt habe, und wie die Budgetkommission es seit einer langen Reihe von Jahren anerkannt hat, daß es wünschenswert und erstrebenswert ist, sobald als möglich in dieser Beziehung Abhilfe zu schaffen, daß aber gegen den hier vorgeschlagenen Weg prinzipielle Bedenken vorliegen, und daß wir deshalb der Königlichen Staatsregierung ans Herz legen müssen, zu prüfen, auf welche andere Weise dieser große Übelstand zu beseitigen ist, ohne die Ansprüche anderer Beamtenklassen in irgend einer Weise dadurch ungerecht zu beeinflussen.

Vizepräsident Dr. **Porsch**: Ich eröffne die Besprechung und erteile das Wort dem Abgeordneten Kaute.

Kaute, Abgeordneter: Meine Herren, der Ihnen vorliegende Antrag hat bereits im vorigen Jahre die Zustimmung dieses Hohen Hauses gefunden. Da die Königliche Staatsregierung diesen zustimmenden Beschluß nicht berücksichtigt hat, haben wir uns für verpflichtet erachtet, den Antrag aufs neue zu stellen.

Derselbe will, daß den Forstassessoren die über 6 Jahre hinausgehende Wartezeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werde. Zu seiner Begründung verbreitete ich mich im vorigen Jahre über die im höheren Forstfache vorhandenen höchst ungünstigen Anstellungsverhältnisse, über die sich hieraus ergebenden schlechten Besoldungsverhältnisse und hob dabei die differentielle Behandlung der Feldjäger und der Zivilforstassessoren in bezug auf die Anstellung hervor.

Wie im vorigen Jahre, so habe ich auch diesesmal mir gestattet, dem Hohen Hause eine Nachweisung über die Anstellungsverhältnisse der Forstassessoren zu überreichen; Zahlen beweisen, und die in jener Nachweisung aufgeführten Zahlen, die im einzelnen hier vorzutragen nicht wohl angängig ist, sprechen im hohen Maße für unseren Antrag.

Sie ersehen aus der Nachweisung, daß die Zivilforstassessoren gegenwärtig eine Wartezeit von 13 Jahren haben,

(hört, hört! im Zentrum)

die demnächst bis zu 15 Jahren steigen wird und sodann auf eine von der Forstverwaltung seit langen Jahren durch die Annahme einer beschränkten Anzahl von An-

wärtern erstrebte Wartezeit von sechs Jahren herabsinken dürfte. Da es sich also um einen vorübergehenden Zustand handelt, haben die Antragsteller geglaubt, den Antrag auf eine bestimmte Zeit beschränken zu sollen, und zwar auf einen Zeitraum von 15 Jahren, weil angenommen werden darf, daß innerhalb dieses Zeitraumes das von der Forstverwaltung angestrebte Ziel, die Wartezeit auf sechs Jahre herabzudrücken, erreicht sein wird. Voraussichtlich wird dieses in den Jahren 1918/1919 der Fall sein, keineswegs, wie in der Kommission behauptet worden ist, im Jahre 1914. Auch wird innerhalb der nächsten 15 Jahre die Differenz der Wartezeit der Feldjäger und der Zivilforstassessoren ausgeglichen sein.

Aus diesen Gründen halten die Antragsteller die von dem Herrn Vertreter des Finanzministeriums bemängelte Beschränkung des Antrages auf einen bestimmten Zeitraum für gerechtfertigt.

Meine Herren, wie liegen nun die Anstellungsverhältnisse der Feldjäger? Die Feldjäger kommen gegenwärtig nach einer Wartezeit von fünf Jahren zur Anstellung; die Differenz der Wartezeit der Feldjäger und Zivilforstassessoren beträgt gegenwärtig acht Jahre,

(Hört, hört! im Zentrum)

und es können also Fälle eintreten, daß Feldjäger, welche gegenwärtig angestellt werden, noch Primaner waren, als die mit ihnen jetzt zur Anstellung gelangenden Zivilforstassessoren das Assessorenexamen bereits abgelegt hatten.

(Hört, hört! im Zentrum)

Im Jahre 1914 wird die Differenz der Wartezeit zwischen den Feldjägern und den Zivilassessoren im Durchschnitt noch zwei Jahre betragen. In meiner vorjährigen Nachweisung hatte ich angenommen, daß die Wartezeit der Feldjäger und der Zivilforstassessoren im Jahre 1914 eine gleiche sein würde. Indessen war diese Annahme eine irrige; es war mir im vorigen Jahre noch nicht eine Bestimmung bekannt, nach welcher die Feldjäger nach fünfzehnjähriger Dienstzeit im Korps nicht jede achte, sondern jede fünfte Stelle erhalten sollen. Dieselbe Differenz der Wartezeit würde aber auch dann bleiben, wenn selbst jene Deutung des Erlasses die richtige sein sollte, daß die Feldjäger nach fünfzehnjähriger Dienstzeit sofort zur Anstellung gelangen sollen, was im übrigen natürlich noch zu größeren Unbilligkeiten führen würde.

Meine Herren, man fragt sich doch unwillkürlich: welche Leistungen und besonderen Verdienste rechtfertigen ein solches Privileg? Ich habe solche nicht ausfindig machen können, und ich meine, daß jeder, der noch ein Gefühl für Gerechtigkeit hat, bei vorurteilsfreier Beurteilung der Sache zu dem Schlusse kommen muß, daß hier eine zu mißbilligende Bevorzugung der Feldjäger vorliegt.

(Lebhafte Zustimmung im Zentrum)

Meine Herren, leider hat es nun die Forstverwaltung, was ich bereits im vorigen Jahre besonders betont habe, nicht in der Hand, diese Verhältnisse, so scharf sie zu verurteilen sind, zu beseitigen, und aus diesem Grunde ist der Antrag gestellt worden.

Bei der Durchführung des Antrages würde der Hauptnachteil beseitigt, daß in derselben Karriere gleichaltrige und gleichwertige Beamte dauernd in bezug auf die Höhe des Gehaltes verschieden gestellt sind. Während gegenwärtig der Zivilforstassessor im Alter von 40 Jahren Oberförster wird und mit einem Gehalt von 2700 Mk. beginnt, hat der gleichaltrige Feldjäger ein Gehalt von 3700 Mk. und rückt, da er bereits 7 bis 8 Jahre Oberförster ist, nach einem bezw. zwei Jahren in die nächst höhere Gehaltsstufe

von 4100 Mk. Außerdem hat er noch in vielen Fällen den Vorzug, auf eine bessere Stelle versetzt oder unter Umständen zum Forstrat befördert zu sein.

Meine Herren, vom Finanzministerium sind im vorigen Jahre diese Verhältnisse zu rechtfertigen gesucht und zwar durch einen Vergleich der Feldjäger mit den Militäranwärtern; indessen meines Ermessens vollständig zu unrecht. Die günstigen Anstellungsverhältnisse der Militäranwärter werden nämlich gewährt im Interesse des Heeres, um die notwendige Ergänzung des Unteroffizierkorps mit tüchtigen Kräften zu erleichtern;

(sehr richtig!)

der Zivilversorgungsschein gilt für eine Belohnung für langjährige dem Staate geleistete Dienste. Der Feldjäger aber hat derartige Verdienste nicht aufzuweisen;

(sehr richtig!)

im Heere leistet er dieselben Dienste wie jeder Reserveoffizier, im Forstfache genießt er dieselbe Ausbildung, leistet er dieselben dienstlichen Verrichtungen wie jeder Zivilforstassessor, und daß ein Teil der Feldjäger kurz vor der Anstellung zu Kurierdiensten verwendet wird, die Annehmlichkeit genießt, die Welt kennen zu lernen, kann doch wohl nicht als ein Verdienst um den Staat bezeichnet werden, wenn man dazu noch bedenkt, daß den Zivilforstassessoren um dieselbe Zeit die Erledigung forstlicher Aufträge im Interesse des Staates obliegt, vielfach unter recht ungünstigen äußeren Verhältnissen. Zu einer Parallele der Feldjäger mit den Militäranwärtern fehlt also jede Berechtigung. Dazu kommt noch, daß den Militäranwärtern trotz ihrer berechtigten Ansprüche auf gewisse Vorrechte den Zivilanwärtern gegenüber nirgendwo solche in dem Maße gewährt werden, wie die Feldjäger sie ohne persönliches Verdienst genießen.

Ich bin weit davon entfernt, hier eine Lanze gegen die Institution des Feldjägerkorps zu brechen; aber, meine Herren, es muß alles beseitigt werden, was geeignet sein könnte, das Solidaritätsgefühl unter den Forstbeamten zu lockern oder zu schädigen. Hieran hat der Staat das größte Interesse, da es ihm darum zu tun sein muß, die Berufsfreudigkeit und Zufriedenheit unter seinen Beamten zu erhalten. Ihn aber in diesem Bestreben zu unterstützen, ist auch ein Zweck unseres Antrages.

Meine Herren, mit der Durchführung des von uns gestellten Antrages würde die in diesem Hause so oft erörterte Feldjägerfrage dauernd von der Tagesordnung verschwinden, weil dann Beschwerden aus den Forstkreisen über die noch in einzelnen Punkten bestehenbleibenden Vergünstigungen der Feldjäger hier keinen Widerhall mehr finden würden. Andererseits werden die Klagen hier nicht eher verstummen, als bis die von uns geforderte Maßregel durchgeführt ist; ja, und ich befürchte, daß diese Klagen auch hinübergeleitet werden zum Reichstage, wo die Mittel für das Feldjägerkorps bewilligt werden, daß dort aber die Verhandlungen vielleicht einen Verlauf nehmen könnten, welcher den Freunden des Feldjägerkorps höchst unbequem sein müßte.

Meine Herren, das ablehnende Verhalten der Königlichen Staatsregierung gegen unseren Antrag ist um so auffallender, als sie anderen Beamtenkategorien gegenüber, bei denen ähnliche Verhältnisse vorlagen, wie jetzt bei den Forstassessoren, ein größeres Wohlwollen an den Tag gelegt hat. Das bestreitet freilich der Herr Berichterstatter. Ich verweise aber auf die Oberlehrer, denen die über 4 Jahre — nicht 6 Jahre — hinausgehende Wartezeit auf das Besoldungsdienstalter in Anrechnung gebracht wird. Diese Vergünstigung wird denselben gewährt mit Rücksicht auf die verschiedene Wartezeit in den einzelnen Provinzen an den staatlichen und städtischen Lehranstalten. Hier hat die Königliche Staatsregierung, und zwar unter Zustimmung aller Parteien dieses Hohen

Hauses, sich verpflichtet erachtet, Wandel zu schaffen und einen Ausgleich herbeizuführen, den wir für die Oberförster, die in gleicher Lage sind, erbitten.

Hier möchte ich auf einen Erlaß hinweisen, den der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten im letzten Jahre an die Eisenbahnpräsidenten gerichtet hat. Die letzteren sind in jenem Erlasse angewiesen, aus den ihnen zur Verfügung stehenden Fonds denjenigen Bauinspektoren, die eine über 8 Jahre hinausgehende Wartezeit gehabt haben und noch nicht das Maximalgehalt beziehen, eine Jahreszulage von 300 Mk. zu gewähren. Derartiges erbitten wir nicht für die Oberförster, die eine weit längere Wartezeit gehabt haben. Wir erstreben durch unseren Antrag nur die Beseitigung des beklagenswerten Mißstandes, daß gleichaltrige Beamte derselben Art in bezug auf die Besoldung verschieden behandelt werden.

Die Königliche Staatsregierung fürchtet sodann, daß durch die Bewilligung unserer Forderung eine Beunruhigung in unseren ganzen Beamtenstand hineingetragen werden könnte, indessen mit Unrecht; denn nirgendwo sind noch Verhältnisse vorhanden, die zur Stellung unseres Antrags Veranlassung gegeben haben. Wohl aber darf ich behaupten, daß in den interessierten Kreisen des Forstfachs wegen des ablehnenden Verhaltens der Staatsregierung in vorliegender Sache eine große Beunruhigung bereits vorhanden ist.

Bei der neulichen Besprechung des Antrages in der Budgetkommission hat der Vertreter des Finanzministeriums das Bestehen der Mißstände anerkannt, zugleich aber auch erfreulicherweise die Verpflichtung des Staates, hier helfend einzugreifen, indem er in Aussicht stellte, daß die Forstassessoren künftig vom 7. Jahre ab, dem Jahre, von welchem Jahre ab sie das Recht der unwiderruflichen Beschäftigung erhalten, die höchsten Diäten, und daß die Oberförster anstatt in 21 Jahren in 18 Jahren das Höchstgehalt erreichen sollen.

Was die anderweite Regelung der Diäten betrifft, so ist es unterlassen, Angaben darüber zu machen, wie die Regelung der Diäten vor dem 7. Jahre erfolgen soll. Daher ist der den Forstassessoren zugedachte Vorteil rechnungsmäßig nicht genau festzustellen. Aber aus der Tatsache, daß bereits jetzt die Forstassessoren vom 9. Jahre ab die höchsten Diäten, nämlich 270 Mk. pro Monat, beziehen, künftig aber vom 7. Jahre ab erhalten sollen, ist leicht zu ermessen, daß der Vorteil auf jeden Fall recht unbedeutend sein würde. Dazu kommt, daß diese Diätenerhöhung für einen großen Teil der Forstassessoren überhaupt bedeutungslos sein würde, da von 251 Forstassessoren bereits in diesem Jahr 136 den höchsten Diätensatz beziehen, und unter diesen befinden sich gerade diejenigen, welche die längste Wartezeit haben werden. Gewiß wird sowohl die Diätenerhöhung als die Verbesserung der Gehaltsverhältnisse der Oberförster, welch letztere den Oberförstern im ganzen einen Gewinn von 3000 Mk. bringen würde, von den betreffenden Beamten mit Dank entgegengenommen werden, aber der von uns beklagte Mißstand würde durch in Aussicht gestellte Maßregeln in keiner Weise beseitigt. Nach wie vor bliebe die Tatsache bestehen, daß die aus der Zivilkarriere hervorgegangenen Oberförster dauernd in bezug auf das Gehalt schlechter gestellt sein würden als die früheren Feldjäger. Die Beseitigung dieses Mißstandes ist nur durch die Annahme und Durchführung des von uns gestellten Antrages möglich.

Schließlich ist vom Herrn Landwirtschaftsminister in der Budgetkommission auf die Notwendigkeit hingewiesen worden, daß dem Antrage rückwirkende Kraft zu geben sei, dem aber prinzipielle Bedenken entgegenständen. Die Antragsteller halten eine allgemeine rückwirkende Kraft des Antrags nicht für nötig, nur insoweit, daß nicht bereits angestellte Oberförster ein niedrigeres Gehalt beziehen als demnächst anzustellende. Sollte aber in

der Tat die Gefahr vorliegen, daß hieran die Annahme des Antrags scheitern könnte, dann würden die Antragsteller auf die rückwirkende Kraft ihres Antrages verzichten, unter der Bedingung freilich, daß die betreffenden Oberförster durch eine vorübergehende persönliche Zulage von entsprechender Höhe entschädigt werden. Daß derartiges möglich ist, hat ja der in diesem Jahre vom Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten an die Eisenbahnpräsidenten gerichtete, von hier angezogene Erlaß gezeigt.

Damit glaube ich, das einzige Bedenken des Herrn Ministers für Landwirtschaft beseitigt zu haben. Der Weg, den ich gezeigt habe, ist gangbar und wird hoffentlich auch die Herren von der Rechten veranlassen, diesmal für den Antrag einzutreten, um den Oberförstern das nicht zu verwehren, was sie früher unter gleichen Verhältnissen den Oberlehrern gewährt haben.

Meine Herren, nachdem der Antrag im vorigen Jahre hier eine eingehende Besprechung gefunden hat, glaube ich, auf weitere Ausführungen verzichten zu dürfen, in welchen ich im vorigen Jahre Gesagtes wiederholen müßte. Ich bitte Sie, dem Antrage wie im vorigen Jahre Ihre Zustimmung nicht zu versagen, und ich hoffe, daß dann die Königliche Staatsregierung einem von dem Hohen Hause wiederholt zum Ausdruck gebrachten, durch die Verhältnisse so gerechtfertigten Wunsche endlich Rechnung tragen wird.

(Lebhaftes Bravo)

Vizepräsident Dr. **Porsch**: Das Wort hat der Abgeordnete Hofmann.

Hofmann, Abgeordneter: Meine Herren, nach der ausführlichen Begründung des Antrages durch den Herrn Vorredner bin ich überhoben, auch noch lange und weitergehende Ausführungen zu machen. Ich möchte mich nur auf ein paar kurze Worte der Kritik des Weges beschränken, der seitens der Königlichen Staatsregierung zur Beseitigung der auch von ihr anerkannten Mißstände vorgeschlagen ist.

Es sollen den Assessoren bereits vom siebenten Jahre ihrer Dienstzeit ab die höchsten Dienstsätze gewährt werden. Das würde im Jahre 3250 Mk. ausmachen, im übrigen würde aber alles beim alten bleiben; nur hat sich die Finanzverwaltung noch bereit erklärt, die Zeitdauer des Aufrückens der Oberförster von 21 auf 18 Jahre zu ermäßigen. Das letztere würde ja allerdings ein Schritt sein, der durchaus für die Oberförster dankbar anzuerkennen wäre. Aber ich frage mich: wird durch den Weg, der von der Königlichen Staatsregierung vorgeschlagen ist, der ganze Mißstand beseitigt, der fortwährend, seit einer langen Reihe von Jahren, hier im Hause zum Ausdruck gebracht worden ist? Da sage ich: die ganzen Mißstände bleiben nach wie vor; es werden auch die ganzen Klagen und die ganzen Erregungen innerhalb des Beamtenstandes fortdauern. Es bleibt die Tatsache, daß, wenn auch der Zivilassessor bis zu seiner definitiven Anstellung, die demnächst 15 Jahre erreichen wird, pro Jahr 3250 Mk. bekommt, er dann nachher, wenn er zur definitiven Anstellung kommt, in die unterste Gehaltsklasse mit 2700 Mk. einrücken muß, und zwar, meine Herren, zu einer Zeit, wo er doch sicherlich schon eine Familie gegründet, wo er in der Regel Kinder haben wird, wo er für seine Familie bereits sehr große Ausgaben machen muß. In dieser Zeit rückt er in die unterste Gehaltsklasse ein. Da, meine Herren, werden Sie mit mir auch der Ansicht sein, daß diese Bezüge der unteren Gehaltsklasse für eine bereits herangewachsene stärkere Familie nicht ausreichen können. Also dieser Mißstand bleibt absolut bestehen.

Eine mehr ideellere, aber doch durchaus begründete Klage, die auch der Herr Vorredner berührt hat, ist die Differenz zwischen den Feldjägern und den Zivilassessoren. Meine Herren, in dieser Richtung — das hat auch der Herr Vorredner zutreffend ausgeführt — wird nicht eine Spur geändert; die Feldjäger behalten ihren Vorzug nach

wie vor, und die Nachteile treffen auch in Zukunft lediglich die Zivilassessoren. Es ist von seiten des Herrn Berichterstatters vorhin gesagt worden, die Analogien zu unserem Antrag, die bereits bei den übrigen Beamten, insbesondere bei den Oberlehrern, bestehen, seien hier nicht zutreffend. Ja, ich kann das tatsächlich nicht finden. Bei den Oberlehrern ist durch die positiv eingeführte Bestimmung der Anrechnung der Dienstzeit nach vier Jahren doch faktisch der Zustand erreicht, daß für alle Zukunft jeder, der das Fach studiert, ganz gleichmäßig in bezug auf die Anstellung behandelt wird. Meine Herren, mehr wollen wir ja auch durch unseren Antrag nicht; wir wollen auch, daß in Zukunft die Feldjäger und die Zivilassessoren, soweit es möglich ist, gleich behandelt werden, und ich weiß auch eigentlich keinen Grund, warum sich die Finanzverwaltung so sehr gegen diesen Antrag sträubt. Führen wir die ganzen Verhältnisse auf das Normale zurück, also, wie dieses seitens der Forstverwaltung angestrebt wird, dahin, daß alle Forstassessoren nach 6 Jahren als Oberförster angestellt werden, dann hat unser Antrag überhaupt keine finanziellen Wirkungen mehr. Unser Antrag bezweckt lediglich die Ungleichheit, die im Laufe der Zeiten durch die Ungunst der Verhältnisse eingetreten ist, auszugleichen, und das ist nach meiner Auffassung durchaus berechtigt. Meine Herren, auch die Forstverwaltung hat doch die Möglichkeit, auf die Zahl der Anwärter einzuwirken; und würde schon seit Jahrzehnten die Forstverwaltung in dieser Richtung ihre Pflicht getan haben, wie sie es jetzt tut, dann wären diese ganzen Zustände überhaupt nicht eingetreten. Sie ist aber in der Lage, für alle Zukunft dahin zu wirken, daß der tatsächlich normale Zustand erhalten bleibt, mit anderen Worten, daß der einzelne Forstassessor nach 6 Jahren bereits angestellt wird. Geschieht dies ständig seitens der Verwaltung, hat de facto unser Antrag überhaupt keine Bedeutung mehr. Tut sie aber ihre Pflicht nicht, sondern läßt sie Mißstände einreißen, wie sie zur Zeit eingerissen sind, dann hat nach meiner Auffassung die Staatsregierung die verfluchte Pflicht und Schuldigkeit, die von ihr mit verschuldeten Übelstände soweit zu verbessern, wie sie überhaupt durch die Gesetzgebung noch verbessert werden können. Ich glaube, das Prinzip, das wir für die Forstassessoren einführen wollen, ist ganz das gleiche, wie es auch bereits bei den Oberlehrern, nur aus anderen Gründen, schon herrscht. Ich sehe auch gar keinen Grund ein, warum sich die Finanzverwaltung dagegen sträubt; denn sie ist ja nachher in der Lage, zu kontrollieren, daß normale Zustände eingeführt werden und erhalten bleiben.

Also, meine Herren, ich möchte auch aus diesen Gründen empfehlen, dem Antrag möglichst einstimmig Ihre Zustimmung zu geben.

(Bravo!)

Ich möchte dann noch ein Wort sagen zu den Oberförstern überhaupt. Meine Herren, es ist seitens der Forstverwaltung bezüglich der Stellenzulagen und Dienstaufwandsentschädigungen im Westen eine gewisse Neuregelung, bei einzelnen Stellen wenigstens erfolgt. Aber ich bin der Ansicht, daß diese Aufbesserung bei einzelnen Stellen eine ausreichende doch nicht ist, und namentlich nicht auf dem platten Lande. Die Verhältnisse auf dem platten Lande, besonders im Westen, haben sich derartig entwickelt, daß in der Tat das Leben für einen Beamten in einem kleinen Orte sehr viel teurer ist, als in größeren Städten; denn dort hat er überall die Möglichkeit, seine gesamten Bedürfnisse zu billigen Preisen gut und ausreichend sich zu beschaffen, während dies für einen Beamten, der auf dem Lande lebt, wesentlich schwieriger und kostspieliger ist.

Infolgedessen möchte ich bitten, doch noch einmal in Erwägung darüber einzutreten, ob nicht für den Westen für die einzelnen Stellen die Bezüge, für die ja Fonds im Etat ausgeworfen sind, erhöht werden können. Insbesondere möchte ich hinweisen auf die Pferde-

kosten. Man glaubt, wenn ein Oberförster auf dem Lande lebt, daß sich da seine Pferdehaltung außerordentlich billig gestaltet. Das mag vielleicht für den Osten zutreffen, für den Westen aber nicht. Wenn er etwas Landwirtschaft hat, muß er noch zusetzen, er verdient nicht etwa daran; und wenn er keine Landwirtschaft hat, dann muß er alles derart teuer bezahlen, daß die dafür angesetzten Kosten, wie ich mich in mehreren Fällen überzeugt habe, nicht ausreichen. Ich möchte daher die Forstverwaltung bitten, auch in dieser Richtung nochmal ihr Augenmerk auf die Verhältnisse im Westen zu richten und dort noch bestehende Übelstände, soweit möglich, zu beseitigen.

(Bravo!)

Vizepräsident Dr. **Porsch**: Das Wort hat der Abgeordnete Krause (Waldenburg).

Krause (Waldenburg), Abgeordneter: Meine Herren, nach einer Richtung ist ja die Behandlung, die unser Antrag in diesem Jahre in der Budgetkommission und in diesem Hohen Hause erfährt, ein erheblich erfreulicherer als in früheren Jahren, insofern, als heute wenigstens alle Faktoren darüber einig sind, daß der Zustand, der heute besteht, und den wir durch unseren Antrag, wenn auch nicht beseitigen, wenigstens, so weit es möglich ist, mildern wollen, ein Mißstand ärgster Sorte ist.

(Sehr richtig!)

Das hat nicht nur das Hohe Haus im vorigen Jahre durch die mit großer Mehrheit erfolgte Annahme unseres Antrags als seine Ansicht kundgegeben, sondern das hat heute auch der Herr Berichterstatter namens der Budgetkommission erklärt, und er hat uns auch mitgeteilt, daß dies in diesem Jahre auch von den Vertretern des Finanzministers anerkannt worden ist. Ob das der Standpunkt der Budgetkommission schon seit Jahren gewesen ist, wie der Herr Berichterstatter uns mitgeteilt hat, vermag ich nicht zu kontrollieren. Von seiten des Herrn Finanzministers haben wir noch im vorigen Jahre nicht ein einziges Wort des Bedauerns über diesen Zustand gehört, nicht eine Spur von Anerkenntnis, daß dies ein arger Mißstand sei. Wenn also heute der Herr Finanzminister und seine Kommissare auch auf diesem Standpunkt stehen, so begrüße ich das mit großer Freude und hoffe, daß dies dazu beitragen wird, in möglichst kurzer Zeit nunmehr endlich zu einem vernünftigen Beschlusse auf diesem Gebiete zu kommen.

Nun hat der Herr Berichterstatter uns gesagt, der Weg, den wir vorschlügen, sei nicht gangbar aus Gründen, auf die ich nachher kurz noch einmal eingehen muß; es sei deshalb der Budgetkommission nichts übrig geblieben, als der Königlichen Staatsregierung zu empfehlen, einen anderen Weg zu finden, der gangbar sei. Ja, meine Herren, wenn die Königliche Staatsregierung zur Ermittelung eines solchen Weges annähernd noch einmal so viel Zeit gebraucht, wie sie bisher hat verstreichen lassen, ehe sie zur Beseitigung dieses Übelstandes etwas getan hat, dann ist die Zeit abgelaufen,

(sehr richtig!)

um die es sich überhaupt handelt. Ich habe im Jahre 1894 zum erstenmal diesen Mißstand hier hervorgehoben, ich bin aber nicht der erste gewesen, der das hier in diesem Hohen Hause getan hat, es ist schon in den Jahren vorher darauf hingewiesen worden. Damals waren zu meinem lebhaften Bedauern sogar der Landwirtschaftsminister und der Chef der Forstverwaltung durchaus nicht geneigt, das Vorliegen eines solchen Mißstandes anzuerkennen, noch viel weniger eine Verpflichtung der Regierung anzuerkennen, zur Beseitigung dieses Übelstandes beizutragen. Hätte man vor 12, 13 Jahren die Erkenntnis, die Gott sei Dank dem Herrn Finanzminister jetzt gekommen ist, bei der Königlichen Staatsregierung gehabt, dann wäre es in der Ordnung gewesen, daß man nicht

so viel Zeit hätte vergehen lassen, ohne auch nur den geringsten Versuch zu machen, eine Änderung dieser Verhältnisse herbeizuführen.

Ich möchte glauben, das Hohe Haus wird sich mit diesem Beschluß der Budgetkommission nicht zufrieden geben können; denn er vertröstet uns auf etwas, was auch nicht einmal in nebelhafter Ferne zu sehen ist. Was das sein soll, was die Königliche Staatsregierung ausfindig machen soll, davon haben wir noch nicht ein einziges Wort gehört.

Nun sind nach dem Vortrag des Herrn Berichterstatters seitens der Königlichen Staatsregierung allerdings zwei Sachen in Aussicht gestellt worden, nämlich eine Erhöhung der Diäten der Forstassessoren nach einer bestimmten Zeit, nach 7 Jahren, und vielleicht eine Verkürzung der Zeit zur Erreichung des Höchstgehalts bei den Oberförstern von 21 auf 18 Jahre. Der Herr Mitantragsteller Kaute hat schon beide Gesichtspunkte eingehend gewürdigt. Es ist selbstverständlich, daß, wie Herr Kaute schon gesagt hat, wir auch dafür dankbar sind, daß den Forstassessoren mit dem siebenten Jahre die höchsten Diäten gegeben werden sollen, und ich für meine Person würde sehr gern mich damit einverstanden erklären, wenn die Königliche Staatsregierung die Dienstzeit der Oberförster bis zur Erreichung der höchsten Gehaltsstufe von 21 auf 18 Jahre heruntersetzen wollte, aus dem einfachen Grunde, weil ich glaube, daß im Jahre 1897 das Gehalt der Oberförster im Vergleich zu anderen Beamtenkategorien zu gering angesetzt ist. Ich würde diese Gehaltsaufbesserung ihnen sehr gern gönnen, aber — wie Herr Kollege Kaute schon auseinandergesetzt hat, den Mißstand, um den es sich hier handelt, treffen beide Maßregeln gar nicht, und die letztere Maßregel hat eigentlich einen Charakter, den nach den Ausführungen des Herrn Berichterstatters man absolut vermeiden will, sie baut nämlich auf einem vorübergehenden Mißstande eine dauernde Maßregel auf. Gerade dies ist nach dem, was der Herr Berichterstatter als Ansicht der Budgetkommission uns mitgeteilt hat, etwas, was man vermeiden muß.

Ja, meine Herren, deshalb, weil heute dieses Mißverhältnis in der Anstellung zwischen den Zivilassessoren und den Feldjägern besteht, deshalb will man dauernd diese Zeit von 21 auf 18 Jahre heruntersetzen, wie gesagt eine Maßregel, die ich persönlich mit Freude begrüßen würde, wenn sie zur Ausführung gelangte, die aber direkt entgegengesetzt ist dem, was der Herr Berichterstatter als Absicht der Budgetkommission hingestellt hat.

Aber, meine Herren, die beiden Maßregeln treffen wie gesagt den Mißstand gar nicht. Für uns handelt es sich darum, so weit, wie es irgend möglich ist, die großen Ungleichheiten, welche durch die ganz verschiedenartige Anstellung der Feldjäger und der Zivilassessoren in der Besoldung und im Besoldungsdienstalter geschaffen werden, auszugleichen. Und dazu ist unser Antrag das einzig wirksame Mittel. Daß die Herren so lange warten müssen, bis sie angestellt werden, ist, wie uns der Herr Berichterstatter zutreffend ausgeführt hat, in keiner Weise zu ändern, weder durch unseren Antrag noch durch die von der Regierung in Aussicht gestellten Schritte, aber daß sie bei ihrer endlich erfolgenden Anstellung diese lange Wartezeit so angerechnet bekommen, daß sie einigermaßen im Gehalt und in der Besoldungsanziennetät den Leuten gleichkommen, die durch eine nach unseren Begriffen durch nichts in der heutigen Zeit zu rechtfertigende Begründung früher zur Anstellung gelangen, das ist der einzige Weg.

Nun sind zwei Bedenken dagegen geltend gemacht worden. Einmal die Frage der rückwirkenden Kraft. Herr Kollege Kaute hat Ihnen schon gesagt, wir verlangen nicht die rückwirkende Kraft; wir halten es allerdings für dringend wünschenswert, daß man insofern rückwirkende Kraft eintreten läßt, daß die angestellten Oberförster nicht eine jüngere Gehaltsanziennetät behalten als die nach diesem neuen Modus anzustellenden, daß also

die Herren, die vor dieser Maßregel angestellt sind, denen gleichgestellt werden, die nach ihnen zur Anstellung gelangen. Sollte aber daran — wie Herr Kollege Kaute schon gesagt hat — die ganze Sache scheitern, so sind wir bereit, auch darauf zu verzichten und würde in in diesem Falle nur an die Königliche Staatsregierung die schon von Herrn Kollegen Kaute vorgetragene Bitte richten, den Herren durch eine persönliche Zulage einen Ausgleich zu gewähren.

Die zweite Frage ist die: kann man anderen Beamtenkategorien gegenüber dieses Mittel, diesen Weg verantworten, oder muß man bei anderen Beamtenkategorien dadurch den Wunsch rege machen, in gleicher Weise behandelt zu werden? Meine Herren, wir haben so oft darauf hingewiesen — Herr Kollege Kaute hat es heute wieder getan, und ich habe es im vorigen Jahr auch sehr eingehend dargelegt — daß eine Berufung anderer Beamtenkategorien auf das, was hier geschehen soll, völlig ausgeschlossen erscheint.

(Sehr richtig!)

Es handelt sich um einen Zustand, der, wie Sie wissen, meine Herren, in einer Reihe von Jahren vorübergehen wird, sobald nämlich die Maßregel, daß nur eine beschränkte Zahl von Anwärtern für den höheren Forstdienst angenommen wird, sich definitiv wirksam zeigt. Deshalb, meine Herren, handelt es sich hier auch nicht darum, dauernd den Beamten, die diese Angelegenheit angeht, eine gewisse Dienstzeit anzurechnen, die über eine Reihe von Jahren, über 6 Jahre, hinausgeht. Wir wollen nicht ihnen dauernd eine solche Anrechnung verschaffen, sondern wir wollen es ausdrücklich nur — wir haben deshalb den Zeitraum von 15 Jahren in Aussicht genommen — für die Zeit, wo die große Differenz in der Anstellung zwischen den Feldjägern und den Zivilassessoren noch besteht. Ob es 14, 15 oder 16 Jahre dauern wird, können wir heute nicht übersehen; aber darüber darf hier kein Zweifel sein, daß es die Meinung der Antragsteller und aller derer ist, die im vorigen Jahre diesen Antrag angenommen haben, daß diese Maßregel nur in Angriff genommen werden soll für die Zeit, wo diese Differenz zwischen der Anstellung herrscht.

(Sehr richtig!)

Deshalb ist völlig unbegründet der Verdacht, den der Herr Vertreter des Herrn Finanzministers in der Budgetkommission geäußert, und den uns der Herr Berichterstatter hier vorgetragen hat, daß, wenn diese Zeit abgelaufen wäre und dann vielleicht die Anstellungszeit für beide Beamtenkategorien gleichmäßig 8 bis 9 Jahre betragen würde, man dann diese Maßregel nicht wieder aufheben könnte. Wir haben nie einen Zweifel darüber gelassen, daß wir diese Maßregel nur wollen zum Zwecke der Beseitigung der Ungleichheit und für die Zeit, wo sie besteht.

(Sehr richtig!)

Also die Berufung einer anderen Beamtenkategorie hierauf ist vollständig unmöglich, weil bei keiner anderen Kategorie ein derartiges Verhältnis besteht.

(Sehr richtig!)

Deshalb kann unser Antrag auch von der Königlichen Staatsregierung angenommen werden; denn das ist heute schon mehrfach hervorgehoben worden, die Grundsätze, die in dieser Beziehung bei anderen Beamtenkategorien geherrscht haben, insbesondere bei den Subalternbeamten, den Oberlehrern, müssen konsequent dazu führen, daß bei uns in diesem Falle in allererster Reihe diese Maßregel angewandt wird; denn nirgends ist ungerechtfertigter und härter eine solche Differenz vorhanden, wie sie hier ist.

Meine Herren, alle die Beamtenkategorien, bei denen man deshalb eine Anrechnung der Wartezeit für zulässig erachtet hat, weil in den verschiedenen Provinzen die Anstellungs-

verhältnisse verschieden liegen in derselben Beamtenkategorie, haben es doch zum großen Teile in der Hand, diese Verhältnisse für ihre Person zu ändern, und wir haben das vom Ministertisch schon so oft gehört; ich erinnere daran, daß der Herr Justizminister uns von einer Kategorie von Justizunterbeamten gesagt hat: die Herren hier in Berlin beklagen sich zu Unrecht darüber, daß sie 9 Jahre warten müssen; wenn sie nach Posen gingen, kämen sie schon nach 2 Jahren ran. Also bei dieser Kategorie liegt die differentielle Behandlung darin, daß ein großer Teil der Beamten dieser Kategorie nach großen Städten oder angenehmen Provinzen will; davon ist hier gar nicht die Rede; der Oberförster geht in die äußerste Wildnis, wohin er eben geschickt wird, er ist nicht in der Lage, irgend etwas dagegen zu tun, er kann auch nicht dafür, wenn er nicht Feldjäger geworden ist; wenn er es hätte werden können, wäre er es mit Vergnügen geworden. Es ist ein Akt der Gerechtigkeit, den wir fordern, und wenn wir anerkennen müssen, daß die gegenwärtigen Vertreter der Staatsregierung nicht die Schuld an dem Bestehen dieser Ungerechtigkeit haben, so muß ich doch sagen, durch die Ablehnung, diesen Zustand aus der Welt zu schaffen, durch seine weitere Duldung machen sie sich der Ungerechtigkeit schuldig.

Ich bitte dringend, das Haus möge diesen Antrag mit großer Mehrheit annehmen. Ich richte auch die Bitte an den Herrn Vertreter des Herrn Finanzministers, endlich etwas zu tun, was diesem ungerechten Zustand ein Ende bereitet.

(Bravo!)

Präsident v. Kröcher: Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Noelle, Geh. Finanzrat, Regierungskommissar: Meine Herren, der uns heute vorliegende Antrag ist schon in dieser Session von dem Hohen Hause angenommen worden. Der Wortlaut war allerdings etwas verschieden, aber nicht wesentlich. Es ist danach — darüber gebe ich mich keinen Illusionen hin — möglich oder sogar wahrscheinlich, daß wiederum die Mehrheit des Hohen Hauses sich dem Antrage zuwendet.

Wenn nun zur Begründung dieses Antrages in erster Linie von dem Herrn Antragsteller Abgeordneten Kaute auf die Vorrechte der Feldjäger Bezug genommen wird, so möchte ich darauf hinweisen, daß es Sache des Herrn Kriegsministers ist, zu beurteilen, ob aus militärischen Rücksichten die Aufrechterhaltung des Feldjägerkorps notwendig und geboten ist. Darüber will ich mir kein Urteil erlauben. Jedenfalls aber sind die Rechte, die den Feldjägern bei Besetzung der Oberförsterstellen zustehen, schon sehr alt und waren den Zivilassessoren die sich jetzt beschwert fühlen, schon bei ihrem Eintritt in die Forstlaufbahn bekannt.

Wenn dann weiter von dem Herrn Vorredner behauptet ist: die Finanzverwaltung habe sich immer ablehnend gegenüber dem Antrag gestellt, so ist das ja in bezug auf den Antrag selbst richtig, aber im vorigen Jahre schon hat — darauf möchte ich besonders hinweisen — der damalige Kommissar des Herrn Finanzministers anerkannt, daß eine gewisse Notlage bei den Zivilforstassessoren vorliege; die Finanzverwaltung hat ihr Bemühen, die Notlage zu mildern, auch dadurch betätigt, daß sie den Zivilforstassessoren eine Zuwendung zukommen ließ, indem im vorigen Jahre vereinbart ist, daß die Zivilforstassessoren nach 6 Jahren unwiderruflich angestellt werden können.

Das war ein Zugeständnis von wesentlicher Bedeutung; denn diese unwiderrufliche Anstellung hat zur Folge, daß von jetzt ab die Herren nach 6 Jahren pensionsberechtigt sind. Das war also doch eine Wohltat, deren die Herren bisher entbehrten, und gegen die mangelnde Pensionsberechtigung haben sich bis dahin die Klagen im wesentlichsten gerichtet.

(Widerspruch)

Gerade wie bei den Bauinspektoren wurde bei den Forstassessoren immer hervorgehoben, daß es noch Beamten gäbe, die bis zum 40. Jahre und darüber ihre Kräfte dem Staate widmeten, ohne daß sie Pensionsberechtigung besäßen und ohne daß, falls sie vorzeitig stürben, ihre Hinterbliebenen einen Anspruch auf eine Witwen- und Waisenpension hätten. Diese Möglichkeit, früher pensionsberechtigt zu werden, ist schon im vorigen Jahre gegeben, und deshalb glaube ich, war der Vorwurf des Herrn Abgeordneten Krause, daß die Finanzverwaltung gar kein Herz für die Forstassessoren habe, doch nicht ganz begründet.

Aber, meine Herren, was die Sache selbst, den Antrag betrifft, so steht die Staatsregierung und speziell die Finanzverwaltung allerdings auf dem Standpunkt, daß beim Eintritt in den Beruf ein jeder die Chancen sich überlegen muß, und daß, wenn die Chancen schlecht ausfallen, er allerdings die Folgen tragen muß. Damals, als diese Herren, die jetzt so lange warten müssen, Ende der 80er und Anfang der 90er Jahre sich den Beruf als Oberförster erwählten, sind sie genügend gewarnt worden; es war auch damals genügend bekannt, wie schlecht die Aussichten waren, und trotzdem haben die Herren diesen Beruf erwählt. Jetzt ist die geschlossene Zahl für die Anwärter zum höheren Forstfache eingeführt. Wenn aber heute trotz aller dieser Reden, die hier gehalten sind, die Forstverwaltung von dem sehr richtigen Prinzip einmal abginge, daß die Zahl eine geschlossene wäre, ich glaube, es würde sich die Zahl der Studierenden im Forstfach sofort verfünf-, ja verzehnfachen, trotzdem die Herren genau wüßten, wie schlecht die Chancen sind. Vor 12 bis 15 Jahren wußten die Herren das auch, und es müssen die Herren die Folgen ihres Entschlusses tragen. Jedenfalls kann die Staatsregierung nicht dafür verantwortlich gemacht werden.

Meine Herren, ich möchte weiter darauf hinweisen: wenn die Herren, die jetzt sich über die Gehaltsverhältnisse der Oberförster beklagen, doch einen Vergleich ziehen wollten — die Herren, die jetzt zur Anstellung reif sind —, wenn sie doch die gegenwärtigen Einnahmen, die sie zu erwarten haben, vergleichen wollten mit den Einnahmen, die Ende der 80er Jahre für die Oberförster ausgebracht waren! Im Jahre 1872 betrug das Gehalt nur 1800 bis 3300 Mk., das ist dann 1886/87 auf 2000 bis 3400 und 1887/88 auf 2100 bis 3600, dann im Jahre 1891/92 auf 2400 bis 4500 Mk. erhöht. Die gegenwärtig ältesten Zivilforstassessoren waren aber damals mindestens schon Studierende, wenn nicht schon Forstreferendare, als diese Erhöhung von 3600 bis 4500 Mk. eintrat, der Satz bleibt aber bedeutend zurück hinter den gegenwärtigen Gehaltsverhältnissen der Oberförster. Denn im Jahre 1897/98 sind gerade die Gehälter der Oberförster verhältnismäßig am meisten erhöht worden. Sie gehören zu den wenigen Kategorien der Beamten, bei denen das Mindestgehalt erhöht worden ist, nämlich auf 2700 Mk. und das Höchstgehalt auf 5700 Mk. Das ist verhältnismäßig wohl die höchste Erhöhung, die, soweit ich im Augenblicke übersehen kann, den gleichlaufenden Kategorien der höheren Beamten zuteil geworden ist. Also, meine Herren, von einer Enttäuschung bei den Herren kann eigentlich keine Rede sein. Nun will aber der Antrag das Prinzip durchbrechen, das unserem ganzen Dienstaltersstufensystem zugrunde liegt, daß nämlich von dem Tage des Dienstantritts die Aufsteigungsfrist läuft. Es soll künftig, sechs Jahre abgerechnet, das Assessorenexamen maßgebend sein. Soweit ich den Antrag verstehe, soll er auch nicht bloß den Zivilassessoren zugute kommen, sondern auch den Feldjägern. Nach der Aufstellung, die der Herr Antragsteller gegeben hat, werden ja in einigen Jahren die Feldjäger — ich nehme die Berechnung als richtig an; ich kann sie nicht nachprüfen — 7 bis 8 Jahre oder 9 bis 11 Jahre Wartezeit haben; also ihnen würde auch ein erheblicher Teil der Wartezeit abgenommen werden. Damit komme ich auf das, was von

der vorübergehenden Natur des Antrages gesagt worden ist. Es ist mir natürlich nicht eingefallen, in der Kommission den Antrag als solchen zu verdächtigen oder ihn zu bemängeln. Ich habe vor einem Antrage, der hier aus dem Hohen Hause gestellt wird, unterstützt von Mitgliedern sämtlicher Parteien, viel zu viel Respekt, als daß ich so etwas tun würde. Aber ich habe die Gründe auseinandergesetzt, weshalb ich nicht glaube, daß etwa nach 15 Jahren, wenn dieser Antrag angenommen würde, der dann bestehende Zustand wieder beseitigt werden könne. Dabei gehe ich davon aus: entweder ist es nach 15 Jahren so, daß sämtliche Forstassessoren, die aus der Zivilkarriere sowohl wie die Feldjäger, vor 6 Jahren angestellt werden — nun, dann ist der Antrag gegenstandslos. Oder die Voraussetzungen, auf denen der Antrag beruht, sind nicht eingetroffen; die Assessoren müssen länger als 6 Jahre auf die Anstellung warten, dann glaube ich nicht, daß irgend eine Regierung imstande sein würde, einen durch 15 Jahre bestehenden Zustand wieder zu beseitigen; dann würde jedenfalls wiederum von irgend einer Seite — nicht vielleicht von dem gegenwärtigen Herrn Antragsteller, obgleich ich ihm ein langes Leben wünsche — der Antrag gestellt werden, den bestehenden Zustand noch auf einige weitere Jahre zu verlängern oder überhaupt zu verewigen. Der Illusion, daß, wenn der Zustand 15 Jahre bestanden hätte, er wieder beseitigt werden könnte, kann ich mich allerdings nicht hingeben.

Dann ist auch von der rückwirkenden Kraft gesprochen. Die Herren Antragsteller haben geäußert, sie wollten ihrerseits darauf verzichten. Nun, in gewissem Umfange ist ja ein Verzicht überhaupt unmöglich; es würde nicht angehen, den Assessoren, die jetzt zur Anstellung kommen, die Wohltat zuteil werden zu lassen, aber nicht denjenigen, die nur etwas älter und schon angestellt sind. Sie müssen wenigstens gleichgestellt werden, und insofern würde allerdings eine rückwirkende Kraft eintreten. Es würde eine Ungerechtigkeit sein gegen die angestellten Oberförster, wenn die Regierung nicht so handeln wollte.

Meine Herren, was bedeutet aber dieser Antrag? Er bedeutet doch nur, daß den Forstassessoren nach einer bestimmten Dienstzeit vom Assessorenexamen an das Anrecht gegeben wird, das Höchstgehalt zu erreichen, und zwar unabhängig von der Zeit der Anstellung als Oberförster. Wie ich nachher mir auszuführen erlauben werde, würde dieses Prinzip, wenn es einmal hier angenommen wäre, überall eingeführt werden müssen. Sein Sinn wäre, bei jedem höheren Beamten, einerlei wann er zur etatsmäßigen Anstellung gelangt wäre, wird gerechnet, als ob er nach einer bestimmten Anzahl Jahre nach dem Staatsexamen spätestens das Mindestgehalt erreicht hätte. Darin läge gleichsam eine moralische — natürlich nur eine m o r a l i s c h e — Verpflichtung der Staatsregierung, nach dieser bestimmten Zeit jeden dieser Herren zur Anstellung zu bringen. Eine solche Verpflichtung auch nur indirekt zu übernehmen, ist aber die Staatsregierung nicht imstande.

Es sind die Herren Vorredner auch auf die bestehenden Ausnahmen gekommen. Ausnahmen bestehen einmal bei den mittleren Beamten. Das beruht darauf, daß zu der Zeit, wo die Ausnahmen eingeführt wurden, diese Beamten nach Provinzen rangierten. Ebenso bestehen Ausnahmen bei den Oberlehrern. Die Gründe sind von den Herren Antragstellern selbst schon zutreffend auseinandergesetzt worden. Sie bestehen darin, daß die Oberlehrer einmal konkurrieren mit den Lehrern an den städtischen und sonstigen Gemeindeanstalten, und ferner darin, daß die Anziennität ihrer Anstellung sich nach Provinzen regelt. Diese provinziellen Verschiedenheiten müssen aber jedenfalls beseitigt werden.

Nun meinen die Herren Antragsteller, der Antrag würde keine Konsequenz haben, es würde keine andere Beamtenkategorie mit Fug und Recht verlangen können, daß ihr das gewährt werde, was jetzt den Oberförstern gewährt werden soll. Da möchte ich den

Herrn Antragsteller daran erinnern, daß sein Fraktionsgenosse Herr Abgeordneter Schmidt (Warburg) einen Antrag zugunsten der Bauinspektoren gestellt hat, und daß dieser Antrag auch, soviel ich gesehen habe, von Mitgliedern sämtlicher Fraktionen unterstützt ist. Daraus darf ich doch wohl den Schluß ziehen, daß ein ziemlich erheblicher Teil dieses Hohen Hauses der Ansicht ist, daß auch bei den Bauinspektoren eine gleiche Regulierung getroffen werden müßte; und wenn das einmal bei den Bauinspektoren geschieht, so möchte ich doch darauf aufmerksam machen, daß, wenn bei den Richtern einmal die Besoldung nach Dienstaltersstufen eingeführt würde, voraussichtlich dasselbe verlangt werden würde, und zwar auch wie bei den Bauinspektoren, weil Verschiedenheiten eintreten könnten. Diese bestehen ja auch tatsächlich bei den Bauinspektoren zwischen den Herren, die aus dem Ingenieurfach hervorgegangen sind, aus dem Maschinenbaufach, dem Hochbaufach und dem Wasserbaufach. Genau so wird es bei den Richtern sein, wenn etwaige Anstellungsunterschiede zwischen den Richtern und Staatsanwälten auszugleichen wären. Meine Überzeugung geht also dahin, daß, wenn hier bei den Forstassessoren die Anrechnung einer gewissen Dienstzeit als Assessor auf das Dienstalter als Oberförster zugestanden wird, eine solche Anrechnung allgemein eingeführt werden müßte, daß es gar kein Halten mehr gäbe. Damit würde aber eben ein vollständig neues Prinzip in unser ganzes Besoldungssystem gebracht werden, ein Prinzip, dessen finanzielle und sonstige Folgen sich kaum übersehen lassen.

Dann, meine Herren, sind die Mittel zur Besserung der Stellung der Zivilforstassessoren, die ich die Ehre hatte, in der Budgetkommission vorzuschlagen, ziemlich abfällig beurteilt worden. Ich gebe ja zu, daß es nicht angenehm ist, daß einzelne Herren gegenwärtig bis zu 11, 12 und mehr Jahre bis zur etatsmäßigen Anstellung warten müssen; aber ich glaube, es ist doch etwas nicht ganz Kleines, wenn ihnen künftig gewährt werden soll, daß sie nach 6 Jahren ein pensionsfähiges Einkommen von 3240 Mk. haben sollen. Wenn ich auch sonst die Vergleiche nicht liebe, so möchte ich doch hier zum Vergleich darauf hinweisen, daß der Richter jetzt durchschnittlich nach 5½ Jahren zur Anstellung kommt, also ungefähr nach 6 Jahren, und dann 3000 Mk. Gehalt nebst Wohnungsgeldzuschuß erhält, also um etwas wenig mehr nur, als wie gegenwärtig die Forstassessoren nach dem Vorschlage der Finanzverwaltung bekommen sollen.

Dann ist es doch auch nicht etwas ganz Kleines, wenn das Aufsteigealter etwa um 3 Jahre verkürzt wird. Es war eine ganz berechtigte Klage, daß Herren, die in höherem Lebensalter zur Anstellung kommen, die etwa das zweite Examen vielleicht wiederholen mußten und dadurch erst spät Forstassessoren wurden, kaum Aussicht hatten, das Höchstgehalt zu erreichen. Dieser Übelstand wird doch sehr ermäßigt oder ganz beseitigt, wenn durch den Etat für 1906 das Aufsteigealter um drei Jahre herabgesetzt werden sollte, genau nach dem Vorgange bei den Oberlehrern, bei denen auch das Aufsteigealter um drei Jahre vor kurzem herabgesetzt ist.

Ich glaube also, meine Herren, die Vorwürfe, die der Finanzverwaltung gemacht sind, treffen doch nicht ganz zu, und ich kann Sie nur dringend bitten, im Interesse der Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Besoldungssystems, das durch die Annahme und Verwirklichung dieses Antrages vollständig über den Haufen geworfen würde, den Antrag abzulehnen.

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete v. Schuckmann.

v. Schuckmann, Abgeordneter: Meine Herren, von konservativer Seite ist den Hütern des deutschen Waldes stets ein großes und warmes Interesse entgegengebracht worden. Wenn auch der alte Führer auf diesem Gebiete, Herr v. Riffelmann, nicht

mehr den Weg zeigen kann, so wird es dabei doch immer bleiben. Wir wissen die hohe Bedeutung der Pflege des deutschen Waldes für unsere volkswirtschaftliche Entwicklung, für unsere hygienischen und klimatischen Verhältnisse voll zu schätzen, und deshalb wünschen wir auch, daß alle Forstbeamten sich in einer Lage befinden, daß sie bei einfachem Lebenswandel ihre Pflicht mit Freude tun können.

Nach den Ausführungen der Herren Vorredner ist es überflüssig, zu erörtern, welche großen Mißstände, ja welche Notlage bei der Anstellung der Forstassessoren bestehen. Ein bedenkliches Mißverhältnis ist vorhanden, und die Regierung ist nicht ohne Schuld daran. Hat die Regierung auch seinerzeit Warnungen erlassen, so helfen diese doch nicht genug; es sind auch Aspiranten — und zum Glück noch recht viele — vorhanden, die mit großem Idealismus sich ihrer Karriere widmen, und solche Leute werden durch Warnungen nicht zurückgehalten. Die Regierung hätte seinerzeit die Zahl der Aspiranten rechtzeitig beschränken sollen. Da dies nicht geschehen ist, so hat die Regierung auch die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß dem bestehenden Mißverhältnis in irgend einer Weise Rechnung geschieht und die großen Übelstände beseitigt werden.

Über die Mittel und Wege, welche man hier gehen kann, sind die Ansichten geteilt. Wir haben zu der Königlichen Staatsregierung das Vertrauen, daß sie den richtigen Weg finden wird, und daß sie bestrebt sein wird, nachdem sie von allen Seiten des Hauses die Wünsche gehört hat, einen Ausweg zu finden, der diese Verhältnisse, so gut, wie es geht, ins Reine bringt. Ich persönlich bin der Ansicht der Königlichen Staatsregierung, daß der Weg, welchen der Antrag des Herrn Abgeordneten Kaute vorschlägt, nicht tunlich ist. Das führt zu Konsequenzen, die nicht vorhergesehen werden können, und führt zu Nachteilen und Härten gegen bereits angestellte Forstassessoren, die nicht gewollt sind. Wenn nun die Regierung, wie wir aus den Worten des Regierungsvertreters gehört haben, in der angedeuteten Weise vorgehen will, so nehmen wir von dieser Erklärung gern Kenntnis und hoffen, daß durch deren Ausführung die lange und bescheiden harrenden Forstassessoren nicht unwesentlich gebessert werden. Auf jedes weitere Entgegenkommen seitens der rechten Seite kann die Staatsregierung wohl rechnen; denn sie wird sich dem nicht verschließen können, daß diese fortgesetzten Anträge doch auf der reiflichen Erwägung beruhen, daß hier etwas Wandel geschaffen werden muß. Ich glaube auch, daß verschiedene meiner politischen Freunde für den Antrag stimmen, und zwar nur aus dem Grunde, um auf die Regierung einen Druck auszuüben, daß hier etwas Besserung geschaffen wird.

Augenblicklich wird die Schärfe und Schwierigkeit der Situation bei Anstellung der Forstassessoren wesentlich erschwert durch das Institut der Feldjäger. Meine Herren, es ist ein altes, historisches Institut, aber es hat immer etwas Bedenkliches, wenn in einer Beamtenkategorie sozusagen zwei Beamtenklassen vorhanden sind, Klasse 1 und 1b. Ich bin indessen nicht in der Lage, irgend welche Vorschläge in dieser Richtung zu machen, und habe das Vertrauen, daß die Staatsregierung auch diese Frage in den Bereich ihrer ernsten Erwägungen ziehen wird.

(Bravo! rechts)

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete **Kopsch.**

Kopsch, Abgeordneter: Unter Bezugnahme auf die ausführlichen und erschöpfenden Darlegungen des Herrn Kollegen Kaute und unter Bezugnahme auf die Ausführungen unseres Fraktionskollegen, des Abgeordneten Funck im Vorjahre, habe ich namens meiner Freunde nur zu erklären, daß wir für den Antrag Kaute stimmen werden.

(Bravo! links)

Präsident v. Kröcher: Die Besprechung ist geschlossen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag der Abgeordneten Kaute und Genossen auf Drucksache Nr. 615 annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht)

Der Antrag ist angenommen,

(lebhafte Rufe: Einstimmig!)

und ich stelle ohne besondere Abstimmung fest, daß auch der Titel bewilligt ist. — Ebenso ist bewilligt Tit. 2a.

Ich eröffne die Besprechung über Tit. 3 und erteile das Wort dem Abgeordneten Kaute.

Kaute, Abgeordneter: Meine Herren, die Königlichen Förster haben in einem an alle Abgeordneten gesandten Schriftstücke Wünsche geäußert, die im wesentlichen darauf hinauslaufen, denjenigen Beamten, denen sie im Range gleichstehen, auch im Gehalte gleichgestellt zu werden. Sie beziehen sich dabei auf die Steueramtsassistenten, deren Maximalgehalt im vorigen Jahre auf 2700 Mk. erhöht worden ist, dem ein Maximalgehalt der Förster von nur 1800 Mk. gegenübersteht.

Dieses Gehalt würde als völlig unzureichend zu bezeichnen sein, wenn nicht den Förstern noch gewisse Nebenemolumente zur Seite ständen, die im Jahre 1897 dazu Veranlassung gegeben haben, das Gehalt der Förster niedriger zu normieren, als es sonst wohl geschehen wäre, Verhältnisse, welche übrigens in gleicher Weise auch bei den Oberförstern vorliegen. Solches ist wiederholt von dem verstorbenen Finanzminister v. Miquel und den Räten des Finanzministeriums bei den Verhandlungen in diesem Hause ausdrücklich bestätigt worden; die einzelnen Ausführungen derselben hier zu verlesen, möchte ich zur Abkürzung der heutigen Debatte unterlassen.

Meine Herren, aus der Tatsache, daß 1897 das Gehalt der bezeichneten Beamten, der Oberförster wie der Förster, wegen der Einnahme aus dem Dienstlande niedriger bemessen ist, aus der Tatsache, daß diese Einnahme als Teil des Diensteinkommens bezeichnet worden ist und angesehen wird, folgt von selbst, daß der Wert jener Einnahmen zu fixieren und bei der Festsetzung der Pension in Anrechnung zu bringen ist. Wir betrachten es als etwas Selbstverständliches, daß die Festsetzung jener Summe in einer für alle Stellen gleichen und unter Berücksichtigung der gegenwärtig vorliegenden Verhältnisse hinreichenden Höhe vorgenommen wird. Weiter folgt aus jener Tatsache, daß diese Summe denjenigen Beamten, deren Stellen nicht mit Dienstland dotiert sind, als pensionsfähige Stellenzulage zu gewähren ist.

Das sind Forderungen, die nach meiner und meiner politischen Freunde Ansicht der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechen, und die deshalb, wie ich zuversichtlich hoffe, auch die allseitige Zustimmung dieses Hohen Hauses finden werden.

Übrigens ist die Anrechnung der Einnahme aus dem Dienstlande durchaus nichts neues. Ich verweise auf den Domänenetat, wo unter Ausgabe Tit. 1 einzelnen Beamten solches zugebilligt wird.

Meine Herren, für weitergehende Wünsche bedauere ich aber, zurzeit die vorhin ausgesprochene Hoffnung nicht hegen zu können, und ich würde es bedauern, wenn solche Wünsche aus dem Hause heraus vorgetragen würden, damit würde den Interessen der Förster meines Erachtens schlecht gedient. Man soll nicht Hoffnungen erwecken, die nicht realisierbar erscheinen.

(Sehr richtig! bei den Freikonservativen)

Das ruft nur Unzufriedenheit in den beteiligten Kreisen hervor, und derjenige, der die Förster warnt, von etwa vorhandenen aufreizenden Elementen unter ihren Standesgenossen

sich ins Schlepptau nehmen zu lassen, der sie warnt, den Bogen zu überspannen, handelt im wohlverstandenen Interesse des Försterstandes.

(Sehr richtig! bei den Freikonservativen)

Auch das Wohlwollen dieses Hohen Hauses bleibt denen eher erhalten, die sich mit dem begnügen, was erreichbar ist, als denjenigen, die in der Schürung der Unzufriedenheit ihre Aufgabe finden.

Meine Herren, wie besonnene Förster hierüber denken, mögen Ihnen folgende Worte eines Försters a. D. Mücke beweisen, eines Mannes, der es seit vielen Jahren als seine Aufgabe betrachtet hat, die Interessen seiner Standesgenossen in Wort und Schrift zu verfechten. Der Förster Mücke veröffentlichte am 22. d. M. in der Deutschen Forstzeitung einen Artikel und sagt mit bezug auf die von den Förstern seit Jahren erstrebte, im diesjährigen Etat vorgesehene Errichtung von Försterschulen folgendes:

> Es ist eine eigentümliche Erscheinung unserer raschlebigen Zeit, daß gelösten Aufgaben, erreichten Zielen kaum Beachtung geschenkt wird. Das möchte ich den Herren und selbst den Gruppen, die bloß klagen, dringend ans Herz legen.

Nachdem sodann der Förster Mücke die Verhältnisse geschildert hat, unter denen er selbst seine Dienstzeit verbrachte, weist er auf die Vergünstigungen hin, die in den letzten Jahren den Förstern gewährt worden sind, und sagt:

> Die Rangregelung erfolgt 1897, das Gehalt wird ein wenig erhöht. 600 Hilfsförsterstellen werden errichtet, eine ganz angemessene Dienstaufwandsentschädigung wird gewährt, und manche Ehrungen werden den Förstern zuteil, sodaß man eigentlich sollte annehmen dürfen, die Förster müßten des Dankes gegen ihre Vorgesetzten voll und mit ihrer Lage ungemein zufrieden sein.

Solche Worte eines alten Veteranen aus dem Försterstande mögen Widerhall finden in den Herzen seiner Standesgenossen, damit der im Schlußsatze seines Artikels ausgesprochene Wunsch, daß der altpreußische Beamtengeist in den Förstern lebendig bleibe, auch in Erfüllung gehe!

(Bravo!)

Der Königlichen Staatsregierung aber lege ich dringend ans Herz, mit Rücksicht darauf, daß es in der Tat Förster- und Waldwärterstellen gibt, namentlich im Westen der Monarchie, deren Inhaber um ihr Dasein kämpfen müssen, die namens meiner politischen Freunde vorgetragenen Wünsche im nächsten Etat zu erfüllen. Hieran knüpfe ich dann namens meiner politischen Freunde die weitere Bitte, daß denjenigen Hilfsförstern, denen keine Dienstwohnung gegeben werden kann, denen die Möglichkeit fehlt, aus fiskalischem Pachtlande zur Befriedigung der Bedürfnisse des Haushaltes landwirtschaftliche Produkte zu ziehen, eine Stellenzulage in angemessener Höhe gewährt wird. Auf solche Weise würde die auch bei den jüngeren Beamten der unteren Forstkarriere vorhandene vorübergehende mißliche Lage mit verhältnismäßig geringen Mitteln beseitigt werden können.

(Bravo!)

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Hofmann.

Hofmann, Abgeordneter: Meine Herren, ich muß bedauern, daß ich den Wünschen des Herrn Vorredners nicht entsprechen kann; denn unsere Wünsche für die Förster gehen doch erheblich weiter. Wenn ein Beamter mit seinem Gehalt zufrieden sein soll, dann muß es so normiert sein, daß er — eine normale Familie vorausgesetzt — auch damit auskommen kann. Nun sind die Klagen unserer Förster so alt wie die Klagen der Zivilassessoren, vielleicht noch älter, und namentlich im Westen erst recht angebracht; denn die

Verhältnisse des Westens sind in mancher Beziehung, glaube ich, noch viel ungünstiger als im Osten. Speziell bei uns im Regierungsbezirk Wiesbaden haben wir eine so hohe Wartezeit, daß die einzelnen Forstanwärter, die Försterkandidaten erst mit Erreichung des 40. bis 43. Jahres definitiv zur Anstellung kommen. Sie haben allerdings eine gewisse Anrechnung, sodaß sie sofort in die höhere Klasse kommen.; aber sie haben durch die verspätete Anstellung so kolossale Nachteile, daß hier eine Abhilfe geboten ist. Für den Westen ist die Gehaltsnormierung sowohl vor der Anstellung als nach der Anstellung derart niedrig, daß, wie ich mich in einer Reihe von Fällen überzeugt habe, die einzelnen, normale Familie vorausgesetzt, mit den Bezügen, die sie bekommen, namentlich, wenn sie in abgelegenen Bezirken wohnen, tatsächlich nicht auskommen können, daß sie entweder Schulden machen müssen, wenn sie kein eigenes Vermögen haben, oder wenn sie Vermögen haben, dieses zusetzen müssen, ehe sie in die höheren Gehaltsklassen kommen. Diese Tatsache könnte von seiten der Forstverwaltung leicht festgestellt werden, wenn die Forstverwaltung in dem Regierungsbezirk Wiesbaden sich von den einzelnen Försterfamilien eine Nachweisung vorlegen ließe über die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben; sie würde dann die Tatsachen, die ich vorgetragen habe, vollauf bestätigt finden.

Ich erkenne das Bestreben der Finanzverwaltung an, hier bessernd einzugreifen. Ich erkenne auch an, daß sie in der Vergangenheit durch Zugeständnisse bestrebt gewesen ist, bessernd einzugreifen. Aber die Klagen werden trotzdem nicht eher verschwinden, bis eine durchgreifende Besserung der ganzen Frage erreicht sein wird, und diese durchgreifende Besserung besteht wenigstens für den Westen der Monarchie nur in einer erheblichen Erhöhung der ordentlichen Bezüge. Die Finanzverwaltung stellt sich bezüglich dieser Frage immer auf den Standpunkt, die Gehaltsregulierung ist abgeschlossen. Das Abgeordnetenhaus stellt sich im großen und ganzen auch auf diesen Standpunkt. Aber meine Fraktion speziell hat sich immer vorbehalten, auch nach der abgeschlossenen Regelung der Dienstgehälter da, wo im einzelnen Fall sich Mißstände herausstellen, stets dafür einzutreten, daß diese Mißstände beseitigt werden.

Die Verhältnisse, die 1898 für die Normierung des Förstergehaltes maßgebend waren, sind heute nicht mehr grundlegend, nicht mehr in der Weise richtig, wie sie vielleicht damals richtig waren. Es muß also eine andere Grundlage gefunden werden. Auch das Reich geht von einem anderen Prinzip aus. Dort ist eine Gehaltsregulierung bezüglich der einzelnen Beamtenklassen ebenfalls eingetreten; aber wo eine einzelne Beamtenklasse nachher in Mißstände gekommen ist, sucht das Reich helfend einzugreifen. Ich erinnere mich, daß z. B. für die Briefträger das Gehalt mehrere Male erhöht ist, und wir haben auch zur Zeit wieder dasselbe; denn seitens der Postverwaltung sind die sogenannten gehobenen Unterbeamtenstellen zahlreich vermehrt, und es ist jetzt eine neue Besoldungsskala eingeführt, die von 1200 bis 1800 Mk. geht. Das schafft das Reich trotz der abgeschlossenen Regulierung des Dienstaltersystems. Ich sehe keinen Grund ein, warum die preußische Gesetzgebung nicht denselben Weg ergreifen könnte.

Ich möchte zum Schluß noch auf eins hinweisen. Von dem Herrn Berichterstatter ist mitgeteilt, daß verschiedene Forstlehrlingsschulen neu gegründet werden sollen, unter anderen auch eine Forstlehrlingsschule in Hachenburg, Regierungsbezirk Wiesbaden.

Seitens der Förster ist eine wesentliche Klage auch die, daß sie mit dem bisherigen Gehalte nicht in der Lage sind, wenn sie heranwachsende Kinder haben, diesen eine entsprechende Ausbildung geben zu können. Sie sagen sich: dem Lehrer, der bei uns auf dem Lande wohnt, ist das bei seinem Gehalt möglich, wir, die wir entfernt

von den Orten, abseits auf einem einsamen Gehöft wohnen, können das nicht; es ist uns tatsächlich unmöglich, für die Erziehung unserer Kinder in der Weise, daß wir sie nach auswärts schicken, etwas auszugeben. Nun werden diese Forstlehrlingsschulen hier eingerichtet, und da haben unsere Förster den allerdringlichsten Wunsch — und den möchte ich der Forstverwaltung auch aufs dringendste ans Herz legen —, daß bei dieser Sachlage wenigstens eine Anzahl von Freistellen für Kinder von Forstbeamten geschaffen werden. Wenn ihnen wenigstens das gewährt würde, so würde manchem Familienvater die Sorge, seinen Sohn etwas werden zu lassen, vom Herzen genommen werden, und es würde der ideale Sinn, der bei unsern Forstbeamten immer fortlebt, auch dadurch weiterhin gestärkt werden; es würde ihm ermöglicht werden, seinen Sohn auch wieder der Forstkarriere zuzuführen. Zur Zeit hat ein Förster, der seinen Sohn gern Förster werden lassen und ihn auf die Forstlehrlingsschule schicken möchte, dazu kein Geld. Deshalb wäre es sehr zu wünschen, wenn seitens der Staatsverwaltung Mittel zur Verfügung gestellt würden, um durch Schaffung von Freistellen die Erfüllung dieser Wünsche zu ermöglichen. Ich möchte namentlich auch in der letzten Richtung die Königliche Staatsregierung bitten, doch bei der Finanzverwaltung dahin zu streben, daß man wenigstens diesem Wunsche in ausreichender Weise gerecht wird.

(Bravo!)

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Ernst.

Ernst, Abgeordneter: Meine Herren, es ist sehr wertvoll, daß ein so hervorragender Sachverständiger, wie es der Herr Abgeordnete Kante unzweifelhaft ist, für die Wünsche der Förster eintritt, wenn auch nicht für alle. Ich bin allerdings in Übereinstimmung mit dem Herrn Vorredner geneigt, namens meiner politischen Freunde über die Forderung des Herrn Kollegen Kante hinauszugehen. Von einer Agitation kann dabei nicht gut gesprochen werden. Die Förster haben meines Wissens nicht agitiert, und ich beabsichtige auch nicht, für sie zu agitieren. Ich beziehe mich auf die sehr ruhig und sachlich gehaltene Denkschrift, die allen Mitgliedern dieses Hohen Hauses und, wie ich annehmen darf, wohl auch dem Herrn Minister zugegangen ist. Die Förster weisen in dieser ihrer Denkschrift nach, daß sie im Jahre 1897 zwar den Rang der Subalternbeamten, aber nicht deren Gehalt bekommen haben. Der Abgeordnete Kante hat bereits die Klassen der Subalternbeamten angeführt, denen die Förster gleichgestellt werden möchten. Jene Beamte beziehen ein Gehalt von 1500 bis 2700 Mk., während die Förster nur ein solches von 1200 bis 1800 Mk. haben.

Nun kann man allerdings einwenden, daß die Förster neben ihrem kleinen Gehalt freie Dienstwohnung, freies Brennholz und Dienstländereien haben. Was die letzteren anbetrifft, so können sie von den Förstern nur als Pachtland betrachtet werden. Der Nutzen ist meistens recht gering, zumal die Dienstländereien innerhalb des Forstes liegen und großen Wildschäden ausgesetzt sind, für die sie keine Entschädigung beanspruchen dürfen. Das Brennholz haben sie zwar frei, aber sie müssen die Werbungs-, Zerkleinerungs- und Anfuhrkosten bezahlen, und diese sind erfahrungsgemäß ebenso hoch, oft noch höher als der Wert des Brennholzes selbst. Das Brennholz wird den Förstern für die Pension mit 75 Mk. angerechnet. Ich habe von mehreren Förstern, denen ich Glauben schenken darf, die Behauptung gehört, daß die Werbungs- und Anfuhrkosten mindestens 100 Mk. betragen, sodaß sie namentlich in solchen Gegenden, die im Kohlengebiet oder nicht weit davon liegen, ebenso gut stehen würden, wenn ihnen statt des freien Brennholzes die dafür angesetzte pensionsfähige Summe von 75 Mk. gezahlt würde.

Meine Herren, daß der Dienst des Försters ein verantwortungsvoller, anstrengender und unter Umständen gefährlicher ist, brauche ich Ihnen ja nicht erst nachzuweisen. Wir lesen sehr häufig, daß ein Förster in dieser oder jener Gegend von Wilddieben erschossen worden ist.

Herr Abgeordneter Hofmann hat mit Recht die Schwierigkeit der Erziehung der Försterkinder hervorgehoben. Meine Herren, ich glaube, es liegt durchaus im staatlichen Interesse, daß die Förster ihre Söhne, soweit es irgend angeht, wieder dem Forstfache zuführen. Es bildet sich dadurch in dem Försterstande eine gute Tradition heraus, die durchaus nicht gering veranschlagt werden darf. Nun haben die Förster bisher für ihre Söhne, wenn sie das Forstfach ergreifen wollten, verhältnismäßig nicht große Kosten gehabt. Das wird in Zukunft anders werden. Sämtliche Forstlehrlinge sollen jetzt Försterlehrlingsschulen ein Jahr lang besuchen, nachdem sie ein Jahr lang bei einem Oberförster praktisch tätig gewesen sind. Diese zweijährige Ausbildungszeit wird eine Menge Kosten erfordern. Ein Förster schreibt mir: „Ich habe 5 Söhne, die alle die Forstkarriere ergreifen möchten; aber die Ausbildung kostet für jeden mindestens 1000 Mk., also bei 5 Söhnen 5000 Mk. Woher das Geld nehmen und nicht stehlen?" — Meine Herren, ich glaube in der Tat, daß der Förster mit seinem jetzigen Gehalt nicht imstande ist, das Geld für die Erziehung der Kinder aufzubringen, und ich schließe mich deshalb der Bitte des Herrn Kollegen Hofmann an, daß die Forstverwaltung darauf Bedacht nehmen möge, den Förstersöhnen auf den Forstlehrlingsschulen Freistellen zu gewähren.

Wenn Sie, meine Herren, schließlich noch in Betracht ziehen, daß die Förster sehr spät, oft erst nach dem 40. Lebensjahre zur Anstellung gelangen, werden Sie mir hoffentlich zustimmen, wenn ich die in der Denkschrift ausgesprochenen Wünsche dem Herrn Minister zur wohlwollenden Berücksichtigung empfehle.

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Felisch.

Felisch, Abgeordneter: Meine sehr geehrten Herren, 17 Redner sind allein zu diesem Titel eingeschrieben aus diesem Hohen Hause. Daraus mögen Sie schon ersehen, was für ein großes Interesse für das weitere Gedeihen des mittleren Forstfaches auch in diesem Hohen Hause vorhanden ist. Ich möchte betonen, daß auch aus meiner Fraktion noch eine ganze Reihe von Kollegen eingeschrieben sind, die ebenfalls hierfür sprechen möchten. Nun kann ich es zu meiner Freude aussprechen, daß unsere gesamte Fraktion, die ich die Ehre habe, in diesem Augenblick zu vertreten, durchaus wohlwollend den Wünschen der mittleren Forstbeamten gegenübersteht.

Meine Herren, die Forstbeamten erkennen durchaus an, daß in dem letzten Jahrzehnt eine Menge von Wünschen seitens der Regierung erfüllt worden sind. Ich verweise besonders auch darauf, daß ihnen im Jahre 1897 der Subalternenrang eingeräumt worden ist und manches andere. Alles das, wie gesagt, wird gern auch von den Forstbeamten anerkannt. Aber, meine Herren, trotzdem geht unsere Meinung dahin: es muß auch weiter noch den mittleren Forstbeamten geholfen werden. Es steht ja fest, die Förster wohnen alle weit ab, ich möchte sagen, von dem Getriebe der Welt und weit weg von den Wohnungen der anderen. Daraus ergibt sich selbstverständlich stets eine Reihe von Unzuträglichkeiten und auch von Nachteilen. Was die Bewirtschaftung ihres Dienstackers angeht, so haben auch gerade die Förster außerordentlich viel mit dem Mangel an den nötigen Arbeitskräften zu kämpfen. Es geht den Förstern mindestens ebenso böse, wie es im großen und ganzen unserer Landwirtschaft geht, indem ihnen nicht die nötigen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen; selbst wenn sie

höhere Löhne zahlen, als in der betreffenden Gegend gezahlt werden, bekommen sie häufig noch nicht einmal die Arbeitskräfte, welche notwendig sind.

(Sehr richtig)

Sodann noch ein paar Worte von der Kindererziehung. Eben weil sie im stillen grünen Wald entfernt von den Wohnungen der anderen Menschen wohnen, ist selbstverständlich die Kindererziehung für sie in außerordentlicher Weise erschwert. Die Erschwerung kann ausgeglichen werden, aber sie kann nur ausgeglichen werden mit höheren Mitteln, und das muß hier noch besonders hervorgehoben werden.

Dann noch ein paar Worte von den Dienstländereien. Wir erkennen an, daß zum großen Teil die Dienstländereien verhältnismäßig hoch den Förstern angerechnet werden. Es hatte vorher der Herr Kollege Ernst ausgesprochen, sie hätten außer den 1200 bis 1800 Mk. auch noch die Dienstländereien, sie hätten freie Wohnung, freies Brennholz usw. Nach meinem Wissen ist das alles mit Ausnahme des Brennmaterials eingerechnet in diese 1200 bis 1800 Mk.

(Widerspruch)

So kann ich jedenfalls die Sache nur auffassen, und außerdem werden ihnen 75 Mk. pensionsfähig angerechnet für Feuerungsmaterial. Ferner, was auch schon von den vorhergehenden Rednern gestreift worden ist, ist mir versichert worden, die Förster erreichten 43, 44, ja unter Umständen 45 Jahre, ehe sie fest angestellt würden. Ich meine, das ist ein Zeitpunkt, wo doch der eine oder andere schon infolge des schweren Dienstes, den die Förster haben, nicht mehr ganz intakt und sozusagen körperlich angefressen ist. Es ist außerordentlich wichtig, daß auch nach dieser Richtung hin Wandel geschaffen werde, daß sie nicht erst im 45. Jahre endlich zu einer festen Stellung gelangen. Es ist nicht gut, daß man so etwas für eine hoch ehrenwerte Beamtenkategorie zuläßt. Meine Fraktion ist davon entfernt, daß jede Beamtenkategorie Vergleiche ziehen soll mit anderen, denn diese Vergleiche hinken zuweilen, aber auch meine Fraktion ist vollständig der Meinung, es müsse den mittleren Forstbeamten ein höherer Bezug, als sie ihn gegenwärtig haben, ganz entschieden gewährt werden, denn alles, was auf ihnen schon durch die Ungunst der Verhältnisse lastet, kann schließlich nur ausgeglichen werden durch eine Erhöhung ihrer Bezüge. Darum stehen wir auf dem Standpunkt, es möchte den Förstern geholfen werden, und zwar mehr als ihnen bisher geholfen worden ist. Es läßt sich doch nicht leugnen, daß unsere Förster feste, tüchtige Stützpunkte der Beamtenschaft in unseren Wäldern sind, es sind Beamte, deren soziale Stellung wir stärken und anerkennen müssen, so viel wir können. Wir haben es mit einer sehr treuen Beamtenkategorie zu tun, und ich meine, wir alle sollten uns zusammentun, dafür zu sorgen, daß diese Beamtenkategorie auch weiter nicht bloß sozial, sondern auch wirtschaftlich gehoben werde.

Das war es, was ich mir erlauben wollte, hier auszusprechen, auch namens meiner Fraktion, und ich habe schon gesehen und werde es auch noch weiter hören, daß das ganze Haus mit uns nach dieser Richtung hin einverstanden ist: wir müssen helfen.

(Bravo! rechts)

Präsident v. Kröcher: Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Roelle, Geh. Finanzrat, Regierungskommissar: Meine Herren, den Ausführungen des Herrn Vorredners über die wichtige Stellung der Förster kann ich mich nur anschließen. Es hat auch die Königliche Staatsregierung durch ihr Verhalten in dem letzten Jahrzehnt gezeigt, daß sie die Wichtigkeit der Stellung der Förster durchaus

anerkennt, indem wohl kaum einer anderen Beamtenkategorie so häufig Gehaltsverbesserungen zuteil geworden sind wie gerade den Förstern.

Es scheint mir aber, als wenn, zum Teil wenigstens, die Herren hier nicht ganz richtig unterrichtet sind über die Bezüge, welche den Förstern gegenwärtig gewährt werden. Wenn ich den Herrn Vorredner richtig verstanden habe — er wandte sich sehr viel nach rechts, so daß ich ihn nicht immer genau verstehen konnte —, so hat er gesagt, daß in dem Gehalte von 1200 bis 1800 Mk. auch das freie Brennholz —

(Abgeordneter Felisch: nein; plus 75 Mk.)

— ja, dann möchte ich immerhin doch darauf aufmerksam zu machen mir erlauben, daß das „nicht plus 75 Mk.", sondern anders geregelt ist, daß die Förster nämlich freies Brennholz bekommen. Es heißt im Etat: sämtliche Beamte erhalten freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung. Diese 75 Mk. bedeuten etwas anderes: mit diesem Betrage von 75 Mk. wird den Förstern der Wert der freien Feuerung als pensionsfähiges Diensteinkommen bei der Pensionierung in Anrechnung gebracht. Wenn aber tatsächlich dieses freie Brennholz einen höheren Wert als 75 Mk. hat, so wird es trotzdem geliefert. Es handelt sich also nicht um eine Begrenzung, daß sie freies Brennholz bis zum Werte von 75 Mk. bekämen.

Dann möchte ich doch aber auch darauf hinweisen, daß die Förster neben Gehalt, freier Feuerung und freier Wohnung noch Dienstaufwandsentschädigung und Stellenzulage bekommen. Und wenn immer gesagt wird, es müsse noch etwas für sie geschehen, so, glaube ich, ist für die Förster in der letzten Zeit besonders viel getan. Es ist — um nur das eine anzuführen —, obgleich im allgemeinen für die mittleren und die unteren Beamten die Gehaltsregulierung mit dem Jahre 1892 abgeschlossen sein sollte, für die Förster trotzdem noch eine Erhöhung des Gehalts im Jahre 1898/99 erfolgt, und es sind im Jahre 1899 die Förster den Revierförstern im Höchstgehalte gleichgestellt worden. Dann aber weiter ist vor zwei Jahren den Förstern und Revierförstern eine Dienstaufwandsentschädigung in einer Gesamthöhe von rund 580000 Mk. zugebilligt worden. Diese 580000 Mk. sind doch den Förstern zugute gekommen; das ist doch keine so ganz unbeträchtliche Summe, auch in Anbetracht des Umstandes, daß die Förster eine zahlreiche Beamtenkategorie bilden.

Wenn dann aber von einem der Herrn Vorredner gesagt worden ist, die Förster verlangten mit Recht, daß sie den ihnen im Range gleichstehenden Beamten auch im Gehalt gleichgestellt werden, so kann dieser Grundsatz in keiner Weise als richtig anerkannt werden. Es gibt tausendfach in der Staatsverwaltung Beamte, die einander im Range gleichstehen, aber ein ganz verschiedenes Gehalt beziehen.

Weiter ist auch, soweit ich verstanden habe, darauf hingewiesen worden, daß die Assistenten bei der Verwaltung der indirekten Steuern und der Zölle andere Gehälter bezögen und im vorigen Jahre Gehaltsaufbesserungen erhalten hätten. Daß diese im vorigen Jahre eine Gehaltsaufbesserung erfahren haben, muß ich bestreiten. Der Dienst der Förster und die ganzen Bezüge der Förster, namentlich die vielen Nebenbezüge, die sie haben, lassen sich mit dem Dienst und den Bezügen der Assistenten bei der Zollverwaltung in keiner Weise vergleichen. Dann aber lag die Sache im vorigen Jahre doch so, daß wesentlich infolge und aus Anlaß der bevorstehenden Einführung des neuen Zolltarifs eine vollständig neue Einteilung bei den Zollabfertigungsbeamten vorgenommen worden ist. Während man bis dahin Hauptamtsassistenten und Unteramtsassistenten hatte, je nachdem die Assistenten bei der einen oder anderen Behörde

beschäftigt waren, ist diese Einteilung aufgegeben, und statt dessen ist die Einteilung vorgenommen je nach Art der Beschäftigung. Es gibt jetzt statt dessen Oberkontroll-, Hauptzoll- und Hauptsteueramtsassistenten und Zoll- und Steueramtsassistenten. Ebenso ist bei den Einnehmern die Dreiteilung aufgehoben und statt deren die Zweiteilung eingeführt. Bei dieser vollständig neuen Organisation des Zolldienstes, der durch den neuen Zolltarif erforderlich geworden war, sind dann auch natürlich die Gehälter entsprechend denen der gleichartigen Beamtenklassen neu reguliert worden. Ich will das Haus bei der vorgerückten Stunde nicht weiter ermüden; den Herren, die den Verhandlungen hier zu folgen pflegen, wird noch vom vorigen Jahre her diese Neueinteilung bekannt sein. Sonst möchte ich Bezug nehmen auf die Denkschrift, die sich bei dem Etat der indirekten Steuern vom vorigen Jahre befindet, die ja allen Mitgliedern dieses Hohen Hauses zur Verfügung steht.

Ich muß aber hervorheben, daß die Finanzverwaltung bestrebt ist, den Förstern soweit als möglich entgegenzukommen. Wenn heute gesagt ist, man möchte das Dienstland pensionsfähig machen, so steht dem entgegen, daß im allgemeinen vermieden ist — das war auch früher die Absicht dieses Hohen Hauses —, möglichst wenig Nebenbezüge pensionsfähig zu erklären. Hier würde der Umstand entgegenstehen, daß doch nur ein gewisser Teil der Förster Dienstland hat. Wollte man den anderen die Anrechnung auch gewähren, so müßte man entweder ihnen eine entsprechende Summe bar zuzahlen — das wäre dann doch eine glatte Gehaltserhöhung für die Förster, die augenblicklich kaum zugestanden werden könnte — oder man müßte dann ein fingiertes Dienstland pensionsfähig erklären; das wäre eine Konstruktion, wie wir sie bisher im Staathaushaltsetat nicht haben, wie sie auch kaum wünschenswert wäre.

Der Herr Abgeordnete Hofmann hat darauf hingewiesen, man möchte dafür Sorge tragen, daß die Förster die Möglichkeit hätten, ihre Söhne auf die Forstlehrlingsschulen zu schicken, damit sie imstande wären, den väterlichen Beruf zu ergreifen. Soweit ich unterrichtet bin, ist letzteres schon im Hohen Hause der Fall; es rekrutieren sich die gegenwärtigen Förster zum großen Teil aus Förstersöhnen, was immerhin darauf schließen läßt, daß diese Laufbahn gar nicht so schlecht ist.

Dann aber möchte ich den Herrn Abgeordneten Hofmann darauf aufmerksam machen, daß die Finanzverwaltung auch hier schon seinen Wünschen in etwas entgegengekommen ist, indem auf Seite 17 des Etats unter den „Bemerkungen" steht, bei der Bemessung des Kost- und Schulgeldes für die Forstlehrlinge: „wobei vorbehalten bleiben soll, für Söhne unbemittelter Forstbeamten Erleichterungen zu gewähren". Das ist also das, was Herr Abgeordneter Hofmann auch wünscht; denn die Stipendien werden doch nur immer dort gewährt, wo Not vorhanden ist, nicht dort, wo ausreichende Mittel zur Bezahlung des Schulgeldes vorhanden sind.

Meine Herren, soweit ich mich entsinne, war vor 2 Jahren, als die Dienstaufwandsentschädigungen den Förstern zugebilligt wurden, ziemlich allgemeine Übereinstimmung sowohl in der Budgetkommission als auch in diesem Hohen Hause, daß nun durch die erneute Zuwendung an die Förster die Auflassungen für eine gewisse Zeit von Jahren abgeschlossen sein sollten, daß, indem die Förster hier ausnahmsweise mehr als eigentlich die anderen Beamtenkategorien etwas zugewendet bekamen, damit es abgeschlossen sein sollte. Jedenfalls glaube ich, daß für die Königliche Staatsregierung für den Augenblick ein anderer Standpunkt sich nicht vertreten läßt.

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. v. Dirksen.

Dr. v. Dirksen, Abgeordneter: Meine Herren, ein witziger Kollege sagte mir vorhin, man könnte die heutigen Beratungen, respektive den Parlamentsbericht über die heutigen Beratungen in die Worte zusammenfassen: der eine sprach vor, und die anderen sprachen es alle nach. Bei den Oberförstern und den Förstern ist es in der Tat zu meiner Freude so, daß wir alle in dieselbe Kerbe hauen, und daß eine angenehme Übereinstimmung herrscht.

Was das Gehalt der Förster betrifft, so wurde mir gesagt, daß in der Budgetkommission ein etwas kühlerer Wind geweht habe; es sei bemängelt worden die etwas aufreizende Art, wie die Ansprüche geltend gemacht worden sind, und daß dieselben materiell unbegründet seien. Ich kann sagen, die Denkschriften, die ich zur Hand bekommen habe, sind in ihrem Ton so ruhig und sachlich abgefaßt, daß ich als alter Beamter mich nicht besinnen würde, sie zu unterzeichnen. Ich habe auch in den Briefen und Zuschriften nur Worte der Anerkennung für das gefunden, was die Forstverwaltung bisher für ihre Beamten getan hat, allerdings den Wunsch, das Parlament zu überzeugen, daß auch noch einige Verbesserungen möglich wären.

Man hat auch gegen die Wünsche dieser Beamten geltend gemacht, daß der Beruf des Försters an sich so angenehm und leicht sei, der Dienst so wenig schwer, daß eigentlich die Förster zum Teil ersetzt werden könnten durch Vorarbeiter. Andere sagen: das Leben des Försters im Walde sei so bezaubernd, daß der Mann auf ein höheres Gehalt keinen Anspruch machen kann. Meine Herren, darin liegt teilweise eine Überschätzung der Annehmlichkeiten und anderenteils eine Unterschätzung der sehr schweren Pflichten, die der Förster auf sich zu nehmen hat.

(Sehr richtig!)

Der Mann muß Bescheid wissen mit seinen Bäumen, er muß ein guter Botaniker sein, er muß Landwirt sein, weil er nach den Einschlägen die neuen Pflanzungen zu machen hat, er muß die Hölzer vermessen, er muß mit allen einschlägigen Sachen Bescheid wissen, er muß ein guter Kaufmann sein, um die Ware an den Mann zu bringen und die Konjunktur auszunutzen, er muß die Hegung und die Pflege des Wildes auf sich nehmen, er muß bei Wind und Wetter, bei Tag und Nacht, bei Eis und bei Schnee ebenso gut wie in der Hitze des Sommers unterwegs sein, er ist auch den Gefahren des Kampfes gegen Wilddiebe ausgesetzt, er hat schließlich noch eine Reihe von Unannehmlichkeiten, die andere Beamte nicht haben: er wohnt weit ab von der Stadt in einer allerdings selbstgewählten, aber doch oft recht unangenehmen Einsamkeit, er hat die große Schwierigkeit, seine Kinder zu erziehen, er hat große Mühe, sich und seine Familie zu verproviantieren, er hat außerdem die schwere Last einer, ihm teilweise wider seinen Willen aufgedrungenen Landwirtschaft. Das alles sind Lasten, die man nicht so leicht beurteilen darf, und denen man doch entgegenhalten muß ein mindestens so hohes Gehalt, daß die Familie bei einer normalen Zahl dabei auskommen kann und die Kinder in der Lage sind, den Beruf des Vaters wieder zu ergreifen.

Nun machen die Förster in einer Eingabe, die uns vorliegt, geltend: sie wären die einzigen Subalternbeamten, die noch das Unterbeamtengehalt hätten, und sie exemplifizieren da — das muß ich zugeben mit Recht — in erster Linie auf die Gehaltserhöhungen, die den Zollassistenten und den Beamten an den Nebenzoll- und Steuerämtern im vorigen Jahre zuteil geworden sind. Sie sagen: wir sind bisher zwar mit einzelnen Verbesserungen bedacht worden, zuletzt im Jahre 1899 mit 100 Mk. Gehaltserhöhung, aber im Gesamtdurchschnitt ist unser Gehalt so gering, daß wir, ver-

glichen mit anderen Beamtenklassen, mit denen wir denselben Rang haben, sehr viel schlechter stehen. Ich möchte gegenüber den Ausführungen des Herrn Regierungskommissars darauf hinweisen, daß, so prekär ein Vergleich mit anderen Beamtenklassen ist, es in diesem Falle nicht unberechtigt ist, wenn die Förster sagen: man darf uns nicht vorhalten, daß 1897 die ganze Gehaltsaufbesserung abgeschlossen gewesen sei, wenn das Finanzministerium speziell für seine Beamten es im vorigen Jahre für rätlich, möglich und zulässig gehalten hat, eine erhebliche Verbesserung eintreten zu lassen.

Nun hat der Herr Regierungskommissar gesagt: es waren damals besondere Umstände, es wurden diesen Beamten neue Lasten auferlegt. Dem gegenüber sagen die Förster: ja, an uns werden auch erhöhte Ansprüche gestellt: die Forstwirtschaft ist eine intensivere, wir müssen kaufmännisch und wirtschaftlich Bescheid wissen, wir müssen uns um die Absatzverhältnisse kümmern, wir haben außerdem den Nachteil der erhöhten Verantwortlichkeit gegenüber den Zoll- und Steuerassistenten. Außerdem hat der Förster eine Reihe von Prüfungen abzulegen, die jenen Herren erspart sind. Es wird von den Förstern Schulkenntnis im Rahmen der Tertia verlangt, sie haben zwei Fachprüfungen abzulegen. Ein weiterer Nachteil ist, daß sie eine 19jährige Dienstzeit absolvieren müssen bis zur ersten definitiven Anstellung.

Das alles sind Nachteile, die in die Wagschale fallen und uns bestimmen müßten, etwas weiter zu gehen, wie der Herr Abgeordnete Kaute, der von einer Verbesserung der Gehaltsverhältnisse überhaupt nichts wissen wollte. Ich möchte mich deswegen meinen drei direkten Herren Vorrednern anschließen, die alle auf dem Standpunkt stehen, daß es angebracht und erwünscht wäre, eine Gehaltserhöhung eintreten zu lassen.

Das Hauptmoment aber, das mich veranlaßt, für die Förster zu plädieren, ist, daß ihnen das onus der Landwirtschaft auferlegt ist, die Bewirtschaftung ihrer Dienstländereien, die in manchen Fällen vielleicht einen Vorteil darstellt, aber in anderen unendlich vielen Fällen doch so große Nachteile im Gefolge hat, daß die Beamten in der Tat schwer darunter leiden. Das sind die Fälle, wo der Betreffende in einer ärmeren Gegend ist, auf ganz leichtem Sandboden zu arbeiten hat, schlechte Wiesen mit Moos mitten im Walde nutzen muß, die kein Heu abgeben, wo er schlechte Ernten gehabt und in der Tat schlechtere Geschäfte gemacht hat als irgend einer von uns Landwirten. Die Löhne für das Gesinde sind teuerer geworden, die Preise für die landwirtschaftlichen Produkte — das wissen wir alle — sind heruntergegangen, die Absatzverhältnisse sind für den Förster sehr schwierig, weil er sehr weit von der großen Stadt entfernt ist, und er würde mit Vergnügen in vielen Fällen auf das ganze onus der Landwirtschaft verzichten, wenn ihm nur ein Ersatz dafür in barem Gelde gegeben würde. In den meisten Fällen ist das aber nicht möglich; das Dienstland ist eben da und muß bewirtschaftet werden. Er muß seine Pacht geben und den Wert bezahlen; er muß das ganze Risiko der Landwirtschaft auf sich nehmen, ohne die Vorteile, die er bei intensiver Landwirtschaft haben könnte. Ich habe vor mir den Brief eines Königlichen Försters — er gehört nicht meinem Wahlkreise an, ein Freund hat mir den Brief zur Verfügung gestellt —, der eine Beschreibung gibt von den Verhältnissen, unter denen er zu leiden hat. Es handelt sich um 40 Morgen Land, Sandboden und 20 Morgen trockene Wiesen; dazu braucht er vier Stück Rindvieh und zwei Pferde. Er hat schlechte Ernten gehabt, und durch Viehsterben sei er in eine solche Lage geraten, daß er in der Tat ganz mutlos sei. Er bezieht sich darauf, daß Kollegen von ihm, die besser situiert sind, in seiner nächsten Nachbarschaft wohnen. Er sagt:

Weshalb nun diese Ungleichheit der Stellen? weshalb wird meine Stelle seitens der hohen Behörden nicht geprüft? Was kann ich dafür, daß ich auf solcher Stelle sitzen muß? Meine vorgesetzten Behörde habe ich wiederholt meine traurige Lage geschildert, aber Änderung wurde bis heute nicht geschaffen. Ich habe ein sehr verantwortungsvolles Revier mit viel Arbeit und soll jetzt als 43jähriger Mann in täglicher Nahrungssorge leben; wo bleibt da die Berufsfreudigkeit? Ich bitte, für Aufbesserung des Gehalts und vor allem für Prüfung der Forstländereien durch einen Königlichen Forstrat eintreten zu wollen, da die Stellen doch zu ungleich verteilt sind, auch in bezug der Pacht für die Dienstländereien.

Was nun diese Bewirtschaftung der Dienstländereien betrifft, so sind die Vorschläge, die die Petenten gemacht haben, sehr verschieden. In der einen Petition wird vorgeschlagen, man solle die Dienstländereien ganz abschaffen und das Gehalt entsprechend erhöhen. Das halte ich für eine an sich sehr berechtigte Forderung; aber ich glaube, sie wird sich nicht durchführen lassen. Das Dienstland ist einmal vorhanden, und es wird sich nicht vermeiden lassen, daß der Förster es weiter bewirtschaftet. Es muß vor allen Dingen hingewirkt werden auf eine Abstellung der Ungleichheiten, und zu diesem Zwecke wäre es erforderlich, daß genaue Ermittelungen angestellt werden über den landwirtschaftlichen Wert und die Ertragsfähigkeit des Dienstlandes bei den einzelnen Försterstellen; es muß ein Vergleich angestellt werden mit den Nachbarn, damit bei schlechten Verhältnissen meinetwegen durch Zuzahlungen, bei den besseren durch Verrechnung mit dem Gehalt eine gleichmäßige Behandlung der Stellen herbeigeführt wird; es muß vor allem aber der ganze Wert des Einkommens aus dem Dienstland pensionsfähig gemacht werden. Ich glaube, das ist der Punkt, an dem die Kollegen, die für eine Gehaltserhöhung nicht zu haben sind, und in dem die Regierung, wenn sie nicht in eine Gehaltserhöhung eintritt, wird entgegenkommen können und müssen. Denn sie wird sich dem nicht verschließen können: der Vorwurf der Ungleichmäßigkeit ist gerecht und für den betreffenden Inhaber der Stelle das schwerste gravamen.

Ich habe dann noch eine Bitte vorzubringen, daß nämlich die Waldweide, die für die Förster von Wert ist, ihnen nicht gegen ihren Willen abgenommen wird. Darüber sind verschiedene Klagen laut geworden.

Endlich möchte ich die Förster warnen vor einer Bewegung, die bei ihnen Platz zu greifen droht, nämlich, daß man den Eintritt in die Forstkarriere abhängig machen will vom Einjährigenfreiwilligenzeugnis. Ich glaube nicht, daß das im Interesse der Förster selbst liegen würde; ich glaube, sie würden damit ihren eigenen Söhnen die Karriere zum Teil verschränken. Sie werden nicht immer in der Lage sein, ihre Söhne in die Stadt zu schicken, um sich dort das Einjährigenzeugnis zu holen, und sie werden, wenn sie den Eintritt in ihre Karriere davon abhängig machen wollen, etwas erreichen, was sie gar nicht erstrebten, nämlich daß nicht ihre Söhne in diese Karriere kommen, sondern Stadtkinder, die mit größerer Leichtigkeit das Einjährigenexamen absolvieren, dadurch den Eintritt in die Forstkarriere sich ermöglichen und dann gewissermaßen die Söhne der Förster, die das nicht erreichen können, daraus verdrängen.

Zum Schluß möchte ich noch darauf hinweisen, daß in dem Ton und in der Art, wie die Sache von den Förstern behandelt worden ist, ein solcher Respekt vor der vorgesetzten Behörde liegt, daß er wirklich direkt wohltuend berührt. Sie sagen: „Wir wissen, daß unsere vorgesetzte Behörde den besten Willen hat; aber wir glauben, daß sie nicht jetzt für uns etwas erreichen kann, wenn wir nicht das Hohe Haus von der Notwendigkeit und Berechtigung unserer Forderungen überzeugen können“; und deswegen

bitten sie in aller Bescheidenheit, ihre Forderungen zu prüfen und vor allem der Frage der Dienstländereien volle Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Ich möchte mit dem Lobe des Herrn v. Schuckmann schließen, das er dem deutschen Wald und der grünen Farbe gespendet hat, und sagen: tun wir doch alles, was der Etat irgend erlaubt, um den deutschen Förster, den ich für ein eminent staatserhaltendes Element halte, einen Mann, der auch die Obrigkeit vertritt, der in seinem Dorfrevier geradezu staatserhaltend wirkt, dienstfreudig zu machen und zu erhalten zum Segen unseres deutschen Waldes.

(Bravo! rechts)

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete v. Schubert:

v. Schubert, Abgeordneter: Meine Herren, neues bin ich auch nicht in der Lage, Ihnen noch vorzutragen. Ich bin aber aus mir nahestehenden Försterkreisen gebeten worden, hier ein Wort für ihre Wünsche einzulegen, und ich tue das um so lieber, als auch ich unsere Forstbeamten für eine ganz besonders beachtenswerte und schätzenswerte Beamtenklasse halte.

Meine Herren, die spezielle Begründung dieser Wünsche ist, wie ich erwähnte, von den Herren Vorrednern hier schon so ausführlich behandelt worden, daß ich weiteres von Belang nicht vorzubringen in der Lage bin. Nur auf einen Punkt möchte ich noch besonders hinweisen. In einer vor wenigen Tagen mit einer sehr maßgebenden Persönlichkeit über diese Angelegenheit gepflogenen Privatunterhaltung ist mir eingewendet worden, daß die Forstkarriere doch keine so ungünstige sein könne, weil 90 % der Bewerber aus Förstersöhnen bestehen. Meine Herren, ich glaube, wir haben zunächst alle Veranlassung, uns darüber zu freuen, daß es in unserer mißvergnügten, unzufriedenen Zeit noch eine Beamtenkategorie gibt, die nichts Besseres und Höheres kennt, als daß der Sohn und der Enkel auf derselben bescheidenen Bahn vorwärts kommt, auf der sein Vater und Großvater mit Ehren gewandelt sind. Meine Herren, daß die Förster ihre Söhne nicht deswegen mit Vorliebe wieder Förster werden lassen, weil sie diese Karriere für eine besonders einträgliche, materiell bevorzugte halten, in der Schätze und Reichtümer zu sammeln sind, ich glaube, das braucht man hier nicht besonders auszuführen und zu beweisen. Die Gründe für jene erfreuliche Erscheinung liegen wesentlich auf anderem, vorwiegend idealem Gebiet. Aber gerade weil die Förster überzeugt sind, wie wünschenswert in vielfacher Beziehung eine Aufbesserung ihrer Lage ist, so glaube ich, ist das eben der Grund, warum sie ganz besonders darauf aus sind, diese Mißstände zu beseitigen, um ihren Kindern, die sie wieder gern in ihrer Karriere sehen möchten, eine auskömmliche Lebensstellung zu gewährleisten. Ich glaube, wir sollten alles daran setzen, um diese Berufstreue, diese Berufsfreudigkeit, diese Anhänglichkeit nach Kräften zu stützen und zu stärken; und ich habe, zumal die hier vorgetragenen Wünsche zum großen Teil von der Mehrheit dieses Hohen Hauses als berechtigte anerkannt worden sind, zu dem mehrfach gerühmten und mit Recht gerühmten Wohlwollen des Herrn Ministers, zu seiner väterlichen Fürsorge für seine Untergebenen das zuversichtliche Vertrauen, daß es ihm gelingen wird, diesen Wünschen der Förster gerecht zu werden, und auch die Bedenken, die seitens der Finanzverwaltung der Erfüllung derselben entgegenstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

(Bravo!)

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Busch.

Busch, Abgeordneter: Meine Herren, bei der erfreulichen Übereinstimmung, die auf allen Seiten des Hohen Hauses über die Stellung der Förster obwaltet und auch zum Ausdruck gekommen ist, kann ich mich möglichst kurz fassen.

Ich möchte nur dem Herrn Vertreter des Finanzministeriums erwidern, daß es doch sonderbar anmutet, uns immer die Aufbesserungen aufzuzählen, die die Beamtenkategorien der Oberförster und Förster in der langen Zeit von 10 bis 20 Jahren erfahren haben. Der Herr Regierungsvertreter hätte sich dann aber auch sagen müssen, wie kolossal sich die wirtschaftlichen Verhältnisse in dieser Zeit verteuernd verschoben haben. Wenn man eine Aufbesserung in einer so langen Reihe von Jahren nach und nach aufzählt, so mag das ja für den Augenblick wirken. Wenn wir uns aber die Sache näher ansehen, dann ist das nach meiner Ansicht mindestens eine sehr schwache Verteidigung des ablehnenden Standpunktes, den die Finanzverwaltung in dieser Frage leider einnimmt. In dieser langen Reihe von Jahren sind so einschneidende wirtschaftliche Verschiebungen vorgekommen, daß wir diese immerhin nur kleinen Aufbesserungen wirklich nicht als Gegengewicht gelten lassen können.

Dann hat der Herr Vertreter des Finanzministeriums darauf hingewiesen, wieviel tausend Mark an Dienstaufwendungen den Förstern jetzt gezahlt würden. Er hat aber diese Beträge leider nur in einer Summe genannt und uns nicht gesagt, wie viel auf den einzelnen entfällt. Die Dienstaufwandentschädigung soll, wie mir von Förstern im Westen gesagt worden ist, so minimal sein, daß die Förster lange nicht mit diesem Gelde auskommen können, um nur die notwendigsten Dienstaufwendungen zu bestreiten. Ich erinnere z. B. nur an die Uniform. Auf der Jagd kommen die Förster durchweg mit besseren Kreisen zusammen und übernehmen so die Pflicht, auf eine gute Uniform zu halten. Diese Notwendigkeit verschlingt viel Geld.

Der Herr Regierungsvertreter hat sodann auch gemeint, der Vergleich mit anderen Subalternbeamten sei wenig angebracht; es sei nicht möglich, daß ein Subalternbeamter so viel erhalte wie die anderen. Er hat aber nicht hervorgehoben, daß die Förster wohl das allerniedrigste Gehalt der Subalternbeamten beziehen. Es wirkt drückend für die Förster, daß Unterbeamte vielfach ein höheres Einkommen haben als die Förster. Das Einkommen der Förster entspricht meiner Meinung nach durchaus nicht der sozialen Stellung, welche die Förster im Leben auch als Subalternbeamte durchweg einnehmen.

Es ist dann von den Nebenbezügen gesprochen worden. Das Wort „Nebenbezüge" ist ja ein sehr schönes, aber wenn wir es unter die Lupe nehmen und sehen, was für den einzelnen dabei herauskommt, dann ist das so minimal, daß wir das Wort als durchschlagenden Grund gegen eine Gehaltsaufbesserung nicht ansehen können.

Die Stellung der Förster ist von den verschiedenen Seiten des Hauses heute eingehend beleuchtet worden; und möchte ich nur noch hervorheben, daß kaum bei einer anderen Beamtenkategorie die Wartezeit bis zur definitiven Anstellung so lange dauert wie gerade bei den Förstern. Von den Förstern sagt man scherzhaft, daß sie erst definitiv angestellt würden, wenn sie schon Großvater wären. Es ist dies vielleicht ein etwas freier Ausdruck; aber im großen und ganzen trifft er doch zu. Teilweise müssen diese Herren ja 20 Jahre warten, bis sie zu dieser Anstellung gelangen.

Weiter aber hat auch das Gehalt der Förster mit den steigenden Mehreinnahmen aus den Forsten und mit den Anforderungen, die man an die Bildung der Förster jetzt stellt, nicht gleichen Schritt gehalten. Die Staatsregierung stellt sich auf den Standpunkt: wir betrachten die Gehaltsaufbesserungen als abgeschlossen. Gewiß, ich muß

auch zugeben, daß die Flut von teilweise ungerechtfertigten Petitionen, die aus den Kreisen der Beamten kommen, uns nicht sehr freundlich für die Realisierung von Gehaltsforderungen stimmt. Diese Tatsache und auch der Einwand, daß man seitens der Königlichen Staatsregierung die Gehaltsaufbesserungen als abgeschlossen betrachtet, enthebt uns nicht der Pflicht, dort, wo wirkliche Härten vorhanden sind — und das ist hier durchaus der Fall —, Abhilfe zu schaffen.

Wenn wir uns nun auf die Vorschläge unseres Herrn Kollegen Kaute heute beschränken, so wollen wir damit nicht gesagt haben, daß wir weitergehende Forderungen der Förster für unberechtigt ansehen. Wir wollen damit nur praktische Politik treiben und das zu erreichen suchen, was bei der geringen Gegenliebe der Regierung zu erreichen ist. Es ist erfreulich, daß in diesem Hohen Hause unter allen Parteien vollständige Übereinstimmung herrscht. Leider aber scheint diese Übereinstimmung zwischen dem Finanzministerium und dem Ministerium für Landwirtschaft und Forsten nicht vorhanden zu sein. Diese Ansicht ist auch in Försterkreisen verbreitet. Dort glaubt man, daß der Herr Landwirtschaftsminister ihren Forderungen geneigter sei als der Herr Finanzminister.

(Sehr richtig! im Zentrum.)

Meine Herren, die Kölnische Volkszeitung hat in einem treffenden Artikel unlängst ausgeführt, daß der grüne Rock und der grüne Wald allein keine Zufriedenheit bei dem Förster schaffen, sondern daß diese Zufriedenheit auch beim Förster in gewisser Weise durch den Magen gehe.

(Heiterkeit.)

Ich schließe mich diesen Ausführungen der Kölnischen Volkszeitung durchaus an und will hoffen, daß die bescheidenen Forderungen unseres Herrn Kollegen Kaute wenigstens erfüllt werden, um so die größten Härten im Försterstande endlich aus der Welt zu schaffen.

(Bravo! im Zentrum.)

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Herr Regierungskommissar.

Roelle, Geh. Finanzrat, Regierungskommissar: Die Äußerungen des Herrn Vorredners nötigen mich doch zu einigen Richtigstellungen. Die Aufbesserungen, die die Förster erfahren haben, liegen nicht unendliche Zeit zurück, sondern sie betreffen die Jahre 1899 und 1903; die letzten reichen also nur drei Jahre zurück.

Was die Stellenzulagen und die Dienstaufwandsentschädigungen betrifft, so steht im Etat, daß die Dienstaufwandsentschädigung wie die Stellenzulagen bis zu 300 Mk. gewährt werden können. Das ist nicht so ganz gering.

Was ferner das verhältnismäßig geringe Gehalt betrifft, so sind doch eben erhebliche Nebenbezüge zu berücksichtigen. Es gibt, glaube ich, keine andere Beamtenkategorie unter den Subalternbeamten, die Dienstaufwandsentschädigungen, Stellenzulagen, freie Wohnung und Dienstländereien hätte.

Und was endlich die lange Wartezeit betrifft, so möchte ich den Herrn Vorredner darauf aufmerksam machen, daß auch erst vor zwei Jahren, um im Avancement zu Hilfe zu kommen, 600 etatsmäßige Hilfsförsterstellen geschaffen worden sind. Das ist doch schon eine ganz gehörige Zahl, und ich glaube daher, man kann der Finanzverwaltung nicht den Vorwurf machen, daß sie nicht genug getan hätte.

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Arendt (Labiau).

Arendt (Labiau), Abgeordneter: Meine Herren, nach den so ausführlichen Erörterungen, die hier in der Sache stattgefunden haben, kann ich mich nur auf sehr wenige Worte, Gott sei Dank, beschränken.

Meine Herren, ich unterschreibe — das will ich hier erklären — alles das, was die Herren Vorredner Felisch, v. Dirksen, v. Schubert und Busch gesagt haben, à tout prix. In ihren Worten war verschiedenes, ja alles drin, was ich eben sagen wollte. Weshalb soll ich das noch einmal wiederholen?

(Sehr richtig!)

Und die schönen Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters der Finanzverwaltung können mich darin auch nicht weiter beirren.

(Heiterkeit.)

Ich bitte nur recht sehr, die Hohe Staatsregierung möge doch die Bitten der Förster, die ich für ganz gerechtfertigt halte, in wohlwollende Erwägung ziehen, und ich glaube, es werden sehr wenige in diesem Hohen Hause sein, die sich dieser Bitte nicht anschließen.

(Bravo!)

Meine Herren, es ist spät; ich denke, ich höre auf.

(Große Heiterkeit. Lebhafter Beifall.)

Präsident v. Kröcher: Es ist der Schluß der Besprechung beantragt vom Abgeordneten Dr. v. Heydebrand und der Lasa. Ich bitte diejenigen Herren, die den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung genügt. — Zum Worte sind noch gemeldet die Abgeordneten v. Böhlendorff-Kölpin, Frhr. v. Wolff-Metternich, Horn, Knie, Peltasohn, Hammer, v. Schuckmann, Jorns, Gamp, Hirt, Viereck und Kopsch.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen respektive stehen zu bleiben, die den Schluß herbeiführen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Debatte ist geschlossen.

Der Tit. 3 ist bewilligt. — Ebenso Tit. 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 9a, — 9b, — 9c, — 10, — (11 und 12 fallen aus) — 12a, — 13, — 14, — 15, — 16, — 17, — 18, — 19 — und 20.

Zu Tit. 21 hat der Abgeordnete v. Strombeck das Wort. — Er scheint nicht hier zu sein. Das Wort wird weiter nicht verlangt, Widerspruch nicht erhoben; Tit. 21 ist bewilligt.

Zu Tit. 22 hat das Wort der Abgeordnete Knie; — er verzichtet. Das Wort wird weiter nicht verlangt; der Titel ist bewilligt.

Ebenso ist bewilligt Tit. 23, — (24 bis 28 fallen aus) — 29, — (30 fällt aus) — 31, — 32, — (33 fällt aus) — 34, — 35. — Kap. 3 Tit. 1, — 2, — (3 ist schon bewilligt) — 4, — 5, — 6, — 7, — 8. — Alle diese Titel sind bewilligt.

Ebenso sind bewilligt Kap. 4 Tit. 1 und — Tit. 2.

Zu Tit. 2a gehört die

Nachweisung über die Arbeiterverhältnisse der Staatsforstverwaltung für das Etatsjahr 1903 — Drucksache Nr. 603.

Ich eröffne die Besprechung. Das Wort hat der Abgeordnete Busch.

Busch, Abgeordneter: Meine Herren, ich möchte bei der vorgeschrittenen Zeit nur ganz kurz darauf hinweisen, daß nach der uns vorgelegten Nachweisung die Löhne der Forstarbeiter durchweg sehr gering sind. Ich möchte die Bitte aussprechen, daß die Königliche Staatsregierung diese Durchschnittslöhne doch einmal einer Prüfung in den einzelnen Regierungsbezirken unterzieht. Anderseits, meine Herren, fällt es auf, daß die Arbeiter in den verschiedenen Bezirken so verschiedenartig in der Krankenkasse versichert sind, z. B. im Bezirk Cöln von 557 Arbeitern 53% und in dem Bezirk Aachen von 1967 nur 13%. Das mag auch vielfach an dem Entgegenkommen der Ortskrankenkassen liegen; deshalb ist doch zu erwägen, ob nicht, wie andere Staatsverwaltungen es für ihre Arbeiter getan haben, fiskalische Krankenkassen, wenn ich so sagen soll, allgemein eingerichtet werden. Diese sind ja auch für einzelne Bezirke schon vorhanden, für andere leider aber nicht. Vielleicht läßt sich auch überlegen, ob die Staatsregierung einen höheren als den gesetzmäßigen Zuschuß zu diesen Krankenkassen gibt und dadurch die Arbeiter mehr aufmuntert, auch ihrerseits den Eintritt freiwillig zu vollziehen. Hierdurch und durch eine bessere Lohnzahlung würden die Tage der Not nicht so groß werden, wie es jetzt bei Erkrankungen der Arbeiter vielfach der Fall ist. Wenn die Arbeiter nicht in allen Bezirken einer Krankenkasse angehören, so liegt dies meiner Ansicht nach auch an den einzelnen Regierungen selbst, wie der große Unterschied der Statistik ja beweist. Diese wirken nicht genügend darauf hin, daß die Arbeiter den Krankenkassen beitreten. Möge die Staatsregierung hinsichtlich der Lohnzahlung und der Krankenversicherung sich fortan mehr von sozialpolitischen Gründen leiten lassen!

Präsident v. Kröcher: Das Wort wird weiter nicht verlangt; der Titel ist bewilligt, und die Nachweisung ist nach dem Antrage der Budgetkommission durch Kenntnisnahme für erledigt erklärt.

Ebenso sind bewilligt Tit. 3, — 4, — 5.

Zu Tit. 6 hat das Wort der Herr Berichterstatter.

v. Pappenheim, Berichterstatter: Ich beantrage, die Besprechung mit der Drucksache Nr. 600, betreffend die Flächenzugänge und Abgänge im Jahre 1903, und Kap. 11 Tit. 2 zu verbinden.

Präsident v. Kröcher: Also der Herr Berichterstatter beantragt, bei diesem Titel mitzubesprechen den Tit. 2 des Kap. 11 des Extraordinariums und die Denkschrift auf Drucksache Nr. 600. — Ein Widerspruch dagegen erhebt sich nicht; ich stelle also mit Tit. 6 den Tit. 2 des Kap. 11 nebst der Denkschrift zur Besprechung. — Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

v. Pappenheim, Berichterstatter: Bei diesen Titeln werden wieder 1050000 Mk. und 4 Millionen verlangt zum weiteren Ankauf von Forstländereien. Der Nachweis auf Nr. 600 berichtet, daß im Jahre 1903 im ganzen 41566 ha für den Preis von 9632000 Mk. angekauft sind; die ganze Vermehrung des Forstbesitzes seit dem Jahre 1867 beträgt danach 280158 ha. Es ist also in diesem Jahre wieder weit über dem Durchschnitt angekauft worden. Nach den Absichten, die das Hohe Haus durch die Bewilligung im vorigen Jahre hat zutage treten lassen, ist kein Zweifel, daß auch in diesem Jahre der Titel zu bewilligen und die Denkschrift durch Kenntnisnahme für erledigt zu erklären sein würde.

Präsident v. Kröcher: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich stelle ohne Abstimmung fest, daß das Haus Tit. 6 sowie Tit. 2 des Extraordinariums bewilligt und, dem Antrage seiner Budgetkommission entsprechend, von der Denkschrift Kenntnis nimmt.

Ich eröffne die Besprechung über die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben Kap. 11 Tit 1. Das Wort hat der Abgeordnete Mooren.

Mooren, Abgeordneter: Meine Herren, nur wenige Worte! Wir alle sind uns darin einig, daß es zu den vornehmsten Kulturaufgaben der Landesvertretung gehört, den deutschen Wald nicht bloß zu hegen, zu pflegen, sondern auch zu erhalten und zu vermehren. In dieser Hinsicht war es hocherfreulich, aus dem Munde des Herrn Referenten zu erfahren, in wie wirksamer Weise die Waldkulturfläche respektive die Erwerbung von Ödländereien gerade in den letzten Jahren zugenommen hat. Leider noch immer nicht genug!

Wenn wir von dieser Kultur sprechen, meine Herren, dann sollte vor allen Dingen dabei uns nicht allein der staatliche Waldbesitz vorschweben, sondern auch der in der fälschlich sogenannten toten Hand, eigentlich der lebendigen Hand sich befindende; darunter verstehe ich jene Waldungen, die sich im Besitz der Gemeinden, der Korporationen und der öffentlichen Anstalten befinden. In einigen Gegenden scheint der Privatwaldbesitz leider bald der Vergangenheit anzugehören. Vieles ist in den letzten Jahren auf dem Gebiet des öffentlichen Waldes geschehen; indessen es waren und sind hier noch große Sünden wieder gut zu machen. Besonders dürfte dies von Schleswig-Holstein, Ostfriesland, Münsterland und Eifelland gelten. Getragen von diesen Anschauungen, die sich noch weit ausspinnen ließen, hatte ich im verflossenen Jahre die Ehre, unter eingehender Darlegung der Gründe den Wunsch auszusprechen, es möchte der betreffende Fonds, der im Extraordinarium auch heute nur mit 4 Millionen etatisiert ist, mindestens auf das Doppelte, wenn nicht auf 10 Millionen, und zwar im Ordinarium, erhöht werden. Leider scheint das Kastanienwäldchen, wie wir gern das Finanzministerium nennen, in diesem Punkte nicht das volle Verständnis mit den Anschauungen zu teilen, wie sie von allen Seiten in dem Hohen Hause hier ausgesprochen worden sind.

Was die Aufbesserung in der äußeren Stellung unseres wackeren Forstpersonals angeht, so herrscht ja auch darüber vollständige Übereinstimmung. Nicht weniger gilt dies von den über 6 Jahre ausharrenden Herren Forstassessoren. Hiernach darf man hoffen, daß der anwesende Herr Vertreter des Herrn Finanzministers auch in dieser Frage den Dolmetsch unserer berechtigten Anschauungen in einer Weise abgeben wird, daß er dann auch der Königlichen Forstverwaltung — es scheint allerdings eine kleine Differenz zwischen beiden Gewalten vorzuliegen — wirksam entgegen kommen wird. Die Königliche Forstverwaltung, von der auch die Initiative ausgehen muß, hat schon so manche schwierige Aufgabe in glücklicher Weise gelöst, daß wir ihr das Vertrauen schenken dürfen, sie werde auch im nächsten Jahre uns eine angenehme Überraschung bringen. Schon heute freue ich mich, aus dem Zunicken unseres verehrten Herrn Oberlandforstmeisters den berechtigten Schluß ziehen zu dürfen, daß er an seinem Teile völlig auf unserer Seite steht, vielleicht etwas abweichend von der Anschauung der allmächtigen Finanzverwaltung.

(Heiterkeit.)

Damit in einer gewissen engen Verbindung stehen, wie ich eben angedeutet, die Gemeindeforsten, die sich von dieser Position kaum trennen lassen. Bieten sie doch bei uns im Westen an vielen Orten noch ein wenig erfreuliches Bild. Es würde zu weit führen, das heute hier weiter auseinander zu setzen. Nur daran darf ich erinnern, daß stellenweise die Gemeindeoberförstereien — ein besonderes Institut, welches wir in der Rheinprovinz und, ich glaube, auch in einigen Teilen Westfalens haben —

merkwürdigerweise mit den königlichen Oberförstereien oft bunt durcheinander geworfen sind. Mir ist ein Fall bekannt, wo der königliche Oberförster, mitten in einem durch Auseinandersetzung erworbenen Gemeindewald wohnend, ihn fast täglich durchqueren muß, also beständig unter Augen hat, ohne daß er seiner Verwaltung unterworfen ist, dagegen anderseits der benachbarte, allein zuständige Gemeindeoberförster, der über eine Meile entfernt von der Königlichen Oberförsterei wohnt, das ihm fremde Königliche Revier regelmäßig passieren muß. In der Tat ein planloses, wenig wirtschaftliches Durcheinander. Nun höre ich, daß seitens der rheinischen Regierungen schätzenswerte Anregungen an das hohe Staatsministerium gekommen sind, um diesem Zustande ein Ende zu machen. Gewiß wäre es an der Zeit, hier endlich Wandel zu schaffen. Freilich hängt das zusammen mit der unglücklichen Gemeindeteilungsordnung für die linke Rheinseite vom Mai 1851. Diese war es, welche viele unserer Gemeindewälder, besonders Genossenschafts- (Erben-) Waldungen und die servitutarischen Berechtigungen zahlloser Gemeinden in den fiskalischen Waldungen zerstört hat. Man hat diesen Gemeinden als Ablösung ein Stück Geld hingeworfen, statt, wie es der weitblickende damalige Oberpräsident v. Kleist-Retzow mit Recht dringend wünschte, dafür zu sorgen, daß sie nur mit Grund und Boden abgefunden würden. Den Wald zerstückeln heißt doch ihn zerstören. In Wahrheit auch eine schlechte Befolgung der Ratschläge, welche die in den Annalen der Forstkunde dankbar fortlebenden Herren Danckelmann und Janisch erteilt haben, worin sie betonen, daß gerade der Gemeindewald in sorglicher Hand die beste, sicherste und vornehmste Rente der Zukunft bilde. Leider leben namentlich die rheinischen Gemeinden unter großen finanziellen Bedrängnissen. Aus diesem Grunde rechnen die meisten Vertretungen nur nach dem momentanen Soll und Haben. Und doch ist der Wald kein Bankierguthaben, sondern ein unantastbarer Schatz. Oft fehlt ihnen der klare Blick dafür, was in ferner Zukunft ihrem eigenen wie dem öffentlichen Wohle dient. Meine Herren, wir haben heute noch am Rhein, besonders an Mosel und Saar einzelne Ortschaften, welche wichtige Gerechtsame — in fiskalischen Waldungen Weide-, Raffholz, Bauholzgerechtsame usw. — im Sturme der Zeit gerettet haben. Wie ich höre, ist man damit beschäftigt, auch hier diese Ablösungen herbeizuführen. Ganz schön, meine Herren; aber man sollte diese Gemeinden nicht mit einem Stück Gelde abfinden; denn das Geld verliert nach den Gesetzen der Nationalökonomie in der Regel, mit dem Golde gleichschreitend, immer mehr an Wert, während die Naturalrente eine immer höhere Bedeutung gewinnt. Meine Herren, es ließe sich auch darüber noch manches sagen; indessen ich verzichte.

Mit einem Worte muß ich aber doch noch auf einen Punkt zurückkommen, der hier zu Anfang in den Debatten besonders betont wurde. Die Königliche Forstverwaltung wird angeklagt, als wenn sie darauf ausginge, den Städten mit ihren Parks gewissermaßen die Lunge zu beschränken. Sollte es damit bei Ihnen im Osten wirklich so schlimm sein? Die verehrten Herren aus Berlin werden ja die Frage des staatlichen Grunewalds hier und in der Presse schon selbst, vielleicht mit einer leichten Übertreibung, zweifellos zur Sprache zu bringen wissen. Die Reklame ist ja heutigen Tages billig. Das aber kann ich aus Erfahrung sagen: am Rhein, wo in diesen Fällen die beteiligten Magistrate mit der Forstverwaltung vertrauensvoll unterhandeln — ich nenne nur Düsseldorf und Cöln — ich glaube auch Elberfeld — sie fallen mir augenblicklich nicht alle ein —

(Zuruf: Eupen!)

glücklicherweise auch die dankbare Stadt Eupen, die mir etwas näher steht.

(Sehr richtig!)

— Das war doch die Hauptsache!

(Heiterkeit. — Zurufe bei den Nationalliberalen)

— Sie, meine verehrten Herren Kollegen, welche in Ihrer Kölnischen Zeitung den Herrn Minister v. Podbielski als einen herzlosen Waldverwüster,

(oh, oh, oh!)

und zwar sehr zu Unrecht schildern — — ja, meine Herren, rufen Sie nur oh, oh! und doch ist's geschehen; die Tatsachen sind oft unhöflich. Nein, der Herr Minister v. Podbielski hat auch in dieser schwierigen Frage — ich spreche aus Überzeugung — nicht ausschließlich für die ihm anvertrauten staatlichen, sondern auch ein volles und warmes Verständnis für die Interessen aller Gemeinden und besonders der Städte an den Tag gelegt.

(Sehr richtig!)

Dies wird auch, wie ich meinem verehrten Herren Kollegen aus Kleve gegenüber bemerken will, für die Grenzstadt Kleve zum Ausdrucke kommen. Persönlich unterhandle ich viel lieber mit dem Herrn Minister und seinen Räten als mit vielen kalt — wie soll ich mich ausdrücken? —

(Heiterkeit und Zurufe)

berechnenden Privaten oder mit Aktienkompagnien, welche auf Plusmacherei sich gewöhnlich noch besser verstehen als auf städtische Interessen.

(Sehr richtig! und Heiterkeit)

Ja, meine Herren, das ist einmal so! Hier im Abgeordnetenhause können wir unsere abweichenden Anschauungen immer in geeigneter Weise zur Geltung bringen, während das Aktienkapital in seiner Dividendensucht auch gegen Gemeinden unbarmherzig immer nur nach Soll und Haben rechnet. Davon wissen viele Gemeinden zu erzählen! Vertrauensvoll bitte ich Herrn Minister v. Podbielski, die von mir vorgebrachten Wünsche gütigst zu berücksichtigen. Mag ihm in der Presse der Vorwurf gemacht werden — und es ist wiederholt geschehen —, er sei ein Waldverwüster, so bin ich so frei, auf Grund praktischer Erfahrungen gerade das Gegenteil zu behaupten. Nein, der Herr Minister v. Podbielski ist kein Vandale, sondern ein ebenso warmer Freund des deutschen Waldes, wie es auch sein vortrefflicher Vorgänger Herr v. Hammerstein-Loxten war. Eine parteilose Geschichte wird beide Herren eher „Hort und Schirm des Waldes" nennen. Geleitet von diesen Erwägungen, meine Herren, kann ich allen Städten, welche staatliche Waldungen erwerben oder sonstige Verhandlungen und Vereinbarungen anknüpfen wollen, nur empfehlen, sich direkt an die richtige Schmiede zu wenden, nicht aber auf diejenigen einseitigen Darstellungen sich zu verlassen, welche mitunter selbst in angesehenen Blättern zu lesen sind und vor der Wahrheit kaum bestehen können.

(Bravo! und Heiterkeit)

Präsident v. Kröcher: Die Besprechung ist geschlossen. Tit. 1 ist bewilligt. — (Tit. 2 war soeben bewilligt.) — Ebenso sind bewilligt Tit. 3, — 4, — 5, — 6, — 7 und 8. — (Tit. 9 ist heute bereits bewilligt.)

B. 163. Sitzung am Donnerstag dem 16. März 1905.

Präsident v. Kröcher: Zum Etat der **Forstverwaltung** hat das Wort der Abgeordnete v. Pappenheim.

v. Pappenheim, Abgeordneter: Meine Herren! bei der Besprechung des Forstetats in zweiter Lesung ist in besonders warmer Form von allen Seiten des Hauses für die Interessen der königlichen Förster eingetreten worden. Trotz der Stellungnahme

und vielleicht mit durch meine Schuld, der ich als Referent des Forstetats das Resultat der Diskussion nicht noch einmal zusammengefaßt habe, ist eine Beunruhigung in diese Beamtenklasse gekommen. Ich glaube deshalb verpflichtet zu sein, das Versäumte hier nachzuholen.

Wenn von einem außerordentlich sachkundigen Mitgliede dieses Hauses, dem Abgeordneten Kaute, darauf hingewiesen ist, daß eine Art von Agitation in die Försterkreise hineingetragen wäre, die ihres Standes nicht mehr ganz würdig erscheine, so muß das allseitig anerkannt werden. Es lag darin aber keineswegs ein Vorwurf gegen den Stand im allgemeinen; im Gegenteil, es wurde allseitig anerkannt, daß die königlichen Förster in außerordentlich anständiger Form und in durchaus berechtigter Weise ihre Interessen vertreten haben. Aber Herr Kaute hat nichts anderes beabsichtigt, als sie zu warnen vor Einflüsterungen, Aufhetzungen, die in einen Teil ihrer Kreise eingedrungen waren und die allerdings zu den größten Besorgnissen Veranlassung gaben. Die Königliche Forstverwaltung hat selbst das lebhafteste Interesse, mit zufriedenen Beamten zu arbeiten, und es wäre außerordentlich bedauerlich, wenn durch eine solche Agitation Unzufriedenheit in diese vortreffliche Beamtenklasse hineingetragen würde.

Wenn von dem Herrn Vertreter des Herrn Finanzministers darauf hingewiesen worden ist, was in den letzten Jahren alles für die Förster von der Staatsregierung geschehen ist, hat das zu Mißverständnissen insoweit Veranlassung gegeben, als die Leute geglaubt haben, es wäre nun für sie für alle Zukunft eine Gehaltsaufbesserung ausgeschlossen. Ich konstatiere, daß aus der Diskussion hervorging, daß dies durchaus nicht mit den Ansichten dieses Hohen Hauses übereinstimme; es wurde ausdrücklich anerkannt, daß in einzelnen Fällen noch Aufbesserungen und Besserstellungen notwendig wären. Aber bei der außerordentlich verschiedenen Lage der Verhältnisse im Osten und im Westen und der außerordentlich verschiedenen Lage der einzelnen Stellen untereinander — die eine ist vielleicht mit fruchtbarem Dienstland versehen, die andere liegt sehr nahe an bequemen Verkehrsverhältnissen, die dritte liegt weitab, ist mit schlechten Waldwiesen nur kümmerlich ausgestattet — kurz, diese in der Natur der Sache liegenden Verschiedenheiten können nicht ausgeglichen werden durch eine allgemeine Gehaltsaufbesserung, deshalb ist das System der Stellenzulagen hier zu empfehlen. Nach dieser Richtung ist auch seitens der Finanzverwaltung schon recht Erhebliches geschehen. Das hat der Herr Kommissar des Herrn Finanzministers hervorgehoben. Ich betone das nochmals und glaube, der Staatsregierung sagen zu sollen, daß das der richtige Weg ist, um die Härten auszugleichen, die bei den einzelnen Stellen entstehen. Nur dadurch wird ein Ausgleich zwischen den einzelnen Stellen herzustellen sein; durch eine schematische Erhöhung des Gehaltes würde das keinesfalls geschehen können. Ich konstatiere, daß bei dem Wohlwollen auf allen Seiten dieses Hauses gegenüber dieser Beamtenklasse eine ungehörige Agitation in derselben nur für die Interessen dieser Klasse selbst schädlich sein würde.

(Bravo! rechts)

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Krause (Dawillen).

Krause (Dawillen), Abgeordneter: Meine Herren, wir haben von der Staatsregierung in letzter Zeit so manches gehört, was uns hoffen läßt, daß man energisch entschlossen ist, der bedrängten Landwirtschaft, besonders dem kleinen und mittleren Manne, Hilfe zu leisten. Wir haben gehört, daß zu diesem Zweck mancherlei gesetzgeberische Maßnahmen geplant werden. Ich erinnere beispielsweise an die beabsichtigte

Herbeiführung der Entschuldung. Ich will mich dem Segen solcher Gesetzgebung keineswegs verschließen. Meine Herren, ich halte es aber für ebenso wichtig, wenn nicht vielleicht noch für sehr viel wichtiger, daß es der ganzen Verwaltung aus Herzensgrund heiliger Ernst damit wird, der kleinen und mittleren Bevölkerung bei jeder nur sich darbietenden Gelegenheit mit allen Kräften zu helfen, nicht aber ohne Not ihr Schwierigkeiten zu machen. Letzteres ist heute leider mitunter der Fall. Ich habe zu diesem Kapitel manches auf Lager. Ich will mich aber darauf beschränken, hier zwei kleine Vorkommnisse zu erwähnen, die geeignet erscheinen, meine Worte vorzüglich zu illustrieren.

Meine Herren, daß die sogenannte Haffbevölkerung, fast durchweg Kätner und ganz kleine Besitzer, sehr schwer mit dem Dasein ringt, ist wohl jedem von Ihnen bekannt. Ich brauche mich darüber hier nicht weiter aufzuhalten, daß diese Leute durch harte Arbeit ihr Brot verdienen müssen. Diejenigen Leute, die unmittelbar an das Haff grenzen, sind noch insofern besonders schlimm daran, als sie zum Schutze ihrer Ländereien den Kampf mit dem Haff selbst aufnehmen müssen. Bei jedem nur einigermaßen starken Winde finden dort Uferabspülungen statt, und man hat sich schon in früheren Jahren dazu entschließen müssen, diesen Kampf gegen die Natur dadurch aufzunehmen, daß man Rohr angepflanzt hat. Diese Rohranpflanzungen wurden dann erweitert; sie haben sich auch im Wege der Selbstbesamung von selbst ausgedehnt. Es mag ja nun möglich sein, daß hier und da diese Rohrkampen etwas in das Haff hineingewachsen sind. Die Eigentumsfrage lasse ich dabei ganz unerörtert; sie spielt für meine Darstellung gar keine Rolle.

Nachdem die Anlieger nun Jahrzehnte hindurch diese Rohrkampen ungestört genutzt hatten, da ließ sie plötzlich der Fiskus — zunächst in der Gemeinde Schwenzeln — durch den zuständigen Oberförster verpachten. Als Grenze wurde die berühmte mittlere Wasserlinie angegeben. Mit der mittleren Linie ist es im praktischen Leben häufig eine schlimme Sache. Die mittlere Wasserlinie bei Schwenzeln kannten dort die Bewohner genau ebensowenig wie der Fiskus. Die Leute beschlossen daher, genau wie in den Vorjahren, als der Herbst, die Zeit der Rohrnutzung, gekommen war, diese Rohrflächen für sich zu mähen. Diesen Entschluß führten sie auch aus. Was geschah aber nun? Der Fiskus stellte Strafantrag wegen Diebstahls, und es geschah, daß zehn völlig unbescholtene Besitzer auf die Anklagebank kamen. Durch Urteil des Schöffengerichts wurden sie rechtskräftig freigesprochen. Nun aber hat der Fiskus einen großen Zivilprozeß deswegen angestrengt, wie mir mitgeteilt ist.

Meine Herren, ich will mich jeder eingehenderen Kritik darüber enthalten — manches herbe Wort würde hier wohl verzeihlich sein. Vergegenwärtigen wir uns doch, wieviel Unruhe, wieviel Unzufriedenheit und wieviel Erbitterung in diese an sich sonst ruhige und königstreue, aber ebenso arme Bevölkerung hineingetragen ist. Ist es da wunderbar, daß unter solchen Umständen das Zutrauen zu der Verwaltung einen argen Stoß erleidet? kann der Boden für jene Elemente, die geschäftsmäßig im Dunkeln arbeiten, besser vorbereitet werden? Meine Herren, ich wäre der erste, der energischste Maßnahmen forderte, wo es sich um das Staatswohl handelt. Sind aber jene Rohrkampen es wert, daß um ihretwillen das Vertrauen in die fürsorgende Tätigkeit der Staatsverwaltung erschüttert wird? Meine Herren, es wird keinem fiskalischen Rechenkünstler — wenn er auch noch so groß dasteht — gelingen, hier ein erwähnenswertes pekuniäres Interesse für den Staat herauszurechnen, wenn er nicht etwa die jagdlichen Interessen besonders hoch veranschlagt.

Ich bitte daher den Herrn Minister, solchen Maßnahmen, wie ich sie hier erwähnt habe, ein Ende zu machen. Ich bitte ihn, diesem unseligen Prozeß ein Ende zu bereiten. Der Dank der dortigen schwer ringenden Bevölkerung ist ihm sicher.

Meine Herren, ein zweiter Fall betrifft ein Vorkommnis auf der Kurischen Nehrung in Schwarzort. Dort haben sich auf dem Pfarrlande seit einigen Jahren am Haffrande einige Fischer neu angesiedelt. Der Uferrand ist fiskalisch und aus Schonungsrücksichten für die Rohr- und Binsenkampe wird den Leuten dort der Zuweg zu dem Haff vorenthalten. Meine Herren, ich gebe zu, daß diese Leute insofern unvorsichtig gehandelt haben, als sie sich nicht von vornherein vergewisserten, ob ihrem Wunsche, bei ihren Ansiedelungen einen neuen Zuweg zu erhalten, etwas im Wege stand. Sie hatten dies vor Erwerb der Parzellen unterlassen, doch wohl im Vertrauen auf das Wohlwollen der Obrigkeit. Als sie sich später darum bewarben, wurde ihnen eröffnet, daß sie die Dorfstraße zu benutzen hätten bis zur bereits vorhandenen nördlich gelegenen Anlegestelle. Diese Anlegestelle ist ja eine gute, sie ist aber von den bisherigen Ansiedlern völlig in Anspruch genommen. Die neuen Ansiedler haben aber bis dahin einen Weg — ich habe mich persönlich davon überzeugt — von 400 m, also hin und zurück von 800 m, zurückzulegen. Wenn man sich vergegenwärtigt, daß diese Fischer bei Unwetter möglichst schnell an ihre Fahrzeuge gelangen und daß sie ihre schweren Netze und das Ergebnis des Fischfangs die ganze Strecke tragen müssen, so muß man es nachempfinden, daß darin eine besondere Härte für diese Leute liegt. Meine warm empfundene Bitte geht nun dahin, diesen Leuten eine neue Anlegestelle in der Nähe ihrer Gehöfte zu gewähren. Dort beträgt der Weg bis zum Hafen höchstens einige 50 m. Die Leute wollen ja gern jede Sicherheit für den Schutz des Ufers und der Rohr- und Binsenkampe übernehmen, und da glaube ich mich im Einverständnis mit dem ganzen Hohen Hause zu befinden, wenn ich annehme, daß es kein staatliches Opfer ist, wenn man den Leuten den Broterwerb in der von mir angegebenen Weise erleichtert. Meine Herren, auch hier bitte ich den Herrn Minister möglichst bald um Betätigung seines Wohlwollens.

(Bravo! rechts)

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Wolgast.

Wolgast, Abgeordneter: Meine Herren, die Ausführungen des Herrn v. Pappenheim geben mir Veranlassung, noch einmal kurz auf die Frage der Förster einzugehen. Wir sind gewiß alle mit Herrn v. Pappenheim darin einig, daß wir dafür sorgen müssen, daß eine „wüste" Agitation und eine Beunruhigung in die Kreise der Förster nicht hineingetragen werden darf. Aber ich muß sagen — ich habe Einsicht genommen in ungefähr alle Schriftstücke, die der Verband der Förster, oder wie der Verein heißt, untereinander ausgetauscht hat —: es war eine außerordentlich sachliche und objektive Art und Weise, wie er die Sache behandelte. Ich habe auch Einsicht genommen in ein Anschreiben des Vorsitzenden, worin davor gewarnt wird, irgend etwas gegen die Leitung und Verwaltung der Forsten zu unternehmen.

Meine Herren, ich glaube, was die Förster an Agitation für sich treiben, dazu sind sie in der Sache berechtigt, und ihre Agitation richtet sich nicht gegen die Forstverwaltung, vielleicht allerdings gegen das, was sie von dem Vertreter des Finanzministeriums gehört haben. Am besten bringt man die Beunruhigung aus diesen Kreisen heraus, wenn man versucht, den vernünftigen Wünschen der Förster entgegenzukommen.

Nun sind zwei Vorschläge, soweit ich das überschauen kann, in der zweiten Lesung und heute in der dritten Lesung von Herrn v. Pappenheim gemacht worden. Meine Herren, der eine geht dahin, die Landdotation anders einzuschätzen; der zweite, was heute besonders hervorgehoben worden, ist das System der Stellenzulagen. Meine Herren, ich gestehe gern zu, daß das auch Mittel sind, die mit dazu dienen müssen und auch dazu dienen können, die Wünsche der Förster zu erfüllen. Aber ich glaube doch nicht, daß das allein genügt.

Was z. B. die Einschätzung der Landdotation anlangt, so ist ja allerdings Rechnung zu tragen, daß das Land, das bei den Försterstellen ist, außerordentlich verschieden bewertet werden muß; das läßt sich tatsächlich nicht über einen Kamm scheren. Aber es müßte doch auch — und ich wollte das gern zum Ausdruck gebracht haben — darauf Rücksicht genommen werden, daß eine ganze Anzahl von Förstern gar nicht in der Lage ist, ihr Land gehörig auszunutzen. Ich glaube nach dem, was ich selbst davon gesehen habe in meiner Heimat, viele dieser Forstbeamten sind so sehr in Anspruch genommen von ihrem eigenen und eigensten Beruf, daß sie das, was aus dem Land vielleicht noch herauszuwirtschaften ist, nicht in der Lage sind herauszuwirtschaften; und es wäre doch darum erwägenswert, ob nicht an solchen Stellen, wo das Land leicht verpachtet oder verkauft werden kann, die Förster überhaupt von der Landdotation befreit werden sollten. Meine Herren, auch die von Herrn v. Pappenheim angeregte Ausgleichung der Härten durch Stellenzulagen ist ja etwas, was für den Augenblick helfen könnte; aber ich zweifle doch, ob damit auf die Dauer eine Beruhigung in die Kreise der Förster hineingetragen werden kann.

Die Frage der Stellenzulage und der Dienstaufwandsentschädigung ist bei der zweiten Beratung hier auch erwähnt worden. Ja, meine Herren, man darf aber nicht mit den Höchstzahlen operieren. Es sind doch eine große Anzahl von Förstern, die durchaus nicht die Höchstzahlen bekommen, sondern auf dem Minimum sitzen bleiben. Ich weiß z. B., manche bekommen 100 Mk., einige vielleicht noch weniger, als Stellenzulagen.

Ich möchte das noch einmal zusammenfassen, indem ich sage: man möge versuchen, von der Forstverwaltung aus — die Förster wissen am besten, daß in der Forstverwaltung ein großes Wohlwollen für sie und ihre Wünsche herrscht — auf das Finanzministerium einzuwirken, um diese Beunruhigung, die einmal in die Kreise der Förster hineingekommen ist, dadurch zu beseitigen, daß man ihren Wünschen möglichst entgegenkommt.

Zum Schluß noch ein Wort für die Waldwärter. Deren sind, soweit ich unterrichtet bin, nur eine ganz kleine Anzahl vorhanden. Ich weiß selbst von einem alten sehr verdienten Waldwärter in meiner Heimat: vor einer Reihe von Jahren ist er übergetreten in den Dienst als Waldwärter. Er hat in der Nähe von Kiel eine Stelle, die er dadurch hochgebracht hat, daß er seine landwirtschaftlichen Produkte an den Kieler Markt brachte. Nun steht er in den nächsten Jahren vor seiner Pensionierung. Meine Herren, wenn er sich nicht aus seiner Stelle etwas für sein Alter erworben hat, dann kann er von seiner Pension — ich glaube, es sind bloß 1000 Mk., die für die Waldwärter als Gehalt zugrunde gelegt werden — absolut nicht leben. Es wäre außerordentlich wünschenswert, zumal die Summe bei der kleinen Zahl der Waldwärter nicht groß ist, wenn für diese auch eine bessere Pension für ihren Lebensabend herausgeschlagen werden könnte.

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Hofmann.

Hofmann, Abgeordneter: Meine Herren, ich kann mich den Ausführungen des Herrn Vorredners nur in allen Punkten anschließen. Bei dem Förstergehalt handelt es sich darum: ist es zureichend, eine normale Familie ernähren zu können? Und das, meine Herren, bestreite ich mindestens für den gesamten Westen. Da ist eben das Förstergehalt als solches sowohl bezüglich seines Minimums wie bezüglich seines Maximums nicht ausreichend. Und, meine Herren, es wird keine Beruhigung eintreten, bis in dieser Beziehung gründlich abgeholfen wird. Denn, meine Herren, ist der Normalbedarf gleich 100%, und ich habe dem Mann vorher 50% gegeben, dann nützt es nichts, wenn ich ihn auf 80% erhöhe; dann bleibt immer noch ein Ausfall von 20%, und es wird erst eine Beruhigung eintreten, wenn auch diese 20% normalerweise noch gewährt werden.

Es ist von dem Herrn Kommissar des Finanzministeriums das letztemal ausgeführt worden: ja, es seien doch große Aufwendungen für die Förster gemacht, bis zu 300 Mk. Stellenzulage, bis zu 300 Mk. Dienstaufwandsentschädigung. Ja, meine Herren, bis zu 300 Mk.; da liegt es eben drin! Die ausgeworfenen Summen, wenn man diese auf die Gesamtheit der Stellen verteilt, zeigen, daß durchschnittlich eine Stellenzulage von 100 Mk. gewährt wird, und eine durchschnittliche Dienstaufwandsentschädigung von ebenfalls rund 100 Mk.; das ergibt also zusammen 200 Mk. Ich kenne keine einzige Stelle, wo einmal bis zum äußersten gegangen ist, wo also die beiden Summen zusammen 600 Mk. betragen.

Es ist also nach meiner Meinung auch nicht zureichend, die ganze Differenz lediglich durch Stellenzulagen beseitigen zu wollen. Das ist nicht möglich. Auch bei einer Erhöhung des Gehalts bleiben noch immer eine solche Menge von Differenzen bei einzelnen Stellen, daß eine ausreichendere Stellenzulage trotzdem notwendig ist, um dadurch eine Ausgleichung stattfinden zu lassen. Für den Westen hat auch die anderweite Bemessung der Landentschädigung sehr häufig gar keine Bedeutung; denn bei einer großen Reihe von Försterstellen bei uns im Westen ist eben nur ganz wenig oder gar kein Land vorhanden, und da nützt dem einzelnen eine anderweite Bemessung des Landes durchaus nichts. Ich bin also der Meinung, daß auf die Dauer nichts übrig bleibt, als den Normalbedarf einer Försterfamilie im Westen und im Osten zu ermitteln und danach die Gehaltsbezüge einzurichten.

Was schließlich die Waldwärter anbelangt, so bin ich auch der Ansicht des Herrn Vorredners, man sollte bei der kleinen Anzahl von Leuten, die noch da sind, auf den Vorschlag eingehen, den ich, wie ich glaube, vor zwei Jahren gemacht habe, und der dahin ging, das Anfangs- und Endgehalt um 100 Mk. zu erhöhen. Dann würde auch bei dieser absterbenden Klasse die Unzufriedenheit, die sich bei dem Rest fortgesetzt erhöht, beseitigt werden.

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Kölle.

Kölle, Abgeordneter: Meine Herren, ich freue mich, daß heute noch von den verschiedensten Seiten des Hauses einige Worte zur Beruhigung der Königlichen Förster gefallen sind. Ich unterschreibe alles, was bezüglich der Bedürftigkeit und Würdigkeit der königlich preußischen Förster heute hier vorgetragen ist. Mir sind die Verhältnisse der Förster, sei es im Osten, sei es im Westen, sehr genau bekannt. In dem Amtsgerichtsbezirk, dem ich angehöre, sind allein 10 Oberförstereien, und ich habe oft Gelegenheit gehabt, die Verhältnisse der Förster näher kennen zu lernen. Ich weiß sehr

wohl, daß erhebliche Unterschiede zwischen den Bezügen der Förster im Osten und im Westen bestehen, ja selbst in den kleinsten Bezirken.

Ich schließe mich im wesentlichen dem an, was zugunsten der Förster von den Herren Abgeordneten v. Pappenheim und Hofmann hier vorgetragen ist. Ich möchte nur nicht dem zustimmen, daß man den Förstern durch Stellenzulagen aufhelfen will, sondern ich erachte es für dringend erforderlich, daß man den Förstern als Subalternbeamten dasjenige Gehalt gewährt, welches für diese Beamten üblich ist, nämlich ein Gehalt von 1500 bis 2700 Mk., und daß man dann von dieser Summe alles das in Abzug bringt, was die Förster an Nebenbezügen haben. Aber zunächst muß das Gehalt auf das Normalgehalt von 1500 bis 2700 Mk. fixiert werden, davon müssen die aufs sorgfältigste in Geld abgeschätzten Nebenbezüge jeder einzelnen Stelle in Abzug gebracht werden. Der hiernach sich ergebende Betrag würde dann in bar den Förstern auszuzahlen sein. Ich glaube, daß auf diese Weise eine allseitige Beruhigung bei den Förstern herbeigeführt werden würde.

Wenn in diesem Hohen Hause behauptet worden ist, daß sich die Förster einer unwürdigen Agitation schuldig gemacht hätten, so kann ich das in keiner Weise als richtig anerkennen und muß dieses aufs entschiedenste zurückweisen. Selbst wenn wirklich ein räudiges Schaf unter ihnen gewesen wäre und sich etwas ungebührlich benommen hätte, so würde man das nicht diesem ganzen, allseitig so mit Recht geschätzten Stande zur Last legen können. Mir ist trotz genauer Beobachtung kein einziger solcher Fall bekannt geworden; im Gegenteil, ich habe immer gefunden, daß die Förster ganz außerordentlich bescheiden und zurückhaltend sind. Daß sie schließlich ihre Wünsche äußern müssen, wenn sie etwas haben haben wollen, das versteht sich doch ganz von selbst. Ich habe selbst wiederholt mit Förstern verhandelt und habe ihnen stets empfohlen, ihre Wünsche eventuell den ihnen nahestehenden Abgeordneten persönlich anzuvertrauen, und gar nicht in Schriftstücken, die bei der großen Fülle doch leicht unbeachtet bleiben könnten, niederzulegen. Soviel ich weiß, ist das auch viel geschehen.

Ich habe die feste Hoffnung, daß die Königliche Staatsregierung nochmals eingehend die Verhältnisse der Förster würdigt und in der Weise vorgeht, wie ich es empfohlen habe.

Sodann möchte ich heute ganz kurz noch auf folgendes hinweisen. Ich habe die Wahrnehmung gemacht, daß in einzelnen Oberförstereien die forstlichen Interessen gegenüber den jagdlichen Interessen allzu sehr in den Hintergrund treten. Ich stehe nicht etwa auf dem Standpunkt, wie das im vorigen Jahre bei der zweiten Lesung des Forstetats angeregt ist, daß man den Königlichen Oberförstern die Jagd entziehen und verpachten soll; im Gegenteil, ein Forstmann ohne Jagd ist nur ein halber Forstmann. Aber es muß doch von seiten der Aufsichtsorgane sorgfältig darauf geachtet werden, ob nicht etwa unter den jagdlichen Interessen die forstlichen Interessen leiden. Meine Herren, es gibt Oberförster, denen die Jagd über alles geht und die Forstwirtschaft verhältnismäßig Nebensache ist. Dadurch entstehen erhebliche Nachteile, insbesondere für den Staatssäckel. Da werden beispielsweise die Schläge nach dem Stande des Wildes gewählt, die Arbeiter, wenn sich in der Nähe der Arbeitsstelle ein Hirsch zeigt, von der Arbeit fortgeschickt. Dadurch entstehen Zeitverluste, und Zeitverluste bedeuten Geldverluste! Ich kenne ganze Distrikte, wo das Wild infolge übertriebener Schonung und Hege derartigen Schaden angerichtet hat, daß 90% aller Stämme geschält sind. Abgesehen von dem Schaden gewährt solcher Forst einen kümmerlichen Anblick, von der

Erhaltung der Naturdenkmäler kann da nicht die Rede sein. Prüfung und Wandel wäre dringend erwünscht!

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Gamp.

Gamp, Abgeordneter: Ich war bei der zweiten Lesung dieses Etats zu meinem Bedauern durch Heiserkeit verhindert, mich über die Gehaltsbezüge des Forstpersonals zu äußern, und hole das hiermit nach; zu meinem Bedauern muß ich auf die Geschäftslage Rücksicht nehmen und mich nur kurz fassen.

Mein Wahlkreis gehört zu denjenigen, in denen viele Königliche Forsten und demgemäß auch Förster usw. vorhanden sind. Deshalb ist es auch begreiflich, daß ich ein besonderes Interesse für diese Beamten und deren Hilfskräfte habe, da ich mich im persönlichen Verkehr oft genug über ihre Lage informieren konnte. Nun ist es zweifellos richtig, daß die Verhältnisse bei keinem Stande so verschieden sind, wie bei den Förstern. Die anderen Beamtenkategorien leben in den Städten und im allgemeinen unter den gleichen Preisverhältnissen. Die Wohnungsverhältnisse werden ja durch den Wohnungsgeldzuschuß nicht vollständig ausgeglichen; es tritt aber ein gewisser Ausgleich doch ein. Anders ist die Lage der Förster; fast jede einzelne Stelle muß anders beurteilt werden. Es kommt darauf an, ob die Betreffenden gutes oder schlechtes Land haben, ob das Land unter Wildschaden zu leiden hat oder nicht, ob Schwarzwild vorhanden ist oder nicht, in welchem Umfange Kuhweide vorhanden ist usw. Diese Verschiedenheiten mögen eine gewisse Schwierigkeit für die Regelung der Gehaltsbezüge dieser Beamten sein. Wenn der Weg eingeschlagen wird, den der Herr Vorredner empfahl, und der vom prinzipiellen Standpunkt durchaus seine Berechtigung hat, so wird die Bewertung der Naturalbezüge der Förster Schwierigkeiten machen. Die Wohnungen z. B., die die Förster haben, sind weitaus besser als die Wohnungen der meisten Subalternbeamten in den großen Städten; letztere bekommen nur einen geringen Teil ihrer Miete in Gestalt des Wohnungsgeldzuschusses zurückerstattet, müssen also einen großen Teil aus ihrem Gehalt aufwenden, um ihre Wohnungsbedürfnisse zu befriedigen. Die meisten Förster befinden sich in bezug auf ihre Wohnung vielfach in einer günstigeren Lage; sie haben eine größere Wohnung wie die Beamten der Großstädte, und wenn man diese bewerten würde nach den Wohnungspreisen, die auch nur in den benachbarten größeren Städten sind, so würde daraus eine sehr erhebliche Belastung der Förster resultieren. Ich glaube, die Staatsverwaltung hat alle Veranlassung, den Förstern, die allein wohnen, eine besonders gute Wohnung zuzuwenden, — und ich freue mich, daß der Herr Minister dies ausdrücklich bestätigt.

Ebenso liegen die Verhältnisse bezüglich der Landwirtschaft. Ist der Förster ein tüchtiger Landwirt und hat er eine gute Wiese, so kann er sich drei oder vier Stück Jungvieh heranziehen und erzielt daraus dann eine erhebliche Einnahme.

(Abgeordneter Hofmann: Im Westen nicht!)

— Weshalb sollte nicht auch im Westen eine Wiese zur Verfügung stehen, oder — ich komme noch auf die Waldweiden zurück — in großem Umfange Waldweiden für sie vorhanden sein? Da komme ich auf einen Punkt, in dem man meines Erachtens den Förstern entgegenkommen sollte. Ich habe Veranlassung genommen, mit dem Oberlandforstmeister Rücksprache zu nehmen, und er hat dieses auch in Aussicht gestellt. Ich hätte also keine Veranlassung gehabt, darauf zurückzukommen; nachdem die Sache hier aber angeregt ist, halte ich mich doch dazu für verpflichtet. Die Förster beklagen sich vielfach, daß ihnen nicht in genügendem Maße Kuhweide zur Verfügung gestellt wird. Nun bin ich gewiß ein sehr pfleglicher Forstwirt. Ich glaube, der Herr

Minister hat sich davon überzeugt, und ich hoffe, auch der Herr Oberlandforstmeister wird sich in diesem Jahre davon überzeugen; aber es gibt doch große Forstbestände, wo eine Kuhweide ohne Schädigung der forstlichen Interessen möglich ist. Man sollte in dieser Beziehung entgegenkommender sein. Vielleicht stehen hier und da jagdliche Interessen entgegen, die vorhandenen Wiesenparzellen zu Kuhweiden zu verwenden; der Herr Oberlandforstmeister sagte mir aber, es sei eine allgemeine Verfügung erlassen, den Förstern in dieser Beziehung so weit als möglich entgegenzukommen. Ich nehme also an, daß es weniger am Entgegenkommen der Zentralstelle, als daran liegt, daß hier und da die Verfügung anders aufgefaßt wird, und möchte daher anheimgeben, wenn Beschwerden vorhanden sind, sich an die Zentralstelle zu wenden. Bezüglich der Forstgehilfen teile ich die Auffassung der Herren Vorredner. Meines Erachtens muß die lange Wartezeit unbedingt abgekürzt und müssen die Gehaltsbezüge entsprechend erhöht werden.

Dann möchte ich noch ein Wort sprechen über die Waldwärter. Im allgemeinen wird man diese zunächst dem Stande der Arbeiter nahestehenden Persönlichkeiten auch so lohnen müssen wie andere Arbeiter. Ich halte es nicht für richtig, daß ein einheitlicher Satz festgestellt ist. Darunter leidet natürlich der Westen am meisten; aber es kommen auch bei uns im Osten Verhältnisse vor, wo diese Sätze nicht reichen. Namentlich ist das in den sprachlich gemischten Gegenden der Fall. Der einzelne Waldwärter befindet sich häufig in sehr ungünstiger Lage: wenn er in polnischen Gegenden wohnt, ist er darauf angewiesen, sich Kost und Logis bei polnischen Leuten zu beschaffen und wird da meistens übertenert; er ist dann darauf angewiesen, sich bei Gastwirten einzulogieren, was immer mit erheblichen Kosten verbunden ist. Aus denselben Erwägungen, aus denen man den Beamten in sprachlich gemischten Gegenden eine Zulage gewährt, müßte man unter allen Umständen auch diesem Personal eine Zulage gewähren, wo das Gehalt nicht auskömmlich ist.

(Sehr richtig!)

Ebenso müßte man — das erkenne ich an — im Westen, wo diese Zulage verhältnismäßig selten ausreichen wird, eine entsprechende Erhöhung eintreten lassen.

Also diese Wünsche der Förster unterstütze ich gern und mit warmem Herzen und hoffe, daß durch die Erfüllung berechtigter Wünsche diese Kreise versöhnt werden mögen.

Eine allgemeine Bemerkung möchte ich noch bezüglich der Wildschweine machen. Wenn ich recht unterrichtet bin, ist eine allgemeine Verfügung erlassen, sie sollten in den königlichen Forsten abgeschossen werden. Das würde ich doch nicht für richtig halten. Ich bin durchaus der Ansicht, daß da, wo die Wildschweine Schaden verursachen, sehr energisch vorgegangen werden muß; denn die jagdlichen Interessen müssen unter allen Umständen gegen die wirtschaftlichen Interessen, namentlich unseres Bauernstandes, unserer kleinen Besitzer zurücktreten, die häufig in erheblichem Umfange nicht bloß durch das Überhandnehmen, sondern überhaupt schon durch das Vorhandensein von Wildschweinen geschädigt werden. Aber es gibt Gegenden, in denen diese Tiere nicht nur nicht schädlich sind, sondern den Forsten positive Vorteile bringen. Es wird also häufig möglich sein, durch Anwendung geringer Kosten, um kleine Parzellen abzugattern, die Schäden, die die Wildschweine den Bauern und kleinen Leuten zufügen, zu beseitigen.

(Bravo!)

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Busch.

Busch, Abgeordneter: Wir haben bereits bei der zweiten Lesung unsere Geneigtheit ausgesprochen, den Förstern und Forstaufsehern angemessenes Aufrücken in ihren Gehaltsbezügen zuzubilligen. Nachdem heute wiederum Redner fast aller Parteien zu

dieser Frage Stellung genommen haben, halten wir es für unsere Pflicht, ganz kurz zu erklären, daß auch wir den gerechten Forderungen aus Försterkreisen fortgesetzt wohlwollend gegenüberstehen.

Vor allem aber scheint uns eine Aufbesserung der Forstaufseher und Hilfsförster in dieser oder jener Form für geboten. Die jetzigen Bezüge dürften, zumal die Leute meist in einem vorgerückten Alter sich befinden, nicht genügen. Das Gehalt, das ein solcher Forstaufseher vom 7. Dienstjahr bezieht, ist monatlich 60 Mk., nach dem 10. Dienstjahr 66 Mk., und nach 12 Jahren 72 Mk., nach 18 Jahren 90 Mk. Die Herren befinden sich durchweg in einem Alter, wo man auch ihnen es nicht verdenken kann, daß sie sich eine Familie gründen. Trotz der kleinen Nebenbezüge, die sie noch haben, ist es diesen Herren aber unmöglich, ihre Familien mit den kleinen Bezügen in ehrenvoller Weise durchzubringen. Wir wollen es der Königlichen Staatsregierung überlassen, in welcher Form sie die Aufbesserung der Förster und Hilfsförster durchzuführen denkt. Jedenfalls wären wir der Regierung dankbar, nachdem sie bei der zweiten Lesung zu dieser Gehaltsaufbesserung keine Stellung genommen hat, wenn sie uns heute nachdem alle Parteien auf die Stellungnahme der Königlichen Staatsregierung neugierig sind, sagte, in welcher Weise sie nun den Wünschen, die aus diesem Hause und den Kreisen der Förster an sie herangetreten sind, nachzukommen gedenkt. Ich glaube, dadurch würde auch die Strömung in den Försterkreisen selbst in ruhigen Bahnen bleiben und Zufriedenheit in ihre Reihen zurückkehren.

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Jorns.

Jorns, Abgeordneter: Seit 1893 habe ich jedesmal bei dem Etat der Forstverwaltung angeregt, die Unterförster, Waldwärter usw. zu berücksichtigen, und wir haben die Freude gehabt, daß die Gehälter der Forstbeamten, die den Subalternbeamten gegenüber zurückgeblieben sind, nach und nach gebessert wurden. Keiner von uns hat aber geglaubt, daß mit der Aufbesserung des Gehalts von 1200 bis 1800 Mk. überhaupt die Aufbesserung der Gehälter abgeschlossen sein solle; es wird auch keiner unter uns sein, der es angemessen hält, für irgend eine Beamtenkategorie mit dem Höchstgehalt von 1800 Mk. sich zu verpflichten auszukommen, wenn die Lebenshaltung bedeutend höhere Anforderungen stellt.

Ich muß noch auf einiges zurückkommen, was Herr Gamp ausgeführt hat. Er glaubt, daß den Förstern durch die Nebenbezüge eine größere Einnahme zugesichert würde. Soweit ich die Försterkreise kenne, wären sie alle zufrieden, wenn ihnen Land und Landwirtschaft abgenommen würde. Daß sie nicht in der Lage sind, es auszunutzen, weiß jeder, der in Forsthäusern fern von Dörfern Landwirtschaft treiben soll. Der Förster kann nicht die Arbeiten, welche der Betrieb der Landwirtschaft und die Viehzucht erfordert, allein machen; das kann doch jeder einsehen, der die Arbeit kennt.

Dann ist darauf hingewiesen, daß der Forstbeamte gegenüber dem Subalternbeamten einen kleinen Vorteil hat, nämlich die große und gesunde Wohnung, während die ihnen gleichstehenden Beamten viel Miete für schlechte Wohnräume zu zahlen hätten und nur ungenügenden Wohnungsgeldzuschuß erhielten.

Gern gebe ich zu, daß in früheren Jahren die Forstwohnungen zweckentsprechend und behaglich eingerichtet waren, sodaß es jedem Waldbesucher Freude machte, ein derartiges aus Holzfachwerk hergestelltes Gebäude zwischen den grünen Bäumen zu sehen.

Seit 10 Jahren werden den Forstbeamten Steinhäuser gebaut, die Gefängnissen ähnlich sehen und die einer größeren Familie nicht ausreichen. Von dieser Stelle aus habe ich schon vor fünf Jahren auf diesen Mißstand hingewiesen.

Ich kann nicht einsehen, daß die Förster in irgend einer Weise größere Bezüge haben als die andern Subalternbeamten, und da alle andern Subalternbeamten besser gestellt sind, so hoffe ich, daß die Staatsregierung das, was sie meiner Meinung nach im Sinne gehabt hat, auch durchführen wird, daß eine allgemeine Gehaltsaufbesserung bis zu dem Satze stattfindet, wie wir es seinerzeit beantragt haben, nämlich von 1500 bis 2700 Mk.

(Bravo! bei den Nationalliberalen)

Präsident v. Kröcher: Der Etat der Forstverwaltung ist genehmigt.

Bauwesen.

36.

Bauholz zu Forstbauten.

Allgemeine Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft &c. an sämtliche Königlichen Regierungen ausschließlich Aurich. III. 3508.

Berlin, den 10. Dezember 1904.

Unter Bezugnahme auf die Verfügungen vom 31. Januar 1893 — III. 16993 I. Ang. und vom 4. Juli 1902 — III. 6057*) — bestimme ich, daß die Entscheidung darüber, ob das zu Forstbauten erforderliche Bauholz aus dem Staatswalde geliefert oder vom Holzhändler oder Bauunternehmer bezogen werden soll, künftig von Fall zu Fall zu treffen ist, und den Regierungen nach pflichtgemäßem Ermessen überlassen wird.

Die Erwägungen, welche zu dieser Änderung geführt haben, sind in der Anlage (a.) niedergelegt, von der die erforderliche Anzahl zur Verteilung an die Revierverwalter und Kreis-Baubeamten beigefügt ist.

J. A.: Wesener.

a.

Die Lieferung des Bauholzes zu Forstbauten.

Es ist eine alte Forderung der preußischen Staatsforstverwaltung, daß das zu Forstbauten nötige Bauholz in der Regel aus der Königlichen Forst geliefert werden soll. In früheren Zeiten erfolgte die Abgabe unentgeltlich, bis durch A. K. O. vom 8. Dezember 1824 angeordnet wurde, daß sie künftig nur gegen taxmäßige Bezahlung stattzufinden habe.

Die Entnahme des Holzes zu den in oder nahe am Walde auszuführenden Bauten aus der Forst hatte früher ohne weiteres ihre Berechtigung; wurde das Holz doch auf oder in der Nähe der Baustelle ausgehalten, an Ort und Stelle bearbeitet und verwendet und dadurch meistens eine wesentliche Ersparnis an Fuhrkosten erzielt.

Nachdem aber im Laufe der Zeit die Handarbeit immer mehr von der Maschinenarbeit verdrängt worden ist und es nicht überall mehr Leute gibt, die die Schrot- oder Brettsäge handhaben können und wollen, auch die Löhne unverhältnismäßig gestiegen sind, macht sich bei der Lieferung des Bauholzes aus dem Walde fast allgemein die Notwendigkeit geltend, dasselbe zu einer Sägemühle zu fahren, dort bearbeiten zu lassen und demnächst zur Baustelle zurückzuschaffen.

Angesichts dieses Umstandes und der damit verbundenen Unzuträglichkeiten ist die Frage aufgeworfen worden, ob das bisherige Verfahren der Selbstlieferung des Bau-

---

*) Jahrb. Bd. XXXIV, Art. 111, S. 194.

holzes zu Forstbauten unter den veränderten Verhältnissen noch zweckmäßig sei, oder ob etwa der Ankauf bearbeiteten Bauholzes den Vorzug verdiene.

Zur Beantwortung dieser Frage mögen folgende Betrachtungen dienen, die aus den Berichten der Regierungen entnommen und im nachfolgenden zusammengestellt und ergänzt worden sind.

Die Mängel, welche bei der Selbstlieferung des Bauholzes hervorgetreten sind, und die Einwendungen, welche grundsätzlich dagegen geltend gemacht werden können, sind folgende:

1. Das Bauholz besitzt nicht immer die genügende Trockenheit.
2. Das erforderliche Rundholz wird im allgemeinen zu reichlich und in Durchmessern veranschlagt und abgegeben, die für den Bauzweck nicht erforderlich sind.
3. Bei der Aufarbeitung im Walde wird oft zur Einhaltung der vorgeschriebenen Abmessungen ein Teil des übrigen Einschlages zerschnitten und entwertet und sowohl deshalb, als auch weil die Bezahlung nach den Taxpreisen erfolgt, ist die Bauholzabgabe aus dem Staatswalde für die Staatskasse kostspieliger, als es nach den Rechnungen den Anschein hat.
4. Das abgegebene Holz wird von unreellen Unternehmern und Sägemüllern gegen minderwertiges vertauscht.
5. Die Holzabgabe aus der Forst ist sowohl bei der Veranschlagung als auch bei der Aussuchung und Ausformung des Holzes im Walde, ferner auch hinsichtlich der Aufbewahrung und weiteren Bearbeitung desselben sehr umständlich und mit umsomehr Arbeit verknüpft, je mehr auf die Verwendung völlig ausgetrockneten Holzes und auf die Verhütung der mit der Abgabe verbundenen Mängel Bedacht genommen wird.

Diese Mängel sind aber zum Teil nicht notwendig mit dem Verfahren verbunden; denn was zunächst

zu 1. die Trockenheit des Holzes betrifft, so sind die Anforderungen je nach der Art der Verwendung verschieden. Es hieße die Ausgaben für die Bauten unnötig verteuern, wollte man für das Bauholz im engeren Sinne, d. h. Balkenlagen, Wand-, Dachverbandhölzer usw., einen Grad von Trockenheit beanspruchen, wie er für das Schreinerholz verlangt werden muß. Es dürfte daher bei der in der Forstverwaltung für Wohnhäuser üblichen zweijährigen Bauzeit im allgemeinen genügen, wenn das für den Rohbau erforderliche Bauholz im vorhergehenden Wadel gefällt, vor Eintritt der warmen Jahreszeit geschnitten, an der Verwendungsstelle sachgemäß aufgestapelt und bis zur Verwendung mit Schwarten regensicher abgedeckt wird. Das gleiche würde mit dem erst im zweiten Baujahre zur Verwendung kommenden Schreinerholze geschehen müssen und doch wird hier trotz sorgfältiger sachgemäßer Behandlung die dann vorhandene Trockenheit von $^{5}/_{4}$ Jahren kaum genügen, sodaß es wünschenswert wäre, wenn das Aushalten der zu Schreinerholz erforderlichen Sägeblöcke noch ein Jahr früher erfolgen könnte — ebenso das Schneiden und Aufstapeln —. Indessen ist es mit Rücksicht auf die bestehenden Etatsverhältnisse nicht immer möglich, den Zeitpunkt der Bauausführung so lange vorher festzulegen, und daher der frühere Holzeinschlag nur selten durchführbar.

Trotzdem sind aber bei der Selbstlieferung des Holzes — eine sorgfältige und sachgemäße Behandlung desselben vorausgesetzt — keine größeren Unzuträglichkeiten hinsichtlich der Trockenheit und des späteren Schwindens in die Erscheinung getreten, als dies bei anderen Staatsbauten, zu denen das Bauholz vom Unternehmer geliefert wurde,

und auch bei städtischen und Privatbauten vorzukommen pflegt; denn Holzhändler und Bauunternehmer haben oder verwenden in vielen Fällen auch kein trockeneres Holz, als es der Forstverwaltung bei Lieferung aus dem Staatswalde zu Gebote steht; im Gegenteil, es ist fast allgemein die Erfahrung gemacht, daß trotz der angeführten Mängel das aus den Staatsforsten gelieferte Holz auch in denjenigen Forstgebäuden, zu denen es erst im Winter vor dem Bau im Walde geschlagen wurde, ganz überwiegend von vorzüglicher Beschaffenheit und Erhaltung ist und sich sowohl hierdurch, als auch durch die reichlicheren und solideren Abmessungen von dem Holzwerke der durch Ankauf erworbenen Gebäude unterscheidet.

Zu 2. Die formelle Handhabung bei der Veranschlagung des erforderlichen Bauholzes ist durch die Anweisung für die Behandlung der ausführlichen Entwürfe und Kostenanschläge zu Hochbauten in der Dienstanweisung für die Lokalbaubeamten der Staats-Hochbauverwaltung (cfr. § 14 S. 215) den Regierungen überlassen.

Bei dieser Veranschlagung werden die Ansprüche an das Bauholz in den meisten Fällen zu hoch gestellt. Nicht allein, daß zu allen Balken und Verbandstücken scharfkantige Hölzer verlangt und dementsprechend starke Stämme in Ansatz gebracht werden, nein, es wird auch oft zu allen untergeordneten Bauteilen und Kleinigkeiten unnötigerweise Kernholz berechnet. Vergegenwärtigt man sich, daß bei einer Holzberechnung, welche in vorgenannter Weise aufgestellt wird, 1/3 bis 2/5 des Festgehaltes des Rundholzes in die Schwarten fällt, dann leuchtet ohne weiteres ein, daß diese Schwarten so dick ausfallen müssen, daß die Herstellung von Seitenbrettern zu Schalungen, Fußleisten usw., sowie die Anfertigung von Leitern, Dübeln, Überlagsbohlen, Ofen-Ausbohlungen, Blockzargen, Latten und dergleichen mehr aus ihnen möglich ist und besonderer Ansätze an Kernholz nicht bedarf.

Kann nun schon auf diese Weise durch sorgfältige Veranschlagung, die allerdings eine große Übung und Erfahrung voraussetzt, ein günstiger Einfluß auf die Kosten des Bauholzes ausgeübt werden, so kann dies nicht minder dadurch geschehen, daß die Ansprüche an die Stärke der Sägeblöcke nicht zu hoch geschraubt werden. In früheren Zeiten, in denen das Schneiden des Holzes nach den Metern der Sägenschnitte bezahlt werden mußte, lag eine Ersparnis an Arbeitslohn darin, daß man mit der Stärke der Hölzer nicht unter ein bestimmtes Maß herabging. Jetzt aber, wo die Sägemühlenbesitzer immer mehr dazu übergehen, das Festmeter Bauholz in beliebigen Maßen — ohne Rücksicht auf die Sägenschnitte — je nach Bestimmung des Bestellers für einen Preis von 3,50 Mk. bis 4,00 Mk. zu schneiden, — ein Fortschritt, der nach Kräften zu fördern ist, — kann die Verwendung schwächeren Bau- und Schneideholzes weit mehr ausgedehnt werden. Ist doch als erwiesen anzusehen, daß Holzhändler und Bauunternehmer zu ländlichen Bauten etwa 50 Prozent des Gesamtbedarfs zu einem Hause aus Rundholz V. Klasse, d. h. Stämme unter 0,5 Festmeter Inhalt, decken. Da schwächere Hölzer in eine billigere Holzklasse fallen, als stärkere, so liegt durch ein solches Vorgehen ebenfalls eine Ersparnis an Baukosten klar zu Tage.

Zu 3. In Verbindung hiermit steht der Umstand, daß infolge der oft zahlreichen, in den Holzberechnungen aufgegebenen Längen schon bei der Fällung und Aufarbeitung im Walde ein Teil des Einschlages zerschnitten und entwertet werden muß, und zwar umsomehr, je mehr starkes Holz in kurzen Längen abgegeben werden soll. Wenn der hiermit verbundene Verlust auch durch Aneinanderreihen verschiedener Stärkeklassen in einem Stamme ermäßigt werden kann, so läßt er sich doch nicht ganz vermeiden und betrifft, soweit er stattfindet, sowohl den Taxwert des abgegebenen Holzes,

als auch den Wert der zum Verkauf kommenden Restbestände und beträgt nach ungefähren Ermittlungen rund 1 Prozent der Baukosten.

Diesen Verlust nach Möglichkeit herabzumindern, muß Aufgabe des Revierverwalters und des Lokalbaubeamten sein; sie erfordert jedenfalls ein einmütiges Zusammengehen dieser beiden Beamten.

Aber nicht nur durch die soeben erwähnte Wertverminderung, sondern auch durch die Abgabe des Bauholzes zur Taxe werden die wahren Kosten desselben verdunkelt und zwar in dem Maße des Unterschiedes zwischen Taxe und Versteigerungs-Durchschnittspreisen. Dieser Unterschied hat sich in den letzten zehn Jahren gegen früher wesentlich erhöht und ist zurzeit auf 2 Prozent der Baukosten anzunehmen.

Schließlich kommt noch in Betracht, daß ein Schlag, aus welchem Bauholz zu fiskalischen Bauten ausgehalten worden ist, in Händlerkreisen als minderwertig gilt.

Zu 4. Die Gefahr des Vertauschens des aus dem Staatswalde gelieferten guten Holzes auf der Sägemühle durch minderwertiges ist freilich stets vorhanden, indessen wird sie sich dadurch vermindern, wenn nicht ganz beseitigen lassen, daß die Stämme an beiden Abschnitten so dicht und oft mit dem Waldhammer angeschlagen werden, daß nicht nur die Kanthölzer, sondern auch die geschnittenen Bretter usw. erkennbare Zeichen des Waldhammers führen müssen. Auch würde durch Festsetzung hoher Vertragsstrafen der Vertauschung des Holzes entgegengetreten werden können.

Zu 5. Daß sich die Verdingung der Holzlieferung an einen Unternehmer weit einfacher und bequemer gestaltet, als die umständliche Holzberechnung und Abgabe in eigener Verwaltung, zumal, wenn passende Hölzer aus zerstreuten Waldparzellen gewissermaßen erst zusammengesucht werden müssen, oder wenn der Auftrag zur Bauausführung erst gegeben werden kann, nachdem die Schläge bereits beendet sind, kann ohne weiteres zugegeben werden. Denn bei vorzeitigem Einschlage des Bauholzes läuft man Gefahr, es außer der Zeit mit Verlust zum Verkauf bringen zu müssen, wenn aus irgendwelchen Gründen die Bauausführung verschoben werden muß.

Aber abgesehen von der Gefahr einer mehr schematischen Behandlung, die gerade die Einfachheit des Verdingungsverfahrens in sich birgt, ist dieser Punkt nicht geeignet, grundsätzlich bei der Entscheidung für oder gegen die Holzlieferung aus dem Staatswalde in Betracht gezogen zu werden. Er verdient jedoch namentlich dann Beachtung, wenn die Persönlichkeiten der beteiligten Beamten für die zweckdienliche Ausführung der Holzlieferung aus dem Staatswalde und die sachgemäße Aufbewahrung bis zum Verbrauch nur geringe Gewähr bieten.

Die vorstehenden Erörterungen ergeben von selbst, in wie mannigfacher Hinsicht der Bezug des Bauholzes vom Unternehmer vorteilhaft sein kann. Die beiden springenden Punkte bei dem Ankaufe des Holzes aus dritter Hand werden aber stets sein:

1. die Verwendung guten Holzes und
2. die Kosten.

Für die Verwendung genügend trockenen Holzes läßt sich, so schwierig und unsicher die Prüfung dieser Eigenschaft des Holzes zur Zeit der Bauausführung auch ist, durch vertragsmäßige Gewährleistung in der Regel ausreichende Sicherheit schaffen, wie es ja bei anderen Staats- und Privatbauten auch geschieht. Wenigstens werden sich wesentliche Mängel infolge der Verwendung zu frischen Holzes, wenn auch erst nachträglich, so doch meistens im Laufe der gewöhnlichen Gewährleistungsfristen herausstellen und der Unternehmer zur Abstellung der Mängel und zur Schadloshaltung der Staatskasse angehalten werden können. Dies betrifft aber nur eine der wesentlichsten

Eigenschaften des Bauholzes. Denn die Mängel, welche die Folge geringer Dauer, Festigkeit und Tragkraft des Holzes sind, werden oft erst hervortreten, wenn die Haftverpflichtungen des Unternehmers längst ihr Ende erreicht haben. Es ist keine Möglichkeit vorhanden, um der Verwendung in dieser Hinsicht minderwertigen Holzes in jedem Falle vorzubeugen. Denn eine einfache praktische Handhabe, das Holz auf seine Gesundheit und Dauer zu prüfen, gibt es nicht, am allerwenigsten für Holz, das bereits fertig bearbeitet und glatt gehobelt auf die Baustelle gebracht und dort nur zusammengesetzt wird. Es mag z. B., den Ausführungen der Regierung in Oppeln folgend, nur an die polygonale exzentrisch nach innen gebauchte Kernbildung der unter dem Wurzelpilz leidenden Kiefernstämme erinnert werden, von deren im Splinte harzüberfülltem, im Kern harzarmem und grobringigem Holze ohne weiteres anzunehmen ist, daß es von geringer Dauer und als Bauholz deshalb minderwertig ist. Aus den meisten derartigen Stämmen lassen sich in der Mitte, namentlich wenn der Splint besäumt wird, Bretter schneiden, die von gutem, in der Jugend schnell gewachsenem, aber durchaus gesundem Holze äußerlich gar nicht zu unterscheiden sind.

Bei dem Ankaufe des Holzes vom Bauunternehmer muß daher vorausgesetzt werden, daß nur zuverlässige und leistungsfähige Unternehmer zur Hand sind und bei der Zuschlagserteilung berücksichtigt werden. Indessen wird alle Gewährleistung bei dem Vertragsabschlusse im Falle eines Konkurses wenig helfen.

Bei dem Ankaufe von Holz aus Holzhandlungen wird in zahlreichen Fällen ausländisches Holz geliefert werden und mitunter minderwertiges Holz zu denselben Preisen bezahlt werden müssen, wie unser besseres einheimisches Holz; indessen ist auch das Gegenteil, daß in manchen Gegenden das ausländische Holz besser, als das einheimische ist, nicht ausgeschlossen. Ob durch das Verlangen von Ursprungsattesten und vertragliche Festsetzungen ein wirksamer Schutz gegen die Lieferung ausländischen Holzes erreicht werden kann, erscheint zweifelhaft.

Hinsichtlich der Kosten gehen die Meinungen darüber auseinander, ob sie sich beim Bezuge des Holzes vom Händler oder Bauunternehmer höher stellen, als bei der Abgabe aus dem Staatswalde, und je nach den Umständen können die Vertreter beider Meinungen im Rechte sein. Wenn auf der einen Seite behauptet wird, daß die Zuschläge des Zwischenhandels, der größeren Transporte usw. das Bauholz verteuern müßten, so muß auf der anderen Seite zugegeben werden, daß von dem Händler eine viel gründlichere Ausnutzung der Stämme erfolgen kann und tatsächlich erfolgt, als dies auch nach der sorgfältigsten vorherigen Berechnung bei der Abgabe des Holzes aus dem Staatswalde möglich ist.

Als Beispiel möge hier erwähnt werden, daß kürzlich aus dem zu einem Oberförstergehöfte gelieferten Rund- und Schneideholze außer den veranschlagten Bauteilen noch 800 qm sog. Seitenbretter geschnitten worden sind, die von dem ehrlichen Sägemüller mit abgeliefert wurden, was nicht in jedem anderen Falle zu erwarten und worauf auch künftig nicht zu rechnen ist. Ferner muß in Betracht gezogen werden, daß die durch den Handel gehenden Dielungen usw. mit Maschinen gehobelt, genutet oder gespundet, also viel billiger bearbeitet werden können, als dies bei den auf einer einfachen Sägemühle geschnittenen Brettern mittels Handarbeit möglich ist.

Eine durchgängige Übertragung der Holzlieferung an Händler oder Unternehmer würde zweifellos ebensowohl ihre Schattenseiten haben, als die Abgabe aus der Forst.

Aus allen diesen Betrachtungen geht hervor, daß weder das eine noch das andere Verfahren als für die Staatskasse durchweg günstiger angesehen werden kann,

sondern, daß die Verhältnisse in jedem Falle anders liegen können und immer eingehender Erwägung bedürfen, auf welchem Wege die Beschaffung des Holzes für die Staatskasse am vorteilhaftesten ist.

Die Lieferung aus dem Staatswalde wird natürlich immer den Vorzug verdienen, wenn es sich um die Verwendung von Holz handelt, das nur geringer Bearbeitung bedarf, z. B. bei Verbandstücken aus Rundholz zu Schennen- und Schuppenbauten, von Materialien zu Umwehrungen und dergleichen mehr.

Auf keinen Fall liegt es im fiskalischen Interesse — und doch ist es wiederholt vorgekommen —, daß Holz aus dem Staatswalde abgegeben wird, um dafür vom Bauunternehmer Schnittware einzutauschen. Es liegt auch kein Grund zu einem solchen Handeln vor, denn es ist ja nicht erforderlich, daß stets bezüglich des Gesamtholzbedarfs zwischen der Abgabe aus dem Staatswalde und der Lieferung durch einen Unternehmer die Wahl getroffen wird, sondern es steht nichts im Wege, die Beschaffung zu zergliedern und beispielsweise das Bauholz (Balken, Verbandholz usw.) aus dem Staatswalde, die Schnitthölzer aber von dem Holzhändler oder Bauunternehmer zu beziehen.

In diesem Sinne künftig zum Vorteile der Staatskasse zu handeln, sollte den Regierungen zur Pflicht gemacht und ihnen die Entscheidung über die Wahl des einzuschlagenden Weges überlassen werden.

Berlin, im November 1904.

37.

Beflaggung der Staatsgebäude.

Allgemeine Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft 2c. an 1. die Herren Ober-Präsidenten. — 2. den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, — 3. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen. — 4. die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten zu Berlin, — 5. die Herren Generalkommissions-Präsidenten, — 6. die Königlichen Regierungen. — 7. die Königliche Ministerial-Militär- und Baukommission zu Berlin, — 8. die Herren Gestüt-Dirigenten, — 9. die Herren Rektoren: a) der Königlichen Landwirtschaftlichen Hochschule hierselbst, — b) der Königlichen Tierärztlichen Hochschule hierselbst, — 10. die Herren Direktoren: a) der Königlichen Landwirtschaftlichen Akademie zu Bonn-Poppelsdorf, — b) der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, — c) der Königlichen Tierärztlichen Hochschule zu Hannover, — d) des Königlichen Pomologischen Instituts zu Proskau bei Oppeln, — e) der Königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh. I. A. a. b. 8263. II. 12989. III. 15974 II. Ang.

Berlin, den 22. Dezember 1904.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß sämtliche Reichsgebäude beim Ableben eines Königs oder Großherzogs am Tage des Todes und am Tage der Beisetzung halbmast zu flaggen haben, sonst nur auf besonderen Allerhöchsten Befehl. Die staatlichen Gebäude in Preußen sollen dagegen nur dann halbmast flaggen, wenn dies von Seiner Majestät ausdrücklich befohlen wird.

Die in Frage kommenden Behörden und Anstalten der diesseitigen Verwaltung haben hiernach zu verfahren.

J. A.: Hermes.

Jagd und Fischerei.

38.

Gewichtstaxen für Damwild.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft rc. an sämtliche Königlichen Regierungen ausschließlich Aurich, Münster und Sigmaringen. III. 12681.

Berlin, den 3. Februar 1905.

Vom 1. April 1905 ab sind die für Damwild an die Forstkasse abzuführenden Nettowerte und die nach der Försterdienstinstruktion an die Forstschutzbeamten zu zahlenden Schießgelder bis auf weiteres festzusetzen:

A. Für die Regierungsbezirke Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder.

I. Für männliches Damwild:

	An die Forstkasse abzuführen:	Schießgeld:
a) im Gewicht bis zu 20 kg . . .	6 Mk. . . .	2 Mk.
b) über 20 bis 30 „ . . .	9 „ . . .	2 „
c) „ 30 „ 40 „ . . .	11 „ . . .	2 „
d) „ 40 „ 60 „ . . .	14 „ . . .	4 „
e) „ 60 kg . . .	18 „ . . .	6 „

II. Für weibliches Damwild:

a) im Gewicht bis zu 20 kg . . .	5 Mk. . . .	2 Mk.
b) über 20 bis 30 „ . . .	8 „ . . .	2 „
c) „ 30 „ 40 „ . . .	10 „ . . .	2 „
d) „ 40 kg . . .	13 „ . . .	4 „

B. Für alle übrigen Regierungsbezirke.

I. Für männliches Damwild:

	An die Forstkasse abzuführen:	Schießgeld
a) im Gewicht bis zu 15 kg . . .	6 Mk. . . .	2 Mk.
b) über 15 bis 25 „ . . .	9 „ . . .	2 „
c) „ 25 „ 40 „ . . .	12 „ . . .	3 „
d) „ 40 „ 55 „ . . .	16 „ . . .	4 „
e) „ 55 kg . . .	20 „ . . .	6 „

II. Für weibliches Damwild:

a) im Gewicht bis zu 15 kg . . .	5 Mk. . . .	2 Mk.
b) über 15 bis 25 „ . . .	8 „ . . .	2 „
c) „ 25 „ 35 „ . . .	11 „ . . .	3 „
d) „ 35 kg . . .	13 „ . . .	4 „

Ausgenommen hiervon sind die in den Regierungsbezirken Potsdam, Magdeburg und Hannover belegenen Hofjagdreviere. In diesen bewendet es bezüglich der Verrechnung des erlegten Damwildes bis auf weiteres bei den bestehenden Bestimmungen.

Im einzelnen wird noch folgendes bestimmt:

1. Im Beschußplan (Anlage R der Geschäftsanweisung) sind die bisherigen Spalten je nach Bedürfnis beizubehalten (Starker Schaufler, Halbschaufler, Geringer Hirsch, Spießer, Alttier, Schmaltier, Kalb), es sind aber die taxmäßigen Nettowerte auszuwerfen für die Spalte:

Schaufler und Geringer Hirsch	nach Id
Spießer . . .	„ Ib
Alttier und Schmaltier	„ IIc
Kalb	„ IIa.

2. In der Beschuß-Nachweisung und Rechnung, sowie in den Schießbüchern, sind die zu verrechnenden Stücke unter den neuen (9) Gewichtsklassen einzutragen.

Um aber ein möglichst zutreffendes Bild darüber zu gewinnen, ob der Abschuß rationell und in sinngemäßer Anwendung meiner Verfügungen vom 23. Oktober 1901 (III. 14865)*) und vom 29. November 1904 (III. 15631) gehandhabt worden ist, muß in der Beschußnachweisung bei jedem einzelnen Stück ersichtlich gemacht werden, wie es nach den Spalten des Beschußplans weidmännisch anzusprechen war; im einzelnen hierüber Anordnungen zu treffen, bleibt der Königlichen Regierung überlassen. (Kälber und Schmaltiere gelten als solche bis zum 31. März des auf die Geburt folgenden 1. bezw. 2. Jahres.)

3. Das Fallwild ist gutachtlich, — also ohne genaue Gewichtsfeststellung — in die Gewichtsklassen einzutragen.

4. bis 6. (ebenso wie in dem Erlaß vom 19. Februar 1904 (III. 1305), betreffend Taxen für Rehwild).

v. Podbielski.

Personalien.

39.

Veränderungen im Königl. Preuß. Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. Januar bis 31. März 1905.

I. Bei der Zentralverwaltung:

Dem Landforstmeister Schede ist der Rang der Räte II. Klasse verliehen worden.

Der Oberforstmeister Wrobel ist zum Landforstmeister mit dem Range der Räte III. Klasse und vortragendem Rate ernannt worden.

Der Regierungs- und Forstrat Dr. Freiherr von dem Bussche ist als forsttechnischer Hilfsarbeiter in das Ministerium einberufen worden.

Dem Geheimen Baurevisor Möller ist der Charakter als Rechnungsrat, dem Geheimen Registrator Großer ist der Charakter als Kanzleirat verliehen worden.

Der Landmesser Wächter ist zum Landmesser im Forsteinrichtungsbureau ernannt worden.

II. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten:

A. Gestorben.

Krüger, Regierungs- und Forstrat in Stettin.

Hammer, Forstmeister in Heteborn, Reg.-Bez. Magdeburg.

Kickbusch, Forstmeister in Harburg, Reg.-Bez. Lüneburg.

Köpp, Forstmeister in Nassau, Reg.-Bez. Wiesbaden.

---

*) Jahrb. Bd. XXXIV., Art. 35, S. 29 ff.

Weber, Forstmeister in Neukrakow, Reg.-Bez. Köslin.
Weybanz, Forstmeister in Magdeburgerforth, Reg.-Bez. Magdeburg.
Schultze, Oberförster in Landeck, Reg.-Bez. Marienwerder.
Engel, Forstassessor.
Andermann, Revierförster in Mönchswald, Oberf. Reichenau, Reg.-Bez. Liegnitz.

B. In den Ruhestand traten:

Mühl, Regierungs- und Forstrat in Frankfurt a. O.
Spangenberg, Forstmeister in Kreuzburgerhütte, Reg.-Bez. Oppeln.

C. Aus der Beschäftigung bei der Staatsforstverwaltung sind ausgeschieden:

Werne, Oberförster in Marienwerder.
Willach, Oberförster in Eiterhagen, Reg.-Bez. Cassel.
Krebs, Forstassessor.
Stemkhoff, Forstassessor.

D. Versetzt ohne Änderung des Amtscharakters:

Brinkmann, Regierungs- und Forstrat, von Cassel nach Frankfurt a. O. unter Übertragung der Forstinspektion Frankfurt-Krossen.
Kelbel, Forstmeister, von Pudagla, Reg.-Bez. Stettin, nach Neu-Thymen, Reg.-Bez. Potsdam.
Kettner, Forstmeister, von Hachenburg, Reg.-Bez. Wiesbaden, nach Hadamar, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Voigt, Forstmeister, von Hadamar, Reg.-Bez. Wiesbaden, nach Fulda, Reg.-Bez. Cassel.
von Groote, Oberförster, von Dannenberg, Reg.-Bez. Lüneburg, nach Kreuzburgerhütte, Reg.-Bez. Oppeln.

E. Befördert bezw. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtscharakters:

Die Oberförster Eyber in Lüchow, Reg.-Bez. Lüneburg, und Schwarzlose in Kommusin, Reg.-Bez. Königsberg, sind zu Regierungs- und Forsträten unter Übertragung der Forstinspektionen Potsdam-Joachimsthal bezw. Kassel-Treysa ernannt worden.

F. Zu Oberförstern wurden ernannt die Forstassessoren:

Böhle in Dannenberg, Amtssitz Nebenstedt, Reg.-Bez. Lüneburg.
Hilveti in Kommusin, Reg.-Bez. Königsberg.
Kohlbach in Dratzig, Reg.-Bez. Bromberg.
Lüderßen in Pudagla, Amtssitz Neu-Pudagla, Reg.-Bez. Stettin.
Scheck, z. Zt. land- und forstwirtschaftlicher Sachverständiger beim Kaiserlichen General-Konsulat in New-York.

G. Zu Revierförstern wurden ernannt die Förster:

Otto in Mölln-Medow, Obf. Werder, Reg.-Bez. Stralsund.
Schmidt in Lohhecken, Oberf. Ludwigsberg, Reg.-Bez. Posen.
Urban in Seehorst, Oberf. Grünheide, Reg.-Bez. Posen.

H. Den Charakter als Hegemeister erhielten die Förster:

Andreas (a. D.) in Altenhaßlau, Reg.-Bez. Cassel (Vollendung des 80. Lebensjah
Becker in Wichmannshausen, Oberf. Reichensachsen, Reg.-Bez. Cassel.
Bittner in Chroszütz, Oberf. Krupp, Reg.-Bez. Oppeln.
Blau in Ellingshausen, Oberf. Neuenstein, Reg.-Bez. Cassel.
Braunß in Kirchditmold, Oberf. Kirchditmold, Reg.-Bez. Cassel.
Christ in Forsthaus Wüstefeld, Oberf. Hersfeld-Wippershain, Reg.-Bez. Cassel.
Coburg in Kappel, Oberf. Marburg, Reg.-Bez. Cassel.
Engeland in Forsthaus Lochseif, Oberf. Wolfgang, Reg.-Bez. Cassel.
Hinske in Wofsleben, Oberf. Königsthal, Reg.-Bez. Erfurt.
Körner in Rentershausen, Oberf. Rentershausen, Reg.-Bez. Cassel.
Kötz in Polle, Oberf. Polle, Reg.-Bez. Hannover.
Lampe in Forsthaus Teichwiesenwald, Oberf. Oberaula, Reg.-Bez. Cassel.
Lösekrug in Fürstenhagen, Kloster-Oberf. Göttingen.
Münscher in Steinbosz, Oberf. Densberg, Reg.-Bez. Cassel.
Rapsilber in Forsthaus Dammberg, Oberf. Oberrosphe, Reg.-Bez. Cassel.
Rauhut in Niederrodenbach, Oberf. Wolfgang, Reg.-Bez. Cassel.
Scheurer in Josbach, Oberf. Mengsberg, Reg.-Bez. Cassel.
Schindewolf in Eichhorst, Oberf. Friedewald, Reg.-Bez. Cassel.
Schmidt in Forsthaus Haide, Oberf. Ehlen, Reg.-Bez. Cassel.
Suffenplan in Leese, Kloster-Oberf. Rehburg.
Völker in Wöltingerode, Kloster-Oberf. Goslar.

I. Forstkassenbeamte:

Den Forstkassenrendanten Klimm in Lyck, Reg.-Bez. Gumbinnen, Knappe von Knappstädt in Rybnik, Reg.-Bez. Oppeln, Meyer in Weferlingen und Rielebock in Kolbitz, Reg.-Bez. Magdeburg, ist der Charakter als Rechnungsrat verliehen worden.

Der Forstkassenrendant von Bodungen in Berlinchen, Reg.-Bez. Frankfurt a. O., ist in den Ruhestand getreten.

Der Forstkassenrendant Sauger ist von Treptow a. T., Reg.-Bez. Stettin, nach Berlinchen, Reg.-Bez. Frankfurt a. O., versetzt worden.

Der Oberleutnant a. D. von Manteuffel gen. Zögen in Deutschplatz, Reg.-Bez. Marienwerder, der Steuersekretär Sachse in Heydekrug, Reg.-Bez. Gumbinnen, und der Förster Weidmann in Heinrichswalde, Reg.-Bez. Gumbinnen sind zu Forstkassenrendanten ebenda ernannt worden.

K. Verwaltungs-Änderungen.

Für die Oberförsterei Rudczanny und den Schutzbezirk nebst Försterei gleichen Namens in der Oberf. Guszianka, Reg.-Bez. Gumbinnen, ist künftig die Schreibweise Rudschanny anzuwenden.

Der Revierförsterbezirk Hela, Reg.-Bez. Danzig, ist von der Oberf. Darslub abgezweigt und der Oberf. Oliva überwiesen worden.

Die Forstinspektionsbezirke des Reg.-Bez. Bromberg sind anderweit abgegrenzt worden. Es umfassen demnach:

die Forstinspektion Bromberg-Jagdschütz die Oberförstereien Jagdschütz und Margoninsdorf,

die Forstinspektion Bromberg-Bromberg die Oberförstereien Nakel, Rosengrund, Stronnau, Wtelno, Glinke, Bartelsee, Kirschgrund und Schulitz,

die Forstinspektion Bromberg-Hohensalza die Oberförstereien Wodek, Argenau, Schirpitz, Miran, Korschin, Taubenwalde und Stefanswalde,

die Forstinspektion Bromberg-Schönlanke die Oberförstereien Durowo, Podanin, Hollweg, Selgenau, Schönlanke, Dratzig und Nothwendig.

40.

Ordens-Verleihungen an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Januar bis 31. März 1905.

Der Rote Adler-Orden IV. Klasse:

Cusig, Regierungs- und Forstrat in Breslau.
Dunkelbeck, Regierungs- und Forstrat in Stettin.
Krumhaar, Regierungs- und Forstrat in Frankfurt a. O.
Söllig, Regierungs- und Forstrat in Cassel.
Freiherr Spiegel von und zu Peckelsheim, Regierungs- und Forstrat in Danzig.
Appel, Forstmeister in Klausthal, Reg.-Bez. Hildesheim.
Baumann, Forstmeister in Strupbach, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Baumgardt, Forstmeister in Wildenow, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Bock, Forstmeister in Namslau, Reg.-Bez. Breslau.
Born, Forstmeister in Glinke, Reg.-Bez. Bromberg.
Brenning, Forstmeister in Schweinitz, Reg.-Bez. Magdeburg.
Dehnicke, Forstmeister in Neiße, Reg.-Bez. Oppeln.
von Döhn, Forstmeister in Lehnin, Reg.-Bez. Potsdam.
Engelmann, Forstmeister in Zirke, Reg.-Bez. Posen.
Haberland, Forstmeister in Rotehaus, Reg.-Bez. Merseburg.
Dr. Kienitz, Forstmeister in Chorin, Reg.-Bez. Potsdam.
Kluge, Forstmeister in Klötze, Reg.-Bez. Magdeburg.
Kroll, Forstmeister in Eggesin, Reg.-Bez. Stettin.
Linnenbrink, Forstmeister in Münster.
Paar, Forstmeister in Kleve, Reg.-Bez. Düsseldorf.
Paasch, Forstmeister in Minden.
Schladitz, Forstmeister in Ilfeld, Forstverwaltungsbezirk der Regierung in Hannover.
Schüller, Forstmeister in Memsen, Reg.-Bez. Hannover.
Wurzer, Forstmeister in Bensberg, Reg.-Bez. Köln.
Zeißig, Forstmeister in Kladow, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Haß, Forstassessor, Gouvernements-Oberförster in Tsingtau.
Hitschhold, Forstassessor, Herzoglich Anhaltinischer Oberförster in Haideburg bei Dessau.
Idler, Revierförster in Frankenhain, Oberf. Meißner, Reg.-Bez. Cassel (m. d. Z. 50).

Der Frauen-Orden III. Klasse:

Schede, Landforstmeister.
von Reichenau, Oberforstmeister in Danzig.
Runnebaum, Oberforstmeister in Erfurt.

H. Den Charakter als Hegemeister erhielten die Förster:

Andreas (a. D.) in Altenhaßlau, Reg.-Bez. Cassel (Vollendung des 80. Lebensjahres).
Becker in Wichmannshausen, Oberf. Reichensachsen, Reg.-Bez. Cassel.
Bittner in Chrosczütz, Oberf. Krupp, Reg.-Bez. Oppeln.
Blau in Ellingshausen, Oberf. Neuenstein, Reg.-Bez. Cassel.
Braunß in Kirchditmold, Oberf. Kirchditmold, Reg.-Bez. Cassel.
Christ in Forsthaus Wüstefeld, Oberf. Hersfeld-Wippershain, Reg.-Bez. Cassel.
Coburg in Kappel, Oberf. Marburg, Reg.-Bez. Cassel.
Engeland in Forsthaus Lochseif, Oberf. Wolfgang, Reg.-Bez. Cassel.
Hinske in Woffleben, Oberf. Königsthal, Reg.-Bez. Erfurt.
Körner in Nentershausen, Oberf. Nentershausen, Reg.-Bez. Cassel.
Kötz in Polle, Oberf. Polle, Reg.-Bez. Hannover.
Lampe in Forsthaus Teichwiesenwald, Oberf. Oberaula, Reg.-Bez. Cassel.
Lösekrug in Fürstenhagen, Kloster-Oberf. Göttingen.
Münscher in Steinboß, Oberf. Densberg, Reg.-Bez. Cassel.
Napsilber in Forsthaus Dammberg, Oberf. Oberrosphe, Reg.-Bez. Cassel.
Rauhut in Niederrodenbach, Oberf. Wolfgang, Reg.-Bez. Cassel.
Scheurer in Josbach, Oberf. Mengsberg, Reg.-Bez. Cassel.
Schindewolf in Eichhorst, Oberf. Friedewald, Reg.-Bez. Cassel.
Schmidt in Forsthaus Haide, Oberf. Ehlen, Reg.-Bez. Cassel.
Suffenplan in Leese, Kloster-Oberf. Rehburg.
Völker in Wöltingerode, Kloster-Oberf. Goslar.

I. Forstkassenbeamte:

Den Forstkassenrendanten Klimm in Lyck, Reg.-Bez. Gumbinnen, Knappe von Knappstädt in Rybnik, Reg.-Bez. Oppeln, Meyer in Weferlingen und Nielebock in Kolbitz, Reg.-Bez. Magdeburg, ist der Charakter als Rechnungsrat verliehen worden.

Der Forstkassenrendant von Bodungen in Berlinchen, Reg.-Bez. Frankfurt a. O., ist in den Ruhestand getreten.

Der Forstkassenrendant Gauger ist von Treptow a. T., Reg.-Bez. Stettin, nach Berlinchen, Reg.Bez. Frankfurt a. O., versetzt worden.

Der Oberleutnant a. D. von Manteuffel gen. Zögen in Brunstplatz, Reg.-Bez. Marienwerder, der Steuersekretär Sachse in Heydekrug, Reg.-Bez. Gumbinnen, und der Förster Weidmann in Heinrichswalde, Reg.-Bez. Gumbinnen sind zu Forstkassenrendanten ebenda ernannt worden.

K. Verwaltungs-Änderungen.

Für die Oberförsterei Rudczanny und den Schutzbezirk nebst Försterei gleichen Namens in der Oberf. Guszianka, Reg.-Bez. Gumbinnen, ist künftig die Schreibweise Rudschanny anzuwenden.

Der Revierförsterbezirk Hela, Reg.-Bez. Danzig, ist von der Oberf. Darslub abgezweigt und der Oberf. Oliva überwiesen worden.

Die Forstinspektionsbezirke des Reg.-Bez. Bromberg sind anderweit abgegrenzt worden. Es umfassen demnach:

die Forstinsektion Bromberg-Jagdschütz die Oberförstereien Jagdschütz und Margoninsdorf,

die Forstinspektion Bromberg-Bromberg die Oberförstereien Nakel, Rosengrund, Stronnau, Wtelno, Glinke, Bartelsee, Kirschgrund und Schulitz,

die Forstinspektion Bromberg-Hohensalza die Oberförstereien Wodek, Argenau, Schirpitz, Mirau, Korschin, Taubenwalde und Stefanswalde,

die Forstinspektion Bromberg-Schönlanke die Oberförstereien Durowo, Podanin, Hollweg, Selgenau, Schönlanke, Dratzig und Nothwendig.

40.

Ordens-Verleihungen an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Januar bis 31. März 1905.

Der Rote Adler-Orden IV. Klasse:

Cusig, Regierungs- und Forstrat in Breslau.
Dunkelbeck, Regierungs- und Forstrat in Stettin.
Krumhaar, Regierungs- und Forstrat in Frankfurt a. O.
Söllig, Regierungs- und Forstrat in Cassel.
Freiherr Spiegel von und zu Peckelsheim, Regierungs- und Forstrat in Danzig.
Appel, Forstmeister in Clausthal, Reg.-Bez. Hildesheim.
Baumann, Forstmeister in Strupbach, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Baumgardt, Forstmeister in Wildenow, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Bock, Forstmeister in Namslau, Reg.-Bez. Breslau.
Born, Forstmeister in Glinke, Reg.-Bez. Bromberg.
Brenning, Forstmeister in Schweinitz, Reg.-Bez. Magdeburg.
Dehnicke, Forstmeister in Neiße, Reg.-Bez. Oppeln.
von Döhn, Forstmeister in Lehnin, Reg.-Bez. Potsdam.
Engelmann, Forstmeister in Zirke, Reg.-Bez. Posen.
Haberland, Forstmeister in Rotehaus, Reg.-Bez. Merseburg.
Dr. Kienitz, Forstmeister in Chorin, Reg.-Bez. Potsdam.
Kluge, Forstmeister in Klötze, Reg.-Bez. Magdeburg.
Kroll, Forstmeister in Eggesin, Reg.-Bez. Stettin.
Linnenbrink, Forstmeister in Münster.
Paar, Forstmeister in Kleve, Reg.-Bez. Düsseldorf.
Paasch, Forstmeister in Minden.
Schladitz, Forstmeister in Ilfeld, Forstverwaltungsbezirk der Regierung in Hannover.
Schüller, Forstmeister in Memsen, Reg.-Bez. Hannover.
Wurzer, Forstmeister in Bensberg, Reg.-Bez. Köln.
Zeißig, Forstmeister in Kladow, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Haß, Forstassessor, Gouvernements-Oberförster in Tsingtau.
Hitschhold, Forstassessor, Herzoglich Anhaltinischer Oberförster in Haideburg bei Dessau.
Idler, Revierförster in Frankenhain, Oberf. Meißner, Reg.-Bez. Cassel (m. d. Z. 50).

Der Kronen-Orden III. Klasse:

Schede, Landforstmeister.
von Reichenau, Oberforstmeister in Danzig.
Runnebaum, Oberforstmeister in Erfurt.

Grunow, Geh. Rechnungsrat bei der Zentralverwaltung.
Spangenberg, Forstmeister in Kreuzburgerhütte, Reg.-Bez. Oppeln (beim Übertritt in den Ruhestand).

Der Kronen-Orden IV. Klasse:

Scheck, Oberförster.
Bornemann, Revierförster in Gelnhausen, Oberf. Bieber, Reg.-Bez. Cassel.
Luther, Revierförster in Hohenschöpping, Oberf. Falkenhagen, Reg.-Bez. Potsdam.
Mesecke, Revierförster in Lüderholz, Oberf. Lonau, Reg.-Bez. Hildesheim.
Rübenstahl, Revierförster in Habichtswald, Oberf. Münster, Forstverwaltungsbezirk der Regierung in Minden.
Bernhardt, Hegemeister in Kupferhütte, Oberf. Kupferhütte, Reg.-Bez. Hildesheim (beim Übertritt in den Ruhestand).
Bienwald, Hegemeister a. D. in Neuteuchel, Kreis Tuchel, Reg.-Bez. Danzig.
Döring, Hegemeister in Oberaula, Oberf. Oberaula, Reg.-Bez. Cassel (m. d. Z. 50).
Gotzkowsky, Hegemeister in Neuhaus, Oberf. Neuhaus, Reg.-Bez. Hildesheim (beim Übertritt in den Ruhestand).
Schulze, Hegemeister in Forsthaus Kornberg, Oberf. Rotenburg-Ost, Reg.-Bez. Cassel (beim Übertritt in den Ruhestand).
Sorge, Hegemeister in Wolmirstedt, Oberf. Biederitz, Reg.-Bez. Magdeburg (beim Übertritt in den Ruhestand).

Die Rettungsmedaille am Bande:

Gerland, Forstassessor.
Clausius, Hilfsförster in Forsthaus Templin, Oberf. und Reg.-Bez. Potsdam.

Das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens:

Schemmel, Wegemeister in Schildhorn, Oberf. Grunewald, Reg.-Bez. Potsdam (m. d. Z. 50).

Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Kretschmer, Förster in Forsthaus Neulich, Oberf. Hambach, Reg.-Bez. Aachen.
Samolewitz, Förster in Danziger Heisterneft, Oberf. Darslub, Reg.-Bez. Danzig.
Splettstößer, Förster in Kochankenberg, Oberf. Pelplin, Reg.-Bez. Danzig.
Langer, Waldwärter in Groß-Biadauschke, Oberf. Kath.-Hammer, Reg.-Bez. Breslau.
Lippnus, Waldwärter in Rooken, Oberf. Klooschen, Reg.-Bez. Königsberg.
Lübicke, Waldwärter in Scharfenberg, Oberf. Neuendorf, Reg.-Bez. Potsdam.
Nielsen, Vorarbeiter und Forstschutzgehilfe in Gehlau, Kreis Apenrade, Reg.-Bez. Schleswig.
Hammer, Vollziehungsbeamter in Groß-Rominten, Kreis Goldap, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Winkelmann, Forstschutzgehülfe in Mellendorf, Oberf. Fuhrberg, Reg.-Bez. Lüneburg.
Bette, Holzhauermeister in Alt-Geltow, Oberf. und Reg.-Bez. Potsdam.
Colling, Holzhauermeister in Ferschweiler, Oberf. und Reg.-Bez. Trier.
Czilwa, Holzhauermeister in Orlowen, Oberf. Borken, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Eifer, Holzhauermeister in Nackholz, Oberf. und Reg.-Bez. Schleswig.
Kloß, Holzhauermeister in Neu-Sisdroy, Oberf. Puppen, Reg.-Bez. Königsberg.
König, Holzhauermeister in Siemoken, Oberf. Weszballen, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Körner, Holzhauermeister in Saarwellingen, Oberf. Saarlouis, Reg.-Bez. Trier.

Meyer, Holzhauermeister in Scherncbeck, Oberf. Burgstall, Reg.-Bez. Magdeburg.
Reitzel, Holzhauermeister in Schützendorf, Oberf. Stepenitz, Reg.-Bez. Stettin.
Paul, Holzhauermeister in Hoymsberg, Kreis Striegau, Reg.-Bez. Breslau.
Schneider, Holzhauermeister in Hartau, Kreis Glatz, Reg.-Bez. Breslau.
Viehmann, Holzhauermeister in Kloster Neuendorf, Kreis Gardelegen, Reg.-Bez. Magdeburg.
Wegner, Holzhauermeister in Hammelstall, Kreis Usedom-Wollin, Reg.-Bez. Stettin.
Weppner, Holzhauermeister in Sattenhausen, Kreis Göttingen-Land, Reg.-Bez. Hildesheim.
Schrecker, Oberholzhauer in Lonzig, Oberf. Zeitz, Reg.-Bez. Merseburg.
Soll, Moorausseher in Steinbrink, Kreis Stolzenau, Reg.-Bez. Hannover.
Bamberger, Rottenmeister in Ellnhausen, Oberf. Ellnhausen, Reg.-Bez. Cassel.
Kohl, Rottenmeister in Jesberg, Oberf. Jesberg, Reg.-Bez. Cassel.
Schmidt, Rottenmeister in Heringen, Oberf. Heringen, Reg.-Bez. Cassel.
Weber, Rottenmeister in Reimershausen, Oberf. Ellnhausen, Reg.-Bez. Cassel.
Grothe, Regimenter in Grünau, Oberf. Grünau-Dahme, Reg.-Bez. Potsdam.
Jungermann, Regimenter in Wannsee, Oberf. und Reg.-Bez. Potsdam.
Lehmann, Regimenter in Meichow, Oberf. Gramzow, Reg.-Bez. Potsdam.
Siegel, Regimenter in Basdorf, Oberf. Neuglienicke, Reg.-Bez. Potsdam.
Tamm, Regimenter in Wesendorf, Oberf. Zehdenick, Reg.-Bez. Potsdam.
Brockmeyer, Waldvorarbeiter in Döthen, Oberf. Bersenbrück, Reg.-Bez. Osnabrück.
Buhrmann, Waldvorarbeiter in Gruberhagen, Oberf. Kattenberg, Reg.-Bez. Schleswig.
Hoffmann, Waldvorarbeiter in Klein-Barnekow, Kreis Grimmen, Reg.-Bez. Stralsund.
Münds, Waldvorarbeiter in Groß-Elmenhorst, Kreis Grimmen, Reg.-Bez. Stralsund.
Räth, Waldvorarbeiter in Lendershagen, Kreis Franzburg, Reg.-Bez. Stralsund.
Rodenburg, Waldvorarbeiter in Hahnenknoop, Kreis Geestemünde, Reg.-Bez. Stade.
Lüdecke, Holzhauer in Jävenitz, Kreis Gardelegen, Reg.-Bez. Magdeburg.
Stock, Holzhauer in Roßbach, Oberf. Bieber, Reg.-Bez. Cassel.
Berling, Waldarbeiter in Osterroden, Oberf. Bersenbrück, Reg.-Bez. Osnabrück.
Bruhn, Waldarbeiter in Neuleese, Oberf. Falkenwalde, Reg.-Bez. Stettin.
Bützer, Waldarbeiter in Benrath, Oberf. Benrath, Reg.-Bez. Düsseldorf.
Genzmann, Waldarbeiter in Alt-Zarrendorf, Kreis Grimmen, Reg.-Bez. Stralsund.
Krabbe, Waldarbeiter in Lendershagen, Kreis Franzburg, Reg.-Bez. Stralsund.
Kruse, Waldarbeiter in Wahlstedt, Oberf. Segeberg, Reg.-Bez. Schleswig.
Lewerenz, Waldarbeiter in Jakobsdorf, Kreis Franzburg, Reg.-Bez. Stralsund.
Lübbers, Waldarbeiter in Lütjensee, Oberf. Trittau, Reg.-Bez. Schleswig.
Mahlisch, Waldarbeiter in Heinersbrück, Oberf. Jänschwalde, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Melzer, Waldarbeiter in Gr.-Engelau, Oberf. Tapiau, Reg.-Bez. Königsberg.
Schult, Waldarbeiter in Lendershagen, Kreis Franzburg, Reg.-Bez. Stralsund.
Wuppermann, Waldarbeiter in Gröhnwohld, Oberf. Trittau, Reg.-Bez. Schleswig.

Die Erlaubnis zur Anlegung eines fremden Ordens erhielten:

Hoffmann, Forstmeister in Bonn, Reg.-Bez. Köln, des Ritterkreuzes I. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens.
Gernlein, Forstassessor, Oberleutnant im reitenden Feldjägerkorps, des Türkischen Osmanié-Ordens IV. Klasse.

Personennachrichten aus Elsaß-Lothringen.

1. Oktober 1904—31. März 1905.

Gestorben: Forstmeister Mencke-Wasselnheim (war 33 Jahre auf diesem Revier).

In den Ruhestand versetzt: Forstmeister Gümbel-Rappoltsweiler, unter Verleihung des Kgl. Kronenordens 3. Kl.

Ernannt zu Kaiserl. Oberförstern die Forstassessoren Scheel II in Wasselnheim, Mang in Pfirt.

Versetzt: Oberförster Ernst von Pfirt nach Rappoltsweiler.

Beim Ordensfeste erhielten den Kgl. Roten Adler-Orden 4. Kl.: Regierungs- und Forstrat Dr. Kahl-Colmar und Forstmeister Diepold-Saargemünd.

Unterrichts- und Prüfungswesen.

41.

Besuch der Forstlehrlingsschulen.

Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an sämtliche Königlichen Regierungen. III. 5199.

Berlin, den 28. April 1905.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, mir innerhalb vier Wochen nach folgendem Schema

Laufende Nummer	Des Forstlehrlings					Name, Stand und Wohnort des Vaters bezw. wenn dieser verstorben, auch des Vormundes	Datum des Eintrittes in die Forstlehre	Des Lehrherrn			Wohnort des Lehrlings	Der Lehrling wünscht die Forstschule zu beziehen in:
	Rufname	Familienname	Geburts-Jahr und Tag	Geburtsort	Religionsbekenntnis			Name	Stand	Wohnort		

ein namentliches Verzeichnis derjenigen im dortigen Bezirke angenommenen Forstlehrlinge vorzulegen, welche nach den ergangenen Bestimmungen am 1. Oktober d. J. eine der neu eingerichteten Forstlehrlingsschulen (Margoninsdorf, Steinbusch, Gr. Schönebeck und Hachenburg) zu beziehen haben werden. Ich werde danach die endgültige Verteilung der Lehrlinge auf die genannten Schulen vornehmen. Die Wünsche der Lehrlinge, bezw. deren Eltern sollen tunlichst berücksichtigt werden.

J. A.: **Wesener.**

Organisation und Dienstinstruktionen.

42.

Anstellung als Hilfsförster.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Münster, Aurich und Sigmaringen). III. 458.

Berlin, den 11. Februar 1905.

Zur Behebung von Zweifeln bestimme ich, daß bei der Ernennung von Hilfsförstern den Besoldungsverfügungen an die Forstkasse die Forstversorgungsscheine, versehen mit dem Ernennungsvermerk, als Rechnungsbelege beizufügen sind, um der Königlichen Ober-Rechnungskammer eine Nachprüfung des Besoldungsdienstalters zu ermöglichen. Da das Besoldungsdienstalter der Hilfsförster auch bei der späteren Anstellung als Förster maßgebend bleibt, so bedarf es der nochmaligen Vorlage dieser Scheine bei der Anstellung als Förster nicht.

Bei dieser Gelegenheit mache ich unter Hinweis auf Absatz 1 der §§ 25 und 31 der Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 1. Oktober 1897 noch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß der Forstversorgungsanspruch auf Verleihung einer Försterstelle geht, durch die Ernennung zum Hilfsförster also nicht seine Erfüllung findet.

J. A.: Wesener.

Gehalte, Emolumente. Brandversicherung.

43.

Vertretungskosten. — § 23 des Staatshaushaltsgesetzes. —

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft rc. an 1. die Herren Ober-Präsidenten. — 2. den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, — 3. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen. — 4. die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten zu Berlin, — 5. die Herren Generalkommissions-Präsidenten, — 6. die Königlichen Regierungen. — 7. die Königliche Ministerial-Militär- und Baukommission zu Berlin, — 8. die Herren Gestüt-Dirigenten, — 9. die Herren Rektoren: a) der Königlichen Landwirtschaftlichen Hochschule hierselbst, — b) der Königlichen Tierärztlichen Hochschule hierselbst, — 10. die Herren Direktoren: a) der Königlichen Landwirtschaftlichen Akademie zu Bonn-Poppelsdorf, — b) der Königlichen Tierärztlichen Hochschule zu Hannover, — c) des Königlichen Pomologischen Instituts zu Proskau bei Oppeln, — d) der Königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh., — 11. a) die Königliche Landesbaumschule zu Engers — zu den Akten des Herrn Ober-Präsidenten zu Coblenz, — b) die Verwaltung der staatlichen Rebenveredelungsanstalten und Versuchsweinberge in der Provinz Sachsen zu Freyburg a. U. — zu den Akten des Herrn Ober-Präsidenten zu Magdeburg. — I. A.a. 1388. II. 3021.

Berlin, den 12. April 1905.

Bisher galt als zu Vertretungskosten verwendbar nur das Stellengehalt und, soweit dieses nicht ausreichte, der Wohnungsgeldzuschuß der Stelle. Ich bestimme für die landwirtschaftliche, Gestüt- und Domänenverwaltung, daß bei etatsmäßigen Stellen, für die eine Mietsentschädigung verfügbar ist, diese an die Stelle des Wohnungsgeldzuschusses zu treten hat.

Hierbei weise ich jedoch ausdrücklich darauf hin, daß die Vorschrift im § 23 Absatz 3 des Staatshaushaltsgesetzes, nach welcher aus ersparten Wohnungsgeldzuschüssen Remunerationen nicht gewährt werden dürfen, auch auf Mietsentschädigungen anzuwenden ist.

Zusatz bei den Regierungen mit Ausschluß von Aurich und Münster i. W.

Bezüglich der Forstverwaltung ist die Angelegenheit bereits durch Erlaß vom 9. August 1904, Nr. III 10334 geregelt.

J. A.: Wesener.

44.

Bewilligung von Mietsentschädigungen an Forstbeamte.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft rc. an sämtliche Königlichen Regierungen (ausschließlich derjenigen zu Aurich und Münster). III. 1281.

Berlin, den 7. Februar 1905.

Zur Verminderung des Schreibwerks wird die Königliche Regierung ermächtigt, vom Beginn des Etatsjahres 1905 ab denjenigen Forstbeamten, welche an Stelle

fehlender Dienstwohnungen auf die Gewährung von Mietsentschädigungen Anspruch haben, solche innerhalb der durch den Staatshaushaltsetat festgesetzten Höchstsätze von gegenwärtig jährlich bis zu:

1200 Mk. für Oberförster,
300 „ „ Revierförster, Förster, Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- usw. Meister und
200 „ „ Hilfsförster

selbständig zu bewilligen.

Den als Schreibgehilfen der Revierverwalter tätigen Hilfsförstern, welche freie Station erhalten, dürfen Mietsentschädigungen nicht gezahlt werden (Erlaß vom 22. Dezember 1902/III. 14917).

Als Grundsatz ist festzuhalten, daß die Mietsentschädigungen innerhalb der vorstehenden Sätze nur in Höhe der wirklich gezahlten Mietsbeträge und bei Benutzung von Wohnungen in eigenen Häusern nach den ortsüblichen Mietswerten bemessen werden, sowie daß denjenigen Forstbeamten, welche keinen eigenen Hausstand führen, sondern für Wohnung und Beköstigung einen festen Gesamtentgelt zahlen, nur in Höhe des auf die Wohnung entfallenden Teilbetrages dieses Entgelts eine Mietsentschädigung zu zahlen ist.

Eine Mietsentschädigung darf nur für die Mietswohnung nebst Zubehör (Stallung, Holzschuppen) gewährt werden, nicht aber auch für sonstige mit derselben verbundene Nutzungen (wie beispielsweise die Benutzung von Garten, Acker, Wiese, von Gas-, Wasser- und elektrischen Leitungen) und nicht für abvermietete Räume usw. Ich mache der Königlichen Regierung daher zur Pflicht, vor der Anweisung einer Mietsentschädigung in jedem Falle genau feststellen zu lassen, daß in den zu entschädigenden Mietspreisen keine Beträge für derartige Nutzungen enthalten sind.

In den Bewilligungsverfügungen ist jedesmal zum Ausdruck zu bringen, daß die Bewilligung auf das nachgewiesene Mietsverhältnis sich gründet und nur für die Zeit des unveränderten Fortbestehens desselben gilt und zum Empfange der Mietsentschädigung berechtigt. Dem Stelleninhaber ist demgemäß unter Zufertigung einer Abschrift der Bewilligungsverfügung zur Pflicht zu machen, von jeder Änderung des Mietsverhältnisses seiner vorgesetzten Behörde sofort Anzeige zu erstatten.

Es ist selbstverständlich, daß auch die direkten Vorgesetzten des Mietsentschädigungs-Empfängers verpflichtet sind, von vorkommenden und zu ihrer Kenntnis gelangenden Änderungen des Mietsverhältnisses der Königlichen Regierung alsbald Anzeige zu machen, wenn der Empfänger der Entschädigung die Anzeige versäumt haben sollte.

Zu den Rechnungen sind Bescheinigungen, welche für Oberförster durch die Forstinspektionsbeamten und für die übrigen Forstbeamten durch die Revierverwalter auszustellen sind, darüber beizubringen, daß die gezahlten Mietsentschädigungen die Höhe der wirklich gezahlten Wohnungsmieten bezw. (bei Wohnungen in eigenen Häusern usw.) die ortsüblichen Mietswerte nicht übersteigen. An Stelle der Bescheinigung des Forstinspektionsbeamten kann die schriftliche Versicherung des Revierverwalters treten, daß in dem Mietsverhältnisse, welches der Bewilligung der Mietsentschädigung zugrunde gelegen hat, eine Änderung bis zum Schlusse des abgelaufenen Etatsjahrs oder bis zum Wegfall der Mietsentschädigung nicht eingetreten ist.

Beim Wegfall einer Mietsentschädigung für Oberförster, Revierförster, Förster und Meister der forstlichen Nebenbetriebsanstalten infolge Beschaffung einer Dienstwohnung ist mir hiervon zur Berichtigung der diesseitigen Etats und Kontrollen in jedem Einzelfalle sofort Anzeige zu erstatten. Bezüglich der Hilfsförster bedarf es einer solchen Anzeige nicht.

Um die erforderlichen Geldmittel durch den Staatshaushaltsetat bereit stellen zu können, hat die Königliche Regierung alljährlich zum 1. Juli den zu Mietsentschädigungen für das folgende Etatsjahr nötigen Betrag bei mir anzumelden, und zwar in nachstehender Form:

„Im Etatsjahre .... werden im diesseitigen Verwaltungsbezirke zu Mietsentschädigungen für:

x Oberförster	....	Mk.
x Revierförster und Förster	....	„
x Meister der forstlichen Nebenbetriebsanstalten	....	„
x Hilfsförster	....	„
Zusammen	....	Mk.

gebraucht werden."

J. A.: v. Bornstedt.

45.

Besteuerung der Überschüsse, welche die Forstbeamten aus den Dienstländereien und der Jagdnutzung ziehen.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft rc. an sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Münster und Aurich). III. 5924.

Berlin, den 12. Mai 1905.

Der Königlichen Regierung lasse ich hiermit die Abschrift einer Entscheidung des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 24. März d. J. zur Kenntnisnahme zugehen.

J. A.: Wesener.

Abschrift

zur allgemeinen Verfügung Nr. 25 für 1905
— III 5924 — M. f. L. pp.

Im Namen des Königs!

In der Verwaltungsstreitsache
des Königlichen Oberförsters G. zu T., Klägers und Revisionsklägers,
wider
den Magistrat zu T., Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat das Königlich Preußische Oberverwaltungsgericht, zweiter Senat, in seiner Sitzung vom 24. März 1905,

für Recht erkannt:

Die Entscheidung des Bezirksausschusses zu K. vom 18. Dezember 1903 wird aufgehoben und die von dem Kläger zu entrichtende Gemeindeeinkommensteuer auf 132,06 Mk. herabgesetzt. Die Kosten beider Instanzen fallen dem Beklagten zur Last. Der Wert des Streitgegenstandes beträgt für die erste Instanz 20,31 Mk., für die Revisionsinstanz 0,50 Mk.

Von Rechts wegen.

Gründe:

Der Vorderrichter nimmt mit Recht an, daß von dem Einkommen des Klägers diejenigen 851,63 Mk., welche er aus dem außerhalb des Gemeindebezirks T. gelegenen Teile seiner Dienstländereien zieht, der Besteuerung in T. nicht unterliegen, daß ferner

die Überschüsse aus den Dienstländereien die Eigenschaft von Diensteinkommen haben, und daß die 88 Mk., welche der Kläger für Jagdadministrationskosten erhält, eine besondere Art von Dienstanfwand darstellen und deswegen nicht als steuerpflichtiges Einkommen gelten können. Aber bei der Aufstellung seiner Veranlagungsrechnung hat der Vorderrichter versäumt, die zuerst erwähnten 851,63 Mk. aus dem Gesamteinkommen des Klägers auszuscheiden, und hat sie infolgedessen zu der Steuer mitveranlagt. Aus diesem Grunde mußte die Vorentscheidung aufgehoben werden.

Bei freier Beurteilung konnte nach dem Klageantrage erkannt werden, ohne daß es nötig war, der Frage näher zu treten, ob die Überschüsse, welche der Kläger bei der Administrierung der hohen Jagd und bei der Ausübung der von ihm gepachteten niederen Jagd erzielt, wie er will, Diensteinkommen, oder, wie der Vorderrichter meint, Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung oder etwa — wenigstens soweit die Pachtjagd in Betracht kommt — Einkommen aus Grundvermögen bilden, und ob sie deshalb mit ihrem vollen oder nur mit der Hälfte oder mit einem anderen Teilbetrage als steuerpflichtig anzusetzen sind. Denn selbst wenn sie voll angesetzt werden, führt die richtige Rechnung schon zu einer niedrigeren Steuer, als Kläger zugestanden hat.

Werden nämlich als der Wohnsitzgemeinde T. steuerpflichtig angesetzt das Einkommen:

a)	aus Kapitalvermögen ganz mit	546,00 Mk.
b)	„ Jagdnutzung (vorbehaltlich der berührten Frage) ganz mit . .	429,00 „
c)	„ Grundvermögen (den in T. gelegenen Dienstländereien) zur Hälfte mit	38,19 „
d)	an Gehalt und Wert der freien Wohnung zur Hälfte mit . . .	1988,00 „
	so ergibt sich ein steuerpflichtiges Einkommen von . .	3001,19 Mk.

Der Prinzipalsteuersatz für T. als Wohnsitzgemeinde ist zu ermitteln durch Reduzierung des dem gesamten steuerpflichtigen Einkommen entsprechenden Satzes. Das gesamte steuerpflichtige Einkommen beträgt 3001,19 Mk. + $\frac{851{,}63 \text{ Mk.}}{2}$ = 3427 Mk. und der Steuersatz von ihm 70 Mk. Von diesem Satze entfallen auf T. $\frac{3001}{3427}$ stel = 64,21 Mk., so daß die Gemeindeeinkommensteuer bei 235 pCt. Zuschlag 144,05 Mk. betragen würde.

Von diesen 144,05 Mk. wiederum entfallen auf das in T. steuerpflichtige Diensteinkommen (von 2026,19 Mk.) $\frac{2026}{3001}$ stel = 97,25 Mk. und auf das außerdienstliche Einkommen der Rest von 46,80 Mk. Da nun aber die auf das Diensteinkommen treffenden 97,25 Mk. mehr als 2 Prozent des unverkürzten, für T. zu rechnenden Diensteinkommens von 4052,37 Mk. betragen, so sind sie auf diese 2 Prozent mit 81,05 Mk. herabzusetzen. Durch Hinzutritt der auf das außerdienstliche Einkommen entfallenden 46,80 Mk. ergibt sich auf diese Weise eine Gemeindeeinkommensteuer von 127,85 Mk. Das ist noch weniger als die 132,06 Mk., welche der Kläger angeboten hat, so daß also schon jetzt der Klageantrag gerechtfertigt erschien.

Die Kosten fallen dem Beklagten als dem allein unterliegenden Teile zur Last.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Hönemann.

O. V. G. II. 549.
Reg. Nr. II C 8904.

Pensionierungen. Unterstützungen.

46.

Allerhöchste Order betr. Anrechnung von Kriegsjahren für die Teilnehmer an der gegen China gerichteten Expedition.

Auf Ihren Bericht vom 4. d. M. bestimme Ich mit Bezug auf § 21 des Gesetzes, betreffend Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen, vom 31. Mai 1901:

1. Als Teilnehmer an der gegen China gerichteten Expedition gelten diejenigen Angehörigen des Armee-Oberkommandos in Ostasien und des Ostasiatischen Expeditionskorps sowie Meiner Marine,
   a) welche zwecks Verwendung in Ostasien die Grenzen des Deutschen Reichs überschritten oder die heimischen Gewässer verlassen haben, und zwar bis zu dem Zeitpunkte der Rückkehr in die Heimat oder der Entlassung im Auslande;
   b) welche sich bereits im Auslande befanden und während der Dauer der Expedition im Zusammenhange mit dieser in Ostasien Verwendung gefunden haben.
2. Den Teilnehmern an der Expedition (Ziffer 1) sind bei der Pensionierung zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit hinzuzurechnen:
   a) ein Jahr, wenn sie wenigstens einen Monat Teilnehmer gewesen sind,
   b) ein zweites Jahr, wenn sie in den Jahren 1900 und 1901 zusammen wenigstens neun Monate als Teilnehmer außerhalb der Reichsgrenze und der heimischen Gewässer zugebracht haben. Waren sie an der Erfüllung dieser Bedingung infolge einer in Ostasien erlittenen Verwundung oder sonstigen Dienstbeschädigung verhindert, so soll auch in diesen Fällen die Hinzurechnung eines zweiten Jahres stattfinden.

Homburg v. d. Höhe, den 8. August 1901.

gez. Wilhelm.
ggez. v. Bülow.

An den Reichskanzler.

47.

Allerhöchste Order betr. Anrechnung von Kriegsjahren aus Anlaß der Aufstände der Bondelswarthottentotten und der Hereros in Südwestafrika 1903/04.

Ich bestimme: 1. Der Aufstand der Bondelswarthottentotten in Südwestafrika vom 25. Oktober 1903 bis 27. Januar 1904 sowie der am 11. Januar 1904 ausgebrochene Aufstand der Hereros in demselben Schutzgebiete gelten im Sinne der §§ 23 und 60 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen vom 27. Juni 1871, des § 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1901, betreffend Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen, sowie des § 49 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 als Feldzüge.

2. Für die Beteiligung an der Niederwerfung der vorgenannten Aufstände, sofern sie mindestens einen Monat betragen hat oder die Teilnahme an einem Gefechte vorliegt,

sind den dabei im Sinne des vorerwähnten § 23 zur Verwendung gelangten Deutschen Kriegsjahre, und zwar:

für den Aufstand der Bondelswarthottentotten das Jahr 1903,
für den Hereroaufstand vorläufig das Jahr 1904

anzurechnen.

3. Eine Bestimmung hinsichtlich der Beendigung der Unternehmung gegen die Hereros im Sinne des § 14, 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1901 wird seinerzeit folgen.

Rominten, den 29. September 1904.

gez. Wilhelm I. R.
ggez. Graf von Bülow.

An den Reichskanzler (Oberkommando der Schutztruppen und Reichsmarineamt).

48.

Beschluß des Staatsministeriums wegen Anwendung der Entscheidung des Herrn Reichskanzlers vom 20. Sept. 1904 auf die in die Kaiserliche Schutztruppe eingetretenen preußischen Beamten.

Beschluß.

Nachdem seitens des Reichskanzlers die Entsendung von Verstärkungen der Schutztruppe für Südwestafrika zur Niederwerfung des Hereroaufstandes als eine Mobilmachung im Sinne des § 66 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880 erklärt worden ist, beschließt das Staatsministerium, daß auf die aus dem bezeichneten Anlasse freiwillig in die Schutztruppe eingetretenen preußischen Beamten die vom Reiche und den Bundesstaaten in den Jahren 1888/89 auf Grund des § 66 a. a. O. erlassenen Bestimmungen (Zentr. Bl. f. d. Deutsche Reich 1888 S. 169) Anwendung finden.

Von diesem Beschlusse erhält jeder Ressortminister beglaubigte Abschrift, um danach das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 26. Januar 1905.

Das Staatsministerium.

(gez.) Graf von Bülow. Schönstedt. Graf von Posadowsky. von Tirpitz. Studt. Freiherr von Rheinbaben. von Podbielski. Freiherr von Hammerstein. Möller. von Budde. von Einem.

49.

Vorzeitige Besetzung einer Forstdienststelle, deren bisheriger Inhaber vor dem Eintritt der bereits verfügten Pensionierung gestorben ist.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Münster und Aurich). III. 1615.

Berlin, den 13. März 1905.

Wenn ein Forstbeamter, dessen Versetzung in den Ruhestand verfügt ist, vor dem Eintritt der Pensionierung stirbt und infolgedessen die Besoldung an die Hinterbliebenen noch über den Pensionstermin hinaus gezahlt werden muß, so tritt häufig der Fall ein, daß die Wiederbesetzung der erledigten Stelle und die sich daran anschließenden Personalverschiebungen zu dem Pensionstermine bereits angeordnet worden sind. In

solchem Falle sind die Personalveränderungen nur hinauszuschieben, wenn dies ohne Schädigung des Dienstes und der Beamten möglich ist.

Können hiernach die Veränderungen nicht hinausgeschoben werden, so sind für die Zeit vom Pensionstermine bis zum Ende des Gnaden-Vierteljahres die bare Besoldung des Amtsnachfolgers des Verstorbenen sowie die baren Vergütungen, die den Hinterbliebenen statt der mit der Stelle etwa verbundenen, dem Amtsnachfolger einzuräumenden Dienstwohnung und freien Feuerung gewährt werden müssen, künftig als außeretatsmäßige Ausgaben zu behandeln, da sie bei Festsetzung des Staatshaushaltsetats nicht vorgesehen worden sind.

Da die Mittel zu außeretatsmäßigen Ausgaben von dem Herrn Finanzminister und mir besonders überwiesen werden müssen, so ist in jedem Einzelfalle an mich zu berichten.

J. A.: Wesener.

Tagegelder und Reisekosten.

50.

Festsetzung von Umzugskosten. Benutzung des Kilometerzeigers.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft &c. an 1. die Herren Ober-Präsidenten, — 2. den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, — 3. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedlungskommission zu Posen, — 4. die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten zu Berlin, — 5. die Herren Generalkommissions-Präsidenten, — 6. die Königlichen Regierungen, — 7. die Königliche Ministerial-Militär- und Bau-Kommission zu Berlin, — 8. die Herren Gestüt-Dirigenten, — 9. die Herren Rektoren: a) der Königlichen Landwirtschaftlichen Hochschule hierselbst, — b) der Königlichen Tierärztlichen Hochschule hierselbst, — 10. die Herren Direktoren: a) der Königlichen Landwirtschaftlichen Akademie zu Bonn-Poppelsdorf, — b) der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, — c) der Königlichen Tierärztlichen Hochschule zu Hannover, — d) des Königlichen Pomologischen Institutes zu Proskau bei Oppeln, — e) der Königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh., — 11. a) die Königliche Landesbaumschule zu Engers — zu den Akten des Herrn Ober-Präsidenten zu Koblenz. — b. die Verwaltung der staatlichen Rebenveredelungsanstalten und Versuchsweinberge in der Provinz Sachsen zu Freiburg a. U. — zu den Akten des Herrn Ober-Präsidenten zu Magdeburg. — I C b 545, II 3028, III 3981.

Berlin, den 1. April 1905.

Über die Benutzung des vom Königlichen Kriegsministerium herausgegebenen Kilometerzeigers bei der Festsetzung von Umzugskosten sind Zweifel entstanden.

Nach Benehmen mit dem Herrn Finanzminister und der Königlichen Ober-Rechnungskammer teile ich den Behörden und Anstalten der landwirtschaftlichen, Gestüt-, Domänen- und Forstverwaltung mit, daß der Kilometerzeiger zwar als ein Hilfsmittel — Kontrollmittel —, nicht aber als maßgebende Unterlage für die Feststellung der Entfernungen bei Berechnung der Umzugskosten zu gelten hat, daß also in dieser Beziehung die amtliche Post- und Eisenbahnkarte maßgebend bleiben muß. Durch diese Art der Festsetzung der Umzugskosten wird zwar unverhältnismäßig viel Zeit und Arbeit aufgewendet, dies ist aber unvermeidlich angesichts der Bestimmung in § 2 des Umzugskostengesetzes vom 24. Februar 1877.

J. A.: Wesener.

Reichs- und landesgesetzliche Bestimmungen über Arbeiter- und Beamten-Versicherung und -Unterstützung.

51.

Lohnfortzahlung bei Arbeitsunterbrechungen.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Münster und Aurich). III. 1706.

Berlin, den 8. April 1905.

Die in meiner Allgemeinen Verfügung Nr. 47/1904 für gewisse Arbeitsunterbrechungen angeordnete Lohnfortzahlung ist bei derjenigen Arbeit, mit welcher der Arbeiter vor Eintritt der Unterbrechung zuletzt beschäftigt war, zu verrechnen. Dabei hat im Arbeiternotizbuche des Försters die Ermittlung der Vergütung für die Unterbrechungszeit unter genauer Angabe der für die Berechnung maßgebenden Merkmale zu erfolgen. Die Unterbrechungszeit selbst ist im Arbeiternotizbuche zur deutlichen Scheidung von der Arbeitszeit in roter Tinte zu vermerken.

Die Bestimmung unter Ziffer 3 der Allgemeinen Verfügung a. a. O., welche die Lohngewährung bei Arbeitsversäumnis wegen dringender persönlicher Angelegenheiten dem Ermessen der Verwaltung überläßt, ist für den Bereich der Staatsforstverwaltung dahin auszulegen, daß dem Revierverwalter die Entscheidung im Einzelfalle zustehen soll. Ich erwarte jedoch, daß nur in wirklichen Dringlichkeitsfällen von dieser Befugnis Gebrauch gemacht, im übrigen aber nach Möglichkeit die Erledigung persönlicher Angelegenheiten in die arbeitsfreie Zeit verwiesen wird.

Binnen Jahresfrist erwarte ich einen Bericht über die bei der Ausführung der Allgemeinen Verfügung Nr. 47/1904 gemachten Erfahrungen.

J. A.: Schede.

Holzabgabe und Holzverkauf. Taxen. Nebennutzungen.

52.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausnahme derer zu Aurich, Münster und Sigmaringen.) III. 2248.

Berlin, den 21. Februar 1905.

Zum Zweck einer besseren Kontrolle über diejenigen Einnahmereste von Holzkaufgeldern, welche sich bei der Einführung von Holzkreditbüchern (auch Abrechnungsbücher für Holzgeldstundungen oder kurzweg Stundungsbücher genannt) durch die Verausgabung uneingelöster, auf Grund hinterlegter Sicherheit kreditierter Holzverabfolgungszettel ergeben, bestimme ich Nachstehendes:

Für die Folge ist das anliegende Formular (Anl. A.) zu den Holzkreditbüchern, insoweit hierfür überhaupt ein Bedürfnis besteht, zu benutzen.

Die auf ihren Antrag mit solchen Büchern versehenen Holzkäufer haben in jedem Falle, wenn sie Holzverabfolgungszettel ohne Barzahlung ausgehändigt erhalten wollen, bei dem zuständigen Oberförstereiverwalter unter Vorlage des Holzkreditbuches schriftlich oder mündlich eine Bescheinigung darüber nachzusuchen, daß ihnen auf Grund des bestellten Faustpfandes von der betreffenden Forstkasse Holzverabfolgungszettel über einen bestimmten Kaufgelderbetrag ausgehändigt werden können. Sie haben in dem Antrage genau zu bezeichnen, aus welcher Oberförsterei, aus welchem Holzverkaufstermine und in welcher Höhe des Kaufgelderbetrages sie die Zettel zu erhalten wünschen.

Je nach dem Buchergebnis über die bisherige Inanspruchnahme des eröffneten Kredites erteilt der zuständige Oberförstereiverwalter, selbstverständlich jedoch nur innerhalb des noch offenen Kredites die nachgesuchte Bescheinigung unter Beidrückung des Dienstsiegels, welche in keinem Falle fehlen darf.

Zu dieser Bescheinigung hat der Oberförster das im Anhange des Kreditbuches befindliche, von ihm aber nicht herauszulösende Formular nach der fortlaufenden Nummer zu benutzen und die Bescheinigung mit dem von ihr nicht zu trennenden Holzkreditbuche entweder dem Antragsteller, oder auf dessen Ansuchen der Forstkasse zuzustellen. Die Forstkasse händigt auf Grund des Holzkreditbuches und der darin vorhandenen Bescheinigung dem Käufer die gewünschten Holzverabfolgungszettel gegen die unter der Bescheinigung des Oberförstereiverwalters vorgedruckte, von dem Käufer zu vollziehende Empfangsbescheinigung aus und entnimmt dem Holzkreditbuche beide Bescheinigungen zur Aufbewahrung und Belegung der Einnahmereste.

Gleichzeitig hat der Forstkassenrendant die auf den Kredit in Anspruch genommene Geldsumme in das Holzkreditbuch (Vordruck auf der rechten Seite) in ununterbrochener Aufeinanderfolge mit fortlaufender Nummer zu übertragen und diese Eintragung unter Angabe von Ort und Datum mit Namensunterschrift und Beidrückung des Dienstsiegels zu bescheinigen.

Eine gleiche Eintragung in das Kreditbuch hat der Rendant zu bewirken, wenn Käufer nach Maßgabe der Holzverkaufsbedingungen etwa eine Anzahlung zu leisten hat und statt deren Barzahlung ihre Anrechnung auf die nach dem Kreditbuch hinterlegte Sicherheit beantragt.

Über die Höhe der in der Bescheinigung des Oberförstereiverwalters enthaltenen Kaufgeldersumme hinaus dürfen Holzverabfolgungszettel nicht ohne Barzahlung abgegeben werden.

Bei allen auf kreditierte Kaufgelder erfolgenden Anzahlungen, Abschlags- und Teilzahlungen hat Käufer — sofern ihm ein Kreditbrief behändigt worden ist, unter Vorlage des letzteren — der Forstkasse ein schriftliches Anerkenntnis über die Höhe seiner Gesamtkaufgelderschuld aus der zu bezeichnenden Holzversteigerung und die nach der erfolgten Abzahlung verbleibende Restschuld nach beifolgendem Muster auszufertigen und zu übergeben.

Diese Anerkenntnisse sind dem Kassenrevisor bei Prüfung und Feststellung der vorhandenen Holzkaufgelderreste mit vorzulegen. Alle die kreditierte Kaufschuld betreffenden Barzahlungen hat der Rendant unter Beisetzung der Nummer des Einnahmejournals auch in das Kreditbuch (Vordruck auf der linken Seite) zu übertragen und durch Namensunterschrift und Beidrückung des Dienstsiegels zu bescheinigen. Solche Barzahlungen haben eine Erhöhung des dem Holzkäufer eingeräumten Kredites nicht zur Folge. Auf jedem ohne Barzahlung auszugebenden Holzverabfolgungszettel hat der Forstkassenrendant zu vermerken:

„kreditiert auf Grund hinterlegter Sicherheit"

Hauptkreditbuch Nr. . . . . oder Reg.-Verfügung vom . . . . Nr. . . .

und diesen Vermerk durch Namensunterschrift zu vollziehen. Nach beendeter Kreditfrist hat die Forstkasse — für jeden Holzkäufer gesondert — der Regierung anzuzeigen, ob die Barzahlung des Holzes erfolgt ist.

Die bis jetzt ausgegebenen Holzkreditbücher können für Verkäufe von Holz aus dem laufenden Wirtschaftsjahre im Verkehr verbleiben, falls nicht ihre Umschreibung

erwünscht sein sollte. Die Bestimmungen dieser Verfügung haben jedoch darauf sinngemäße Anwendung zu finden.

Die Gültigkeit des Holzkreditbuches ist in jedem Falle auf den Umfang eines Regierungsbezirks und auf die Holzkäufe aus einem bestimmt zu bezeichnenden Forstwirtschaftsjahre zu beschränken.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Weitere ungesäumt zu veranlassen, den betreffenden Beamten die pünktliche Befolgung dieser Bestimmungen aufzugeben und, insoweit hierfür ein Bedürfnis besteht, für Lieferung der erforderlichen Formulare Sorge zu tragen.

J. A.: Wesener.

Anlage A.

Regierungsbezirk N. N.

Gültig für das Wirtschaftsjahr
1. Oktober 190../190..

Holz=Kreditbuch Nr. ......

für .... in ....

Anmerkungen für den Inhaber:

1. Wird auf Grund des eröffneten Kredites die Herausgabe von Holzverabfolgungszetteln ohne Barzahlung gewünscht, so ist bei dem zuständigen Revierverwalter schriftlich oder mündlich die Erteilung der im Anhange dieses Buches vorgeschriebenen Bescheinigung zu beantragen.
2. In dem Antrage, dem dieses Kreditbuch beizufügen, ist die Höhe des Kaufgelderbetrages der gewünschten Holzverabfolgungszettel, der Holzverkaufstermin und die Oberförsterei, in welcher das Holz gekauft ist, anzugeben.
3. Die erteilte Bescheinigung ist mit diesem Kreditbuche der zuständigen Forstkasse vorzulegen.
4. Die Forstkasse löset die Bescheinigung aus dem Kreditbuche heraus, behändigt die gewünschten Holzverabfolgezettel, und Käufer hat über die letzteren die vorgedruckte Empfangsbescheinigung zu erteilen.
5. Erfolgen Abzahlungen auf die Kaufgelderschuld bei der Forstkasse, so hat Inhaber der letzteren für jede Holzlizitation besonders ein Anerkenntnis über den Gesamtkaufpreis und den nach der erfolgten Abzahlung verbleibenden Restbetrag auszustellen. Dieses Kreditbuch ist der Forstkasse zur Eintragung der Abzahlungen mit vorzulegen.
6. Auf Ersuchen ist dieses Kreditbuch den Kassenrevisoren zur Einsichtnahme auszuhändigen.
7. Nach erfolgter Bezahlung der Kaufgelderschuld und Erfüllung aller eingegangenen Verpflichtungen ist das Kreditbuch bis zum .... 19 . . an die Königliche Regierung in N. N. zurückzureichen mit der Erklärung, ob die Rückgabe der hinterlegten Wertpapiere oder die Ausfertigung eines Kreditbuchs für das nächste Wirtschaftsjahr beantragt wird.

Bezeichnung der hinterlegten Wertpapiere usw.	Betrag des eröffneten Krebites Mk.	Quittung des Rendanten über Bar- (Abschlags- oder Schluß-) Zahlungen auf kreditierte Kaufgelder	Mk.	Pf.
Der Herr .... in .... hat bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse Wertpapiere, und zwar: .... im Nennwerte von .... Mk. buchstäblich .... eingeliefert. Ihm wird daher bei den Königlichen Forstkassen des Regierungsbezirks .... ein zinsfreier Kredit auf Holzkaufgelder nach Maßgabe der Holzversteigerungsbedingungen im Gesamtbetrage von .... buchstäblich .... eröffnet. ...., den .... Königliche Regierung; Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten. (Unterschriften). (Siegel).		Oberförsterei .... Holzverkauf vom ..../.... Die Gesamtkaufschuld beträgt .... Mk. Darauf sind am ..../.... bezahlt: E. J. Nr. .... buchstäblich ...., den .... 190.... Königliche Forstkasse. (Unterschrift.) (Siegel.)		
		Oberförsterei .... Holzverkauf vom ..../.... Die Gesamtkaufschuld beträgt .... Mk. Darauf sind am ..../.... bezahlt: E. J. Nr. .... buchstäblich ...., den .... 190.... Königliche Forstkasse. (Unterschrift.) (Siegel.)		
Tagebuch Nr. .... Übertrag .		Übertrag . . .		

Laufende Nr.	Nachweis über die Inanspruchnahme des eröffneten Kredites	Geldbetrag Mk.	Pf.
1.	Der nebenbezeichnete Kredit ist aus dem Holzverkauf der Oberförsterei .... vom ....ten .... 190.... für Holzverabfolgungszettel ohne Barzahlung über den Kaufgelderbetrag von (für die zu leistende „Anzahlung" im Betrage von ....)*) buchstäblich .... in Anspruch genommen. ...., den .... 190.... (Siegel.) Königliche Forstkasse. (Unterschrift.)		
2.	Der nebenbezeichnete Kredit ist aus dem Holzverkauf der Oberförsterei .... vom ....ten .... 190.... für Holzverabfolgungszettel ohne Barzahlung über den Kaufgelderbetrag von (für die zu leistende „Anzahlung" im Betrage von ....)*) buchstäblich .... in Anspruch genommen. ...., den .... 190.... (Siegel.) Königliche Forstkasse. (Unterschrift.)		
	Übertrag . . .		

*) Nicht Zutreffendes zu durchstreichen.

Bezeichnung der hinterlegten Wertpapiere usw.	Betrag des eröffneten Kredites Mk.	Quittung des Rendanten über Bar- (Abschlags- oder Schluß-) Zahlungen auf kreditierte Kaufgelder	Mk.	Pf.
Übertrag . . .		Übertrag . . .		
Der Herr ..... in ..... hat bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse weitere Wertpapiere, und zwar: ..... im Nennwerte von ..... Mk. buchstäblich ..... eingeliefert. Ihm wird daher bei den Königlichen Forstkassen des Regierungsbezirks ..... ein weiterer zinsfreier Kredit auf Holzkaufgelder nach Maßgabe der Holzversteigerungsbedingungen im Gesamtbetrage von ..... buchstäblich ..... eröffnet. ....., den ..... Königliche Regierung; Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten. (Unterschriften.) (Siegel.)		Oberförsterei ..... Holzverkauf vom ...../..... Die Gesamtkaufschuld beträgt ..... Mk. Darauf sind am ...../..... bezahlt: E. J. Nr. ..... buchstäblich ...., den ..... 190..... Königliche Forstkasse. (Unterschrift.) (Siegel.)		
		Oberförsterei ..... Holzverkauf vom ...../..... Die Gesamtkaufschuld beträgt ..... Mk. Darauf sind am ...../..... bezahlt: E. J. Nr. ..... buchstäblich ...., den ..... 190..... Königliche Forstkasse. (Unterschrift.) (Siegel.)		
Tagebuch Nr. ..... Übertrag .		Übertrag . . .		

Laufende Nr.	Nachweis über die Inanspruchnahme des eröffneten Kredites	Geldbetrag Mk.	Pf.
	Übertrag . . .		
3. usw.	(Wie auf Seite 147 bis zur Erschöpfung des Kredites je nach Bedarf.)		

Bezeichnung der hinterlegten Wertpapiere usw.	Betrag des eröffneten Kredites Mk.	Quittung des Rendanten über Bar- (Abschlags- oder Schluß-) Zahlungen auf kreditierte Kaufgelder	Mk.	Pf.
Übertrag . . .	250 000	Übertrag . . .	250 000	—
Schlußsumme . . .	250 000		250 000	—
(oder anderes Beispiel, wenn die Sicherheitssumme höher war als die Kaufgelderschuld) . .	250 000		246 000	—

Anhang.

Anmerkung:

Die nachfolgenden Formulare hat auf Antrag des Buchinhabers der zuständige Oberförster (Forstmeister) auszufüllen und zu bescheinigen.

Die betreffende Forstkasse löst die Bescheinigung nach Verabfolgung der Holzzettel als Belag für sich heraus und läßt sich von dem Holzkäufer die vorgedruckte Empfangsbescheinigung geben.

Eine Verminderung oder gänzliche Zurückziehung des einmal in Anspruch genommenen Kredites ist nicht statthaft.

Laufende Nr.	Nachweis über die Inanspruchnahme des eröffneten Kredites	Geldbetrag Mk.	Pf.
	Übertrag . . .	250000	—
		250000	—
		246000	—

Auf Grund vorstehender Eintragungen ersuche ich um Rückgabe der von mir nach diesem Kreditbuche bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse in .... hinterlegten Wertpapiere usw. (um Übertragung der von mir hinterlegten Sicherheit auf das nächstfolgende Wirtschaftsjahr*).

.... , den ....

(Unterschrift des Pfandbestellers.)

*) Nicht Zutreffendes zu durchstreichen.

---

hier abzutrennen!

Holzkreditbuch Nr. ....

Ausgefertigt von der Königlichen Regierung in ....

Inhaber (N. N.) .... in (N. N.) ....

Bescheinigung Nr. 1.

Der .... in ....

hat bei der Regierungs-Hauptkasse in .... behufs Kreditierung von Holzkaufgeldern Wertpapiere usw. hinterlegt zum Anrechnungswerte von . . . . Mk.

Darauf sind nach dem vorgelegten Kreditbuche bereits in Anspruch genommen . . . . „

Auf das verbleibende Guthaben von . . . . Mk.

können ihm aus der Holzversteigerung der Oberförsterei ....

vom ....ten .... 190 die gewünschten Holzverabfolgungszettel über den Kaufgelderbetrag von .... Mk. .... Pfg., buchstäblich .... ohne Barzahlung von der Forstkasse in .... ausgehändigt werden.

.... , den ....ten 190

(Siegel.) Der Oberförster / Forstmeister

Empfangsbescheinigung.

Die obigen Holzverabfolgungszettel über .... Mk. .... Pfg. ohne Barzahlung erhalten zu haben, bescheinigt:

.... , den ....ten 190

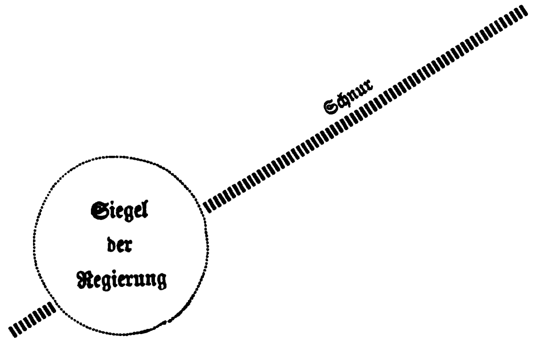
(Namensunterschrift):

(Und so weiter bis Schluß je nach Bedarf).

Dieses Buch enthält .... Seiten.

............................, den ......ten 190

Königliche Regierung
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
(Unterschriften).



Gemäß Holzversteigerungs-Verhandlung vom ......ten .... Laut Überweisung vom ......ten .... der Oberförsterei .... schulde ich einen Holzkaufgelderbetrag von .... buchstäblich pp. Mk.

Darauf sind bar gezahlt am ......ten	. . . .	.... Mk.
" ...... "	. . . .	.... "
" ...... "	. . . .	.... "
" ...... "	. . . .	.... "
Zusammen	. .	.... Mk.
Mithin beträgt der jetzige Kaufgelderrest	. . .	.... Mk.

............................, den ......ten ....

(Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen.)

53.

Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft 2c. an sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausnahme von Münster, Aurich und Sigmaringen). III. 3346.

Berlin, den 6. April 1905.

Zwecks einheitlicher Gestaltung der Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe in fiskalischen Forsten bestimme ich, daß vom Wirtschaftsjahre 1906 ab allen Käufern, welche in ein und derselben Versteigerung von eingeschlagenem Holz, wenn auch in verschiedenen Posten, ingleichen bei dem Vorverkauf stehenden Holzes sowie im Wege freihändigen Verkaufs auf Grund einer Verhandlung Holz für 500 Mk. und mehr erstehen, nach rechtzeitiger Hinterlegung des vollen Kaufpreises in zur Sicherheitsleistung geeigneten Wertpapieren, Sparkassenbüchern oder Wechseln eine zinsfreie Zahlungsfrist bis zum 1. März des dem Wirtschaftsjahr entsprechenden Rechnungsjahres zu gewähren ist.

Der Nachweis der Hinterlegung der Sicherheit, welche bei Versteigerungen von Holz nach dem Einschlage bis zu dem nach Absatz 6 der allgemeinen Holzverkaufsbedingungen für sämtliche nicht im Verkaufstermin selbst erfolgenden Zahlungen festgesetzten Zahlungstermine, bei Vorverkäufen stehenden Holzes und bei freihändigen Verkäufen binnen der ausbedungenen Zahlungsfrist zu erfolgen hat, ist der zuständigen Forstkasse zu erbringen.

Ist die Hinterlegung rechtzeitig erfolgt, dann können die Holzverabfolgungszettel dem Käufer auf seinen Antrag ohne Barzahlung gegen Empfangsbestätigung mit dem Vermerk der Forstkasse „Kreditiert auf Grund der geleisteten Sicherheit von . . . . Mk.“ ausgehändigt werden.

Inwieweit bei Vorverkäufen von den Käufern vor dem Eintritt der Fälligkeit der Kaufsumme etwa eine Angeldzahlung zu fordern ist, bleibt dem Ermessen der Königlichen Regierung überlassen. Nach Bezahlung oder Hinterlegung des vollen Kaufpreises und neben dieser ist jedoch eine Anzahlung grundsätzlich nicht zu fordern oder einzubehalten.

Der Königlichen Regierung bleibt ferner überlassen, für diejenigen Käufer von Holz im Werte von 500 Mk. und darüber, welche nicht die volle Kaufsumme hinterlegt, wohl aber binnen einer Frist von 14 Tagen nach Abschluß des Kaufgeschäftes, bei Vorverkäufen nach erfolgter Überweisung, eine nach dem Ermessen der Königlichen Regierung als ausreichend erachtete Anzahlung, sei es in bar oder in Wertpapieren, Sparkassenbüchern oder Wechseln, geleistet haben, den Zahlungstermin für den Rest der Schuld bezw. für die gesamte Kaufsumme längstens bis zum 1. März des betreffenden Rechnungsjahres, und zwar gleichfalls ohne Berechnung von Verzugszinsen, hinauszuschieben. In diesem Falle darf aber bis zur Berichtigung des vollen Kaufpreises nur dasjenige Holz abgefahren werden, für welches die Einlösung der Verabfolgungszettel durch Barzahlung an die Forstkasse — außer der Anzahlung oder der sie vertretenden Sicherheit — erfolgt ist. Die Anrechnung der baren Anzahlung geschieht, sobald der volle Kaufpreis durch sie gedeckt ist.

Selbstverständlich wird es bei der Kreditierung von Kaufgeldern lediglich auf Grund von Anzahlungen nach wie vor Pflicht der Regierung bleiben, die Höhe der Anzahlungen so zu bemessen und die Zahlungstermine derart festzusetzen, daß im Hinblick auf die durch längeres Lagern im Walde eintretende Wertsminderung des Holzes Ausfälle für die Forstverwaltung nicht zu befürchten sind.

Erfolgt die Hinterlegung der Sicherheit oder die Leistung der geforderten Anzahlung nicht bis zum allgemeinen Zahlungstermin bezw. bis zu der vertragsmäßig ausbedungenen Frist, dann geht Käufer der zinsfreien Kreditierung der fälligen Beträge verlustig. In diesem Falle sind für die letzteren, soweit nach der Verfügung vom 10. August 1903 — III 9372 —, welche auch bei Verkäufen vor dem Einschlage sinngemäße Anwendung zu finden hat, überhaupt Verzugszinsen zu berechnen sind, von dem auf den Fälligkeitstermin folgenden Tage ab vier vom Hundert Verzugszinsen zu fordern.

Die Königliche Regierung wolle dafür Sorge tragen, daß die den Holzverkäufen zum Grunde gelegten besonderen Verkaufsbedingungen vom Wirtschaftsjahre 1906 ab eine den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Fassung erhalten.

J. A.: v. Bornstedt.

54.

Taxklassenbildung.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft rc. an sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Aurich, Münster und Sigmaringen). III. 3907.

Berlin, den 17. April 1905.

In dem Runderlaß vom 28. Februar d. J. — III 2818*) — ist ein sinnentstellender Fehler dadurch entstanden, daß in Abs. 3 irrtümlich ein Komma angebracht worden ist. Nach Beseitigung des letzteren ist lediglich herauszulesen, daß die mit erheblichen Fehlern behafteten Stücke wie seither die Anbruchshölzer zu behandeln, jedoch der Abteilung B zuzuweisen sind (d. h. B mit dem Zeichen †).

J. A.: Schede.

Forstschutz.

55.

Anleitung zur Ausübung des Schutzes der heimischen Vogelwelt.

Die heimische Vogelwelt ist nicht nur für die Land- und Forstwirtschaft sehr nützlich sondern erhöht auch den Naturgenuß. Der allgemein beobachtete Rückgang der Vogelwelt ist deshalb zu beklagen. Gesetzgeberische Maßnahmen allein vermögen ohne die Mithilfe der Bevölkerung dem weiteren Rückgange der Vögel nicht vorzubeugen. Wie dieser nicht das Werk eines einzelnen Menschen oder die Folge des Vorhandenseins nur eines ungünstigen Umstandes ist, so kann auch der Schutz und die Zunahme der Vögel nur durch das tatkräftige Eingreifen der Gesamtheit gewährleistet werden. Ein jeder helfe deshalb an seinem Teile und schütze die Vögel!

Im folgenden sollen die wichtigsten Maßnahmen, durch deren Beachtung ein praktisch durchführbarer und nach langjährigen Erfahrungen auch erfolgreicher Vogelschutz ausgeübt werden kann, kurz angegeben werden. Zur weiteren Belehrung über ihre Ausführung und Beschaffung der nötigen Hilfsmittel wird auf die am Schlusse der Anleitung angegebenen Schriften verwiesen.

I. Vermehrung der Nistgelegenheiten. (Siehe Anhang Nr. 1, Kap. II B.)

Die Erhaltung der Vögel wird hauptsächlich durch die sich ihnen bietenden Nistgelegenheiten bedingt. Da ihnen diese durch die fortschreitende Kultur, besonders durch den heutigen intensiven Betrieb der Land- und Forstwirtschaft vielfach entzogen worden sind, so kommt es darauf an, Nistgelegenheiten, soweit sich dieses mit unseren sonstigen Interessen verträgt, wiederzuschaffen.

A. Höhlenbrüter.

a) Vögel, welche in Höhlen (meist Baum-, seltener Steinhöhlen) brüten und während des ganzen Jahres bei uns bleiben:

Alle Meisen — mit Ausnahme der Schwanzmeise —, Spechtmeisen oder Kleiber, Baumläufer, Spechte und Eulen.

---

*) S. Art. 27 S. 32 ds. Bds.

b) **Vögel, welche in Höhlen brüten und uns im Winter verlassen:**

Stare (einzelne Stare bleiben auch im Winter hier), Wendehals, Gartenrötel, Trauerfliegenschnäpper, Wiedehopf, Mauersegler, Blauracke und Hohltaube, bisweilen auch Turmfalke.

c) **Vögel, welche in Nischen, Mauerlöchern und halboffenen Höhlungen brüten:**

Hausrötel, grauer Fliegenschnäpper, Bachstelze, Rotkelchen (bisweilen), Turmfalke, Eulen (letztere beiden bereits unter a und b genannt).

Die Mehrzahl der unter a, b und c angeführten Vögel sind sehr eifrige Bekämpfer vieler kulturschädlichen Tiere und deshalb im Haushalte der Natur unentbehrlich. Nach den neuesten Forschungen ist die auffallende Zunahme der Raupen- und sonstigen Insektenkalamitäten, abgesehen von anderen Ursachen, auch auf die Abnahme der nützlichen Vögel, besonders der Meisen, zurückzuführen. (Siehe Anhang 4 und 5.)

Allen diesen Vögeln kann für die geraubte natürliche Nistgelegenheit voller Ersatz durch die vorläufig allein von der Firma H. Scheid in Büren (Westfalen) in den Handel gebrachten von Berlepschschen Nisthöhlen gewährt werden. (Siehe Anhang Nr. 1, Kap. IIB 3 und Nr. 6.)

Diese genauen Nachbildungen natürlicher Spechthöhlen entsprechen den von den Vögeln gestellten Anforderungen in solchem Maße, daß sie bei richtigem Aufhängen und richtiger Füllung (genaue Anweisung „Aufhängen von Berlepschscher Nisthöhlen" wird jeder Sendung beigefügt) meist sogleich bezogen werden. Es werden folgende Sorten geliefert:

Höhle A. Für Meisen, Kleiber, Baumläufer, Wendehals, Trauerfliegenschnäpper, Gartenrötel, Kleinspecht.

Höhle B. Für Stare, große Buntspechte, Meisen, Wendehals, Kleiber, Trauerfliegenschnäpper, Gartenrötel (letztere fünf beziehen sowohl Höhle A wie B).

Höhle C. Für Grün- und Grauspecht, Wiedehopf.

Höhle D. Für Hohltaube, Blauracke, Wiedehopf, Turmfalke, Eulen, Käuze.

Höhle E. Für Mauersegler.

Höhle F. Für Bachstelze, Hausrötel, grauen Fliegenschnäpper.

Unter den vorgenannten sind die Höhlen A und B für den praktischen Vogelschutz die bei weitem wichtigsten.

Um beurteilen zu können, ob und welche Nisthöhlen für das in Frage kommende Gebiet verwendbar sind, sei bemerkt, daß als geeignet für das Anbringen der verschiedenen Höhlen in erster Linie dasjenige Gelände zu berücksichtigen ist, wo die betreffenden Vogelarten, wenn auch in geringer Zahl, schon als Brutvögel vorkommen.

Die Höhlen A und B kann man im allgemeinen in allen Waldbeständen aufhängen, und zwar in der Nähe kleiner Blößen, an die Wegränder, oder, wenn man den Waldrand wählen muß, nicht an die äußersten, sondern an die etwas zurückstehenden Bäume. Nächst dem Walde sind diese Nisthöhlen in allen Obstpflanzungen, kleineren Feldremisen, allen Gärten und Alleen zu verwenden. Ungeeignet für Meisen sind alle Baumpflanzungen auf gepflasterten und festgetretenen Plätzen und Wegen, reine Erlenbrüche und andere Bestände mit dauernd nassem Untergrunde, sowie endlich solche Waldteile, in welche Vieh und Geflügel regelmäßigen Auslauf hat.

Man beachte, daß die für Stare bestimmten Nisthöhlen in großer Zahl nahe beisammen hängen dürfen, weil diese Vögel weitab von der Brutstätte ihre Nahrung suchen, sich einander also nicht stören, daß dagegen die für Meisen bestimmten Höhlen

in gewisser Entfernung, wenigstens 20—30 m voneinander hängen müssen, da die nächste Umgebung einer für Meisen bestimmten Höhle zugleich deren Jagdgebiet ist, dieses also nicht zu klein bemessen sein darf.

Die Höhlen C und D gehören hauptsächlich in die alten Bestände. Zur Ansiedlung des Wiedehopfs wird man einige derselben in der Nähe von Viehtriften, Weiden und Wiesen aufhängen.

Die Höhlen E finden ihren Platz unter den Dächern hoher Gebäude, wobei stets auf unbedingt freien Abflug zu achten ist, die für Halbhöhlenbrüter bestimmten Höhlen F können an Gebäuden, und in ihrer Nähe angebracht werden, da sämtliche hier in Betracht kommenden Vogelarten den Menschen wenig scheuen.

Alles weitere beim Aufhängen und Füllen der Nisthöhlen zu Beobachtende lese man in der jeder Nisthöhlensendung beiliegenden Anweisung nach.

Überall, wo Nisthöhlen angebracht sind, sorge man für die nötige Ruhe. Vorzüglich halte man Katzen und Sperlinge fern. Haben Fledermäuse, welche ebenso nützlich wie die Vögel sind, von den Höhlen Besitz genommen, so störe man sie nicht, sondern hänge noch mehr Nisthöhlen auf.

B. Freibrüter.

Sehr viele Kleinvögel, Insekten- und Körnerfresser, brüten im Gebüsch. Ihr Schutz und ihre Vermehrung kann wesentlich gefördert werden durch Anlage von Vogelschutzgehölzen, wobei folgende Gesichtspunkte zu beachten sind:

a) Bei Neuanlagen: Im allgemeinen ist jede landwirtschaftlich nicht benutzte Fläche — alte Steinbrüche, Lehm- und Sandgruben, steile Hänge, tote Winkel im Felde, in Gehöften und Gärten, Graben- und Uferböschungen, Ränder von Weiden, Wiesen, Hutungen u. dgl. m. — für ein solches Gehölz geeignet. (Dergleichen Gehölze sind auch zugleich die besten Wildremisen.) Auch können viele Nistgelegenheiten dadurch geschaffen werden, daß man Drahtzäune, Mauern und ähnliche Einfriedigungen durch lebende Hecken ersetzt.

b) Bei Herrichtung bereits vorhandener Gebüsche: Hierzu kommen in Betracht die Waldränder, Parkanlagen, Buschwerk an Teichen, Bächen, Hohlwegen u. dgl., sowie die an Eisenbahndämmen als Ersatz für Schneezäune angepflanzten Hecken.

Man begründet Vogelschutzgehölze, indem man Sträucher verschiedener Art zusammenpflanzt. Am meisten bewähren sich Mischpflanzungen von Weißdorn, Weißbuche, Wildrose, Stachelbeere, Holunder, Wacholder, Fichten. Die Wildrose pflanze man zaunartig an den Rand, das Gehölz selbst durchsetze man mit einigen Hochstämmen der Eiche und Eberesche. Der Pflanzung lasse man einige Jahre Zeit zum Anwurzeln und köpfe dann die einzelnen Pflänzlinge dicht über einer Verzweigungsstelle, wodurch sich quirlähnliche Verästelungen, die besten Unterlagen der Nester, bilden, und zugleich dichtes Buschwerk entsteht.

Schon vorhandene Gebüsche ergänze man durch Einpflanzen der vorstehend genannten Arten. (Näheres über Anlage und Herrichtung dieser Gehölze siehe Anhang Nr. 1, Kap. II B 1 und 2).

Wo Vögel brüten, lasse man das abgefallene Laub liegen. Unter und in demselben findet sich für die Vögel mancherlei Nahrung, zugleich dient es als Schutz vor unbemerkter Annäherung von Feinden.

Soweit wie möglich, sind in freiem Felde stehende Vogelschutzgehölze durch Baumreihen oder Hecken mit naheliegendem Walde oder Parke zu verbinden. Die meisten Kleinvögel fliegen nicht gern über das freie Feld.

Gebüsche und sonstige Brutgebiete säubere man von Haarraubzeug (Katzen, Marder usw.) durch Aufstellen von Kastenfallen.

II. Winterfütterung. (Siehe Anhang Nr. 1, Kap. II C, Nr. 3 und 6.)

Eine künstliche Fütterung der Vögel wird, soweit es sich nicht um eine Gewöhnung bestimmter Vogelarten an eine besondere Örtlichkeit handelt, nur dann nötig, wenn Glatteis, Rauhreif oder starker Schneefall ihnen die natürlichen Nahrungsquellen, besonders die Ritzen und Fugen der Baumrinde, verschlossen hat. Der nicht zu stillende Hunger während weniger Morgenstunden kann dann genügen, die Vogelwelt einer ganzen Gegend größtenteils zu vernichten.

Bis gegen Neujahr finden die Vögel eine stets gern genommene natürliche Kost in den Früchten verschiedener Bäume und Sträucher, namentlich der Ebereschen und Holunder. Man sorge daher für reichlichen Bestand derselben, indem man sie überall, wo es angeht, kultiviert, Ebereschen auch als Allee- und Straßenbäume, wenn auch nur vereinzelt zwischen Obstbäumen, anpflanzt. Daß die Beeren nicht etwa gepflückt werden, sondern den Vögeln zur Verfügung bleiben, ist selbstverständlich.

Bei künstlicher Fütterung kommt es darauf an, daß sie nachstehenden Anforderungen genügt. Sie muß von den Vögeln leicht angenommen werden und unter allen Witterungsverhältnissen ihren Zweck erfüllen, also den Vögeln stets und besonders bei schroffem Witterungswechsel, wie plötzlichem starkem Schneefall, Rauhreif, Glatteis unbedingt zugänglich bleiben.

Sind diese Bedingungen erfüllt, so ist es ziemlich gleichgültig, von welcher Art und Form die Futterstellen sind. Für größere Waldgebiete mag es schon genügen, Fleisch- oder Fettstücke, z. B. abgebalgte, nicht vergiftete Füchse, Kaninchen oder Teile derselben durch dichtes Nadelreisig von oben und den Seiten her verblendet, damit Schnee und Regen abgehalten wird, in die Bäume zu hängen. Eine solche stets zugängliche Futterstelle ist für 400—500 Morgen vollständig ausreichend.

Von allen bekannten Futterapparaten haben sich vornehmlich das hessische Futterhaus und die Futterglocke bewährt.

Beide überall, sowohl in ausgedehnten Waldungen (für 400—500 Morgen genügt ein Futterhaus) und Parkanlagen, wie auch kleinstem Gärtchen, ja die Futterglocke selbst an jedem Fensterbrett verwendbar, sind zu 30 bezw. 5 Mk. von der Firma H. Scheid in Büren, Westfalen, fertig zu beziehen, wie auch von jedermann leicht selbst herzustellen. (Beschreibung siehe Anhang Nr. 1 Kap. II C und Nr. 3.) In dem Futterhaus sind jegliche Futterstoffe verwendbar; als ständiges Futter reiche man feste Futterkuchen, die man sich aus einem Gemisch von Hanf, Mohn, Sonnenblumenkernen, geriebener Semmel und etwas Hafer — zu 3 Teilen — und zerlassenem Rindertalg — zu 2 Teilen — selbst herstellen kann. Man zerlasse den Talg, gieße ihn in die Mischung, rühre diese gut durch, fülle die Masse in einen irdenen, innen glasierten Topf, drücke sie möglichst fest zusammen und lasse sie dann an einem kühlen Platz erstarren. Der Kuchen läßt sich dann leicht aus dem Topf nehmen und kann nun ganz oder zerteilt auf den Futtertisch gestellt werden. (Siehe Anhang Nr. 6.) In der Futterglocke wird Hanf gefüttert.

III. Sonstige Maßregeln zum Schutze der Vögel.

1. Jeder sorge dafür, daß die bestehenden Gesetze und Verordnungen, welche der Erhaltung der heimischen Vogelwelt dienen sollen, beachtet und befolgt werden.

Das gute Beispiel, welches man selbst gibt, wird dabei oft wirksamer sein, als zum Zwecke von Bestrafungen erfolgte Anzeigen.

2. Wo es die wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, vermeide man, Wurzel und Reisighaufen, welche von vielen Vögeln gern als Brutplätze benutzt werden, während der Brutzeit aus dem Walde abzufahren.

3. Man führe den Heckenschnitt nicht zur Brutzeit aus, sondern nur im Frühjahr und Herbst. Durch den sogenannten Johannisschnitt werden unzählige zweite Bruten zerstört, welche, da sie hauptsächlich Weibchen enthalten, für die Vermehrung der Vögel von größtem Werte sind.

4. Man hänge Fischreusen zum Trocknen nur so auf, daß die seitlichen Öffnungen geschlossen sind. In diesen Reusen fangen sich sonst viele Vögel, welche der darin zahlreich vorhandenen Insekten wegen hineinfliegen und den Rückweg nicht finden.

5. Wo durch die Lage der Nester während der Brutzeit Schmutzerei entsteht (z. B. durch Schwalben, welche unter dem Dachsims bewohnter Gebäude ihre Nester bauen) schütze man sich durch darunter genagelte Brettchen, aber man zerstöre das Nest nicht.

6. Der Gebrauch von Pfahleisen zum Fangen schädlicher Vögel empfiehlt sich im allgemeinen nicht, da man in ihnen vielfach mehr nützliche als schädliche Raubvögel fängt. Wo man aber dennoch Pfahleisen aufstellt, da lasse man die Eisen nur während des Tages fängisch stehen, nagele dieselben auf dem Pfahle nicht fest, so daß sie nach dem Zuschlagen zur Erde fallen können, und umwickele die Bügel mit Werg oder ähnlichen Stoffen, damit den sich fangenden Raubvögeln nicht durch Hängen und Zerschmettern der Fänge unnötige Qualen bereitet werden, und man die unbeabsichtigt gefangenen (Eulen, Bussarde, Turmfalken) wieder freilassen kann.

7. Man vergesse über der Erwägung von der Nützlichkeit und Schädlichkeit der Vögel nicht, daß sie der Schmuck und das belebende Element der Natur sind, und schütze, ohne in besonderen Fällen auf Selbsthilfe zu verzichten, unter Umständen auch diejenigen Vögel, welche zwar als vielfach schädlich bekannt, aber schon jetzt so selten sind, daß ihre dauernde Verfolgung einer Vernichtung der Art gleichkäme. Dahin gehören unter anderen die Adler, Zwergfalken, Rotfußfalken, die größeren Eulen wie Uhu und Urallauz (siehe Anhang Nr. 7), die schwarzen Störche, die Kolkraben, Eisvögel und Wasseramseln.

8. Man erwecke bei denjenigen, auf welche man vermöge seiner Stellung oder seines Berufes Einfluß hat, Verständnis und Liebe für die Naturbetrachtung. Insbesondere soll der Lehrer die Schüler darauf hinweisen, daß sie durch die Erhaltung der lebenden Natur sich und ihren Mitmenschen Nutzen und Genuß verschaffen, durch rohe und gedankenlose Zerstörung dessen, was für die Allgemeinheit bestimmt ist, aber großen Schaden anstiften.

Anhang.

Vorstehende Anleitung gründet sich im wesentlichen auf die Ergebnisse der Versuche, welche das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zur Einbürgerung von Vögeln durch Aufhängen von Nisthöhlen gemacht hat, sowie auf folgende Schriften:

1. Freiherr von Berlepsch, „Der gesamte Vogelschutz". 7. Auflage, Verlag Hermann Gesenius, Halle a. S. Preis 1,20 Mk. (diese Schrift ist Eigentum des Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt).

2. Aufhängen von Berlepsch'scher Nisthöhlen, Sonderabdruck des Kap. II B 3 g vorgenannter Schrift. 1 Exemplar 6 Pf., 10 Exemplare 50 Pf., 100 Exemplare 2,50 Mk., 1000 Exemplare 20 Mk.
3. „Winterfütterung". Sonderabdruck des Kap. II C vorgenannter Schrift. 1 Exemplar 10 Pf., 10 Exemplare 75 Pf., 100 Exemplare 4 Mk., 1000 Exemplare 25 Mk.
4. Rörig, „Studien über die wirtschaftliche Bedeutung der insektenfressenden Vögel".
5. Rörig, „Untersuchungen über die Nahrung unserer heimischen Vögel mit besonderer Berücksichtigung der Tag- und Nachtraubvögel", Verlag Paul Parey, Berlin. Beide Abhandlungen in einem Bande, Preis 6 Mk.
6. Rörig, „Über die Anlage von Niststätten und Futterplätzen für insektenfressende Vögel" Flugblatt Nr. 19. Verlag Paul Parey, Berlin. 1 Exemplar 5 Pf., 100 Exemplare 4 Mk.
7. Hennicke, „Die Raubvögel Mitteleuropas". Verlag von E. Köhler, Gera-Untermhaus, Preis 5 Mk.

Anmerkung. 1. Die Buchdruckerei Gebr. Unger hier SW., Bernburgerstraße 30, hat sich bereit erklärt, vorstehende Anleitung zum Preise von

4 Mk.	für 100	Abdrücke	einschließlich Verpackung und Versendung
10 „	„ 300	„	
15 „	„ 500	„	

abzugeben. Etwaige Bestellungen sind für eigene Rechnung unmittelbar an die genannte Buchdruckerei zu richten.

Der „Anleitung" soll durch Abdruck in der Tagespresse, besonders in den verschiedenen Lokalblättern, eine tunlichst weite Verbreitung verschafft werden. Zu dem Zwecke können die Klischees der in dieser Anleitung zur Anregung größeren Interesses enthaltenen Abbildungen von dem „Deutschen Verein zum Schutze der Vogelwelt" in Gera (Reuß), Adelheidstraße 12, leihweise bezogen oder gegen Einsendung von 3 Mk. käuflich erworben werden.

2. Das Freiherr von Berlepsch'sche Werk „Der gesamte Vogelschutz, seine Begründung und Ausführung", 9. Auflage (siehe auch Anhang lfd. Nr. 1), kann von der Verlagsbuchhandlung Hermann Gesenius in Halle a. S. zum Ladenpreise von 1,50 Mk. für das kartonierte Exemplar bezogen werden.

56.

Waldbrände.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß derjenigen von Aurich, Münster und Sigmaringen). III. 4047.

Berlin, den 30. März 1905.

Nach der allgemeinen Verfügung Nr. 16 für 1902 ist bei der Berichterstattung über Waldbrände in jedem einzelnen Falle darzulegen, welche Verhütungsmaßregeln zur Anwendung gebracht worden sind, aus welchen Gründen sie etwa keinen Erfolg gehabt haben, sowie ob ein Verschulden der beteiligten Beamten vorliegt. — Zur Vermeidung von verschiedentlich notwendig gewordenen Rückfragen wird auf eine genaue Beachtung dieser Bestimmung, welche, wie angeordnet, auch auf die direkten Berichterstattungen der Revierverwalter an mich sinngemäße Anwendung findet, verwiesen.

Im übrigen wolle die Königliche Regierung erneut eine sorgfältige Durchführung der auf die Verhütung von Waldbränden gerichteten Anordnungen den nachgeordneten Beamten zur Pflicht machen und sie nicht im Zweifel darüber lassen, daß im Falle groben Verschuldens unnachsichtlich Regreßansprüche würden erhoben werden.

v. Podbielski.

57.

Ansiedlung der Höhlenbrüter.

Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen rc. an die Königlichen Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Potsdam, Breslau, Merseburg und Cassel. III. 134. I B b 4525.

Berlin, den 18. Mai 1905.

Die bisherigen Erfahrungen bei der Ansiedlung von Höhlenbrütern in den Staatsforsten haben im allgemeinen die Angaben des von Berlepschschen Buches „Der gesamte Vogelschutz" bestätigt. Die wichtigsten sind:

1. Unter den Vögeln, die die Nisthöhlen angenommen haben, überwiegen die Stare und Meisen bei weitem. Die für Stare ausgehängten Nisthöhlen sind zum Teil schon völlig besetzt, dagegen ist für die Meisen ein höherer Besatz, wie ca. 60 %, bisher nicht erzielt. Stellenweise ist beobachtet worden, daß die Meisen die Höhle B bevorzugen.
2. Als besonders günstig für die Ansiedlung der Meisen haben sich Mischwald-Althölzer mit Unterwuchs, auch Fichtenstangenorte erwiesen, wenig günstig dagegen reine Kiefernstangenorte und Bestände im Dickungsalter. Über die beste Hanghöhe der Höhlen sind die Ansichten geteilt; von einigen Seiten wird empfohlen, die Höhlen nur 2—4 m, von anderer Seite 4—8 m hoch aufzuhängen.
3. Die Zeit der zweiten Brut liegt bei den Meisen sehr verschieden. Zum Teil ist auch nur einmalige Brut beobachtet worden. Jedenfalls scheint die Witterung auf das Brutgeschäft von großem Einfluß zu sein.
4. Während die Nisthöhlen aus Eichen- und Birkenholz sich bewährt haben, sind an manchen Stellen die aus Aspen- und Erlenholz durch den Specht völlig unbrauchbar gemacht worden. Stellenweise ist auch das Eichhörnchen durch Erweiterung des Flugloches unbequem geworden; als Gegenmittel wird das Ausschlagen des Flugloches mit Blech empfohlen.
5. Für die Winterfütterung der Meisen haben sich in einigen Oberförstereien Futterhölzer, die mit zerlassenem Futterstein gefüllt und zum Schutz gegen Schnee usw. am besten unter Astwinkeln und Stammkrümmungen befestigt werden, vorzüglich bewährt.

Die Nisthöhlenuntersuchungen können zukünftig unterbleiben. Jedoch ist weiter der Ansiedlung der Höhlenbrüter rege Aufmerksamkeit zu schenken. Besonders sind Beobachtungen noch darüber erwünscht, ob nicht eine allmähliche Gewöhnung an die in reinen Kiefernbeständen des Stangenholzalters gebotene Nistgelegenheit stattfindet, bei welcher Besatzhöhe in den verschiedenen Bestandsarten ein gewisser Beharrungszustand eintritt, ob behaarte Raupen von den Höhlenbrütern, zutreffendenfalls von welchen, genommen werden, und ob ein Einfluß auf die Insektenwelt merkbar ist. Weiteren Bericht erwarte ich zum 1. Oktober 1906.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Münster und Aurich und der vorgenannten.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme.

J. A.: Wesener.

Geschäftswesen.

58.

Papierbedarf der Oberförster und Forstkassen-Rendanten.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft rc. an sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Münster und Aurich). III. 2712.

Berlin, den 13. März 1905.

Der Herr Finanzminister hat in einem Einzelfalle genehmigt, daß die der Regierung unterstellten kleineren Behörden und einzeln stehenden Beamten ihren Papierbedarf — soweit es sich um geringe Mengen handelt — aus den dortigen Beständen decken. Um ein besonderes Abzählen und Verpacken des Papiers zu vermeiden, ist dieses nur in $^1/_2$-Ries-Paketen von jeder Sorte abzugeben. Außerdem ist beim Verkauf ein Preisaufschlag von 10 % für Unkosten usw. zu erheben.

Die Regierung wird beauftragt, den Oberförstern und Forstkassen-Rendanten Ihres Bezirks hiervon Kenntnis zu geben.

J. A.: Wesener.

59.

Verwaltungszwangsverfahren.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft rc. an sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derjenigen zu Sigmaringen, sowie an die Königliche Ministerial-Militär- und Baukommission. II 1962. III 3798.

Berlin, den 27. März 1905.

Zu der durch meinen Erlaß vom 19. Februar 1900 $\frac{\text{II } 371}{\text{III } 389}$ dorthin übersandten Verordnung vom 15. November 1899 nebst Ausführungsanweisung vom 28. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, sind durch die Verordnung vom 18. März 1904 und die Ausführungsanweisung vom 4. Juli 1904 zusätzliche Bestimmungen ergangen. Von einer amtlichen Ausgabe derselben übersende ich der Königlichen Regierung und der Königlichen Ministerial-Militär- und Baukommission anliegend . . Abdrücke zum dienstlichen Gebrauche und zur Verteilung an die ihr unterstellten, nicht mit Kreiskassen verbundenen Spezialkassen der Domänen- und Forstverwaltung.

Etwa weiter erforderliche Abdrücke werden auf Antrag von der Geheimen Domänen- oder Forstregistratur meines Ministeriums übersandt werden.

J. A.: Thiel.

Anlage 1.

Verordnung vom 18. März 1904 wegen Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899, betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen. (Ges.-Samml. S. 36.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen in Gemäßheit des § 5 des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung, was folgt:

Art. 1.

Die Verordnung vom 15. November 1899, betr. das Verwaltungszwangs-

verfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Ges.-Samml. S. 545) wird abgeändert wie folgt:

In die Verordnung wird hinter den § 50 folgende Bestimmung eingeschaltet:

§ 50 a.

Um die Ausführung von Maßregeln der Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte kann die Vollstreckungsbehörde die entsprechende Behörde desjenigen Bezirkes, in welchem der Schuldner seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, ersuchen.

In diesem Falle tritt die ersuchte Behörde, soweit von ihr die Zwangsvollstreckung ausgeführt wird, an die Stelle der Vollstreckungsbehörde.

Art. 2.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen haben die beteiligten Ministerien gemeinschaftlich zu erlassen.

Anlage 2.

Anweisung vom 4. Juli 1904 zur Ausführung der Verordnung vom 18. März 1904 wegen Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899, betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen. (Ges.-Samml. S. 36.)

Auf Grund der im Art. 2 der Verordnung vom 18. März 1904 wegen Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899, betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Ges.-Samml. S. 36), den beteiligten Ministerien erteilten Ermächtigung wird zur Ausführung dieser Verordnung nachstehendes vorgeschrieben:

Die Anweisung vom 28. November 1899 zur Ausführung der oben genannten Verordnung vom 15. November 1899 wird abgeändert wie folgt:

In die Anweisung wird hinter den Art. 74 folgende Bestimmung eingeschaltet:

Art. 74 a.

Die nach § 4 der Verordnung zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens allein zuständige Vollstreckungsbehörde ist befugt, selbst Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse nach Maßgabe der §§ 36 ff. der Verordnung zu erlassen.

Sie kann aber auch, falls sie dies für zweckmäßig erachtet, die entsprechende Behörde des Bezirkes, in welchem der Schuldner seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, um die Vornahme von Maßregeln der Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte ersuchen.

Geschieht dies, so gehen, soweit es sich um die Ausführung der Zwangsvollstreckung handelt, die Befugnisse der Vollstreckungsbehörde auf die ersuchte Behörde über; insbesondere hat diese alsdann die Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse zu erlassen.

Die Vollstreckungsbehörde bleibt aber auch nach Stellung des Ersuchens zuständig, ihrerseits Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse zu erlassen.

60.

Auskünfte der Reichsbank.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. III 4965.

Berlin, den 26. April 1905.

Abschrift.

Reichsbankdirektorium.
Nr. 568 KA.

Berlin, den 13. April 1905.

An den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, hier.

In der Abendausgabe des Berliner Börsen-Couriers Nr. 156 wird auf Seite 2 berichtet, daß eine Königliche Regierung, Abteilung für Forsten, einer Bankfirma mitgeteilt habe, daß sie über dieselbe Auskunft bei der Reichsbank eingeholt und deren Inhalt jener Firma bekannt gemacht habe.

Es liegt auf der Hand, daß aus derartigen Mitteilungen der betreffenden Bankanstalt geschäftliche Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten erwachsen können.

Wir haben die uns seit einiger Zeit zugehenden, auf Auskunfterteilung gerichteten Anfragen der Königlichen Regierungen bisher bereitwillig beantwortet, würden jedoch außerstande sein, dies weiterhin zu tun, wenn wir nicht gegen Indiskretionen der in Rede stehenden Art gesichert werden. Wir beehren uns daher Euere Exzellenz zu ersuchen, gefälligst anordnen zu wollen, daß die betreffenden Behörden die von der Reichsbank erteilten — übrigens ausdrücklich als vertraulich bezeichneten — Auskünfte auch streng vertraulich behandeln und nicht nur über den Inhalt der Auskunft, sondern auch über die Tatsache der Auskunfterteilung Schweigen beobachten.

Reichsbank-Direktorium.

v. Glasenapp. Schmiedicke.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Aurich, Münster und Sigmaringen.

Abschrift erhält die Königliche Regierung mit dem Bemerken, daß dem obigen Antrage des Reichsbank-Direktoriums auf das peinlichste Rechnung zu tragen ist.

J. A.: Wesener.

61.

Versendung von Berichtsanlagen größeren Umfangs.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft rc. an die Herren Ober-Präsidenten, Regierungs-Präsidenten und die Königlichen Generalkommissionen. I Cb 4085.

Berlin, den 2. Mai 1905.

Trotz wiederholter Bemängelungen in Einzelfällen sind immer wieder die zum Teil umfangreichen Anlagen der Berichte in Meliorationsangelegenheiten (Kommissionsakten, Teilnehmerverzeichnisse, Zustellungsurkunden, Kostenanschläge und dergl.) in den für die zugehörigen Zeichnungen und Pläne bestimmten und nur für deren Aufnahme bemessenen Mappen verpackt worden. Da hierdurch die Mappen vorzeitig abgenutzt, namentlich aber die in diesen enthaltenen zeichnerischen Darstellungen, die als Unterlagen der Genossenschaftsstatute urkundlichen Wert haben, wie vielfach geschehen, beschmutzt

und beschädigt werden, ersuche ich, die betreffenden Dienststellen mit Weisung dahin zu versehen, daß in Zukunft die Berichtsanlagen größeren Umfangs getrennt von den Zeichnungen und Plänen in besonderen Postpaketen hierher gesandt werden.

Die Mappen selbst sind so fest zu verpacken, daß sie selbst und die eingelegten Stücke auf dem Transport keinen Schaden erleiden können.

J. A.: Wesener.

Kassen- und Rechnungswesen.

62.

Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft 2c. an sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausnahme derer in Aurich und Münster). III. 2715.

Berlin, den 14. März 1905.

Nach den der Hauptbuchhalterei des Königlichen Finanzministeriums vorgelegten Übersichten von den Einnahmen und Ausgaben der Forstverwaltung im neuen Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1904/1905 für den Monat Dezember sind in einzelnen Regierungsbezirken für das I. Vorquartal des Etatsjahres 1905 Einnahmen bei Kapitel 2, Titel 2, 3 und 11 und Ausgaben bei Kapitel 2, Titel 6/9b, 17, 31 und Kapitel 4 Titel 1 verrechnet worden, während nach dem Staatshaushaltsetat eine Verrechnung nach dem Forstwirtschaftsjahre bei diesen Titeln unzulässig ist. Ich beauftrage die Königliche Regierung, die Forstkassen darauf hinzuweisen, daß derartige Versehen künftig unbedingt vermieden werden müssen.

J. A.: Wesener.

63.

Vereinfachte Quittungsform.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft 2c. an 1. den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichts, — 2. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, — 3. die Herren Gestütdirigenten, — 4. die Herren Rektoren: a) der Königlichen Landwirtschaftlichen Hochschule hierselbst, — b) der Königlichen Tierärztlichen Hochschule hierselbst, — 5. die Herren Direktoren: a) der Königlichen Landwirtschaftlichen Akademie zu Bonn-Poppelsdorf, — b) der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, — c) der Königlichen Tierärztlichen Hochschule zu Hannover, — d) des Königlichen Pomologischen Instituts zu Proskau bei Oppeln, — e) der Königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh., — 6. die Königliche Kommission zur Aufteilung der Domäne Dahlem. I Ab 1672, II 3311, III 3504 2. Ang.

Berlin, den 7. April 1905.

Auszugsweise Abschrift der allgemeinen Verfügung des Herrn Finanzministers vom 7. v. Mts. nebst Abschrift von Nr. 6 des darin erwähnten Runderlasses vom 28. September 1903*) wird zur Kenntnisnahme und Nachachtung beifolgend übersandt.

J. A.: Wesener.

---

*) Jahrb. Bd. XXXVI. Art. 11a S. 20ff.

Anlage 1.

Auszugsweise Abschrift.

Der Finanz-Minister. Berlin, den 7. März 1905.

F.-Nr. I. 1737 2. Ang., II. 1790 2. Ang., III. 2800 2. Ang.

An sämtliche Königlichen Regierungen ꝛc.

Nach Nr. 6 des Runderlasses vom 28. September 1903, betr. Erleichterung des Zahlungsverkehrs bei den Regierungshauptkassen und deren Spezialkassen, hat die Königliche Ober-Rechnungskammer nachgelassen, daß bei Quittungen, die unmittelbar unter der Rechnung oder der Anweisung erteilt werden, ohne Angabe des Betrages mit den Worten „Betrag erhalten“ und in Rechnungen, zu welchen Vordrucke mit Längsspalten verwendet werden, bei Anbringung einer Spalte „Namensschrift als Quittung“ in dieser mit Niederschrift des Namens ohne Beifügung der Worte „Betrag erhalten“ quittiert werden kann.

Diese vereinfachte Quittungsform ist selbstverständlich nur ausreichend, wenn der zu zahlende Betrag in der Rechnung oder der Anweisung keine Änderung erfahren hat und somit Zweifel nicht entstehen können, welcher Betrag tatsächlich gezahlt ist. Solche Zweifel können namentlich dann entstehen, wenn zu einer Anzahl von Rechnungen eine besondere Anweisung erteilt und die Quittung unter eine in ihrem Betrag abgeänderte Rechnung gesetzt wird oder wenn in einer mit Längsspalten versehenen Rechnung, in welcher nur mit Niederschrift des Namens quittiert wird, der zahlbare Betrag geändert ist. Alsdann würde es notwendig erscheinen, daß der gezahlte Betrag, wenn auch nur in Ziffern, in der Quittung wiederholt wird. Entbehrlich ist dies dagegen, wenn zwar in der Rechnung der Betrag geändert, in der unmittelbar folgenden Anweisung aber der berichtigte Betrag in Worten ausgedrückt ist und darunter quittiert wird.

Im übrigen ist darauf zu achten, daß bei Zahlungsanweisungen der zu zahlende Betrag entweder in der Anweisung selbst oder bei der rechnerischen Feststellung oder an anderer Stelle in den Belegen nicht nur in Ziffern, sondern, soweit Markbeträge in Frage kommen, auch in Worten ausgedrückt wird, damit über seine Höhe Zweifel nicht entstehen können und Fälschungsversuche tunlichst erschwert werden.

J. V.: Dombois.

Etatswesen.

64.

Titelveränderungen ꝛc. im Etat der Forstverwaltung.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an sämtliche Königlichen Regierungen.
III 4113 M. f. L. ꝛc. I 5773 F. M.

Berlin, den 26. April 1905.

Nach dem Staatshaushaltsetat der Forstverwaltung für das Etatsjahr 1905 sind vom 1. April 1905 ab die Stellenzulagen für Oberförster und für den Verwalter des Tiergartens bei Cleve nicht mehr unter Kapitel 2 Titel 12, sondern unter Titel 10 zu verrechnen. Titel 10 lautet nunmehr:

„Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberforstmeister, für Regierungs- und Forsträte, für Oberförster, für den Verwalter des Tiergartens bei Cleve und für die zwei verwaltenden Revierförster und Stellenzulagen für Oberförster und für den Verwalter des Tiergartens bei Cleve.“

Bei Titel 12 ist in den Etats, den Abschlüssen und Rechnungen zu vermerken:

„Fällt aus."

Die Beträge beim Titel 12 sind in Sollausgabe-Abgang zu stellen. Die den Oberförstern 2c. bewilligten Stellenzulagen sind vorläufig in den Forstgeldrechnungen beim Titel 10 über den Etat zu verrechnen, bei Aufstellung neuer Etats aber bei diesem Titel auszuwerfen.

Der Wortlaut einiger Titel hat Änderungen erfahren. Es sind bezeichnet:

Kapitel 2 Titel 11 a der Einnahme

„Rückzahlungen auf die an Forstbeamte (Oberförster, Revierförster, Förster, Meister und Wärter) zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Übernahme oder anderweiten Ausstattung einer Stelle gewährten Vorschüsse",

Kapitel 2 Titel 6 der Ausgabe

„Zur Remunerierung von Hilfsarbeitern im Forstverwaltungsdienste bei den Regierungen und bei den Oberförstern sowie bei den Forstvermessungen und Betriebsregelungen",

Kapitel 2 Titel 9 c der Ausgabe

„Vorschüsse an Forstbeamte (Oberförster, Revierförster, Förster, Meister und Wärter) zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Übernahme oder anderweiten Ausstattung einer Stelle",

Kapitel 4 Titel 2 a

„Beiträge zur Krankenversicherung der Arbeiter und Ausgaben auf Grund des Gesetzes über die Invalidenversicherung im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1904/1905. Ausgaben auf Grund der Unfallversicherungsgesetze und des Unfallfürsorgegesetzes und Beiträge zum Pensionskassenverbande für Gemeindeforstschutzbeamte des Regierungsbezirks Wiesbaden."

Zu der Zusatzbemerkung zu Kapitel 2 Titel 18 der Ausgabe sind die Worte „von Kreisen und Provinzen" durch „von anderen Beteiligten" ersetzt worden. Sie lautet nunmehr:

„Dem Ausgabesoll treten diejenigen Beträge hinzu, welche von anderen Beteiligten zum chausseemäßigen Ausbau von Kommunikationswegen innerhalb der Staatsforsten gewährt und bei Kapitel 2 Titel 11 des Etats vereinnahmt werden."

Vom 1. April 1905 ab sind daher nicht nur die Beihilfen von Kreisen und Provinzen zum Ausbau von öffentlichen Wegen innerhalb der Forsten, sondern auch die von Privatpersonen, Genossenschaften, Aktiengesellschaften und dergl. dem Ausgabesoll des Titels 18 hinzuzusetzen.

Bei den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben Kapitel 11 sind

„Zur Anlage und zur Beteiligung an Anlagen von Kleinbahnen, sowie zu Beihilfen für dieselben, sofern diese Bahnen von wesentlichem Nutzen für die Forstverwaltung sind"

unter Titel 8 Mittel in den Etat wieder eingestellt worden.

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, dafür zu sorgen, daß vorstehende Änderungen in den Kassenbüchern, Rechnungen und titelweisen Zusammenstellungen beachtet werden.

Die durch den Staatshaushaltsetat der Forstverwaltung für das Etatsjahr 1905 bewilligten Beträge bleiben bei einzelnen Ausgabetiteln hinter den für die gleichen Zwecke bestimmten Summen der für dasselbe Etatsjahr gültigen Spezialkassenetats

zurück. Um eine Überschreitung der im ganzen nach dem Staatshaushaltsetat zur Verfügung stehenden Mittel zu vermeiden, wird die Königliche Regierung beauftragt, wenn irgend angängig

a) bei Kapitel 2 Titel 7 „Zur Remunerierung von Forsthilfsaufsehern ꝛc.“ rund 15%
b) bei Kapitel 2 Titel 23 „Betriebskosten für Torfgräbereien“ . . „ 2 „
c) bei Kapitel 2 Titel 31 „Zu Separationen und Regulierungen, Prozeßkosten, Druckkosten und anderen vermischten Ausgaben, bei denen keine Löhne vorkommen“ . . . . „ 11 „
d) bei Kapitel 2 Titel 34 „Umzugskosten, Tagegelder und Reisekosten“ „ 6 „

der dortigen etatsmäßigen Summe einzusparen.

In der zum 15. Januar 1906 an mich, den mitunterzeichneten Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, einzureichenden Nachweisung der voraussichtlichen Etatsüberschreitungen ist erforderlichenfalls anzugeben, aus welchem Grunde sich eine Einsparung durchaus nicht hat ermöglichen lassen. Bei obigen Titeln ist das Mehr oder Weniger gegen die etatsmäßige Summe zu ziehen.

Der Finanzminister.
J. A.: Germar.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Wesener.

Bauwesen.

65.

Forstbauten.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen (mit Ausnahme von Aurich und Münster). III. 620.

Berlin, den 19. Januar 1905.

Ob die Entwürfe für Forstbauten den örtlichen und wirtschaftlichen Bedürfnissen der Stelle entsprechen, ist in Zukunft von den Revierverwaltern und Forstinspektionsbeamten zu prüfen. Daß dies geschehen, haben diese Beamten am Schlusse der zugehörigen Erläuterungsberichte, vor der Einreichung an das Ministerium, zu vermerken. Etwaige Einwendungen gegen den Entwurf sind auf einer besonderen Anlage zum Ausdruck zu bringen.

Durch die Anerkennung der Entwürfe übernehmen die bezeichneten Beamten die Vertretung dafür, daß den hinsichtlich der Forstbauten bestehenden Bestimmungen — soweit sie nicht rein bautechnischer Art sind — genügt worden ist, daß die Entwürfe den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Stelle in angemessener Weise Rechnung tragen und daß namentlich die Größe der Wirtschaftsgebäude dem zur Stelle gehörigen Dienstlande entspricht und dem Nutznießer nicht etwa die Verpachtung des letzteren gestattet ist.

v. Podbielski.

66.

Fuhrenleistung der Pächter bei Bauausführungen.

Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft zc. an die Königl. Regierung zu G. II. 814.

Berlin, den 14. Februar 1905.

Obwohl ich im allgemeinen den Ausführungen im vorliegenden Berichte zustimme, muß ich es doch ablehnen, generelle Anweisungen über den Umfang der pächterischen Verpflichtungen bei der Fuhrenleistung zu erteilen, da sich diese Verpflichtungen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse einer jeden Domäne und der Eigenart der in Frage kommenden Bauausführung in jedem einzelnen Falle auch verschieden gestalten werden. Es muß vielmehr dem selbständigen Ermessen der Königlichen Regierung überlassen bleiben, den Umfang der pächterischen Leistungen von Fall zu Fall festzusetzen und nach Anhörung des Lokalbaubeamten diejenigen Bestimmungen in die Bauverträge aufzunehmen, welche geeignet erscheinen, die Interessen des Fiskus mit denjenigen des Pächters in Übereinstimmung zu bringen. Hierbei wird allerdings allgemein der Gesichtspunkt maßgebend sein müssen, daß die dem Pächter obliegende Verpflichtung zur Fuhrenleistung nach dem Sinne und Zwecke der Vorschriften in den allgemeinen Pachtbedingungen und in einem Umfange in Anspruch genommen werden darf, welcher der Leistungsfähigkeit der dem Pächter in seinem landwirtschaftlichen Betriebe zu Gebote stehenden Arbeitskräfte entspricht.

J. A.: Dr. Thiel.

67.

Aufstellung und Ausführung von Projekten für Wasserleitungen.

Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. I C b 1293 M. f. L. zc.
M 16758 M. d. g. A.

Berlin, den 19. April 1905.

An die Herren Regierungs-Präsidenten.

In Ergänzung meines — des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten — Erlasses vom 26. Februar 1904 — M. Nr. 10202 —, betr. die Aufstellung und Ausführung von Projekten für Wasserleitungen in leistungsschwachen Gemeinden, weisen wir darauf hin, daß neben der Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung usw. in erster Linie die Beamten der Meliorationsbauverwaltung leistungsschwachen ländlichen Gemeinden sachkundige Unterstützung zu gewähren berufen sind.

Die Versuchs- und Prüfungsanstalt hat vornehmlich die Aufgabe, die wissenschaftlichen Unterlagen für die Aufstellung der Grundsätze zu beschaffen, die bei dem Entwurf und der Ausführung von Wasserleitungsprojekten maßgebend sein müssen, es kann ihr weiterhin bei ihrer technisch-hygienisch beratenden Tätigkeit für arme ländliche Gemeinden, denen geeignete Kräfte fehlen, die Aufgabe zufallen, die Grundlagen für ein Projekt zu schaffen bezw. vorhandene zu prüfen und dabei ein allgemeines Programm oder einen vorläufigen Entwurf aufzustellen. Dagegen wird die Aufstellung der Entwürfe selbst oder, falls die Entwürfe von Privattechnikern aufgestellt sind, deren Prüfung in der

Mehrzahl der in Betracht kommenden Fälle den Meliorationsbaubeamten obliegen, die erforderlichenfalls auch die Ausführung überwachen können.

Wegen der erforderlichen Mitwirkung der Kreisärzte bei Feststellung der Projekte verweisen wir auf den gemeinsamen Erlaß vom 25. Februar 1902 — $\frac{\text{I C b 9044 M. f. L. 2c.}}{\text{M 14291 M. d. g. A.}}$ —.

Zur Vermeidung von Zweifeln bemerken wir, daß die Verpflichtung der Regierungs-Präsidenten, durch ihre medizinal- und bautechnischen Fachorgane die Wasserleitungsprojekte zu prüfen, auch dann bestehen bleibt, wenn bei ihnen die Prüfungsanstalt für Wasserversorgung beteiligt gewesen ist.

Voraussetzung für die Heranziehung der Meliorationsbaubeamten ist stets, daß es sich, wie bereits oben erwähnt, um leistungsschwache ländliche Gemeinden handelt und daß bei dem betreffenden Wasserleitungsprojekt landwirtschaftliche Interessen wesentlich mitbeteiligt sind. In solchen Fällen bin ich, der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, bereit, um die Aufstellung von Projekten zu ermöglichen, Beihilfen aus dem mir zur Verfügung stehenden Vorarbeitskostenfonds (Kap. 106 Tit. 10) zu gewähren und für die Ausführung von Wasserleitungen aus den im Extraordinarium meines Etats ausgebrachten Fonds im Verein mit den betreffenden Provinzialverbänden Unterstützungen zu bewilligen, wie dies bisher schon mehrfach geschehen ist.

Euere $\frac{\text{Hochgeboren}}{\text{Hochwohlgeboren}}$ wollen dies in geeigneter Weise zur Kenntnis der beteiligten Kreise bringen.

An die Herren Ober-Präsidenten.

Abschrift übersenden wir Euerer Exzellenz ergebenst zur Kenntnisnahme und Anweisung der Meliorationsbaubeamten. Eine entsprechende Anzahl von Abdrücken dieser Verfügung liegt bei.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
J. A.: Förster.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Wesener.

Forststatistik.

68.

Forststatistik.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft 2c. an sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Aurich, Münster und Sigmaringen). III 6424.

Berlin, den 17. Mai 1905.

Unter Aufhebung der Verfügung vom 11. März 1884 — III 1578 — und teilweiser Abänderung der Verfügung vom 22. Januar 1889 — III 360 — wird folgendes bestimmt:

1. Die bisher eingereichte „Übersicht des Materialertrages und des Sortimentsverhältnisses“ (A) fällt künftig fort.
2. Die „Übersicht über die verausgabten Kultur- und Kommunikationswegebaugelder“ (B) ist in Zukunft dem anliegenden Muster I entsprechend aufzustellen. Es sind hiernach zusammenzufassen Kapitel I—VII und XI, Kapitel IX und X, sowie Kapitel VIII und die Kommunikationswegebaugelder.

   Zu beachten ist insbesondere folgendes:

   a) Restbeträge sind in die Nachweisung nicht mit aufzunehmen.
   b) Die von der Regierungshauptkasse gezahlten und in der Forstverwaltungsrechnung nachgewiesenen Beträge sind auf besonderer Linie auszubringen.
   c) Die aus dem Kommunikationswegebaufonds gezahlten Beihilfen an Gemeinden ꝛc. sind in Spalte 27 einzutragen.
   d) Die Flächengrößen in den Spalten 4, 6 und 8 sind auf drei Dezimalstellen anzugeben.
   e) Der Wert der verwendeten Strafarbeit ist für die einzelnen Oberförstereien in roter Tinte bei den betreffenden Kapiteln und dem Kommunikationswegebaufonds anzugeben.
   f) In den Spalten 31 und 32 ist das durchschnittliche Tagelohn auch in der Schlußsumme für den Regierungsbezirk anzugeben.
   g) Die Aufwendungen für Anlage und Unterhaltung der Waldbahnen sind bei Kapitel VIII des Titels 21 zu verrechnen.
3. Die „Übersicht über die Erträge aus der Jagd“ (C) ist künftig dem anliegenden Muster II gemäß zu gestalten. Hierbei ist zu beachten:
   a) Wird durch den Administrationsbeschuß Wild erlegt, das in den vorgesehenen Spalten nicht aufgeführt ist, so sind hierfür die freigelassenen Spalten zu verwenden.
   b) Spießer und Schmalrehe sind nicht besonders aufzuführen.
   c) Fallwild hat nur insoweit Aufnahme zu finden, als es zur Forstkasse verwertet ist. Die Stückzahl des verwerteten Fallwildes ist nicht der Stückzahl des erlegten Wildes zuzuzählen, sondern mit roter Tinte unter diese Zahlen zu setzen.
   d) Reste sind bei den Einnahmen und Ausgaben außer acht zu lassen.
   e) Sofern die niedere Jagd ausnahmsweise nicht an den Reviervewalter verpachtet ist, sondern durch Administrationsbeschuß genutzt wird, ist dies am Schlusse der Nachweisung zu vermerken.
   f) Minuszahlen in der Spalte „Nettoertrag“ sind mit roter Tinte einzutragen.
4. Der „Übersicht über die Forst-, Jagd- und Fischereifrevel in den Staatsforsten“ (D) ist das beiliegende Muster III zugrunde zu legen und dabei nachstehendes zu beachten:
   a) Die Angaben haben das Kalenderjahr zu umfassen.
   b) Zu den Prozentberechnungen, die nicht für die einzelnen Oberförstereien, sondern nur in der Schlußsumme für den ganzen Bezirk vorzunehmen sind, ist der gesamte Flächeninhalt der Oberförstereien, nicht nur die Holzbodenfläche heranzuziehen. Die Berechnungen sind auf zwei Dezimalstellen durchzuführen.

c) In die Spalten 15—26 sind alle Fälle einzutragen, die im Berichtsjahre zur Verurteilung gelangt sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie im laufenden oder vorhergehenden Jahre zur Anzeige gebracht sind. Eine Abstimmung mit den Angaben in den Spalten 3—13 kann daher nicht erfolgen.

d) Die Anzahl der wegen Brandstiftung bestraften Personen ist in Spalte 27 einzutragen.

5. Die unter Nr. 2—4 dieser Verfügung geforderten Nachweisungen sind künftig alljährlich vorzulegen (nicht wie bisher alle 3 Jahre).

6. Die bisher bei Einreichung dieser Nachweisungen für einen dreijährigen Zeitraum mit beigefügte Denkschrift fällt in Zukunft fort.

7. Die von einzelnen Königlichen Regierungen hierbei noch weiter eingereichten Nachweisungen sind nicht mehr vorzulegen.

8. Die „Übersicht über die durchschnittlichen Verwertungspreise (E) hat nach dem Formular IV eine Erweiterung erfahren. Bei Aufstellung dieser Nachweisung ist besonders folgendes zu beachten:

a) In die Spalten 3—9 ist die nach der Naturalrechnung verwertete Holzmasse einzutragen.

b) In die Spalten 10 und 14 ist der in der Geldrechnung nachgewiesene Solleinnahmebetrag für die in Spalte 3—9 aufgeführten Holzmassen einzusetzen. Es müssen demnach in der Regel die Spalten 10 und 14 zusammen die durch die titelweise Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben des Jahres nachgewiesene Solleinnahme für Holz unter Abzug etwaiger Holzkaufgelderreste aus dem Vorjahre ergeben. Etwaige Abweichungen (z. B. infolge Niederschlagung uneinziehbarer Reste x.) sind kurz zu erläutern.

c) Die Geldbeträge in den Spalten 10—12, 14—16, 18 und 22 sind auf volle Mark abzurunden. Hierbei ist jedoch darauf zu achten, daß in den Schlußsummen dieser Spalten für den ganzen Bezirk infolge dieser Abrundungen nicht etwa Unterschiede gegen das Soll entstehen.

d) Die Verwertungspreise in den Spalten 13, 17, 19, 23 und 24 sind auf 2 Dezimalstellen zu berechnen.

e) Der Taxverlust in den Spalten 11 und 15 muß mit den Angaben in der „summarischen Zusammenstellung der erfolgten Materialabnutzung" (P I) übereinstimmen.

f) Die Nutzrinde ist beim Bau- und Nutzholz, die Brennrinde beim Brennholz zu verrechnen.

g) Werbungskosten für solche Hölzer, für die dem Fiskus Werbungskosten nicht erwachsen sind, sind nicht zu berücksichtigen.

h) Die Spalten 4, 7, 25 und 26 zusammen müssen den in der „summarischen Zusammenstellung der erfolgten Materialabnutzung" (P I) nachgewiesenen Holzbestand ergeben.

9. Für die „Übersicht über die durchschnittlichen Verwertungspreise einzelner Holzarten" (F) ist das Formular V zur Richtschnur zu nehmen.

Zu beachten ist hierbei:

a) Bei den Rindensortimenten sind Werbungskosten nicht zu berücksichtigen.

b) Für Hölzer, für welche dem Fiskus Werbungskosten nicht erwachsen sind, sind dem erzielten Erlöse die Werbungskosten nach den durch die Holztaxen bestimmten Sätzen hinzuzurechnen (Verfügung vom 6. November 1886 — III 13 191 —).

c) Eine inspektionsweise Aufrechnung hat nicht zu erfolgen.

d) Soweit für das Etatsjahr 1904 die Taxklassen III und IV für Laubholz noch nicht gebildet waren, sind die bisherigen entsprechenden Klassen zugrunde zu legen. In diesem Falle sind die Eintragungen mit roter Tinte vorzunehmen. Die vom Kopf des Formulars abweichende Klasse ist alsdann in der Spalte „Bemerkungen" anzugeben.

10) Für die „summarische Zusammenstellung der erfolgten Materialabnutzung" (P I) bleibt das bisherige Formular bestehen. Die Spalte

„Unter dem vorstehenden Material ist enthalten

Gerberrinde vom

Baumholze | Schlagholze

Zentner"

ist abzuändern in

„Vom Gesamteinschlage entfallen auf

Nutzrinde

Altrinde | Jungrinde

Zentner".

Die in der Spalte „Kontrollbuchsoll" sich ergebenden Minuszahlen sind mit roter Tinte einzutragen.

Der Taxverlust ist nicht abgerundet, sondern mit Pfennigbeträgen anzugeben.

11. Für die „Nachweisung über den Bestand an Ödländereien und den Fortgang ihrer Aufforstung" ist in Zukunft das anliegende Formular VI zugrunde zu legen. In Spalte 3 ist der Bestand an Ödländereien am Schlusse des Vorjahres einzutragen. Es muß demgemäß die Spalte 3 einer Nachweisung stets übereinstimmen mit der Spalte 7 der vorhergehenden Nachweisung.

Die von den Königlichen Regierungen für das Wirtschaftsjahr 1. Oktober 1903/1904 vorgelegten Nachweisungen sind hier, soweit dies möglich war, dem neuen Muster entsprechend unter Ausscheidung der Nachbesserungen abgeändert worden. Welche Änderungen hierbei vorgenommen sind, wolle die Königliche Regierung aus der Ihrer Forstkalkulatur wieder zugehenden Nachweisung ersehen. Sofern der hier berechnete Bestand nach dortiger Prüfung der Wirklichkeit etwa nicht entsprechen sollte, so sind diese Unterschiede in der nächsten Nachweisung durch Zu- und Absetzung der Flächen in den Spalten 4 und 5 zu beseitigen. In die Spalte 3 ist auf jeden Fall der hier berechnete Bestand an Ödländereien am 1. Oktober 1904 (ausschl. der nachbesserungsbedürftigen Flächen) zu übernehmen.

Die Bestimmungen über den Begriff „Ödländereien" bleiben unverändert.

12. Die „Nachweisung über die aus dem Forstbaufonds zu unterhaltenden Gebäude" ist künftig nach dem beiliegenden Muster VII aufzu-

stellen. Als Stand ist der Abschluß am 30. September eines jeden Jahres zugrunde zu legen.

13. Die „Nachweisung über die von der Staatsforstverwaltung beschäftigten Arbeiter ꝛc.“ ist in Zukunft dem anliegenden Muster VIII entsprechend aufzustellen und hierbei folgendes zu beachten:

a) Für die Spalten 14—33 genügt die Angabe summarisch auf der Linie „Regierungs-Hauptkasse“. Eine Verteilung der Beträge auf die einzelnen Oberförstereien ist also nicht vorzunehmen.

b) In Spalte 30 sind alle Aufwendungen mit Ausnahmen der Kosten des Heilverfahrens während der ersten 13 Wochen (Spalte 29) aufzunehmen, die dem Forstfiskus als Betriebsunternehmer erwachsen sind, also auch Schiedsgerichtskosten, Druckkosten usw.

c) Die Beträge haben die im Etatsjahre tatsächlich geleisteten Zahlungen zu umfassen. Es muß demnach ergeben: Spalte 26 den in der Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben von der Forstverwaltung bei Kapitel 4 Titel 2a von den Spezialkassen verausgabten Betrag abzüglich der Ausgaben, die auf Grund des Gesetzes über die Invalidenversicherung geleistet sind, und Spalte 31 den von der Regierungshauptkasse bei Kapitel 4 Titel 2a verausgabten Betrag.

d) Stimmen die Angaben in Spalte 32 mit den Ergebnissen der titelweisen Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben nicht überein, so ist nachrichtlich zu vermerken, welcher Betrag des Fonds Kapitel 4 Titel 5 für die vorliegende Nachweisung nicht in Betracht kommt.

14. Bei der Aufstellung der „Übersicht über den Holzmassenertrag der Staatsforsten“ ist folgendes zu beachten:

a) Die Holzmasse muß übereinstimmen mit der in der „summarischen Zusammenstellung der erfolgten Materialabnutzung“ (P I) nachgewiesenen Menge. Ausnahmsweise vorhandene Abweichungen sind zu begründen.

b) In den Spalten 7 und 15 ist die Berechnung auf 2 Dezimalstellen durchzuführen, während die Angaben in den Spalten 16, 17, 22 und 26 auf volle Beträge abzurunden sind.

15. Für die „Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Staatsforsten“ gilt folgendes:

a) Da die Kosten der Kassenführung nicht berücksichtigt werden sollen, so sind auch die Fonds Kapitel 2 Titel 5 und 9, sowie Kapitel 4 Titel 3 gegebenenfalles entsprechend zu kürzen.

b) Ergibt sich, daß die Verteilung der Einnahmen für Holz auf Nutz- und Brennholz in der titelweisen Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben nicht zutreffend ist, so ist bei Ausfüllung der Spalten 14 und 16 hierauf hinzuweisen.

c) In der Spalte 24 sind in Zukunft auch die Kosten für Fischereizwecke außer acht zu lassen. Der Kopf der Spalte ist demgemäß zu ergänzen.

d) Da nach Nr. 2g dieser Verfügung die Kosten für Waldbahnen, soweit sie aus dem Kulturfonds beschafft sind, künftig gleichmäßig bei Kapitel VIII des Fonds Kapitel 2 Titel 21 zu verrechnen sind, dieses Kapitel aber in Spalte 24 der Nachweisung voll zum Abzuge kommt, so erübrigt sich der

in dem seinerzeit mitgeteilten Muster hier vorgesehene besondere Abzug der Waldbahnkosten.

16. Neu einzureichen ist künftig alljährlich eine „Nachweisung der Reinerträge" nach dem beigegebenen Formular IX. Jeder Oberförster hat alljährlich für seine Oberförsterei bezüglich der von der Forstkasse nachgewiesenen Einnahmen und Ausgaben eine derartige Nachweisung aufzustellen und der Königlichen Regierung vorzulegen.

Die Königliche Regierung hat diese Angaben alsdann zu prüfen, zusammenzustellen und die von der Regierungshauptkasse verrechneten Einnahmen und Ausgaben auf einer besonderen Linie hinzuzusetzen. Alsdann ist die Gesamtsumme für den Regierungsbezirk zu ziehen. Bemerkt wird noch, daß die Angaben der Spalte 4 abzüglich der Spalte 10 übereinstimmen müssen mit der Spalte 4 der „Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Staatsforsten" (Nr. 15 dieser Verfügung).

Im allgemeinen wird noch folgendes bestimmt:

17. Vorzulegen sind künftig:
   a) Zum 1. Juli jeden Jahres die Übersichten über die Erträge aus der Jagd und über die Forst-, Jagd- und Fischereifrevel (C und D).
   b) Zum 15. August jeden Jahres die beiden Übersichten über die durchschnittlichen Verwertungspreise (E und F) und die summarische Zusammenstellung der erfolgten Materialabnutzung (P I).
   c) Zum 1. Oktober jeden Jahres die Übersichten über die verausgabten Kulturgelder (B), über den Holzmassenertrag der Staatsforsten, über die Einnahmen und Ausgaben der Staatsforsten und die Nachweisungen über die Reinerträge und über die von der Staatsforstverwaltung beschäftigten Arbeiter rc.
   d) Zum 1. November jeden Jahres die Nachweisungen über die Ödländereien und über die aus dem Forstbaufonds zu unterhaltenden Gebäude.
   e) Für die sonst noch einzureichenden Nachweisungen bleiben die bisherigen Termine bestehen.

18. Für alle statistischen Nachweisungen sind für die Berechnungen die Flächengrößen nach dem Stande der am 31. März des vorvorhergehenden Etatsjahres abgeschlossenen Arealveränderungsnachweisung zugrunde zu legen, also z. B. für die Nachweisungen für das Etatsjahr 1905 die am 31. März 1904 abgeschlossene Arealveränderungsnachweisung für das Etatsjahr 1903. Es geschieht dies deshalb, weil diese Flächen auch der Aufstellung des Staatshaushaltsetats zugrunde liegen und in der Regel tatsächlich auch die in dem Etatsjahre aufgekommenen Erträge geliefert haben.

19. Die Nachweisungen haben sich in Einrichtung und Spaltenbreite genau den mitgeteilten Formularen und Mustern anzuschließen.

20. Die Nachweisungen sind in Reinschriften, nicht in beglaubigten Abschriften zur Vorlage zu bringen. Die Bescheinigungen über die rechnerische Richtigkeit sowie über die etwaige Übereinstimmung mit dem Finalabschluß rc. sind in Urschrift abzugeben.

21. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges und Verminderung des Schreibwerks sind alle statistischen Nachweisungen in Zukunft tunlichst ohne Be-

gleitberichte direkt an die Geheime Forstkalkulatur meines Ministeriums einzusenden.

Zusatz für Hannover. Die Jagdrenten sind in der Übersicht C nicht in besonderer Spalte auszubringen, sondern in der Einnahmespalte zuzusetzen.

In der Nachweisung der aus dem Forstbaufonds zu unterhaltenden Dienstgebäude sind die klösterlichen Dienstgebäude und Wohnungen auch fernerhin getrennt von den fiskalischen besonders mit aufzuführen.

Zusatz für Hildesheim. In der Nachweisung über die von der Staatsforstverwaltung beschäftigten Arbeiter 2c. sind die Aufwendungen für die Clausthaler Unterstützungskasse nachrichtlich am Schlusse der Nachweisung aufzuführen.

Zusatz für Düsseldorf. In der Übersicht C sind die Erträge aus der Jagd für den Tiergarten bei Cleve mit zu berücksichtigen.

J. A.: Wesener.

Regierungsbezirk: N. N.

B. Übersicht über die verausgabten Kultur= und

Allgem. Verfg. vom 17. Mai 1905

An den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
zu Berlin W. 9, Leipziger Platz 7 (Geheime Forstkalkulatur).

J.=Nr.

Laufende Nummer	Oberförsterei	Zur Holzzucht bestimmte Fläche	Verausgabte													
			Kapitel I				Kapitel II				Kapitel III				Kapitel IV	
			für Nachbesserungen				für neue Kulturen				für Anlegung und Unterhaltung von Saat= und Pflanzkämpen				für Anschaffung v. Samen und Ankauf von Pflanzen	
		ha	ha	dec	Mk.	Pf.	ha	dec	Mk.	Pf.	ha	dec	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
1	2	3	4		5		6		7		8		9		10	
1	A	3 062	10	019	615	52	28	390	1 294	46	—	698	378	30	165	88
2	B	3 570	17	465	1 420	47	13	425	1 119	47	—	711	357	37	563	16
3	C.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	usw.								usw.							
20	Von der Regierungs=Hauptkasse in der Forstverwaltungsrechnung nachgewiesen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 281	15
	Zusammen . .	221 688	1615	383	106 755	56	2081	084	126 283	48	87	453	63 746	13	46 592	21

Verausgabte Kulturgelder										
Kapitel IX		Kapitel X		Zusammen Kapitel IX und X		Größe der nutzbaren Fläche (Holzboden und nutzbarer Nichtholzboden)	Kapitel VIII			
für Fischereizwecke		für Verbesserung von Forstgrundstücken					für Unterhaltung alter		für Herstellung neuer	
							Holzabfuhrwege und Waldbahnen			
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	ha	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
18		19		20		21	22		23	
65	75	119	49	185	24	2 980	839	29	—	—
—	—	1 322	94	1 322	94	3 117	851	17	706	40
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
				usw.						
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
117	45	39 721	91	39 839	36	234 489	37 999	67	31 156	37

Muster I.

Kommunikationswegebaugelder für das Etatsjahr 1903.

— III 6424 — Nr. 2.

Mit dem Finalabschluß übereinstimmend und rechnerisch richtig.

X., Regierungssekretär.

Kulturgelder

Kapitel V: für Bewährungen und Verhegungen Mk.	Pf.	Kapitel VI: für Unterhaltung alter Abzugsgräben und sonstiger Entwässerungsanlagen Mk.	Pf.	Kapitel VI: für Herstellung neuer Abzugsgräben und sonstiger Entwässerungsanlagen Mk.	Pf.	Kapitel VII: für Anschaffung und Unterhaltung der Kulturgeräte Mk.	Pf.	Kapitel XI: insgemein Mk.	Pf.	Zusammen Kapitel I—VII und XI: Gesamtausgabe Mk.	Pf.	Zusammen: durchschnittlich für 1 ha Holzboden Mk.	Pf.
11		12		13		14		15		16		17	
56	78	192	60	80	25	194	80	466	80	3 440	39	1	12
				7	*13*					*7*	*13*		
10	50	19	10	15	55	173	—	892	06	4 570	68	1	28
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
						usw.		usw.					
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 281	15	—	—
8403	02	3993	70	970	58	7643	04	30 620	39	395 008	11	1	78
				25				*166*	*30*	*191*	*30*		

Verausgabte Kommunikationswegebaugelder

für Unterhaltung alter Wege Mk.	Pf.	für Herstellung neuer Wege Mk.	Pf.	für Brücken Mk.	Pf.	Beihilfen an Gemeinden usw. und insgemein Mk.	Pf.	zusammen (Spalte 24 bis 27) Mk.	Pf.	Für Holzabfuhr- und Kommunikationswege sind verausgabt: im ganzen Mk.	Pf.	durchschnittlich für 1 ha nutzbarer Fläche Mk.	Pf.	Durchschnittliches Tagelohn für Männer Mk.	für Frauen Mk.	Beihilfen zu Chausseen usw. außerhalb der Forsten (Kapitel 2 Titel 19) Mk.	Pf.
24		25		26		27		28		29		30		31	32	33	
698	35	1 632	95	—	—	—	—	2 331	30	3 170	59	1	10	2,10	1,50	—	—
340	60	479	30	145	—	18	20	983	10	2 540	67	0	82	2,30	1,30	—	—
		37	*40*					*37*	*40*								
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
								usw.		usw.							
—	—	—	—	—	—	1328	50	1 328	50	—	—	—	—	—	—	—	—
76 438	96	26 261	48	5063	39	3126	78	110 890	61	180 046	65	0	77	2,03	1,31	—	—

Regierungsbezirk N. N.

C. Übersicht über die Erträge aus

Allgem. Verfg. vom 17. Mai 1905

An den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
zu Berlin W. 9, Leipziger Platz 7 (Geheime Forstkalkulatur).
J.-Nr.

Laufende Nummer	Oberförsterei	Durch Administrationsbeschuß sind erlegt																							
		Elchwild				Rotwild			Damwild			Rehe													
		Hirsche	Weibliches Wild	Kälber	Elchbeden eingegangener Tiere	Hirsche	Weibliches Wild	Kälber	Hirsche	Weibliches Wild	Kälber	Böcke	Ricken	Kälber	Schwarzwild	Auerwild	Birkwild	Fasanen	Haselwild	Wildschwäne	Hasen	Rebhühner	Moorhühner		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
1	A . .	2	—	1	1	—	—	—	—	—	—	25	7	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
2	B . .	—	1	—	—	13	19	2	1	3	—	17	2	—	—	—	2	—	1	—	—	—	1	—	—
						1				*1*	•														
3	C . .	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	12	6	3	—	1	3	—	—	—	—	7	—	—	—
													1												
	usw.										usw.														
	Summe	10	1	1	8	28	61	7	18	30	5	606	120	30	31	4	9	—	14	2	—	26	2	—	—
						1	*2*			*1*			*7*												

Regierungsbezirk: N. N.

D. Übersicht über die Forst-, Jagd- und

Allgem. Verfg. vom 17. Mai 1905

An den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
zu Berlin W. 9, Leipziger Platz 7 (Geheime Forstkalkulatur).
J.-Nr.

Laufende Nummer	Oberförsterei	Zahl der zur Anzeige gebrachten											
		Diebstähle an aufgearbeitetem Holze		Vergehen gegen das Forstdiebstahls-Gesetz		Forstpolizei-Übertretungen		Jagd-Vergehen und Übertretungen		Fischerei-Vergehen		Fälle der Widersetzlichkeit gegen Forstbeamte	
		im ganzen	für 100 ha der Gesamtfläche	im ganzen	für 100 ha der Gesamtfläche	im ganzen	für 100 ha der Gesamtfläche	im ganzen	für 100 ha der Gesamtfläche	im ganzen	für 100 ha der Gesamtfläche	im ganzen	für 100 ha der Gesamtfläche
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1	A	2	—	28	—	17	—	—	—	—	—	—	—
2	B	18	—	252	—	157	—	6	—	1	—	2	—
	usw.						usw.						
	Summe . . .	41	0,04	561	0,53	284	0,27	7	0,01	13	0,01	3	—

Muster II.

der Jagd für das Etatsjahr 1903.

— III 6424 — Nr. 3.

Mit dem Finalabschluß übereinstimmend und rechnerisch richtig.
X., Regierungssekretär.

Einnahmen						Ausgaben							
Für das durch Administrationsbeschuß erlegte Wild sind zur Forstkasse gezahlt		Durch Verpachtung sind aufgekommen		Zusammen		Für angepachtete Jagden sind verausgabt		Sonstige Jagdverwaltungskosten, soweit sie nicht vom Oberförster zu bestreiten sind		Zusammen		Netto-Ertrag	
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
27		28		29		30		31		32		33	
154	75	18	20	172	95	230	—	—	—	230	—	*57*	*05*
348	35	17	—	365	35	—	—	—	—	—	—	365	35
341	50	18	30	359	80	—	—	27	50	27	50	332	30
						usw.							
10 527	52	7202	38	17 729	90	400	—	851	41	1251	41	16 478	49

Muster III.

Fischereifrevel im Kalenderjahre 1903.

III 6424 — Nr. 4.

Rechnerisch richtig.
X., Regierungssekretär.

Zahl der zur Verurteilung gelangten												Anzahl der wegen Brandstiftung bestraften Personen	Bemerkungen
Diebstähle an aufgearbeitetem Holze		Vergehen gegen das Forstdiebstahls-Gesetz		Forstpolizei-Übertretungen		Jagd-Vergehen und Übertretungen		Fischerei-Vergehen		Fälle der Widersetzlichkeit gegen Forstbeamte			
im ganzen	für 100 ha der Gesamtfläche	im ganzen	für 100 ha der Gesamtfläche	im ganzen	für 100 ha der Gesamtfläche	im ganzen	für 100 ha der Gesamtfläche	im ganzen	für 100 ha der Gesamtfläche	im ganzen	für 100 ha der Gesamtfläche		
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26		
—	—	28	—	17	—	—	—	—	—	—	—	1	
18	—	245	—	157	—	6	—	1	—	2	—	—	
						usw.							
30	0,03	552	0,52	280	0,27	7	0,01	11	0,01	3	—	1	

Regierungsbezirk: N. N.

E. Übersicht über die durchschnittlichen Verwertungs-

Allgem. Verfg. vom 17. Mai 1905

An den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
zu Berlin W. 9, Leipziger Platz 7 (Geheime Forstkalkulatur).
J.-Nr.

Laufende Nummer	Oberförsterei	Verwertete Holzmasse						
		Bau- und Nutzholz einschl. Nutzrinde			Brennholz einschl. Brennrinde			im ganzen (Spalten 5 und 8)
		aus dem Bestande des Vorjahres	aus dem Einschlage des laufenden Jahres	zusammen (Spalten 3 und 4)	aus dem Bestande des Vorjahres	aus dem Einschlage des laufenden Jahres	zusammen (Spalten 6 und 7)	
		Festmeter						
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Von der Holzmasse in Spalte 9 sind verwertet als		Die Holzwerbungskosten haben im ganzen betragen	Es beträgt sonach der Verwertungspreis für 1 fm Derbholz einschl. des entfallenen Stock- und Reisigholzes				Von dem Einschlage des laufenden Jahres sind unverwertet geblieben		Bemerkungen
Derbholz	Nichtderbholz		einschl. (18 : 20)		ausschl. [(18—22) : 20]		Bau- und Nutzholz	Brennholz	
			der Werbungskosten						
fm	fm	Mk.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	fm	fm	
20	21	22	23		24		25	26	27

Formular IV.

preise für 1 Festmeter Holz im Etatsjahre . . . .

— III 6424 — Nr. 8.

Übereinstimmend mit den Angaben der titelweisen Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben und der Materialabnutzungsübersicht und rechnerisch richtig.

X., Regierungssekretär.

Gelbertrag für Holz

Bau- und Nutzholz einschl. Nutzrinde					Brennholz einschl. Brennrinde					im ganzen (Spalten 12 und 16)	Verwertungspreis für 1 fm (Bau-, Nutz- und Brennholz zusammen) 18 : 9	
für das in den Spalten 3 und 4 aufgeführte Holz soll zur Kasse gelangen	Taxverlust durch Freiholzabgaben	zusammen (Spalten 10 und 11)	Verwertungspreis für 1 fm		für das in den Spalten 6 und 7 aufgeführte Holz soll zur Kasse gelangen	Taxverlust durch Freiholzabgaben	zusammen (Spalten 14 und 15)	Verwertungspreis für 1 fm				
Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Pf.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Pf.	Mk.	Mk.	Pf.
10	11	12	13		14	15	16	17		18	19	

Regierungsbezirk: N. N. Formular VI.

Nachweisung über den Bestand an Ödländereien und den Fortgang ihrer Aufforstung im Wirtschaftsjahre 1. Oktober . . . .

Allgem. Verfg. vom 17. Mai 1905 — III 6424 — Nr. 11.

An den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu Berlin W. 9, Leipziger Platz 7 (Geheime Forstkalkulatur).

J.-Nr. Rechnerisch richtig.

X., Regierungssekretär.

Laufende Nummer	Oberförsterei	Bestand an Ödländereien am 1. Oktober 1900		Während des Wirtschaftsjahres 1. Oktober . . . . ist infolge von Kauf, Tausch, Überweisung				Neu kultiviert sind im Wirtschaftsjahre 1. Oktober		Mithin beträgt der Bestand an Ödländereien am 1. Oktober		Von den in Spalte 7 angegebenen Flächen kommen aus technischen Gründen in den nächsten 10 Jahren zur Aufforstung nicht in Betracht		An Nachbesserungen sind im Wirtschaftsjahre			
				Zugang		Abgang								1. Oktober . . . . ausgeführt		1. Oktober . . . . voraussichtlich auszuführen	
		ha	dec	ha	dec	ha	dec	ha	dec	ha	dec	ha	dec	ha	dec	ha	dec
1	2	3		4		5		6		7		8		9		10	

Regierungsbezirk: N. N.

F. Übersicht über die durchschnittlichen Verwertungs=

Allgem. Verfg. vom 17. Mai 1905

An den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
zu Berlin W. 9, Leipziger Platz 7 (Geheime Forstkalkulatur).
J.=Nr.

Laufende Nummer	Oberförsterei	Laubholz, Bau- und Nutzholz											
		Eichen											
		Klasse III (von 40 bis 49 cm Mittendurchmesser)						Klasse IV (von 30 bis 39 cm Mittendurchmesser)					
		Es sind verwertet		Erzielter Erlös				Es sind verwertet		Erzielter Erlös			
				im ganzen		für 1 fm				im ganzen		für 1 fm	
		fm	dec	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	fm	dec	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
1	2	3		4		5		6		7		8	

Nadelholz											
Fichten											
Klasse II (von über 1 bis einschl. 2 Festmeter)						Klasse III (von über 0,5 bis einschl. 1 Festmeter)					
Es sind verwertet		Erzielter Erlös				Es sind verwertet		Erzielter Erlös			
		im ganzen		für 1 fm				im ganzen		für 1 fm	
fm	dec	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	fm	dec	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
18		19		20		21		22		23	

Brennholz											
Buchen (Eschen, Rüstern, Ahorn usw.)								Kiefern			
Kloben											
Es sind verwertet		Erzielter Erlös				Es sind verwertet		Erzielter Erlös			
		im ganzen		für 1 rm				im ganzen		für 1 rm	
rm	dec	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	rm	dec	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
30		31		32		33		34		35	

Formular V.

preise einzelner Holzarten im Etatsjahre . . . .
— III 6424 — Nr. 9.

Rechnerisch richtig.
X., Regierungssekretär.

in Rundhölzern der Klasse A

Buchen (Eichen, Rüstern, Ahorn usw.)												Weiches Laubholz einschl. Birken					
Klasse III (von 40 bis 49 cm Mittendurchmesser)						Klasse IV (von 30 bis 39 cm Mittendurchmesser)						Klasse IV (von 30 bis 39 cm Mittendurchmesser)					
Es sind verwertet		Erzielter Erlös				Es sind verwertet		Erzielter Erlös				Es sind verwertet		Erzielter Erlös			
		im ganzen		für 1 fm				im ganzen		für 1 fm				im ganzen		für 1 fm	
fm	dec	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	fm	dec	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	fm	dec	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
9		10		11		12		13		14		15		16		17	

Bau- und Nutzholz in gewöhnlichen Rundhölzern

Kiefern											
Klasse II (von über 1 bis einschl. 2 Festmeter)						Klasse III (von über 0,5 bis einschl. 1 Festmeter)					
Es sind verwertet		Erzielter Erlös				Es sind verwertet		Erzielter Erlös			
		im ganzen		für 1 fm				im ganzen		für 1 fm	
fm	dec	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	fm	dec	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
24		25		26		27		28		29	

Rinde						Bemerkungen
Eichen, Spiegelrinde (ausschl. der Werbungskosten)						
Es sind verwertet in Mengen von 50 kg		Erzielter Erlös				
		im ganzen		für 50 kg		
	dec	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	
36		37		38		39

Regierungsbezirk: N. N.

Nachweisung über die aus dem Forstbaufonds zu unterhaltenden

Allgem. Verfg. vom 17. Mai 1905.

An den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
zu Berlin W. 9 Leipziger Platz 7 (Geheime Forstkalkulatur).

J.-Nr.

Laufende Nummer		Anzahl der Dienstgehöfte oder Dienstwohnungen für: Oberförster	Revierförster, Hegemeister, Förster	Waldwärter	Hilfsförster, Forstaufseher	bei den Nebenbetriebsanstalten: Verwalter	Meister	Wärter	Dienstwohnungen für Forstkassenrendanten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Nach der Nachweisung des Vorjahres waren vorhanden	42	254	7	24	—	1	—	—
2	Davon sind in Fortfall gekommen	—	1	—	—	—	—	—	—
3	In Zugang gekommen sind	1	5	—	—	1	—	—	—
4	Mithin sind jetzt vorhanden	43	258	7	25	—	1	—	—
5	Anzahl der etatsmäßigen Dienststellen	46	267						
6	Es sind demnach ohne Dienstgehöft oder Wohnung . .	3	9	u. zwar	a) Oberförsterstellen: A. B. C. b) Försterstellen: A. B. C. D. E. F. G. H. I.				
7	Bei Gewährung angemessener Mietsentschädigungen ist die Beschaffung von Dienstgehöften oder Wohnungen von den Stellen unter Nr. 6 entbehrlich für	2	1	u. zwar					

a) Oberförsterstellen:
A. (Stadtstelle)
C. („)

b) Försterstellen:
E (In dem Orte X findet sich vorläufig gute und zweckmäßige Mietswohnung)

Muster VII.

Gebäude nach dem Stande vom 30. September 1903.
— III 6424 — Nr. 12.

Waldarbeiterwohnungen: Anzahl der Wohnhäuser	Waldarbeiterwohnungen: Anzahl der vorhandenen Wohnungen	Waldarbeiterwohnungen: Anzahl der zugehörigen Wirtschaftsgebäude	Aus dem Fonds Kap. 11 Tit. 3 sind beschafft von den Wohnhäusern in Spalte 11	Aus dem Fonds Kap. 11 Tit. 3 sind beschafft von den Wohnungen in Spalte 12	Waldarbeiterherbergen	Mühlen: vom Staate verwaltete	Mühlen: verpachtete	Samendarren	Gasthäuser	Armenhäuser	Anzahl der sonstigen vermieteten oder mit Pachtgrundstücken verbundenen Wohnungen	Anzahl der sonstigen vermieteten oder mit Pachtgrundstücken verbundenen zugehörigen Wirtschaftsgebäude	Feuerwachttürme	Ruinen und Aussichtstürme	Außerhalb der Forstgehöfte gelegene Gebäude zur Unterbringung von Kulturgeräten, Wildheu usw.	Sonstige Gebäude	Gebäude zu deren Ausführung Darlehne oder Bauprämien aus Fonds der landwirtschaftlichen Verwaltung gewährt worden sind.
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
84	189	70	13	32	1	—	3	6	1	4	3	1	9	2	30	1 Scheune, 2 Fischbruthäuser, 1 Pferdestall	4 Wohnhäuser, 1 Wirtschaftsgebäude, 2 Scheunen
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
6	18	7	4	16	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—
90	207	77	17	48	1	—	3	6	1	4	2	1	12	2	30	1 Scheune, 2 Fischbruthäuser, 1 Pferdestall	4 Wohnhäuser, 1 Wirtschaftsgebäude, 2 Scheunen

Erläuterungen:

zu laufender Nr. 3. Abgang:

Spalte 4. DasFörstergehöft X ist mit dem Schutzbezirk Y verkauft.

Spalte 22. Das Fischerhaus in der Oberförsterei A ist auf Abbruch verkauft.

zu laufender Nr. 4. Zugang:

Spalte 3. Das Oberförstergehöft E ist fertiggestellt und bezogen.

Spalte 4. Fertiggestellt und bezogen sind die Förstergehöfte M.
N.
O.
P.

Dem Inhaber der Försterstelle Q ist bis auf weiteres eine Wohnung im angekauften Krugschen Gehöfte als Dienstwohnung überwiesen.

Spalte 6. Die andere Wohnung in dem genannten Gehöfte wird als Forstaufseherwohnung verwendet.

Spalte 11 und 12, 1 Wohnhaus mit 1 Wohnung durch Ankauf des X-Grundstückes.
1 „ „ 1 „ „ „ „ Y- „
2 Wohnhäuser mit 8 Wohnungen in der Oberförsterei A.
2 „ „ 8 „ „ „ „ C.

Regierungsbezirk: N. N.

Nachweisung über die von der Staatsforstverwaltung beschäftigten Arbeiter, Betriebsunfälle, sowie über die von der Staatsforstverwaltung für die über die freiwillig gewährten Unter-

Allgem. Verfg. vom 17. Mai 1905

An den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
zu Berlin W., Leipziger Platz 7 (Geheime Forstkalkulatur).

J.-Nr.

Laufende Nummer	Oberförsterei	Von der Staatsforstverwaltung																	
		Überhaupt		Nachweisung der Arbeitslöhne															
				Für ein Tagewerk sind im Durchschnitt vergütet															
				im Tagelohn												im Stücklohn			
				im Sommer							im Winter					im Sommer		im Winter	
		Zahl	ungefähre Gesamtzahl der Arbeitstage	Männer		Frauen		jugendliche Arbeiter		durchschnittl. tägl. Arbeitsdauer	Männer		Frauen		durchschnittl. tägl. Arbeitsdauer	Männer			
				Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Std.	Mk.	Pf.	Mk	Pf.	Std.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
1	2	3	4	5		6		7		8	9		10		11	12		13	
1	A	300	19000	1	60	1	—	—	80	10	1	30	—	80	$7\frac{1}{2}$	2	10	1	50
2	B	161	11800	1	50	1	—	—	80	10	1	30	—	80	6	2	50	2	—
3	C	450	20000	1	40	—	80	—	60	$11\frac{1}{2}$	1	20	—	—	10	2	—	1	75
	usw.							usw.											
45	Regierungs-Hauptkasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe . .	10024	762600	1	70	1	—	—	82	10	1	39	—	83	$7\frac{1}{2}$	2	19	1	67

Regierungsbezirk N. N.

Nachweisung der Reinerträge

Allgem. Verfg. vom 17. Mai 1905

An den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
zu Berlin W., Leipziger Platz 7 (Geheime Forstkalkulatur).

Laufende Nummer	Oberförstereien und Regierungshauptkasse	Gesamtfläche		Gesamt-Einnahme einschl. des Taxverlustes durch Freiholz-Abgaben				Gesamt-Ausgaben ausschl. der Ausgaben in Spalte 16				Mithin Reinertrag (Spalte 4—6)			
				im ganzen		für 1 ha		im ganzen		für 1 ha		im ganzen		für 1 ha	
		ha	dec	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
1	2	3		4		5		6		7		8		9	
1	A														
2	B														
3	C usw.														
21	Regierungs-Hauptkasse														
	zusammen														

Muster VIII.

über die Löhne, Arbeitszeit, Krankenversicherung (Erkrankungen) und Arbeiter nach den Versicherungsgesetzen gemachten Aufwendungen und stützungen für das Etatsjahr 1903.

— III 6424 — Nr. 13.

Nach den Unterlagen und rechnerisch richtig.

X., Regierungssekretär.

beschäftigte Arbeiter — Von den Arbeitern sind gegen Krankheit versichert nach den Gesetzen vom 15. Juni 1883 und 10. April 1892. — zwangsweise — bei forstfiskalischen Betriebskrankenkassen — Zahl	ungefähre Gesamtzahl der Arbeitstage	Bei Ortskrankenkassen oder der Gemeinde-Krankenversicherung — Zahl	ungefähre Gesamtzahl der Arbeitstage	freiwillig — Zahl	ungefähre Gesamtzahl der Arbeitstage	Erkrankt sind von den Arbeitern der Spalte 14	16	18	An Beiträgen usw. sind vom Fiskus aufgewendet — für die Arbeiter — in Spalte 14 — Mk.	Pf.	in Spalte 16 — Mk.	Pf.	freiwillig — Mk.	Pf.	im ganzen — Mk.	Pf.
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23		24		25		26	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1915	177 900	823	100 300	299	27 476	121	143	4	5392	41	1406	63	810	15	7609	19
1915	177 900	823	100 300	299	27 476	121	143	4	5392	41	1406	63	810	15	7609	19

Fortsetzung S. 188.

für das Etatsjahr . . .

— III 6424 — Nr. 16.

Formular IX.

Nach dem Finalabschluß und rechnerisch richtig.

X., Regierungssekretär.

Von der Einnahme entfallen auf — die Erträge aus der Jagd — Mk.	Pf.	Beiträge von Dritten zur Besoldung der Beamten — Mk.	Pf.	Von der Ausgabe in Spalte 6 entfallen auf — Kosten für Werbung und Transport v. Holz und anderen Forstprodukten und Betriebskosten für Torfgräbereien — Mk.	Pf.	Kulturkosten und zwar auf Kap. 1—7 und 9—11 des Kulturplanes — Mk.	Pf.	Jagdverwaltungskosten und Wildschaden-Ersatzgelder — Mk.	Pf.	Kosten für alle übrigen Zwecke (Spalte 6 — [12+13+14]) — Mk.	Pf.	Außerdem haben die Ausgaben bei Kap. 3, „ 4 Tit. 6, „ 11 „ 2 u. „ 11 „ 9 zusammen betragen — Mk.	Pf.
10		11		12		13		14		15		16	

(Fortsetzung des Musters VIII, S. 186—187.)

Laufende Nummer	Oberförsterei	Betriebsunfälle: Gesamtzahl der Unfälle	Betriebsunfälle: Tötungen bei Betriebsunfällen	Betriebsunfälle: Kosten des Heilverfahrens während der ersten 13 Wochen, soweit sie den forstfiskalischen Gutsbezirken zur Last fallen Mk.	Pf.	Betriebsunfälle: Sonstige Aufwendungen des Forstfiskus als Betriebsunternehmer Mk.	Pf.	Betriebsunfälle: Mithin Gesamtaufwendungen Mk.	Pf.	Freiwillige Unterstützungen von Waldarbeitern und deren Hinterbliebenen Mk.	Pf.	Außerdem sind aus dem Gnadenpensionsfonds gezahlt Mk.	Pf.
		27	28	29		30		31		32		33	
1	A	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	B	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	C	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	usw.												
45	Regierungs-Hauptkasse	143	7	2738	53	31 870	72	34 609	25	1440	—	878	06
	Summe . .	143	7	2738	53	31 870	72	34 609	25	1440*)	—	878	06

*) Von Kap. 4 Tit. 5 kommen 72 Mk. nicht in Betracht.

Jagd und Fischerei.

69.

Erweiterung der Ausführungsbestimmungen betr. den Vertrieb von Wild aus Kühlhäusern während der Schonzeit.

Zu I. B d. 9449 M. f. L.
„ I. 19 597 F. M.
„ IV b. 2627 M. d. J.
„ II b. 10 236 M. f. H. u. G

Auf Grund des § 6 Absatz 2 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 (G. S. S. 159) wird in Erweiterung der Ausführungsbestimmung vom 15. August 1904 folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Landräte, in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern die Ortspolizeibehörden, sind ermächtigt, für den Vertrieb von Wild in der Zeit von Beginn des fünfzehnten Tages der für die betreffende Wildart festgesetzten Schonzeit bis zu deren Ablauf aus solchen Kühlhäusern, deren Einrichtungen einen ordnungsgemäßen Betrieb gewährleisten, die nachfolgenden Erleichterungen, einzeln oder insgesamt, auf Widerruf zuzugestehen, wenn der Vertrieb der besonderen Kontrolle der Polizeibehörden unterstellt, namentlich den Beauftragten der Polizei jederzeit freier Zutritt zu den der Aufbewahrung des Wildes dienenden Räumen zugesichert wird:

1. Flugwild darf vertrieben werden, wenn es mit einer Plombe gekennzeichnet ist. Die Plombe ist durch die Nasenlöcher anzubringen. Es ist zulässig, mit derselben Plombe zugleich mehrere Stück Flugwild zu kennzeichnen.

2. Hasen können durch Anbringung einer Plombe an der Heese des rechten Hinterlaufes anstatt der Ohrmarke gekennzeichnet werden. Die so bezeichneten Hasen dürfen auch im abgehäuteten, im übrigen aber unzerlegten Zustande vertrieben werden.

3. Das mit der Ohrmarke versehene Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild (§ 2 der Ausf.-Best. vom 15. August 1904) darf in zerlegtem Zustande vertrieben werden, wenn die einzelnen Teile, welche versendet, zum Verkauf herumgetragen oder ausgestellt, feilgeboten, verkauft oder angekauft werden sollen, mit einer Plombe gekennzeichnet sind, bevor sie das Kühlhaus verlassen.

4. Für Wild oder Wildteile, welche mit einer Plombe vertrieben werden, ist die Anbringung einer Nummer und die Buchführung über die erfolgte Abgabe (§ 3 der Ausf.-Best. vom 15. August 1904) nicht erforderlich; jedoch ist die Abgabe von Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild in zerlegtem Zustande in dem Buche bei der betreffenden Nummer zu vermerken.

§ 2.

Die erwähnten amtlichen Plomben sind mittels einer Schlinge so zu befestigen, daß sie nicht entfernt werden können, ohne daß die Schlinge zerstört wird.

Die Plombe trägt auf der Vorderseite den preußischen Wappenadler, auf der Rückseite das Wort „Kühlhaus“ und den Namen des Ortes, an dem sie angebracht ist, z. B. „Berlin“, ferner an Orten, in denen für mehrere Kühlhäuser die vorstehenden Erleichterungen zugestanden worden sind, zur Bezeichnung des einzelnen Kühlhauses einen Buchstaben, welchen die Behörde bestimmt.

Die Anbringung der Plomben erfolgt durch Beauftragte der Ortspolizei oder in ihrer Gegenwart und unter ihrer Verantwortung durch Angestellte des Kühlhauses. Die Plombenzange bleibt in Gewahrsam der Polizeibehörde.

§ 3.

Die entstehenden Kosten sind nach § 5 der Ausführungsbestimmung vom 15 August 1904 aufzubringen.

Berlin, den 1. Dezember 1904.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
v. Podbielski.

Der Finanzminister.
I. V.: Dombois.

Der Minister des Innern.
I. V.: von Bischoffshausen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
I. V.: Lohmann.

70.

Polizeiverordnungen über die Versendung von Wild aus Kühlhäusern während der Schonzeit nach außerhalb.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an sämtliche Herren Ober-Präsidenten, sämtliche Herren Regierungs-Präsidenten (außer Sigmaringen) und den Herrn Polizei-Präsidenten zu Berlin. I. B. d. 10384 M. f. L. ꝛc. IV. b. 2753 M. d. J.

Berlin, den 23. Dezember 1904.

Die allgemeine Regelung des Wildverkehrs, welche auf Grund des § 9 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 (Ges.-S. S. 159) gemäß Nr. 6 unserer Anweisung vom 30. Juli d. J. — I B d 5828 — zur Ausführung dieses Gesetzes im Wege der Polizeiverordnung in Aussicht genommen ist, wird, soweit sich bis jetzt übersehen läßt, noch eine geraume Zeit in Anspruch nehmen, zumal die eingeforderten Berichte bisher erst zum kleinsten Teile eingegangen sind. Mit Rücksicht hierauf ist es erforderlich, vorbehaltlich späterer endgültiger Regelung, auf Grund des § 6 Abs. 2. a. a. O. schon jetzt darüber Bestimmung zu treffen, in welcher Weise die Versendung von Wild aus Kühlhäusern während der Schonzeit nach außerhalb zu erfolgen hat, soweit hierzu ein Bedürfnis vorliegt und diese Frage nicht bereits durch polizeiliche Bestimmungen geregelt ist. Sofern die Neuregelung eine Abänderung der bestehenden und im übrigen vorläufig aufrecht zu erhaltenden Bezirks- und Provinzial-Polizei-Verordnungen erfordert, müßte sie von denjenigen Organen vorgenommen werden, welche letztere Verordnungen erlassen haben. Wenn diese Voraussetzung nicht zutrifft, würde nichts im Wege stehen, daß sie zunächst denjenigen Polizeibehörden überlassen wird, in deren Bezirk Kühlhäuser oder dazu gehörige Anlagen sich befinden. Es wird genügen, die Ausfertigung der in § 9 des Wildschongesetzes vorgeschriebenen Ursprungsscheine bei Versendung von Wild aus Kühlhäusern nach außerhalb den Kühlhausinhabern zu übertragen und nur vorzuschreiben, daß diese Ursprungsscheine neben der Bezeichnung des Kühlhauses bei Versendung von Wild mit numerierter Ohrmarke die Nummer der Marke, bei Versendung von Wild mit unnumerierter Ohrmarke oder Plombe die Bezeichnung der Ohrmarke oder Plombe nach Ursprungsort und, wenn angegeben, Buchstabe des Kühlhauses enthalten müssen. Von einer Beglaubigung solcher Ursprungsscheine durch die Ortspolizeibehörden wird vielleicht abgesehen werden können.

Wir ersuchen, hiernach schleunigst das Weitere zu veranlassen und von den erlassenen Polizeiverordnungen je eine Abschrift mir, dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, innerhalb zwei Monaten einzureichen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: v. Freier.

Der Minister des Innern.
J. V. v. Bischoffshausen.

71.

Versendung von Wild aus Kühlhäusern während der Schonzeit nach außerhalb.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an sämtliche Herren Ober-Präsidenten (außer Magdeburg), sämtliche Herren Regierungs-Präsidenten (außer Sigmaringen) und an den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin. I Bd. 486.

Berlin, den 23. Januar 1905.

Mit der Bestimmung des Erlasses vom 23. Dezember v. J. — I. Bd. 10384 M. f. L./IV b. 2753 M. d. J. — daß die in § 9 des Wildschongesetzes vom 14. Juli

1904 vorgeschriebenen Ursprungsscheine bei Versendung von Wild aus Kühlhäusern nach außerhalb neben der Bezeichnung des Kühlhauses bei Wild mit numerierter Ohrmarke die Nummer der Marke, bei Wild mit unnumerierter Ohrmarke oder Plombe die Bezeichnung der Ohrmarke oder Plombe nach Ursprungsort und, wenn angegeben, Buchstabe des Kühlhauses enthalten müssen, soll gesagt sein, daß auf den Ursprungsscheinen die Ohrmarken oder Plomben zu bezeichnen sind, wie sie nach den Ausführungsbestimmungen vom 15. August bezw. 1. Dezember v. J. gekennzeichnet sein sollen, z. B. „Ohrmarke, enthaltend die Bezeichnung: Kühlhaus (A) Berlin".

An den Herrn Ober-Präsidenten zu Magdeburg.

Abdruck vorstehenden Erlasses übersende ich zur Kenntnisnahme.

J. A.: Wesener.

72.

Gewichtstaxe für Schwarzwild.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft 2c. an sämtliche Königlichen Regierungen (ausschließlich von Aurich, Münster und Sigmaringen). III. 3458.

Berlin, den 25. Mai 1905.

Vom 1. April d. J. ab sind die für Schwarzwild an die Forstkasse abzuführenden Nettowerte und die nach der Försterdienstinstruktion an die Forstschutzbeamten zu zahlenden Schußgelder bis auf weiteres wie folgt festzusetzen:

	An die Forstkasse abzuführen: Mk.	Schußgeld: Mk.
1. im Gewicht bis zu 15 kg	1	3
2. „ „ über 15—35 kg	1	6
3. „ „ „ 35—55 „	2	9
4. „ „ „ 55—90 „	5	15
5. „ „ „ 90 kg	6	21

Ausgenommen hiervon sind die in den Regierungsbezirken Magdeburg, Hannover und Lüneburg belegenen Hofjagdreviere, sowie im Regierungsbezirk Cassel die eingegatterten Teile der Reinhardswaldreviere.

Im einzelnen wird noch folgendes bestimmt:

1. Im Beschußplan, sowie in der Beschußnachweisung und Rechnung ist das Schwarzwild nach Gewichtsklassen, ohne waidmännische Bezeichnung aufzuführen. Letztere Bezeichnung ist nach näherer Bestimmung der Königlichen Regierung nachrichtlich in den Schießbüchern und Beschußnachweisungen anzugeben.
2. Bei der Bestimmung im § 72 der Oberförster-Geschäftsanweisung bewendet es mit der Maßgabe, daß die Verwaltungskosten mit dem Betrage anzusetzen sind, der nach der Wildtaxe an die Forstkasse abzuführen sein würde.
3. bis 6. (Ebenso wie in der allgemeinen Verfügung vom 19. Februar 1904 — III 1305 —, betr. Taxen für Rehwild.)

Zusatz für die Regierungen Magdeburg, Hannover, Lüneburg und Cassel. Es ist erwünscht, auch für die Hofjagdreviere in der Letzlinger Heide, Saupark (Springe) und Göhrde in den Regierungsbezirken Magdeburg, Hannover bezw. Lüneburg, sowie für die im Gatter liegenden Teile der Reinhardswaldreviere im Regierungsbezirk Cassel die Schwarzwildtaxen einheitlich zu gestalten. Als solche sind in Vorschlag gebracht:

	An die Forstkasse abzuführen: Mk.	Schußgeld: Mk.
1. im Gewicht bis zu 10 kg	2	1,20
2. „ „ über 10—20 kg	4	2,00
3. „ „ „ 20—40 „	9	4,00
4. „ „ „ 40—60 „	15	5,00
5. „ „ „ 60—80 „	20	7,00
6. „ „ „ 80 kg	25	9,00

Hierüber wird einer Äußerung in sechs Wochen entgegengesehen.

Noch Zusatz für Magdeburg. Bei dem dortigen Vorschlage, statt der bisherigen Sätze auch für die Letzlinger Heide ohne weiteres die neuen allgemeinen Gewichtstaxen einzuführen, scheint übersehen zu sein, daß dadurch eine unverhältnismäßige und nicht zu rechtfertigende Benachteiligung der Staatskasse herbeigeführt werden würde.

Zusatz für Minden. Die Bestimmungen zu 1 und 2 des Erlasses vom 24. Februar 1885 — III 1690 — werden hierdurch aufgehoben.

v. Podbielski.

78.

Das Recht Katzen zu töten.

Es sind zu unterscheiden zwei Arten von Katzen:

I. Die Wildkatze (felis catus); sie gehört nach dem Wildschongesetz vom 14. Juli 1904 zu den jagdbaren Tieren (§ 1a), ist also dem ausschließlichen Okkupationsrecht des Jagdberechtigten vorbehalten. Sie ist zu erkennen an den Sohlenflecken, Bau des Schädels, Färbung und Form der Rute (kurz, buschig mit schwarzer Spitze).

II. Die Hauskatze (felis domestica).

1. Die verwilderte Hauskatze, d. h. eine Hauskatze, die die Gewohnheit ablegt, an den ihr bestimmten Ort zurückzukehren (B. G. B. § 960 Abs. 3); sie ist herrenlos und darf von jedermann getötet werden.
2. Die revierende Hauskatze, d. h. die Hauskatze, die sich auf fremden Jagdrevieren aufhält, wo ein anderer als ihr Eigentümer jagdberechtigt ist.

A. Nach § 228 B. G. B. handelt nicht widerrechtlich, wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, wenn die Beschädigung oder Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. Hiernach darf der Jagdberechtigte revierende Katzen töten, wenn durch sie der Jagd Gefahr droht und die Tötung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist.

B. Einzelne Jagdgesetze geben dem Jagdberechtigten ein weitergehendes, von diesem Nachweise (A.) nicht abhängiges Tötungsrecht (NB. Art. 69 des Einf. Ges. zum B. G. B. läßt die landesgesetzlichen Vorschriften über die Jagd — abgesehen von wenigen, hier nicht interessierenden Punkten — unberührt).

a) Das allgemeine Landrecht bestimmt im § 65 II 16:

„Ungeknüttelte gemeine Hunde, ingleichen Katzen, die auf Jagdrevieren herumlaufen, kann jeder Jagdberechtigte töten und der Eigentümer muß das Schußgeld bezahlen."

Obwohl diese Bestimmungen des A. L. R. nur subsidiärer Natur sind, gilt obige Vorschrift doch fast allgemein, da nur wenige Provinzialgesetze die Materie besonders geregelt haben; zu letzteren gehören folgende:

α) Die „Neue, revidierte und vermehrte Holz-, Mast- und Jagdordnung für das souveräne Erbherzogtum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 19. April 1756 bestimmt im Tit. XX § 2:

„Weil auch die ins Feld auslaufenden Katzen dem kleinen Wildbret viel Schaden zufügen, so verordnen Wir, daß ein jeder diese schädlichen Tiere abschaffen soll. Würde aber dennoch eine Katze von Unseren Forstbedienten im Felde angetroffen, so soll selbige totgeschossen und von demjenigen, dem selbige zuständig, 2 Sgr. dem Forstbedienten auf Pulver und Blei gegeben werden." Diese Bestimmung bezieht sich nur auf staatliche Forstbediente, man nimmt an, daß für sonstige Jagdberechtigte die Vorschrift des § 65 II 16 A. L. R. gilt.

β. § 10 Tit. 3 der Forst- und Jagdordnung für Westpreußen und den Netzedistrikt vom 8. Oktober 1805 bestimmt:

„ . . . . . sowie auch Katzen, die auf Jagdrevieren herumlaufen, können von den Forstbedienten, Waldaufsehern oder Jägern der Jagdberechtigten totgeschossen werden."

γ) § 32 der Kurfürstlich Kölnischen Jagd-, Busch- und Fischereiordnung vom 9. Juli 1759 (gültig im Herzogtum Westfalen und in der Grafschaft Recklinghausen) bestimmt:

„Nachdem es die tägliche Erfahrnüß giebt, was maßen durch das beständige Auslaufen der Katzen in Feldern und Wiesen die junge Fasanen, Feldhühner und Hasen zu nicht geringem Verderb der Jagd von selbigen weggefangen werden, so wollen Wir zu dessen Vorbeugung, daß eben in Unserem Erzstift, bei Unseren Untertanen ohne Ausnahme der Person befindliche Katzen die Ohren, und zwar glatt am Kopf bei Straf eines Goldguldens abgeschnitten werden sollen, damit dieselbe beim Tau- oder Regenwetter in die Felder und Wiesen nicht mehr laufen, denen Fasanen und sonstigen kleineren Wildbret aufpassen und selbiges wegfressen."

b) Die Verordnung des Generalgouvernements vom Nieder- und Mittelrhein über Ausübung der Jagden vom 18. August 1814 (gilt für das linksrheinische Gebiet nördlich der Mosel, sowie für die Stadt Koblenz, einschließlich der ehemaligen Herzogtümer Cleve und Geldern) schreibt im § 9 zu 3 vor:

„Es ist ferner verboten, daß die Landbewohner die Hunde mit aus den Dörfern nehmen oder gar frei, ohne Anhängung eines Knüttels, in denen Feldern und Holzungen herumlaufen lassen.

In diesem Falle sind die Förster autorisiert, die Hunde, Katzen usw. totzuschießen und haben die Einwohner außerdem noch eine Strafe von 5 Franken zu entrichten."

Berechtigt sind hiernach zum Töten nur die Förster d. h. Forstschutzbeamte des Staats, der Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Verbände.

c) Die Verordnung vom 8 September 1866, betreffend die Bestrafung der Wilddieberei und der Jagdfrevel für das Herzogtum Lauenburg bestimmt in § 9:

„Umherstreifende Hunde und Katzen. Die Jagdinhaber und ihre Vertreter sind befugt, Hunde usw. . . . . . Katzen, die im Jagdgebiet umherlaufen, können ohne weiteres getötet werden."

d) Gesetz vom 11. März 1859, die Jagdordnung für Hannover betreffend, bestimmt im § 32, Abs. 2:

„Katzen welche in einem Jagdrevier in einer Entfernung von mindestens 500 Schritt vom nächstbewohnten Hause betroffen werden, kann der Jagdberechtigte oder dessen Vertreter im ersten Betretungsfalle töten."

3. Andere Personen als Jagdberechtigte (z. B. Besitzer von Gärten) haben das Recht zum Töten der Katzen wohl nur aus § 228 B. G. B. (cf. oben zu 2 A.). An sich steht der Schutz der Vögel dem Gartenbesitzer nach § 228 B. G. B zu, jedoch darf nicht jede Katze, die sich in fremden Gärten zeigt, ohne weiteres vernichtet werden, sondern es muß nachgewiesen werden, daß die Vernichtung geboten war mit Rücksicht auf eine vorliegende drohende Gefahr für einen Vogel oder ein Nest und daß der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht.

Verschiedenes.

74.

Flugblätter der Biologischen Abteilung des Kaiserlichen Gesundheitsamts.

Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an 1. die Herren Ober-Präsidenten, — 2. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedlungskommission zu Posen, — 3. die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten zu Berlin, — 4. die Herren Generalkommissions-Präsidenten, — 5. die Königlichen Regierungen, — 6. die Herren Gestüt-Dirigenten, — 7. die Herren Rektoren: a) der Königlichen Landwirtschaftlichen Hochschule hierselbst, — b) der Königlichen Tierärztlichen Hochschule hierselbst, — 8. die Herren Direktoren: a) der Königlichen Landwirtschaftlichen Akademie zu Bonn-Poppelsdorf, — b) der Königlichen Landwirtschaftlichen Versuchs- und Forschungsanstalten in Bromberg, — c) der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, — d) der Königlichen Tierärztlichen Hochschule zu Hannover, — e) des Königlichen Pomologischen Institutes zu Proskau bei Oppeln, — f) der Königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh., — 9. a) die Königliche Landesbaumschule zu Engers — zu den Akten des Herrn Ober-Präsidenten zu Koblenz, — b. die Gärtnerlehranstalt in Dahlem, 10. a) die Landwirtschaftskammern und die landwirtschaftliche Zentralstelle in Sigmaringen, — b) die Landwirtschaftsschulen. I. B. b. 2175. III. 3797

Berlin, den 30. März 1905.

Die vom 1. Januar d. J. ab erscheinenden Flugblätter der biologischen Abteilung für Land- und Forstwirtschaft am Kaiserlichen Gesundheitsamte werden mit Genehmigung

des Herrn Reichskanzlers an Behörden, gemeinnützige Körperschaften und Vereine, sowie in einzelnen Abdrücken auch an Privatpersonen unentgeltlich abgegeben. Bestellungen sind an das Kaiserliche Gesundheitsamt in Berlin NW., Klopstockstraße 18, zu richten; bei Bestellungen von weniger als 100 Abdrücken sind für Porto 3 Pf. beizufügen.

Die früher erschienenen, in dem beiliegenden Verzeichnis (Anlage A) einzeln aufgeführten Flugblätter können in gleicher Weise zum Preise von 75 Pf. für 100 Stück bezogen werden; ausgenommen sind die Nummern 3, 4, 5, 8, 11, 27 und 28, für welche der Preis nach Eingang der Bestellungen festgesetzt werden wird.

Der Nachdruck der vom 1. Januar d. J. an erscheinenden Flugblätter, sofern er nicht zum Verkauf als Sonderabdruck erfolgt, ist ohne weiteres unter der Bedingung gestattet, daß die Quelle, der Verlag und die auf jedem Flugblatt abgedruckten Bezugsbedingungen angegeben werden, galvanische Nachbildungen der Bildstöcke für die den Flugblättern beigegebenen Abbildungen sind von den Verlegern — Berlin SW. 11, Hedemannstraße 10 — zum Preise von 10 Pf. für das Quadratzentimeter zu beziehen. Der Nachdruck der älteren Flugblätter bedarf der Genehmigung der Verleger.

Indem ich mir vorbehalte, von den künftig erscheinenden Flugblättern je einen Abdruck zu übersenden, mache ich auf die obigen Erleichterungen für den Bezug und den Nachdruck aufmerksam und ersuche, für eine tunlichste Verbreitung der Flugblätter in den beteiligten Kreisen zu sorgen. Der Leserkreis der Flugblätter wird verschieden sein, je nachdem der Inhalt vorwiegend landwirtschaftliches oder gärtnerisches oder forstwirtschaftliches Interesse bietet. Es wird sich deshalb empfehlen, daß besonders die landwirtschaftlichen Vertretungen und Fachvereine sich der Verbreitung annehmen und ebenso wie die Behörden für ihren Geschäftsbereich die Bestellungen aus ihrem Wirkungsgebiet sammeln bezw. danach die erforderliche Anzahl von Abdrücken erbitten. Im übrigen kann aber den Flugblättern auch durch Abdruck in der Tagespresse, besonders in den verschiedenen Lokalblättern, die wünschenswerte, möglichst weite Verbreitung verschafft werden.

Von den Flugblättern Nr. 27 (die Bussarde und der Hühnerhabicht) und Nr. 31 (Turmfalk und Sperber) soll allen Forstbeamten ein Abdruck überwiesen werden. Die erforderliche Anzahl Abdrücke wird den Königlichen Regierungen in Kürze von hier aus zugehen.

v. Podbielski.

Anlage A.

Verzeichnis der bis jetzt erschienenen Flugblätter der Biologischen Abteilung für Land- und Forstwirtschaft am Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Nr.	Verfasser	Titel	Erschienen
1	Professor Dr. Frank. Neu bearbeitet (2. Aufl.) von Regierungsrat Dr. Aderhold.	Aufforderung zum allgemeinen Kampfe gegen die Fusicladium- oder sog. Schorfkrankheit des Kernobstes.	1. Aufl. Juli 1901. 2. Aufl. Februar 1902.
2	Derselbe.	Die Reinigung der Felder von den Pflanzenüberresten nach der Ernte als wichtiges Schutzmittel gegen Pflanzenschädlinge.	August 1899.
3	Dr. Carl Freiherr v. Tubeuf, K. Regierungsrat.	Aufruf zur allgemeinen Vernichtung des Birnenrostes. (Mit farbiger Abbildung.)	April 1900.
4	Derselbe.	Biologie, praktische Bedeutung und Bekämpfung des Kirschen-Hexenbesens. (Mit farbiger Abbildung.)	April 1900.
5	Derselbe.	Über die Biologie, praktische Bedeutung und Bekämpfung des Weymutskiefern-Blasenrostes. (Mit farbiger Abbildung.)	Juni 1900.
6	Dr. Arnold Jacobi.	Der Schwammspinner und seine Bekämpfung.	Oktober 1900.
7	Dr. Appel und Dr. Jacobi.	Die Bekämpfung der Kaninchenplage.	April 1901.
8	Dr. Carl Freiherr v. Tubeuf, K. Regierungsrat.	Die Schüttekrankheit der Kiefer und ihre Bekämpfung. (Mit farbiger Abbildung.)	Juni 1901.
9	Regierungsrat Dr. Rörig.	Die Fritfliege.	Juli 1901.
10	Dr. Arnold Jacobi.	Die Bekämpfung der Hamsterplage.	September 1901.
11	Professor Dr. A. Jacobi. Professor Dr. M. Hollrung. Geh. Oberregierungsrat, Professor Dr. Julius Kühn.	Die Rüben- und Hafernematoden (Heteroderar Schachtii) und ihre Bekämpfung (8 Seiten umfassend).	Oktober 1901.
12	Dr. Friedrich Krüger.	Der Spargelrost und die Spargelfliege und ihre Bekämpfung.	Oktober 1901.
13	Regierungsrat Dr. Rörig und Dr. Appel.	Die Bekämpfung der Feldmäuse.	November 1901.
14	Geh. Regierungsrat Dr. R. Aderhold.	Die Monilia-Krankheiten unserer Obstbäume und ihre Bekämpfung.	Oktober 1902.
15	Dr. Otto Appel.	Über das Einmieten der Kartoffeln.	Oktober 1902.

Nr.	Verfasser	Titel	Erschienen
16	Dr. Arnold Jacobi.	Die Mehlmotte (Ephestia Kuchniella Zell).	November 1902.
17	Geh. Regierungsrat Dr. R. Aderhold und Landesökonomierat R. Goethe.	Der Krebs der Obstbäume und seine Behandlung.	Dezember 1902.
18	Dr. Arnold Jacobi.	Die Stockkrankheit des Getreides und Klees.	Januar 1903.
19	Regierungsrat Dr. Rörig.	Über die Anlage von Niststätten und Futterplätzen für insektenfressende Vögel.	Januar 1903.
20	Dr. Arnold Jacobi.	Die Bekämpfung der Frostspanner.	Juni 1903.
21	Geh. Regiernngsrat Dr. Rud. Aderhold.	Über das Mutterkorn des Getreides und seine Verhütung.	Oktober 1903.
22	Dr. W. Ruhland.	Der Hallimasch, ein gefährlicher Feind unserer Bäume.	Dezember 1903.
23	Dr. Friedrich Krüger.	Aufruf zum Kampf gegen das Unkraut, mit besonderer Berücksichtigung der Eisenvitriolbespritzungen.	Februar 1904.
24	Regierungsrat Dr. G. Rörig.	Der Maulwurf.	März 1904.
25	Dr. R. Laubert.	Die Rotpustelkrankheit (Nectria cinnabarina) der Bäume und ihre Bekämpfung.	März 1904.
26	Regierungsrat Dr. Otto Appel.	Der Steinbrand des Weizens und seine Bekämpfung.	Juni 1904.
27	Regierungsrat Dr. G. Rörig.	Die Bussarde und der Hühnerhabicht (8 Seiten umfassend).	Juli 1904.
28	Regierungsrat Dr. Otto Appel.	Die Schwarzbeinigkeit und die mit ihr zusammenhängende Knollenfäule der Kartoffel. (Mit farbigen Abbildungen.)	August 1904.
29	Dr. R. Laubert.	Die Schwarzfleckenkrankheit (Rhytisma acerinum) der Ahornblätter.	September 1904.
30	Derselbe.	Die Taschenkrankheit der Zwetschen und ihre Bekämpfung.	September 1904.
31	Regierungsrat Dr. G. Rörig.	Turmfalk und Sperber.	Oktober 1904.
32	Dr. Werner Bruck.	Biologie, praktische Bedeutung und Bekämpfung der Mistel.	Dezember 1904.

Personalien.

75.

Veränderungen im Königl. Preuß. Forst- und Jagdverwaltungspersonal vom 1. April bis 30. Juni 1905.

Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten:

A. Gestorben:

Albert, Forstmeister in Kummersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.

B. In den Ruhestand sind getreten:

Küster, Oberforstmeister in Köslin.

v. d. Malsburg, Forstmeister in Battenberg, Reg.-Bez. Wiesbaden.

v. Tschirschky und Bögendorff, Forstmeister in Erfurt.

Sehrwald, Revierförster in Eberholzen, Oberf. Alfeld, Reg.-Bez. Hildesheim.

C. Unter Verleihung des Charakters als Oberförster wurde auf eigenen Antrag aus dem Staatsdienste entlassen der Forstassessor:

Coupette.

D. Versetzt ohne Änderung des Amtscharakters:

Danckelmann, Regierungs- und Forstrat, bisher forsttechnischer Hilfsarbeiter im Ministerium, auf die Forstratsstelle Wiesbaden-Nastätten.

Abesser, Forstmeister von Schwiedt, Reg.-Bez. Marienwerder, nach Neuhof, Reg.-Bez. Kassel.

Hermes, Forstmeister, von Annarode, Reg.-Bez. Merseburg, nach Erfurt.

Wallis, Forstmeister, von Kranichbruch, Reg.-Bez. Gumbinnen, nach Bartelsee, Amtssitz Bromberg, Reg.-Bez. Bromberg.

Ernst, Oberförster, von Adenau, Reg.-Bez. Koblenz, nach Harburg, Reg.-Bez. Lüneburg.

Fendler, Oberförster, von Roßberg, Reg.-Bez. Kassel, nach Annarode, Reg.-Bez. Merseburg.

Göbels, Oberförster, von Johannisburg, Reg.-Bez. Wiesbaden, nach Hachenburg, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Müller, Wilhelm, Oberförster, von Borken, Reg.-Bez. Gumbinnen, nach Nassau, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Reuleaux, Oberförster, von Densberg, Reg.-Bez. Kassel, nach Rötgen, Reg.-Bez. Aachen.

von Rosenstiel, Oberförster, von Weenzen, Reg.-Bez. Hildesheim, nach Neukrakow, Reg.-Bez. Köslin.

Winkelmann, Oberförster, von Fuhrberg, Reg.-Bez. Lüneburg, nach Celle, Reg.-Bez. Lüneburg.

Lange, Revierförster, von Friedrich der Große, Oberf. Limmritz, nach Borne, Oberf. Massin, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.

E. Befördert bezw. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtscharakters:

Zu Oberforstmeistern mit dem Range der Ober-Regierungsräte wurden ernannt:

Roth, Max, bisher Regierungs- und Forstrat in Magdeburg, unter Übertragung der Oberforstmeisterstelle in Düsseldorf.

Roth, Wilhelm, bisher Regierungs- und Forstrat in Wiesbaden, unter Übertragung der Oberforstmeisterstelle in Köslin.

Zu Regierungs- und Forsträten wurden ernannt:

Dr. Freiherr von dem Bussche, bisher Oberförster in Celle, Reg.-Bez. Lüneburg, unter Übertragung der Stelle eines etatsmäßigen forsttechnischen Hilfsarbeiters im Ministerium.

von Heydebrand und der Lasa, bisher Oberförster in Königsthal, Reg.-Bez. Erfurt, unter Übertragung der Forstinspektion Magdeburg-Letzlingen.

F. Zu Oberförstern wurden ernannt die Forstassessoren:

Borchers in Densberg, Amtssitz Forsthaus Schönstein, Reg.-Bez. Kassel.
von dem Borne, Oberleutnant im reitenden Feldjägerkorps, in Kranichbruch, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Dyck in Marienwerder.
Graf vom Hagen, Oberleutnant im reitenden Feldjägerkorps, in Landeck, Reg.-Bez. Marienwerder.
Hobbeling in Adenau, Reg.-Bez. Koblenz.
Hollweg, Oberleutnant im reitenden Feldjägerkorps, in Warthewald, Reg.-Bez. Posen.
Hornung in Schwiedt, Reg.-Bez. Marienwerder.
von Ilten in Elbrighausen, Amtssitz Battenberg, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Kohlhepp in Roßberg, Reg.-Bez. Kassel.
Linden in Johannisburg, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Munzel in Usballen, Reg.-Bez. Gumbinnen.
von und zur Mühlen in Fuhrberg, Reg.-Bez. Lüneburg.
Negeborn in Borken, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Puttrich, Oberleutnant im reitenden Feldjägerkorps, in Brotterode, Reg.-Bez. Kassel.
Scholtz in Weenzen, Reg.-Bez. Hildesheim.

G. Zur auftragsweisen Verwaltung einer Dienststelle wurde berufen:

Schmanck, Oberförster in Rötgen, Reg.-Bez. Aachen, auf die Forstratsstelle Kassel-Eschwege.

H. Als Hilfsarbeiter bei einer Regierung wurden berufen die Forstassessoren:

Hansmann nach Stralsund.
Klitzsch nach Stade.
Pflanz nach Oppeln.
Pietsch nach Arnsberg.
Rottländer nach Minden.
Teichmann nach Koblenz.

I. Zu Revierförstern wurden ernannt:

Hauß, Hegemeister, in Mönchswald, Oberf. Reichenau, Reg.-Bez. Liegnitz.
Graßmann, Förster, in Limmritz, Oberf. Limmritz, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Schröter, Förster in Schafhaus, Oberf. und Reg.-Bez. Aurich.

K. Als Revierförster auf Probe wurden berufen die Förster:

Gläser nach Lindenberg, Oberf. Driesen, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Klemmer nach Eberholzen, Oberf. Alfeld, Reg.-Bez. Hildesheim.
Koken nach Bowenden, Oberf. Bowenden, Reg.-Bez. Hildesheim.
Plaschke nach Grüssau, Oberf. Ullersdorf, Reg.-Bez. Liegnitz.
Strehlow nach Schillelwethen, Oberf. Schnecken, Reg.-Bez. Gumbinnen.

L. Den Charakter als Hegemeister erhielten die Förster:

Berendes in Kempenich, Oberf. Adenau, Reg.-Bez. Koblenz.
Faber in Buschied, Oberf. Kirchberg, Reg.-Bez. Koblenz.
Schneider in Krofdorf, Oberf. Krofdorf, Reg.-Bez. Koblenz.
Schwenk in Friedewald, Oberf. Altenkirchen, Reg.-Bez. Koblenz.
Winn in Medard, Oberf. Meisenheim, Reg.-Bez. Koblenz.

M. Forstkassenbeamte:

Der Forstkassenrendant Neumann in Regenthin, Reg.-Bez. Frankfurt a. O., ist gestorben.

Der Regierungsbureaudiätar Reimann ist zum Forstkassenrendanten in Karolinenhorst, Reg.-Bez. Stettin, ernannt worden.

76.

Ordens-Verleihungen an Forst- und Jagdbeamte vom 1. April bis 30. Juni 1905.

Den Roten Adler-Orden IV. Klasse:

v. d. Malsburg, Forstmeister in Battenberg, Reg.-Bez. Wiesbaden (beim Übertritt in den Ruhestand).

Lehmann, Oberförster in Puppen, Reg.-Bez. Königsberg.

Sehrwald, Revierförster in Eberholzen, Oberf. Alfeld, Reg.-Bez. Hildesheim (beim Übertritt in den Ruhestand).

Den Kronen-Orden II. Klasse:

Küster, Oberforstmeister in Köslin (beim Übertritt in den Ruhestand).

Den Kronen-Orden III. Klasse:

von Tschirschky und Bögendorff, Forstmeister in Erfurt (beim Übertritt in den Ruhestand).

Den Kronen-Orden IV. Klasse:

Schulz, Revierförster in Schwarzort, Oberf. Rossitten, Reg.-Bez. Königsberg (beim Übertritt in den Ruhestand).

Warler, Hegemeister in Welschneudorf, Oberf. Welschneudorf, Reg.-Bez. Wiesbaden (beim Übertritt in den Ruhestand).

Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Urban, Forstuntererheber in Karlsbaum, Oberf. Klaushagen, Reg.-Bez. Köslin.

Gränert, Darrmeister in Jädkemühl, Oberf. Jädkemühl, Reg.-Bez. Stettin (beim Ausscheiden aus seiner bisherigen Beschäftigung).

Bleidorn, Holzhauermeister in Blumenthal, Kreis Ückermünde, Reg.-Bez. Stettin.

Brand, Holzhauermeister in Bornstedt, Oberf. Bischofrode, Reg.-Bez. Merseburg.
Britz, Holzhauermeister in Beuren, Oberf. Osburg, Reg.-Bez. Trier.
Dreblow, Holzhauermeister in Amalienhof, Oberf. Hohenbrück, Reg.-Bez. Stettin.
Katzorke, Holzhauermeister in Eulenburg, Oberf. Birnbaum, Reg.-Bez. Posen.
Kruszinna, Holzhauermeister in Jakunowken, Oberf. Heydtwalde, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Meyer, Holzhauermeister in Klein-Rosenburg, Oberf. Lödderitz, Reg.-Bez. Magdeburg.
Rickmann, Holzhauermeister in Rötgesbüttel, Oberf. Gifhorn, Reg.-Bez. Lüneburg.
Rohde, Holzhauermeister in Mönkebude, Kreis Ückermünde, Reg.-Bez. Stettin.
Rückershausen, Holzhauermeister in Hönebach, Oberf. Wildeck, Reg.-Bez. Kassel.
Schillberg, Holzhauermeister in Hammer, Kreis Ückermünde, Reg.-Bez. Stettin.
Schröter, Holzhauermeister in Gennin, Oberf. Vietz, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Sitzlack, Holzhauermeister in Spiegel, Oberf. Vietz, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Stein, Holzhauermeister in Krina, Oberf. Tornau, Reg.-Bez. Merseburg.
Trietz, Holzhauermeister in Richnow, Oberf. Karzig, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Ulrich, Holzhauermeister in Barlohe, Oberf. Barlohe, Reg.-Bez. Schleswig.
Blüm, Oberholzhauer in Dudenrode, Oberf. Meißner, Reg.-Bez. Kassel.
Duske, Oberholzhauer in Horst, Oberf. Stolp, Reg.-Bez. Köslin.
Gießler, Oberholzhauer in Christes, Oberf Schwarza, Reg.-Bez. Erfurt.
Kettelhut, Oberholzhauer in Dodow, Oberf. Stolp, Reg.-Bez. Köslin.
Reimuth, Oberholzhauer in Wichmannshausen, Oberf. Reichensachsen, Reg.-Bez. Kassel.
Siegel, Oberholzhauer in St. Andreasberg, Oberf. Andreasberg, Reg.-Bez. Hildesheim.
Wenzel, Oberholzhauer in St. Andreasberg, Oberf. Andreasberg, Reg.-Bez. Hildesheim.
Bielefeld, Regimenter in Frankendorf, Oberf. Steinberge, Reg.-Bez. Potsdam.
Grothe, Regimenter in Grünau, Oberf. Grünau-Dahme, Reg.-Bez. Potsdam.
Mohnke, Regimenter in Gühlen-Glienicke, Oberf. Steinberge, Reg.-Bez. Potsdam.
Tamm, Regimenter in Wesendorf, Oberf. Zehdenick, Reg.-Bez. Potsdam.
Schumann, Kulturvorarbeiter in Friedewald, Kreis Hersfeld, Reg.-Bez. Kassel.
Lüdke, Waldvorarbeiter in Glinau, Oberf. Buchwerder, Reg.-Bez. Posen.
Meyer, Waldvorarbeiter in Hiddingen, Kreis Rotenburg, Reg.-Bez. Stade.
Bickel, Waldarbeiter in Obergeis, Oberf. Neuenstein, Reg.-Bez. Kassel.
Hollek, Waldarbeiter in Pschod, Kreis Neustadt, Reg.-Bez. Oppeln.
Höbold, Waldarbeiter in Schköna, Kreis Bitterfeld, Reg.-Bez. Merseburg.
Jeschonnek, Waldarbeiter in Seesken, Oberf. Lyck, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Kamps, Waldarbeiter in Röddenser Busch, Oberf. Peine, Reg.-Bez. Hildesheim.
Reiner, Waldarbeiter in Viernau, Oberf. Schwarza, Reg.-Bez. Erfurt.
Koch, Waldarbeiter in Marjoß, Oberf. Marjoß, Reg.-Bez. Kassel.
Lange, Waldarbeiter in Annarode im Mansfelder Gebirgskreise, Reg.-Bez. Merseburg.
Nonn, Waldarbeiter in Wichtshausen, Oberf. Dietzhausen, Reg.-Bez. Erfurt.
Pfeffer, Waldarbeiter in Dietzhausen, Oberf. Dietzhausen, Reg.-Bez. Erfurt.
Pöttke, Waldarbeiter in Pyrehne, Oberf. Vietz, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Rudolf, Waldarbeiter in Oberode, Kreis Hann.-Münden, Reg.-Bez. Hildesheim.
Schiller, Waldarbeiter in Langenpfuhl, Oberf. Lagow, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Schmidt, Waldarbeiter in Dietzhausen, Oberf. Dietzhausen, Reg.-Bez. Erfurt.
Schrader, Waldarbeiter in Eddesse, Oberf. Peine, Reg.-Bez. Hildesheim.
Schütt, Waldarbeiter in Amalienhof, Oberf. Hohenbrück, Reg.-Bez. Stettin.
Ulrich, Waldarbeiter in Barlohe, Oberf. Barlohe, Reg.-Bez. Schleswig.
Zahn, Waldarbeiter in Marjoß, Kreis Schlüchtern, Reg.-Bez. Kassel.

Die Erlaubnis zur Anlegung fremder Orden erhielten:

Graf von Korff gen. Schmising-Kerßenbrock, Forstmeister in Hatzfeldt, Reg.-Bez. Wiesbaden, des Malteserordens.

Kranz, Forstaufseher in Sarrod, Oberf. Steinau, Reg.-Bez. Kassel, der italienischen goldenen Medaille.

Kuba, Forstaufseher in Grandenborn, Oberf. Reichensachsen, Reg.-Bez. Kassel, der italienischen goldenen Medaille.

Pfennier, Forstaufseher in Eberswalde, der Fürstlich Schaumburg-Lippischen silbernen Verdienstmedaille.

Unterrichts- und Prüfungswesen.

77.

Satzungen für die Forstlehrlingsschulen.

Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an die Königlichen Regierungen zu Potsdam, Frankfurt a. O., Bromberg, Wiesbaden. III. 4474.

Berlin, den 3. Juni 1905.

Der Königlichen Regierung übersende ich hiermit 30 Stück der hier aufgestellten Satzungen für die Forstlehrlingsschulen (Anl. A). Binnen Jahresfrist sehe ich einem Bericht darüber entgegen, wie die Satzungen sich bewährt haben und welche Änderungen event. angezeigt sein werden.

In den wegen Einrichtung dieser Schulen erstatteten Berichten sind bisher vielfach die verschiedenartigsten Angelegenheiten, wie Bauten, Unterrichtserteilung, Verpflegung der Zöglinge, gesundheitliche Fürsorge, Beleuchtung usw. gleichzeitig behandelt worden. Damit die Übersicht gewahrt bleibt, ist es durchaus nötig, daß über die einzelnen Gegenstände, für die hier besondere Akten angelegt sind, künftig getrennt berichtet wird.

J. A.: Wesener.

Anlage A.

Satzungen für die Forstlehrlingsschulen.

§ 1.

Die Forstlehrlingsschulen sollen die Lehrlinge für die unteren Stellen des Königlich Preußischen Staatsforstdienstes im zweiten Lehrjahr durch praktische Unterweisung mit systematischem forstlichen und jagdlichen Unterricht sowie durch Befestigung und Erweiterung der Schulkenntnisse zu ihrem späteren Beruf vorbereiten und in ihnen Interesse für den forstlichen Betrieb und für die weidmännische Handhabung der Jagd wecken und pflegen.

§ 2.

Die Forstlehrlingsschulen gehören zu dem Ressort des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und sind den betreffenden Königlichen Regierungen unterstellt. Jede Anstalt untersteht einem Kuratorium, dem der Oberforstmeister des Regierungsbezirks als Vorsitzender, der zuständige Regierungs- und Forstrat und der Direktor der Anstalt (Revierverwalter derjenigen Königlichen Oberförsterei, in deren Bereich die Schule liegt) als Mitglieder angehören. Leiter des Unterrichts ist der Direktor, dem auch die Disziplinarbefugnisse gegenüber den Schülern zustehen. Die Kassenverwaltung führt die Königliche Forstkasse derjenigen Oberförsterei, in deren Bereich die Schule liegt, oder eine andere für dieselbe bestellte Person gegen eine besondere Vergütung.

§ 3.

Jede Schule, deren Schülerzahl sich auf etwa 50 belaufen wird, gliedert sich im allgemeinen in zwei Parallelklassen. Schüler, die ausnahmsweise länger als ein Jahr die Anstalt besuchen, wiederholen den Kursus im zweiten Jahr. Abgesehen von den praktischen Unterweisungen und Übungen im forstlichen Betriebe und in der Jagd, in der Obstbaum-, Fisch- und Bienenzucht findet ein systematischer häuslicher Unterricht in den forstlichen und jagdlichen Lehrfächern, in den für den Forstschutzbeamten wichtigen gesetzlichen und Verwaltungsbestimmungen sowie im Deutschen, Rechnen, Schreiben, Zeichnen und in den Anfangsgründen der Naturkunde und Naturgeschichte statt. Daran schließt sich die körperliche Ausbildung im Turnen und Schwimmen, Übung im Schießen, sowie der Unterricht im Hornblasen und im Gesang. Der Unterricht regelt sich im einzelnen nach einem von dem Kuratorium festgesetzten Lehrplan, welcher der Bestätigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unterliegt.

§ 4.

Das Schuljahr beginnt am 1. Oktober und endigt am 15. September. An denselben Tagen findet die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge statt.

§ 5.

Während der Forstkulturzeit werden die Lehrlinge unter besonderer Aufsicht als Forstkulturarbeiter etwa 5 bis 6 Wochen hindurch beschäftigt. In dieser Zeit, sowie zur Vornahme größerer Exkursionen, Beteiligung bei Jagden usw. wird der häusliche Schulunterricht ausgesetzt. Außerdem findet in der Weihnachts- und Osterzeit nach näherer Anweisung des Direktors je 14 Tage und zu Pfingsten 5 Tage lang kein Schulunterricht statt. In dieser Zeit werden die Lehrlinge durch Unterweisung im Walde, Teilnahme am Forst- und Jagdschutz und durch Heranziehung zur Hilfeleistung bei den Betriebsgeschäften in der Oberförsterei beschäftigt. Auch kann ihnen vom Direktor in diesen Zeiten bis zu 10 Tagen Urlaub erteilt werden. Der Gesamturlaub innerhalb des Schuljahres darf jedoch im allgemeinen die Zeit von 3 Wochen nicht überschreiten. Zu anderen als den vorgenannten Zeiten kann den Lehrlingen Urlaub nur aus besonderer dringender Veranlassung bis zu 3 Tagen vom Direktor erteilt werden.

Im übrigen wird das Verhalten der Lehrlinge während des Besuches der Anstalt durch die „Hausordnung“ geregelt, von der jedem Lehrling ein Exemplar ausgehändigt wird.

§ 6.

Die in der Anstalt untergebrachten Lehrlinge erhalten durch einen dem Direktor und dessen Stellvertreter unterstellten Hausvater vollständige Beköstigung. Das Kostgeld beträgt monatlich 30 Mk., das Wohn- und Unterrichtsgeld monatlich 6 Mk. Für den Monat September kommt von dem Kostgeld nur die Hälfte mit 15 Mk. zur Erhebung.

Das Kost- und Wohn- usw. Geld ist praenumerando am ersten jeden Monats bei der Zahlstelle der Anstalt einzuzahlen. Einzahlung für längere Zeitabschnitte ist nach näherer Vereinbarung mit dem Direktor gestattet.

Bleibt der Lehrling länger als einen Monat mit der Zahlung im Rückstand, so kann seine Entlassung aus der Anstalt verfügt werden.

Von dem Wohn- und Unterrichtsgeld sind diejenigen Söhne von unbemittelten Königlich Preußischen Forstbeamten befreit, welche sich dem Preußischen Staatsforstdienst

widmen wollen. Bei Beurlaubungen ist, soweit der bewilligte Urlaub im einzelnen die Zeit von 8 Tagen nicht überschreitet, das Kostgeld weiter zu entrichten.

Bei Urlaubsbewilligungen von mehr als 8 Tagen fällt das Kostgeld während der ganzen Zeit des Urlaubs bzw. der Abwesenheit des Lehrlings (jedoch ausschließlich der Reisetage) mit 1 Mk. pro Tag fort. Der in Fortfall gekommene Betrag wird auf den nächstfolgenden Monat gut geschrieben. Das Wohn- usw. Geld ist bei Beurlaubungen in allen Fällen unverkürzt weiter zu zahlen.

Über den bewilligten Urlaub ist vom Direktor im „Urlaubsbuch" genaue Kontrolle zu führen und hieraus sowohl dem Hausvater wie auch der Zahlstelle wegen eventuellen Fortfalls des Kostgeldes das Erforderliche rechtzeitig mitzuteilen. Den Lehrern usw. der Anstalt kann vom Direktor die Teilnahme an den gemeinsamen Mahlzeiten unter denselben Bedingungen wie den Lehrlingen gestattet werden. Der Aufsichtsführende hat bei den gemeinsamen Mahlzeiten stets zugegen zu sein, für Teilnahme an denselben jedoch gleichfalls das tarifmäßige Kostgeld zu zahlen. Volle Freistellen sind nicht vorhanden.

Den Waisen Königlich Preußischer Forstbeamten können aus Staatsfonds Unterstützungen gezahlt werden. Anträge sind an den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu richten.

Mittellosen Königlich Preußischen Forstbeamten können zu den Kosten der Unterhaltung ihrer Söhne auf den Forstlehrlingsschulen monatliche Beihilfen aus den den Regierungen zur Verfügung stehenden Fonds bewilligt werden.

§ 7.

Jeder Lehrling muß mit zwei Walduniformsanzügen (darunter ein Litewkaanzug gestattet) aus dem für die Staatsforstbeamten vorgeschriebenen Stoff, einem Arbeitsanzug, zwei Paar Schuhzeug (davon mindestens ein Paar Revierschuhe), Jagdgerät, der nötigen Leib- und Bettwäsche, den erforderlichen Betten (Kissen, Decken oder Federbett) und Putzzeug versehen sein.

§ 8.

Lehrlinge, welche sich für den Königlich Preußischen Staatsforstdienst als ungeeignet erweisen, können jederzeit ohne Rückgewähr des bereits gezahlten Kost-, Wohn- und Unterrichtsgeldes von der Schule entlassen werden.

Eine Entlassung auf Antrag des Vaters oder Vormundes kann nur nach vorangegangener vierwöchiger Kündigung zu Beginn eines jeden Monats erfolgen. Bei nicht rechtzeitiger Kündigung ist Kost-, Wohn- und Unterrichtsgeld noch für den folgenden Monat unverkürzt zu entrichten.

Berlin, den 3. Juni 1905.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Wesener.

78.

Hausordnung für die Forstlehrlingsschulen.

Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an die Königlichen Regierungen zu Potsdam, Frankfurt a. O., Bromberg und Wiesbaden. III. 6510.

Berlin, den 3. Juni 1905.

In den Anlagen übersende ich der Königlichen Regierung 82 Stück der neuen Hausordnung für die Forstlehrlingsschulen mit dem Auftrage, einem jeden Zögling seinerzeit ein Exemplar aushändigen zu lassen.

Binnen Jahresfrist sehe ich einem Bericht darüber entgegen, wie die Hausordnung sich bewährt hat und welche Änderungen event. wünschenswert sind.

J. A.: Wesener.

Anlage zu Artikel Nr. 78.

Hausordnung für die Forstlehrlingsschulen.

§ 1.

Disziplin, Betragen in und außerhalb der Anstalt.

Die Lehrlinge haben sich in und außerhalb der Anstalt eines ruhigen, anständigen und gesitteten Betragens zu befleißigen und alles zu vermeiden, was die Ehre des Berufes und der Schule schädigen könnte. Untereinander sollen die Lehrlinge gute Kameradschaft halten und Streitigkeiten vermeiden. Letztere entscheidet erforderlichenfalls der aufsichtsführende Forstaufseher und in letzter Instanz der Direktor.

Im Schulort ist der Besuch von Wirtshäusern nur mit Genehmigung des Direktors gestattet. Wirtshäuser mit weiblicher Bedienung sind unbedingt verboten. Ebenso ist das Rauchen vormittags und in den Straßen des Schulorts nicht gestattet. Im übrigen hat der Direktor hierüber nähere Bestimmung zu treffen.

Seinen Vorgesetzten sowie allen Königlichen Forstbeamten, welche er als solche erkennt, ist der Lehrling Gehorsam und Achtung schuldig. Er hat dieselben beim Begegnen — auch auf Urlaub — stets zu grüßen, und zwar in Walduniform durch Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung, im Arbeitsanzuge durch ehrerbietiges Abnehmen des Hutes und allgemein mit dem Worte „Weidmannsheil". Auch untereinander haben sich die Lehrlinge dieses Grußes zu bedienen.

Das Tragen von Adlern oder anderen Abzeichen an der Kopfbedeckung ist — auch auf Urlaub — verboten.

Weitere Anordnungen über das Verhalten der Lehrlinge in und außerhalb der Anstalt trifft erforderlichenfalls der Direktor.

§ 2.

Vorgesetzte und Lehrer.

Die Vorgesetzten der Lehrlinge sind: der Direktor, die übrigen Mitglieder des Kuratoriums, der Stellvertreter des Direktors, der die Aufsicht führende Forstbeamte (Forstaufseher) und die bei der Anstalt beschäftigten Lehrer, deren Anordnungen die Lehrlinge Folge zu leisten haben.

Lehrer der Anstalt sind:

1. der Direktor,
2. dessen Vertreter,
3. sonstige mit dem Unterricht betraute Königliche Forstbeamte,
4. die Lehrer, welche den Unterricht in den Elementarfächern erteilen,
5. der die Aufsicht führende Königliche Forstbeamte und die etwa für besondere Fächer herangezogenen Hilfskräfte.

§ 3.

Bekleidung, Wäsche, Körperpflege und ärztliche Behandlung.

Die Bekleidung der Lehrlinge besteht in Walduniform (bzw. Litewka) aus demjenigen Stoff, welcher für die Königlichen Forstbeamten vorgeschrieben ist, mit Horn-

knöpfen und ohne weitere Abzeichen und aus dem Arbeitsanzug. Als Kopfbedeckung wird der Walduniformshut ohne Abzeichen getragen. Nähere Bestimmung über den Anzug trifft der Direktor, insonderheit auch darüber, ob und wann der Hirschfänger anzulegen ist. Im allgemeinen wird derselbe nicht getragen. Von dem Schuhzeug muß wenigstens ein Paar für den Dienst im Revier geeignet sein.

Die Bekleidung sowie Bett- und Leibwäsche, Betten und Decken, Putz- und Waschsachen haben die Lehrlinge auf eigene Kosten zu beschaffen und zu unterhalten.

Die sämtlichen, den Lehrlingen gehörenden Gegenstände sind mit dem Namen der Besitzer zu versehen oder so zu zeichnen, daß Verwechslungen ausgeschlossen sind.

Die Reinigung der Wäsche kann von dem Hausvater gegen eine vom Direktor festzusetzende Entschädigung übernommen werden.

Der regelmäßigen Reinigung des Körpers ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Eine eingehende Kontrolle hierüber übt der Aufsichtsführende. Über die Benutzung der vorhandenen Badeanstalten hat der Direktor die nötigen Anordnungen zu treffen. Ärztliche Behandlung erfolgt kostenfrei durch den Anstaltsarzt. Die Zuziehung anderer Ärzte geschieht, sofern sie nicht vom Anstaltsarzt ausdrücklich für nötig befunden wird, auf Kosten des Lehrlings. Die Kosten der verordneten Heilmittel usw. hat der Lehrling selbst zu tragen. Schwer erkrankte Lehrlinge finden im Krankenzimmer Aufnahme.

§ 4.

Beköstigung, Hausvater.

Die Beköstigung der Lehrlinge erfolgt durch den Hausvater. Es ist nicht gestattet, sich außerhalb der Anstalt zu verpflegen. Wenn der Hausvater auch nicht Vorgesetzter der Lehrlinge ist, so haben sie sich doch nach seinen wirtschaftlichen Anordnungen zu richten.

Die Mahlzeiten werden gemeinschaftlich eingenommen und bestehen in folgendem:

1. Morgenfrühstück:
   Milch ohne Zucker, Brot mit Butter oder Schmalz.
2. Zweites Frühstück:
   Brot mit Butter oder Schmalz. Sonn- und Festtags Belag von Wurst, Speck usw.
3. Mittagsmahlzeit:
   Gekochtes oder gebratenes Fleisch, und zwar mindestens viermal in der Woche frisch, an Sonn- und Festtagen gebraten. Einmal wöchentlich ist Fisch, desgleichen einmal Speck oder Wurst an Stelle des Fleisches gestattet. Gemüse und Kartoffeln nach Bedarf. Suppen (Erbs-, Bohnen-, Linsen- usw. Suppe) dürfen nicht öfter als zweimal wöchentlich verabreicht werden. An Sonn- und Festtagen wird ein Teller Brühsuppe und ein einfaches Kompott verabreicht.
4. Vesper: wie ad 1.
5. Abendmahlzeit:
   Mehl-, Milch-, Griessuppe event. saure Milch im Sommer (zweimal) oder Kartoffeln (gebraten oder in der Schale gekocht) mit Hering, Speck und Zwiebeln usw., Brot nach Bedarf, Sonntags Brot mit Butter, dazu entweder Belag von Wurst usw. oder pro Kopf zwei frische Eier und ein Glas Milch.

Pro Kopf und Tag ist durchschnittlich zu liefern:

1½ Pfund Roggenbrot, an Sonn- und Festtagen außerdem pro Kopf für 5 Pfg. Semmel,

0,8 Liter Milch,

Butter, Schmalz (im Winter zur Hälfte) } zusammen 1/7 Pfund,

Fleisch:

Rind-, Hammel- oder Kalbfleisch	160	Gramm	Gewicht des rohen Fleisches.
Schweinefleisch	120	"	
Braten	210	"	
Speck oder Wurst	120	"	

Das Brot ist im Speisesaal auch außerhalb der regelmäßigen Mahlzeiten den Lehrlingen jederzeit zugänglich zu machen.

Die Mittagsmahlzeit wird abends geliefert, wenn die Lehrlinge verhindert sind, mittags nach Hause zu kommen. Sie erhalten an diesen Tagen statt des Abendessens außer Brot nach Bedarf die doppelte Portion Butter oder Schmalz und 120 Gramm Speck oder Wurst nach näherer Anweisung des Direktors.

Als Festtag im Sinne dieses Paragraphen gilt auch der Geburtstag Seiner Majestät des Königs.

Die Aufstellung von Wochen-Speisezetteln kann vom Direktor angeordnet werden. Dieselben, sowie etwaige Abänderungen unterliegen der Genehmigung des Direktors. Den gemeinschaftlichen Mahlzeiten wohnt der aufsichtsführende Forstbeamte bei, der die Güte und vorschriftsmäßige Menge der Speisen kontrolliert, die Lehrlinge bei den Mahlzeiten überwacht, etwaige Beschwerden entgegennimmt und sofort prüft. Die Beschwerden und Ermittelungen trägt der Aufsichtsführende in ein Buch ein, welches dem Direktor täglich zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vorgelegt wird. Erkrankt ein Lehrling, so hat der Hausvater die vom Arzt vorgeschriebene Krankenkost ohne besondere Vergütung zu liefern. Etwaige besondere Kräftigungsmittel (Wein usw.) müssen jedoch vergütet werden.

Vor dem Mittagessen hat der Aufsichtsführende ein kurzes Gebet zu sprechen.

§ 5.

Inventar.

Jeder Lehrling erhält zu seinem Gebrauch:

1. eine Bettstelle mit Matratze und Keilkissen,
2. zwei Stühle, von denen der eine im Eß-, der andere im Tageszimmer benutzt wird,
3. einen verschließbaren Schrank mit Fachabteilungen und Kleiderriegeln zum Unterbringen der Kleider, der Wäsche, Stiefel, Munition usw.,
4. eine verschließbare Lade im Tische des Tageszimmers zur Unterbringung der Bücher, Hefte usw.,
5. einen eigenen oder einen Anteil an einem gemeinschaftlichen Gewehrständer und Rechen zur Unterbringung der Waffen, Jagdtaschen und Hörner.

Sämtliche Inventarienstücke sind numeriert. Die verschließbaren Behältnisse müssen stets verschlossen sein, sobald sich der Lehrling davon entfernt. Bei längerer Abwesenheit sind die Schlüssel abzuziehen und mitzunehmen.

Sowohl die vorstehend aufgeführten, zum speziellen Gebrauch jedes einzelnen, als auch die übrigen zur gemeinsamen Benutzung bestimmten Inventarienstücke sind mit größter Sorgfalt vor außergewöhnlicher Abnutzung und Beschädigung zu bewahren.

Die fahrlässig oder absichtlich zerstörten oder beschädigten Inventarienstücke hat der Lehrling, abgesehen von der ihn etwa treffenden Disziplinarstrafe, auf seine Kosten erneuern bzw. wiederherstellen zu lassen. Dies gilt auch von den dem Hausvater gehörigen Wirtschaftsgeräten.

§ 6.

Aufbewahrung der Sachen.

In den Zimmern und in den Schränken und Schubladen haben die Lehrlinge auf Sauberkeit und Ordnung zu halten. Die Sachen sind nach dem Gebrauch stets an den für sie bestimmten Ort zu bringen und dürfen nicht in den Zimmern herumliegen.

Schießgewehre und Munition, welche die Lehrlinge mitbringen, sind sauber gereinigt und geölt an den aufsichtsführenden Forstaufseher abzugeben, welcher sie an den dazu bestimmten Orten unter Verschluß aufbewahrt und nur zum jedesmaligen Gebrauch nach Anweisung des Direktors herausgibt. Außer zum Zweck der Reinigung darf kein Gewehr mit in das Zimmer genommen werden. Ebenso darf kein Gewehr innerhalb der Anstalt geladen sein. Das Entladen hat stets außerhalb der Anstalt zu erfolgen. Zuwiderhandlungen haben die Entziehung der Erlaubnis zum Tragen des Gewehrs zur Folge.

Im Schranke werden unten die Stiefel, darüber die Kleidungsstücke, in den Fächern die Wäsche aufbewahrt.

Bücher, Schriftstücke, Papiere und Schreibmaterial werden in den verschließbaren Schubladen der Lehr- und Tagesräume untergebracht.

§ 7.

Zeiteinteilung.

Die Lehrlinge müssen im Sommerhalbjahr um 5 Uhr, im Winterhalbjahr um 6 Uhr morgens aufstehen und in $^3/_4$ Stunden mit der körperlichen Reinigung und dem Ordnen ihres Anzuges sowie mit dem Ordnen ihres Bettes fertig sein.

Die Reinigung der Schlaf- und Waschräume und, soweit deren Säuberung nicht dem Hausvater übertragen ist, auch der Wohnräume geschieht nach besonderer Anordnung des Direktors durch die Lehrlinge, welche abwechselnd einzeln oder zu mehreren den Tagesdienst haben. Die Tagesdiensthabenden sind dafür verantwortlich. Sie haben namentlich auch für gehörige Lüftung der Räume und in der kalten Jahreszeit, wenn der Direktor es anordnet, auch für Herbeischaffen der Brennmaterialien und Heizung zu sorgen.

Die zum Heranschaffen des Brennmaterials und zur Reinigung der obigen Räume erforderlichen Geräte werden vom Hausvater geliefert.

Die Tagesdiensthabenden werden nach einer bestimmten Reihenfolge vom Direktor von Woche zu Woche ernannt und verrichten ihren Dienst nach einer besonderen, vom Direktor zu erlassenden Instruktion. Ihre Namen werden vom Aufsichtsführenden auf einer Tafel im Flur angeschrieben. An derselben Tafel werden auch sonstige Verfügungen des Direktors, insonderheit der Tagesdienst und der Stundenplan, öffentlich

bekannt gegeben. Die Abholung und Ausgabe der Postsendungen erfolgt gemeinsam nach Anordnung des Direktors.

Von 5¾ bis 6 Uhr bzw. von 6¾ bis 7 Uhr wird das Frühstück im Eßzimmer eingenommen.

An Sonn- und Festtagen besuchen die Lehrlinge die Kirche, soweit sie nicht davon vom Direktor entbunden sind. An diesen Tagen richtet sich das zweite Frühstück nach der Kirchzeit. Das Mittagessen wird um 12, das Vesper- um 4, das Abendbrot um 7 Uhr eingenommen. Änderungen durch den Direktor bleiben vorbehalten.

An allen übrigen Tagen richtet sich die Zeit der Mahlzeiten nach dem Lehrplan oder der sonstigen jedesmaligen Beschäftigung, worüber der Direktor die weiteren Anordnungen trifft.

Um 9 Uhr abends haben sich die Lehrlinge zu Bett zu begeben. Zum Aufstehen und Schlafengehen, sowie zu sämtlichen Mahlzeiten wird von einem der Tagesdiensthabenden das Hornsignal gegeben.

Nach 9 Uhr abends darf sich niemand mehr aus der Anstalt entfernen, auch werden alsdann die Lampen in den Arbeits- und Schlafzimmern gelöscht. Auf eigene Kosten Licht zu brennen, ist den Lehrlingen nicht gestattet. Das Rauchen im Bette ist streng verboten.

Der Aufsichtsführende hat sich zu überzeugen, daß nach 9 Uhr alle Lehrlinge zu Bett gegangen sind. Die etwa noch außerhalb der Betten Angetroffenen hat er dem Direktor zu melden.

Er hat die Lehrlinge stets und in jeder Beziehung zu überwachen und trägt dem Direktor gegenüber die Verantwortung für strenge Befolgung der erlassenen Vorschriften.

Änderungen der vorstehenden Tageseinteilung unterliegen der Genehmigung des Direktors. Insonderheit kann derselbe für die heißen Sommermonate die Zeit des Schlafengehens bis 10 Uhr abends und an Sonn- und Festtagen das Aufstehen um eine Stunde hinausschieben.

§ 8.

Zahlungen.

Am 1. jeden Monats praenumerando haben sämtliche Lehrlinge der Anstalt das Kostgeld und, soweit nicht gemäß § 6 der Satzungen Befreiungen eintreten, das Wohnungs-, Lehr- und Unterrichtsgeld an die Zahlstelle, unter Vorlegung eines Quittungsbuches, in welches die geleistete Zahlung eingetragen wird, einzuzahlen. Die Zahlstelle übermittelt das eingezahlte Kostgeld an den Hausvater gegen Empfangsbescheinigung.

§ 9.

Beschäftigung gegen Lohn.

Die Lehrlinge haben für die von ihnen auszuführenden Arbeiten keine Entschädigung zu beanspruchen. Sie werden aber in der Kulturzeit, also etwa in der Zeit vom 15. März bis 15. Mai, und soweit angängig, im Herbst mit Kulturarbeiten beschäftigt und alsdann nach ihren Leistungen dafür verlohnt.

Die näheren Bestimmungen über die Höhe der Tagelohn- und Stücklohnsätze trifft der Direktor.

Auch im Forstschutz und bei den Hauungen können die Lehrlinge nach dem Befinden des Direktors beschäftigt und dann ausnahmsweise für diese Dienstleistung entschädigt werden.

Über ihren Verdienst und etwaige sonstige Geldzuwendungen müssen die Lehrlinge nach näherer Bestimmung des Direktors Buch und Rechnung führen und diese auf Erfordern monatlich zur Einsicht vorlegen. Im Sommer können von Zeit zu Zeit größere Exkursionen in benachbarte Reviere veranstaltet werden. Die ihnen hierdurch erwachsenden Kosten haben die Lehrlinge zu bestreiten.

§ 10.

Urlaub.

Wenn Lehrlinge auf Urlaub zu gehen wünschen, so haben sie diesen rechtzeitig bei dem Direktor nachzusuchen. Der Urlaub wird sich im allgemeinen auf die hohen Festtage beschränken und nur aus besonderer Veranlassung zu anderen Zeiten erteilt werden.

Bei der Rückkehr vom Urlaub haben sich die Lehrlinge bei dem Direktor und bei dem Aufsichtsführenden zurückzumelden. Bei letzterem haben sie sich auch vor dem Antritte des Urlaubs abzumelden. Von jedem Urlaub haben die Lehrlinge auch dem Hausvater rechtzeitig vorher Mitteilung zu machen.

§ 11.

Strafen.

Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung, unpassendes Benehmen gegen den Hausvater, Ungehorsam gegen die Vorgesetzten, Faulheit, Nachlässigkeit oder sonstige Verschuldungen werden, wenn Ermahnungen fruchtlos bleiben, mit Disziplinarstrafen bestraft. Als solche kommen in Betracht:

1. Tadel vor den versammelten Lehrlingen,
2. Stubenarrest bis zu drei Tagen,
3. Einzelarrest von 1 bis 6 Stunden,
4. Entziehung der Erlaubnis zum Tragen des Gewehrs,
5. Ausschluß aus der Anstalt und damit aus der Forstlehre.

Die Strafen ad 1 bis 4 kann der Direktor selbständig verhängen. Über den Ausschluß aus der Schule und damit aus der Forstlehre, entscheidet der Oberforstmeister.

Berlin, 3. Juni 1905.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Wesener.

79.

Wahl des Lehrherrn für Forstlehrlinge.

Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft ɿc. an die Königliche Regierung zu Königsberg. III 9483.

Berlin, den 31. Juli 1905.

Es ist auch zukünftig daran festzuhalten, daß mindestens ein Jahr der praktischen Lehrzeit bei einem Staatsoberförster oder bei einem vom Regierungs- und Forstrat und Oberforstmeister des Bezirks zur Ausbildung von Lehrlingen ermächtigten verwaltenden Beamten des Gemeinde-, Anstalts- und Privatforstdienstes zugebracht wird. Demnach entscheidet sich die Frage, ob ein Lehrling bei einem verwaltenden Forstbeamten die Lehrzeit beginnen muß oder nicht, danach, ob derselbe ausschließlich des Ausbildungsjahres auf der Forstlehrlingsschule ein oder zwei Jahre praktisch zu lernen hat.

Lehrlinge, die am 1. Oktober d. J. beim Eintritt in die Laufbahn noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind nach Ablauf von zwei Jahren noch nicht einstellungsfähig beim Militär (§ 8 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1897); dieselben müssen also außer dem Ausbildungsjahre auf der Forstlehrlingsschule zwei Jahre praktisch lernen und können das erste Lehrjahr bei jedem vom Regierungs- und Forstrat und Oberforstmeister des Bezirks zur Annahme eines Lehrlings ermächtigten, im praktischen Forstdienste des Staates, der Gemeinden, öffentlichen Anstalten oder Privaten angestellten Forstbeamten zubringen, während diejenigen Lehrlinge, die beim Eintritt in die Lehre das 16. Lebensjahr vollendet haben, nur ein Jahr zu lernen brauchen, aber die Lehrzeit bei einem verwaltenden Forstbeamten beginnen müssen.

An sämtliche Königliche Regierungen, mit Ausnahme von Königsberg, Münster, Aurich, Sigmaringen.

Abschrift zur Nachachtung.

J. A.: Wesener.

Organisation und Dienstinstruktionen.

80.

Lebensaltersliste der Revierförster und Förster.

Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft 2c. an sämtliche Königliche Regierungen (mit Ausschluß derjenigen zu Aurich, Münster und Sigmaringen). III 7023.

Berlin, den 27. Mai 1905.

Es hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Anzahl der alljährlich für die einzelnen Bezirke zuzulassenden forstversorgungsberechtigten Anwärter künftig nicht mehr ausschließlich nach dem Verhältnis der Anwärterzahl zu den Revierförster- und Försterstellen, sondern unter Mitberücksichtigung des Lebensalters der Revierförster und Förster der einzelnen Bezirke zu bestimmen. Die Berechnung würde daher, abgesehen von geringen Verschiebungen zwischen den mehr oder weniger begehrten Bezirken in Zukunft etwa nach Art der in der beiliegenden Nachweisung (Anlage A, wird hier nicht mit abgedruckt) angegebenen Beispiele aufzustellen sein.

Die Königliche Regierung wird beauftragt, zu diesem Zwecke künftig mit dem nach § 35 der Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes 2c. vom 1. Oktober 1897 zum 1. August jeden Jahres einzureichenden Nachweisungen der notierten forstversorgungsberechtigten Anwärter alljährlich eine Lebensaltersliste der Revierförster und Förster nach dem beiliegenden Muster (Anlage B) vorzulegen.

J. A.: Wesener.

Zu Nr. III 7023 Anlage B.
Regierungsbezirk N.

Lebensaltersliste der Revierförster und Förster (Stand am 1. August 190 . . .).

Von den Revierförstern und Förstern sind geboren		
im Jahre	Anzahl	
1833	1	
1834	1	
1835	—	
1836	—	
1837	—	
1838	1	
1839	1	
1840	1	
1841	4	
1842	4	
1843	1	
usw. usw.		
Summe . . .	X	

81.

Bestellung von Waisenräten in forstfiskalischen Gutsbezirken.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an die Königliche Regierung zu Bromberg. III 6914.

Berlin, den 16. Juni 1905.

Ich erkläre mich damit einverstanden, daß für diejenigen Forstgutsbezirke, für welche die Bestellung von Waisenräten erforderlich wird, nach dem Ermessen der Königlichen Regierung an Stelle der Oberförster auch Förster zu diesem Amte berufen werden, lehne es aber ab, den zu Waisenräten bestellten Forstbeamten für ihre Teilnahme an den durch den Herrn Minister des Innern angeordneten jährlichen Bezirksversammlungen der Waisenräte eine Reisevergütung zu bewilligen. Wenn die betreffenden Forstbeamten an den fraglichen Versammlungen, deren Bedeutung für die fast durchweg von Waisen freien fiskalischen Forstgutsbezirke eine nur geringfügige ist, teilnehmen, so muß es ihnen überlassen bleiben, die hierdurch erwachsenden Unkosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

An die sämtlichen übrigen Königlichen Regierungen, mit Ausnahme von Münster, Aurich und Sigmaringen.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

v. Podbielski.

Gehalte, Emolumente. Brandversicherung.

82.

Anwendbarkeit des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 § 16, letzter Absatz.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an 1. die sämtlichen Herren Ober-Präsidenten, — 2. den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichts, — 3. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, — 4. die sämtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, — 5. die sämtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, — 6. die sämtlichen Königlichen Regierungen. — 7. die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission, — 8. die sämtlichen Herren Gestüt-Dirigenten, — 9. die Herren Rektoren: a) der Königlichen Landwirtschaftlichen Hochschule hierselbst, — b) der Königlichen Tierärztlichen Hochschule hierselbst, — 10. die Herren Direktoren: a) der Königlichen Landwirtschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, — b) der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, — c) der Königlichen Tierärztlichen Hochschule zu Hannover, — d) des Königlichen Pomologischen Instituts zu Proskau bei Oppeln, — e) der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a. Rh., — 11. die Königliche Landesbaumschule zu Engers, zu Händen des Herrn Ober-Präsidenten zu Coblenz. I. A. 6190. II. 9867. III. 18053.

Berlin, den 12. Dezember 1898.

Die Behörden und Anstalten der diesseitigen Verwaltung erhalten hierbei Abschrift der Rundverfügungen des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Innern vom 18. November 1898 $\frac{\text{Nr. F. M. I 12802 II 11431 III 15063}}{\text{M. d. J. IA 11177}}$, betreffend die Strafe der Dienstentlassung und die Einlegung der Berufung seitens des Beamten der Staatsanwaltschaft zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

J. V.: Sterneberg.

Anlage A.

Der Finanzminister.
J.-Nr. I 12802 II 11431 III 15063.
M. d. J. IA 11177.

Berlin, den 18. November 1898.

An sämtliche Königliche Regierungen.

Nach § 16, letzter Absatz, des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 (Ges.-S. S. 465) ist die Disziplinarbehörde bei Verhängung der Strafe der Dienstentlassung gegen einen Angeschuldigten, welcher zu den pensionsberechtigten Beamten gehört, ermächtigt, sofern besondere Umstände eine mildere Beurteilung zulassen, in der Entscheidung zugleich festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Teil des reglementsmäßigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei.

Bei der Anwendung dieser Bestimmung ist in Zukunft nach folgenden Gesichtspunkten zu verfahren:

1. Das Vorhandensein besonderer Umstände, welche eine mildere Beurteilung zulassen, bildet die notwendige Voraussetzung für die Anwendbarkeit der in Rede stehenden Vorschrift.

   Als Umstände, welche eine mildere Beurteilung zulassen, können hierbei alle diejenigen Umstände in Betracht kommen, welche überhaupt für die Strafzumessung von Erheblichkeit sind (vgl. § 17 des Gesetzes). Insbesondere brauchen

die zu berücksichtigenden Umstände nicht notwendig dem besonderen Tatbestande des abzuurteilenden Disziplinarfalles anzugehören, sondern es können auch andere, außerhalb dieses Tatbestandes liegende Milderungsgründe berücksichtigt werden, z. B. bisherige tadellose Führung, lange vorwurfsfreie Dienstlaufbahn, früher erworbene besondere Verdienste, eifriges Bemühen, die Folgen der Straftat wieder gut zu machen und dergl. Die hiervon abweichenden Bestimmungen des Erlasses unserer Amtsvorgänger vom 14. April 1889 (Min.-Bl. f. d. i. V. S. 161) treten außer Kraft.

2. Das Gesetz spricht aus, daß die in Rede stehende Bewilligung „als Unterstützung" erfolgt und gibt dadurch zu erkennen, daß nach der Absicht des Gesetzes die äußeren Verhältnisse des Angeschuldigten ebenfalls in Betracht gezogen werden sollen. Hierauf ist bereits in dem Erlasse unserer Amtsvorgänger vom 23. Dezember 1888 hingewiesen und dabei hervorgehoben worden, daß es beispielsweise nicht gerechtfertigt sein würde, verhältnismäßig jungen und völlig erwerbsfähigen Beamten erhebliche Bruchteile der gesetzlichen Pension, wohl gar auf Lebenszeit zu bewilligen. Ein solches Verfahren würde, wie in dem erwähnten Erlasse ferner ausgeführt ist, die Bedeutung und die Wirkung der Dienstentlassung als des schwersten Disziplinarmittels illusorisch machen und einem unwürdigen Beamten die Vorteile der Pensionierung mittels Dienstvergehens erreichbar erscheinen lassen unter Umständen, unter denen dieselben einem würdigen und zum Rücktritt vom Staatsdienst geneigten Beamten versagt bleiben müssen. Diese Grundsätze sind auch ferner zu beachten.

3. Wie sich aus vorstehendem ergibt, gehört die Bedürftigkeit des Angeschuldigten begrifflich nicht zu den unter Nr. 1 erörterten besonderen Umständen, welche eine mildere Beurteilung zulassen. Vielmehr ist die Frage, ob die äußeren Verhältnisse des Angeschuldigten die Anwendung der in Rede stehenden gesetzlichen Vorschrift rechtfertigen, selbständig neben der Frage nach dem Vorhandensein der unter Nr. 1 bezeichneten Strafmilderungsgründe zu prüfen. Um Unklarheiten und Irrtümer zu vermeiden und eine sachgemäße Prüfung der getroffenen Entscheidung in der Berufungsinstanz zu ermöglichen, ist bei Anwendung der bezeichneten Gesetzesvorschrift in den Disziplinar-Erkenntnissen ersichtlich zu machen, in welchen Tatsachen das Gericht die besonderen Umstände erblickt hat, welche eine mildere Beurteilung zulassen.

Der Finanzminister. **Der Minister des Innern.**
Miquel. **von der Recke.**

Berlin, den 18. November 1898.

An sämtliche Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten, sowie an den Herrn Polizei-Präsidenten, hier.

Abschrift hiervon lassen wir Euer Hochwohlgeboren zur Kenntnisnahme zugehen.

Bei dieser Gelegenheit erscheint es erforderlich, die Bestimmungen darüber, welche Dienststelle über die Einlegung der Berufung seitens des Beamten der Staatsanwaltschaft im Disziplinarverfahren zu befinden hat, übersichtlich zusammenzufassen und in Erinnerung zu bringen:

1. Der Beamte der Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, hinsichtlich der Einlegung der Berufung nach Anweisung derjenigen Dienststelle zu verfahren, welche ihn mit den staatsanwaltlichen Funktionen betraut hat (Erlaß vom 17. August 1885).
2. In allen Fällen, in welchen nicht auf Dienstentlassung, sondern nur auf Versetzung in ein anderes Amt erkannt ist, hat die vorgenannte Dienststelle den Beamten der Staatsanwaltschaft anzuweisen, die Berufung einzulegen und, falls die letztere keinen Erfolg zu versprechen scheint, unter Einreichung der Untersuchungsakten und gutachtlichen Berichterstattung die Entscheidung des Departementschefs wegen Weiterverfolgung der Sache einzuholen (Erlaß vom 24. August 1892, Minist.-Bl. S. 320).
3. Das gleiche hat zu geschehen, wenn auf Dienstentlassung unter Bewilligung eines Teiles der Pension als Unterstützung erkannt und hierbei gegen die oben festgestellten Grundsätze gefehlt ist. Insbesondere ist die Berufung stets einzulegen, wenn dem Angeschuldigten ein Teil der Pension auf Lebenszeit gegen den Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft zuerkannt und nicht jeder Zweifel darüber ausgeschlossen ist, daß die Entscheidung nicht auf einem Verstoß gegen obige Grundsätze beruht (vergl. Erlaß vom 14. April 1889, Minist.-Blatt f. d. i. V. S. 161).
4. In allen übrigen Fällen ist die zu 1 bezeichnete Dienststelle ermächtigt, den Beamten der Staatsanwaltschaft wegen Einlegung der Berufung nach eigenem Ermessen mit Anweisung zu versehen (Erlaß vom 17. August 1885).

Der Finanzminister.	Der Minister des Innern.
Miquel.	von der Recke.

83.

Anwendbarkeit des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852, § 16, letzter Absatz.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an 1. die Herren Ober-Präsidenten, — 2. den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, — 3. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, — 4. die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin, — 5. die Herren Generalkommissions-Präsidenten, — 6. die Königlichen Regierungen, — 7. die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin, — 8. die Herren Gestütdirigenten, — 9. die Herren Rektoren: a) der Königlichen Landwirtschaftlichen Hochschule hierselbst, — b) der Königlichen Tierärztlichen Hochschule hierselbst, — 10. die Herren Direktoren: a) der Königlichen Landwirtschaftlichen Akademie zu Bonn-Poppelsdorf, — b) der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, — c) der Königlichen Tierärztlichen Hochschule zu Hannover, — d) des Königlichen Pomologischen Institutes zu Proskau bei Oppeln, — e) der Königlichen Lehranstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau zu Geisenheim am Rhein. I Aa 2796, II 5178, III 5514 2. Ang.

Berlin, den 18. Mai 1905.

Bei der Verhandlung von Disziplinarsachen vor dem Königlichen Staatsministerium ist neuerdings wiederholt aufgefallen, daß die Beamten der Staatsanwaltschaft von der Einlegung der Berufung gegen Entscheidungen der Disziplinarbehörden erster Instanz auch dann absehen, wenn einem zur Dienstentlassung verurteilten Beamten in erster Instanz eine Unterstützung zugesprochen war, die ihrer Höhe oder ihrer Zeitdauer nach, oder nach beiden Richtungen mit dem vom Staatsministerium vereinbarten, durch die allgemeine Verfügung vom 12. Dezember 1898, Nr. 76 von 1898, bekannt gegebenen,

auch im Ministerialblatt für die innere Verwaltung von 1899, Seite 1, veröffentlichten Grundsätzen (insbesondere Nr. 2) in Widerspruch stand.

Den Behörden und Anstalten der diesseitigen Verwaltung werden die maßgebenden Grundsätze von neuem zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht.

J. V.: v. Conrad.

84.

Abgabe von Reisigholz I. Klasse als Deputatholz der Forstbeamten.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft 2c. an die Königliche Regierung zu Oppeln. III. 7043.

Berlin, den 17. Juni 1905.

Bei der Abgabe von Reisigholz I. Klasse als Deputatholz der Forstbeamten will ich den bisher gemachten Unterschied zwischen hartem und weichem Reisigholze fallen lassen und genehmige demnach in entsprechender Ergänzung meiner allgemeinen Verfügung vom 28. September 1901 — III 13 767 —, daß statt je 1 rm weichen Knüppelholzes je 2 rm hartes oder weiches Reisigholz I. Klasse verabfolgt werden können.

An sämtliche übrigen Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Sigmaringen.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnis und Nachachtung.

J. A.: Wesener.

85.

Vorschriften für die Bemessung der Gehälter der etatsmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten nach Dienstaltersstufen (Gehaltsvorschriften).

Allg. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft 2c. an die Herren Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichts hier, der Königlichen Ansiedlungskommission zu Posen, der Königlichen Generalkommissionen. I A b 5062.

Berlin, den 12. August 1905.

Die Herren Präsidenten erhalten anbei Abdrucke der Vorschriften für die Bemessung der Gehälter der etatsmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten nach Dienstaltersstufen (Gehaltsvorschriften) (Anlage A) zur gefälligen Kenntnisnahme, Beachtung und Mitteilung an die unterstellten Beamten.

Die Gehaltsvorschriften bilden eine systematische Zusammenstellung der für die Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen bestehenden Grundsätze, welche im Laufe der Jahre in zahlreichen Erlassen niedergelegt sind und deren übersichtliche Wiedergabe in geordnetem Zusammenhang allseitig als Bedürfnis anerkannt ist. Die Gehaltsvorschriften enthalten daher nur wenige Neuerungen, und zwar lediglich solche nicht grundsätzlicher Art, zu denen ich im einzelnen folgendes bemerke.

1. Ziffer 3. Bei ausnahmsweiser Vorenthaltung einer der Zeit nach fälligen Gehaltszulage ist der Grund der Nichtbewilligung dem Beamten fortan von Amts wegen mitzuteilen und in seinen Personalakten ersichtlich zu machen.
2. Ziffer 7 und 8. Die Nachzahlung an Gehalt, Pension, Witwen- und Waisengeld und Gnadenbezügen infolge nicht rechtzeitiger Anweisung einer Gehalts-

zulage usw. bedarf fortan, insoweit es sich um zurückliegende Etatsjahre handelt, der ministeriellen Genehmigung.

3. Ziffer 10 regelt die Berechnung der Dienstzeiten, welche nicht ein volles Jahr umfassen. Dabei ist die Vergünstigung gemäß Ziffer 22 der Gehaltsvorschriften erwähnt, wonach für einen Beamten, der den Dienst bei einer Behörde beabsichtigtermaßen mit dem Beginn eines Kalendermonats antreten sollte, ihn aber, weil der erste oder auch noch der zweite Tag des Monats ein Sonn- oder Festtag war, erst am darauffolgenden Werktag antreten konnte, der Beginn der diätarischen Beschäftigung so festzusetzen ist, als ob der Dienstantritt am ersten Tage des Kalendermonats erfolgt wäre. Diese Vergünstigung greift nicht Platz bei Berechnung der Dienstzeit, welche für die Reihenfolge der etatsmäßigen Anstellung nicht vorzugsberechtigter Militäranwärter (Militär- und Zivildienstzeit — vergl. § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 der Anstellungsgrundsätze —) maßgebend ist. Hierbei sind vielmehr in der für die Ermittelung der pensionsfähigen Dienstzeit durch die allgemeine Verfügung vom 16. Februar 1901 — Nr. I A a 841; II 1401; III 2442 — vorgeschriebenen Weise die Dienstzeiten vom Tage des wirklichen Dienstantritts ab zu berechnen.

4. Ziffer 14, betreffend die Anrechnung von Militärdienstzeit bei Militäranwärtern gemäß Ziffer 3 der Allerhöchst genehmigten Bestimmungen vom 14. Dezember 1891 (Zirkular vom 13. Januar 1892 — Nr. $\frac{\text{I } 24024}{\text{III } 421}$ —) regelt unter anderem auch die Anrechnung von Militärdienstzeit bei den als Zivilanwärter zur Anstellung gelangenden Zivilversorgungsberechtigten, und zwar sind unter teilweiser Ergänzung der Bestimmungen des Staatsministerialbeschlusses vom 18. November 1902 (den Generalkommissions-Präsidenten mitgeteilt unterm 16. Januar 1903 — Nr. I A a 75; im übrigen s. M. Bl. f. d. i. V. von 1903 Seite 45) nunmehr alle dabei in Betracht kommenden Fälle aufgeführt.

5. Gemäß Ziffer 53 soll die Anrechnung früherer Dienstzeit bei der Wiederanstellung pensionierter Beamter, welche nach dem Runderlasse vom 6. November 1895 — I 25 658, I G 2602, II 8233, III 15 115 — in jedem einzelnen Falle der ministeriellen Genehmigung bedurfte, fortan selbständig durch die Anstellungsbehörde erfolgen. Außerdem ist der Vorbehalt beseitigt, daß die Anrechnung der früheren Dienstzeit erst erfolgen soll, wenn die Vorteile, welche dem Beamten im Falle des Übertritts in die neue Beamtenstellung ohne vorangegangene Pensionierung durch Anrechnung der früheren Dienstzeit zuteil geworden wären, ihrem Gesamtbetrage nach sich höher stellen, als die Vorteile, welche dem Beamten durch die ihm gesetzlich zustehenden Zuschüsse aus der Pension seit seiner Wiederanstellung zuteil geworden sind. Für diejenigen Fälle, in denen wegen dieses Vorbehalts die Anrechnung der früheren Dienstzeit noch nicht stattgefunden hat, ist die Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters nunmehr gleichmäßig vom 1. Juli d. Js. ab vorzunehmen.

6. Die in Ziffer 65 vorgeschriebene Anzeige über den Widerruf unrichtiger Gehaltsbewilligungen ist mir bis auf weiteres in jedem Einzelfalle besonders zu erstatten.

Nur bei den General-Kommissions-Präsidenten:

7. Der Bestimmung zu 20c wird hinsichtlich der General- und Spezialkommissions-Büreauanwärter dadurch genügt, daß das Beförderungsdienstalter zum General-

und Spezialkommissions-Sekretär auf Grund der erfolgreich abgelegten Prüfung festgesetzt wird.

Die in Ziffer 1 der Gehaltsvorschriften erwähnten Gehaltsnachweisungen werden neu gedruckt und demnächst im Bureauwege verteilt werden.

J. A.: Schroeter.

Anlage A.

Vorschriften für die Bemessung der Gehälter der etatsmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten nach Dienstaltersstufen.

(Gehaltsvorschriften.)

Gültig vom 1. Juli 1905 ab.

Vorbemerkung.

Die nachstehenden Vorschriften gelten für alle etatsmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten, deren Gehälter nach Dienstaltersstufen geregelt sind, mit Ausnahme der Universitätsprofessoren, sowie der richterlichen Beamten und der höheren Beamten der Staatsanwaltschaft, auf welche das Gesetz, betreffend die Regelung der Richtergehälter vom 31. Mai 1897 (G.-S. S. 157) und die Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 4. Juni 1897 (J.M.Bl. S. 124) Anwendung finden.

A. Allgemeines.

1. Das Aufsteigen im Gehalt erfolgt bei befriedigendem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten nach dem Besoldungsdienstalter (Ziffer 9) in den Beträgen und Zeitabschnitten, welche in den den Anstellungsbehörden mitgeteilten Gehaltsnachweisungen angegeben sind.

2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Gehaltszulagen steht keinem Beamten zu. Auch dürfen dem Beamten weder bei der Anstellung noch anderweit irgend welche Zusicherungen gemacht werden, auf die ein solcher Anspruch etwa gegründet werden könnte.

3. Hat das Verhalten eines Beamten dazu geführt, ihm ausnahmsweise eine der Zeit nach fällige Gehaltszulage einstweilen vorzuenthalten, so ist ihm der Grund der Nichtbewilligung unter Feststellung zu den Personalakten von Amts wegen mitzuteilen. Nach Behebung der Anstände ist die vorenthaltene Zulage zu gewähren, und zwar, wenn die Bewilligungsverfügung an dem ersten Tage eines Kalendervierteljahres ergeht, von diesem Tage, andernfalls von dem ersten Tage des folgenden Kalendervierteljahres ab. Nur aus besonderen, aktenkundig zu machenden Gründen ist die Gewährung von einem früheren Zeitpunkt ab zulässig. Eine Nachgewährung für rückliegende Etatsjahre bedarf der Genehmigung des Verwaltungschefs. Ob und inwieweit die einstweilige Versagung einer Zulage und die spätere Bewilligung einer einstweilen vorenthaltenen Zulage in gewissen Fällen, insbesondere bei höheren Beamten, höherer Genehmigung bedarf oder höheren Orts anzuzeigen ist, bleibt der Bestimmung des Verwaltungschefs vorbehalten.

4. Die einstweilige Vorenthaltung einer Gehaltszulage hat für sich allein nicht die Wirkung, daß dadurch der Zeitpunkt für das Aufsteigen in die nächstfolgende Gehaltsstufe hinausgeschoben wird.

5. Gehaltsaufbesserungen, die sich aus einer Abänderung des etatsmäßigen Gehalts oder der Gehaltsstufen der Beamtenklasse ergeben, sollen nicht mit Rücksicht auf das Verhalten des Beamten versagt werden.

B. Zahlung der Gehaltszulagen.

6 Die Gehaltszulagen sind vom ersten Tage des Kalendervierteljahres ab denjenigen Beamten zu bewilligen, welche nach ihrem Besoldungsdienstalter (Ziffer 9) an diesem Tage eine höhere Dienstaltersstufe erreichen oder während des letztverflossenen Kalendervierteljahrs erreicht haben. Künftig wegfallende Dienstbezüge sind — abgesehen von den besonderen Zulagen (Orts-, Teuerungs- und Funktionszulagen), welche nach den bei der Gehaltsaufbesserung des Jahres 1897/98 getroffenen Bestimmungen die vor dem 1. April 1897 angestellten Beamten in Berlin und Vororten, in Frankfurt a. M. und im Jadegebiete neben dem Gehalte bis zu ihrem Ausscheiden zu beziehen haben — bei der Bewilligung der Gehaltszulagen durch Anrechnung auf diese in Wegfall zu bringen.

7. Sofern die rechtzeitige Anweisung einer Gehaltszulage versehentlich unterblieben ist oder erst nachträglich Umstände bekannt geworden sind, die eine Vorrückung des Besoldungsdienstalters bedingen, kann die Nachzahlung verfügt werden, für zurückliegende Etatsjahre jedoch nur mit Genehmigung des Verwaltungschefs.

8. Die vor dem Ableben eines Beamten oder vor seinem Eintritt in den Ruhestand nach dem Besoldungsdienstalter zur Zahlung (vergl. Ziffer 6) fällig gewordenen Zulagen sind, wenn ihre rechtzeitige Anweisung unterblieben ist, nachträglich zu bewilligen. In solchen Fällen ist daher der Gehaltsunterschied nachzuzahlen und der erhöhte Gehaltsatz bei der Festsetzung der Pension sowie des Witwen- und Waisengeldes und bei der Anweisung der Gnadenbezüge zugrunde zu legen. Soweit es sich um eine Zahlung für zurückliegende Etatsjahre handelt, bedarf es der Genehmigung des Verwaltungschefs. Ausgeschlossen ist eine solche nachträgliche Berücksichtigung fällig gewordener Zulagen, wenn in dem Verhalten des Beamten ein nachgewiesener Anlaß gegeben war, ihm am Fälligkeitstage die Zulage vorzuenthalten. Tritt ein Beamter mit Ende des Vierteljahrs, nach dessen Ablauf ihm eine Gehaltszulage hätte gewährt werden können, in den Ruhestand, so unterbleibt deren Bewilligung, und es wird die Pension nach dem bisherigen Gehalte berechnet.

C. Grundsätze für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters.

Begriff des Besoldungsdienstalters.

9. Das Besoldungsdienstalter eines Beamten ist derjenige Zeitpunkt, von welchem ab die Zeitabschnitte für das Verbleiben in der untersten Gehaltsstufe und für das Aufsteigen in die höheren Gehaltsstufen zu rechnen sind. Es bestimmt sich auf den Tag der Anstellung in der jeweiligen etatsmäßigen Stelle (Ziffer 12), soweit nicht die vorliegenden Bestimmungen Abweichungen durch Anrechnung früherer Dienstzeit zulassen. Hinsichtlich der Amtsanwälte und Dolmetscher im Bereiche der Justizverwaltung verbleibt es bei den bestehenden besonderen Vorschriften.

10. Das Besoldungsdienstalter ist in jedem Falle genau auf den Kalendertag, nicht auf den nächstfolgenden Vierteljahrsersten festzusetzen. Dienstzeiten, welche nicht volle Jahre, vom Tage des Dienstantritts an gerechnet, umfassen, sind, unbeschadet der Vergünstigung gemäß Ziffer 22, nach Tagen, und zwar einschließlich der 31. Monatstage, zu berechnen. Mehrere getrennte Dienstzeiten sind rechnungsmäßig besonders zu behandeln. Bei der Zusammenrechnung werden je 365 Tage als ein Jahr angesetzt,

und zwar auch dann, wenn bei den einzelnen Dienstzeiten Schalttage zur Anrechnung gekommen sind.

11. Das Besoldungsdienstalter kommt nur für die Regelung der Gehaltsbezüge in Betracht und hat auf die sonstigen Verhältnisse des Beamten, insbesondere auf die Berechnung der Dienstzeit bei Pensionierungen, die Reihenfolge der Beförderungen, die Vorschläge für die Verleihung von Titeln, die Rangverhältnisse usw., keinen Einfluß.

Beginn des etatsmäßigen Anstellungsverhältnisses.

12. Als Zeitpunkt der etatsmäßigen Anstellung gilt derjenige Tag, von welchem ab dem Beamten eine etatsmäßige Stelle dauernd — sei es unwiderruflich, sei es auf Widerruf oder Kündigung — mit dem damit verbundenen Diensteinkommen verliehen worden ist. Die probeweise oder widerruflich übertragene Verwaltung einer etatsmäßigen Stelle bleibt auch dann außer Betracht, wenn der Beamte während dieser Zeit das volle Stelleneinkommen bezogen hat. (Vergl. jedoch Ziffer 23.)

13. Hat sich die etatsmäßige Anstellung eines Beamten infolge eines verwaltungsseitigen Versehens verzögert, so kann die ministerielle Genehmigung zur Beseitigung eines Nachteils bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters nachgesucht werden.

Anrechnung von Militärdienst bei Militäranwärtern.

14. Militäranwärtern *) ist nach Ziffer 3 der Bestimmungen, betreffend die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Zivilbeamten, vom 14. Dezember 1891 bei der ersten etatsmäßigen Anstellung als mittlere Beamte, als Zeichner oder im Kanzleidienste die aktive Militärdienstzeit bis zur Dauer eines Jahres mit anzurechnen. Ein Gleiches hat zu geschehen, wenn die Anstellung des Militäranwärters in einer dieser Anwärterklasse nicht vorbehaltenen Stelle des mittleren oder des Zeichnerdienstes erfolgt. Dagegen findet eine solche Anrechnung nicht statt

bei Inhabern des Zivilversorgungsscheins, die

a) schon vor dem Eintritt in das Heer als Zivilanwärter bei einer Behörde beschäftigt waren, nach dem Ausscheiden aus dem Heere wieder in ihr früheres Dienstverhältnis zurücktraten und demnächst gemäß der auf diesem Wege — vor oder nach Erlangung des Zivilversorgungsscheins — erworbenen Anwartschaft als Zivilanwärter etatsmäßig angestellt werden, oder

---

*) Als Militäranwärter sind nicht anzusehen diejenigen Personen, welche nach § 10 der Anstellungsgrundsätze vom 7./21. März 1882 und den hierzu ergangenen besonderen Bestimmungen zu den den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen zugelassen werden können oder zugelassen sind. Bei den im Zivildienste zur etatsmäßigen Anstellung kommenden verabschiedeten Offizieren und Deckoffizieren, denen beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste verliehen worden ist, findet daher eine Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter nicht statt, ebensowenig bei den Forstversorgungsberechtigten und den Inhabern der Anstellungsbescheinigung. Dagegen sind die zum Zeug-, Feuerwerks- und Festungsbaupersonal gehörenden Personen des Soldatenstandes, einschließlich der Schirrmeister (Wallmeister der Pionierbataillone), die Registratoren bei den Generalkommandos und die im Range der Unteroffiziere stehenden Verwalter des Kadettenkorps, sofern sie den Zivilversorgungsschein besitzen, auch dann als Militäranwärter anzusehen, wenn sie eine gemäß § 91 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (R.G.Bl. S. 275) bzw. Artikel 16 des Abänderungsgesetzes vom 22. Mai 1893 (R.G.Bl. S. 171) nach den Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes berechnete Pension beziehen. Den Registratoren bei den Generalkommandos gleich zu rechnen sind die Registratoren bei den Generalinspektionen der Fußartillerie sowie des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen, bei der Inspektion der Feldartillerie, bei dem Gouvernement und der Kommandantur Berlin sowie bei der Kommandantur Potsdam.

b) erst nach dem Ausscheiden aus dem Heere, aber bevor sie den Zivilversorgungsschein besaßen, als Zivilanwärter angenommen wurden und demnächst gemäß der auf diesem Wege — vor oder nach Erlangung des Zivilversorgungsscheins — erworbenen Anwartschaft als Zivilanwärter etatsmäßig angestellt werden, oder

c) erst nach dem Ausscheiden aus dem Heere und nach der Erlangung des Zivilversorgungsscheins für eine Laufbahn, deren Stellen zum Teil den Militäranwärtern vorbehalten sind, nicht nach den Anstellungsgrundsätzen für Militäranwärter, sondern auf ihren Wunsch unter den für Zivilanwärter vorgeschriebenen Bedingungen angenommen und demnächst auch als Zivilanwärter etatsmäßig angestellt werden;

bei Militäranwärtern, die vor dem Eintritt in den Dienstzweig, in welchem sie Anstellung finden, in der Landgendarmerie oder Schutzmannschaft etatsmäßige Stellen bekleidet hatten (Allerhöchste Order vom 18. Dezember 1895; vergl. auch Ziffer 46 Abs. a),

bei solchen ehemaligen Militäranwärtern, die als etatsmäßige Beamte bereits pensioniert waren und von neuem etatsmäßig angestellt werden,

endlich bei einer unmittelbaren Überführung aus einer unteren Beamtenstelle in eine solche des mittleren, des Zeichner- oder Kanzleidienstes.

15. Die Anrechnung der aktiven Militärdienstzeit bis zur Dauer eines Jahres auf das Besoldungsdienstalter findet auch statt, wenn eine etatsmäßige mittlere, Zeichner- oder Kanzlistenstelle oder eine etatsmäßige Unterbeamtenstelle des Reichs- oder Staatsdienstes oder des Landesdienstes von Elsaß-Lothringen — mit Ausschluß der Gendarmerie oder Schutzmannschaft (vergl. Ziffer 46 Abs. a) — ohne Pension aufgegeben ist und demnächst eine anderweite etatsmäßige Anstellung in einer Stelle des mittleren Dienstes oder des Zeichner- und Kanzleidienstes auf Grund des Zivilversorgungsscheins erfolgt.

Anrechnung diätarischer Dienstzeit bei den mittleren Beamten, den Zeichnern sowie den Kanzlei- und Unterbeamten.

16. Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters der mittleren Beamten, soweit ihr Anfangsgehalt nicht mehr als 1800 Mk. beträgt, ferner der Zeichner und Kanzlisten sowie der unteren Beamten ist die der ersten etatsmäßigen Anstellung vorangegangene Zeit diätarischer Beschäftigung insoweit mitzuberücksichtigen, als sie den Zeitraum von fünf Jahren übersteigt. (Vergl. auch Ziffer 22.) Dies gilt auch für diejenige Dienstzeit, welche pensionierte oder freiwillig — sei es aus dem Staatsdienst überhaupt, sei es nur aus ihrer Etatsstelle — ausgeschiedene Beamte, einschließlich der Gendarmen und Schutzmänner nach dem Wiedereintritt in den Staatsdienst bzw. nach dem Übertritt in einen anderen Dienstzweig im diätarischen Verhältnisse zurückgelegt haben.

17. Eine Anrechnung diätarischer Beschäftigung kommt nur insoweit in Frage, als die etatsmäßige Anstellung durch den Mangel an offenen Stellen oder durch sonstige, von dem Zutun des Beamten unabhängige Gründe verzögert worden ist. Demnach sind auch Verzögerungen der etatsmäßigen Anstellung infolge des Vorrechts der vormaligen Unteroffiziere mit mindestens achtjähriger Militärdienstzeit gegenüber den nicht vorzugsberechtigten Militäranwärtern (§ 22 Abs. 1 und 2 der Anstellungsgrundsätze für Militäranwärter) zu berücksichtigen. Eine Anrechnung ist dagegen ausgeschlossen für die Zeit, während welcher die etatsmäßige Anstellung infolge unzureichender Be-

fähigung oder aus anderen in der Person des Beamten beruhenden Ursachen ausgesetzt worden ist.

18. Diätarische Beschäftigung in einem anderen Dienstzweige derselben Verwaltung darf nur mit Genehmigung des Verwaltungschefs, diätarische Beschäftigung in Dienstzweigen anderer Verwaltungen nur mit ministerieller Genehmigung angerechnet werden. Ihre Anrechnung ist ausgeschlossen, wenn der Übertritt in die neue Anwärterklasse für den Beamten mit Vorteilen im Gehaltsbezuge bei der etatsmäßigen Anstellung verbunden ist. Als Vorteil im Gehaltsbezug ist es auch anzusehen, wenn der Anwärter bei der ersten etatsmäßigen Anstellung zwar kein höheres Gehalt erhält, als er in dem Dienstzweige, dem er früher angehörte, erhalten haben würde, wohl aber die Aussicht erlangt, in kürzerer Zeit im Gehalt aufzusteigen oder ein höheres Höchstgehalt zu erreichen.

19. Bei Militäranwärtern für den mittleren Dienst, sowie für den Zeichner- und Kanzleidienst erfolgt die Anrechnung der diätarischen Dienstzeit neben der nach Ziffer 14 vorzunehmenden Anrechnung von Militärdienstzeit. Zivilanwärtern wird bei Berechnung der nach Ziffer 16 zu berücksichtigenden diätarischen Dienstzeit auch diejenige Dienstzeit bis zur Dauer eines Jahres angerechnet, um welche das Diätariendienstalter durch Anrechnung von Militärdienstzeit nach Ziffer 2 der Bestimmungen, betreffend die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Zivilbeamten, vom 14. Dezember 1891 vorgerückt worden ist. In gleicher Weise wird, wenn und insoweit der Anwärter der Militärpflicht erst nach Beginn der diätarischen Dienstzeit genügt hat, die Zeit des Militärdienstes bis zur Dauer eines Jahres in die diätarische Dienstzeit eingerechnet. Auf die Zivilanwärter der Verwaltung der indirekten Steuern finden diese Bestimmungen jedoch keine Anwendung.

20. a) Als Zeitpunkt für den Beginn der diätarischen Beschäftigung (Diätariendienstalter im Sinne dieser Gehaltsvorschriften) gilt bei den aus den Klassen der Zivilsupernumerare oder der Justizanwärter hervorgegangenen Beamten der Ablauf dreier Jahre seit Antritt des Vorbereitungsdienstes. Soweit jedoch der Vorbereitungsdienst aus einer in der Person des Beamten beruhenden Ursache über die Dauer von drei Jahren hinaus verlängert ist, wird der Beginn des Diätariendienstalters entsprechend hinausgeschoben*).

b) Bei den aus der Klasse der Militäranwärter hervorgegangenen Beamten gilt als Zeitpunkt für den Beginn der diätarischen Beschäftigung der Tag der endgültigen Übernahme in den Zivilstaatsdienst, soweit es sich aber um Beamte des mittleren nichttechnischen Eisenbahndienstes handelt, der Ablauf von sechs Monaten seit dem Antritt ihrer Beschäftigung in diesem Dienstzweige.

c) Das so festgesetzte Diätariendienstalter ist, sofern die für die Erlangung der Befähigung zur etatsmäßigen Anstellung vorgeschriebene Prüfung aus einer in der Person des Beamten beruhenden Ursache nicht zu dem frühesten zulässigen Zeitpunkte mit Erfolg abgelegt worden ist, um den Zeitraum der Verzögerung zu kürzen**). Diese Bestimmung findet indes

*) Sofern nach den für einzelne Verwaltungen getroffenen Bestimmungen Verlängerungen des Vorbereitungsdienstes aus Anlaß militärischer Übungen ohne Einfluß auf das Diätariendienstalter bleiben sollen, behält es hierbei sein Bewenden.

**) Das Diätariendienstalter derjenigen Justizanwärter, welche die Prüfung erst nach dem Inkrafttreten dieser Gehaltsvorschriften ablegen, kann in Anwendung dieser Vorschriften nicht früher als vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens festgesetzt werden.

keine Anwendung auf diejenigen Beamtenklassen, deren Vorbereitungsdienst erst durch die Ablegung der erforderlichen Prüfung abgeschlossen wird.

21. Bei der ersten etatsmäßigen Anstellung von Forstversorgungsberechtigten als Hilfsförster oder als Förster wird bei Berechnung des Diätariats diejenige diätarische Dienstzeit berücksichtigt, welche sie nach Erlangung des Forstversorgungsscheins im Staatsforstdienste oder im berufsmäßigen Gemeinde-, Anstalts- oder Privatforstdienste zugebracht haben.

22. Wenn ein Beamter den Dienst bei einer Behörde beabsichtigtermaßen mit dem Beginn eines Kalendermonats antreten sollte, ihn aber, weil der erste oder auch noch der zweite Tag des Monats ein Sonn- oder Festtag war, erst am darauffolgenden Werktag antreten konnte, so ist der Beginn der diätarischen Beschäftigung so festzusetzen, als ob der Dienstantritt am ersten Tage des Kalendermonats erfolgt wäre.

23. Eine etwaige Beschäftigung auf Probe, gegen Lohn oder Schreibgebühren, gilt nicht als diätarische Beschäftigung. Dagegen ist die Zeit einer zunächst probeweise oder unter Vorbehalt des Widerrufs erfolgten Verwaltung einer etatsmäßigen Stelle durch einen Diätar als diätarische Dienstzeit anzusehen.

24. Insoweit nach Maßgabe der für einzelne Verwaltungszweige geltenden Bestimmungen etatsmäßige Stellen des mittleren oder unteren Dienstes mit Personen besetzt werden, welche nicht zu den Zivilsupernumeraren oder Zivilanwärtern der Justizverwaltung oder zu den Militäranwärtern gehören, bleiben die hinsichtlich der Berechnung der diätarischen Dienstzeit dieser Personen bestehenden besonderen Vorschriften unberührt.

D. Gehaltsbemessung beim Übertritte von Beamten aus einer Besoldungsklasse in eine andere infolge Beförderung oder Versetzung aus dienstlichen Rücksichten.

Vorrückung des Besoldungsdienstalters zur Abwendung einer Gehaltseinbuße.

25. Beim Übertritt der Beamten aus einer etatsmäßigen Klasse in eine andere infolge Beförderung oder infolge Versetzung aus dienstlichen Rücksichten — wozu auch Versetzungen aus Anlaß von Verwaltungsänderungen, dagegen nicht die wegen tadelhaften Verhaltens erfolgten Versetzungen zu rechnen sind — ist das Besoldungsdienstalter für die neue Klasse — sofern nicht deren Anfangsgehalt höher ist, als der Gehaltssatz, welchen der Beamte in der alten Klasse zur Zeit des Übertritts bezieht oder beim nächsten normalmäßigen Aufsteigen erreicht haben würde — wie folgt festzusetzen: Der Beamte tritt sogleich in die seinem Normalgehalte (vgl. Ziffer 31) in der früheren Klasse entsprechende Gehaltsstufe der neuen Klasse oder, wenn ein diesem Gehalt entsprechender Gehaltssatz in der neuen Klasse nicht besteht, in die nächsthöhere Stufe ein. Er verbleibt in ihr die volle für das weitere Aufsteigen im Gehalt vorgeschriebene Zeit. Wäre er jedoch in der früheren Klasse bereits vor Ablauf dieser Zeit in die nächsthöhere Gehaltsstufe aufgestiegen und damit in den Bezug eines Gehaltes gelangt, welches über das ihm in der neuen Klasse gewährte hinausgeht, so steigt er in letzterer bereits zu derjenigen Zeit in die nächsthöhere Gehaltsstufe auf, zu welcher er in der früheren Klasse aufgestiegen sein würde. Dem Beamten hierüber hinaus für jeden späteren Zeitpunkt seiner Laufbahn in der neuen Stelle dasjenige Gehalt zu sichern, welches er in der früheren Klasse zu erwarten gehabt hätte, ist nicht beabsichtigt.

26. Bezog der Beamte in der früheren Klasse nach seinem Besoldungsdienstalter bereits das Höchstgehalt, so hat er in der Stufe, in welche er nach Ziffer 25 eintritt, stets die volle für das weitere Aufsteigen im Gehalte vorgeschriebene Zeit zuzubringen.

27. Bezog der Beamte in der früheren Klasse ein höheres als das Normalgehalt, und ist aus diesem Grunde das sich nach Ziffer 25 ergebende Gehalt der neuen Stelle niedriger als sein bisheriges Gehalt, so ist ihm letzteres solange zu belassen, bis er in eine gleich hohe oder höhere Gehaltsstufe aufsteigt.

28. Hat zu einer im Interesse des Dienstes erfolgenden Versetzung eines Beamten dessen tadelhaftes Verhalten Anlaß gegeben und kommt bei der Gehaltsbemessung in der neuen Klasse die Anrechnung früherer Dienstzeit in Frage, so ist die Entscheidung des Verwaltungschefs einzuholen.

29. Beim Übertritt eines Beamten aus einer etatsmäßigen Stelle, deren Gehalt nicht nach Dienstaltersstufen geregelt ist, in eine solche mit Dienstaltersstufen ist, sofern eine Vorrückung des Besoldungsdienstalters in Frage kommt, die ministerielle Entscheidung einzuholen.

30. Ein höheres Gehalt als das Höchstgehalt der neuen Klasse darf in keinem Falle bewilligt werden.

Begriff des Normalgehalts.

31. Unter dem Normalgehalte der früheren Klasse ist dasjenige Gehalt zu verstehen, welches dem Besoldungsdienstalter des Beamten an demjenigen Tage entspricht, zu welchem die Beförderung oder Versetzung erfolgt. Ist die Beförderung oder Versetzung eines Beamten im Laufe eines Kalendervierteljahrs und zu einer Zeit erfolgt, zu welcher er die für das weitere Aufsteigen im Gehalte vorgeschriebene Dienstzeit schon zurückgelegt hatte, so gilt als Normalgehalt derjenige Gehaltssatz, welcher vom ersten Tage des nächsten Kalendervierteljahrs ab für ihn zahlbar zu machen gewesen wäre.

32. Der Wohnungsgeldzuschuß sowie Funktions- und andere Zulagen und etwaige Nebenbezüge sind, auch wenn sie pensionsfähig sind, außer Berechnung zu lassen.

Ausgenommen sind:

a) Die pensionsfähigen Zulagen der Oberregierungsräte, der Verwaltungsgerichts-Direktoren, der Oberforstmeister, der Oberbergräte, der Oberbauräte sowie der mit der Unterstützung des Präsidenten in den Präsidialgeschäften beauftragten Oberkonsistorialräte,

b) der pensionsfähige Geldwert der freien Feuerung der Oberförster, Revierförster, Förster und Hilfsförster,

c) die Zulagen, welche Beamten des Lokomotiv-, Schiffs- und Zugbegleitungsdienstes, die für diesen Dienst untauglich werden, aber in etatsmäßigen Stellen eines anderen Dienstzweigs noch mit Nutzen zu verwenden sind, im Falle der Überführung in solche Stellen als Ersatz der früheren Nebenbezüge bis zur Höhe des pensionsfähigen Teiles der letzteren so lange gewährt werden, als es zur Abwendung einer andernfalls eintretenden Einbuße gegenüber ihrem letzten pensionsfähigen Diensteinkommen erforderlich ist.

Sondervorschriften.

33. Beim Übertritte von Assessoren oder aus der Klasse der Assessoren hervorgegangenen etatsmäßigen Beamten einer anderen Staatsverwaltung in *etatsmäßige Ratsstellen der allgemeinen Verwaltung* ist das Besoldungsdienstalter auf denjenigen Zeitpunkt festzusetzen, von welchem ab die gleichaltrigen Assessoren der allgemeinen Verwaltung in etatsmäßige Ratsstellen der letzteren eingerückt sind.

34. Für Leiter und Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen) erfolgt die Gehaltsfestsetzung nach dem als Anlage abgedruckten Normaletat vom 4. Mai 1892 in der aus den Nachträgen zu ihm vom 16. Juni 1897, 5. April 1899, 10. April 1900, 3. April 1901 und 20. Mai 1902 sich ergebenden Fassung.

35. Für die wissenschaftlichen Lehrer der pomologischen Institute erfolgt die Gehaltsfestsetzung nach den für die Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten geltenden Grundsätzen (Ziffer 34).

36. Für die Sammlungskustoden an der Geologischen Landesanstalt und Bergakademie in Berlin, die Bibliothekare an der Königl. Bibliothek in Berlin, den Universitätsbibliotheken und dem Seminar für orientalische Sprachen in Berlin, für den Bibliothekar und Archivar sowie die wissenschaftlichen Beamten bei der Akademie der Wissenschaften in Berlin, für die wissenschaftlichen Beamten (Kustoden, Observatoren usw.) an den größeren Universitätssammlungen, den Sternwarten und der Biologischen Anstalt auf Helgoland, sowie für die Staatsarchivare und Archivare erfolgt die Festsetzung des Besoldungsdienstalters nach den für die Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten geltenden Grundsätzen (Ziffer 34) mit der Maßgabe, daß die feste pensionsfähige Zulage (vgl. Anlage) nicht nach dem Dienstalter, sondern der Hälfte der Beamten gewährt wird.

37. Bei der Anstellung von wissenschaftlichen Lehrern höherer Unterrichtsanstalten als Kreisschulinspektoren oder im Seminardienste finden Ziffer 25 bis 32 mit der Maßgabe Anwendung, daß bei Feststellung des Normalgehalts der früheren Stelle die feste pensionsfähige Zulage (vgl. Anlage) außer Ansatz bleibt und an ihrer Stelle dem bisherigen Gehalte der Betrag von 450 Mk. hinzugerechnet wird, gleichviel ob der wissenschaftliche Lehrer die feste Zulage bereits bezog oder nicht. Handelt es sich um die Anstellung eines Lehrers einer nicht staatlichen höheren Unterrichtsanstalt, welcher ein höheres Gehalt bezog, als er nach Maßgabe des Zeitpunkts seiner etatsmäßigen Anstellung bezogen haben würde, wenn er an einer staatlichen höheren Unterrichtsanstalt angestellt gewesen wäre, so werden bei Feststellung des Normalgehalts der früheren Stelle die für die Lehrer der staatlichen höheren Lehranstalten geltenden Besoldungssätze zugrunde gelegt.

38. Bei der Anstellung von Leitern nichtstaatlicher höherer Lehranstalten als Provinzialschulräte finden Ziffer 25 bis 32 mit der Maßgabe Anwendung, daß als Normalgehalt der früheren Stelle diejenige Besoldung gilt, welche der Anstaltsleiter nach dem Zeitpunkte seiner etatsmäßigen Anstellung als solcher bezogen haben würde, wenn er an einer staatlichen höheren Unterrichtsanstalt angestellt gewesen wäre. Würde die hiernach vorzunehmende Vorrückung des Besoldungsdienstalters, welche in jedem Falle der ministeriellen Genehmigung bedarf, dazu führen, daß aus dem staatlichen höheren Schuldienste hervorgegangene Provinzialschulräte durch gleichaltrige oder jüngere aus dem nichtstaatlichen Schuldienst übernommene Provinzialschulräte im Gehalt überholt werden, so ist die anzurechnende frühere Dienstzeit entsprechend zu kürzen.

39. Bei der Anstellung von evangelischen Geistlichen als Konsistorialräte, Regierungs- und Schulräte oder als Geistliche bei den Strafanstalten und Gefängnissen finden Ziffer 25 bis 32 mit der Maßgabe Anwendung, daß eine Vorrückung des Besoldungsdienstalters vor den Tag der endgültigen Anstellung im

geistlichen Amte, und außerdem bei den Konsistorialräten und den Regierungs- und Schulräten eine Vorrückung vor den Tag des vollendeten 40. Lebensjahres nicht zulässig ist. Als Normalgehalt der früheren Stelle gilt hierbei das nach den Ruhegehaltsordnungen der evangelischen Landeskirche sich ergebende Diensteinkommen, jedoch ohne Berücksichtigung des Wertes der Wohnung oder der Wohnungsentschädigung.

40. Bei der Anstellung von Geistlichen als Kreisschulinspektoren oder im Seminardienste wird angenommen, daß der Geistliche zur Zeit seiner endgültigen Anstellung im geistlichen Amte, frühestens aber mit vollendetem 30. Lebensjahr, als wissenschaftlicher Lehrer an einer staatlichen höheren Unterrichtsanstalt angestellt worden wäre, und sein Besoldungsdienstalter hiernach gemäß Ziffer 37 festgesetzt.

41. Bei der Anstellung von Rektoren und Lehrern der öffentlichen Volks- und Mittelschulen sowie der höheren Mädschenschulen als Kreisschulinspektoren finden Ziffer 25 bis 32 Anwendung. Als Normalgehalt der früheren Stelle gilt die nach näherer Bestimmung des § 8 des Gesetzes, betreffend Ruhegehaltsklassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 23. Juli 1893 (G. S. S. 194), und des § 2 des Gesetzes, betreffend das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nicht staatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen, vom 11. Juni 1894 (G. S. S. 109) festgesetzte volle Besoldung der bisherigen Stelle, unter Abzug eines Betrags, welcher dem Wohnungsgeldzuschusse der staatlichen Beamten unter Nr. IV des Tarifs zum Gesetze vom 12. Mai 1873 (G. S. S. 209) für den Ort der bisherigen Beschäftigung gleichkommt.

42. Bei der Anstellung von Lehrern und Lehrerinnen der öffentlichen Volks- und Mittelschulen sowie der höheren Mädchenschulen als ordentliche Seminarlehrer Seminarlehrerinnen, Präparandenanstaltsvorsteher oder Lehrer und Lehrerinnen an den Strafanstalten und Gefängnissen ist das Besoldungsdienstalter auf den Tag der endgültigen Anstellung im öffentlichen Schuldienste, frühestens aber auf den Tag des vollendeten 31. Lebensjahrs mit der Maßgabe festzusetzen, daß die hierdurch bewirkte Vorrückung des Besoldungsdienstalters den Zeitraum von neun Jahren nicht übersteigen darf.

43. Bei der Anstellung von Lehrern der öffentlichen Volks- und Mittelschulen sowie der höheren Mädchenschulen als Seminaroberlehrer findet eine Vorrückung des Besoldungsdienstalters nicht statt.

44. Bei der Anstellung vollbesoldeter Kreisärzte als Regierungs- und Medizinalräte findet Ziffer 25 mit der Maßgabe Anwendung, daß eine Vorrückung des Besoldungsdienstalters vor den Tag des vollendeten 40. Lebensjahres nicht zulässig ist. Würde der Beförderte danach weniger Diensteinkommen beziehen, als er in der Stellung als Kreisarzt tatsächlich gehabt hat, so behält er das bisherige Gehalt zwar bei oder tritt, wenn eine dem bisherigen Gehaltssatz entsprechende Stufe in der neuen Klasse nicht vorhanden ist, in die nächsthöhere Stufe dieser Klasse ein, steigt in die folgende Klasse aber erst nach Maßgabe seines festgesetzten Besoldungsdienstalters auf. Bei der Anstellung eines nicht vollbesoldeten Kreisarztes als Regierungs- und Medizinalrat ist die Annahme zugrunde zu legen, daß der nicht vollbesoldete Kreisarzt vollbesoldeter Kreisarzt von gleichem Dienstalter war und aus dieser Stelle zum Regierungs- und Medizinalrate befördert wurde. Kommt das Lebensalter — 40. Lebensjahr — in Frage, so erhält der Beförderte, auch wenn das fingierte frühere Gehalt als vollbesoldeter Kreisarzt höher ist als das dem festgesetzten Besoldungsdienstalter entsprechende Gehalt,

nicht jenen lediglich fingierten, sondern nur den ihm nach seinem Besoldungsdienstalter zustehenden Betrag.

45. Werden nicht vollbesoldete Kreisärzte als vollbesoldete Kreisärzte angestellt, so gilt als Besoldungsdienstalter der Tag der Anstellung als nicht vollbesoldeter Kreisarzt.

46. Bei der Gehaltsbemessung für ehemalige Gendarmen und Schutzmänner ist folgendes zu beachten:

a) Bei der Übernahme von preußischen Gendarmen oder von preußischen Schutzmännern in andere etatsmäßige Stellen ist das Vorhandensein dienstlicher Rücksichten (Ziffer 25) auch dann anzunehmen, wenn die Übernahme lediglich auf Antrag des Gendarmen oder Schutzmanns erfolgt. Dasselbe gilt von der Übernahme hessischer Gendarmen in den Eisenbahndienst. Der Austritt aus den Stellungen der Gendarmen und Schutzmänner behufs Übertritts in andere Zweige des Staatsdienstes ist daher als ein freiwilliges Ausscheiden im Sinne des Abschnitts G nicht anzusehen, es sei denn, daß der Ausgetretene den Übertritt durch eigene Schuld oder aus eigener Entschließung erheblich verzögert hat.

b) Zur Ermittelung des Normalgehalts der früheren Stelle bei denjenigen in andere Dienstzweige übertretenden preußischen Gendarmen und preußischen Schutzmännern, welche den Zivilversorgungsschein erst in der Gendarmerie oder Schutzmannschaft erworben haben, ist das Besoldungsdienstalter der früheren Stelle so weit zu kürzen, daß nur die nach der Erlangung des Zivilversorgungsscheins zurückgelegte Dienstzeit berücksichtigt wird. Bei Beamten, die aus ihrer etatsmäßigen Stelle als Gendarm oder Schutzmann behufs Probedienstleistung oder informatorischer Beschäftigung beurlaubt waren, ist hierbei die Zeit dieser Beschäftigung als Dienstzeit in der früheren etatsmäßigen Stelle anzurechnen. Nach dem in dieser Weise ermittelten Normalgehalt ist das Besoldungsdienstalter der neuen Stelle festzusetzen, dessenungeachtet aber der höhere Gehaltssatz der früheren Stelle, soweit er das Höchstgehalt der neuen Stelle nicht übersteigt, bis zum Aufsteigen in die entsprechende höhere Dienstaltersstufe der neuen Stelle — ohne Abrundung — fortzugewähren. Auf Gendarmerieoberwachtmeister und Schutzmannswachtmeister findet diese Ausnahmebestimmung keine Anwendung, vielmehr ist hier das letzte normalmäßige Stellengehalt maßgebend.

c) Wenn Angehörige der hessischen Landgendarmerie in hessischen Beamtenstellen der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft etatsmäßig angestellt werden, so gelten für die Bemessung ihres Besoldungsdienstalters die für die Angehörigen der preußischen Landgendarmerie und Schutzmannschaft erlassenen Vorschriften. Dabei sind die hessischen Gendarmerieoberwachtmeister den preußischen Gendarmerieoberwachtmeistern, die hessischen Gendarmeriewachtmeister den preußischen Schutzmannswachtmeistern und die hessischen Gendarmen den preußischen Gendarmen gleichzustellen.

d) Beim Übertritt eines hessischen Kriminalschutzmanns in den Eisenbahndienst ist wegen der Festsetzung seines Besoldungsdienstalters die Entscheidung des Verwaltungschefs einzuholen.

47. Den bei der Staatseisenbahnverwaltung als Lokomotivheizer und als Lokomotivführer geprüften Unteroffizieren der Militäreisenbahn, die auf jedesmalige Empfehlung des Truppenteils in den Staatseisenbahndienst übertreten, ist bei der Anstellung als Lokomotivheizer oder Lokomotivführer dasjenige Besoldungsdienstalter beizulegen, welches sie erhalten hätten, wenn sie in dem Direktionsbezirke, in dem sie angestellt werden, beim Ablauf ihrer gesetzlichen Militärdienstpflicht in den Heizerdienst der Staatseisenbahnverwaltung dauernd eingestellt worden wären. Eine Anrechnung von Militärdienstzeit nach Ziffer 14 findet nicht statt.

E. Gehaltsbemessung bei Versetzungen, welche lediglich auf Antrag des Beamten erfolgen.

48. Etatsmäßige Beamte sollen bei der Staatsverwaltung in andere Beamtenklassen grundsätzlich nur übergeführt werden, wenn zugleich ein dienstliches Bedürfnis dazu vorliegt. Versetzungen lediglich zu dem Zwecke, dem Beamten Vorteile im Gehaltsbezuge zu gewähren, sind untersagt. Die Anerkennung eines dienstlichen Bedürfnisses wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Beamter seine Überführung in einen anderen Dienstzweig selbst beantragt hat.

49. Sollte in einem Einzelfall eine Überführung lediglich auf Antrag des Beamten — ohne daß gleichzeitig dienstliche Rücksichten vorliegen — in Erwägung genommen werden, so ist eine Anrechnung früherer Dienstzeit bei der Bemessung des Gehalts der neuen Stelle nur mit ministerieller Genehmigung gestattet, die vor der Entscheidung über den Versetzungsantrag einzuholen ist.

50. Wird die Vorrückung des Besoldungsdienstalters von den zuständigen Ministern nicht genehmigt, so darf die Versetzung nur verfügt werden, nachdem der Beamte auf seinen durch die bisherige Anstellung begründeten Gehaltsanspruch ausdrücklich verzichtet hat.

F. Gehaltsbemessung bei der Wiederanstellung von zur Disposition gestellten oder auf Wartegeld gesetzten Beamten und von pensionierten Beamten.

Zur Disposition gestellte oder auf Wartegeld gesetzte Beamte.

51. Die Bestimmungen über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters beim Übertritte von Beamten in andere Klassen (Abschnitt D) finden sinngemäße Anwendung, wenn einem zur Disposition gestellten oder auf Wartegeld gesetzten Beamten eine etatsmäßige Stelle des aktiven Dienststandes wieder verliehen wird. Dabei ist von der Zeit der Dispositionsstellung oder von der Wartegeldzeit die Zeit einer etwaigen Beschäftigung im Staatsdienst als aktive Dienstzeit in der früheren Stellung anzurechnen. Die übrige Zeit seit dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste bleibt außer Betracht.

Pensionierte Beamte, einschließlich der pensionierten Gendarmen und Schutzmänner.

52. Die Bestimmungen über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters beim Übertritte von Beamten in andere Klassen (Abschnitt D) finden sinngemäße Anwendung bei der etatsmäßigen Wiederanstellung von pensionierten Staatsbeamten*) einschließlich der pensionierten Gendarmen und Schutzmänner. Die Zeit vom Ausscheiden aus der etatsmäßigen Stelle bis zur etatsmäßigen Wiedereinstellung bleibt außer Betracht, soweit

*) Hierzu gehören nicht die in Satz 3 der Anmerkung zu Ziffer 14 bezeichneten, nach den Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes pensionierten Personen des Soldatenstandes usw.

sie nicht nach Ziffer 16 Satz 2 in Anrechnung zu bringen ist. Etwaiges tadelhaftes Verhalten des Beamten in der früheren Stelle schließt die Anrechnung der in dieser zurückgelegten Dienstzeit nicht aus.

53. Bei der Berechnung des Normalgehalts der früheren Stelle sind ohne Rücksicht auf etwaige spätere allgemeine Besoldungsaufbesserungen diejenigen Gehaltssätze zugrunde zu legen, welche zur Zeit der Pensionierung des Beamten in Kraft waren. Ist die Pensionierung erfolgt, bevor für die Beamtenklasse die Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen eingeführt war, so sind die Gehaltssätze zugrunde zu legen, die bei der ersten Regelung der Gehälter dieser Beamtenklasse nach Dienstaltersstufen eingeführt wurden. Nur bei den vor dem 1. April 1901 pensionierten preußischen Gendarmen und den vor dem 1. April 1899 pensionierten preußischen Gendarmerieoberwachtmeistern sind die zur Zeit der Pensionierung in Geltung gewesenen Gehaltssätze der preußischen Schutzmänner und Schutzmannswachtmeister zugrunde zu legen.

54. Insoweit derartige Gendarmen aus dienstlichen Rücksichten zunächst als Hilfsgendarmen bei der Gendarmerie in einer außeretatsmäßigen Stelle beschäftigt worden sind und deshalb nicht, wie die in etatsmäßigen Stellen verwendeten Anwärter, schon nach der üblichen sechsmonatigen Probezeit zur festen Anstellung gelangen konnten, ist bei ihrem späteren Übertritt in andere Dienstzweige betreffs der Gehaltsbemessung anzunehmen, daß ihre etatsmäßige Anstellung als Gendarm zu demjenigen Zeitpunkt erfolgt sei, an welchem ein im Brigadebezirke nach dem Hilfsgendarmen in den Gendarmeriedienst eingetretener dienstjüngerer Anwärter als Gendarm angestellt worden ist. Die maßgebenden Zeitangaben sind durch eine Anfrage bei dem Kommando der zuständigen Gendarmeriebrigade zu ermitteln.

55. Hat ein Beamter den Wiedereintritt in den Staatsdienst durch eigene Schuld oder aus eigener Entschließung erheblich verzögert, so findet eine Anrechnung früherer Dienstzeit in der Regel nicht statt. Sollten ausnahmsweise Gründe für eine solche Anrechnung geltend zu machen sein, so ist die Entscheidung des Verwaltungschefs einzuholen.

G. Gehaltsbemessung bei der Wiederanstellung von Beamten, welche freiwillig ausgeschieden sind oder deren früheres Beamtenverhältnis durch Dienstentlassung gelöst worden ist.

56. Ist ein Beamter aus einer etatsmäßigen Stelle des Staatsdienstes freiwillig ausgeschieden oder ist sein früheres Beamtenverhältnis durch Dienstentlassung gelöst worden, so darf im Falle seiner Wiederanstellung bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters und des Gehalts der neuen Stelle auf das Besoldungsdienstalter und das Gehalt der früheren Stelle keine Rücksicht genommen werden. Beamte, die ihre Stelle freiwillig aufgeben wollen, sind hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

57. Sollten im einzelnen Falle besondere Gründe dafür geltend zu machen sein, von diesem allgemeinen Grundsatz ausnahmsweise abzuweichen, so ist vor der Wiederanstellung des Beamten die ministerielle Entscheidung einzuholen.

H. Gehaltsbemessung beim Übertritte von Beamten aus dem Reichsdienste, dem Landesdienste von Elsaß-Lothringen und dem Dienste in den Schutzgebieten.

58. Beim Übertritte von Beamten des Reichsdienstes (ausschließlich der Heeres- und Marineverwaltung), des Landesdienstes von Elsaß-Lothringen oder des Dienstes in den Schutzgebieten in den preußischen Staatsdienst finden Ziffer 25 bis 32 entsprechend

Anwendung. Sind indessen die Gehälter der Klasse, aus welcher der Austritt erfolgt, im Reiche bezw. in Elsaß-Lothringen höher als die Gehälter der gleichwertigen preußischen Klasse, so sind bei der Feststellung des Normalgehalts der früheren Stelle die niedrigeren Gehälter der letzteren (preußischen) Klasse zugrunde zu legen. Beim Übertritt in etatsmäßige Ratsstellen der allgemeinen Verwaltung wird nach Ziffer 33 verfahren. Bei Gendarmen und Schutzmännern findet Ziffer 46 Anwendung.

59. Den aus dem preußischen Staatsdienst in den Reichsdienst, in den Landesdienst von Elsaß-Lothringen oder in den Dienst in den Schutzgebieten übergetretenen Beamten ist beim Rücktritt in den preußischen Staatsdienst, wenn sie in diesem schon vorher etatsmäßig angestellt waren, ihr früheres Besoldungsdienstalter, andernfalls aber dasjenige Dienstalter beizulegen, welches sie erhalten haben würden, wenn sie anstatt des in der Anwartschaft zur etatsmäßigen Anstellung ihnen unmittelbar folgenden Beamten derselben Anwärterklasse angestellt worden wären. Sind die zurücktretenden Beamten nach ihrer früheren Anwartschaft zur etatsmäßigen Anstellung noch nicht an der Reihe, so ist ihr Besoldungsdienstalter bei der späteren Anstellung so festzusetzen, als wenn sie ununterbrochen im preußischen Staatsdienste verblieben wären.

60. Den nicht aus dem preußischen Staatsdienste hervorgegangenen Beamten der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, welche auf Grund einer Vereinbarung der beiderseitigen Verwaltungen in den preußischen Staatseisenbahndienst übertreten, ist das von der Verwaltung der Reichseisenbahnen für den Dienstzweig ihnen beigelegte Besoldungsdienstalter unverkürzt zu belassen. Diese Vergünstigung erstreckt sich nicht auf solche Beamte, die nach Lösung ihres Dienstverhältnisses zur Reichseisenbahnverwaltung auf Grund unmittelbarer Bewerbung in den preußischen Staatseisenbahndienst eintreten.

61. Beim Übertritte von Beamten der Heeres- und der Marineverwaltung in den preußischen Staatsdienst ist wegen Festsetzung des Besoldungsdienstalters, soweit eine Anrechnung früherer Dienstzeit in Frage kommt, die ministerielle Entscheidung einzuholen.

J. Gehaltsbemessung bei Versetzungen auf Grund eines Disziplinarurteils.

62. Gelangt eine Versetzung auf Grund eines Disziplinarurteils in der Weise zur Ausführung, daß der Beamte in eine Stelle derselben Klasse oder in eine Stelle einer anderen Klasse mit gleichen Gehaltssätzen und Dienstaltersstufen versetzt wird, so ist

a) wenn auf Strafversetzung ohne Verminderung des Diensteinkommens erkannt ist, dem Beamten sein Gehalt und Besoldungsdienstalter auch in der neuen Stelle unverkürzt zu belassen,

b) wenn auf Strafversetzung mit Verminderung des Diensteinkommens erkannt ist, dem Beamten das Besoldungsdienstalter zwar ebenfalls unverkürzt zu belassen, in jeder Gehaltsstufe aber das ihm danach zustehende Gehalt um den Betrag der in dem Disziplinarurteile festgesetzten Einkommensverminderung zu kürzen.

63. Kann die Strafversetzung nur in der Weise zur Ausführung gebracht werden, daß der Beamte in eine Klasse versetzt wird, für die andere Gehaltssätze oder Dienstaltersstufen bestehen, so ist wegen der Festsetzung des Besoldungsdienstalters der neuen Klasse die ministerielle Entscheidung nachzusuchen.

64. Ob und wann in den Fällen einer Strafversetzung mit Einkommensverminderung von der Kürzung des Gehalts, insbesondere nach Erreichung der höchsten Dienstalterstufe, ganz oder zum Teil wieder abzusehen ist, bleibt in jedem einzelnen Falle der Entscheidung des Verwaltungschefs vorbehalten.

K. Widerruf unrichtiger Gehaltsbewilligungen.

65. Ist ein Besoldungsdienstalter vorschriftswidrig festgesetzt oder ein Gehaltssatz vorzeitig bewilligt, so hat die Berichtigung des vorgekommenen Versehens zu erfolgen. Zuviel gezahlte Gehaltsbeträge sind wieder einzuziehen. Über die vorgenommenen Berichtigungen ist dem Verwaltungschef unter Angabe der Berechnungsweise und des wiedereinzuziehenden Gehaltsbetrags Anzeige zu erstatten.

Schluß.

66. In Fällen, die durch die vorstehenden Bestimmungen nicht geregelt sind, ist wegen der Festsetzung des Besoldungsdienstalters die ministerielle Entscheidung einzuholen. Ebenso ist zu verfahren, wenn bei der etatsmäßigen Anstellung eines Beamten, der vorher nicht im preußischen Staatsdienst, im Reichsdienst, im Landesdienste von Elsaß-Lothringen oder im Dienste in den Schutzgebieten gestanden hat, die ausnahmsweise Anrechnung eines vor der Anstellung liegenden Zeitraums auf das Besoldungsdienstalter in Frage kommen sollte und nicht über dessen Anrechnung oder Nichtanrechnung im vorstehenden bereits besondere Bestimmung getroffen ist.

67. Wo in den vorstehenden Bestimmungen die ministerielle Entscheidung vorbehalten ist, ist hierunter die Entscheidung des Verwaltungschefs und des Finanzministers zu verstehen.

Anlage.

Normaletat,

betreffend die Besoldungen der Leiter und Lehrer der nachbenannten höheren Unterrichtsanstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen) vom 4. Mai 1892 in der aus den Nachträgen vom 16. Juni 1897, 5. April 1899, 10. April 1900, 3. April 1901 und 20. Mai 1902 sich ergebenden Fassung.

A. Anstalten, welche vom Staat zu unterhalten sind oder bei denen der Staatsbehörde die Verwaltung zusteht.

§ 1.

Die Besoldungen betragen jährlich:

1. für die Leiter der Vollanstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen)
   a) in Berlin 6000 bis 7200 Mk.,
   b) in den Städten der ersten Servisklasse oder mit mehr als 50 000 Zivileinwohnern 5100 bis 7200 Mk.,
   c) in allen übrigen Orten 4800 bis 6900 Mk.;
2. für die Leiter der Anstalten von geringerer als neunjähriger Kursusdauer (Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen)
   a) in Berlin, in den Orten der ersten Servisklasse und in den Orten mit mehr als 50 000 Zivileinwohnern 4800 bis 6300 Mk.,
   b) in den übrigen Orten 4500 bis 6000 Mk.;
3. für die definitiv angestellten wissenschaftlichen Lehrer 2700 bis 5100 Mk.

   Neben ihrem Gehalte beziehen diese Lehrer, sofern sie nach ihrem Zeugnisse zum Unterricht in den oberen Klassen vollbefähigt sind oder sich durch praktische Bewährung besonders auszeichnen, nach Erreichung des im

§ 2 Nr. 3 zweiter Absatz bezeichneten Dienstalters eine feste pensionsfähige Zulage von 300 bis 900 Mk. jährlich;

4. für die definitiv angestellten Zeichenlehrer 1800 bis 3800 Mk.

   Die definitive Anstellung als Zeichenlehrer mit vorstehenden Gehaltssätzen hat zur Voraussetzung, daß der Lehrer die vorgeschriebene Prüfung als Zeichenlehrer für höhere Unterrichtsanstalten bestanden hat, vollbeschäftigt wird und mindestens 12 Zeichenstunden wöchentlich oder doch den ganzen lehrplanmäßigen Zeichenunterricht an der Anstalt erteilt;

5. für die definitiv angestellten sonstigen technischen Lehrer, die Elementar- und die Vorschullehrer
   a) in Berlin 1800 bis 3600 Mk.,
   b) in Orten der Servisklassen A und I 1500 bis 3400 Mk.,
   c) in den übrigen Orten 1500 bis 3200 Mk.;

6. die wissenschaftlichen Hilfslehrer erhalten Jahresremunerationen in Höhe von 1800 bis 2400 Mk.

§ 2.

Das Aufsteigen im Gehalte geschieht in der Form von Dienstalterszulagen

1. bei den Leitern der Vollanstalten
   a) in Berlin (§ 1 Nr. 1a) mit je 400 Mk. nach 3, 6, 9 Dienstjahren,
   b) in den Städten der ersten Servisklasse oder mit mehr als 50000 Zivileinwohnern (§ 1 Nr. 1b) mit 500 Mk. nach 3 Dienstjahren, mit je 400 Mk. nach 6, 9, 12, 15 Dienstjahren,
   c) in den übrigen Orten (§ 1 Nr. 1c) wie vorstehend zu b;

2. bei den Leitern der Nichtvollanstalten (§ 1 Nr. 2a und b) mit je 300 Mk. nach 3, 6, 9, 12, 15 Dienstjahren;

3. bei den wissenschaftlichen Lehrern (§ 1 Nr. 3) mit 500 Mk. nach 3 Dienstjahren, mit 400 Mk. nach 6 Dienstjahren und mit je 300 Mk. nach 9, 12, 15, 18, 21 Dienstjahren.

   Die im § 1 Nr. 3 zweiter Absatz erwähnte feste Zulage wird nach 9 Dienstjahren in Höhe von 300 Mk. gewährt und steigt nach 12 und 15 Dienstjahren um je den gleichen Betrag;

4. bei den unter § 1 Nr. 4 bezeichneten Zeichenlehrern mit je 250 Mk. nach 3, 6, 9, 12 und mit je 200 Mk. nach 15, 18, 21, 24, 27 Dienstjahren;

5. bei den sonstigen technischen Lehrern, den Elementar- und Vorschullehrern
   a) in Berlin (§ 1 Nr. 5a) mit je 200 Mk. nach 3, 6, 9, 12, 15, 18, 21, 24, 27 Dienstjahren,
   b) in Orten der Servisklassen A und I (§ 1 Nr. 5b) mit je 250 Mk. nach 3, 6 und mit je 200 Mk. nach 9, 12, 15, 18, 21, 24, 27 Dienstjahren,
   c) in den übrigen Orten (§ 1 Nr. 5c) mit je 200 Mk. nach 3, 6, 9, 12, 15, 18, 21, und mit je 150 Mk. nach 24, 27 Dienstjahren.

6. Die in § 1 Nr. 6 bezeichnete Remuneration der wissenschaftlichen Hilfslehrer beginnt mit 1800 Mk. und steigt nach zwei Jahren auf 2100 Mk., nach einem ferneren Jahre auf 2400 Mk.

§ 3.

Das Dienstalter wird für den vorliegenden Zweck berechnet:

1. bei den Anstaltsleitern (§ 1 Nr. 1 und 2) vom Amtsantritt als Leiter einer höheren Unterrichtsanstalt ab;
2. bei den wissenschaftlichen Lehrern (§ 1 Nr. 3) von der definitiven Anstellung als solcher ab. Wird ein Lehrer von einer nichtstaatlichen Anstalt an eine staatliche oder unter Staatsverwaltung stehende Anstalt mit seiner Einwilligung übernommen, so kann der Unterrichtsminister eine Verkürzung der ihm anzurechnenden Dienstzeit insoweit anordnen, daß dadurch eine Bevorzugung dieses Lehrers vor den bereits an Staatsanstalten angestellten Lehrern vermieden wird;
3. bei den Zeichenlehrern vom Tage der definitiven Anstellung als Zeichenlehrer (§ 1 Nr. 4) an einer öffentlichen höheren Unterrichtsanstalt ab.

   Ist ein Zeichenlehrer vor der definitiven Anstellung als solcher mindestens vier Jahre im öffentlichen Schuldienste beschäftigt gewesen, so wird sein Dienstalter vom Ablauf des vierten Jahres dieser Beschäftigung ab gerechnet;
4. bei den technischen usw. Lehrern (§ 1 Nr. 5) von der Vollendung einer vierjährigen Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste ab;
5. bei den wissenschaftlichen Hilfslehrern (§ 1 Nr. 6) vom Tage der ersten Einweisung in eine etatsmäßige oder zur Aufnahme in den Etat geeignete Remuneration eines vollbeschäftigten Hilfslehrers ab.

   Die im Universitäts-, Schulaufsichts- oder Kirchendienst im Inlande oder Auslande zugebrachte Zeit und derjenige ausländische Dienst, welcher, wenn er im Inlande geleistet wäre, zur Anrechnung gelangen würde, sowie die über vier Jahre hinausgehende Beschäftigung als Hilfslehrer kann von dem Unterrichtsminister im Einverständnis mit dem Finanzminister ganz oder zum Teil eingerechnet werden.

   In gleicher Weise kann von der früheren Dienstzeit des Leiters einer Anstalt als wissenschaftlicher Lehrer ein solcher Teil als anrechenbar erklärt werden, daß ihm in seiner Stellung als Leiter ein gleich hohes Gehalt gewährt wird, wie es ihm zustehen würde, wenn er in der Stellung eines wissenschaftlichen Lehrers geblieben wäre.

§ 4.

Neben den Gehältern wird der Wohnungsgeldzuschuß den Anstaltsleitern und den wissenschaftlichen Lehrern nach Tarifklasse III des Gesetzes vom 12. Mai 1873 (G.-S. S. 209), den technischen, Elementar- und Vorschullehrern nach Tarifklasse IV daselbst gewährt, sofern dieselben nicht Dienstwohnung oder die im § 5 erwähnte Mietsentschädigung erhalten.

§ 5.

Diejenigen Anstaltsleiter, welche keine Dienstwohnung innehaben, erhalten an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses eine Mietsentschädigung, und zwar:

in Berlin in Höhe von 1500 Mk.,
in den Orten der I. Servisklasse 1000 Mk.,
" " " " II. " 900 "
" " " " III. " 800 "
" " " " IV. " 700 "

Auf diese Mietsentschädigung findet das Gesetz vom 12. Mai 1873, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten (G.-S. S. 209), insbesondere die in den §§ 3, 4, 6 enthaltenen Bestimmungen, entsprechende Anwendung.

§ 6.

Die Besoldungen, Alterszulagen sowie die festen Zulagen (§ 1 Nr. 3 zweiter Absatz) werden innerhalb der vorstehend angegebenen Sätze und Abstufungen vom Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, bezw. von den damit beauftragten Provinzial-Schulkollegien, bewilligt.

Den Lehrern steht ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines bestimmten Diensteinkommens, insbesondere auf Feststellung eines bestimmten Dienstalters oder Aufrücken im Gehalt nicht zu.

§ 7.

Gegenwärtig zahlbare Besoldungen, welche über die nach §§ 1 und 2 zu berechnenden Beträge hinausgehen, werden bis zum Einrücken des betreffenden Lehrers in eine höhere Gehaltsstufe fortgewährt.

§ 8.

Emolumente sowie unfixierte Gebührenanteile sind, sofern nicht stiftungsmäßige Bestimmungen oder andere besondere Rechtsverhältnisse entgegenstehen, bei Neuanstellungen, Aszensionen, Bewilligung von Gehaltszulagen usw. zu den Anstaltskassen einzuziehen.

Den Lehrern steht ein Anspruch auf Befreiung vom Schulgelde für ihre Söhne nicht zu.

Naturalemolumente, deren Einziehung zu den Anstaltskassen untunlich ist, werden zu ihrem wirklichen Wert statt Geld als Teile der Besoldung überwiesen.

B. Die sonstigen höheren Lehranstalten, welche aus unmittelbaren oder mittelbaren Staatsfonds Unterhaltungszuschüsse beziehen*).

§ 9.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 8 finden auf die bezeichneten höheren Schulen mit nachstehenden Maßnahmen Anwendung:

1. In bezug auf die feste pensionsfähige Zulage von 300 bis 900 Mk. (§ 1 Nr. 3 zweiter Absatz) gelten folgende Grundsätze:
   a) die Schulunterhaltungspflichtigen haben vorab bei den einzelnen Anstalten auf je zwei etatsmäßige Stellen für wissenschaftliche Lehrer eine feste Zulage, und zwar zu ihrem Höchstbetrage von 900 Mk., bereitzustellen,
   b) die feste Zulage wird den hierfür in Betracht kommenden Lehrern (§ 1 Nr. 3 zweiter Absatz) nach Erreichung des im § 2 Nr. 3 zweiter Absatz bezeichneten Dienstalters und zu dem dort festgesetzten Betrage gewährt, sofern innerhalb der vorstehend unter a bestimmten Zahl eine solche Zulage frei geworden ist,
   c) denjenigen Lehrern, welche die feste Zulage, obwohl sie den im § 1 Nr. 3 zweiter Absatz aufgestellten Voraussetzungen entsprechen, mit dem vollendeten

*) Vergl. auch Gesetz betreffend das Diensteinkommen der Lehrer an den nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen vom 25. Juli 1892 (G.-S. S. 219).

12. Dienstjahr noch nicht erhalten haben, wird bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem eine der nach a bereitgestellten Zulagen für sie frei wird, über die unter a bestimmte Zahl hinaus eine feste pensionsfähige Zulage gewährt, welche 300 Mk. beträgt und nach 15 und 18 Dienstjahren um je den gleichen Betrag steigt.

Soweit diese Zulagen nicht in den Ersparnissen Deckung finden, welche dadurch entstehen, daß die nach a bereitzustellenden Beträge zeitweilig überhaupt nicht oder nicht in ihrer ganzen Höhe zur Verwendung gelangen, sind dieselben ebenfalls von den Schulunterhaltungspflichtigen bereitzustellen,

d) den Patronaten bleibt unbenommen, mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zu beschließen, daß allen oder einzelnen Lehrern der von ihnen zu unterhaltenden Anstalten die feste Zulage zu dem gleichen Zeitpunkte zu gewähren ist, wie den Lehrern an den Staatsanstalten, wenn sie zugleich die Verpflichtung übernehmen, die auf Grund solchen Beschlusses den Lehrern zu zahlenden Mehrbeträge an Besoldung außer den unter a bestimmten Zulagen vorab bereitzustellen,

e) bei den vom Staate und von anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten kommen, im Falle die beteiligten Kompatrone zustimmen, die §§ 1 Nr. 3 und 2 Nr. 3 zur Anwendung.

2. Die Anrechnung der im § 3 zweiter und letzter Absatz erwähnten Dienstzeiten erfolgt nach Maßgabe des durch den Schulunterhaltungspflichtigen mit dem beteiligten Lehrer zu treffenden Abkommens.

3. Das Diensteinkommen der nicht unter die Vorschriften des § 1 Nr. 4 fallenden vollbeschäftigten technischen Elementar- und Vorschullehrer ist innerhalb der in § 1 Nr. 5 a bis c bestimmten Grenzen dergestalt festzustellen, daß dasselbe hinter demjenigen der Volksschullehrer in dem betreffenden Orte nicht zurückbleiben darf und ihnen außerdem eine nichtpensionsfähige Zulage von 150 Mk.*) jährlich gewährt wird. Bei der Versetzung des Lehrers an eine andere Schule, welche nicht zu den eingangs bezeichneten höheren Unterrichtsanstalten gehört, fällt diese Zulage weg. Die hierdurch eintretende Verminderung des Diensteinkommens wird als eine Verkürzung des Diensteinkommens im Sinne des § 87 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 (G.-S. S. 465), nicht angesehen.

Bei den vom Staate und anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten kommen, im Falle die beteiligten Kompatrone zustimmen, für die Bemessung des Diensteinkommens der vorbezeichneten technischen, Elementar- und Vorschullehrer die §§ 1 Nr. 5 a bis c und 2 Nr. 5 a bis c zur Anwendung.

Schlußbestimmung.

§ 10.

Durch diesen Normaletat wird nicht beabsichtigt, zur Erreichung der Besoldungssätze desselben in der Fürsorge des Staats für die beteiligten Anstalten über die ihm obliegenden rechtlichen Verpflichtungen hinauszugehen.

---

*) Wegen Umwandlung dieser Zulage in eine pensionsfähige von 300 Mk. vergl. Erläuterung zu Kap. 120 Tit. 5 der dauernden Ausgaben des Staatshaushalts-Etats für 1903.

Reichs- und landesgesetzliche Bestimmungen über Arbeiter- und Beamten-Versicherung und Unterstützung.

86.

Übergang von Unfallsachen von Berufsgenossenschaften auf Ausführungsbehörden.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an die Königliche Regierung zu Potsdam. III 9320.

Berlin, den 25. Juli 1905.

Der Bericht der Königlichen Regierung vom 28. April d. J. — F. 2813. 4 — hat Veranlassung zur allgemeinen Prüfung der Frage gegeben, ob die Bestimmungen des § 63, Absatz 3 und 4 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 auch dann Anwendung finden, wenn örtlich abgegrenzte Teile aus einer Berufsgenossenschaft infolge Übergangs in Staatsbesitz ausscheiden und der Unfallversicherung der Staatsbetriebe angeschlossen werden.

Die mir vom Reichsversicherungsamt hierüber zugegangene Äußerung übersende ich der Königlichen Regierung zur Nachachtung.

An sämtliche Königlichen Regierungen, ausschließlich Potsdam, Münster, Aurich, Sigmaringen.

Abschrift zur Nachachtung.

J. A.: Wesener.

Anlage.

Das Reichsversicherungsamt.
Abteilung für Unfallversicherung. Berlin, den 8. Juli 1905.
I 10591.

Urschriftlich nebst Anlagen an den Königlich Preußischen Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Exzellenz hier,

mit dem Bemerken ergebenst zurückgesandt, daß das Reichs-Versicherungsamt trotz der berührten Zweifel die Bestimmungen des § 63 Abs. 3, 4 und 5 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft auch dann für anwendbar erachtet, wenn Betriebe von einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft auf den Staat übergehen, indem — neben dem Mangel sachlicher Gründe für eine unterschiedliche Behandlung — der Wortlaut des § 135 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 als entscheidend angesehen wird. Durch diesen wird zwar der § 62, nicht aber der § 63 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 von der Anwendung auf die beteiligten staatlichen Versicherungsträger ausgeschlossen (zu vergleichen hierzu auch die später erschienene 4. Auflage des Kommentars von v. Woedtke zum Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884, Anmerkung zu § 32 des Unfallversicherungsgesetzes Seite 219 und ferner der Kommentar v. Woedtke-Caspar zum Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz Anmerkung 1, Note, sowie Anmerkung 2, Ziffer 9 zu § 129 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes Seite 495/97).

Gaebel.

Forstkultur und Bewirtschaftung. Wegebau.

87.

Begrenzung der fiskalischerseits zu Eigentum erworbenen Wegezüge innerhalb fremder Gemarkungen.

Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an die Königliche Regierung in Cassel. III 8572.

Berlin, den 6. Juli 1905.

Es wird genehmigt, daß rücksichtlich der Kostenersparnis die bei Gelegenheit von Verkoppelungen seitens der Zusammenlegungsbehörde zur Begrenzung der fiskalischerseits zu Eigentum erworbenen Wegezüge innerhalb fremder Gemarkungen gesetzten kleinen, ungefähr 50 cm langen und 15 cm starken Grenzsteine beibehalten und nicht durch große Waldgrenzsteine von etwa 1,25 m Länge und 0,30 m Stärke ersetzt werden.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Cassel, Münster, Aurich und Sigmaringen.

Abschrift zur Nachachtung.

J. A.: v. Freier.

Holzabgabe und Holzverkauf. Taxen. Nebennutzungen.

88.

Annahme von Wechseln.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausnahme von Münster, Aurich und Sigmaringen. III 9550. I Bc 6836.

Berlin, den 8. August 1905.

Es ist in wiederholten Fällen darüber Klage geführt worden, daß die Königlichen Regierungen es grundsätzlich abgelehnt haben, als Sicherheit für Holzkaufgelder Wechsel von Genossenschaften anzunehmen. Nach der Verfügung vom 29. November 1904 — III 12409 — können unter Umständen außer den von sicheren Handlungshäusern verbürgten Wechseln auch solche Wechsel angenommen werden, welche von anderen zahlungsfähigen Personen oder Firmen unterzeichnet sind. Zu diesen Wechseln wird man auch die von einer kreditwürdigen Genossenschaft verbürgten Wechsel rechnen müssen. Die Königliche Regierung wolle daher die grundsätzliche Ablehnung derartiger Wechsel vermeiden, vielmehr im Einzelfalle in eine Prüfung der Kreditwürdigkeit der Genossenschaft eintreten und die letztere nach Maßgabe des Ergebnisses dieser Prüfung mit entsprechendem Bescheide, im Falle eines ablehnenden Bescheides jedoch ohne jede nähere Angabe von Gründen, versehen.

Ich mache bei dieser Gelegenheit die Königliche Regierung darauf aufmerksam, daß es sich zur Vermeidung etwaiger Wechselfälschungen gegebenen Falles empfehlen dürfte, bei Annahme eines Wechsels den oder die Wechselverpflichteten von dem Eingange des Wechsels unter Namhaftmachung dessen Betrages in Kenntnis zu setzen.

J. A.: v. Bornstedt.

Taxationswesen. Material=Abnutzung. Führung des Kontrollbuchs.

89.

Waldwertsberechnungen.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausschluß derjenigen zu Aurich und Münster i. W., die Königlichen Generalkommissionen und die Königliche Ansiedlungskommission zu Posen. III 2559. I C. b. 1819.

Berlin, den 15. Mai 1905.

Das bisher für die Ausführung von Waldwertsberechnungen benutzte, einzelnen Königlichen Regierungen und der Königlichen Generalkommission in Bromberg mitgeteilte Formular hat eine Abänderung erfahren.

Anliegend wird ein Titel- und ein Einlagebogen des neuen Musters zur Kenntnis mit dem Anheimgeben beigefügt, dasselbe bei etwa vorkommenden größeren Wertsberechnungen anwenden zu lassen.

Der erforderliche Bedarf solcher Formulare ist aus dem Forsteinrichtungsbureau meines Ministeriums direkt zu beziehen.

J. A.: Wesener.

Allgemeine Vorschriften.

1. In der Regel sind der Boden- und der Bestandswert getrennt zu berechnen.
2. Für den Boden ist der ortsübliche Verkaufswert bezw. der bei früheren, von der Forstverwaltung abgeschlossenen Ankäufen gezahlte Verkaufswert oder der für jede Bodenklasse zu ermittelnde Erwartungswert in Rechnung zu stellen.
3. Die unter 40 bis 50 Jahre alten Bestände sind in der Regel nach dem Erwartungswerte oder dem Kostenwerte zu berechnen.

   Ältere und alle hiebsreifen Bestände sind nach ihrem Verkaufswerte zu veranschlagen.
4. Bei Berechnung der Erwartungs- und Kostenwerte sind sämtliche Aufwendungen für die Beamten und den Betrieb, insbesondere auch die für den Wegebau und die Steuern, und alle Einnahmen aus Holz, den Nebennutzungen und der Jagd, ferner, soweit es sich um Bestände handelt, die Vor- oder Nachwerte der Bodenrenten in Anrechnung zu bringen.

   Die Holzwerbungskosten werden unmittelbar von den Holzeinnahmen abgezogen.
5. Enthalten die zu veranschlagenden Kulturen und Jungbestände noch nachbesserungsbedürftige Stellen oder bleibende, auf den künftigen Ertrag einwirkende Unvollkommenheiten, so sind die noch aufzuwendenden Nachbesserungskosten, bezw. die Ertragsausfälle entsprechend zu veranschlagen.
6. Für Kusselbestände, welche einen Holzverkaufswert nicht besitzen, aber als willkommener Bodenschutz erhalten werden müssen, ist ein solcher Preis einzusetzen, daß der Verkäufer des Grund und Bodens es vorzieht, dieselben mit abzutreten.
7. Zur Ermittelung haubarer Holzmassen findet stammweises Auskluppen, in geeigneten Fällen die Berechnung nach dem Mittelstammverfahren statt.

   Die Massenberechnung nach Probeflächen ist nur für sehr gleichmäßige Bestände anzuwenden.

Anlage zu Nr. 89.

Berechnung des

Bezeichnung der Fläche	Des Bodens: Beschreibung	Des Bodens: Klasse	Des Bestandes: Beschreibung und Bewirtschaftung	Des Bestandes: Vollbestand	Des Bestandes: Alter	Bestandsklassen: I. Klasse über 100 Jahr	II. Klasse 81—100 Jahr	III. Klasse 61—80 Jahr	IV. Klasse 41—60 Jahr	V. Klasse 21—40 Jahr	VI. Klasse 1—20 Jahr	Räumden	Blößen	Nutzungsalter	Holz-: Holzart	Derbholz	Reisig
						Hektar											
1	2		3	4	5	6								7	8	9	10

8. Die Vornutzungserträge und die künftigen Abtriebsmassen sind nach bewährten Ertragstafeln unter Berücksichtigung der Bestandsunvollkommenheiten zu veranschlagen.
9. Bei Berechnung der den Wertsermittelungen zugrunde zu legenden Holzpreise sind die in den Nachbar-Oberförstereien erzielten Preise tunlichst in Betracht zu ziehen.

   Der Einfachheit wegen können Durchschnittspreise je Festmeter Derbholz nebst dem darauf entfallenden Reisig und Stockholz in Anwendung gebracht werden.

   Wie solche Durchschnittspreise ermittelt sind, ist in dem Erläuterungsberichte nachzuweisen.
10. Bei Zugrundelegung eines 80jährigen und kürzeren Abtriebsalter sind in der Regel 3 %, bei Annahme eines höheren Abtriebsalters in der Regel $2^1/_2$ % Zinseszinsen auch für Kapitalisierungen in Ansatz zu bringen.
11. Wenn die Berechnung ein einem größeren Forstkomplexe hinzutretendes Waldgrundstück betrifft, so ist bei Veranschlagung der Kosten für die Beamten und den Betrieb hierauf Rücksicht zu nehmen.
12. Jeder etwas umfangreichen Waldwerts-Ermittelung ist ein kurzer, die allgemeinen Verhältnisse des geschätzten Waldes schildernder Erläuterungsbericht, in welchem auch das bei der Berechnung angewendete Verfahren auseinandergesetzt ist, beizufügen.
13. Bei größeren für den Fiskus anzukaufenden Waldungen kann der Wertsberechnung ein Betriebsplan zugrunde gelegt werden, bei welchem es aber nicht auf eine sorgfältige periodische Ausgleichung ankommt. Im übrigen sind die für die Aufstellung von Betriebsplänen bei der Staats-Forstverwaltung geltenden Grundsätze zur Anwendung zu bringen. Eine getrennte Berechnung des Boden- und Bestandswertes kann in diesem Falle unterbleiben.
14. Die Faktoren der Zinstafeln können auf 2 Dezimalen und die Geldwerte auf ganze Mark abgerundet werden.

Wertes des . . . .

masse und Waldpreis, abzüglich der Werbungskosten								Summe des Geldwertes	Berechnung der Vor- und Nachwerte			Multiplizierende Fläche	Bodenwert	Bestandswert	Waldwert Spalte 17 und 18	Bemerkungen
Derbholz						Reisig	Stockholz		Faktor		Geldbetrag					
Preis pro Festmeter, Mark																
									Formel	Zahl						
Zahl der Festmeter								Mk.			Mk.	Hektar	Mk.	Mk.	Mk.	
11								12	13	14	15	16	17	18	19	20

90.

Vorlegung der Forsteinrichtungswerke.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft 2c. an sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausschluß von Aurich und Münster. III 7875.

Berlin, den 15. Juni 1905.

Die Königliche Regierung ersuche ich, die Forsteinrichtungswerke mir stets geheftet oder gebunden vorzulegen und die Wirtschaftskarten sowie die Wegekarten beizufügen, die übrigen Karten sowie die Feldmannale aber direkt dem hiesigen Forsteinrichtungsbureau zu übersenden.

J. A.: v. Bornstedt.

Maß- und Vermessungswesen. Grundsteuer.

91.

Heranziehung des Staatsfiskus zur Gemeinde-Einkommensteuer.

Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft 2c. an sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausnahme von Sigmaringen. II 7928. III 9701.

Berlin, den 26. Juli 1905.

Gemäß der Vorschrift im § 44 des Kommunal-Abgabengesetzes vom 14. Juli 1893 — G.-S. S. 152 — habe ich in Nr. 168 des diesjährigen Deutschen Reichsanzeigers und Königlich Preußischen Staatsanzeigers das Verhältnis öffentlich bekannt gemacht, in welchem der in den einzelnen Provinzen aus den Domänen- und Forstgrundstücken nach den Etats für das Rechnungsjahr 1905 erzielte Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben — unter Berücksichtigung der auf diesen Grundstücken ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten — zum Grundsteuerreinertrage steht.

Bei der nach § 38 des bezeichneten Gesetzes für das laufende Steuerjahr der Gemeinden erfolgenden Heranziehung des Staatsfiskus zur Gemeinde-Einkommensteuer ist das Reineinkommen aus fiskalischen Domänen und Forsten nach dem für die betreffende Provinz festgestellten Verhältnisse zu ermitteln. Die Königliche Regierung wolle darauf achten, daß in dieser Beziehung richtig verfahren werde.

J. A.: Thiel.

Forstschutz.

92.

Erfrischungskosten bei Waldbränden.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an die Königliche Regierung zu Minden. III 8640.

Berlin, den 17. Juli 1905.

Durch den Erlaß vom 8. Mai 1893 — III 5942 — war nicht beabsichtigt, bei Gewährung von Erfrischungen für die Löschmannschaften bei Waldbränden die der Königlichen Regierung durch die Verfügung vom 9. Dezember 1842 — 28264 — gezogene Grenze auch fernerhin beizubehalten. Mit Rücksicht auf § 99 der Geschäftsanweisung für die Oberförster sollte vielmehr die Erstattung dieser Beträge in jeder Höhe durch die Königliche Regierung selbständig erfolgen. Meiner Genehmigung zur Verausgabung der berechneten Erfrischungskosten von 40,90 Mk. bedarf es daher nicht.

An sämtliche übrigen Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Aurich, Münster und Sigmaringen).

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Nachachtung.

J. A.: Wrobel.

93.

Bereisung der Feuerschutzanlagen der Eisenbahnen innerhalb der Privatforsten.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Marienwerder. III. 9748.

Berlin, den 21. August 1905.

Im Anschluß an meine allgemeine Verfügung vom 26. Januar d. J. III 947 — werden die Königlichen Regierungen davon in Kenntnis gesetzt, wie der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten sich damit einverstanden erklärt hat, daß die Kosten,

welche durch die Mitwirkung Königlicher Forstbeamten als Sachverständige bei Feststellung des Bedürfnisses nach Feuerschutzanlagen in nichtfiskalischen Forsten entstehen, auf Fonds der Eisenbahnverwaltung übernommen werden.

J. A.: Schede.

Statistik.

94.

Forststatistik.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Aurich, Münster und Sigmaringen). III. 9700.

Berlin, den 28. Juli 1905.

Die Königliche Regierung wird beauftragt, nach Maßgabe des anliegenden Musters für die Oberförstereien ihres Bezirkes eine Nachweisung über die auf die einzelnen Holzarten entfallenden Flächengrößen und Umtriebszeiten sowie über die normalen Periodenflächen und die wirklichen Flächen der I. Periode aufstellen und bis zum 15. Oktober d. J. vorlegen zu lassen. Sollten für die tatsächlich vorhandenen Umtriebszeiten die vorgesehenen Spalten wider Erwarten nicht ausreichen, so ist die Nachweisung durch Einfügung der weiter erforderlichen Spalten zu erweitern. Die Flächengrößen sind sämtlich auf eine Dezimalstelle anzugeben. Den Angaben ist der Zustand vom 1. Oktober d. Js. zugrunde zu legen.

Die Nachweisungen sind für den Regierungsbezirk aufzurechnen und wie vorgesehen zu bescheinigen. Sie sind ebenso wie alle anderen forststatistischen Nachweisungen direkt an die Geheime Forstkalkulatur meines Ministeriums einzusenden. Zur Erleichterung des Geschäftsganges sind in Zukunft alle forststatistischen Nachweisungen in der linken oberen Ecke unter der Angabe des Regierungsbezirkes mit dem Vermerke „Forststatistik“ zu versehen.

Gleichzeitig wird die Königliche Regierung angewiesen, in Zukunft allen zur Vorlage kommenden Betriebswerken eine Nachweisung nach dem beiliegenden Muster „Auszug aus dem Betriebswerke“ beizufügen. Diese Auszüge sollen zur Fortführung der hiesigen Kontrollen dienen und sind mit besonderer Sorgfalt aufzustellen.

J. A.: Wesener.

Regierungsbezirk N. N.
(Forststatistik.)

Nach-

über die auf die einzelnen Holzarten entfallenden Holzbodenflächen und Umtriebszeiten
nach dem Stande
Erlaß vom 23. Juli

An die Geheime Forstkalkulatur des Königl. Ministeriums
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
zu Berlin W. 9,
Leipziger Platz 7.

J.Nr.

Laufende Nummer	Oberförsterei	Gesamtgröße der Holzbodenfläche		Von der Gesamt-Holzbodenfläche — Hochwald — Eichen — mit einer Umtriebs- … Jahren														
		ha	dec	ha	dec	ha	dec	ha	dec	ha	dec	ha	dec	ha	dec	ha	dec
1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.	
1 2 3 usw. bis 33																	
Zusammen . . .																	

Laufende Nummer	Oberförsterei	Gesamtgröße der Holzbodenfläche		Von der Gesamt-Holzbodenfläche in Spalte 3 entfallen auf Hochwald und zwar auf: Kiefern | Fichten — mit einer Umtriebszeit von … Jahren																	
		ha	dec	ha	dec	ha	dec	ha	dec	ha	dec	ha	dec	ha	dec	ha	dec	ha	dec	ha	dec
				23.		24.		25.		26.		27.		28.		29.		30.		31.	

weisung **Anlage.**

sowie über die normalen Periodenflächen und die wirklichen Flächen der I. Periode
vom 1. Oktober 1905.
1905 — III. 9700.

Nach den Unterlagen und rechnerisch richtig.
X.
Regierungssekretär.

in Spalte 3 entfallen auf											
und zwar auf:											
Buchen (Eschen, Rüstern, Ahorn usw.)							Anderes Laubholz				
zeit von											
Jahren											
ha | dec	ha | dec	ha | dec	ha | dec	ha | dec	ha | dec	ha | dec	ha | dec	ha | dec	ha | dec	ha | dec	ha | dec
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.

Von der Gesamt-Holzbodenfläche in Spalte 3 entfallen auf			Im Hochwalde beträgt die Größe der		Gegenüber der normalen Periodenfläche beträgt die wirkliche Fläche der I. Periode mithin		Bemerkungen
Plänterwald	Mittelwald	Niederwald	normalen Periodenfläche	wirklichen Fläche der I. Periode	mehr	weniger	
ha | dec	ha | dec	ha | dec	ha | dec	ha | dec	ha | dec	ha | dec	
32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.

Anlage.

Regierungsbezirk: N. N. **Oberförsterei:**

Auszug aus dem Betriebswerke

mit Gültigkeit vom .... ten .... 190.... ab.

Größe	Abnutzungssatz	
Holzboden . . . . . . ha Nicht-Holzboden . . . . „ (darunter . . . . . . „ ertraglos)	Kontrollfähig: Hauptnutzung . . . fm Vornutzung . . . . . „	Nicht kontrollfähig: Derbholz vom Schlag- und Unterholze . . fm Stockholz . . . . „ Reisig . . . . „
Zusammen . . . . . ha	Zusammen . . . . fm	Zusammen . . . . fm

Bewirtschaftet werden als:

Hochwald . . . . ha und zwar mit einer Umtriebszeit von

für																	
	Jahren																
	ha	dec	ha	dec	ha	dec	ha	dec	ha	dec	ha	dec	ha	dec	ha	dec	
Eichen . . .																	Plänterwald . . . ha
Buchen (Eschen, Rüstern, Ahorn usw.)																	Mittelwald . . . ha
Anderes Laubholz . . .																	Niederwald . . . ha
Kiefern . . .																	
Fichten . . .																	

Es beträgt für den Hochwald

die normale Periodenfläche . . . . ha

die wirkliche Fläche der I. Periode . . . . „

Mithin beträgt die wirkl. Fläche der I. Periode $\frac{\text{mehr}}{\text{weniger}}$ . . . . ha

Forststrafrecht und Strafprozeß.

95.

Begehen forstfiskalischer Privatwege.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. an sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausschluß von Münster, Aurich und Sigmaringen. III 9910.

Berlin, den 11. August 1905.

Der Königlichen Regierung übersende ich hiermit den Abdruck eines Erkenntnisses des Kammergerichts vom 30. Mai d. J. zur Kenntnisnahme.

J. A.: v. Bornstedt.

---

2. S. $\frac{155.}{23.}$ 05.

Anlage.

Im Namen des Königs!

In der Strafsache

gegen

1. den Architekten Karl Maaß in Berlin,
2. den Schüler Walter Maaß in Berlin,
3. den Buchhalter Oskar Schötz in Pinnow,
4. den Arbeiter Gustav Weckwerth in Pinnow,
5. den Kaufmann Albert Ganschow in Borgsdorf,
6. den Baumschulenbesitzer Wilhelm Ganschow in Borgsdorf,
7. Emil Giebler in Berlin,

wegen Übertretung des § 368 Nr. 9 des Reichsstrafgesetzbuches,

hat auf die von der Königlichen Staatsanwaltschaft gegen das Urteil der fünften Strafkammer des Königlichen Landgerichts II in Berlin vom 1. Februar 1905 eingelegte Revision

der zweite Strafsenat des Königlichen Kammergerichts in Berlin in der Sitzung vom 30. Mai 1905, an welcher teilgenommen haben:

Senatspräsident Soenderop,
als Vorsitzender,
Kammergerichtsrat Stubenrauch,
Kammergerichtsrat Dr. Lepa,
Kammergerichtsrat Dr. Hertzsch,
Landgerichtsrat Otto,
als beisitzender Richter,
Staatsanwaltschaftsrat Oelschläger,
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Referendar v. Reiswitz,
als Gerichtsschreiber,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft wird das Urteil der fünften Strafkammer des Königlichen Landgerichts II zu Berlin vom 1. Februar 1905, soweit es die Angeklagten Karl Maaß, Walter Maaß, Oskar Schötz, Gustav Weckwerth, Albert Ganschow und Wilhelm Ganschow betrifft, nebst den diesbezüglichen Feststellungen aufgehoben und in diesem Umfange die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

13. April 1856 Artikel I (Gesetzsammlung Seite 205) aus der Feldpolizeiordnung, die nach § 1 auf städtische und auf ländliche Orte und Feldmarken Anwendung finden sollte, ausgeschaltet und durch Gesetz vom 14. April 1856 Artikel I (Gesetzsammlung Seite 210) in das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851 nach § 347 unter Nr. 10 übernommen. Damit war deutlich zum Ausdrucke gebracht, daß diese Bestimmung allgemein, also auch für Forstgrundstücke gelten sollte. Daneben enthielt das Gesetz, den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend, vom 2. Juni 1852 (Gesetzsammlung Seite 305 ff.) im § 44 die Bestimmung, daß zu bestrafen sei, wer in fremden Waldungen (Forsten oder Büschen) außer dem zu gemeinem Gebrauche bestimmten öffentlichen Wege oder einem anderen Wege, zu dessen Benutzung er berechtigt ist, mit Äxten, Beilen, Sägen oder anderen zum Fällen, Sammeln oder Wegschaffen des Holzes gebräuchlichen Werkzeugen betroffen wird. Diese Vorschrift, die sich unter den „Bestimmungen zur Verhütung der Holzdiebstähle" findet, und ihrem Inhalte nach wesentlich dazu dient, Waldfrevel zu verhüten, ist dann später mit einigen Änderungen in das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 § 36 Nr. 1 übernommen worden.

(Vergleiche die Motive zu §§ 35 bis 39 dieses Gesetzes, Sammlung sämtlicher Drucksachen des Hauses der Abgeordneten aus der XIV. Legislaturperiode I. Session 1879 bis 1880 Bd. I Nr. 10 Seite 36).

Eine die Benutzung von Wegen als solchen betreffende Bestimmung war weder in dem Holzdiebstahlsgesetze vom 2. Juni 1852, noch in der damals in Ansehung solcher Materien noch nicht außer Kraft gesetzten Renovierten und verbesserten Kur- und Neumärkischen Holz-, Mast- und Jagdordnung vom 20. Mai 1720 (C. C. M. 4 Abt. 1 Kap. 2 S. 683 ff.) zu finden.

Da demnach zu der Zeit, als die oben gedachte Bestimmung in das Preußische Strafgesetzbuch übernommen wurde, die betreffende Materie für Forstgrundstücke, insbesondere nicht in den vorgenannten beiden Gesetzen geregelt war, steht auch in dieser Hinsicht der Annahme, daß jene Vorschrift sich auch auf Forstgrundstücke beziehen sollte, ein Bedenken nicht entgegen.

In das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich sind dann die Bestimmungen des § 347 Nr. 10 des Preußischen Strafgesetzbuches unverändert aufgenommen worden.

(Vergleiche Motive zu § 364 des Entwurfes eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund, Aktenstück des Reichstages des Norddeutschen Bundes, I. Legislaturperiode, Sitzungsperiode 1870 Nr. 5 S. 151).

Weiter kommt nun in Frage, ob überhaupt der im § 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuche vorbehaltenen Landesgesetzgebung die Befugnis beigelegt ist, die Anwendung von Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches auszuschließen — wobei dem Berufungsgerichte ohne weiteres zuzugeben ist, daß sich der Vorbehalt jenes Paragraphen auch auf die nach dem Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuches erlassenen Landesstrafgesetze erstreckt —, und ob insbesondere die Anwendung des § 368 Nr. 9 des Reichsstrafgesetzbuches durch das preußische Feld- und Forstpolizeigesetz im vorliegenden Falle ausgeschlossen ist.

Diese Frage ist in ihrem ersten Teile zu bejahen. Das Reichsgericht führte in dieser Hinsicht in dem Urteile vom 13. Juli 1891

(Entscheidungen in Strafsachen Bd. 22 S. 122)

folgendes aus:

„Nach § 2 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche bleiben neben dem Reichsstrafgesetzbuche in Kraft die besonderen Vorschriften des

Landesstrafrechtes, namentlich aber strafbare Verletzungen der Steuergesetze. Dabei ist in Ermangelung allgemeiner Grundsätze über die Grenzlinien zwischen dem Strafgesetzbuche und den der besonderen Gesetzgebung vorbehaltenen Materien davon auszugehen, daß, wo die Spezialgesetzgebung erkennen läßt, daß sie eine ihrer Ordnung nicht entzogene Deliktsform anderweitig behandelt habe, das allgemeine Strafgesetz selbst mit Beseitigung einer Konkurrenz ausgeschlossen erscheint."

(Vergleiche auch Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 2 S. 405, 407.)

Dieser Auffassung des Reichsgerichts tritt das Revisionsgericht bei. Es ist deshalb nun die andere Frage zu prüfen, ob das preußische Feld- und Forstpolizeigesetz die Anwendbarkeit des § 368 Nr. 9 des Reichsstrafgesetzbuches hat ausschließen wollen. Diese Frage muß verneint werden. Daß die preußische Feld- und Forstpolizeigesetzgebung jene Absicht nicht gehabt hat, geht schon aus dem § 10 des Gesetzes vom 1. April 1880 hervor, wo „abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuches" auf verwandtem Gebiete liegende Übertretungen mit Strafe bedroht sind. In § 36 des Feld- und Forstpolizeigesetzes ist nun zwar der § 368 Nr. 9 des Reichsstrafgesetzbuches nicht erwähnt. Indessen ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte jenes Gesetzes, daß auch § 36 desselben die Anwendbarkeit der reichsrechtlichen Strafbestimmung hat unberührt lassen wollen.

Die Motive bemerken zu § 10 des Gesetzes vom 1. April 1880 folgendes:

„Das Strafgesetzbuch verbietet im § 368 Nr. 9 nicht allein das Fahren, Reiten und Viehtreiben, sondern auch das Gehen über fremde Grundstücke, beschränkt jedoch dieses Verbot auf Gärten, Weinberge, nicht abgeerntete Wiesen, bestellte Äcker und solche Grundstücke, welche mit Einfriedigungen oder Warnungszeichen versehen sind. Diese Bestimmung reicht zum vollen Schutze der Felder und Forsten nicht aus . . ."

(Sammlung sämtlicher Drucksachen des Hauses der Abgeordneten aus der XIV. Legislaturperiode I. Session 1879 bis 1880 Bd. I Nr. 10 S. 29.)

Bei den Verhandlungen der beiden Häuser des Landtages ist eine davon abweichende Auffassung nicht hervorgetreten. Im Gegenteil ist bei den Vorberatungen der XI. Kommission besonders hervorgehoben worden, daß durch die Bestimmungen des Feld- und Forstpolizeigesetzes in der Regierungsvorlage in Verbindung mit § 368 des Strafgesetzbuches dem Grundbesitz ausreichender Schutz gewährt sei.

(Sammlung sämtlicher Drucksachen des Hauses der Abgeordneten aus der XIV. Legislaturperiode I. Session 1879—1880, Bd. II Nr. 68. Bericht der XI. Kommission zur Vorberatung des Entwurfes eines Feld- und Forstpolizeigesetzes, Seite 2 f.)

Aus alledem ergibt sich, daß der Gesetzgeber auch für Forsten, die in den Motiven zu § 10 a. a. O. erwähnt sind, den § 368 Nr. 9 des Reichsstrafgesetzbuches nicht hat außer Kraft treten lassen wollen. Wenn das Feld- und Forstpolizeigesetz auch im § 36 Nr. 1 den Aufenthalt außerhalb der öffentlichen oder sonst dem Benutzungsrechte unterliegenden Wege unter gewissen Umständen mit Strafe bedroht, so ist damit doch ebensowenig wie mit der oben erwähnten entsprechenden Vorschrift des Holzdiebstahlsgesetzes vom 2. Juni 1852 eine Regelung der das Wegerecht als solches betreffenden

Fragen erfolgt, geschweige denn eine erschöpfende und ausschließliche Regelung dieser Fragen herbeigeführt.

Es kann daher auch der zweite Grund, auf den der Berufungsrichter seine freisprechende Entscheidung stützt, nämlich daß der § 368 Nr. 9 des Reichsstrafgesetzbuches auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden könne, nicht für durchgreifend erachtet werden.

Da sonach die Revision begründet erscheint, war nach § 393 der Strafprozeßordnung das Berufungsurteil, soweit es angefochten ist, aufzuheben, und zwar mit den zugrunde liegenden Feststellungen und gemäß § 394 a. a. O. die Sache insoweit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung wird das Berufungsgericht in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung namentlich auch zu prüfen und zu erörtern haben:

1. ob die Einziehung des von den Angeklagten begangenen Weges, namentlich was das beobachtete Einziehungsverfahren anlangt, rechtmäßig und in rechtsgültiger Weise erfolgt ist,
2. ob insbesondere auch die Bedingungen, an welche nach der Entscheidung des Bezirksausschusses zu Potsdam vom 3. November 1897 das Inkrafttreten des Einziehungsbeschlusses geknüpft sein sollte, erfüllt sind,
3. welche Absicht der Forstfiskus hinsichtlich der weiteren Verwendung des Wegeplanums bei der Einziehung des öffentlichen Weges gehabt hat und sodann verwirklicht hat.

Es wird weiter in strafrechtlicher Hinsicht zu erwägen sein, wie weit den Angeklagten im Hinblick auf § 59 des Reichsstrafgesetzbuches ein etwa außerhalb des Gebietes des Strafrechtes liegender Irrtum über die Rechtsnatur des von ihnen begangenen Forstbodens zugute kommt, auch ob der noch nicht 18 Jahre alte Angeklagte Walter Maaß die zur Erkenntnis der etwaigen Strafbarkeit seiner Handlung erforderliche Einsicht besessen hat.

Das Berufungsgericht wird endlich auch über die Kosten der Revisionsinstanz mit zu befinden haben.

Soenderop. Stubenrauch. Lepa. Hertzsch. Otto.

Jagd und Fischerei.

96.

Ausstellung befristeter Bescheinigungen nach dem Wildschongesetz.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirtschaft rc. an sämtliche Herren Ober-Präsidenten, sämtliche Herren Regierungs-Präsidenten, außer Sigmaringen, und den Herrn Polizei-Präsidenten zu Berlin. I Bd 5118 M. f. L. rc. II b. 5202 M. f. H. u. G. IV b. 1187 M. d. J.

Berlin, den 9. Juni 1905.

Es sind Klagen darüber laut geworden, daß die nach § 8 Abs. 2 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 auszustellenden befristeten Bescheinigungen in den seltensten Fällen den Bestimmungen zu Nr 6 der Anweisung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 30. desselben Monats entsprechen, und daß infolgedessen häufig Wild beschlagnahmt wird, welches nicht mit einer ordnungsmäßigen Bescheinigung versehen ist.

Um die Wiederholung solcher Fälle nach Möglichkeit einzuschränken, empfiehlt es sich, die Ortspolizeibehörden auf die Wichtigkeit dieser Bestimmungen hinzuweisen und ihnen strengste Innehaltung zur Pflicht zu machen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Wesener.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: v. d. Hagen.

Der Minister des Innern.
J. V.: Lindig.

97.

Gesetz betreffend die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke. Vom 4. Juli 1905.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags für den ganzen Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Provinzen Hannover und Hessen-Nassau, der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland, was folgt:

§ 1.

Die Eigentümer der Grundstücke eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes bilden eine Jagdgenossenschaft, die Rechtsfähigkeit besitzt.

Die Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft sowie ihre gerichtliche und außergerichtliche Vertretung geschieht durch den Jagdvorsteher. Jagdvorsteher ist der Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Gemeindevorsteher, Gutsvorsteher, in der Rheinprovinz der Gemeindevorsteher). Sind die Grundstücke eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes in mehreren Gemeinde- (Guts-) Bezirken belegen, so bestimmt die Jagdaufsichtsbehörde (§ 10) den zuständigen Jagdvorsteher.

Der gesetzliche Stellvertreter des Vorstehers der Gemeinde (des Gemeindevorstehers in der Rheinprovinz) vertritt ihn in Behinderungsfällen auch in seiner Eigenschaft als Jagdvorsteher.

In Stadtkreisen ist der Bürgermeister befugt, die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Jagdvorstehers und des Stellvertreters anderen Magistratspersonen zu übertragen.

§ 2.

Soweit nach den bestehenden Gesetzen die Vereinigung mehrerer ganzer Gemeinde- (Guts-) Bezirke oder einzelner Teile eines solchen mit einem anderen Gemeinde- (Guts-) Bezirk oder Teilen eines solchen zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke sowie die Bildung mehrerer selbständiger Jagdbezirke aus einem Gemeinde- (Guts-) Bezirke zulässig ist, beschließen hierüber die zuständigen Jagdvorsteher. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Kreisausschusses und, wenn ein Stadtkreis beteiligt ist, des Bezirksausschusses.

§ 3.

Die Nutzung der Jagd in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk erfolgt in der Regel durch Verpachtung (§ 4).

Mit Genehmigung des Kreisausschusses, in Stadtkreisen des Bezirksausschusses, kann der Jagdvorsteher jedoch die Jagd auch gänzlich ruhen oder auf Rechnung der

Jagdgenossenschaft durch höchstens drei angestellte Jäger ausüben lassen. Als Jäger dürfen nur solche großjährigen Männer angestellt werden, gegen welche keine Tatsachen vorliegen, die nach den §§ 6 und 7 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895 die Versagung des Jagdscheins rechtfertigen.

Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

In gemeinschaftlichen Jagdbezirken, in denen Wildschäden vorkommen, darf die Jagd nicht ruhen, wenn ein Jagdgenosse dagegen Einspruch erhebt. Der Einspruch ist jederzeit zulässig und beim Jagdvorsteher anzubringen. Gegen dessen Bescheid findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde beim Kreisausschuß, in Stadtkreisen beim Bezirksausschusse statt.

§ 4.

Die Verpachtung ist durch den Jagdvorsteher vorzunehmen.

Für die Art der Verpachtung ist das Interesse der Jagdgenossenschaft maßgebend.

Der Jagdvorsteher hat die von ihm beabsichtigte Art der Verpachtung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Die von ihm in Aussicht genommenen Pachtbedingungen sind zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind in der Bekanntmachung über die Art der Verpachtung anzugeben.

Jeder Jagdgenosse kann gegen die Art der Verpachtung und gegen die Pachtbedingungen während der Auslegungsfrist Einspruch beim Kreisausschuß, in Stadtkreisen beim Bezirksausschuß erheben.

Ort und Zeit der Verpachtung, sofern sie öffentlich meistbietend erfolgen soll, sind mindestens zwei Wochen vorher in ortsüblicher Weise und durch das von der Jagdaufsichtsbehörde bestimmte Blatt bekannt zu machen.

§ 5.

Für die Verpachtung gelten im übrigen folgende Bestimmungen:

1. Die Pachtverträge sind schriftlich abzuschließen;
2. die Verpachtung der Jagd auf demselben Jagdbezirke soll in der Regel nicht an mehr als drei Personen gemeinschaftlich erfolgen, jedoch kann dieselbe mit Genehmigung des Kreisausschusses, in Stadtkreisen des Bezirksausschusses, im Interesse der Jagdgenossenschaft auch an mehr als drei Jagdpächter oder an eine Jagdgesellschaft (Verein, Genossenschaft) von nicht beschränkter Mitgliederzahl vorgenommen werden;
3. Weiterverpachtungen bedürfen der Zustimmung des Verpächters und der Genehmigung des Kreisausschusses, in Stadtkreisen des Bezirksausschusses;
4. die Pachtzeit soll in der Regel auf mindestens sechs und höchstens auf zwölf Jahre festgesetzt werden, jedoch kann dieselbe mit Genehmigung des Kreisausschusses, in Stadtkreisen des Bezirksausschusses im Interesse der Jagdgenossenschaft bis auf drei Jahre herabgesetzt oder bis auf achtzehn Jahre erhöht werden;
5. die Verpachtung der Jagd an Personen, welche nicht Angehörige des Deutschen Reiches sind, bedarf der Genehmigung der Jagdaufsichtsbehörde.

§ 6.

Der Jagdvorsteher hat den Pachtvertrag zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Jeder Jagdgenosse kann während der Auslegungsfrist beim Kreisausschusse, in

Stadtkreisen beim Bezirksausschusse, gegen den Pachtvertrag Einspruch erheben. Dieser darf sich jedoch gegen die Art der Verpachtung und gegen die Pachtbedingungen insoweit nicht richten, als dieselben durch das im § 4 vorgeschriebene Verfahren festgestellt sind.

§ 7.

Pachtverträge, die gegen die vorstehenden Vorschriften verstoßen, sind nichtig.

Streitigkeiten über die Frage der Nichtigkeit zwischen dem Jagdvorsteher und dem Jagdpächter unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Zuständig zur Entscheidung ist in erster Instanz der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksausschuß.

Die Jagdaufsichtsbehörde ist befugt, dem Pächter für die Dauer eines über die Frage der Nichtigkeit eingeleiteten Verwaltungsstreitverfahrens die Ausübung der Jagd zu untersagen und wegen der anderweiten Nutzung der Jagd die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Gegen die Untersagung und die Anordnungen steht dem Pächter die Beschwerde nach näherer Maßgabe des § 10 zu.

§ 8.

Der Jagdvorsteher erhebt die Pachtgelder und sonstigen Einnahmen aus der Jagdnutzung und verteilt sie nach Abzug der der Genossenschaft zur Last fallenden Ausgaben unter die Jagdgenossen des Bezirkes nach dem Verhältnisse des Flächeninhalts der beteiligten Grundstücke.

Der Verteilungsplan, welcher eine Berechnung der Einnahmen und Ausgaben enthalten muß, ist zur Einsicht der Jagdgenossen zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind vorher vom Jagdvorsteher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Gegen den Verteilungsplan ist binnen zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung Einspruch bei dem Jagdvorsteher zulässig.

Gegen dessen Bescheid findet innerhalb zwei Wochen die Klage beim Kreisausschuß, in Stadtkreisen beim Bezirksausschusse statt.

Sind die Erträge der Jagd bisher herkömmlich für gemeinnützige Zwecke verwendet worden, kann es hierbei verbleiben; es ist aber jeder Grundeigentümer befugt, die Auszahlung seines Anteils zu verlangen. Die Kassengeschäfte der Jagdgenossenschaft sind durch die Gemeindekasse zu führen; hierfür kann eine vom Kreisausschuß, in Stadtkreisen vom Bezirksausschusse festzusetzende, angemessene Vergütung gewährt werden.

§ 9.

Der Beschluß in den Fällen des § 2; § 3 Abs. 2, 4; § 4 Abs. 4; § 5 Nr. 2, 3, 4; § 6; § 8 Abs. 6 ist endgültig, jedoch steht dem Jagdvorsteher innerhalb zwei Wochen gegen den Beschluß des Kreisausschusses die Beschwerde an den Bezirksausschuß, gegen den in erster Instanz ergehenden Beschluß des Bezirksausschusses die Beschwerde an den Provinzialrat zu.

Dasselbe gilt auch von dem Beschlusse nach § 2 Abs. 2 des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891.

§ 10.

Die Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Jagdbezirke wird, soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, in Landkreisen von dem Landrat, in höherer und letzterer Instanz von dem Regierungs-

präsidenten, in Stadtkreisen von dem Regierungspräsidenten, in höherer und letzter Instanz von dem Oberpräsidenten geübt.

Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hörup Haff, den 4. Juli 1905.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow. Schönstedt. Graf von Posadowsky. Studt. Freiherr von Rheinbaben. von Podbielski. Möller. von Budde. von Einem. Freiherr von Richthofen. von Bethmann-Hollweg.

Personalien.

98.

Veränderungen im Königl. Preuß. Forst- und Jagdverwaltungspersonal vom 1. Juli bis 30. September 1905.

I. Bei der Zentral-Verwaltung:

Dem Geheimen Ober-Regierungsrate und vortragenden Rate Moebius ist der Charakter als Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat mit dem Range der Räte erster Klasse verliehen worden.

Der Forstassessor Röhrig ist als forsttechnischer Hilfsarbeiter in das Ministerium einberufen worden.

II. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten:

A. Gestorben:

Kühn, Oberforstmeister in Merseburg.
Rosenfeld, Oberförster in Lanskerofen, Reg.-Bez. Königsberg.

B. In den Ruhestand sind getreten:

Heinersdorff, Regierungs- und Forstrat in Kassel.
Appenroth, Forstmeister in Altruppin, Reg.-Bez. Potsdam.
Schmidtborn, Forstmeister in Herschbach, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Triepcke, Forstmeister in Lonkorsz, Reg.-Bez. Marienwerder.
Vogdt, Forstmeister in Tschiefer, Reg.-Bez. Liegnitz.
Graf von der Schulenburg, Oberförster in Walsrode, Reg.-Bez. Lüneburg.
Gottschalk, Revierförster in Neuhof, Oberf. Lutau, Reg.-Bez. Marienwerder.
Kiltz, Revierförster in Breske, Oberf. Rothehaus, Reg.-Bez. Merseburg.
Krüpper, Revierförster in Forsthaus Mahlberg, Oberf. Hiesfeld, Reg.-Bez. Düsseldorf.
Rondé, Revierförster in Springiersbach, Oberf. Wittlich, Reg.-Bez. Trier.
Teuber, Revierförster in Kupfermühl, Oberf. Lindenberg, Reg.-Bez. Marienwerder.

C. Aus dem Staatsdienst ist ausgeschieden:

Hütterott, Oberförster in Harsefeld, Reg.-Bez. Stade.

D. Versetzt ohne Änderung des Amtscharakters:

Bublitz, Regierungs- und Forstrat, von Köslin nach Stettin, unter Übertragung der Forstinspektion Stettin-Torgelow.
Steuber, Forstmeister, von Altenbeken, Reg.-Bez. Minden, nach Kladow-Ost, Amtssitz Kladow, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Storck, Forstmeister, von Treisbach, Reg.-Bez. Kassel, nach Magdeburgerforth, Reg.-Bez. Magdeburg.
Tenne, Forstmeister, von Hammerheide, Reg.-Bez. Frankfurt a. O., nach Tschiefer, Reg.-Bez. Liegnitz.
Zeißig, Forstmeister, von Kladow-Ost, Reg.-Bez. Frankfurt a. O., nach Hetebor n, Reg.-Bez. Magdeburg.
Hasenhauer, Oberförster, von Taubenfließ, Reg.-Bez. Marienwerder, nach Lonkorsz, Reg.-Bez. Marienwerder.
Strehlke, Oberförster, von Klein-Naujock, Reg.-Bez. Königsberg, nach Walsrode, Reg.-Bez. Lüneburg,
Stubenrauch, Oberförster, von Meisenheim, Reg.-Bez. Koblenz, nach Jänschwalde, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Wächter, Oberförster, von Grunewald, Reg.-Bez. Potsdam, nach Altruppin, Reg.-Bez. Potsdam.
Jakobs, Revierförster, von Steinberg, Oberf. Wadern, nach Springiersbach, Oberf. Wittlich, Reg.-Bez. Trier.
Klähr, Revierförster, von Gorden, Oberf. Elsterwerda, nach Breske, Oberf. Rothehaus, Reg.-Bez. Merseburg.

E. Befördert bzw. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtscharakters:

Lach, bisher Oberförster in Jänschwalde, Reg.-Bez. Frankfurt a. O., ist zum Regierungs- und Forstrat unter Übertragung der Forstinspektion Köslin-West,
Schmanck, bisher Oberförster in Rötgen, Reg.-Bez. Aachen, ist zum Regierungs- und Forstrat unter Übertragung der Forstinspektion Kassel-Eschwege ernannt worden.

F. Zu Oberförstern wurden ernannt die Forstassessoren:

Feddersen, Oberleutnant im reitenden Feldjägerkorps, in Hammerheide, Amtssitz Driesen, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Gernlein, Oberleutnant im reitenden Feldjägerkorps, in Klein-Naujock, Reg.-Bez. Königsberg.
Göhns in Harsefeld, Reg.-Bez. Stade.
Jänisch in Taubenfließ, Reg.-Bez. Marienwerder.
Kamlah in Altenbeken, Amtssitz Forsthaus Durbeke, Reg.-Bez. Minden.
Lessing in Treisbach, Amtssitz Wetter, Reg.-Bez. Kassel.
Schwab in Herschbach, Reg.-Bez. Wiesbaden.

G. Als einstweilige Revierverwalter wurden berufen die Forstassessoren:

Hillenkamp auf die Oberförsterstelle Grunewald, Reg.-Bez. Potsdam.
Schmanck auf die Oberförsterstelle Meisenheim, Amtssitz Sobernheim, Reg.-Bez. Koblenz.

H. Als Hilfsarbeiter bei einer Regierung wurde berufen der Forstassessor:

Meyer nach Kassel.

I. Zu Revierförstern wurden ernannt der Hegemeister:

Lohnhardt in Feldichen, Oberf. Neumühl, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.,

die Förster:

Bambey in Bockenem, Oberf. Sillium, Reg.-Bez. Hildesheim.
Lukat in Lysack, Oberf. Reußwalde, Reg.-Bez. Königsberg.
Rammisch in Krähe, Oberf. Nienburg, Reg.-Bez. Hannover.

K. Als Revierförster auf Probe wurden berufen die Förster:

Budde auf die Revierförsterstelle Mahlberg, Oberf. Hiesfeld, Reg.-Bez. Düsseldorf.
Franke auf die Revierförsterstelle Maienpfuhl, Oberf. Freienwalde, Reg.-Bez. Potsdam.
Lincke auf die Revierförsterstelle Neuhof, Oberf. Lutau, Reg.-Bez. Marienwerder.
Richter auf die Revierförsterstelle Gorden, Oberf. Elsterwerda, Reg.-Bez. Merseburg.
Schützeichel auf die Revierförsterstelle Klink, Oberf. Wadern, Reg.-Bez. Trier.

L. Den Charakter als Hegemeister erhielten die Förster:

Andersen in Sybba, Oberf. Lyck, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Ägerter in Kaiserswalde, Oberf. Nesselgrund, Reg.-Bez. Breslau.
Bank in Naukel, Oberf. Leipen, Reg.-Bez. Königsberg.
Boguhn in Hartigsberg, Oberf. Trappönen, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Borraß in Fünfsee, Oberf. Claushagen, Reg.-Bez. Köslin.
Böck in Grünwalde, Oberf. Puppen, Reg.-Bez. Königsberg.
Böhm in Lubönen, Oberf. Neu-Lubönen, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Broscheit in Reußen, Oberf. Lanskerofen, Reg.-Bez. Königsberg.
Dams in Herzberg, Oberf. Lonau, Reg.-Bez. Hildesheim (beim Übertritt in den Ruhestand).
Eschment in Hohensprindt, Oberf. Wilhelmsbruch, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Forgber in Havemark, Oberf. Altenplathow, Reg.-Bez. Magdeburg.
Gerschel in Wygoda, Oberf. Grenzheide, Reg.-Bez. Posen.
Glaubig in Josephsthal, Oberf. Mauche, Reg.-Bez. Posen.
Goltz in Skallischen, Oberf. Skallischen, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Göhring in Strachate, Oberf. Kottwitz, Reg.-Bez. Breslau.
Grallke in Stabigotten, Oberf. Hohenstein, Reg.-Bez. Königsberg.
Gräser in Saßnitz, Oberf. Werder, Reg.-Bez. Stralsund.
Grippain in Born, Oberf. Planken, Reg.-Bez. Magdeburg.
Grohmann in Szargillen, Oberf. Neusternberg, Reg.-Bez. Königsberg.
Hahn in Süderleda, Oberf. Bederkesa, Reg.-Bez. Stade.
Heym in Ustrich, Oberf. Lanskerofen, Reg.-Bez. Königsberg.
Hochfeldt in Kamputschen, Oberf. Padrojen, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Hoppe in Königshuld, Oberf. Jellowa, Reg.-Bez. Oppeln.
Husmann in Forsthaus Düngel, Oberf. Arstedt, Reg.-Bez. Stade.
Kern in Deutsch-Hammer, Oberf. Donnerswalde, Reg.-Bez. Breslau.
Knopke in Figehnen, Oberf. Prinzwald, Reg.-Bez. Königsberg.
Koch in Klein-Rosenburg, Oberf. Södderitz, Reg.-Bez. Magdeburg.
Koch in Seeben, Oberf. Diesdorf, Reg.-Bez. Magdeburg.
Malende in Döbelwald, Oberf. Zirke, Reg.-Bez. Posen.
Meerwald in Selchau, Oberf. Burgstall, Reg.-Bez. Magdeburg.

Mende in Zobten, Oberf. Zobten, Reg.-Bez. Breslau.
Menzel in Karkeln, Oberf. Ibenhorst, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Mollenhauer in Zubberow, Oberf. Oberfier, Reg.-Bez. Köslin.
Neumann in Glinken, Oberf. Kommusin, Reg.-Bez. Königsberg.
Nitsche in Asseln, Oberf. Neuenheerse, Reg.-Bez. Minden.
Nowack in Klein-Silsterwitz, Oberf. Zobten, Reg.-Bez. Breslau.
Peter in Bippen, Oberf. Bersenbrück, Reg.-Bez. Osnabrück.
Pohl in Salchau, Oberf. Letzlingen, Reg.-Bez. Magdeburg.
Ringhardt in Grenzwald, Oberf. Neu-Lubönen, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Schuchardt in Friedrichsrode, Oberf. Lohra, Reg.-Bez. Erfurt (beim Übertritt in den Ruhestand).
Schütze in Praukau, Oberf. Nimkau, Reg.-Bez. Breslau.
Tempelhoff in Hodingen, Oberf. Bischofswald, Reg.-Bez. Magdeburg.
Terkenburg in Torfhaus, Oberf. Trappönen, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Thönies in Bollerborn, Oberf. Altenbeken, Reg.-Bez. Minden.
Tiller I in Georgenwerk, Oberf. Kreuzburg, Reg.-Bez. Oppeln.
Trinné in Przykop, Oberf. Ramuck, Reg.-Bez. Königsberg.
Ungermann in Grünlanken, Oberf. Tapiau, Reg.-Bez. Königsberg.
Urtel in Groß-Elmenhorst, Oberf. Abtshagen, Reg.-Bez. Stralsund.
Vahrenkamp in Kaperwald, Oberf. Benrath, Reg.-Bez. Düsseldorf.
Wachsmuth in Elchwalde, Oberf. Gauleden, Reg.-Bez. Königsberg.
Welzel in Buchwald, Oberf. Kuhbrück, Reg.-Bez. Breslau.
Wieske in Grünhof, Oberf. Zerrin, Reg.-Bez. Köslin.
Ziebolz in Brody, Oberf. Kupp, Reg.-Bez. Oppeln.
Ziemann in Wörth, Oberf. Schorellen, Reg.-Bez. Gumbinnen.

M. Forstkassenbeamte:

Der Forstkassenrendant und Rendant der Forstakademie Kirst in Eberswalde, Reg.-Bez. Potsdam, ist gestorben.

Dem Oberleutnant der Landwehr Boltolini ist vom 1. 8. 1905 ab die auftragsweise, vom 1. 10. 1905 ab die probeweise Verwaltung der Forstkasse in Regenthin, Reg.-Bez. Frankfurt a. O., übertragen worden.

N. Verwaltungs-Änderungen.

Im Reg.-Bez. Gumbinnen: Die Försterei Kotzek in der Oberförsterei Kruttinen ist künftig Waldersee, die Försterei Wielgilaß, Oberförsterei Turoscheln, Tannenheim zu benennen.

Im Reg.-Bez. Marienwerder: Es ist genehmigt worden, daß der Amtssitz der Oberförsterstelle Marienwerder nach Bialken verlegt werde.

Desgl.: Das zum künftigen Wohnsitz des Revierverwalters für Friedrichsberg bestimmte Gut Mszyn soll die Ortsbezeichnung „Friedrichsberg" erhalten.

99.

Ordens-Verleihungen an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Juli bis 30. September 1905.

Der Rote Adler-Orden IV. Klasse:

Fitzau, Regierungs- und Forstrat in Kassel.

Heinersdorff, Regierungs- und Forstrat in Kassel (beim Übertritt in den Ruhestand).

Hungershausen, Regierungs- und Forstrat in Koblenz.

Mehrhardt, Regierungs- und Forstrat in Kassel.

Spilles, Regierungs- und Forstrat in Aachen.

Asmus, Forstmeister in Entenpfuhl, Reg.-Bez. Koblenz.

v. Bismarck, Forstmeister in Marburg, Reg.-Bez. Kassel.

Geltz, Forstmeister in Beurig, Reg.-Bez. Trier.

Gericke, Forstmeister in Hambach, Reg.-Bez. Aachen.

Grebe, Forstmeister in Hofgeismar, Reg.-Bez. Kassel.

Jentsch, Forstmeister, Professor an der Forstakademie in Münden.

Krumhaar, Forstmeister in Weilburg, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Morant, Forstmeister in Neunkirchen, Reg.-Bez. Trier.

Paulus, Forstmeister in Neupfalz, Reg.-Bez. Koblenz.

Rohnert, Forstmeister in Altmorschen, Reg.-Bez. Kassel.

Roos, Forstmeister in St. Wendel, Reg.-Bez. Trier.

Schmidtborn, Forstmeister in Herschbach, Reg.-Bez. Wiesbaden (beim Übertritt in den Ruhestand).

Schurian, Forstmeister in Rotenburg a. F., Reg.-Bez. Kassel.

Sellheim, Forstmeister in Hannov.-Münden, Oberf. Gahrenberg, Reg.-Bez. Kassel.

Siegfried, Forstmeister in Weilmünster, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Wendlandt, Forstmeister in St. Goarshausen, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Wetz, Forstmeister in Hess.-Lichtenau, Reg.-Bez. Kassel.

Wiroth, Forstmeister in Trier.

Zais, Forstmeister in Forsthaus Chausseehaus, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Grothe, Revierförster in Forsthaus Bärlag, Oberf. Xanten, Reg.-Bez. Düsseldorf (mit der Zahl 50).

Rondé, Hegemeister in Springiersbach, Oberf. Wittlich, Reg.-Bez. Trier (beim Übertritt in den Ruhestand).

Der Kronen-Orden III. Klasse:

Riebel, Oberforstmeister, Direktor der Forstakademie in Eberswalde.

Appenroth, Forstmeister in Altruppin, Reg.-Bez. Potsdam (beim Übertritt in den Ruhestand).

Feußner, Forstmeister in Ciß, Reg.-Bez. Marienwerder.

Triepcke, Forstmeister in Lonkorsz, Reg.-Bez. Marienwerder (beim Übertritt in den Ruhestand).

Vogdt, Forstmeister in Tschiefer, Reg.-Bez. Liegnitz (beim Übertritt in den Ruhestand).

Der Kronen-Orden IV. Klasse:

Gottschalk, Revierförster in Neuhof, Oberf. Lutau, Reg.-Bez. Marienwerder (beim Übertritt in den Ruhestand).

Herrmann, Revierförster in Niederklein, Oberf. Neustadt, Reg.-Bez. Kassel.

Keul, Revierförster in Braubach, Oberf. Lahnstein, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Kiltz, Revierförster in Breske, Oberf. Rothehaus, Reg.-Bez. Merseburg (beim Übertritt in den Ruhestand).

Krüpper, Revierförster in Forsthaus Mahlberg, Oberf. Hiesfeld, Reg.-Bez. Düsseldorf (beim Übertritt in den Ruhestand).

Teuber, Revierförster in Kupfermühl, Oberf. Lindenberg, Reg.-Bez. Marienwerder (beim Übertritt in den Ruhestand).

Andreas, Hegemeister in Gartow, Oberf. Limmritz, Reg.-Bez. Frankfurt a. O. (beim Übertritt in den Ruhestand).

Baumgart, Hegemeister in Babienten, Oberf. Ratzeburg, Reg.-Bez. Königsberg (beim Übertritt in den Ruhestand).

Engel, Hegemeister in Schlepzig, Oberf. Börnichen, Reg.-Bez. Frankfurt a. O. (beim Übertritt in den Ruhestand).

Fielitz, Hegemeister in Druffelbeck, Oberf. Gifhorn, Reg.-Bez. Lüneburg (beim Übertritt in den Ruhestand).

Graffenreut, Hegemeister in Bahrendorf, Oberf. Harburg, Reg.-Bez. Lüneburg (beim Übertritt in den Ruhestand).

Hennig, Hegemeister in Spreehorst, Oberf. Neubrück, Reg.-Bez. Frankfurt a. O. (beim Übertritt in den Ruhestand).

Hofmann, Hegemeister in Niestig, Oberf. Fulda, Reg.-Bez. Kassel (beim Übertritt in den Ruhestand).

Jenrich, Hegemeister in Obereimer, Oberf. Obereimer, Reg.-Bez. Arnsberg (mit der Zahl 50).

Kramm, Hegemeister in Rothenkirchen, Oberf. Burghaun, Reg.-Bez. Kassel (beim Übertritt in den Ruhestand).

Kuntze, Hegemeister in Kienitz, Oberf. Karzig, Reg.-Bez. Frankfurt a. O. (beim Übertritt in den Ruhestand).

Löbnitz, Hegemeister in Holzurburg, Oberf. Bederkesa, Reg.-Bez. Stade (beim Übertritt in den Ruhestand).

Nitzke, Hegemeister in Ahrensdorf, Oberf. und Reg.-Bez. Potsdam (beim Übertritt in den Ruhestand).

Nöring, Hegemeister in Radewald, Oberf. Birnbaum, Reg.-Bez. Posen (beim Übertritt in den Ruhestand).

Rettig, Hegemeister in Habichtsberg, Oberf. Ullersdorf, Reg.-Bez. Liegnitz (beim Übertritt in den Ruhestand).

Schreiner, Hegemeister in Sprengen, Oberf. Saarlouis, Reg.-Bez. Trier (beim Übertritt in den Ruhestand).

Suble, Hegemeister in Zedlitz, Oberf. Kottwitz, Reg.-Bez. Breslau (beim Übertritt in den Ruhestand).

Buchholz, Förster in Scharfenstein, Oberf. Stolp, Reg.-Bez. Köslin (beim Übertritt in den Ruhestand).

Kochalski, Förster in Jammi, Oberf. Jammi, Reg.-Bez. Marienwerder (beim Übertritt in den Ruhestand).

Lemcke, Förster in Forsthaus Renkenhagen, Oberf. Altkrakow, Reg.-Bez. Köslin (beim Übertritt in den Ruhestand).

Zenck, Förster in Kämpe, Oberf. Drewenzwald, Reg.-Bez. Marienwerder (beim Übertritt in den Ruhestand).

Die Kronen-Orden-Medaille:

Pinkow, Waldarbeiter in Rominten, Oberf. Rominten, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens:

Roos, Holzhauermeister in Neuheilenbach, Oberf. Gerolstein, Reg.-Bez. Trier.

Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Huth, Förster in Nonnweiler, Oberf. Hermeskeil, Reg.-Bez. Trier.
Altmeier, Holzhauermeister in Trifthütte, Oberf. Entenpfuhl, Reg.-Bez. Koblenz.
Burat, Holzhauermeister in Rominten, Oberf. Rominten, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Dienst I, Holzhauermeister in Niederroßbach, Oberf. Dillenburg, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Giesler, Holzhauermeister in Seifertshausen, Oberf. Rotenburg-Ost, Reg.-Bez. Kassel.
Hild, Holzhauermeister in Oberscheld, Oberf. Oberscheld, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Jaquet, Holzhauermeister in Warnen, Oberf. Warnen, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Josephs, Holzhauermeister in Etteln, Oberf. Böddeken, Reg.-Bez. Minden.
Kowalewski, Holzhauermeister in Klein-Proberg, Oberf. Pfeilswalde, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Kruppa, Holzhauermeister in Ober-Kossewen, Oberf. Pfeilswalde, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Künzer, Holzhauermeister in Reinsfeld, Oberf. Saarbrücken, Reg.-Bez. Trier.
Lörscheider, Holzhauermeister in Neuhütten, Oberf. Saarbrücken, Reg.-Bez. Trier.
Metzdorf, Holzhauermeister in Jszlaudszen, Oberf. Warnen, Reg.-Bez. Gumbinnen
Schwinga, Holzhauermeister in Medingen, Kreis Ülzen, Reg.-Bez. Lüneburg.
Sowade, Holzhanermeister in Friedrichsthal, Kreis und Reg.-Bez. Oppeln.
Spitthöfer, Holzhauermeister in Wolbeck, Oberf. Münster, Forstverwaltungsbezirk der Regierung in Minden.
Streckert, Holzhauermeister in Ersrode, Reg.-Bez. Kassel.
Saam, Holzhauer-Rottenmeister in Friedewald, Oberf. Hersfeld-Meckbach, Reg.-Bez. Kassel.
Winter, Holzhauer-Rottenmeister in Eiterhagen, Oberf. Eiterhagen, Reg.-Bez. Kassel.
Albert, Oberholzhauer in Erlau, Oberf. Erlau, Reg.-Bez. Erfurt.
Gropp, Oberholzhauer in Benneckenstein, Oberf. Benneckenstein, Reg.-Bez. Erfurt.
Harder, Oberholzhauer in Wildforth, Kreis Dramburg, Reg.-Bez. Stettin.
Hellmuthhäuser, Oberholzhauer in Erlau, Oberf. Erlau, Reg.-Bez. Erfurt.
Lambach, Oberholzhauer in Brakenberg, Oberf. Mollenfelde, Reg.-Bez. Hildesheim.
Schmidtmann, Oberholzhauer in Kammerborn, Kreis Uslar, Reg.-Bez. Hildesheim.
Schneemann, Oberholzhauer in Hermannrode, Kreis Witzenhausen, Reg.-Bez. Kassel.
Wallat, Oberholzhauer in Schuſtern, Oberf. Jura, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Weiterer, Holzaufseher in Harsum, Kreis Hildesheim-Land, Reg.-Bez. Hildesheim.
Tenhaaf, Kulturvorarbeiter in Asperden, Oberf. Kleve, Reg.-Bez. Düsseldorf.
Krabbe, Waldvorarbeiter in Abtshagen, Kreis Grimmen, Reg.-Bez. Stralsund.
Lindemann, Waldvorarbeiter in Stoltenhagen, Kreis Grimmen, Reg.-Bez. Stralsund.
Tammert, Waldvorarbeiter in Lühmannsdorf, Kreis Greifswald, Reg.-Bez. Stralsund.
Wendt, Waldvorarbeiter in Tribsees, Kreis Grimmen, Reg.-Bez. Stralsund.
Schneider, Vorarbeiter in Klosterheide, Oberf. Altruppin, Reg.-Bez. Potsdam.
Spiering, Vorarbeiter in Straug, Oberf. Palsterkamp, Reg.-Bez. Osnabrück.
Höhn, Holzhauer in Altendambeck, Oberf. Schleusingen, Reg.-Bez. Erfurt.
Kummer, Holzhauer in Breitenbach, Oberf. Erlau, Reg.-Bez. Erfurt.
Schweinefuß, Holzhauer in Benneckenstein, Oberf. Benneckenstein, Reg.-Bez. Erfurt.

Weiß, Holzhauer in Goldlauter, Oberf. Suhl, Reg.-Bez. Erfurt.
Bandelin, Waldarbeiter in Abtshagen, Kreis Grimmen, Reg.-Bez. Stralsund.
Dittberner, Waldarbeiter in Neuhagen, Oberf. Klaushagen, Reg.-Bez. Köslin.
Gebitzki, Waldarbeiter in Szeldkehmen, Oberf. Warnen, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Glaner, Waldarbeiter in Bludszen, Oberf. Rominten, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Jdahl, Waldarbeiter in Kammerborn, Kreis Uslar, Reg.-Bez. Hildesheim.
Kettler, Waldarbeiter in Kammerborn, Kreis Uslar, Reg.-Bez. Hildesheim.
Kriews, Waldarbeiter in Gr.-Elmenhorst, Kreis Grimmen, Reg.-Bez. Stralsund.
Matschulat, Waldarbeiter in Spittkehmen, Oberf. Rominten, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Obereigner, Waldarbeiter in Gollubien, Kreis Goldap, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Perl, Waldarbeiter in Mollenfelde, Oberf. Mollenfelde, Reg.-Bez. Hildesheim.
Pinkow, Waldarbeiter in Szabojeden, Oberf. Rominten, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Rosenberg, Waldarbeiter in Braunlage, Kreis Blankenburg a. H., Herzogtum Braunschweig.
Stein, Waldarbeiter in Lautenthal, Kreis Zellerfeld, Reg.-Bez. Hildesheim.
Basel, Waldarbeiter in Hahnenklee, Kreis Zellerfeld, Reg.-Bez. Hildesheim.
Burat, fr. Waldarbeiter in Rominten, Oberf. Rominten, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Husenbach, Waldarbeiter in Rominten, Oberf. Nassawen, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Küchemann, Waldarbeiter in Dassensen, Kreis Einbeck, Reg.-Bez. Hildesheim.
Rohde, Waldarbeiter in Billehnen, Oberf. Nassawen, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Die Erlaubnis zur Anlegung fremder Orden erhielten:

Schurian, Forstmeister in Rotenburg a. F. (Oberförsterei Rotenburg-Lüdersdorf), Reg.-Bez. Kassel, des Ritterkreuzes I. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen.
Gernlein, Oberförster in Klein-Naujock, Reg.-Bez. Königsberg, des silbernen Ritterkreuzes des griechischen Erlöserordens.
Hornung, Oberförster in Schwiedt, Reg.-Bez. Marienwerder, des Ehrenkreuzes III. Klasse für Schwarzburg-Rudolstadt.
Boldt, Forstassessor, Leutnant im reitenden Feldjägerkorps, des Ritterkreuzes I. Klasse des japanischen Ordens des heiligen Schatzes.
Schütte, Forstassessor, Leutnant im reitenden Feldjägerkorps, des Ritterkreuzes I. Klasse des japanischen Ordens des heiligen Schatzes.
Zischka, Herzogl. Trachenberg'scher Forstaufseher, in Trachenberg, Reg.-Bez. Breslau, der japanischen Medaille vom Roten Kreuz.

Personalnachrichten aus Elsaß-Lothringen vom 1. April bis 1. Okt. 1905.

Auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt die Kaiserl. Oberförster: Forstmeister v. **Hünerbein-Niederbronn** und Forstmeister **Martzolf-Metz**, beide unter Verleihung des Roten Adler-Ordens 4. Klasse.

Versetzt: Die Kaiserl. Oberförster: Forstmeister **Schröder II** von Saarunion nach Metz und Forstmeister **Fuchs** von Lützelstein (Süd) nach Niederbronn.

Ernannt: Die Forstassessoren **Kraft** und **Pohlack** zu Kaiserl. Oberförstern zu Lützelstein (Süd) und Saarunion.

Der Titel Forstmeister mit dem Range der Räte 4. Klasse wurde verliehen den Kaiserl. Oberförstern **Fiedler** zu Lembach bei Wörth, **Herrmann** zu Markirch und **Sartorius** zu Gebweiler.

100.

Aufruf der Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisenstiftung.

Berlin W. 9, den 9. August 1905.
Leipzigerplatz 7.

Die unterzeichnete Stiftung möchte ihre Freunde und Gönner bitten, auch im kommenden Herbst und Winter ihrer zu gedenken und durch Spenden von Beiträgen ihr zu helfen, die Lage der verwaisten Forstbeamtenkinder freundlicher zu gestalten. Wir können diese freiwilligen Gaben, die uns in den letzten Jahren, wie wir dankbar bekennen, reichlicher zugeflossen sind, nicht gut entbehren, da es leider trotz des inzwischen auf 169 200 Mk. aufgelaufenen Kapitals nicht möglich gewesen ist, allen Wünschen, die im vorigen Rechnungsjahre an uns herangetreten sind, gerecht zu werden. Immerhin haben für 18 Kinder, von denen 6 in einem Waisenhause untergebracht waren, insgesamt 4370 Mk. aufgewendet werden können.

Seit ihrer Gründung hat die Stiftung nunmehr 60 Knaben und 7 Mädchen, und zwar 6 Oberförsterkinder, 1 Rendantensohn, 37 Kinder von fiskalischen, 6 von Gemeinde- und 17 von Privatforstschutzbeamten unterstützt und hierfür 65 657 Mk. ausgegeben. Es werden keine einmaligen Beträge, sondern laufende Erziehungsbeihilfen in der Regel bis zu Beginn des 17. Lebensjahres gewährt oder Freistellen in einem Waisenhause verliehen.

Der Abschluß für das Rechnungsjahr 1. April 1904/05 lautet:

	Nennwert der angelegten Kapitalien: eingetragen in das Preuß. Staatsschuldbuch zu $3^1/_2$ % Mk.	bei der Seehandlung niedergelegte Preuß. Konsols zu $3^1/_2$ % Mk.	bei der Seehandlung niedergelegte Preuß. Konsols zu 3 % Mk.	bar Mk.	bar Pf.
Einnahme:					
Tit. 1. Bestand aus dem Vorjahre	123 850	11 500	29 600	1 274	24
„ 2. Ablieferungen aus den Sammlungen	—	—	—	2 965	—
„ 3. Ankauf von zinstragenden Papieren	—	4 250	—	—	—
„ 4. Zinsen	—	—	—	5 725	18
Gesamte Einnahme .	123 850	15 750	29 600	9 964	42
Ausgabe:					
Tit. 1. Für Unterbringung 2c. von Waisen	—	—	—	4 370	—
„ 2. Für den Ankauf von Wertpapieren	—	—	—	4 356	15
„ 3. Sonstige Ausgaben . .	—	—	—	86	85
Gesamte Ausgabe .	—	—	—	8 813	—
Bestand am 31. März 1905 .	123 850	15 750	29 600	1 151	42

169 200 Mk.

Etwaige Geldspenden bitten wir an Herrn Rechnungsrat Schmidt II, Berlin W. 9, Leipzigerplatz 7, zu senden. Quittiert wird von Zeit zu Zeit öffentlich in den Zeitschriften „Deutsche Forstzeitung“, „St. Hubertus“, „Wild und Hund“, „Weidmann“, „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen“ und „Der Holzmarkt“.

Um möglichste Verbreitung dieses Aufrufs wird gebeten. Insbesondere werden die Herren Oberförster ersucht, ihn bei sämtlichen Beamten ihres Reviers in Umlauf zu setzen.

Das Kuratorium der Stiftung.

Wesener. Moebius. Graf Bethusy-Huc.

101.
Chronologisches Verzeichnis

der im gegenwärtigen (XXXVII.) Bande des Jahrbuchs enthaltenen Gesetze, Erlasse, Staatsministerial-Beschlüsse, Instruktionen, Regulative und Ministerialverfügungen usw.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Artikel im XXXVI. Bande, Seite 265.)

(Chronologische Verzeichnisse dieser Art vom Jahre 1851 an für die ersten acht Jahrgänge 1851—1858 des Jahrbuchs im Forst- und Jagdkalender für Preußen befinden sich im VIII. Jahrgange 1858, Seite 77, und von da ab für die einzelnen Jahrgänge IX—XVII (1859—1867) jedesmal am Schlusse des Kalenderjahrbuchs, die Fortsetzungen in den Bänden des vorliegenden seit 1868 vom Kalender getrennten Jahrbuchs.)

1898.

18. November S. 214.
12. Dezember S. 214.

1901.

8. August S. 140.

1904.

18. März S. 161.
4. Juli S. 161.
12. August S. 8.
29. September S. 140.
16. Oktober S. 5.
21. „ S. 9.
26. „ S. 8.
23. November S. 2.
29. „ S. 26.
1. Dezember S. 188.
6. „ S. 1. 21.
9. Dezember S. 2. 21.
10. „ S. 2. 34. 121.
22. „ S. 126.
23. „ S. 3. 190.
24. „ S. 19. 28.
26. „ S. 28.
27. „ S. 41.
29. „ S. 19.
30. „ S. 31.

1905.

17. Januar S. 20.
18. „ S. 24.
19. „ S. 21. 167.
23. „ S. 190.
26. „ S. 35. 141.
28. Januar S. 53.
2. Februar S. 25.
3. „ S. 127.
7. „ S. 136.
11. „ S. 20.
14. „ S. 31. 41. 168.
21. „ S. 143.
25. „ S. 41.
28. „ S. 32.
7. März S. 164.
13. „ S. 22. 24. 141. 161.
14. „ S. 164.
16. „ S. 53.
27. „ S. 161.
30. „ S. 159. 194.
1. April S. 142.

Druck von E. Buchbinder in Neu-Ruppin.

